MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80351-1

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

TOLLIN, HENRI

TITLE:

GESCHICHTE DER FRANZ_OSISCHEN ...

PLACE:

HALLE

DATE:

1886-1889

Master Negative #

91-80351-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/PROD  Books       FUL/BIB   NYCG91-B90977          Acquisitions     NYCG-AE
ND TW GESCHICHTE DER FRANZOSISCHEN COLONIE - Cluster 3 of 4 - Record added today
+
  ID:NYCG91-B90977    RTYP:a    ST:p   FRN:     MS:       EL:u       AD:10-22-91
  CC:9665  BLT:am      DCF:    CSC:d   MOD:    SNR:      ATC:        UD:10-22-91
  CP:nyu     L:ger     INT:    GPC:    BIO:    FIC:0     CON:
  PC:r     PD:1991/1886       REP:    CPI:0   FSI:0     ILC:cf     MEI:1    II:0
  MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:       COL:      EML:       GEN:    BSE:
  040      NNC‡cNNC
  100 10   Tollin, Henri,‡db. 1833.
  245 00   Geschichte der franz_osischen colonie von Magdeburg,‡bjubil_aumsschrif
         t‡cvon Henri Tollin‡h[microform].
  260 0    Halle,‡bNiemeyer,‡c1886-1889.
  300      3 v.‡bfront., plates, ports.‡c24 cm.
  650  0   French‡zGermany.
  651  0   Magdeburg (Germany)‡xHistory.
  LDG      RLIN
  QD       10-22-91
```

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x

IMAGE PLACEMENT: IA (IA) IB IIB

DATE FILMED: 11-11-91 INITIALS ER

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

VOLUME 1

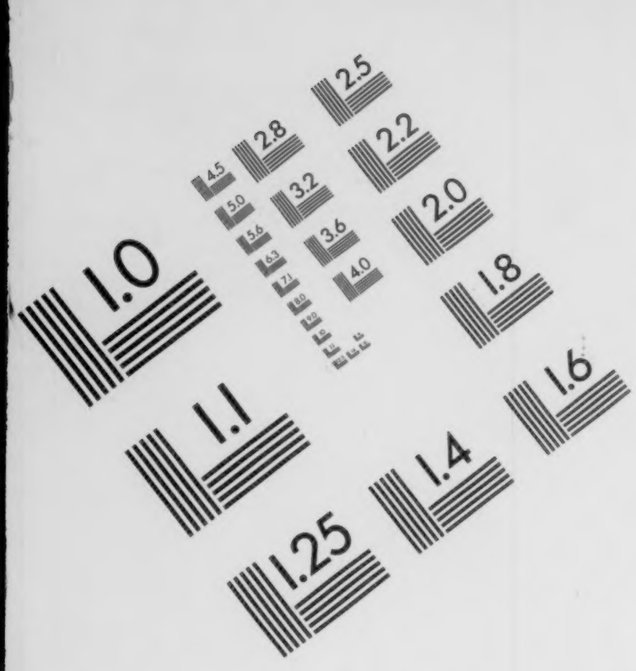
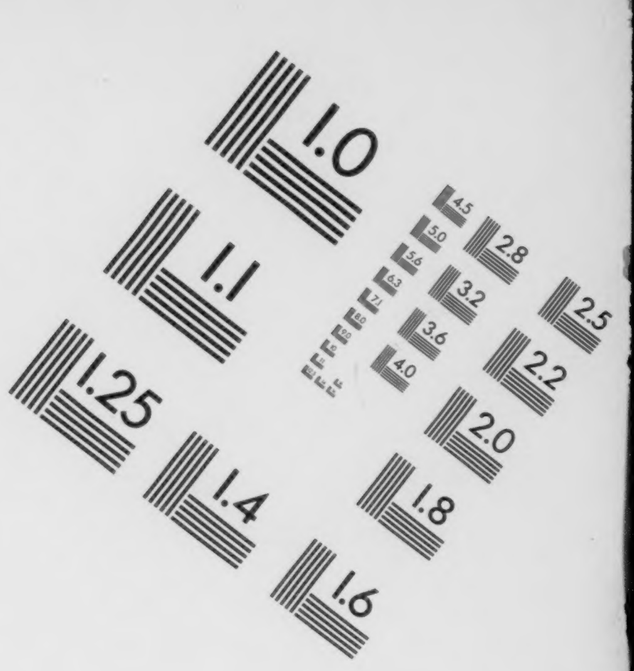

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

Centimeter

Inches

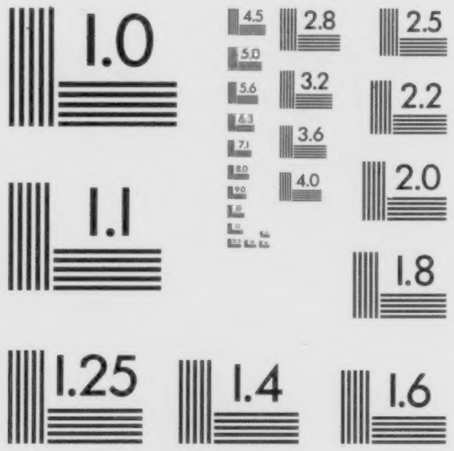

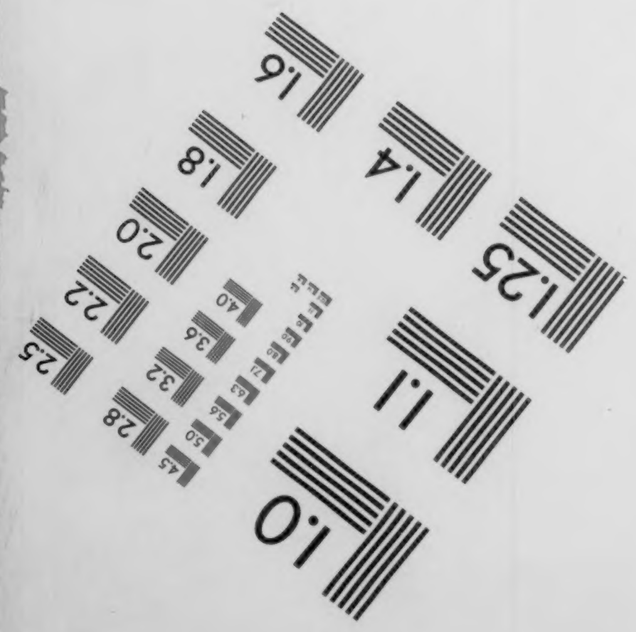
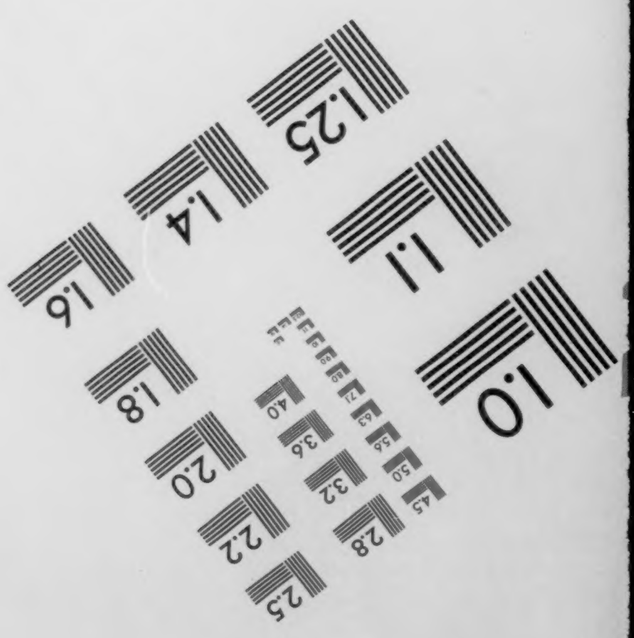

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE. INC.

S43M27

Columbia University
in the City of New York

Library

Special Fund

Given anonymously

Var. 4775. II
Cimpl. 22.712/71
8.70
40.90
T. T. v. III. Abth. v. B.
ℒ 2.-
101059

GESCHICHTE

DER

FRANZÖSISCHEN COLONIE VON MAGDEBURG.

JUBILÄUMSSCHRIFT

VON

HENRI TOLLIN.

BAND I.

VERLAG VON MAX NIEMEYER, HALLE A. D. S.

1886.

C. R. C. 2 Exch.

Seinen hochgeehrten Mitpriestern
und kirchlichen Helfern

den Mitgliedern der Vénérable Compagnie du Consistoire der
französischen Kirche zu Magdeburg,

Herrn Anciens und Anciens diacres

Adolph Laborde, Paul Maquet, Eduard Blell,
Albert Humbert, Dr. jur. Meinecke, Carl Heyroth,
Gustav Reinhardt,
Gustav Adolph Pourroy, Richard Saran

zur Erinnerung an die alten Zeiten

ehrerbietigst gewidmet

vom

Verfasser.

MAR 26 1906 Brockhaus
384584

Vorrede.

In magnis voluisse sat est.

Die Geschichtsschreiber in alten Zeiten waren Geschworene. Sie mussten, als Doctoren, der Universität, als Pastoren, dem Consistorium oder der Synode, als Standespersonen, ihrem Verbande, als Beamte dem Staate einen Eid leisten, nichts drucken zu lassen, was jenen zum Schaden gereichen könnte. Die Archive blieben geheim, und nur den wenigen Eingeweihten zugänglich. Vor dreissig Jahren zeigte man sich schon liberaler. Als ich über Luther's Zeit Quellenforschungen anstellte in Neuchâtel, musste ich mich zuvor verpflichten, daraus nichts gegen die moderne Verfassung des Cantons; in den General-Archiven und dem Ministère de l'instruction von Paris aus den Urkunden des 16. Jahrhunderts nichts gegen Napoléon III. zu veröffentlichen. Ich konnte das mit bestem Gewissen; und so wurde mir jede Erleichterung verschafft.

Neuerdings haben sich die Zeiten geändert. **Die Wahrheit ist nur eine.** Und jeder Mensch hat ein Anrecht darauf. Seitdem beginnen sogar des Vaticans gefrorene Quellen aufzutauen und zu fliessen. Auch in Preussen sieht man es als eine Ehre an für ein Archiv, wenn Männer der Wissenschaft es recht fleissig und gewissenhaft benutzen. Je mehr Belehrung es verschafft, je grösserer Dank kommt ihm entgegen.

Mit dem vollen Erschliessen aller Art Archive beginnt eine neue Epoche für die geschichtliche Quellenforschung. Auch auf colonistischem Gebiet.

Es hält ja immer noch schwer die Quellen zu finden. Wer weiss, dass die Geschichtsurkunden der reformirten Gemeinden Frankreichs aus der Zeit vor 1686 in Holland,

England, der Schweiz, Deutschland, Amerika, nur nicht in Frankreich selber zu treffen sind? Die Originalkirchenbücher vom reformirten Mannheim vor 1689 lagern in Magdeburg bei den Wallonen. Eine der wichtigsten Quellen für die Sittengeschichte der ursprünglichen Erlanger französischen Colonie, die Notariats-Urkunden von Jean Sabatéry aus den Jahren 1690 und 1691 lagern auf dem Magdeburger Amtsgericht.

Unermesslich sind die Schätze des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin in Bezug auf die französische Colonie in Brandenburg-Preussen. Wenn die Kirchenbücher aller französischen Colonieen Brandenburg-Preussens, wie die Sage an einigen Orten geht, verloren oder verbrannt worden wären, so würde man allein aus dem Geheimen Staatsarchiv die Geschichte jeder einzelnen französischen Colonie reconstruiren können, vielseitiger und gründlicher, als man es aus den Kirchenbüchern vermag. Auch ist das Königliche Geheime Staatsarchiv so königlich freigebig betreffs des Gebrauchs seiner Schätze, dass es sie in liebenswürdigster Weise, auf Gesuch und Bürgschaft in die königlichen Staats-Archive der Provinzen jedem übersendet, um sie dort unter Aufsicht der Herrn Orts-Archivare auszunutzen. Leider ist diese heilvolle Thatsache noch immer vielen Forschern (bis vor wenigen Jahren auch mir) unbekannt geblieben, vielleicht auch desswegen, weil bisher die archivalen Kräfte in Berlin nicht ausgereicht haben, ich will nicht sagen, diese Schätze zu heben und zu verwerthen, sondern nicht einmal sie so zu durchdringen, zu ordnen und zu beherrschen, dass alles Zusammengehörige zusammenstände. Nur auf einzelne Felder dringt der Segen des vollsten Lichts. Und zu diesen gehören die Magdeburger Einwohner-Sachen. Alle diese umfangreichen Magdeburger Colonie-Acten sind für Druckwerke noch nie benutzt worden, ausser den Listen der Einwanderer durch Goetze in den Magdeburger und Harzer Geschichtsblättern.

Andererseits hat das 200jährige Trauergedächtniss des Widerrufs vom Edikt von Nantes bei den reformirten

Nationen und die 200jährige Jubelfeier des gesegneten Edikts von Potsdam im Preussenland vortreffliche Werke hervorgerufen, die man zu kennen und zu durchforschen verpflichtet ist, will man die 200jährige Geschichte einer Einzel-Colonie beschreiben. Und es ist bekannt, mit welch väterlich-fürsorgender Umsicht die Königlichen Bibliotheken in Berlin, Halle, Göttingen u. a., sich befleissigen, jeden preussischen Staatsbürger, der im Stande ist für Porto und unversehrte Rücksendung einzustehen, bis in die Fernen auf Begehr mit Altem und Neuem zu beglücken. . . .

Als mir am 17. September 1884 die ehrenvolle Aufgabe ward, die 200jährige Geschichte der Magdeburger Colonie zu beschreiben, hielt ich mir klar, dass ich nicht so bequeme Arbeit finden würde, wie etwa ehemals bei der Geschichte der Colonieen von Frankfurt a. d. Oder, Rheinsberg, Köpenick, Oranienburg oder bei der Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen: deren Berliner Quellen unbekannt und ungehört vor mir vorübergeflossen waren.

Für die Magdeburger französische Colonie öffneten sich mir alle Schleusen zugleich. Das hiesige Königliche Amtsgericht lieferte mir auf das Allergefälligste über 50 starke Bände Grund-Acten des Magdeburger französischen Magistrats. Der hiesige deutsche Magistrat bot die vom Colonie-Magistrat seit 1721 übernommenen Acten, aus seinen eigenen Acten aber freundlichst die reichhaltigsten Nachrichten über Zunftwesen, Gerichtsstand, Privilegien und Verwaltung. Die Königliche Regierung erlaubte gütigst, die in ihrem Archiv befindlichen fast überreichen Acten des Consistoire supérieur und der Domainen-Kammern in weitem, hellen Raum mit Musse durchzustudiren. Seine Magnificenz der Herr Rector der Universität Halle gestattete, vier Bände Universitätsacten, die er an das Königliche Staatsarchiv gesandt, durchforschen zu dürfen. Der Berliner Magistrat beeilte sich, wichtige französische Zunfturkunden zur freien Benutzung freundlichst nach dem hiesigen Magistratsarchiv zu senden. Mit allen andern Archiven wetteiferte aber und übertraf sie das Königliche Staatsarchiv zu Magdeburg an Liebenswürdigkeit,

Rathgebung und Geduld, unter Aufschliessung seiner Quellen über die Beziehung der französischen Colonie zur Kriegs- und Domainen-Kammer; zugleich unter Annahme, Aufbewahrung, Rücksendung und Benutzungserlaubniss für die fremden Acten in seinen Räumen. Ja selbst die Ministerien des Krieges, des Königlichen Hauses und der Justiz waren so ausserordentlich gnädig, theils die Colonie-Nachrichten in nobelster Freigebigkeit unentgeltlich für mich ausschreiben zu lassen, theils mir die Benutzung der Quellen an Ort und Stelle in angenehmster Weise zu erlauben.

Nehme ich hinzu, dass aus fremden Colonieen meine Herren Amtsbrüder und andere Ehrenmänner mich bereitwilligst mit allerlei gelegentlichen Notizen aus den Kirchenbüchern unterstützten; dass mir auch gestattet wurde, die hiesigen Militair-Kirchenbücher, in denen sich eine wahre Fluth französischer Namen findet, alle nach einander durchzustudiren; dass — the last not least — meine **Gemeinde** selber in drei Schränken die auf ihre kirchlichen Angelegenheiten bezüglichen Acten auf das allersorgfältigste aufbewahrt, dann wird man wohl verstehen, dass mir oft angst und bange gewesen ist, wie ich diesen Riesenstoff in der so knapp bemessenen Zeit auch nur einigermassen gründlich bewältigen sollte.

Hätte ich statt dreier Jahre emsigsten Forschens [ja schon seit ich im Magdeburger Amt stehe, studirte ich die Geschichte meiner Gemeinde, so oft sich Gelegenheit fand] dreissig Jahre verwenden können, meine Arbeit hätte mich heute mehr befriedigt. Aber sie sollte und musste fertig gestellt sein zum Jubiläumstage.

Als Tag für unsere Gemeindefeier boten sich uns vier verschiedene Daten. Am 27. Juni 1686 zuerst wurde zu Magdeburg in einem Privathause französischer Gottesdienst gehalten, den 4. Juli 1686 in einem Privathause das heilige Abendmahl hier zuerst in französischer Sprache gereicht. Allein diese Predigt- und Abendmahlsgemeinde trug doch mehr den Charakter eines Conventikels als den einer Kirche. Am 7. November 1686 wies die Kurfürstliche Commission den Magdeburger Hugenotten feierlich die verfallene Gertrauden-

Kapelle am Berliner Thore an. Indess das blieb doch auch wieder nûr ein Interim. Denn die Gertrauden-Kapelle war gottesdienstlich kaum zu gebrauchen. Auch hatte die St. Johannis-Gemeinde rechtzeitig und energisch dagegen protestirt. Das für die Franzosen von Anfang bestimmte Gotteshaus war ein anderes. Eine eigentliche Constituirung erfolgte somit erst am 27. Februar 1687 durch Wahl der Presbyter (anciens). Auch die Discipline des églises réformées de France erkennt eine Kirche ohne **Anciens** nicht für eine französisch-reformirte Kirche an (Cap. V. Art. 1—3). Darum haben wir zum Tage des 200jährigen Jubiläums den 27. Februar 1887 ausersehen.

Dem Jubiläum zu dienen ist nun aber nicht der letzte und höchste Zweck dieses Buches. Die Jubilanten haben gemeinhin die Geschichte gefälscht, weil sie in ihrer begeisterten Feierstimmung dem leuchtenden Ideale nachjagten und die geschichtliche Wirklichkeit mit ihren Schatten übersahen. Dadurch wurden sie ungerecht gegen die Vergangenheit, die man in's Rosige färbte, ungerecht aber auch gegen die Gegenwart, deren Mängel und Gebrechen man oft genug drückend fühlte. Um der lieben Wahrheit willen habe ich auch der Vergangenheit Mängel und Gebrechen nicht verschwiegen, manche Illusionen dabei vielleicht zerstört, bisweilen die eigene Partei gegeisselt, auch nie den Versuch verschmäht, mich auf den Standpunkt des Gegners zu stellen. Verletzen wollte ich Niemand. Ich weiss, dass in unserem Jahrhundert keine **Partei** gelernt hat, Toleranz zu üben gegen die feindliche, weiss, dass je mehr man nach rechts neigt, je mehr einem **Polizei**, Inquisition und Bann als Helfershelfer für den Schutz der Wahrheit willkommen scheinen; je mehr nach links, man um so mehr die **Guillotine** zurückrufen möchte und die Irrenhäuser erweitern, indem man nur die grausige Alternative kennt: entweder geistesgestört oder Heuchler. Das kann mich aber nicht hindern, als Historiker über jenen Parteien zu stehen und alles zu prüfen, um die geschichtliche Wahrheit zu finden, dem Worte des genialen aragonischen Gegners unseres herrlichen Reformators getreu: „Der Wahrheit, wenn sie mein Feind spricht, schenke

ich grösseren Glauben, als hundert Lügen der Unseren?“ Gilt es doch gerade auf dem Gebiet des Refuge unzähligen Vorurtheilen und „frommen“ Geschichtsfälschungen hüben und drüben ruhig und besonnen entgegenzutreten, an der Hand der Urkunden und ihnen getreu.

Sine amore et studio, diese alte Parole jedes unparteiischen Historikers, durfte indessen niemals mich hindern, Lüge und Laster zu brandmarken, wo auch immer sie zu entdecken waren; echte Frömmigkeit hingegen, Fleiss, Treue und Patriotismus zu loben, wo sie mich begrüssten. Ist die Weltgeschichte ein Weltgericht, so ist doch Geschichtsschreibung auch Pietät. Wir gedenken der Väter, weil sie uns das Wort Gottes gesagt haben; wir schauen ihr Ende an und versuchen in Demuth, ihrem Glauben zu folgen. Hebr. 13, 7. 5. Mose 32, 7. Luc. 22, 19.

Um den Magdeburger Colonisten gerecht werden zu können, mussten wir sie beobachten in Frankreich, in Deutschland, in Magdeburg. Daraus ergab sich die Dreitheilung. Warum verliessen sie das schöne, reiche, glückliche Frankreich, das damals auf seiner Höhe stand, das ihnen alle weltlichen Ehren, Schätze und Vergnügungen bot und ihr Fortziehen durch die allerstrengsten Strafen zur Unmöglichkeit zu machen suchte? Warum, wenn sie doch auswandern wollten, wählten sie Deutschland, nicht die industrielle Schweiz, nicht die durch ihren freien Handel so mächtigen Niederlande, nicht das reiche England, nicht das vom XIV. Ludwig so bevorzugte Dänemark, nicht das die Bildung mit Gold aufwiegende Russland, nicht das den Hugenotten Generals- und Präsidentenstellen verleihende Amerika? Warum in Deutschland gerade das arme Preussen, in Preussen das verwüstete, halbzerstörte, durch die Festung so eingeengte Magdeburg?

Das erste Buch theilte sich von selber in die Zeit vor dem Widerruf des Edikts von Nantes und die Zeit nach dem Widerruf. Ehe aber die Auswanderung beginnt, musste eine Art Musterung gehalten werden über die, wenn alles verloren ging, bleibenden, in allen Landen verwerthbaren hugenottischen Kleinodien.

Das zweite Buch, welches das Refuge schildert, musste jene durchschlagenden, hochcharakteristischen Gesichtspunkte wählen, die den Gegenstand beherrschen. Der Geist des Refuge, der die Väter bewog, Glück, Reichthum und Ehre zu opfern, und in's Elend zu gehen. Die Zufluchtskirchen, in denen sie zelteten, bis das so heissgeliebte Vaterland wieder befreit sein würde von der jesuitischen Willkührherrschaft. Dann die Acclimatisation der an den Wassern zu Babylon Sitzenden und Weinenden, so oft sie an Zion gedachten — ein für die Colonie-Geschichte überaus interessantes, reiches Capitel. — Darauf in dem neuen Lande der so stark fühlbare äussere und innere Verfall, sein Anlass und seine Ursachen und der Untergang der grössten Mehrzahl aller französischen Colonieen, bis zur völligen Unauffindbarkeit ihrer einstigen Mitglieder, trotz deren wunderbaren Langlebigkeit und ausserordentlich fruchtbaren männlichen Nachkommenschaft. Endlich der Nutzen des Refuge, unparteiisch geprüft und erwogen. Das waren die Gesichtspunkte, die mir nothwendig erschienen, um jenen Vergleich, Unterlage und Hintergrund zu gewinnen, von dem die Magdeburger Colonie in ihrer Gemeinsamkeit mit dem Refuge und ihrer Eigenthümlichkeit geschichtlich treu sich abhob. Für die wissenschaftlichen Forscher und Mithelfer folgen am Schluss jedes Bandes fast durchweg ungedruckte Urkunden.

Erst der zweite Band ist so gut wie ausschliesslich der Geschichte der Magdeburger Colonie gewidmet. Als Folie dienen ihr die Colonieen der Provinz, Burg, Calbe, Halberstadt, Halle, Neuhaldensleben, Stendal. Die Wallonen von Magdeburg, die beste Parallele zu den Franzosen, habe ich nur in ihren Berührungen mit unserer Gemeinde, nicht als Ganzes berücksichtigt, theils weil der handschriftliche Stoff über sie eine gleich unermessliche Fülle bietet; theils weil ihre Specialgeschichte ein selten harmonisches, glücklich in sich abgeschlossenes, wohlgeordnetes Ganze zeigt; vornehmlich aber, weil auch sie in Balde ihr Jubiläum feiern und durch zwei besser Berufene, Herrn Pastor Bode hier und Herrn Geheimen Archivar Dr. Bailleu in Berlin, eine Geschichte aus den Quellen vorbereitet wird.

Der erste Band legt die Grundlage für den zweiten, der in seinem speciellsten Theile den Gemeindegliedern gewissermassen als Familienbuch dienen soll. Doch treffen wir auch hier schon Magdeburger Familien in den französischen Gefängnissen und auf den Blutstätten der Dragonnaden*) an; Magdeburger Familien in Amerika, in der Pfalz und in Erlangen. Auch stellt sich uns hier schon die merkwürdige Thatsache heraus, dass in keiner preussischen **Colonie** die Franzosen persönlich so schnell sich heimisch gefühlt haben, wie in Magdeburg, in keinem Orte aber auch die französischen Institutionen sachlich so feste Wurzeln gefasst und so schwer den Deutschen sich anbequemt haben, wie in Magdeburg; dass in Magdeburg es länger als irgend wo sonst streng gegen die Deutschen abgeschlossene französische und pfälzer Zünfte gab; dass auf Grund von Vorgängen in der Magdeburger Colonie für den gesammten preussischen Staat wichtige gesetzliche Massregeln getroffen worden sind; dass die Magdeburger Gemeinde, nächst der Berliner die grösste, früher als alle Berliner eine Orgel, früher als alle Provinzialen eine selbsterbaute Kirche besass u. dgl. m. Kurz es erhebt sich schon hier aus dem allgemeinen und gemeinsamen Rahmen das Charakterbild und die Eigenthümlichkeit der Magdeburger Gruppe in ihrer Andersartigkeit gegenüber den alten deutschen Magdeburgern und in ihrer Einzigartigkeit gegenüber den anderen reformirten Franzosen; ein Eindruck, der ohne den allgemeinen Theil, ohne den augenscheinlichen Vergleich mit dem Verwandten nicht hätte gewonnen werden können.

Meine Arbeit berücksichtigt voll und ganz die vortrefflichen Werke über das gesammte Refuge von Ferdinand de Schickler und Charles Weiss; die über das preussische Refuge von Ch. Ancillon, Erman und Reclam, Beheim-Schwarzbach, Muret,**) die über Special-Colonieen von Ebrard, Kirchhoff, Wedekind u. a.; die über einzelne

*) So und nicht mit Einem n in der Mitte schreibt sich das französische Wort. Ich habe deshalb immer die französische Orthographie beibehalten.

**) Die Werke von Reyher, W. F. Paul, Schott, Sander sind für den Volksgebrauch zu empfehlen.

Männer in der France protestante von den Gebrüdern Haag,*) in Bartholmès, im Journal Migault, im Bulletin de la Société du Protestantisme français u. v. a. m. Aus den von mir benutzten zahlreichen, **ungedruckten** Urkunden aber ist gegenüber der gedruckten Literatur vieles vervollständigt, manches gebessert, einiges neu geschaffen, alles nach andern als den landläufigen Auffassungen umgearbeitet worden. Um so weniger befriedigt die Arbeit mich selber, und ihre Mängel und Fehler springen mir in die Augen; um so mehr bitte ich die Leser um Nachsicht, die einheimischen besonders und auch die fremden. Wollte Gott der Herr doch bald unter meinen jungen Amtsbrüdern oder unter den Fach-Geschichtsschreibern der Jetztzeit Männer erwecken, die Geld, Musse und Liebe zur Sache genug hätten, um die ungehobenen Schätze des Geheimen Preussischen Staatsarchivs oder die der 35 starken Bände des trefflichen Bulletin historique et littéraire de la Société du Protestantisme français oder die fast unübersehbare französisch-englisch-dänisch-holländisch-amerikanisch-deutsche Jubiläums-Literatur vollständig und gewissenhaft für die Colonie-Geschichte zu verwerthen. Diese Schrift wollte nur an einer kleinen Stelle den Schleier lüften und zum Weiterforschen anregen. Meinen Nachfolgern bleibt die Offenbarung der ganzen Herrlichkeit. In magnis voluisse sat est.

Zum Trost und zur Orientirung für ängstliche Gemüther nehme ich mir die Freiheit, hier noch eine **orthographische** Bemerkung hinzuzufügen. In den alten Urkunden herrscht eine andere Orthographie als heut. Wo ich sie buchstäblich anführe, schreibe ich daher Churfürst, nicht Kurfürst, Colonie bald mit einem C, bald mit einem K, weil beides richtig ist, u. dgl. m. Ferner sind die Familiennamen in den Urkunden oft übersetzt, wie Herr Zweibrücken in Mr. Deux-Ponts, Herr Kaltmantel in Mr. Froidmanteau, Mr. Malin in Herr Böse, Mr. Moinier in Herr Sperling, auch wechselnd geschrieben: bald Du Vigneau bald Duvigneau, Audemar und Odemar, Cocu und Cocqui, Garnier und Granier,

*) In beiden Ausgaben, die zweite besorgt von Henri Bordier. 1877 fg.

Jourdan und Jordan, Sarran und Saran. Abgesehen noch davon, dass die deutschen Behörden in ihren amtlichen Berichten die französischen Namen meist gleich anfangs entstellen und die falsche Form gewöhnlich für alle Zeiten beibehalten.

Was die dem Werke eingefügten **Phototypen** betrifft, so datirt der „Calvin“ von Holbein her, die „Aufnahme der Réfugiés“ von unserem berühmten jungen Landsmann Hugo Vogel. Den „Tempel von Charenton“ verdanken wir dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Baron Ferdinand von Schickler in Paris, der sich um die Geschichte des französischen Protestantismus seit Jahrzehnten unsterbliche Verdienste erworben hat. Die „Eglise du Désert“ ist das bekannte in verschiedenen Formaten verbreitete Bild. Die malerische Wiedergabe unserer Kirche stammt von dem hiesigen Photographen, Herrn von Flottwell.

Zum Schluss erfülle ich gern die heilige Pflicht, allen obersten Leitern jener Archive und Bibliotheken, die mir zu meiner Arbeit Stoff geliefert haben, insbesondere den hiesigen Herren Archivaren und Bibliothekaren, die mir Fremdes gütigst aufbewahrten, das Passendste von dem Heimischen an die Hand gaben und mich mit ihrer reichen Erfahrung unterstützten, meinen ehrerbietigsten bleibenden Dank zu sagen. Mögen sie dem Schüler verzeihen, wenn er sie nicht überall verstanden hat oder von dem ihnen Feststehenden hier und da abgewichen ist. Für meine liebe hugenottische Gemeinde endlich, die Enkel der Märtyrer, erflehe ich Gottes reichen Segen, Jesu barmherzige Liebe und der Väter aufrichtig frommen Geist.

Magdeburg, den 7. November 1886.

Der Verfasser.

Buch I.

Die Hugenotten in Frankreich.

Les réformés, chassés de l'exercice de toutes les professions libérales et officielles, s'étaient réfugiés avec honneur dans celles de l'industrie et de l'agriculture.

Ch. Coquerel: Eglises du desert I. 109.

Einleitung.

Das ist mein einiger Trost im Leben und im Sterben, dass ich mit Leib und Seele nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes Jesu Christi eigen bin.

Heidelberger Katechismus. Frage 1.

Das Verständniss für die hugenottische Bewegung ist dem grossen Durchschnitt der Gebildeten abhanden gekommen. Man fasst sie gemeinhin vom national-ökonomischen Standpunkt. Und doch war das nicht der Standpunkt des Verfolgers, nicht der der Verfolgten, ja nicht einmal der der aufnehmenden Fürsten und Völker. Die hugenottische Bewegung war eine durch und durch religiöse. Die Religion zeigte sich wieder als Weltmacht. Die Religion ist aber die grösste Weltmacht in der Geschichte. Keine andere hat so mächtige Staaten umgestaltet, so viel neue Sitten, Ordnungen und Gesetze geschaffen, so viel kriegserfahrene Völker gebändigt, so viel Fürsten zur demüthigen Selbsterkenntniss und muthigen Selbstbeherrschung erzogen. Die Religion hat die Wege der Gnade gebahnt, in den Wüsten und Einöden Quellen des Reichthums eröffnet, Kastenabstufungen überbrückt, Rangunterschiede geheiligt, den Schwachen Wunderkräfte verliehen, rechtlos Unterdrückten wirksam beigestanden, Schulen für alle Tugenden gegründet, die geborenen Feinde verbrüdert, bis in die Hütten der Elenden Glück und Frieden verbreitet. Sie hat zum gehaltvollsten und umfassendsten Denken erleuchtet, Jahrtausend alte Vorurtheile beseitigt, Kunst und Wissenschaften gefördert, sinnlose Furcht und Zweifel verdrängt, die Familienbande geweiht und gefestigt, die Gewissen auch der Heiligen

geschärft, die Gemüther auch der Einfältigen himmlisch aufgeregt und zu übermenschlichen Leistungen begeistert. Sie hat die Herzen selbst der Wilden sich erobert, neue Nationen, Schriftsprachen und Literaturen ersonnen, neue Länder entdeckt und zu sinnreichen Erfindungen geführt, mit dem Wenigsten nicht nur haushalten, sondern Tausende speisen gelehrt, unzähligen Kranken das Leben erhalten und sie in neuer Arbeitskraft und Freudigkeit gestählt. Sie hat alle Art Keime von Anlagen und Tüchtigkeiten selbst bei den Niedersten im Volk entwickelt und zu glücklicher Reife gebracht, Helden aus der Erde gestampft, Dankbarkeit, Treue und selbstlose Aufopferung über Erwarten reich gesegnet und den Sieg der Wahrheit in einer Welt der betenden Liebe verkörpert.

Eben weil sie auf Erden die göttliche Wahrheit repräsentirt, kann die Religion nur Eine sein. Es kann und darf sich nicht neben der christlichen Religion eine andere als Wahrheitsträgerin aufstellen. Die heilende Wahrheit ist eben durchaus exclusiv: sie kann nicht etwa, wenn sie gnädig wäre, auch ein klein wenig Lüge, Irrthum, Schein oder Heuchelwesen vertragen. Es ist in keinem andern Heil, ist auch den Menschen kein anderer Name gegeben, darinnen sie sollen selig werden, als der Name Jesu Christi. Das wussten alle Apostel (Apostelgesch. 4, 12. 1. Cor. 3, 11. 1. Joh. 5, 12. Col. 1, 19. 20). Wo daher das Christenthum in Berührung mit anderen Religionen kommt, da beginnt ein Ausrottungskampf auf Leben und Tod. Dieser Kampf soll und darf von Seiten der christlichen Religion nie mit weltlichen Mitteln geführt werden: aber darum bleibt es doch nicht minder ein Vernichtungskampf, der nicht eher aufhört noch aufhören darf, bis allüberall jede Religion der Lüge ausgerottet ist.

Constantin[1] stand persönlich der in Christo Fleisch gewordenen Religion noch fern. Ein solch' Himmelreich inwendig in uns, welches das kranke Gewissen, die ungesunde Vernunft und die Triebe des eigenen Willens beherrscht, erschien ihm durch sein ganzes Leben unbequem. Auf dem Todbett erst liess er sich taufen. Dass seine heidnischen Unter-

thanen ihn unter die Götter versetzten, hat sich der zweizüngige Bekenner durch aufrichtige Huldigungen gegen den Sonnengott verdient. Ein siebenfacher Verwandten-Mörder, dem von allen Seiten geschmeichelt wird, bekehrt sich nicht so leicht. Auch war dem „grossen" Constantin weniger darum zu thun, dem Kreuz zum Siege zu verhelfen, als durch das Kreuz über seine zahlreichen und mächtigen Nebenbuhler zu siegen; weniger sann er darauf, mit kaiserlichem Scepter das junge Christenthum zu schützen, als auf seinem so morschen Throne von ihm geschützt zu werden. In dem von Parteien wild zerrissenen, von Lastern grausam unterwühlten, von religiösen Sekten und Geheimkulten unaufhörlich zum Umsturz getriebenen, sittlich und religiös, und darum politisch von Grund aus verdorbenen Dreiwelten-Reich gab es keine Wahrheit mehr und keine selbstlose Liebe, als bei der Schaar der bestgehassten Christen. Constantin erkannte — und darin bestand seine weltgeschichtliche Grösse — die Eine ewige Lebensmacht, die auch im Zummensturz des All's nie etwas zu fürchten haben wird. (Luc. 21, 25—28. Röm. 8, 38—39.) Er erkannte sie aber nur in ihrer irdischen Darstellung und Ausgestaltung: in der allgemeinen (katholischen), erst durch das solidarische Bischofthum gefestigten christlichen Kirche.[2]

Von dieser felsenfesten, liebewarmen, glaubensmuthigen, weltüberwindenden Kirche hat Constantin unendlich mehr empfangen, als die Kirche von ihm. Aus kluger Dankbarkeit machte er daher die jüngste damals der Religionen, das Christenthum zur Staatsreligion.

Staatsreligion ohne Staatskirche ist kein politisch brauchbares Kapital. Die Staatskirche, dieser so fruchtbare constantinische Gedanke hat den Julian nicht bloss überdauert, sondern ist vom ersten christlichen Staate übertragen worden, durch das ganze Mittelalter, auf jeden christlichen Staat. Der Segen der Krone konnte politisch voll und ganz nur eingeerntet werden für den nationalen Fürsten von Gottes Gnaden und sein christlich Volk durch die im Bischofthum solidarisch zusammengeschlossene Kirche. Zwischen dem im

Fürsten gipfelnden Adel und dem in Bürgern und Bauern sich Freiheiten erkämpfenden Volke bildete eine heilige, oft die einzig noch gangbare Brücke die nationale Geistlichkeit. Das Bündniss zwischen Adel und Klerus war keine Willkür, sondern eine organische Nothwendigkeit. Ohne sie fiel der Staat auseinander. Einheitlich geweihte selbstlos-edle Handlungen von Fürst und Volk ermöglichte nur die in der Einheit des Glaubens aufgebaute Landeskirche. Der Fürst musste den Glauben des Landes theilen und das gesammte Volk theilte den Glauben des Fürsten. In der Glaubenseinheit beruhte jedes Landes heiligste Kraft. In politischen Dingen war alles Partei: In religiösen Dingen gab es anders Denkende nicht. Die wenigen Schutzjuden kamen staatlich nicht in Betracht: sie galten als persönliche Liebhaberei einzelner Fürsten, die, so oft sie Geld brauchten, sie officiös verfolgen liessen, um sich officiell den erneuerten Schutzbrief theurer abkaufen zu lassen.[3] Wurden die Juden lästig, verbannte man sie. Man brauchte da weder Gericht noch Polizei oder gar Soldaten. Der Pöbel that mehr, als die Fürsten wünschten. Die Glaubenseinheit der christlichen Staaten haben die Juden so wenig geschädigt, wie etwa die Mohren-Lakaien der fürstlichen Equipagen die Raceneinheit der indogermanischen Völker.

Indessen schon im Mittelalter zeigten sich zwei Feinde der Staatskirche. Der eine Feind ist der Kirchenstaat, der andere die Ketzer und Kirchenspalter.

Der Kirchenstaat bedarf der Staatskirchen nicht. Ja als Nationalkirchen sind sie ihm, dem internationalen Religionsstaate, im Wege. Er sucht ihnen alle Eigenthümlichkeiten zu rauben, sie zu unificiren, zu romanisiren. Die Weihe der Könige und Kaiser durch die nationalen Oberbischöfe, die Gründung und Verwaltung der frommen Stiftungen nach nationalen Regeln, des Volkes und der Fürsten Absolution durch die nationale Staatskirche genügte Rom nicht. Es stürzt die Mächtigen vom Thron und revolutionirt ihre Völker, wenn sie nicht als seine Diakonen und Schwertträger von ihm sich die Krone erbitten. Aebte,

Bischöfe, Erzbischöfe sind ihm selber nichts, ohne die Weihe von Rom: die gefügigsten im Durchführen der von Rom empfangenen Befehle erwählt es sich zu Oberdienern, Cardinalpriestern und Cardinaldiakonen. Der Kampf zwischen Kirchenstaat und Staatskirche ist in allen Ländern gekämpft worden: am blutigsten in Deutschland: bald musste der Kaiser im Busshemd knieen; bald setzte er Päpste ab und — — schuf sich neue.

Die Ketzer, der andere Feind der Staatskirche, waren gefährlicher, weil zugleich Feind von der Kirche und vom christlichen Staat. Arianer, Montanisten, Donatisten in der alten Zeit; Albigenser, Waldenser, Hussiten im Mittelalter, sie wurden von der Kirche verfolgt und vom Staate geschlachtet. In aller Augen galten die Ketzer und Kirchenspalter für schlimmer, als Juden und Mauren. Und in der That, was soll aus der Wahrheit werden, wenn sie an sich selber irre wird? Wenn die Recht haben, die Jesum für einen blossen Menschen halten, wie darf man ihn anbeten? Welch' eine Anmassung dann von seiner Seite, dass er Anbetung duldet? Ist dann der Galgen nicht die gerechte Strafe für seine Gotteslästerung? Und wie kann dann der sich noch die Wahrheit selber nennen, der bloss Mensch wäre und doch bei jeder Gelegenheit behauptet, er sei ganz eins mit Gott? Alle jene Sekten sind daher vernichtet worden. Und als die Gründe der Schrift und der Vernunft nichts mehr verschlugen, griff man zu Feuer und Schwert. Es ist entsetzlich, wie viel Blut und Mord, wie viel heilige Niedertracht das Christenthum hat in seinem Namen und unter der Firma „Gott wolle es!“ verüben sehen. Die Herzen waren finstere Heiden und rachsüchtige Juden: und aus solchen Christenherzen sprach der Fürst der Lüge. Allmälig brannten die Scheiterhaufen aus und die Kreuzzüge fanden ihr Ende.

Aber ein noch gefährlicherer Kampf begann mit der grossen Kirchenspaltung anlässlich der Kirchenreformation.

Wir Protestanten glauben, dass die katholische Kirche im Irrthum sei, weil sie der Bibel und der

gesunden Vernunft widerspricht. Die Katholiken aber glauben gerade so fest, dass die protestantische Kirche im Irrthum sei, weil sie der Tradition, den grossen Concilien und dem Papst zu Rom widerspricht. Durch die Macht des Wortes und des Geistes gewann der Protestantismus zwei Drittel von Europa und dadurch, wie er hoffte, die Zukunft. Durch die Macht der Intrigue und der Waffen gewann der Katholicismus sich ein Drittel zurück und dringt auf allen Linien erobernd vor.

Erst jetzt übernahm an allen Orten Rom allein die Führung in der katholischen Welt. Die kirchenspaltenden Protestanten sind in den südeuropäischen Völkern der Vorwand gewesen, um die nationalen Inquisitionen römisch, die römischen Index-Congregationen möglich, die katholische Propaganda nothwendig und den Jesuitismus beliebt zu machen. Strick, Gift, Bestechungen, Scheiterhaufen, Dolch und Dragonnaden boten sich als erwünschte Mittel dar, um die mittelalterliche Staatskirche und den päpstlichen Kirchenstaat hinüber zu retten in die moderne Welt; freilich nicht ohne dass bisweilen katholische Könige die Staatskirche abschafften, katholische Päpste die Jesuiten abschafften, katholische Kaiser das Papstthum abschafften, katholische Völker, so weit sie konnten, das Christenthum und die Religion abschafften. Wo der Reformation das Recht versagt wird, erzwingt es sich die Revolution. Entweder Weltverjüngung oder Weltende.

---

[1] Burckhardt: Die Zeit Constantin's. Basel 1853.

[2] S. meinen Vortrag I zur Geschichte der Toleranz. Frankfurt a. d. Oder 1866.

[3] v. Raumer's Hohenstaufen.

Cap. I.

Die französische Staatskirche und das Edikt von Nantes.

A Dieu seul soit la gloire,
à nous l'obligation.
Edict von Nantes.

Keine Staatskirche Europas hatte sich so fest consolidirt und im Kampf der Jahrhunderte so siegreich behauptet, wie die gallikanische. Der heilig gesprochene König Ludwig IX., die Minister-Kardinäle Richelieu und Mazarin, Ludwig XIV. und seine gelehrten Bischöfe Bossuet und Fénelon, die Constituante und Kaiser Napoléon I.: alle haben sich in gleichem national-patriotischen Freiheitssinn unabhängig gezeigt und die römischen Anmassungen abgewiesen. Die meisten Avignoner Päpste waren die Kreaturen der französischen Könige. Die Päpste bedurften ja Frankreichs in ihrem Kampfe gegen den deutschen Kaiser und desshalb gaben sie dem Franzosen nach, gerade wie sie gegen denselben Kaiser des Türken bedurften und desshalb mit diesem Bündnisse schlossen.

Auch ihre Ketzer, die Armen von Lyon, Waldenser und Albigenser wusste die gallikanische Staatskirche zu erdrücken und im Blut zu ersticken. Synoden, Inquisitionen, Bischöfe, Aebte und Fürsten verfuhren in Frankreich gegen die Andersgläubigen grausamer als irgend ein römischer Papst. Frankreich wollte die allerchristlichste Nation sein und bleiben, auch wenn es in Rom nur einen einfachen Bischof gegeben hätte.

Anders schien sich die Sache mit dem Auftreten der Gottgesegneten Reformation zu gestalten. Gerade derselbe Grund, der bisher immer den Papst auf Frankreichs Seite geführt hatte, der Kampf gegen den Kaiser, musste, dem papstfreundlichen Kaiser gegenüber, Frankreich in den deutschen Protestanten seine natürlichen Bundesgenossen zeigen.

Derselbe König Franz, welcher aus landesüblicher Sitte die Protestanten, besonders seit dem Plakatenputsch, hinrichten liess, liebte neben sich am Hofe seine geistvolle Schwester Margarethe,[1] die offenkundige, warme Beschützerin der Verfolgten, berief den Melanchthon als Professor in seine Residenz und stand in fortwährender freundlicher Unterhandlung mit den deutschen Protestanten. Am Hofe selbst und unter dem Adel gewann Luther's und Calvin's Anschauungsweise einen so mächtigen Anhang, dass eine Zeit lang fast alle Edelsten zu den Hugenotten zählten. Der grösste aller Franzosen, Admiral Coligny,[2] war Hugenott. Und König Heinrich IV., die populärste Gestalt im modernen Frankreich, war von Geburt, Erziehung, Parteistellung, bis zu seinem Uebertritt Hugenott. England ist erst gross geworden, seitdem es auf die Seite des Protestantismus getreten ist. Und wenn nun Frankreich mehr werth wäre, als eine Messe? Wenn der vierte Heinrich an der Spitze der sieghaften Hugenotten nicht, um Paris schneller zu nehmen, zum Katholicismus getreten wäre? Wie dann? Zu Luther's Zeit war Frankreich nahe daran, statt Spaniens, die deutsche Kaiserkrone anzutreten. Ein protestantischer Kaiser hätte schon damals eine reiche Zukunft gehabt. Frankreich verblendete sich. Und Gott gab die protestantische Kaiserkrone einem andern, dem Sprossen des Admiral Coligny.

Heinrich unterschätzte die Protestanten, weil er sie schätzte nach sich selbst. Schwierig war ja die Lage. Es gab drei Parteien.

Joh. Calvin hatte eine Kirche gegründet, die ganz Frankreich umfassen sollte. Der Papst war ihm der Antichrist, der Scherge des Satanas: der römische Katholicismus das Netz, welches die Jesuiten auswarfen, um die Seelen für die Hölle zu fangen. Ein einziges französisches Dorf, eine einzige französische Familie dem Satan überlassen, würde ihm als ein Verrath an der Sache Christi erschienen sein.

Eben dieselben Ansprüche erhob der Katholicismus. Ausserhalb der römischen Kirche ist kein Heil. Ein Glied, das sich vom Leibe der Kirche löst, verdorrt. Zur Ausrottung

Johann Calvin.

der Rebellen muss der Staat seine Hülfe leihen: denn er hat das Schwert von Gott.

Mitten inne zwischen beiden kirchlichen Parteien stand das politische Frankreich. Die Katholiken sind Franzosen, Steuerzahler, Soldaten. Die Protestanten sind Franzosen, Steuerzahler, Soldaten. Frankreich, Frankreich über alles, Ein Frankreich, und nur eines, so lautete hier die Parole. Und doch musste Frankreich Religion haben. Sollte es die protestantische, sollte es die katholische, sollte es eine neue sein?

Zu allen Zeiten seit der Reformation hat es eine Partei am französischen Hofe gegeben, die an eine gallikanische Religion dachte. Ausser den Patrioten, den Diplomaten, den kirchlichen Freidenkern à la Rabelais, Marot, Dolet stand für diese ein die grosse Masse der bequemen, indifferenten Leute. Frankreich ist nie in Roms Knechtschaft gewesen.[3] Es hatte ach! wie oft Rom seine Gesetze vorgeschrieben. Darum war es eine Freude, eine Genugthuung, der gallikanischen Kirche anzugehören.

Ein Hirt und Eine Heerde! welch ein hohes Gut. Dies erhalten, dies wiedergewinnen, sei es selbst mit gewaffneter Hand, das war die Tendenz aller drei Parteien. Staatskirche, Glaubenseinheit, das war Aller Ziel.

So lange der vierte Heinrich als Hugenott in den religiösen Bürgerkriegen auf der Seite Coligny's und der Condé's stand, war Glaubenseinheit, nämlich die hugenottische, möglich. Der grössere Theil des französischen Adels dachte noch protestantisch. Und das französische Volk hat, kraft seiner Grundeigenthümlichkeiten, mindestens eben so viel Anlage zum Protestantismus wie zum Katholicismus.

Auch wäre es zu versuchen gewesen, auf Grund des reinen, immer besser gewürdigten Evangeliums des Johannes, neben dem Lehrtypus des Jakobus und dem Lehrtypus des Paulus einen dritten an der Hand der Wissenschaft geläuterten gallikanischen Glauben, unabhängig von Rom und Genf und Wittenberg zu proklamiren. Aber die Machthaber Frankreichs zogen es vor, nur mit dem Katholicismus und dem Atheïsmus zu experimentiren.

Indem der einstige König von Navarra den römischen Prälaten erklärte, er könne ja seinen katholischen Unterthanen den Willen thun, und ihren katholischen Glauben mitbekennen; und nun seine Seele den Römlingen in die Hände legte[4] und, mit dem Ausspruch: Paris vaut bien une messe, den hugenottischen Glauben ablegte, wie man ein Gewand abstreift, trat er jeden Glauben mit Füssen, den protestantischen, den römischen, den gallikanischen. Der königliche Renegat, berühmt durch seine Witze noch heute, wurde Freigeist im übelsten Sinne des Wortes, d. h. er bahnte den Weg dem Atheïsmus und der Revolution.

Um mit seinem Gewissen sich abzufinden, suchte er fortan sich des Gedankens zu entschlagen, dass nur Ein Glaube der rechte, Eine Wahrheit nur möglich sei. Und nachdem er zunächst auf Glaubenseinheit verzichtet hatte, gab er das Toleranz-Edikt, in dem Gedanken auch sein Volk an einen Doppelglauben zu gewöhnen. Oder sollte der vierte Heinrich daran gedacht haben, auf der Basis der religiösen Indifferenz[5] beide Parteien innerlich und darum definitiv zu befriedigen? Der kluge Mann hätte sich furchtbar verrechnet. Jedenfalls machte er bei den Katholiken sich unpopulär bis zum Königsmord. Doch auch die Protestanten haben nie auf die Evangelisation von ganz Frankreich verzichtet. Das Edikt von Nantes war nicht, was sie wünschten. Parität zwischen Wahrheit und Lüge blieb ihnen ein Greuel.

Wie einst nach langem Bluten das Christenthum unter den römischen Kaisern, so war unter den französischen Königen der Calvinismus zu einer bloss erlaubten Religion geworden. Heinrich glich nicht dem Constantin, welcher in Frankreich die reinere Religion zur Staatsreligion erhoben hätte. Er glich dem Julian, der wieder zurückkehrte zum geschichtlich gerichteten Heidenthum, der das Beispiel gab des Uebertritts.

Toleranz ist nicht das letzte Wort zur Lösung der so wichtigen und darum immer wiederkehrenden Frage nach Glaubenseinheit, nach einer gesunden, freien, selbstständigen, nationalen Staatskirche. Aber es ist jeder

modus vivendi immerhin besser als Verfolgung und Bürgerkrieg. Desshalb freute man sich des Edikts von Nantes, als der ersten gesetzlichen Dauerruhe nach vier Bürgerkriegen von mehr als dreissig Jahren. Indess diese Freude schläferte gar bald die Protestanten ein. Der katholische und der evangelische Geschichtsschreiber (Florimond de Raymon und Merle d'Aubigné) datiren beide vom Edikt von Nantes das Aufhören der Zunahme des Protestantismus in Frankreich, den Beginn des protestantischen Verfalls. Die auf ihre Minoritätsgrenzen vertragsmässig zurückgedrängte Partei mit ihren Sicherheitsplätzen und Festungen bildete nunmehr öffentlich einen Staat im Staate. Ein fremder Körper war eingedrungen in den Körper der gallikanischen Kirche. Das Edikt diagnosticirte auf Grund des status quo vom Sommer 1597 das Vorhandensein und die Conturen des Protestantismus: eine Aufforderung an jeden Staatsmann, ihn zunächst mit sanften Mitteln allmälig, aber gründlich, oder, wenn Gefahr im Verzuge, auch mit Feuer und Eisen zu beseitigen.

Und es bot dazu das Edikt selbst die beste Handhabe. Dem Manne, der seinem Gotte so oft das Wort brach, konnten seine früheren Glaubensgenossen nicht darum trauen, weil er, seitdem er das Wort brach, eine Krone trug. In dem königlichen Ueberläufer zu neuem Glauben sahen die Hugenotten einen künftigen Verfolger. Auch giebt er selber ganz offen in der Einleitung zum Edikt als Motiv desselben der katholischen Provinzen und Städte Klagen an, dass die Ausübung der katholischen Religion nicht allgemein hergestellt wäre.[6] Der Protestanten Beschwerden erscheinen ihm sekundär. Auch hat er das so oft ihnen feierlich versprochene Toleranz-Edikt, die magna charta aus Duplessis-Mornay's Feder, unter allerlei Vorwänden hinausgeschoben von Jahr zu Jahr. Heinrich IV. hat das Edikt von Nantes nie gegeben; man hat es ihm abgetrotzt.[7] Die Reformirten mussten erst ihm im Kriege gegen Spanien die Waffenfolge versagen, die Steuern weigern, mit Aufstand drohen.[8] Daher ist dies Edikt auch keine Glaubensthat, sondern ein diplomatischer Schachzug eines Renegaten. Ja im Grunde giebt es keinen greifbaren einheit-

lichen Akt, den man das Edikt von Nantes nennen könnte: sondern es sind ihrer vier; vier einander zum Theil widersprechende Akte von vier verschiedenen Daten.

Durch das Edikt von Nantes vom 13. April bis 2. Mai 1598 wurde etwas öffentlich geschaffen und etwas anderes geheim. Oeffentlich wurde der katholische Gottesdienst in ganz Frankreich wiederhergestellt. — „Wir befehlen, dass die katholische, apostolische und römische Religion in allen den Orten und Plätzen dieses Unseres Königreichs und den Ländern Unserer Botmässigkeit wieder eingesetzt und hergestellt werde, wo die Ausübung derselben unterbrochen worden ist“.[9] Die Kirchen und Güter werden an die katholische Geistlichkeit, „zu vollem Besitz und friedlichen Genuss“ zurückgegeben, die Reformirten zum Priesterzehnt. zu Achtung der katholischen Fest- und Fast-Tage, zur Unterwerfung unter die römischen Ehegesetze,[10] zur Einholung der Erlaubniss des öffentlichen Gottesdienstes in katholischer Herren Gerichtsbarkeit, zum Fernbleiben von Paris und fünf Stunden im Umkreis,[11] zum Aufgeben ihrer so bewährten Provinzial- und General-Räthe verpflichtet. Daneben wurde öffentlich durch die Reihe der aus Nantes datirten Edikte, deren Specialausführung gemeinsamen Commissaren vertraut blieb, verboten, die Reformirten irgendwo im Reich an ihrem Gewissen zu schädigen, ihnen ihre Kinder zu rauben, an bestimmt aufgezählten Orten ihre Gottesdienste zu stören, sie aus Beamtenstellen auszuschliessen[12] u. a. m. Durch 24 und 56 geheime Artikel vom 31. April und 2. Mai 1598 wurden ihnen aber, neben den öffentlich genannten, noch eine Reihe anderer Orte für ihre Gottesdienste heimlich eingeräumt, Provinzial- und General-Synoden heimlich erlaubt, in ihren Sicherheitsplätzen acht Jahre lang Garnison zu halten heimlich gestattet, zur Besoldung der Besatzungen in der Dauphiné 195,000 Thaler, im übrigen Frankreich 29,000 Thaler, für Unterhalt ihrer Pastoren 45,000 Thaler aus der Staatskasse heimlich bewilligt. Als das Edikt durch die Parlamente verificirt wurde, war es schon wieder ein anderes, ein fünftes geworden. Dennoch liess das

Parlament von Rouen die Verificirung ausstehen bis 1609. Aber die Reformirten wollten die neue Form, in der es verificirt worden war, ihrerseits wieder nicht anerkennen. Sie versammelten sich, brachten Beschwerden. Heinrich schwieg und verbot ihre Versammlungen. . . .

Als endlich das Edikt von Nantes, durch Heinrichs zähe Energie und Klugheit, gegen die Katholiken und Protestanten im Namen des Königs durchgeführt wurde, empfanden es beide Parteien als gêne. Die Cevennischen Hugenotten erwiderten es mit dem Kamisardenkrieg;[13] die Katholiken schwächten es ab durch jesuitische Kniffe. Halten mochte es niemand.

Geschichtlich betrachtet hat das Edikt von Nantes den Protestantismus mehr geschädigt als den Katholicismus. Zunächst offenbarte vor aller Augen der Protestantismus seine Grenze: es kam zu Tage, dass er nicht jene im Finstern schleichende, geheime, unermessliche Macht sei, für die man ihn oft ausgegeben hatte. Summa summarum zählte er etwa 850, statt wie man 1560 annahm, 2000 Kirchen. Und wie viel katholische Tausende standen dem gegenüber! Tausend Kultusstätten an rein protestantischen Orten wurden den Katholiken gesetzlich zurückgegeben. Früher war das Streben des Protestantismus strengste Bibelwahrheit, heiligstes Christusleben. Jetzt wurde er staatspolitisch. Indem er seine Weisheit auf Abwehr unrichtiger Auslegungen eines Staatsgesetzes, seine Kraft auf Verstärkung und Aufrechthaltung der äusseren Schutzwehren, sein sittliches Streben auf politische Treue und Tüchtigkeit richten musste, verlor er die Einfalt des Glaubens, den Muth des demüthigen Gebets und die heilige Energie des Trachtens nach der Gerechtigkeit des göttlichen Reiches. „„Das Edikt von Nantes war dazu angethan, den französischen Protestantismus um seinen Herzschlag zu bringen, sein inneres, wahres Leben zu ersticken, ihn den Feinden gebunden in die Hände zu liefern. Heinrich IV. hätte den grossen Zwiespalt innerlich schlichten sollen. Dies versäumt zu haben, ist seine grosse, weltgeschichtliche Schuld.““[14]

Wie das Leben des vierten Heinrich um der immer im Auge behaltenen Stärkung der Königsmacht willen ein kluges Auskaufen der Gelegenheiten, darum aber auch ein stetes Laviren war, so war auch das die Religion der Unterthanen regelnde Edikt von Nantes ein Schaukelgesetz. Hatte der König der Katholiken Gelder nöthig, so drückte er auf die protestantische Seite, und die Wagschale des Katholicismus schwebte leicht in der Luft. Musste der König den Klerus demüthigen und bedurfte er der Hugenotten, so liess er den Katholiken mit gewuchtiger Faust den klugen Ernst seiner Energie fühlen und den Hugenotten wurde alles leicht gemacht. Da aber der katholische Klerus die Mehrzahl der Franzosen beherrschte und über unermessliche Reichthümer frei zu verfügen hatte, so brauchte der König öfter die katholische Geistlichkeit als die reformirten Synoden. Um aber seinen weltbekannten Uebertritt zu amortisiren, verkündigte er, so oft sich ihm Anlass bot, die Grundsätze der modernen Weisheit: „Religion dürfe die Gemüther nicht entzweien. Sie sollten lernen, allesammt gute Franzosen zu sein. Dann würde der Unterschied zwischen Katholiken und Hugenotten von selber aufhören.“ Bekanntlich war der Lohn für diese neue Weisheit ein von den Jesuiten geschliffener Dolch.

Während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers Ludwig XIII. suspendirte die Regentin, Maria von Medicis, das Edikt von Nantes. Die Unruhen auf beiden Seiten gaben ihr den Vorwand. Jene Einheit des katholischen Glaubens, welche gleich der erste Satz des Edikts von Nantes forderte, herzustellen, war ihr erklärtes Regierungsprincip. Echt protestantische Schriftsteller heute [15] gestehen zu, dass die Partei der municipalen Selbstständigkeit und die Partei des altfranzösischen Feudalismus die Waffenmacht und den Einfluss der Hugenotten benutzte, um die wachsende Königsmacht zurückzudrängen; gestehen zu, dass Synoden, wie die von La Rochelle 1620, Conventsgelüsten Ausdruck gab und departementsmässig die militairische Revolte organisirten. Die Bouillon, Soubise, la Trémouille, de la Force, Châtillon, Rohan und Lesdiguières sollten die Führer sein. Der Anlass war das

Béarn. Dieses Erbkönigreich des einst hugenottischen vierten Heinrich ist erst nach dem Edikt von Nantes französisch geworden. Man traf die infame Massregel, dass das Béarn politisch zu Frankreich gehören sollte, nicht aber religiös: religiös herrschte dort kein Gesetz, sondern die rohe Gewalt. Schon 1620 sind überall die Dragoner in Arbeit. Auf's äusserste gereizt, greifen die Hugenotten zu den Waffen, eine kleine, aber tapfere Schaar. Im Norden, wo Soubise kommandirt, werden sie bald geschlagen. Im Süden aber macht Rohan's geschickte Leitung eine entscheidende Niederlage unmöglich. Ueberdies hält sich die Mehrzahl der Hugenotten klug zurück. Nach zweijährigem Bürgerkriege wird von neuem Friede geschlossen. Rücksichten auf die äussere Politik zwingen den König, noch einmal das Edikt von Nantes zu bestätigen.

Aber bald gewinnt Richelieu die Gewalt. „Der König verhandelt nicht mit seinen Unterthanen: er befiehlt!“ das ist sein Regierungsprincip. Damit griff er durch (1624—42.) Was er für Frankreich wünschte, realisirte er nur in fernster Ferne, indem er (1633) das französische Canada den Jesuiten überliess, die Ansiedlung von Hugenotten aber zur Unmöglichkeit machte. [16] Die in Frankreich tolerantere, immer aber unbeugsame Politik des grossen Cardinals sorgte dafür, dass die Handhabe des so durch und durch zweideutigen Edikts von Nantes ausgenutzt wurde, um die Königsmacht zu stärken. Des Adels Burgen zerstörte er und entwaffnete die Hugenotten. Liess doch schon das Edikt von Nantes (§. 5) denen von der vorgeblich Reformirten Religion ihre Befestigungen nur, „wo sie nicht nach Unseren Anordnungen zerstört worden [17] sind“. Der Protestantismus hörte unter Richelieu auf eine politische Macht zu sein, während er religiös zurückging und daher auch kirchlich seine Schneidigkeit einbüsste und seine propagandistische Kraft.

Als Ludwig XIV. seine Regierung antrat und seine Siege, gab es in Frankreich weit weniger Hugenotten, als im April 1598, zur Zeit des Toleranz-Edikts. Der Fürsten Toleranz ist stets besser der Confession bekommen, deren Forderungen ungemessene sind. Der gar zu bescheidene Protestantismus hat

im paritätischen Staat immer den kürzeren gezogen: ja die Protestanten zeigten sich nur zu geneigt, einem wohlwollenden Könige das zu geben, was nicht des Königs ist, sondern Gottes. Solche Helden wie Du Plessis-Mornay und Coligny werden weich. Du Plessis preist das Gesetz als gerecht und unentbehrlich, was den Katholicismus zur Staatsreligion macht. Coligny nimmt in seinen Stammsitz Châtillon die Priester auf, welche er für Sendlinge des Satans hält. [18] Beide wollen dem freundlichen Könige gefallen. Il y a des accommodement avec le ciel: dieser Grundsatz hat im Munde der Protestanten immer Niederlagen gebracht, im Munde der Katholiken immer Siege.

Nicht der alternde Ludwig oder erst der Geliebte der Maintenon ist auf Bekehrung der Protestanten verfallen. Von Anfang seiner Selbstregierung den Protestanten gram, wollte er um so eindringlicher seine Katholicität beweisen, je entschiedener er dem Papste entgegentrat. [19] Schon 1654 proklamirt er im Elsass den Grundsatz, keine andere, als die katholische Religion bestehen zu lassen. [20] Die wider die Maria auftreten, erscheinen im Dekret vom 30. Juli 1666 schon als Gotteslästerer. 1679 werden solche als Rückfällige angesehen und schärfer bestraft.

Im Anfang regierte die Milde. Durch Milde schienen die Bekehrungen leichter und gründlicher durchzuführen. Milde lautete die Parole. Und so stark zeigte sich gleich anfangs die Macht des königlichen Ansehens, dass alle späteren Verfolger anfangs durch Milde strahlen. Kein geringerer ist es, als Ezechiel Spanheim, der pfälzisch-brandenburgische Gesandte, welcher die Milde in der Behandlung der Protestanten rühmt; sie rühmt bei jenem Intendanten Foucault, der später alle protestantischen Kirchen Béarns zerstörte; bei jenem Erzbischof Harlay zu Paris, der später das Parlament gegen die Protestanten in Wuth brachte; bei jenem père La Chaise, dem königlichen Beichtvater, der später alle blutigen Massregeln eingab und vertrat. [21] Diese Männer, welche aus innerster Ueberzeugung die Gemeingefährlichkeit eines unfehlbaren Papstes gebrandmarkt hatten, wurden durch Colbert und die

Maintenon auf hohe und immer höhere Stufen befördert um ihrer weltbekannten und oft bewährten Lindigkeit willen. Es war ein Zauber der Liebenswürdigkeit und ein Hauch der Erbarmung über diese ersten Protestanten-Bekehrungen ausgegossen. Die allgemeine Meinung zehrte von dieser festgewurzelten und immer neu aufknospenden Tradition. Ja so fest war sie gewurzelt, dass noch am 22. October 1685 in dem Dank für den Widerruf des Edikts von Nantes der Klerus von Frankreich den König also anredet: „Nichts als reine Danksagungen haben wir dem Himmel darzubringen, der Eurer Majestät eingegeben hat, mit sanften und weisen Mitteln den Irrthum zu besiegen. (ces doux et sages moyens de vaincre l'erreur.) Als Béarn vom Blute trieft (April 1685) und von 21000 Hugenotten nur 1000 übrig geblieben sind, ist im ersten Rang des Hoftheaters der Corneille, Racine, Molière alles voll Rühmens über die so sanften und weisen Mittel, mit denen man den Grundsatz des Edikt von Nantes ausführte. Die hochberedten, anziehenden, geistvollen Predigten und überzeugungskräftigen Werke der Bossuet, [22] Fénelon, Bourdaloue, Massillon; die heiligen Ideen eines Pascal, die gelehrten Arbeiten eines Péteau, Mabillon, Richard Simon, sie warben mächtig unter den Gebildeten. Die geschmackvoll und bei allem Reichthum decent geschmückten, durch die bunten Scheiben zauberhaft beleuchteten, Weihrauch- und Ambra-duftenden Kirchen bestachen die künstlerische Phantasie durch den Vergleich mit den weiss getünchten kahlen Wänden der hugenottischen Bretterkapellen. Romantisch gelegene Klöster in ihrer Waldeinsamkeit auf Bergeshalde oder am fischreichen tiefblauen See, in dem der südliche Sternenhimmel wiederglänzt, lockten schwärmende oder missverstandene Jungfrauen und weltmüde Wittwen an. Der gallikanische Katholicismus hatte seine Romantik, und die Jesuiten und Ursulinerinnen wussten sie trefflich auszunutzen beim dummen Volk wie in den vornehmen Kreisen.

Die gemeineren Naturen fanden ihren Preis in einer bestimmten Summe Geldes. Der Renegat Pélisson gründete 1676 die Seelenkaufs-Kasse: 3—3½ livres kostete

die gewöhnliche Seele, eine adlige 100—300 livres. So kaufte er in den ersten drei Jahren 10,000 Hugenottenseelen, bis 1682 aber 58,130.[23] Neben diesem en gros- und Central-Seelengeschäft bestanden mehrere en détail, die auch Provisionen abwarfen und an denen sich Generale, Bischöfe und Minister betheiligten.[24] Bekehrung wurde Mode. „Bekehrung" hiess der Kinder liebstes Unterhaltungsspiel. Wer gutwillig übertrat, von dem verlangte damals Niemand, dass er den Papst für unfehlbar hielt. Er hätte sich nur lächerlich gemacht. Was man verlangte, war das Bekenntniss zur katholisch-apostolisch-römischen Kirche, wie sie zu den Zeiten der Apostel gewesen war. Das konnte Luther unterschreiben so gut wie Calvin, Beza wie Melanchthon. Kein Land hatte bald so viel Bekehrungen aufzuweisen als Frankreich.

Dieser unerwartete Erfolg brachte den XIV. Ludwig, als allerchristlichsten König, auf einen fruchtbaren Gedanken. Jeder Staat, das wusste er, erringt europäischen Einfluss, mehr als durch Armeeen, Reichthum und Diplomatie, durch das Princip, was er vertritt. Es ist aber ein grosses Princip, die Einheit des christlichen Glaubens. Für den jungen König von Frankreich war immer Christenthum und Katholicismus identisch gewesen. Frankreich schien, Dank der klugen Liebenswürdigkeit und Findigkeit der französischen Jesuiten, das von der Vorsehung auserwählte Land zu sein, was für die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit Beispiel und Bürgschaft geben sollte.

Ludwig XIV., der schon seitens seiner katholischen Unterthanen keinen Widerspruch duldete und der in dem Kampf gegen den Papst den katholischen Klerus an seinen Thron zu fesseln, ja diesen begütertsten Stand in Frankreich zu seinem geneigtesten Geldbewilliger zu machen wusste, übernahm vor Europa die verantwortungsvolle Aufgabe, auf dem Wege der Güte und der Gewinnung der Geister jenes Princip durchzuführen. Er that es bewusst, klar, consequent, mit wachsendem Eifer. Jede Bekehrung musste ihm persönlich gemeldet werden. Er feilschte nie um den Preis. Das Werk ging vorwärts. Schon 1680 wurde ihm amtlich angezeigt, dass der bessere

und grössere Theil (la meilleure et la plus grande partie) seiner reformirten Unterthanen freiwillig den katholischen Glauben angenommen habe. Und angesichts der täglich anwachsenden langen Liste der Adligen und hohen Beamten, welche „die alten Irrthümer" abgeschworen hatten, sah er keinen Grund, daran zu zweifeln. Der Protestantismus hatte bei seinem Regierungsantritt keine 2 Millionen Seelen gezählt: und nach der Summa der amtlichen Listen waren über 2 Millionen katholisch geworden, manche freilich ja 2, 3 Mal. Es war keine Selbsttäuschung, wenn der König in seinem letzten Lebensjahre versichert, durch die 72 Jahre seiner Regierung habe er nichts verabsäumt (rien oublié), um seine etwa reformirt geborenen Unterthanen aus ihrem Irrthum zu reissen.

Sehen wir uns seine Mission oder Réunion näher an.

Um den über vermeintliche Fortschritte des Protestantismus stöhnenden katholischen Klerus völlig zu beruhigen, erklärte der XIV. Ludwig schon am 16. Juli 1656, er sei nicht gewillt, die etwa den Katholiken günstigen Edikte und Deklarationen seines Vorgängers zu ändern. Vielmehr bestätige er alle Edikte und Deklarationen, Dekrete und Règlements, die Ludwig XIII. behufs Einschränkung des Edikts von Nantes gegen die Protestanten erlassen hatte. Demnach mussten noch in demselben Jahre diejenigen protestantischen Kirchen niedergerissen werden, welche auf weiland katholischen Kirchhöfen oder ganz in der Nähe von katholischen Kirchen standen. Auch verlangte man urkundlichen Nachweis, dass an den Orten, wo sich protestantische Kirchen befanden, solche schon existirt hätten zur Zeit des Edikt von Nantes. Konnte man den Beweis nur durch Zeugen führen, nicht durch Urkunden, so wurden die Kirchen zerstört. Kirchen, in welche man Personen zugelassen hatte, die vom katholischen zum protestantischen Glauben übergetreten waren, wurden ohne Weiteres geschlossen.

Den protestantischen Predigern aber wurde verboten, an andern Orten als an ihren Wohnorten zu predigen.

Dennoch waren in den ersten 20 Jahren seiner Regierung die Belohnungen gegen die Uebergetretenen grösser als die Gewaltthaten gegen die ihrem Glauben treu Bleibenden.

Je länger die bei Hofe eingereichten Listen der Bekehrten, je mehr Gnade, je mehr Lohn.

Die Modezweifel einer schalen, allen Glauben nivellirenden Aufklärung und die Sittenverderbniss an einem Hofe, wo jede Prinzessin ihre galants haben musste,[25] frassen auch unter dem ehrgeizigen und oft leichtfertigen hugenottischen Adel nur zu schnell um sich. D'Aubigné's berühmte Mémoiren verwuchsen (in den beliebtesten Ausgaben) mit der unsauberen Liebesgeschichte der Madame de Mucy (1731). In Marot's und Beza's Psalmen legte man während des Gottesdienstes als Buchzeichen mit obscönen Bildern gar frühe kleine zotige Madrigal's ein. Nur zu viele Kinder von Protestanten wurden ausser der Ehe geboren. Wenn in der finstersten Sturmnacht an den unwirthlichsten Orten des Strandes Männer, Frauen und Kinder einzeln oder in zufälligen Haufen, der eine vom andern kaum wissend, umherirrten, dann pfiff es wohl hier und da aus dem Versteck, und protestantische Buben warfen aus Scherz durch den Soldaten-Ruf „Aux Huguenots" Angst und Wirrsal in die zur Auswanderung Bereiteten; dergestalt dass viele sich von den Ihren verliefen, andere in der Dunkelheit Schaden litten, manche nie wieder zum Vorschein kamen. Eine grausige Rolle spielten die guten Freunde. Die guten Freunde stellten des Königs Anträge auf den Synoden und denuncirten die Widersprechenden. Die guten Freunde zeigten die geheimen Versammlungen, ehe sie noch begonnen hatten, den Jesuiten an. Die guten Freunde wiesen für Geld jeden geheimsten Zufluchtsort eines Pastoren. Die guten Freunde nahmen grosse Geschenke an und besuchten die Märtyrer auf den Galeeren und brachten ihnen zu ihrer Erleichterung — einen schönen Gruss mit von Weib und Kind. Die guten Freunde beherbergten die Fortziehenden für schweres, schweres Geld und geleiteten sie dann bis an den Punkt der Landesgrenze, wo die königlichen Wachen standen. Die guten Freunde verwahrten in Cisternen und unter den Brücken die Kleinodien der Familie, um sie den Ausgewanderten — nicht nachzuschicken. Kurz, die guten Freunde waren die Schreier, Tonangeber und Mundhelden in den hugenottischen Versammlungen, und immer zu

spät erfuhr man, dass sie zu des Königs Pensionairen gehörten. Ohne diese innere Verderbniss hätten Jesuiten und Dragoner nicht halb den Schaden stiften können, den sie gestiftet haben. Mannichfach sind die Schmerzensrufe der hugenottischen Pastoren über die in ihren Gemeinden um sich greifende Sittenfäulniss. Zweifelsohne generalisiren sie: die erhabene Idealität ihrer Berufspflicht nöthigt sie ja, für die Einzelschuld auch die Gesammt-Gemeinde zur Verantwortung heranzuziehen. Doch selbst wenn wir jedes allgemeine Urtheil der klagenden Pastoren in ein besonderes, ja einzelnes zurückübersetzen wollten, so wäre die Immoralität der Hugenottengemeinden unter der Herrschaft des Edikts von Nantes, Dank dem königlichen Versucher, immerhin eine Bedenken erregende gewesen. Je mehr Ludwig die Protestanten sittlich verdarb, um so mehr stellte er ihren Glauben an den Pranger, um so weniger brauchte er sie zu fürchten.

Wo ihre Bewegung gemeingefährlich zu werden sich anschickte, trat er fest in die Fussstapfen Richelieu's. In Montauban hatten (1660) protestantische Schüler Unfug getrieben. Auf des Königs Befehle hiess der Statthalter der Provinz 4—5000 Mann einrücken. Die fast durchweg hugenottischen Einwohner hatten über ein Vierteljahr so starke Einquartirung zu tragen, dass viele den Bettelstab ergreifen mussten. Dennoch wurde sie ihnen nicht eher genommen, als bis sie des Königs Willen erfüllt hatten durch Abschwörung der vorgeblich reformirten Religion. Auf die Halsstarrigen concentrirte sich die Einquartirungsplage. Fast alles bekehrte sich: nur 20—30 Familien irrten „unbekehrt" im Wald und Feld umher. Dennoch wurde die halbe Stadt ein Trümmerhaufen, ihre Bastionen zerstört, ihre Mauern niedergerissen, ihre Gräben ausgefüllt, alle Erinnerungen an ihre glorreiche Vergangenheit vernichtet. Man erkennt unschwer das zweite Vorspiel der Dragonnaden.[26]

Natürlich sammeln sich die Protestanten nach und nach von neuem. Die Schnell-Katholiken kehren reuig zur Anbetung im Geist und in der Wahrheit zurück. Die dritte Dragonnade (1682), die in Béarn wieder von vorn anfangen

muss, hat es auch in Montauban wieder mit 12—15000 Hugenotten zu thun.

Nachhaltigere Bekehrungen erzielte in dem seit Richelieu monarchisch gerichteten Frankreich die Rücksichtnahme auf das Wohlgefallen des Königs. Se ranger à la Religion du Roi, accepter la Religion du Roi, imiter ia piété de Sa Majesté, respecter la conscience du Souverain: das war bei all' denen, die auf Avancement dienten, ein Argument von höchster Kraftwirkung. Und das wusste des Königs Umgebung wohl. Daher verschwendeten sie in den Briefen an die Intendanten und Generale Versicherungen, dass man dem König keinen grösseren Gefallen erweisen könne als durch allerlebhafteste Theilnahme an der Bekehrung derer von der angeblich reformirten Religion. Ganz besonders sollte man es den hugenottischen Edelmännern und deren Frauen an das Herz legen, welch' eine hohe Befriedigung Seine Majestät gewinnen würde, wenn endlich die Trennung ein Ende nehmen wollte (la satisfaction de voir cesser leur séparation).[27] Und in der That, fast fieberhaft war die Ungeduld, mit der der König jeden Fortschritt in dem „grossen Unionswerk" beobachtete. Er wollte von allem unterrichtet sein. Sehr plagte ihn, dass Condé's Nebenbuhler und Besieger, Deutschlands Verwüster, der grösste Feldherr seines Jahrhunderts, Turenne Protestant blieb. So lange seine Gattin lebte, die heldenmüthige Charlotte de Caumont la Force, durfte er ja nicht übertreten. Kaum aber war sie einige Jahre todt, da liess sich auch Turenne gern von Bossuet überzeugen und vollzog die dem König so dringend erwünschte „Ceremonie". Es war ein Epoche machendes Ereigniss.

Ludwig, der im Lande selbst nun niemand mehr zu fürchten hatte, gab am 1. Februar 1669 in 49 Artikeln jene Deklaration, welche das Wesen des Protestantismus in der harmlosesten Form zu vernichten unternahm. Die reformirten Geistlichen waren ihm keine „Pastoren" mehr, den Talar durften sie nur in der Kirche tragen; in ihren Predigten ja „niemand beleidigen", auf der Strasse aber, sobald das heilige Sakrament oder das Crucifix vorübergetragen wurde, sollten

sie selbst und männiglich ihre Reverenz bezeugen, damit Protestanten und Katholiken in guter Freundschaft, Einigkeit und Eintracht leben.[28]

Das war der erste entscheidende Schritt. Zehn Jahre später wurde den evangelischen Geistlichen verboten, an den Tagen zu predigen, wo Bischöfe Visitation hielten (31. Juli 1679). Zuletzt wurde ihnen untersagt, länger als drei Jahre am selben Orte zu amtiren (August 1684).[29]

In den zehn Jahren hatten sich so viele bekehrt, dass Ludwig die im Edikt von Nantes befohlene Herstellung des römischen Katholicismus energischer betreiben konnte. Das Volk sollte wissen, dass der Protestantismus die Religion des königlichen Missfallens sei (la religion qui lui déplaît). Desshalb wurden fortan die Bekehrten, welche zurückfielen, nach Abschwörung des reformirten Glaubens, als Meineidige mit Bann, Geldstrafe und Confiskation der Güter bestraft (13. März 1679). Die Abschwörungen sollten auf der Kanzlei der Staatsanwalte niedergelegt werden (10. October 1679).

Denen von der sogenannten Reformirten Religion sollte bei etwanigen schweren Erkrankungen durch den katholischen, vom Richter oder von den Consuln begleiteten Pfarrer, die Frage vorgelegt werden, ob sie denn wirklich in ihrer sog. Religion zu sterben gedächten (1680)? Jeder Protestant wurde von seinem siebenten Lebensjahre für gesetzlich befähigt erklärt, mit einem Eide zur katholischen, apostolischen und römischen Religion überzutreten, ohne dass ihm Eltern oder Verwandten das geringste Hinderniss in den Weg legen durften. Von Stund' an dürften die Kinder eine ihren Fähigkeiten angemessene königliche Pension erhalten, konnten, wenn sie wollten, anderswo leben oder aber in das Elternhaus ungestört zurückkehren. Es genügte, dass ein Kind, durch Geschenke und Liebkosungen verlockt, an Stirn oder Brust das Zeichen des Kreuzes machte, um es den Eltern wegzunehmen und in ein Kloster zu thun. In den reformirten Schulen dürfe kein Religionsunterricht ertheilt werden. Die Reformirten dürfen nirgend Akademieen für den jungen Adel,

die reformirten Pastoren nie mehr als zwei Pensionäre halten. Niemand dürfe, bei Strafe der Confiskation, seine Kinder im Auslande erziehen lassen: solche, die etwa schon drüben wären, mussten zurückgerufen werden.

Uebertritt zum Protestantismus wurde nun mit dem Tode bestraft. Heirathen zwischen Katholiken und Protestanten wurden für nichtig, daraus entsprossene Kinder für erblos erklärt (17. Juni 1681). Ausserhalb ihrer Kirchen durften sich die Reformirten nie mehr versammeln. In jeder protestantischen Kirche sollten für die Katholiken — Jesuiten? — besondere Plätze reservirt werden, damit sie im Nothfalle die protestantischen Prediger widerlegen könnten, auch sie durch ihre Gegenwart zurückhalten, etwas Unziemliches [30] gegen die katholische, apostolische und römische Religion zu sagen (22. Mai 1683).

Im August 1685 wird schon den protestantischen Predigern verboten, weder direkt noch indirekt vom Katholicismus zu sprechen, noch auch gegen den officiellen Glauben des Staates Schriften abzufassen oder zu veröffentlichen. Prediger zerstörter oder verbotener Kirchen durften an keiner erlaubten Kirche neben den ordnungsmässig Fungirenden angestellt werden: sie sollten verhungern oder übertreten. Am 30. Juli 1685 war befohlen worden, in allen bischöflichen Städten den reformirten Kult zu schliessen und die reformirten Tempel dort der Erde gleich zu machen. Mit Ausnahme der Glaubensbekenntnisse, Gebete und der Disciplin durfte fortan kein Buch mehr über die sog. reformirte Religion gedruckt noch verkauft werden, bei Strafe für die Buchhändler von 1500 Francs und Entziehung des Handels (August 1685). Der Erzbischof von Paris wurde beauftragt, eine Liste der verbotenen Bücher anzufertigen (29. August 1685). In den Häusern der Gemeindevorsteher und Prediger sollte nach solchen Büchern durch die Beamten des Königs gefahndet werden.

Trafen diese Edikte den Protestantismus in seinem Lebensnerv, so zielten andere darauf ab, den Protestanten Einkommen, Ansehen und Ehre zu schmälern.

So wurde schon am 6. November 1679 den Obergerichtsherren verboten, innerhalb ihres Gerichtsbezirks Protestanten anzustellen. Am 17. August 1680 wurde auch den General-Einnehmern untersagt, sich wegen Beitreibung von Steuern jemals mit denen von der Religion in Unterhandlungen einzulassen. Die Reformirten, welche ihre Religion abschwuren, erhielten für ihre Schulden drei Jahre Aufschub (November 1680). Die Güter der Presbyterien wurden den katholischen Hospitälern zugesprochen (21. August 1684). Kein Weib von der Religion durfte Wehemutter sein (20. Februar 1680). Die katholischen Pferdevermiether sollen unbedingt den evangelischen (9. März 1682), die jüngeren katholischen Advokaten den älteren Evangelischen vorgezogen werden (6. April 1682). Stellen von Notaren, Sachwaltern, Postulanten, Gerichtsdienern und Sergeanten dürfen keinem Hugenotten übertragen werden: die schon Angestellten nicht am selben Ort mit denen wohnen, die ihnen ihr Amt abgetreten haben, noch auch mit ihren Kindern zusammenarbeiten (15. Juni 1682). Dasselbe Edikt wurde auf alle übrigen königlichen Beamten ausgedehnt (29. September 1682; 4. März 1683; 19. Januar 1684). Auch den Parteien wurde verboten, Experten noch auch Berichterstattende Rathgeber unter den Reformirten zu ernennen. Endlich wurden die Protestanten auch ausgeschlossen von den Vertrauensstellungen eines Apothekers, Gewürzhändlers, Bedienten, Leinwandhändlers, Goldschmieds, Buchhändlers, Druckers, Schreibers, Advokaten und Arztes. In den Prozessen, an denen Geistliche oder Neubekehrte ein Interesse hätten, durften keine Richter fungiren, deren Frauen reformirt wären (11. Juli 1685).

Einen besonders durchschlagenden Weg zur Vereinigung derer von der Religion verdankte der König der Regierungsweisheit eines Mannes aus alt-hugenottischer Familie. Marillac, der Indentant von Poitou, erfand die gestiefelten Missionen oder Dragonnaden. Bei dem Durchmarsch der Truppen schien es angezeigt, dass des Königs Freunde entlastet würden zu Ungunsten derer von der Religion des königlichen Missfallens. Einquartierung und Vermögenssteuer

vertheilte er nach diesem Grundsatz: die Katholiken blieben frei, die Hugenotten trugen jener Lasten. Den in grossen Massen bei den oft wenig zahlreichen Protestanten einquartierten Dragonern wurde jede Plackerei gern nachgesehen. Oben an ihren Musketen hatten sie — ein anderer Kreuzzug — kleine hölzerne Kreuze befestigt, die sie urplötzlich den überraschten Bewohnern vor das Gesicht hielten. Küssten diese das Kreuz, so waren sie katholisch geworden. Statt des Rufes: Aux Huguenots! aux Calvinistes! hörte man nun den: A la messe! à la messe! Wer das Kreuz geküsst oder die Hand auf ein vorgehaltenes Buch gelegt, das nachher das Evangelium sein sollte, der hatte damit geschworen, dass er sogleich in die heilige Messe gehen wollte.[31] Ging er nun nicht gutwillig, dann wurde er mit Kolben dahin getrieben, Frauen an den Haaren in die katholische Kirche gezerrt, Kranke auf den Bettlaken hinübergeschleppt. Säumigen schlug man die Füsse mit Stöcken oder brannte ihnen die Fusssohlen. Die noch nicht gehen wollten, denen heizte man ein, dass sie schier zu verbrennen drohten. Wer mehrere Wochen beharrte, dem wurde durch ununterbrochenes Trommeln und Trompeten alle zwei Stunden abwechselnder Soldaten der Schlaf geraubt, bis er verrückt oder katholisch geworden war. Dem letzten an jedem Ort erging es am schlimmsten. Während die Frisch-Bekehrten auf zwei Jahre von Einquartierung und Steuer freigelassen wurden, erhielt der letzt Beharrende die Einquartierung aller übrigen zugleich; zuweilen ein einziger Wirth bis zu zwei Compagnieen Soldaten, mit den entsprechenden Pferden. Jeder Soldat durfte dann pro Tag eine höhere Ration verlangen. Selbst die sich und ihre Pferde in Wein badeten, wurden nicht bestraft. Die Möbel wurden verheizt oder zum Kochfeuer zerschlagen, meist aber zum Besten der Compagniekasse an neidische Nachbarn für einen Spottpreis[32] verkauft. Die durch die Dragoner zersprengten Familien kamen oft nie wieder, bisweilen fast zufällig, nicht selten erst auf ausländischem Boden zusammen, falls nicht inzwischen die Kinder in Klöster gesteckt, die Frauen in Gefängnisse

geworfen, die Männer, selbst die gebrechlichsten, auf Lebenszeit, nackt bis zum Gurt, in rothen Hosen, die Füsse gefesselt, an die Kriegs-Galeeren geschmiedet worden waren.

Indess die Klage über die Gewaltthaten der Dragoner erreichte endlich doch des Königs Ohr. Der brandenburgische Kurfürst hatte durch seinen Gesandten in Paris seinem Verbündeten Vorstellungen machen lassen; England durch das Edikt von Southampton (28. Juli 1681), Holland durch den Erlass vom 25. September 1681 die bedrängten Glaubensgenossen zu sich eingeladen, die Harlemer Zeitung das wiederauflebende Mittelalter vor dem modernen Europa schonungslos gebrandmarkt. Ludwig sah ein, dass die Frucht noch nicht reif war. Er untersagte jede Anwendung von Gewalt: nur durch Gründe seien die von der Religion zu bekehren.

Zwei Jahre hörten die Dragonnaden auf: es blieb nur bei der ungleichen Steuer-Vertheilung. Machten doch die Hugenotten dem Staat viel „unnütze Kosten".

Foucault aber, der Intendant des alt-protestantischen Béarn, unterrichtet von den Propaganda-Gelüsten des noch immer öffentlich zur Milde neigenden Königs und ohne jedes Verständniss dafür, wie man einen Unterschied machen könne zwischen Gewissenspflichten gegen den König und Gewissenspflichten gegen Gott, da doch der König einzig und allein Gottes Sache treibe,[33] versuchte es, beiden Systemen zugleich zu huldigen. Mit der Rechten theilte er reiche Geldgaben im Namen des Königs unter den protestantischen Armen aus. Mit der Linken führte er auf Schleichwegen wie zufällig die Dragoner in's Land. Unter allerlei Vorwänden liess er die Kirchen schliessen, die Pastoren vertreiben, die Laien ängstigen. Eins kam ihm zur Hülfe. Zum Einmarsch in Spanien hatte man ein Armee-Corps aufgeboten, was soeben durch Béarn marschirte. Mit Spanien war unerwarteter Weise ein Waffenstillstand abgeschlossen worden. Louvois gestattete, dass vorläufig die Dragoner im Lande blieben. Bei den Reformirten wurden sie einquartiert. Louvois befahl dem Armee-Corps, keinen Ort eher zu verlassen, bis nicht die Zahl der Bekehrten die der sich Weigernden um

das Drei- oder Vierfache übersteige. Dies Mal thaten die Dragoner Wunder: In Nismes sollen innerhalb drei Tagen 60,000 Bekehrungen vorgekommen sein. Die heldenmüthige Hugenotten-Festung La Rochelle hatte lange Zeit die Einquartierung aller Truppengattungen ausgehalten. Die Dragoner kamen und binnen 24 Stunden war die ganze Festung bekehrt. Noch schneller ging es auf der altberühmten Hugenotten-Universität Montpellier. Der Rath der Stadt überlegte. Und ohne Kampf ergab man sich dem militärisch unterstützten Wunsch des souverainen Monarchen. „Nur eine kleine Zahl von Personen, sagt ein protestantischer Augenzeuge, halten noch fest“ (un petit nombre de personnes qui tiennent encore).[34]

Und der „Segen“ der gestiefelten Missionen wurde jetzt schnell in alle Provinzen getragen. Die Wuth der Soldaten schonte weder Flecken noch Dorf. Drei Jahr hatte die kleine Stadt Bergerac an der Dordogne widerstanden. Die 2 Compagnien Cavallerie wurde durch 32 Compagnien Infanterie verstärkt. Es kamen 34 neue. Zuletzt waren es 100. Schon die ersten hatten den Bürgern auf dem Rathhaus verkündigt, der König wolle, dass sie alle zur Messe gehen, und zwar sofort. „Gut und Blut“, antworteten die Bürger, „gehören Sr. Majestät: Gott allein sei Herr über ihre Gewissen. Sie seien bereit alles zu leiden, ehe sie ihren Glauben verleugneten!“ Sie litten alles. Sie wurden vollständig ausgehungert. Vier Soldaten standen vor jeder Thür und liessen nichts ein, nachdem sie alle Vorräthe des Hauses aufgezehrt hatten. Fünf, sechs Tage mussten sie so leben, ohne zu essen, ohne zu trinken, ohne schlafen zu dürfen. Dort schrieen die Kinder: „Ach! lieber Vater! ach! liebe Mutter! ich kann nicht mehr!“ Hier rief die Frau: „Wehe, mein Herz bricht!“ „„Hund, Bastard! Willst Du Dich nicht bekehren? Willst Du nicht hören! Sofort bekehre Dich!““, so fluchten die Soldaten und lachend standen die Abbés dabei. Wenn man merkte. dass es zu Ende gehen wollte, hielt man ihnen so viel Speise und Trank hin, dass sie nicht den Geist aufgaben. Aus dieser Hölle wurde niemand erlöst, bis sich die ganze Stadt

bekehrt hatte, die Einzelnen ausgenommen, denen die Flucht gelungen war.[35]

Am Hofe wusste man nichts zu melden als von lauter Gottes-Gnade und von der sichtbar sich steigernden Zuneigung des Volkes zu seinem so weisen und erhabenen König. L'état c'est moi[36] überzeugte sich immer wieder aus den Listen der Convertirten, dass mehr Protestanten übergetreten waren, als es beim Antritt seiner Regierung gegeben hatte.

Und wollen wir denn über solche den Stab brechen? Giebt es nicht eine Grenze, worüber hinaus man die Martern nicht mehr ertragen kann; dann nicht mehr ertragen, wenn man meint, die Drangsal sei doch nur eine Willkür, die keinem System entspricht und die da vorüber rauscht wie eine Feuersbrunst oder ein Sturm?[37] Am 22. September 1685 rücken die Dragoner vor den Hugenottentempel von Nismes. „Ehe ich diese Kanzel“, schliesst Pastor Cheiron seine Predigt, „für immer verlasse, erkläre ich, dass ich, von ihr aus, stets nur die Wahrheit verkündigt habe. Der Herr ist mein Zeuge, vor den ich heute treten soll: denn der Tod schwebt über unsern Häuptern. Aber, Heerde Israel, was soll ich dem obersten Seelenhirten sagen, wenn er mich nun fragt: Was hast Du mit Deiner Heerde gemacht? Soll ich antworten: Herr, sie hat mich verlassen. Ach! schwöret, dass ihr Jesu Christo treu bleiben wollt.“ Allesammt erhoben sich: „Wir schwören es!“ Zwölf Tage später war Cheiron selber katholisch geworden.[38] Und wie viele vor ihm? wie viele nach ihm? Wie viele ergriffen dann weinend den Wanderstab und bekannten reuig ihren Abfall im ersten protestantischen Kirchlein jenseits der Grenze!

Allein so ernst es der XIV. Ludwig nahm mit dem öffentlichen und ersten Grundprincip des fälschlich sog. Toleranz-Edikts von Nantes: „Herstellung der katholischen Kirche“, so fern blieb dieser Mann, der über Europa zu verfügen meinte, von den unklugen Maximen eines V. Karl und eines II. Philipp von Spanien. Jene haben nicht bloss in Autodafe's unzählige Unterthanen auf dem Altar der römischen Religion geopfert, sondern auch bewusst und entschlossen ihre

zum Theil reichsten und begabtesten Unterthanen, 26000 Mauren aus Valencia und 50000 Juden aus Aragonien verbannt und bewusst und absichtlich ihr Vaterland entvölkert, aus Liebe zum katholischen Glauben.

Anders der XIV. Ludwig. Seinem Kriegsminister, den Leiter der Dragonnaden, Louvois, hatte er gleichzeitig das Handelsministerium übertragen. Beiden wäre Verbannung wohlhabender Unterthanen politischer Selbstmord gewesen. Von den protestantischen Predigern abgesehen, welche Ludwig für die Rädelsführer der unheilvollen Separation hielt, wollte Ludwig keinen Unterthanen verbannen, sondern alle nur versöhnen, gewinnen, bekehren. Desshalb verbot er die Auswanderung bei Confiskation von Leib und Habe. Bei Todesstrafe wurde insbesondere verboten, in der fremdländischen Marine als Matrose oder Handwerker zu dienen (August 1669). Von Jahr zu Jahr wurden diese Auswanderungs-Verbote verschärft. Am 14. Juli 1682 wurden die Verkaufsverträge von Immobilien schon seit einem Jahre vor dem Austritt aus dem Königreich für null und nichtig erklärt. Im Jahre 1685 wurden alle in der Fremde geschlossenen Ehen untersagt. Eltern oder Vormünder, die darin eingewilligt, sollten mit lebenslänglicher Galeerenstrafe oder mit Verbannung, unter Confiskation ihrer Güter, bestraft werden. Den Denuncianten sollte die Hälfte der Güter der ohne königliche Erlaubniss Auswandernden zugesprochen werden. Die Schiffsführer, Lootsen und Barkenbesitzer wurden besonders streng gewarnt, bei der Auswanderung behülflich zu sein. An den Grenzen wurden Wachtsoldaten aufgestellt: sie sollten von der den Auswanderern weggenommenen Habe zwei Drittel, die Spione ein Drittel zum Eigenthum erhalten (26. August 1686).

So systematisch ging der König voran, um das hohe Ziel, das er sich von Jugend auf vorgesteckt hatte, schrittweise zu erreichen. Plackerei und Bestechung, Zurücksetzung und Verfolgung wechselten ab. Viele altadlige Familien, viele Richter und Advokaten, besonders Hofleute und Officiere, auch manche Prediger schworen den Protestantismus ab, bloss um dem König zu gefallen. Befördert und gut bezahlt, gesellten

sie sich zu der Armee der Schmeichler, Verräther und Verfolger. Ihr eigenes böses Gewissen suchte das Gewissen des Königs zu verwirren und zu betrügen. Man darf nie vergessen, dass die Maintenon, Pélisson, Marillac in ihrer reiferen Jugend Hugenotten gewesen sind: sie haben die Männer der Milde umgestimmt, die Renegaten!

Das war der Stand der Dinge unter der Herrschaft des so weit gepriesenen Edikts von Nantes, eines der unehrlichsten von allen Edikten, die es je gegeben hat. Nur das eine tröstete die Hugenotten, dass so lange das Edikt von Nantes zu Recht bestand, der Triumph der Gewalt und der Lüge nicht von Dauer sein könne.

---

[1] S. über sie den II. meiner Vorträge zur Geschichte der Toleranz. Frankfurt a. Od. 1866.

[2] S. meinen III. Vortrag zur Geschichte der Toleranz. Frankfurt a Od. 1866.

[3] Ranke: Französ. Gesch. III. 545 zeigt wie Opposition gegen die Eingriffe Roms und Unterdrückung der Protestanten einander ergänzten. „Nicht den Anstrengungen und dem Eifer des allgemeinen Katholicismus, sondern der Idee der gallikanischen Kirche, der französischen Einheit sind die Protestanten in Frankreich zum Opfer gefallen."

[4] Ernst Stähelin: Der Uebertritt König Heinrich IV. Basel 1862. S. 607.

[5] Ranke: Französische Gesch. II. 1854. S. 51.

[6] Z. B. bei L. Sander. Die Hugenotten. Breslau 1885. S. 231.

[7] Der chancelier d'Aguesseau urtheilt folgendermassen: des sujets rebelles avaient forcé le Roi, les armes à la main, de leur accorder le pouvoir d'élever dans son royaume autel contre autel. S. Charl. Coquerel: Hist. des églises du désert. Paris 1841. T. I. p. 74.

[8] Herzog's Real-Encyklopädie. XX. 199—206.

[9] Art. 3 des eigentlichen Edikts z. B. bei Sander S. 233.

[10] Art. 23 des eig. Edikts.

[11] Art. 14 des eig. Edikts.

[12] Die Anstellung „ohne Unterschied und ohne Bevorzugung" der Religion existirte in Europa nicht. Brandenburg folgte damit ein Jahrhundert später.

[13] Statt mit bepanzerter Brust gingen sie mit offenem Hemde (chemises, camises) auf den Feind.

[14] Ernst Stähelin: Der Uebertritt König Heinrich IV. Basel 1862. S. 760.

[15] Ch. Weiss: Hist. des réfugiés protestans de France. Paris 1853. T. I. p. 21 sv. — A. Lièvre: Hist. des Protestans du Poitou 1856. I. 295. — Ch. Dardier: Bénédict Turretini 1620—21. Nîmes. 1885. p. 36 sv. u a. m.

[16] Fest-Bullettin p. 118.

[17] Z. B. bei Sander 234.

[18] S. Eug. Bersier: Coligny, cap. 20.

[19] Philippson: Das Zeitalter Ludwig XIV. Berlin 1879. S. 252 fgd.

[20] Vanhuffel: Documens inédits. Paris 1840. p. 102. Vgl. Rocholl in der Kirchl. Monatsschrift. Magdebg. 1886. S. 462 fgd.

[21] Il avait donné des preuves d'un naturel doux, traitable, bienfaisant et même assez commode envers les gens de la religion (bei Ranke S. 530 fgd.)

[22] Ich erinnere nur z. B. an seine Histoire des variations du dogme protestant.

[23] Schott: Edikt von Nantes 1885. S. 65.

[24] Der Marquis Louvois und sein Bruder Charles Maurice Le Tellier, der Bischof von Rheims, kauften die Protestanten von Sédan für den Preis, den ihnen der Bau ihrer Kirche gekostet hatte. Dafür wurde diese Kirche nicht zerstört, sondern in eine katholische verwandelt. Und Ludwig zahlte ihnen das Geld zurück. S. Fest-Bulletin. Octob. 1885. p. 67.

[25] Die Correspondenz der „Liselotte" wirft grelle Streiflichter auf den französischen Hof und ihre Gegnerin, die Maintenon.

[26] Schott: Das Edikt von Nantes S. 52.

[27] Fest-Bulletin p. 105.

[28] Ath. Coquerel: Histoire des églises du désert. Paris 1841. I. 52

[29] Ernst Al. Schmidt: Gesch. v. Frankreich Bd. IV. S. 448.

[30] Schon das eigentliche Edikt von Nantes Art. 17 hat den hugenottischen Pastoren „befohlen, nichts zu sagen, das nicht zur Erhaltung des Friedens und Ruhe gereiche, bei Strafe persönlicher und privater Haftung und bei Verlust ihrer Aemter." S. z. B. Sander S. 237.

[31] Vgl. z B. Bulletin de la Société du Protestantisme franç. Paris 1885, October p. 27.

[32] On donne pour deux sols ce qui a coûté soixante livres, sagt ein Augenzeuge im Fest-Bulletin p. 62.

[33] C'est une illusion qui ne peut venir que d'une préoccupation aveugle de vouloir distinguer les obligations de la conscience d'avec l'obéïssance qui est due au souverain, puisque S. M. agit uniquement pour l'intérêt de la religion (Fest-Bulletin p. 125).

[34] Fest-Bulletin de la Société du Protest. fr. 1185 Oct. p. 60.

[35] Bericht eines Augenzeugen im Fest-Bulletin p. 61. sv.

[36] Nichts bezeichnet so sehr Ludwig XIV. régime als dies Wort, das er nachweislich nie gesprochen hat.

[37] Sobald, nach dem Widerruf des Edikts von Nantes die Marter Dauer-System wurde, ertrugen sie die zartesten Frauen, ohne den Glauben zu verleugnen, in der festen Zuversicht auf die ewige Seligkeit.

[38] Fest-Bulletin p. 105 sv.

Cap. II.

Der Widerruf des Edikts von Nantes.

L'économe du père de famille peut-il interdire aux enfans de la maison le pain sacré de la parole, qu'on lui demande avec larmes?
Antoine Court.

Die meisten Gesetze des Mittelalters und viele bis in die Neuzeit herüber sind nicht auf Grund besonnenster Ueberlegung zwischen den zuständigen Parteien vereinbart, sondern aus List und Ueberrumpelung oder aus Trotz und Vergewaltigung entsprungen. Kurzlebig um ihres inneren Ursprungs willen, wurden sie mit künstlichen Schutzwehren umgeben. Im Eingang stellte man den dreieinigen Gott auf, am Schluss das Seelenheil und die ganze Ewigkeit.

Solch' ein Gesetz des Trotzes und der Ueberrumpelung war auch das Edikt von Nantes. Darum wurde es als unwiderruflich und für alle Ewigkeit geltend bezeichnet. Mit dieser Formel beschwor es der vierte Heinrich und seine Nachfolger. Des Gesetzes Zweizüngigkeit aber reizte zur Uebertretung. Nicht blos dass sein geheimer Theil zu dem öffentlichen Theil im Gegensatz stand: es proklamirte nebeneinander zwei so unvereinbare Principien, wie volle Gewissensfreiheit der Reformirten und volle Wiederherstellung der katholischen Kirche. Was mochte mit solch' einem Gesetz ein gewissenloser Monarch alles ausrichten! Er durfte, mit dieser Handhabe gerüstet, sein Reich, und wäre es ein Europa gewesen, von allen Ketzereien säubern. Als rechte Hand dabei erboten sich die Intendanten, jenes Amt, gegen welches das Edikt von Nantes keinen Schutz leihen konnte, weil das Amt, zur Zeit des Edikts, noch nicht existirte.

Ludwig XIV., der die Hugenotten lobte (1649, 1652) so oft sie in den inneren Unruhen sich auf des Königs Seite

stellten und ihnen dann alle Freiheiten der früheren Edikte verbürgte, Ludwig XIV. ist oft der Ansicht gewesen, es bedürfe keines Widerrufs des Edikts von Nantes, damit der französische Protestantismus aus Liebe zum König ganz sacht und ohne Aufsehen erlösche, wie ein kaum noch glimmender Docht. Manche seiner besten Bischöfe und auch einzelne Jesuiten bestärkten ihn in dieser Ansicht.

Indessen anders gestaltete sich der Plan in seinem Beichtvater Lachaise und in seiner letzten Gemahlin, der Maintenon. Aus alt-hugenottischem Geschlecht,[1] zu Niort in eben jenem Gefängniss geboren, welches ihre Verwandten um des evangelischen Glaubens willen festhielt, vierzehnjährig unter Widerstreben im Ursulinerinnen-Kloster zu Paris zum Katholicismus übergeführt, war Francisca d'Aubigné, die Wittwe des Dichters Scarron, durch Frau von Montespan, Maîtresse des XIV. Ludwig, aus dem Elend gerissen (1670), und zur Erzieherin ihrer 5 königlichen Kinder gemacht, seit 1674 zur Marquise von Maintenon erhoben, und seit 1684 dem verwittweten Könige heimlich,[2] doch in allen kirchlichen Ehren angetraut worden. Königlich und edel selbst, bei allem Hang zur Gefallsucht, fromm gerichtet bei leidenschaftlichem Ehrgeiz, wollte sie anfangs nur die Ehrlichkeit ihrer eignen Bekehrung, die man am Hofe anzweifelt, darthun und willigte scheinbar in Dinge, die ihr ernstlich missfielen. Ihren Bruder schalt sie aber wegen Verfolgung der Protestanten unehrenhaft: Ständen doch die unglücklichen Leute in denselben Irrthümern, die wir einst getheilt. Allein bald sieht auch sie es als ein grosses Werk an, wenn ganz Frankreich nur noch Eine Religion hätte. Dies Werk würde ihrem königlichen Gemahl vor Gott mehr Ehre bringen als alle seine Siege.

Auch hatten auf ihrem eignen Zimmer, in dem ihr Gemahl und König seine Ministersitzungen hielt, sowohl der père de la Chaise als der Minister Louvois ihr versichert, wie leicht das angefangene grosse Werk durchgeführt werden könnte.

Bisweilen fürchtete sie der Bekehrten Heuchelschein. Aber sie tröstete sich dann wieder, dass jene doch wenigstens äusserlich den Gnaden der Kirche näher gebracht wären und der Bekehrten Kinder würden sicherlich einst gute Katholiken.

Eins betrübte sie tief: das war, wenn ihre früheren Glaubensgenossen sich auf das Edikt von Nantes beriefen. Jeder Schein von Ungesetzlichkeit sollte ihrem königlichen Gemahl erspart bleiben. Dem Mann, welcher auch seine berüchtigten Chambres de réunion immer auf einen „gesetzlichen" Grund stellte und seine ungerechtesten Kriege gesetzlich motivirte, sollte dem ein Gesetz sich in den Weg stellen können, wo er das grösste, heiligste Werk that? War Er selbst der Staat, hielt er an der Gewohnheit fest, alles selbst zu sehen, selbst zu hören, selbst zu prüfen und zu bestimmen, warum sollte er ein Gesetz aufrecht erhalten, das durch die vier Daten seiner Veröffentlichung sich gewissermassen selbst aufgehoben hatte und, als es von den Parlamenten einregistrirt wurde, wieder ein anderes geworden war? Ueberdies wozu diese complicirte Maschine, wenn es doch keine hugenottischen Gemeinden mehr gab? Wozu einen Staat im Staate conserviren, wenn im Laufe der kirchenpolitischen Entwicklung der fremde Körper sich von selber aufzulösen im Begriffe stand? Wozu aus der Staatskasse Prediger des Irrthums besolden und unterstützen, da von ihrer ganzen Gemeinde sie allein noch übrig geblieben zu sein schienen? Waren die protestantischen Prediger, vermöge der Geheimartikel des Edikts von Nantes und durch den Sold, den sie vom Staat annahmen, Staatsdiener geworden, stand es dann nicht im Belieben des Staates, ihnen Gesetze vorzuschreiben; und, falls sie durchaus nicht gehorchen wollten, sie ihres Dienstes zu entlassen? So dachte die Maintenon und ihr ehelicher Gemahl, der König.

Dennoch hätte der vierzehnte Ludwig das schon seit Jahren wenig beobachtete Edikt von Nantes niemals förmlich aufgehoben, wenn nicht zu den kirchlichen und politischen Motiven ein zwingender dynastischer Grund hinzugekommen wäre.

Lange hatten die Protestanten, auch mitten im Bürgerkriege, ausnahmslos sich königstreu bewiesen. Die Mörder der französischen Könige Heinrich IV. und Ludwig XIII. waren gläubige Katholiken gewesen. Erst während der Regierung Ludwig XIV. kam der Fall vor, dass ein gläubiger Protestant seinen König enthaupten liess: England wurde Republik (1649—1660). Milton's dreifache Vertheidigung des Königsmordes[3] wurde in Frankreich colportirt.

Wie standen die Calvinisten zu Cromwell und zu den englischen Glaubensverwandten; und was antworteten sie auf Milton's Schrift?[4] Wie stellt sich dazu die National-Synode der Cevennen,[5] aus denen die schwärmerischen Camisarden schon unter dem vierten Heinrich ihr Haupt erhoben hatten? Sind sie nicht Feinde des monarchischen Regiments und Anhänger der Pöbelherrschaft und der republikanischen Gleichheit?

Im Langued'oc brütet ein solcher Sinn seit den Versammlungen von 1622. Und gerade das Langued'oc, welch' eine wichtige Provinz geographisch, dem Volksschlage nach[6] und strategisch![7] Man darf sie aber nicht erzürnen, sondern muss ihre Prediger gewinnen, um sie durch diese zu leiten und dadurch, dass man in ihre Kammern zur Hälfte Katholiken ruft (chambres mi-parties). Das wird in kurzer Zeit gelingen.[8] Im Allgemeinen regieren noch die Pastoren die Synoden. Es wird darauf ankommen, wie man statt ihrer die Synoden regiert? Nationalsynoden sind gefährlich; man wird nicht controlliren können, ob sie nicht ein Einverständniss unterhalten mit dem republikanischen England? Darum müssen sie untersagt werden. Zu den Provinzial-Synoden sind königliche Commissare abzuordnen. Die Provinzial-Synoden müssen untereinander in Uneinigkeit gebracht werden. Am sorgfältigsten muss man die Synoden im Langued'oc, vorzüglich die in den Cevennen überwachen. Sie müssen alle das Buch von dem Gehorsam, den man „dem König schuldet", unterschreiben.[9] Es würden sich protestantische Prediger finden, die, gegen eine kleine königliche Subvention, für die Dynastie öffentlich eine Lanze brechen. Eine Liste derer, die zu haben waren,

wurde schon angefertigt. Im allgemeinen sind es die Prediger, Presbyterien (consistoires), Kreissynoden (colloques), Provinzial-Synoden und die halb getheilten Kammern, welche von der sog. Reformirten Religion leben und darum alles thun, um sie wieder auf die vorige Höhe zu bringen.[10] Die Presbyterien, Kreis- und Provinzial-Synoden werden aus Geistlichen und Aeltesten gebildet. Die Geistlichen bleiben, die Aeltesten wechseln alljährlich: sie gehören allen Ständen an, um alle Stände für das Kirchenregiment zu interessiren. Im Langued'oc ist von den vier Synoden die gefährlichste die der Cevennen. Die Stände der Provinz, welche jetzt gerade versammelt sind, haben Berathungen gepflogen gegen die Anmassungen der Reformirten, was diese leicht aufbringen und zu Unruhen treiben kann. Treten die Synoden auf die Seite der Opposition, kann es ausbrechen. Schleunigst muss ein Commissar ernannt werden, um die Synode der Cevennen zu leiten (gouverner le synode). Haben doch bis jetzt im Langued'oc die Katholiken die Oberhand. Im Parlament sitzt dort kein Reformirter, noch auch in den Rechnungs- und Hülfs-Kammern oder in den Präsidien: alle Schatzmeister Frankreichs sind Katholiken gerade wie die Stände, deren Mitglieder die Bischöfe, der Landadel und die Bürgermeister der Hauptstädte sind. Mit Mässigung auf beiden Seiten lässt sich alles erreichen.[11] Es sollen Instructionen (Mémoires) ausgearbeitet werden.

Der grosse Plan aber (le grand dessein) darf nicht der Schrift anvertraut, noch auch die Namen der Helfershelfer irgend einer lebendigen Seele mitgetheilt werden, sondern nur von Mund zu Mund durch den geheimen Verfasser der Mémoiren. Dieser wird auf der Synode erscheinen und 2—300 Exemplare der nöthigen Bücher mitbringen.[12] Einige Personen vom Staatsrath müssen eingeweiht werden, damit alles so sanft vor sich gehe, wie nur irgend möglich ist.[13]

Dieser geheim gehaltene, fein durchdachte, sogenannte grosse Plan (le grand dessein) aus der Zeit Cromwell's reifte in 35 Jahren.

Das hatte schon ein grosses persönliches Missvergnügen beim König hervorgerufen, dass, als er **1673** der Synode von **Charenton** bei Paris seine neuen Statuten **für die Vereinigung von Protestanten und Katholiken** durch einen hugenottischen Prediger vorlegen liess, die Synode antwortete, man könne nicht mit der Wahrheit die Lüge vereinigen; und den verrätherischen hugenottischen Prediger absetzte. In seinem geheimen Commissar fühlte sich der absolutistische katholische König der Lüge geziehen. Auch die Möglichkeit, dass sich seine hugenottischen Unterthanen mit seinen Feinden, den Holländern verbünden könnten, wie die Holländer 1681 sich rühmten, machte dem XIV. Ludwig viele Sorge. Alle andern Staatsgewalten hatten sich seinem absoluten Regiment gebeugt: warum waren allein die Hugenotten halsstarrig geblieben? Hatte er denn gegen sie kein Schwert von Gott?

Er hatte es: so sagte ihm **1656** der Erzbischof von Sens, der ihm die hugenottischen Kirchen als Synagogen des Satanas, errichtet auf dem Erbtheil des Sohnes Gottes, schilderte.

Er hatte es: so sagten ihm **1675** die Bewilligungen des Klerus, die so reichlich ausfielen nach seinen grossen Siegen über Holland, Deutschland und Spanien. Er sei verpflichtet, die ihm von Gott gegebene Autorität zu brauchen zur vollständigen Ausrottung der Ketzerei. Dann erst würde er zugleich Kriegsheld und religiöser Heros sein und von Kirche und Staat als Ludwig der Grosse gefeiert werden.

Der König erwiderte, niemals habe eine Vorstellung tieferen Eindruck auf ihn gemacht.

Noch waren es keine Gewaltthaten, sondern Rechtsformen, wenn der König den Protestanten das nicht erlaubt hatte, was im Edikt von Nantes nicht ausdrücklich verheissen war; alles aber verbot, was darin nicht ausdrücklich erlaubt war. Auch dass er die Errungenschaft des vierten Heinrich, die gemischten Kammern aufhob, konnte durch eine buchstäbliche Wendung im Edikt von Nantes motivirt werden. Auch dass,

wenn in einer Kirche ein Angriff auf Lehre oder Sitten des römischen Katholicismus vorgekommen war, man diese Kirche schloss, oder dem Erdboden gleich machte, hatte noch einen Schein des Rechtes für sich. „Wenn die Protestanten erst sehen werden, so hiess es bei Hofe, dass man ihren Gottesdienst verbietet und ihre Tempel unbedenklich dem Erdboden gleich macht, werden sie nirgend etwas ungestraft beginnen können."

Mit blutendem Herzen, aber ohne Murren,[14] liessen sich das lange Zeit die Hugenotten gefallen. Auf ausdrückliches Erkenntniss der Parlamente[15] von der Bretagne, der Normandie, Toulouse u. a. wurden, unter den nichtigsten Vorwänden, eine Menge protestantischer Kirchen, Pfarrhäuser und Presbytersäle[16] zerstört. In den Kerkern von Toulouse sollen einmal 60 Prediger zugleich geschmachtet haben. Allein das alles geschah doch auf Befehl des ordentlichen Gerichts.

Im Juli 1683[17] aber wagten es die protestantischen Abgeordneten des Languedoc und der Dauphiné auf den Ruinen der obrigkeitlich zerstörten Tempel zu beten, auf den Knieen liegend ihre Psalmen zu singen und um Wieder-Einräumung ihrer Kirchen eine Bittschrift an den König zu unterzeichnen. Der Gouverneur des Languedoc, Herzog von Noailles, längst für diesen Fall instruirt, bewaffnete den katholischen Pöbel und zog königliche Truppen herbei. Im ganzen Süden und Südosten wurden die Gebetsversammlungen der Reformirten angegriffen: diese letzteren griffen zu ihren Waffen: es floss Blut. Die Hinrichtungen der Hugenotten durch die königliche Justiz wechselten nunmehr mit formlosen Massen-Metzeleien ab. Bis zum Beginn des Jahres 1684 waren zu Ludwig XIV. Zeit schon 570 protestantische Kirchen zerstört,[18] ihre Besitzungen, die Kirchhöfe, die Glocken, die Gelder und die liegenden Güter den Bekehrungsorden und den katholischen Hospitälern geschenkt worden. Auch des Königs in Ausschweifungen ruinirte Günstlinge, etliche üppige Minister, ganz besonders aber die Spione wurden gleichfalls gelegentlich, um

am Hofe Stimmung zu machen, aus der hugenottischen Beute belohnt. Bald fasste Wurzel die Meinung, dass, wo einzelne verspätete Hugenotten noch mit der Bekehrung zögerten, das nur geschehe, weil des Monarchen Wille so lange nicht klar zu Tage liege, so lange als das Edikt von Nantes nicht förmlich widerrufen sei.[19] Völlige Wiedervereinigung der letzten Ketzer mit der Mutterkirche würde, sobald der König sich deutlich ausgesprochen habe, nicht Einen Blutstropfen kosten. Das ehemalige Toleranz-Edikt sei einer Hand voll Reformirten gegenüber unnütz und bei den völlig veränderten Umständen veraltet. Es heute noch als Staatsgesetz aufrecht zu erhalten, müsste nur zu neuem Abfall reizen und so für die Religion, für das Land, für die Dynastie gefährlich werden. So urtheilte nunmehr aus dem Munde Louvois' und La Chaise's die alt-französische, die gallikanische Patrioten-Partei.

Hätte der vierzehnte Ludwig auf die Jesuiten, auf den Papst, auf Europa gehört, er hätte des vierten Heinrich Toleranz-Edikt nicht widerrufen. Unnützes Aufsehen und Anstoss bei den protestantischen Bundesgenossen vermeidend, konnte er es weiter umgehen, wie es Heinrich selber, Ludwig XIII., Richelieu und Mazarin umgangen hatten. Im Trüben fischend, konnte er von Fall zu Fall arbeiten und wen er gerade brauchte, gewinnen. Die Bestochenen waren ja ehrlichere Bekehrte, als die Gedrangsalten. Das wusste Papst Innocenz XI. und desshalb warnt er den König, gerade wie es Christine von Schweden that, vor den Dragonnaden, die Heuchler erzeugen.

Aber Ludwig XIV. hatte noch ein Gewissen, mehr Gewissen vielleicht als Heinrich IV. Und dies königliche Gewissen verkörperte sich in der zweiten Gemahlin, der Maintenon. Er war bereit, für seine gallikanische Frömmigkeit Opfer zu bringen. Er hielt sich für mächtig genug, um keiner officiellen Lüge mehr zu bedürfen. Darum sollte sich nicht länger zwischen ihn und sein Volk „ein elendes Stück Papier" drängen. Vor Europa hatte er nicht so grosse Scheu, dass ihm das An-

sehen, welches er bei den protestantischen Mächten einbüsste, sonderlich werthvoll erschienen wäre. Ueberdies war Europa ruhig und hatte sich alles von ihm bieten lassen. Frankreich galt ihm mehr. Doch mehr als Frankreichs National-Vermögen bedeutete ihm die Einheit der Religion.

Wohl kannte er Colbert's Politik. Er wusste, dass die Eisenwerke in Sédan, die Papierfabriken in Auvergne und im Angoumois, die Lohgerbereien der Touraine fast ausschliesslich, die Leinwandwebereien der Westprovinzen, die Wollmanufakturen des Südens, die Seiden- und Sammet-Fabriken von Lyon und Tours zum grössten Theil in Händen von Protestanten waren. Frankreichs Literatur hatte für ihn hohen Werth. Er wusste, wie viel Wissenschaft und Gelehrsamkeit in den hugenottischen Universitäten Sédan, Saumur und Montauban aufgehäuft lag. Frankreichs Industrie schätzte er hoch. Und er wusste, wie viel reiche holländische Industrielle sich in's Land gesetzt und mit ihnen wie wichtige neue Manufakturen sich nach Frankreich übergesiedelt hatten. Er hatte das Sprüchwort gehört: reich wie ein Protestant.

Aber lieber wollte er auf diese Reichthümer verzichten, jene Orte sich veröden sehen, als den christlichen Glauben zerspalten lassen durch Duldung des Protestantismus.

Von Herzen liebte Ludwig den Admiral du Quesne, den Schöpfer seiner Flotte. Er hatte des Admirals Gewissen oft bearbeiten lassen. Weil er aber als Protestant starb, liess der König seinen lieben alten Freund am Weg einscharren, wie einen Verbrecher. Der König liebte seinen Feldmarschall Schomberg, seinen englischen Gesandten Ruvigny, seinen ersten Helden und Schlachtenlenker Turenne. Um unbelästigt am Hofe bleiben zu können, gab Turenne endlich nach, Schomberg zog nach Portugal, Ruvigny nach England. Der König liess sie ziehen lieber, als dass er ihnen freie Ausübung der Religion des königlichen Missfallens gestattet hätte.

Jedenfalls verfuhr der vierzehnte Ludwig ehrlicher, da er zu Fontainebleau das Edikt von Nantes wider-

rief, als der vierte Heinrich, indem er es gab. Ueberdies war die Tendenz beider dieselbe: Rettung der Krone und Wahrung des Landfriedens durch Einengung und Beschränkung der Hugenotten.

Es ist ein merkwürdiges Ding um dieses gross und breit von Colbert, dem alten Protestantenfreunde, gezeichnete Edikt von Fontainebleau.[20]

Es beginnt damit, dass Henry le grand, notre ayeul de glorieuse mémoire, um besser im Stande zu sein, seinem gefassten Rathschluss nach, an der kirchlichen Vereinigung derer zu arbeiten, die sich so leichtfertig von ihr entfernt hatten,[21] das Edikt zu Nantes gegeben hatte, um die Abneigung (l'adversion), welche die von der einen für die von der andern Religion hegten, abzuschwächen (diminuer). Durch seinen plötzlichen Todessturz (sa mort précipitée) sei er aber verhindert worden, seine Absicht durchzuführen (l'intention ne put être effectuée). Dann sei während der Minderjährigkeit seines erlauchten seligen Herrn und Vaters das Edikt suspendirt gewesen (interrompue pendant la minorité du feu roi). Auch wäre zwar der hochselige König wegen allerlei neuer Unternehmungen derer von der sog. reformirten Religion wohl veranlasst gewesen, ihnen verschiedene Vortheile zu entziehen. Indessen seiner gewohnten Milde Gehör schenkend, habe er 1629 im Juli das Edikt von Nismes gegeben. Schon wäre alles von dem gleichen Geist und dem gleichen Eifer für die Religion beseelt gewesen, und der hochselige König hätte bereit gestanden, seinen frommen Entschluss durchzuführen: Da wären wenige Jahre darauf die Kriege mit den Fremden dazwischen gekommen: welche Kriege mit den Fürsten Europas Frankreich bis zum Frieden von 1684 so in Anspruch genommen hätten, dass man zum Vortheil der Religion nichts hätte unternehmen können, als das Verbot der gegen die Bestimmungen des Edikts von Nantes aufgestellten neuen Gottesdienste und die Auflösung der nur für gewisse Zeit (par provision) eingerichteten gemischten Kammern (chambres mi-parties). Da hat nun aber jetzt Gott der Herr unsern Völkern den Genuss einer

ungetrübten Ruhe verliehen, indem wir unsern Feinden den Friedensschluss erleichtert haben, um unsern ganzen Fleiss auf die erfolgreiche Durchführung des von unserm königlichen Vorfahren und Vater begonnenen Werkes zu richten, wie wir es seit unserm Regierungs-Antritt (dès notre advancement à la couronne) begonnen hatten. Seitdem ist der grösste und beste Theil unserer reformirten Unterthanen zum Katholicismus übergetreten (la meilleure et la plus grande partie de nos sujets de lad. R. P. R. ont embrassé la catholique)[22] und dadurch alles das, was zu Gunsten der sog. Reformirten Religion angeordnet war, unnütz geworden (inutile). Um daher vollständig das Andenken an die Ruhestörungen, Wirrsale und Leiden, welche der Fortschritt jener falschen Religion in unserem Königreich hervorgerufen hatte, wie sie ihrerseits wieder zu jenem Edikt und zu so viel anderen vorher und nachher Anlass gegeben hatten, auszulöschen, glaubten wir nichts Besseres thun zu können (ne pouvoir rien faire de mieux), als das Edikt von Nantes in allen seinen Theilen und mit allen vorher oder nachher zu Gunsten der sog. Reformirten Religion gegebenen Edikten, Verordnungen und Declarationen in Kraft unserer genauen Sachkenntniss, vollen Königlichen Macht und Autorität (de notre certaine science et pleine puissance et autorité royale) feierlich zu widerrufen und widerrufen es hiermit durch dieses beständige und unabänderliche Edikt (par ce présent édit perpétuel et irrévocable). Fortan sind sämmtliche, denen von der sog. Reformirten Religion gemachten Zugeständnisse (concessions), gleich als wären sie nie geschehen, vernichtet, und sind mit Veröffentlichung dieses Edikts sämmtliche Tempel derer von der sog. Reformirten Religion in schuldigen Gehorsam umgehend (incessamment) zu zerstören (démolir); alle ihre Versammlungen in Häusern oder an welchem Ort es sei, auch den Edlen jedes Standes und den Freiherrn auf ihren Gütern, bei Strafe der Confiscation des Leibes und der Habe verboten. Alle Geistlichen, welche nicht vorziehen sich zu bekehren und zur katholisch-apostolisch-römischen Religion überzutreten, haben binnen

vierzehn Tagen das Königreich zu verlassen,[23] auch in der Zwischenzeit keine Predigt (prèche), Ermahnung noch andere Amtshandlung vorzunehmen, bei Strafe der Galeeren. Hingegen diejenigen Geistlichen, welche sich bekehren, sollen bei der Steuer- und Einquartierungs-Freiheit und bei ihrem bisherigen Gehalt nicht nur belassen, sondern darin ein jeder verhältnissmässig erhöht werden und ihre Wittwen sollen, so lange sie sich nicht wieder verheirathen, die Hälfte des Predigergehalts als Pension bekommen. Auch soll man denjenigen früher sog. Reformirten Predigern, die sich bekehrt haben, falls sie Advokaten oder Doctoren der Rechte werden wollen, nicht die vorgeschriebenen drei Studienjahre abverlangen, sondern sie sofort zum Examen zulassen und, falls sie es bestehen, die üblichen Promotionsgelder von ihnen nicht fordern dürfen.

Alle sog. Reformirten Schulen, die öffentlichen wie die privaten, werden aufgehoben.

Die neugeborenen Kinder derer von der Religion müssen durch Vater und Mutter den curés zur Taufe überantwortet und in der katholisch-apostolisch-römischen Religion erzogen werden.

Die Ausgewanderten dürfen binnen vier Monat nach Frankreich zurückkehren und falls sie sich diesem Edikt unterwerfen, sollen sie in ihren vollen Besitz zurückgeführt werden. Kommen sie binnen vier Monat nicht heim, so bleiben ihre Güter confiscirt.

Jeder Austritt aus dem Lande ist denen von der sog. Reformirten Religion verboten, bei Strafe der Galeeren für die Männer, Einziehung von Leib und Habe bei den Frauen.

Alle betreff der Wiederabtrünnigen getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Uebrigens sollen, bis Gott der Herr sie aufgeklärt haben wird (les éclairer) wie die Andern, die von der sog. Reformirten Religion in unserem Königreich und den königlichen Hörigkeiten allen Handel treiben und in jeder Weise ihrer Güter geniessen dürfen, ohne dass sie irgend jemand,

unter dem Vorwand (prétexte), dass sie der sog. Reformirten Religion angehören, stören noch hindern darf (sans pouvoir être troublés ni empêchés), freilich unter der Bedingung, dass sie keinen Gottesdienst halten noch unter dem Vorwand des Gebets oder Gottesdienstes sich irgendwo versammeln, bei Strafe der Einziehung von Leib und Habe". . . .

So das Edikt von Fontainebleau, das vom Beichtvater, dem père La Chaise und dem Kriegsminister Louvois in den Zimmern der Maintenon ersonnen, von Ludwig selber aber so lange ersehnt und so klug angebahnt worden war.

Die kleine Schaar der Hugenotten stand am Rande der Verzweiflung: jedermann suchte sich zu retten.[24]

Es gab in Frankreich keinen Protestantismus mehr, selbst nicht mehr am Bord der französischen Schiffe.[25] Nur den Leichen noch konnte der Process gemacht werden.[26]

Frankreich jubelte[27] und sein Kanzler. Le Tellier, seinen nahen Tod ahnend, beschleunigte die Unterzeichnung. Am 14. October 1685 hatte der vierzehnte Ludwig den Widerruf erlassen. Am 18. October drückte Louvois' Vater, der Kanzler Le Tellier, der Urkunde das grosse Siegel auf und rief mit Simeon: „Herr! nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren!", indem er seinen Namen darunter setzte. Es war seine letzte Amtshandlung. Er starb am 30. October 1685 ruhig, heitern Geistes, überzeugt, Gott, dem Könige, Frankreich, der Kirche, ja den Protestanten selbst für Gegenwart und Zukunft den grössten Dienst erwiesen zu haben.[28] Und schon am 22. October hatte das Parlament von Paris, das sonst in der bedächtigen Langsamkeit bei der Eintragung der königlichen Befehle seine Stärke suchte, den Widerruf einregistrirt und publicirt, obwohl nur die Ferien-Abtheilung tagte. War es doch von Herzen froh, dass, wie es sich am 26. December 1687 ausdrückte, die Wiedervereinigung von zwei Millionen Franzosen vollzogen sei. Frankreichs hugenottischen Burgen waren gefallen. Das Land hatte seine politisch-kirchliche Einheit errungen. Der Hymnus des Dankes fand draussen seinen Widerhall.

Gelehrte Abhandlungen, Denkmünzen und Statuen zogen über Frankreich's Grenze, und die Höfe von Wien, London und Rom wetteiferten, den XIV. Ludwig heilig zu preisen.[29] Extincta haeresis, das galt den Katholiken als des siegreichen Königs grösste That. Der unsterbliche Fabeldichter, der grösste vielleicht von allen, der in reizendster Form so viele Wahrheiten gesagt hat, La Fontaine, ruft überwältigt: „Die Wahrheit herrscht nunmehr im Frankenreich und Fankreich herrschet in dem Universum“ . . .[30]

Der Widerruf des Edikts von Nantes steht nicht, wie man gemeinhin annimmt, im Widerspruch mit den vorangehenden Edikten. Er ist ihre regelrechte Fortsetzung, ihre natürliche Consequenz, ihre souveraine Zusammenfassung. Das Edikt von Fontainebleau ist die autoritative Declaration des ersten öffentlichen und eigentlichen Edikts von Nantes, das ihm so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Vielleicht hat niemand so sehr Heinrich des Vierten Sinn ergründet, als eben der vierzehnte Ludwig.

Das Edikt von Fontainebleau, wie das von Nantes,[31] giebt Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Gedankenfreiheit, giebt freies Bekenntniss im Kämmerlein und in der Familie. Doch darf in Frankreich kein akatholischer Gottesdienst gefeiert werden an katholischen Orten, 1598 wie 1685: nur dass jetzt die letzten Sammelheerde des unverfälschten Hugenottenthums, Montauban, Castres, Montpellier, Nismes, Uzès, La Rochelle katholische Orte geworden sind. Man darf nicht vergessen, dass damals in protestantischen Ländern, wie Genf, London, Schottland, Schweden, Dänemark nicht bloss der Gottesdienst, sondern sogar die Ansiedlung von Katholiken verboten war.

Der Mehrzahl der Protestanten modernsten Schlages würde in dem reichen, ruhmgekrönten, leichtlebigen Frankreich bei freiem Handel und Wandel die vom König gewährte Gewissensfreiheit genügt haben, um nach ihrer Façon selig zu werden. Nach ihnen ist der Glaube reine Privatsache und gehört überhaupt nicht in die Oeffentlichkeit.

Solch ein stiller „Glaube“, der nie öffentlich hervortritt, ist kein Factor, mit dem die Oeffentlichkeit zu rechnen braucht. Er bringt den Gegnern keine Gefahr, weil er den Trägern selber nicht einmal die Kraft giebt, ihn öffentlich zu vertheidigen.

Die Hugenotten jener Zeit, über Glauben und Seligkeit dachten sie anders: da war mehr Glaubensmuth in dem schüchternen Mädchen, als gemeinhin heute bei dem angesehenen Bürger oder tapferen Officier. Wenn man damals die jungen Mädchen die, zu 30, 40 in den engen Cabinen des Zwischendecks schmachteten, fragte, warum sie wie Verbrecherinnen in übler Luft, mit geringer Nahrung, ohne Lagerstätte, nach Canada transportirt werden: so antworteten sie einstimmig: „Weil wir uns weigerten, das Thier anzubeten, und vor Götzenbildern niederzuknieen“.[32] Jetzt fand Pélisson keine Abnehmer seiner Gelder, die Dragonnaden keine Heuchler mehr. Die Betäubung des ersten Schreckens war vorüber. Die Gewissen erwachten und folterten die Verräther schärfer als die Dragonnaden. Waren früher die Dragoner „sehr vortreffliche Missionare“ gewesen, wie die Sévigné sich ausdrückt, so hatte man das auf den Uebereifer gewisser Intendanten geschoben. Im königlichen Rathe, so liebte man damals zu glauben, wäre die Härte nicht gebilligt worden. Jetzt missionirte jedermann im Auftrage des Monarchen (tout est missionaire présentément: chacun croit avoir une mission, schreibt dieselbe). Früher erlaubte Ludwig stillschweigend, dass trotz des ausdrücklichen Verbots des Edikt von Nantes einzelne und dann immer wieder mehr Hugenotten sich unter den Augen des Hofes in Paris selbst und fünf Meilen im Umkreis niederliessen; erlaubte, dass auf dem Lande hier und da und dort neue protestantische Kirchen und Kapellen gebaut, dass protestantische Geistliche daran neu angestellt wurden. Selbst der Befehl, dass alle drei Jahr die protestantischen Kirchen ihre Geistlichen wechseln sollten, wurde von den Optimisten als ein am Hofe empfohlenes neues Verbreitungsmittel des reinen Evangeliums aufgefasst. Und sogar die von den Dragonern fast Zertretenen hörten nicht auf zu Gott zu rufen, dass

Er „das Herz unseres erhabenen Alleinherrschers zu uns beugen wolle;[34] dass Er die herumhole, welche meinen, Gott einen Dienst zu thun, indem sie uns tödten; dass Er ihnen vom Himmel zuschreien wolle, wie einst dem Paulus: Saule, Saule warum verfolgst Du mich; dass Er sie zur Reue und Zerknirschung bringen möge, wie einst den Petrus."

Jetzt war des „milden" Königs diplomatische Maske gefallen. Man wusste, woran man war. Mit dem Recht zugleich verwischte sich auch die letzte Spur der Toleranz. Früher flüsterten die Jesuiten den Verfolgern in's Ohr, dass sie dem König wohlgefallen würden. Jetzt wurde das an allen Ecken angeschlagen. Waren die Protestanten noch eine Macht?

Der ehemalige Advokat, Claude Brousson, hatte die Parole des gleichzeitigen passiven Widerstandes gegeben. Verräther und widrige Umstände vereitelten die Gleichzeitigkeit. Dennoch war das heilige Schauspiel grossartig erschreckend. Reformirte Tempel wurden seit 1685 22. October 243 auf Königs Befehl niedergerissen. Und auf den 243 Tempeltrümmern, fast zur selben Stunde in ganz Frankreich wurde wieder hugenottischer Gottesdienst gefeiert, gegen des Königs Verbot. Jede Kirche, fast jedes einzelne hugenottische Haus in Frankreich — viel gab es ja nicht mehr — musste von neuem erobert werden. Mit dem furchtbar blutigen Morgenroth des Edikts von Fontainebleau war volle Tagesklarheit zurückgekehrt, wie sie herrschte vor dem Edikt von Nantes. Nur dass das Hugenottenthum keine Heere, keine Festungen, keine Führer, kein Geld mehr hatte. Seine ganze Reserve bestand aus Märtyrern. Die „Rebellen" wurden mit Stöcken zerschlagen, mit Bayonetten gestochen, von ihren Nägeln entledigt, im eigenen Hause langsam gedörrt. Greise schlug man braun und blau. Vom hugenottischen Gottesdienst trieb man sie auf die Richtstätte, von der Folter in die Messe. Knieend während des gemeinsamen Gebets, Hände und Augen gen Himmel gerichtet, wurden vor Uzès*) im Langued'oc

*) Aus Uzès waren bis 1703 allein nach Magdeburg 99 Seelen eingewandert. S. Magdeburgische Geschichtsblätter 1873. S. 95.

hunderte von Männern auf freiem Felde waffenlos erschossen: aus derselben gottesdienstlichen Versammlung durch dieselben „Helden" dreihundert heilige Jungfrauen und Frauen nackt als Gefangene durch die Strassen getrieben, während ihre Treiber, die Dragoner, in Frauenkleidern, hinter ihnen her lustige Lieder sangen.[34] In Saintonge wurde eine Heerde Bauern von den Dragonern mit den Säbeln in der Faust zum heiligen Abendmahl getrieben: kaum aber hatten sie die katholische Kirche verlassen, so holten sie die Hostie, die ihnen Ekel erregte, mit den Händen wieder aus dem Mund.[35] An vielen Orten wurden die jungen Mütter mit Stricken an den Bettpfosten festgebunden, während, angesichts ihrer, der im Bett liegende Säugling vor Hunger sich zu Tode schrie. Auf der Pastoren Häupter wurden hohe Preise gesetzt: wer die Umherirrenden herbergte oder mit Nahrung versah, wurde, gleich ihnen, gehängt. Auf manchen Wegen hing an jedem Baum ein sterbender Hugenott. In den Cevennen fand man zu Zeiten alle vier Schritt eine Hugenotten-Leiche. Verstorbene, die nicht widerrufen hatten, wurden, wo man sich Zeit nahm, durch die Hauptstrassen bis unter den Galgen geschleift. Nicht selten sangen dazu die begleitenden Glaubensgenossen, Männer und Weiber, hugenottische Psalmen. Einem Baville oder einem La Rapine sagt mehr als einmal eine Jungfrau, die sie mit allen nur erdenklichen Foltern gepeinigt haben: „Ich habe nichts gefühlt: ich bleibe meinem Heiland treu. Dir wolle Gott gnaden." Wer standhaft blieb, verfiel dem Kerker oder den Galeeren. Im Bagno von Marseille und Toulon wurden die Männer in Stücke zerpeitscht, und sangen Psalmen.

Es hat einen schauerlichen Reiz, das Leben der Begrabenen zu beobachten, der Hugenotten Kirche in den Bagno's von Marseille und Toulon und in der tour de Constance. „War die Erscheinung Gottes irgendwo unsichtbar gegenwärtig, hier war sie offenbar: hierhin hätte man die ganze Welt führen sollen" (Michelet).[36] Auf den Galeeren, Schulter an Schulter mit dem Abschaum der Menschheit, 20 Personen manchmal an derselben Kette,[37] so dass jedes Bewegung

alle schmerzte, sah man die hugenottischen Edelleute, die unbestechlichen Parlamentsräthe, die idealen Künstlernaturen, die tiefsinnigen Schriftsteller, oft gebrechlichsten Leibes zusammengeschmiedet arbeiten und beten. Jeden Morgen, jeden Abend beteten sie für Frankreich, beteten für ihre fernen Lieben, beteten für den König, der sie so furchtbar misshandelte. Alle männlichen Tugenden schienen sich auf die Galeeren geflüchtet zu haben, vor allen die Standhaftigkeit. „Wir werden niemals Zwangsarbeiter (forçats) werden", antworteten sie den Spöttern; „Nur Freiwillige (volontaires) können Gott dienen".[38] „Auch haben wir dem Könige", sagen die Edelleute, „immer nur auf avancement gedient: was macht er uns zu reculons? (lasst uns rückkehren)"? — die Galeerensklaven ruderten rückwärts sitzend. Es kamen ja hohe Besucher genug. Aber wie wenige brachten Mitleid, wie viel weniger noch Hülfe. Nachdem Louis de Marolle's Gattin dem, der zu ihrem Gemahl Zugang hatte, zu des geliebten Lebensgefährten Erleichterung nach und nach 720 livres in die Hände gesteckt hatte, gewann sie die Ueberzeugung, dass de Marolles dafür nichts als so viel Papier bekommen hatte, wie man zwischen zwei Fingern hält, indessen die Läuse ihn nagten.[39] Die Ketten verwuchsen mit diesen Edlen. Wollte wer sie lösen, brachen die Männer vor Schmerzen zusammen. Siebenzig Hammerschläge waren nöthig, um dem greisen David de Caumont-La Force, Baron de Monbeton das Halseisen zu lockern. Aber kaum befreit, schrieb er die Verse nieder:

Je croyais que la galère
Fut la maison de misère.
Mais par la grâce de Dieu
Les palais plus magnifiques
Leurs grands cours et leurs portiques
N'ont rien de plus beau que ce lieu.

Als er endlich von den Galeeren zum Gefängniss übergeführt war, dankt er dem Könige für seine Gnade und besingt das Gefängniss:

Triste, sombre et noire prison,
Tu n'es que de Dieu la maison
Que le beau palais de sa gloire.
Les anges içi font leur cour
A ce Dieu, si rempli d'amour
Qu'il faut le sentir pour le croire.

Diese Aermsten bluteten für ihr Vaterland, für ihren König, für ihren Glauben. Die Kette, mit der sie an zehn, fünfzehn, zwanzig Nichtswürdige geschmiedet waren, so schwer sie zerrte, vermochte ihren Muth nicht zu beugen. Sie waren froh, für Jesu zu leiden.

Aber nicht minder heldenmüthig standen, litten und kämpften die hugenottischen Frauen der tour de Constance bei Aigues mortes vor Nismes.[40] In des grausen Burgverliesses Wände kratzten sie mit ihren Nägeln das Wort ein „résister". Achtunddreissig Jahre schmachtete Marie Durand*) im Thurme. Aus der Finsterniss und dem Koth des Kerkers wie viel genossene Liebe, wie viel Demuth und bewährtes Gottvertrauen bringt die früh Erbleichte in ihr Heim zurück. Isabeau Menet aber, ihre beste Freundin, wird dem sehnsüchtig harrenden Vater wahnsinnig in die Arme gelegt. Ach! wenn es auf Erden ein Fegfeuer giebt, das die Sünden reinigt und das Gold bewährt, diese düsteren Kerker wissen davon zu erzählen. Stille Thränensaat und blutige Thränenernte! Und doch unter Thränen gemeinsame Gebete, gemeinsame Hoffnung und Seligkeit. Moribundi te salutant!

Sie standen ausserhalb der Welt, diese in den auserlesensten Höhlen des Verbrechens und der Verruchtheit Begrabenen. Dass es dort noch Hugenotten gebe, das brauchte die Wollüstlinge am Prachthofe Ludwigs nicht zu stören: von jener Existenz durften die Palastdamen mit den feinen Nerven nichts wissen. Am Hofe frohlockte man: Wie leicht hat sich doch alles bekehrt. Aus den Bagno's

*) Wir treffen da die Magdeburger Namen Durand, Michel, Bruguier, Forestier, Granier, Robert, Vigne, Soleyrol, Vidal, Bouzige, Puech, Rouviere, Roux, Espinasse, Fauquier, Maumejan, Picard, Séguin, Pilet.

aber tönte es zum Himmel mit den Worten des greisen Monbeton:

Je suis toujours le même
Et n'y a diadème
Prince ny potentat
Qui puissent changer mon état
Je suis toujours le serviteur de Dieu.

Die Palastdamen fanden es lächerlich, sich Reformirt zu nennen. Aber in der tour de Constance die ihres Haares entkleideten Edelfrauen, denen mit Geisselhieben Gesicht und alle Theile des Leibes scheusslich entstellt, mit Stöcken jeder Zahn zerschlagen war, die im Koth, in der Kälte und in der Finsterniss des Abgrunds auf eigene Kosten ihr Leben fristen mussten, da ihnen nur Brot und Wasser geliefert wurde, sie, welche vom Kerkermeister verspottet wurden, sie boten keinen lächerlichen Anblick dar. Und ihre Antwort auf die Spötter lautete: „Jesus Christus hat mehr für mich gelitten". Ihr letztes Röcheln war ein Psalm. Noch aus dem Kerker trösten manche Elende ihre in der Trennung jammernden alten Eltern.

Und was von Hugenotten ausserhalb der Kerker und Galeeren lebte, wohnte in der Wüste, in Waldhöhlen und Felslöchern: Ein Troglodytenleben der Gerechten! Und doch, tiefere Trauer herrschte in den Familien über die gemordeten Gewissen,[41] als über die hungernden und zerrissenen Leiber.

Nur noch Ein Stück Frankreich hatte man vergessen, das schwimmende Frankreich auf dem Ocean. Auf allen hugenottischen Schiffen waren einst allsonntaglich hugenottische Gottesdienste gehalten worden: die Mannschaft stand hier in strammerer Zucht, gehorchte schneller und aufrichtiger, als sonst auf der Marine, Dank der Discipline des églises réformées de France. Da, am 25. October 1685, erschien des Königs Edikt, welches den Capitains beider Religionen verbot, zu gestatten, dass an Bord reformirter Gottesdienst gefeiert wird, noch dass die Reformirten zusammenbeten, bei Strafe der Cassation gegen die Capitains der Marine, bei Strafe der

Galeeren gegen die Führer der Kauffarteischiffe.[42] Der Jesuiten Geist übertrug sich den Capitainen, und die Behandlung der Protestanten auf der Marine und den Kauffarteischiffen wurde zum Theil schlimmer, als die derer auf dem Bagno und im Gefängniss.

Ueber jeden Fall musste jährlich Bericht erstattet werden an den König. Bei aller Grausamkeit hat es doch, Verblendung vorausgesetzt, etwas Väterliches, zu sehen, wie Jahr aus Jahr ein, Stadt, Flecken, Dorf und Vorwerk in jeder généralité und élection durchmustert werden, 1) wie viel Katholiken, 2) wie viel Hugenotten dort wohnen; 3) wie viele ausgewandert sind und wohin; 4) ob die neuen Kathcliken auch fleissig zur Messe gehen; 5) wo etwa noch hugenottische Versammlungen stattfinden?[43] Von vielen Orten heisst es da, die Reichsten sind nach Holland, nach der Schweiz, nach England ausgewandert. Von den Neu-Katholiken lassen manche nichts zu wünschen übrig. Bei der Mehrzahl aber wird geklagt, sie betheiligten sich niemals an den Exercitien der katholischen Religion. Sehr auffallend ist der Bericht jenes Baville, der, um dem König Erfolge zu Füssen zu legen, es an Grausamkeiten allen andern zuvorgethan hatte. Auch er schildert jede einzelne adlige Familie, klagt über den fortdauernden, schädlichen Einfluss aus der Fremde, durch Briefe der ausgewanderten Prediger; rühmt, dass man über 100 neue Wege durch die Cevennen-Wüsten gelegt hat; dass 52 Regimenter in der Provinz stationirt sind, die durchweg aus alten Katholiken bestehen; dass man darin drei neue Festungen gebaut hat in dem einen Jahr 1689; endet aber doch damit, dass die allgemeine Bekehrung (la conversion générale), von der das Land so voll ist, nur Schein war; dass es desshalb vor allem gelte, statt der schlechten Priester (de fort mauvais sujets) sittlich-reine, bibelgeschulte, redebegabte Priester auszubilden und zu senden. Denn „die Herzen gilt es anzugreifen: dort sei der Sitz der Religion, und es lasse sich darin nichts Solides schaffen, ohne die Herzen zu gewinnen".[44]

Solche Berichte hielt man geheim. Es gab nur wenig Eingeweihte. Im allgemeinen erfuhr man am Hofe nichts von der Gedrangsalten Gewissensängsten, Winseln und Jammern. Auch schienen es die letzten Zuckungen der sterbenden „Hydra“ zu sein. Die Häupter waren abgeschlagen — die Pastoren ausser Landes — nur der Leib noch röchelte. Gelungen schien der „grosse Plan“. „Die Kinder gehören uns“ hatte schon vor dem Widerruf die Maintenon frohlockt. „Alle Welt bekehrt sich“ (tout le monde se convertit), schreibt sie jetzt „bald wird man sich lächerlich machen, wenn man noch zu jener Religion gehört.“ Sich lächerlich machen, ist aber in den gebildeten Kreisen von Frankreich schlimmer als ein Verbrechen. Der königliche Gemahl sonnte sich in seiner neuen Heiligkeit.[45] Fünf Regierungen hatte „die falsche Religion“ in Alarm gehalten: das immer neu sich selbst gebärende „Ungeheuer“ fand keinen Hercules. „Ludwig ist grösser, als es in der Sprache Worte giebt (Mad. Deshoulières). Der „Skanda!“ ist vorüber. Es giebt keinen Staat im Staate mehr, keinen falschen Glauben im wahren: alles in Frankreich ist Eine Heerde unter Einem Hirten“. „Mag immerhin anfangs die Furcht noch Heuchler erzeugt haben: Die Belehrung hat sie seitdem in entschiedene Gläubige verwandelt (Massillon). „Antwortet selbst, ihr von der Religion, bedrängt euch jemand? Ihr schweigt. Euer Schweigen ist beredt: denn ihr könnt — (dürft) — niemand nennen“ (Bossuet) ....[46]

Mit Frankreich fertig schickte Ludwig[47] sich an, seine „gesegneten“ Dragonnaden den Waldensern des Piémont und den Wallonen der Pfalz zu Theil werden zu lassen. Frankenthal, Mannheim, Heidelberg wurden Trümmerhaufen: Denkmale, wie man drüben sagte, einer wahrhaft königlichen Frömmigkeit. Ausrottung der Ketzer war überall die Parole; Wüste und Blutlachen überall der Erfolg.

Auch in Frankreich blieb nicht alles ruhig. Zur Steuer der Wahrheit dürfen wir sie hier nicht übergehen jene neuen Camisarden der Cevennen, welche von 1702—1711 das

katholische Land in Schrecken setzten und überall hin einen blutigen Feuerschein warfen auf das, was wiederkommen würde, wenn man die Hugenotten zur Verzweiflung bringt. Funfzehn Jahre lang hatte das Haupt der katholischen Missionen in den Cevennen, der Abt Cayla, alle nur erdenklichen Grausamkeiten gegen das protestantische Gebirgsvolk ausgeübt. Da, in der Nacht vom 24. zum 25. Juli 1702, erstürmte man das Haus des grimmen Erzpriesters, und der Krieg begann.[48] Ein Schäferknecht, Jean Cavalier, trat an die Spitze. In Genf, wohin er seines Glaubens wegen geflüchtet war, konnte er es nicht aushalten vor Heimweh. Er kehrt zurück in die Cevennen. Nach Zerstörung des Hauses von Cayla weiss er sich Waffen zu verschaffen bei einem gutmüthigen Priester. Zu Aigues-Vives leitet er eine nächtliche Versammlung. Er wird Prophet. Er zerstört die Schlösser, brennt die katholischen Kirchen nieder. In der Waffenrüstung erschlagener Officiere dringt er in die Festung, steckt sie in Flammen, ermordet die Garnison und zieht sich in derselben Nacht mit den Seinen in den Wald zurück. Vor den Thoren der Festung Alais beraumt er Weihnachten 1702 eine Abendmahls-Versammlung an. Sofort stürzt die Cavallerie darüber her. Der Schäfer-Prophet hat das Terrain so günstig gewählt, dass die Cavallerie zersprengt wird und in wilder Flucht reisst sie die Infanterie mit sich fort. Die grausamsten katholischen Priester werden, wo man sie antrifft, erschossen. Er verproviantirt sich bei hellem Tage mit seinen Mauleseln in der grossen Stadt Nismes. Seine Verfolger weiss er zu überlisten. An der Spitze von 800 Mann eilt er zur Unterstützung des Aufstandes im Vivarais: 500 Soldaten fallen unter ihren Schlägen. Den ganzen Weg verwandelt er in eine feurige Gasse. Schnee und Eis versperren ihm den Uebergang über die Ardèche. Auf dem Rückzug wird er gänzlich geschlagen: sein ganzes Gepäck und 200 Mann bleiben auf dem Schlachtfeld. Plötzlich steht er wieder an den Ufern der Rhone an der Spitze Verzweifelter und zermalmt, was sich ihm entgegenwirft. Seinen Unterhauptmann,

Espérandieu,*) hatte er fallen sehen: aber Ravanel und Catinat kämpfen wie Löwen an seiner Seite. Ueberfallen und verrathen in einer einsamen Bergschäferei, wo sie, fast verhungert, übernachteten, werden wieder 300 Mann, während sie mit Ziegeln und Felsstücken um sich werfen, umzingelt und verbrannt. Er schwimmt durch den Fluss und verschwindet im Walde, während man sein vermeintlich abgeschlagenes Haupt im Gefängniss zu Alais seiner Mutter zu Füssen legt. Die Mutter erliegt ihrem Gram.

Die Verwüstungen und Grausamkeiten standen sich bald auf beiden Seiten gleich. Auf einem einzigen Zuge setzte der Camisardenführer acht katholische Kirchen in Flammen. Bisweilen, z. B. zu Uzès, baten die besonnenen Protestanten gegen den neuen Propheten um Hülfe bei dem katholischen Gouverneur. Unterstützt von den Hymnen der Frauen brachen bisweilen die Beter, das neue Israel, mit so fanatischer Gewalt über die sie umzingelnden Feinde her, dass sie dieselben erst in die Flucht jagten, und dann ihre Gebete ruhig fortsetzten. Jungfrauen kämpften wüthend mit und Kinder, unter Anstimmung des Schlachtenpsalms. Die „Kinder Gottes“ trugen oft wunderbare Siege davon über die weit zahlreicheren Feinde. Ihr eigener Verlust blieb meist gering. Einst von allen Seiten umzingelt, kämpften sie sieben Stunden lang einer gegen fünf. Drei Prophetinnen und 400 Camisarden blieben auf dem Schlachtfelde. Unter dem Führer wurden zwei Pferde getödtet. Kein Camisarde bat um Gnade (16. April 1704). In den Berghöhlen hatten sie ihre Magazine und Hospitäler. Zu Calvisson bei Nismes**) hörten den jungen Propheten in wenig Tagen 40,000 Protestanten. Von früh bis spät im Staube liegend

*) Diese Familie findet sich in Magdeburg (No. 207 der Liste von 1703): sie stammt aus Uzès; ebenso aus Mazamet eine Familie Cavallier (No. 176 in den Geschichts-Blättern für Magdeburg 1873 S. 207 und 176); auch Ravanel aus Uzès (No. 168). Auch die Magdeburger Namen Duvigneau und Odemar treffen wir unter den Camisardenführern.

**) Ganz die Gegend, aus der die grösste Zahl der Magdeburger Hugenotten stammte. S. Geschichtsblätter für Magdeburg 1873. S. 95 fgd.

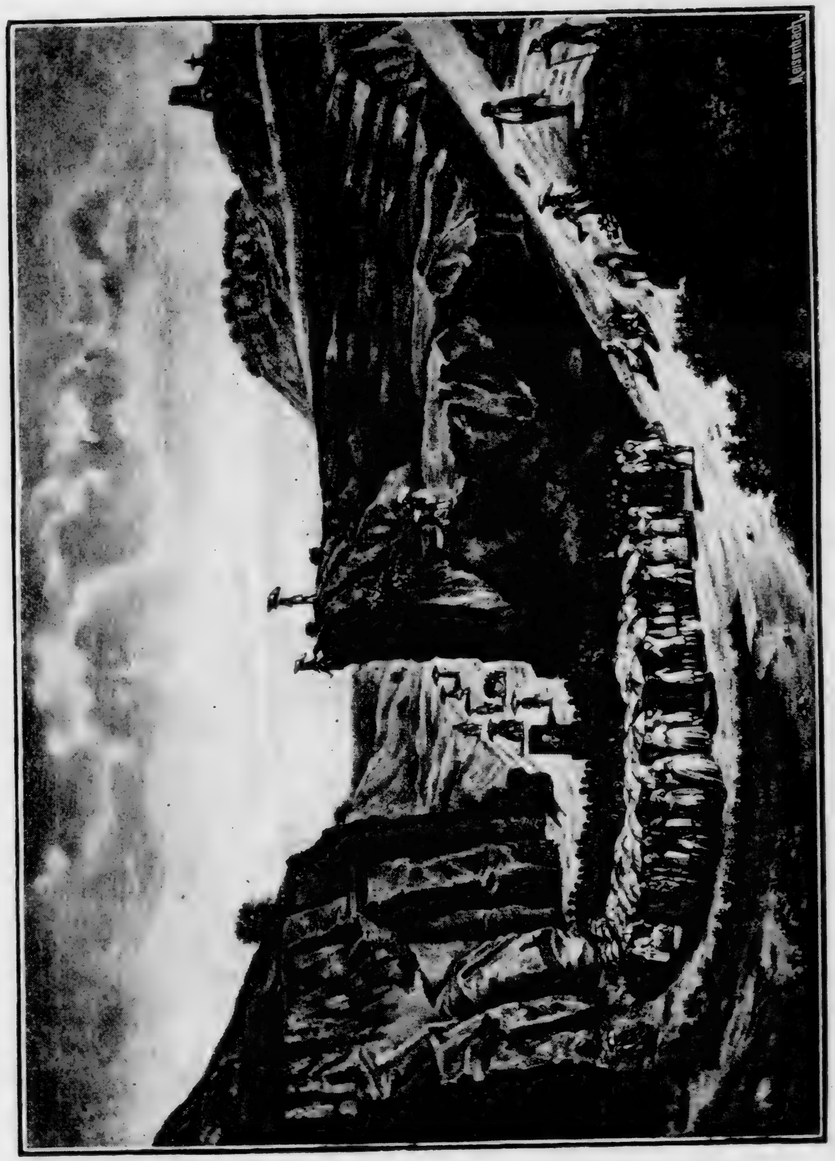

Eglise du Désert.

sangen sie Psalmen und beteten. In der Nacht begann die Predigt und die Prophezey. Zuletzt sah Jean Cavalier ein, dass er so seinen Zweck, die Kultusfreiheit für die Hugenotten, nie erreichen würde. Da unterhandelte er mit dem vierzehnten Ludwig. Dieser machte den Schäfer zum Oberst, seinen 10jährigen Bruder zum Hauptmann, gab jenem ein Jahrgehalt von 1200 Pfund und schickte ihn gegen Spanien.[49] In England schrieb Jean Cavalier als General-Major seine Mémoires.

Von allen hugenottischen Kanzeln Englands wurden indessen die Cavalier, Marion, Fuge **1707** öffentlich verdammt (Schickler p. 102). Der Fanatismus unterlag durch Bestechung.

Aber vor und nach dem Camisardenkrieg giebt es in Frankreich eine stille Bewegung, die schwer in den Schranken zu halten war, die aber, weil sie sich von innen selbst disciplinirte, zuletzt den Sieg davon getragen hat: das ist die Kirche der Wüste (l'église du désert).

In denselben Bergen, wo einst die Albigenser ihre heimlichen, weil verbotenen Gottesdienste abgehalten hatten, bis sie durch die Kreuzfahrer niedergemetzelt wurden; wo die Waldenser betend gekniet hatten, bis die Inquisition von Toulouse sie zu Tode oder in die savoyisch-piemontesischen Berge gehetzt; wo noch eben die Camisarden ihre frühen Scheiterhaufen und reichbeladenen Galgen gefunden hatten, hielten jetzt — eine schauervolle Romantik — unter freiem Himmel in finsterer Nacht, in engen Felsschluchten, gegen den Ueberfall der Dragoner von kundigen Wächtern geschützt, die reformirten hirtenlosen Heerden ihre regelmässigen gottesdienstlichen Versammlungen. Der heilige Geist predigte. Seine Werkzeuge waren bald Frauen, bald Handwerker, bald Knaben. Feurig betete es aus jedem Dornbusch. Ekstatische Krämpfe begleiteten das Zungenreden und die Prophetie. Alles Zweifelhafte entschied die Bibel und das Gebet, bisweilen Träume. Man hatte Visionen. Geisterstimmen hörte man. Nach vollbrachter Hinrichtung des Pastor Homel konnte man hier und da und dort im Vivarais seine abgeschiedene Seele Hymnen singen hören.[50] Der Fanatis-

mus glimmte auch hier unter der Asche. Die Gräber waren offen. Die Seelen all' der hier einst für ihren Glauben gefallenen Beter zeigten sich betheiligt am Kampfe der Wahrheit gegen die Tyrannei.

Es ist eine Geschichte von Helden die Geschichte der Kirche der Wüste.[51] Ihr heiliges Ringen, muthiges Dulden und unverrückbares Halten an der protestantischen Wahrheit erstreckt sich durch das ganze 18. Jahrhundert. Es hört erst auf, als die grosse Revolution Denk- und Glaubensfreiheit für alle proclamirt. Aber hoch über den anderen Heldengestalten ragen die grossen Prediger Claude Brousson, Antoine Court, Paul Rabaut. Das sind die Organisatoren einer geordneten Kirche, die Verbanner und Niederhalter der Schwärmerei, die Patrioten und diplomatischen Unterhändler für den König gegen den Landesfeind, die zur Auswanderung, unter königlicher Pension und Beibehaltung der Güter, Begnadigten, die vor den bequemsten Ehrenstellen „da drüben" den gefahrbringenden Felsschluchten der alten Heimath den Vorzug geben, die Wiederhersteller der Discipline des églises réformées de France, die Neu-Stifter der französisch-reformirten Kirchenverfassung, die Gründer einer musterhaften Armenpflege mitten in der Wüste. Darum stehen diese Männer so hoch, weil sie, verspottet von den Inspirirten, beargwohnt von ihren Wirthen und Nachbarn, verfolgt und gehetzt im Namen des Königs, Nüchternheit, Mässigung, barmherzige Liebe, unerschütterliches Gottvertrauen predigten, vorlebten und verbreiteten. Apostolische Gestalten voll heiliger Harmonie und markiger Idealität, immer begeistert und immer besonnen.

Hatten sich, nach Louvois Bericht an den König, schon beim blossen Anblick der Soldaten, Massen von Hugenotten bekehrt, dann musste ja Ludwig XIV., der den Katholicismus als Staatsreligion hergestellt, und sein Kriegsminister, der nach dem Nymweger Frieden seine Truppen beschäftigt wünschte, bald wieder in den Dragonnaden das beste und leichteste Bekehrungsmittel begrüssen. Die Dragoner waren so „vorzügliche Missionare" gewesen. Dennoch hatte Ludwig von 1669—1695 dreihundert drei und dreissig Edikte,

Declarationen und königliche Rechtssprüche nöthig, um die Sterbenden zu tödten.[52]

Am meisten musste er ja erstaunen, dass es, auch nachdem der letzte Schritt, der Widerruf des Edikts von Nantes erfolgt war, immer wieder neue Massregeln erforderte, um Protestanten zu bekehren, zu überwachen oder zurückzufordern, die officiell eigentlich nicht existirten.

Im Januar 1686 unternahm man es, die Kinderjagd zu organisiren. Ludwig verordnete, dass, acht Tage nach Veröffentlichung dieses Befehls, alle reformirten Kinder von 5—16 Jahren vom Staatsanwalt den katholischen Verwandten oder denjenigen katholischen Erziehern, welche die Richter für sie auswählen würden, zu übergeben seien. Nach einem Briefe des Königs vom 2. Mai 1686 sollten die reformirten Eltern gezwungen werden, ihre Knaben auf die katholischen Gymnasien, ihre Töchter in die Klöster zu bringen.

Am 1. Juli 1686 wurde der Widerruf des Edikts von Nantes dahin declarirt, dass, sollte ein protestantischer Prediger noch immer nicht Frankreich verlassen haben oder nach Frankreich zurückgekehrt sein, er mit dem Tode bestraft werden müsse; unter seinen Helfershelfern aber sollten die Männer auf die Galeeren, die Frauen lebenslänglich in das Gefängniss geworfen; denen aber 5500 Pfund ausgezahlt werden, welche zur Festnahme eines protestantischen Geistlichen verhülfen. „Jedweder, der in unserm Königreich betroffen würde als Theilnehmer an irgend einem andern Gottesdienst als an dem katholischen, apostolischen und römischen, soll hingerichtet werden" (punis de mort). Selbstredend wurden die Hausgemeinden der ausländischen Gesandten ausgenommen. Da es nun aber in Frankreich nicht Henker genug gab und in der Dauphiné und im Vivarais die gottesdienstlichen Versammlungen der Protestanten unter Laienleitung nicht aufhörten, so wurde der drakonische Mordbefehl dahin declarirt, nur die im flagranten Delikt ertappt wären, müssen des Todes sterben: die man aber nicht auf der Stelle hat festnehmen können, sollen, ohne weiteres,[53] als lebenslängliche Verbrecher auf

Sr. Maj. Galeeren geschickt werden (12. März 1689). Und da es sich nunmehr von selbst versteht, dass alle Franzosen Katholiken sind, Andersgläubige auch nicht geduldet werden würden — ni soufferts, ni tolérés: wieder ein Fortschritt auf der abschüssigen Bahn der Intoleranz — so haben diejenigen Kinder reformirter Eltern, welche vor oder nach dem Widerruf des Edikts von Nantes geboren sind, und in einer Krankheit sich geweigert haben, vom katholischen Seelsorger, Vikar oder einem anderen (Priester) die Sterbesakramente anzunehmen, und dabei erklärt haben, dass sie im reformirten Glauben sterben wollen, folgende Strafe zu gewärtigen: Genesen sie, sind sie gehalten, eine Geldstrafe zu zahlen und, unter Confiskation ihrer Güter, die Männer ihr Leben lang auf den Galeeren zu dienen, die Frauen oder Mädchen, im Gefängniss eingeschlossen zu werden. Sterben sie nach Abschwörung ihrer Irrthümer und verweigern dennoch die Sakramente, so soll ihren Leichen der Process gemacht, sie nach dem Galgen geschleift und auf den Schindanger geworfen, ihre Güter aber confiscirt werden (8. März 1715). Das Gewissen der Unterthanen war abgeschafft.

Ein etwas anderes Verfahren musste man ja betreffs der Ausgewanderten einschlagen. Das Widerrufs-Edikt hatte ihnen 4 Monate Frist eingeräumt, binnen welcher ihre Güter confiscirt werden, falls sie nicht bis dahin zurückgekehrt sind. Bald aber wird der Termin verschoben bis zum März 1687, „um unsern Unterthanen, zu ihrer Seelen Heil und Bewahrung ihres Vermögens, Gelegenheit zu bieten, von unserer Güte und Nachsicht Gebrauch zu machen". Indessen 1688 werden die Güter der Ausgewanderten wirklich confiscirt und für Schulen, Hospitäler und sonst zum Besten der (katholischen) Religion verwandt. Diejenigen aber, welche überführt werden sollten, dass sie den reformirten Predigern oder unseren flüchtigen Unterthanen ihren Namen geliehen haben, sollen das Doppelte des Gesammtwerthes nachbezahlen. Dagegen die, welche verborgenes Gut von Pastoren oder Flüchtlingen nachweisen, sollen die Hälfte des Werths der

Mobilien und zehn Jahre lang den Ertrag der Immobilien erhalten (Januar 1688). Auch solle eine Uebersicht entworfen werden von der gesammten beweglichen und unbeweglichen Habe der Presbyterien (Consistoires), Prediger und geflüchteten Reformirten (31. März 1688). Man stand im Begriff, einen bedeutenden Theil des Eigenthums im Reich zum Besitz der todten Hand zu stempeln. Doch sah der König ein, welche Bedenken dem entgegenstanden. Desshalb bewilligte er fortan die Erbschaft der Flüchtigen ihren nächsten katholischen Verwandten (December 1689). Als ganz besonders praktisch erwies sich die 5. Mai 1699 getroffene und bis in die letzten Regierungsjahre des sechszehnten Ludwig von 3 Jahr zu 3 Jahr verlängerte Anordnung, dass, ohne königlichen Specialbefehl, kein Protestant unbewegliche Habe verkaufen würde noch auch bewegliche Habe im Gesammtwerth von 3000 Pfund oder darüber. Dass noch immer so viele einstmals reformirte Unterthanen im Lande bleiben, erklärt noch in seiner letzten Verfügung der vierzehnte Ludwig für einen vollauf genügenden Beweis ihrer mindestens Ein Mal vollzogenen Bekehrung zum Katholicismus: denn sonst hätte man sie hier weder ertragen noch geduldet (8. März 1715):[54] ein nicht unrichtiger Schluss!

Jedenfalls aber erhellt aus dieser langen Reihe von Edikten nach dem Widerruf, wie sehr man „die Todten" fürchtete. Ja, auch die Katholiken selbst, wenn sie erst neu bekehrt waren, sollten nicht das Königreich verlassen, damit sie nicht in fremden Landen die unglückselge Freiheit fänden (la malheureuse liberté) in denselben Irrthümern fortzufahren (de continuer dans les mêmes erreurs). Falls man ihrer habhaft werden könnte, sollten die Männer zu ewiger Galeere, die Frauen zum Geschorenwerden und lebenslänglicher Haft verurtheilt werden (7. Mai 1686). Wer direct oder indirect bei der Flucht der Neubekehrten sich betheiligt hätte durch Führen, Wegweisen oder Führerverschaffen, sollte mit dem Tode bestraft werden (12. October 1687). Sind die Bekehrten, so liegt es nahe zu fragen, aus

Ueberzeugung bekehrt, und wartet ihrer so manche Erbschaft und so viele Auszeichnungen in Frankreich, warum fliehen sie denn aus dem Lande, das sie so reich bedenkt?

Im niedern Langued'oc werden schon 5. Februar 1686 alle Neubekehrten verpflichtet, binnen 24 Stunden an die Gross-Vikare, Seelsorger oder (Jesuiten-) Missionare alle Gebetsbücher, Psalmen, Genfer Bibeln und ähnliche Bücher auszuliefern, bei harten Leibes- und Geldstrafen. Die Consuln, Seelsorger und anderen Geistlichen sollen zu diesem Behuf bei den Neubekehrten Haussuchungen anstellen; die Commandanten ihnen einen Officier zur Begleitung mitgeben." Ist die Bekehrung aufrichtig, so sagt man sich, was können ihnen dann diejenigen Bücher schaden, die sie doch so leicht widerlegen können?

Man sieht, auch für den König waren dennoch die Todten nicht mehr todt. Alle Gefängnisse hielt man schon mit Hugenotten besetzt. Und immer neue Schaaren wurden ihnen, gebunden, zugetrieben. Um diese Massen zu beherbergen, musste der König seinem eigenen Princip untreu werden. Er leerte die Gefängnisse durch Exportation. Hunderte, tausende von Hugenotten, Männer und Frauen, wurden nach Martinique, Canada, St. Domingo auf französischen Sklavenschiffen übergeführt. Nicht wenige wurden von den Wellen verschlungen.[55] Sie starben betend, Hand in Hand mit den Genossen, wie sie betend das Schiff betraten und betend in die Sklaverei zogen. Zerfleischt von den Knuten der Unmenschen, priesen sie Gott und legten Fürbitte ein für ihre Peiniger. „„Als die Gemeinden alles irdischen Haltes beraubt, verlassen von allem, was als edel und gross gilt vor der Welt, von allen äussern Mitteln, aber auch allen äussern Sorgen losgemacht, wieder neu auf die Gnade ihres Meisters und die Kraft ihres Glaubens gestellt waren, da kehrten sie zu den ersten reinen Anfängen ihres Ursprungs zurück"". Die Religion ist Welt-Macht, ohne zu ihrer Stütze einer Staatskirche zu bedürfen. „„An die Stelle der Heere traten wieder die Schaaren der **Märtyrer**; statt der Hegemonie ehrgeiziger Grossen wurde

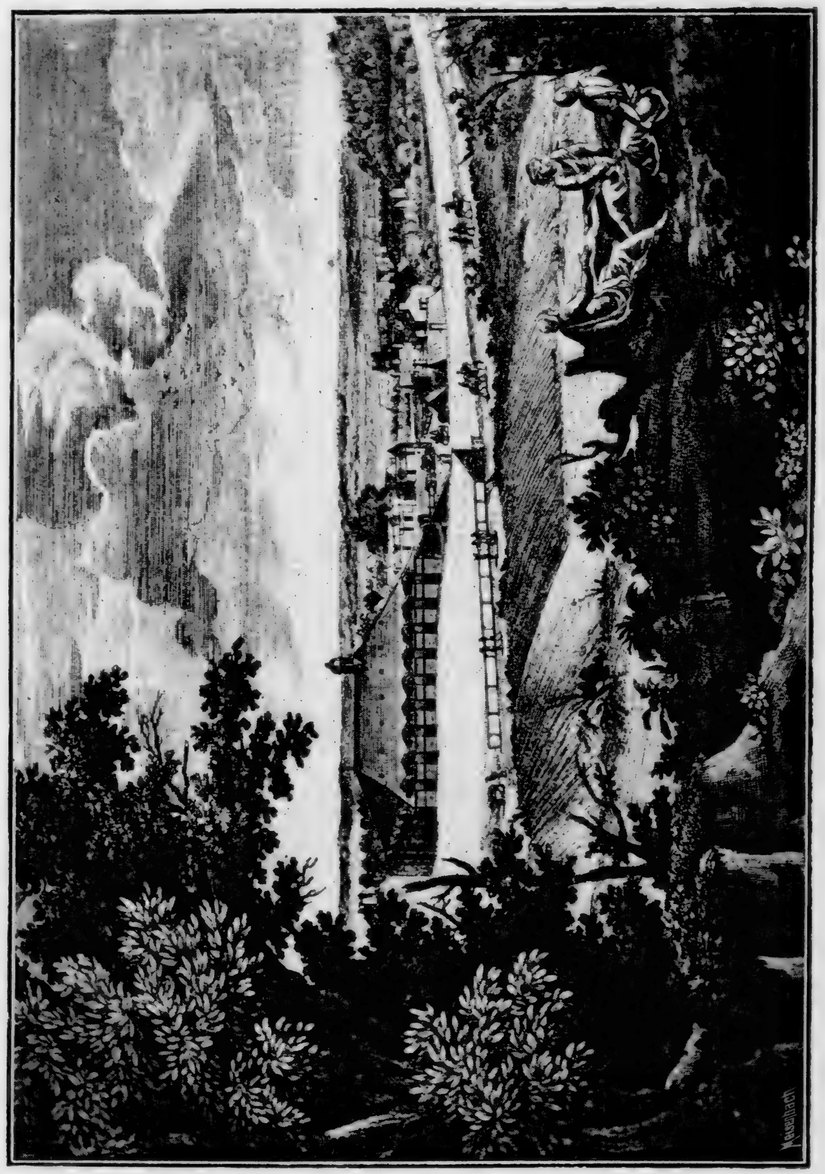

Eglise de Charenton.

wieder Das einige Königthum des Gekreuzigten aufgerichtet; statt der Hülfsmittel weltlicher Macht standen wieder die geistigen Kräfte von oben her auf dem Plane: der Glaube, der die Welt überwindet, die Hoffnung, die sich nicht brechen lässt, das Gebet, das zum Herzen Gottes geht. Und mit wiedergeborener Stärke ausgerüstet, unter der Bluttaufe einer unerhörten Verfolgung, erstand die evangelische Kirche Frankreichs zu neuem Leben, aus der furchtbarsten Zerstörung, die je über eine Gemeinschaft ergangen ist.“ “ [56]

Am 22. October 1685 wurde das Edikt von Fontainebleau veröffentlicht. Am 23. October 1685 begannen 200 Handwerker den weltberühmten Hugenotten-Tempel von Charenton vor Paris der Erde gleich zu machen.

Aber schon bedurfte man im Süden keines Tempels mehr. Zu St. Hippolyte*) war der erste Tempel im Langued'oc zerstört worden: zu St. Hippolyte begannen auch die nächtlichen Gebetsversammlungen in der Wüste. Die erste verrathene Versammlung datirt von der Nacht des 19. zum 20. Februar 1686 zwischen Durfort und St. Félix. Zwei Gefangene wurden gemacht und hingerichtet; einer von beiden war der Vater des nach der Schweiz geflüchteten Predigers. Im selben Jahre wurden viele andere Versammlungen überrascht: in den Steinbrüchen von Mus bei Nismes, in dem Walde von Uzès, in den Thalschluchten des Vigan konnte man keine Zuflucht mehr finden. In einer gottesdienstlichen Versammlung mussten vor den einsprengenden Dragonern gleich 200 Mann über die Klinge springen. Im Langued'oc, in der Dauphiné, im Vivarais entwickelten die Dragoner eine merkwürdige Tapferkeit: Gefangene Prediger wurden gefoltert, gerädert, geviertheilt. Indess noch im Todesjahr des Königs (6. Februar 1715) trifft sein Ohr die Klage seines Ministers Phélippaux, dass in manchen bischöflichen Sprengeln die

*) Aus St. Hippolyte stammten in Magdeburg 8 Familien (S. Gesch.-Blätter 1873, S. 95).

Kinder der Bekehrten nicht in die katholischen Schulen geschickt, die Kranken nicht zu den Galeeren verurtheilt, die Todten nachts auf dem Felde oder im Keller eingegraben würden, statt auf dem Schindanger zu vermodern: eine „Nachlässigkeit“ und „Feigheit“ der niedern und hohen Geistlichkeit, über welche der König sein äusserstes Missfallen ausspricht: man dürfe von den erhabenen Religionspflichten sich durch nicht die geringste menschliche Rücksichtnahme hindern[58] lassen. Der Widerstand der katholischen Geistlichkeit, dem Staate als eine Armee von Denunciatoren zu dienen, war dem vierzehnten Ludwig ein unerwartetes Hinderniss bei der Ausführung seines grossen Plans (le grand dessein).

Vom Hofe aus gesehen, erschien ja der Widerstand der unüberwindlichen Hugenotten wie das Hervorkriechen aus ihren Löchern und plötzliche Wiederverschwinden von Ratten, die sich nicht gern vernichten lassen wollen.[59] Um so mehr wirkte es geisterhaft, ja fast wie Gespenster, auf den in seinem Versailles so beräucherten und heilig isolirten Alleinherrscher, jene längst Verstorbenen immer wieder arbeiten zu sehen und sie doch niemals fest packen zu können. Ein wenig Hängen und Würgen galt in der ewigen Langenweile der officiellen Vergnüglichkeiten als eine angenehme Erfrischung (rafraichissement). Die wunderbare Milde und Weisheit der gebenedeiten Dragonnaden konnte die weich geschaffene Seele der Palastdamen nicht genug rühmen. Vom katholischen Standpunkte hatte der königliche Plan ja etwas Grosses, Verlockendes. Dass er aber so ausgeführt wurde, hatte die Urheberin dieser Bewegung, die Maintenon, nie gewollt. Mochten noch so viele von der berühmten Familie d'Aubigné übertreten, die Hugenotten blieben ihr Fleisch und Blut. Aber wenn man erst täglich von Grausamkeiten sieht und hört, so stumpft das Herz ab: zuletzt findet man es natürlich, nothwendig; man brüstet sich mit Unmenschlichkeiten, als hätte man sich tapfer gezeigt; man glaubt, Gott einen Dienst zu thun, wenn man Seine Gläubigen mordet. Alle diese Phasen der Frömmigkeit bis zur heuchlerischen Verblendung und bis zur Versunkenheit

in eine unsittliche Staats-Raison ist die Maintenon und ihr königlicher Gatte durchgegangen. Auf dem Todbett half ihnen die so bequeme Moral unzähliger gläubiger und ungläubiger, sittlicher und unsittlicher Katholiken: „Ihr Priester habt mich geleitet. Ich war unwissend. Ich habe gethan, was Ihr befohlen. Ich hoffte durch Euch selig zu werden. Euch allein bleibt die Verantwortung.“[60]

Und in der That, die von Weihrauch duftenden schönen jungen Priester und so überaus galanten Beichtväter übernahmen gern die ehrenvolle Verantwortung. Jene Bewohner der Felskluften und Waldgründe, denen, so oft sie an die Oeffentlichkeit traten, mit Stöcken und Knuten Rücken, Brust und Antlitz blutig entstellt waren; jene hinkenden Pastoren, die von den Dächern der Nachbarhäuser staubig genug herunterrutschten oder aus den Tiefen oben halbüberdeckter Brunnen, in deren Wassern sie 2—3 Stunden bis an den Hals gesteckt hatten,[61] triefend hervorkrochen; jene „thierartigen“ Wesen, die oft seit Monaten nur noch von Wurzeln lebten; die seit Monaten niemals sich hatten baden oder waschen dürfen, weil Teiche, Flüsse und Quellen mit Spionen und Wächtern besetzt waren; in den ausgetrockneten Flussbetten der Gebirgsströme, wo man die Gebetsversammlungen hielt, jene armen Frauen und Mädchen, die man immer wieder ihrer Kleider beraubt hatte, die sich in keinem Laden neue kaufen durften, weil sie verrathen und gefangen worden wären, und die sich nun unter einander aushalfen, bunt und dürftig genug in ihren Lumpen, Monate lang oft ohne ihr Haar kämmen und entwirren zu können, schmutzbedeckten Leichnamen hätte man diese Abgehungerten ähnlicher gefunden, als der eigentlichen Menschengestalt (qui ressemblent mieux à des cadavres couverts de boue qu'à des hommes).[62] Sollte die feine, vornehme Welt des Hofes um diese Elenden in Sorge sein? Sollte sie dieselben auch nur mit einem Fusse anzurühren wagen? Ratten, hungernde Ratten!

Und doch, wer war ärmer, die unter Thränen wohl von ihren Sünden und Verleugnungen (détestable conduite), aber selten von ihren Aufopferungen redenden Blutzeugen, welche,

sterbend, für ihre Feinde beteten und, unter Martern selig, Gott priesen, durch Kreuz zur Krone eilend; oder aber jene männlichen und weiblichen, in Gold und Purpur strahlenden Wüstlinge des Hofes, deren böses Gewissen bei reichbesetzter Tafel für Fremde den Grundsatz aufbrachte: „durch die Tortur zur Communion!“ Die Henker, sagt St. Simon, waren die Führer zum heiligen Abendmahl.[63] Die Hugenotten hatten die Wüste draussen, den Himmel im Herzen. Der jesuitische Hof von Versailles hatte den Himmel um sich: im Herzen Wüste. . . .

Auch Ludwig starb. Der Mann, welcher Europa Gesetze geben, die christliche Welt zur Einheit des Glaubens zurückführen wollte, war ein Leichnam (1. September 1715).

Den Tag darauf wurde sein Testament feierlich in Stücke zerrissen. Als des Königs Hülle nach Saint Denys gebracht wurde, begleitete sie das „katholische“ Volk mit Steinwürfen, Zischen und Gelächter. Als des Königs Herz nach der Rue St. Antoine in die Jesuitenkirche übergeführt wurde, gingen, ausser den gerade funktionirenden Beamten kaum sechs Personen vom Hofe mit. Père La Chaise, Le Tellier und Louvois zogen in Karrikaturen durch die Welt. Von den zahlreichen Medaillen zur Verherrlichung des Triumphs der katholischen Religion, wie viele wurden in Medaillen der Glaubensfreiheit umgeprägt! Aus der Statue, welche 1689 das geknechtete Paris dem Niedertreter hatte errichten lassen, goss, ein Jahrhundert später (1792) das befreite Paris Kanonen, mit denen es den Palast der Tyrannen bombardirte. . . . Gewiss eine Vergeltung!

Aber wie viel Unheil ist in dem einen Jahrhundert angerichtet worden, wie viel Blut geflossen, wie viel Ehre zertreten, wie viel Gewissen gemordet worden, im Namen Gottes! Die Intoleranz hat eine satanische Kraft: sie hat die Kraft, aus einem bestimmten Lande die Wahrheit zu entwurzeln, auszurotten. In einem anderen Lande taucht die Unsterbliche auf. Aber wo erst sie blühte, ist sie dahin.

Auch des vierzehnten Ludwig systemátische Intoleranz gehörte zu diesen kräftigen Irrthümern. Es ist ihr gelungen,

eine Zeit zu schaffen, wo es in ganz Frankreich keinen einzigen ordinirten protestantischen Prediger gab. Der erste, Jacques Roger, musste nach Würtemberg ziehen, um sich dort ordiniren zu lassen. Er kehrte zurück. Da war er der einzige Ordinirte im protestantischen Frankreich. P. Corteis zog nach Zürich. Dort ordinirt, kam er heim und ordinirte den Antoine Court. Die Mehrzahl der Geistlichen der Wüste mussten im Ausland gebildet werden. Das Séminaire von Lausanne hat die Kirche der Wüste gross gezogen. Und wie die Pastoren, so war die theologische und die pastorale Literatur, einst auf der Höhe der Wissenschaft, aus Frankreich wie weggeblasen und zerstoben. Viele der gelesensten Werke waren schon wenige Jahre nach dem Edikt von Fontainebleau nicht mehr aufzutreiben: heute kennt man sie kaum. Und wo ist Frankreichs hugenottischer Adel, wo jene Edelfrauen, die, wie die Gattin von Turenne, darauf verzichteten, die zweite Frau Frankreichs zu heissen, wenn sie nur ihrem Glauben treu bleiben konnten? Wo ist der hugenottische Nachwuchs, der vor dem Edikt von Nantes die Guisen in Schrecken hielt und Frankreichs parlamentarische Selbstständigkeit gegenüber den Fürsten von Gottes Zorn garantirte? Nicht Schaaren von Gläubigen, sondern Heere von Heuchlern hat sich Ludwig herangebildet, les grands mousquetaires de l'hypocrisie, eine Leibgarde von Renegaten.

Wir sind fern davon zu leugnen, dass Frankreich dem vierzehnten Ludwig viel und grosses verdankt: herrliche Siege, strahlenden Ruhm, massgebenden Einfluss, die Herrschaft seiner Mode, seiner Grenzen Erweiterung, die Schöpfung der damals bestdisciplinirten Armee und Flotte, musterhafte Landwege, einen wohl angelegten Schatz von Kanälen, gartenmässige Bearbeitung des Landes, eine graciöse geschmackvolle Industrie, einen erfinderischen Handel, unermesslichen Reichthum, einen bestechenden Luxus, eine schöne und klare Sprache, eine unvergleichlich feine, abgerundete, klassische Literatur.

Aber alles was Ludwig that, wird beeinträchtigt durch den Widerruf des Edikts von Nantes. Es war seiner Regierung grösster und gröbster Fehler.

Wir Deutschen, die noch nach zwei Jahrhunderten den dreissigjährigen Religionskrieg nicht verwunden haben und denen noch heute Centrum, Papstthum und Jesuiten die nationalen Adern bei jeder Gelegenheit unterbinden, wir ahnen, dass es für ein Volk von unermesslichem nationalen Werth ist, Einen Glauben zu haben. Ein Volk das in Einem Glauben betet, in Einem Glauben lebt, ist doppelt so stark. Glaubenseinheit, aufrichtig ehrliche Glaubenseinheit innerhalb einer papstfreien, gallikanisch-apostolischen Kirche wäre ein für Frankreich unbezahlbares Kleinod gewesen.

Aber nicht der vierte Heinrich, nicht der dreizehnte noch der vierzehnte Ludwig, nicht der erste Napoléon, haben Frankreich jemals diese Einheit gebracht. Der Gewinn war geringer als der Einsatz. Denn was sie zu bieten wussten, war eine Jesuiten-Kirche: und die Bekehrung, welche ihre gestiefelten und ungestiefelten Missionare brachten, war Schein. Der Widerruf des Edikts von Nantes hat das scheintodte Hugenottenthum gewaltsam aufgerüttelt und wieder lebendig gemacht.[64] Aber zwischen der Religion der Blutzeugen und der Religion der Pfründen erhob der Atheïsmus grinsend sein kahles Haupt.

1688 schreibt der unsterbliche Vauban an Louvois, was des Königs Widerruf hervorgebracht, ist „die Desertion von 100,000 Mann, den Austritt von 60 Millionen Francs, den Ruin des Handels, die Mehrung der feindlichen Flotte um 9000 Matrosen, der fremden Heere um 600 Officiere und um 12,000 geschulte Soldaten“. Heute, wo man die Gesammtfolgen besser übersieht, lautet in Frankreich selber das Urtheil ernster: „Eine unermessliche Wunde ist Frankreich geschlagen; das edelste Blut ist in Strömen davongeflossen. Die verlorenen Schätze haben wir heut' noch nöthig: diese soliden Tugenden, diese Zähigkeit unter den Prüfungen, diese Mässigung in der Stärke, diese heilige Scheu vor der Selbstständigkeit Anderer: dies alles fehlt heute unserem nationalen Gepräge (alliage). In unseren trüben Stunden suchen wir nach unseren Abwesenden, wir rufen unsere Todten an und sagen zu dem, welcher unsere Väter verbannte: „O König! gieb uns unsere Legionen wieder!“ — — — „Mit dem Widerruf des Edikts von Nantes begann Frankreichs Erniedrigung, das Elend und der Ruin des Vaterlandes“. „Ludwig's Missionare haben Frankreich enthauptet (ils décapitaient la France): wir sind nur noch die Trümmer einer grossen Race (nous ne sommes plus que les débris d'une grande race).“[65]

---

[1] Mémoires de la vie de Théodore Agrippa d'Aubigné, ayeul de Mad. de Maintenon. II. Tom. Amstd. 1731. — cf. France protestante: Art. d'Aubigné.

[2] Der père la Chaise und der Erzbischof von Paris haben sie in Versailles kirchlich getraut, in Gegenwart von drei Zeugen: Louvois, Montchevreuil und Bontemps. Die Marquise war 40 Jahr alt, der König 45.

[3] 1649. 1651. 1654.

[4] Bulletin de la Société du Protestantisme français 1885. 15. März p. 118: Le grand dessein de la révocation de l'édit de Nantes, aus den National-Archiven mitgetheilt durch Charles Read. — cf. Bulletin 1870 p. 164 sv.

[5] Die für den nächsten Mai, dann für Juni (1652?) ausgeschriebene Provinzialsynode in den Cevennen wurde hintertrieben. Sie hat nie stattgefunden.

[6] L'humeur du peuple bouillante et remuante.

[7] Tellement qu'on s'y peut cantonner.

[8] Ce qui réussira dans peu de temps, si on y veut faire ce que l'on doit.

[9] Der Prediger Isaac Arnaud von La Rochelle schrieb ein solches Buch. Auch der Pastor und Professor Philippe Codurc zu Nismes 1629: er missbilligte die religiösen Bürgerkriege. Sein Buch wurde 1645 wieder gedruckt. Wegen seiner Gelüste, die protestantische Kirche mit der katholischen zu vereinigen — une si mauvaise cause et si impie — setzte ihn die Nationalsynode von Charenton December 1644 ab. Er wurde Katholik und Rath des Königs 1646.

[10] Pour les (sc. ceux de ladite religion) rétablir en la condition qu'ils ont été autrefois (sic!).

[11] Ein Sr. Bournier, conseiller du roi et lieutenant au présidial de Montpellier wird als Commissar empfohlen.

[12] Des livres nécessaires pour les distribuer.

[13] Les traiter le plus doucement que l'on pourra.

[14] So predigte noch 2. Sept. 1685 Pastor Desmaizeaux: Der König sei wie ein Vater, der, wenn er seine Kinder züchtige, darum doch nicht aufhöre sie zu lieben. Le lendemain on poursuivit l'auteur de ces paroles séditieuses.

[15] Der Spruch lautete: Le temple de Vans, Fraissinet, d'Arpâon etc. etc. etc. est condamné à disparaître. S. Fest-Bulletin 101 sv.

[16] Éteint et supprimé le Consistoire, les chambres du Consistoire démolies et rasées jusqu'au fondement, heisst es in den Urkunden.

[17] Philippson: Zeitalter Ludwig XIV. S. 259 fg.

[18] Fest-Bulletin. Oct. 1885. p. 65 sv.

[19] In der That war „eine grosse Zahl" Reformirter noch am 15. Oct. 1685 nach Paris geflohen, in der Hoffnung, dass man unter des Königs Augen nicht wagen würde, sie zu dragonnisiren (Fest-Bulletin p. 112).

[20] Das Facsimile s. hinter der Festschrift de la Société du Protestantisme français. 1885. Oct. p. 56 sv.

[21] Afin d'être plus en état de travailler, comme il avait résolu de faire, pour réunir à l'église ceux qui s'en étaient si facilement éloignés.

[22] Sehr merkwürdig, wenn auch nicht überraschend ist die Bestätigung dieser Thatsache in den Berichten der geflüchteten Hugenotten: ayant enfin contraint tout ce qu'il y avait de notre Religion, de ployer le cou sous le joug de la communion de Rome 5. September 1685. (S. Fest-Bulletin 1885 Oct. p. 61).

[23] Diejenigen ihrer Kinder, welche über sieben Jahr zählten, mussten sie in Frankreich zurücklassen. Fest-Bulletin p. 114.

[24] Tout est dans une dernière désolation et déroute, chacun tache de se sauver, mais les passages sont gardés à toute outrance. So der berühmte Prediger Claude 19. October 1685 in einem Briefe aus Paris an seinen Sohn. Fest-Bulletin 113.

[25] Fest-Bulletin 114 sv.

[26] Fest-Bulletin 116.

[27] Das November-Bulletin 1885 der Société du Protestant. franç. p. 531 sv. bringt eine kleine Blüthenlese von Lob und Dank aus dem Munde der Bossuet, Cosnac, Fléchier, Nicole, Fénelon, Le Jay, Fontenelle, Corneille, La Bruyère, La Fontaine, Mad. de Sévigné, Mad. de Scudéry, Mad. de Maintenon, Abbé Rancé, des Trappisten; Arnaud, des Jansenisten u. a.

[28] Schott S. 118.

[29] Nur Gustav Adolph's katholisch gewordene Tochter missbilligte den Triumph der Heuchelei S. Schott 120.

[30] Bulletin de la Société du Protestantisme français. November 1885 p. 534.

[31] Im §. 6 des eigentlichen Edikts war auch denen von der vorgeblich reformirten Religion erlaubt im Königreich „zu wohnen und zu leben." S. z B. bei Sander S. 234.

[32] Lettr. pastoral. de Pierre Jurieu im Fest-Bulletin p. 33.

[33] Qu'il fléchisse envers nous le coeur de notre Auguste Monarque. Fest-Bulletin Oct. 1885 p. 65.

[34] Fest-Bulletin 1885 Oct. p. 28 sv.

[35] Bulletin, 1885 November p. 530.

[36] Bulletin de la Société du Protest. fr. November 1885 p. 550.

[37] Bénit soit la chaîne qui m'attache à mon Dieu, antwortet der Baron de Montbeton, als barmherzige Damen seine Kette mit Thränen benetzten, da sie, den Greis von 77 Jahren, hinter 89 forçats daherschreiten sehen (Fest-Bulletin p. 84)

[38] Fest-Bulletin p. 84 sv.

[39] Fest-Bulletin p. 100.

[40] Charl. Sagnier: La tour de Constance. Paris 1880. bietet viele Urkunden. Sobald die Frauen den Glauben abgeschworen hatten, wurden sie entlassen. Die Benutzung dieses Thurms für gefangene hugenottische Anbeterinnen umfasst die Zeit von 1708—1767.

[41] S. unter Refuge.

[42] Fest-Bulletin 18. Oct. 1885 p. 115.

[43] Chr. Weiss, (Hist. des réfugiés protestans de France II. p. 392 sv.) druckt die Berichte über die généralité de Paris, de la Rochelle, de Caën, du Langued'oc.

[44] Il faut attaquer les coeurs: c'est où la religion réside, et on ne peut l'établir solidement sans les gagner. (Weiss II. 403.)

[45] Am 8. März 1715 noch wiederholt er: Dieu a béni nos pieuses intentions par le grand nombre des personnes qui ont fait abjuration.

[46] Einen ganz eigenthümlichen Eindruck macht es, wenn in der Vorrede der Discipline d'Huisseau noch 30. April 1666 Ludwig XIV. nennt Le sacré organe, du quel Dieu se sert pour nous procurer et affermir cette liberté et nous faire sentir les effets de sa Divine Protection (p. 33).

[47] Le glorieux Monarque que Dieu nous a donné (l. l. p. 33).

[48] France protestante. ed. II. Tom. I. p. 241. III. 926—942 im Art. Jean Cavalier.

[49] Mis en ligne devant un régiment français, qui avait peut-être servi dans le Langued'oc, ils s'élancèrent l'un sur l'autre, à la baionnette, sans faire feu et s'entr'égorgèrent avec tant de fureur, qu'ils furent presque entièrement détruits.

[50] Athan. Coquerel: Histoire des églises du désert. Paris. 1841. I, 76.

[51] Coquerel: l. l. T. I. und II.

[52] Elie Bénoit: Hist. de l'Edit de Nantes. Delft 1695. 5 vol. in 4°. Die meisten sind unterzeichnet vom Staatssekretair Phélypeaux.

[53] Durch die Gouverneure und Intendanten, also mit Umgehung der prévots, sénéchaux und Parlamente!

[54] Sans quoi ils n'y auraient pas été soufferts ni tolérés.

[55] Bulletin de la Société du Protestantisme français. 1885. Oct. Festausgabe p. 32 sv.

[56] Ernst Stähelin: Der Uebertritt König Heinrich IV. S. 761.

[57] Fest-Bulletin der Société du Protestantisme français. 1885. October p. 4—20.

[58] Ils ne doivent jamais par quelque considération que ce soit, ni par aucun respect humain, se dispenser de faire leur devoir dans les choses qui intéressent si fort la religion.

[59] Punir de misérables huguenots, qui sortent de leurs trous et qui disparaissent comme des esprits dèsqu'ils voient qu'on les cherche et qu'on veut les exterminer.

[60] Gieseler: Die protestantische Kirche Frankreichs. Leipzig 1848. Bd. I. S. 308 fg.

[61] Bericht des Pastor Henri Portal an Claude Brousson 1. Januar 1696 im Fest-Bulletin p. 75.

[62] So der Augenzeuge Jurieu im Fest-Bulletin de la Société du Protestantisme franç. Paris 1885. Oct. p. 37.

[63] Bulletin 1885 November p. 530.

[64] In Nismes z. B. sind 1756 von den 200 Kaufleuten der Stadt wieder allesammt Protestanten bis auf 5. S. Ch. Dardier: Honoré Turge p. 8.

[65] Bulletin de la Société du Protestantisme français. 1885 November p. 536 sv.

Cap. III.

Die hugenottischen Kleinodien.

Mon Dieu a tout abandonné pour moi: il est juste que je fasse pour lui le petit sacrifice.

Jean Mascarène.

Die protestantische Kirche Frankreichs ist niemals eine triumphirende Kirche gewesen. Misskannt, bedrängt, verfolgt, bestochen, durch Sanftmuth und Milde der katholischen Machthaber vergiftet, hat sie sich ihr Dasein und ihre Erhaltung allezeit erkämpfen müssen. Aber unter den wechselnden Massnahmen der ersten königlichen Orientirungsversuche, unter den Niederlagen und Siegen des mehr als dreissigjährigen Hugenottenkrieges, unter den Verlockungen und Bedrohungen des Toleranz-Regiments und auch nach dem Widerruf des Edikts von Nantes während der systematischen Ausrottungsmassregeln hat sie je und je sich gehalten an den unveräusserlichen, von den Vätern ererbten und mit so viel Blut neu erworbenen Glaubensschätzen.

Die hugenottischen Kleinodien holten sich unsere Väter aus der Schatzkammer, so oft sie ihrer bedurften, auf den Knieen. Beuget eure Kniee (pliez vos genoux), werfet euch in den Staub (prosternez-vous), knieet nieder (agenouillez-vous): das waren die Aufforderungen, die jeden Sonntag an die Gemeinde ergingen, vor dem Sündenbekenntniss, vor der Beichte, vor dem Dankgebet. Kein Fall wird uns berichtet, dass irgend wer aus der hugenottischen Gemeinde sich geweigert hätte, bei diesen

Gebeten wirklich niederzuknieen.[1] Je adliger sie waren, je edler sie dachten, um so besser wussten Männer wie Frauen, dass, wenn der Geist sich erhebt, er den Leib auf die Kniee wirft. Das Knieen gehört zum reformirten Typus.

Auch machte es einen grossartig feierlichen Eindruck auf den ganzen Hof, als die bei dem Colloqium von Poissy anwesenden Hugenotten auf die Kniee fielen, sobald Beza, Calvin's Freund und Nachfolger, anhob also*) zu beten: „Himmlischer Vater, ewiger und barmherziger Gott, wir erkennen und bekennen vor Deiner göttlichen Majestät, dass wir arme, elende Sünder sind, empfangen und geboren in der Verderbniss, geneigt zu allem Bösen, untüchtig ohne Dich zum Guten, und dass wir Deine heiligen Gebote täglich und mannigfaltig übertreten; wodurch wir Deinen Zorn wider uns reizen und nach Deinem gerechten Urtheil auf uns laden Tod und Verderben. Aber, o Herr! wir tragen Reu und Leid, dass wir Dich erzürnet haben; wir verklagen uns und unsere Sünden und begehren, dass Deine Gnade unserm Elend und Jammer zu Hülfe komme. Wollest Dich derhalben über uns erbarmen, o allgütigster Gott und Vater! und uns verzeihen alle unsere Sünden durch das heilige Leiden Deines lieben Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi! Verleihe und mehre in uns täglich die Gaben Deines heiligen Geistes, dass wir unsere Ungerechtigkeit von ganzem Herzen erkennen und einen aufrichtigen Schmerz in uns empfinden, der die Sünde in uns zerstöre, und Früchte bringe der Unschuld und Gerechtigkeit, die Dir wohlgefällig seien um Jesu Christi willen. Amen."

Dieses Gebetskleinod, eine Erbschaft von Oecolampad aus Basel,[2] ist in alle reformirten Kirchen übergegangen und aus der Hugenottenkirche wieder in die französischen Kirchen aller Colonien.**)

*) Die Gebete, die uns überliefert, sind Entwürfe, in denen Gott als dritte Person erscheint. Eiserne Gebetsformeln widerstrebten dem reformirten Geist.

**) Auch in die preussische Agende. S. 60 ff.

Um ein anderes Kleinod sammelten sich um die Osterzeit die hugenottischen Gemeinden. Es war folgendes schlichte Gebet Calvin's: „Wir rufen Dich an, unser gütiger Gott und Vater! und bitten Dich, Du wollest Dein Angesicht abwenden von so vielen Fehlern und Sünden, dadurch wir ohn' Unterlass Deinen heiligen Zorn gegen uns reizen (provoquer). Und dieweil wir nur zu unwerth sind (trop indignes), vor Deiner Majestät zu erscheinen, so wollest Du es Dir gefallen lassen uns anzuschauen im Antlitz Deines heissgeliebten Sohnes (en la face de son fils bien aimé), Jesu Christi, unseres Herrn; wollest das Verdienst seines Leidens und Sterbens annehmen als ein Lösegeld für alle unsere Sünden, auf dass wir durch dieses Mittel Dein Wohlgefallen uns erwürben. Insonderheit aber bitten wir Dich, der Du Quell des Lichts und Fülle aller Weisheit bist, Du wollest uns erleuchten durch Deinen heiligen Geist in der wahrhaftigen Erkenntniss Deines Wortes, und uns die Gnade verleihen, dasselbe aufzunehmen in wahrer Furcht und mit demüthigem Herzen, dass wir durch dasselbe gelehrt werden, unser Zutraun auf Dich zu setzen (de mettre notre fiance en lui), Dir zu dienen und Dich zu ehren, um zu rühmen Deinen heiligen Namen in unserm ganzen Leben und Dir zu danken durch die Liebe und durch den Gehorsam, den treue Knechte ihren Herren und Kinder ihren Eltern schulden; denn Du hast uns ja gewürdigt, uns zur Zahl Deiner Knechte zu berufen und uns zur Kindschaft anzunehmen. Darum beten wir zu Dir, wie uns unser Meister beten gelehrt hat" u. s. w.[3]

Ehe sie den Tempel des Höchsten verliessen, am Schluss ihres Gottesdienstes, beteten die Hugenotten im Geist und mit den Worten Calvin's also:

„Allgütiger Gott und Vater! erleuchte uns durch Deinen heiligen Geist, auf dass Dein Wort, das wir in Furcht und Demuth angehöret haben, sich fruchtbar erweise in unserm ganzen Leben, Deinen ruhmwürdigen Namen zu verherrlichen, unsern Nächsten aber durch gute Beispiele zu erbauen. Wir bitten Dich um solche Gnade nicht allein für uns, sondern

für alle Völker*) und Nationen der ganzen Welt. Führe die armen Unwissenden aus der Gefangenschaft des Irrthums und der Finsterniss und leite sie auf den wahren Weg des Heils! Erwecke dazu wahrhaftige und treue Diener Deines Wortes, die nicht suchen eignen Vortheil und eigene Ehre, sondern einzig und allein trachten nach der Erhöhung Deines heiligen Namens und nach dem Heil ihrer armen Heerde (le salut de leur pauvre troupeau). Hingegen rotte aus, o Herr! (veuille exterminer)**) alle Sekten, Ketzereien und Irrthümer, welche Zwiespalt und Unordnung aussäen unter Deinem Volk, damit wir allesammt in rechter Bruder-eintracht leben mögen. Leiten wollest Du durch Deinen heiligen Geist alle Könige, Fürsten und Obrigkeiten, denen Du die Regierung Deines Schwertes übertragen hast, damit ihre Herrschaft nicht bestehe in Geiz, Grausamkeit und Tyrannei, sondern in Recht und Gerechtigkeit. Gieb, dass auch wir, die wir unter ihnen leben, ihnen alle schuldige Ehre und Gehorsam erweisen, und unter ihrem Regiment ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. — Herr, tröste alle Unglücklichen und Betrübten, die Du durch Kreuz und Drangsale auf mancherlei Weise heimgesucht hast; die Völker, die Du betrübt hast durch Pest, Krieg, Hungersnoth und durch Deine andern Ruthen;***) alle Personen, die Du mit Armuth, Gefängniss, Krankheit, Bann und sonst einiger Trübsal Leibes und der Seelen geschlagen hast, bis Du ihnen volle Erleichterung verschaffst aus ihrem Uebel. Insonderheit flehen wir Dich an für unsern lieben Bruder N. N., der sich der

*) Die ersten protestantischen Missionare waren zwei Genfer Zeit- und Glaubensgenossen Calvin's. Unter dem launenhaften Schutze des Nicolas Durand de Villegagnon, chevalier, viceamiral, orig. de Bretagne missionirten die Prediger Richer und Chartier unter den Heiden in Brasilien, vom 7. März 1556—58.

**) Bekanntlich betrieb Calvin dies Ausrotten mit aller Kraft, nicht nur gegen Michael Servet.

***) Alle Verfolgungen der Hugenotten werden durch zwei Jahrhunderte von den protestantischen Predigern immer als Ruthen Gottes bezeichnet.

Fürbitte*) der Gemeinde empfohlen hat u. s. f. . . . Vor allem aber Herr, unser himmlischer König, wollest Du Dich erbarmen der armen Gläubigen, die zerstreuet sind in der babylonischen Gefangenschaft, unter der Tyrannei des Antichrists.**) Diejenigen vornehmlich, welche um des Zeugnisses der Wahrheit willen leiden, wollest Du kräftigen in rechter Standhaftigkeit, trösten und nicht den Argen und reissenden Wölfen zur Beute fallen lassen, ihre Wuth an ihnen auszuüben; gieb ihnen, Du Löwe aus dem Stamme Juda, jenen Löwenmuth, dass sie Deinen heiligen Namen rühmen im Leben und im Sterben. Stärke all' die armen Kirchgemeinden,***) welche heute in der Arbeit stehen und angefallen werden um des Streites willen, der über Deinen Namen entbrannt ist. Wirf um und zerstöre die Rathschläge, Pläne und Unternehmungen aller Deiner Widersacher, damit Deine Herrlichkeit überall hervorleuchte und Dein Reich gemehrt und gefördert werde alle Tage. Lehre uns aushalten bis an's Ende in dem wahren Glauben. Amen.[4]

Der Tempel war den Hugenotten „der Ort, wo Gottes Ehre wohnet, wo man höret die Stimme des Dankes, wo man prediget alle seine Wunder. Lieber der Thüre hüten in meines Gottes Hause, als lange wohnen in der Gottlosen Hütten. Vergässe ich Dein, Jerusalem, so möge meines Augapfels vergessen werden". So dachten die Väter.

Nun aber wurden ihnen ihre Tempel zerstört. Musste da nicht das öffentliche Gebet verstummen und der Gläubige sich zurückziehen in sein Kämmerlein? Keineswegs. Lieber sterben, so dachten unsere Ahnen, als blos im Kämmerlein beten, nicht auch öffentlich mit der ganzen Gemeinde.

Unter dem königlich-priesterlichen Besitz der französischen Protestanten bleibt auch dann noch obenan stehen der Schatz jener in ihrer Einfalt so herzgewinnenden Gebete, als sie

*) Diese echt reformirten Fürbitten von der Kanzel mit Namennennung sind leider vielfach abgekommen. Sie haben unsäglich viel Gutes gewirkt.

**) Ist bei Calvin immer der Papst zu Rom.

***) Die Rücksicht auf die Einheit der Kirche macht sich bei Calvin überall geltend.

keine Tempel mehr haben. Erinnert es nicht an die verfolgten, oft mehr als 100 Personen zählenden Hausgemeinden der Apostelgeschichte, wenn wir folgendes alt-hugenottisches Gebet uns vergegenwärtigen?

„Grosser Gott, den aller Himmel Himmel nicht fassen mögen,[5] der Du aber versprochen hast, Dich einzufinden, wo zwei oder drei versammelt sind in Deinem Namen, Du siehst uns in diesem Hause[6] versammelt, um Dir darin unsere gottesdienstlichen Huldigungen (hommages religieux) darzubringen, Deine Grösse darin anzubeten und Deine Erbarmungen darin zu erflehen. Wir seufzen im geheimen, dass man uns unsere öffentlichen Gebetsübungen (nos exercices) genommen hat und dass wir nicht mehr hören können in unsern Tempeln die Stimme Deiner Diener. Aber, weit entfernt zu murren gegen Deine Vorsehung, erkennen wir, dass Du recht hattest, uns niederzuschlagen durch Deine strengsten Gerichte: Darum bewundern wir Deine Güte mitten in den Züchtigungen. Aber wir flehen Dich an, erbarme Dich unser. Wir haben keinen Tempel; o, so fülle dies Haus mit Deiner herrlichen Gegenwart. Wir haben keinen Seelsorger, o, so sei Du selbst unser Seelsorger. Unterweise uns in den Wahrheiten Deines Evangeliums. Wir wollen lesen und sinnen (méditer) über Deinem Wort. Präge es in unsere Herzen ein! Gieb, dass wir daraus lernen, Dich recht zu erkennen, was Du bist und was wir sind; was Du gethan hast für unser Heil und was wir thun müssen für Deinen Dienst; die Tugenden, die Dir angenehm sind, und die Laster, die Du verbietest; die Strafen, mit denen Du bedrohst die Reuelosen und die Lauen und die Furchtsamen und die Feigen und die weltlich Gesinnten; und den herrlichen Lohn, den Du versprichst Denen, die Dir treu bleiben. Gieb, dass wir von dieser kleinen Gebetsübung (de ce petit exercice) heiliger heimkehren, eifriger für Deinen Ruhm und Deine Wahrheit, losgebundener (plus détachés) von der Welt und gewissenhafter in der Erfüllung Deiner Gebote. Erhöre uns durch Deinen Sohn.“

Das Leben der Kirche in der Wüste war reich genug an Strapazen, Nachtwachen und Entbehrungen. Dennoch

wurden von Zeit zu Zeit allgemeine Fasten und Busstage unter den „Kindern Gottes“ ausgeschrieben. Am Schluss eines solchen Busstages (9. Mai 1720) kurz vor Ertheilung des Segens brach Antoine Court in folgendes Gebet aus:

„O Herr der Heerschaaren, Dein heiliger Zorn scheint immer noch entbrannt über dem Volke dieses Königreichs wegen seiner Unbussfertigkeit (impénitence). Auch sieht sich unser Fürst nicht in den Stand gesetzt, uns jene kostbare Freiheit zurückzugeben, welche die Ungerechtigkeit seiner Vorgänger uns geraubt hat. So oft wir eine Erleichterung erwarteten, schien die Verfolgung ihre Wuth zu verdoppeln; dergestalt, dass wir Dir, unserm Gott, nicht die Dir gebührende Ehre schenken können, ohne uns grossem Herzleid auszusetzen. Darum, Gott, präge in Herz und Gedächtniss meiner Hörer die heilsamen Lehren, die Du ihnen heute durch meinen Dienst hast darreichen lassen, so tief ein, dass sich deren Charakterzüge nie wieder verwischen. Lass das Fasten, welches wir heute begangen haben, nicht bestehen bloss in der Enthaltsamkeit von zwei Fleischmahlzeiten (abstinence de deux repas de viande),*) sondern in einer gänzlichen Enthaltung von der Sünde und von allem, das da fähig wäre uns zu verderben und Deinen Gotteszorn noch stärker gegen uns anzublasen. Lass Dir unsere Demüthigung wohlgefallen; lass unsere Gebete vor den Thron Deiner Erbarmung kommen; lass auf ihre Stimme hin Deinen Händen die Ruthen entfallen, mit denen Du uns züchtigen wolltest. Lass wieder niederströmen über uns und über unsere betrübten Heerden (nos troupeaux affligés) die Reichthümer Deiner Gnade und die Einflüsse Deiner Barmherzigkeit. Gott wolle selber uns kräftigen durch Seinen heiligen Geist und Seine Worte in unsern Mund legen, damit ihr die erbauen und entwaffnen könnt (édifier et désarmer), die euch betrüben. Ach Herr Gott, heilige doch und tröste unsere Herzen. Rühre doch an, bekehre und segne Du, die Deine Wahrheit verfolgen, ohne sie zu kennen. Ach

*) Der Fasten-Gottesdienst dauerte ohne Unterbrechung von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr.

Herr Gott, gieb uns doch Tage des Friedens und des Trostes nach den trüben Tagen, in denen wir so viel Leid erfahren haben. Ach Herr Gott, höre doch das Geschrei und die Seufzer unserer armen gefangenen Brüder auf den Galeeren, in der Verbannung und auf der Flucht! Gieb ihnen Anlass zur Freude und zum Getrostsein, indem Du sie erlösest von ihren Leiden. Du höchster König, der Du auf den Sternen sitzest, stelle doch Dein armes Jerusalem wieder her; überschütte uns mit Deinen köstlichsten Segnungen und erhebe uns eines Tages zu dem Pallast Deiner Ehren, uns dort ewig glücklich zu machen. Du grosser Gott, der Du der Gott des Mitleids und der Erbarmung bist, erbarme Dich Deiner armen Taube,*) Deines theuren Zion in Frankreich. Mache bald ein End' all' ihrem Elend und all' ihrem Leiden. Eile Dich, zu uns zu kommen! Lass den Tag anbrechen, den Du zu unserer Erlösung bestimmt hast. Herr! Deine Tempel sind dahin; und Deine Diener liegen auf ihren Steinen und haben wehe, sie ganz im Staub zu sehen. Hilf!" . . .

Auf diese schlichten, warmen Gebete der Geistlichen antworteten die Laien in Marot's und Beza's Psalmen*) mit Franc's und Goudimels vierstimmigen Weisen. Mitten aus Felsklüften, mitten oft im Sturm, oft im giessenden Regen, bei fast erlöschenden Fackeln, sangen sie, auf Steinen gebettet in sternenloser Nacht: „Gott ist mein Schutz. Ich schrei' zu ihm. Der Herr hat mich erhört: D'rum bette ich mich sonder Furcht und schlaf ein sonder Schrecken, erwache sonder Angst. Der Herr Gott, der mir Glauben hält, ist stets mir nah. Er schläft noch schlummert nicht. Wenn Er mich stützt, so fürcht' ich nicht ein noch so zahlreich Heer: Er löst den Strick, wenn allesammt Wuth schnauben gegen mich. So komm', mein Fürst, in meiner Noth, erkläre Dich für mich und wende ab, die einig sind zu stürzen mich in's Grab. Du ew'ger Gott,

*) Die Taube ist auf dem Kirchensiegel vieler französisch-reformirten Gemeinden, auch auf dem der Magdeburger.

**) Die französischen Psalmen sind noch schwerer wörtlich wiederzugeben, als die Gebete. Volkslieder geworden, wechselten sie je nach den Umständen die Form. Ueberdies ist die Marot'sche Naivetät heute unübersetzbar.

Dein Vaterherz ist unser Schutz allein. In Deiner Gnad' erblickt Dein Volk Glück, Gnade, Heil und Treu". (Psalm 3.)

Der Gedanke freilich an das ungeschützte Haus, in dem schon jetzt, von Jesuiten bald, bald von Dragonern entführt, so viele fehlen, stimmt auch die Besten traurig: „Wenn alles schlummert in der Nacht, dann bin ich wach alleine bedrängt von meinem Weh; die Klage wartet auf der Lippe schon; das Bett, auf dem ich liege, netz' ich still mit meinen Thränen. Doch Deine süsse Gnad' erhört mein Fleh'n, so oft, mein Fürst, ich nah' zu Dir. Was ich auch von Dir bitte, so gross ist Dein Erbarmen, Du schenkst es mir." (Psalm 6.)

Und wenn auf dem Heimweg, hoch über den starren Felsen die Sterne funkelten, grüssend aus einer Friedenswelt, da tönte es bald leise wie Zephyrsäuseln, bald laut wie Sturmesbrausen, dass die schlafenden Feinde erschraken: „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre, die Veste kündet seiner Hände Werk. Es preist's der Tag dem Bruder, die Nacht thut es der Schwester kund. Des Himmels Sternen-Sprache lernen wir im Felsgeklüft und auf der schwanken Welle: die lichten Welten droben reden uns von seiner Treu; von seiner Lieb und Pracht die Sonne. O König aller Fürsten! sonnenhell ist Dein Gesetz; wie Hoffnungsstrahlen leuchtet's durch die Herzen; es wärmt, erquickt, bringt neuen Muth und lindert jeden Schmerz. Ach! die verborg'nen Fehler, Herr, verzeih. Denn wer kann merken, wie so oft er fehlet? Auf! zeige mir den Weg, Du Herr des Lichts! Mein Hort, ich schmieg' mich eng an Dich, dass stets ich Dir gefalle." (Psalm 19.)

Aber bisweilen galt es, nach halbem Gottesdienst sich am Eingang der Höhle mit blinkender Waffe gegen den nächtlichen Ueberfall zu vertheidigen. Sollten sie ihre Frauen nicht schützen? Wozu waren sie Männer? Leben gegen Leben. Es hatte niemand ein Recht, ihren Glauben zu morden. In den Kriegen der Hugenotten, der Kamisarden, der Dragonnaden, da stimmten sie dann Beza's Schlachtgesang an aus dem 68. Psalm:[7] „Wenn Gott der Herr auf den Schlachtplatz tritt, dann jählings bebet alles zurück und lässt das Feld. Du siehst wie ringsum die Feinde fliehn

und Seine Hasser sich schon zerstreu'n, in alle Winde vor Seinem Blick. Vertreiben wird sie der Heerschaaren Gott, wie die Wolke des Rauchs zerstiebt. Wie an dem Feuer das Wachs zerschmilzt, so verzehrt sich der Gottlosen Kraft, vor Gottes Antlitz."

Und war draussen die Schlacht vorüber, die so manchen die Bluttaufe gab, dann eilten sie wieder in die Höhle zurück, während die Schildwachen auf den Bergesspitzen und in den Zugangsschluchten späheten. Die Geretteten zogen zum Dankgebet in ihre unterirdischen Tempel heim. Voran schritten bei Fackelschein die Taufzeugen, welche die in der Versammlung eben neu getauften Kinder trugen.*) Hinter den Täuflingen schritten jubelnd oft eben so viel neu getraute Paare. Und in den breiten, weiten Höhlungen, während Quellwasser niedertroff in den Mund der Durstigen, sangen die Gläubigen, oft tausendstimmig, mit Marot nach dem 146. Psalm: „Lasst uns lobsingen dem Herren der Welten, lasst Den uns preisen, der Wunder thut. Ist doch der Ew'ge, der Allerbarmer, Zuflucht dem Armen, des Pilgers Hort. Ewig hält er dem Elenden Treue, Reisst aus der Fahr das verwaiste Kind. Schild ist und Hort Er der jammernden Wittwe, die vor Gewaltthat zu Ihm schreit. Niedergeschlagene richtet Er auf. Lobe den Herrn, meine Seele!"

War der unterirdische Gottesdienst für Sieg und Rettung geschlossen, dann zogen sie lichtwärts, von Hirten geleitet, mit spitzen Bergstäben gerüstet über fast unmögliche sonnighohe Almen, durch schattig-dunkle Gebirgspfade, entlang der Bergquellen und sangen den 23. Psalm: „Der Herr, mein Hirte, hat mich gar so lieb; nichts mangelt mir auf seiner fetten Waide; entlang der frischen Ströme grünem Rand, zieh' ich den Pfad im Schutze seines Namens. Mein Weg ist sicher, meine Ruhe sanft. Kein Abgrund schreckt mich. Nicht ein Raub des Todes zu werden, fürcht' ich, wo Du, Herr, mich führst. Und ob ich wanderte im finsteren Thale, Dein Hirtenstecken tröstet meinen Fuss. Du schützest

*) Manche Täuflinge erfroren auf dem Wege zur Kluft. Philippson. 259.

mir den Tisch im freien Felde und deckst ihn reichlich gegen meinen Feind. Du giessest Deinen Segen gnädig nieder und labest meine matte Zunge neu. Barmherzigkeit geleite meine Tage. Lass mich Dein Heiligthum stets wieder schau'n."

Und in der That, wo Felsen waren, war Gottes Heiligthum. Sieben Predigten die Woche, oft an Einem Tage mehrere Gottesdienste.*) Reitend, kletternd, springend, rutschend, gehoben, getragen, bewegten sich die Wüstenprediger, ohne feste Wohnung, oft ohne Familie, bisweilen monatelang die Gemeinden eines ganzen Kreises, einer ganzen Provinz besuchend. Kaum Eine Nacht durften sie sich dem Schlummer hingeben. Auf ihren Kopf waren hohe Preise gesetzt. In der Nacht mussten sie am meisten amtiren. Wo fanden sie Ruhe? Nach den Taufen, den Trauungen, der Predigt, dem unterirdischen Abendmahl, der Presbytersitzung in den Felsen, der Synode unter freiem Himmel, da bricht oft ein furchtbares Gewitter herein, wie man es nur in den Hochgebirgen kennt. Mit etwa 20 Laien flüchten drei Geistliche unter einen überhangenden Fels. Während die Blitze zucken, der Donner rollt, der Regen niederströmt, geniessen sie dort ein einfaches Mahl; das erste seit vielen Stunden. Und, das Mahl ihnen zu würzen, sind es die Laien, welche unterdessen anstimmen den 107. Psalm: „Erlöste des Herrn, zusammengebracht vom Aufgang und von dem Niedergang, von Mitternacht und vom Meere: in der Wüste verirrt auf bahnlosem Steg, hungrig und durstig, in Dunkel gehüllt, im Verschmachten die Seele gebunden: Zum Herrn rieft ihr, ihr rieft in der Noth. Vor euch stand Er, über alle reich, und sättigt die Seele und füllt sie mit Gut. Er sendet sein Wort: und macht sie gesund. Er errettet sie, dass sie nicht sterben. Wenn der Herr drein sprach und den Sturmwind erregt und die Wellen erhub und die Himmel bewegt', dann schrie ihr Herz; und stille wards.

*) „Die Katholiken der grossen Städte mit hunderten von Geistlichen hätten kaum eine Predigt monatlich, die Protestanten eine jeden Tag", so klagte der streng katholische Herzog von Noailles. — Heut' ist es umgekehrt: daher heute der Katholicismus wächst.

Darum danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und ewig währet seiner Güte Reich.“

Und wenn, nach oft acht- bis zehnstündigem Marsch, sie aus den gottesdienstlichen Felsschluchten endlich heimkamen vor ihr Haus, und sie fanden es von Dragonern in Flammen gesteckt und dem Erdboden gleich gemacht, das traute Weib geraubt, die herzigen Kleinen in ferne Klöster getragen, den ehrwürdig-greisen Vater auf die Galeeren geschleift, dann schämten sich die Hugenotten nicht, mit König David und dem hohen Davidssohne ihren ganzen Schmerz auszuweinen: „Mein Gott, mein Gott! warum hast Du verlassen, mich, Deinen Knecht, der Dir so gern gedient: zum Himmel auf steigt meine Jammerklage. Wo ist der Gott, der noch Gebet erhört? Ich suchte Dich, der zu so vielen Malen durch Wunder Rettung gabst aus jeder Fahr. Die Väter haben Dich so gern gepriesen, und so viel Güte dankte Dir auch ich. Sie schrieen, Gott! und Du hast sie erhöret; Und einstmals hast Du mich auch lieb gehabt. Jetzt lieg' ich Scherbe da, von Leid zerbrochen: mein Herz zerschmilzt wie Wachs und niemand ist, der auf mein Schreien achtet. Lass' mich sterben. — Ihr Kinder Gottes, doppelt eure Gluth! Preist den Erbarmer, so mein Mund verstummet. Dennoch zum Siege führt Er uns're Sache; der Todesüberwinder steht uns bei und sammelt sich aus allen Völkern auf sein ew'ges Erbtheil, uns, die einsam irren.“

Und wenn dennoch der ersehnte Tag des Sieges nun nicht erschien, und die ganze Gemeinde musste tiefer in die Wälder eilen und länger in den Höhlen unten verborgen bleiben, dann riefen sie wohl bei dem ersten neuen Gottesdienst mit Marot:[8] „Bis wann, Herr! hast Du festgesetzt, uns gänzlich zu vergessen? Willst immer Du Dein Antlitz wenden ab, von uns, den Angsterfüllten? Bis wann soll wachen mein zerplagtes Herz, so baar von Rath und so bedrängt von Sorge? Bis wann soll niedertreten unser Haupt des Widersachers Fuss? O, schau herab auf uns, Allmächtiger! gieb Antwort endlich meinem seufzendem Herzen, erleuchte meinen verwirrten Blick: lass sterblich Schlummern mich

nicht übermannen, sink' ich dahin. Lass den, der uns mit Krieg bezieht, nicht sagen: „Nieder hab' ich sie gemacht.“ Die uns verstören, lass gedoppelt nicht sich freuen, seh'n sie unseren Fall. Lass unser Herze, das auf Dich nur hofft, sich Deiner Hülf' erlaben, dass auch wir lobsingen Deiner Gerechtigkeit, denn Du, Herr! lohnst den Glauben!“

So sang, so betete man aus den Psalmen. Für die mit einem so wunderbar schönen und so reichen Liederschatz begnadigte lutherische Kirche Deutschlands ist es bis heute unfasslich, wie an ihren Psalmen die Reformirten haben Genüge finden können.*) Allein sie hatten die Psalmen durchlebt, jeden Vers fast mit ihrem Herzblut unterzeichnet. Für Hartbegrängte aber hat nichts eine solche Macht des Trostes als eben David's Psalmen. Darum fürchteten die römischen Katholiken diese schneidige Wehr und Waffe. Hatten sie es doch bei gar vielen mit angesehen, wie man schmerzlos unsägliche Foltern ertragen und fest in seinem Glauben bestehen kann, wenn man gläubig betend die Psalmen singt. Darum wurde gegen die Psalmen der Krieg eröffnet. Lange vor dem Widerruf des Edikts von Nantes, sobald vor einer protestantischen Kirche, in der die Gemeinde gottesdienstlich versammelt war, eine Prozession vorüber kam, so musste auf königlichen Befehl während der ganzen Zeit der Psalmengesang verstummen. Und nach dem Widerruf des Edikts von Nantes durften nirgend auf Strassen und Plätzen Psalmen gesungen werden, in den Häusern aber nur so leise, dass es die Vorübergehenden nicht bemerkten.[9] Sass jemand im eigenen Garten unter einem Baum und las die Psalmen, so wurde er in flagranti ergriffen und gefangen gesetzt:[10] er war als Hugenott erkannt, war ein Mann von der Religion des königlichen Missfallens.

Indessen neben den herrlichen Gebeten und den so tröstlichen Psalmen hatten die Hugenotten noch andere

*) Noch heute giebt es reformirte Gemeinden, welche allen schönsten Liedern die Psalmen vorziehen und nur da' reformirtes Wesen begrüssen, wo man nichts singt, als Psalmen. Aber der heilige Geist ist nicht todt.

unveräusserliche Kleinodien, die sie mitnahmen bis in die Steppen Russlands, bis an das Cap der guten Hoffnung und in die Urwälder Amerikas.

Die Bibel ist es, welche die Kirche erhalten hat, nachdem alle Pastoren ausnahmslos aus dem Lande vertrieben worden waren. Die Bibel hat das hugenottische Laienpriesterthum gegründet und die kirchliche Ueberlieferung in der église du désert wie im Refuge wach und gesund erhalten. Wenn solche nach Gottes Reich und seiner Gerechtigkeit so hungrigen Schaaren, die auf den Wegen hin zum Gottesdienst und beim fröhlichen Heimgang von dort immer zu vier, fünf, sechs sich um Ein Psalmenbuch drängten, die Ihren dennoch wohlbehalten am Heerde trafen, dann sahen sie wohl vor ihnen aufgeschlagen die riesigen Folianten der Genfer **Familienbibel,** von David St. Martin, dem geflüchteten Prediger der Kirche zu Utrecht, 1707 revidirt,[11] jenes heilige Erbbuch, in das noch bis auf unsere Tage jeder hugenottische Familienvater seine Stammtafel niederzulegen pflegt. In schlichter, körniger, liebewarmer Sprache treffen diese beiden Foliobände, mit Einleitungen, Anmerkungen und zahlreichen Parallelstellen versehen, nicht selten den Sinn des hebräischen und griechischen Originals besser noch als Dr. Martin Luther. Es war so recht eigentlich der Mittelpunkt aller Kleinodien, das Sammelbuch, die Standarte des Hugenottenthums, die oberste Instruction wie für die Pastoren der Wüste, so für die Laienprediger und für jeden protestantischen Hausvater. In die Bibeln schrieb man die Tage ein, an welchem die Hugenottentempel der Nachbarschaft zerstört worden waren,[12] in die Bibeln jedes frohe, jedes traurige Familien-Ereigniss. Und wenn des Verfassers Grossvater seinen Sohn, der, als Knabe mit deutschen Knaben spielend, schon deutsch sprach, den Verweis gab: Fi donc, le bon Dieu ne parle pas l'allemand, dann dachte der Ahn an dieses Familien-Orakel Gottes, an die alte französische Bibel. Gott der Herr redete selber in den Häusern aller Hugenotten durch diese Schrift.

Indessen auch die Kinder vernahmen Gottes Stimme in den Katechismen. Drei Katechismen waren unter den Hugenotten

verbreitet: Der von Leo Jud, der von Calvin und der Heidelberger. Der von Leo Jud[13] führt noch die natürliche Art, dass das Kind fragt, oft naiv genug, kreuz und quer, und der Lehrer antwortet und unterweist. Es handelt sich da vom Willen Gottes, vom Gebet der Gläubigen, von den Sacramenten. Bei dem zweiten Gebot heisst es: „Rechte, wahre, tapfere, feste Gottesehre ist, da der Mensch Gott im Herzen mit sich herumträgt, wo er hingeht." — Bei dem vierten Gebot heisst es: „Obgleich die äussere Ceremonie in Christo aufgehört hat, soll doch der Kern, der im Sabbath begriffen und verschlossen ist, nicht aufhören, sondern von den Christen viel fleissiger ersucht und gehalten werden." Vom Glauben heisst es: „Der Glaube begreift erstlich: Erkenntniss Gottes; denn niemand vertrauet auf ein Ding, das ihm unbekannt ist; für's andere; Anhangen dem erkannten Gut. Ich glaube an Gott, ist so viel geredet, als: Mein Vertrauen steht allein zu Gott, der das wahre und höchste Gut ist, das Leben, Wesen und die Kraft aller Dinge." Aus der Sendung des Sohnes „sehen wir, dass Gott uns auf's höchste lieb hat, ja so lieb als sich selbst, da er sich selbst für uns hingiebt". — „Alle Dinge, die der Mensch von Gott, von Christo und allen göttlichen Dingen hört, liest, redet, ist alles kalt, wo es der heilige Geist nicht lebendig macht." -- „Ein frommes, gläubiges Gemüth bespricht sich gern mit Gott von den Dingen, von welchen es weiss, dass sie ihm gefällig seien." Und wenn die Kinder nach vollendetem Unterricht die Gelübde knieend sprachen: „Ich entsage dem Bösen und allem seinem Wesen und allen seinen Werken und ergebe mich Dir, dreimal einiger Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist, im Glauben und Gehorsam Dir treu zu sein, bis an mein letztes Ende", dann ergab sich auch die Gemeinde der Erwachsenen von neuem dem dreimal einigen Gott und sang mit Leo Judä:

„Dein, Dein soll sein das Herze mein,
Freundlicher Herre Gotte!
Hast mich bekleid't und sicher g'leit't
Im Wege Deiner G'bote.

Mich soll von Dir, so Du gönnst mir,
Kein Gunst noch G'walt abziehen;
Und ob denn schon das Fleisch trät' von,
Soll doch mein Herz nit fliehen.

Dein, Dein soll sein das Herze mein,
Du auserwählter Christe!
Du giebst recht Freud', vertreibst all's Leid,
Du bist die wahre Friste!
All' mein Begier steht hin zu Dir
In Lust und Freud' mein's Herzen;
Du bist mein Hort. Dein ewig Wort
Vertreibt mir all' mein Schmerzen.

Dein, Dein soll sein das Herze mein,
Du Hülf' und Trost der Armen!
Sieh' an mein Streit, den ich erleid'
Und thu' Dich mein erbarmen.
Gebeut dem Fihnd und still' die Sünd',
Das g'scheh' Dir, Herr! zu Ehren.
Zeuch mich nach Dir, Du wollst in mir
Allzeit den Glauben mehren.

Der andere unter den Hugenotten-Kindern verbreitete Katechismus ist der von Calvin, 1536 französisch geschrieben, darauf übersetzt in das Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Schottisch, Holländisch, Spanisch, Italienisch und Hebräisch. Schon in der Vorrede an die gläubigen Diener des göttlichen Wortes in Ostfriesland betont er, dass es mit der Zerfahrenheit in Sachen des Glaubens nicht so weiter gehen dürfe, wenn nicht vollkommene Barbarei wieder über die Welt hereinbrechen soll.[14]

Schon spotteten die Päpstler, dass sich der Protestantismus in sich selbst auflöse, insofern jeder nur seiner privaten Ueberzeugung folgen zu brauchen vorgiebt. Soll dieser Spott aufhören,[15] muss Gott vom Himmel wunderbar zur Hülfe kommen. Ein Symbol der zwischen allen Frommen bestehenden Lehrgleichheit nenne man aber einen Katechismus, darum weil man schon mit den Kindern von klein auf die Lehre treiben müsse. Der Konfirmandenunterricht sei vor einigen Jahrhunderten unter dem Papstthum abgeschafft worden. Indess sei diese heilige Einrichtung

gerade für die evangelische Kirche hoch von Nutzen und müsse die einfach apostolische Einsegnung (mit Glaubensbekenntniss, Entsagung, Gelübde, Niederknieen, Handauflegung)[16] an die Stelle der pomphaft-theatralischen katholischen Firmelung treten.[17] Im Genfer Katechismus fragt, wie bei Luther, der Lehrer, und, zum Zeichen, dass er die richtige gemeinsame Lehre sich angeeignet hat, antwortet der Schüler.

Hinter dem Glauben, dem Gesetz, dem Gebet folgt ein Abschnitt vom Worte Gottes,[18] dann die Lehre von den Sacramenten; als Anhang private und öffentliche Gebete nebst der Liturgie und den Formularen für die heiligen Amtshandlungen.

Aus diesem Katechismus Calvin's sind uns ja auch in der deutschen Bearbeitung[19] manche Fragen lieb und werth geworden. „Wie ist man fromm und redlich?" Des Schülers Antwort lautet: „So man glaubt, was Gott verheisst, und thut was er heisst und unterlässt, was er verbeut." — „Warum bittest Du Gott, dass er Dich nicht in Versuchung führe?" Antwort: „Da sind die Anfechtungen stark und ich schwach, und vermag nichts ohne Gottes Hülfe." — „Sollst Du allweg hier sein in dieser Welt?" Antwort: „Das Ende, wozu der Mensch geschaffen ist, ist Gott. Darum soll ich alle Creaturen mit dem Herzen übersteigen und Gott, meinem Schöpfer, allein anhangen." — Auf die Frage nach den sog. guten Werken bringt der Genfer Katechismus die echt johanneische Antwort: „Was der Mensch ohne Glauben thut, es scheine so hübsch und gut es wolle, ist doch weder gut noch gottgefällig, sondern Sünde". Auf die Frage nach der Wiedergeburt heisst es: „Die Wiedergeborenen ziehen den Herrn Christum an, wie ein Kleid, dass Er allenthalben aus ihnen hervorschimmert in Worten und Werken."

Der dritte reformirte Katechismus, der in den hugenottischen Kirchen die weiteste Verbreitung fand, ist der berühmte Heidelberger. Wurde er doch nicht bloss in's Lateinische, Spanische, Italienische, Englische, Französische, sondern auch in das Neugriechische, Hebräische, Ungarische,

Böhmische, Polnische, Arabische und Singalesische überstetzt.[20] Bekannt ist seine einfache Eintheilung: „Von des Menschen Elend, von des Menschen Erlösung, von des Menschen Dankbarkeit.“ Bekannter gleich seine erste Frage: „Was ist Dein einiger Trost im Leben und im Sterben?“ Antwort: „Dass ich mit Leib und Seele, beides im Leben und im Sterben, nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes Jesu Christi eigen bin, der mit seinem theuren Blut für alle meine Sünden vollkömmlich bezahlet und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöset hat und also bewahret, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum er mich auch durch seinen heiligen Geist des ewigen Lebens versichert und ihm fortan zu leben von Herzen willig und bereit macht.“

Alle diese Glaubenschätze waren den Hugenotten insofern und darum so willkommen, weil sie übereinstimmten mit dem aus ihrem Herzen geborenen französischen Glaubensbekenntniss:[21] Das hat die Königin Johanna von Navarra und der Prinz Henri von Navarra und der Prinz Condé und der Prinz Ludwig von Nassau und der Admiral Gaspard von Coligny unterschrieben und wie viel adlige Herren und wie viel Pastoren[22] und wie viel Bürger[23] aus den besten Familien!

Anknüpfend an die harten Verfolgungen, „die wir erduldet haben und täglich darum erdulden, weil wir die Reinheit des Evangeliums befolgen und ein ruhiges Gewissen haben wollen“, legen sie in Gemässheit des Edikts von Amboise vor dem König, Karl IX., Rechenschaft von ihrem Glauben ab. Sie klagen über die Ungerechtigkeit und Gewalthat (l'injustice et violence) vieler königlichen Beamten, die ihnen bisher den Mund geschlossen haben, mehr aus Hass gegen die Bekenner des reinen Evangeliums wie aus Liebe für den königlichen Dienst. „Wir dulden nichts, was gegen das Wort Gottes ist noch gegen den Eid, mit dem wir euch gehuldigt haben (hommage). Denn da Gott uns genugsam seinen Willen erklärt hat durch seine Propheten und Apostel und selbst durch

den Mund seines Sohnes unseres Herrn Jesu Christi, so schulden wir diese Ehre und Ehrfurcht (cet honneur et révérance) dem Worte Gottes, dass wir nichts von dem unsern hinzufügen, sondern uns ganz und gar der Regel nachbilden (conformer), die uns vorgeschrieben ist. Und da die römische Kirche Brauch und Sitte der alten Kirche verlassen hat, um neue Satzungen und neue Gottesdienste einzuführen, so halten wir es für sehr vernünftig (très-raisonnable) die Befehle Gottes, welche die Wahrheit selber sind, den Befehlen der Menschen vorzuziehen, welche sich von Natur zu Lüge und Eitelkeit geneigt zeigen (enclins à mensonge et vanité). Und was auch unsere Gegner wider uns vorbringen mögen, so können wir vor Gott und Menschen sagen, dass wir aus keinem andern Grunde leiden (nous souffrons), als weil wir daran festhalten, dass Jesus Christus unser einziger Heiland ist und Erlöser und Seine Lehre die einzige Lehre des Lebens und des Heils. Allein aus diesem Grunde, Majestät, haben zu so vielen Malen die Henker ihre Hände besudelt mit dem Blute Ihrer armen Unterthanen, welche ihr Leben nicht verschonen, um dies Glaubensbekenntniss aufrecht zu erhalten. Denn es treibt sie ein anderer Geist, als der der Menschen, welche von Natur mehr Sorge tragen für ihre Ruhe und Bequemlichkeit, als für die Ehre und den Ruhm Gottes. Daher bitten wir auf das demüthigste Eure Majestät, die Kenntniss unserer Sache gnädigst selbst in die Hand zu nehmen, da wir durch die unablässige Verfolgung mit Tod und Bann die Macht verlieren, Euch die unterthänigen Dienste zu leisten, die wir Euch schulden. Es gefalle Eurer Majestät, statt mit Feuer und Schwert (à lieu des feus et glaives) mit dem Worte Gottes zu richten über unser Glaubensbekenntniss. Dann werdet Ihr selbst Euch von unserer Unschuld überzeugen, und erkennen, dass wir nichts zu thun haben mit Ketzerei noch Aufruhr. Und, da wir es höchst nöthig haben (nécessairement besoin), durch die Predigt des Wortes Gottes festgehalten zu werden (retenus) in unserer Pflicht und Schuldigkeit (devoir et office) sowohl gegen Gott als gegen Euch, so bitten wir unterthänigst uns zu gestatten, von Zeit zu Zeit uns versammeln zu dürfen,

um ermahnt zu werden durch das Wort in der Furcht des Herrn und gestärkt zu werden durch die Sacramente in unserem guten Gewissen. Und wenn es Eurer Majestät gefällt, uns einen Ort zu bewilligen, an dem ein jedweder sehen könne, was in unsern Versammlungen vorgeht, so würde der blosse Anblick uns freisprechen von der Anklage all' der entsetzlichen Verbrechen, mit denen man bisher unsere Versammlungen übel beleumdet hat. Wird man doch da nichts sehen können, als alle Bescheidenheit und Keuschheit und nichts hören können als Gottes Lob, Ermahnungen zu Seinem Dienst und Gebet um Erhaltung Eurer Majestät und Eures Reiches. Und indem Ihr Gehör schenkt dem Angstschrei und den Seufzern einer unendlichen Zahl Eurer Unterthanen, die Euch um diese Gnade bitten, wollet es für gesetzlich wohl gestattet (loisible) achten, dass, während wir Euer Majestät dienen in allem Gehorsam und Knechtsfolge (en toute obéissance et servitude), wir auch dem dienen, der Euch zu Eurer Würde und Grösse erhoben hat. Und sollte es Eurer Majestät nicht gefallen, unsere Stimme zu hören, so wolle es Euch gefallen die Stimme des Sohnes Gottes zu hören, der, indem Er Euch Gewalt gab über unsere Güter, über unsere Leiber und selbst über unser Leben, von Euch nur fordert, Macht und Herrschaft über unsere Seelen und Gewissen Ihm vorzubehalten (réservées) der sie sich erkauft hat mit Seinem Blut. Ihn bitten wir, Majestät, dass Er Euch immerdar führe mit Seinem Geiste, Eure Grösse und Macht mit Eurem Alter vermehre, über Eure Feinde Euch Sieg verleihe, den Thron Eurer Majestät immerdar gründend auf Billigkeit und Gerechtigkeit, damit wir unsere Seufzer und Thränen wandeln können in unablässige Dankbarkeit gegen Gott und gegen Eure Majestät, als Ihre treuesten und gehorsamsten Unterthanen und Diener."

Es liegt in diesem Bekenntniss der französischen Protestanten, dessen Vorrede wir im Auszug wiedergaben, eine Kraft, die es zu einem der besten Glaubensbekenntnisse macht, welche je öffentliche Geltung erlangt haben. Auch dies Menschenwerk ist nicht irrthumsfrei.[24] Aber es giebt uns

die Bibellehre wieder, so gut sie nur in Calvinischen Kreisen damals verstanden wurde. Und insofern seine Lehre der Bibelwahrheit entspricht,*) verpflichtet dies Glaubensbekenntniss noch heute mit Eides-Kraft jeden französisch-reformirten Prediger und Presbyter.

Neben diesen allgemeinen und, weil man sie im Gedächtniss barg, auch wegen des Abdrucks im Ausland unveräusserlichen Kleinodien und Glaubensschätzen der hugenottischen Kirche gab es noch andere, die sich in mehr oder minder zahlreichen Familien erhielten und s. Z. mit über die Grenze wanderten. Das waren Kirchenbücher,[25] Predigtbücher, Trostbücher, Erbauungsbücher, wie Les consolations de l'âme fidèle contre les frayeurs de la mort;[26] die lettres pastorales von Jurieu;[27] die Apologie du projet des réformés von Brousson[28] u. ähnl.

Die aus Schutt und Zufall hier, da und dort wieder aufgefundenen Tagebücher von Theodore-Agrippa d'Aubigné,[29] von Jean Migault,[30] von St. Julien Baudan,[31] vom Oberst-Lieutenant de Campagne,[32] von Daniel Brousson,[33] Jean Marteilhe,[34] Henry Portal,[35] Jean Mascarène,[36] Blanche Gamond, Jeanne Terrasson, die gedruckten und die noch ungedruckten, es sind ebensoviel Klageschriften der auferstandenen Gerechten gegen ihre sieggekrönten Henker.

Aber eines darf man unter den hugenottischen Kleinodien nicht vergessen: das ist die Discipline des églises réformées de France. Wenn man heute von der hugenottischen Discipline redet, so denkt man meist an jene 40 Artikel der Pariser Generalsynode vom 28. Mai 1559, die so oft nachgedruckt worden sind.[37]

Diese 40 Artikel haben ihren unbestrittenen Werth. Die höchste Leitung der Kirche ruht danach in den Händen der Generalsynode. Generalsynodal-Abgeordneter zu sein, erscheint daher als die höchste kirchliche Ehre. Aber jeder Abgeordnete wird in der Generalsynode persönlich

*) Wie unter anderm auch in seiner Lehre vom geistig-persönlichen Teufel. Art. 7. 8. 14. 24.

und namentlich einer brüderlich-freundlichen Censur[38] unterworfen. Dann feiern alle ein gemeinsames Abendmahl. Die Geistlichen stehen alle unter einander gleich.[39] Der Vorsitz wechselt nach einem bestimmten Turnus. Nur im Colloque und in der Synode wird der vorsitzende Geistliche durch die Mehrheit bestimmt. In sein Amt wählt den Geistlichen nicht die Gemeinde, sondern das Presbyterium (Consistoire). Beschwerden gegen den Geistlichen gehören nicht vor das Presbyterium noch vor die Kreissynode, sondern vor die Synode der ganzen Provinz. Jeder Geistliche hat das französische Glaubensbekenntniss zu unterschreiben.[40] Es ist keinem (gesunden) Geistlichen erlaubt, eine Kirche zu verlassen, für welche Christus gestorben ist. Falsche Lehre gerade wie ein Anstoss erregendes Leben sind Grund zur Exkommunikation und beim Beharren im Ungehorsam gegen Gottes Ordnung, ein Grund der Absetzung. Doch hat diese nicht das Presbyterium auszusprechen, sondern die Provinzialsynode. Auch jede Verleumdung wird durch sie gerügt. Die Gründe einer Amtsentlassung werden, der Regel nach, der Gemeinde nicht mitgetheilt. Die Presbyter haben über das kirchliche Leben zu wachen: ihre besonderen Obliegenheiten entscheidet die Ueberlieferung der Einzelgemeinde. Die Diakonen haben die Armen, die Gefangenen und die Kranken zu besuchen und in den Häusern hin und her den Katechismus zu treiben (aller par les maisons pour catéchiser): auch sollen sie beim Spenden der heiligen Sacramente dem Geistlichen behülflich sein, bei Verhinderung des Predigers Gebete halten und der Gemeinde einige Sprüche der heiligen Schrift vorlesen.

Auch die Diakonen (Armenpfleger) und Presbyter (anciens) werden wegen Irrlehren oder anstössigen Wandels ihres Amts entsetzt. Wenn sie appelliren, spricht die Provinzialsynode das Urtheil. Diejenigen, welche der ganzen Kirche ein grosses Aergerniss gegeben haben, werden nicht blos vom heiligen Abendmahl, sondern aus der

kirchlichen Versammlung ausgestossen. Was die ändern Laster betrifft, bleibt es dem vorsichtigen Urtheil der Kirche überlassen, diejenigen zu erkennen, welche noch zu dem Worte zugelassen werden sollen, nachdem sie von der Taufzeugenschaft und dem Abendmahl entfernt worden sind. Die Excommunicirten werden als solche der Gemeinde angezeigt und die Gründe der Versammlung vorgelegt werden. Sollten andere wegen geringerer Ursache nur vom heiligen Tisch entfernt worden sein, so ist es Sache des vorsichtigen Urtheils der Generalsynode, zu entscheiden, ob auch deren Namen und Ausschlussgründe von der Kanzel zu verkündigen sind. Die vom heiligen Abendmahl Ausgeschlossenen haben um die Wiederaufnahme in den Frieden der Kirche beim Presbyterium (Consistoire) persönlich zu bitten und dieses hat zu erkennen, ob ihre Busse aufrichtig sei? Die öffentlich Excommunicirten müssen auch öffentlich Busse thun: Die nur vor dem Presbyterium Excommunicirten bezeugen auch ihre Reue nur vor diesem. Diejenigen, welche während einer Verfolgung ihren Glauben verleugnet haben, werden in den Frieden der Kirche nicht eher wieder aufgenommen, bis sie öffentlich Busse gethan haben, vor allem Volke. In grossen Drangsalszeiten werden öffentliche ausserordentliche Bussgebete anberaumt, mit Fasten,[41] doch ohne Gewissensscrupel noch Aberglauben. Bei Ehebündnissen hat der öffentliche Notar den Ehecontract dem Presbyterium vorzulegen. Nachdem das dem Presbyterium angezeigte Paar wenigstens zweimal in vierzehn Tagen aufgeboten worden ist, erfolgt die Trauung in der gottesdienstlichen Versammlung. Die Kirchen werden keine Ehe scheiden, um nicht in die Rechte der weltlichen Obrigkeit einzugreifen. Die vor dem Presbyterium vollzogenen Verlöbnisse sind nicht auflösbar, es sei denn, dass ausnahmsweise dasselbe anders entscheidet. Nichts von grosser Wichtigkeit (de grande conséquence) darf die Einzelkirche ändern noch unternehmen, ohne vorher die Provinzialsynode zu hören. Kann diese nicht sofort zusammentreten und die Sache ist eilig, so hat die Kirche schriftlich das

Gutachten der anderen Provinzialkirchen einzuholen. Die Disciplin darf nur durch die Generalsynode geändert werden . . . .

Zweifelsohne enthalten die 40 Artikel vom 28. Mai 1559 alle wesentlichen Grundzüge der Discipline des églises réformées de France. Allein das Buch, auf welches alle hugenottischen Prediger, Aeltesten und Armenpfleger (diacres) verpflichtet werden und was noch in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 I. §. 48, 1. als Rechtsgrundlage sämmtlicher preussischen französisch-reformirten Gemeinden proclamirt wird, auch in sämmtlichen Flüchtlingsgemeinden der andern Länder[42] die Grundlage der Kirchen-Gemeinde-Verfassung bildet, ist doch etwas ganz anderes. Erwachsen auf dem Boden der 40 Artikel ist die Discipline des églises réformées de France die autoritative Zusammenfassung aller wichtigsten kirchenregimentlichen Erfahrungen der 29 französischen Nationalsynoden im Laufe des Jahrhunderts vom 25. Mai 1559 bis zum 10. November 1659.[43] Das Werk handelt in vierzehn Hauptstücken von den Geistlichen (1), Schulen (2), Aeltesten (3), Armenpflegern (4), Presbyterien (5), Einheit der Kirchengemeinden (6), Kreissynoden (Colloques, 7), Provinzialsynoden (8), Generalsynoden (Synodes nationaux, 9), dem Gottesdienst (exercices sacrés des fidèles, 10), Taufe (11), Abendmahl (12), Ehebund (13) und von besonderen Verordnungen (règlemens particuliers, 14).

In der Ausgabe von J. d'Huisseau, ministre à Saumur, welche, ausser einer Vorrede von 34, im Ganzen 245 Seiten in 4° umfasst, wird in jedem Hauptstück jedem Artikel gewissermassen die Geschichte desselben, seine Entstehung und Modificirung bei verschiedenen synodalen Anlässen (in kleineren Lettern, als Observations) hinzugefügt.

Da das geistliche Amt das Gnadenmittel ist, dessen Gott sich bedient, um seine Kirche zu erhalten (duquel Dieu se sert pour entretenir son église), so werden von Demjenigen, welcher zum heiligen Dienste (saint ministère) gewählt werden soll, reine Lehre (la pureté de la doctrine) und heiliges

Leben (la sainteté des moeurs) verlangt. Die 57 ersten Artikel handeln daher vom Pfarramt (§ 1). Sollte ein Bischof oder katholischer Pfarrer reformirter Prediger werden wollen, so muss er vorher auf alle Beneficien und Dependenzen der katholischen Kirche verzichten, für seine begangenen Fehler (fautes commises) (öffentlich) Busse thun, kann aber zum geistlichen Amte erst zugelassen werden nach einer langen Bethätigung seiner Reue und seines guten Wandels (après longue expérience et preuve de sa repentance et bonne conversation). Bei den Pfarrwahlen nach bestandener Prüfung und nach den drei Probepredigten soll das Stillschweigen der Gemeinde als ausdrückliche Zustimmung angesehen werden (le silence du peuple sera tenu pour exprès consentement (§. 6): ein Grundsatz, der oft und an vielen Orten mit Erfolg angewandt worden ist. Bei Streitigkeiten hat die Kreis- (Colloque) oder aber die Provinzial-Synode zu entscheiden. Es soll kein Prediger dem Volke aufgedrängt werden gegen den Willen des Volkes noch auch ein Prediger gezwungen werden eine Stelle anzunehmen wider Willen (§. 6). Bei der Weihe sind zwei benachbarte Prediger zuzuziehen. Kurz und kräftig wird der eine hinweisen auf den Segen und die Herrlichkeit des Pfarramts. Je köstlicher und ausgezeichneter vor Gott das Pfarramt ist, mit um so grösserer Sorgfalt solle der Pfarrer seine Pflicht erfüllen: um so mehr aber solle auch das Volk mit aller Ehrfurcht das Wort Gottes aus dem Munde dessen annehmen, der ihm gesandt worden ist. Es solle gebetet werden um die Gnade Gottes, dass der Erwählte volle und ganze Pflichttreue beweise.[44] Dem so durch das Gebet Geweihten und mit dem heiligen Geist Begnadigten sollen nun die Hände auf das Haupt gelegt werden, indem der Segnende unter der Kanzel steht, der Segenempfänger aber niederkniet. Nach beendetem Gebet erhebt sich der neue Pastor, und die Abgeordneten der Kreis- oder Provinzial-Synode reichen ihm vor allem Volke die Hand zum Bund (la main d'association). In der Form der Handauflegung sollen alle Kirchen zusammenstimmen (§. 8). Nie soll jemand zum Predigtamt geweiht werden, ohne dass ihm gleichzeitig eine bestimmte Gemeinde

angewiesen wird (sans leur assigner un certain troupeau §. 10). Beim Predigen sollen sie sich der Einfalt und des gewohnten Styls des Geistes Gottes befleissigen (style ordinaire de l'esprit de Dieu) und in allen Stücken die Ehre und das Ansehen der heiligen Schrift (l'honneur et autorité de l'écriture sainte) hochhalten, textgemäss, ohne Prahlerei mit Gelehrsamkeit noch Abschweifungen (§. 12). In traulich-väterlicher Weise (s'accommodant à la rudesse du peuple) sollen sie den Katechismus treiben; auch ein oder zwei Mal im Jahr Alt und Jung (un chacun en son troupeau) katechisiren, unter Anmahnung, dass jeder aus der Heerde sich sorgfältig in diese Ordnung füge (de s'y ranger soigneusement §. 13). Die schriftstellerisch Begabten sollen immer die heilige Majestät Gottes vor Augen haben, in aller Bescheidenheit und Würde. Die Synode soll sich solche Männer wählen behufs Widerlegung aller Angriffe gegen die wahre Religion: Die Kreissynoden haben die herausgegebenen Bücher zu überwachen (le soin de prendre garde à ce qui sera écrit et publié).[45] Die letzte Bestimmung und Auswahl gebührt der Nationalsynode (§. 15). Der Vorsitz in den Presbyterien wechselt unter der Geistlichkeit, damit kein Geistlicher vor einem andern einen Vorrang in Anspruch nehme (§. 17). Wo sich die Unsitte besonderer Kirchenvisitationen durch fremde Geistliche etwa in Provinzen eingeschlichen hat, soll sie abgestellt werden (est condamnée cette manière de nouvelles charges). Man weiss ohne dies genug Bescheid über die etwa in den Einzelgemeinden vorkommenden Aergernisse (scandales). Solche Würden und Stände könnten gefährliche Folgen nach sich ziehen (pour être de dangereuse conséquence).[46] Desshalb werden alle Rangbezeichnungen, wie Synodal-Presbyter (anciens de synodes), Superintendenten und ähnliche verworfen (sont rejettés §. 18).*) Angelegenheiten, die für das

*) Kann man durch „Diplomatie" und „Regierungstalent" niemals in der Klerisei eine höhere Stelle erreichen, so lag auch für die Ehrgeizigen kein Grund vor, jemals zu verzichten auf jene vollste Wahrhaftigkeit, die kein Ansehen der Person kennt. Staatskirchen müssen wohl „mit Diplomatie regiert" werden: Die hugenottische Volkskirche darf es nicht.[46]

Presbyterium bestimmt sind, dürfen nicht zur Adresse eines einzelnen Predigers oder Presbyters übergeben werden (§. 18). Kein Geistlicher soll neben seinem Amt als Jurist oder Mediciner thätig sein. Doch bleibt ihm unverwehrt bei den Kranken seiner Gemeinde mit Rath und Beistand sich nützlich zu machen, sofern er darüber nicht seine Amtspflichten vernachlässigt noch Gewinn zieht. Denn die erste Pflicht der Geistlichen ist die, ganz[47] ihrem Amte zu leben (s'addonner du tout à leur charge) und dem Studium der heiligen Schriften. Auch darf nicht in dem Grade der Unterricht der Jugend ihre Zeit in Anspruch nehmen, dass er für ihre Hauptpflichten ein Hinderniss bringen kann.[48] Im Fall der nach der Rüge fortdauernden Vernachlässigung des Amtes darf die Provinzialsynode bis zur Suspension gehen (§. 19). Insbesondere wurde auch auf der Synode von Ales laut, die Pastoren von der Theilnahme an politischen Versammlungen zu entbinden (décharger les Pasteurs des assemblées politiques). Bescheidenheit in der Tracht (modestie ès accoustremens) wird den Pastoren auch für Weib und Kinder an's Herz gelegt (s'abstenans de toute braveté en leurs habits §. 20). Die Prinzen und Herrlichkeiten werden ersucht, sich ihre Hausgeistlichen von der Synode empfehlen zu lassen. Auch müssen diese zuvor (en premier lieu) die französische Confession de foi und la Discipline ecclésiastique unterzeichnen. Auch wird den Fürsten und Herrlichkeiten empfohlen, aus den angesehensten Gliedern ihres Hauses sich ein Hauspresbyterium mit anciens und diacres zu wählen (dresser chacun en sa famille un consistoire), welches unter Leitung des Geistlichen die Aergernisse und Laster der Familie zu unterdrücken (par lequel Consistoire les scandales et vices de ladite famille seront réprimés) und die Ordnung der gemeinsamen Kirchenzucht im fürstlichen Hause aufrecht zu erhalten hat (l'ordre de la Discipline commune des églises entretenu). Auch darf nicht etwa der Hausgeistliche eines höheren Herrn auf den Synoden oder sonstwie einen Vorrang beanspruchen über einen andern Geistlichen. Sollte aber der Fürst seine Residenz haben an einem Orte, wo schon eine reformirte

Kirche besteht, so soll der Fürst ersucht werden, seine Hauskirche mit der Ortskirche zu verschmelzen (pour n'en faire qu'une église), um jede Zwietracht zu vermeiden (§. 21). Um der Undankbarkeit derjenigen entgegenzutreten (pour obvier à l'ingratitude), welche der unwürdigen Behandlung ihrer Pastoren überführt worden sind (qu'on a trouvé traiter indignement leurs pasteurs), soll ihnen ihr Gehalt vierteljährlich im voraus bezahlt werden (leur avancer un quartier de la pension §. 37). Ueberhaupt sollen die Kreissynoden darüber wachen, dass den Geistlichen rechtzeitig das versprochene Gehalt zu Theil werde (§. 38). Bei den Klagen des Predigers über die Undankbarkeit des Volks (l'ingratitude du peuple)[49] soll auf die etwanige Armuth der Gemeinde Rücksicht genommen werden, sowie auf des Predigers etwaniges Privatvermögen, damit alles geschehe zum Ruhme Gottes, zur Erbauung der Gemeinde und zur Ehre des Predigers (afin de suivre ce que requerra la gloire de Dieu, l'édification de l'église et l'honneur du ministre §. 40). Diese Parallelstellung der Ehre des Predigers mit der Erbauung der Gemeinde ist höchst charakteristisch für den hugenottischen Geist. Eine undankbare Kirche soll nicht eher einen neuen Geistlichen erhalten, bis sie dem alten gerecht geworden ist (§. 41). Wohlhabende Geistliche sollen um der Consequenz willen ihr Gehalt annehmen, es aber nach der Nothdurft der Kirchen und der Barmherzigkeit verwenden (§. 42). Etwaniges Pfarrvermögen soll durch die Diakonen verwaltet werden, um jeden Verdacht der Habsucht zu beseitigen (pour ôter tout soupçon d'avarice §. 43). Die Gemeinde hat sich der Wittwe und der Waisen ihres Predigers anzunehmen:[50] besitzt sie dazu die Mittel nicht, soll sie die Provinzialkirche ergänzen (y suppléera §. 44). Die Geistlichen unterliegen der Rüge (sujets aux censures) der Provinzial- und General-Synode (§. 45). Doch wird eine Provinzialsynode gerügt, welche leichtfertig (mémoires non signés) Klagen gegen einen Pastoren angenommen hat, zur Unehre des ganzen Standes (au déshonneur de la profession) und ihr Urtheil wird ausser Kraft gestellt (infirme la sentence du Synode Provincial en

toutes ses parties). Die Prediger haben sich und ihre Heerden, die Grossen und die Kleinen, nach dem Worte Gottes und der Zucht der Kirche zu regieren.[51] Dieselbe Pflicht liegt aber auch den Magistraten ob. Daher sollen sie, falls ein Prediger von dem ihm amtlich vorgezeichneten Wege abweicht, ihn ermahnen auf dem Wege der Kirchenzucht und der Synoden; oder, falls die Sache vor den bürgerlichen Gesetzen strafbar ist, auf dem Wege der bürgerlichen Ahndung (§. 40). Den Presbyterien stehen gegen den Geistlichen nur heilige Ermahnungen aus dem Worte Gottes zu (saintes admonitions prises de la parole de Dieu). Die Absetzungsgründe waren sehr streng: schon um Spiel oder Tanzes willen riskirte der Prediger sein Amt (§. 47). Alte, kranke, sieche Pastoren werden ihren Kirchen zur Unterstützung empfohlen (§. 48). Sollte sich später herausstellen, dass ein katholisch gewesener Pfarrer in der Zeit seiner Unwissenheit (du temps même de son ignorance) Verbrechen begangen hat, so soll er abgesetzt werden, da der Kirche sein Beharren im Amte mehr Aergerniss als Erbauung bringt (§. 49). Aber auch selbst bei Verbrechen im Amt hat das Definitiv-Urtheil immer erst die Provinzial- oder General-Synode zu sprechen (§. 50). Die wegen Verbrechen abgesetzten Geistlichen dürfen nie mehr amtiren: die wegen Vergehen Abgesetzten dürfen nicht wieder in ihrer vorigen Gemeinde angestellt werden §. 53). Die Liste derjenigen Pastoren, vor denen wegen falscher Lehre oder üblen Wandels gewarnt wird, soll sämmtlichen Provinzialsynoden und der Generalsynode mitgetheilt werden, damit solche Subjecte nicht von einer Kirche zur andern laufen (coureurs §§. 54. 55).

Das ganze zweite Hauptstück handelt von den kirchlichen Schulen (S. 55—69). Auch sämmtliche Schulmeister müssen die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique unterzeichnen und danach lehren. Ohne Zustimmung des Presbyteriums darf kein Lehrer angestellt werden (§ 2). Die Doctoren und Professoren der Theologie werden von den Provinzialsynoden erwählt (élus). Nach be-

standener Prüfung im hebräischen und griechischen Urtext haben sie sich mit Handschlag zu verpflichten, die heilige Schrift in ihrer ganzen Reinheit zu behandeln nach der Analogie des Glaubens und dem Bekenntniss unserer Kirchen, das sie zu unterzeichnen haben (§ 3). Armer Pastoren Söhne und andere begabte Schüler sollen auf den Universitäten erhalten werden, damit es den Kirchen nie an Predigern gebreche. Diese Sorge wird den Königen, Fürsten, Herrlichkeiten und reichen Kirchen empfohlen. Auch der Verband mehrerer Nachbargemeinden zu diesem Behuf wird den Kreissynoden (Colloques) an's Herz gelegt, so dass jede wenigstens einen Studenten der Theologie auf der Universität erhält. Der fünfte Heller vom Almosen (le cinquième denier des aumones) könnte dazu verwandt werden (§. 4). Die Studenten sollen von Zeit zu Zeit Probepredigten (propositions) halten unter ständiger Aufsicht der Pastoren (§. 5).

Das dritte Hauptstück handelt von den Presbytern (anciens) und Diakonen (diacres) (S. 69—78). Wo die Ordnung der Discipline noch nicht eingeführt ist, da sollen die Presbyter und Diakonen durch die gemeinsame Abstimmung des Volks mit den Predigern (par voix communes du peuple avec les pasteurs) gewählt werden; wo aber die Discipline schon eingesetzt ist, da wird es Sache des Presbyterii (Consistoire) mit den Predigern sein, die Geeignetsten auszuwählen unter ganz besonderem Gebet (avec prières très-expresses)". Diese Presbyterwahl durch Cooptation und die bedingungslose Mitwirkung der Pastoren entspricht dem aristokratischen Charakter der Discipline française. Die Abstimmung geschieht mit lauter Stimme. Nunmehr werden den Gewählten im Presbyterium ihre Pflichten vorgelesen, damit sie wissen, wozu man sie verwenden will (employer). Darauf, falls sie annehmen, werden sie an drei Sonntagen dem Volke namhaft gemacht, damit auch die Beistimmung des Volkes hinzukomme (afin que le consentement aussi du peuple y intervienne). Findet sich bis zum dritten Sonntag kein Widerspruch, so werden sie öffentlich angenommen (reçus), stehend vor der Kanzel unter feierlichem Gebet (avec prières

solennelles) und so werden sie eingewiesen in ihr Amt (ordonnés en leur charge), nachdem auch sie die Confession de foi und die Discipline unterzeichnet haben. Im Falle des Widerspruchs wird die Sache im Presbyterium geregelt; wo das aber nicht angeht, auf der Kreis- oder Provinzialsynode (§. 1). Soweit man es in der Noth (nécessité) dieser Zeit vermeiden kann, wird man in das Presbyteramt solche nicht wählen, deren Frauen katholisch sind (§. 2). Die Sitte, dass die Diakonen öffentlich katechisiren, hat sich nicht bewährt. Es ist besser, dass sie sich an das vorgeschriebene Formular halten. Zeigen sie aber eine ganz besondere Begabung für die Katechisation, so soll man sie zu bewegen suchen, dass sie sich bald ganz dem Pfarramt widmen (se rangent au ministère de l'évangile, le plustôt qu'il leur sera possible §. 5). Die Rekrutirung des Priesterthums aus dem Laienthum ist damit ordnungsmässig vorgesehen.... Die Presbyter und Diakonen dürfen den Prüfungspredigten beiwohnen, die Kritik anhören und ihre Meinung sagen: indessen die Entscheidung über die Lehre ist besonders den Pastoren und den Doctoren der Theologie vorbehalten (aux ministres et Pasteurs la décision de la Doctrine est principalement réservée etc. §. 6). Der Presbyter und Diakonen Amt dauert nicht die Lebenszeit: da aber Aenderungen schädlich werden (sont dommageables), soll man jene ermahnen zu bleiben: jedenfalls dürfen sie ohne Abschied nicht niederlegen (§. 7). Warnung, Strafe, Absetzung und Wiedereinsetzung der Presbyter und Diakonen folgen den bei den Pastoren in gleichem Falle beobachteten Regeln (§. 9 und 10).

Das vierte Hauptstück handelt von der Verwaltung der Armenkasse (deniers des pauvres) durch die Diakonen. Bei der Vertheilung von Geldern an die Armen ist erforderlich (requis), dass ein oder zwei Pastoren gegenwärtig seien (un ou deux Ministres soient présents); jedenfalls aber bei der Rechnungslegung. Denn diese gehört durchaus vor das Presbyterium: daher diejenigen, welche sie ihm entziehen wollen, den strengsten Rügen (toutes sortes de censures) zu

unterwerfen sind als Verächter der Verordnungen (contempteurs des règlemens) und Aufrührer gegen das Presbyterium (rebelles au Consistoire, 2). Um nun aber männiglich von der Nothdurft der Kirche und der Armen zu unterrichten und zur Beisteuer anzufeuern (à ce que d'autant plus on s'évertue à y contribuer), soll auch das Volk zur Rechnungslegung und Entlastung der Kassenführer eingeladen werden (§. 3). Die armen Reisenden sollen, um alle Unordnungen zu vermeiden, von den benachbarten Predigern solche Empfehlungsbriefe vorzeigen, welche diese ihnen, nachdem sie deren Angelegenheiten sorgsam im Presbyterium geprüft, ausgestellt haben werden (les Ministres examineront soigneusement en leurs Consistoires, si les causes en sont justes). Die Prediger aber sollen nur solche Arme empfehlen, welche sie als ordentliche, gottesfürchtige Leute (craignans Dieu) kennen, von gutem Gewissen (de bonne conscience) und in der Noth hart bedrängt (pressés de grande nécessité). Zeugnisse, welche die vorgeschriebenen Regeln nicht berücksichtigen, sollen zerrissen (attestations rompues) und ihre Aussteller auf der Kreis- oder Provinzialsynode gerügt werden (ceux qui les auront baillées censurés au prochain Synode ou Colloque). Die strenge Befolgung wird immer mehr eingeschärft und die Uebertretung immer ernstlicher gerügt (grièvement censurés §. 1). Die Verwischung des kirchlichen Charakters der Armenpflege und ihre Vermischung mit bürgerlichen Almosen ist der Discipline durchaus zuwider. Eine sorfältige Prüfung der Glaubensstellung der Armen empfehlen die Nationalsynoden von 1607, 9, 14, 17, 23 und 26 (instruits ès rudimens de la religion réformée §. 4).

Das fünfte Hauptstück handelt von den Presbyterien (Consistoires). Erst zusammen mit den Predigern bilden die anciens und diacres das Consistoire, welches, wie jede kirchliche Versammlung, der Prediger zu leiten hat (§. 1). Bei kirchlichen Angelegenheiten einer Gemeinde hat keine Versammlung etwas darein zu reden, als das Consistoire oder Presbyterium. In wichtigen Fällen darf es sich verstärken: doch dürfen keine anderen Versammlungen

kirchliche Angelegenheiten behandeln, als diejenigen, welche im gewöhnlichen Sitzungszimmer des Consistoire zusammenberufen worden sind (sans toutes fois qu'on puisse traiter d'affaires ecclésiastiques qu'aux lieux, où le Consistoire s'assemble ordinairement §. 4). Vorberathungen in einem geheimen Rath (Conseil) werden auf den Generalsynoden von 1563 und 1565 ausdrücklich verworfen, als unvereinbar mit der Discipline, gleichviel ob der Rath aus Honoratioren besteht oder aus der Masse des Volks: denn Gott will seinen Rath den Einfältigen, wo er sie amtlich zusammenruft, offenbaren, nicht aber Unruhe und Verwirrung in die Kirche einführen (le tumulte et la confusion dans l'église). Gegen diejenigen, welche die gedachte Ordnung übertreten, soll mit Strafen vorgegangen werden, wegen der Gefahr drohenden Folgen. „Vater und Sohn, sowie zwei Brüder dürfen im selben Presbyterium sitzen, falls sonst nichts dagegen vorliegt. Professoren der Theologie, andere reformirte Pastoren und sogar Proposants dürfen zu den Sitzungen zugezogen werden, falls ausnahmsweise einmal das Presbyterium ihre Meinung hören will: doch müssen sie vorher versprechen, nichts zu offenbaren“ (§. 4 und 6). Da jede kirchliche Verordnung nichtig ist, welche nicht ihrem Wesen nach mit der Discipline übereinstimmt (qui ne soit conforme en substance aux Articles généraux de la Discipline), so sollen die Artikel der Discipline vorgelesen werden im Presbyterium, wenigstens (au moins) in der Zeit vor der Feier des heiligen Abendmahls. Auch soll jeder Presbyter und Diakon ein Exemplar zu Hause haben, welches er mit Musse durchlesen und studiren soll (§. 8). Die Winkelversammlungen (syndicats), Praktiken und Stimmenwerbungen (brigues) neben und ausserhalb der amtlichen Sitzung des Presbyterii werden auch hier als scandales gebrandmarkt und ihre Leiter (modérateurs) mit den strengsten Strafen (avec toute rigueur) bis zur Absetzung (jusques à suspension de leur charge) bedroht. So die Generalsynoden von 1612 und 1620. Ueber etwa durch Gemeindeglieder gegebene Aergernisse hat das Presbyterium zu entscheiden. Doch dürfen seitens der An-

geklagten einzelne Presbyter als Mitrichter abgelehnt werden, höchstens aber die Hälfte.[52] Auch hat das Presbyterium selber über die Gültigkeit der Ablehnungsgründe zu entscheiden (§. 9). Sollte nur ein Pastor sein und dieser Pastor aus Gründen, welche durch Mehrheit das Presbyterium für gültig erklärt, abgelehnt werden, so darf das Presbyterium auch ohne Pastor ausnahmsweise entscheiden; es wäre denn in Angelegenheiten, welche die Lehre oder den Ausschluss vom Abendmahl betreffen: in diesen Angelegenheiten darf ohne Pastor nichts beschlossen werden (excepté ce qui touche la doctrine ou excommunication, des quels deux points les Anciens ne jugeront sans pasteurs). Mindestens müsse der Prediger einer reformirten Nachbargemeinde zugezogen werden. Die Nachforschung und Rüge von Fehlern in öffentlicher Versammlung vor Männern und Frauen ist verboten (enqueste et censure générale des fautes en l'assemblée du peuple étant condamnée §. 10). Auch soll man nicht ohne grosse Ursache (sans grandes raisons) Fehler zur Sprache bringen, noch leichtfertig jemand vorladen (§. 11). Bei allen kirchlichen Vorladungen sollen, so weit es irgend angeht, die juristischen Formalitäten vermieden werden (§. 12). Auch hier werden die Winkelversammlungen (syndicats), Chikanen, Nörgeleien, Praktiken, Monopole und Werbung von Unterschriften (recherches de signatures) gerügt. Sie sollen sorgfältig von den Synoden zurückgewiesen und die Rädelsführer in aller Form bestraft werden. Vor dem Presbyterium soll weder Confrontation von Zeugen noch notarielle Beweisaufnahme noch gerichtlicher Eid stattfinden, sondern alles bündig und in Einfalt vor sich gehen (§. 13). Auch sollen die Presbyterien sich nicht zu Schiedsrichtern aufwerfen (§. 14). Das Presbyterium soll auch bei der Auswahl des Strafmasses Vorsicht (prudence) gebrauchen. Die erste Stufe bildet die Ermahnung; die andere der zeitweise Ausschluss vom heiligen Abendmahl (suspension et privation de la st. cène à temps); die höchste die Excommunication oder Ausstossung aus der Kirche (retranchement de l'église §. 15). Um private Streitigkeiten oder kleine häus-

liche Fehler soll man sich nicht kümmern, sondern nur um das, was der Gemeinde Anstoss bietet (p. 91, 95). Wo es irgend angeht, soll die Suspension vom heiligen Abendmahl nur im Presbyterium ausgesprochen und eben dort der Reuige wieder angenommen werden. Der Prediger soll für sich allein niemand vom Abendmahl ausschliessen. Nur in ganz schlimmen skandalösen Angelegenheiten bei trotzigem Widerbellen soll sofort (promptement) die öffentliche Strafe eintreten, um die Widerspänstigen mehr zu demüthigen (pour les humilier d'avantage) und den andern Furcht einzuflössen (et donner de la crainte aux autres). Bei jedem öffentlichen Ausschluss soll die Kirche gebeten werden, den Sünder in ihre Fürbitte einzuschliessen (l'église exhortée de prier Dieu pour lui), damit er zur Erkennsniss seiner Sünden gelange und die Ausstossung aus der Kirche vermieden werde, die man doch so gerne vermeiden möchte (à regret), die aber in klar bestimmten Fällen die heilige Schrift ausdrücklich fordere, zur Ehre Gottes, zum Frieden der Kirche und zum Heile der Einzelnen (le salut du particulier). An drei Sonntagen nach einander soll man mit diesen Belehrungen und Ermahnungen fortfahren: am ersten soll der Name des Sünders von der Kanzel nicht genannt werden, um ihn noch zu schonen; wohl aber, falls er beharrt, an den beiden andern. Erst am 4. Sonntage soll der Ausschluss aus der Kirche verkündigt werden durch den Prediger im Namen Gottes und in Uebereinstimmung mit der ganzen Kirche (au nom et consentement de toute l'église). Solcher Ausgeschlossenen Umgang sollen auch die andern meiden, um ihr Schamgefühl zu wecken, sie zur Demuth zu bringen und zur Reue zu führen (les amener à repentance). Sobald aber das Presbyterium sich von den guten Früchten ihrer Reue überzeugt hat, so soll der Gemeinde die Mitfreude über die Bekehrung des Sünders nicht vorenthalten und jedermann zur Mitprüfung der Aufrichtigkeit der Reue aufgefordert werden (afin qu'ils puissent connaître de la sincérité de cette repentance). Darauf werden sie öffentlich Gott den Herrn und die Gemeinde um Verzeihung ihrer Sünden bitten

(demander pardon à Dieu et à l'église), um dannmehr mit ihr wieder versöhnt zu werden (pour être ensuite réconciliés à elle p. 96). Um das Gewissen der Kirche von allem Tadel und Vorwurf zu entlasten (pour décharger l'église de tout blasme et reproche) und den andern Furcht einzuflössen, soll in folgenden Fällen öffentliche Suspension vom heiligen Abendmahl eintreten: bei Ketzern (hérétiques), Gottesverächtern, Aufrührern gegen das Presbyterium (rebelles au Consistoire), Verräthern der Kirche, bürgerlich mit Leibesstrafe Belegten, grosses Aergerniss Erregenden, ferner bei denjenigen, welche entweder sich selbst, oder ihre Kinder, Mündel, Pfleglinge, Angehörige mit Katholiken verheirathen (se marient à la papauté — ein sehr bezeichnender, starker Ausdruck) —, oder bei katholischen Taufen Gevatterstellen annehmen, oder die Ihrigen solche annehmen lassen, trotz aller erhaltenen Warnungen (§. 16). In Fällen bürgerlich unverzeihlicher Verbrechen soll doch der Sünder, der aufrichtig Busse thut, zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, da die eine Gerichtsbarkeit die andere nicht stört (l'une des jurisdictions ne choquant point l'autre p. 98). Minoritätsbeschlüsse werden streng verboten. Wo der Magistrat gegen die Censur des Presbyteriums einschreitet und die Prediger beunruhigt, soll der gesammte Körper des Presbyterii die Prediger vertheidigen (et si pour cela les Ministres étaient inquiétés, on est d'avis, que tout le Corps du Consistoire entreprenne leur défense). So beschliessen die Generalsynoden von 1583 und 1617. Das erste müssen immer die privaten Ermahnungen sein. Auch die Rügen vor dem Presbyterium werden innerhalb längerer Zwischenräume wiederholt. Und erst wenn nach längerem Warten (après une longue attente) der Sünder verstockt bleibt, schreitet man zur öffentlichen Rüge mit Namennennung (§. 17). Während der Zwischenräume der öffentlichen Abkündigung darf seitens der unbetheiligten und nicht übereinstimmenden Gemeindemitglieder kraft ihrer heiligen Freiheit (en toute sainte liberté) Einspruch erhoben werden, sowohl gegen die Excommucation selbst als gegen deren Aufhebung: und die geschehene Einsprache soll

vom Presbyterium geprüft werden. Diejenigen aber, welche gegen die Beschlüsse der kirchlichen Behörden sich bei den Parlamenten Schutz suchen, sollen als Rebellen gegen die Kirchenzucht (comme contre rebelles à la discipline), wenn sie gutwillig nicht hören wollen, mit allen Censuren belegt werden bis zur Excommunication (p. 100).

Die in der Discipline vorgeschriebene Formel des grossen Bannes oder der Excommunication lautet:

„Meine Brüder! Nun schon zum vierten Male erklären „wir Euch, dass der N. wegen der Fehler, die er be„gangen und mit denen er die Kirche Gottes geärgert „hat und wegen seiner reuelosen Verachtung aller ihm „aus dem Worte Gottes zu Theil gewordenen Ermahnungen, „auf Zeit vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen worden „ist. Dieser Ausschluss und seine Gründe sind Euch „bekannt gegeben worden, damit Ihr Eure Gebete mit „den unseren verbändet, dass doch Gott die Härtigkeit „seines Herzens erweichen und ihn zur Reue bringen „wolle, ihn abziehend von dem Wege des Verderbens „(du chemin de perdition). Da nun aber, nachdem wir ihn „so lange getragen, gebeten, ermahnt, beschworen, sich „doch zu Gott zu bekehren, und alle Mittel versucht haben, „ihn zur Reue zu bewegen, er dennoch ausharrt in seiner „Unbussfertigkeit und mit verstockter Hartnäckigkeit sich „empört wider Gott (se rebelle contre Dieu), sein Wort „und die von Ihm in Seiner Kirche festgesetzte Ordnung „mit Füssen tritt und durch sein Prahlen mit seiner „Sünde seit so langer Zeit die Kirche verwirrt und „Gottes Namen lästert: so stehen hier Wir, die Diener „des Evangeliums unseres Herrn Jesu Christi, die Gott „mit geistigen Waffen ausgerüstet hat, mächtig von „Gottes wegen zur Zerstörung der Festungen, die sich „Ihm widersetzen; denen auch der ewige Sohn Gottes „die Macht auf Erden zu lösen und zu binden gegeben „und dabei erklärt hat, dass was wir auf Erden ge„bunden haben, im Himmel gebunden sein wird, „indem er das Haus Gottes reinigen und die Kirche

„von den Aergernissen befreien und durch Aussprechen „des Anathema gegen den Bösen, Gottes Namen ver- „herrlichen wollte; und im Namen und in der Ober- „gewalt des Herrn Jesus, auf Beschluss und im Auftrag „(Autorité) der Pastoren und Presbyter, die auf der „Kreissynode (Colloque) versammelt sind und des „Presbyterii dieser Kirche, haben wir abgeschnitten (re- „tranché) und schneiden ab den N. von der Gemeinschaft „der Kirche, excommuniciren ihn und nehmen ihn „hinweg aus der Gesellschaft der Gläubigen,*) damit er „von Euch als Heide und Zöllner**) geachtet und bei „den wahrhaft Gläubigen wie ein Verdammter und Fluch „sei (soit anathème et exécration). Sein Umgang (sa „hantise) müsse als pestbringend (contagieuse) gelten, „sein Beispiel Eure Geister mit Schrecken erfüllen und „Euch erzittern machen unter Gottes gewaltiger Hand, „weil es schrecklich ist in die Hände des lebendigen „Gottes zu fallen. Und diese Sentenz der Excommunication „wird der Sohn Gottes ratificiren und ihr Nachdruck „(efficace) geben, bis dass der Sünder verwirrt und „niedergeschlagen (confus et abbattu) vor Gott, Ihm die „Ehre giebt durch seine Bekehrung und dass, von diesen „Satansbanden, die ihn umstricken, befreit (délivré „de ces liens de Satan qui l'enveloppent), er seine „Sünde beweinet mit Thränen der Reue. Bittet Gott, „meine innig geliebten Brüder! „dass Er Mitleid haben „wolle mit diesem armen Sünder und dass dies schreck- „liche Gericht, was wir mit Bedauern und grossem Herze-

*) Die älteren Synoden fügten hier noch die Formel des Apostel Paulus bei: Wir übergeben ihn dem Satanas. 1. Cor. 5, 5.

**) Bekanntlich der wörtliche Befehl Jesu selbst, Math. 18, 15—17: Sündiget Dein Bruder an Dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen Dir und ihm allein. Höret er Dich, so hast Du Deinen Bruder gewonnen. Höret er Dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu Dir, auf dass alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner." — Ein Heide und Zöllner ist aber bekanntlich nicht Communicant, Taufpathe, Gemeindewähler u. s. f.

„leid (avec regret et grande tristesse de coeur) gegen „ihn aussprechen im Auftrage (autorité) des Sohnes „Gottes, dazu diene zu demüthigen und auf den Weg „des Heils zurückzuführen eine Seele, die sich verirrt „hat". Amen. — Verflucht ist der, welcher des Herrn „Werk lässig treibt.*) Und wer etwa den Herrn Jesum „Christum nicht lieb hat, der sei Anathema Maranatha.**) „Amen." (§. 17.)

Der Ausschluss vom heiligen Abendmahl und von der Gemeinde sollen in Kraft bleiben bis auf weiteres, auch bei einem Apell an die Synode (§. 18). Die zur (päpstlichen) Abgötterei***) übergegangen sind, sollen mit Namennennung als Abtrünnige (apostats) öffentlich der Gemeinde verkündigt werden, falls es das Presbyterium für gut hält (§. 19). Bei öffentlichen Aergernissen soll auch dann eine öffentliche Kirchenbusse geschehen, wo schon vorher eine bürgerliche Strafe vollzogen worden ist (§. 20). Kirchenbussen lassen sich nur persönlich vollziehen (§. 22) unter ausdrücklicher Namhaftmachung der bestimmten Sünde, um die es sich handelt. Alle öffentlich bereuten und gebüssten Fehler sollen aus den Protokollbüchern ausgestrichen werden, diejenigen ausgenommen, welche mit Aufruhr (rebellion — gegen die kirchliche Obrigkeit) verbunden gewesen sind (§. 27). Die in den Schooss des Presbyterii niedergelegten Sündenbekenntnisse[53] dürfen ihrem Inhalte nach weder von den Presbyterien, noch von einzelnen Presbytern den bürgerlichen Behörden (magistrats) mitgetheilt werden, mit Ausnahme der Majestätsbeleidigung (§. 28). Wer zu solchem Verrath des Amtsgeheimnisses vor der bürgerlichen Obrigkeit nöthigen will, soll mit allen Censuren bis zur Excommunication bestraft werden (§. 29). Das gleiche gilt vom Beichtgeheimniss an die Prediger (§. 30). Diejenigen, welche sich in irgend einem Punkte auflehnen gegen die Lehre, die Liturgie, die

*) Jeremias 48. 10.

**) 1. Cor. 16, 22.

***) Auch der Heidelberger Katechismus nennt bekanntlich in Fr. 80 die Messe eine „vermaledeite Abgötterei."

Katechisation oder die Kirchenzucht, sollen zunächst mit aller Milde aus dem Worte Gottes belehrt und ermahnt werden. Bleiben sie hartnäckig bei ihrer Kirchenspaltung, so sollen solche Schismatiker als Rebellen nach der Discipline behandelt werden. Die Synode wird darüber zu befinden haben, ob die Verhandlung bei offenen oder geschlossenen Thüren Platz greifen soll. Auch auf der Nationalsynode wird den Angeklagten alle heilige Freiheit (toute sainte liberté) gestattet werden, sich aus Gottes Wort zu vertheidigen. Beharren sie auch nach Widerlegung durch die Generalsynode bei ihren registrirten Irrthümern, so sollen sie abgeschnitten werden von der Kirche (ils seront retranchés de l'église §. 31). Ein Prediger oder Presbyter, welcher gegen irgend einen Punkt der von ihm unterschriebenen Confession de foi oder Discipline auftritt, soll sofort seines Amtes entsetzt werden (sera dès lors suspendu de sa charge. §. 32).

Das sechste Hauptstück handelt von der Einheit der Kirchen (p. 117—122). Jede Einzelgemeinde steht der andern im Range gleich (§. 1). Jede Einzelgemeinde hat in allen wesentlichen Stücken sich im Einvernehmen zu erhalten mit den andern Gemeinden der Provinz vermittelst der Provinzialsynode (§. 2). Kirchen, welche sich bei einer allgemeinen Verfolgung durch Sonderverhandlung Vortheile (une paix et liberté à part) zu verschaffen wissen, sollen in strenge Kirchenstrafe verfallen (§. 3). Jede Einzelgemeinde soll sich eidlich verpflichten die Einheit der Kirche festzuhalten (l'union sera jurée par toutes les églises). Privatverhandlungen mit den bürgerlichen Behörden behufs Erlangung einer Sondererleichterung (en Cour, pour obtenir quelque subvention) werden als eine Schmach bezeichnet (entreprise scandaleuse), welche die Kirchen in Unordnung zu stürzen drohe In dem Eid, den jede Einzelkirche abzulegen hatte, heisst es: „In Anbetracht, dass erfahrungsmässig nichts zur Erhaltung des Wohls, des Friedens und des Bestandes der Kirchen so Noth thut (qui' il n'y a rien tant nécessaire) als eine heilige Einheit und unverletzliche Eintracht (une sainte union et concorde inviolable) sowohl in der Lehre als in den

kirchlichen Ordnungen (la Discipline et dépendances d'icelle) und dass ohne eine solche gute und enge Einheit und gegenseitige Verbindung (sans une bonne et étroite union et conjonction mutuelle) die Kirchen untergehen würden, schwören und protestiren wir, allen Spaltungen, Parteiungen, Hintergehungen, Verleumdungen und Praktiken mit aller Kraft entgegenzutreten, alles was die gerechte, gesetzmässige (légitime) und so hoch nothwendige Einigkeit fördern kann, einmüthig zu unterstützen und uns mit allen Kirchen auf Grund der Confession de foi des églises Réformées de ce Royaume untrennbar eins und verbunden zu halten, in diesem Bekenntniss zu leben und zu sterben (vouloir vivre et mourir en cette confession), auch an der Discipline ecclésiastique unverletzlich festzuhalten (garder inviolablement) sowohl in den Theilen, welche die Kirche ordnen, als in denen, welche die Sitten bessern sollen (pour la correction des moeurs), weil wir sie erkannt haben als gemäss dem Worte Gottes, dessen Herrschaft wir uns voll und ganz unterwerfen (conforme à la parole de Dieu, l'Empire du quel demeure en son entier), um in aller Treue und Gehorsam gegen Seine Majestät den König*) unter der Gunst seiner Edikte unserem Gott in aller Freiheit des Gewissens zu dienen (servir à notre Dieu en liberté de conscience p. 120). So kräftig aber und so entschieden die Einheit aller reformirten Kirchen Frankreichs im Glauben und Leben gefordert wird, so entschieden und so kräftig tritt man dem von oben begehrten Mischmasch entgegen, der nichts anderes bezwecke, als die Reformirten zum Katholicismus herüberzuziehen. Allerdings sei ja (theoretisch) die Vereinigung aller Staatsbürger unter einer und derselben Religion (la réunion de tous les sujets en une même doctrine) zum Ruhme Gottes, zum Heil der Seelen und zur Ruhe des Staates für alle Gläubigen (fidèles) erwünscht,**) aber doch, um unserer Sünden willen (à raison de nos péchés) mehr er-

*) Rendre toute obéïssance et fidélité à Sa Majesté. Die Loyalität und Königstreue ist die Signatur der ganzen Discipline und jeder einzelnen Nationalsynode.

**) D. h. wenn alle französischen Katholiken aus Ueberzeugung reformirt würden.

wünscht, als (praktisch) zu hoffen (chose plûtôt à désirer qu'à espérer). Denn solche Religionsmengerei (mêler les deux religions) hiesse Gemeinschaft halten wollen zwischen dem Tempel Gottes und der Stätte der Abgötterei (ne pouvant avoir communion entre le Temple de Dieu et celui des Idoles): was doch unthunlich ist. Wer dazu die Hand bietet, soll auf's kräftigste (grandement) gestraft werden (p. 120).[54] Ohne Erlaubniss der Provinzial- und Generalsynode soll sich niemals eine Einzelgemeinde in mündliche oder schriftliche Streitigkeiten mit den Katholiken einlassen, letztere überhaupt niemals angreifen (point agresseurs) und ausser der Bibel keinen anderen Schiedsrichter anerkennen (§. 4). Da die Synoden die hauptsächlichsten Bindemittel und Stützen der Einheit und Eintracht sind (les liens et appuys de l'union et concorde), so müssen alle Gemeinden es als eine Ehrenpflicht ansehen, zu den Unkosten der Synoden beizutragen. Diejenigen Gemeinden, welche sich dem entziehen, sollen als déserteurs der heiligen Einheit auf das strengste bestraft werden (§. 5).

Das siebente Hauptstück handelt von den Zusammensprachen (Colloques) oder Kreissynoden (p. 122—126). Die Provinzialsynode hat die benachbarten Kirchen in entsprechender Zahl zu einer Kreissynode zusammenzuschliessen, welche sich zwei bis vier Mal im Jahr in der Art zu versammeln hat, dass von jeder Gemeinde die (sämmtlichen) Pastoren mit Einem Presbyter dazu abgeordnet werden (les Ministres avec un ancien §. 1). Keine hugenottische Magistratsperson hat das Recht, auf der Synode zu erscheinen: sobald aber der Vorstand (la Compagnie) von ihrem Erscheinen sich für die reformirte Sache einen besonderen Nutzen verspricht, so darf er auf deren Bitte sie zulassen. Die Synodalpredigt wechselt unter den Geistlichen des Kreises ab (§. 3). Am Ende jeder Kreissynode soll zwischen den Pastoren und Presbytern eine freundliche und brüderliche Zurechtweisung in den etwa nöthigen Dingen stattfinden (des censures amiables et fraternelles §. 6).

Das achte Hauptstück handelt von den Provinzialsynoden (p. 126—140). Ein bis zwei Mal das Jahr kommen

in der Art die Provinzialsynoden zusammen, dass alle Geistlichen der Provinz erscheinen und in ihrer Begleitung aus jeder Kirche ein oder zwei durch das Presbyterium erwählte anciens (höchstens — pour le plus). Ohne Entschuldigung darf kein Abgeordneter ausbleiben. Aus keiner Gemeinde soll ein Pastor ohne Presbyter noch je ein Presbyter ohne Pastor erscheinen: die durch solche etwa eingereichte Denkschriften (mémoires) sollen nicht berücksichtigt werden (§. 2). Diejenigen Kirchen, welche mehrere Pastoren haben, sollen sie abwechselnd zur Kreis- und Provinzialsynode senden (§. 3). Sollte eine Gemeinde ihrem Pastor trotz dreifacher Ermahnung die Synodalreise nicht erstatten, soll der Gemeinde das Pfarramt genommen und die Kosten von der Gemeinde wohin sie geschickt wurden, vorgeschossen und von der undankbaren Gemeinde zurückgefordert werden (§. 5). Wenn bei Streitigkeiten zwischen einem Pastor und seiner Gemeinde einer von beiden geladenen Parteien nicht erscheint, so kann die Synode trotz des Fehlens der einen Partei das Urtheil fällen (§. 6). Als Leiter der Synode soll aus den erschienenen Geistlichen einer nach gemeinsamer Uebereinkunft (par un commun accord) mit leiser Stimme (à basse voix) gewählt werden: dazu ein oder zwei Schreiber (scribes). Der modérateur ist der Censur der Versammlung unterworfen (et sera lui-même sujet aux censures). Mit dem Ende der Synode hört sein Amt auf (§. 7). Die Presbyter der Gemeinde, wo sich die Synode versammelt, dürfen gegenwärtig sein und mit den andern Vorschläge machen (proposer), nicht aber, die zwei Abgeordneten ausgenommen, mit abstimmen (§. 8). Die Angelegenheiten, welche nur eine Provinz angehen, sollen auch von der Provinzialsynode definitiv entschieden werden. Dagegen bildet die Nationalsynode die letzte Instanz in Sachen der Lehre, der Sakramente und der Kirchenordnung, bei Suspension oder Absetzung von Pastoren und Presbytern;*)

*) Irrglauben und unkirchliches Leben waren die Hauptgründe der Absetzung. S. oben III. §. 9 und 10.

bei Verlegung einer Gemeinde aus einer Kreissynode in eine andere, beim Uebergang eines Pastoren in eine neue Provinz (§. 10). Ein Streit zwischen zwei Provinzialsynoden soll durch eine dritte enschieden werden (§. 11). Jede Provinzialsynode soll sich der Wittwen und Waisen der Pastoren der Provinz annehmen: im Weigerungsfalle geht die Beschwerde an die Nationalsynode (§. 12). Es werden nebeneinander 16 kirchliche Provinzen aufgestellt (§. 15).[55]

Das neunte Hauptstück handelt von den Nationalsynoden (p. 140—153). Sie sollen, wenn es irgend angeht, ein Jahr um das andere zusammenkommen (§. 1). Und da es für jetzt gefährlich ist, wenn viele Pastoren und Presbyter zusammenkommen, so soll jede Provinzialsynode nur zwei Prediger und zwei Presbyter abordnen unter den Erfahrensten in Kischensachen, doch auch für den Verhinderungsfall je zwei Stellvertreter abordnen (§. 3), auf Kosten der Provinz und ohne Vorschrift, wie lange die Nationalsynode dauern soll (§. 4). Bei Eröffnung der Nationalsynode soll das Glaubensbekenntniss und die Discipline verlesen werden (§. 5). Darauf die letzten Beschlüsse der Provinzialsynoden (§. 6). Andere etwa gegenwärtige Prediger sollen an den Berathungen Theil nehmen, aber nicht mitstimmen (§. 8). Die Appellanten sind gehalten persönlich zu erscheinen oder gründlichere mémoires einzusenden (§. 9). Jedem Abgeordneten werden die Beschlüsse der Synode mitgegeben (§. 10). Die Abgeordneten der Provinz, wo die Synode das nächste Mal tagen soll, haben immer die Akten aufzubewahren (§. 11). Am Schluss jeder Generalsynode wird eine freundliche und brüderliche Censur (censure amiable et fraternelle) stattfinden unter sämmtlichen Abgeordneten, Pastoren wie Presbytern, und darauf das heilige Abendmahl als Zeugniss ihrer Einigkeit (pour témoignage de leur union): an diesem Abendmahl darf die ganze Gemeinde des Orts, wo die Synode tagt, Theil nehmen (§. 12). Der Generalsynode soll alljährlich die Liste sämmtlicher amtirenden Pastoren des Königreichs eingereicht werden (p. 153).

Das zehnte Hauptstück handelt von den heiligen Uebungen der Gemeinde der Gläubigen (des exercices sacrés de la congrégation des fidèles p. 154—162). Während der Gebete (prières publiques ou domestiques) hat männiglich den Hut abzunehmen und die Kniee zu beugen (fléchir les genoux),*) ohne Ansehen der Person, um nicht den Schein des Hochmuths zu erwecken (donne soupçon d'orgueil) und nicht den Guten Anstoss zu bieten (et peut scandaliser les bons). Ausgenommen sind nur die Kranken. Pastoren und Presbyter sollen darüber wachen, dass so jedweder demüthig bezeuge (témoignage de l'humilité de son coeur), welche heilige Scheu er vor Gott hat (§. 1). Während des Gesanges der Psalmen hingegen hat niemand sich zu entblössen**) (§. 2). Jeder soll sein Gesangbuch mitbringen. Die Nachlässigkeit wird als Verachtung (mépris) Gottes gerügt. Die geistlichen Lieder (cantiques) von Beza sollen in den Familien gesungen werden (p. 155). Das Abkürzen der Psalmen in der Art, dass eine Strophe (pause) vor der Predigt, die andere nach der Predigt gesungen werde, ist zu missbilligen und da, wo man so verfahren, die alte Sitte zu beobachten (se conformer à l'ordre ancien), dass immer der Psalm hintereinander zu Ende gesungen wird.***) Bei den Beerdigungen sollen, um aller Art Aberglauben entgegenzutreten, keine Gebete, Predigten noch Almosen gehalten werden, sondern die Begleiter sich in aller Stille an den Jammer und die Kürze des Lebens erinnern und an die Hoffnung des seligen Lebens. Es soll den Predigern freigestellt sein, mitzugehen oder nicht (à la discrétion du Pasteur de s'y trouver ou non). Auch mit Trauerkleidern soll man keinen Prunk, Eitelkeit, Heuchelei noch Aberglauben treiben (§. 6).

*) Die Steifbeinigkeit wird als une chose qui répugne à la piété angesehen.

**) Eine aus dem Judenthum übernommene Sitte, die noch heute in der protestantischen Schweiz u. a. w. besteht: Hut auf bei Gesang und Predigt.

***) Kurz und interessant ist die heutige Regel für Predigt und Gottesdienst; damals hiess die Regel: lang und erbaulich. Wer schnell fertig sein wollte, bewies damit, dass er Gott nicht einmal ein paar Stunden gönnt.

Das eilfte Hauptstück handelt von der Taufe (p. 162—181). Die Taufe, wenn von dem gereicht, der dazu keinen Beruf hat, ist null und nichtig (§. 1). Kinder von Katholiken und Excommunicirten dürfen nicht getauft werden, ohne dass die Eltern einwilligen und zu Gunsten gläubiger Pathen auf ihre Erziehungsrechte verzichten (§. 4): desgleichen die Kinder von Türken und Zigeunern. Auch soll man sich genau erkundigen, ob nicht schon eine Taufe vorangegangen ist (§. 5). Ausserhalb des Gottesdienstes soll nie getauft werden,*) es sei denn, dass keine Kirche am Ort oder aber, dass der Vater kränklich wäre (§. 6). Kommen die Eltern oder Pathen zu spät, so sollen sie wegen Verachtung der Predigt und Trägheit ernstlich gescholten werden (seront grièvement censurés p. 166). Kinder, denen der Tod nahe bevorzustehen scheint, dürfen vor der Predigt, statt unmittelbar nach dem Predigtgottesdienst getauft werden. In zweifelhaften Fällen soll man vorher ein Zeugniss des Presbyterii einholen, oder doch von einigen Presbytern. Allenfalls darf man auch unmittelbar vor oder nach den öffentlichen Gebetsstunden taufen. Vor allem soll sich kein Aberglauben an die Taufe knüpfen noch auch die Meinung als sei die Taufe, und nicht der Glaube, unerlässlich zur Seligkeit (l'opinion de la nécessité du baptême p. 166). Gevattern (parreins et marreines) sind zwar nirgend von Christo geboten: da sie aber auf einer alten Sitte beruhen, zur Bezeugung des Glaubens der Taufzeugen und zur Befestigung der Gemeinschaft der Heiligen durch Freundschaftsbande (pour entretenir la société des Fidèles par conjonction d'amitié), so sollen diejenigen Eltern, welche selbst und allein ihr Kind darbringen wollen, ermahnt werden, fern von Streitsucht, sich der guten und heilsamen alten Sitte zu unterwerfen (§. 7). Frauen sollen ohne Begleitung von Männern nicht als Taufzeugen angenommen werden (§. 8), auch niemand aus fremden Kirchen ohne Zeugniss des

*) Die moderne Unsitte, die Taufe aus dem Gemeindegottesdienst loszulösen, ist unkirchlich.

dortigen Presbyterii (§. 9). Die vom Abendmahl Suspendirten dürfen so lange nicht Taufzeugen sein (§. 11). Heidnische Taufnamen sollen von den Geistlichen zurückgewiesen, die biblischen Namen aber besonders empfohlen werden (§. 14).*) Der Regel nach soll die Taufe statthaben vor dem letzten Psalmengesang oder wenigstens doch vor dem Segen: auch soll die Gemeinde sich bei der Taufe eben so andächtig verhalten wie bei dem Abendmahl, da in beiden uns Jesus Christus mit seinen Verheissungen dargeboten wird (nous est offert en l'un et en l'autre sacrement §. 15). Späte Taufe soll gerügt werden (§. 16). Erscheint der Gatte einer katholischen Frau bei der Taufe ihres Kindes nicht, so verfällt er der Censur (§. 17).

Höchst interessant ist die für die aus dem Heidenthum, Judenthum, Muhamedanismus und aus der Wiedertäuferei erwachsenen Katechumenen bestimmte Taufformel. Da ist nichts von Brückenbauen und Herüberziehen, nichts von Vertuschen und Verwischen, sondern das allerernsteste heilige Entweder-Oder. Auf die Fragen des Predigers ist mit einem einfachen bedingungslosen: Ja! zu antworten. Geschieht das nicht, wird die Taufe verweigert. Und es erschien dabei von keinem Belang, ob der vorstehende Katechumen ein Fürst und Krösus oder ein Armer war. „Erkennt ihr nicht, dass ihr von Natur seid ein Kind des Zorns, würdig des Todes und des ewigen Fluches? Seid ihr nicht zerknirscht und entsetzt über alle die Sünden, die ihr schon begangen habt, seit ihr auf der Welt seid? Und versprecht ihr nicht, ihnen für immer Valet zu geben? Entsaget ihr nicht von ganzem Herzen dem Teufel (diable) und allen seinen Verführungswerken (séduction) und seinem arglistigen Wesen (artifices) und des Teufels Engeln, allem Prunk und Eitelkeiten der Welt und allen Gelüsten und Leidenschaften des Fleisches? Ja. Ist es nun

*) Die biblischen Namen wogen unter den Hugenotten so vor, dass man sie in manchen Gegenden schon daran zwischen Katholiken und Lutheranern herauserkannte. Es gab ganz wenig Hugenottenfamilien, in denen kein Abraham, Isaac, Jacob, Israel, David und Daniel vorgekommen wäre.

ein **Heide,** so muss er dem ganzen Götzendienst den Rücken kehren, sich zum dreieinigen Gott in Einem Wesen und drei Personen bekennen, die Bibel als die höchste Offenbarung des göttlichen Willens annehmen, geloben bis zum letzten Hauch seines Lebens dem Teufel zu widerstehen (résister au diable), den er bisher in den Götzen und in dem Heer der Himmel angebetet habe. Ist der Katechumen ein **Jude,** so muss er den Aufruhr und die Herzenshärtigkeit der Juden verabscheuen (détester), Gott um Verzeihung bitten, dass auch er bisher darin eingestimmt habe, Jesum bekennen als den im Fleisch geoffenbarten Gott, welcher der Schlange den Kopf zertreten habe, das Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt und alle Forderungen und Weissagungen des Gesetzes erfüllt hat. Ist der Katechumen ein **Muhamedaner,** so muss er Jesum als den vollkommenen Gott und vollkommenen Menschen, der in der Fülle der Zeit von der Jungfrau Maria geboren, sündlos heilig gelebt und nicht um sein selbst willen, sondern um unseres Heiles willen gestorben ist, bekennen: Mahomet hingegen als einen Betrüger, den Koran als Ansammlung von Gotteslästerungen und närrischen Träumen, aufgestellt um eine falsche und scheussliche (abominable) Religion einzuführen, erklären, während das Christenthum die wahre, von Gott geoffenbarte Religion sei, über die hinaus nie eine neue zu erwarten stände. Ist der Katechumen ein **Wiedertäufer,** so muss er bekennen, dass die Kindertaufe in der heiligen Schrift begründet und der beständigen Sitte der Kirche gemäss, auch die Obrigkeit eine göttliche Ordnung sei, der man sich zu unterwerfen habe. Dann erst folgt durch den Prediger die letzte Unterweisung über Taufe und Abendmahl. Da Jesus uns alle insgesammt für unfähig erklärt, ohne gründliche Wiedergeburt das Himmelreich zu ererben, so erhellt, dass unsere Natur ganz und gar verderbt und verflucht ist (du tout perverse et maudite), und dass wir erst dann Gnade erhalten können, wenn wir von allem Vertrauen auf unsere eigene Tugend, Weisheit und Gerechtigkeit entleert (vides de toute fiance de notre vertu, sagesse et justice), alles verdammen, was in uns ist (jusques à condamner tout ce qui est en nous). Sobald wir nun fest

entschlossen sind, nicht unserer eigenen Vernunft, Vergnügen noch Willen zu folgen, sondern unsere Einsicht und Herz gefangen nehmen unter die Weisheit und Gerechtigkeit Gottes und alles, was von uns selbst und unserem Fleische stammt, ertödten, so will er kraft Seiner Barmherzigkeit uns zu neuem Leben wiedergebären durch seinen heiligen Geist, alle unsere Sünden durch seinen Tod uns vergeben, uns durch die Gnade seiner Auferstehung der christlichen Kirche als ein lebendiges Glied in der Taufe einverleiben. Die Taufe bringt uns daher einen doppelten Gewinn: sie versichert uns, dass so wahrhaftig als das Wasser den Schmutz des Leibes fortnimmt, so wahrhaftig will Er in derselben Stunde durch Christi Blut unsere Seelen waschen von ihren Sünden; und sie versichert uns, dass wir fortan den heiligen Geist Gottes empfangen, um sieghafte Schlachten zu schlagen gegen den Teufel (afin que nous puissions batailler contre le Diable),*) die Sünde und die Leidenschaften unseres Fleisches, um in der Freiheit Seines Reiches zu leben, welches ein Reich der Gerechtigkeit ist. Die Kraft und die Substanz der Taufe beruht also in dem Herrn, in Seinem Tode und in Seiner Auferstehung: aber wie Er durch das Wort Seiner Gnaden Reichthum vermittelt, so vertheilt er sie auch durch Seine Sakramente. Und so überreich ist der göttliche Gnadensegen in Christo, dass er sich nicht mehr auf das Eine Volk Israel beschränkt, sondern auf alle Völker der Erde ausdehnt. „Um nun dieser überschwänglichen Gnade durch die Taufe theilhaftig zu werden, frage ich euch noch einmal, ob ihr auch alle Irrthümer (les erreurs contraires) verabscheut, welche der heiligen Lehre unserer Kirche widersprechen? Ja. Gelobet ihr auch zu leben und zu sterben in dem Glauben an den Herrn Jesum,

*) Der moderne Rationalismus ist bis zu dem Unsinn angelangt, die Lehre vom Teufel als unreformirt zu bezeichnen. In Wirklichkeit kommt sie bei den Reformirten häufiger vor als bei den Lutheranern. Ganz natürlich; die Reformirten wollten vor allen Dingen biblisch lehren: und von allen Männern der Bibel lehrt niemand so geflissentlich und so ohne Bild vom Teufel, als Jesus selbst. Auf allen Höhepünkten seines Lebens hat er immer mit dem persönlichen Teufel zu thun.

ihn mit einem heiligen Leben zu preisen, euch Gott ganz zu ergeben mit Gedanken, Worten und Werken und euch der Kirchenordnung und Discipline zu unterwerfen, durch die Er unverbrüchlich (inviolablement) seine Kirche regiert? Ja. So gebe denn Gott seinen Segen zu dieser heiligen Handlung. Wir beten: Herr unser Gott, Allweiser und Allbarmherziger! wir loben und segnen Deinen heiligen Namen um der Gnade willen, die Deine gütige Hand geruht hat auszubreiten über diesen Deinen Knecht, der in den tiefsten Finsternissen der Schatten des Todes schwebte: als Du ihn erleuchtest hast, indem Du über ihn erhobest die heilsame und lebenbringende Klarheit Deines Aufgangs aus der Höhe und ihn herauszogest aus einer bedauernswerthen Verhärtung, um sein Herz zu erweichen, ihn loszulösen aus den Banden des Todes, und ihm das Leben wiederzugeben: wie Du, Herr! gehoben hast die Decke, die über seinem Herzen lag und ihn beriefest Dich zu erkennen als den allein wahren Gott und Jesum als Deinen Christ: und dass Du ihm den Muth eingegeben hast, heute öffentlich Deinen allerheiligsten Glauben zu bekennen und die Hoffnung, die Du in seiner Seele geweckt hast und ihm verliehen, dass er sich vor Deinem Angesicht darstellte, um zu empfangen die heilige Taufe, das Siegel Deines Bundes, das Unterpfand der Vergebung unserer Sünden, das Sinnbild unseres Eintritts in Dein Haus durch eine geistliche Geburt. Wirf, o guter Gott, immer mehr den Blick Deiner Barmherzigkeit auf ihn, indem Du ihm seine Sünden vergiebst, sein Gewissen benetzest mit dem kostbaren Blute des makellosen Lammes, welches der Welt Sünde hinwegträgt, und ihn fühlen lässest die allmächtige Kraft von dieses Blutes Sühne. Lass Deinen Geist ihn heiligen und zu einem neuen Geschöpf machen, damit er, abgestorben der Sünde, lebe der Gerechtigkeit, den alten Menschen mit seinen Thaten ausziehe und den neuen anziehe, der sich erneuert in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit. Und da wir im Begriff stehen, auf sein Haupt das Wasser Deines Sakraments zu giessen, so lass strömen über ihn die Gaben und Gnaden dieses Erstlingsgeistes. Nimm ihn auf unter die Zahl Deiner Diener und

beehre ihn mit der Gnade Deiner Kindschaft. Gieb ihm die Kraft durch sein ganzes Leben Dir zu widmen den Gehorsam und Gottesdienst, welche Dir zukommen und immerdar zu beharren in Deinem heiligen Bunde, damit, gerade wie in Deinem Namen wir ihn jetzt aufnehmen in die Gemeinschaft Deiner kämpfenden Kirche, Du eines Tages ihn würdigest erhoben zu werden in den Schooss Deiner triumphirenden Kirche und ihn für immer zugesellest der Versammlung der Erstgeborenen, deren Namen angeschrieben sind im Himmel. Erhöre uns, Vater der Barmherzigkeit, damit der Taufe, die wir ihm nach Deinem Auftrag ertheilen, jene Frucht und Kraft mit sich bringe, die Du uns beschrieben hast durch das Evangelium in Deinem Sohne Jesu Christo, der uns befohlen hat, also zu Dir zu beten und Dich anzurufen: „Unser Vater!“ u. s. w. Amen. — Dann wendet sich der Prediger an die Pathen: „Ihr nun, die ihr euch so liebevoll unseres Bruders angenommen habt mit Unterweisung und Auferbauung und der Taufe Zeugen seid, die er jetzt durch unsern Dienst empfangen soll, versprecht Ihr vor Gott und dieser heiligen Versammlung, dass Ihr auch fortfahren wollt, ihn im Glauben zu stärken und zu guten Werken zu ermahnen? Ja. Nun wohlan denn“, damit wendet sich der Prediger zu dem vor ihm jetzt niederknieenden (qui attend à genoux) Katechumenen: „angesichts der guten Zeugnisse Deines Glaubens, taufe ich Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen.“

Das zwölfte Hauptstück handelt von dem heiligen Abendmahl (p. 181—189). Das heilige Abendmahl als ein Mahl der Gemeinschaft darf nirgend anders gefeiert werden als wo eine Kirchengemeinde versammelt ist (§. 1). Wem seine Gesundheit verbietet, Wein zu trinken, dem soll nur das Brot dargereicht werden (§. 7). Welche Worte während der Austheilung gebraucht werden sollen, ist frei zu stellen: nur dass es zur Erbauung gereiche (§. 8). Wer lange Zeit sich des Abendmahls enthält, soll geprüft werden, aus welcher Gesinnung er das thut? Geschieht es aus Verachtung, so soll er abgeschnitten werden vom Leibe der Kirche (seront retranchés du corps de l'église): geschieht es aus Schwäche (infirmité),

so soll er noch eine Zeit lange geduldet werden (supporté pour quelque temps §. 11). Wer in der einen Kirche die Predigt hört und in einer andern Kirche das Sakrament nimmt, soll der Rüge verfallen (§. 13). Das Abendmahl soll allerwenigstens von männiglich vier Mal im Jahre genommen werden. Lehrt uns doch das Beispiel der alten Kirche, dass je häufiger man communicirt (l'usage fréquent), je mehr wächst der Glaube (§. 14). Gleich nach den Predigern communiciren die Presbyter, erst nach den Männern die Frauen. Den Kelch wie das Brot hat niemand als der Prediger zu reichen (p. 188 sv.).

Das dreizehnte Hauptstück handelt von den Heirathen (p. 190—215). In Fällen, wo die Eltern eine Heirath nicht zugeben wollen, sollen die Presbyterien die Gründe prüfen und die Parteien an den Magistrat verweisen (§. 1). Aber auch die mündigen Personen sollen sich nicht verloben, ohne dass die Eltern, Freunde, Nachbarn oder Ehrenmänner zugegen sind: die es heimlich thun, verfallen der Censur. Bei der Verlobung soll Gott der Herr um seine Gegenwart gebeten werden (§. 2). Die Verheirathung der Kinder mit (katholischen) Götzendienern sollen die Eltern hindern, so sehr sie können, und, wenn sie es nicht mehr können, angesichts des Presbyterium ihren Abscheu aussprechen vor dem Götzendienst, dem ihre Kinder sich mehr und mehr preisgeben wollen (protesteront d'avoir en horreur l'idolatrie, en laquelle leurs enfans se veulent prostituer de plus en plus §. 4). Verlöbnisse sollen für ebenso unlösbar gelten, wie Trauungen (§. 5). Verlobungen, deren einer Theil Götzendiener (katholisch) ist, dürfen in der Kirche nicht aufgeboten werden, es sei denn, dass jener zuvor mit gutem Gewissen vor dem Presbyterium versprochen hätte, allem Aberglauben, insbesondere der Messe zu entsagen und den Rest seiner Tage in der Reinheit des Gottesdienstes zuzubringen (§. 20). Eine Trauung mit einer excommunicirten Person darf nicht stattfinden vor geschehener Abbitte und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft (§. 21). An Abendmahls- und Fastentagen findet keine Trauung statt (§. 24). Die sich mit einander eingelassen haben vor der kirchlichen

Trauung, haben vor dem Presbyterium Busse zu thun, auch wird dieses dann über die Form der Trauung befinden (§. 25). Die Trauung soll, wenn irgend möglich, spätestens sechs Wochen nach der Verlobung stattfinden (§. 26). Wenn eines Kirchenbeamten Frau des Ehebruchs überwiesen ist, darf er sie nicht wieder nehmen (§. 28). Um der schlimmen Zeiten willen (d. h. um sich nicht Ungelegenheiten zu bereiten) sollen die Prediger es vermeiden, die Geschiedenen zu trauen, auch wenn diese von der bürgerlichen Obrigkeit das Recht (liberté) der Wiederverheirathung erlangt haben (§. 29). Sollte ein Verlobter oder eine Verlobte in der Zwischenzeit sich mit einer anderen Person geschlechtlich einlassen, so ist der beleidigte Theil frei, sich anderweitig zu verheirathen (§. 30).

Das vierzehnte Hauptstück enthält die Règlemens oder besondern Erinnerungen (advertissemens p. 215 bis 245). Man soll sich an keiner Art katholischer Ceremonien oder Spenden, weder mittelbar noch unmittelbar, betheiligen (§. 2) bei Strafe des Ausschlusses vom heiligen Abendmahl, noch auch von der katholischen Kirche irgend etwas annehmen (§. 3). Auch die Buchdrucker, Buchhändler, Maler und andern Künstler sollen sich hüten, irgendwie geschäftlich den Götzendienst zu befördern (§. 4). Die Notare, Geheimschreiber und Richter müssen freilich thun, was ihres Amtes ist (§. 5). Die Schiedsrichter aber können und sollen von der Mitwirkung in Dingen des Götzendienstes sich durchaus fern halten (§. 6). Die Advokaten und Procuratoren müssen sich von allen Angelegenheiten, welche der Kirche (l'église ist immer die reformirte) Schaden bringen könnten, fern halten (§. 7). Bischöfe, Officialen und Archidiakonen, so wie sie jetzt sind, haben gar kein Recht, Gerichtsbarkeit auszuüben. Da aber jetzt die Gläubigen, um ihr Recht zu erhalten, genöthigt sind, vor ihnen zu erscheinen, so sollen sie sich an sie wenden (s'y adresser), sobald der Magistrat sie an sie sendet (§. 8). Wer die Prediger der römischen Kirche hört, verfällt der Censur (§. 12). Wer seine Kinder zu Katho-

liken (prêtres, moines, jésuites et nonnains) in die Schule oder in den Dienst schickt (als pages etc.), unterliegt den strengsten Strafen (§. 14). Wer etwa biblische Bücher in Verse bringt, soll sich vor allen dichterischen Zusätzen hüten (§. 17). Auch ist es nicht erlaubt, canonische Schriften in Komödien oder Tragödien zu verwandeln (§. 18). Obwohl die Priester kein göttliches Recht zu den Zehnten haben, sollen sie um des Königs willen entrichtet werden (pour éviter sédition et scandale §. 20). Aus demselben Grunde darf an den katholischen Festtagen nicht gearbeitet werden (§. 21). Auch soll man sich jedes Schimpfwortes gegen die römische Kirche, ihre Priester und Mönche enthalten (§. 23). Die, welche in Zorn oder Leichtsinn fluchen oder Gottes Namen missbrauchen, sollen ernstlicher Rüge unterliegen, die Gotteslästerer und Gottesleugner aber durchaus nicht in der Kirche geduldet, sondern gleich das erste Mal von der Communion, wiederholen sie ihren Frevel, öffentlich aus der Kirche ausgeschlossen werden (§. 24). So sehr die Kirche den Gläubigen die Bescheidenheit in der Kleidung empfiehlt, so überlässt sie doch dem König und dem Magistrat, die Kleiderordnung festzustellen und legt den Ihrigen die treue Beobachtung an's Herz (§. 25). Wer aber mit Schminke, entblösstem Busen und anderen Unziemlichkeiten in der Kleidung zum Abendmahl tritt, soll vom Prediger zurückgewiesen, und bis er Busse thut, ausgeschlossen werden (§. 26). Die Tänze sollen unterdrückt werden (les danses seront réprimées): die sich daran gewohnheitsmässig betheiligen, verfallen der Censur. Die Beschlüsse gegen die Hartnäckigen und Widerspenstigen sind von der Kanzel zu verkündigen. Die Presbyterien, die sich darin lässig zeigen, sollen auf der Kreis- und Provinzialsynode gerügt werden (§. 27). Aller Mummenschanz (mommeries) und Seiltänzerkünste (bastelleries), die Dreikönigsspiele (le Roi boit) und Fastnachtsfeiern (le Mardi gras), die Gaukeleien (tours de passe-passe), Zaubereien (tours de souplesse) und Marionetten, die Komödien, Tragödien, Schwänke (farces) und Lustspiele mit Nutzanwendung (moralités)[56] ziemen sich nicht für einen

ernsten Christen. Sie sind daher in der heiligen Schrift verboten und auch von den ältesten Zeiten an seitens der Kinder Gottes gemieden worden, als Dinge, welche angethan sind, das Gewissen abzustumpfen und die guten Sitten zu verderben (apportant corruptions de bonnes moeurs). Wollen aber Schüler sich im Declamiren üben, indem sie in ihrem Collegium irgend eine profane Geschichte darstellen, so darf das geduldet werden (§. 28). Alle auf Königs Befehl verbotenen Spiele wie Karten, Würfel, Hazard und die andern, welche Habsucht, Schamlosigkeit, Zeitverlust, Zänkerei mit sich führen, verfallen der Censur (§. 29). Bei katholischen Verlobungsfeiern, Hochzeiten, Kindtaufen soll man vorsichtig sein alles zu vermeiden, was Anstoss erregen oder die Erbauung hindern könnte. An den Festen der katholischen Priester, die sie nach ihrer ersten Messe geben, darf aber niemand theilnehmen (§. 30), ebenso wenig an solchen Festen, in denen ein Bekenner des Evangelii mit einem Götzendiener ein Bündniss schliesst (§. 31). Duellanten sollen nicht eher zum Abendmahl zugelassen werden, bis sie öffentlich Busse gethan haben (§. 32). „Die in der Discipline enthaltenen Artikel sind nicht in der Weise unter uns festgesetzt, dass sie nicht, falls der Nutzen der Kirche es erfordert (si l'utilité de l'Église le requiert), wieder geändert werden könnten: indessen steht es nicht in der Macht der Prediger, Presbyterien, Kreis- noch Provinzialsynoden, irgend etwas hinzuzufügen, zu ändern noch zu kürzen (d'y ajouter, changer ou diminuer), ohne Beschluss und Einstimmung der Nationalsynode“ (§. 33). . . .

Es ist ein unvergleichliches Kleinod, diese Discipline des églises réformées de France. Solch eine Sammlung hundertjähriger Presbyterial-Synodaler Erfahrung hat keine andere Kirche der Welt aufzuweisen als allein die hugenottische. Wo tritt die heilige Scheu vor dem Pfarramt als dem Wahrheits- und Gnadenvermittler in so biblischer Nüchternheit auf? Wo wird mit gleich standhafter Energie kraft des allgemeinen Priesterthums gegen jede Art kirchlicher Ueberhebung und amtlicher Ueberordnung irgend eines

Einzelnen über einen andern gesteuert? Wo ist auf breitester Grundlage der Selbstregierung durch freie Wahl und Mehrheitsbeschlüsse dem aristokratischen Geist und der ewigen Ordnung des Glaubens in so vollem Maasse Rechnung getragen? Wo ist neben der entschiedensten Königstreue und Gesetzlichkeit jedes Ansehen bürgerlicher und obrigkeitlicher Personen in Sachen des Gewissens und der Lehre so von Grund aus ferngehalten und beseitigt? Wo ist ein solcher heiliger Ernst gemacht mit der gegenseitigen freundschaftlich-brüderlichen Ermahnung zwischen Predigern und Presbytern im Consistoire, Colloque, auf der Provinzial- und Nationalsynode? Wo ist ein so einfaches rein geistiges Strafsystem, das durch eine so natürliche Stufenfolge wie Ermahnung unter vier Augen, Rüge vor dem Presbyterium, privater Ausschluss vom heiligen Abendmahl, öffentlicher Ausschluss vom heiligen Abendmahl, Ausschluss von der Kirchengemeinschaft so Grosses leistete und von den Betheiligten mehr gefürchtet wurde, als Gefängniss und Galeeren?

Mit Recht nennt d'Huisseau,[57] der Veranstalter der besten Ausgabe der Discipline, die letztere in seiner Vorrede die Nerven, welche alle Glieder der hugenottischen Kirche*) auf's engste zusammenhalten, die heiligen Bande der Gemeinschaft der Gläubigen. Die Lehre füllte die Seele der Gläubigen mit der geoffenbarten Wahrheit und allen heiligsten Entschlüssen; die Discipline schriebe ihnen vor, wie sie handeln müssen (comment il faut faire): sie gebe ihrem ganzen Wandel das Gepräge der Schönheit und Liebenswürdigkeit**) (belle et aimable). Lehre und Kirchenzucht, dies seien die beiden Säulen, welche die Kirche so fest stützen, dass die

*) Die hugenottische Kirche war in biblischen Dingen mindestens ebenso nervös, wie die moderne Gesellschaft in Sachen des humanistischen Taktes. Damals sollte alles „göttlich" zugehen, heute „menschlich". Was wohl besser ist?

**) Je strenger, um so schöner, um so liebenswürdiger: ein hugenottischer Begriff, den die moderne Welt nicht versteht, weil ihr die Conventionslüge zum richtigen Taktgefühl gehört. Liebenswürdig nannten unsere Ahnen, was Gott lieb ist; schön das, was Gott der Herr gern schont.

Pforten der Hölle*) (les portes mêmes de l'enfer) sie nicht können überwältigen (p. 4). Die Grundzüge der Lehre und die Grundzüge der Verfassung seien desshalb gleichzeitig aufgestellt worden in der ersten Nationalsynode von Paris im Jahre 1559. Aber es sei das Werk aller späteren Nationalsynoden gewesen, diese Verfassung auszubauen und zu verschönern (retoucher p. 5). Die Kirchenzucht sei zu einer lebendigen Hecke geworden, welche die einst zerstreuten Heerden umschloss, so eng umschloss, dass Männer vom höchsten Rang und Würde mit heiliger Scheu sich beugten vor der Censur der Kirche, küssten den pastoralen Hirtenstab, der sie auf den rechten Weg zurückwies (on a vu des personnes de la plus haute naissance et du plus illustre rang recevoir entre nous les censures de l'Eglise avec un profond respect; baiser la houlette pastorale, dont on se servait pour les ramener dans leur vrai chemin) und ihre Sünde vor den Pastoren mit derselben Demuth bekannten, wie einst Kaiser Theodosius zu den Füssen des heiligen Ambrosius (p. 6). Lange ging die Discipline nur handschriftlich aus: die Wüsten- und Höhlenbewohner hatten nirgend ein anerkanntes Recht. Erst als die Fürsten die öffentliche Duldung aussprachen, dachte man daran die Discipline zu drucken (1567). Im Jahre 1598 wurden dazu Commissare ernannt durch die Generalsynode von Montpellier. Die Arbeit kam nicht zu Stande. Die letzte Nationalsynode (1659) betraute einen hochgestellten Juristen damit. Er starb vor Vollendung. Und allerdings litt die Aufgabe an besonderen Schwierigkeiten: nicht zwei Handschriften stimmten völlig überein. Auch die versuchten Drucke differirten. Um so lauter äusserte sich der allgemeine Wunsch, eine correcte Ausgabe zu besitzen. Unter der Billigung des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynode und der Examinatoren, welche von der Generalsynode erwählt waren, wurde die d'Huisseau'sche Ausgabe am 30. April 1666 vollendet (p. 17 so.). Eine officielle Ausgabe

*) Wenn man erst keinen Himmel und keine Hölle mehr hat, dann hat man bald auch keinen lebendigen Gott und keinen Weltenrichter mehr.

war es nicht, weil die Körperschaft fehlte (und erst 1848 wieder zusammentrat), welche dem Werke allein das amtliche Siegel aufdrücken konnte, die Nationalsynode. Aber dieses Interimswerk ist um so dankbarer zu begrüssen, als es an der Hand der Urkunden den geschichtlichen Nachweis führt, wie aus den 40 ursprünglichen Artikeln 222 geworden und durch die verschiedensten Umstände die einzelnen Paragraphen weiter ausgebaut und präcisirt worden sind (p. 22). Der Herausgeber widmet die Discipline den Pastoren, als welche „berufen sind, über ihre gewissenhafte Anwendung und Ausführung zu wachen. Um so mehr aber, sagt er, sei es auch ihre Pflicht, die Fackel eines heiligen und unschuldigen Lebens den Gemeinden vorauszutragen: alle diese Règlemens müssen, sagt er, in unserer Person Beispiele werden. Die auf dem Papier todte Kirchenzucht muss lebendig und wirksam erscheinen in unsern Sitten. Ein einfacher Landmann, der regelrecht lebt, ohne um die Règlemens sich viel zu kümmern, steht mir höher, als ein Pastor, der über jedweden Artikel die Synodalbeschlüsse kennt, aber ein unregelmässiges Leben führt. So Du das Gute weisst und thust es nicht, so bist Du es doppelt schuldig.“

Interessant ist es, dass schon am 30. April 1666 der Herausgeber der Discipline die Klagen derer berücksichtigen muss, welche behaupten, „unsere Gesetze seien zu streng (trop sévères): unser Jahrhundert sei ja nicht so herbe wie das unserer Väter (rigide — eigentlich: starr). Man müsse mehr Nachsicht und Duldung üben (user de support)“. Der Widerspruch solcher Krakehler sei, so meint d'Huisseau, mehr ein Gegenstand unseres Mitleids (le sujet de notre campassion), als unseres Kummers. Die Discipline sei ja der Stolz unserer Kirche und wir wollten uns der Väter nicht unwerth erzeigen.

Kam sich nun aber im Vergleich zu dem noch halb mittelalterlichen Reformationszeitalter das Jahrhundert der Dragonnaden als die Zeit der Duldung vor, wie viel mehr machte Anspruch auf diese Signatur das Jahrhundert der Guillotine, zu geschweigen von dem Jahrhundert der Strikes

und des systematischen Selbstmords. Kein Wunder daher, dass gegen die Discipline der Vorwurf des Puritanismus immer lauter geworden ist. Man möchte damit dem grössten Verfassungswerk der Reformirten Kirche ein sektirerisches Gepräge aufdrücken. Aber vor der Geschichte gelingt das nicht. England[58] ist nicht die Welt. Allerdings wurde seitens der verstaatlichten Hofkirche von England das echt-reformirte Wesen als puritanisch ausgestossen und verspottet, bis es in Cromwell das Regiment übernahm. Aber der Geist der Discipline war nicht der einer Sekte, sondern es ist der Geist der hugenottischen, ja der ganzen reformirten Kirche. Der Punkt, auf den alles hinausläuft und der alles zusammenhält, der Angel- und Cardinal-Punkt der gesammten Kirchenzucht, der Ausschluss vom heiligen Abendmahl, ist gerade so ernst und streng von dem verbreitetsten aller reformirten Symbole, dem heidelberger Katechismus festgehalten und empfohlen worden. Denn Frage 82 lautet: „Sollen zu diesem Abendmahl auch zugelassen werden, die sich mit ihrem Bekenntniss und Leben als Ungläubige und Gottlose erzeigen?“ und geantwortet wird: „Nein, denn es wird also der Bund Gottes geschmähet und sein Zorn über die ganze Gemeinde*) gereizet. Derhalben die christliche Kirche schuldig ist, nach der Ordnung Christi und seiner Apostel, solche, bis zur Besserung ihres Lebens, durch das Amt der Schlüssel auszuschliessen.“ Frage 83: „Was ist das Amt der Schlüssel? Die Predigt des heiligen Evangeliums und die christliche Busszucht.“ Frage 85: „Wie wird das Himmelreich auf- und zugeschlossen durch die christliche Busszucht? Also, dass, nach dem Befehl Christi diejenigen, so unter dem christlichen Namen unchristliche Lehre oder Wandel führen, nachdem sie etliche Mal brüderlich vermahnet sind und von ihren Irrthümern und Lastern

*) Die Rücksicht auf die Kirchgemeinde ist bei den heutigen Humanastern fast verloren gegangen. Jedes Casino, jeder Verein nimmt Rücksicht auf die Gemeinschaft und schliesst jeden aus, der sich nicht fügen will. In der Kirche aber soll man keine Ausschliessung wagen dürfen, während Christus, Paulus, Johannes sie gerade da auf das allerstrengste befehlen.

nicht abstehen, der Kirche oder denen, so von der Kirche dazu verordnet sind, angezeiget, und, so sie sich an Derselben Vermahnung noch nicht kehren, von ihnen, durch Verbietung der heiligen Sakramente aus der christlichen Kirche und von Gott selbst aus dem Reiche Christi werden ausgeschlossen; und wieder als Glieder Christi und der Kirche angenommen, wenn sie wahre Besserung verheissen und erzeigen".

Man sieht, der heidelberger Katechismus ist fast strenger noch, als die Discipline des églises réformées de France; denn er erklärt ausdrücklich, dass die Excommunicirten auch von Gott selbst aus dem Reiche Christi ausgeschlossen sind. Er macht also vollen Ernst mit den Worten Jesu: „Welchen Ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten im Himmel." Bedenkt man, dass der heidelberger Katechismus in den Reformirten Kirchen aller Lande noch heute symbolische Kraft hat, so erhellt daraus, wie schief und ungerecht es ist, der Discipline, wegen ihrer Sitten- und Lehr-Strenge, den Vorwurf des Puritanismus zu machen. Auch hat bei allen aufrichtigen Freunden Gottes der Kirche Selbstachtung, Selbstbewahrung und sittliche Reinerhaltung durch Kirchenzucht niemals Abscheu, sondern immer nur Hochachtung und Bewunderung gefunden. Desshalb nehmen wir keinen Anstand, jene herrliche Discipline des églises réformées de France, auf die wir, Prediger und Presbyter, alle verpflichtet sind, zu den edelsten Kleinodien der hugenottischen Kirche zu zählen.

Schade dass diese Kleinodien des christlichen Frankreich, die französische Bibel, die französischen Psalmen, die liturgischen Gebete, die hugenottischen Trostbücher, die reformirten Katechismen und Glaubensbekenntnisse, die Erlebnisse der Märtyrer, die Discipline heimlich wie Contrebande versteckt werden mussten in den Felsritzen, in den hohlen Eichen, unter dem Geröll der ausgetrockneten Flussbetten, in den Ställen der Viehheerden, unter den Mauern der zerstörten Tempel. Eine sichere Stelle fanden die ewigen Krondiamanten Frankreichs nur noch bei Frankreichs

Feinden, im Ausland. Und so sind Frankreichs vertriebene Kinder die Aufbewahrer seiner edelsten Schätze, zugleich aber auch Frankreichs Richter geworden. Ja, gegen Frankreichs grossen König sitzt zu Gericht mit Frankreichs frömmsten Söhnen das Ausland, welches den Vertriebenen Freiheit, Willkomm und Zuflucht bot. Ludwig des Grossen „Verurtheilung" fasst sich vor aller Welt zusammen in dem einen Worte, das so schnell sich Heimathsrecht erwarb allüberall, le Refuge.

---

[1] De tels voeux retentissant au milieu d'une assemblée à genoux, réunie nuitamment à l'ombre des rochers ou, au fond des cavernes, entourée de sentinelles de distance en distance pour surveiller l'invasion des soldats et composee de fidèles dont les parents et les amis étaient en fuite, en prisons ou dans les bagnes (Charl. Coquerel. Eglises du desert. I. 108).

[2] Auch Ebrard, Reformirtes Kirchenbuch. Zürich 1847. S. 2 fgd., reproducirt die Gebete frei. Ich habe seine Aenderungen und Zusätze adoptirt, wo ich nicht gerade Eigenheiten des Originals vermisste.

[3] Henry: Calvins Leben II. 156 No. 2.

[4] Henry a. a. O. II. Beil. S. 65 fgd.

[5] Charl. Coquerel. Egl. du désert. I. 97 sv.

[6] Es waren Scheunen, einsame Mühlen, Bergschäfereien, auch Felshäuser und Höhlen.

[7] A. Zahn: Die Zöglinge Calvins in Halle a. d. S. 1864. S. 65. In der Berliner Ausgabe der Pseaumes ist dieser Anfang gar nicht wiederzuerkennen.

[8] Z. B. p. 140 b. in Herrig et Burguy: La France littéraire. Brunswic. 1861. — In der Berliner Ausgabe der Pseaumes fehlt dieser Psalm.

[9] Schott: Edikt von Nantes 1885. S. 43.

[10] Bulletin 1885 Oct. p. 29.

[11] Auch die früheren französischen Bibeln von Le Fèvre d'Etaples, Sebastian Castalio, Olivétan zählen zu den Kleinodien der hugenottischen Kirche.

[12] Fest-Bulletin p. 104. 111. 115.

[13] C. Pestalozzi: Leo Judä. Elbf. 1860. S. 58 fgd. „Der grössere Katechismus" 1534.

[14] Nisi enim mirabiliter Deus e coelo succurrerit, videre mihi videor extremam barbariem impendere orbi.

[15] Ne liceret impune detrectare.

[16] Quae jam olim a Christianis et veris Dei cultoribus observata sunt.

[17] Calvin nennt diese eine verfluchte Affen-Komödie.

[18] De quarta cultus Dei parte.

[19] Durch Leo Jud. S. C. Pestalozzi: Elbfd. 1860. S. 61 fgd.

[20] Collectio Confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum. ed. H. A. Niemeyer. Lips. 1840. p. LXII.

[21] La confession de foi faite d'un commun accord par les Français, qui désirent vivre selon la pureté de l'évangile de nostre seigneur Jésus-Christ: 19. Mai 1559 festgesetzt auf der ersten Nationalsynode in Paris.

[22] Beza, des Gallars, du Moulin, Antoine de la Roche (Chandieu).

[23] Als fünfter Diakon z. B. La Borde, am 19. Mai 1559

[24] Servet's Lehre z. B. Art. 14 wird skizzirt, ohne verstanden zu werden. S. mein Lehrsystem Michael Servet's. Gütersloh, C. Bertelsmann. 1876—78. 3 Bände, und in Hilgenfeld's, Hase, Köstlin's Zeitschriften.

[25] So, schreibt mir Mr. Pélicier aus Châlons, der Archivist des Département de la Marne: les Registres des Réformés ont été détruits par les Curés et emportés par les Pasteurs fugitifs. C'est ainsi que le régistre de la paroisse Imécourt (Ardennes) avait été emporté en Hollande par le ministre Lambremont. — So auch sind die Register der vertriebenen Mannheimer Gemeinde in Magdeburg u. s. f.

[26] Unter dem Nachlass eines 1686 hier eingewanderten Hutmachergesellen.

[27] Fest-Bulletin p. 20 sv.

[28] a. a. O. p. 42.

[29] In 2 Bänden gedruckt z. B. Amsterdam. 1731.

[30] In London aufgefunden und dann wieder abgedruckt durch J. Henry, Berlin 1827. Deutsch von J. L. Matthieu, Berlin 1885 Sander u. a.

[31] Von Reclam benutzt.

[32] Von Muret benutzt.

[33] Fest-Bulletin p. 50.

[34] A. a. O. 63.

[35] A. a. O. 73 sv.

[36] A. a. O. 122 sv.

[37] Z. B. bei Muret S. 296 fgd.; durch Pastor D. Matthieu-Angermünde; durch F. Sander S. 224—229. u. a. m.

[38] Dergleichen gab es in den reformirten Kirchen auch ausserhalb Frankreichs häufig. Besonders interessant sind die Strassburger Vergichtbücher, wo mit deutscher Offenheit Predigern und Presbytern immer mit Namennennung ihre besonderen Sünden vorgehalten und protokollirt werden.

[39] Discipline I, 16: Les ministres ne pourront prétendre primauté les uns sur les autres.

[40] Discipline I, 9: Ceux qui seront élus signeront la Confession de foi arrêtée entre nous et la Discipline ecclésiastique tant ès églises où ils seront élus qu'en celles où ils seront envoyés.

[41] Insbesondere auch immer vor der Predigerwahl (Discipl. Cap. X. §. 3).

[42] Selbst in Frankreich, Decret vom 26. Mars 1852: Vu la discipline ecclésiastique des Eglises réformées et mentionnées aux art. V. et XLIV. de la loi précitée du 18. germinal an X, Constatons ici que ce décret, comme la loi consulaire, reconnaît la légitime autorité de la Discipline, comme la confession de foi de 1559 reconnaissait la légitime autorité des lois de l'Etat. S. z. B. Bulletin de la Soc. du Protest. fr. 15. Febr. 1886 p. 83.

[43] Es sind die Nationalsynoden von Paris 25. Mai 1559, Poitiers 20. März 1560, Orléans 25. April 1562, Lyon 10. August 1563, Paris 25. October 1565, Vertueil 1. September 1567, La Rochelle 2. April 1571, Nismes 8. Mai 1572, Sainte Foy 2. Februar 1578, Figeac 2. August 1579, La Rochelle 28. Juni 1581, Vitré 26. Mai 1583, Montauban 15. Juni 1594, Saumur 13. Mai 1596, Montpellier 26. Mai 1598, Gergeau 9. Mai 1601, Gap 18. Mai 1603, La Rochelle 1. März 1607, Saint Maixant 26. Mai 1609, Privas 23. Mai 1612, Tonneins 2. Mai 1614, Vitré 18. Mai 1617, Alez 1. October 1620, Charanton 1. September 1623, Castres 15. September 1626, Charanton 1. September 1631, Alençon 27. Mai 1637, Charanton 24. December 1644, Loudun 10. November 1659. Seit 2. Mai 1614 findet sich im Protokoll die Erwähnung par permission du Roi und die Gegenwart eines commissaire du Roi.

[44] Qu'il te plaise, o Dieu! orner des dons et grâces de ton st. esprit ce tien serviteur légitimement élu selon l'ordre établi en ton église, le fournissant abondamment de tous les dons nécessaires à se bien acquitter de sa charge, pour la gloire de ton saint nom, l'édification de ton église et le salut de celui qui t'est maintenant dédié et consacré par notre ministère.

[45] Ceux des frères qui auront remarqué quelque chose censurable ès écrits des ministres, en avertiront les Synodes provinciaux. Ein Prediger wird 1607 gerügt d'avoir entrepris d'écrire sans charge. Le livre serait supprimé et Messieurs de Genève remerciés d'en avoir arrêté les copies et priés de l'abolir du tout pour l'avenir.

[46] Einem sehr hochgestellten Juristen wurde einmal das Präsidium im Oberkirchenrath angetragen, mit den Worten: „Der feinste Diplomat sei für diese Stelle nur gerade diplomatisch genug.“ Der Jurist lehnte ab, eine protestantische „Kirche bedauernd, die nur durch Diplomatie regiert werden könne.“

[47] Le ministère, sagt die Synode von Poitiers 1660, requiert tout l'homme.

[48] Qui s'occupent tellement à l'instruction de la jeunesse, que cela les peut empêcher de vaquer à leur principale charge.

[49] Die Synode de Charenton 1644 erklärt für très-inexcusable l'ingratitude des Eglises, qui ont abandonné leurs Pasteurs et Anciens poursuivis en justice et emprisonnés pour avoir suivi leur vocation.

[50] L'église au service de laquelle un ministre sera mort, aura soin de la veuve et enfans d'icelui.

[51] L'office des ministres est de régler et eux et leurs troupeaux, grands et petits, par la parole de Dieu et la Discipline ecclésiastique.

[52] Seront toutesfois les récusations valables contre les Particuliers desdits Consistoires, tant Pasteurs qu' Anciens.

[53] Am 14. Mai bis 16. Juli 1663 z. B. beichteten vor dem Consistoire réformé de Nismes zuerst die Geistlichen und die Aeltesten, dann der Stadt Consuln und Behörden, hierauf die reichen Kaufleute, Seiden- und Tuch-Händler, dann die Handwerker nach dem Range ihrer Innungen, bis herab zum einfachen Tagelöhner. S. Th. Schott: Die Aufhebung des Edikts von Nantes. Halle. 1850. S. 25 fgd.

[54] Vor den Schriften Apparatus ad fidem catholicam und Avis pour la paix de l'église et du royaume de France, wird, auf die Klage hin von Genf, Bern und der Pfalz, auf der Generalsynode von Montpellier 1598 männiglich gewarnt. Besonders wird der Satz verdammt que la contention n'est que des mots et non de la chose.

[55] 1) L'Isle de France, pays Chartrain, Picardie, Champagne et la Brie; 2) Normandie; 3) Bretagne; 4) Orléans, Blesois, Dunois, Nivernois, Berry, Bourbonnais et la Marche; 5) Touraine, Anjou, Loudunois, le Maine, Vandosmois et le Perche; 6) le Haut et Bas Poictou; 7) Xaintonge, Aunys, ville et gouvernement de la Rochelle, Angoulmois; 8) la Basse Guyenne, Perigord, Gascogne et Limosin; 9) le Haut et Bas Vivarez avec le Velay et Forest; 10) Le Bas Languedoc, à savoir Nismes, Usez, Montpellier, jusques à Beziers inclusivement; 11) le reste du Langued'oc, la Haute Guyenne, Tolose, Carcassonne, Quercy, Rovergue, Armagnac, Haute Auvergne; 12) Bourgogne, Lyonnais, Beaujoulois, Bresse, Basse Auvergne et Gex; 13) Provence; 14) Dauphiné et la principauté d'Orange; 15) les églises de la souveraineté du Béarn; 16) les Sévennes et Givaudan.

[56] Insbesondere die nach Art der cleres de la Basoche in Paris.

[57] Ueber seine Bedeutung und die Bibliographie der Discipline überhaupt siehe Ch. L. Frossard im Bulletin de la Société du Protestantisme français. 1886 p. 276 sv.

[58] Und selbst die Confessio anglicana von 1562 bestimmt Art. 33: De excommunicatis vitandis: Qui per publicam Ecclesiae denunciationem rite ab unitate Ecclesiae praecisus est et excommunicatus, is ab universa fidelium multitudine — donec per poenitentiam publice reconciliatus fuerit, arbitrio Iudicis competentis — habendus est tanquam ethnicus et publicanus (Collectio Confession. Reformat. p. 608).

Buch II.

Das Refuge.

Mille fois heureuse la société qui dans tout temps et dans les alarmes cherche son refuge en Dieu.

Antoine Court.

Cap. I.

Der Geist des Refuge.

Souvenons nous toujours, que nous sommes
les enfants et les pères des martyrs.
Graverol. Londres 1703.

Was ist das für ein Heer, das von Frankreich aus, nach Nord, Ost und West die angrenzenden Lande überschwemmt? Ueber Sédan zieht es nach Holland, über Calais nach England, über Metz und Strassburg nach dem deutschen Reich, über Belfort nach der Schweiz, über Marseille, Toulon, Bordeaux, nach den Hansestädten, nach Dänemark, nach Schweden, Russland und bis nach dem Capland und nach Nord-Amerika? Das sind nicht die Revolutionsmänner, welche unter Führung eines Moreau oder Bonaparte die in Finsterniss schmachtende Welt mit der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Guillotine segnen. Das sind auch nicht deren gebornen Feinde, jene Löwen der Vendée, die unter ihren herzoglichen Führern, den Condé, Enghien, Berry, sich zehn Jahre lang mit Rosenkränzen an den Klerus von Rom binden, um nach zehnjährigem Kriege, von der Welt verlassen und ausgestossen, als aufgeriebene Emigranten einzeln sich nach Frankreich zurückzuschleichen;[1] preisgegeben der Gnade der Polizei, der Gerichte und des Korsen. Das Heer, von dem wir reden, war anderer Art. Vom grossen Coligny geschult in jeder Art Strapaze, Entbehrung, Kriegszucht; begeistert und erfüllt vom Glauben an die frohe Botschaft von Gottes sündenvergebender Gnade; entschlossen, für das reine Evangelium alles daran zu setzen; so arbeitend, als gebe es kein Gebet; so betend, als könne man durch Arbeit nichts erreichen; edel und grossherzig den Armen

gegenüber; taktvoll und ohne Furcht im Umgang mit den Grossen dieser Erde; geschickt in allem was nützlich, angenehm und schön ist; sittenrein und sittenstreng; Herz und Sehnen nach dem Himmel gerichtet, so marschirten sie. Waren es doch Hugenotten.

Unaufhörlich wuchs ihre Zahl. Der Admiral ist todt († 23. August 1572). Aber sein Geist lebt. Hatte sein Genie eine Armee aus der Erde gestampft, die sich nie so gefährlich bewies, als nach einer Niederlage, so blieb sein Geist noch hundert Jahre später kräftig; so kräftig, dass er, nach Aufhebung des Edikts von Nantes, zwei Armeen schuf.

Die eine Armee war die, welche in den wüsten Felsenklüften der Ardennen und Cevennen verschanzt, immer zermalmt und immer wieder auferstehend, sich unüberwindlich und glaubensmuthig, liebreich und hoffnungsfreudig zeigte unter tausend Dragonnaden: les églises du Désert.[2] Die andere Armee war die, welche auf der Flucht siegte; die wüsten Lande in lachende Gefilde verwandelte; selber arm, überall um sich her Glück und Wohlstand verbreitete; die Herzen der fremden Fürsten sich gewann; die Hochachtung ihrer religiösen oder nationalen Gegner sich eroberte: les églises du Refuge. Dort kämpften die Pastoren von Scheiterhaufen aus, die Handwerker von Galeeren aus, die gefangenen Frauen durch ihr Gebet von der tour de Constance aus. Zu Gunsten jener Märtyrer, der Helden der Wüste, hatte zweihundert Jahr nach Coligny's Tode, die Geschichte entschieden. Aber auch hier in der nicht minder tapferen, ihrer siegreichen Ahnen nicht minder würdigen Armee der Glaubensflüchtlinge, in der Welt des Refuge, waren alle Stände vertreten und jeder Bildungsgrad. Doch in dem einen Heroismus glich jeder dem andern, dass sie Haus, Hof, Reichthum, Ehrenstellen, ja ihr Weib, ihr Kind, ihre liebsten Freunde, ihr schönes heiliges Vaterland, ce beau pays de France, verliessen, um öffentlich und frei Gott den Herrn anbeten zu dürfen im Geist der geläuterten Liebe und in der Wahrheit des reinen Glaubens.

Das seltsamste aber war die Taktik dieser Armeen. In der ersten, der Armee der Wüste, nahmen Knaben und Weiber lange Zeit die Officierstellen ein; denn alle Officiere waren todt oder ausser Landes. In der zweiten marschirten die Officiere, die Officiere allein ohne Armee. Hier in den Wäldern, jenseits der Grenze, warteten sie auf ihre Soldaten und riefen sie zusammen.

Solch ein Ruf, ein Posaunenruf vom Himmel war die Epistola des Wüstenpredigers Jean de la Porte, dessen eigener Bruder als Pastor in Montpellier den Märtyrertod am Strange erlitt und des Advokaten, späteren Wüsten-Predigers Claude Brousson. Ihr gemeinsames Rundschreiben ging lateinisch, doch in alle Sprachen übersetzt, an sämmtliche evangelische Höfe Europas.[3] Wie viel Einwanderungen in die Schweiz, die Niederlande, England, Niederhessen, die Grafschaft Hanau, Isenburg und insbesondere in die brandenburgisch-preussischen Staaten[4] mögen auf diesen einen pastoralen Schmerzensschrei zurückzuführen sein. Seine ergreifende Schilderung der Dragonnaden[5] fand selbst in lutherischen Ländern Gehör. Dänemark, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth trafen Massregeln, die verfolgten Reformirten aufzunehmen. Und wenn die Epistel Porte-Brousson auch aus dem Langued'oc und dem Dauphiné von einundfünfzig Pastoren und anciens amtlich beglaubigt und empfohlen wird (8. October 1685), so galt das einer Bürgschaft gleich, dass auch ihre Gemeinden, um sich das himmlische zu erhalten, das irdische Vaterland zu opfern entschlossen seien.

„Wenn die Posaune nicht einen klaren Ton giebt, wer will sich zum Streite rüsten?“ 1. Cor. 14, 8.

„Geht heraus aus Babylon, aus dem Diensthause, ihr, die ihr mein Volk seid!“ so tönte es an allen Orten. „Ich kann mir, schreibt an Brousson der Prediger Henry Pourtal, nicht denken, dass Gott ein Vergnügen darin finden sollte, seine Kinder immerdar in den Flammen der Verfolgung leiden zu sehen (1. Januar 1696.). Darum ermahne ich die kleine Schaar der Gläubigen in diesem neuen Egypten

schleunigst auszuziehen aus der Mitte der Ungläubigen (du milieu des infidèles) und aus dieser Wüste Sodom. Ich sehe keine Besserung ab, wenn nicht fortan dieses armselige Volk unsere Rathschläge besser benutzt.“ Die Pastoren wussten ja am besten, wie furchtbar demoralisirend, zersetzend und auflösend die so oft wechselnde Milde und Strenge des XIV. Ludwig auf die Gemeinden wirkte. „„Ich selber werde ausharren (soutiendrai) bis zu Ende““, schreibt der berühmte Pastor Claude, wie er seine Heerde fortziehen sieht, „„und an meine Abreise erst denken im äussersten Nothfalle““ (ne songerai à mon départ qu' à la dernière extrémité).[6] „Aber wir werden ja gezwungen, uns zurückzuziehen, nachdem wir, schreibt Portal, alle Guten gebeten, doch der Ermahnung des heiligen Geistes Folge zu leisten (à suivre l'exhortation du saint esprit).[7] Ach! dass doch brünstiger gebetet würde um die Freude, unsere Befreiung und den Frieden der Kirche (la délivrance et la paix de l'église) wieder schauen, und um den Trost, uns untereinander wieder sehen zu dürfen.“

Auch nach dieser Seite hin ist das Refuge eine providentielle That, eine Eingebung des heiligen Geistes: Ohne dass von Zeit zu Zeit, wo sie nirgend mehr sicher waren, die Pastoren eine Zuflucht fanden in der Schweiz (Lausanne) oder in Holland (La Haye), hätte die Kirche der Wüste weder gegründet noch erhalten werden können. Ohne das Refuge gäbe es in Frankreich keine reformirte Kirche mehr. Die église du Désert ist eine Tochter des Refuge.

Die Pastoren schlugen die Werbetrommel für das Refuge d. h. sie thaten, was in ihren Kräften stand, die reformirte Kirche Frankreichs zu erhalten.

Im ersten Anfang freilich gab es im Refuge zu viele Cadres, zu viele Officiere und zu wenig Soldaten.

Schon vor dem Widerruf des Edikts von Nantes, seit Beginn der ersten Dragonnaden existirte in Frankreich eine Superfötation von hugenottischen Pastoren. Unter ihren seelsorgerischen Händen waren ihre Gemeinden verschwunden. Aeusserst selten ging ein reformirter Pastor zum Papstthum

über, wohl aber in manchen armen Gemeinden die meisten, ja fast alle Eingepfarrten. Und wie viele Kirchen hatte man zerstört, wie viele Pfarrsysteme aufgelöst, wie viele Pastoren wegen irgend einer Uebertretung von Staatswegen ihres Amts enthoben; darunter solche, welche die Kirche gerade als ihre allertreuesten Diener erprobt hatte. Andre wieder waren durch ihre Gemeinden aus den Galeeren-Fesseln losgekauft worden. Diese allesammt hatten die heilige Ordination empfangen. Und wer die Ordination empfangen hatte, sollte und durfte nach der Discipline niemals ohne Amt sein.*) Alle diese Pastoren nun zogen fast gleichzeitig ausser Landes. Sie wären, ach! wie gerne geblieben, gerne Märtyrer geworden. Ludwig XIV. aber, eingedenk, dass Märtyrer nur der Same der Kirche sind, wollte keine Märtyrer. Er fürchtete sie.

Doch woher sollten im ersten Anfang die neuen Gemeinden kommen? Es gab ja im Auslande Hugenotten- und Wallonen-Colonieen Jahrzehnte, ja ein Jahrhundert vor dem Widerruf des Edikt von Nantes.[8] Indess diese alle hatten doch schon ihre Pastoren.**) Und in den ersten vierzehn Tagen, vier Wochen, wie sollten da Laien über die Grenze gelangen? Im katholischen Volk Frankreichs gerade wie am Hofe war der Enthusiasmus für den Widerruf des Edikts von Nantes ein so allgemeiner, dass der Eifer der Grenzbeamten sich überbot. Keiner dachte an die Möglichkeit, Grenzaufseher in das Complot zu ziehen, oder falsche Pässe zu kaufen. Auch im Auslande war noch kein Weg gebahnt. Es mussten erst Pfadfinder vorausgehen. Und wie

---

*) Es sei denn, er wäre emeritirt oder durch die Provinzialsynode abgesetzt worden, oder er hätte selber, wovon mir kein Fall bekannt ist, sein Amt aufgegeben.

**) Man darf es daher dem Landgrafen von Hessen nicht übel nehmen, wenn er seine Empfehlung des Predigers von Chambaud an den brandenburgischen Kurfürsten am 8. September 1688, laut Preuss. Geh. Staats-Archiv, mit den Worten motivirt: „Da wir mit dergleichen Predigern für dies Mal zur Genüge und überflüssig bereits versehen seind.“ Chambaud fand auch in Preussen keine Anstellung.

viele Hugenotten waren durch die häufigen Einquartirungen so gänzlich verarmt, dass sie weder zur Bestechung noch zur Reise selber das geringste übrig behielten.

So wurden denn, im Lauf der ersten vierzehn Tage nach dem Widerruf des Edikts von Nantes, 600 hugenottische Geistliche, mit regelrechten Pässen ausgestattet, auf Königs Befehl über die Grenze geschafft. Etwa zweihundert hatten es vermocht, sich versteckt zu halten. Doch fand das keinen Bestand. „Wachsen doch mit jedem Tage die Gefahren: die Wachen werden zahlreicher, die Bosheit der falschen Brüder immer feiner. Von allen Seiten droht der Verrath, so dass wir kaum noch wussten, wo wir das Haupt hinlegen sollten“.[9] Es handelte sich nur um einzelne Wochen, um Tage. Die Zeit war gekommen, wo kein einziger protestantischer Prediger in Frankreich zurückgeblieben war.[10]

In Massen gingen nun aller Orten die protestantischen Gemeinden ein. Es ist wahrhaft schrecklich, die neuen Listen der „Bekehrungen“ zu sehen. Dieselben Personen schworen drei, vier Mal den protestantischen Glauben ab,[11] während ihr Herz nichts davon wusste. In der Champagne z. B. blieb von den zahlreichen hugenottischen Gemeinden, die eine so ruhmvolle Geschichte haben, nur eine ununterbrochen fortbestehen bis auf unsere Tage, die in Heilz-le-Maurupt,[12] aus der des Verfassers Familie stammt.[13]

Laut Edikt vom 21. October 1685, das den Geistlichen, wie wir sahen, die Mitnahme ihrer über sieben Jahre alten Kinder verbot, zogen die meisten Pastoren-Familien ins Ausland, verstümmelt. Man wollte ein Stück Herz von ihnen, ihre Lieblinge, in Frankreich zurückbehalten; theils um sie mit der Lockung durch ihr eigen Fleisch und Blut zur „Bekehrung“ und Rückkehr zu nöthigen; theils, um wenigstens die künftige Generation für den Katholicismus zu gewinnen. Und so mannichfach waren die Reizmittel und Verlockungskünste, dass oft der berühmtesten Apologeten und hugenottischen Kanzelredner Schüler und Kinder übertraten; übertraten — es ist kaum glaublich, aber constatirt — zum Theil noch nach ihrer heimlichen Flucht, in Holland und England selbst.[14] Nur

zu schnell erfuhren im Auslande die herzbetrübten Geistlichen, ihr ganzer Nachwuchs, die Hoffnung ihrer Zukunft, sei katholisch geworden. War die Frau krank oder schwächlich, so gebot es wohl obenein die Rücksicht auf ihr Leben und auf ihren unüberwindlichen Widerwillen, fern von Frankreich wohnen zu sollen, dass die Gatten sie den Fasten und Strapazen der oft ziellosen Reise nicht unterwerfen durften. Und auch die Pastorsfrau gab nur zu oft den, Tag und Nacht sie bedrohenden, öfter noch durch Liebenswürdigkeit verstrickenden, jesuitischen Plagegeistern nach. Einer der berühmtesten Geistlichen, z. B. Pierre Allix, erfuhr in London, dass sich zu Paris seine gesammte Familie gar leicht bekehrt habe. Das schmeichelte den XIV. Ludwig so sehr, dass er dem Londoner, falls er sich bekehre, 4000 livres jährlich und darüber anbieten liess.[15] Mit vielen, ja mit allen begabtesten und berühmtesten Hugenotten-Predigern beginnt durch die französischen Gesandten eine ausdrückliche Unterhandlung, wie viel ihnen König Ludwig zahlen solle, falls sie bekehrt heimkommen. Fast ausnahmslos widerstanden die Tapfern.

So waren sie allesammt in die Verbannung gezogen, anfangs allein. Doch bald wurde es zur Regel: Wo der Pastor bleibt, da bleibt auch die Gemeinde.

Die Pastoren gaben nun die Parole, den Sammelpunkt, die Marschroute, das Ziel an: das erfuhr, das wusste das protestantische Europa. Die Unterschrift: Der um Christi willen zu Hamburg, Genf, London, Berlin in der Verbannung lebende Pastor (pastor Hamburgi pro Christo exul) hatte eine gewaltige Kraft. Wollte man Gemeinden werben, musste man Pastoren gewinnen; musste zu den Pastoren sich freundlich stellen. Um so mehr widert es an, wenn man den bayreuther Ministerpräsidenten eben daraus dem Pastor St. Esprit Tholozan einen Strick drehen sieht: „Die Geistlichen haben viel beigetragen: man weiss das ja.“[16] Wie feierlich klingt dem gegenüber des berühmten preussischen Juristen Charles Ancillon Antwort auf die Frage: warum seine Landsleute Frankreich verlassen hätten? Ils en sortaient, par ce qu'on leur ôtait leurs pasteurs.[17]

Wo ihr Pastor wohnte, und wäre es in Russland, Schweden, Amerika, Südafrika gewesen, da fühlten sie sich wie zu Hause.

Daher sind es auch die Pastoren, die noch von Frankreich aus, das sie verstösst, gezwungen werden für sich und für ihre Gemeinden mit fremden Fürsten und Obrigkeiten zu verhandeln, wie auch andererseits sie die Hoffnung auf die Rückkehr in die belle France und den Zusammenhang mit dem alten Vaterland repräsentirten und unterhielten, in der Fremde den Crystallisationspunkt bildend für das hugenottische Gemeinwesen. Sie festigen durch die gemeinsame Confession de foi und durch die Discipline den Zusammenhang mit der église du Désert und die Einheit aller Kirchen des Refuge.

Kein Wunder daher, dass wir sie bald als Führer genannt finden und die Glaubenscolonien nunmehr ihren Namen erhalten. In Erlangen z. B. trägt die Liste der Gemeindeglieder den Namen: Liste des Français Réfugiés qui sont par Monsieur Tholozan, pasteur, sortis de Suisse.[18] Die fränkische Colonie zu Ipsheim heisst in den Akten la colonie de Mr. le pasteur Crégut.[19] Als conducteur de la troupe und Vater der Waldensergemeinde in Erlangen erscheint Pastor Papon, an der Spitze von 130 Familien aus Pragélas und Umgegend. Ein anderer Trupp langte dort an unter Pastor Bonnet (71 Personen), ein fernerer unter dem Candidat Chiron.[20] Nach Berlin ziehen die Hugenotten aus dem Béarn unter dem berühmten Pastor l'Abbadie; die des Langued'oc unter Gaulthier de St. Blancard, Pastor in Montpellier; die aus Metz unter Pastor David Ancillon. Ein Trupp Südfranzosen wurde durch Pastor Jean Vimielle nach Halle a. d. S. geführt; die verjagten Mannheimer Wallonen unter Pastor Salomon Péricard nach Magdeburg. Andere Wallonen führt Pastor Jacques Clément nach Hofgeismar in Hessen; wieder andere Pastor Huguenin nach Wesel. „Sobald der Prediger Bancelin, sagt der grosse Kurfürst, mit unterschiedenen Familien, welche er aus Frankreich mitbringt,[21] dort (nämlich in Magdeburg) wird angekommen sein, werden

Wir sowohl wegen der Kirche und Uebung des Gottesdienstes, als auch wegen Bestellung eines französischen Predigers gewisse Verordnung machen und alles so einrichten, wie es am füglichsten geschehen können".[22] Als es galt (1699) wieder neue Ansiedler für Erlangen aus der Schweiz zu sammeln, erhält den Auftrag Pastor St. Esprit Tholozan.[23]

Es lässt sich nicht mehr in Zahlen angeben, wie viel Gemeindeglieder die weltberühmten Pastoren Pierre du Moulin, Iacques Saurin und L'Abbadie nach England, insbesondere nach London hinübergezogen haben. Einen tausendfachen Widerhall fand des letzteren Wort: England darf „Gesetze" haben, die Kirche darf hier Gott dienen, die Menschen dürfen hier leben und athmen.[24] Und wodurch gewinnt Holland die centrale Stellung im Refuge? Warum gehen von hier die grossen Fasten-, Buss-, und Bet-Tage aus für die hugenottische Welt? Warum erwartet man von Holland die Parole, ob man zurückkehren darf, ohne den Glauben zu verleugnen; ob man seinen Grundbesitz drüben antreten oder verkaufen darf; ob man Verträge mit den katholischen Franzosen halten darf, da sie ja alle Verträge mit ihren protestantischen Stammesgenossen brechen? Woher nimmt die holländische Generalsynode wie durch ein stillschweigendes Uebereinkommen in dem Refuge ganz von selber die Stellung eines kirchlichen Obertribunals ein? Nur, weil hier die berühmtesten Prediger sich ansammelten und Heimath machten, die Basnage, die Claude, die Ducros, die Iurieu, die Superville, die Martin, die Bénoît, die Chaufepié, die Saurin u. d. a. m.[25] Und wiederum, was der reformirten Schweiz nicht bloss den Ruf giebt, auf Jahrzehnte die grossartigste Herberge der Barmherzigkeit gewesen zu sein; sondern auf die ganze Dauer des Refuge die Ehre verleiht, Säugamme des französischen Protestantismus zu werden in der église du Désert wie in den hugenottischen Colonieen, sie vor schnellen Untergang geschützt, die Confession de foi und die Discipline als die Sammelstandarte allezeit hochgehalten zu haben, das waren die gelehrten Pastoren und Professoren

von Genf, das war das Prediger-Seminar von Lausanne. Und selbst in Amerika, der welcher die Hugenottengemeinden gründet und die Auswanderer führt in New-Pfalz, New-York, New-Rochelle, New-Oxford, Boston es ist ein Pastor, Pierre Daillé.[26] Der die Hugenotten der Saintonge über den Ocean nach Charlestown führt, es ist ein Pastor, Elias Prioleau. Und der die Gemeinden in Virginien, in Nord- und Süd-Carolina führt und gründet, es ist ein Pastor, Claude Philippe de Richebourg.[27] Der noch 1764 212 Hugenotten über Plymouth nach Charlestown führt und mit ihnen New-Bordeaux gründet, es ist wieder ein Pastor, Gibert.

Wie das Verwachsensein der Heerde mit dem Hirten die Ursache der Auswanderung, der erste und hauptsächliche Grund der Glaubenscolonie, so ist der Pastor auch im neuen Lande der Organisator, bei allen Schwierigkeiten der Wortführer vor der Obrigkeit, bei allen Missverständnissen seitens der neuen Wirthe der geborene Friedensstifter und Vermittler. Die alten Hugenotten hatten eine Seele. Und diese Seele wollte nicht verhungern noch verdürsten. Sie dürstete nach dem lebendigen Gott und hungerte nach seinem Wort. Der Mann aber, bei dem sie sich so oft in Angst und Fahr das tägliche Brot für ihre Seele geholt hatten, dieser ihr Seelsorger war auch ihr liebster Hausfreund (viel mehr wie der Arzt) und ihr Vertrauensmann (viel mehr wie der Rechtsanwalt).

Hätte es daher den Gemeinden und jedem einzelnen Gemeindemitglied freigestanden, im Schoosse des Glückes, doch ohne Gottesdienst in Frankreich zu bleiben, oder aber auf eigene Gefahr und Kosten arm und geächtet ihren Pastoren nachzuziehen, alle wirklichen Protestanten hätten das letztere gewählt. Lieber in der Verbannung sein bei ihrem treuen und guten Hirten, als reich und geehrt sein in Frankreich ohne öffentlichen Gottesdienst: so wollte es der Geist. Hätte der vierzehnte Ludwig, nachdem er die Pfarrer verjagt, die Auswanderung der Laien gestattet, kaum an irgend einem Orte wäre in Frankreich eine protestantische Gemeinde

zurückgeblieben. Auch hier wieder rechnete Ludwig nicht mit der Macht der Religion. So wurde er durch die Härten seines Auswanderungsverbots selber widerwillig der Vater der église du Désert; wie er durch sein Verjagen der Pastoren widerwillig Vater des Refuge geworden war. Frankreich stand im Begriff ganz römisch zu werden. Die süsse katholische Milde vor 1666 war des Protestantismus schlimmster Feind gewesen: sie zersetzte ihn. Dass jetzt aber die bei der Auswanderung ertappten Frauen in strenge Klosterhaft und in die tour de Constance, die ertappten Männer auf die Galeeren von Marseille und Toulon und in die Bastille, die auf den Auswanderungs-Schiffen Ergriffenen nach Canada, Martinique und St. Marguerite in die harte Frohnde gebracht wurden, das hat die Verallgemeinerung des Refuge endgültig gehindert: das hat viel Ueberzeugungs-Protestanten heimlich in Frankreich für immer zurückbehalten.

Aber auch die Besten hüben und drüben hat Ludwig's Intoleranz und der Contact mit dem herrschenden Jesuitismus zu einem System der eidlichen Nothlüge, der Verstellung und des Betruges verführt.

Gemeinhin heut zu Tage stellt man sich die Flucht aus Frankreich als einen höchst interessanten und pikanten Mummenschanz vor. Die neuen Ankömmlinge mussten ja an allen Höfen erzählen, wie sie die Wachen getäuscht, welche Abenteuer sie bestanden, durch welche Listen sie ihre wenige Habe über die Grenze geschafft hatten. Auch in den hugenottischen Familien hat sich die Erinnerung an die grausigen Verfolgungen in Frankreich und an die unbeschreibliche Armseligkeit, Rathlosigkeit, Siechthum, Erschöpfung und Verzweiflung im neuen Vaterlande gar schnell verloren. Aber die Ueberlieferung hat das Aeusserliche, Seltsame, die Verkleidungen, unter denen die Ahnherrn herüber gekommen sind, festgehalten.

Da trieb ein einfältiger Bauer[28] seine Schweinchen schmunzelnd über die Grenze: der Bauer war ein pfiffiger Bankier, auf den im nächsten Dorfe drüben die Karosse wartete, ihn weiter zu fördern. Da trug ein Knecht, mit

russigem Gesicht auf einer Bahre Dünger bedächtig nach einem entfernten Felde: es war ein Edelmann, dessen Ahnen Vertraute der Könige gewesen sind. Da schob ein Lastträger schweisstriefend einen Karren vor sich her: es war ein Parlamentsrath, vor dessen Urtheil Edelleute sich hatten beugen müssen. Ein Trupp Soldaten marschirte nach den Niederlanden oder nach Deutschland ab: Edeldamen waren es, deren Bräutigams, mit allen erdenklichen Bequemlichkeiten zur Flucht versehen, sie an der Grenze erwarteten. Mit Rosenkränzen und Raritäten aus Rom, nebst Lobebriefen vom Einsiedler oder vom curé versehen, reist ein mit den Lippen betender Krämer durch das Stadtthor: es ist ein reicher hugenottischer Manufacturist, der es für erlaubt hält, die Diener eines eidbrüchigen Königs zu hintergehen. Ein hugenottischer Student zog pfeifend, singend und trillernd über die Grenze, sein Stöckchen schwingend, als gälte es ganz etwas anderes als Vaterland und Freunde verlassen. Den grünen Hut mit der Reiherfeder aufgestülpt, das Jagdgewehr am gestickten Bande über die Schulter geworfen, die kurze Tonpfeife im schiefen Mund, zog bei den Wachen vorüber der reiche Kaufmann, dessen Wechsel in allen Hauptstädten des Auslandes honorirt wurden. Ein ganzes Segelschiff voll munterer, seegebräunter Matrosen stösst mit dem Kapitän vom Lande ab; und als sie nach Stürmen und Irrfahrten an Klippen vorüber im fremden Hafen endlich landen, ist der Kapitän der evangelische Prediger aus einer französischen Strandgemeinde, seine Matrosen protestantische Fischermädchen. Neben dem Kutscher auf dem Obersitz einer Equipage sitzt eine Amme mit einem schlafenden Säugling im Arm: drinnen im Wagen schläft in Sammt und Seide gehüllt eine Gräfin. Die Gräfin ist ein gepudertes und geschminktes katholisches Hirtenmädchen: die Amme eine junge Edeldame vom Hofe, der Kutscher ihr Gemahl. Kellner und Kurrier waren Legationsräthe und Parlaments-Präsidenten; der Herr, dem sie aufwarteten und den Mantelsack trugen, irgend ein katholischer Arbeiter, den man gut bezahlt hatte für die Komödie. Arm zog man

in rauhem Kittel der Grenze zu: und das Geschmeide, das man versteckt bei sich trug, musste man sechs bis sieben Mal, bis man ausser Gefahr stand, verschlingen.

Im Heu des hochbeladenen Leiterwagens oder zwischen den geschickt verpackten Ballen des Lastfuhrwerks lagen bisweilen, bei der Untersuchung den Athem anhaltend, zwei, drei Auswanderer. Im Schiffe, das, auf offener See, unerwartet durch ein Schiff König Ludwig's noch einmal durchsucht, auch im Zwischendeck sorgfältig mit giftigen Substanzen durchräuchert wird, war niemand aufzuspüren. Denn die Männer steckten in den leeren Fässern und erhielten Luft durch das Spundloch. Die Frauen hatten sich vergraben, regungslos, in den Haufen schmutziger Wäsche. Die grausige Stille, während das holländische oder englische Fahrzeug untersucht wurde, die unheimliche Finsterniss unten im verdeckten Raum, die Stickluft und den üblen Geruch, die auf die Dauer fast unerträgliche Stellung oder Lage: alles ertrugen sie gern, um nur dem Lande der Gewissensknechtung zu entfliehen. In solchen Verstecken bargen sich hoffende Frauen, steifgewordene Greise, fast hoffnungslose Kranke, kleine Kinder, Säuglinge tagelang, wochenlang. Es ist kaum zu glauben, und doch aus den verschiedensten Provinzen Frankreichs und aus ganz verschiedenen Jahren durch Augen- und Ohrenzeugen uns berichtet, dass diese Kleinsten im Reiche Gottes niemals durch Schreien oder unbefugte Bewegungen den Feinden den Versteck verrathen haben, gleich als ob sie eine Mitwissenschaft gehabt hätten von der Grösse und Dauer der Gefahr. Wie Zigeunerbanden zogen gebräunte Bettler, Lumpenpäckchen auf dem Rücken, mit halbnackten Kindern über die Grenze: im dritten, vierten Dorf jenseits wuschen sie Hände und Gesicht, kleideten sich wieder in die gewohnte Seide, und an Gang und Haltung erkannte man das Adelsgeschlecht.

Wie man in allen Landen das Sterben Anderer zum Geschäft benutzt und bei grossen Seuchen Apotheker, Sargfabrikanten und Todtengräber reich werden, so gab es in Frankreich einige Wochen nach dem Widerruf des Edikts

von Nantes Auswanderungs-Agenten und Directoren der Flucht. Die einen waren Protestanten, thaten alles nur Erdenkliche, um die Flucht zu sichern und zu beschleunigen, und begnügten sich für die grossen Gefahren, denen sie sich aussetzten, mit billigem Lohn. Die andern, wie schlechte Aerzte, vermehrten muthwillig die Gefahren, um für die Rettung aus grösserer Angst blutsaugerisch grössere Summen zu ziehen. Ganz besonders gern gaben sich dazu katholische Grenzwächter her. Für die Person mussten sie dem Begünstiger der Flucht bisweilen 4000, 6000, 8000 livres zahlen. Als Pfeilschützen wurden auf Quittung die reichsten Hugenotten über die Grenze mitgeführt. Wer aber zu wenig oder nicht pünktlich bezahlte, wurde ausgeliefert und so der Ruf eines gewissenhaften Beamten immer wieder rechtzeitig befestigt. Nach zwei, drei Jahren oft konnte solch ein Grenzaufseher, der mit nichts angefangen hatte, sich mit 25000 livres zur Ruhe setzen: so viel hatte ihm der Verkauf des Mitleids eingebracht.[29] Ganz besonders gab es auch Bureaux mit gefälschten Pässen, in denen für jedermann gegen Bezahlung Pässe zu haben waren. Freilich hatte die Benutzung bisweilen ihre Schwierigkeiten. So musste eine Baronin Touchard de la Chenaye, welche von einer ihr sonst ähnlichen Magd einen Pass mit deren Bildniss gekauft hatte, jeden Morgen, um der Magd Kupferfarbe zu erzielen, das Gesicht mit Brennnesseln schlagen. Anderen Damen mussten Kunstmittel, ihre Haut zu bräunen, mit Bläschen zu entstellen und in Falten zu ziehen, helfen. Mariet hingegen, ein Pariser Weinhändler, welcher 600,000 livres nach Holland hinübergerettet hatte durch einen falschen Pass, verborgte diesen Glückspass mit Erfolg noch an funfzehn seiner auswandernden Freunde.[30] Die gefährlichste Klasse von Auswanderungs-Agenten waren des vierzehnten Ludwig inländische agents provocateurs. Unmittelbar im Solde des jesuitischen Königs stehend, drängten sie sich in alle Geheimnisse der Hugenotten, gaben ihnen die beste Marschroute an und verriethen sie dann an die Richter. Manche waren so ehrlich, gleich anfangs abzurathen. Blieben aber die Freunde bei

ihrem Entschluss, so warfen sie die Maske ab und entpuppten sich als königliche Agenten.[31] Und wie leicht musste es solchen Agenten werden, die Bestürzung der künstlich in Sicherheit Gewiegten zur Verzweiflung zu steigern und auszunützen. In Paris z. B., wo man ihnen gesagt hatte, des milden Königs Auge würde keine Verfolgung dulden, welch' eine heillose Verwirrung und Trostlosigkeit herrschte da gleich den Tag nach dem Widerruf! Wie da jeder sich zu flüchten suchte und wusste selbst nicht wohin (chacun tache de se sauver). Hier erschien ein Trupp und dort einer: alle Thore, alle Ausgänge verrammelt. Die Pastoren bleiben bei der aufgescheuchten Heerde bis zum letzten Augenblick: sie hoffen, wenn sie ausharren in ihrer Pflicht, Gott werde zuletzt sich ihrer erbarmen. Ein lautes Schluchzen geht durch die Gemeinden: ihre Hirten werden ihnen mit Gewalt entführt.[32] So viel Wachen hätte man freilich nicht vermuthet: da standen Wachen in den Städten, Wachen auf den Dörfern, Wachen in den Bächen, Wachen auf den Flüssen,[33] Wachen in den Wäldern, Wachen auf den Bergen. Die Gefängnisse strotzten von ergriffenen Ueberläufern: man musste Privathäuser miethen, um alle die gewaltsam Zurückgeschleppten zu bergen. Allein im Gefängniss von Tournai schmachteten bis Anfang 1687 mehr als 700 im Begriff des Auswanderns festgenommener Personen: in Herbergen fremder Landschaften, auf Segelschiffen fremder Nationen wurden sie mitten im Schlafe oft aufgehoben und gefangen. In einer armseligen Schifferbarke von sieben Tonnen Gehalt war mit seiner Gemahlin der Graf von Marance ohne Mundvorrath in elendester Gesellschaft auf dem Ocean lange hin- und hergeschleudert worden; mit geschmolzenem Schnee sich den Mund feuchtend; als sie endlich, fast verhungert, an der englischen Küste landeten. Und wie viele, die der Seelenknechtschaft entfliehen wollten, fielen in die Sclaverei der algerischen Piraten! wie viele kamen im Schiffbruch um! wie viel überlastete Fahrzeuge gingen unter. Leute von Royan aber, von Spionen überfallen auf dem Schiff, schnitten die Ankertaue durch, hissten die Segel und gingen nach Holland in See, ihre Verräther ent-

führend und sie erst auf fremder, gastlicher Küste entlassend. Aber wie viel Angst hatte vor ihnen gelegen, ehe sie Holland erreichten. Die meisten Auswanderer marschirten die Nacht und verbargen sich den Tag über in Wäldern, Höhlen und Cisternen. Zu Fuss mussten oft die vornehmsten und zartesten Leute rauhe Furthen und schmutzige Sümpfe durchschreiten, selbst Frauen und Kinder. Achtzig bis hundert Meilen wanderten Personen zu Fuss, die sonst nur im Zimmer ihren Fuss auf den Boden gesetzt hatten. In den Wäldern des Auslandes vertrauten scheue Jungfrauen lieber sich der Führung fremder, struppiger Männer an, als den Verfolgern ihres Glaubens wieder in die Hände zu fallen. Eine Heldin, als Mann verkleidet, focht sich durch, an der Spitze einer hugenottischen Truppe, um, verwundet und gefangen, durch Schmeicheleien besiegt, endlich katholisch zu werden. Wie viele Ertappte und Gehängte trafen die Flüchtlinge auf ihren Wegen an!

All' dergleichen Züge der Abenteuerlichkeit, der List, des Eigennutzes, der Tollkühnheit und der Feigheit sind bis heute in Hugenottenfamilien Geheimtradition geblieben.

Indess man hat meist vergessen, dass die Flucht nicht ein einzelner Act war, sondern eine sich durch Jahre hinziehende lange Reihe von Vorbereitungen, Enttäuschungen, Verhaftungen, Entführungen, Abschwörungen, Ueberraschungen und Gefahren, wie aus den Tagebüchern erhellt.

Wie oft hat der hugenottische Cantor Jean Migault[34] mit Weib und vierzehn Kindern in den grausig finstern Sturmnächten es versucht, zur See zu entkommen! Wie oft sind sie bald insgesammt, bald truppweise von Spionen verrathen, von Führern ausgeliefert, von Soldaten gepeinigt, von Kaplänen bald geplagt, bald verhöhnt, bald bekehrt, in fast unmöglichen Verstecken verborgen gehalten und zuletzt dennoch auseinandergerissen worden.

Und selbst wenn sie unter Gottes schützender Hand ihr Leben über die Grenze gerettet hatten, welchen Verlusten und Gefahren blieben sie ausgesetzt! Da wurden die Ehepaare von einander, wurden die erwachsenen Töchter von ihren Eltern getrennt. Durch robuste, wegekundige Führer, deren Zurückhaltung und Treuherzigkeit Vertrauen erweckt hatte, wurden einmal junge, wohlhabende Damen über Berg und Wald sicher hinübergeleitet, nach Savoyen. Sie rasten noch einmal eine kleine Meile vor Genf. Da werden sie den katholischen Gerichten ausgeliefert. Ihr Führer war nicht wieder aufzufinden. Fast ihre ganze Habe müssen sie daran geben und noch obenein Bürgschaft leisten. Arm und mittellos werden sie nach Genf transportirt. Andere vornehme Damen sind schon im Haag angekommen. Sie haben die liebenswürdigste Aufnahme gefunden in der Société des Dames françaises. Andern Tages wollen sie die ihnen präsentirten Wechsel honoriren. Da aber werden sie gewahr, dass man ihr Geld beschlagnahmt hat.[35] Der Marquis von Ruvigny hatte vor seiner Abreise nach England einem ihm von lange her befreundeten Gerichtspräsidenten, Harlay, eine bedeutende Summe zur Aufbewahrung übergeben. Harlay bewahrte ihm das Geld, so lange Ruvigny mit Ludwig XIV. wegen Rückkehr verhandelte. Sobald aber Ruvigny in Ungnade gefallen war, zeigte Harlay es dem König Ludwig an. Und dieser schenkte ihm das Geld.

Verborgene Schätze auszuspioniren liessen sich die auswärtigen Agenten besonders angelegen sein. Der sieur de Tillières, der schlaueste und bestunterichtete des im Sinne des vierzehnten Ludwig so hochverdienten Grafen d'Avaux, des französichen Gesandten, galt bei den nach Holland geflohenen Hugenotten als ein rechter Vater der Verfolgten. Mit vollen Händen theilte er unter den einen Geld aus, den andern verschaffte er passende Aemter und Beschäftigungen. In einer angenehmen holländischen Landschaft, zu Voorburg, hatte er eine kleine Colonie gestiftet und den Flüchtlingen dort eine protestantische Kirche erbaut.[36] Dabei stand er in des vierzehnten Ludwig Dienst. Auch berichtet er pflichtschuldigst alles was er erfährt dem Grafen d'Avaux. Am 7. Juni 1686 meldet er, dass hundert Hugenotten eine Fregatte gekauft haben, halb Kriegs-, halb Kauffahrteischiff, um nach Carolina zu fahren. „Ich versichere, dass sie wenigstens 1,200,000 livres enthalten

wird.“ Einige Tage später fügt er hinzu: „Ich habe mit dem Herrn La Clide gesprochen, einem hugenottischen Officier hier zu Land, von dem einige Verwandten mit nach Carolina gehen. Er hat mir gesagt, dass es wohl 400 Personen seien, fest entschlossen, im Fall des Angriffs sich zu schlagen und bei der äussersten Noth das Schiff in Flammen aufgehen zu lassen. Wenn man nur das Geld retten könnte! An den Menschen ist so viel gar nicht gelegen (Pourvu qu'on sauve l'argent, ce ne sera pas une grande perte que celle de leurs personnes.“) „Unsere Herren Carolinen,“ berichtet er weiter, „haben in Utrecht 150 Gewehre und Musketen und 50 Handmusketen und 30 Doppelpistolen gekauft. Diese Herren begnügen sich nicht mit einem Schiff hier zu Land. Sie haben in England eins gemiethet von 50 Kanonen“ (25. Juni 1686). „Unsere Carolinen von Amsterdam“ fügt er am 2. Juli 1686 hinzu, „wollen sich mit denen von Rotterdam, etwa 150 Personen, in Verbindung setzen. In Rotterdam haben sie zwei Barken, auf denen sie nach England übersetzen. In London finden sie viel Kameraden, die mit ihnen gehen. Auf den beiden ihnen gehörigen Barken wollen sie auch die Fahrt nach den Carolinen machen. Auf der Insel Madeira wollen sie die Barken mit Malvoisie-Wein und andern Waaren befrachten. Ihre Barken und ihr Schiff mit 45—50 Kanonen, das sie in England miethen (fréter) werden, soll mit 400 Bewaffneten besetzt sein. Hätten wir Schiffe auf der Seite von Madeira oder Lissabon, das wäre eine hübsche Sache.“[37]

Man soll nur ja nicht über diese auswärtigen Agenten, wie de Tillières, spotten, als hätten sie nichts gethan, wie vigiliren, spioniren und referiren. Männer, wie der Graf d'Avaux,[38] der Marquis Bonrepaux und ähnliche wussten sich geschmeidige Werkzeuge genug auszufinden, die, einst selber Hugenotten, vermöge ihrer weit verzweigten verwandtschaftlichen Beziehungen, ganz im Geheimen ausrichteten, wovon die fremden Obrigkeiten nichts erfuhren. Liess es doch Ludwig an Gelde nicht mehr fehlen. Auch durften die Agenten versprechen, was es auch sei, nur ein wenig zweideutig, damit der König es nachher nicht zu halten brauchte.

Darum erklärten auch einzelne: Wir kehren nicht zurück, auch wenn man uns freie Predigt verspricht: man wird es ja doch nicht halten. Die meisten erwiderten: Mit grossen Opfern haben wir uns endlich die Ruhe des Gewissens zurückgekauft: die geben wir um keinen Preis wieder auf. Aber im Laufe weniger Monate sammelte sich Bonrepaus aus England, im Geheimen vom II. Jacob begünstigt, 507 Flüchtlinge, die er zurücksandte in die alte Heimath. Unter diesen waren 3 Kaufleute, 1 Chirurg, 149 Handwerker, 27 Marine-Officiere und 327 Matrosen.[39] In Holland und der Schweiz hoben Ludwigs Agenten ebenfalls hunderte von „Deserteuren“ auf. Nur dass dort die Regierungen sie nach Kräften hinderten. Der Prinz von Oranien liess das Haus des französischen Gesandten bewachen bei Tag und Nacht. Tillières, im eigenen Hause überfallen, vertheidigte sich wie ein Löwe und starb, die Waffen in der Hand. Foran und Danois, auf der Börse in Amsterdam erkannt, aber durch einen Réfugié gewarnt, entflohen nach dem Haag in das Haus des französischen Gesandten.[40] Da schon eine Andeutung in einer holländischen Zeitung genügte, um Ludwig's Agenten auf die rechte Fährte zu bringen, so wurden in Holland von Obrigkeitswegen die Zeitungen gewarnt, über der hugenottischen Auswanderer Entschlüsse, Pläne, Massregeln, Personalien, Beziehungen, Vermögensverhältnisse und Erfolge zu schweigen. Und die Zeitungen kamen dem treulich nach:[41] ein Umstand, der es erklärlich macht, dass so wenig gedruckte Nachrichten über die Art der Flucht bis auf uns gekommen sind.

Wochen, Monate, Jahre bedurfte es dennoch oft, ehe die geflüchteten Familien, wenn überhaupt, auf fremdländischem Boden wieder zusammenkamen. Aber auch manche Einzelne wurden nur auf weiten Umwegen und mitten durch viele Gefahren in das Land ihrer Erlösung geführt.

Judith Manigault z. B. aus Charlestown schreibt: „Nachts verliessen wir unsere Wohnung, während die Soldaten schliefen. Unser Haus und was es enthielt, überliessen wir ihnen. Ueberzeugt, dass man uns überall suchen würde, hielten wir uns zehn Tage versteckt zu Romans im Dauphiné bei

einer guten Frau, die sich wohl hütete, uns zu verrathen. Durch Deutschland und Holland gelangten wir nach London. Dort schifften wir uns ein, erlitten aber alle Art Unglück. Das rothe Fieber brach auf dem Schiffe aus: mehrere der Unseren starben, u. a. unsere alte Mutter. Wir landeten an den Bermuda-Inseln, wo unser Schiff ergriffen wurde. Wir gaben all unser Geld hin, und nur mit grosser Mühe verschafften wir uns die Ueberführung auf ein anderes Schiff. Neues Unglück erwartete uns in Carolina. Nach anderthalb Jahren verloren wir unseren älteren Bruder, der den ungewohnten Strapazen erlag. Ein halbes Jahr lang hatte ich kein Stück Brot und arbeitete dabei weiter, wie eine Sclavin. Durch drei bis vier Jahre habe ich den mich verzehrenden Hunger nie vollständig stillen können. Seit unserer Abreise aus Frankreich haben wir alles erlitten, was man nur leiden kann. Und doch hat Gott Grosses an uns gethan, indem Er uns die Kraft verlieh, diese Prüfungen ertragen zu können."[42]

In einem Mémoire, das wohl nie gedruckt, oft aber abgeschrieben und der Erbprinzessin von Nassau, gebornen Prinzessin von Oranien gewidmet worden ist, und das den Titel führt: Reise zur Kaffernküste,[43] erzählt der Magdeburger Oberst Guillaume Chenu de Chalezac, seigneur de Langardière, die Abenteuer seines Knabenalters.[44] Am 22. März 1686 reist aus Bordeaux der Vierzehnjährige auf einem Schiffe ab, das nach Madeira geht. Dort solle, so giebt der Vater an, sein Sohn lernen à faire des confitures. In Wahrheit soll er nach Holland zu entkommen suchen, um von da zu einem Verwandten sich zu begeben, der eine Anstellung an einem protestantischen deutschen Hofe gefunden hatte. Seine beiden Wirthe im Hafen von St. Croix in Madeira sind Hugenotten. Aber durch eine Barke aus Lissabon empfangen sie Ordre vom französischen Gesandten, binnen acht Tagen katholisch zu werden oder die Insel Madeira zu verlassen. Guillaume wurde zwei Jesuiten überwiesen. Da er sich weigert, katholisch zu werden, bedroht ihn der Gouverneur mit Gefängnisshaft, falls er sich nicht nach Frankreich einschiffte binnen zwei Tagen.

In seiner Angst wählt der Knabe ein im Hafen liegendes englisches Schiff, dass eben nach Indien segeln wollte. Am 4. October 1686 schifft er sich ein, als Stubenbursche des protestantischen Capitäns. Unterwegs in einem verzweifelten Kampf mit einem französischen Corsaren, kommt der englische Capitän um und der erste Steuermann. Führungslos wird das Schiff an ein Ufer verschlagen, das niemand kennt. Die Neger erschlagen die Mannschaft. Ohne Besinnung liegt Guillaume Chenu de Chalezac beraubt und entblösst auf dem fremden Boden. Andere Verschlagene finden sich zu ihm. Ihr Ziel ist das Capland. Durch allerlei Schicksale bald wieder von den Kameraden getrennt, muss er unter den schwarzen Makases (Maquas) an der Mozambique-Küste als halber Wilder[45] leben; trotz überstandener unsäglicher Gefahren, ohne Aussicht, weder entlängst des Ufers noch über das Mondgebirge jemals das Cap der guten Hoffnung zu erreichen. Ein holländisches Schiff endlich kommt am 10. Februar 1688 vom Cap der guten Hoffnung heimkehrend vorüber, holt die benachrichtigten neunzehn Verschlagenen ab und segelt an französischen Schiffen vorüber. Da unterdessen Krieg ausgebrochen ist zwischen Holland und Frankreich, werden die letzteren gekentert. Von Hass gegen die Jesuiten strotzend, schlägt der junge Chenu de Chalezac mit seinem Säbel auf dem erbeuteten Schiffe einen wehrlosen Jesuiten nieder, den Wunsch ausstossend, der Jesuitismus besässe nur dies eine Haupt. Die sieghafte holländische Mannschaft berauscht sich beim Plündern in französischem Wein und Branntwein. Der Capitän nährt noch den Taumel, um seine sich gegenseitig durchprügelnden Landsleute ihrer werthvollsten Beute zu entblössen.*) Endlich erhält Chenu Briefe aus der Heimath von seinen Eltern. Am 30. Juni 1689 landet er in Europa. Von Middelburg schifft er nach Amsterdam, „von da nach Holland". Ueber drei Jahre hatte er gebraucht, um ein

*) Diese Art Protestanten erscheinen gerade nicht als Muster der Sittlichkeit.

geordnetes protestantisches Gemeinwesen zu erreichen, das Herz leer vom Glaubensgehorsam der Kinder Gottes, das Gemüth wenig bekannt mit den Gnadenführungen des Sünderheilands, die Brust erfüllt mit Hass gegen die Jesuiten.

Man sieht, es läuft auch bei diesem „Auszug aus Egypten" manches mit unter, was nicht aus dem Geiste Gottes stammt. Wir wollen das nicht entschuldigen.

Dennoch sind es im Ganzen unvergleichliche Glaubenshelden, jene in der Hitze der Flucht und der Gefahren gestählten, demüthig gläubigen Hugenotten. In ihrem weltüberwindenden Glauben gleichen sie den Aposteln. Freilich in ihrer List und ihrem Hass zugleich auch nur zu oft den Waldensern, die im Mittelalter unter Rosenkränzen und Reliquienkram mit erheucheltem Katholicismus coquettirten, um, nach abgeworfener Maske, ihre katholischen Verfolger auf fremdem Boden ungestört hassen zu können. Solche negativen Naturen brachten den Tod mit in die Flüchtlingsgemeinden. Glücklicherweise bildeten sie die Ausnahme.

Die theils unterwegs noch auf der Flucht selbst in Marschpausen, theils bald nach der Ankunft im fremden Lande, meist für die Familie, aus innerstem Herzen heraus geschriebenen Tagebücher sind „Bekenntnisse der Sünde und des Glaubens" in der Art derer Augustin's [die ihnen freilich unbekannt sind] und könnten heute noch für die Urenkel als Erbauungsbücher dienen. „Denn wir", so schreibt ein solcher Réfugié, „die wir in einem von unserm Vaterlande, ach! so gar weit entfernten Lande, allein um des Wortes Gottes (que pour la parole de Dieu) und um des Zeugnisses von Jesu Christo willen (pour le témoignage de Jésus-Christ), versammelt sind, lasst uns alle Mühe uns geben, unser Bekenntniss (confession) und unsern Glauben zu verherrlichen durch ein weises und bescheidenes Betragen, durch einen musterhaften Lebenswandel (vie exemplaire) und durch eine vollständige Hingabe in den Dienst Gottes (par un entier dévouement au service de Dieu). Lasst uns nie vergessen, dass wir der Märtyrer Kinder und Väter sind. Diesen Ruhm lasst uns stets im Gedächtniss

behalten. Lasst uns ihn auf unsere Nachkommen übertragen." So schrieb zu London noch 1703 nicht ein Pastor, sondern der berühmte Jurist Graverol, nicht in einem Gebetsbuch, sondern in seiner Geschichte der Stadt Nismes.[46] „Durch den Sturm an einen fremden Strand (un bord étranger) geworfen, sah ich bald ein", schreibt ein anderer, „dass es unnütz und ungehörig wäre, auf den Sturm zu schelten (de quereller la tempête). Darum setzte ich mich friedlich auf das Ufer, um dem Sturme kalten Blutes zuzuschauen, ohne anderen Antheil, als den, meine Herzgeliebten noch in der Qual zu wissen (dans la tourmente). Meine Lage trug viel zu dieser Ruhe bei. Denn die schon bestandenen Aufregungen hatten mir wenig Grund gelassen, über die gegenwärtigen ausser Fassung zu gerathen oder die zukünftigen zu fürchten. Darüber fühlte ich mich bewogen die unbestimmte Zwischenzeit einer unerwarteten Ruhe zu benutzen (à ménager cet interval incertain de repos inespéré), und über die Mittel nachzusinnen, wie ich im Wirrsal selbst (dans le trouble) überall meines Geistes Ruhe und Zufriedenheit bewahren könnte. Ich versuchte, so glücklich zu sein, dass ich Andern Ruhe verschaffte, indem ich sie mir selber erwarb." So schrieb in London Du Moulin, der Sohn, in der Vorrede zu seiner berühmten Abhandlung über den Frieden der Seele (de la paix de l'âme).[47]

Vom Gebet und der Fürbitte der unsichtbaren ökumenischen Gemeinde getragen, zogen sie aus. Meist verschwanden sie einzeln. Hier fehlte einer in dem Dorf, dort einer. Die Obrigkeit wurde es kaum gewahr. Auch wusste man nicht, wohin sie gekommen waren? Nur selten einmal zogen sie truppweise; dann aber auf unwegsamem Gebirgspfade. Der Bürgermeister und die Gerichte wurden das Verschwinden gewahr, verdoppelten ihre Wachsamkeit, und Monate, Jahre konnte dann aus solchem Orte niemand entfliehen.

Und doch wie gross wurden mit der Zeit die Lücken. Von 1938 protestantischen Familien in Paris fehlten 1202, in Meaux von 1500 Familien 1000, in Amiens von 2000

Familien 1600. Aus der Dauphiné waren 15,000 Protestanten ausgewandert. In der Normandie standen 26,000 Wohnungen leer. Die Gerber[48] aus der Touraine, die Uhrmacher aus dem Langued'oc, die Papierfabrikanten des L'Angoumois, die Goldschmiede aus Lyon und Grenoble, die Strumpfwirker aus Uzès, die Wollfabrikanten aus Abbeville, die Gärtner aus Metz, sie waren fort, fort ins Ausland, mit ihrem Geheimniss. Allein aus der Saintonge sind 100,000 religionnaires, aus der Normandie 180,000 desertirt. Die Grenzaufseher, die Agenten, die Intendanten waren ausser sich. Die Klagen kamen bis vor die Gesandten, vor die Minister. Und diese berichten dem König. Man hat protestantischerseits diese Berichte oft missverstanden. Wenn der Minister Louvois klagt, kein Tag vergehe, ohne dass einer entwische; wenn der französische Gesandte[49] im Haag Graf d'Avaux berichtet, Frankreich habe 20 Millionen Livres an das Ausland verloren, wenn, wie wir sahen, Vauban meldet, 60 Millionen Francs, 100,000 Menschen, 9000 Matrosen, 12,000 Soldaten, 600 Officiere habe Frankreich eingebüsst:[50] so liegt darin nicht der Wunsch nach Systemwechsel. Ludwig's System erschien so musterhaft nach allgemeiner Anschauung von damals, ja neben dem Heiligen stand er als der heiligere Ludwig kirchlich so sanctionirt da, dass man sich am Hofe lächerlich gemacht hätte und verdächtig zugleich, wollte man an dem System mäkeln. Vauban's, Louvois', d'Avaux' Klagen gingen nur darauf hin, dass das System der Grenzsperre noch immer nicht streng genug durchgeführt worden wäre; dass man es sich mehr Geld kosten lassen sollte als Einsatz für einen höheren Gewinn; dass eine grössere und allgemeinere Wachsamkeit angewandt werden müsste behufs Vollendung des Systems.

Und, wenn besser besoldete Grenzwärter sich weniger zugänglich erwiesen hätten für protestantische Bestechung; wenn die Händler mit falschen Pässen strenger in Zucht gehalten worden wären; wenn die Maxime, protestantische Familien vollständig auszuhungern und dann, angesichts des

Todes, ihnen Geld die Fülle zu bieten, mit dem Beding, dass sie zur Messe gingen, allgemeinere Verwendung gefunden hätte: kurz, wenn Ludwig XIV. statt die 60 Millionen Francs auswandern zu lassen, sie, à la Pélisson, im Lande selbst verwandt hätte „zur Vollendung des Systems“: was wäre dann aus der Auswanderung geworden?

Das Geld war unendlich gefährlicher, als die Dragonnaden. Jenes machte sie zu erbärmlichen Wichten, diese zu Helden. Der Edelmann Béringhen nennt sich in der Einsamkeit der Fremde: mari sans femme, père sans enfans, conseiller sans charge, riche sans bien.[51] Dennoch erträgt er alle Opfer ohne zu murren, Dank den Dragonnaden. Diese Leute hatten zu ihren Angehörigen ein Herz voll Liebe: aber Gott liebten sie mehr. Und doch waren sie verwundbar.

Während die Frage offen lag, ob das System Pélisson nicht dennoch bis zum Punkt auf dem i würde durchgeführt werden (12. October 1685), schrieb kein geringerer, als der berühmte Prediger von Charenton, Claude an seinen Sohn: „Das untere Langued'oc hat sich gebeugt (a plié). Das Anjou fast ebenso. Was wird der Erfolg des Sturmes sein“, (quel sera le succès de l'orage).[52] Und was der Sturm nicht vermag, dass leistet die Sonne, wenn es gilt, den Mantel des Glaubens abzureissen!

Was war denn aus dem hugenottischen Adel geworden, nicht durch Bedrohung, sondern durch Bestechung mit Ehren?[53] Zermalmen konnte man die Seelen nicht: sie sind hieb-, stich-, wasser- und feuerfest. Aber fangen konnte man sie. Und hatten sie sich fangen lassen, kam hinterher irgend ein edles Motiv: man wollte dem Könige und dem Vaterlande dienen, seine Familie nicht untergehen lassen, dem Staatsgesetz sich fügen u. dgl. m. Charles Coligny, der Marschall Châtillon, der Connétable Lesdiguières, der Herzog de la Trémouille, der Prinz von Tarent, die La Rochefoucauld, der Marschall Rantzau, die Söhne der Herzogin Marguerite de Rohan, die Chabot's, der Herzog von Bouillon, die Marschälle de Duras und de Lorge, der Herzog Montausier, die Marquis Dangeau, de

Poigny, de Montlouet, d'Entragues, de Maintenon, der Marschall Turenne, sie alle waren vor dem Widerruf des Edikts von Nantes, ja vor Anfang der ersten Dragonnaden übergetreten, weil es den Jesuiten gelang, ihren Preis ausfindig zu machen. Jeder Mensch hat seinen Preis, nicht der Edelmann allein. Dass er sich um den Preis der Kaufleute, Manufacturisten, Handwerker und Arbeiter nicht gross gekümmert; dass er nicht in diesem Sinne die Klagen Vauban's, Graf d'Avaux', Louvois' besser berücksichtigt hatte, das ist dem vierzehnten Ludwig oft Leid gewesen. Erst nachdem die Auswanderung geschehen war, schickte er (20. December 1685) den Marquis de Bonrepaus nach Holland und England, mit der Instruction, ein vollständiges Nationale der Réfugiés zu entwerfen und sie zur Rückkehr und Bekehrung zu bewegen, en leur facilitant les moyens et proposant à chacun les choses auxquelles ils seront plus sensibles. Il fera donner de l'argent etc.[54] Man sieht, auch der Teufel der Intoleranz ist zuletzt doch immer ein dummer Teufel. Indem Ludwig bei seinen grossartigen staatspolitischen Berechnungen den einen Factor übersah, gegen den man alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit in die Wagschale legen muss, die Macht der Religion, stimmte seine Rechnung nicht. Es hat zu allen Zeiten Menschen gegeben, die lieber hungern und darben, als den Teufel anzubeten.

Par un caprice de religion (durch eine religiöse Laune), sagt Ludwig XIV., seien die Hugenotten aus Frankreich gegangen. Man brauche, so dachte er, nur den réfugiés mitzutheilen, dass die Rede von der Verfolgung auf einem falschen Gerücht beruhe (n'est pas véritable), brauche ihnen nur mitzutheilen, dass Seine Majestät ja stets den Weg der Milde und der Ermahnungen gewählt habe, um sie von ihrem Irrthum zu heilen; brauche ihnen nur bequeme Reisegelegenheit zu geben und nur hinterher allerlei Versprechungen zu machen, jedem gerade nach seines Herzens Wunsch: dann würden sie, so denkt der König, ihr Unrecht einsehen und heimkehren.[55] Der König weiss nur davon,

dass Staatsreligion eine Weltmacht ist. Dass es eine Religion auch sein kann, die nicht einmal vom Staate geschützt wird, eine Religion, die nichts hat als ihre Bibel, als Richtschnur für den Glauben und Regel für das Leben, eine confession de foi und eine discipline, das ahnte er nicht. Und doch, ist irgendwo auf der Welt die Bibel der einzige Trost der Verbannten gewesen: hier war sie es. Im Refuge durchgelesen, durchgebetet, durchgelebt in jedem Hause — besonders die Psalmen — befruchtete sie auf das kräftigste mit ihrem göttlichen Geist die gesammte Gesellschaft.[56] Neue Bibeln kauft man, nicht zerlesene. Fand man in einer Familie irgend eines Ortes der Welt jemanden gebeugt liegen über einer zerlesenen französischen Bibel, man konnte sicher sein, das war ein Hugenott. Die Psalmen wussten die meisten auswendig. Denn sie waren ein Stück von ihrem Fleisch und Blut geworden. Aber weil jedweder sich täglich nährte von Gottes Wort, darum fanden sie daran Geschmack. Ihre ganze Seele verlangte nach mehr. Sie wollten tiefer dringen in der Bibel Geist. Sie bedurften geschulter, erfahrener Ausleger.*) Und als solche hatten sich ihre Pastoren bewährt. Diese guten Hirten futterten ihre Schäflein nicht mit den Träbern des Aufklärichts; sie warfen ihnen nicht die Brosamen vor, die von priesterlicher Herren Tische fallen; sondern, Diener am Wort, dienten sie auch der Bibel allein. Sie bedienten die Gemeinde, nicht mit den Liebenswürdigkeiten eines gewandten Lebemannes, sondern mit dem heiligen, Mark und Bein durchdringenden lauteren Worte Gottes.

Darum erklärten auch die protestantischen Laien den in der Fremde sich ihnen aufdrängenden französischen Agenten, sie könnten ihre Religion nicht ausüben ohne Predigt und Pastoren.[57]

Die Hirten verjagen und die Heerden zurückbehalten, das wäre möglich gewesen, wenn Hirt und Heerde nicht mit

*) Was Bibellesen ohne Anleitung und Schulung bei Laien für Schwärmereien und Unsittlichkeiten hervorgebracht hat, davon weiss die Kirchengeschichte zu erzählen, auch im Dèsert.

einander verwachsen, wenn die Gemeinden der Bibelprediger nicht bibelgläubig gewesen wären. Als die vier bibelgläubigen Prediger von Metz in die Verbannung zogen, stürzte beim Abschied ein unermessliches Gestöhn aus dem Herzen des armen Volks, das zum letzten Male den Segen von seinen Pastoren empfangen hatte (un gémissement immense sort du coeur de ce pauvre peuple recevant pour la dernière fois la bénédiction de ses pasteurs). Sie besteigen das Schiff, nachdem sie aus den Umarmungen ihrer Gemeindeglieder gewaltsam herausgerissen waren. Ihre Kinder mit ihnen. Aber sechszehn Kinder werden aus dem Schiff wieder fortgezerrt, weil sie das siebente Lebensjahr schon überschritten hatten (31. October 1685)[58]. Und denselben Schmerzensschrei wie in Metz hören wir überall, wo man, nach dem Widerruf des Edikts von Nantes, die Pastoren von den Herzen der Gemeinde reisst. Dies „unermessliche Gestöhn“ des hugenottischen Frankreich war die prophetische Bürgschaft dafür, dass sich Pastoren und Gemeinden wiedersehen müssten. Ging es in Frankreich nicht an, dann drüben.

Dass die Schäflein Christi jenseits der Grenze nicht zerstreute Schäflein bleiben, die ohne Leitung umkommen mussten; dass jenseits der Grenze die Glaubensflüchtlinge nicht als déserteure erscheinen, die von der Fahne geflohen sind; nicht als zersprengte Streiter auftreten, welche das erste Gefecht aufreiben müsste; dass sie zu Compagnieen, Bataillonen, Regimentern, Armee-Corps zusammenwachsen, das verdanken sie ihren Pastoren.[59]

Die von Gott zusammengefügten Herzen von Pastor und Gemeinde verwachsen weiter in der neuen Heimath. Die Colonieen bestanden ja zumeist aus Einwanderern aus derselben Provinz, aus demselben Ort, so dass man wohl sagen kann: Dies ist eine Waldenser Colonie, jenes eine wallonische Colonie; das dort sind Franzosen aus der Schweiz, das hier aus der principauté d'Orange; da siedelten sich die Lothringer an, hier die Südfranzosen u. s. f.[60] Allein ganz rein war diese Siedelung nie, konnte es auch nicht bleiben bei der den Colonisten gewährten Freizügigkeit. Ueber-

all gab es mehr oder minder Mischung. Und wo die Mischung eine glückliche war, hörte man weniger Streit und brach sich leichter die Acclimatisation Bahn, als wo neben einander provinziell feindliche französische Fractionen sich an einander rieben. Jedenfalls aber ist es charakteristisch für das rege, fast unersättliche geistliche Bedürfniss der hugenottischen Einwanderer, dass, sobald durch Zuzug von aussen eine Fraction von réfugiés, die noch keinen Pastor aus ihrer Provinz hat, stärker angeschwollen ist, auf ein-, zwei-, dreihundert Personen, sie den Fürsten bitten, ihnen als zweiten, dritten Pfarrer noch den Mann ihrer Provinz dazu zu geben. Nun aber erhielten die eingewanderten Pastoren vom Senat oder vom Fürsten entweder kein Gehalt, die Gemeinde besoldete sie — so z. B. in Hamburg-Altona, Leipzig u. a. w. — oder das, was die Obrigkeit gab, ressortirte doch aus den Taschen der Hugenotten, resp. andrer Reformirten, die es den hugenottischen Collectanten gegeben hatten.

Wie man es also auch ansehen mag, streng genommen besoldeten die eingewanderten Hugenotten aller Länder ihre Pastoren selbst. Es war daher die Zahl der Pastoren einer Gemeinde ein Gradmesser für ihr kirchliches Leben, insofern die Anstellung ein Opfer, oft für den Vermögensstand der Gemeinde ein recht beträchtliches war; die nun zahlreicheren Gottesdienste immer eine starke Betheiligung fanden; Wort und Beispiel der guten Hirten aber fördernd und anregend zurückwirkte auf den Eifer und die Opferfreudigkeit der gesammten Gemeinde. Nimmt man nach der gewöhnlichen Schätzung an, dass 300,000 Hugenotten aus Frankreich fortgezogen sind, so würde von den 800 Pastoren durchnittlich jeder für 375 Seelen zu sorgen gehabt haben. Nehmen wir aber selbst mit v. Schickler[61] etwa 500,000 ausgewanderte französische Protestanten an, so kämen auf den Geistlichen 625 Seelen. Aber diese Rechnung ist insofern zu hoch, als ja jene 3—500,000 auswanderten in den fast hundert Jahren von 1666—1752, die 800 Pastoren aber vertrieben wurden gleich in den ersten zwei, resp. vier Wochen nach dem Widerruf des Edikts von

Nantes. Nehmen wir hinzu, dass durch Alter und Strapazen ein gut Theil in der Fremde nicht wieder in das volle Amt treten konnte, wie wir zahlreiche Emeritirungen im Refuge antreffen, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, in den ersten drei Jahrzehnten des Refuge kam immer auf 50 Familien, oder auf 250—300 Seelen ein Pastor. So hatte in ihrer Blüthezeit Lausanne 80, London über 30, Rotterdam und Amsterdam je 16, Zürich 14, Leyden 8, Dordrecht und Harlem 7, Delft 6, Gouda 5. In Deutschland stand Berlin mit 12 hugenottischen Geistlichen obenan. Es folgte Magdeburg mit 7 französisch-predigenden Geistlichen,*) Erlangen und Altona-Hamburg mit 5, Hamburg allein (noch 1777) mit 3 angestellten hugenottischen Pastoren; Wesel, Prenzlau, Frankfurt a. d. O. mit gleichfalls 3 u. s. f. Je mehr Pastoren, so dachte man, je mehr Gottes-Segen.

Es wäre leicht nachzuweisen, wie gar bald in allen monarchischen Ländern des Refuge die hugenottischen Pastoren einen massgebenden Einfluss im Rath der Fürsten übten. In Brandenburg-Preussen brauchte man bloss an die Ancillon, die Gaulthier de St. Blancard, die Abbadie, die Beausobre, die Jordan, die Erman zu erinnern. Allein, damit nicht jemand es als etwas von oben durch Fürstenhand Gemachtes ansehen kann, dass die Gemeinden damals durch die Pastoren regiert werden, erinnere ich an die freie Schweiz. Dort, auf altrepublikanischem Boden, als es galt, nach Räumung der Schweiz von den überflüssigen Elementen, über die definitiv zurückbleibenden Réfugiés eine Aufsicht zu constituiren, und Bern zu dem Behuf in vier Körperschaften oder Börsen getheilt wurde, wurden in den Generalversammlungen der hugenottischen Familienväter Comités gewählt, aus denen sich die Chambre des réfugiés zusammensetzte. Diese Comités führten den Namen Directionen oder Bürgerräthe und hatten den Auftrag, die Kranken zu trösten, über die Sitten zu wachen, die Anstossgebenden zu rügen und die Streitigkeiten zu beenden. In diese bürgerlichen

*) Drei wallonische, vier hugenottische.

Räthe oder Directorate nun wurden drei Geistliche und drei Laien gewählt, ihre Präsidenten und Inspectoren waren Geistliche. Und wie in Lausanne, Zürich, Basel, Genf, so wurde auch in Bern als die Aufgabe dieser Sitten-Directoren bezeichnet, sich zu versammeln, um zu wachen über das Betragen der Réfugiés, den Unregelmässigkeiten und Unbedachtsamkeiten, welche die einen gegen die andern begehen sollten, zu steuern (rémédier) und die nothwendigen Rügen (censures) und Ermahnungen zu verhängen.[62]

Und als in Holland bei der allgemeinen Wuth, die auf das Gerücht von den Dragonnaden und dem Widerruf des Edikts von Nantes sich aller Geister bemächtigte, nur in Zeeland die katholischen Kirchen geschlossen, die Priester bei Todesstrafe vertrieben und eine Anzahl Katholiken des Landes verwiesen werden,[63] wurden in den übrigen niederländischen Staaten Ruhe und Frieden erhalten, ja in Rotterdam die vertriebenen Katholiken freundlich aufgenommen, nicht so sehr durch die Toleranz der Magistrate, als durch die weise Mässigung und Zurückhaltung der Pastoren.

Das Zeugniss über den auch im deutschen Refuge massgebenden pastoralen Einfluss entnehmen wir der Geschichte einer Gemeinde, die gar eifersüchtig wachte über ihr „Laienregiment“ und ihre „echt demokratischen“ Einrichtungen. In Deutschlands zweiter Stadt, der freien Reichsstadt Hamburg, wo der Pastor bei der Leitung der Gemeinde nichts weiter gehabt haben soll (?) als den „Ehrenvorsitz“ im Presbyterium,[64] zwingt den demokratischen Berichterstatter die geschichtliche Wahrheit, anzuerkennen, dass des Pastors Person mehr als einmal massgebend eingriff in das oft so wilde und wirre Getriebe; ja dass der Pastor es war, der offenkundig und amtlich die Thätigkeit übte und noch heute üben muss, welche „eigentlich“ dem Presbyterio zugekommen wäre. Der Pastor Landold nämlich, der mit dem ehrwürdigen Pastor Géraud sich in die Seelsorge theilte, wusste, so meldet Wedekind, nicht wenig durch sein Beispiel zur Belebung des Eifers der seiner Leitung anvertrauten Gemeinde beizutragen“ (S. 36). „Pastor Géraud's milden, ehrwürdigen Persönlichkeit war es

zu verdanken gewesen, wenn die Conflicte, denen die Gemeinde sich ausgesetzt gesehen hatte, sich nicht noch mehr verschärft und eine Lösung gefunden hatten, welche eine gedeihliche Fortentwicklung derselben, trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse, ermöglicht hatten“ (S. 40). „Bei der Constituirung der selbstständigen Gemeinde Altona wurde, ausnahmsweise, dem Pastor Merle aufgegeben, an Stelle des von dem (dänischen) König aufgelösten Consistorium's ein neues zu berufen, das aus 2 anciens und aus 2 diacres je aus in Altona und in Hamburg wohnenden Gemeindegenossen bestehen sollte.“*) Vom jetzigen Pastor Vust (S. 64) heisst es, dass „ihm die Führung der Verwaltung nahezu ausschliesslich obliegt“ (S. 66). Und wenn trotz der Wahl auf 5—10 Jahre (S. 59, 66) in Altona Merle 30, Gabain 35, Reuscher 41, in Hamburg Saunier 50, Géraud 56 Jahre im Amte blieben, so begrüssen wir das wiederum als ein günstiges Zeugniss für das innige Zusammenleben von Pastor und Gemeinden.

Es ist rührend, welche Zeugnisse der Liebe und Verehrung sie ihren Pastoren ausstellen, wenn diese sterben oder, durch zwingende Gründe veranlasst, dem Ruf einer andern Gemeinde folgen. Da werden seine Martyrien in Frankreich aufgezählt, wie oft er um des Glaubens willen gefangen lag, wie lange an die Galeeren geschmiedet, welche Summen auf seinen Kopf gesetzt worden. Dann werden alle seine Pfarrstellen aufgezählt. Zum Schluss heisst es etwa so: Durch so und so viel Jahre hat er „unsere Gemeinde erbaut mit seiner reinen Lehre (par sa pure doctrine), durch seine ausgezeichnet schönen Predigten, durch die Emsigkeit, den Fleiss und die Treue bei der Ausübung der andern Pflichten seines Dienstes, und durch das Beispiel eines guten und heiligen Lebens (sainte vie), in welchem man mit höchstem Glanze (éclat) hat strahlen sehen den Eifer (le zèle), die Liebe, die Demuth, die Aufrichtigkeit und die andern christlichen Tugenden. Dadurch hat er sich das Herz unseres gesammten

*) Zwar lehnten die in Hamburg wohnenden die Wahl für Altona ab: allein es kam doch durch das autoritative Eingreifen des Pastoren das neue Presbyterium zu Stande (S. 41).

Volks erworben, so dass keine Kirche mehr Freundschaft, Achtung, heilige Scheu und Verehrung (de respect et de vénération) für ihren Pastor hegen kann, als unsere Gemeinde für diesen treuen Diener Gottes hat, den wir alle als unsern Vater (comme notre père) betrachten.“[65] Zeichnet man der Regel nach den eignen Sinn und Charakter am besten in dem, was man an Andern tadelt und lobt, so ist es gewiss charakteristisch für die Gesinnung der Réfugiés, dass beim Lobe ihres Pastoren obenan steht [was bei ihren Nachkommen oft genug obenan beim Tadel] reine Lehre und heiliger Eifer. Vor Orthodoxen und Eiferern fürchten sich die modernen Gemeinden und entziehen ihnen ihr Vertrauen, damit nur ja nicht sie selbst oder ihre Kinder „bekehrt“ werden und aufgerüttelt von ihrer bequemen Sorglosigkeit um ihr ewiges Seelenheil. Die Gemeinden des Refuge aber trugen auf Absetzung derjenigen Pastoren an, die keine Orthodoxe oder keine Eiferer waren: denn solche waren ihnen keine Hugenotten.

Ch. Weiss führt als mitwirkenden Grund für den immer zahlreicher werdenden Uebertritt des hugenottischen Adels zur „Religion des königlichen Wohlgefallens“ den an, dass der hugenottische Adel, seit Beendigung der Bürgerkriege, sich mit der zweiten Rolle begnügen musste (un rôle secondaire).[66] Auch die Adligen und grossen Herren hatten für etwa gegebene öffentliche Aergernisse Abbitte und Busse zu thun vor den Presbyterien und Synoden, welche immer nur von Pastoren geleitet wurden. Kein Wunder daher, dass nicht nur aus den reichsten Familien viele die Märtyrerpalme des Pastorenstandes wählten, sondern dass auch zahlreiche Adlige den Dienst am Wort dem Dienst mit der Waffe vorzogen. Der Pastorenstand war im ersten Refuge der geachtetste Stand.[67]

Daher denn auch nur diejenigen Laien Glück und Erfolg hatten bei der Organisation von Glaubenscolonien, welche mit den für reine Lehre und strenge Sittenzucht eifernden Pastoren Hand in Hand gingen, wie die Amonet[74] in Holland, die Ruvigny in England, in Berlin Graf Beauveau für

Isle-de-France, Henri de Briquemault für die Champagne, Claude du Bellay für Anjou und Poitou; in Erlangen Antoine Tholozan, der Bruder des Pastoren. Wo die Einwanderer, wie z. B. in Halberstadt, der Anlehnung an einen Pastoren entbehrten, da ging es traurig zu. Wo, wie in Calbe a. d. S., Speculationsgeist sich in die Colonisirung mischte, da drohte Arbeitslosigkeit und Hungersnoth*) die Colonie im ersten Keime zu ersticken.

Die Erlanger Akten liefern uns dafür drei lehrreiche Beispiele, du Cros, Ponnier und Cordier. Alle drei Familien wanderten nach Brandenburg-Preussen aus, nachdem sie sich durch ihre unzeitgemässe Colonisationsmethode in Bairisch-Franken fast zu Grunde gerichtet hatten. Dem Geist der Hugenotten erschien mangelnder Lehreifer für gerade so bedenklich wie mangelnde Sittenreinheit.**)

Joseph August du Cros[75] zeichnet sich in all seinem Thun als ein reichbegabter, überall, wohin er kommt, Fürst und Volk anregender Organisator aus. Allein sein Glaubensstandpunkt ist confessionell abgeblasst, vielleicht unionistisch, vielleicht irenisch, vielleicht indifferentistisch. Und das kann und will auf beiden Seiten damals niemand verstehen. Darum beisst man ihn fort, wohin er auch kommen mag. Ein gewisses Geheimniss lagerte auf seiner Vergangenheit. Und auch das hat zu manchem Verdacht Anlass geboten. Warum er nicht selber den Schleier lüftete, wird nicht bekannt. Er scheint aus Agen zu stammen. Jedenfalls war er einst Katholik gewesen, behauptete die römischen Irrthümer abgeschworen zu haben, konnte aber kein Zeugniss darüber beibringen. Er war in Frankreich zur reformirten Kirche übergetreten zur Zeit der Hugenotten-Verfolgung. Mit seiner Gemahlin Clara van Wrye, einer Lutheranerin, wanderte

*) Hunger und Noth treffen wir in fast allen neuen Colonien an: aber es wurde ertragen durch die Gegenwart der die Gemüther auf das Ewige richtenden Pastoren. Wo dieser geistliche Zuspruch fehlte, kam Unzufriedenheit und Aufruhr.

**) Die Hugenotten sind eben Zöglinge Calvin's, der den Servet verbrennt, weil er seine Lehre für anti-biblisch hielt. Darum sie verdammt wird in der Confession de foi und auf den Synoden.

er dann nach England aus, später nach Schweden, darauf nach Dänemark. Obgleich reformirt, schloss er sich, Dank seinem freieren Standpunkt, überall der Landeskirche an und communicirte dort. Er gewann Einfluss — in Dänemark wurde er Staatsrath — fand aber nirgends eine bleibende Stätte, ja nicht einmal einen Gerichtshof, der seine Klagen anhörte. Auch in den brandenburgischen Staaten war für ihn keine Stellung zu entdecken. Doch erhielt er eine Empfehlung an des Grossen Kurfürsten Vetter, Christian Ernst von Bayreuth. Diesem unterbreitete er am 19. November 1685 ein Colonisationsproject, welches dem frommen Markgrafen so wohlgefiel, dass er nach du Cros' Vorschlägen (pro recipiendis ex Francia profugis) die Privilegien vom 7. December 1685 ausarbeiten liess. Auf Grund dieses Privilegiums führte du Cros aus Genf nach Erlangen 26 Kaufleute und Fabrikanten, 17 Handwerker, 13 Arbeiter mit ihren Familien.[76] Andere 58 Familien und 37 einzelne Personen zogen durch Erlangen weiter. Aber gerade weil du Cros vielen Herren dienen wollte, machte er sich bei allen verdächtig. Er war nach der überfüllten Schweiz gereist, um von dort die Auswanderung zu organisiren. Als Entschädigung für seine Reisekosten hatte er sich vom Markgrafen die Belehnung mit der Herrschaft Wüstenstein*) erbeten. Auch war er mit den Höfen von Würtemberg, Hannover u. a. in Verbindung getreten. Da kam, vom 1. August 1686 datirt, eine Beschwerde des Grossen Kurfürsten, du Cros habe den brandenburgischen Agenten in der Schweiz die reichsten Auswanderer abspenstig gemacht und für das Bayreuther Land geworben. Du Cros bewies seinem Fürsten, dass auch die kurbrandenburgischen Agenten, Gaultier, Valentin, Brousson ihrerseits andere, die im Begriff standen nach Erlangen auszuwandern, für Berlin umzustimmen gewusst hätten. Du Cros erhielt am 11. August 1686 vom Markgrafen die Stelle eines Staatsraths und Vicepräsidenten

*) Er wolle dort „keinen absonderlichen Priester ihrer Religion halten, denn er könne wohl begreifen, dass sich die Hiesigen dawider setzten" u. s. w. Ebrard S. 16, Anm. 31.

der Justizkammer und am 15. August noch eine fernere Belohnung. Das weckte nun den Neid seines Concurrenten, des Colonisators Pierre de Ponnier. Und dieser wusste unter den Erlanger Colonisten so geschickt zu miniren und zu intriguiren, dass der Markgraf die Ueberzeugung gewann, du Cros stände mit der Krone Frankreich in schädlichem Verhältnisse wider das Interesse des Markgrafen,*) habe öffentliche Gelder veruntreut und dergleichen. Sobald du Cros' Ungnade offenkundig war, wurden diese Ponnier'schen Verleumdungen giftig zugespitzt durch ein religiöses Pasquill, Mémoires sur Mr. du Cros, welches der Erlanger Prediger St. Esprit Tholozan über seinen Gönner anonym bei Hofe einreichte. Du Cros eigentlicher Name[77] und Geburtsort, so heisst es darin, sei unbekannt, seine Person verdächtig durch frivole, nach Atheïsmus schmeckende Reden. Katholik von Geburt, huldige er immer der Religion, die ihm am meisten Vortheil bringe. Er habe kein Uebertrittszeugniss aufzuweisen[78] und nehme am reformirten Cultus selten Theil. Auch stehe er mit Frankreich, mit England und mit Tekely in Unterhandlung. Ja, er habe sich alle Mühe gegeben, die Franzosen zur Verlassung des Fürstenthums und Uebersiedlung nach Hannover zu bewegen. Zum Markgrafen rede er anders und anders zur Gemeinde. Am 12. November 1686 macht Tholozan den du Cros sogar zum Mordgehülfen eines Marquis de la Douse: du Cros sei eben jener Abt, durch welchen dieser Marquis seine eigene Gemahlin habe ermorden lassen. Der Marquis sei hingerichtet; der Abt entflohen. Jetzt komme die Gerechtigkeit über ihn.“ Ungeachtet der Verwendungen des brandenburgischen, hannöverschen und würtemberger Hofes wurden du Cros Güter, Vermögen und selbst das persönliche Besitzthum seiner Frau ohne Untersuchung noch Urtheil confiscirt. Schon am 23. October 1686 theilte Christian Ernst dem grossen Kurfürsten mit, er habe du Cros befohlen, sich aus dem Lande zu retiriren. Der

*) Er wolle das Fürstenthum an Frankreich ausliefern, correspondire mit den Beichtvätern Ludwig XIV., warne die Refugiés davor sich dort anzusiedeln.

Justizkammer befiehlt er, seine Briefschaften zu untersuchen, da du Cros hinterlistigerweise den Nutz und avantage der angefangenen Commerzien gehindert habe: auch sei vom Kurfürsten und aus der Schweiz Nachdenkliches über ihn eingelaufen. Du Cros zog sich nach Koburg zurück und bittet von dort aus um Fürsprache (14. Januar 1687). Am 16./26. April 1687 reicht er seine Vertheidigungsschrift ein. Zur Anklage des Papismus, heist es darin, habe Tholozan keinen andern Anhaltspunkt, als dass du Cros, wenn der Name Jesu Christi genannt werde,*) aus Ehrfurcht den Hut abnehme, während sonst die Reformirten bei der Predigt den Hut aufzubehalten pflegten. Allerlei Gutachten, die du Cros einreichte**), verschlugen nichts. Am 19. Juli 1687 bat seine Gemahlin, um den Markgrafen zu „schonen“ die hässliche Sache dem schiedsrichterlichen Urtheil der intercedirenden Höfe, oder der Markgräfin von Bayreuth, oder einem andern Reichsfürsten, oder einem Rechtscollegium nach eigener Wahl des Markgrafen zu überweisen. Du Cros selbst erbot sich, in Bayreuth oder irgendwo im fränkischen oder schwäbischen Kreise sich zur einstweiligen Haft zu stellen. Da ihm alles Recht verweigert wurde, so überreichte er die Klage beim Reichskammergericht zu Speyer. Dieses leitete durch Mandat vom 31. Januar 1688 den Process ein, gab du Cros in der Geldsache recht und nöthigte den Markgrafen, ihm sein gepfändetes Silberservice zurückzugeben. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen und Herzog Friedrich Karl von Würtemberg verhehlten dem Vetter von Bayreuth ihre Ueberzeugung nicht, dass dem du Cros durch Christian Ernst Unrecht geschehen sei. Du Cros drohte nun, wie das in Frankreich Brauch war, durch ein sog. factum den ganzen Hergang zu veröffentlichen: jedermann werde sich wundern, wie es bei Aufnahme der Reformirten in Bayreuthischen Landen zuge-

*) Derartige Zeichen genügen noch heute, um das Volk zu den unsinnigsten Aufstellungen zu veranlassen,

**) Z. B. des Leipziger Schöppenstuhls.

gangen sei. Dieser Brief an sein oberstes Regierungscollegium brachte den Markgrafen nun erst recht in Harnisch. In einem Schreiben vom 6. März 1688 suchte Christian Ernst „die fast vagabonde Person, Namens du Cros“ direct beim Kurfürsten von Sachsen zu verdächtigen. Dieser aber hatte ihn in sein Land aufgenommen und nichts dagegen eingewandt, dass du Cros, obwohl nicht Lutheraner, eine kleine Stunde vor Leipzig für 9000 Thaler das Rittergut Stötteritz ankaufte (30. December 1687). Indessen da auch hier die Kaufsbestätigung der bürgerlichen Behörden ausblieb, du Cros aber, um die Angelegenheit zu beschleunigen, obgleich reformirt, seine Unionsgesinnungen hervorkehrte und sich bereit erklärte, mit den Lutheranern zu communiciren, so entwickelte sich gegen ihn ein förmlicher Inquisitionsprocess, der ihn oft vor den Ortspfarrer, oft vor den Superintendenten, oft vor das Ober-Consistorium brachte. Man sah ihn endlich als einen förmlich Uebergetretenen an. Dennoch verschleppte sich die Kaufsbestätigung. Du Cros' Gönner, der Feldmarschall Graf Flemming, der Oberhofmarschall Baron von Haugwitz und Geheimer Rath Haubold von Miltitz befürworteten sein Gesuch beim Kurfürsten. Allein erst die Intercession des Brandenburgers vom 2./12. März 1689 veranlasste Johann Georg III. am 12. April 1689 zu decretiren, dass die Belehnung du Cros vorzunehmen sei. Jetzt wurde er auch zur lutherischen Communion in Stötteritz zugelassen. Da er aber auf seinem Gute Franzosen aus Metz, Wallonen und Pfälzer ansetzte — 20 Köpfe im März 1690 — auch durchwandernde Reformirte unterstützte und hugenottischen Pfarrern Obdach gab, solchen Ketzern aber der Besuch der Stötteritzer Kirche ernstlich verwehrt wurde, so war er gezwungen auf seinem Herrenhof tägliche Familienbetstunden einrichten zu lassen, an denen hin und wieder Reformirte aus dem nahen Leipzig Theil nahmen. Am 22. November 1689 kam er für diese Betstunden um die förmliche Erlaubniss beim Kurfürsten ein. Gleich unter dem 25. November d. J. erging vom Hofe der abschlägige Bescheid. Zugleich erhielt das Consistorium zu Leipzig Befehl, darüber

zu wachen, das kein reformirtes exercitium religionis in das Land eingeführt werde. Für du Cros erneuerte sich der Inquisitionsprocess, und die Rechtskräftigkeit der Belehnung wurde wieder in Zweifel gezogen. Jetzt widerrieth du Cros seinen Colonisten den Hausgottesdienst und liess auf dem Herrenhofe statt aus den Psalmen aus dem lutherischen Gesangbuch singen. Der Kreisamtmann aber berichtete am 20. April 1690, es stehe nach den Zeugenaussagen anzunehmen, dass du Cros noch weiter „ein synkretistischer Calvinist“ sei. Um nur das Gut zu behalten, entliess du Cros jetzt seine reformirten Dienstleute. Vergebens. Ohne Rechtsbeistand noch Dolmetscher und ohne Gestattung der lateinischen oder französischen Sprache wurde der des Deutschen wenig mächtige du Cros von neuem einem Inquisitionsverfahren unterworfen: aus dem ihn nur die Erklärung rettete, er sei Lutheraner.[79] Nur dazu konnte man ihn nicht zwingen zu bekennen, dass die Reformirten schon als solche verdammt seien. Sein Abfall von der reformirten Lehre erregte viel Aufsehen. „Bärenhäuter“ höhnten ihn darob. Auch die Landgräfin von Hessen machte ihm brieflich Vorwürfe. Jedenfalls hat er die Stötteritzer Kirche einmal und nie wieder besucht, da man ihm keinen Herrensitz darin gestatten wollte und „viel scandala in der Kirche vorgingen“. Wurden doch du Cros' „schwarze Kerls“ in der Kirche selbst von den Stötteritzer Leuten gestossen, gedrängt, geschlagen und verwundet, ohne dass, auf du Cros' Klagen, weder der Superintendent, noch das Consistorium, noch der Kurfürst Abhülfe geschafft hätten. Im Gegentheil erklärt das Consistorium, dass durch du Cros' Colonisten den herumwohnenden Leuten viel Aergerniss gegeben und heimliche Verführung vorgegangen sei. Du Cros letzter Colonist, der „Tabacksmann“ Jacob Couvres, obwohl auch luthersch geworden, wandert 1718 zu Leipzig in den Schuldarrest. Du Cros selber aber, beim Gutskauf durch Verschweigung von allerlei Servituten hintergangen, mit den complicirten Lehnsverhältnissen der einzelnen Gutstheile nicht vertraut, durch die Ansiedlung der Fremden und die religiösen Differenzen in unabsehbare Processe ver-

wickelt und so in Schulden gestürzt, pflegte seit 1692 oft „in publiquen affairen“ zu verreisen, verpachtete sein Gut, auf dem er die Gattin zurückliess, und verkaufte es endlich 1696, ohne dass es ihm jemals Segen gebracht hätte. Wie und wo er gestorben ist, erhellt nicht.

Aber nicht besser erging es dem Du Cros'schen Verkläger- und Colonisations-Concurrenten, dem Amtmann (Jean Pierre) de Ponnier und dem Justizrath de Cordier. Pierre de Ponnier, dem der Bau der Neustadt Christian-Erlang gegen 36,000 livres[80] und mancher andere Vertrauensposten übertragen worden war, wurde schlechter Rechnungsführung, event. gleichfalls der Veruntreuung öffentlicher Gelder angeklagt und desswegen schwer und lange gefangen gesetzt. Am 20. Februar 1688 dankt er für die gewährte Freilassung, wird aber wegen unehrerbietigen Benehmens gegen die Geheimen Räthe am 24. März 1688 von neuem gefangen gesetzt. Im feuchten Gefängniss erkrankt, klagt er, er müsse „krepiren“, auch Weib und Kinder umkommen. Auf Anrathen des Arztes wird er nach Bayreuth geschafft, den 6. Juni 1688 gegen Caution freigegeben. Auch er wandert aus. Herzog Albrecht von Sachsen stellt ihn am 19. November 1688 als Kriegsrath an. Er erbot sich dort und im Kurfürstenthum Sachsen in allen hauptsächlichsten Städten Colonien zu errichten, auch leichtlich französische Arbeiter und Fabrikanten aus dem Brandenburgischen herüberzuziehen.[81] Da man bei dem armseligen Zustand mancher preussischen Colonien es in Berlin nicht für unmöglich hielt, dass ihm sein Plan gelinge, er auch von des grossen Kurfürsten Tagen her als ein regsamer und unternehmender Mann bekannt war, hielt man es für das gerathenste, ihn zugleich zum preussischen Rath und Commissär zu ernennen. Warum er aber nicht sofort nach Preussen übersiedelt, sondern nach Braunschweig-Lüneburg, und erst am 25. Juni 1691 als vormalig fürstlich Lüneburgischer Rath, wie ihn das Berliner Geheime Staatsarchiv bezeichnet, in preussische Dienste tritt, erhellt nicht. Am 13. April 1708 wurde er autorisirt, in Calbe, Acken und Aschersleben neue Colonien zu gründen. Hatte er sich doch erboten, aus

Holland und der Schweiz reiche Familien herüberzuholen, auf Grund der Privilegien der ersten Ansiedler. Als preussischer Coloniedirector angestellt mit 400 Thaler Gehalt, erliess er in deutscher und französischer Sprache eine Bekanntmachung, in Folge deren eine grosse Schaar mittelloser Leute herbeiströmte. Kaum nothdürftig unterstützt und ohne Arbeit, wären sie dem Hungertode preisgegeben und mussten nun schubweise nach anderen Colonien dirigirt werden. Kurz, sein Colonisationsgeschäft machte überall Fiasko. Die Colonie-Directorstelle und das Gehalt erhielt er nicht. Als Schuld seines Misslingens aber gab er an, dass kein französischer Prediger da wäre, und huldigte damit fast unbewusst dem Princip, dass nur die Macht der Religion im Stande sei, Hugenotten-Colonien zu gründen, nur das Wort und Beispiel der Pastoren im Stande, sie zu tragen und zu erhalten. Auch wo Ponnier ein Ende genommen hat und was für ein Ende, ist nicht bekannt.

Etwas besser erging es dem Justizrath Etienne de Cordier, gentilhomme français, aus Jar sur Tille in Burgund. Durch seine Darlehen an den stets geldbedürftigen Markgrafen in all dessen Colonisirungen eng verflochten, hatte er mit freimüthigen Vorstellungen bei dem Fürsten aus der Erlanger Colonie die schönste Europa's machen wollen (la plus belle Colonie qui se fasse en Europe). Da er aber merkte, dass die markgräfliche Regierung damit umgehe, die Hugenotten lutherisch zu machen,[82] und er seiner hochherzigen, praktisch umsichtigen Frau, der Marthe de Natalis, von Bayreuth aus schrieb, noch einmal um des Gewissen willen das Gepäck zu schnüren und mit ihm nach Holland auszuwandern,[83] erregte dieser Brief des ersten Raths am Erlanger Gericht in der Gemeinde, zugleich mit der Verhaftung des Secretärs des Consistoire, einen solchen Sturm, dass neun Kaufleute und 93 Fabrikarbeiter sofort aufbrachen, andere 60 Arbeiter sich in alle Winde zerstreuten und noch weitere 50 Personen sich zur Abreise anschickten. Das setzte ihn aber beim Markgrafen in ein ungünstiges Licht. Als nun in französicher Sprache ein Pasquill an den Bayreuther

Fürsten nach Wien abging unter einem mit Cordier's Handschrift beschriebenem und mit seinem Siegel gesiegelten Couvert — etwa eine neue Ponnier'sche Intrigue — wurde er verhaftet (um den 9. Februar 1688); jedoch auf Betheuerung seiner Unschuld und auf ein günstiges Gutachten der altdorfer Juristen-Facultät hin am 5. April 1688 wieder freigelassen. Es verlautet nichts, dass ihm der Markgraf von Bayreuth die auf dem Stadtbau vorgeschossenen Gelder[84] zurückgezahlt hätte. Der Justizrath de Cordier hielt seitdem mit seinem Colonisiren an sich. Zwar finden wir ihn oft verreist, z. B. zur Messe nach Frankfurt (1690, 28. Sept.): aber es sind meist eigene Geldgeschäfte, die ihn forttreiben.[85] Endlich hat er seine Angelegenheiten soweit geordnet, dass er den heissen Boden Erlangens verlassen und sich nach Preussen wenden kann. Wir finden ihn um's Jahr 1700 in der Berliner Friedrichsstadt ansässig und als directeur des forges mit dem Titel Legationsrath angestellt.[86] Aus seiner Familie sind tüchtige preussische Officiere und Beamte hervorgegangen: aber Glaubenscolonien zu stiften haben sie den Pastoren überlassen.

Was die französischen Colonien allüberall beim Einzug in das fremde Land auf ihre Fahne schreiben,[87] ist exercice libre de notre religion et la pratique de la discipline, d. h. biblischer Gottesdienst und Kirchenzucht.*)

Daher auch ursprünglich das Stiftungsfest nie und nirgend mit Jubel und Zweckessen und allerlei Vergnügungen verbunden war, sondern mit Kniebeugung, Fasten, Busse und Beten. Unsere Vorfahren sind keine „Pietisten" gewesen, wohl aber apostolisch-ernste, strenge Christen.

Am 28. October 1685, so meldet uns ein altes Register der maison française zu Kassel, Morgens um 7 Uhr, mit Erlaubniss S. F. H. des Herrn Landgrafen von Hessen, Karl I. mit Namen, haben die gläubigen Franzosen, welche

*) Auch wenn zwei Gemeinden sich vereinigen, wie z. B. in Altona die wallonisch-deutsch und die französisch Reformirten, so lautet §. 1 des Statuts, „dass eine jede derselben sowohl die völlige Exercirung der Kirchenzucht über ihre Gemeinde, als auch die freie und unbeschränkte Administration ihrer Diakonie haben soll." Wedekind 81.

sich unter den Schutz D. F. H. geflüchtet haben, um dort die reformirte Religion zu bekennen (pour y faire profession de la religion réformée), angefangen, sich im Saale des Herrn Jérémie Grandidier,*) Kaufmann in dieser Stadt Kassel, zu sammeln. In dieser Versammlung wurde ein feierliches Fasten gefeiert (célébré un jeune solennel). Der Herr Prediger Lenfant hat mehrere Ermahnungen und Gebete gehalten, untermischt mit allen bei solchen Gelegenheiten bräuchlichen Uebungen der Frömmigkeit (plusieurs exhortations et prières entremêlées de tous les exercices de piété ordinaires en de telles occasions) bis um 4 Uhr Nachmittags.[88]

Aus dem ganzen Zusammenhang erhellt, dass dies Protokoll nicht melden will, wie in Kassel etwas geschehen sei, das sonst nirgend geschieht; sondern dass die Hugenotten-Gemeine ganz in der sonst üblichen Art und Weise (rite) sich constituirt habe. Die Freude, öffentlich und frei Gott den Herrn, wie Er es in Seinem Wort vorschreibt, bekennen zu dürfen, äussert sich, wie sich Jesu und der Apostel Freude bei allen grossen Thaten Gottes äusserte, die auf noch grössere vorbereiten sollen, durch Fasten und Beten. Das Fasten bestand äusserlich in der Enthaltung von zwei Fleischmahlzeiten (s'abstenir de deux repas de viande). Es dauerte in Kassel von 7 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags, also neun Stunden nacheinander. In Erlangen begann es, wegen der Simultanbenutzung der Kirche, erst um 9 Uhr früh, dauerte dafür auch den ganzen übrigen Tag. In Amsterdam, Rotterdam, im Haag, wie in London, Genf, Lausanne, wie überall in Deutschland wurden am Fastentage ausser den Gesängen und Gebeten drei Predigten gehalten. Und jede Predigt dauerte durchschnittlich eine Stunde. Es gab ausserordentliche Fastentage, die meist vom Haag aus angesagt wurden für das ganze Refuge, z. B. während der Friedensverhandlungen mit Frankreich. Und es gab ordent-

*) Der Name Grandidier, den Julius Rodenberg für seinen berühmten Berliner Roman gewählt hat, ist im Refuge (S. Muret 91, 153, 214, 320, 321) häufig.

liche Fasten; in der hugenottischen Kirche Preussens z. B. vier im Jahre.[89] Alle Geschäfte ruhten an einem solchen Tage. Auch galt es als höchst unanständig, sich an einem Fasten-Gottesdienst nicht vom Anfang bis zum Ende zu betheiligen. Die Fasten-Collecten waren die grössten im Jahr. Wenn die Prediger von den Leiden sprachen, denen sie durch Gottes Hülfe soeben entronnen waren, konnten sie vor Schluchzen oft kaum sprechen: und die ganze Gemeinde, insbesondere die Männer, waren in Thränen wie gebadet. Ueberdies kamen die fastenden Flüchtlinge nicht her von lucullischen Mahlzeiten übersättigt, sondern sie hatten sich durchgehungert bis an den Ort ihrer Wahl.

Das Fasten hatte überall im Refuge den kirchenpolitisch-nationalen Zweck, Gott den Herrn zu bewegen, dass er das Herz des Königs von Frankreich erweichen möge, damit dieser wieder abliesse, die Gläubigen zu verfolgen.[90]

Wie man das Fasten motivirte, liesse sich aus hundert Beispielen zeigen. Da die Motivirung aller Orten denselben Geist athmet und ihm fast wörtlich denselben Ausdruck giebt, begnügen wir uns mit der Londoner Kanzelabkündigung für das Fasten vom 2. September 1687. „Der Zustand", so heisst es da, „in welchen die Kirche des Herrn" (d. h. stets die reformirte) „gebracht ist in fast allen Orten der Welt, muss uns treiben, uns tief zu demüthigen vor Gott und unsere Seelen zu betrüben in Seiner Gegenwart, um Seinen Arm zu entwaffnen, der sie seit so lange schlägt. So viel zerstörte Tempel, so viel zerstreute Heerden, so viel verwüstete Gemeinden, so viel aus ihrem Lande verbannte Völker (tant de peuples bannis de leur pays), so viel Gläubige, die noch heute seufzen unter der grössten Verfolgung, die es je gegeben hat, sind uns genugsam fühlbare Beweise des göttlichen Zornes, den unsere Sünden entzündet haben, und müssen uns deshalb als eben so viel Stimmen gelten, die uns gemahnen an die Thränen, an die Reue, an die Zerknirschung,*) an das Fasten, an die Gebete und an alle An-

*) Mortification. Sonst wechseln die Worte attrition, contrition, componction, pénitence, repentance u. a. m.

strengungen einer ausserordentlichen Demüthigung, um den so sichtbar gegen Sein Volk (son peuple) entbrannten Grimm Gottes zu besänftigen, den ihm noch drohenden Sturm zu zerstreuen und ihm die Rückkehr jenes göttlichen Gnadenschutzes zuzuziehen, dessen Erfahrung es einst so glücklich gemacht hat." [91]

Wie bei den ausserordentlichen Buss- und Bettagen das Refuge keine fürstlichen Anordnungen abwartete, sondern gemeinsam handelte aus eigenem innersten Drange, so offenbarte sich die Macht der Religion bei den Hugenotten auch in der allergrössten Einfalt des sonntäglichen Gottesdienstes. Da ist kein Schmuck im Gotteshause, keine stylvolle Kunst, kein im Golde strahlender Hochaltar, keine Chorgesänge, keine Responsorien. Man hört nichts als Psalmengesang, wie er die einzelnen Theile des Gottesdienstes nicht unterbricht, sondern belebt und verbindet. Von einem kleinen Pult unter der Kanzel sagt der Kantor den Psalmen an, der gesungen werden soll.*) Der Prediger hat ihn den Umständen passend gewählt. Dann liest der Kantor den ersten Vers vor. Nach dem ersten Gesange verliest er als lecteur die zehn Gebote nach dem Bibeltext. Dann tritt der Pastor an den unter dem Pult stehenden Communiontisch und bekennt „die offene Schuld". Der Pastor liegt auf den Knieen; mit ihm auf den Knieen die ganze betende Gemeinde.

Nun treten nach einander einzeln heran, nach Aufruf der Namen, diejenigen, welche in Frankreich irgend einmal ihren protestantischen Glauben verleugnet hatten. Sie hatten damals gehofft, durch jenen Schritt für den Augenblick einer Marter zu entgehen. Die schlimmste aller Martern hatten sie auf sich genommen, die Vorwürfe eines aufgeregten Gewissens. Den Glauben verleugnen galt ja in einer Zeit, wo man Glauben hatte, für die ausgefeimteste Heuchelei und Niedertracht.[92] Dieses schaurigen Verbrechens hatte sich unter den französischen Hugenotten fast jeder einzelne Mann schuldig gemacht.[93] Weiber und Kinder betrachtete man als Annex des Hauses.

*) A l'honneur et à la gloire de Dieu nous chanterons.

Um sie bemühte man sich nicht so sehr. War der Familienvater bekehrt, so trieb man die Familien, heerdenweis, der katholischen Messe zu und setzte, ohne viel zu fragen, ihre Namen mit auf die Liste der Neubekehrten. Aber die Männer wurden heiss umworben von den Zudringlichkeiten der bewaffneten Liebe. Irgend ein Mittel gab es ja doch, sie zu brechen, und wären es Orden und Ehren, wären es die Galeeren gewesen. Wer um Jesu Willen Schmach und hundert Foltern ertragen, einmal aber vor den Dragonern, oder den Hetzcaplänen, oder den ewigen Trommlern seinen Protestantismus verleugnet hatte, der war in jeder hugenottischen Kirche der Acht verfallen, gebrandmarkt, an den Pranger gestellt. Dass er den allein wahren evangelischen Glauben abgeschworen, denselben Glauben, den der Väter Blut besiegelt, für den auch er einst so viel gelitten, der damals das Allerheiligste seines Herzens eingenommen hatte, das lastete als ein Fluch der ihn nicht schlafen liess; ein Fluch, der sich an seine Fersen heftete bis in die Steppen Russlands, bis in die Gebirge der Capstadt, bis in die Urwälder Amerikas. Alle, die es traf, bekennen, es empfunden zu haben, wie einen Vorschmack der Hölle, ja als die Hölle[94] selbst. Diesen Fluch, der sie in ihrer eigenen Familie hinderte, die Augen aufzuschlagen, der sie zur Selbstachtung nicht mehr kommen liess, den suchten sie los zu werden um jeden Preis. Und der Preis war vorgeschrieben. Die Bussfertigen mussten ihr Weib, das Weib eines Verfluchten, ihre Kinder und Angehörigen um Verzeihung bitten, wegen der Schmach, die sie ihnen öffentlich angethan hatten. Sie mussten nun aber auch nach der Discipline des églises réformées de France (Art. 31)*) sich beim Presbyterium melden, dort auch Beweise ihrer Zerknirschung geben und dann, nach Abkündigung des Falles mit Namennennung von der Kanzel, vor versammelter Gemeinde unter Thränen ihre Busse bekennen und den falschen Glauben abschwören.

---

*) S. oben Buch I., Cap. III.

In den ersten Monaten der Flucht gab es überall vor den Thoren Frankreichs kaum je einen Sonntag, wo nicht solche Abschwörungen vor versammelter Gemeinde vollzogen wurden. Das Schluchzen aller war dann herzergreifend: denn wenige von den zahlreich anwesenden Männern hatten sich nicht noch vor Kurzem genau in demselben Falle befunden.

Zwischen Ende 1685 und 1688 schworen in Holland allein über 700 hugenottische Officiere, die unter den Fahnen Wilhelms von Oranien nach England gezogen waren, die römischen Irrthümer ab.[95] Während der Jahre 1686, 1687 und 1688 hielt in London das Consistoire wenigstens alle acht Tage eine Sitzung, die fast ganz ausgefüllt wurde mit Prüfung der reuig wiederkehrenden Abgefallenen. Die Prediger prüften dann die Zeugnisse, hörten die Erzählung ihrer Leidensgeschichte theilnehmend an und nahmen die Bussfertigen in die Gemeinschaft ihrer Brüder auf. In der Sitzung vom 5. März 1686 sind es 50, am 30. April 1687 60, während des Mai 1687 497 Personen, welche nach Abschwörung der römischen Irrthümer in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen wurden.[96]

Und diese öffentlichen Bekenntnisse der Zerknirschung, sie ziehen sich, wenn auch seltener werdend, noch durch die nächsten Jahrzehnte. Versäumniss eines rechtzeitigen Bussbekenntnisses seitens eines Mannes, von dem man wusste, dass er irgendwo einmal im Leben einer Messe beigewohnt, konnte ihn, und war er noch so reich und bei den Höfen noch so wohlangesehen, in dem ganzen Refuge unleidlich machen; ja ihn, wie wir oben beim Edlen von du Cros sahen, zwingen, seinen Wanderstab von Land zu Land zu setzen, ruhelos wie Cain. Die Abschwörung der römischen Irrthümer war das einzige, was festen Boden unter die Füsse gab, und wäre kein Augenzeuge jenes Messbesuches mehr vorhanden.

Daher wir auch diesem öffentlichen Abschwören des römischen Glaubens begegnen von Etappe zu Etappe auf dem ganzen Wege, den Frankreichs protestantische Söhne durch die Welt gezogen sind: unzählige Marterstationen in der Kreuztragung und Selbstverleugnung Christo nach. Nur dass

diese Denkmale männlicher Busse und göttlicher Sündenvergebung am zahlreichsten stehen dicht an der französischen Grenze, und in Dänemark, Schweden, Russland, Amerika wie Capland seltener vorkamen, weil es so leicht niemand wagte, die harte Kette der geheimen Schuld so weit mit sich herumzuschleppen. Man warf sie ab auf dem Wege, wo man die erste Gemeinde fühlender Glaubensgenossen traf, in deren Schoosse man es wagen durfte auszuruhen; aus deren Herzen man des gläubigen Beters warme Fürbitte erwarten konnte. Charakteristisch ist der Fall Colas in Frankfurt a. Oder. [97] Als einer der angesehensten Männer war Pierre Colas in das Presbyterium gewählt worden. Mit den andern Gewählten drei Mal von der Kanzel abgekündigt, ohne dass sich Widerspruch seitens der Gemeinde erhoben hätte, sollte er mit den andern Presbytern zugleich der Gemeinde persönlich vorgestellt und in sein Amt eingeführt werden. Er erscheint nicht: er war verreist. Die seltsamsten Gerüchte tauchen auf. Endlich ist er wieder da. Er wird vorgeladen, nächsten Sonntag vor der Kanzel zu erscheinen. Und er kommt (19. Juni 1687). Bei einer vertraulichen Unterredung mit den Pfarrern in der Sacristei erklärt er ganz aus freien Stücken, was niemand in der neuen Gemeinde ahnte, was aber sein Gewissen ihn nicht länger verschweigen liess. Vor den Dragonern, um der Wuth der Verfolgung zu entgehen, drüben in Frankreich, hatte er einmal schriftlich versprochen, die Religion zu wechseln. Er hatte weder vorher noch nachher jemals einer Messe beigewohnt, vielmehr seinen Fehler, so lange er in Frankreich war, beweint. Acht Tage nach der gegebenen Unterschrift opferte er die Heimath. In Mastricht angelangt, legte er einen schriftlichen Widerruf in die Hände eines ihm verwandten protestantischen Geistlichen nieder. Seine Reue war augenscheinlich. Aber sein Herz konnte sich nicht beruhigen. [98] Oeffentlich war er übergetreten, öffentlich musste er absagen. „Um mit Erfolg jene Kirchenleitung zu üben, zu welcher ihn Gott mit Salbung berufen hatte, ohne dass man ihm das Geringste vorwerfen konnte“, bat er

um die Fürbitte der Gemeinde und um Ansetzung seiner Reinigung. Und auch dem Presbyterium erschien es angemessen (il était à propos), dass er öffentlich seinen Fehltritt bereue. „Nachdem er allensammt Beweise seines Glaubens und seiner Reue gegeben, wurde er in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen“ und hat sich in der Leitung der französischen Colonie zu Frankfurt an der Oder wohlbewährt.

Die öffentlich Zurückgewonnenen beteten nun mit den andern Begnadigten das apostolische Glaubensbekenntniss: nicht selten wurde auch die ganze Confession de foi des églises Réformées de France betend verlesen. *) Jeder Artikel galt ja als eine Zuflucht des Heils, als eine uneinnehmbare hugenottische Festung, eine Position im Himmelreich der Wahrheit.

Sobald der Gesang der Psalmen, bei denen man sass, oder die Gebete, bei denen man knieend das Haupt entblösste, vorüber war, setzte sich alles nieder. Die Männer bedeckten ihr Haupt: denn es begann die Predigt. Die Predigt sollte „nicht über eine Stunde“ dauern. Dazu waren auf der Kanzel zwei Sanduhren, jede mit zwei Viertelstunden-Gläsern angebracht. **) Sie erging sich des breiteren in der biblischen Darlegung, Erklärung, Begründung und Vertheidigung jedes einzelnen Glaubenssatzes der calvinischen Kirche. Die Predigten jener Zeit waren biblische Paraphrasen d. h. ausführliche textgemässe Umschreibungen biblischer Bücher nebst dreifacher Anwendung, zur Busse wegen der Sitten- und Seelenverderbniss, zum Festhalten an dem allein-seligmachenden Glauben der reformirten Kirche und, für die zahlreichen Errettungen und Bewahrungen Gottes, zu einer frommen Dankbarkeit, die sich in den Werken der Barmherzigkeit kund giebt. Weil den Hugenotten die Bibel die unbedingte Richtschnur ihres Glaubens und Lebens war, so bewiesen sich alle als eifrige

*) Der Begriff, das Apostolicum oder den Glauben „hersagen, aufsagen“ existirte damals nicht. Jedes Bekenntniss war ein Bekenntniss vor Gott, ein Eid, ein Gebet.

**) Ich kenne sie noch von den Berliner französischen Kanzeln: Ebrard kennt sie von Erlangen u. s. f.

Bibelleser und Bibelforscher, daher auch als eifrige Predigt-Hörer. Jeder anständige Christ ging Sonntag Vormittags, Sonntag Nachmittags und Mittwochs, resp. Donnerstags, Freitags zur Kirche. Ohne Entschuldigung bei dem Presbyterium durfte niemand fehlen. Ganz besonders übel stand es den Presbytern oder Diaconen an, eine Predigt oder Gebetsstunde zu versäumen.*) Auch die kleinsten Kinder wurden mit zur Predigt gebracht, im Refuge gerade wie in der Wüste. Die Alten und Kranken liessen sich zur Kirche tragen. Da sah man Söhne den gelähmten Vater, Töchter die greise Mutter auf dem Rücken, zum Tempel eilen. Die wohlhabenderen Kranken kamen in der porte-chaise.[100] Sie durften während des Gottesdienstes in ihrer Sänfte sitzen bleiben. Sonst waren alle Sitze für jedermann offen. Nur für den Landesfürsten diente ein besonderes Gestühl, auch wohl in grösseren Städten für den Gouverneur, den Commandanten, die Professoren der Universität. Die meisten Hugenotten-Kirchen hatten Galerien. Die Kanzel, Lectorpult, Communiontisch und die Fenstervorhänge waren von grünem Tuch. Grün war die heilige Farbe des Refuge in der ganzen Welt, vielleicht als Symbol für die Hoffnung baldiger Rückkehr nach Frankreich. Die ersten Sitze im Raum vor der Kanzel unten waren durch ein Gitter von allen andern Sitzen abgeschlossen. Dort sassen die Presbyter (anciens et diacres). Die ganze Gemeinde konnte sehen, ob einer fehlte. Man musste früh kommen, um einen Sitzplatz zu gewinnen. Schon durch den Kirchgang legte man in der Fremde wie drüben öffentliches Zeugniss für den Heiland ab und für den reformirten Glauben, den man drüben in Frankreich verfolgte, hüben verachtete. Um nicht in den Verdacht des grossen Bannes zu kommen, lief was nur laufen konnte. Denn vom Gottesdienst — nicht bloss von der Communion — ausgeschlossen zu werden, galt für schlimmer als Gefängniss und Galeerenketten. Hatte doch jeder durch die Auswanderung bewiesen, dass ihm die Ehre vor Gott höher stand, als die

*) Dass man für jede solche Versäumniss in Mannheim ein „Kopfstück" legte (S. Magdeburger Geschichtsblätter 1876 S. 365) ist schon ein Zeichen des Verfalls und entsprach nicht dem Geist der Discipline.

bei Menschen; das Himmelreich näher am Herzen lag, als das geliebteste Vaterland.

Taufe, Trauung und Abendmahl waren integrirende Theile des Gottesdienstes. Wer vor deren Schluss den Tempel verlassen, hätte ohne Segen nach Hause gehen müssen: darum blieb die ganze Gemeinde gegenwärtig. Taufe, Trauung und Abendmahl war ein öffentliches Bekenntniss: darum gab es keine Haustaufe, Haustraue noch Privatcommunion.[101] Dass sich der Gottesdienst, in dem die Predigt allein eine Stunde dauerte, in die Länge zog, galt als Gewinn. Man erkannte hoch an die Aufopferung der Prediger, welche zwei, drei Stunden hintereinander bis zur Erschöpfung fungirten. Recht viel Gottesdienst haben, erschien als Hochgenuss. Die best versehenen Gemeinden erfreuten sich eines täglichen Gottesdienstes. Ueberall aber führte man den Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst ein. Wochengottesdienste finden wir an verschiedenen Tagen in den verschiedenen Gemeinden, meist Mittwochs, bisweilen Donnerstags oder Freitags. Alles kirchlich und auch manches sonst Wichtige für die Gemeinde wurde nach dem Gottesdienst vom Lector abgelesen, hier und dort auch an den Kirchthüren angeschlagen. Zeitungen gab es kaum. Aber wer regelmässig zur Kirche ging, blieb im Laufenden über sämmtliche Gemeinde-Angelegenheiten. Die Presbytersitzungen schlossen sich fast durchweg unmittelbar an den Gottesdienst an.

Wie die alten Griechen ihre Zeit nach den olympischen Festen eintheilten, so zählten die Hugenotten nach der Communion.[102] Vier Mal im Jahre wurde das heilige Abendmahl gefeiert, jedes Mal aber hintereinander an zwei auf einander folgenden Sonntagen, damit niemand eine Entschuldigung hätte. Es gehörte zum guten Ton und kirchlichen Anstand, wenigstens vier Mal das Jahr zu communiciren: manche communicirten alle acht Mal. Daher durch die ersten Jahrzehnte in sämmtlichen Hugenottengemeinden zwei, drei, vier Mal soviel Communikanten jährlich genannt werden, als Mitglieder.[103] Da ausgeschlossen wurde, wer sich eines öffentlichen Aergernisses schuldig ge-

macht hatte, so galt es für eine grosse Schande, ein Mal von den bräuchlichen vier Malen nicht communicirt zu haben. Bei der Vorbereitung, den Tag vor der Communion, standen an jeder Kirchthür zwei Presbyter, als die Engel Gottes, die mit flammendem Schwerte die Thür des Paradieses hüteten. Jedem Unbescholtenen drückten sie nach geschlossener Vorbereitung beim Herausgehen eine blecherne Marke in die Hand, zum Zeichen, dass er zugelassen sei. Diese Marken trugen oft sinnreiche Embleme, einen Palmbaum (curvata resurgo), einen brennenden Busch (uror, nec comburor), eine Taube über der Sündfluth (ex undis salutem), eine Arche Noäh (pax vobis) u. dgl. m. Später tragen die méreaux oder méros (numéros?) nur die Aufschrift: admissible. Vor der Communion beim Eintritt in das Gitter, das den Communionraum abschloss, legte man die Marke in das von einem Presbyter bewachte Becken. Aus der Zahl der méreaux ersah man die Zahl der Communikanten. Einer der Presbyter, bei grossen Communionen zwei, übernahm die Zurüstung und und Bedienung beim Abendmahlstisch. Ihre Namen wurden im Protokollbuch verewigt. Es liegt zu Tage bei dieser ganzen Abendmahlssitte ein starker Antrieb, einerseits stets unanstössig zu leben, andererseits stets treu sich zur Kirche zu halten. Ich bestreite, dass die katholische Kirche durch ihren Beichtdruck und ihr Drohen mit dem Fegefeuer mehr auf Sittlichkeit und Kirchlichkeit gewirkt hat, als es die reformirte Kirche vermochte und geleistet hat, so lange ihre Confession und Discipline im Herzen und in der Sitte der Gemeindeglieder hafteten. War jemand in der Zeit der Communion geschäftlich verreist, zum Beispiel die Kaufleute zur Messe nach Frankfurt, Leipzig, Braunschweig, oder die Pastoren auf weiteren Collectenreisen nach Holland, England, Schweden*) u. s. w., so zeigte er ein kirchliches Sittenzeugniss seines Presbyteriums bei dem Presbyterium des Ortes vor, wo er Weihnachten, Ostern, Pfingsten u. s. w.

*) Dasjenige deutsche Land, was den Schweden gehörte, hiess Schweden. Der Ausdruck proche Suède findet sich oft als deutsche Grenzbezeichnung.

feierte und schloss sich der dortigen hugenottischen Communion an. An Messorten pflegte man desshalb die Hauptcollecte auf die Messsonntage zu legen, weil bei den Messcommunionen die Fremden reichlich steuerten.[104] Ohne kirchliches Sittenzeugniss verbot die Discipline irgend einen Fremden und wäre er der Vornehmste, zur Communion zuzulassen. In Leipzig beschloss sogar das Presbyterium, durch einen schlimmen Fall belehrt, aus dem benachbarten Halle überhaupt niemand zuzulassen, der erst unmittelbar vor der Communion herüber kam.[105] Wer in Einer reformirten Gemeinde vom Abendmahl amtlich ausgeschlossen war, war in allen reformirten Gemeinden ausgeschlossen. Es gab keine Miethlinge, welche aus Geld- oder Ehrgeiz sich über die Beschlüsse hinwegsetzten, um reichen oder vornehmen Excommunicirten das Abendmahl zu reichen. Wo ein Pastor sich unterstand von der Discipline abzuweichen, gereichte das zum scandale du peuple. Man forderte seine Absetzung, widrigenfalls man zum Wanderstab zurückgreifen werde.[106] Unmittelbar vor jeder Communion vollzog das Presbyterium unter sich die censure fraternelle. Auch machte in manchen Gemeinden unmittelbar vorher der Pastor zusammen mit einem oder zwei anciens prüfende und ermahnende Hausbesuche in der ganzen Gemeinde.

Auch der wöchentlich eine Stunde zu ertheilende Confirmanden-Unterricht schliesst ab mit einer Prüfung in der Kirche. Während des eigentlichen Gottesdienstes haben die Kinder von ihrem Glauben öffentlich (publiquement) Rechenschaft abzulegen. Darauf bestätigen sie mit eigenem Munde ihr Taufgelübde (ratifient et confirment le voeu de leur baptême). Dann wird ihnen in aller Form die Freiheit, an der Communion theilzunehmen, zugesprochen. Die Handlung schliesst mit Ermahnung, Gebet und Segen. Wer der Kinderlehre und den catéchismes familiers nicht mit dem gewünschten Erfolge beigewohnt, hatte sich vor der Trauung noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.[107]

Bei den Beerdigungen hatte man ursprünglich keine Bahre, bisweilen wohl kaum einen Sarg. Die weiblichen

Leichen wurden von den Frauen, die männlichen von den Männern auf den Kirchhof getragen. Später, als Sarg und Bahre vorhanden war, sind die Schulterträger immer Männer. Nur wenige bildeten das Geleit, zuweilen nur die Pathen. Zur Vermeidung des Gepränges und der unchristlichen Lobhudelei, auch um des Aberglaubens willen, waren Leichenreden, ja selbst Gebete untersagt. Später gab man den Landessitten nach.[108]

Die Handhabung der Kirchenzucht war im Grunde überall dieselbe, weil gleichmässig bestimmt durch die Discipline des églises reformées de France. Nur mit dem Unterschiede gegen früher, dass überall mit des heiligen Eifers Abnahme und der bequemeren Duldung (le support) Zunahme, immer lauter werden die Klagen über Kleidertand, Völlerei, Unkeuschheit, Sonntagsentheiligung. Ueberall entwarf man dagegen règlemens, die drei Mal nach einander von der Kanzel verlesen wurden. Aber selten und immer seltener werden die Namen der Uebertreter von der Kanzel genannt. Man schritt zur zeitweisen Suspension vom heiligen Abendmahl. Allein fast nie mehr kam es vor, weder bei beharrlichen Lasterknechten, noch bei hartnäckiger Abweichung von der reinen Lehre, dass man, wie die Discipline erlaubte, ja forderte, die kirchlichen Verbrecher in den grossen Bann gethan und von der Kirche abgeschnitten hätte.[109]

Ich constatire ausdrücklich die Gewohnheiten in der demokratischsten französischen Gemeinde Deutschlands. Zu Hamburg[110] verfällt ein Gemeindeglied schon darum der Censur, weil es einem Duell zugeschaut hat. Vor jedem heiligen Abendmahl — also vier Mal im Jahre — geht ein Prediger und ein ancien dort von Haus zu Haus und spricht mit jedem chef de famille die Bedeutung des heiligen Abendmahls durch, um sie zu prüfen und vorzubereiten. In jeder Presbyterialsitzung (consistoire) wird die censure des moeurs vorgenommen. Jeder Presbyter wird auf regelmässigen Kirchen- und Abendmahls-Besuch, auf reine Lehre und heiligen Wandel geprüft. Und wer sonst aus der Gemeinde kirchliches Aergerniss gegeben hatte, wurde ermahnt, verwiesen oder bestraft, wie Wedekind ausdrücklich bemerkt, mit „Entziehung des Abendmahls und selbst Excommunication“. Es wäre interessant gewesen, für letzteres Beispiele zu hören.

Sicher ist es ein Zeichen heiliger Gesundheit, wenn man im Refuge gerade wie in der alten Hugenottenkirche Frankreichs, zögernd zur Rüge schreitet, zögernd zur zeitweiligen Suspension vom heiligen Abendmahl, am langsamsten aber, seltensten und ungernsten zum grossen Bann. Muss man beim Loben, Anerkennen und Befördern Vorsicht brauchen, so kommen die in der Discipline überall so warm empfohlene prudence, sagesse, patience beim Strafen noch viel mehr in Betracht. Ohne jenen feinen apostolischen Takt konnte die Strafe mehr schaden als nützen. Auch Petrus hat nur einmal, als Ananias und Saphira dem heiligen Geiste logen, angesichts der Lüge die kirchlichen Missethäter sofort getödtet; Paulus nur einmal den corinthischen Verbrecher dem Satanas übergeben. Aber dies eine Mal ist mit aller Absicht eingezeichnet in die Annalen der Apostelgeschichte, bleibt darin stehen für alle Jahrhunderte, und hat allen Gemeinden grossen Segen gebracht.

Sollten nur darum in den Protokollen der meisten Flüchtlingskirchen meines Wissens keine Beispiele vom grossen Bann ersichtlich sein, weil man, sobald Reue eintrat, die Strafbeschlüsse bis zur völligen Unkenntlichkeit durchstrich!? Dies Durchstreichen war eine Verordnung der Discipline und wieder ein Zeichen feinen Taktes: Vergeben und Vergessen sollten zusammengehören. Allein daraus folgt nicht die Versäumniss des Bannes. Wenn die Todesstrafe im Gesetz steht, muss sie auch angewandt werden. Sonst fort mit ihr aus dem Gesetz! Die Excommunication war die geistliche Todesstrafe. Sie stand im Gesetz. Und sie nützte dem kirchlichen Verbrecher, wie der Gesammtgemeinde. Nach der Discipline, dem Heidelberger Katechismus und manchen andern reformirten Glaubensbekenntnissen wurde daher durch eine Unterlassungssünde und Connivenz der Zorn Gottes über die ganze Ge-

meinde gereizet. Indess einerseits waren die meisten französischen Colonieen gleich anfangs klein, theils im Abnehmen begriffen, und mochte man desshalb nicht die Zahl der Communicanten oder gar der Gemeindeglieder noch mehr verringern. Andererseits liess thatsächlich gar bald jene erste Liebe nach, die, um den Leib gesund zu erhalten, den Muth hat zur Amputation zu schreiten. Zweifelsohne hat die alte hugenottische Kirche einen viel grösseren Schmerz sich angethan, indem sie aus Liebe zum Ganzen und zum Einzelnen von ihrem Leib ein Glied abschneidet, als wenn sie sich um das todtkranke Glied nicht weiter kümmert. Ja die alte hugenottische Kirche hat sich öffentlich eine grössere Schande zugefügt aus Liebe, wenn sie vor aller Welt sich mit ihrer Erziehung für bankrott erklärt, als wenn sie den Verstockten stillschweigend sich selbst überlässt. Dann aber legten auch die Beschwerden der Geächteten den fürstlichen Behörden Mühsale und Weitläufigkeiten auf, die sie sich abzuschütteln suchten durch Untersagung der Excommunication. Endlich lebte im Refuge, dank der laxeren lutherischen Umgebung, das Durchschnittsgewissen nicht mehr in jener Furcht des Herrn, welche zittert, die eigenen Seligkeiten zu verlieren, so lange man irgend ein Mittel, und wäre es das letzte und schärfste, das Gott uns gegeben hat, verabsäumt, um den Sünder zur Busse zu führen. Und in demselben Grade als die Kirche aufhört, unter Furcht und Zittern ihre Seligkeit zu schaffen, nimmt sie auch an Selbstachtung und eigener Werthschätzung ab. In demselben Grade aber auch erblasst ihre Aureole. Zur Seligkeit zu führen wird nicht mehr angesehen als der Kirche Monopol.*) Man excommunicirt bald genug sich selbst und braucht daher nicht erst von der Kirche feierlich abgetrennt und herausgeworfen zu werden.

Je unerhörter aber oder doch unerfindlicher im Refuge der grosse Bann und je seltener schon die öffentliche Ausschliessung vom Abendmahl durch Namensabkündigung von

*) Ausserhalb der Kirche giebt es kein Heil (extra ecclesiam nulla salus), das war ein Satz (Cyprians), den jede Kirche sich aneignete.

der Kanzel vorkam, um so häufiger wendete man den ersten und zweiten Grad der Kirchenzucht, die Censur und die private Suspension an, und immer mit segensreicher Wirkung.

Wer öffentliches Aergerniss gegeben hatte und im versammelten Presbyterium von einem oder mehreren Mitgliedern zur Anzeige gebracht worden war, der wurde auf Beschluss des gesammten Presbyterii durch einen der Aeltesten — nie durch den Küster — persönlich vor die nächste Sitzung geladen. Hier wurde ihm brüderlich ernst durch den Pastor und durch andere Aelteste sein Fehltritt vorgehalten; dies hatte in der Regel die gute Folge, dass er sein Unrecht einsah, Besserung versprach und — hielt. Rückfälle finden sich z. B. in der Erlanger Gemeinde nirgend erwähnt. Auch kommen dort in den acht Jahren von 1686—1693 nur drei Fälle von Suspension vor, deren zwei von der Kanzel bekannt gemacht wurden. Gewöhnlich wartete man nicht erst den Ausbruch des Skandals ab, sondern liess, gleich auf ungünstige Gerüchte hin den Bezüchtigten durch zwei oder drei Mitglieder väterliche Warnungen zukommen, ganz besonders auch um Frieden und Eintracht zwischen Streitenden herzustellen. Wer getanzt, Karten gespielt, nächtlich gelärmt hatte, erhielt vom Presbyterium, persönlich vorgefordert, seinen ernsten Verweis. Erschien er nach dreimaliger Aufforderung nicht, wurde er einstweilen vom heiligen Abendmahl suspendirt. „Dass eine solche Kirchenzucht“, sagt Ebrard in seiner Geschichte der Erlanger Colonie, „überhaupt möglich war, giebt Zeugniss von einem hohen Durchschnittsstande der christlichen Sittlichkeit in den Gemeinden der Réfugiés.[111] Wie würden“, fährt er fort, „in den Jahren 1680—86, als die Kirchen zerstört und die Pastoren aus Frankreich verjagt waren,[112] die armen Gemeinden verwildert sein, wenn sie nicht ihre consistoires und anciens gehabt hätten![113] Ganz besonders empfahl sich die Censur dadurch, dass vor ihr kein Ansehen der Person galt. In Erlangen z. B. wurde 14. October 1691 ein ancien ernstlich gerügt darum, dass er Atteste, welche bestimmten Per-

sonen zu verweigern beschlossen war, dennoch ausgestellt hatte; am 22. März 1691 ein anderer ancien zur Rechenschaft gezogen, weil er nicht im Nachmittags-Gottesdienst gesehen worden war. Und da er unterdessen bei sich Gesellschaft gehabt, wurden auch die Gäste vorgeladen, junge Herren und Damen aus den besten Familien.*) Alle die Anordnungen über Sonntagsheiligung in Fabriken, Werkstätten, Wirthshäusern und Familien, welche — im besten Falle heute — die Polizei verfügt, gab damals das Presbyterium als kirchliche Obrigkeit, ausgerüstet mit keiner Strafgewalt, als der kirchlichen censure. Aber die heilige Scheu vor dieser Kirchenstrafe war so lebendig, dass jenen Anordnungen ohne Widerrede gehorcht wurde".**) Besonders merkwürdig ist, dass auch aus der Gemeinde, wo die Geldaristokratie herrschte, aus Leipzig uns ausdrücklich gemeldet wird, der Ausschliessung von der Communion hätten selbst verstockte und verwilderte Gemüther nicht widerstanden und noch bis 1725 sei nur ein einziger Fall verzeichnet, wo die ausgeübte Kirchenzucht erfolglos blieb.[114] Und jene Leipziger Geld-Aristokratie selbst trägt hugenottisches Gepräge. Wird Leipzigs Geist doch am besten repräsentirt durch den Kaufmann Jacques Gailhac, dessen reiche Gabe nirgend in Deutschland fehlt,[115] wo es gilt an den Hugenotten Gutes zu thun: ein Mann, der in seiner Art dem Geist der Väter gerade so treu blieb, wie der auf den Galeeren unsterbliche Name, Baron Caumont de Montbeton[116] den opferfrohen, Leib, Gut und Leben daran gebenden Geist der Erlanger Gemeinde; der Name Ancillon

*) Das Presbyterium, sagt Ebrard, that sehr wohl daran, dass es mit vollem Ernst solchem von den besseren Ständen gegebenen bösen Beispiel einer Hintansetzung der kirchlichen Ordnung gegen die Vergnügungssucht mit unerbittlichem Ernste entgegentrat.

**) Wie würden, sagt Ebrard S. 90, die Väter die Hände über dem Kopfe zusammen geschlagen haben, wenn sie die heutigen verlotterten Zustände gesehen hätten, wo der grössere Theil der männlichen Gemeindeglieder ein oder zwei Mal im Jahre sich im Gottesdienste blicken lässt; wo in einer Menge von Häusern Sonntagvormittags „gewissenhaft" auf dem Gewerbe gearbeitet wird, um das Geld für die nachmittägigen Vergnügungen zu verdienen.

den sinnigen, gläubigen, königstreuen Geist der Berliner; der Name Jurieu den Geist der holländischen Gemeinden repräsentirt. Der Geist des Refuge, wie überhaupt der reformirten Gemeinden, spiegelt sich wider in der grossen Werthlegung auf die Kirchen-Verfassung. Während die Lutheraner die Verfassung als ein weltliches Ding ansahen, was alle nur erdenklichen Formen annehmen könne, und theils aus Bequemlichkeit, theils aus Noth das landesherrliche Episcopat sich gefallen liessen und zuletzt in alle Himmel erhoben, sahen die Reformirten in der apostolischen Presbyterial-Synodal-Verfassung nicht eine Willkür oder einen Zufall oder eine Anbequemung an die Bedürfnisse einer längst vergangenen Zeit, sondern eine unmittelbare und daher normative Eingebung des heiligen Geistes. Es war ein reformirter **Glaubensartikel,** dass jede biblisch erprobte Christengemeinde[117] ein aus ihrem Schoosse gewähltes Presbyterium haben, die Gesammtkirche aber durch Synoden geeinigt und regiert werden müsse. Die Kirchenverfassung bestand, wie Ebrard (S. 9) richtig sagt, jure divino, kraft Gottes Einsetzung, bei den Reformirten wie in der römischen Kirche: nur dass die Verfassungsprincipien, weil schriftgemäss, den römischen gerade entgegengesetzt sind. „Die Presbyter waren eben nicht Gemeindevertreter oder gar Vertreter des jeweiligen Zeitbewusstseins im Sinne der Protestantenvereinler, sondern bekleideten ein von oben herab, im Namen und Auftrag Christi übertragenes Kirchenamt, das Amt der Kirchenregierung, der Kirchenzucht und der kirchlichen Liebesthätigkeit" (S. 11).

Die aristokratische Weihe der Schöpfungen des heiligen Geistes hält sie fern von jenen Zerrbildern, welche bald das unpraktische Theoretisiren des modernen Rationalismus, bald die wüsten Hände der Freigeister aus ihr haben machen wollen. Nur bei der Constituirung wählt jede neue Gemeinde[118] aus sich selber das Presbyterium, dann aber hat es sich selber zu cooptiren. Es führt den Namen Consistoire oder Sénat ecclésiastique auch La Vénérable Compagnie, denn die Presbyter sind ehrwürdig und geistlich.

Sie beschwören die Confession de France, sie beschwören die Discipline*) und sie halten den Eidschwur. Sie bitten und ermahnen durch Beispiel und Wort das Volk fleissig zum Gottesdienst und zur Communion sich einzufinden. Sie haben die Vergehungen von reich und arm zu richten, sind also Seelsorger; Wandel und Lehre des Predigers wird von ihnen nicht gerichtet, wohl aber censirt, freilich nur nach der Bibel. Wollte ein Presbyter gegen die Bibel censiren, etwa nach dem eigenen Gewissen oder nach den Staatsgesetzen oder nach irgend einem Herkommen, so hat der Pastor die Pflicht, die Gemeinde gegen solche Presbyter zu schützen und deren Absetzung bei der Synode zu erwirken. Denn allein die Bibel ist massgebend. Nach der Bibel examiniren auch die anciens die Katechumenen.*) Nothfälle lagen vor, wenn plötzlich alle Pastoren an der Pest starben, wie in Mannheim, oder alle auf Collectenreisen, weil der Untergang der Gemeinde bevorstand, sich befanden, oder alle in Haft gehalten wurden, wie die Erlanger Hugenotten-Pastoren, weil sie nicht lutherisch werden wollten. In Abwesenheit also der Pastoren durften auch die Presbyter in den Häusern katechisiren und in der Kirche die vorgeschriebenen Gebete halten. Zu all' diesen Dingen bedurften sie des heiligen Geistes: und erschienen daher, sofern sie ihn bethätigten, als Mitgeistliche und Mitpriester. Nichts ist so falsch, als anzunehmen, in der reformirten, resp. hugenottischen Kirche seien die Presbyter des Predigers geborene Opponnenten oder auch nur die Selbstregierer. Sie sind seine Helfer, nicht seine Herrn. Nicht sie haben den Pastor zu richten, sondern die Synode. Die Synode,

*) Beide waren ihnen schon vorher bekannt durch die Praxis der Gesammtgemeinde, werden ihnen aber in Abschrift oder Druck noch vor der Einführung eingehändigt, auch in den Presbyterial-Sitzungen abschnittweise periodisch vorgelesen.

*) Selbstredend in französischer Sprache. Als die Presbyter nicht mehr französisch verstanden, überliessen sie die Prüfung dem Prediger allein. Statt ein französisches Glaubensbekenntniss abzulegen, antworteten in Hamburg zuletzt die Kinder nur: Ja, wir glauben. Wedekind: Die Réfugiés. Hamburg. 1885. S. 63.

später das Presbyterium, ernennt die Pastoren, nicht die Gemeinde. Letztere hat nur ein Veto. In den Gemeinden, wo mehrere Prediger fungiren, wechselt allmonatlich der Vorsitz. Aber in allen kirchlichen Versammlungen ist nie[119] ein fürstlicher Laien-Commissar, sondern ein Pastor der Leiter. Er führt den Namen le président du sénat ecclésiastique, le chef du consistoire, le modérateur.[120] Bei Stimmengleichheit giebt seine Doppelstimme den Ausschlag. Er hat das Recht, ein Consistorialmitglied, welches in nicht geziemender Weise redet oder muthwillig schweigt, fortzuschicken.[121] Er trug für alle Beschlüsse der Vénérable Compagnie die Verantwortung. Die Schreiben des Presbyterial-Secretairs erlangten erst Kraft durch seine Mitunterzeichnung.*) Ihm waren alle für das Presbyterium bestimmten Schreiben einzuhändigen. Bei den kirchlichen Kassen, zu denen mehrere Schlüssel gehörten, lag immer einer beim Pastor. Er wies die Ausgaben an. Er wachte über die Einnahmen. Ja so sehr galt der Pastor als der Mittelpunkt des Ganzen, dass selbst die Correspondenz über Rückgewinnung des in Frankreich belassenen Vermögens meist durch ihn vermittelt, die freigewordenen Gelder für die Gemeindeglieder, die Hypotheken durch ihn vermittelt, ihm zugesandt werden. Diese Hineinziehung des Geistlichen als amtlichen Berather, Vermittler und Vertrauensmann in alle nur erdenkbaren weltlichen Angelegenheiten brachte eine grosse Gefahr mit sich, gegen welche die bürgerliche Colonie-Obrigkeit fast in sämmtlichen Gemeinden des Refuge anzukämpfen hatte, die grösste Gefahr aber für das Pfarramt selbst.

Indessen weil die reformirten Presbyterien ein Bibelproduct sind, hervorgegangen aus dem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen — von einem Priesterthum der Ungläubigen weiss die Bibel nichts —, so sind die

*) Dass lange Zeit in der Hamburg-Altonaer Gemeinde diese versäumt wurde, hat sich bitter gestraft. Nicht viele Colonieen haben sich so einschüchtern lassen. Wie anders die Erlanger, die in ihren nicht minder schwierigen Verhältnissen stets nach aussen und innen durch die Pastoren vertreten wurde: da folgte Sieg auf Sieg!

reformirten Presbyterien auch keine gemalten Figuren, etwa der Goldgrund, von dem sich des Pastors Bild schöner abhebt und dem Zeitgeist besser gefiele. Nein, sie sind zum Handeln da. Sie wissen, was sie zu thun haben. Sie sind lebendige Personen, Agenten für Gottes Reich. Und darum hat der Pastor an ihnen und durch sie eine ganz wesentliche Hülfe. Zunächst an den Diacres, den kirchlichen Armenpflegern im eigentlichen Sinne des Wortes. Praktische Männer, kennen sie auch das praktische Leben mit seinen Bedürfnissen und Nöthen besser bisweilen als der Pastor. Aber damit sich die Diaconen nicht etwa durch den Anblick der Noth und der Thränen bestechen liessen, Unwürdige für die kirchliche Unterstützung zu empfehlen, war in der Discipline vorgesehen, dass die Armenpfleger im Presbyterium zwar Bericht erstatten durften, aber nicht mitstimmen. Erst wenn der diacre Jahre lang durch Bericht und Praxis bewiesen hatte, dass er den Sinn und Geist der Discipline verstand und sich nicht durch Menschlichkeiten, sondern durch Gottes Wort treiben liess, wurde er, dann aber auch fast immer, zum Presbyter oder ancien gewählt. Diese Scheidung war eine weise und durch die hugenottische Erfahrung erprobte. Allein es gab nicht in jeder Gemeinde und zu allen Zeiten Männer, welche so viel Musse und Geld besassen, um, wie die Discipline verlangte, die Kranken, Armen, Gefangenen täglich zu besuchen, zu trösten, zu prüfen, zu pflegen und mit ihnen zu beten. Darum kam die Scheidung nach und nach ab. Irgend ein ancien wurde dazu erwählt, einen Monat oder eine Woche hindurch diacre zu sein. Und solch ein ancien diacre hatte dann im Presbyterium (consistoire) nicht bloss Sitz, sondern auch Stimme. Die nächste Woche, resp. Monat wurde ein anderer gewählt. Das Sonder-Amt des Diaconats, ein reich gesegnetes Amt aus der Apostelzeit (Act. 6), wurde damit aufgegeben. Und Wedekind hat Recht, wenn er das (S. 63) nennt, „einen Bruch mit allen Traditionen der reformirten Kirche.“ Wie er aber ausdrücklich diesen Bruch in den französischen Colonieen von Altona und Hamburg constatirt (S. 66), so hat sich der-

selbe im Lauf der Zeiten fast in sämmtlichen französischen Colonieen vollzogen.

Ein anderes durch Wahl des Presbyterii (Consistoire) besetztes Amt ist das des Secrétaire de la Compagnie. Er hatte stets und ständig das Sitzungsprotokoll zu führen und zu unterzeichnen. Unterzeichnete der Pastor modérateur mit ihm, so genügte das. Er hatte aber auch die Kirchenbücher zu führen, Trau-, Tauf- und Sterberegister, und mit dem Pastor jeden Act, oder doch jede Seite zu unterzeichnen. Ihm lag auch die Correspondenz ob, nach innen und aussen, immer aber nur nach den Beschlüssen des Presbyterii und nach den Instructionen, oft genug nach dem Dictat des Pastoren. So lange der Geist der Hugenotten gesund und lebendig war, erschien dies Amt als ein hohes Ehrenamt, und in echten Hugenottengemeinden gingen Pastor und Secretair immer Hand in Hand, wie sie auch jeden amtlichen Brief gemeinsam unterschrieben. Es ist unreformirt, wenn bald dieser, bald jener protokollirt, und wegen Mangels an Zeit bei den Presbytern der Prediger die ganze Correspondenz,[122] der Küster die Kirchenbücher allein führen muss.

Ein drittes Hauptamt ist das des Kassirers, Receveur des deniers des pauvres, nicht minder wichtig, wie das des diacre und des secrétaire. In grösseren Gemeinden gab es zwei Receveurs, den einen für die Armenkasse, den andern für die Kirchen-, die Pfarr- und die Orgel-Kasse. Der Receveur untersteht der Controlle zweier aus der Mitte des Consistoire erwählter Revisoren und der décharge der Assemblée générale des pères de famille, welche durch Kanzel-Publicandum an drei aufeinander folgenden Sonntagen zusammenberufen werden. Es ist durchaus unreformirt, wenn man den Pastor zwingt, die Kirchenkasse zu führen.

Ein viertes sehr wichtiges Amt ist das des Synodaldeputirten.*)

Alle diese Aemter dauern nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern, Pfingsten bis Pfingsten, Neujahr bis Neujahr. Allein

*) Die Einrichtung eines Bevollmächtigten der Gemeinde ist unreformirt.

die Abtretenden sind wieder wählbar. Und jede Wahl vollzieht sich durch Cooptation. Gar zu häufiger Wechsel stellte sich schon in Frankreich überall als unrathsam heraus. Daher räth schon die Discipline, die alten Presbyter, wenn ihre Zeit um ist, ohne dass sie sich unwürdig bewiesen haben, sollen gebeten werden, im Amt zu bleiben. Wo zu oft gewechselt wurde, traten Wahlumtriebe, Parteiwesen, Spaltungen, Streberthum ein. Desshalb wurde die Wiederwahl Regel und man verlängerte die Wahlzeit auf drei Jahr oder mehr. Man legte nur nieder wegen Alter oder Siechthum. Es ist unreformirt, die Presbyter auf Lebenszeit zu wählen.[123] Aber diese Sitte wurde zuletzt fast allen Colonieen gemein.

Ebenso nothwendig nun, wie die Presbyterien erscheinen nach dem französisch-reformirten Glauben die Synoden. Zahn beklagt es mit Recht, dass in Brandenburg-Preussen der hugenottischen Kirche ihre Krone genommen, ihr Leib verstümmelt worden ist.[124] Oberconsistorial-Räthe hingegen, General-Superintendenten und Kircheninspectoren sowie General-Visitationen waren in der Discipline geradezu verboten.

Patronat und Landesepiscopat existiren nicht für die Hugenotten. In den wenigen deutschen Landen, wo den ausgewanderten Hugenotten eine Synode gestattet wird, z. B. in Hannover, in Hessen, in Würtemberg, in fränkisch Baiern, da tritt auch die Synode[125] für den Glauben und für die Kirchenzucht ein. Der Glaube war ihnen der Inbegriff der Wahrheit selbst. Sobald er bei Eröffnung der Synode verlesen war, gelobten alle Consynodalen, für ihn zu leben und zu sterben (de vouloir vivre et mourir en cette foi). Die Discipline aber galt als die magna charta der hugenottischen Freiheiten. Wie 1807 noch Rabaut le jeune[126] öffentlich zu Paris erklärte: „Dieser Discipline und ihrer treuen Beobachtung verdanken die Reformirten Frankreichs die Reinheit ihrer sittlichen Grundsätze und den ehrenvollen Ruf der Rechtschaffenheit, welcher ihnen die allgemeine Achtung und das öffentliche Vertrauen

erworben hat“: so waren auch alle die Organe der kirchlichen Selbstregierung einig aller Orten, dass man von der Kirchenzucht und Kirchenbusse nicht lassen dürfe. Die Synode[127] der fränkischen Hugenottengemeinden z. B., zu welcher am 30. Januar 1688 der Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth seine Zustimmung gegeben[128] und die in so schleuniger und taktvoller Weise ordnete,[129] was die Einmischung der weltlichen Regierung verdorben hatte, wird mit Gebet eröffnet, entschuldigt sich wegen unterlassener Vorlesung der Confession de la Rochelle und der Discipline bei den Commissaren der Fürsten, beräth alle Vorlagen durch, beschliesst für den 24. März 1688 einen ausserordentlichen Fastentag und endet mit der censura fratrum (brüderlichen gegenseitigen Rüge) und dem Gebet des modérateur, Pastor de la Roquette. Die Synode bestätigte die streitigen Presbyterwahlen, ernannte neue Presbyter für die vacanten Stellen aus beiden streitenden Parteien, stellte zwei der Unterschlagung von Collectengeldern angeklagte Erlanger Pastoren, unter voller Anerkennung jeder ihrer Massnahmen in vollen Ehren wieder her — ein Beschluss, der von der Kanzel zu lesen war —, schärfte den Geistlichen ein, sich der Einmischung in bürgerliche und politische Dinge zu enthalten, tadelt ernstlich das Erlanger Presbyterium wegen eines unrechtmässig ausgestellten Attestes (l'a grièvement censuré), verweigert höflich die Aufnahme der markgräflichen Instruction an die Commissare in die Synodalacten, verfügt die ganze Reihe der Kirchenstrafen gegen solche Gemeindeglieder, welche ihre Pfarrabgaben nicht bezahlen und beschliesst, dass alle Jahr im Mai oder Juni eine Synode zu halten sei. Besonders wichtig aber waren die Règlemens, um den Unordnungen zuvorzukommen, die in den kirchlichen Senaten leicht ausbrechen können (pour prévenir et empêcher les desordres, qui surviennent dans les sénats ecclésiastiques). Es wurden dort folgende Regeln gegeben: Die Discipline soll in den Presbyterien häufig verlesen, die Sitzungsprotokolle durch alle An-

wesenden unterschrieben werden, kein Pastor vor einem andern einen Vorrang beanspruchen, noch über acht Tage ohne Mitwissen und Zustimmung des Presbyterii abwesend sein; niemand soll in der Kirche während des Gesanges, der Vorlesung des göttlichen Wortes oder der Tauf- und Abendmahls-Liturgie, in Erbauungsbüchern lesen, unter Vernachlässigung der gemeinsamen Formen des öffentlichen Gottesdienstes.[130] Die Presbyterien sollen an die Synode berichten, keine Abendmahlsfeier halten, wo keine forme d'église ist, vor der Oster- und Herbst-Communion mit den Erwachsenen in den Familien Katechese anstellen, den Religionsunterricht in den Schulen überwachen. Den Presbytern (anciens) ist es auf's strengste untersagt, eine Sitzung zu halten, die von keinem Pastor einberufen und präsidirt ist. Dergleichen Syndicate, Monopole und Unterschriftsammlerei (recherches de signatures) in kirchlichen Dingen brächten nur Zwiespalt (division) und Störung hervor in den Kirchen: allen Presbyterien (sénats ecclésiastiques) liege desshalb ob, solche Praktiken zu hindern, zurückzuhalten und alle die davon Ueberführten nach der Strenge der Kirchenzucht zu richten (censurer selon la rigueur de la Discipline tous ceux qui en seront convaincus §. 12). Die Abgeordneten der Colloquien und Synoden dürfen keine Klage führen gegen die Pastoren noch Presbyter, über wichtige und bedeutende Dinge, ohne dass sie nicht dazu beauftragt sind durch untersiegelte Schreiben ihrer Presbyterien (qu' ils n'y soient chargés, par des Ecrits signés par leurs Sénats Ecclésiastiques §. 13).[131] Auch sollen keine Hausväterversammlungen stattfinden, ausser wo sie die Discipline vorschreibt. Taufen sind nur im Gottesdienst und in der Betstunde erlaubt (S. 81. Anm. 13). So die Bayreuther Synode.

Selbst die fremden Fürsten, ihre Consistorien und die altländischen reformirten Gemeinden beugten sich bisweilen vor dem heiligen Ernst des hugenottischen Geistes. Der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth nahm den Revers, um desswillen er so viele Hugenotten hatte verhaften lassen, als er sah, dass sie allesammt lieber davonziehen, als lutherisch werden wollen, in seinem Namen und in dem aller seiner Nachfolger „ungeachtet unserer engagirten Parole", feierlich zurück.[132] Der Kurfürst von der Pfalz liess den eingewanderten Wallonen sagen (1680), er sei tief durchdrungen von der Nothwendigkeit einer strengeren Kirchenzucht und habe den Befehl gegeben, eine solche auszuarbeiten. Auch kann er gar nicht ernst genug dem Volke einschärfen, dass es sein heiliger Wille sei, sie sollen nicht bloss an den Sonntagen die Kirche fleissig besuchen, sondern auch Mittwochs und Freitags die verordneten Betstunden (5. December 1682).[133] Und König Friedrich Wilhelm I. von Preussen empfahl aufs wärmste die öffentliche Kirchenbusse: sei sie doch nicht als eine Strafe zu consideriren, sondern als eine Aussöhnung und öffentliche Abbitte des der Gemeinde gegebenen Aergernisses (Edikt vom 19. December 1716).[134] Bei dieser Auffassung Calvin's, der Disciplin und des Heidelberger Katechismus hatte es sein Bewenden, so lange die reformirte Kirche nicht mit ihrer eigenen Vergangenheit brach. Und als am 26. October 1692 in Altona bei Hamburg die deutsche reformirte Gemeinde mit der französischen einen Unionsvertrag schloss, da bestimmte der §. 8: „Diejenigen, so Aergerniss geben, oder diejenigen, so von beiden Gemeinden der Kirchenzucht unterworfen werden, sollen in der andern Gemeinde nicht zur Communion admittiret werden."[135]

Es war nicht und nirgend der Pastor, der die Kirchenzucht übte, milder oder strenger: das Presbyterium that es auf Grund seines Verfassungs-Vorrechts und seiner Ehrenpflicht, die Gemeinde gesund zu erhalten. Wenn zu Gross-Ziethen in der Ukermark ein Gemeindeglied wegen unerlaubten Umgangs mit einem Mädchen 1748 vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen wurde und noch 1772 desgleichen ein junger Mann, weil er durch Misshandlungen seinen alten Vater zwingen wollte, ihm das Gut, welches er für seinen jüngeren Bruder bestimmt hatte, heraus zu geben, vom Abendmahl suspendirt wurde, so war das ein Zeichen sittlicher Gesundheit der Gemeinde Gross-Ziethen und bewirkte, dass in

Gegenwart des Presbyterii der brutale Sohn vor dem beleidigten Vater Abbitte leisten musste. Dass nun aber Friedrich des Grossen Ober-Consistorium den Pastor Jean Louis Theremin zwang, die über den Sohn verhängte Ausschliessung vom Abendmahl zurückzunehmen, weil das Presbyterium nicht **vor** der Suspension die Genehmigung der Oberbehörde eingeholt hatte,[136] das konnte nur die Gewissen verwirren, wäre auch nie von einer hugenottischen Synode verfügt worden, da in Kirchensachen die Synoden sich nicht nach dem privaten religiösen Standpunkt irgend eines Fürsten, sondern nach dem richteten, was die Discipline vorschrieb.[137]

Dass die Kirchenzucht auch durchgriff bei der öffentlichen Armenpflege, verstand sich nach der Discipline von selbst. Kirchengelder hatten niemals die Bestimmung, in grosser Noth und Hülfslosigkeit das Laster zu unterstützen. Solche Humanität oder richtiger solch Humanasterthum galt für systematische Vergiftung, für künstliche Förderung des Infectionsstoffes behufs Hervorrufung einer sittlich religiösen Epidemie. Die kirchlichen Armen mussten sich vor dem Presbyterium stellen. Sie sollten nach der Discipline gens de bien, craignans Dieu, de bonne conscience et pressés de grande nécessité sein.[138] Selbstredend durfte auch der Verbrecher und der notorische Heuchler nicht verhungern noch erfrieren. Dafür aber hatte die bürgerliche Obrigkeit zu sorgen. Wurde während seiner kirchlichen Unterstützungszeit ein gläubiger Christ heuchlerisch verworfen, leichtfertig und widerspänstig, so entzog man ihm die kirchliche Unterstützung bis er Busse gethan und sich der kirchlichen Censur gefügt hatte. Auch Weltliches greift mit ein: Als in der Mannheimer Colonie 1664 die kleinen Leute, die ihren Acker bauten, sich weigerten, gegen Tagelohn für Andere zu arbeiten, beschliesst das Presbyterium: wer keine Tagearbeit thun wolle, der solle auch nicht unterstützt werden, er wäre denn krank.[139] Allwöchentlich müssen die diacres jedes Mannheimer Stadtviertels dem Presbyterio die Liste der von der Kirche Unterstützten vorlegen und Bericht erstatten, wer etwa zu streichen,

wer herabzusetzen, wer zu erhöhen, wer neu aufzunehmen sei? Wir treffen da die Individualisirung der Armenpflege im hugenottischen Geist. Grossartig organisirt und heldenmüthig durchgeführt mit einer bewundernswerthen Schnelligkeit und Accuratesse zeigte und bewährte sich diese kirchliche Armenpflege in der grossen Mannheimer Pestseuche von 1666. Unverständlich bleibt dabei nur, wie die Mannheimer französische Gemeinde es hat über sich bringen können, die Wittwen und Waisen der Männer darben zu lassen, die als unübertroffene Helden an der Spitze der Bewegung standen; jener beiden guten Hirten, die um ihre Schafe zu retten täglich dem Tod in's Angesicht schauten, bis sie der Seuche zuletzt erlagen, die Ihren in der Armuth zurücklassend?[140]

Damals hat die hugenottische Armenpflege ihre Probe glänzend bestanden. Sie versprach noch Grösseres zu leisten. Und sie hat es gehalten.

Der Widerruf des Edikts von Nantes brachte nicht bloss über die in der Wüste blutenden und darbenden, ja fast in Stücken zerrissenen Hugenottengemeinden Frankreichs unsägliches Herzeleid. Nein, auch das Refuge brachte in alle protestantische Länder zunächst eine schlimmere Calamität, als je eine Epidemie bringen konnte. Mit ganz wenigen Ausnahmen hatten die Réfugiés von ihrem Vermögen nichts retten können. Sie kamen blutarm. Was sich retten liess, erhielten sie erst nach Monaten, meist nach Jahren, in Folge diplomatischer Verhandlungen und Intercessionen. Die Länder und Fürsten, die sie aufnahmen, waren selbst arm, wollten sich an ihnen erholen von der schweren Noth des dreissigjährigen Krieges; oder aber sie gönnten den Fremden nichts, wie z. B. die Engländer; oder sie waren wohlhabend gewesen, wurden aber, wie (Holland und) die Schweiz, durch den heuschreckenartigen Massenüberfall geradezu kahl gefressen.[141]

Dass das Refuge dennoch weder mit Selbstmord endigte, noch mit dem totalen Ruin der gastlichen protestantischen Länder; dass es sich selbst ernährte, zu einer gewissen Wohlhabenheit gelangte und überdies die gastlichen Länder bereicherte, das bewirkten weniger die liebenswürdig weisen

Massregeln der protestantischen Obrigkeiten, insbesondere die nicht genug zu schätzenden Privilegien, als zwei andere Gründe. Der eine Grund ist jene hugenottische Mässigkeit, die aus Fröschen in Brandenburg, aus Schnecken in Holland, aus Muscheln in England, aus Gräsern in Russland, aus Pilzen in Amerika, aus Sperlingen im Capland sich die Mittagsmahlzeit zu bereiten wusste und Jahre lang weiter arbeitete, ohne einen Tag sich wirklich satt zu essen. Der andere Grund ist jene ausgezeichnete kirchliche Armenpflege des Refuge, die hier und da einmal, in Elberfeld, Edinburg u. s. w. erreicht, nirgend aber übertroffen worden ist.

Nach Landesbrauch und Sitte werden die mit Erlaubniss der Obrigkeit gesammelten und unter ihrer Aufsicht vertheilten Gelder in ihrem Namen vergeben und daher auch mit ihrem Namen bezeichnet. Mit vollem Recht meldet daher Ancillon, dass noch um 1690 der Kurfürst täglich 2000 hugenottische Arme ernähre, für sie in Berlin ein Gasthaus (hospital), ein Siechenhaus (charité) und ein Arbeitshaus gestiftet habe. Und so werden die englischen Gelder als königlicher Fonds, die holländischen als Kasse der Generalstaaten, die Schweizer als Schweizer Börsen bezeichnet. Allein alle diese Fonds waren doch aus Collecten entstanden, zu denen die Hugenotten und andere Reformirte die Hauptsummen geliefert und welche die Mühwaltung, Sparsamkeit und Ehrlichkeit der hugenottischen Sammler den Landesobrigkeiten übergeben hatten. Ein anderer Theil dieser französischen Fonds im Refuge bestand aus dem Vermögen, welches einzelnen Reformirten gelungen war, aus Frankreich zu retten, und das sie, weil sie nicht wussten, wie sie im fremden Lande es sicher anlegen sollten, dem Könige von England, den Staaten von Holland, dem Kurfürsten von Brandenburg u. s. w. gegen den üblichen Zinsfuss von 5—6 % ausliehen.[142] Ein weiterer Theil des französischen Fonds bestand in Preussen aus der Kasse le sous (sol) pour livre. Angesichts der vielen Armen jedes Standes, mit denen das Land durch das Refuge belastet war, hatten sich, auf Vorschlag des Marquis de Villarnoul, die französischen Beamten in Brandenburg-Preussen erboten, bis

die Sache geregelt sein würde, auf den zwanzigsten Theil ihres Gehalts zu verzichten: eine Kasse, welcher der Kurfürst auch die Strafgelder der französischen Gerichte überwies und zu welcher der Marschall v. Schomberg jährlich 2000 livres beisteuerte.[143] So waren es die Hugenotten selbst, welche überall im Refuge die Hülfe organisirten.

Wir werden unten sehen, wie Grossartiges die kirchliche Armenpflege leistete im Refuge der Schweiz, von Holland und England. Hier mögen zur Charakterisirung des Geistes einige Beispiele aus Deutschland folgen.

In bairisch Franken, wo unter den Flüchtlingsgemeinden eine Hungerseuche furchtbar um sich griff, wurde schon am 17. Juli 1687 die Einrichtung getroffen, dass monatlich zwei Aelteste — jeden Monat andere — beauftragt wurden, von Haus zu Haus zu gehen, um die Kranken aufzusuchen, ihnen Trost, Hülfe und Unterstützung zu bringen und über ihre Verpflegung zu wachen. Mittsommer 1689 besteht in Erlangen une baraque, qui servait de l'hopital pour nos pauvres. Am 31. Juli 1689 wird darin eine Bäckerei errichtet. Am 21. Mai 1690 schenkt der Fürst ein eigenes Hospital für die pauvres malades, das auch für unbeschäftigte Arme als Arbeitshaus dienen soll. Der immer neue Zuzug und Durchzug ganzer Schaaren von obdachlosen, ihrer Habe beraubten Flüchtlingen führte von Zeit zu Zeit entsetzliches Elend herbei. Am 29. März 1688 trug der Aelteste Leorat dem Presbyterium vor: Die Zahl der Kranken nehme nicht ab. Elend und Armuth steigere sich von Tag zu Tage. Seit sieben Monaten sei man gezwungen, unaufhörlich zu collectiren. Die Colonie sei erschöpft. Es stehe ernstlich zu befürchten, dass ein Theil der unglücklichen Glieder Christi Hungers sterbe. Die beste Armenpflege konnte das unermessliche Elend kaum überwältigen. Viele zogen davon, auch Wohlhabende. Da durch den Pfälzer Reunionskrieg der Weg den Rhein hinab gesperrt war, so wälzte sich 1689 der ganze Strom der Flüchtlinge, die von der Schweiz her nach den Niederlanden, England und der Mark Brandenburg wollten, durch Franken.

Da es auf 14 Meilen in die Runde keine reformirte Kirche gab und die Flüchtlinge sammt und sonders Unterstützung von „uns“ in Anspruch nehmen und bei ihrer Durchreise stets Kranke und Greise „hier“ zurücklassen, so müssen „wir ernstlich fürchten, dass dies den völligen Ruin unserer Colonie herbeiführt“. Der Pastor Tholozan ging nun selbst collectiren ins Ausland, ein damals bräuchlicher Weg, der aber, ausser andern Uebelständen, wie z. B. des Pastors vielmonatliche Abwesenheit von Haus und Gemeinde, auch den mit sich brachte, dass die Collecte den Abzug der Reisekosten und Tageszehrung der Collectanten zu erleiden hatte.[144] Aber 100 Florin mehr wie Tholozan aus den Niederlanden als Reinertrag heimschicken konnte, gaben die armen Colonisten von Neustadt-Erlang, als am 14. August 1706 der grösste Theil von Altstadt-Erlang abbrannte.

Das Collectenwesen, über welches man heute so klagt, war damals eine grossartig organisirte freiwillige Zwangssteuer der Barmherzigkeit; eine Steuer, welche keine Confession so hart traf, als die reformirte, weil das Refuge in allen reformirten Landen eine himmelschreiende Nothlage geschaffen hatte. „Wir werden ausgesogen,“ klagen die hallenser Hugenotten,[145] als wieder ein neuer Collectant aus Berlin kommt. Das Presbyterium beschliesst, die Collecte abzuweisen. Und doch giebt jeder einzelne hugenottische Familienvater, eben weil er aus Erfahrung die Noth kennt. Die reicheren Länder, Holland und England, standen ja bei den allgemeineren Hugenotten-Collecten immer obenan. Ganz besonders zeichneten sie sich aus in ihrer hundertjährigen treuen Fürsorge für die armen Waldenser-Colonieen in der Schweiz, Deutschland und Amerika.[146] Eine Collecte aber verband in dem Refuge alle Länder der Welt: das war die für die armen Brüder auf den Galeeren. Es war, als ob dieselbe Kette, welche in Marseille oder Toulon 15—20 forçats zusammenschmiedete, die Herzen aller Hugenotten zusammengeschlossen hätte in wohlthätiger Liebe. Wenn man in irgend einer Hugenottenkirche das Mitleid für die Galeerensklaven aufrief, wenn dann jeder an die Zeit zurückdachte, wo er selbst im

bagno seufzte, oder an seine eigenen Verwandten, die dort schmachteten: dann gab unter Thränen die kleinste Gemeinde, gab oft der ärmste réfugié staunenswerth hohe Summen. Und kam auf Wunderwegen der Dank der Empfänger zurück, dann galt bei den Réfugiés ihrer Märtyrer Fürbitte so viel, als bei den alten Christen die ihrer Apostel und Blutzeugen. Bern und Genf waren die grossartig idealen Vermittler der Gaben für les pauvres frères sur les galères, welche aus England oder Holland, wie aus Berlin, Hameln, Hannover, Zelle, Bremen, Magdeburg eingingen (1695); bis 1704 der so vorsichtig gegrabene Wohlthätigkeits-Canal entdeckt und verlegt wurde.[147]

Eine vierfache Signatur zeichnete überall die hugenottische Armenpflege aus: man gab schnell, reichlich, zart und doch sparsam. Durch den Familiencharakter der Flüchtlingsgemeinden, ihre sorgfältige Abwägung der Hülfe und Pflege, durch den Austausch der Empfehlungsbriefe von Kirche zu Kirche, den drei-, vierfachen Kirchenbesuch jedes Gemeindeglieds in jeder Woche, war man stets sofort von dem Fehlen des Erkrankten und von seinen persönlichen Umständen unterrichtet; während jeder Gesunde, der kirchlich ein Anliegen hatte, persönlich erscheinen musste vor dem Presbyterium, unmittelbar nach dem Gottesdienst. Die lange Wanderung von der französischen Grenze bis in die neue „Heimath“ hatte fast jede einzelne, auch manche sonst wohlhabende und reiche Familie die Noth, oft eine recht bittere kennen und dadurch fühlen gelehrt, dass vielfach nur mit reichlichen Gaben[148] die sonst unversiegbare Quelle des Elends verstopft werden kann. Schnelles Geben und reichliches Geben bewiesen sich daher meist auch als sparsam. Solch ein schon auf dem Wege über die Grenze verarmter Handwerker erhielt par ordre de la Compagnie Obdach, Kleidung, Speise, Holz; wird er krank, auch Bett, Medicin, Chirurg, Arzt und Krankenpfleger frei; geht er auf Wanderschaft, Reisegeld (la passade spielt eine grosse Rolle in den Kirchenrechnungen),*) kehrt er arm zurück, all

*) Eine wie bunte Gesellschaft von Pastoren, Adligen, Officieren, Aerzten, Katholiken, Ausländern dies Viaticum empfängt, darüber s. z. B. Tollin: Gesch. d. Frankf. Colonie S. 150, oder auch Ebrard's Christian Ernst.

seinen Handwerksbedarf; ist er ein verschämter Armer, zinsfreies Darlehen (unter dem schönen Namen prêt de charité), für seine Kinder aber Freischule, Bücher, Prämien und Stipendien; stirbt er, wird seine Wittwe je nach der Bedürftigkeit unterstützt oder im Hospital, seine Waisen in Familien oder im Waisenhause der eigenen, resp. nächsten Gemeinde[149] untergebracht und nach der Einsegnung durch das Presbyterium ausgestattet und in Dienst oder Lehre gethan. Meist pflegen die Armen wieder die Armen, theils aus dem gesunden Grundsatz der guten Nachbarschaft, theils aus Bestimmung des Presbyterii, das erfahren hat, wie sehr viel gewohnte Verhältnisse zur Gemüthlichkeit und so zur Genesung beitragen. Aber lange dauert es auch nicht, so hat jede städtische Flüchtlingskirche ihr Hospital, Siechen- und Arbeitshaus. In jeder dieser Anstalten sind bessere Räume, aber auch ein gemeinsames Zimmer, wo viele einwohnen. Bei der Anstaltspflege aber wie bei der Privatpflege wird so individualisirt und controllirt, dass man an dem Abnehmen oder Zunehmen der Ration noch heute das Schlimmer- und Besserwerden des Kranken, das Wachsen der Kräfte, das Wiedereintreten in die Arbeit beobachten kann.[150] Jeder Pfennig, der zu sparen ist, wird abgezogen, weil man in der Armenpflege der hugenottischen Kirche die Mechanik, den Schlendrian und die Bequemlichkeit nicht kannte; auch nicht danach strebte, sich bei der Masse beliebt zu machen, sondern nur, Seelen für den Heiland zu werben. Wie aber auch hier kein Ansehen der Person galt, sondern wer in Sünde und Schande versank und sich der Kirchenbusse nicht unterwerfen wollte, gestrichen und der bürgerlichen Obrigkeit überwiesen wurde, so war man doch gewöhnt, mit Zartgefühl, Schonung und feinem Tact zu geben, so dass die Gabe geheim blieb und dem Empfänger sein Schamgefühl und seine öffentliche Ehre gewahrt wurde.[151] Die Colonie-Armenpflege zeitigt ihre schönste Frucht in der Fürsorge für verschämte Arme. Da wurden fleissige Kinder unentgeltlich durch die Schule gebracht, mit Büchern, Handwerkszeug, Kleidung ausgestattet, im Seminar, auf der

Universität und Akademie erhalten, ihnen eine hübsche Ausstattung gekauft, die Prüfungsgebühren bezahlt, Cautionen gestellt, Betriebscapital zinslos geliehen, Empfehlungsbriefe mitgegeben, Ansiedlungen erleichtert, bei dem Minister und beim Könige brieflich oder persönlich Schritte für sie gethan. Kurz kein Vater konnte treuer für seine Kinder sorgen, als die hugenottischen Presbyterien für ihre Armen gethan. Darum mussten diese aber auch vertrauensvoll vor dem Presbyterium persönlich erscheinen, die Verschämten gerade wie die Andern; gerade wie jedermann, er sei noch so hochgestellt, der irgendwie mit dem Presbyterium zu schaffen hatte.

Alle Anstalten der Barmherzigkeit wurden nach kirchlichen Gesichtspunkten verwaltet: und sicher haben keine andern ähnlich kleinen (Stadt-) Gemeinden eine solche Fülle und Mannichfaltigkeit von Wohlthätigkeitsanstalten aufzuweisen, als die Flüchtlingskirchen. In London ist es das französische Hospital mit seinen 60 Greisen und Greisinnen, die zahlreichen französischen Schulen, die Genossenschaften auf gegenseitige Unterstützung; in Holland die sehr segensreichen Institute der Dames françaises nobles, welche in Harlem, Delft, Amsterdam, Schiedam, Rotterdam, La Haye, Harderwiek, Noot, über 100 zugleich beherbergten;[152] in der Schweiz die französischen Börsen (bourses) von Genf, Lausanne, Bern, Zürich, Basel; in Amerika die reichen Legate der Gabriel Manigault, Isaac Mazicq, Philippe Gendron u. a. m.

Würdig schliesst sich dem an die ganze Welt der Berliner Wohlthätigkeits-Anstalten.[153] Die Marmite und die Kasse des sol pour livre, die maison française und das Berliner Hospital, das Diakonat und les deniers des pauvres, das Hôtel de Refuge und die maison d'Orange, das mit einem ständigen Bazar verbundene, wahrhaft mustergültige Adressbüro, das Waisenhaus und das Prediger-Wittwenhaus, die Ecole de charité und gewissermassen das Collège, ausgesprochenermassen das Prediger-Seminar, die Holzgesellschaft und die vielen

dons für die verschämten Armen, die Tontine (Armen-Actien) und das Krankenhaus, das Hospiz und die Bäckerei, alles diente den Armen. Bald hiess es, dass nirgend auf der Welt die Armen so gut versorgt würden, wie in der französischen Colonie. Die Noth war vergessen, überwunden. Und dem Beispiel der Hauptstadt folgte auch die Provinz. Jede kleinste Gemeinde hatte ihre Armenkasse (les deniers des pauvres), jede ihre kirchlichen Armenpfleger (diacres), jede ihre dons, und wären es nur die 1 bis 5 Thlr., die man bei jedem Testament für die Armen der Kirche bestimmte. Doch stiftete die französische Colonie Armenhäuser 1712 in Magdeburg [1733 mit einer besonderen Abtheilung für die armen Waisen] 1720 in Halle,[154] 1743 in Prenzlau, 1755 in Frankfurt a. d. Oder, 1764 in Königsberg in Preussen (besonders für Wittwen); 1778 zu Stettin als Asyl für ältere Damen und Frauen und davon getrennt eine Anstalt für 7 bis 8 arme Waisen. Das Mindener Armenhaus hatten die Franzosen mit den Deutsch-Reformirten gemeinsam. Eine kirchliche Armenpflege mit kirchlichen Armenstiftungen gehörte so sehr zum Wesen des reformirten Geistes, dass man in den Hugenotten-Gemeinden keinen Bettler duldete und es als unreformirt zurückgewiesen haben würde, aus dem Stadtseckel eine Unterstützung anzunehmen.

Der Geist des Refuge, allüberall, wo er sich wirksam zeigt, ist ein Geist der Pietät und desshalb ein Geist heiliger Ordnung und Sittenstrenge. Darum auch in England, Holland, Brandenburg auf den hugenottischen Schiffen und in den hugenottischen Regimentern bessere Disciplin herrschte, wie bei den einheimischen; bessere selbst, als auf der Flotte und in der Armee des katholischen Königs von Frankreich. Und es war nicht allein, dass ihre Kinder und Enkel die Sprache der französischen Bibel, „die Sprache Gottes“ nicht vergessen sollten, nein, auch ebenso sehr, dass sie den Geist der Discipline sich erhalten sollten, was die Einwanderer bewog, neben der französischen Familie und dem französischen Gottesdienst in jedem kleinsten Dorf auch eine französische Schule

zu errichten. Sie sind unzählbar, diese hugenottischen Volksschulen — einzelne lateinische gab es auch — in der Schweiz, Holland, England, Deutschland, Amerika.*) Sie hielten sich überall auf dem Niveau der einheimischen Schulen und gaben obenein das Französische, so dass sie nur zu bald auch von Landeskindern begehrt und besucht wurden. Sobald aber die französische Volksschule oder das französische Gymnasium herabsank zu einer Anstalt, wo man gut und leicht französisch lernt, war der Verfall vor der Thür. Und sobald nichts übrig blieb als die sehr kostspielige Verschiedenheit in der Form ohne den Gehalt und Geist des Refuge, gingen die Schulen ein, laut Beschluss des Presbyteriums. Denn Volksschule, Bürgerschule, Gymnasium, Universität,**) im Hugenottenthum waren es alles kirchliche Anstalten, von der Kirchgemeinde geschaffen, besetzt, besoldet und geleitet.

Bei solcher Gesinnung wird man verstehen können, dass die auswandernden Franzosen nicht aufgenommen wurden, wie andere Auswanderer, sondern als die Geladenen Gottes (Les conviés en Dieu), wie so schön Graf Philipp von Isenburg-Budingen sagte. Dass die grosse Mehrzahl der hugenottischen Flüchtlinge dabei geschickte, fleissige, sparsame Handwerksleute gewesen sind, dess freuen wir, ihre Kinder, uns noch heute. Aber was diese Hugenotten von allen Standesgenossen unterschied, das war der heilige Geist, der sie beseelte, der sie durchwehte und bestimmte in der Schweiz, in Holland, in England, in Amerika, am Cap der guten Hoffnung, in Dänemark, Schweden und Russland, gerade wie in der Pfalz, Hannover, Franken, Hessen, Brandenburg und den Hansestädten.

Die hugenottische Gesellschaft, diese Anforderung stellte sie an sich selbst, sollte eben eine Gesellschaft der Auserwählten sein (une société d'élite), welche dem Rest der

*) In der Magdeburger französischen Gemeinde, die zur Zeit ihrer Blüthe, um 1705, etwa 1500 Seelen zählte, gab es drei kirchliche Volks-Schulen neben mehreren privaten.

**) Dass es keine anderen Professoren gab, als die durch die Synode Berufenen, sahen wir oben Cap. III. des I. Buches.

Nation als Muster dienen sollte (qui servit de modèle au reste de la nation). In der freien Schweiz z. B. verbot die Direction der Colonie von Bern den Manufacturisten zu gestatten, dass ihre Arbeiter fluchen und Zotenlieder singen. Den Frauen wird der grossartige Haarputz (fontanges et d'autres coiffures à plusieurs étages) untersagt: solcher Aufputz wecke den Verdacht, als hätten sie Schande zu verbergen. Nach dem Abendbrot solle Niemand mehr ausgehen (de ne pas sortir après souper 1689). An Bet- und Fasttagen, die, wie der Sonntag, jede Arbeit verpönen, dürfen auch die französischen Barbiere und Perrückenmacher nicht arbeiten (1695).[155] In Dänemark sind es die Réfugiés, welche sich vor allen durch Arbeitsliebe, Nüchternheit, Anspruchslosigkeit, Freigebigkeit und strenge Sitten auszeichnen.[156] In Deutschland wird es, vom brandenburgischen Hofe aus, Sprüchwort im Volk: Le Français fait son repas d'une grenouille;[157] Sprüchwort, dass nichts gehe über die Ehrlichkeit eines Hugenotten (mais c'est un réfugié); dass hugenottische Gesinnung und dankbar begeisterte Königstreue sich decken; dass die ebenso tactvoll-vorsichtige wie sitten-strenge Discipline die erfahrungsmässig solideste Vereinigung von Ordnung und Freiheit ist und dass sich alle bürgerlich-gesellschaftlichen Wünsche der Glaubensflüchtlinge in dem Einen zusammenfassen: Protégez-nous et laissez-nous faire, oder anders ausgedrückt, Aide-toi, et Dieu t'aidera.

Darum fühlten sie, die ihr Vaterland so über alle Massen lieb gehabt,*) zuletzt sich glücklich und heimisch in der Fremde. Darum sangen sie, sangen wir bei der fête du Refuge:

Où peut-on être mieux
Qu'au sein de sa famille?
Tout est content, le coeur, les yeux:
Vivons, aimons,
Vivons, aimons
Comme nos bons ayeux.

Insbesondere hat der grosse Kurfürst Sinn und Geist der hugenottischen Flüchtlinge richtig erkannt. In der Em-

*) S. unten Cap. III: Acclimatisation.

pfehlung der Ausgewanderten z. B. an seinen Vetter Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth befürwortet er, den geflüchteten Evangelisch-Reformirten freies exercitium religionis zu geben,[158] und fügt hinzu: „Die vornehmste und einzige Ursach, warum diese armen Leute all das Ihrige verlassen, ist diese, um dem Allerhöchsten in einer Religion, welche sie in ihrem Gewissen für rein und seligmachend halten, zu dienen. Daher würde ihnen mit allen zeitlichen avantagen wenig gedienet sein, wenn ihnen dabei solch ihr Religions-Exercicium geweigert oder difficultiret werden sollte“ (4. Februar 1686).[159] Ihre Grundstimmung ist die des Psalmisten: „Wenn ich nur Dich habe, so frage ich nicht nach Himmel und Erde. Wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist Du doch, Gott! allezeit meines Herzens Trost und mein Theil“ (Ps. 73, 25. 26). Aufrichtig, einfach, fleissig, froh und fromm, schenkten sie Gott ihr Herz und ihr Haus.

---

[1] La mode est maintenant de rentrer, comme jadis de sortir. Forneron: Hist. des émigrés. Paris 1884 II. 379. Ein bissiges, scharfes Werk, das besser, wie alles andere, den Wesensunterschied zwischen émigrés und réfugiés zu Tage fördert.

[2] Charles Coquerel: Histoire des églises du désert. Paris 1841. S. 502 fgd. T. I. — S. 540 fgd. T. II.

[3] Es wäre interessant, zu constatiren, in wie vielen Kreisarchiven Deutschlands und anderer Länder sich Abschriften dieses Rundschreibens befinden, z. B. im Bamberger. S. Aug. Ebrard: Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth. Gütersloh 1885 S. 3.

[4] Im November 1685 trafen de la Porte und Brousson in Berlin ein. S. Ebrard S. 15.

[5] Z. B. Interdum maritum, uxorem, eorumque liberos ad sellas alligant, eosque tres, quatuor, 5, 6 dies integros, detracto omni cibo, ibidem relinquunt, ita ut se alii alios defici videant, auxiliis quibuscunque mutuis interclusis“ bei Ebrard 143.

[6] Fest-Bulletin 18. October 1885, p. 111.

[7] Fest-Bulletin p. 78.

[8] v. Schickler hat das Verdienst, auf diese in ihrem Zusammenhang zum ersten Mal hingewiesen zu haben: Les églises du Refuge. Paris 1882, p. 4—25.

[9] Je ne sais presque plus, où reposer ma tête, schreibt Henry Portal 1. Januar 1696, als er es wieder versucht hatte, aus dem Refuge zum Désert zurückzukehren. Fest-Bulletin p. 78.

[10] S. Coquerel: Eglises du désert. I. — Gegen C. Reyer: Geschichte der französischen Colonie in Preussen. 1852 S. 91.

[11] Je reçois tous les jours un nombre infini de conversions, ne me laissant plus lieu de donter que les plus opiniâtres ne suivent l'exemple des autres, schreibt an den Graf d'Avaux im Haag Ludwig XIV. schon am 18. October 1685, wo er ihm das Edikt von Fontainebleau überschickt.

[12] Helmoru damals. S. H. Dannreuther: Eglise réformée de Nettancourt. Arcis-sur-Aube 1886 p. 9.

[13] S. France protestante. Art. Tollin.

[14] Bossuet's Hist. des variations und Arnauld's des Jansenisten La perpétuité de la foi sprachen da mächtig mit.

[15] Weiss: Hist. des Réfugiés I. 343.

[16] Ebrard: Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth. Gütersloh 1885 S. 113.

[17] Histoire de l'établissement des Français Réfugiés dans les Etats de S. A. E. de Brandenbourg. Berlin 1690, p. 37.

[18] Ebrard. 160.

[19] A. a. O. 24. 55, Anm. 24.

[20] Ebrard S. 22 fg. 160. fgd.

[21] Nach Anschauung des grossen Kurfürsten sollte also die Magdeburger Gemeinde das Miteingebrachte des hugenottischen Pastoren sein.

[22] Muret. Geschichte der französischen Colonie in Brandenburg-Preussen. Berlin 1885, S. 237. Uebrigens führte Bancelin seine Metzer statt nach Magdeburg nach Frankfurt a. d. Oder.

[23] Ebrard S. 100.

[24] Weiss I. 344 sv.

[25] Ch. Weiss II. 5. Besonders die Dordrechter Synode von 1619 war eine allgemeine für sämmtliche Reformirte der Welt.

[26] Schickler. 105 sv.

[27] Ch. Weiss I. 378 sv. 386.

[28] Vgl. Benoit bei Erman I. 221 sv.

[29] Ils vendaient leur compassion, sagt Bénoit.

[30] Ch. Weiss: Histoire des Réfugiés Protestans. Paris, 1853. II. 18 sv.

[31] Ganz besonders eifrig war der comte d'Avaux. Weiss II. 20.

[32] A. a. O. p. 113 sv.

[33] Erman: Mémoires I. 211 sv. nach Bénoit.

[34] Das unverkürzte Spitalfielder Original soll in Paris jetzt zum ersten Mal erscheinen.

[35] Bulletin de la Société du Protest. franç. 18. October 1885. p. 88 sv.

[36] Ch. Weiss II. 20 sv.

[37] Ch. Weiss I. 381 sv.

[38] Ausser Tillières dienten ihm in Amsterdam noch Vallemont, Le Boutelier, Foran, Danois, in Brüssel Blanquet, Jean Noël, anderswo andere.

[39] Weiss I. 292.

[40] Weiss II. 21.

[41] Die berühmteste war der Harlemer Courant.

[42] Et toutefois Dieu a fait de grandes choses à notre égard, en nous donnant la force de supporter ces épreuves. Weiss. I. 380.

[43] Voyage à la Coste des Caffres (M. S. Boruss. fol. 699 im Geh. Staats-Archiv).

[44] Miscellan. Magdeburg. im hies. Rathhause III. fol. 288 Quarto No. 50.

[45] Manches Fabelhafte läuft da unter. In der Schlacht gegen die Makenanen: je coupai sur-le-champ avec mon couteau la chair autour de ma blessure — verursacht durch einen vergifteten Pfeil am Arme; die Neger nennen ihre Dörfer négreries; bei der Tigerjagd springt ein Tiger hinweg über seinen Kopf, mit den Krallen ihm eine Wunde beibringend.

[46] Weiss: Hist des Réfugiés I. 343.

[47] Weiss. a. a. O. I. 344.

[48] Im Jahre 1698 schon waren von 400 Gerbern 40, von 8000 Seidenwebstühlen 1200, von 40,000 Seiden-Arbeitern 4000, von 700 Mühlen 70, von 18,000 Lyonner Stofffabrikanten 4000, von 60 Papiermühlen nur 16 übrig. S. Weiss. I. 38 sv.

[49] S. Ch. Weiss II. 19.

[50] Ferd. Schickler: Les églises du Refuge. Paris 1882, p 29.

[51] Schickler 29.

[52] Fest-Bulletin p 111.

[53] Ch. Weiss I, Chap. 2 p. 51 sv. Seitdem die Bürgerkriege aufgehört hatten, waren die Adligen nicht mehr die faiseurs, und es schien ihnen lästig sich den diseurs, den Pastoren, welche in der reformirten Kirche, sagt Weiss, fortan die erste Rolle spielten, zu unterwerfen.

[54] Ch. Weiss I. 290.

[55] Ch. Weiss I. 290. Der Marquis de Bonrepaus soll ihnen auch eine Empfehlung an den Intendanten ihrer Provinz mitgeben: eine naive Massregel, wenn man damit locken wollte. Denn für das Hugenotten-Ohr klang das wie eine Empfehlung an den Satan.

[56] Ch. Weiss I. 431. Nulle part, on le sait, la Bible, cette unique consolation de tant de proscrits, ne fut plus répandue et n'imprégna plus fortement de son esprit divin la société entière.

[57] Qu'il ne leur était pas possible d'exercer leur religion s'ils n'avaient des prêches et des ministres. bei Ch. Weiss I. 291 sv.

[58] Fest-Bulletin p. 116.

[59] O. Wedekind kennt weder die Discipline des Eglises Reformées de France Chap I. (S. oben Buch I. Cap. III.) noch das Refuge noch die Geschichte der reformirten Kirchen-Verfassung (S. von Lechler, Leiden; 1854: S. 57. 69. 171. 183. 212 u. öft.), wenn er meint, die Vertretung nach aussen und innen liege da ausschliesslich in den Händen der Laien; die Pastoren hätten nur den Ehrenvorsitz (Réfugiés. Hamburg 1885, S. 22).

[60] Depuis que les Réfugiés de chaque province se sont presque tous retirés dans un même lieu, on a changé, sagt Ancillon (Etablissem. des Réfugiés 1690),

de Juges, ministres, médecins, desorte qu' àpresent toutes les colonies sont dans une situation naturelle (p. 84 sv.).

[61] Refuge p. 27: au moins 400,000, peut-être 600,000.

[62] Ch. Weiss II. 209.

[63] Ch. Weiss II. 11.

[64] Wedekind. 22.

[65] So die Erlanger 1692 von Crégut (Ebrard S. 98), eine Familie, welche Magdeburg tüchtige Industrielle, andern brandenburgischen Gemeinden treue Prediger gegeben hat (S. Muret).

[66] Hist. des Réfugiés. I. 51 sv.

[67] So treffen wir in London die Edelleute François de la Rivière, Joseph de Maure und Pierre du Moulin; den Dogensohn Elias Prioleau als Pastoren in Charlestown; in Rotterdam Daniel de Superville und Pierre Du Bosc; in Cassel de Chambaud; in Zelle Roques de Maumont; in Berlin François und Claude de Gaultier, François de Repey, Isaac und Charles Louis de Beausobre, Jean de Convenant, Alphonse des Vignoles (sieur de St. Geniez), David Aurel de la Grave, Louis Esaïe Pajon de Moncets, Louis de Combles, Paul Loriol d'Anières, Jacques Gédéon des Champs fils, Jean Henri de[68] Boistiger, Samuel Melchisedec de[69] Gualtieri und Candidat César du Missi (1725); in Battin Jean Marc de la Pierre und Othon de Bourdeaux; in französisch Buchholz René de la Charrière, Paul Emile de Mauclerc aus Paris, Jacques des Champs père, Ad. Samuel de Gualthieri; in Brandenburg Jules de Thiennes, seigneur de Clèles, Charles de Durand und de Barandon; in Burg de Paume; in Cagar- Rheinsberg Henri de Brazy; in Calbe Pierre des Combles;[70] in Cleve Pierre de la Roque, Jean de Rouvière; in Emmerich Roger David de la Croix; in Fürstenwalde Jérome de Pechels, sieur de la Boissonade; in Königsberg i. Pr. Abraham und Jean Ernest Boullay du Plessis; in Köpenick Jérémie Lagrange du Faur, Olivier de Favin; in Minden Artus de la Croix und d'Artenay; in Potzlow David de Rouvière;[71] in Prenzlau Etienne de Petit, Jacques de Constantin;[72] Abel de[73] Bonafoux; in Soest Ligonnier de Bonneval; in Stettin Jacques François de Réal; in Strassburg i. U. Jean Henri de Baudan; in Wesel Pierre de Brazy. Auch im übrigen Deutschland treffen wir viel adlige Hugenottenprediger: in Hamburg z. B. ausser dem genannten de Beausobre noch Emérence de la Conseillère aus Alençon, Théodore de Blanc, de Vernejon, de St. Ferréol, Samuel Simon de Chauffepié, Barrlet de Gélieu.

[68] Muret S. 134 und 262. Dagegen S. 221 ohne de. Vgl. aber S. 260,

[69] Muret S. 134. Vgl. 199. Dagegen ohne de S. 196. 244. Aus den Magdeburger Acten aber erhellt der Adel.

[70] Muret 206. S. 262 heisst er de Combles. Vgl. Louis de Combles.

[71] Muret 221. S. 277 dagegen fehlt bei David das de.

[72] Muret 262. Dagegen S. 259 ohne de.

[73] Muret 259. Dagegen S. 262 ohne de.

[74] Er wandte sich an Pastor Scion. Ch. Weiss II. 6.

[75] S. Kirchhoff S. 44 fg. u. öft. — Ebrard S. 16 fg.

[76] Ebrard S. 22. 157 fgd.

[77] Der Name du Cros war sehr häufig. S. France protestante, Muret cet. Auch in Erlangen selbst gab es gleichzeitig einen Chirurgen Jean du Cros. S. Ebrard S. 42 u. ö.

[78] Dieser Umstand allein, wenn er wahr gewesen, musste ihn in jeder reformirten Gemeinde unmöglich machen. S. Discipline. Chap. 12 § 5.

[79] Auch trat er bei einem Disput über das Abendmahl für den Lutheraner Mörlin gegen den Reformirten Douglas, seinen englischen Gast, auf.

[80] Ebrard S. 61. 69 fgd.

[81] Muret S. 206.

[82] Die ausführliche Darstellung dieser höchst interessanten Glaubenskämpfe. S. bei Ebrard.

[83] Ebrard S. 53 u. o. 65. Marthe de Cordier geb. Natalis heisst S 152 irrig (vgl. S. 154.). W. von Jean Baptiste de C. aus Issertil (in Burgund).

[84] S. hinten: Urkunden.

[85] Insbesondere machen ihm seine Forderungen an den Erlanger Notar Isaac Carier viel Schwierigkeiten (S. Jean Sabatéry's Notariatsacten, im Archiv des Magdeburger Amtsgerichts: französ. Magistrat No. 49).

[86] Muret S. 322. 54.

[87] Ebrard 70. Anm. 55.

[88] Bulletin histor. et litér. 18. Oct. 1885 p. 115.

[89] In der Leipziger einen. Kirchhoff, Gesch. d. ref. Gem. in Leipzig. S. 277. — Ebrard: 118. — Ausserordentliche Fasten zähle ich in dem preussischen Refuge noch vom 1. Januar 1704—1724 neun.

[90] Ch. Weiss II. 13.

[91] Ch. Weiss I. 273 sv.

[92] J'ai une aversion insurmontable pour l'hypocrisie etc. Jean Mascarène im Gefängniss zu Toulouse kurz vor seiner Hinrichtung, April 1688 (s. Fest-Bulletin p. 124). Und so dachten alle Gläubigen.

[93] Jean Migault's Journal und unzählige andere Selbstbekenntnisse der Zeit sind dafür blutig-beredte Zeugen.

[94] S. das Fest-Bulletin vom 18. October 1885 p. 64.

[95] Ch. Weiss I. 295.

[96] A. a. O. I. 272 sv.

[97] S. Tollin: Gesch. d. französ. Colonie zu Frankfurt a. d. O. 1866, S. 145.

[98] Confesser l'énormité de leur crime" ist der gewöhnliche Ausdruck z. B. auch in Christian-Erlang 11. Juni 1692 bei den vier Edelleuten Jean und Corneille de Natalis, Etienne de Guarillon, Silvain d'Escouriac lieutenant d'infanterie. S. Aug. Ebrard a. a. O. S. 94 fgd. Bem. 40. Ils protestent de leur sincère repentance et ainsi ils supplient de tout leur coeur de leur procurer le repos de leur consience en les admettant à la paix de l'église. Nachdem das Presbyterium sie aufgenommen, sollen sie demain au service public réparer leur faute pour l'édification de l'Eglise.

[99] Nur zu Leipzig (Kirchhoff S. 274) finden die Uebertritte nicht in der Kirche, sondern im Presbyterium statt, wie denn überhaupt diese Gemeinde die volle Unabhängigkeit der andern nie erlangt hat.

[100] Selbst in der Wüstenkirche (s. das Bild).

[101] In Leipzig, wo alle „Vergehen“ gar frühe bezahlt wurden, kostete seit 13. Juli 1708 die Haustraue 20 Thaler an die Armen. Vornehmen und Reichen gestattete man die Privatcommunion. S. Kirchhoff 280, 295 fgd. In Erlangen wurde 1732 eine Haustraue gestattet, gegen 10 Thaler an die Armen. Ebrard 123.

[102] Die Pastoren erhielten praenumerando ihr Gehalt un quart chaque cène. Ebrard S. 99. Wir sagen unkirchlich genug quartaliter.

[103] In Magdeburg z. B. 4452 Kommunikanten im Jahre 1717 bei c. 1500 Seelen. Die Mehrzahl der Kommunikanten sind im Refuge überall die Männer. Ihnen lag vor allen der Kampf ob. So bedurften sie vor allem der Stärkung.

[104] Heute, sagt Kirchhoff, würde in Leipzig an Messsonntagen so gut wie nichts einkommen.

[105] Kirchhoff S. 273.

[106] Ebrard S. 67 u. a. o.

[107] Ebrard 122.

[108] Ebrard 29. 84 fgd. 122.

[109] Auch von den Erlanger „Inspirirten“ heisst es noch auf der Synode von 1717, nachdem man jene vergeblich von der Communion suspendirt hatte. l'église les abandonnera à eux-mêmes, en priant le Seigneur, de vouloir les illuminer par sa grâce. Ebrard 125 fgd.

[110] S. Wedekind. Die Réfugiés. Hamburg 1885, S. 8 fgd.

[111] Beweist uns aber zugleich, fährt Ebrard S. 88 fort, dass nur (?) durch presbyteriale Organisation eine Gemeinde auf das Niveau christlicher Ordnung nach Gottes Geboten gebracht und auf diesem Niveau erhalten werden kann.

[112] Die Zeit ist hier nicht genau. Verjagt wurden sie ja erst seit dem 18. October 1685.

[113] Uebrigens waren auch die Consistoires sehr gelichtet, die meisten anciens entflohen und erst Ant. Court musste die Presbyterien wiederherstellen.

[114] Kirchhoff: Geschichte der reformirten Gemeinde in Leipzig S. 275.

[115] S. z. B. die Gründung des Berliner französischen Waisenhauses (Muret S. 152 fgd.). Der Neuhaldenslebener Colonie vermachte er ein Legat (S. 253); gab in Magdeburg reichlich für die französische Kirche und das Hospital (S. 239 fg.). Wie viel ihm die Hallische, die Leipziger Gemeinde dankt, darüber s. Zahn S. 115, Kirchhoff S. 330 u. a. O.

[116] Ebrard S. 47.

[117] Aermere, nahe bei einander gelegene Gemeinden hatten bisweilen zusammen nur Ein Presbyterium, z. B. Erlangen, Bayreuth, Baiersdorf und Frauenaurach. S. Ebrard S. 34. — Das Uebersehen der Thatsache, dass bei den Katholiken die Kirchenverfassung Glaubensartikel ist, hat den sog. Culturkampf so sehr verbittert. Das Uebersehen der Thatsache, dass bei den Hugenotten auch ihre Kirchenverfassung Glaubensartikel ist, hat viele Colonieen zersprengt, viele verkümmert.

[118] Eine Ausnahme finde ich nur in Hamburg-Altona, wo man 1761, wie wir sahen, bei der Neuconstituirung beider Colonien die Wahl der Presbyterialmitglieder dem Pastor Merle überlässt. S. Wedekind: Die Réfugiés. Hamburg 1885, S. 33.

[119] Auch in Erlangen setzte man das endlich (1693) durch. Ebrard S. 99.

[120] Ebrard S. 12 fgd.

[121] Zahn. Die Zöglinge Calvins S. 37.

[122] So auch in Hamburg, so sehr es Wedekind S. 66 beklagt.

[123] Wedekind S. 42, nennt es „eine fundamentale Abänderung der reformirten Gemeindeverfassung.“

[124] Die Zöglinge Calvins in Halle S. 41.

[125] Es fehlt uns ein Werk für die Synoden des Refuge. Man könnte viel daraus lernen. Aber es muss bald geschrieben werden.

[126] Annuaire. Paris 1807, p. 415.

[127] Bestehend aus 2 Colloques, dem Bayreuther und dem Schwabacher.

[128] Ebrard a. a. O. S. 76 fgd. mit der ausdrücklichen Erlaubniss de faire la censure selon la Discipline de votre église.

[129] 24. Februar bis 6. März 1688.

[130] On condamne la pratique de ceux, qui s'occupent à lire des livres de dévotion pendant le Chant des Pseaumes et louanges de Dieu, (pendant) la lecture de sa Parole ou des Liturgies soit du baptesme soit de la Sainte Cène, Et on exhorte fortement un chacun de garder religieusement l'uniformité dans les exercices publics de piété (§. 6).

[131] Auf Grund der urkundlichen Mittheilungen des Herrn Prediger Dr. A. Ebrard in Erlangen.

[132] Ebrard S. 70. Anm. 54, 179 fgd.

[133] Tollin: Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen in den Magdeb. Geschichtsblättern 1876, S. 392 fgd.

[134] Bei Mylius I. 2, 214.

[135] Otto Wedekind. Die Réfugiés (in Hamburg-Altona) Hamburg 1885. S. 83.

[136] Eug. Devaranne. Die französisch-reformirten Gemeinden zu Gross- und Klein-Ziethen 1885 S. 20 fg.

[137] Chap. V. 15—17. Erst nach geschehener Suspension hatte das Consistoire bei der Synode um Bestätigung anzutragen: so lange toutes Sentences de suspension de la cène données par le Consistoire tiendront § 18. Auch durfte man selbst beim Appell der in Zucht Genommenen den Fall von der Kanzel verkündigen ès fautes publiques et connues à toute l'Eglise (s. Discipline ed. d'Huisseau p. 103). Vgl. oben Buch I. Cap. III.

[138] So schon die Synode von Paris 1565. Discipline p. 81.

[139] S. Tollin: Magdeburger Geschichtsblätter 1876 S. 365.

[140] A. a. O. 369 fg. 374, 421.

[141] S. unten die Capp. Flüchtlingskirchen und Acclimatisation.

[142] Ancillon weiss nur von 5—6 %. Auch ich habe keine höheren Procente gefunden. Die Erman'sche Fabel von den 8 % datirt wohl aus dem Umstand, dass jene Vermögenden auch wohl noch dazu 3—5 % Pension erhielten, hin und wieder ein Amt. Letzteres beides vermuthlich aber nur in dem Fall, dass sie ihr Geld zurückforderten und es nicht erhalten konnten.

[143] Seit 1712 wurden zu diesen 5 % Gehaltsabzug noch 2 % hinzugelegt und diese Beamtensteuer vom König den hugenottischen Beamten befohlen:

1725 befreite er seine Officiere davon. Erst 1810 wurde die Kasse aufgelöst und der Bestand mit 2400 Thaler dem Consistoire français überwiesen. S. Muret 55 f. und 74.

144 Einen interessanten Gegenseitigkeitsvertrag zweier Collectanten. S. Kirchhoff, Gesch. d. ref. Gem. zu Leipzig, S. 300. Anm. 124.

145 S. Zahn: Die Zöglinge Calvins. Halle. 1864 S. 17 f.

146 Ch. Weiss I. 362.

147 Weiss II. 279 sv.: le pasteur Calandrin leur envoie des secours d'argent qui se distribuent tous les jours, suivant les classes, dans lesquelles chacun est marqué, et il leur en promet de plus considérables. Der Genfer Senat solle den Pastoren ce mauvais commerce, qui tend à maintenir les sujets du Roi dans la désobéïssance et le désordre, untersagen.

148 In der Zeit, wo der Richter der Flüchtlingsgemeinde zu Frankfurt a. O. 150 Thaler Gehalt hatte, erhielt die Wittwe Petit (1694) und dann die Wittwe Felippon (1699) ausser Holz und Geschenken Jahre hindurch wöchentlich einen Thaler, also das Jahr 52 Thaler aus der kirchlichen Armenkasse, vu le nombre de ses enfans. S. Tollin, Geschichte der franz.-ref. Gem. zu Frankfurt a. d. O. S. 146 fgd.

149 Die Leipziger zahlten 1748—1757 für ihre Waisen in den Anstalten zu Magdeburg und Berlin 30—35 Thaler; für Hospitaliten das Jahr 70 Thaler.

150 Den Arbeitslosen, welchen der grosse Kurfürst 2 Gr. täglich bot, legte die Colonie zu Frankfurt a. d. O. 16 Gr. wöchentlich hinzu (Tollin: a. a. O. S. 149 fg.).

151 Die Kehrseite dieses Gebens, bei dem die linke Hand nicht wissen sollte, was die rechte that, war ja freilich im Anfang die mangelhafte Buchführung, welche später oft böses Blut machte, z. B. in Erlangen, wo am 2. Juni 1687 ein schriftliches Rechnungsjournal eingeführt und beschlossen wurde, dass Gaben bis zu 20 sols nur sur l'ordre d'un ministre ou ancien, grössere Gaben aber nur sur l'ordre d'un ministre et de deux ou trois anciens, auf Grund eines Billet, ausgetheilt werden durften (Ebrard 44).

152 Allesammt unter Oberleitung der Marie du Moulin. Weiss II. 18.

153 S. darüber das Muret'sche Werk.

154 Das 1741 in Brandenburg versuchte, missglückte wegen Mangels an Geld.

155 Weiss II. 274 sv.

156 Weiss II. 307 sv. Huguetan, Bretonville, Hollard, Latour, Mariot sind dort durch christliche Wohlthätigkeit unsterbliche Namen geworden.

157 Mr. Boucoiran aus dem Langued'oc verlangt nur eine Stube, eine Matratze und eine Bettdecke, um in Erlangen Schule zu halten. Man thut ein übriges: man miethet ihm, den Monat zu 3 Mark, eine ganze Wohnung, bestehend in einer Stube mit Ofen und einer Küche. S. Ebrard 86.

158 „Wie sie dasselbe in Frankreich gehabt". Au bout de la lettre hiesse das schrecklich wenig.

159 Bei Ebrard 39.

Cap. II.

Die Zufluchtskirchen.

„Lieber soll man mein Silberzeug verkaufen, ehe man diese armen Leute ohne Unterstützung lässt."
Der grosse Kurfürst.

Die französisch reformirten Colonieen in dem evangelischen Europa, Amerika und Afrika tragen den Charakter von Zufluchtskirchen (églises du Refuge). Immer haben die Réfugiés dagegen protestirt, dass man sie als Auswanderer, Emigrés, bezeichnet und mit jenen fast durchweg katholischen Auswanderern zusammengeworfen hat, die 1789, um gegen die grosse Revolution vor Europa Protest einzulegen, Frankreich verliessen. Mit rühmlichen Ausnahmen, wie Savigny, Chamisso, waren jene adligen Emigrés ein unruhiges, ehrgeiziges, entnervtes Geschlecht, das damit geendet hat, sich nach Frankreich zurückzubetteln und vor Europa lächerlich zu machen.[1] Die Réfugiés sind der Emigrés Antipoden. Dieselbe Revolution, welche jene zurückrief, drückte diesen den Wanderstab in die Hand. Frisch und sittenstreng, einfältig fromm und fleissig, zufrieden und heiter, wurden die Réfugiés ein Salz der Erde, ein Segen und eine Wiedergeburt für die Völker, unter denen sie lebten. Mit allen Kräften für ihre fürstlichen und bürgerlichen Wirthe arbeitend und betend, endeten sie damit, sich die Hochachtung der Fürsten und Unterthanen zu erwerben. Und als das unter der Guillotine tolerant gewordene Frankreich seine protestantischen Söhne zurückrief, blieben sie der neuen Heimath treu. Während die royalistischen Emigrés in der Fremde mit den National-Kokarden der grande nation

coquettirten und nur zu oft den Gehorsam weigerten jedem, der nicht legitimer König von Frankreich war, zeichneten sich die protestantischen Réfugiés überall als die opferfrohesten und zuverlässigsten Diener ihrer neuen Obrigkeiten aus, selbst den Ministern und Generalen aus den Landeskindern an Königstreue nicht nachstehend.

Aber auch nicht als politische Flüchtlings-Gemeinden sind die französischen Colonieen von 1686 zu bezeichnen, sondern als Kirchen, als Flüchtlingskirchen. So antipathisch, wie sie den social-politischen Emigrés gegenüberstehen, so schwesterlich sympathisch fühlt sich die Eglise du Refuge hingezogen zu der Eglise du Désert. Ranke kannte die letztere kaum, als er das geflügelte Wort ausgab, die Zeit sei gekommen gewesen, wo der grössere Muth sich nicht im Angriff noch im Widerstande gezeigt hätte, sondern in der Flucht. Fern sei es von uns, den Muth der hugenottischen Flucht herabsetzen zu wollen. Haben wir doch selber oben von jenem hugenottischen Heldenmuthe Beispiele genug angeführt. Indess, als der unermüdliche Wüstenprediger Claude Brousson aus der schweizerisch-savoyischen Herberge der Barmherzigkeit immer wieder und wieder tröstend, mahnend, helfend, predigend, taufend, trauend, das Mahl des Herrn reichend, nach dem heimischen Nismes zurückgekehrt und dafür 1698 aufgehängt worden war, bewegte die ernste Nachricht seinen im Genfer Refuge zurückgebliebenen Special-Collegen Peyrol so lebhaft, dass, nachdem er sie von der Kanzel der Flüchtlingskirche in Genf verkündigt, des Wüstenpredigers Heldenmuth gepriesen und seine, des Flüchtlingspredigers „Feigheit“ beweint hatte, er sich auf das Bett legte und vor Gram über seine „Feigheit“ starb.[2] Und wie Peyrol, dachten alle Réfugiés. In richtiger Selbsterkenntniss fühlten die Entflohenen, dass sie, ihrer Pastoren beraubt, nicht im Stande gewesen wären, die hundert Gefahren, die ihnen drüben täglich drohten, zu überwinden. Sie bewunderten, um nicht zu sagen, beneideten die Helden der französischen Wüste, welche, beides sich zu bewahren gewusst hatten, Jahre lang ohne Pastoren, den reinen,

allein seligmachenden Glauben und das liebe, liebe französische Vaterland. „Ich muss abnehmen, sie aber muss zunehmen“, das war das johanneische Bekenntniss der église du Refuge gegenüber der église du Désert. Andererseits hinwiederum blickte die Kirche der Wüste zu den geehrten, freien Zufluchtskirchen sehnsüchtig und andachtsvoll wie zur ehernen Schlange auf. Wie viele auch ihrer Mitglieder hatten schon alles gerüstet gehabt, um mit dem Gatten, dem Vater, dem Bruder in das Land der Glaubensfreiheit hinüberzuflüchten! Wider Willen waren sie zurückgeschleudert worden durch eine eiserne Hand. Und wie mancher Heuchelei seitdem hatten sie sich schuldig gemacht — Gott wusste es — bald unter dem Stabe Sanft, bald unter dem Stabe Wehe der französischen Jesuiten. Wie mancher von ihnen hatte zwei, drei Mal ab- und wieder zugeschworen. Wie viel glücklicher standen die Glaubensbrüder jenseits der Grenze da! Wie fröhlich konnte ihr gereinigtes, gutes Gewissen im heiligen Geist das Haupt zum Himmel erheben! Die Kirche des Refuge betete und sorgte durch Collecten, Gründung von Seminarien, Sendung von Pastoren für die Kirche des Désert. Die Kirche des Désert betete für das Refuge und sorgte dankbar weiter für die Erhaltung und Wiederherstellung des Protestantismus in Frankreich: eine gefahrvolle, hohe Aufgabe, die es ihr gelang, hundert Jahre nach dem Edikt von Fontainebleau, in Rabaut-St. Etienne durchzuführen.

Beide Kirchen tauschten sich die Empfehlungs-, Schutz- und Warn-Briefe aus, so oft ein Mitglied von einer Gemeinde zur andern hinüberzog; und diese Briefe hatten eine solche apostolische Kraft, dass es für eine Schande galt, ohne Begleitbrief unter den Brüdern zu erscheinen, durch den Brief aber sofort die Brücke vom Herzen zum Herzen geschlagen war.

Beide Kirchen fühlten sich von innigster Liebe, aufrichtiger Demuth und heiliger Hochachtung für einander durchdrungen, weil jede wusste, dass auch die andere im Gebet auf den Knieen gegründet sei, im Gebet auf

den Knieen regiert*) werde. Wurde doch der Beschluss der Generalsynode von 1579 hüben und drüben mit grosser Gewissenhaftigkeit durchgeführt, dass man weder in der Kirche noch im Hause anders beten solle, als knieend. Und auch, wenn im Freien ein Grundstein gelegt wurde zu einer neuen Flüchtlingskirche, dann fiel der Prediger mit der gesammten Gemeinde, vor aller Welt, betend auf die Kniee, im Refuge,[3] gerade wie im Désert. So wenig sahen sich beide Kirchen als Concurrenten, sondern vielmehr als Mitarbeiter für das Reich Gottes an, dass die eine in der andern eine unmittelbare Schöpfung des heiligen Geistes, ein Stück Himmelreich auf Erden begrüsste. Jeder französische Protestant **drüben** erkannte als vollgültig das Wort des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig an: „Ein Fürst, der das seinen Unterthanen gegebene Wort nicht hält, giebt ihnen das Recht, sich einen andern Herrn zu suchen.“[4] Und darin fand er die Legitimation des Refuge. Jeder Hugenott im **Refuge** aber erkannte seinerseits als vollgültig die Erklärung des Antoine Court, des berühmten Wüstenpredigers, an: „Ist wohl des himmlischen Vaters Haushalter im Stande, das heilige Brot des Wortes zu versagen, dass man unter Thränen von ihm erbittet?“ Und darin lag ihm die Legitimation für die Wüsten-Predigt.

Wie es nun „Wüstenkirchen“ gegeben hat in Palästina, Egypten, Europa, zur Zeit der Apostel, des Origenes, der Albigenser und Waldenser, und dennoch der Name „Wüstenkirche“ die technische Bezeichnung geblieben ist für jene,

*) Als z. B. Charles de Nielles, Prediger der Flüchtlingsgemeinde von **Antwerpen,** seinen Wochengottesdienst eben in gewohnter Weise schliessen wollte (1560), trifft die Scheiben des Versammlungshauses plötzlich ein unheimliches Licht. Der Prediger weiss, was es bedeutet. Die fanatische Menge naht mit wildem Geschrei. „Auf die Kniee, meine Brüder!“ rief er, „beten wir für sie.“ Und sie beten lange, lange auf den Knieen und schluchzen. Hundert Menschen verliessen den Abend das Haus. Viele erlagen der Inquisition Andere warben jeden Abend neue Anhänger. Sardemann, Gesch. d. Weseler Klasse. 1859. S. 20.

durch den Widerruf des Edikts von Nantes geschaffenen stehenden hugenottischen Gebetsversammlungen in den Höhlen und Wüsten der Ardennen, Cevennen und Vogesen, so ist auch der Name „Flüchtlings-Kirchen“ (église du Refuge)*) aufbewahrt geblieben für die seit den Verfolgungen Ludwig XIV. in den protestantischen Ländern gegründeten französischen Glaubens-Colonieen. Und dennoch hatten sich hugenottische Kirchen gesammelt seit Luther's und Calvin's Tagen in der Schweiz, Deutschland, England, Niederland und bis nach Brasilien.**) Und so ging es fort nach der Bartholomäusnacht.

F. de Schickler hat das Verdienst auf die zahlreichen Flüchtlingskirchen aus der Zeit vor dem Widerruf des Edikts von Nantes[5] zuerst im Zusammenhang hingewiesen zu haben. Er constatirt, dass die vor 1686 gestifteten französischen Colonieen fast immer (presque toujours) die später gegründeten überlebt haben:[6] eine Thatsache, auf die wir zurückkommen.

Wenn seit 1686 die Glaubens-Colonisatoren, der Regel nach, wie wir oben sahen, die Prediger waren,[7] so ist es natürlich, dass auch die meisten hugenottischen Gemeinden in **die** Lande zogen, die den meisten und berühmtesten französisch-reformirten Predigern Obdach und Hülfe gewährt hatten.

Nun zogen gleich nach dem Widerruf, noch in den letzten drittehalb Monaten des Jahres 1685 nach den Niederlanden[8] 250 Geistliche, über die durch die Synoden verfügt

*) Ein Ausdruck, den ich glaube zuerst gebraucht zu haben im Montags-Beiblatt der Magdeburgischen Zeitung No. 46 d. J. 1882. Flüchtlingskirchen bezeichnet die Zusammensetzung, Zufluchtskirchen (et hic sit venia verbo) die Tendenz.

**) Schickler (Les églises du Refuge. Paris 1882) datirt sie in Basel, Genf. Neuchâtel seit 1535, in Strassburg und Mömpelgart seit 1538, in Wesel seit 1544, in London seit 1549, in Emden, Frankfurt a. M., Zürich etwa seit 1554, in Winchelsea seit 1560, in dem freien Fürstenthum Sédan, Canterbury und Frankenthal seit 1561, in Brasilien, Antwerpen, Tournai, Valenciennes, Aachen, Cöln, Wetzlar, Heidelberg seit 1562, in Sandwich und Norwich seit 1564, in Southampton seit 1567, in Nürnberg, Bremen, Hamburg, Cleve, Duisburg seit 1578.

wurde,[9] und allein auf der Synode von Rotterdam erschienen deren 202.*) Im Jahre 1687 wurden in der einen Stadt London 143 verjagte hugenottische Geistliche unterstützt.[10] Von den 200 Pastoren, welche in die Schweiz gingen, sahen wir allein in Lausanne sich 80 ansammeln und in Zürich werden 14 dauernd angestellt. Daraus ergiebt sich schon, dass seit dem Widerruf des Edikts von Nantes die Lieblingsländer für die Gründung von Flüchtlingskirchen die Drei sein werden, die Niederlande, die Schweiz und England.

Die **Niederlande**[11] sind der Vorort des Refuge. Bis 1688 zählte man in den Niederlanden 62 Flüchtlingskirchen. Alle berühmtesten hugenottischen Kanzelredner sahen wir hier in fester Anstellung. Einen Monat nach dem Widerruf des Edikts von Nantes befanden sich in Rotterdam 5000 Réfugiés. Das Haag wurde der geistige Mittelpunkt. Die Harlemer Zeitung stellte sich dem Refuge zur Verfügung. Von Amsterdam, Rotterdam, Leyden aus zogen jene Schriften, welche gegen das jesuitische Frankreich alles in Flammen setzten. Sie nannten sich bald Soupirs de la France esclave, bald Plaintes des Protestans de France, bald Etat des Réformés de France, bald Ce que c'est que la France toute catholique sous le règne de Louis le grand, oder auch la Politique du Clergé de France oder l'Histoire de l'Edit de Nantes u. dgl. m. Vor den Augen des erstaunten Europa öffnete sich auf diese Worte hin ein See von Thränen und Elend. Aber er sollte kein todtes Meer werden. Unter Wilhelm von Oranien, dem Enkel des grossen Coligny, organisirte sich von den Niederlanden aus der Bund der Evangelischen Puissancen gegen den Verfolger. Unter diesen Umständen nimmt es kein Wunder, dass die Niederlande das Rendez-vous wurden, von dem aus sich die Réfugiés nach England, Deutschland, Amerika vertheilten.

*) Im Refuge des XVI. Jahrhunderts herrschte noch Predigermangel. Da fleht und bittet man für die Niederlande (Antwerpen, Oudenarde, Herzogenbusch) und den Rhein (Wesel, Bochold, Walchern) um Prediger, denn: dar veel **fuerige Herten** syn, die den Dienst des Wortes wal gern sollen hebben.

Und wie schon zur Zeit der lebhaftesten Verfolgungen die holländische Gesandtschaft in Paris bis zu 1500 Communicanten zählte, so erhob sich jetzt an den Grenzen des geknechteten katholischen Frankreichs ein protestantisches, freies.

So wollten es die vereinigten freien Staaten. Gleich im Jahre 1681, auf die Kunde der ersten Dragonnaden hin, bewilligte die Stadt Amsterdam allen verfolgten Glaubensgenossen das Bürgerrecht. Am 25. September 1681 traten die Staaten von Holland bei. Bald nachher bewilligte Middelburg 10, Holland, Utrecht, Bois le Duc und Friesland 12, Groeningen 14 Freijahre von sämmtlichen ausserordentlichen Lasten. Im December 1682 wurde von Staatswegen „zum Trost der muthigen Bekenner“ eine Collecte ausgeschrieben. Am 5. December 1682 kamen für diesen Zweck in der einen Stadt Leyden 19,789 Florin ein. 1690 vertheilte das Diaconat 210,000 Francs Unterstützung. In Harlem gaben die spanischen und portugiesischen Katholiken 2800 Florin. In Amsterdam steuerten zum Hugenottenfonds die Juden 40,000 Florin. Das wallonische Diaconat der Kirche in Amsterdam unterstützte jährlich 2000 Hugenotten. Bis zum Jahre 1700 hat die eine holländische Stadt **Amsterdam,** aus der einst am 10. April 1576 innerhalb 24 Stunden sämmtliche evangelische Pfarrer vertrieben, die Schulen geschlossen, die Kirchen niedergerissen worden waren,[12] eben so viel, wenn nicht mehr, aufgebracht für die Réfugiés, als die gesammten brandenburgisch-preussischen Staaten.*) Zum festen Unterhalt der eingewanderten Geistlichen setzten die Staaten von Seeland anfangs 1000 Gulden jährlich aus, die Staaten von Holland am 21. December 1685 12,000 Gulden. Einen Monat später wurde die Summe auf 25,000 Gulden erhöht.

*) Allerdings waren letzte durch den dreissigjährigen Krieg ausgesogen, erstere durch den überseeischen Handel reich geworden. Bis 1793 bewilligten die Staaten von Holland und Friesland ferner jährlich 2000 Florin zur Erhaltung der nicht ausgewanderten Pastoren unter dem Kreuz, der Lausanner Studenten und der Vertheilung frommer Schriften in Frankreich.

Den Kaufleuten wurde drei Jahr Steuerfreiheit für ihr importirtes Vermögen angeboten; den Manufacturisten Vorschüsse für alle Arten Werkzeuge und die staatliche Verpflichtung, ihnen alle ihre Fabrikate abzukaufen; den Handwerkern Steuerfreiheit für ihre Waaren und das Doppelrecht, ungestört zunftfrei arbeiten zu können mit ihren Gesellen, oder aber unentgeltlich aufgenommen zu werden in die Gilde; den Ackersleuten, so viel als sie bebauen konnten, freies Land. Für das Unterkommen der Adligen und der Officiere sorgte Wilhelm von Oranien.

Als ihm die Staaten sein Gesuch abschlugen, zwei hugenottische Regimenter zu bilden, nahm er die eingewanderten hugenottischen Officiere in seinen privaten Sold. Nun entschlossen sich die Staaten, aus den geheimen Fonds der Gesandtschaften bedeutende Summen zuzuschiessen, bewilligten ihm auch die Errichtung von mehreren Compagnieen Cadetten. Die Obersten erhielten 1800 livres, die Obristlieutenants 1300, die Majors 1100, die Hauptleute 900, die Lieutenants 500, die Fähndriche und Cadetten 400 Livres. Für die Edeldamen, Pastorenfrauen und -Töchter aber, deren Gatten und Väter auf den Bagno's oder in der Bastille schmachteten oder in der Verfolgung umgekommen waren, wurden Fräuleinstifte und Damenstifte in Delft, Haag,[13] Harderwyk, Schiedam, Rotterdam, Harlem,[14] Amsterdam und Noot errichtet. Und da keine Proclamationen und Einladungen so schnell[15] und massenhaft in Frankreich verbreitet wurden, als die holländischen, so zogen etwa 100,000 Réfugiés hinüber.

Die Jahrhunderte alten Beziehungen mit Frankreich, die mannichfachen Verwandtschaften der niederländischen und französischen Reformirten, die zwischen 1578 und 1589 gegründeten, französisch redenden, reichen wallonischen Colonieen von Amsterdam, Harlem, Leyden, Delft, Middelburg, Utrecht, Dordrecht, die Wegebahnung durch 800 im Jahre 1668 übergesiedelte hugenottische Familien, und der Wetteifer der Staaten selber mit Wilhelm von Oranien in Massregeln des Schutzes wirkten zusammen, um es den Auswanderern leicht zu machen, nach den Niederlanden

ihr Vermögen mitzunehmen. Luc Cossart aus Rouen und 240 andere Kaufleute retteten ihre gesammte Habe, meist über 300,000 Thlr., nach dem Haag und Holland; Kaufmann Gaylen aus Paris 100,000 Livres, sein Bruder, der Buchhändler aus Lyon 600,000 Livres hinüber. In Friesland boten Le Noir de Monfreton und Genossen 1686 zum Tagescurse den Ständen eine Million Franken an.[16] Schon 1687 sank in Folge der in Massen zuströmenden Louisd'or der Curs an der Börse zu Amsterdam von 4 auf 2 Procent herunter. Kurz, Holland erschien als la grande arche du Refuge.[17]

Aehnlich gross, wie nach Holland war aber anfangs auch der Andrang nach der freien **Schweiz**; so gross, dass schon 1683 neben den freiwilligen Gaben eine staatliche Besteuerung der Schweizer Bürger zu Gunsten der französischen Einwanderer eintrat. Letztere kamen ja in Haufen von 120, 200, 800, in Lausanne einmal an einem Tage von 2000 Personen an. Von den 60,000 Einwanderern waren 22,000 unterstützungsbedürftig. Schon 1685 reichte Basel an die Durchreisenden 2523 Mahlzeiten, Schaffhausen brachte an Collecten 1683–86 27,000 Florin auf. In Bern wurden auf Staatskosten 2000 Réfugiés unterhalten. Auf die Ausweisung eines einzigen protestantischen Zürchers aus Paris liess Zürich in Frankreich die stolze Erklärung verbreiten, es sei bereit, dafür 3000 Hugenotten aufzunehmen. In der That wurden in Zürich von Ende 1683 bis August 1689 23,345 Hugenotten unterstützt, bis 1750 40—50,000. Von Staatswegen verwandte man für sie 300,000 Florin, 10,000 Säcke Korn und 2000 Oxhoft Wein. Die Eine Stadt Genf brachte in kurzer Zeit für diesen Zweck 5 Millionen Gulden auf.

Wenn Genf französisch, d. h. katholisch geworden wäre, konnte es keinen Hugenotten mehr beherbergen. Es war daher nur klug, nachzugeben, als Ludwig XIV. jede Art Handel mit der lemanischen Nachbarstadt seinen Unterthanen verbot. Es entliess sämmtliche Hugenotten aus seinem Gebiet (17. October 1689) und beschränkte sich darauf, die Durchziehenden zu versorgen.[18]

Alle andern protestantischen Länder haben ein System von Freiheiten ausgeschrieben, um die kundigen und geübten Industriellen, Kaufleute und Soldaten Frankreichs zu sich herüber zu locken. Die Schweiz verhiess den Ankömmlingen kein Vorrecht. Dennoch zogen sie in solchen Massen über den Jura, dass das protestantische Land buchstäblich erdrückt wurde. In Zürich ging das Getreide aus. Die Bürger der andern protestantischen Kantone drohten mit den neuen Ankömmlingen zugleich zu verhungern. Schon fünf Jahre nach dem Widerruf des Edikts von Nantes, 1690, beschliessen Bern und Zürich, fast hingerichtet (presque ruinés) im Princip die Abreise aller mittellosen Flüchtlinge: 900 verlassen Zürich. Indess auf die flehentlichen Bitten des M. de Mirmand und des Bürgermeister Escher hat man mit den übrigen Geduld noch vier Jahre. Im Jahre 1694 beginnt eine allgemeine hugenottische Auswanderung: sie dauerte bis 1697. Aber im folgenden Jahre kommen schon wieder Zuzügler aus dem Piémont und 1703 die vertriebenen Orangeois, 2000 an Zahl. Vermöge ernster Vorstellungen bei den übrigen protestantischen Mächten gelingt es 1704, sie nach Deutschland abzuladen. Die protestantische Schweiz hatte für die protestantischen Glaubensbrüder alles hingegeben: wenn sie diesem heiligen Idealismus nicht eine Grenze setzte, wäre sie selber zur Wüste geworden. Es ist Christenpflicht sich selber gerade so zu lieben, wie den Nächsten: auch darf man sein Vaterland nicht zu Grunde richten um Fremder willen.

Eine besondere Anziehungskraft unter den Nachbarländern Frankreichs übte das protestantische **England.**[19] Gab es doch in London seit 1550 eine ausländische Gemeinde, die durch ihre hochberühmten Vertreter Martin Bucer, Peter Martyr und Johann a Lasco, den königlichen Superintendenten über die in London wohnenden Flüchtlinge aus Frankreich, Holland, der Schweiz und Deutschland,[20] weit über England hinaus einen noch heute spürbaren Einfluss geübt hat. Von den vier in der Augustiner-Kirche unter Lasco angestellten

Geistlichen waren zwei Franzosen, François de la Rivière und Richard François.

Eduard VI. hatte — ein herrliches Ideal — es als **Pflicht der Obrigkeit** bezeichnet, **zu sorgen für alle Unglücklichen,** welche um der Religion willen betrübt oder verbannt worden wären. Bald wuchs in London die französische Gemeinde so, dass ihr allein eine Kirche in Threadneedle Street eingeräumt werden musste. Ja es wurde in London eine eigene französische Druckerei errichtet. Unter der blutigen Maria zwar musste sich diese Flüchtlingsgemeinde in alle Lande zerstreuen. Unter Königin Elisabeth aber nahmen die Franzosen wieder von ihrer früheren Kirche Besitz. Die Gemeinde zählte damals 422 Gläubige. In Canterbury hatten seit 1561 Versammlungen der übergesiedelten Wallonen und Franzosen in der Krypte der Kathedrale stattgefunden. Im Jahre 1676 waren es 2500 hugenottische Communicanten. Auch in 12 andern Orten*) gab es Hugenottenkirchen schon vor Aufhebung des Edikts von Nantes. Kein Wunder, dass seitdem 80—100,000 neue protestantische Franzosen hinüberzogen. Trotz der Subsidiengelder, die König Carl II., gerade wie der dänische König und der grosse Kurfürst, von Ludwig XIV. empfing, erklärte er, vier Jahre vor dem Brandenburger, am 26. Juli 1681 sich durch Ehre und Gewissen für verpflichtet, den um ihres Glaubens willen verfolgten Protestanten beizustehen. Er gestattete ihnen alle erdenklichen Freiheiten im Handel und Handwerk, stellte sie durchaus seinen angeborenen Unterthanen gleich und versah sie mit Pässen, Einfuhrfreiheit und Betriebskapitalien. Selbst Jacob II., des vierzehnten Ludwig Bundesgenosse, des Papstes Freund, der systematische Beschützer der Jesuiten, der öffentliche „Mörder" der schottischen Presbyterianer, bestätigte den Hugenotten, die er für unruhige Köpfe und geheime Repu-

*) Winchelsea (seit 1560), in Sandwich, Norwich (seit 1564), Southampton, Glastonbury, Rye, in Sandtoft (seit 1634), Dover (seit 1646), Thorney-Abbey (seit 1652), Feversham Whitlesey (seit 1662), Ypswich.

blikaner hielt,[21] alle von seinen Vorgängern bewilligten Freiheiten.[22] Ja so sehr musste er dem Drucke der öffentlichen Meinung nachgeben, dass er durch das berühmte Edikt[23] vom 5. März 1686 neue protestantische Flüchtlinge aus Frankreich herüberrief. „Die Gesetze der christlichen Liebe und die gemeinsamen Bande der Menschlichkeit zwängen ihn, so sagt er da, diese Unglücklichen zu unterstützen und ihnen Zeichen seines königlichen Mitleids zu geben.“*) Da die meisten Einwanderer keine Güter mitbrachten, als ihre Kinder, so sammelte man Gelder. Von London aus wurden die in fast unabsehbaren Zügen Zuströmenden durch das Land vertheilt: aber da dort sich die Wohlthaten und alle hugenottischen Angelegenheiten concentrirten, blieb ein Drittel der Réfugiés gleich in London.**) Doch ein Theil ging in die Grafschaften, ein Theil bis nach Schottland, mehrere Tausend nach Irland (seit 1674).

Irlands Vicekönig, der Herzog von Ormond, hatte seine rührigen Agenten Frankreich durchziehen lassen mit dem Anerbieten, wer nach **Irland** übersiedeln wollte, sollte, war er Woll- oder Leinen-Fabrikant, die mannichfachsten Freiheiten geniessen; war er Landmann, fruchtbare Weide und gutes Ackerland erhalten; wollte er Häuser bauen, zu äusserst niedrigen Preisen mit Baumaterial versehen werden; brachte er Geld mit, mit 10 % Zinsen belohnt werden, und mit der Freiheit, jederzeit das Geborgte zurückziehen zu dürfen.[24] Ein anderer irischer Grossgrundbesitzer verbürgte auf seinen Gütern den einwandernden Hugenotten eine 21jährige Freiheit, oder aber allerlei Erleichterungen auf drei Gene-

*) Es ist in den meisten dieser Proclamationen, in England, Holland, Genf, Dänemark, der Pfalz, Würtemberg u. s. w. eine Verbeugung vor Ludwig XIV., dass man das Wort „Franzosen“ vermeidet. Man ruft die Verfolgten hinüber, nicht die französischen Unterthanen. Anders der grosse Kurfürst.

**) Ch. Weiss I. 272. Nach der (allerdings zu hoch gegriffenen) Tabelle von 1724 (S. Muret 315) würde die Berliner Colonie in demselben Zahl-Verhältniss zu den brandenburgisch-preussischen Colonieen stehen. Nach der genaueren Rechnung (S. Muret 34) betrug die Berliner nur $^1/_4$ der Gesammtheit der preussischen.

rationen bei völliger Pachtfreiheit für die ersten sieben Jahre. Neben den Ackerbau-Colonieen thaten sich in Irland mehrere Militair-Colonieen und eine Kaufmanns-Colonie hervor. Noch im Jahre 1751 zogen aus dem Langued'oc etwa 600 verfolgte Hugenotten über die Schweiz und Rotterdam nach Irland.

Unter den englischen Flüchtlingen waren 15,000 blutarm, so dass im December 1687 allein in London 13,500 Franzosen aus dem Collectenfonds Unterstützung erhielten.[25] Bei diesen Unterstützten unterscheidet das Comité français 140 Honoratioren, 143 Prediger, 144 Juristen, Aerzte und Bürger, neben den Schaaren von Handwerkern und Arbeitsleuten. Auch wurden aus den Collectengeldern drei Kirchen in London und zwölf in den Grafschaften für die Réfugiés gebaut. Im Jahre 1688 flehen in England schon 27,000 Franzosen um Almosen. Darunter empfangen 170 Honoratiorenfamilien wöchentliche Unterstützung.*)

Der englische Zweig des Refuge hing wesentlich ab von dem Wohlwollen des Königs. Niemand hatte daher mit solcher Freude die glorreiche Revolution begrüsst, als die englischen Hugenotten. Und mit Recht. Denn in der Schlacht am Boyne war kaum Jakobs Krone auf des Oraniers Haupt übergegangen (1689), als Wilhelm III. das Gehalt sicherte für 100 hugenottische Geistliche in England.

Seitdem wurde England für das Refuge eine Art Eldorado, ein Land, in dem sie schnell Reichthum erwerben und zu hohen Ehrenstellen gelangen konnten, und das sie wieder ihrerseits mit ihrer Tapferkeit, Weisheit, Industrie und Capacität gesegnet haben, froh heute dessen sich bewusst, dass die jetzige Königsfamilie von England (gerade so wie die

*) Doch wird immer mehr gesorgt. Im Jahre 1720 sind es nur 5000 Personen. Bis 1727 erhielten die hugenottischen Armen jährlich 16,000 Pfund Sterling aus der bénéficence royale. Seitdem wird die Summe herabgesetzt auf 8,591 Pfund Sterling; seit 1812 auf 1.200 Pfund. Im Grunde wurden dadurch den Hugenotten ihre nur für sie gesammelten Collectengelder genommen. Allein das geschah in allen Staaten. Es war gewissermassen der Preis für die gewährte Gastfreundschaft.

preussische) doppelt hugenottischen Geblüts ist, durch Luise Coligny und durch die Enkelin der Eleonore d'Olbreuse, die unglückliche Gemahlin des kalten Königs Georg I.

Auch die **dänischen** Könige stammen von ihr. Vier Jahre aber vor dem Edikt von Potsdam, als an eine solche Verwandtschaft noch nicht zu denken war, erliess König Christian V.[26] zu Kopenhagen ein Edikt, durch welches den aus Frankreich auswandernden Augsburger Confessionsverwandten*) acht Freijahre, Beibehaltung ihrer Grade und Ehren, den Adligen und Officieren der vorige Rang, den Gründern von Fabriken hingegen Häuser, Vorschüsse und allerlei Privilegien versprochen wurden (1681). Doch nicht bloss Dänemark versprach und hielt. Ludwig XIV., der monatlich 50,000 Thaler Subsidiengelder an Dänemark zahlte, versprach, aus Hass gegen Wilhelm von Oranien, allen denjenigen hugenottischen Officieren, welche in dänische Dienste treten würden, die Zurückgabe der Hälfte ihrer dem Staat anheimgefallenen Güter. So kamen manche tüchtige Hugenotten nach Dänemark. Frédéric Charles de la Rochefoucault, Graf von Roy und von Rouci, wurde Grossmarschall sämmtlicher dänischer Truppen. Der Marquis de la Forêt und der Marquis de Bussière erhielten hohe Staatsposten. Aus den de Fontenay entsprangen zwei Admirale der dänischen Flotte. Der grosse Hugenotten-Wohlthäter Huguetan wurde Graf von Güldenstern. Englische, holländische, preussische Oberofficiere traten in dänischen Dienst. So sammelten sich die Flüchtlingskirchen in Kopenhagen, Altona, Glückstadt und zuletzt in Friedericia. Altona schloss sich bald dem Geschick der Hamburger Hugenotten an. Friedrich IV. aber versprach noch 1720 denjenigen Hugenotten, die sich in der Umgegend des zerstörten Friedericia niederlassen würden, 20jährige Abgabenfreiheit nebst Besoldung des hugenottischen Pastoren und des hugenottischen Richters. In Preussen, ja in fast allen

*) Ihre Kinder mussten lutherisch werden. Diese Bedingung von 1681 fiel 5. Januar 1685 fort. Schickler. 90 sv.

protestantischen Ländern waren die hugenottischen Freijahre abgelaufen. So geschah es, dass mehr Siedler kamen, als man für Friedericia brauchen konnte. Die meisten stammten aus Bergholz, Gramzow, Schwedt, Angermünde. Von den 40 Familien wurden 20 nach Jütland geschickt, 20 andere siedelten sich in Friedericia an.

Eine ganz eigenthümliche Geschichte hat das Refuge in **Schweden.** Die **Stockholmer** Flüchtlingskirche, welche noch aus Calvin's Tagen datirt, gründet sich auf jenes herrliche Toleranz-Edikt des Königs Erich XIV. von Schweden.[27] Unter dem 18. Februar 1561, auf Anrathen des D. Denis Beurrée, seines Erziehers, lud Gustav Wasa's Sohn und Nachfolger, „aus Mitleid, um den armen Verfolgten die Erlangung ihres Seelenheils zu erleichtern, sie in ihrer Trübsal zu trösten und ihnen eine Zuflucht anzubieten" die im französischen Bürgerkriege besiegten Reformirten freundlichst ein, sich in seinem Lande niederzulassen, wo nur immer es ihnen gefallen würde. Von Stockholm aus überreichte die kleine französische Colonie dem erleuchteten Könige ihr Glaubensbekenntniss.[28] Und, obwohl die lutherischen Bischöfe des Landes die neuen Sakramentirer für teuflische Ketzer erklärten, die nicht einmal einer christlichen Beerdigung werth seien, so berief der König den Calvinisten D. Beurrée zu den wichtigsten Gesandtschaften in England, den Calvinisten Ch. de Mornay, sieur de Varennes, zum Gesandten in Paris und Marschall des Reiches Schweden (1564) und schützte die hugenottischen Gottesdienste der kleinen Gemeinde seiner Hauptstadt. Plötzlich aber in Wuth und Wahnsinn verfallend, liess er seinen Erzieher auf eine Fürbitte, die dieser einlegte, knieend niederstossen, sein eigen Werk verleugnend. Carl XI. von Schweden intercedirte auf Grund des westphälischen Friedens für die Lutheraner des Elsass und sein Gesandter in Paris hob selbst den fliehenden Pariser Hugenotten die ihm anvertrauten Gelder auf, die ihnen bei ihrer Ankunft in Holland ausgezahlt wurden.[29] Auch gestattete ihnen Carl freien Gottesdienst in zwei Kirchen seiner Hauptstadt. Ihre Kinder aber mussten lutherisch werden. Die Hugenotten haben es

in Schweden lange Zeit nicht zum offenen Tolerirtwerden bringen können. Oft zerstoben und oft wieder zusammengebracht, lehnten sie sich bis 1741 an die englische Gesandtschaftskapelle. Endlich 1752 erhielten sie einen eigenen Tempel, in dem sie noch jetzt ihre Gottesdienste feiern (Sch. 92).

Merkwürdiger fast ging es in Russland zu. In **Moskau** sammelten sich, in Folge der Briefe des grossen Kurfürsten an den jungen griechisch-katholischen Peter und seinen Bruder Ivan V., unter dem berühmten Prediger Lenfant, eine Anzahl Réfugiés, welche der Graf Gustave de la Gardie „wunderbar gross" (prodigieux) nennt.[30] Nachdem 1688 ein Ukas die Vorrechte der russischen Réfugiés festgestellt hatte, kamen immer mehrere, seit dem 24. Januar 1689 in Moskau, seit 1723 auch in **Petersburg** an, von Berlin, Hamburg und Danzig aus, meist abenteuernde Hugenotten, welche seit 1727 und 1728 auch in besonderen Tempeln[31] ihre französischen Gottesdienste hielten. Des hannöverschen Chirurgus Lestoc Sohn wurde russischer Graf und der Kaiserin Elisabeth Geheimer Rath; die Coulon, Dubuisson, Dupré, Lobry (L'abry?) wurden Generale, die Bonneville Grafen, die Bouzanquet, Roquette, de la Croix, de la Mare, Serre u. a. traten als hugenottische Kaufleute, Handwerker und Künstler trotz der griechischen Orthodoxie ihrer Wirthe in hochgeachtete und einflussreiche Stellungen ein. Ihre Prediger bezogen die russischen Gemeinden aus Genf. Daher auch die russischen Flüchtlingskirchen sich Töchter der Republik Genf nennen.

Sind die russisch-polnischen Hugenotten-Colonien in Moskau, Petersburg, Odessa, Warschau, Danzig gewissermassen preussisch-polnischen Ursprungs, oder doch aus preussischer Anregung hervorgegangen, so sind die Hugenotten-Colonieen in **Amerika**[32] zum grossen Theil Setzlinge von England. England hatte ein mehrseitiges Interesse an der Ueberführung der Hugenotten nach Amerika. Darum bewilligte es ihnen freie Fahrt, Anlagecapital, Handwerkszeug und landwirthschaftliche Geräthschaften. Dennoch ist die hugenottische Auswanderung nach Amerika keine fürstliche Improvisation, wie in manchen

andern Ländern, sondern der Regel nach die freie Ausführung eines von langer Hand angelegten Planes.

Abgesehen von Coligny's leider zu bald gescheitertem Colonisationsversuche waren schon vor dem Uebertritt Turenne's zum Papstthum unmittelbar von Frankreich aus zahlreiche Hugenotten über den Ocean gegangen, um dort ungehindert ihrem Glauben leben zu dürfen. So gross war ihre Zahl im Staate New-York, dass schon 1656 alle öffentlichen Ankündigungen und Gesetzesvorschriften in holländischer, englischer und französischer Sprache ausgingen. Sechs Meilen von New-York die französische Gemeinde La Rochelle war damals noch zu arm, um sich eine eigene Kirche bauen zu können. Aber in New-York gab es schon 1656 einen französischen Tempel.[33] So machten sich denn die Hugenotten von La Rochelle jeden Sonnabend auf den Weg, marschirten durch einen Theil der Nacht, wohnten am andern Vormittag zwei Gottesdiensten bei, erreichten Sonntag Nacht ihre ärmlichen Hütten wieder, fingen Montag ihre Arbeit von neuem an, und, glücklich über die genossene Freiheit, voll Dankes für die Gnade Gottes, luden sie ihre Verwandten ein, doch auch in die neue Hugenottenheimath (the home of the Hugenots) überzusiedeln. Im Jahre 1660 kamen die ersten hugenottischen Ansiedler nach Boston unter Pierre Daillé. Im Jahre 1677 organisirte derselbe eine Flüchtlingskirche zu Neu-Pfalz im Staate New-York. Im Jahre 1680 wurde eine französische Flüchtlingsgemeinde gegründet mitten im Urwald des Orange Quarter. Da sie zunächst kein Geld hatten, einen Tempel zu bauen, fuhren sie in Kanots auf dem Cooper-Fluss, still betend oder Psalmen singend, nach Charlestown. Im Jahre 1686 vereinigte Pierre Daillé auch die hugenottischen Ansiedler von New-Oxford zu einem Kirchenwesen. Das Jahr darauf erhielt diese Gemeinde die vorgeschriebene Verfassung durch Bertrand du Tuffeau. Im selben Jahre 1687 wurde zu Charlestown ein eigener Hugenottentempel, 1688 in New-York schon der zweite Hugenottentempel, im selben Jahre ein Hugenottentempel in New-Rochelle auf Long-Island fertig gestellt. Die Staaten kamen den Einwanderern

mit der grössten Zuvorkommenheit entgegen, sowohl den kleinen Häuflein, die anfangs geradesweges von La Rochelle, St. Christophe, von der Normandie, Guienne, Bretagne, La Martinique hinüberzogen, als auch den grossen Schaaren, die von Holland und England abgesegelt waren. In New-Oxford bewilligte man den Hugenotten 11,000 Morgen, in Massachusets 12,000 Morgen Acker Land, in Virginien sieben Freijahre. Tausend Franzosen aus Holland und Sechshundert aus England zogen nach Süd-Carolina, **la maison des Huguenots.** An den Ufern des Santee erhielten drei hugenottische Familienhäupter 360 Acker Land und gründeten die französische Stadt Jamestown. In Charlestown erbauten sie ganze französische Strassen. Amerika spielt in der Geschichte der Flüchtlingskirchen eine ehrenvolle Rolle. Und wie treu es diese Rollen durchgeführt hat, werden wir unten sehen.*)

Wenn die Regierungsmaxime des XIV. Ludwig hunderttausend seiner Unterthanen nach Holland, hunderttausend nach der Schweiz, hunderttausend nach England flüchten liess, und französische Colonieen bis nach Dänemark, Schweden, Russland und Amerika entführte, was Wunder, dass wir auch in allen **protestantischen** Staaten **Deutschlands** Hugenotten sich ansammeln sehen.

Dieser Zug der Hugenotten nach Deutschland beginnt ja schon im Reformationszeitalter. Zur Zeit Luther's und Calvin's treffen wir nicht bloss einzelne protestantische Franzosen in Deutschland ansässig, sondern ganze französische Flüchtlingskirchen in Strassburg, Metz, Franckenthal, Wesel, Emden, Frankfurt am Main, Aachen, Cöln, Duisburg, Heidelberg. Später constituirten sich solche auch zu Hanau und Annweyler (1595), (1606) zu Mannheim, (1616) zu Cassel, (1618) zu Bischweiler in Zweibrücken, (1623) zu Bremen, (1661) zu Mühlhausen im Elsass. Sie standen auch unter dem Schutz

*) Doch sei gleich hier darauf hingewiesen, wie Amerika die Heimath wurde für manche Zweige der besten Magdeburger Familien, der Bocquet, Bodin, Bonneau, Chevalier, Détroit, Dubois, Dubosc aus St. Ambroix, Dupuy, Garnier, Garrigues aus Montpellier, Girard, Jay, Laurens, Motie, Olivier, Pineau, Ravenel, Roussel, Baron de Sanis u. a. m.

der Obrigkeit. Aber kein Fürst noch Magistrat hatte sie gerufen. Hinter ihnen schaut kein kirchenpolitisches System hervor. Sie verdanken ihren Ursprung jener eigenthümlichen Verkettung von Umständen, die man, weil jedem menschlichen Plane fern, Zufall zu nennen pflegt und die doch nicht minder eine Fügung Gottes ist. Wir wiesen schon darauf hin, dass diese ohne Mitwirkung der Obrigkeit, gewissermassen natürlichen, selbstgewachsenen Colonieen[34] an Dauer und Lebenskraft fast durchweg die überragen,[35] welche ihre Existenz der künstlichen Schöpfung edler Fürsten oder Stadtobrigkeiten verdankt haben. Für die erst nach dem Widerruf gestifteten Colonieen war es ja eine Anregung und Erleichterung, dass über hundert Jahre, ehe der XIV. Ludwig daran dachte, die Protestanten zu verfolgen, mitten in Deutschland jene französisch-reformirten Kirchen bestanden, mit einer durch 6—12 Jahrzehnte sich hindurchziehenden ununterbrochenen Reihe hugenottischer Pastoren — dass auf Deutschem Boden berühmte Hugenotten fest angestellt worden waren, wie in Marburg Professor Lambert von Avignon, in Strassburg Joh. Calvin, in Wesel der gelehrte Marnix de St. Aldegonde u. a. m. Hatten Männer mit so echt französischem Geiste in Deutschland ein Amt annehmen, Wurzel fassen, wirken und sich glücklich fühlen können, warum sollten es nicht in einer immerhin milderen Zeit andere protestantische Landsleute auch?

Ein förmlich durchdachtes Colonisationssystem zeigt sich zuerst in der **Pfalz.** Das Muster aller später durch deutsche Fürsten gegründeten französischen Colonieen ist hier **Mannheim.**[36] Das Dorf „auf dem Eck, da der Rhein und der Neckar zusammenstossen", im freien Feld, scheint um 1554 eine wallonische Colonie erhalten zu haben. Jedenfalls war diese Colonie, deren Mitglieder durchweg französische Namen tragen, 1593 so reich, dass sie in die Nachbarschaft zu entsprechendem Zinsfuss Gelder verborgte.[37] Dies schnelle Aufblühen des Dorfes durch die Einwanderer veranlasste den Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz am 24. Januar 1607 hochdeutsch, niederländisch und französisch eine Einladung in die Welt gehen zu lassen, sich in Mannheim

niederzulassen. So entstand neben dem Dorf Mannheim eine feste Stadt, „rund umschlossen mit hohen Wällen, Bollwerken, Wassergräben, Ravelinen und anderen ordentlichen Befestigungen, wie sich's gebühret.“ In wenigen Jahren war sie mit etlichen hundert „Hausgesessen“, worunter auch „etliche gute Kauf- und Handwerksleute“, bewohnt. Die Stadt Mannheim umfasste drei reformirte Gemeinden, die deutsche, wohl meist aus Franckenthaler Zuzüglern bestehend, die wallonische und die französische. Die Réfugiés bildeten die Mehrzahl.[38]

Da kam die Windsbraut des dreissigjährigen Krieges mit ihren Schauern. Kein Geld war sicher im Kasten. Am 22. März 1623 rafft Samuel Rousseau, der Kassirer der Mannheimer Wallonen, die Kirchengelder schleunigst zusammen. Dem Mitpresbyter Julien Mercier stellt er eine Obligation aus. Am 24. März 1623 übergiebt er in Gegenwart des Mannheimer Notars Sr. Journalier die Kirchengelder in Frankfurt a. M. zur Aufbewahrung an die dortige französische Gemeinde. Bald ist man auch in Frankfurt nicht mehr sicher. Rousseau flieht nach Hanau und übergiebt die wallonischen Gelder der dortigen französischen Gemeinde. In Hanau sammelten sich die Mannheimer Wallonen. Dort hatten schon 1597 die Réfugiés eine Neustadt gegründet, nach Gillet's Plane und unter dem Schutze des Grafen Ludwig II.[39] 1609 wohnten dort circa 1200 Réfugiés. Auch von den Mannheimer Hugenotten mag sich ein grosser Theil nach Hanau gewandt haben. Liess aber die Kriegsdrangsal nach, so kehrten sie immer wieder zurück. Da, im Jahre 1644 brach wieder ein entsetzliches Ungewitter herein. Die Stadt Mannheim wurde so verwüstet, dass nichts stehen blieb, als die Wälle, das Rathhaus, etliche Mauern und Keller der „verherbergten“ Häuser.

Dennoch war kaum der Münster'sche Frieden geschlossen (1648), so zogen gleich darauf dieselben Colonisten wieder nach Mannheim zurück und fingen an zu bauen. Im Anfang 1652 bestand in Mannheim schon wieder eine hochdeutsche und seit dem 11. April eine wallonisch-französische

Gemeinde mit ihrem selbstbesoldeten Pfarrer Bénédict de Besson.*) Am 10. August 1652 treffen wir eine dritte, die niederländisch redende flämische Gemeinde. In der vereinigten französisch-wallonischen communicirte der Kurfürst Carl Ludwig und sein Hof; 1668 zählten die Mannheimer „Wallonen“ bei 900 Communicanten. Um nämlich die Stadt zu heben, hatte von seiner Residenz Heidelberg aus der Kurfürst eine neue dreisprachige Einladung ausgehen lassen. In dem „Kurzen Bericht von der Stadt Mannheim Gelegenheit und Situation“ auf kurfürstlichen Befehl 1652 zu Heidelberg beim Universitäts-Buchdrucker Sam. Ammon mit den Privilegien gedruckt, wird gesagt, dass der Umkreis der Stadt so gross wie der von Leyden sei (zweitausend und etliche Hundert Morgen), wovon etwa 900 Hundert Morgen Bau-, Heu- und Weide-Länder der Gemeinde zugehören, „die alle Jahr unter alle Hausgesessen umsonst ausgetheilt werden.“ Alles kann zu Wasser „gemächlich und mit wenig Kosten“ nach Mannheim gebracht werden. Die Stadt liege von Heidelberg (der Residenz) 2 deutsche Meilen, von Franckenthal 1, von Worms 3, von Oppenheim 7, von Mainz 10, von Strassburg 14 Meilen entfernt. Die „Wahrhaftigen Privilegien“ treten den in Holland vorgegebenen und im Druck verbreiteten falschen, mit denen „die Leute“ verführt worden, entgegen.

Die Mannheimer Privilegien sind ebenso interessant wie heute unbekannt. Wir heben sie um so mehr hervor, als auf dieser Basis wesentlich sich das Edikt von Potsdam erbaut hat. Nur mit dem Unterschiede, dass es sich hier um die Vorrechte einer ganzen internationalen Stadt handelt, nicht wie sonst fast überall um Exemption einer einzelnen fremden Nation innerhalb einer deutschen Stadt. Auch ist die Zuspitzung gegen das katholische Frankreich hier verborgen gehalten, um der gefährlichen Nachbarschaft willen. Wie gut aber drüben der Sinn verstanden wurde, beweisen die neuen Schaaren französischer Flüchtlinge, die

*) Unter den ersten Presbytern ist David Desmarets. Der Cantor und Schulmeister hiess Pierre du Moulin.

herüber kommen. Das Princip war ja auch insofern vom brandenburgischen verschieden, dass es sich in letzterem um Schutzzoll und Handelssperre, im pfälzischen um Handelsfreiheit, Zunftfreiheit und Freizügigkeit dreht.

Doch hören wir den Kurfürsten Carl Ludwig selbst. Die Einwohner von Mannheim dürfen sich aus allen Immunitäten, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die Stadt Franckenthal[40] besitzt, alles das auswählen, was sie zu ihrem Vortheil dienlich erachten. Auch sollen sie „zu ewigen Tagen und erblich“ befreit sein und bleiben von aller Dienstbarkeit oder Leibeigenschaft und von allen Frohndiensten. Sollen auch allda so frei wohnen und handeln als in Holland oder in einigem andern freien Land der Welt. Und dafern sich zutrüge, dass jemand mit einer leibeigenen Person im kurpfälzischen Gebiet sich verheirathet und in Mannheim seinen Wohnsitz wähle, so solle die leibeigene Person, so lange sie allda wohnet, ihrer Leibeigenschaft erlassen sein (§. 1). Alle die, welche in den von nun an kommenden 30 Jahren nach Mannheim werden wohnen kommen, sollen mit allen ihren Gütern von den churpfälzischen Rhein- und Land-Zöllen frei sein. Auch dürfen sie innerhalb der 30 Jahre von Mannheim, wohin es ihnen beliebt, wieder abziehen, mit Zollfreiheit auf ihre Güter,[41] auf Grund eines Zeugnisses, des Raths zu Mannheim. Es soll keine Nachsteuer noch auch Erbschaftssteuer gefordert werden (§. 2). Auch soll von nun an 20 Jahre jedweder Mannheimer Einwohner von sämmtlichen kurpfälzischen Schatzungen, Zöllen und Auflagen frei sein (§. 3). Vom Wein, Bier, Korn, Mehl, so viel er zu seinem Haushalt braucht, soll er „in Ewigkeit“ an Churpfalz kein Accis oder Ungeld bezahlen; auch umsonst so viel Brennholz, Heu, Weid- und Säeland geniessen, als ihm zum Haushalt und Unterhaltung seines Viehes von dem Rath aus der Gemeinde jedesmal nach Proportion wird angewiesen werden (§. 4).[42] Das Schild- und Gastwirths-Ungeld an den Churfürsten[43] soll viel erträglicher sein, als in einiger andern Reichsstadt und zwar dem

Franckenthaler gleichgesetzt werden. In den nächsten 20 Jahren soll es der Mannheimer Magistrat aufnehmen und zu Pflastern der Strassen oder andern Stadt-Nothdurften verwenden lassen (§. 5). Die gegenwärtigen und zukünftigen Einwohner von Mannheim sollen Macht haben zu jagen und zu fischen, soweit der Mannheimer Gerechtigkeit sich erstreckt, mit geringen Einschränkungen (§. 6). Es sollen Wochen- und Jahr-Märkt in Mannheim angestellt werden und Marktschiff auf Worms, Oppenheim, Maintz, Speier, Strassburg und anderswohin (§. 7). Die noch unbebaut gebliebenen Plätze sollen um nichts gegeben werden; wer sich am ersten angiebt, soll die Willkühr und Wahl haben von allen Plätzen gegen 4 Doppelpfennig die Ruthe jährlich Grundzins, „welcher Grundzins in Ewigkeit nicht soll gesteigert werden“ (§. 8). Jedermann soll Freiheit haben, aus dem Neckarthal so viel Steine zu brechen und in Mannheim zu verbauen, als er will. Auch will der Churfürst Bauholz, Backstein, Hohlziegel und Kalk so viel liefern lassen, als begehrt wird. Dabei soll jeder zugelassen werden, Kalk zu brennen, Steine und Hohlziegel zu backen, wie auch Holz beizuführen und zu verkaufen oder zu kaufen, so viel als es ihnen belieben wird (§. 9). Kein Fremder darf in der Pfalz Wolle oder unbereitete Häute auf öffentlichem Markt kaufen und verführen, ehe nicht die Mannheimer sich mit Woll' und Häuten zur Genüge versehen hätten (§. 10).[44] Zur Beförderung der Tuchmacherei will der Kurfürst auf eigene Kosten eine Walkmühle bauen lassen, ohne jemand zu hindern, auch Walkmühlen zu bauen. Der Tuchhandel soll so frei sein, wie er jetzt zu Leyden, Verviers und anderswo florirt und getrieben wird, ohne die Waaren mit einem Zeichen zu beschweren, noch die Unternehmer unter einige **Zunft** zu bringen, viel weniger sie an eine Zahl der Wollarbeiter oder Tuchscheerer zu binden (§. 11). Kein Handwerk oder Handwerksleut sollen zu Mannheim unter Zünften stehen, sondern mag ein jeder allda arbeiten nach seinem Belieben, mit so viel Knecht und Instrumenten, als er gut finden wird. Wer

aber dort Meisterstück oder Prob' bestanden, soll in der ganzen Churpfalz nicht verstossen werden (§. 12). Die Stadtwälle will der Kurfürst unterhalten; auch alle Brücken, „wie sie hiebevor gewesen," ohne der Stadt Kosten wieder aufbauen lassen. Wann sie aber werden aufgebaut sein, soll die Stadt Pforten und Brücken unterhalten (§. 13). Die Einwohner zu Mannheim sollen in keinen (militärischen) Ausschuss gezogen;[45] etwanige churfürstliche Soldaten, falls die Noth solche in Mannheim erfordert, in Baracken logirt und ohne der Einwohner Unkosten erhalten werden (§. 14). Der Magistrat zu Mannheim soll aus wirklichen Einwohnern ohne Unterschied der Nation bestehen. Bei Vacanzen soll der Magistrat dem Kurfürsten 2 oder 3 zur Auswahl vorstellen. Jedoch will er sich, wie in Franckenthal, die Auswahl des Schultheiss vorbehalten.[46] Auch soll der Magistrat von Mannheim unmittelbar unter dem Kurfürsten stehen. Auch soll der Magistrat Richter sein in allen Sachen unter 50 Gulden oder 33 Thalern, soll Vormünder bestellen, auch die ganze Polizei und civile Jurisdiction üben. Nur dürfen sie niemand am Leben strafen, auch keine ansehnliche Summe Geldes auf Pension annehmen; kleine Auflagen aber machen mit Genehmigung von 4 der vornehmsten Bürger oder Viertelmeister, worüber im öffentlichen Rath alljährlich Rechenschaft gegeben werden soll. Soll für die Stadt Geld aufgenommen werden, so sind dafür nicht die Einwohner verpflichtet, sondern nur der Stadt Einkommen selbst (§. 15). Alle tüchtigen Einwohner zu Mannheim sollen aller Orten in der Kurpfalz, sowohl als die Eingeborenen und Landeskinder, ohne Unterschied der Nation, zu geistlichen und weltlichen Bedienungen berufen und gezogen werden. Auch sollen die zu den studiis bequem Erachteten auf des Kurfürsten Kosten 2 oder 3 Jahr studiren und reisen (§. 16). Der Kurfürst verspricht „ewiglich und unveränderlich" die öffentliche Uebung der reformirten Religion,[47] Schulen, Liturgia, Catechismus, Kirchen-Ordnung handzuhaben, und, sobald 50 Familien von ausländischer Sprache anziehen, ihnen in ihrer Sprache einen Pfarrer und einen

Schulmeister in ihrer Sprache zu unterhalten. Ueberdies mögen sie durch ihr Consistorium, mit Verwilligung des (städtischen) Rathes zu Mannheim und Communication des Kirchenrathes zu Heidelberg, ihre Pfarrer und Schulmeister selbst erwählen, folgends[48] durch den Kirchenrath zu Heidelberg examiniren lassen, es sei denn, dass gedachter (heidelberger) Kirchenrath von der Reformirten Religion sich zu einer andern begebe (§. 17). Wenn nach merklicher Zunahme der Stadt die Einwohner „zu Aufnehmen" derselben andere Sachen mehr mit gutem Grund anzugeben wüssten, so will der Churfürst jeder Zeit mit ihnen darüber handeln (§. 18). Auch sollen die Mannheimer weder ihm, den Carl Ludwig, noch seinen Nachfolgern in der Regierung einen Eid leisten, es habe denn „vorhin" (zuvor) Ihre kurfürstl. Durchlaucht oder deren Nachfolger „zu ewigen Tagen" mit Handtreu an Eides Statt denen von Mannheim öffentlich angelobt, dass sie dieselben bei diesen und künftigen Privilegien, sowohl was den Reformirten Kirchendienst, als was die Polizei betrifft, handhaben und schützen und jedes Mal bei Veränderung der Herrschaft einen Versicherungsbrief überliefern wollen."

Wir wissen heute und bei uns die Magdeburger Wallonen (l'église de Mannheim) am besten, wie kurzlebig solche Fürstenversicherungen „zu ewigen Tagen" sind. Hatte doch Carl Ludwig keine Ahnung davon, dass sein Nachfolger katholisch werden und neun Jahre nach seinem Tode (1689) Mannheim wiederum vom Erdboden verschwinden würde. Carl Ludwig meinte es ehrlich mit seinem Versprechen. Darum gab er den Handschlag und wiederholte ihn, ehe noch die 20 Freijahre der Mannheimer abgelaufen waren.

„Da in den wenigen Jahren nicht nur viel Freunde sich dahin begeben, sondern auch diese neue Stadt mit viel hundert neu aufgebauten Häusern vermehret und gezieret; dazu das Gewerb, Handel und Wandel hierdurch in den umliegenden Orten, ja ganzer kurfürstlicher Pfalz gemehret und ein merkliches an baarem Geld herein gezogen und gebracht worden", so erneuert der Kurfürst am 23. August 1672 die

sämmtlichen Privilegien auf weitere 10 Jahre. Auch diese Prolongatio des Pfalzgrafen Carl Ludwig ist zu Heidelberg gedruckt.[49] Um noch neue Erleichterungen zu verschaffen, werden am 23. Februar 1678 die 4 Doppelpfennig Grundzins von §. 8 in vier einfache Pfennig heruntergesetzt.

Zu diesen und noch manchen neuen Vergünstigungen bekannten sich auch Carl Ludwig's Nachfolger, der Kurfürst Carl († 16. Mai 1685) zunächst 1680, dann 1682 und 1683. Gewisse Privilegien werden am 25. März 1686 noch auf weitere Acht Jahre verlängert durch den Kurfürst Philipp Wilhelm. Am 14. December 1686 erlässt er seine Confirmatio et prolongatio aller Mannheimer Privilegien, obwohl die meisten doch erst am 23. August 1692 ihre Endschaft erreicht haben würden, bis zum Jahre 1700. Auch diese Einladung des neuen katholischen (!) Pfalzgrafen ist zu Heidelberg gedruckt, bei Sam. Ammon. Hierin wird der Import noch bedeutend erleichtert. Die aus Mannheim exportirten Waaren aber sollen den schuldigen Zoll zahlen, es sei denn, dass sie „zu besserem Aufnehmen der Manufacturen und Vermehrung an trockenen Waaren gemacht“[50] werden (§. 3). Am 23. Mai 1679 war neben der befestigten Stadt Mannheim noch die Festung Friederichsburg gegründet worden. Wenn sich nun der Kurfürst mit seinen Hofverwandten und Dienern zu Friederichsburg oder Mannheim befinden sollten, so will er mit nothdürftigen Logementen und was dazu gehörig ohn' Entgeld versehen werden (§. 5). Auch den Pfalzgraf Philipp Wilhelm noch beschäftigt lebhaft der Ausbau, resp. Massiv-Umbau nebst Uebersetzung der Häuser der fünf Haupt- und deren Neben- oder Zwerch-Strassen. Die Eigenthümer der Mannheimer Häuser, gleichviel ob sie im Lande oder ausserhalb wohnen, sollen für ihr Haus, wenn es 1000 Gulden werth ist, noch 15, wenn 1000 Thlr. noch 20, wenn 2000 Thlr. noch 30 Jahre Schatzungs- und Auflag-Freiheit haben, wenn mehr, nach Proportion noch weitere Jahre. Wer ein ganz Quartier zu beiden Seiten nebst den vier Ecken mit Häusern, jedes 1000 Thlr. werth, von neuem baut, nach dessen Namen soll man die

Gass' nennen[51] und der Eigenthümer soll „auf ewig“ Schatzungs- und andere Freiheiten zu geniessen haben.

Auch unter den neuen Einwanderern finden wir Hugenotten aus Paris, der Champagne, Burgund, Poitou, Picardie, Gascogne, Metz, Sédan, aus der französischen Schweiz, besonders Valengin und Neuchatel, aus dem pays reconquis bei Calais, Guyenne. Als am 22. October 1684 der Kurfürst, vom Fieber genesen, unter die Stadtarmen Gelder austheilen liess, erhielten die Franzosen 60, die Deutschen 40, die Flamänder 20, die Lutheraner 30 Thlr.: doch wohl nach der Verhältniss-Zahl der Bewohner: woraus erhellen würde, dass die vorwiegende Nation die eigentlichen Hugenotten war. Da die Wallonen nicht besonders genannt sind, die doch der Kurfürst stets vorzog, so sind unter den Franzosen die Wallonen mit inbegriffen. Treffen wir 1667 bei den Mannheimer Wallonen 3043 Communicanten, so müssen wir uns, als das grösste Contingent darunter, Réfugiés denken.

Das Experiment der international-einheitlichen Stadt-, Kirchen- und Schul[52]-Regierung der Mannheimer Confessions-Verwandten muss als ein vorzüglich gelungenes angesehen werden. Bei dem Stadtregiment sind immer alle drei Nationen zugleich betheiligt im gemeinsamen Magistrat.[53] Allerdings war Dreisprachenkunde erwünscht bei Wahl in den Magistrat: woher auch von 1652—1674 fast immer dieselben Personen in dem (principiell alljährlich wechselnden) Stadtregiment sich wiederfinden. In den 37 Jahren bis zur zweiten Zerstörung von Mannheim ist es zwischen dem französisch-redenden Consistoire, der wallonisch-hugenottischen Gemeinde und dem deutsch-redenden und schreibenden Magistrat nicht ein einzig Mal zu Processen gekommen.[54] Mochte man die allgemeine Armenbüchse unter den drei Nationen nach der Familien-, der Communicanten- oder der Armenzahl vertheilen, immer kamen den Wallono-Franzosen in Mannheim über die Hälfte zu. Kraft des Vertrages vom 1. April 1661 musste bei Ehen zwischen Gemeindegliedern von etwelchen Zweien der drei Gemeinden, wenn der Mann oder die Frau krank oder unfähig würde; sein Brot zu verdienen, diejenige Kirchen-

gemeinde, zu der nur der Mann oder nur die Frau gehörte, die Hälfte der Unterstützung zurückerhalten von der andern Kirchgemeinde, zu der nur die Frau oder nur der Mann gehöre. Falls aber beide Kirchgemeinden (also etwa die deutsche und die flamändische) ausser Stande wären, die Familien zu unterhalten, so sollten sie sich beide an das Presbyterium der dritten Kirchgemeinde wenden, mit der Bitte, nach Belieben etwas beizutragen.

Die idyllisch-glücklichen Zustände von Mannheim, jener deutschen Mustercolonie im 17. Jahrhundert, trübte wohl, aber zerstörte nicht die Rheinüberschwemmung noch die Hungersnoth zweier Winter, noch selbst die furchtbare Pestseuche von 1666. Die landesväterliche Treue und die weise Fürsorge des Diaconats half über alles hinweg. Der Religionswechsel des Kurfürsten aber und die bald darauf folgende französische Invasion verdarben alles.

Der greise Philipp Wilhelm aus dem Hause Pfalz-Neuburg mit seiner Freundschaft für Jesuitenschulen und Processionen und seiner Einräumung reformirter Kirchen an die „heiligen“ Väter verlangte kraft des **Landesepiskopats** den „dogmatischen“ Unsinn, dass die Reformirten den Antichrist als vollberechtigten Vertreter der Wahrheit anerkennen und sich aller Polemik gegen die katholische Lüge, Heuchelei und Abgötterei enthalten sollten — eine Ueberführung jenes französischen Landesgesetzes nach der Pfalz, welches man heute mit dem edlen Namen Toleranz und Parität bezeichnen würde. Noch mehr: statt bloss zu dulden, sollten sie mitmachen. Wenn solenniter in heiliger Procession „das Sacrament“ über die Strassen getragen würde, dann sollten sich „vor dem Götzen“ beugen die reformirten Pastoren, beugen die hugenottischen Presbyter. Jene Hochachtung vor dem Heiligen des „Götzendienstes“, auf die sich moderne Protestanten so viel einbilden, kannten die damaligen Hugenotten nicht. Die Wahrheit war ihnen nur Eine. Und die Religion war ihnen die oberste Macht. Bald sass Pastor Lefranc auf der Festung Friedrichsburg, auf der Festung Presbyter Bassange. Der Hofprediger Langhans erhielt

20 Jahre Zuchthaus. Das schmeckte stark nach Ludwig XIV. Die Gehälter der reformirten Pastoren, Rectoren und Schulmeister blieben im Rückstande grade wie einst in Frankreich. Neugierige und Fürstenschmeichler strömten in die katholische Kirche. In Franckenthal wird der reformirte Prediger Reiche verhaftet, weil er den Heidelberger Katechismus (Fr. 80) erklärt hatte. Es begannen französische Zustände, wie drüben kurz vor dem Widerruf des Edikt von Nantes. Neue reformirte Ansiedler kommen, die armen verjagten piemontesischen Waldenser. Am 21. April 1688 sind 160 piemontesische Communicanten in der französisch-reformirten Kirche von Mannheim. Sollte der katholische Kurfürst wirklich nur allgemeine Duldung fordern?

Im Namen der protestantischen, der im Mannesstamm ausgestorbenen simmern'schen Linie, welcher Lise-Lotte, Carls von der Pfalz Schwester, Herzogin von Orléans angehörte, nahm der XIV. Ludwig als Erbe seiner Schwägerin mit bewaffneter Hand Besitz von der Pfalz. Deutschlands Garten verwandelte er in eine Wüste. Die Zerstörung Mannheims[55] vom 5./8. März 1689 lässt sich an Vandalismus nur noch mit der Zerstörung Magdeburgs vom 10. Mai 1631 vergleichen. Es war, als bildete die Existenz von Mannheim, der glücklichsten aller deutschen Hugenotten-Colonieen, einen ernsten Vorwurf für das Gewissen des Jesuitenkönigs. Alle Häuser, insbesondere die reformirten Kirchen verschwanden vom Erdboden. Jeder Wall, jeder Stein wurde der Erde gleich gemacht. Unter dem Schutze der Franzosen wurden 100 reformirte und drei lutherische Kirchen der Pfalz dem alleinseligmachenden römisch-katholischen Glauben überantwortet.

Acht Jahre, ehe (am 30. October 1697) der Friede von Ryswick die Pfalz an Deutschland zurückgab, waren, durch Pastor Salomon Péricard geführt, die Mannheimer (Franzosen) Wallonen in corpore nach Magdeburg übergesiedelt. Sie waren hier nur vorläufig in Zuflucht und sehnten sich zurück. Auf Befehl Ludwig XIV. erliess aber der pfälzer Kurfürst Johann Wilhelm (1690—1716) mehrere Edikte, welche die Hugenotten des Landes verwiesen: „Dürfte es doch

bei der Kron Frankreich ein Disgusto erwecken, falls den jetzo von Neuem austreibenden (!) reformirten Franzosen in dero (kurfürstlichen) Landen Unterschleif gegeben würde.“ . . .

So jammervoll endete für lange Jahre jene französische Musterkirche, die durch drei Kurfürsten systematisch angelegte, geförderte und gepflegte so schnell und gründlich acclimatisirte Colonie Mannheim. —

Und dieselbe Liselotte von Pfalz-Simmern, welche in den schlaflosen Nächten zu Versailles unter Thränen beklagt, dass sie, als Herzogin von Orléans, ihres Vaterlandes Untergang geworden sei;[56] die in ihren Träumen immer Heidelberg und Mannheim brennen sieht; die in jedem Briefe danach fragt, ob das Schloss am Neckar noch nicht wieder gebaut sei; ob man in Mannheim noch nicht wieder wohnen könne, die ihrem Hass gegen „die Jesuwidder“ öffentlich Luft macht, dieselbe sittenreine, deutsche Prinzessin treffen wir als bitterste Todfeindin der nicht minder keuschen, aber mit den Intriguen der Höfe weniger vertrauten Herzogin von **Braunschweig-Celle,** der Gründerin der ältesten Honoratioren-Colonie von Hugenotten in Deutschland, welche mit ihr kommt und mit ihr verschwindet. Hier ist die Person alles. Das Leben der Herzogin ist das Leben der Colonie. Darum müssen wir ihr Leben uns vergegenwärtigen.

Nahe bei La Rochelle im Poitou liegt das Schloss d'Olbreuse. Dort wohnten durch Jahrhunderte jene Marquis d'Olbreuse, welche ihren Adel von Carl dem Grossen, ihre Gemahlinnen aus den Königsfamilien von Frankreich, den Fürstengeschlechtern von Burgund und von der Pfalz erhalten hatten.[57] Der Zweig Desmier d'Olbreuse hatte, um seines protestantischen Glaubens willen, Marquisat, Ehrenstellen am französischen Hofe und den grössten Theil des Stammvermögens eingebüsst.[58] Der Hugenotte Desmier d'Olbreuse war Generallieutenant in der Armee Coligny's gewesen. Der Sohn Alexander Desmier d'Olbreuse lebte fern vom Hofe als armer Edelmann. Seine am 3. Januar 1639 zu d'Olbreuse geborene Tochter Eleonore, selten schön, liebreizend und üppig gestaltet, dabei geistreich, besonnen, fein

gebildet, stets heiter, aber zurückhaltend, eine Majestät der Jungfräulichkeit und Milde, eine geschworene Verächterin aller Art Schein und Intrigue, trat als demoiselle d'honneur in Dienst und Gesellschaft der Emilie,[59] Tochter des Markgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel. Als Gemahlin des hugenottischen Herzogs Charles de la Trémouille, eines d'Olbreusischen Verwandten, führte ihre Herrin den Titel Prinzessin von Tarent. Um der protestantischen Religion willen an des XIV. Ludwig Hofe wiederholt zurückgesetzt, ging der Prinz von Tarent mit seiner Gemahlin nach Holland, wo ihm die Generalstaaten hohe militairische Ehren anvertrauten, und auch öfter nach Kassel an den Hof seines Schwiegervaters. Nach beiden Ländern begleiteten die Prinzessin von Tarent ihre Ehrenfräulein, die zauberhaft schöne, graziösfeine Brünette Eleonore d'Olbreuse und deren Busenfreundin, das schlanke Edelfräulein de la Motte, des de la Chevallerie blonde Schwester, von der es, nur im Vergleich mit Eleonore, heisst: cela est plus campagnarde. Die feinfühlige La Motte bemerkte sehr bald, dass schon in Holland und dann wieder in Deutschland zwei fürstliche Brüder gleichzeitig in Liebe entbrannten für die wunderbar anmuthige d'Olbreuse: Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle und Johann Friedrich von Hannover. Beide Herzöge trugen ihre liebende Verehrung für das Kind der Grazien von Poitou mit hinüber in ihr wüstes, unpatriotisches Carnevalstreiben von Venedig. Und für beide fürstlichen Liebhaber machte die gutmüthige La Motte die Vermittlerin. Endlich siegte der Herzog von Celle. Die intriguante Herzogin Sophie von Hannover, Georg Wilhelm's verschmähte erste Liebe,*) betrieb nun selber die Verbindung ihres Schwagers mit Eleonore. Theils wollte sie ihres eigenen Gatten dadurch sich besser versichern; theils Georg Wilhelm erbunfähig machen, aber ihrer eigenen Nachkommenschaft und dadurch wieder sich die Braunschweig-Lüneburg-Celle'schen Lande und Georg Wilhelm's fast unermessliches Privat-

*) Er war schon mit ihr verlobt gewesen.

vermögen erwerben. In Gegenwart der La Motte, des Bischofs von Osnabrück, des andern Bruders von Georg Wilhelm und vor der Herzogin Sophie selbst schloss der Herzog von Celle im November 1665 mit der Eleonore Desmier d'Olbreuse unter dem Namen einer Gräfin von Harburg eine sog. Gewissensehe, indem er versprach, immer mit Eleonore leben zu wollen, ihr auch im Falle seines früheren Absterbens 6000 Thaler jährlicher Rente vermachte. Georg Wilhelm gewann seine Gattin so lieb, dass der leichtfertige Fürst durch sie sich zu Thätigkeit und Strebsamkeit im Dienste des Gemeinwesens erziehen liess. Die Familie und das Vaterland, beides für ihn bisher Namen ohne Werth, wurden seine liebsten Güter. In dem grossen weiten Schlosse zu Celle mitten in der sonst wenig pittoresken Lüneburger Haide schaarte sich fortan eine auserlesene Hugenottengemeinde um Eleonore.

Da sah man Eleonoren's jüngere Schwester Angélique d'Olbreuse, welche zu Celle den Grafen Heinrich V. von Reuss heirathete (15. Februar 1678);[60] da sah man als grand écuyer beider Bruder Henri Desmier, Seigneur du Beignon; da machte sich bemerkbar François de Beauregard, der General-Major, der bei Hofe so grossen Einfluss gewann. Zu seinem persönlichen Stellvertreter in allen Kriegen ernannte Herzog Georg Wilhelm den geschickten General Jérémie Chauvet, bei seinen Regierungsmassnahmen zog er gern den Geheimen Hof-Rath M. de Rosemont de Boucoeur, den Kommandanten der gardes du corps Oberst de Launay, den grand écuyer General de Boisdavid, den Baron de Boccage, den Hofjägermeister de Boisclair, den Oberforstmeister de Strafforst, den Ober-Falkenträger (grand-fauconnier) de la Fortière zu. Gern begrüsste man am Celler Hofe die Officiere de Villiers, de Melleville, de Bragelogne, auch den Marquis de Suzannet, de la Forrest, den Baron de Caumont-Montbeton, den Henri Pouguet de Faillac, den Grossmarschall Armand de Lescours, die Cavaliere de Malortie de Villars, du Vergier de Monroy, David Montalembert Seigneur

de Vaux, du Vergin de Paisay, Baudoin de Wittorf. Unter den Ehrendamen Eleonorens treffen wir ihre Schwägerin de St. Hermine, Marquise d'Olbreuse, die edle Wittwe des Charles de la Motte-Fouqué, die Generalin de Beauregard, die Marquise de la Roche-Giffard; als Ehrenfräulein begegnet man den de la Motte-Fouqué, de Charriard, de Maxuel de la Fortière, de Melleville, Sophie de Staffhorst. Was lag da oft näher, als jene Aeusserung, die, zweifellos unpassend, in Deutschland so viel böses Blut machte: Nous pourrions dire, Monseigneur — Georg Wilhelm ist der Angeredete, — que Vous êtes la seule personne étrangère ici.[61] Von solch einer Taktlosigkeit, wie sie an allen Höfen vorkommen, abgesehen, war der Celler Hof damals der gediegen-feinste in Deutschland.

Der Kaiser hatte inzwischen die d'Olbreuse zur Reichsgräfin von Wilhelmsburg erhoben. Im April 1676 erhielt ihre Ehe die gottesdienstlichen Weihen. In allen Kirchen wurde nun neben dem Herzog Georg Wilhelm für die Herzogin Eleonore von Braunschweig-Lüneburg-Celle gebetet.

Sophie, Kurfürstin von Hannover, schäumte vor Wuth. Den sie verschmähenden ersten Liebhaber hatte sie durch die mésalliance mit dem armen Edelfräulein in den Staub treten wollen: sie hatte ihn erhoben. „Eine Ehre, meint Liselotte von Orléans, eine Ehre wäre es für die Desmier gewesen, den Colin, den Kammerdiener ihres Herrn, zu heirathen.“ Eleonore war wohl besonnen. Sie wusste nicht, wie es kommen würde, falls ihr Gemahl plötzlich stürbe: sie erbat sich, um für alle Fälle gesichert zu sein, bei Ludwig XIV. das Naturalisationsrecht für sich und ihre Tochter Sophie Dorothee, pour chercher un asile en France en cas de danger (1671).*) Und sie erhielt es.[62]

Die ränkesüchtige Kurfürstin von Hannover musste nun auf andere Weise ihren Zweck erreichen. Sophieens

*) Gewiss eine merkwürdige Situation: Ludwig XIV., der Beschützer einer deutschen hugenottischen Herzogin gegen ihre protestantischen Verfolger.

Sohn, Georg Ludwig, muss Deutschlands reichste Erbin, seine Cousine von Celle, heirathen, „das verfluchte Thier", wie die Herzogin von Orléans die Tochter der d'Olbreuse nennt. Ob Sophie Dorothee, die naturalisirte Französin, ihren Zukünftigen liebt; ob Georg die Tochter der Desmier achtet, was thut's? Am 2. December 1682 werden sie getraut. Und bald weiss jedermann: Sophie Dorothee, die 16jährige, liebt ihren kalten, verschlossenen, gar zu untreuen Vetter und Ehgemahl nicht; und Georg hat mit der Muttermilch die Verachtung der frischen, vor Lust übersprudelnden Cousine eingesogen. Aus dieser Ehe wird (30. October 1683) ein Sohn geboren. Als Georg II. folgt er seinem Vater auf dem Thron von England. Am 16. März 1687 kommt eine Tochter: sie heirathet seiner Zeit Friedrich Wilhelm den Prinzen von Preussen (1706) und so wird Sophie Dorothee II. Friedrich des Grossen[63] Mutter. Beide Kinder aber erzieht die Kurfürstin in Hannover: Der eignen Mutter wird der Anblick entzogen. Georg Wilhelm zeigt sich niemals öffentlich mit Sophie Dorothee, wohl aber erscheint er auf den Hoffesten mit seinen Favoritinnen Arm in Arm. Sophiens Gatte Ernst August von Hannover steht unter der Botmässigkeit der Frau seines ersten Ministers, der Gräfin Platen. Georg Ludwig, mehr die Veränderung liebend, hängt sich erst an Frau von Weyhe, die Schwester der Maitresse seines Vaters; darauf an Melusine von der Schulenburg. die er in England zur Herzogin Kendale, Marquise von Dungannon und Prinzess von Eberstein macht. Darauf wendet er sich der Gräfin von Kielmannsegge, geborenen Platen zu und der jungen Gräfin Platen, geborenen von Uffeln. Sophie Dorothee äussert sich wegwerfend über die kurfürstliche Maitressenwirthschaft. Die Platens schwören Rache gegen die tugendsame Eleonore und ihre lustige Tochter. Graf Königsmark, der junge, schöne Cavalier, wird an den Hof gerufen (Februar 1688). Wo Sophie Dorothee ist, ist auch er. Er spricht nur noch von Sophie Dorothee. Er besucht

sie häufig. Sie sieht ihn gern. Er reist ihr nach. Im Schloss von Hannover wird er überrascht und verschwindet in der Nacht vom 1. zum 2. Juli 1694. Wer hat ihn ermordet? Welches Todes ist er gestorben? Wo ist seine Leiche geblieben? Nie hat das wer erfahren.

Unter strengster Bewachung wurde Sophie Dorothee sofort auf die Festung Ahlden in der Lüneburger Haide gebracht. Sie ist nie Kurfürstin von Hannover, nie Königin von England geworden. Ehe der Scheidungsprocess anfing, stand das Erkenntniss fest: sie **musste** wegen böswilliger Verlassung verurtheilt werden, obwohl eine solche ihr niemals hat bewiesen werden können, nie eine factische Untreue. Dreiunddreissig Jahre sass die Prinzessin von Ahlden in härtester Abgeschlossenheit und Gefangenschaft. Als am 13. November 1726 der d'Olbreuse unglückliche Tochter durch den Tod von ihren unsäglichen Leiden erlöst wurde, war unter der unaufhörlichen Fluth ihrer Thränen ihr Augenlicht längst erloschen. Eleonore d'Olbreuse, durch Sophie Dorothee die Ahnfrau der Könige von Hannover, England, Dänemark, Preussen, die Ahnfrau des deutschen Kaisers, war vier Jahre vorher, am 5. Februar 1722 heimgegangen.[64]

Fast ihr ganzes Vermögen hatte Eleonore[65] bei Lebzeiten an wohlthätige Anstalten verschenkt; das Schloss d'Olbreuse und ihre Kostbarkeiten den armen Blinden vermacht,[6] in Holland und Frankreich, in Celle und Hannover die Hugenotten reichlich und anhaltend unterstützt, in ihrer Residenz **Celle** jene Flüchtlingskirche gegründet, deren erster Pfarrer de la Forêt war. Die 1670 hier begonnene Communion musste freilich 1675 auf Anstiften der Lutheraner wieder aufgegeben werden.[66] Einen eigenen französischen Tempel zu bauen gestattete man nur ausserhalb der Mauern in der Vorstadt (12. August 1699) in einem Winkel, wo der Fürst nie hinkäme. Bei jeder Amtshandlung musste zuvor die Erlaubniss des lutherischen Consistorium erbracht werden. Oeffentlicher Kult wurde so wenig wie in Frankreich gestattet. Einen Privat-Kult hatte Georg Wilhelm

den Hugenotten auch in Lüneburg erlaubt, dazu industrielle Freiheiten und 20 Jahre Steuerfreiheit (6. August 1684). Ludwig XIV. rächte diese Barmherzigkeit, indem er Georg Wilhelm's Gesandten, Rosemont de Boucoeur in die Bastille werfen liess (Winter 1686). Georg Wilhelm aber erwiderte, wie wir oben hörten: „Ein Fürst, der das Wort nicht hält, das er seinen Unterthanen gegeben hat, berechtigt sie, sich einen andern Herrn zu suchen".

Aber dieselbe Kurfürstin Sophie von **Hannover,** welche bei ihrem Schwager Misstrauen erregte und wach hielt gegen die Proselytenmacherei der Reformirten und die Flüchtlingskirchen in Celle und Lüneburg, um der d'Olbreuse willen, zu erschweren und zu zerstören suchte, dieselbe wusste in **Hameln** es durchzusetzen, dass die Lutheraner ihre eigene Kirche den Reformirten öffneten und dass ihr Gemahl, Ernst August von Hannover, obwohl entschiedener Lutheraner, die Hugenotten, weil es ihm Vortheil bot, in's Land lud (1. December 1685). Er versprach ihnen 20jährige Steuerfreiheit für die Waaren, 25jährige für die neu erbauten Häuser, beliebigen Eintritt in die Zünfte, Zulassung zu allen Diensten und Ehrenämtern,[67] Bestellung eines eigenen Pastors, sobald 100 Seelen zusammen sind, freie Religionsübung mit unabhängigem Consistorium und besondere Gerichtsbarkeit. Für Hameln bestellte die Kurfürstin Sophie zum französischen Prediger ihren Cavalier (écuyer) Etienne de Maxuel und ernannte ihn zugleich zu ihrem Schlossprediger (aumonier), um Unterstützungen aus ihrer Schatulle auch den Hugenotten der Stadt **Hannover** zufliessen zu lassen, die sich 1699 eine eigene französische Kirche erbauten. Die hugenottischen Flüchtlingskirchen von Hannover, Hameln, Celle, **Lüneburg** und **Bückeburg** schlossen sich zu einer hugenottischen Kreissynode zusammen.

Nicht bloss erst von der Zeit, wo des Markgrafen Wilhelm von **Kassel**[68] Tochter den Landsmann und Verwandten der d'Olbreuse, den Prinzen von Tarent, geheirathet hatte, sondern von 1616 her gab es in Kassel

unter Poujade, seit 1595 aber schon in **Hanau** eine französisch-reformirte Flüchtlingskirche. Hatte doch 1593 Ludwig II., Graf von Hanau-Munzenberg, den hugenottischen Flüchtlingen alle ihre religiösen und bürgerlichen Eigenthümlichkeiten verbürgt und dazu so viele Erleichterungen verschafft, dass sie schon 1597, nach des Hugenotten Gilet Plan, sich eine eigene Neustadt, gegenüber der Altstadt Hagenau erbauten, mit einem französischen und einem wallonischen Tempel.[69] Ihre Geistlichen und Lehrer wählten und besoldeten sie sich selbst, und regierten sich nach der Discipline des églises réformées de France. Im Jahre 1609 giebt es in Hanau über 200 neue französische Häuser. Die 1200 Häupter zählende Flüchtlingskirche besteht aus Webern, Tuchscherern, Gerbern, Posamentieren aus Lille, Tournai, Valenciennes, Luxemburg, Sédan, Champagne, Strassburg u. a. O. Nach dem Widerruf gesellten sich zu ihnen Seiden- und Teppich-Fabrikanten und Juweliere: die französischen Bijouterien von Hanau wurden weltberühmt. Seit 1685 nannte sich, um den Verfolgungen und Nachspürungen des XIV. Ludwig zu entgehen, auch die französische Gemeinde wallonisch.

Der Landgraf Moritz zu Kassel hatte ja freilich, obwohl das ganze Land dem reformirten Glauben huldigte, sich nicht entschliessen können, den Genfer Ritus, den er privatim erlaubte, auch öffentlich zu gestatten.*) Die Hugenotten von 1616 mussten sich noch der deutsch-reformirten Landeskirche einfügen.

Der Landgraf Carl I. hingegen erliess am **18. April 1685** eine förmliche Einladung an die französischen Protestanten, in der er ihnen die günstigsten Landstriche bezeichnete, zehn Freijahre mit Verlängerung für die Manufacturisten gewährte, Baustellen schenkte, Zunftrechte zusicherte, herrschaftliche Privilegien versprach, dazu französische Tempel, Pastoren und Schulmeister. Am 12. December 1685 bestätigte

*) Es hatten also **damals** die Hugenotten in Frankreich mehr Freiheit, als die in Hessen-Kassel.

er das Edikt in französischer Sprache und sandte im November 1687 nach der überbürdeten Schweiz, um noch neue Ansiedler nach Hessen-Kassel hinüberzuziehen. Unter den 6000 Hugenotten, die nun übersiedelten, sind allein 150 Adelsgeschlechter zu bemerken. Für die aus der Dauphiné, dem Langued'oc, der Champagne, der Picardie und aus Metz anlangenden Hugenotten wurde eine besondere Ober-Neustadt erbaut; während durch die etwa 1000 Waldenser, welche 1698 und 1701 nachkamen, zehn ländliche Colonieen gegründet wurden. Alle standen unter der Vénérable Compagnie von Kassel, welche wie in kirchlichen, so auch in Magistrats- und Polizei-Sachen Recht zu sprechen hatte. Daneben bestand seit 1686 eine französische Justizcommission. Feuquières d'Aubigny war Ober-Commissar, Lalouette de Vernicourt Director; Roques de Maumont, Perrachon du Collet, Rochemont traten in der Justiz hervor, in militairischen Kreisen Dumont, der Kommandant von Kassel, die Obersten de Rozey, de Lorgerie. Die Arbouin, Lenormand, Le Goulon verbesserten die Industrie.

Kassel hatte zwei französisch-reformirte Kirchen, die eine in der Altstadt (seit 1685), die andere in der Neustadt (seit 1688): von den drei Geistlichen hiess einer Hofprediger; beide Kirchen vereinigten sich 1698. Die ersten Prediger waren Lenfant, de Beaumont und Joly aus Metz.

Nach Kassel hielten sich bis 1764, wo sie einen eigenen französischen Gottesdienst erwarben, auch die Marburger Hugenotten. Wie in der Reformationszeit an der lutherischen Universität von **Marburg** Lambert von Avignon als Professor der Theologie angestellt worden war, so lehrte jetzt in Marburg die Theologie Professor Th. Gautier,[70] seit 1721 Desseret; die Mathematik aber der weit berühmte Denis Papin (1688). Im Jahre 1696 zum landgräflichen Rath ernannt, wurde er als Secretair in das Presbyterium gewählt: eine Stellung, die er bis 1708 bekleidete.

Auch der Fürst von **Hessen-Homburg** nahm 1686 in seine Hauptstadt Flüchtlinge aus der Picardie, Ile de

France, Val Pragéla u. a. w. auf, die in Homburg die Luisenstadt gründeten und die französische Kirche Hombourg-ès-Monts sich erbauten. Den 80 Familien erneuerte er durch das Patent vom 13. März 1687 ihren Landbesitz mit zehn Freijahren, eigenem Gottesdienst, eigenen Predigern, eigenen Richtern, eigenen Bürgermeistern und Schöppen. Im Jahre 1687 gründeten 30 Familien aus der Picardie, Champagne, Langued'oc und Dauphiné den Ort Friedrichsdorf, wo sie sich 1703 auch einen eigenen Tempel bauten.

Den einwandernden Waldensern gewährte der Fürst von Hessen-Homburg siebenjährige Steuerfreiheit, Gottesdienst nach ihrem Ritus in der deutschen, französischen und italienischen Sprache, freie Wahl ihrer Prediger, Lehrer, Presbyterien, Anschluss an eine Synode auch ausser Landes (colloques et synodes même tenus en dehors du pays), das Recht, im Frieden Waffen zu tragen, für den Kriegsfall aber unter ihren waldensischen Führern ein Corps für sich zu bilden, das nie gezwungen wäre, jenseits der Grenze zu kämpfen; Errichtung waldensischer Zünfte und Gilden (28. Mai 1699). Mit diesen Freiheiten ausgestattet, schloss sich ein Theil an die hugenottische Kirche von Homburg an. Ein anderer Theil gründete die ländliche Colonie Dornholzhausen.

Weniger Erfolg hatte des lutherischen Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-**Darmstadt** fast gleichzeitige Einladung an die Waldenser (22. April 1699). Trotz der 15 Freijahre und der ewigen Verbürgung (à perpétuité) ihrer eigenen Gewohnheiten und trotz der reichen englischen und holländischen Hülfsgelder verliessen sie ihre neuen Heimathsörter bald. Walldorf hielt sich kümmerlich: etwas besser durch Weben und Strumpfwirken die Dörfer Rohrbach, Wembach und Halm. Auch nach Nauheim, Dubhausen und **Waldensberg** hatten die zehnjährigen Freiheiten Flüchtlinge gelockt.

In Ysenburg behandelte der Graf die Hugenotten als die Geladenen Gottes (les conviés de Dieu): sie bauten die Neustadt und 1702 eine eigene Kirche.

Zeigte sich schon in den Reformirten Staaten Deutschlands die Opposition der einheimischen Bevölkerung nicht minder einflussreich als in England, von dem das Wort gilt: multa refugia, paucos amicos, so war das Vorurtheil des Volkes noch grösser in lutherischen Ländern, wie Würtemberg, Mecklenburg, Sachsen, Bayreuth.

Den diplomatischen Vorstellungen seiner Bundesgenossen nachgebend, versprach Eberhard Ludwig von **Würtemberg**[71] den armen Waldensern zehnjährige Freiheit und die Bewahrung ihrer Eigenthümlichkeiten (27. September 1699). Der Geheime Rath des Fürsten fürchtete aber des XIV. Ludwig Widerwillen. Da indessen die Gemeinden ganz von England*) und Holland**) erhalten werden sollten und erhalten wurden, so wollte Eberhard Ludwig doch wenigstens den Versuch machen mit der Bebauung der unfruchtbarsten Landestheile auf dem Ostabhange des Schwarzwaldes. Und der Versuch gelang. Ueberall in der Wüste erstanden französische Kirchen. Die auf die süsse Heimkehr nach Frankreich lange vergeblich Hoffenden nannten die von ihnen erbauten Dörfer nach ihren französischen Geburtsorten. So entstanden mitten in Deutschland die Dörfer Villar, Pinache, La Serre, Lucerne, Queyras, Pérouse, Bourset, Mentoule, La Balme, Mûriers. Der Ackerbau blühte auf. Zum Dank dafür gestattete der Herzog, alle drei bis fünf Jahre eine reformirte Synode zu beschicken: die erste 12. September 1701 — was sie allerdings als Vorbedingung ihrer Ansiedlung gefordert hatten.[72]

Die am 11. November 1699 gestiftete Flüchtlingskirche war die von Kannstadt, an welche sich die Reformirten von Ludwigsburg und Stuttgart anschlossen.

Der brandenburgische Vetter und einstiges Mündel des grossen Kurfürsten, Markgraf Christian Ernst von **Bayreuth**[73] hatte, trotz seines lutherischen Glaubens und trotz der Warnung seines Landes-Consistorii, schon **1681** den geflüchteten armen Hugenotten, die er in Frankreich beobachtet,

*) Es gab jährlich 140 Pfd. Sterling.
**) Es zahlte 10.000 Thlr. Etablissementsgelder.

sich gastfreundlich erwiesen. Im Jahre 1685 erneuerte sich die consistoriale Opposition: freie Religionsübung dürfte den Reformirten im lutherischen Lande nirgend gestattet werden[74] (20. November). Dessenungeachtet, durch die flehentlichen Bitten der Schweizer und den kräftigen Zuspruch des grossen Kurfürsten bewogen, erliess Christian Ernst schon am 23. November 1685 ein Edikt, in welchen er den hugenottischen Ansiedlern wesentlich dieselben Vorrechte gewährte, die ihnen im Edikt von Potsdam angetragen wurden. So entstanden im Lande sieben hugenottische Gemeinden[75], von denen die bedeutendsten die Bayreuther, Wilhelmsdörfer und Erlanger[76] waren. In **Erlangen** gründeten etwa 1000 Refugiés am 5. August 1686 eine besondere Fabrikstadt, die sie nach Christian Ernst, ihrem neuen Fürsten, Christian Erlang nannten. Die Einwanderer waren nur zum kleinen Theil bemittelt. So hatte in Bayreuth ein Kaufmann Denty schon 1686 ein grosses Haus in Besitz, in dem die Gottesdienste abgehalten werden konnten. Auch kaufte Freiherr de Buirette-Oehlefeld aus Nordfrankreich ein zerstörtes Dorf und gründete durch hugenottische Ansiedler den Ort Wilhelmsdorf.[77] Der erste Rath beim Erlangener französischen Gerichte,[78] der hugenottische Edelmann Etienne de Cordier,[79] borgte dem Fürsten zur Erbauung der Erlanger Neustadt, wie die mir vorliegenden Notariatsakten[80] beweisen, 31,880 livres 14 sous. Auch dem sénat ecclésiastique hatte er Geld geborgt (548 livres 13 sous 4 deniers).[81]

Christian-Erlang wurde von fünf hugenottischen Geistlichen nebeneinander versorgt. Um mit den Lutheranern in Frieden zu leben, unterzeichneten die ersten drei die Conformität ihres Glaubens mit der Augsburger Confession. Sie dachten dabei an die Variata. Indess das Consistorium verlangte von allen Reformirten die Unterzeichnung der Invariata nebst der die reformirte Lehre verdammenden Concordienformel. Das ging man nicht ein.

In Anspach war die lutherische Opposition so arg, dass der dortige Markgraf Johann Friedrich offenen Aufruhr fürchten musste, wäre er dabei geblieben, Hugenotten

in der Residenz anzusiedeln: er musste sich deshalb 1686 beschränken auf eine kleine Hugenotten-Colonie in **Schwabach.** Es sollte eben der allein seligmachenden lutherischen Religion kein Abbruch geschehen, sondern „das beste und vornehmste Kleinod bis zu dem erhoffenden End' der Welt rein und unvermenget erhalten werden."[82] Die Flüchtlinge im Land zu zerstreuen, war daher die vom lutherischen Consistorium einzig möglich befundene Politik. Zerstreuen, um zu zerstören!

Am erträglichsten erging es den unliebsam aufgedrungenen Gästen in der Wüste des platten Landes. Da waren sie wenigstens mit ihrer Noth und ihrem Gott allein. Sie beteten und arbeiteten. Und unter Gottes Segen gab der Boden seinen Ertrag. Allein die Mehrzahl der Flüchtlinge gehörte der Industrie und dem Handel an. Beim Nichtverstehen der Sprache, der Verschiedenheit der Lebensart, Kost und Gewohnheiten erschienen sich die Quartiergeber und die Einquartirten gegenseitig als eine grosse Last. Ducros klagt 6. Juni 1686 aus Baiersdorf: Les hostes, chez qui ils sont, (les) maltraitent extrêmement. Eine Baiersdörferin wurde angeklagt, dem bei ihr wohnenden Franzosen Vifet zwei Fischangeln in's Essen practicirt zu haben. Die Bosheiten gegen die Gäste nahmen zu. Es kam zu nächtlichen Tumulten. In **acht** wiederholten Erlassen musste Christian Ernst seine Unterthanen zur Einsicht, Geduld und Friedfertigkeit ermahnen. Die Einwohner klagten, die Franzosen seien unreinlich, unvorsichtig mit dem Feuer, verdürben die Brunnen. In Erlangen hatten manche Bürger, 6, 8, ja 10 und 20 Flüchtlinge zu beherbergen. Und wie viel Krankheiten erschwerten beiden Seiten die Lage! In den französisch-reformirten Kirchenbüchern von Christian-Erlang sind neben 156 Eheschliessungen und 391 Geburten 666 Todesfälle verzeichnet.[83] Die von Nöthen, Entbehrungen und Drangsalen fast Aufgeriebenen waren zu 20—30 und mehr in einer Stube einquartirt und ohne Arzt, mit oft kärglichen Nahrungsmitteln sich selber überlassen worden. Unter den 300 in Ipsheim und Hoheneck einquartirten Franzosen lagen noch am 12. December 1687 hundert an einer Seuche krank darnieder, während schon über 66 gestorben waren.

Zu der Furcht vor der Ansteckung durch die fremde Glaubenslehre kam so noch die Furcht vor der Ansteckung durch „die Seuche am Leibe." Man hoffte beiderseits auf kurze Dauer des Refuge.

Im Kurfürstenthum Sachsen,[84] wo kein Reformirter ein Bürger noch Grundbesitzer werden durfte, hatten die 1689 in **Dresden,** 1700 in **Leipzig** gegründete Hugenottengemeinde unsägliche Schwierigkeiten, insbesondere Hof- und Kammer-Intriguen zu überwinden.

In Mecklenburg ist nur von **Bützow** zu melden, wo Jean des Champs als Prediger stand; aus Anhalt-**Dessau** dass le grand Beausobre[85] der erste Prediger und Gründer der Flüchtlingsgemeinde war.

Von den Hansestädten hat die älteste französisch-reformirte Gemeinde aufzuweisen **Frankfurt a. M.**[86] Leider wurde sie schon zu Calvin's Zeit in grosse theologische Streitigkeiten verwickelt, persönlich so schwieriger Art, dass Calvin selbst keinen Rath zu geben wusste. Da 1561 die Lutheraner die Reformirten zwangen, auf ein öffentliches exercitium religionis zu verzichten, so zog unter Dathen's Leitung die Mehrzahl in die Pfalz nach Franckenthal. Im Jahre 1568 schliessen sich die französischen und die wallonischen Kirchen von Aachen, Köln, Wesel, Emden, Heidelberg, Frankfurt, Franckenthal zu einem französisch-reformirten **Synodal-**Verbande zusammen, dessen Vororte Wesel[87] und Emden sind. Bald treten auch Schoenau, St. Lambert, Otterberg, Offenbach, Wetzlar, Hanau, Annweyler in den Verband. Im Jahre 1596 wird den Reformirten in Frankfurt auch der private Kult untersagt. Sie siedeln nach Bockenheim, dann 1609—1639 nach Offenbach über. Acht Jahre lang muss jeder reformirte Gottesdienst auch dort aufhören. Dann zog man nach Bockenheim zurück. Der Synodal-Verband vermochte sie nicht gegen die Obrigkeit zu schützen: denn er hatte in weltlichen Dingen nichts zu sagen. Aber die Religion der Barmherzigkeit war eine Grossmacht. Als daher seit Mai 1685 bis Mai 1689 die Hochfluthen der hugenottischen Auswanderung über Frankfurt

a. M. ergehen, hat das französisch-wallonische Diaconat 14,468 Personen auf dem Durchzug meist aus der Schweiz und vom Mai 1689 bis Mai 1701 wieder 17,770 Hugenotten und 60,810 Pfälzer, bis 1705 fernere 4868 und noch von 1795—1725 weitere 27,882 reformirte Flüchtlinge unterstützt. Doch sorgte die lutherische Intoleranz dafür, dass von den reformirten Durchzüglern ja niemand in Frankfurt zurückbleibe. Kaum gestattete der Senat der Prinzess von Tarent durch ihren Hofprediger, den ebenso begabten, wie in Lehre und Wandel höchst erbaulichen Royère[88] in ihrer Privatwohnung einen französisch-reformirten Gottesdienst abhalten zu dürfen: eine Vergunst, die mit ihrem Tode 1693 erlischt.

Eine Gemeinde, welche 125,798 arme Flüchtlinge innerhalb 40 Jahren unterstützt, hatte ein besseres Loos verdient. Das ganze Refuge beugt vor ihr seine Palmen.

Die wallonisch-französische Kirche von **Altona-Hamburg**[89] stammt auch schon aus Herzog Alba's Zeit (1588): Unter dem berühmten Beausobre trennte sich die französische Gemeinde von der wallonischen. Die französischen Geistlichen predigten seit 1741 in beiden Städten, bis 1761 der König von Dänemark das Land zerriss.

Auch in **Lübeck**[90] hatten die Hugenotten viel zu kämpfen. Die lutherische Geistlichkeit verbot die Aufnahme. Der Kurfürst von Brandenburg tadelte energisch ihr intolerantes Betragen. Und der Senat bewilligte ihnen französischen Gottesdienst, aber ausserhalb der Stadtmauern.

Ganz anders stellte sich das reformirte **Bremen.**[91] Schon frühe (1623—1629, 1632—1647 und 1657) hören wir dort von französisch-wallonischen Gottesdiensten, zunächst unter Poujade aus Montpellier. Auch 1676 und 1678 hatte man dort öffentlich französisch predigen lassen, z. B. durch den Gymnasial-Professor Janson aus Rouen. Im Jahre **1684** wird den Hugenotten eine Kirche eingeräumt, ihr Pastor Duplessis mit 100 Thaler besoldet, eine Collecte und öffentliche Fürbitten für die Verfolgten angeordnet. Der Senat schreibt nach Genf und nach Holland: „Ihr könnt die Flüchtlinge versichern, dass wir sie aufnehmen werden als wahre Glieder

Christi.“ Sie erhalten 15 Freijahre, dauernde Befreiung vom Militairdienst, unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht. Bis 1698 hatte die Gemeinde zwei Prediger nebeneinander, die nach der Confession de foi und dem Heidelberger Katechismus lehrten, denen es aber untersagt war, andersgläubige Mitglieder ihrer Gemeinde in den Bann zu thun. Die reformirte Kirche in Bremen zählte fortan zu den Gemeinschaften, in welcher jedweder glauben konnte, was er wollte. Die Religionsmengerei und glaubenslose Toleranz*) wurde auch hier der Kirche Todtengräber.

Wer die Geschichte der hugenottischen Colonisation in Deutschland aus den Quellen studirt — und die trefflichen Veröffentlichungen von Kirchhoff, Ebrard, des **Bulletin** und der **France protestante** u. a. haben uns so viele neue Quellen erschlossen — der findet eine und dieselbe wirksam bittende, ordnende, schützende, sammelnde Hand in ganz Deutschland; ein und dasselbe Herz, an welches die Bedrängten appelliren in Bremen, Lübeck, Hamburg, Frankfurt a. M., Braunschweig, Hannover, Sachsen, Hessen, Pfalz, Franken, Würtemberg: das ist Hand und Herz des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von **Brandenburg**: ein Herz, das warm schlägt für seine Freunde und, wo sie fehlen, vergeben kann; eine Hand, die durch ein paar Zeilen „an den Ehrliebden Vetter“ mehr ausrichtet, als jahrelange Fürsprache der eigenen Minister, Günstlinge und Generale. Des grossen Kurfürsten feinhörige bibelgläubige Toleranz und energisch umfassende Barmherzigkeit war eine prophetische Vorwegnahme der Einigung Deutschlands unter dem evangelischen Scepter der Hohenzollern.

Es ist eine alte Ueberlieferung, der auch noch Beheim-Schwarzbach[92] folgt, dass von den Glaubensflüchtlingen der grösste Theil nach Brandenburg-Preussen gewandert sei. Das ist weder verhältnissmässig wahr, wie wir bei Holland sahen und der Schweiz, geschweige absolut.

---

*) Die glaubenslose Toleranz ist das schlimmste Satansgeschenk an das XIX. Jahrhundert: die bibelgläubige Toleranz eine der edelsten Gottesgaben.

Von den 5—600,000 Hugenotten, welche ausserhalb Frankreichs Flüchtlingskirchen gründeten, ist etwa der dreissigste Theil nach Brandenburg-Preussen geflohen.

Allerdings sind unter den Zufluchtslanden, welche die verfolgten Hugenotten wählten, von Frankreich vier noch weiter entfernt, als die Kurmark Brandenburg, nämlich Schweden, Dänemark, Russland und Amerika. Indessen jedes dieser vier Länder hatte vor Brandenburg für gewisse Glaubensflüchtlinge bestimmte Vorzüge. Brandenburg galt als reformirt. Unter den Fliehenden aber gab es auch Lutheraner. Und gerade Schweden kümmerte sich um die Lutheraner. Dänemark aber begünstigte der vierzehnte Ludwig aus Scheelsucht gegen England, indem er, wie wir sahen, von allen auswandernden Laien nur einzig den nach Dänemark auswandernden Officieren, höheren Beamten, Gutsbesitzern und Capitalisten gestattete, die eine ganze Hälfte ihres Vermögens mit in das Ausland zu nehmen. In Russland hingegen war niemand an den Boden gefesselt — jeder konnte wieder fortziehen, wann er wollte. Auch sammelten dort die hugenottischen Einwanderer, infolge ihrer bedeutenderen geistig-technischen Ueberlegenheit und der ausgesprochenen Bevorzugung durch den absoluten Hof, ein beträchtliches Vermögen und stiegen schnell zu hohen Ehren. In Amerika endlich war 1686 so viel freies Land zu verschenken und der massgebende Einfluss auf die Staatsregierung so leicht zu erreichen, dass diese Vorzüge Tausende von Hugenotten über den Ocean lockten. Die Mark Brandenburg, „des heiligen römischen Reiches Streusandbüchse", hatte wenig anziehendes, furchtbar verwüstet, wie sie war, und öde durch den dreissigjährigen Krieg.

Während wir hugenottische Flüchtlingskirchen antreffen in der Schweiz, den Niederlanden, England, Brasilien, Nord-Amerika und in sehr vielen deutschen Städten seit den Tagen Luther's und Calvin's, oft nebeneinander zwei, drei Flüchtlingskirchen lange vor Anfang der Dragonnaden fanden, stammt die erste hugenottische Privatgründung in Brandenburg-Preussen vom Jahre 1670. Es ist des Grafen von Schwerin

Colonie Alt-Landsberg mit sieben bis acht Hugenottenfamilien. Und die erste preussische Staatscolonie, in Berlin, etwa hundert Hugenotten begreifend, datirt vom Jahre 1672.

Indessen zu Alt-Landsberg werden nur am zweiten Advent 1670 und drei Mal im Jahre 1671 französische Communionen gehalten. Um Advent 1671 scheinen die Alt-Landsberger Hugenotten nach dem nahen Berlin übergesiedelt zu sein, „da die Einwohner des Ortes ihnen, wie Geheimrath de Campagne meldet, nicht einmal für Geld Lebensmittel liefern wollten": wahrlich, kein vielversprechender Anfang für die preussische Colonisation!

Es wird schwer sein, zu sagen, wann die ersten Hugenotten in kurbrandenburgische Dienste getreten sind. Erfahren wir doch von ihnen nur zufällig. So findet sich in dem zu Hamburg 1669 gedruckten Trauergedicht auf den Tod des Fräulein von Frese, Gemahlin des Georg Schmidt, Fähndrich in Hamburgischen Diensten, dass dieser (zwischen 1656 und 1669) Capitain und Major in Brandenburgischen Diensten unter dem Oberst Jacques St. Léon, seigneur de Tully gewesen sei.[93] Nach Ancillon zählte die Berliner französische Colonie 1672 schon 100 Personen, die Militairs eingeschlossen. Kirchlich war sie eingepfarrt in die **Privatgemeinde des Kurfürsten,** die Domgemeinde, deren deutsche Gottesdienste die Mehrzahl ja kaum verstand. So gelang es den Bemühungen des Louis de Beauveau, Grafen d'Espence,[94] der um 1672 aus holländischen in brandenburgische Dienste übergetreten war, eines vortrefflichen Generals und Diplomaten, den Kurfürsten zu bewegen, ein Zimmer des Oberstallmeisters Baron von Pöllnitz im kurfürstlichen Marstall in der Breiten Strasse[95] den Franzosen einzuräumen. Dort wurde am 10. Juni 1672 durch Prediger David Fornerod der erste ranzösische Gottesdienst gehalten. Zwar hatte der Graf d'Espence, dem Ludwig XIV. den Niesnutz seiner Güter auf Lebenszeit gestattet, selber die Stelle eines Receveur des deniers des pauvres übernommen. Dennoch wurde durch Abzug des Prediger Fornerod nach der Schweiz die kleine kurfürstliche Privatgemeinde wieder in Frage gestellt, wenn

nicht der Graf d'Espence einen jungen Doctor der Theologie ausfindig gemacht hätte, den nachmals so berühmten Jacques Abbadie, der die Stelle annahm und am 9. August 1682 zum ersten Male in der Schlosskapelle französische Predigt hielt. Im November durfte er ein Presbyterium behufs Armenpflege und Friedensrichtens um sich versammeln. Doch hatte es sich noch der Disciplin der Domkirche zu fügen und den Anordnungen des deutschen Consistorii Folge zu leisten. Selbst der Name Anciens und Consistoire wurde fürstlicherseits abgelehnt. Bei den Sitzungen musste stets der Hofprediger Bergius zugegen sein.

Ebenso wenig selbstständig wie in kirchlicher Beziehung, war diese erste Privat-Colonie des Kurfürsten in bürgerlicher. Aus einem im Preussischen Geheimen Staatsarchiv befindlichen, höchst interessanten Briefe des Staatsministers J. D. Danckelmann an den Staatsminister von Spanheim (S. Anhang) erhellt, dass die Colonisten **vor** 1685, unter der Bedingung, dass sie Häuser bauten, zur privilegirten fürstlichen Hausvoigtei gezählt wurden und ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden. Dadurch waren sie gezwungen, deutsch zu lernen. Und der Zwang hatte ihren guten Willen beflügelt. Auf die Frage nach ihrer Nationalität erklärten (um 1689) die Bewohner der Haus- oder Burg-Voigtey (les inhabitans de la Bourgvoigtey), dass sie als Deutsche angesehen werden wollten. Wir gewinnen daraus die Ueberzeugung, dass die Berliner Colonie von 1672 ebensowenig Dauerbestand gehabt haben würde, wie die Alt-Landsberger von 1670. Nur aus dem umgekehrten Grunde. Die Alt-Landsberger konnten nicht existiren, weil die Einheimischen sie weggebissen hatten: die Berliner wollten keine Sonderexistenz führen, weil sie sich am kurbrandenburgischen **Hofe** als Haus- und Burg-Genossen eingeheimelt hatten.

Da kamen die Dragonnaden und der Widerruf des Edikts von Nantes. Die verfolgten Landsleute wandten sich an die Berliner Réfugiés. Die Kirchenkasse war bald gesprengt. Die kleine Gemeinde erklärte sich für insolvent und flehte den Kurfürsten an um Hülfe und Unterstützung. In ihrer Rathlosigkeit bittet sie für die neuen Ankömmlinge um

leere Wohnungen und um eine Hauscollecte. Friedrich Wilhelm gewährte beides, befahl dem Consistorium, das grosse Elend der ihres Glaubens wegen Vertriebenen den Predigern des Landes an's Herz zu legen und gab zur Collecte aus seiner Chatulle 2000 Thaler.

Allein dies alles waren doch nur vorübergehende Massregeln und hätten nicht zu einer systematischen Colonisation geführt, wenn nicht der grosse Kurfürst bew gen worden wäre, dem Beispiele anderer Staaten sich anzuschliessen.

Zu diesem Behuf konnte Friedrich Wilhelm nichts besseres thun, als den Rathschlägen seines französischen Gesandten zu folgen, eines Mannes, der wohl verdiente, besser gekannt zu sein. Begegnen sich doch in Spanheim's Händen die Fäden aus der Pfalz, aus Holland, aus England, aus der Schweiz, aus Frankreich. Gelehrter Schriftsteller, ebenso sehr wie Diplomat, als Gesandter und Minister aber noch mehr hervorragend, wie als reformirter Schriftsteller und Professor; Sohn eines Polyhistoren, der als Pfälzer Kirchenrath, Genfer Professor, Universitäts-Rector, Ehrenbürger und Leydener Professor geglänzt hatte; älterer Bruder eines äusserst fruchtbaren theologischen Schriftstellers und bald viel umworbenen Professors in Heidelberg und Leyden; in Genf, der Stadt Calvin's, selber 1629 geboren, studirte Ezechiel **Spanheim** Philosophie und reformirte Theologie in Leyden, deutsches Recht in Heidelberg, Numismatik in Italien; wurde Professor der Eloquenz in Genf, theologischer Schriftsteller, Erzieher des Sohnes des Pfälzischen Kurfürsten Carl Ludwig, Freund der Königin Christine von Schweden und der Pfälzer Prinzessin Sophie, Gattin des Herzogs Georg von Hannover; seit 1665 kurpfälzischer Gesandter in Frankreich, Holland, England; seit 1679 nebenbei für Kurbrandenburg[96] thätig; 1680—89 brandenburgischer Gesandter in Frankreich, dann wieder Student (!) in Berlin, von Neuem 1697 nach dem Frieden von Ryswick auf seinem alten Posten in Paris, seit 1702 preussischer Baron und Staatsminister, bald Gesandter in England, stirbt er daselbst 1710.

Die sehr sorgsamen Spanheim'schen Manuscripte im Berliner Geheimen Staatsarchiv zeigen, wie Spanheim die hugenottische Bewegung kannte, verstand, inspirirte und dirigirte. Der Pfälzer Kirchenrathssohn war die Seele des Ganzen. Sein Einfluss auf die Ausgestaltung des Edikts von Potsdam würde Stoff zu einer hochinteressanten Studie geben.

Das Edikt von Potsdam vom **29. October 1685** ist bekannt als eine der edelsten, frömmsten und weisesten Thaten jenes Mannes, dem nur der Kaiserthron fehlte, um der Welt zu zeigen, was Er war. Segen über sein Haupt um dieses Ediktes willen hat jeder preussische Hugenott betend ausgesprochen und segnende Hände werden Gemeinden von Betern über das Potsdamer Edikt ausbreiten, so lange es französisch-reformirte Gemeinden in Preussen giebt. Aber die Hohenzollern sind gross genug, und unter ihnen auch der fürstliche Gemahl von Coligny's Enkelin, der Kurfürst Friedrich Wilhelm, um die volle geschichtliche Wahrheit zu vertragen.

Desshalb constatiren wir, dass keineswegs, wie oft behauptet wurde,[97] er der erste europäische Fürst war, welcher die um des Glaubens willen verfolgten Franzosen durch Edikte in sein Land geladen hätte. Vielmehr folgte er, wie wir sahen, mit hohenzollernscher Bedächtigkeit den Edikten des **Pfalzgrafen** von 1607, 1652, 1662, 1672, 1680, 1682, 1683, des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle vom 6. August 1684, und des Landgrafen Carl I. von Hessen-Kassel vom 18. April 1685; Edikte, denen die Einladung des Königs Christian V. von Dänemark vom 1. Mai 1681, der friesischen Stände vom 7. Mai 1681, die Einladung Carl II. von England vom 28. Juli 1681, die der Stadt Amsterdam vom 23. September 1681, und die der Stände von Holland vom 25. September 1681, der **amerikanischen** zu geschweigen, vorangegangen waren.

Ueberdies darf man nicht vergessen, dass zur Zeit des Edikts von Potsdam (29. October 1685) Kurfürst Friedrich Wilhelm des XIV. Ludwig Bundesgenosse war, gerade wie die friesischen Stände, wie Genf, England, Holland, Dänemark. Auch erhielt er wie jene von Frankreich jährlich recht

bedeutende Subsidiengelder, die er keineswegs zu missen gedachte. Erst als der deutsche Kaiser sich erbot, statt Frankreichs die Subsidien an Kurbrandenburg zu zahlen, trat Friedrich Wilhelm, durch den Prinzen von Oranien von Frankreich abwendig gemacht,[98] auf des Kaisers Seite (22. März 1686). Und zwei Jahre später zog der brandenburgische Kurfürst mit Deutschland, England, Holland, Savoyen, Spanien gegen den, die Pfalz verwüstenden, Franzosen. Friedrich Wilhelm hat in Schlachten und bei staatspolitischen Actionen so oft seinen hohen Heldenmuth bewiesen, dass es keines weiteren Beweises bedarf. Bei der Aufnahme aber gerade der Hugenotten war unendlich höhere Gefahr vorhanden für die Frankreich nahegelegenen Länder, wie Holland, Schweiz, Pfalz, Hessen, Würtemberg, Frankfurt a. M. als, trotz Jülich, Cleve, Berg, für das fernabgelegene Brandenburg-Preussen.

Weise durchdacht und ausnehmend praktisch angelegt sind die einzelnen Paragraphen des Edikts von Potsdam. Da werden ihnen die kurfürstlichen Kommissare, Reisegelegenheiten, Siedelorte genannt, für die mitgebrachten Waaren Zollfreiheit zugesagt, zum Bau der ruinirten Häuser Baumaterial nebst sechsjähriger Auflagenfreiheit, für die neuerbauten Häuser zehnjährige Lastenfreiheit zugesichert, zum Bürgerrecht und Zunftrecht unentgeltlich der Weg gebahnt, für industrielle Unternehmungen Geldvorschuss versprochen, den Landleuten freier Acker, allensammt die in Frankreich gewohnte Rechtssprechung, hugenottische Prediger nebst französischen Kultstätten, Gleichberechtigung des hugenottischen Adels mit dem brandenburgisch-preussischen, Rath und Beistand in allen Nöthen verbürgt. Das alles ist hoch anzuerkennen, hat viel Heil gebracht den Flüchtlingen, vielen Segen dem eigenen brandenburgisch-preussischen Lande. Wenn aber daraus das Dogma geworden ist, kein anderer Staat hätte den Hugenotten so viele Privilegien in Aussicht gestellt,[99] so ist das geschichtlich unrichtig. Die Pfalz versprach nicht nur, sondern gab mehr, abgesehen ganz noch von dem besseren, fruchtbaren Boden. Braunschweig, Hessen-Kassel,

Hessen-Homburg, Bremen, vor allem Holland, die Schweiz, England, Irland, Amerika boten und gaben mehr: statt der 6—10 gaben sie sogleich 12—15, ja 20— **30 Freijahre,** Steuerfreiheit auf die gesammte Nachkommenschaft, Militairfreiheit für die gesammte Nachkommenschaft, Exportfreiheit für alle Fabrikate; Freiheit, jederzeit ungehindert und ohne Abschoss nach Frankreich zurückzukehren, besondere Stadtviertel, besondere Messen und Jahrmärkte, besondere Marktschiffe, volle und unbedingte Handelsfreiheit, eigene Synoden, synodaler Verkehr mit dem Auslande, insbesondere mit der schweizerischen und holländischen Republik. Die Hohenzollern versprechen weniger, weil sie fest entschlossen sind, das auch voll und ganz zu halten, was sie versprechen, und weil sie vorher erwogen hatten, was ihr armes Land und ihre kleine Chatulle ihnen zu halten erlaubte.

Wir werden manche neue Beispiele sehen, wie wahrhaft väterlich die Hohenzollern für ihre verfolgten Glaubensgenossen gesorgt haben. Auch hat sie Kurfürst Friedrich Wilhelm auf seinem Todbett seinem Sohne warm an's Herz gelegt, als die andere grosse Familie, für die er zu sorgen habe. Und der Ausspruch zum Minister von Grumbkow, angesichts der erschöpften Staatskasse: „Eher soll man mein (silbernes) Tischgeschirr verkaufen, als dass man diese armen Leute, die in meinem Lande Obdach bitten, wieder fortschickt!“ dieser kurfürstliche Ausspruch ist nicht bloss gemüthvoll und darum herzergreifend: er ist gross. Man denke sich den Ahnherrn des deutschen Kaisers bei Festlichkeiten aus kupfernem oder zinnernem Geschirr essend, damit nur die französischen Glaubensverwandten, die ihm Vertrauen entgegenbringen, nicht darben. Auch wurde ja in den gesammten brandenburgisch-preussischen Staaten und ausserhalb für die neuen Schützlinge des grossen Kurfürsten gesammelt. Eine ihm vorgeschlagene Steuer auf die eigenen Landeskinder hatte der weiter denkende hohe Herr verschmäht. Freiwillig sollte alles gegeben werden. Aber so wenig standen die Unterthanen auf der Höhe des Fürsten und so stark war der Hass der Lutheraner gegen die reformirten Fremdlinge,

dass die freiwillige Collecte „ein gar geringes eingebracht.“ „Der Christen Schuldigkeit gemäss“ verordnete er nun am 22. Januar 1686 eine Zwangscollecte. Nach Erman (I, 314) kam ein 13,980 Thaler 22 Groschen 5 Pfennig, d. h. durch Monate in den gesammten brandenburgisch-preussischen Staaten etwa $^1/_3$ mehr als an einem einzigen Tage (5. December 1685) die einzige holländische Stadt Leyden in der Kirchencollecte für die fremden Verfolgten aufgebracht hat. Und was ist der brandenburgische Hugenotten-Fonds von 30,000 Thalern gegen die 300,000 Florin Hugenotten-Gelder der Einen Provinz Holland, gegen die 5,143,266 Florin, welche die eine Stadt Genf im Laufe von 1682—1720 für die durchziehenden Hugenotten aufbrachte; gegen die 210,000 Thaler, welche zur Zeit, als sie noch vom König Jacob II. verboten war, die Collecte für die Hugenotten in England brachte; gegen den Rest des englischen Hugenotten-Fonds, der 1695 sechs Millionen Francs betrug; oder gegen die Unterstützung der 125,798 Durchzügler seitens des Diaconats der einen französisch-wallonischen Kirche zu Frankfurt a. M.! —

Brandenburg-Preussen war eben ein armes, blutarmes Land: das müssen wir uns vergegenwärtigen. Und darum haben die Hohenzollern Recht, so oft sie neue Colonisten einladen, die überaus **grossen, schweren, considerablen Kosten** zu betonen, welche ihnen schon die früheren Etablissements verursacht haben.*)

Man hat, von dem Erfolg auf die Ursach, von der Ursach auf den Beweggrund zurückschliessend, es zur Gewohnheit gemacht, in dem Edikt von Potsdam die staatspolitische Weisheit des grossen Kurfürsten zur Anerkennung zu bringen. Gewiss hätte er nicht besser handeln können für sein Volk. Aber einerseits ist das Edikt von Potsdam wesentlich eine Nachahmung der seit 1607 so reich mit Erfolg gekrönten

*) Z. B. 12. Mai 1689; ferner 13. März 1699 Edikt für die Schweizer: Quoique Sa S. E. ait déjà fait une dépense très-considérable pour l'établissement et l'entretien d'un grand nombre de réfugiés de France, du Palatinat et du Piémont. Im Aufnahme-Edikt für die Orangeois: Gleichwie wir unsere (französischen) Glaubensgenossen „mit schweren Kosten etabliret haben“ u. s. f.

Edikte von Heidelberg u. a. m. Dann aber war auch der grosse Kurfürst Menschenkenner genug, um zu wissen, dass von allen hugenottischen Flüchtlingen nicht einer die Absicht hatte, auch nur Einen Tag länger als nöthig vom heiss geliebten schönen Frankreich fern zu bleiben. Ist doch nie in irgend einem Siedellande bis 1709 eine Stimme laut geworden, die gerathen hätte, auch nachdem die Religionsfreiheit in Zion-Frankreich völlig wieder hergestellt worden wäre, dennoch an den „Wasserflüssen zu Babylon" zu bleiben. Für die gewährte Glaubens-Zuflucht ist man der fremden protestantischen Obrigkeit von Herzen dankbar: nicht für eine neue Nationalität oder für ein neues Vaterland. Der Gedanke, sich in England, Holland, der Schweiz, Deutschland, Amerika zu naturalisiren, erscheint erst Anfang des XVIII. Jahrhunderts bei der zweiten Generation. **Friedrich Wilhelm glaubte an eine Wiederherstellung,** das hat er mehr als einmal ausgesprochen. Was er will, das sagt er im Edikt: er will **nicht** Staatspolitik oder Colonialpolitik treiben, sondern „Unsere, der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanen Glaubensgenossen" bei den gegen sie in Frankreich verhängten „harten Verfolgungen und rigoureusen Proceduren" schützen, indem er ihnen „sichere und freie retraite offerirt". Also „aus gerechtem Mitleiden" des Reformirten mit den Reformirten ist das Edikt von Potsdam zu erklären, nicht aus staatspolitischem Plane. Auch waren die energischen diplomatischen Verwendungen der Hohenzollern für die Herstellung der Glaubensfreiheit und für die Rückgabe des Besitzstandes der Hugenotten in Frankreich auf dem Ryswicker (1697) und dem Utrechter (1713) Frieden keine Nörgeleien noch diplomatischen Redensarten, noch auch ein Sand-in-die-Augen-Streuen, sondern gar ernst gemeinte Massregeln, um den zuwartenden Hugenotten die unter Fasten, Bussen und Gebeten so sehnlich verlangte Rückkehr in ihr schönes Frankreich bei freiester Glaubensübung zu erwirken. Die Liebe zu Jesu, der Gehorsam unter das Wort Gottes, die Macht der Religion hat den Kurfürsten gedrungen und gezwungen. Damit wird in nichts seine staats-

politische Weisheit und Voraussicht angetastet: hat er sie doch durch seine ganze Regierung auch auf anderen Gebieten genugsam bethätigt, indem er durch kluges Lawiren und Paktiren und treffliche Masnahmen das kleine zertretene Brandenburg zu einer **deutschen Macht** erhob.

Gerade wenn wir so urtheilen, wie wir es thun, ehren wir den Kurfürsten. Lehrt man, dass er in den Versprechungen an die Hugenotten „allen Fürsten voranleuchtete", „mehr versprach als die andern", „mehr Muth bezeugte": dann entsteht die Frage: Und dennoch kamen von den etwa 600,000 Flüchtigen in sein Land nur 20,000; warum nicht 200,000, warum nicht 400,000, warum nicht allesammt? Halten wir hingegen daran fest, dass von Frankreich Brandenburg-Preussen weiter ablag, wie England, Holland, Schweiz, Pfalz, Hessen, Frankfurt a. M., Würtemberg; dass Brandenburg ärmer war, als jene Länder: dass der Kurfürst den Einwanderern weniger bieten konnte und weniger bot, als andere Fürsten, Staaten, Stände und Städte: dann dreht sich die Frage um, und lautet: Trotz alledem kamen 20,000. Was bewog so viele denkende, geschickte Leute bei dem Guten vorbeizuwandern bis nach dem verödeten, verwüsteten und verarmten Brandenburg? Aus Frankreich konnte niemand, ohne fremdländische Gebiete zu berühren, nach den brandenburgisch-preussischen Staaten gelangen. Die Siedler kamen also entweder über Holland und Hamburg, resp. Bremen, Emden, Lübeck; oder über Genf, Zürich, Schaffhausen durch Erlangen, Dresden, Leipzig. Oder sie kamen über Mannheim, Stuttgart, Frankfurt a. M. durch Kassel, Hameln, Hannover, Celle. **Ueberall buhlte man um die Gunst** der auf der Höhe der Bildung und der Kunstfertigkeit stehenden Hugenotten. Warum blieben sie denn da nicht haften, wo sie doch schon Gott frei dienen durften, sondern zogen vorüber nach dem rauheren Norden und dem ärmeren Osten? . . .

Die Gründe waren verschiedener Art: besonders treten drei hervor: ein confessioneller, ein persönlicher und ein diplomatischer. Um der Confession willen wanderten die französisch-Reformirten aus: Frankfurt a. M., Würtemberg, Bayreuth, Ansbach, Hamburg, Lübeck, Hannover,

Sachsen, Dänemark, Schweden, waren lutherische Länder: die neue pfälzische Dynastie war römisch-katholisch; Russland griechisch-orthodox; die Brandenburger hingegen seit dem Weihnachtsfest 1613 reformirt.[100]

Der zweite Grund war ein persönlicher. Als der alte Prediger David Ancillon aus Metz mit seiner ganzen Familie vor den Kurfürsten trat, lehnte dieser seinen Arm auf Ancillon, als wollte er ihn umarmen: eine Herzlichkeit gegen einen Fremden, wie sie an des vierzehnten Ludwig Hofe unerhört war.[101] Ancillon blieb so bezaubert von der aufrichtigen Liebenswürdigkeit und liebenswürdigen Aufrichtigkeit des Hohenzollern, dass er ihn als einen andern Constantin, den man den gemeinsamen Bischof; als einen neuen Theodosius, den man eine Königsseele mit einem Priestergeist; als mehr wie Marcian begrüsste, den man ebenso gross als Hoherpriester nannte, wie als Kaiser. In Charles Ancillon's des Sohnes, s. Z. weit verbreiteter Histoire de l'établissement des Réfugiés dans les Etats de son Altesse Electorale de Brandebourg 1690, einem der besten Bücher, die je über die Sache geschrieben worden sind, wird der Grosse Kurfürst und sein gleich denkender Sohn[102] mit den verschiedensten Helden des Plutarch verglichen und ihnen vorangestellt. Die persönliche Berührung mit der den Hohenzollern angeborenen und täglich von ihnen geübten biedern Liebenswürdigkeit und offenherzigen Gemüthlichkeit bringt ja zu allen Zeiten die Gefahr mit sich, Schmeichler zu wecken. Damals aber trug sie nicht unwesentlich dazu bei, dem Kurfürst Friedrich Wilhelm wie im Sturme die Herzen zu erobern.[103] Der Hohenzollern Manneswort galt etwas in Europa: Darum sah man es als einen Vorzug an, sich ganz ihnen vertrauen zu können. In keinem Lande*) ist die hugenottische Ansiedelung eine so dynastisch-persönliche gewesen, wie in Brandenburg-Preussen. Die Hugenotten gehörten wirklich wie zur fürstlichen Familie.[104] Die Rocoulle, Ancillon, Campagne, Dorville, Camas,

*) Lüneburg-Celle ausgenommen.

Jordan, Beausobre, de Han de Jandun, de la Motte Fouqué, de Jarriges, Erman, Lancizolle, Godet u. v. a. sind Herzensvertraute der Hohenzollern gewesen. Und das Wort, das Coligny's Enkelin sprach, als der greise Kurfürst sie plötzlich dabei überraschte, wie sie alle ihre Krondiamanten einem selbst von Namen ihr fremden Juwelier (Pierre Fromery) zum Ausbessern übergab: Mais c'est un réfugié [das ist ja doch ein Hugenott], dies fürstliche Wort bleibt bezeichnend für die gesammte Stellung der französischen Colonisten am Berliner Hof.

Der dritte Grund war ein diplomatischer. Je grösser ein Reich ist, um so mehr betrügt sich der Fürst, der alles selber mit eigenen Augen sehen, selber alles untersuchen will. Darum ist es die Krone der königlichen Vollkommenheiten, gute Minister und Gesandte zu wählen. Diese grösste Regententugend besass wie später Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Wilhelm I., so schon in hohem Masse Kurfürst Friedrich Wilhelm und Friedrich III.[105] Die Minister von Grumbkow, von Spanheim, der Graf Dhona, Graf Danckelmann, Herr von Berchem, die Gesandten Diest bei den Holländischen Generalstaaten, Romswinkel in Amsterdam, von Gericke in Hamburg, Mérian in Frankfurt a. M.; unter den Ankömmlingen der Graf d'Espence, der Commandant Duplessis-Gouret, der Prediger und Diplomat Gaultier de St. Blancard: das waren diplomatische Kräfte ersten Ranges, welche, besser wie die Committenten der anderen Mächte, die französischen Flüchtlinge zu dirigiren und zu regieren, zu inspiriren und zu organisiren verstanden.

Durch das Zusammenwirken jener drei Gründe, des diplomatischen, des persönlichen und des confessionellen liessen sich die mannichfachen Beziehungen verwerthen, welche die Hohenzollern schon vorher mit den Hugenotten unterhielten: Hatte doch Johann Georg den Studien in Saumur obgelegen und Duplesses-Mornay's Freundschaft heimgetragen; Joachim Sigismund in Sédan gelebt; Friedrich Wilhelm selber in Holland den Turenne,

den Bouillon und andere einflussreiche Hugenotten persönlich kennen gelernt.[106] Ueberdies war die Oranierin, Luise Henriette, des grossen Kurfürsten Gemahlin, Tochter einer Hugenottin, der Luise von Oranien, der Lieblingstochter Coligny's: zu geschweigen, dass später auch Sophie Dorothee von Hannover, die Gemahlin König Friedrich Wilhelm I., hugenottischen Geblüts, weil Enkelin der Eleonore d'Olbreuse aus Poitou, war. Auch Ezechiel v. Spanheim's Haus und Kapelle in Paris stand da als ein Sammelpunkt hugenottischen Denkens (1680—1684).[107] Der Kurfürst war durch ihn genau unterrichtet, von alle dem was in Frankreich vorging.[108] Ja schon 1666, bei dem ersten systematischen Mitfüssentreten des Edikts von Nantes, verwandte sich der grosse Kurfürst, nicht ohne Erfolg, für die verbürgten Privilegien und die beschworene Glaubensfreiheit der doch so treu royalistischen und echt patriotischen Hugenotten.[109] Ludwig hielt es damals für nöthig, sich für seine Massnahmen bei seinem einflussreichen brandenburgischen Bundesgenossen ausdrücklich zu entschuldigen.

Ist es nun aber auch nicht (wie bei Friedrich dem Grossen, der in seinen Staaten Russen, Türken und Zigeuner sesshaft zu machen suchte)[110] eine That der Staatsweisheit und der Populationssucht gewesen, was den grossen Kurfürsten bewog, die flüchtigen Franzosen haufenweis in sein Land aufzunehmen, so gehörte doch zur gesunden Ordnung des Zufluchtswesens und zur Organisation der brandenburgisch-preussischen Flüchtlingskirche eine nicht mindere Weisheit und Ausdauer. Nur durch heilige Vorsicht und kluge Voraussicht war es möglich, den Einwanderern die kurfürstlichen Versprechungen in ihrer ganzen Ausdehnung zu halten, ohne des Fürsten Schatzkammer zu sprengen. Nur durch unermüdliche Geduld und fromme Beharrlichkeit konnte jemand Herr werden über die immer neu auftauchenden Schwierigkeiten und Ungelegenheiten, ohne durch das Murren derer sich beirren zu lassen, welche die grosse Trübsal an den Rand der Verzweiflung trieb. Und wie konnte man eintreten in alle Détail-Fragen der leiblichen

Empfang der Réfugiés durch den Grossen Kurfürsten.

und geistigen Bedürfnisse jedes neuen Ankömmlings und ihm alle nur erwünschte Hülfe bringen, ohne eine von Herzen kommende und darum auch zu Herzen gehende aufrichtige Bruderliebe.[111] Das Pflichtgefühl des Glaubensgehorsams, Gott dem Herrn unbedingt vergelten zu müssen, was er in Christo uns Gutes gethan, dies, und nicht etwa kalte politische Berechnung war die Triebfeder des Edikts von Potsdam und aller daraus folgenden Massnahmen. Es ist ein grosses Ding, wenn dem armen Brandenburg und den nach dem dreissigjährigen Kriege so armen*) Hohenzollernschen Kurfürsten Ch. Ancillon im Namen aller Eingewanderten das Zeugniss ausstellt: „Wir haben hier mehr Trost und mehr Gaben und Güter empfangen, als man uns hatte hoffen lassen.“[112] Einer ungezählten Schaar unschuldig Verfolgter hat der grosse Kurfürst und sein Sohn Hand und Hülfe geboten, so reichlich und nachhaltig, dass jene ohne diese Hülfe umgekommen wären: sie haben, indem sie dieselben aus dem Elend zogen, sie gewissermassen „neu geschaffen“.

Es hat Augenblicke gegeben, wo der grosse Kurfürst (zu 6, zu 18, zu 30) einzelne hugenottischen **Honoratioren,** die vor Wochen eingewandert waren, unter Leitung vom Comte d'Espence, vom Obrist-Lieutenant de Campagne, vom alten Prediger Ancillon, vom Baron de Miremand, in Gegenwart seiner Gemahlin und des Kronprinzen auf seinem Schlosse empfing, sich ihre Abenteuer erzählen liess, ihren Glauben stärkte, sie küsste, mit ihnen betete und weinte.[113]

Der Regel nach aber kamen die Réfugiés **ärmlich** an, mit verwundeten Füssen, siech und ausgehungert, mit zerrissenen geborgten Kleidern,[114] mit frühzeitig auf den Galeeren oder in Gefängnissen vor Gram gebleichten Haaren, mit tiefeingegrabenen Furchen aller Art von Kummer in ihrem Angesicht, mit der Zerknirschung des in der äussersten Verzweiflung

---

*) Wie arm damals die Hohenzollern waren und in welche fast unübersteigliche Geldverlegenheiten sie wiederholt durch die hugenottische Einwanderung geriethen: davon giebt die Geschichte der französischen Colonieen schlagende Beispiele.

abgeschworenen evangelischen Glaubens im Herzen. Sie hatten gehungert in ihren Häusern jenseits des Rheins und der Rhone, sie hatten gehungert auf ihren weiten Gebirgsreisen zu der Wüstenkirche: sie erwarteten nicht viel anderes, als dass sie in den verwüsteten brandenburgischen Marken allein, wenn die Ihrigen zurückblieben, oder auch **mit** Weib und Kind und Ingesind würden weiter hungern müssen: aber sie hatten hier die freie, ungehinderte Uebung ihres nach Gottes Wort reformirten Glaubens. Darum waren sie gekommen, waren heiter und zufrieden geblieben.

Erman[115] hat mit seinem seltenen Spürsinn von Urbeginn allen denen nachgeforscht, die aus Frankreich gerettete Gelder dem Einen, den sie in den brandenburgisch-preussischen Staaten kannten, dem Kurfürsten, zu 5—6% zinslich übergaben: eine Einrichtung, die beiden Seiten Gewinn brachte und den hugenottischen Unterstützungsfonds um 87,658 Thlr. erhöhte. Aber wie viele hat Erman gefunden, die von dieser sichersten Geldanlegung am Zufluchtsorte Gebrauch machten? Er nennt uns alle Gläubiger von 1686—1691: es sind unter den in diesen fünf Jahren einwandernden 14,300 Hugenotten nur 38 Personen. Kein Wunder daher, wenn in der Familien-Tradition der Hohenzollern die Rede ging, die Friedrich der Grosse in jene bekannten Worte zusammenfasste: „Die reichsten gingen nach England und Holland; die ärmeren, aber betriebsamsten flüchteten sich in das Brandenburgische.“ Und er konnte hinzufügen: „Sie halfen unsere verödeten Städte wieder bevölkern und verschafften uns die Manufacturen, welche uns mangelten.“ Aber gerade weil der grosse Kurfürst nicht, wie sein grösserer Urenkel, in den einwandernden Glaubensgenossen bloss betriebsame Proletarier oder menschliche Ameisen sah, sondern bewundernswerthe Märtyrer Jesu und apostolische Glaubenshelden; gerade weil er mit der Selbstlosigkeit der erbarmenden Liebe jene Elenden aus dem Nichts erhob und sie gewissermassen „von neuem schuf“, so konnte schon er bei seinem nahen Tode (29. April 1688) und mehr noch sein gleichgesinnter Sohn und Nachfolger, auf sein eigenstes Liebes-Werk, seine Glaubensschöpfung niederblickend, wie der

Schöpfer, dessen Bild er trug, bekennen: es war sehr gut.[116]

Des grossen Kurfürsten erste Sorge ging ja auf die Versorgung der neuen Ankömmlinge mit Pastoren. Doch lieh er auch den armen Manufacturisten, welche ihr Geld um des Glaubens willen eingebüsst hatten, zinsfrei und auf unbestimmte Zeit Anlage-Kapitalien, die freilich, wenn sie nach Ablauf der Freijahre sich nicht verzinst hatten, schwer wieder eingetrieben werden konnten. Den Kaufleuten wurde gestattet, zunächst bis zum 22. Februar 1689, ihre aus Frankreich gerettete Waare, aus Holland, der Schweiz, England u. a. w., zinsfrei zu importiren.[117] Auch die Aerzte erhielten freie Wohnung nebst 50 Thlr. Gehalt, mussten dafür aber — anfangs eine fast überwältigende Mühe — alle französischen Armen unentgeltlich behandeln und mit Medicin versehen. Auch die französischen Apotheker erhielten freie Wohnung. Angesichts eines kirchlichen Armen-Attestes hatten sie die Medicin gratis zu liefern, wurden aber, gegen Vorzeigung der Atteste, am Schluss des Jahres dafür aus der Kirchenkasse (deniers des pauvres) bezahlt. Auch den chirurgiens et barbiers, die in Noth waren, wurden Vorschüsse gemacht, die sie, sobald sie irgend konnten, unaufgefordert zurückbezahlten.[118] Wie die meisten Gemeinden **den** Pastor erhielten, der sie geführt oder den sie sich erbeten hatten, so änderte der Kurfürst auch den ihnen gesetzten Richter, sobald er der Mehrzahl nicht behagte. Die Richter erhielten ihr festes Gehalt, mussten dafür aber unentgeltlich und ohne Sporteln Recht sprechen. Da es noch kein Gewohnheitsrecht im Refuge gab, so wurden die in Frankreich begonnenen Prozesse nach dem Brauch **des** Orts entschieden, an dem man den Prozess begonnen hatte. Sonst folgte man möglichst dem geschriebenen Gesetz oder den Gewohnheiten des Landes. Den adligen Richtern, die keine Stelle erhalten konnten, gab der Kurfürst den Titel und Rang von Hof- und Legations-Räthen. Diejenigen, welche in Frankreich keine Ehrenstellen bekleidet hatten und noch jung waren, wurden zu kurfürstlichen Secretairen ernannt. Fehlt wo ein Richter,

so setzt man den würdigsten der Secretaire an seine Stelle. Die, welche kein Amt haben, erscheinen als einfache pensionnaire. Der huissier und die procureurs erhalten 50 Thlr., damit sie den Armen gratis dienen. Als Gesandtschaftsräthe werden nicht bloss Doctoren des Rechts noch überhaupt Juristen bloss angestellt, sondern auch solche Adlige, die nicht in den Waffen dienen. Sechs dieser Räthe versammeln sich jede Woche ein Mal mit dem Oberrichter, dem gewöhnlichen Richter von Berlin und dem Director der Manufacturen in einem Zimmer des Schlosses unter dem Präsidium des Ministers. In diesen Sitzungen bewilligt man die Etablissements und die Pensionen. Einer der Secretaire hat allwöchentlich eine Liste 1) von den neuen Ankommenden, 2) von den Abgehenden anzufertigen, so dass man immer 3) die Restirenden kennt. Die kurfürstlichen Commissaire sind aus allen Provinzen Frankreichs entnommen, damit sie alle neu Ankommenden kennen oder doch leicht sich über ihre Würdigkeit, Geschick u. s. w. erkundigen können. Die meisten bringen überdies gleich beim Eintritt Zeugnisse ihrer Pastoren mit.[119]

Dank diesen mannichfachen Begünstigungen nahm die Zahl*) der hugenottischen Flüchtlinge in den brandenburgisch-preussischen Staaten stetig zu. Im Jahre 1689 kamen 200 wallonische Familien, die aus Mannheim nach Magdeburg zogen, aus andern Orten der schwer heimgesuchten **Pfalz** nach Burg, Stendal, Halle, Prenzlau, Strassburg i. d. U. übersiedelten. Im Jahre 1690 betrug die Summe der hugenottischen Civilisten 12,000, die der Militairs 2300, in zusammen 11 Kirchgemeinden. Nachdem aus der Schweiz 3000 Flüchtlinge hinzugekommen waren, zählte man 1700 schon 32 Kirchen. Im Jahre 1704 erschienen 2000 Orangeois. Der letzte kleine Nachschub kam 1720. Es würde dies 19,300 Seelen ausmachen. Jedenfalls lassen sich mit einiger Wahrschein-

*) Die 1688 aus der Schweiz herübergekommenen 1000 Waldenser werden nicht mitgezählet, da sie 1690 schon zurückkehrten nach Savoyen.

lichkeit in den 59 Colonieen*) über 20,000 brandenburgisch-preussische Hugenotten, die um des Glaubens willen aus Frankreich herübergekommen wären, nicht nachweisen.

Unter dem Schutz der evangelischen Puissancen waren so überall vor den Thoren Frankreichs Flüchtlingskirchen gegründet worden: in Holland, der Schweiz, England, Deutschland; in Dänemark, Schweden, selbst im orthodoxen Russland, in Nordamerika, Guyana und im Capland.

Es erschien überall als Christenpflicht, diesen hartgeängsteten armen Leuten in ihrer furchtbaren Entbehrung und Mangel am Nöthigsten (extrême disette et nécessité) auf jede Weise beizustehen. Gäbe es doch nichts, sagt selbst der katholisch gesonnene zweite Jakob von England in seiner Einladung vom 5. März 1686, nichts, was die Fürsten dem Könige der Himmel, von dem sie ihre Gewalt haben, ähnlicher mache, als die Nachahmung seiner göttlichen Güte in den Werken des Mitleids und der allgemeinen Erbarmung. Ja, in solchen öffentlichen Werken der Milde und Wohlthätigkeit bestehe das höchste Vorrecht und der wünschenswertheste Vortheil der Könige und Fürsten (la plus grande prérogative et l'avantage le plus souhaitable

*) Die 59 Flüchtlingsgemeinden der brandenburgisch-preussischen Staaten sind folgende: Berlin mit 12 französischen Predigern, Magdeburg mit 7 (vier französischen, drei wallonischen), Wesel, Prenzlau und Frankfurt a. d. O. mit 3 Predigern, Brandenburg, Halle a. d. S., Königsberg i. Pr., Stettin, Potsdam mit 2 Predigern; endlich hatten je 1 Prediger Angermünde (mit Schmargendorf, Parstein, Lüdersdorf), Battin, Bergholz, Bernau, Französisch Buchholz (mit Pankow), Burg, Cagar (mit Rheinsberg, Braunsberg und Hammelspring), Calbe, Charlottenburg, Cleve, Colberg, Cottbus, (Danzig),[120] Duisburg, Emmerich, Fürstenwalde, Gramzow (mit Potzlow), Halberstadt, Hamm, Köpenick, Lipstadt, Insterburg (mit Gumbinnen), Minden, Moabit, Müncheberg, Neuhaldensleben, Neustadt a. d. Dosse, Oranienburg, Pasewalk, Schwedt (mit Vierraden), Soest, Spandau, Stargard, Stendal, Strassburg i. d. Uckerm., Tornow (mit Hohenfinow und Neustadt-Eberswalde),[121] Gross- und Klein-Ziethen.

des Roys et des Princes souverains est, d'avoir en leur pouvoir et en leur volonté de faire des Actions publiques de Clémence et de Bénéficence).[122] Bei Jacob II. erscheint es als Heuchelei, wenn er von seinem königlichen Mitleid und Güte zu den Hugenotten, die er aufrichtig hasste, sprach. Es war die Huldigung, welche das Laster der Tugend brachte. Solch' eine Macht hatte schon damals die Toleranz.[123]

Doch lohnte es sich wohl aus den reichen Quellen die Instructionen und Berichte zu veröffentlichen, welche die Gesandten, Residenten und Commissäre der verschiedenen evangelischen Puissancen erhielten, resp. erstatteten, über das was sie thun sollten, resp. gethan haben, um die ausgewanderten Hugenotten gerade für ihr Land zu werben und gerade in ihre Gauen hinüberzuziehen. Schon aus den jetzt Bekannten geht aber dreierlei hervor: Einmal: es herrscht überall dieselbe Sprache des herzinnigsten Mitleids mit den Bedrängnissen und Nöthen dieser armen Leute. Sodann: ersichtlich ist überall ein Wettlaufen und Ueberbieten an Versprechungen, Freiheiten und Vorrechten. Endlich, im Zusammenhang damit tritt hervor ein Ambiren, Intriguiren, Ueberlisten und Abwendigmachen der schon halb durch einen Fürsten Gewonnenen seitens der geschickteren, verwegneren oder reicheren Emissäre des Concurrenten: ein Verfahren, das wohl natürlich war, aber doch zu mancherlei diplomatischer Beschwerde führte.

Sieht man aber auf die Flüchtlingskirchen selbst, iene „Geladenen Gottes“ (les conviés de Dieu), wie Graf Philipp von Isenburg-Budingen sie so schön bezeichnet, so hatten sie selber nicht und nirgend den Zweck der Colonisation. Vielmehr offenbaren sie eine vierfache Tendenz. Nachdem jener Mensch, der sich, als König, Ludwig XIV. von Frankreich nannte, den öffentlichen Gottesdienst den Hugenotten verboten hatte, galt es, Gott mehr zu gehorchen als dem Menschen und dem Befehl nachzukommen: „Wer mich bekennt vor den Leuten, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater!“ Sodann, zweitens, fühlten die

hugenottischen Gemeinden sich in der Person ihres Pastors verbannt, und kamen desshalb dem Bedürfniss nach, zu dem Geächteten zu stehen und mit dem Verbannten sich selber zu verbannen. Drittens sahen sie keinen andern Weg, in Frankreich selber die reformirte Kirche zu erhalten, als indem sie dieselbe auf eine kurze Zeit in die freien Herbergen vor den Thoren Frankreichs verlegten, und von dort aus für die Gründung einer Kirche in der französischen Wüste Sorge trugen. Insbesondere aber wollten die hugenottischen Flüchtlingskirchen viertens schon durch ihre Existenz im fremden Lande die evangelischen Puissancen Europa's werben, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen gegen die jesuitischen Aspirationen Ludwig XIV. und durch ihrer neuen Schutzherren bewaffnete und diplomatische Intervention die Wiederherstellung des Edikts von Nantes erzwingen.

Die drei ersten Tendenzen sahen die Flüchtlingskirchen schon nach zehn Jahren voll und ganz erreicht. Sie hatten freien Gottesdienst nach der Confession de foi und freie Beobachtung ihrer Discipline. Ihre Pastoren sahen sich umgeben von ihrer ganzen geistlichen Familie und auf liebenden Händen getragen in der Fremde. Die église du désert hatte sich durch die Lebenshülfe des Refuge constituirt auf Nimmeruntergehen. Und selbst dem vierten Punkt waren sie in soweit nahe gekommen, als sie die Evangelischen Puissancen nicht bloss für ihre Sache interessirt, sondern sogar zur Androhung der bewaffneten Intervention gegen den XIV. Ludwig bewogen hatten.

Aber die Kinder Gottes hatten die Welt-Macht der evangelischen Puissancen überschätzt. Das Edikt von Nantes herzustellen vermochten jene nicht.

So kam das Unerwartete, was jeder Flüchtlingskirche in der Herberge der Barmherzigkeit die Frage aufzwang, willst Du aufhören Gast zu sein im fremden Lande, nicht durch freie Heimkehr, wie Du hofftest, in das freie Vaterhaus, sondern indem Du für Dich und alle Deine Nachkommen auf das alte, liebe Vaterland Verzicht leistest?

[1] H. Forneron: Histoire des Emigrés. Paris 1884. T. I und II.

[2] Ch. Weiss: Hist. des Réfugiés II. 249.

[3] Ebrard: Christian Ernst 31. Vgl. 13.

[4] Un prince qui ne garde pas la parole qu'il a donnée à ses sujets, les met en droit de chercher un autre maître.

[5] Allein unter Franz I. und Heinrich II. kamen 10,653 Flüchtlinge herüber; zur Zeit der Bartholomäus-Nacht 50 Pastoren und 2360 Familien.

[6] Refuge. p. 33.

[7] Aber auch schon 1573 waren 50 hugenottische Pastoren nach Genf, 42 nach den Inseln Jersey und Guernsey, 60 nach London gegangen u. s. w. S. Schickler p. 13 sv.

[8] S. bei Chr. Sepp: Bibliothek. Leiden 1886, p. 375 fgd S. die Literatur.

[9] Gagnebin, Résolutions synodales im Bulletin des églises wallonnes II.

[10] Schott. 145. 148.

[11] Ch. Weiss, II. 1 sv.

[12] Sardemann: Die erste Weseler Classe. 1859. S. 51 fg.

[13] Ueber Haag s. van den Bergh in Gravenhaagsche bijzonderheden II und Navorscher 1879. S. 185.

[14] Ueber Harlem s. Bulletin Historique et littéraire 1878.

[15] Ch. Weiss II. 7 sagt: moins de huit jours après la promulgation du décret, tous les protestants de France en furent instruits.

[16] Ch. Weiss, II. 18 sv. Les plus habiles attendirent quelque années pour se défaire de leurs propriétés à des conditions plus avantageuses.

[17] Ein schöner Ausdruck Bayle's. S. Weiss II. 25.

[18] Schickler, p. 46 sv.

[19] Ch. Weiss, I, 249 sv.

[20] Laut Patent vom 24. Juli 1550.

[21] Den Bischof von London schloss er von seinem Rath aus wegen seiner zu lebendigen Sympathie für die Hugenotten.

[22] v. Lechler. Gesch. d. Presbyt.-Verfassung. S. 194 fg.

[23] Bulletin de la Société du Protestantisme français 1886, p. 125 sv.

[24] Weiss I. 278 sv.

[25] Ch. Weiss I, 285 sv.

[26] Seine Gemahlin Charlotte Amalie war Tochter Wilhelm VI. Landgrafen von Hessen und Nichte jener Prinzess von Tarent, die um ihres reformirten Glaubens willen in Frankreich manches erduldet hatte.

[27] S. Bulletin de la Société du Protestant. franç. Paris. 15 Avr. 1886. P. 145 sv.

[28] Unterzeichnet D. Beurrée, Marsilius und Pasquier.

[29] Ch. Weiss II. 311 sv.

[30] Erman: Mémoir. I. 145 sv.

[31] Sie collectirten dazu auch in Genf. S. Ch. Weiss: Hist. des Réfug. II. 315. — Dalton's Werk kenne ich leider nicht.

[32] Ch. Weiss I., 374 sv. — Bulletin de la Société du Protest. franç. Oct. 1885, p. 117 sv. — Das treffliche Werk von Charles Baird: History of the hugenot emigration in America. New-York 1855. 2 vol. habe ich leider nicht gesehen.

[33] Sämmtliche hugenottische Gemeinden sind presbyterianisch gewesen. Es beruht daher auf Unkenntniss, wenn v. Lechler: Gesch. d. Presbyt.-Verfassung S. 204, behauptet, „die erste presbyterianische Gemeinde (Amerika's), welche bestimmt nachweisbar ist, wurde in Philadelphia constituirt, kurz vor dem Anfang des 18. Jahrhunderts."

[34] S. z. B. die herrliche Geschichte der ersten Weseler Classe von Gerhard Sardemann. Wesel 1859. — Lehnemann: Geschichte der evangelischen Kirche von Antwerpen etc.

[35] Dass übrigens auch in diesen alten Flüchtlingsgemeinden (Frankfurt a. M., Cöln, Basel, Strassburg, Genf, London, Amsterdam) nicht alles lobenswerth war. darüber s. Tollin: Cassiodore de Reina im Bulletin de la Société du Protestantisme français XXXI. 385 sv. und XXXII. 289 sv.

[36] Die Mannheimer Privilegien befinden sich, hochdeutsch und französisch gedruckt, aus den Jahren 1607. 52. 72. 86 in der Magdeburger Stadtbibliothek (Miscellanea Magdeb. III. fol. 288. 4⁰. 50). Sie sind imprimés à Heidelberg und in der neuen Ausgabe am 15. Juli 1686 gewidmet dem „Herrn Bürgermeister Richet".

[37] S. Tollin über die Mannheimer Wallonen in den Magdeburger Geschichtsblättern 1876, S. 352 fgd.

[38] Schickler p. 22.

[39] Schickler p. 20.

[40] 1562 gegründet durch den Weseler Wallonen, Peter Dathen.

[41] Diese Abzugsfreiheit war den stets conservativ gesinnten Hohenzollern höchst verhasst. Auch kenne ich in der Geschichte der brandenburgisch-preußischen Réfugiés kein Beispiel erlaubter Rückkehr, ausser dem diplomatisch motivirten, ganz singulären der Piémontesischen Waldenser. Die fortzogen waren entweder des Landes verwiesen oder sie gingen gegen den Willen der Obrigkeit. S. unten.

[42] Je mehr kommen, je kleiner wird der Theil des Einzelnen: die schon da waren, mussten daher denen abrathen, die noch kommen wollten.

[43] Diese Reiseerleichterung entspricht etwa unsern heutigen Staatseisenbahnen.

[44] Also hier doch wieder das Schutzsystem gegenüber dem Freihandel.

[45] Eine Bedingung, auf die ein Hohenzoller nicht eingehen konnte.

[46] Durch das Haupt regiert der Fürst die freie Stadt.

[47] Also ist Mannheim zwar international, aber nicht interconfessionell: es versteht sich von selbst, dass hier die Unterthanen reformirt sind. weil — der Fürst reformirt ist. Am 6. November 1673 findet sich die erste Spur von Lutherischem Nachtmahl. S. Magdeb. Gesch.-Blätter 1876, S. 357.

[48] Erst nach der Wahl. Fiel er durch, waren sie die Blamirten.

[49] Bei Joh. Christ. Walter.

[50] Am 12. März 1683 ergeht der Befehl an die Zollbedienten, betr. der zollfreien Passirung derjenigen trockenen Waaren, so zu Mannheim fabriciret werden. In der Specification steht obenan gesponnener Taback, folgt Wollentuch, Leinentuch, Garn, Mehl, Rüb- und Nusskuchen.

[51] So z. B. Clignet-Gass nach Mr. le directeur Henry Clignet le vieil, der auch Mr. le directeur de la ville heisst. S. Magdeburger Geschichtsbl. 1876. S. 359.

[52] Ueber die Mannheimer Volks-Muster-Schulen (1653 fgd.). S. Gesch.-Blätter 1876. S. 394—398.

[53] Z. B. kennen wir aus den Fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Bürgermeister Clignet, Wyssel, Wernts, Froidmanteau, Klockner, de Groot, La Rose, Timmermann, Antoine Warin, de Houss; als Schöppen van der Heit, le Coeur, le Caille, Pardique; als Stadtschreiber van der Schleiden, de Houss, Hartesheim u. s. f.

[54] Eine Beschwerde wegen Verweigerung einer Hauscollecte für die kirchlichen Armen während des strengen Winters von 1654 zu 1655 wird vom Heidelberger Senat aus gegen den Mannheimer Magistrat entschieden. Länger dauerte der Streit über die allgemeine Armenbüchse (1655—1667).

[55] Das schon 11. November 1688 eingenommen worden war.

[56] Von ihr handelt eines der besten „deutschen Lieder“ Dr. Beheim-Schwarzbach's, des Verf. vom „Eheglück“ u. a. Dichtungen.

[57] S. Vicomte de Beaucaire: Eléonore Desmier d'Olbreuse. Paris 1884. 8vo. Vgl. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1878 (Köcher, S. 25 fgd.); 1879 (Bodemann, S. 350 fgd.); 1882 (Bodemann, S. 317 fgd.)

[58] Es ist daher irrig, wenn in vielen Schriften der Vater Eleonoren's als Marquis erscheint.

[59] Einen höchst charakteristischen Brief der Prinzessin von Tarent vom 31. December 1692 s. bei O. Wedekind die Réfugiés. Hamburg 1885. S. 11.

[60] Sie liessen sich bald wieder scheiden, weil sie nicht für einander passten.

[61] Beaucaire p. 101.

[62] Zur selben Zeit liest sie viel die Histoire des variations du dogme protestant, correspondirt eifrig mit Bossuet, Pélisson, Leibnitz und spricht sich sehr katholikenfreundlich aus. Auch stellte ihr Ludwig XIV. ihre confiscirten Güter wieder zu (1707).

[63] Beaucaire meint, von der Sophie Dorothee hätte der grosse Friedrich cet héritage plus précieux que tout l'or du monde, son esprit si clair, si brillant, si français (p. 204).

[64] In der Stadtkirchen-Gruft zu Celle stehen die überreich vergoldeten und versilberten Särge der Welfenfürsten mit weit prunkenden Inschriften. Sonder Schmuck noch Inschrift stehen wie vergessen und verachtet daneben die kahlen zinnernen Särge Eleonorens und ihrer Tochter.

[65] Georg Wilhelm † 1705. Seitdem verfügte sie frei.

[66] Schickler, p. 74 sv.

[67] Mit Ausnahme der Magistratsstellen da, wo die Gesetze entgegenstehen.

[68] Schickler, p. 22. 76 sv. 20 sv. — Köhler, die Réfugiés in Preussen und Kurhessen. Gotha 1867.

[69] Die Architektenfamilie du Ry, Paul der Vater, Carl der Sohn und Simon der Enkel, half ganz besonders Kassel verschönern.

[70] Schickler, p. 78.

[71] Schickler, p. 82 sv.

[72] v. Lechler. 235.

[73] Ueber ihn s. das öfter citirte vortreffliche Buch von Dr. August Ebrard. Gütersloh 1885. — In den notariellen Urkunden des Jean Sabatéry (Archiv des Magdeburger Amtsgerichts: französ. Magistrat No. 49) beginnend vom 13. September 1690, heisst er immer par la même grâce de Dieu marggrave de Brandenbourg, duc de Prusse, duc de Magdebourg etc. etc. In jedem Act heisst es: Sous le bénéfice accordé en faveur des Réfugiés sortis du royaume de France, faisant profession de la Religion réformée.

[74] Herzog: Real-Encyclopädie. XX. S. 505 fgd.

[75] Die drei andern sind Nayla, Muenchaurach, Emskirchen und Neustadt a. d. Aisch. S. Schickler, Refuge, p. 73 sv.

[76] Dort lebten die conseiller Et. de Cordier, Daniel de Rossaldy, die Notare Jean Sabatéry, Isaac Carier, Mre. Meynier, die Aerzte Jean Sapre, docteur en médecine, Pierre Vimielle, Jac. Gilly, chirurgiens. Es finden sich in **Sabatéry's** Erlanger Notariats-Acten sonderbare Namen, wie Requiem, Razes, Gilbis, Ressiguie, Catala, van Alsem, Igoureau, Peupin, Adesmond, Boucoiran, Bestion, Gogot, Dessarteaux, Fizet, Galiber, Balmes, Demus, Favedi, Gourlier, Capieu, Lamouroux; neben den bekannten Ja. Pelloutier, Pi. Valentin, Je. Granier, Audon, Crégut, de la Combe, la Pierre, Pradel, Bourguet, Planque, Martin, Aubert, Laurent, de la Cour, Armand, Le Jeune, Dav. Gay, Coing, Baumelle, Jean Portal, Fontanes, Hainchelin, Plan, Colin, Thibaud, Girard, E. Henry, Guérin, Farel, Lambert, Valette, Mercier, Blanc, Fleureton, Lamande, Louis Rey. Darunter viel spätere **Magdeburger.**

[77] Ebrard, S. 47.

[78] Präsident wird nicht genannt, Vicepräsident war Pierre de Peirille, ein anderer Rath Daniel de Rossaldy, aus Montauban. S. Ebrard, S. 71.

[79] Ueber ihn s. France protestante. Ed. II, T. IV., p. 679 sv.

[80] S. unten im Anhang die eine der drei Vollmachten Cordier's für seine Frau Marthe de Natalis.

[81] Um diese Gelder wiederzuerlangen, wurde er in unangenehme Processe verwickelt, die ihm vielleicht mitbewogen, 1691 auszuwandern.

[82] Dr. Aug. Ebrard: Christian Ernst. S. 27.

[83] Einige Beispiele aus Familien, die später nach Magdeburg übersiedelten: Daniel Bert verlor in wenig Tagen zwei Knaben und seine Frau; bald darauf starb er selbst; in Daniel Bonin's Familie wieder drei Todesfälle dicht hintereinander; bei Etienne Fabre drei in zwei Tagen u. s. f.

[84] Schickler, p. 88 sv. — Kirchhoff: Geschichte der Reformirten Gemeinde in Leipzig 1700 — 1725. Lpz. 1874. 438 Seiten 8vo: ein vortreffliches Buch!

[85] Ueber ihn (1685—1740) s. Bartholmès: Paris 1854. 8vo 18 Seiten.

[86] Schickler, p. 8 sv. 20. 60. 109.

[87] S. Sardemann: Gesch. der ersten Weseler Classe. Wesel 1859. — Prof. Wolters, in Beyschlags Deutsch-ev. Blättern.

[88] Prinzess Emilie rühmt, dass sie aus seinem ministère beaucoup de fruit et de grandes consolations empfangen habe. Es sei ein ministre universellement approuvé. Es gäbe keinen plus capable et plus digne (31. December 1692). Wedekind: Réfugiés, S. 11.

[89] Schickler, p. 12. 19. 87. 109. — O. Wedekind: Gesch. der französisch-reformirten Gemeinden in Hamburg-Altona. Hamburg 1885. 8vo. 93 Seiten. Auch u. d. T.: „Die Réfugiés".

[90] Schickler, p. 88.

[91] Schickler, p. 12. 22. 87.

[92] In den „Hohenzollern'schen Colonisationen" zählt er S. 59 375,000 Köpfe; sagt S. 60, 20,000 habe es in Brandenburg gegeben, und nennt das dann doch S. 59 „den verhältnissmässig grössten Theil!"

[93] Ich verdanke diese Notiz dem Herrn Geheimen Archiv-Rath Dr. von Mülverstedt allhier.

[94] Ueber ihn S. France protestante. ed. II. T. II. p. 160 sv.

[95] Der Ausdruck im Protokoll édifice spirituel bezieht sich auf den Bau des Geistes, den Gottesdienst selbst, nicht etwa auf ein Kirchgebäude. (Gegen Herzog: Real-Encyklopädie XX., S. 500.)

[96] Seine so einschneidende brandenburgisch-preussische Thätigkeit ist in Herzog's Real-Encyklopädie XIV, 577 übergangen.

[97] Sogar bei Hahn, Gesch. des preuss. Vaterlandes. 1860. V. Aufl., S. 213.

[98] Die höchst interessanten Unterhandlungen. S. Erman und Reclam: Mémoires p. l'hist. des Réfugiés fr. Berlin, 1782. I.. p. 357—370 (Gaultier de St. Blancard war der Unterhändler).

[99] So z. B. noch Th. Schott, Die Aufhebung des Edikts von Nantes. Halle, 1885, S. 153.

[100] Ueber das gute Bekenntniss Johann Sigismund's. S. u. a. Zahn: Die Zöglinge Calvin's in Halle a. d. S., 1864. S. 117—132. Die Confessio Sigismundi vom 24. Februar 1614. S. z. B in Niemeyer's Coll. Confess. Eccles. Reformat. Lips. 1840. p. 642—652 cf. LXXIV sq.

[101] Erman et Reclam: Mémoires II, 18 sv.

[102] Jamais, sagt Ancillon in der Widmung an Friedrich III., jamais l'empreinte de l'image de Dieu, que Votre Altesse Electorale porte, n'a paru avec tant d'éclat, que lorsqu'elle a reçu les Réfugiés

[103] S'il était permis de donner à quelqu'un le titre de Vicaire de Jésus-Christ, à qui pourrait-on le donner plus légitimement qu'à ce prince (p. 21): eine Huldigung für das Staatsepiscopat, wie sie dem Hohenzollern um so angenehmer sein musste, als sie von hugenottischer Seite unerhört war.

[104] Notre grand prince et ses sujets ont, pour ainsi dire, partagé leurs bien avec nous, p. 7.

[105] Le ministre, sagt Ancillon, p. 28, a été l'esprit du prince.

[106] Schott, S. 54.

[107] Wie verschieden schon Ludwig XIV. die Macht der Hohenzollern und der Welfen taxirte, zeigt sich u. a. an der Art, wie er, nach der Aufnahme der Glaubensflüchtlinge durch die resp. Fürsten, deren Pariser Gesandten behandelte: den Braunschweig-Hannover'schen Gesandten liess er in die Bastille werfen; das Haus der brandenburgischen Gesandten untersagte er seinen „katholischen" Unterthanen.

[108] Auffallend ist nur sein Urtheil über Louvois, Le Tellier, die Maintenon (S. oben). Uebrigens lobt auch Doellinger letztere.

[109] S. Schott, a. a. O.

[110] S. Beheim-Schwarzbach: Die hohenzollern'schen Colonisationen. Lpz. 1874, S. 403 fgd.

[111] Ancillon: Etablissement, p. 26.

[112] Nous avons reçu plus de consolation et plus de biens, que l'on ne nous en avait fait espérer: p. 24.

[113] Manche Beispiele in den Mémoiren von Erman und Reclam, in Murets Geschichte der Colonie, S. 16 fgd. und in den Aufzeichnungen der Augenzeugen. Solch' ein Beispiel stellt das von unserem berühmten Magdeburger Landsmann **Hugo Vogel** gemalte und von der Gesellschaft für Historische Kunst erworbene Bild dar, das wir hier autotypisch einreihen durften.

[114] Ohne Verkleidung als Dienstboten und Bauern liess man sie ja selten über die Grenze (S. oben).

[115] Mémoires I, 322—324.

[116] Oui il est bon, sagt Ancillon in der Widmung seiner Histoire an Friedrich III., car il est agréable à Dieu, il est honorable à Votre personne sacrée et il est avantageux à Votre état.

[117] Am 22. Februar 1689 verbot Kurfürst Friedrich III. die Einführung fremder Rohproducte. Die Ausländer mussten anfangs 10 Procent, dann 25 Procent Eintrittssteuer dafür bezahlen. Ehe die Waare nicht im Büro des Handels-Secretairs plombirt ist, wird sie nicht freigelassen. Dagegen ist volle Exportfreiheit der Rohproducte vorhanden. Ancillon: Etablissement des Réfugiés 1690, p. 240.

[118] Ancillon: Etablissement, p. 127. 133. 138.

[119] A. a. O., 83—104.

[120] Polnische Colonie (S. oben).

[121] Bei Muret fehlt unter den französischen Colonien Neustadt-Eberswalde. Doch hat es, mit den 127 aus Frankreich und der Pfalz vertriebenen Ackerbauern, welche sich 1690—99 dort ansiedelten, auch eine neue Strasse bauten, die noch heute die Schweizerstrasse heisst, und welche die, durch den 30jährigen Krieg, die Pest und die schlechte Verwaltung furchtbar darniederliegende wüste Stadt — 1682 sind es nur 66 Bürger — hoben und erst

wieder zur Stadt machten (Fischbach: Städte-Beschreibung. Berlin, 1786. I, I. S. 67. 95 fgd.), ein grösseres Recht, wenn auch ohne eigenen Pastor — französische Colonie zu heissen, als bei Muret Pankow mit seinen 9 Hugenotten von 1700 (S. 199), Charlottenburg mit seinen 33 von 1790 (S. 207), Moabit mit seinen 20 von 1718 und 1719 (S. 248), Pasewalk mit seinen 29 Familien von 1722 (S. 256). Auch heisst, nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Oberprediger Jonas, die dortige Reformirte Kirche in den Acten öfter „die französische". Die Eberswalder Kupfer- und Messingwerke standen unter der Direction erst von Le Jeune, darauf von Aureilhon, dann von Didelot, das benachbarte Messing- und Drahtwerk Hegermühle unter der Direction von Carita (Muret S. 44). Am 27. Juni 1781 erhielt Jean du Bois aus Angoulême ein Patent auf Anlegung einer Papiermühle (**Fischbach,** S. 88 fgd.). Andere angesehene Hugenotten in Eberswalde waren die Vaqué, Cauvé, Laurent. Als 1732 der Bürger Michel Vaquier nach Angermünde zog, wurde sein Haus als reformirtes Pfarrhaus angekauft (S. 331). Bis 1717 wurde der deutsch-französische reformirte Gottesdienst in der St. Gertraud-Kapelle gehalten. Wie Tornow, Hohenfinow u. s. w. zur lutherischen Superintendentur von Eberswalde gehörten, so steuerte auch der Baron von Vernezobre aus Tornow zum Gehalt des reformirten Predigers in Eberswalde bei (S. 330): andererseits besuchten die Hugenotten von Eberswalde den Tornower französischen Prediger (Muret, S. 275). Als die Freijahre um waren, zogen viele Ansiedler wieder fort und liessen ihre Aecker lieber wüste liegen, als gewisse Abgaben zu entrichten. Der berühmteste Eberswalder Hugenott war Moïse Anreilhon, 1703—1742 erster Bürgermeister der ganzen Stadt. Er hat die lutherische Kirche mit schöner Kanzel gebaut, eine grosse Stadtschule, die Wasserkunst (Fischbach, S. 152). Auch soll er sich, nach Jonas, durch Aufsuchen und Uebersetzen alter Stadturkunden grosse Verdienste um die Geschichte der Stadt erworben haben. Nach einer Cabinetsordre vom 2. Septemb.. 1722 wird „in Betrachtung seines Uns angerühmten uninteressirten Fleisses und Bemühung, so er bei der Verbesserung der Kämmerei-Revenuen spüren lässt" ihm sein Traktament von 75 Thlr. auf 100 Thlr. erhöht. In den hiesigen französischen Grundacten heisst er premier et perpétuel bourgue-maître de Neustadt-Eberswalde, 12. Februar 1738. Er starb nach Fischbach plötzlich in Berlin, 31. März 1742.

[122] Bulletin. Paris. 15. März 1886, p. 125.

[123] Vgl. Weiss: Hist. des Réfugiés protest. de France. Paris 1853. I. 269 sv.

Cap. III.

Die Acclimatisation.

Multa hospitia, paucos amicos.
(Burgley im Parlament 1588).

Es war von wenig Belang, wie das Land hiess, in welches man hinüber geflohen war. War es doch nicht Frankreich. Und fern von Frankreich leben, das empfand jedweder Hugenott als Elend und Verbannung. Während der ersten 10—15 Jahre nach dem Widerruf des Edikts von Nantes wäre selbst das freie, tolerante Ausland den Hugenotten fast unerträglich gewesen, wenn nicht alle dieselbe Ueberzeugung hingehalten hätte, die Stunde der Heimkehr naht. Die ernstesten und frömmsten der Franzosen nahmen ihre patriotische Begeisterung für la belle France mit in die Steppen von Russland, an das Cap der guten Hoffnung und in die Urwälder Amerika's. Wo man die Glaubensflüchtlinge auch treffen mochte, ihre Sprache, ihre Gebete, ihre Bibel, ihre Sitten, ihr Leben, ihr ganzes Herz war französisch.

Es trugen genau dasselbe Gepräge die hugenottischen Gottesdienste an der Spree oder am Neckar, an den schwedischen Fjorden oder am dänischen Sund, an der Weichsel oder an der Newa, im Franzosenthal Süd-Afrika's oder am Mississippi. Wir fanden als Kirchen überall styllose Kapellen mit grünem Kanzelbeschlag, grüner Communion-Tischdecke und grünen Fenstervorhängen. Unter der Kanzel stand überall das Kantor- oder Lector-Pult, unter dem Pulte der einfache Communiontisch. Als Sprache hörten wir überall die französische, als Glaubensbekenntniss la Confession des églises réformées de France, als Sittenregel La Discipline des

églises réformées de France, als Gesetzbuch les Ordonnances de Louis XIV., als gültiges Geld die Louis d'or und Louis blancs nennen, als Zahlweise in Handel und Wandel die Livres tournois und Sols, als Tauf- und Abendmahls-Form die Calvinische; als Verfassung überall die Gleichstellung sämmtlicher Pastoren mit abwechselndem Vorsitz im Consistoire. Das Consistoire oder Presbyterium bestand überall aus selbstgewählten und cooptirten anciens et diacres. Die Armen wurden aus der freiwillig zusammengebrachten Kirchenkasse, die stets deniers des pauvres heisst, väterlich verpflegt. Wo sie irgend konnten, traten die Presbyterien zu freien Colloquien und Synoden zusammen. Das Gebet geschah immer auf den Knieen und richtete sich vornämlich auf Abwendung der Ruthen Gottes. Die französische Predigt (prèche) war überall gelehrte Bibelstunde, andererseits dringende, thränenreiche Anwendung auf die zerknirschten Herzen, ein Stück Leben für das Leben. Als Gesangbuch dienten überall die französischen Psalmen, als Privatlectüre die französische Bibel, die lettres pastorales von Jurieu und die Consolations de l'âme fidèle contre les frayeurs de la mort. Kurz, wo sie auch waren, die Hugenotten befanden sich in Frankreich: im hugenottischen Frankreich vor den Thoren des katholischen. Der liebste und häufigste Dienst daher, um den sie ihre interimistische Obrigkeit angingen, war die bewaffnete Fürsprache für die ihnen im Edikt von Nantes mit Königswort verbürgten Rechte: ihr höchstes Ideal blieb lange die Herstellung der reformirten Kirche in ihrem Vaterlande.*)

Weil sie einen einzigen Leib bildeten, in allen Ländern der Welt und von Einem Geiste alle beseelt wurden, darum lauschten sie alle, lauschte das ganze Refuge auf des Einen Rotterdamer Pastors Wort, auf das Wort von Jurieu,

*) So wird auch auf der Wilhelmsdorfer Synode von 1690 der aus Kerker und Galeeren entronnene Candidat Ant. Durion, obwohl keine Stelle für ihn offen ist, ordinirt „in der Hoffnung auf baldige Wiederherstellung der Kirche Jesu Christi in Frankreich.“ Und bis 1847 stand an einem Hugenottenhause zu Erlangen über der Thür: Jerem. 29, 5—7.

des Propheten der Rückkehr. Das Gesicht nach Frankreich gewendet, dachten sie, die nur um des Verlustes der protestantischen Kirche und der evangelischen Predigt willen sich selbst verbannt hatten, in den ersten Jahrzehnten fast nirgend daran, sich französische Kirchen zu bauen. In ihren heimischen Bibeln privatim ihre Stammregister fortsetzend, legten sie anfangs nirgends in der Fremde Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Sterberegister an. Jeden Augenblick der Rückkehr gewärtig, drangen sie darauf beim Handel und Wandel, dass ihnen das Geld in französischer Münze zurückbezahlt werde. Die Wiederherstellung zu beschleunigen, wurden die von den Niederlanden her ausgeschriebenen Busstage und Flehgebete um baldige Rückkehr, die Haus- und Kirchencollecten für die hugenottischen Galeeren-Sklaven von Marseille und Toulon, die Sammlungen für das theologische Seminar von Lausanne, des Versorgers der Eglise du désert, in allen Ländern des Refuge gleichzeitig gehalten und wie eine Volksangelegenheit betrachtet. Darum begleitete man auch die diplomatischen Verhandlungen auf dem Ryswicker Congress in Berlin wie in London, im Haag wie in Genf und Basel mit derselben fieberhaften Gluth, als gelte es morgen, ja morgen bestimmt das grosse Loos zu gewinnen. Von der fast überwältigenden Armuth der Einwanderer in viel ernstere **Sorgen** und Verlegenheiten gestürzt, als man heute gemeinhin ahnt, aus Erbarmen helfend wo sie konnten, setzten sich untereinander über alle hugenottischen Angelegenheiten sämmtliche „Evangelische Puissancen“ ins Einvernehmen, die brandenburgischen wie die hessischen, die schweizerischen wie die englischen, unter der Führung der niederländischen Generalstaaten, insbesondere des grossen, weitblickenden, toleranten Wilhelm von Oranien die Rückkehr zu erzwingen.

Wie ein Donnerschlag zuckte es daher durch die Hugenotten-Gemeinden der Welt, als Ludwig XIV., froh die Glaubenseinheit von ganz Frankreich durchgesetzt zu haben, der europäischen Coalition antwortet: „Nimmermehr! Erst müssen sie den reformirten Glauben abschwören, den

katholischen annehmen und eidlich geloben, darin zu beharren: sonst dürfen sie nicht wieder heim und ihre Güter bleiben confiscirt.“ „Cujus regio, ejus religio. Kümmere ich mich denn darum, wie ihr in England, Brandenburg, Bern u. s. w. die Katholiken behandelt?! Ich thue, was meine Pflicht ist. Da hat sich kein Fremder einzumischen.“*) Was wollten die Fürsten darauf antworten? Als oberste Landesbischöfe prätendirten auch alle evangelischen Puissancen, prätendirten die Generalstaaten, die Schweizerischen Senate und selbst die Magistrate der freien Reichsstädte Deutschlands über den Glauben ihrer Unterthanen die alleinige und letzte Bestimmung zu haben. Um daher ihren neuen Unterthanen weitere Enttäuschungen, Unannehmlichkeiten und Drangsale zu ersparen, theilten die niederländischen Generalstaaten nunmehr die Antwort des Königs jedem einzelnen Freistaat (24. December 1697) und so an jedes einzelne Presbyterium ihres Landes mit. Am 6. Januar 1698 unterrichteten sie von der Ablehnung des Gesuchs alle fremden Gesandten. Am 7. Januar 1698 meldet Graf Schmettau, der brandenburgische Gesandte und Staatsminister, aus dem Haag es nach Berlin. Und schon am 15. Januar 1698 sendet Kurfürst Friedrich III. an jedes Consistoire seines Landes die Botschaft, dass fortan Rückkehr nach Frankreich den Geflüchteten, welche die Religion und die Gewissensfreiheit wahrhaft lieb hätten, unbedingt untersagt wäre.[1] Männiglich wird gewarnt, je wieder nach Frankreich zu reisen (s'abstenir de faire des voyages en France).**)

So hatte denn der allgemeine hugenottische Buss- und Bettag vom 4. März 1697 die Erfüllung des liebsten Erden-

*) Aus demselben Grunde vermag in den russischen Ostseeprovinzen keine Macht etwas gegen die grauenvollen Verfolgungen und Leiden der deutschen Lutheraner, nun schon durch so viele Jahrzehnte.

**) Es hiess das ja im Grunde nur: reist ihr hinüber, können wir euch drüben nicht schützen. Reisten sie auf eigene Gefahr und brachten ihr Vermögen mit über die Grenze (nach Brandenburg u. s. w.), so sah das ja die neue Obrigkeit herzlich gern.

wunsches nicht zeitigen können. Es dauerte lange, ehe man ihn aufgab. Wenn in der hugenottischen Welt wieder Liebesgaben für „unsere Brüder“, auf den Bagno's und in der Bastille gesammelt werden; wenn die Verbannten ihr ungewohntes Schwarzbrot in Stücke brachen, um es mit den täglich neu ankommenden Landsleuten zu theilen; wenn von Frankreich wieder die Schwalben (hirondelles de ma patrie) herüberkommen, oder hier und da ein Brief von den vorläufig noch in der Heimath zurückgebliebenen, des Wiedersehens harrenden Anverwandten; wenn den passants de France, und wären es elende coureurs d'église gewesen, Liebesgrüsse für das Vaterland zugesteckt werden; wenn die Kunde von dem Tode eines Heissgeliebten herüberdringt und man so gerne auf sein frisches Grab wenigstens einen Immortellenkranz niedergelegt hätte; wenn ganz heimlich einer verkleidet sich nach der Heimath zurückschlich und, mit einem guten Stück Vermögen, Kunde von der Wüstenkirche mit in das Refuge herüberbrachte: dann rannen heisse Thränen in den Sand und „die französische Nation“ fühlte sich zerrissen, unbefriedigt, wurzellos an den „Wassern zu Babylon“.

Stand doch Frankreich da nicht bloss als ihr Vaterland, nein, auch, ganz objectiv, damals als das erste Land der Welt! Erinnern wir uns, wie weit unter dem vierzehnten Ludwig Frankreich das übrige Europa überragte! Jene wunderherrliche Literatur, die an schönem Maass in Form und Gedanken nur mit der griechischen vergleichbar ist und die noch heute nur von denen verachtet wird, die ausser Stande sind, sie zu würdigen;*) jenes einheitliche, systematisch durchgeführte Netz von breitesten Kanälen, welches den grossen Seeschiffen es möglich macht, mitten durch Frankreich von der Nordsee in das Mittelmeer, mitten durch Frankreich vom Mittelmeer in den atlantischen Ocean zu fahren; jene vorzüglichen Chausseeen von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Vorwerk zu Vorwerk, kreuz und quer durch alle Wälder, mit festen Brücken über alle Flüsse und Bäche; jene einzig-

*) Welches moderne Volk hat einen Rabelais, Lafontaine, Molière, Bossuet aufzuweisen?

artige Befestigung des Landes nach neuen Systemen; die geschwinde, trefflich geschulte Flotte und die so oft gegen Gesammt-Europa siegreiche Landarmee; die zu höchster Blüthe gelangte französische Industrie, nebst zunftfreiem Handwerk und findig-besonnenem Handel; jene wohltönende, liebenswürdige, logische Sprache und der feine, herzgewinnende Ton der guten französischen Geselligkeit — on cause si bien — mit dem ritterlich-eleganten Geschmack und Mode: alles das sprach für sich selbst. Und, wollte jemand an dem Prestige des damaligen Frankreich zweifeln, der brauchte nur die Geschichte der Réfugiés zu durchblättern. Und er würde erfahren, was die verbannten Franzosen für London (Spitalfield), Canterbury, Norwich, Amsterdam, Rotterdam, Haag, Genf, Bern, Basel, Zürich, Frankfurt a. M., Kassel, Christian-Erlang, Kopenhagen, Moskau, Petersburg, New-York, Massachusets, Virginien, Carolina, um Brandenburg-Preussen zu geschweigen, geleistet haben. Es war leicht spotten über die vanité und suffisance der grande nation. Mit der Uebersiedelung der verbannten Hugenotten beginnt ja doch fast im gesammten geistig-industriellen Leben der protestantischen Länder eine neue Epoche. Und es ist kaum eine Frage, dass die Segnungen für die Herbergen der Barmherzigkeit noch grösser geworden wären, wenn nicht, mit wenigen Ausnahmen, überall die Fürsten die synodale, commercielle und industrielle Freiheit als regellose Unbändigkeit angesehen, gefürchtet und unterdrückt; nicht die Landes-Kirchen jede hugenottische Eigenthümlichkeit verketzert, befehdet und verleumdet; nicht die Völker jedes Vorrecht und jede Andersartigkeit der Fremden beneidet und mit Gewalt und List niedergekämpft hätten. Kein Wunder daher, dass noch fast hundert Jahre nach dem Widerruf des Edikts von Nantes „Die von der französischen Nation“ sich scheuen, durch Eintritt in die festgeschlossenen Zünfte des neuen deutschen Vaterlandes die Sitten der „Barbaren“ anzunehmen. Erst zwei Jahrhunderte nach dem Widerruf wagten es manche dieser Staaten, durch Synodal-Verfassung, Gemeindewahlen, selbstständige Vermögensverwaltung, Zunftfreiheit, Freizügigkeit u. dgl. die Erbschaft

der Hugenotten aus dem Zeitalter Ludwig XIV. anzutreten. Und dabei behaupten hoch erleuchtete Staatsmänner, auch heute noch seien die Völker östlich der Weser für Gebrauch und Genuss derartiger Freiheiten nicht reif. Die unverkennbare geistige Superiorität erschwerte sichtlich die Acclimatisation.

Andererseits musste die staatspolitische Tendenz aller Landesregierungen dahin gehen, den fremden Körper im Staate möglichst schnell, vor allem aber möglichst gründlich dem gesammten Staatswesen zu assimiliren. „Lasst uns nur machen. Mit der Zeit wird man sie auf den Punkt bringen, da man sie haben will“: so urtheilte nicht nur des bayreuther Markgrafen Geheimer Rath. In dem fremden Klima, d. h. in der Temperatur der gesammten Umgebung von Fürst, Volk, Boden, Sitte, Gesetz, Verkehr, Gesellschaft sollten die Fremdlinge sich so wohl fühlen, dass sie zu Gunsten des Neuen das Alte aufgaben, unmerklich und möglichst freiwillig das Fremdartige abstreiften; nachdem sie ihrerseits — das darf man ja nicht übersehen — mitgewirkt, dass die Landeskinder das von den Fremden mitgebrachte Bessere sich eingetauscht hatten.

Die Acclimatisation vollzieht sich theils individuell und persönlich, theils allgemein und sachlich.

Das war ein Anfang der Acclimatisation, wenn die französischen Herrschaften deutsche Knechte und Mägde in Dienst nahmen, hier und da auch bei Deutschen selber in Dienst traten; wenn die französischen Handwerker und Manufacturisten einheimische Lehrlinge und Waisenkinder in ihrer neuen, unbekannten Kunstfertigkeit unterwiesen, oder wie in England als Werkführer und Factoren in die grossen Manufactureien des Landes mit eintraten; wenn sich einzelne französische Handwerker und Kaufleute in die einheimischen Gilden aufnehmen liessen; wenn viele Hugenotten ad dies vitae ein Naturalisationspatent erlangten, andere einzelne auch für ihre Kinder und Kindeskinder; wenn französische Kaufleute ihre Factoreien und Speicher (unter Aufgabe der französischen), die Manufacturiers ihre grossen Fabriken in dem neuen Lande errichteten; wenn die französischen Kinder die allgemeinen Landesschulen besuchten und die einheimischen Kinder die

französischen Colonie-Schulen; wenn zu französischen Taufen einheimische Gevattern hinzugezogen wurden oder Hugenotten zu Taufen der Eingebornen; wenn eine Hugenottin einen Einheimischen heirathete oder ein Hugenott eine Tochter des Landes; wenn einem Hugenott von den Eingeborenen ein Vertrauensposten oder von der Obrigkeit eine massgebende Stellung übertragen wird; wenn in den Sitzungen der Gerichte, der Magistrate, der Presbyterien neben der französischen Sprache zunächst in einzelnen Bezeichnungen, dann in immer breiteren Strömen die Landessprache durchbricht, nachdem sie auch ihrerseits eine Reihe hugenottischer Bezeichnungen in sich aufgenommen hat; wenn die Sprache des Hauses bei den descendans de Réfugiés immermehr die allgemeine Landessprache wird. Alles das war zunächst singulär und individuell.

Allgemein aber und sachlich zeigt sich die Acclimatisation in dem Anbau ganzer hugenottischer Strassen, Dörfer und Städte; in der Umgestaltung der rechtlichen Verhältnisse bis zur Naturalisation und in der Erbauung von Hugenottentempeln unter Neubildung des Kirchenwesens; in der amtlichen Einführung der Landessprache bei der Predigt, den Amtshandlungen, den Kirchenbüchern, dem französischen Gericht, der französischen Polizei, dem französischen Magistrat; in der amtlichen Abschaffung der französischen Münzen, Maasse und Gewichte u. dgl. m.*)

Im hugenottischen Gottesdienst hat durch die ganze Welt des Refuge die französische Sprache der Landessprache weichen müssen. Ausgenommen sind in Holland Arnhem und Zwolle; in England London, Canterbury und Southampton; in Amerika nur Charlestown; in der deutschen Schweiz Basel, Bern, Zürich und St. Gallen; in Dänemark Kopenhagen; in Schweden Stockholm; in Russland St. Petersburg; in Deutschland Frankfurt a. M. und Hanau, Friedrichsdorf, Dornholzhausen, Berlin-Friedrichsstadt**) und Hamburg. In diesen Gemeinden

*) Die Geschichte der Acclimatisation des Refuge ist höchst interessant. Leider liegt sie noch in den Windeln.

**) In den drei andern Berliner französischen Kirchen wird nur deutsch, in der Friedrichsstadt alle vierzehn Tage Vormittags deutsch, die andern vierzehn Tage Nachmittags deutsch gepredigt. Schickler p. 109 widerspricht sich mit p. 68.

wird noch heute immer französisch gepredigt. Monatlich ein Mal, um der alten Ueberlieferung willen, zu Emden, Königsberg, Dresden, Stuttgart.

Die selbstständige refügistische Kirchenverwaltung besteht in Deutschland nur noch in 15 preussischen Gemeinden (darunter Magdeburg); von bairischen in Bayreuth und Erlangen; von hessischen in Walldorf und Rohrbach; von sächsischen in Leipzig; in Dänemark zu Friedericia; von Holland in 17 Wallonen-Gemeinden; von Amerika in Charlestown; von England zu Canterbury, Southampton und London.

Sehr charakteristisch ist der Realbeweis der dauernden Ansässigkeit aus den Bauten. Ein Einzelner kann ja wohl hier, da und dort sich ein Haus bauen in der Fremde und es einen grossen Theil des Jahres gern bewohnen, ohne dass man von eigentlicher Acclimatisation noch reden dürfte. Etwas anders verhält es sich schon, wenn eine Reihe fortlaufender Nummern in derselben Strasse mehreren Mitgliedern derselben Nation gehören, wenn ganze Winkel, Strassen, Märkte den Namen der Fremden, hier der Franzosen annehmen. Wie es in Magdeburg nicht bloss einen Gang zur französischen Kirche giebt, sondern bis in den Anfang dieses Jahrhunderts eine Franzosen-Insel, resp. Franzosen-Platz, so gab es auch solche aus der Hugenottenzeit stammende Franzosenstrassen in Cork, Charlestown, Mannheim, Neustadt-Eberswalde, Berlin u. a. w. Allein eine ganz besondere Einrichtung war die mehrfach beliebte Franzosen-Vorstadt, wie manche Viertel in London, Amsterdam, Müncheberg, Stendal, Moabit vor Berlin, die Neustädte in Erlangen, Kassel, Mannheim, Ysenburg, Homburg, Hanau, Leyden, eine Einrichtung, durch welche die Flüchtlinge ausserordentlich schnell sich wie zu Hause fühlten. Ebenso die Franzosendörfer, wie im würtembergischen Schwarzwald, im Hessen-Homburgischen, Hessen-Kassel'schen, im bayreuther Land, in Dänemark; in der Uckermark, Gross- und Klein-Ziethen, Braunsberg bei Rheinsberg.[2] Und endlich ganze Franzosenstädte, wie Jamestown, New-Bordeaux in Carolina und

andere sonst in Amerika; Franzosenthäler, wie die in Südafrika und Surinam.

Durch nichts wurde nun diese Acclimatisation so sehr erleichtert und angebahnt, als durch die gesetzliche Naturalisirung der Fremden, d. h. durch die Gleichstellung der Eingewanderten in allen Staatsrechten und Staatspflichten mit den Eingeborenen. Diese Naturalisirung der französischen Colonisten vollzog sich leicht in einigen Staaten, schwerfällig und unter grossen Kämpfen in andern: in einigen erschien sie fast unmöglich, oder ist wenigstens nur theilweise erst durchgeführt.

Während z. B. in Hamburg erst am 16. September 1819 den dort lange vor dem Widerruf des Edikts von Nantes ansässigen Reformirten die Naturalisation zugesprochen wurde, werden in **Amerika** die eingewanderten Hugenotten alsbald nach der Einwanderung mit den Einheimischen gleichgestellt. Das Naturalisations-Edikt datirt in Massachusets und Maryland von 1666, in Virginien von 1671, in den beiden Carolina von 1663,[3] resp. wegen der inneren Streitigkeiten im Lande von 1697, aus ähnlichen Gründen im Staate New-York erst 1705. Sie blieben ja Franzosen lange Zeit auch in dem englischen Amerika. Und so heiss war anfangs auch hier die Sehnsucht, in einem französischen Lande zu wohnen, dass 1697 nach Abschluss des Friedens zwischen England und Frankreich, als auf dem Mississippi der Gouverneur des französischen Louisiana einem englischen Kriegsschiff begegnete, ein französischer Ingenieur auf dem englischen Schiff, das der Gouverneur besuchte, diesem eine Bittschrift von 400 hugenottischen Familien überreichte, die um die Gnade baten, unter Gewähr der Religionsfreiheit von dem englischen Carolina nach dem französischen Louisiana übersiedeln zu dürfen. Die Antwort aus Versailles lautete, dem König sei in seinen amerikanischen Domainen an der Gründung einer hugenottischen Republik nichts gelegen.*) Uebrigens

*) Immer das leidige Territorialprincip. Wer des Fürsten Glauben nicht theilt, ist damit Republikaner! Wer gar sein Episkopalrecht verwirft, Demagoge. Wo steht etwas in der Bibel vom Episkopalrecht eines Fürsten? Kirchenzucht, Presbyterien, kirchliche Armenpflege, Synoden werden dort angeordnet.

gab es keine amerikanische Landschaft, sagt Bancroft mit gerechtem Stolz, welche nicht den Réfugiés den besten Empfang bereitet hätte. Und wo dennoch der Eingesessenen, z. B. hochkirchliche Vorurtheile sich Bahn brachen, wussten die Regierungen von Anbeginn sie bei der breitesten Religionsfreiheit zu schützen.

Noch nicht 100 Jahre nach der Einwanderung stiegen daher Réfugiés zu den höchsten Ehrenstellen. Henri Laurens, ein ebenso erhabener,[4] wie energisch-patriotischer Charakter, wurde der erste Präsident des ersten Congresses von Philadelphia. Jean Bayard wurde Präsident der gesetzgebenden Kammer von Pennsylvanien, Jean Louis Gervais Präsident des Senats von Carolina, François Marion, einer der kühnsten und unerschrockensten Guerillaführer, die es je in der Welt gegeben hat,[5] Brigadegeneral und Abgeordneter von Carolina. Washington's Adjutant Jean Laurens, des obengedachten Henri Sohn, als diplomatischer Gesandter ebenso geschickt wie tapfer als General, traf von Paris wieder ein an der Spitze von französischen Baronen, Grafen, Herzogen und Prinzen,[6] die für Amerika eintraten in den Kampf gegen England. Während sein Vater im Tower zu London gefangen sass, schrieb der Sohn die Capitulationsbedingungen einer englischen Festung vor. Abgeordneter für Carolina, stirbt er, bei der Belagerung von Charlestown, von feindlichen Kugeln getroffen, ein Oberst von 27 Jahren.[7] Unvergesslich ist den Amerikanern auch jener Gabriel Manigault, der zwei Mal als Abgeordneter in den Congress von Carolina gewählt, 220,000 Dollars dem Staate leiht im Kriege gegen England und der, als der Krieg von neuem ausbricht, die Hand seines funfzehnjährigen Enkels ergreift und mit ihm, da ihm sein Sohn, der Präsident des Congresses von Carolina, vorausgegangen ist in den Tod, freiwillig trotz seiner 75 Jahre für sein Vaterland kämpft, und, als er zwei Jahre darauf stirbt, seiner Familie ein Vermögen von 500,000 Dollars hinterlässt. Es ist charakteristisch für die volle Acclimatisation der hugenottischen Einwanderer in Amerika, dass von den sieben Präsidenten, welche während des Unabhängigkeitskrieges die

Geschicke Amerikas leiteten, drei Hugenotten gewesen sind, nämlich ausser Henri Laurens noch Jean Jay und Elie Boudinot: Jean Jay, dessen überzeugungskräftige Beredtsamkeit dem entwertheten amerikanischen Papiergeld wieder vollen Credit verschaffte; Elie Boudinot, der, nachdem er als Präsident den Congress und nachher die grosse Münze geleitet hatte, sich auf sein Gut zurückzieht, um, als Director der amerikanischen Bibelgesellschaft, nur noch für die Verbreitung des Evangeliums zu leben, ein Wohlthäter aller milden Anstalten im Verhältniss zu seinem unermesslichen Vermögen. Und diese Männer, freie Amerikaner, wenn irgend wer, blieben doch in ihrem Gesammmtgepräge so durch und durch hugenottisch, dass man noch auf den Galeeren, im Kamisardenkrieg, im Hugenottenkerker, in der Wüstenkirche zu sein glaubt, wenn man diese Männer im Reden und Handeln beobachtet. Sittenstrenge, sprudelnder Witz, feines Benehmen, Einfachheit des Lebens, unermüdliche Arbeitsamkeit, glühender Patriotismus sind noch heute die hervorstechenden Eigenschaften der Hugenottenfamilien. Es ist noch heute ein amerikanisches Sprüchwort, dass man einen Hugenotten selten oder nie auf der Bank der Angeklagten finden wird. Eine gewisse sittliche Erhabenheit, sagt Bancroft, ist die Erbschaft ihrer Väter. Und auch Lawson gesteht, dass er sich ungern trennen mochte von diesen guten, liebenswürdigen und unterhaltenden Leutchen. Es ist in Amerika noch heute eine Ehre, von den alten Hugenotten abzustammen. Und dass fürstliche Freigebigkeit an die Elenden einer der hervorstechendsten Charakterzüge geblieben ist, wollen wir den Enkeln der Galeerensclaven und der Dragonnaden-Märtyrer nicht verdenken: es ist eben ein Theil des Dankes gegen Gott, den sie für die Erlösung aus dem Diensthause abzutragen versuchen.

Wie man in Amerika früher Hugenottenkirchen gebaut hat, als in vielen andern Ländern, und nach den Flüchtlingskirchen drei Tagereisen weit durch die Urwälder und auf den Stromschnellen gepilgert ist, sahen wir oben. Seit 1717 tagte auch die presbyterianische **Synode** von Philadelphia; seit 1745 die Synode von New-York; seit 1789

aus vier Synoden eine Generalsynode.[8] Doch sind die hugenottischen Kirchen heute längst conformirt, auch in New-York. Nur in Charlestown hält man noch heute fest an der calvinistischen Liturgie, noch heute am rein französischen Gottesdienst. Dass sich die Hugenotten auch um Amerika durch Urbarmachung in Virginien, Massachusets und New-York, durch Einführung neuer Culturarten, durch Entwickelung des Handels in Charlestown, durch Seiden- und Wollmanufacturen, durch Gründung des ersten amerikanischen Gymnasiums (Baudouin), durch Verbreitung der Kenntniss von der französischen Sprache u. s. w. Verdienste erworben und auch hier die genossene Gastfreundschaft reichlich belohnt haben, wird niemand Wunder nehmen, wenn man auch der Eintheilung des Foote'schen Werkes nicht beistimmen kann: The Huguenot dispersed in Europe T. II.: The Huguenot at home in America. (S. Schickler 115.)

In **England** machte die Naturalisation weit mehr Schwierigkeiten. Daher ging auch die Acclimatisation langsamer von Statten. Es galt einen ernsten Kampf gegen die Fürsten, gegen das Parlament, gegen das Volk selbst. Schon unter Eduard VI. hatte man es, wie wir oben sahen, selbstredend gefunden, dass die französischen Protestanten unter einem englischen Superintendenten*) ständen. Unter Königin Elisabeth wurde zum königlichen Superintendenten der protestantischen Franzosen Grindal, der Bischof von London, ernannt. Das englische Volk, besonders die Lehrlinge, aber auch die Handwerker und die Kaufleute, schrieen unter wilden Drohungen nach Ausweisung der Eindringlinge aus England.[9] Freilich trat Jakob I. für sie ein. „Ich werde euch vertheidigen, wie es einem guten Fürsten ziemt, diejenigen zu vertheidigen, welche um der Religion willen ihr Vaterland verlassen haben. Sollte daher jemand sich unterstehen, euch zu belästigen, wendet euch an Mich. Ich werde euch Gerechtigkeit widerfahren lassen, also dass es sie nicht gelüsten soll, es noch einmal zu versuchen". Nun aber nahm sich die

*) Trotz des ausdrücklichen Verbots jeder Art Superintendentur, Inspectorats und Visitation in der Discipline des églises Réformées de France.

Kirche Englands ihrer geärgerten Landsleute an. Warum wollen diese armseligen Fremdlinge sich nicht mit der Disciplin der etablirten Landeskirche conformiren? so fragten die erzürnten Bischöfe. Die Herrlichkeit des englischen Episkopats*) wird verdunkelt und die landesgefährlichen Presbyterianer in ihrem Widerstande ermuthigt. Es ergeht der Befehl, dass alle in England geborenen Hugenotten, also die zweite Generation, nach anglikanischem Ritus zu communiciren hätten. Die sich weigernden Hugenotten-Prediger wurden als Non-Conformisten abgesetzt oder in's Gefängniss geworfen; widerspenstige Hugenotten-Gemeinden aufgelöst. Nun aber gab es in England seit 1581 französische Colloquien und Synoden. Sie wurden beschickt durch die Abgeordneten von London, Canterbury, Norwich, Southampton, Rye, Winchelsea, Hampton, Thorney-Abbey. Man trotzte dem Erzbischof von Canterbury. Der König gab ihm Recht. Das Parlament aber stellte sich 1634 auf die Seite des bedrängten hugenottischen Gewissens. Im Jahre 1641 veröffentlichte die englische Hugenotten-Synode ihre Discipline. Diese Dicipline, eine Modification der französischen durch die des A. Lasco, musste fortan in England von jedem Hugenotten-Pastor unterzeichnet werden**). König Carl II., nach dem Sturze Cromwell's, bestätigt ihnen alle ihre Freiheiten. Schon seit 28. Juli 1681 gab König Carl II. für die eingewanderten Hugenotten Naturalisationsbriefe aus. 1154 Hugenotten wurden gleich darauf durch den Rath des Königs naturalisirt. Aber auch Jakob II. erklärte in seinem hochinteressanten Patent vom 5. März 1686 als Vorbedingung der Aufnahme von Hugenotten Conformirung in Staat und Kirche mit dem englischen Herkommen. Auch wolle er die Hand

*) „No bishop no king" war schon der Grundsatz Jakob I. (S. v. Lechler: Gesch. der Presbyterial-Verfassung 174.) Er sagte auch: „Bischöfe müssen die Prediger regieren und der König sie beide."

**) Die Westminster-Versammlung vom November 1644 dehnte die presbyteriale Synodal-Verfassung Schottlands über ganz England aus. Von 1647 an wurden in London und in der Grafschaft Lancashire regelmässig Klassen- und Provinzialsynoden gehalten. Lechler 186 fg.

darauf halten, dass von den für die verfolgten Protestanten gesammelten Geldern keiner einen liard erhalten sollte, ehe er nicht nach anglikanischem Ritus communicirt hätte. Auch liess er auf des vierzehnten Ludwig Vorstellungen hin des berühmten Claude Buch, les Plaintes des protestans, durch den Henker öffentlich verbrennen, weil darin der König von Frankreich beleidigt werde. „Die Hunde", sagte er in seinem Geheimen Rath, „die Hunde stehen, wenn man sie angreift, einander bei. Sollten die Könige nicht ein gleiches thun dürfen?" Obwohl solche einzelne Acte ihm nicht die Sympathie der Réfugiés erwerben konnten, dankten ihm doch die Prediger, anciens und diacres von London für die hohe Gunst, welche er der grossen Menge der Betrübten zuwende, die täglich in seinem Königreiche landen. Gäbe es doch, nach Gottes Gnade, nichts in der Welt, was ihnen so erwünscht sei, als des Königs Schutz. Desshalb dankten sie ihm für die grosse Güte, dass er die Fremdlinge so ermuthige: sei doch sein Thron in Wahrheit ein Thron der Barmherzigkeit und Gnade (20. Juli 1687). Dennoch wagten sie nicht, den königlichen Behörden ihre vollständigen Mitgliederlisten einzureichen, aus Furcht, dass, wenn man erführe, wie sich ihre Zahl täglich mehrt, das eifersüchtige Volk Englands sie vertreiben würde*). Wie sehr trotz alledem sich die englischen Réfugiés schon bis Ende des XVII. Jahrhunderts acclimatisirt hatten, erkennt man am besten aus der Zahl ihrer Tempel.

Bis zum Jahre 1702 giebt es allein in der einen Stadt London 31 Tempel, in denen nur französisch gepredigt**) wurde.[10] Und, was noch charakteristischer ist, von diesen 31 Londoner Hugenottenkirchen behielten nur sechs, bei aller Freundschaft für die Geistlichen der Landeskirche, die hugenottische Liturgie: alle anderen nahmen den anglikanischen Ritus an, und damit zugleich die englische Sprache. Auch bezeichnend

*) Ch. Weiss I. 272. Umgekehrt in Berlin: da übertrieben die amtlichen Listen durch Einrechnung der deutschen Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten der Réfugiés. S. Muret 315.

**) Neben diesen 31 französischen Kirchen in London, wie verschwinden da die 5 französischen Kirchen von Berlin.

erscheint es für die englischen Verhältnisse, dass, der die französische Colonie zu Thorpe in der Grafschaft Essex stiftete, kein geringerer, als der Bischof von London war.[11]

In Irland gab schon 1674 das Parlament von Dublin den einwandernden Protestanten das Recht der Naturalisation und der unentgeltlichen Aufnahme in sämmtliche Körperschaften. Aber der Vicekönig, Graf Ormond, übernahm nur dann der Glaubensflüchtlinge Geistlichkeit zu besolden, wenn sich die Gemeinde dem anglikanischen Ritus conformirte. Andernfalls musste sie das Gehalt des Predigers selbst aufbringen. Das irische Parlament von 1692 hingegen verbürgte allen Réfugiés volleste Cultusfreiheit und räumte in Dublin den hugenottischen Nonconformisten die Kirche der vertriebenen Jesuiten ein. In Cork führt noch heute die **Hauptstrasse** den Namen französische Kirchstrasse.*)

Die aus der öffentlichen Wohlthätigkeit fliessenden Summen wurden an die bedürftigen Réfugiés durch das Comité français oder, wie es in den Acten heisst, les Lords commissaires de Sa Majesté vertheilt. Die Honoratioren und die Pastoren erhielten wöchentliche Unterstützung. Ihre Söhne wurden bei reichen englischen Kaufleuten in die Lehre gethan. Die grosse Zahl aber der Handwerker und Arbeitsleute wurden in englischen Manufacturen verwandt.**) Das Comité lieferte ihnen das nöthige Handwerkszeug und sorgte für ihre übrigen Bedürfnisse.[12] Sechshundert, welche das Comité nicht placiren konnte, sandte es nach dem englischen Amerika.

Wilhelm von Oranien, der Befreier, welcher den Hugenotten die Krone von England dankte, rief 54 in seine Garden zu Pferde, 34 in seine Garden zu Fuss. Hatte er doch keine ergebeneren Anhänger in England, als die Réfugiés. Drei Infanterie- und ein Cavallerie-Regiment nur aus Hugenotten

*) In Magdeburg ist der Gang zur französischen Kirche eine Schlippe von drei Nummern.

**) Höchst praktische Massregeln, weil der gebildete Engländer französisch verstand, und das englische Volk die Fremden zwingt englisch zu lernen. Im deutschen Refuge kamen die Franzosen zu den eingewanderten Franzosen in die Lehre. Daher ging hier die Acclimatisation langsamer von statten.

gebildet, begleiteten ihn auf seinem Eroberungszuge nach England. Eines der Hugenottenschiffe hatte auf seiner Fahne eine von drei Schwertern unterstützte Bibel.[13] Einem hugenottischen Officier lag es ob, dem französischen Gesandten zu London zu melden, dass er binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen habe.*) Einen anderen hugenottischen Officier machte Wilhelm zum Chef des Genie's. Feldmarschall Schomberg rühmte dem Könige, wie sehr die hugenottischen Truppen vor allen andern sich durch strenge Disciplin auszeichneten; darum seien jene vier hugenottischen Regimenter des Oraniers mehr werth, als sonst wohl acht.[14] Sie sind die ersten, welche den von Feinden besetzten Fluss durchschwimmen, die ersten, welche auf der feindlichen Festung stehen. Eine solche Begeisterung herrschte im Refuge für des Oraniers Siege, dass am Genfer See Monate lang die Freiwilligen unter des Oraniers Fahne exerciren und allwöchentlich 4—500 von Genf aus zu seiner Armee stossen. Auch von Holland kamen immer neue Compagnien. Die Hugenotten genossen Wilhelm's unbegrenztes Vertrauen. Armand de Schomberg wurde Herzog, Pair von England und Ritter des Hosenbandordens. Ménard de Schomberg, der Sohn, wurde Herzog von Leinster, der Marquis de Ruvigny wurde Graf von Galloway und Obergerichtsherr von Irland. Auch aus den Kriegen gegen Portugal gingen drei Hugenotten als Feldmarschälle hervor.

Eigenthümlich waren die Unterhandlungen des Königs von England mit dem früheren Schäferknecht Cavalier. Als Oberst nach Holland und von dort nach England übernommen, verlangte dieser Kamisarden-Chef, dass er alle Officiere seines Regiments aus den Kamisarden wählen dürfe. Der König aber wollte als Officiere nur Edelleute dulden. Endlich einigte man sich auf halb und halb. Im spanischen Kriege traf das Kamisarden-Regiment auf ein Hülfscorps Ludwig XIV. „Das sind eure Verfolger", rief Cavalier.

*) Ein zweiter hugenottischer Officier hatte den Gesandten auf seinem Wege gegen den Ingrimm des englischen Volkes zu schützen.

Und die beiden Regimenter rieben sich auf, ohne einen Schuss zu thun.[15]

Weit mehr als durch diese Werbungen von hervorragenden Personen hat Wilhelm von Oranien zur Acclimatisation in England beigetragen, indem er die hugenottischen Principien zum Gesetz erhob. Das Patronat und das Landesepiskopat, welche seit 1560 in Schottland keine Geltung hatten, in England aber bald mit Gewalt abgeschafft, bald mit Gewalt und unter Absetzung von Tausenden und Dragonnaden[16] in beiden Ländern eingeführt wurden, beseitigte die Weisheit des Oraniers, indem er es durch pecuniäre Vereinbarungen ablöste. „So war die presbyteriale Kirche als die gesetzlich und verfassungsmässig berechtigte Landeskirche wieder aufgerichtet" Am 16. October 1690 trat seit 37 Jahren zum ersten Male wieder eine Generalsynode zusammen. Von den 400 abgesetzten Geistlichen des Jahres 1669 erlebten 60 diesen Tag. Die von Calvin geforderte, von John Knox († 1572) den Schotten vorgelebte Kirchenzucht stand wieder in vollster Blüte. Die Réfugiés fühlten sich wie zu Hause.

Wenn irgendwer geeignet war, in England ihre Acclimatisation durchzuführen, so war es König Wilhelm I. Aber er stiess auf zwei unerwartete Hindernisse. Das englische Volk und die Hugenotten selber.

Die Hugenotten kämpften unter dem Oranier mit wunderbarer Begeisterung, nicht bloss weil er reformirt war und sie begünstigte: sondern sie hofften, dass durch ihn das katholische Frankreich zu Boden geschlagen werden würde. Pour la gloire de Dieu et le rétablissement de son église dans notre patrie[17], so lautete die Parole. Rückkehr nach Frankreich athmete jedes Hugenotten-Regiment.

Andererseits die Engländer empfanden schmerzlich die Bevorzugung der Fremden.

So lange ein König von England gegen die Einwanderung operirte, begeisterte sich Volk und Parlament dafür. Als aber in Wilhelm ein König aufkam, der die Hugenotten begünstigte, erwachte Neid und Missgunst. Man wusste die Naturalisation zu erschweren, zu verzögern, zu hintertreiben.

Erst 1774 votirte sie das Parlament für diejenigen, welche sieben Jahre nach einander in England ansässig gewesen waren. Durch die grossen Haus-Collecten von 1681 und 1688 und durch allerlei Zuwendungen bis 1695 erwuchs ein hugenottischer Fonds von 6 Millionen Francs. Die Summe wäre höher gewesen, wenn nicht immer wieder des Volkes Unmuth hervorgebrochen wäre gegen „die 60—70,000 aus der Fremde hergelaufenen Handwerker, die ihre nach besserer Methode verfertigte Waare zu billigeren Preisen verkauften."

Im Jahre 1707 wurde von allen französischen Kanzeln Englands — in London waren deren 30 bis 35 — das Verdammungsurtheil gegen die neuen Propheten der Cevennen geschleudert: die englischen Hugenotten waren biblisch conservativ.

Die vornehmen Familien acclimatisirten sich in dem aristokratischen England schneller als irgendwo auf dem Continent. Die Labouchère, Lefèvre, Romilly wurden Pairs von England. Die Clancarty und Radnor wurden mit Grafschaften betraut, andere zum englischen Baronet erhoben. Dass man die französischen Kaufleute als Compagnons, Commis und Buchhalter, ihre Söhne und die der Pastoren und Militairs als Gehülfen in die grossen englischen Geschäfte, die hugenottischen Handwerker in die grossen englischen Fabriken aufnahm, half mächtig mit zur Heimischmachung des Bürgerstandes. Nur die einigen tausend französischen Arbeiter im Spitalfields beweisen noch heute, wenn auch selten durch den Namen, ihren alt-französischen Ursprung durch allerlei abweichende Handwerksgebräuche, ihre Kinder auf der Strasse durch allerlei Spiele, die aus Frankreich herübergebracht sind.

So geschah es denn 1709, als der Marquis Du Quesne aus dem Haag, der schweizerischen Hugenotten Abgesandter bei den protestantischen Mächten, in England vorsprach und die Londoner Kirche ersuchte, für die baldige Rückkehr nach Frankreich auch ihrerseits mit allen Mitteln eintreten zu wollen, weigerte sich das Consistoire von London, darauf einzugehen, da ja die Mehrzahl der englischen Réfugiés schon

ein persönliches Naturalisations-Patent besässen.[18] Und als sich im selben Jahre 1709 in London das savoyische Consistoire constituirte, zog es den Anschluss an die englische Kirche dem an die zahlreichen Londoner Hugenotten-Gemeinden vor. Auch 1735 an dem fête du Refuge wurde die bekannte Jahrespredigt gehalten „An den Wassern zu Babylon sassen wir und weineten, wenn wir an Zion gedachten“ Allein das London-Babel wird hier schon unter so reizenden Farben geschildert, dass Paris-Zion selber dagegen zurückstehen muss. Man kann wohl sagen, dass von 1735 bis 1774 sich in England, Irland und Schottland die vollständige Acclimatisirung der Hugenotten vollzogen hat, leider freilich, wie sich unten noch weiter zeigen wird, unter Aufgeben auch der guten hugenottischen Eigenthümlichkeiten und unter Verzicht auf die von den Vätern ererbten Kleinodien.

In keinem europäischen Lande hat man den Hugenotten das Anwachsen und Heimischwerden so leicht gemacht, wie in **Holland.**[19] Wir sahen, dass Amsterdam schon 1681 die Fremdlinge mit dem vollen Bürgerrecht beglückte. Das holländische Volk sang auf den Strassen die hugenottischen Klagelieder und Psalmen. So mit herzlicher Theilnahme kam man den französischen Flüchtlingen entgegen, dass diese den gestrengen Winter von 1682 benutzten, um von der französischen Küste über das Eis nach Amsterdam zu laufen.[20] Am 7. Mai 1681 bewilligten die Stände von Holland den Neuankömmlingen sämmtliche Rechte der Eingeborenen. Und obwohl die Stadt Amsterdam ihren Zinsfuss auf $3^1/_2$ % herabgesetzt hatte, während in Brandenburg-Preussen der übliche Zinsfuss 5 und 6% stand, zogen doch viele es vor, bei der Bank von Amsterdam ihre Gelder zu verlegen, so dass die Stadt 1686 an Réfugiés eine Rente von 150,000 Florin jährlich zu bezahlen hatte. Und da bis 1709 Unterthanen Ludwig XIV. von Verwandten, die in den Niederlanden verstorben waren, 1,400,000 Florin geerbt hatten, so schlossen die Generalstaaten am 23. October 1709, wegen der verweigerten Gegenseitigkeit, Ludwig's Unterthanen fortan von der Erbfähigkeit aus,[21] bis der Utrechter Frieden den unnatürlichen Zustand beendete. In demselben Jahre 1709

stellten die Staaten von Holland und Westfriesland den Grundsatz auf, das Heil der Staaten hänge wesentlich von der Anzahl ihrer Bürger ab.[22]

Die Behäbigkeit und das Heimathsgefühl der niederländischen Hugenotten war bald so weltkundig, dass zuletzt das Land überlastet wurde und nicht alle,[23] die zuströmten aus der Schweiz und den übrigen Ländern des Refuge, nähren konnte. Desshalb wandten sich die Generalstaaten 1698, bei der Unfähigkeit der „reformirten Puissancen“, mehr Flüchtlinge zu beherbergen, an den lutherischen König von Schweden, Karl XII.

Einen anderen Theil hatten sie in die Colonieen abgeladen.[24] Die ostindische Compagnie übernahm es, seit 1684, denjenigen, welche nach dem Cap der guten Hoffnung gehen wollten, so viel Land zu geben, als sie irgend bestellen konnten und dazu die nöthigen Sämereien und die Ackergeräthschaften. Unter Führung des Neffen vom Admiral Duquesne zogen 80 Familien hinüber. Ende des XVII. Jahrhunderts zählten sie schon 3000 Mann. Sie wohnten am Franzosen-Berge im Franzosenthal. Im Dorf Drachenstein wurde die erste französische Kirche erbaut. Noch heute spricht man dort mit Hochachtung von dem ersten Hugenottenpastor Simon, dessen Namen der Berg trägt, auf dem er gewohnt hat. Ein zweites Dorf heisst Franzosenwinkel (french Hoek). Ein drittes heisst nach seinem Gründer Charron und fast alle Bewohner stammen von ihm ab. Reinheit der Sitten, Einfachheit der Gebräuche, emsiger Fleiss, ein gewisser Reichthum, vor allem aber Glauben und Frömmigkeit zeichnen noch heute die Bewohner aus. Noch reicher ist das vierte Hugenottendorf, „die Perle“. Das französische Brot war im ganzen Capland das bestgebackene. Auch führten sie unbekannte Obstsorten ein und pflanzten die Weine von Burgund, Champagne, Frontignan und Constanz. Sonderbarer Weise verbot 1739 das holländische Gouvernement den Gebrauch der französischen Sprache. Schon 1780 konnte nur noch ein Greis französisch sprechen. Die dunkle Hautfarbe, die braunen Haare, die strengen Principien und die glühende Frömmigkeit

unterscheiden noch heute die 4000 hugenottischen Colonisten des Franzosenthals von der holländischen Umgebung. Auch wahrt man als Familien-Heiligthum noch heute jene Gross-Folio-Bibeln, das theuerste Erbstück der einwandernden Ahnen; auch Marot's Psalmen, und die alten Hausgottesdienste Morgens und Abends, unter Bibellesen und freiem Gebet. Von der ganzen Welt abgeschlossen [25] in ihren Bergen, setzen sie das Leben ihrer Väter glücklich fort.

Auch die **holländische** Hugenotten-Colonie von Surinam datirt von vor dem Widerruf des Edikt von Nantes. Einige Hundert Hugenotten waren von Amsterdam aus dorthin gezogen. In Paramaribo [26] erbauten sie sich eine französische Kirche. 1686 kamen neue. Bald nachher ein dritter Trupp. Zwei von den Gouverneuren von Surinam wurden aus den Hugenotten gewählt. Auch die Namen Rayneval, Vernesobre haben einen guten Klang. Die Hugenotten unterhielten 1686 130 Zucker-Plantagen auf der „Providence." Ihre Pastoren missionirten unter den Wilden: der berühmteste Missionar war Pierre Saurin 1697. Die wallonische Synode der Niederlande stiftete 1700 für die Guyana-Mission einen besonderen Fonds.

Die **Schweiz** war für die grosse Masse der Réfugiés nur ein Vorhof zu der neuen Heimath. Als Herberge der Barmherzigkeit für die ersten Jahre ist sie unübertrefflich gewesen. Aber die Acclimatisation des kleinen Restes, der dort haften blieb, fällt zusammen mit dessen Auflösung und Verschwinden. Von einem Heimischwerden als Colonie kann man daher eigentlich dort nicht reden.

In **Dänemark** hatte man anfangs die Hugenotten lutheranisiren wollen und sie beim Hofe*) als demokratisches Gelichter verleumdet. Die Flüchtlingsgemeinde in Kopenhagen hat aber dennoch ihre Abstammung aus Frankreich, ihre Privilegien und ihren reformirten Glauben bis heute gut zu erhalten gewusst: mütterlicherseits wenigstens stammen die meisten Mitglieder noch heute von den ersten Einwanderern her. 1731 zählte sie noch 800, 1797 über 500 Mitglieder. Ihre Kirche, zu der

*) Insbesondere warnte der Bischof von Seeland vor der Religionsmengerei.

die Generalstaaten von Holland schon Anfang 1687 1000 Florin zugeschossen und die reformirte Königin 1688 den Grundstein gelegt hatte, wurde durch den vom grossen Kurfürsten empfohlenen Prediger La Placette aus Pontac im Béarn, und seit 1699 von Théodore Blanc aus London bedient. Doch durfte sie seit 1690 nicht mehr die Glocken läuten. Auch mussten aus Mischehen sämmtliche Kinder **lutherisch** werden. Die Gemeinde erreichte die Aufhebung dieses Befehls. Die Gemeinde in Friedericia hat sich von 20 Familien des Jahres 1720 auf 100 Familien mit 500 hugenottischen Mitgliedern vermehrt. Seit 1736 hat sie einen eigenen Tempel. Den dänischen Behörden gegenüber vertrat sie seit 1787 eine ständige Deputation von zwei Predigern, zwei Rathsherrn und dem Bürgermeister. Seit 1814 wechselte mit der französischen Predigt die deutsche ab, und ist seit dem Tode des Predigers Rieu nur noch deutsch gepredigt worden. Seit 1689 hatte (damals auch sie mit zwei Pastoren) die **deutsch**-reformirte Gemeinde den Hugenottentempel in Kopenhagen mitbenutzt. Die Gemeinde in Glücksburg ist eingegangen.*)

Die **Stockholmer** Flüchtlingsgemeinde, welche seit 1752 eine eigene Kirche besitzt, hält noch heute wöchentlich — mit Ausnahme der Sommerferien — ihre Gottesdienste in französischer Sprache.

In **Russland** wird heute noch nur französisch gepredigt in der Flüchtlingsgemeinde von St. Petersburg, welche etwa 520 Mitglieder zählt, in einem 1747 erneuerten Tempel; abwechselnd französisch und deutsch in Moskau (seit 1846), Archangel, Odessa und Chabac. Uebrigens stehen die reformirten Gemeinden nicht unter dem General-Consistorium, sondern unter dem Minister des Innern.

Die schon 1688 gegründete **polnische** Hugenotten-Colonie der freien Stadt Danzig [27] erhielt zur Besoldung ihres Geistlichen 50 Thaler Zuschuss von Brandenburg. Unter ihren Geistlichen finden sich berühmte Namen, wie die Papin, Lenfant, Ancillon, Godefroy, Bocquet. Zur Constituirung der Leipziger Colonie gab die Danziger französische Gemeinde

*) Ueber Altona s. unten bei Hamburg.

i. J. 1705: 169 Thaler 16 Groschen,[28] ein sehr bedeutender Beitrag, wenn die Gemeinde wirklich so klein und so arm war, wie Muret (211 f.) meint.

Was nun in **Deutschland** zunächst die ausserpreussischen Colonieen betrifft, so haben die Flüchtlingsgemeinden von Celle, Hannover, Hameln, Lüneburg und Bückeburg, welche auf Grund der Confession de foi und der Discipline des églises réformées de France 1703 zu einem Colloquium zusammentraten, sich schnell genug mit den deutsch-reformirten Gemeinden des Landes verbunden und daher ebenso wenig Spuren hinterlassen, wie die von Braunschweig. Während der lutherische Herzog von Lüneburg-Celle den Hugenotten nur unter der Bedingung einen Tempel bewilligt hatte, dass er ihn nie zu sehen bekomme, öffneten in Hameln die lutherischen Deutschen den französisch-reformirten ihre Kirche. Auch löste sich in Lüneburg die Gemeinde bald nach dem Tode der Herzogin Eleonore d'Olbreuse († 5. Febr. 1722) auf, während die in Hameln bis in den Anfang unseres Jahrhunderts bestand, die in Celle seit 28. December 1805 mit der deutsch-reformirten verschmolz.[29]

In der Pfalz trugen die dem Jahrhundert vorauf eilenden Freiheiten — keine Zunft, kein Abschoss, kein Summ-Episkopat — ganz wesentlich dazu bei, dass sich die Eingewanderten wie zu Hause fühlten und schnell acclimatisirten. Trotz der Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges, der Rheinüberschwemmung, der grossen Hungersnoth, der entsetzlichen Pest von 1666 kehrten die Verjagten immer wieder in ihr Nest, nach Mannheim, zurück. Erst vor dem Vandalismus Ludwig XIV. zerstoben sie in alle Lande, 1688. Man versuchte bald nach Mannheim zurückzukehren. Eingeängstigt aber durch den XIV. Ludwig erklärte der Kurfürst Philipp Wilhelm, gegen Frankreichs Wunsch (contre le gré de la France) hätten sich in seine Lande unter allerlei Vorwänden Franzosen eingeschlichen, die sich für Schweizer, Piemontesen und Lothringer ausgeben. Das könnte höchst ärgerliche Folge haben. Da nun diese nichtsnutzigen Flüchtlinge (ces réfugiés inutiles) durch die französischen

Predigten angezogen werden, aber die im Lande angesetzten Franzosen (wo waren sie hin?) längst schon der deutschen Sprache mächtig sind, so verbietet der pfälzer Kurfürst in seinen Landen die französische Predigt.*) So besteht von 1697 in **Mannheim** eine französische Kirche, in welcher zu Folge der Edikte vom 20. Juli 1698 und 29. April 1699 in deutscher Sprache gepredigt wurde. Die 1703 in St. Lambert, Oggersheim und Friesenheim erlagen bald wieder den ihnen bereiteten unüberwindlichen Schwierigkeiten. Trotz Befürwortung des Königs von Preussen (1705) fristeten auch die Colonieen von Friedrichsfeld und Billigheim nur ein kurzes Dasein (1770). In Franckenthal wurden erst 1744 ihre alten Privilegien bestätigt und 1764 erhielten sie wieder einen französischen Prediger. Holländische Unterstützungen erhielten die Gemeinde bis in den Anfang dieses Jahrhunderts. Aehnlich erging es in Heidelberg. Otterberg taucht 1720 auf, um bald wieder unterzutauchen. Im Jahre 1736 erloschen auch die jährlichen Synoden. Die Gelder gingen in die Verwaltung der Regierung über. Bald war alles todt, bis auf die französisch-wallonische Gemeinde von Mannheim, welche nach einem letzten französischen Gottesdienst, im Jahre 1821 erlosch und ihre 131 Mitglieder überführte zu den Deutsch-Reformirten.[30]

In Hessen-Homburg fand die französische Nationalität einen ganz einzigartigen Schutz. Noch 1731 verbot der Landgraf Friedrich Jakob in die Dorfgemeinde **Friedrichsdorf,** die von Hugenotten gegründet war, irgend einen Deutschen aufzunehmen oder sich mit Deutschen zu verheirathen.[31] Wegen des auffallend streng-französischen Charakters der Ortschaft nahmen in den Kriegen der grossen französischen Republik die Generale Hoche, Hatry und Jourdan dieselbe von allen Kriegssteuern aus. Mitten im deutschen Lande gelangte das **französische Industriedorf** zu einem solchen Flor, dass es 1821 zur Stadt erhoben wurde. Die dort befindliche

*) Die Mannheimer in Magdeburg gingen in die französische Predigt bis 1801.

grosse internationale Erziehungsanstalt für das höhere praktische Leben dient als Muster in weiter Ferne. Die 900 Einwohner des Ortes sprechen noch heute nur **französisch.** In dem andern hessen-homburgischen Coloniedorf gingen die ewigen Tage schneller vorüber. Aber als 1844 die Regierung von den Insassen die Annahme der deutschen Sprache forderte, widerstanden dem die Dornholzhäuser mit Erfolg.

Als 1761 in **Ysenburg** die deutsche Sprache mit Gewalt eingeführt werden sollte und zu dem Behuf von Regierungswegen die Bibel in luther'scher Uebersetzung auf die Kanzel gelegt worden war, warf der Prediger, namens der Gemeinde, die lutherische Bibel von der Kanzel herab. Man liess nun der Acclimatisation ihren natürlichen Lauf. So geschah es, dass auf Presbyterialbeschluss seit 1819 beide Sprachen im Gottesdienst nebeneinander gebraucht wurden. Seit 1830 wird nur noch deutsch gepredigt.

In den **Hessen-Darmstädt**ischen Hugenottendörfern wurde durch Regierung und Kammer 1821 der Gebrauch der französischen Sprache verboten; ja schon 1811 in Nauheim, Dubhausen und Waldensberg das Singen der französischen Psalmen untersagt. Seit 1815 ist auch in Walldorf der Kult nur deutsch.

In **Kassel** bildeten die Altstadt- und die Neustadt-Gemeinde — zusammen 300 Seelen, den Mittelpunkt für 6000 Franzosen und über 1000 Waldenser, die sich im Landgrafenthum angesiedelt hatten. Die vénérable Compagnie von Kassel, aus drei Geistlichen und sechs Anciens bestehend, unter der alle Monat wechselnden pastoralen Leitung, hatte auch in Sachen der Polizei und der städtischen Verwaltung zu erkennen. Eine französische Justiz-Commission aus 5—7 Mitgliedern (1686) bildete die Oberinstanz für die städtischen wie für die ländlichen Gemeinden. Mitte des 18. Jahrhunderts begann die Abnahme. Beim ersten Jubiläum forderten die ländlichen Gemeinden einen abwechselnd deutschen Gottesdienst: in Kassel selbst gab es nur noch 484 Mitglieder. Die Gemeinden wurden nun der deutschen Behörde unterstellt: doch blieb die 1770 gegründete Maison de charité und die französische

Kanzlei für Neustadt-Kassel bestehen, bis die Napoléonische Herrschaft auch diese Ausnahme beseitigte. Die beiden Kasseler Gemeinden waren 1698 in Eine Gemeinde mit zwei Kirchen verschmolzen: einer der drei Prediger war Hofprediger. Von 1824 an wurde nur noch einmal im Monat französisch gepredigt: bald gar nicht mehr. Die ländlichen Gemeinden gingen weit früher ein. In **Hanau** hingegen wird noch heute vier Mal im Monat französisch gepredigt: es besteht dort eine französische Schule und eine unabhängige Verwaltung.

Der Markgraf Christian Ernst von **Bayreuth** besass den glücklichen Takt, in Erlangen erst für die französische Kirche den Grundstein zu legen und dann rings herum die französische Stadt zu bauen. Der Grundstein zur französischen Kirche wurde den 14. Juli 1686 gelegt — die erste in Deutschland seit dem Widerruf des Edikt von Nantes; — der Anfang mit der Erbauung der französischen Stadt, Christian-Erlang, am 5. August 1686 gemacht. Eingeweiht wurde der Tempel den 26. Februar 1693:[32] zwölf Jahr vor Erbauung des ersten französischen Tempels in Berlin. Nach harten, aber segensreichen Kämpfen unterlag in Bayreuth die fanatisch-lutherische Regierungspartei: ihr Leiter, der Rath Zieritz,[33] verliess für immer das Fürstenthum Bayreuth. Der Fürst verzichtete für sich und alle seine Nachfolger auf das Summ-Episkopat[34] und auf jede Einmischung in kirchliche Angelegenheiten. Die Leitung der Ansbach-Bayreuther Colonieen wurde einer aus den Presbyterien gewählten Synode[35] anvertraut, die wie wir sahen,[36] mit bewundernswerthem Takte fast unlösbare Schwierigkeiten glücklich beseitigte. Bis 1732 sind ihr 13 andere Synoden gefolgt.

Im Jahre 1884 ist die 26. fränkische reformirte Synode[37] gehalten worden. Die Synoden haben, nach dem Urtheil des Dr. Ebrard, in sichtlichem Segen gewirkt, kirchliches Ehr- und Pflichtgefühl in den Presbyterien und Gemeinden geweckt, evangelische Glaubenserkenntniss und Glaubenstreue gepflegt, Spaltungen in Liebe beigelegt und das alt-reformirte Bewusstsein wach erhalten: Synodus locuta, res finita est.

Merkwürdig und bezeichnend ist es, wie schnell in Erlangen französische Adelsfamilien deutsch geworden sind. So deutsch fühlten sich 1693 der Bierbrauer und Gutsbesitzer Leonard Guinand de Buirette (Oehlefeld), Jean de Saussure, Prediger Joh. Dan. Humbert, dass sie sich in der pfälzisch-deutsch-reformirten Gemeinde als Presbyter wählen liessen, ja in einen Kampf um das Eigenthums-Recht der neuen Kirche eintraten gegen das hugenottische Presbyterium und gegen die gesammte französische Colonie.[38]

Erst 1822 ist die französische Sprache in Gottesdienst und Unterricht aufgegeben, die französische Schule aufgelöst worden. Unter den 270 Seelen der Erlanger Gemeinde tragen nur 15 noch französische Namen, doch stammen alle Gemeindeglieder mütterlicher- oder grossmütterlicherseits von den Hugenotten ab. Die Confession de foi de la Rochelle und die Discipline des églises réformées de France wird in dem alten eingewanderten Exemplar noch heute von sämmtlichen Pastoren und Presbytern unterzeichnet.[39] Und noch heute wird gegen grobes Aergerniss die Kirchenzucht mit allem Ernste angewandt. Die Hugenotten, so viele auch aus der Schweiz über Erlangen nach Hessen, Hannover, Brandenburg weiter wanderten, haben durch die musterhafte Entschiedenheit, mit der sie, gegen Fürst, Regierung, Consistorium, Pastoren und Parteien, für die Gewissensfreiheit und kirchliche Selbstverwaltung eintraten, bewiesen, dass sie Erlangen nicht wählten „nur um ein Viaticum zur Fortsetzung ihrer Reise zu erlangen“,[40] sondern, dass sie wirklich, so viel an ihnen war, es zu einer Muster-Colonie zu machen gewillt waren. Eine Gemeinde, die den Fürsten bitten lässt, doch die fürstlichen Gehälter ihrer Geistlichen lieber an sich zu behalten und sich nicht in Kirchensachen zu mischen, zugleich aber sich erbietet, ihre Hirten aus Gemeindemitteln allein zu besolden, aber auch sich verpflichtet, dann selber darüber zu wachen, dass die Pastoren gemäss der Confession de la Rochelle lehren[41] und gemäss der Discipline leben; eine Gemeinde, die durch ihren Pastor (Rey) von der Kanzel erklären lässt, der grossmüthige Fürst, durch falschen Rath missleitet, bedrohe sie mit einer

schlimmeren Dienstbarkeit als sie in Frankreich zu erdulden gehabt hätten; eine Gemeinde, die den Hohenzollern, der ihre Pastoren, ihren Presbyterialsecretär, ihren Justizrath, ihren Amtmann, ihren einstigen Führer verhaften lässt, dennoch, fest zur Massenauswanderung entschlossen, zwingt, öffentlich den befohlenen Revers aufzugeben: eine solche Gemeinde hatte ihre Lebensfähigkeit erprobt.

Die bayreuth-anspach'schen Gemeinden haben später noch manch hartes Geschick erdulden müssen durch die Aufdrängung von Regierungs-Grundsätzen, welche dem Hugenottenthum fremd, ja ihm durchaus entgegen sind. Wir werden darauf zurückkommen müssen in dem Abschnitt, wo wir vom Verfall des Refuge reden. Endlich ist unter bairischem Regiment, kraft der Herstellung einer französisch-deutsch-**reformirten Synode** (1852) eine Art Selbstständigkeit in der Verwaltung der reformirten Gemeinden — seit 1822 hatte sie auch in Erlangen aufgehört, französisch zu sein — wiedergewonnen worden. Statt des Superintendenten hat die Stellung der nächsten kirchlichen, den Presbyterien übergeordneten Obrigkeit das synodale Moderamen. Die Spitze aber bleibt, wie in allen mit dem reformirten Wesen unbekannten Kirchen, der Landesbischof. Die Stelle eines reformirten Oberconsistorialraths (einer so wie so anti-hugenottischen Anordnung) bleibt seit lange unbesetzt. Nach Ebrard 139 konnte die Besetzung um einiger kleinen Gemeinden*) willen nicht zugemuthet werden; genau derselbe Grund, der Ludwig XIV. veranlasste, das Edikt von Nantes aufzuheben. Nur die Synoden haben die Selbstständigkeit des bayreuther Refuge gerettet.

Wir können hier nicht umhin, unser lebhaftes Bedauern auszusprechen, dass in dem „zweiten“ Refuge seit 1686, dem von den Fürsten geleiteten, jene **Synoden** so zurückgedrängt werden, die wir im ersten Refuge, (seit 1535) fast in allen

*) Anders die römisch-katholische Kirche in den eigenen Angelegenheiten. In den Waldenser Thälern Piemonts giebt es seit siebenhundert Jahren keine Katholiken mehr. Dennoch unterhält Rom in jedem Waldenserdorf eine grosse katholische Kirche, einen Pfarrer und einen Custoden. Diese beiden bilden die Gemeinde.

protestantischen Ländern so glücklichen Anlauf nehmen sehen. Im Jahre 1568 unter Marnix de St. Aldegonde wurde von 40 Notabeln zu Wesel[42] eine Synodal-Verfassung ausgearbeitet. Im October 1571 tagte **die erste General-Synode in Emden,** welche die Statuten annahm für alle Kirchen der **Niederlande,** sowohl die unter dem Kreuz als auch die durch Deutschland und Ostfriesland zerstreuten (tant celles qui sont sous la croix que celles qui sont éparses par l'Allemagne et Frise orientale).[43] Die französischen sollen den Katechismus von Calvin, die flämischen den Heidelberger brauchen; die benachbarten Kirchen alljährlich mehrere Mal Colloquien oder Classen (Kreissynoden) halten; alljährlich einmal sollen die grossen Gruppen — Deutschland, Friesland, „das Kreuz",[44] England — eine General-Classe (Provinzialsynode*) halten; alle zwei Jahr endlich eine **General-Synode.** Jedes Mitglied sollte die gallische Confession unterzeichnen gerade wie die belgische. Der grossartige Gedanke einer General-Synodalen Einheit und **Oberleitung** des gesammten Refuge scheiterte an dem mangelnden synodalen Verständniss der meisten Fürsten. Die Generalsynode, wäre das sittliche Zucht-Organ für die gesammte reformirte Kirche, wäre der Vorort geworden für den hugenottischen[45] Conservatismus.

Die Classen traten ja zusammen: von den vier deutschen Classen freilich sind zwei niemals gehalten worden. Von den vier niederländischen verschwanden drei nur zu bald. Seit 1564 wurden in **England,** Schottland und Irland alljährlich wallono-hugenottische Synoden gehalten. Auch auf den Inseln Jersey und Guernsey wurde öfter im Jahre ein Colloquium versammelt, alle Jahr ein Mal eine Synode, abwechselnd bald auf dieser, bald auf jener Insel. Allein schon 1620 fügte sich die Insel Jersey und 1662 die Insel Guernsey der anglikanischen Kirchenverfassung und gab Colloquium und Synode auf,[46] angesichts der bewaffneten Gewalt. Allein noch bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts

*) Bei der Selbstständigkeit der einzelnen niederländischen Staaten kamen wohl von allen Provinzen beschickte Synoden der Einzelstaaten, nicht aber, ausser 1619 in Dordrecht, eine allgemeine General-Synode zu Stande.

widerstand sie der Einführung der anglikanischen Liturgie. Die 68 Fastengottesdienste, welche man in Southampton feierte von 1566 bis 1667 beziehen sich fast durchweg auf französische Ereignisse sowie auf niederländische und Pfälzer Calamitäten. Die hugenottischen, resp. reformirten Kirchen von Ungarn, Amerika und dem Capland traten etwa um dieselbe Zeit zu synodalen Verbänden zusammen. Eine Art Mittelpunkt damals bildete die **Emdener Synode,** welche 1577 bestimmt, dass die französisch und die flämisch redenden Kirchen zwar ihre Classen getrennt, aber ihre Provinzialsynoden gemeinsam halten sollen. Später werden die Provinzialsynoden getrennt, die General-Synoden gemeinsam gehalten. Im Jahre 1578 theilt die viel genannte Nationalsynode von Dordrecht[47] den Wallonen sechs sydonale Verbände zu — mit dem Utrechter Tractat zerreist dies Band — und ordnet die Wahl der Pastoren durch die Presbyterien (Consistoires) unter Zustimmung der Classe (Kreissynode). Zur General-Synode von Middelburg 1581 sandte auch die Kirche „unter dem Kreuz" ihre Deputirten. Unter der Herrschaft des Herzogs von Parma geht aber eine reformirte Gemeinde nach der andern ein. Zur Versammlung von Antwerpen 30. October 1584 liess sich nur Mecheln (Malines) vertreten. Bald darauf treten in dem von der spanischen Herrschaft (1579–81) befreiten Theile der Niederlande die alten wallonisch-französischen Synoden wieder in ihr Recht.*) Auch die reformirten Militairgemeinden senden ihre Abgeordneten. Während Emden elf Jahre unter dem Druck lebt, hält Wesel regelmässig seine Classe, bis es um 1595 auch erliegt. Im Jahre 1606 geht die Pfälzer Synode ein. Nur die Classe von Franckenthal besteht fort. Unter dem brandenburgischen Besitz von Jülich, Cleve, Berg wird 7. September 1610 wieder die erste General-Synode in Duisburg und am 5. October 1610 zu Cleve wieder Provinzialsynode gehalten. Allein durch den 30jährigen Krieg wird jedes synodale Band zerrissen.

Wollte jemand[48] aus den Archiven der Regierungen, Consistorien, Landtage und Ministerien uns eine zuverlässige

*) Seit 1640 heissen sie meist „wallonische".

Geschichte der Synoden des (deutschen) Refuge seit dem Widerruf von 1686 geben, so würde er vor allem klarstellen, ob nach 1686, in Deutschland nur die vier synodalen Verbände existirten, der ansbach-bayreuther, der hannover-braunschweig-lippe-waldeck'sche, der pfälzisch-frankfurt a. M.-hessische*) und der würtembergische?

Die Waldenser Synode in **Würtemberg** suchte 1699 die Gemeinden Homburg, Moerfelden, Aarheiligen, Pragéla, Schaumburg und Wächtersbach; 1702 die von Dornholzhausen, Keltersbach, Rohrbach, Holzapfel, Waldenberg, Isemburg und Hazelborn zusammmenzuschliessen. Die Verhandlungen waren stürmisch und man sah sich genöthigt, die Entscheidung der holländischen Synode anzurufen: ein Appell an das Ausland, der von dem Herzog von Würtemberg sehr übel aufgenommen wurde;[49] der aber dann sehr wohl hätte vermieden werden können, wenn auch Brandenburg-Preussen seinen Flüchtlingskirchen den überaus heilsamen synodalen Zusammenschluss gestattet und so eine ständige freie General-Synode des deutschen Refuge ermöglicht hätte.

Die durch ihren rationellen Ackerbau ausgezeichneten französischen Coloniedörfer des **würtembergischen** Schwarzwaldes haben erst spät ihre fremdländische Art und selbst ihren Namen abgelegt. Queyras wurde Durmenz, les Mûriers Schöneberg, Pinache Wiernsheim, Lucerne Wurmberg, Pérouse Heimsheim, Mentoule Nordhausen, Bourset Simozheim. Am meisten hugenottisch-waldensische Tradition findet sich in des Muriers, wo der tapfere Oberst und treue Pastor der glorreichen Rückkehr der Waldenser Arnaud seine letzten Amtsjahre vollbrachte und unter dem Communiontisch begraben liegt. Sous cette pierre repose, so sagt die Inschrift, le vénérable et vaillant Henri Arnaud, pasteur des Vaudois du Piémont aussi bien que colonel.[50] Das reichste Dorf, am Abhang eines Weinhügels mitten in einer fruchtbaren Ebene gelegen, Mentoule hat die französische Sprache, Sitte und

*) Mit Wesel und Emden als Vorort. S. oben.

Gewohnheit bis heute behalten, da es durch seine günstige Umgebung entbunden war von der Abhängigkeit des Verkehrs mit den deutschen Nachbardörfern. Doch jene Germanisirung gerade wie die erste Colonisirung war ein directer Ausfluss der Massnahmen der herzoglichen Regierung. Im Jahre 1708 hatten die Hugenotten in Cannstadt, 1720 die Ludwigsburger eine eigene Kirche erhalten. In Stuttgart fanden die ersten französischen Gottesdienste im Hause des Oberjägermeisters statt, dessen Gemahlin eine La Roche Langerie war. Bis in die neuesten Zeiten hinein hatte, dank den holländisch-englischen Subsidien, die Würtemberger Regierung für die Französisch-Reformirten nichts zu zahlen gehabt. Seitdem die Zahlung aufhörte, erschien die Durchführung der Spracheneinheit der Regierung Geldes-Werth. Im Jahre 1805 befahl der Dekan von Stuttgart den Réfugiés ihre Gottesdienste in deutscher Sprache zu feiern. Die Waldenser beklagten sich. Der Herzog verbot jede Neuerung, aber löste die Deputation der Regierung auf, deren Amt es war die Interessen der Flüchtlingskirchen zu vertreten. Auch sollten die Waldenser ihre Civilregister deutsch abfassen. König Wilhelm I. erbot sich, ihnen die Lehrer zu besolden: doch müssten es Deutsche sein: die Waldenser gehen darauf nicht ein. Die Stände schreiben 1821 eine Beihülfe für diejenigen Waldensergemeinden aus, welche auf die freie Wahl ihrer Pfarrer und den Gebrauch der französischen Sprache verzichten: doch zeigt sich allgemeiner Widerstand. Da beginnt man, ganz wie Ludwig XIV., mit jeder Gemeinde einzeln zu verhandeln. So gelingt der Plan. Seit 1823 wird überall nur deutsch gepredigt: im Dorfe Bourset seit 1827. Vergeblich versuchten bis zuletzt 3000 Waldenser, ihre Sprache, ihre Kirchenzucht, ihre Prediger sich wenigstens bis zu ihrem Tode verbürgen zu lassen: die Gemeinden Luzern, Schöneberg, Dürmentz, Sengach und Corres wurden aufgelöst: die letzten beiden Waldenser-Prediger zur Niederlegung ihres Amtes bewogen. Aber noch heute wird in Stuttgart alle 14 Tage französisch gepredigt.

In dem Kurfürstenthum, in welchem um des Calvinisten-Streites willen, der Geheime Rath Dr. Georg Cracau der Folter erlag und der Kanzler Nicolaus Krell auf dem Blutgerüst endete; in **Sachsen** hatten auch die Hugenotten einen schweren Stand. Im Lande der Formula Concordiae durfte sich kein Reformirter sesshaft machen.*) Des seit 1697 katholischen Polen-Königs Gelüsten, die Reformirten zum Brückenbrett (que les Réformés fissent la planche) für die Einbürgerung der Katholiken im lutherischen Sachsenlande zu machen, und des verschwenderischen, stets geldbedürftigen Günstlings Beichlingen Spielereien mit Ansiedelungsprojecten für ausländische Reformirte und das leichtfertige Leben mancher französischen Hofcavaliere à la Louis XIV. in Dresden compromittirten und verdächtigten die edle Sache der Hugenotten mehr, als dass sie ihr Nutzen brachten. Wie viel Reisen hatten sie unternehmen, wie viel Geld für Bestechungen wegwerfen, wie viel Enttäuschungen überwinden, zu wie viel neuen Bittgängen und Flehschriften, zu wie viel Umänderungen liebgewordener Pläne sich entschliessen müssen, bis ihnen von Warschau aus in Leipzig das Exercitium privatum zugesichert war (23. September 1701).[51] Und kaum war dies durch den König geschehen, als der Ausschuss der Landstände (26. September 1701) die königliche Verordnung als gegen die Landesverfassung verstossend verwarf, und erklärte, die Reformirten könnten dem Lande keinen Nutzen, sondern nur neue Wirrsal bringen. Der Rath der Stadt fürchtete die Gefährdung der Nahrung der Bürgerschaft und die Zersplitterung der Justizverhältnisse. Das national-ökonomische Interesse sei gleich Null zu achten: die Länder, welche die Fremden aufgenommen, seien **verarmt.** Die Universität Leipzig trat für die Glaubenseinheit des Landes Sachsen auf. Sie würde sich eines „liederlichen Verhaltens“[52] schuldig machen, wollte sie zusehen, wie durch die Franzosen die jungen Leute leiblich und geistig verführt würden. Fromme

*) Selbst die reformirten Buchhändler sahen 1592 ihren theologischen Verlag von der Messe ausgeschlossen.

Eltern würden fortan Sorge tragen, ihre Söhne an einen solchen (ketzerischen) Ort zu „versenden“. Der starke Besuch der Universität würde sinken und ihr Ruhm leiden müssen. Das Ober-Consistorium endlich kann es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, zu expediren, was wider Gott und dessen heiliges Wort, auch wider unsere theure Pflicht läuft; dadurch den armen Unterthanen viel Millionen Seufzer ausgepresst und uns schwere Verantwortung vor Gott, auch der **Fluch** der Posterität aufgebürdet werden würde. Selbst der Geheime Rath bittet den König, ihn mit der Expedirung des Decrets zu verschonen. Und für dieses erreichte Nichts muss die Hugenottengemeinde an ihre Agenten und die Beichlingen's immer höhere Summen zahlen.

Am 18. Juni 1702 wurde, nach manchen andern Erpressungsversuchen, Intriguen, leidigen Vertröstungen und doppeltem Spiel Beichlingen's die reformirte Gemeinde in Leipzig durch die Forderung Sr. Majestät in Polen überrascht, ihn mit einem weiteren Vorschuss von 50,000 Gulden zu assistiren, wogegen der König sie bei dem Exercicio religionis möglichst schützen werde.[53] Als sie nicht sofort zahlen, wird ihnen berichtet, dass Beichlingen den Befehl zu ihrer Ausweisung aus der Stadt bereits ausgefertigt und untersiegelt habe. Die Feindschaft gegen die falsche und verdammliche Lehre trat nun immer offener hervor. Der Gottesdienst in Auerbachs Hof musste auf Beichlingen's Befehl eingestellt werden. Am 5. November 1702 wurde der erste Gottesdienst in dem nicht unter städtischer Direction stehenden Amtshause gehalten. Natürlich beschwert sich das lutherische Consistorium, dass zur selben Zeit, wo in unseren Kirchen unser Gottesdienst gehalten wird, die Reformirten den Namen Gottes durch ihren falschen Gottesdienst entheiligen. Ja der Geheime Rath wirft (26. Juli 1703) Beichlingen vor, dass er das Narren-Theatrum nahe an die Thomas-Kirche zu Leipzig setzen und die schändlichen Possen auch unter der Vesper und Beichte spielen lassen.[54] Da nun auch Beichlingen in Ungnade fiel, sein Vermögen beschlagnahmt und zu gleicher Zeit Frau von Rechenberg verhaftet wurde (11. April 1703),

so musste die Gemeinde die Stadt Leipzig wieder verlassen. Der König wünschte sie nach Pfaffendorf. Der Rath der Stadt hingegen schloss Pfaffendorf ausdrücklich aus. Sie entschieden sich für Volkmarsdorf (30. April 1704). Das ermuthigte die Stände den König zu bitten um Abschaffung der reformirten Exercitii religionis durch das ganze Land.[55] Für die Benutzung des Amtshauses wurde der Gemeinde nachträglich eine Miethe von 400 Thlr. abverlangt. Ehe aber noch in Volkmarsdorf für die Hugenotten gottesdienstliche Räume hergerichtet waren, wurde der lutherische Ortspfarrer aufgestachelt und Herr von Thümmel, der Gerichtsherr des Ortes, durch Bedrohung mit dem Pöbel eingeschüchtert. Der König aber blieb in Polen für die Petenten unerreichbar. Immer wieder gab man der Gemeinde den Rath, die **Dukaten** nicht zu schonen.[56] Nach Thümmel's Tode drohte die Gemeinde ganz versprengt zu werden. Zwar interpretirte der katholische König den Altranstädter Frieden zu Gunsten der Reformirten[57] und bewilligte sogar den in Meissen, Torgau und Oschatz zu begründenden reformirten Colonieen, eine Modeliebhaberei, mit der man nun auch in Sachsen coquettiren wollte — „das öffentliche Exercitium religionis, wie es die Reformirten jetzt in Leipzig haben."[58] Allein die Wiedereinweisung der Volkmarsdorfer Hugenotten in das Leipziger Amtshaus (3. August 1707) war doch weit von einer öffentlichen Duldung entfernt. Auch suchte das kursächsische Geheime Raths-Collegium seinen Kurfürsten, den König von Polen, gegen den Kurfürsten von Brandenburg, den König von Preussen, aufzustacheln. Zwar verlangte letzterer auf dem Reichstage zu Regensburg, dass wo in lutherischen Orten 20 reformirte Familien beisammen sind, ihnen die Erbauung einer Kirche auf ihre Kosten gestattet werden möge. Sollte aber in Leipzig den Reformirten der cultus publicus gestattet werden, so würde sich der König einen grossen Hass erwecken und die Leitung des Corpus Evangelicorum verlieren. Inzwischen verhielten sich die Leipziger Reformirten bei ihrem Cultus so still, wie nur irgend möglich, um ja niemand Aergerniss zu bereiten.[59]

Sie liessen ohne Klauseln Lutheraner zu reformirten Pathenstellen zu (1712). Sie feierten das Jubiläum von Luther's Reformation durch dreitägigen Gottesdienst und eine Gabe aus der Kirchenkasse an die Leipziger Ortsarmen (1717). Sie reichten die passade an lutherische Geistliche und Laien. Sie beglückwünschten und beschenkten die ersten lutherischen Gemeinden in der reformirten Pfalz. Sie conformirten sich nach Kräften den lutherischen Bräuchen der Umgebung.[60] Zur Herstellung der Schloss- und Universitätskirche von Wittenberg gab sie 254 Thlr. Für dies alles aber ernteten sie von Seiten der Lutheraner nichts als Intoleranz. Erst 1711 wurde zum ersten Mal dem würdigen, unionistisch gesonnenen Prediger Gabriel Dumont gestattet, sich öffentlich im Talar zu zeigen. Aber die lutherischen Behörden in Sachsen suchten mit aller Kraft den sog. „demokratischen" Geist der reformirten Kirchenverfassung niederzuhalten. Auch musste man nach 31. Mai 1718 fürchten, durch einen eventuellen Kirchenbau das Volk des ganzen Landes gegen sich aufzureizen.[61] Die Landstände zeigten sich sehr erbittert bei dem blossen Gerücht. Hätte man nun gar die gleichen bürgerlichen Befugnisse mit den Lutheranern erstreben wollen, so wäre die Empfindlichkeit der Landbevölkerung nicht zu ertragen gewesen. So wurde denn nur der Saal des Amtshauses umgebaut durch Hinzunahme der Cantorwohnung.

Das lutherische Consistorium beklagte sich 1716 beim Könige über die Vermehrung der Reformirten im Lande und, während es ohne weiteres an Orten, wo es keine Hugenottengemeinden gab, die Amtshandlungen bei Hugenotten für die lutherischen Geistlichen in Anspruch nahm, schilderte es das Zurückgreifen solcher Hugenotten, die nach Leipzig oder Dresden übersiedelten, auf ihre eigentliche Kirche als einen Uebergriff in die hohen Rechte der Königs. Als Pastor Dumont Ende 1720 den Ruf nach Rotterdam annahm, wurde von dem neuen Pastor die vollkommene Kenntniss auch des **Deutschen** verlangt. Im Jahre 1740 weigerte ein zum Presbyter Gewählter die Annahme des Ehrenamts wegen mangelhafter

Kenntniss des Französischen. Der bald angestellte zweite Prediger (Zollikofer) sollte nur noch Deutsch predigen. Man bezog den Prediger diesmal nicht aus der holländischen Pépinière — Rotterdam nahm das sehr übel — sondern aus Berlin. Mauclerc aus Französisch Buchholz durfte aber die preussischen Staaten nicht verlassen, sondern wurde auf Königs Befehl nach Stettin geschickt. Auch Simon Pelloutier aus Magdeburg erhielt die erbetene königliche Entlassung nach Sachsen nicht. Doch auch den dritten preussischen Candidaten (Pierre Coste aus Bremen) liess man aus Preussen nicht fahren. Er musste nach Kassel reisen, um dort ordinirt zu werden und auch da noch müssen ihm Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden sein. Der deutsche Magistrat beanspruchte die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der hugenottischen Gemeinde, ohne sie in irgend welche Rechte aufnehmen zu wollen. Auch das Ober-Consistorium schrieb der Flüchtlingskirche die Beobachtung der geschlossenen Zeiten und der Dispense in Ehesachen vor (1722), ohne auch nur im entferntesten dem Gedanken an paritätische Behandlung Raum zu gönnen. So wurde die Gemeinde den landeskirchlichen Behörden untergeordnet, insbesondere auch dem lutherischen Superintendenten. Letzterer verlangte die Uebermittelung der hugenottischen Taufregister behufs Eintragung in die lutherischen Kirchenbücher. Um der Uebernahme sämmtlicher Confirmirten aus Mischehen in den lutherischen Verband zu entgehen, sah man sich genöthigt, derartige Kinder in der Flüchtlingskirche von **Halle** confirmiren und zum ersten Mal communiciren zu lassen. Indem das lutherische Consistorium sich herausnahm, der in der Discipline des églises réformées de France vorgeschriebenen Kirchenzucht durch seinen Superintendenten entgegenzutreten und dabei die Massnahmen des französischen Consistoire völlig zu ignoriren, bekundete es seine Absicht, die hugenottischen Gemeindemitglieder als ganz den lutherischen Pfarrgemeinden einverleibt zu betrachten und die pfarramtlichen Acte erst durch die Kirchenbücher der letzteren öffentlich zu beglaubigen. Der Rath der Stadt beschwert sich über die

Uebergriffe der Reformirten, aus denen die Katholiken Ermunterungen herleiten würden. Und das lutherische Consistorium meint ebenfalls, die katholischen Geistlichen würden das Beispiel der Reformirten nachahmen. Beides aber waren Fictionen. Denn die Superintendentursporteln hatten die Réfugiés, obgleich ganz gegen das reformirte Wesen verstossend, dennoch, sobald sie verlangt worden waren, bezahlt. Und dass die hugenottischen Minorennen sich unter das deutsche Stadtgericht beugen sollten, hatte noch kein Gesetz noch Verordnung verfügt.

Die lutherische kirchliche Oberbehörde und die bürgerliche Gerichtsbehörde des Gotteshauses wetteiferten, die Flüchtlingskirche unter ihre volle Botmässigkeit zu ziehen. Die Gemeinde wagte nicht einmal, sich Colonie française à Leipzic zu nennen, und, wo sie von andern so bezeichnet wurde, lehnte sie die Verantwortung dafür ab.[62] Bis nach 1740 wurde in Sachsen nach der Chablone von 1698 verfahren, die dem reformirten Theile sogar den Hausgottesdienst untersagt. Ausserhalb Leipzigs durfte kein Reformirter auf ehrliches Begräbniss Anspruch machen. Im Jahre 1765 wagten es auch die Leipziger für ihren Betsaal eine Orgel anzuschaffen. Das aber ihr Prediger Zollikofer sich Prediger der reformirten Gemeinde in Leipzig nannte und 1766 in der Herausgabe seines neuen Gesangbuches vom Gebrauch im öffentlichen Gottesdienste sprach, wurde durch das lutherische Consistorium gerügt und weggestrichen.

Seit 1758 wurde in der Leipziger Flüchtlingskirche abwechselnd deutsch gepredigt. Seit 1811 wurden auch Reformirte in das Rathscollegium berufen. So waren, seit die Gemeinde den Kampf um ihre Existenz beendet hatte (1726) 85 Jahre verflossen, bis die Gemeinde ihre staatliche Anerkennung erreicht hatte.*)

Bei der Geschichte der Leipziger Acclimatisation dürfen wir eine Eigenthümlichkeit nicht übersehen. Weil sie nämlich durch eine kleine Zahl wohlhabender Kaufleute

*) Die Rückzahlung des während des siebenjährigen Krieges dem Magistrat geborgten Kirchengeldes errang sie sich erst nach 40 Jahren.

von **Halle** gestiftet ist, welche ihre „Schreibstuben“ und Factoreien nach Leipzig verlegt hatten, so blieb man bei der Vertheilung der Gemeindelasten dem Freiwilligkeitsprincip getreu, liess aber auch bei allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere den Prediger-Wahlen, nur die chefs de négoce contribuants mitstimmen. Die aristokratisch-abgeschlossene Vornehmheit wurde 1766 förmlich codificirt und erst 1870 aufgehoben.[63] Bei Verstärkung des Consistoire auf die doppelte Zahl entschied das Loos unter den schon einmal im Presbyterium Gesessenen. In strittigen Fällen wandte man sich, laut Gemeindebeschluss vom 28. December 1710, an das Colloquium (Kreissynode) von **Amsterdam;** von da an die wallonische Provinzialsynode von Holland.[64]

Für die Unmündigen und insbesondere die armen Waisen trug das Presbyterium Fürsorge, auch seit 1715 für die **Schule,** in welcher der Cantor Knaben und Mädchen zugleich im Bibellesen und Schreiben, Psalmengesang und Catechismus, seit 1744 auch in biblischer Geschichte unterrichtete. Zu diesen hugenottischen Disciplinen kam 1756 noch das Rechnen hinzu. Das Einkommen des Lehrers hing von der Willkühr der Eltern seiner Schüler ab, wie anfangs überall im Refuge. Dass man seit 13. März 1755 die Aemter des Cantors und Lehrers trennte und nicht mehr, wie ehemals, einen „geeigneten“ Strumpfwirker und Handschuhmacher wählte, erschien manchen gewiss als eine gefährliche Neuerung. Der Lehrer der Kirchschule wurde auf ein Gehalt von 200 Thlr. fixirt. Doch ist er der erste Schulhalter, dessen Handschrift bemängelt wird. Charakteristisch für die Leipziger Gemeinde ist auch der Umstand, dass sie in den ersten 20 Jahren ihres Bestehens keine Armen hatte; alle Bewilligungen aus der Kirchenkasse betrafen Fremde: ein Umstand, der die Sesshaftmachung sehr erleichtern musste. Den Sprachlehrern, Tanzlehrern, Schneidern, welche in Leipzig nach Jahren keinen Unterhalt gefunden hatten, verhalf man zur Rückkehr nach Neufchatel, Genf, Holland.[65] Die reformirte Gemeinde von Leipzig hat seit 1823 die französische Predigt aufgegeben, sich dennoch aber bis heute eine gewisse Selbstständigkeit gewahrt.

Anders verhielt sich das mit der hugenottischen Schwestergemeinde in **Dresden.** Obwohl es am kursächsischen Hofe gar bald Franzosen gab, welche die Stellung von Generalen, Legationsräthen, Referendaren im Geheimen Rath und Geheim-Secretairen, Secretairen der Minister, Steuer- und Cabinets-Räthen, Kammerdienern, Haushofmeistern und Hof-Perückenmachern einnahmen, solche Hofchargen auch, wo sie konnten, das Hugenottenthum am Hofe empfahlen und begünstigten, so fühlte sich die seit 1689 bestehende Dresdener Colonie doch immer gedrückt, wagte, aus Furcht vor den katholischen Consequenzen und der wachsenden Unpopularität, nicht einmal das Anerbieten eines geräumigeren gottesdienstlichen Gebäudes anzunehmen[66] und begab sich ganz unter brandenburgisch-preussischen Schutz. Zwar hatte die Verwendung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg vom 13. November 1691 für die entstehende Dresdener Gemeinde wenig Erfolg. Das sächsische Ober-Consistorium meint, wegen der geistlichen Brüderschaft und Fundamental-Consensus könnten sich die Reformirten in Kursachsen dreist der lutherischen Kirchen bedienen und damit Se. Kurf. Durchlaucht zu Brandenburg auch wohl zufrieden sein.[67] Allein Brandenburg wusste, was es wollte. Es sandte nach Dresden hugenottische Prediger, die Daniel Roy, Courtail, Cabrit, Vimielles. Es gab zum Gehalt — noch heute — einen jährlichen Beitrag von 50 Thaler. Es übte über diese seine Beamten die Disciplin.*) Die Gemeinde hatte nicht selbst zu wählen und musste sich bei allen wichtigen Angelegenheiten ihren Rath von Berlin erholen. Als die Dresdener Flüchtlingsgemeinde sich genöthigt sah, eine Collecte für ihre Bedürfnisse auszuschreiben, wagte sie es nicht, sich die Gelder direct einsenden zu lassen, sondern liess sie an zwei Leipziger Hugenotten adressiren, damit les choses se fassent le plus secrètement qu'il se pourra.[68]

Um sich von der preussischen Oberherrschaft zu emancipiren, schloss sich die Dresdener Gemeinde enger an die Leipziger an. Ein organischer Zusammenschluss aber etwa

*) So wurde Daniel Roy 1794 von Berlin aus zwangsweise pensionirt.

zu einem Colloquium wurde unmöglich gemacht durch die 1722 und 1726 vollzogene Unterordnung unter das lutherische kursächsische Kirchenregiment. Indessen trotz dieser Unterordnung brachte es die Dresdener Gemeinde erst 1764 zu einer öffentlichen Anerkennung ihrer Amtshandlungen. Ihre Sprache hingegen haben die Dresdener Hugenotten in der Weise sich gewahrt, dass monatlich ein Mal französisch gepredigt wird. Im Jahre 1767 war zum französischen Prediger noch ein deutscher hinzugewählt worden. Die Gemeinde zählt etwa 1800 Seelen, erhält sich selbst und untersteht direct dem Cultusministerium.[69]

Eine kurze Frist hindurch (1689—1718) gab es eine reformirte Hofgemeinde in Sachsen-Zeitz, dadurch, dass der Herzog Moritz Wilhelm die Tochter des grossen Kurfürsten Maria Amalia geheirathet hatte: eine Gemeinde, in der 1704 auch gestattet wurde für die vertriebenen Orangeois zu sammeln.

Und als Heinrich von Sachsen-Weissenfels die reformirte Prinzess Elisabeth Albertina von Anhalt-Dessau heirathete und ihr zu Liebe selber reformirt wurde, war sofort die Staatskirche der Grafschaft Barby die Reformirte. Sobald aber (1746) Barby an Kursachsen zurückfiel, war selbstverständlich die Grafschaft wieder lutherisch. Darum wurde es mit grossem Danke anerkannt, dass Kurfürst August III. nicht nur der reformirten Gemeinde in **Barby** auch ferner noch ihren öffentlichen Gottesdienst verbürgte, sondern die 150 Thaler Predigergehalt auch weiterhin auf die Staatskasse anwies.

Bei diesem Handumdrehen des Glaubens der Unterthanen ist es daher Kursachsen, dem Lande der Reformation, nicht zu verdenken gewesen, dass es 1697 beim Uebertritt König August's zur katholischen Kirche mit allen möglichen Garantieen sich versehen liess.

In **Frankfurt a. M.** dauerte die Macht der lutherischen Intoleranz gegen die hugenottische Gemeinde über 220 Jahre an. Erst im Jahre 1787 wurde innerhalb der Mauern der freien Reichsstadt ein reformirter Gottesdienst gestattet. Aber so fruchtbar zeigte sich dort der Boden, dass heute die

Flüchtlingsgemeinde von Frankfurt a. M. zu den blühendsten von Deutschland gehört. Erst 1806 waren dort die Hugenotten ihren Mitbürgern gleichgestellt worden: 1820 erhielten sie ein eigenes Consistoire. Unter den berühmten Predigern der Flüchtlingskirche nenne ich de Persode, Souchay, Bonnet, Robert. Noch heute wird dort jeden Sonntag französisch gepredigt und das Presbyterium hält ihre mehr als dreihundertjährige hugenottische Ueberlieferung hoch in Ehren. Hatte doch s. Z. das französische Diaconat von Frankfurt a. M. gegen die 125,798 Durchzügler*) wahre Wunder der Barmherzigkeit gethan.

Die hugenottische Flüchtlingskirche in der freien Stadt **Bremen** verdiente wohl eine Monographie. Missgünstig aufgenommen von den reformirten Handwerkern und Manufacturisten, welche der Franzosen grössere Geschicklichkeit, Sparsamkeit, Nüchternheit und Bedürfnisslosigkeit fürchten mochten, wurden die Réfugiés im Jahre 1700 ihrer Freiheiten beraubt. Die Kirchgemeinde schleppte sich noch bis 1748 fort, wo sie aus Mangel an Mitgliedern erlosch. In der 1684 erbauten französischen Kirche wird seit 1769 wieder als Conversationsübung französischer Gottesdienst gehalten. Indessen steht der neu eröffnete französische Gottesdienst mit einer hugenottischen Flüchtlingsgemeinde in keinem Zusammenhang. Der berühmteste Bremer Kanzelredner war Mallet.

In **Lübeck** verursachte die kirchliche Zwangsehe der Hugenotten mit den Deutsch-Reformirten eine unabsehbare Reihe von Streitigkeiten. Man versuchte es mit Scheidung und mit Wiedervereinigung. Anfangs siegten die Hugenotten.**) Seit 1781 wurde das Französische verbannt aus der Hugenottenkirche, zu der die Holländer so reichlich beigesteuert hatten.

Ganz eigenartig waren die Nationalitäts-Verhältnisse und daher der Verlauf der Acclimatisation in **Hamburg-Altona.**[70]

*) v. Schickler lässt p. 60 durch Mérian die Mehrzahl (le plus grand nombre) nach Brandenburg dirigirt werden. Allein nach Brandenburg kamen sie nicht bloss über Frankfurt: dennoch erschienen kaum 20,000.

**) Im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts gewährten die Leipziger Hugenotten eine regelmässige Beihülfe von 30 Thlr. Kirchhoff 289.

Der erleuchtete Graf von Schauenburg, Altenahe's (Altona's) Landesherr, hatte schon den einwandernden niederländischen Reformirten Zunftfreiheit zugesagt, aber die ersten neun Monate mit ihren Gottesdiensten ganz still und geheim zu bleiben befohlen, insbesondere auch dem reformirten Prediger Daniel Nielis nur unter der Bedingung bestätigt, dass er des Grafen lutherische Unterthanen und die Hamburgenses nicht irre mache (23. October 1601). Da Nielis Wort hielt, so liess er ihnen schon 1603 in Altona eine reformirte Kirche bauen. Doch auch sein Rechtsnachfolger, König Christian IV. von Dänemark, giebt in Altona dem reformirten Prediger auf, sich alles unnöthigen Debochirens[71] und Scheltens auf der Kanzel zu enthalten, auch des Königs **Jus episcopale** zu respectiren (29. Mai 1641). Dennoch fühlt sich durch die Altonaer reformirte Gemeinde das lutherische Ministerium in Hamburg arg bedroht. So giebt es sich denn gegenseitig das eidliche Versprechen, „dass wir nimmer zugeben wollen, dass eine Calvinische Kirche in dieser Stadt aufgerichtet und die Uebung solcher Calvinischen Religion allhier eingeführt werde.“ Sie wollen bei diesem Eide halten, auch alles darüber leiden, was getreuen Seelsorgern in solchen Fällen zu leiden gebühret. Am 22. Februar 1667 wiederholt Hamburgs lutherische Geistlichkeit diesen eidlichen Bund. Und bald haben 102 evangelische Hamburger Prediger unterschrieben. Als nun nach dem Widerruf des Edikts von Nantes, auf die Einladung des dänischen Königs hin, hugenottische Flüchtlinge nach Altona kamen und die Zahl der Calvinisten mehrten, ergriff die Lutheraner eine grosse Besorgniss. Und in Gemässheit ihres Eides hielt es männiglich für seine Pflicht, den ganzen „muhamedanischen Greuel, die Sünde und Schande“ des reformirten Wesens an den Pranger zu stellen.

Diese Lästerschriften nahmen nun wieder „die reformirten Puissancen“ übel. Am 16. October 1686 ersuchte der grosse Kurfürst seine Vettern von Celle und Wolfenbüttel um ihre Mediation, dass den Reformirten Confessionsverwandten ein exercitium ihrer Religion gewährt werde in der Stadt Hamburg selbst — bisher hatten sie ihre Kirche

nur in Stade und Altona — „zumalen der Evangelischen Lutherischen Religion hierdurch der allergeringste Schade und Nachtheil nicht geschicht.“

Durch diese Mediation wurde Oel ins lutherische Feuer gegossen. Und im Jahre 1719 wandte sich das gesammte Ministerium an die Senatoren, als die jetzigen Patres patriae; Pfleger und Säugammen des Evangelischen Hamburg-Zions, dass sie doch den frevelhaften, hochverpönten „Eingriff in dieser Stadt Territorial- und daraus fliessenden Episkopalrecht nach Gebühr bestrafen sollen, da nur so die allein zu recht bestehende evangelische Religion, unser Fundamentalgesetz, beibehalten und fortgepflanzt werden kann.“ Auch fühlte sich der Hochwürdige Gottesmann Erdmann Neumeister getrieben, mit einer Streitschrift vor die Bresche zu treten. Das hinwiederum bewog den König Friedrich Wilhelm I. von Preussen (20. December 1721) mit einer geharnischten Epistel gegen den Hamburger Senat aufzutreten. „Denn ihr seid den Evangelisch Reformirten Puissancen grosse Obligation schuldig.“ Ginge das ungestraft so weiter, so würde das zu „einer gänzlichen Ausrottung des Evangelisch Reformirten Gottesdienstes“ führen. Der gemeine Pöbel würde aufgewiegelt und die Mitglieder der reformirten Gemeinde „in die äusserste Gefahr gestürzt, Leib und Leben, Gut und Blut zu verlieren“. Dennoch liess der Senat „diese bösen, unbescheidenen, unchristlichen Leute“ weiter schalten. Er hörte lauter das „Seufzen und Aechzen über das durch die Reformirten und Jesuiten seinen Glaubensgenossen gegebene Aergerniss, als die Wünsche und Drohungen des entfernteren Preussenkönigs.“ Die Hamburger reformirte Gemeinde erbittet sich nun die förmliche preussische Schutzherrschaft. Um aber das Haus des preussischen Residenten in Hamburg, Destinon, für die hugenottischen Gottesdienste benutzen zu dürfen, zahlt ihm die Gemeinde für die Herrichtung einer Hauskapelle eine Entschädigung von 500 Florin und dazu ein Jahrgehalt von 500 Thlr.[72] Um aber noch sicherer zu gehen, kauft ihm die Gemeinde[73] sein Haus ab für 21,000 Mark und giebt in dem Hause eben dem Residenten Destinon freie Woh-

nung. Dazu fordert nun sein Nachfolger von Hecht auch freie Stallung und Remise. Und auch diese muss die Gemeinde gewähren, gegen eine Miethe von 250 Florin. Zuschuss aber zum Gehalt der vier Prediger — zwei in Altona, zwei in Hamburg — erhielten sie von Preussen nicht. Ebenso wenig Schutz weder gegen den Senat von Hamburg noch gegen den König von Dänemark, der des Grafen von Schauenburg Rechtsnachfolge in Altona angetreten hatte. Gegen den Senat nicht: denn dieser erkannte nicht einmal die Existenz, geschweige die Befugniss einer reformirten Gemeinde in Hamburg an. Als es 1745 galt, die durchbrochenen Deiche bei Ritzebüttel auszubessern und dazu milde Gaben gesammelt wurden, wies der Senat die Sammlung der reformirten Gemeinde zurück, weil es in Hamburg keine reformirte Gemeinde gebe. Als fünf Jahre später (1750) durch Blitzschlag der Thurm der Michaelis-Kirche zerstört wurde und man in der Stadt für die Herstellung sammeln ging, geruhte der Senat die 1000 Florin der französischen Gemeinde anzunehmen. Aber das Recht ihres Bestehens anzuerkennen, weigerte er sich nach wie vor. Und, wie der König von Dänemark sich, als der oberste Landesbischof der Altonaer Reformirten, an den König von Preussen wandte, in Verfolg der Beschwerde der Altonaer[74] dahin, dass die Errichtung einer zweiten reformirten Gemeinde in dem nahen Hamburg mit besonderen Predigern, besonderem Consistoire und besonderer Armenkasse die Existenz der Altonaer Réfugiés untergrabe und die Hohenzollern, les plus zêlés protecteurs de la religion réformée et en particulier des Français que la persécution a fait sortir de France, die Zerstörung einer blühenden Hugenottengemeinde doch selber nicht wünschen können (2. April 1745): da hat Friedrich der Grosse Grund genug, sich nicht zu seinen vielen Feinden einen neuen zu schaffen und verweigert, um alle Conflicte zu vermeiden, noch 14. Februar 1747 die Ausstellung eines förmlichen Schutzpatents. Ein neuer Conflict kam in dem siebenjährigen Kriege. Da die Hamburger Réfugiés ihrem preussischen Schutzherrn bei allen Familienereignissen gratulirten, resp.

condolirten, nach dem Sieg von Hohenfriedberg ein Te Deum sangen[75] und auch sonst regen Antheil nahmen am preussischen Ruhme, so befahl der Minister-Resident die Aufnahme der Fürbitte für den Preussenkönig in die Liturgie. Der Senat aber als Vertreter einer Reichsstadt protestirte, dass in seinen Mauern für den Reichsfeind gebetet würde. Die Gemeinde, vom Senat ignorirt und unter des Preussen Königs Schutz gestellt, liess doch beten. Und der Senat ignorirte auch das. Ein beneidenswerthes Leben führten die Réfugiés in Hamburg-Altona nicht, wenn man es überhaupt ein Leben nennen soll, und nicht ein blosses Vegetiren. Da war der Senat mit landesbischöflicher Gewalt. Er untersagte ihnen in Hamburg Gottesdienst zu halten, weder in dem Hause des Grafen de Roye, noch in dem Hause von Legras, noch in dem Ployart'schen Gartensaale. Gehorsam ihrer von Gott gesetzten Obrigkeit, hatten die Hamburger Hugenotten sofort ihren Gottesdienst eingestellt und sich den Plackereien der Thorwächter, welche die Kutschen nach Altona „auf eine recht gewaltthätige Weise visitiren" ausgesetzt. Als ihnen untersagt wurde, in Kutschen zur Kirche zu fahren, unterliessen sie das. Als ihnen das Singen in der Kapelle verboten wurde, gaben sie es auf. Nun aber musste 1726 die Altonaer Kirche einer grösseren Reparatur unterworfen werden. Der Winter stand vor der Thür. Wo sollten sie **inzwischen** hin? Es war ihnen schmerzlich genug, dass vom Hamburger Ministerium die Reformirten mit den Jesuiten zusammengeworfen wurden. Vom Senat aber wurden die Hugenotten gar den Juden nachgestellt. Die Juden hatten in Hamburg ihre Synagoge. Die Réfugiés baten ihn, dieselbe Tolérance doch auch ihnen wenigstens conveniendo zuzugestehen, und „uns nicht ärger anzusehen, die wir als Réfugiés um der Religion willen unser Vaterland und zeitliche Wohlfahrt verlassen haben." Sie wollten ja gerne dem (lutherischen) Ministerio die jura stolae (bei Trauen und Kindtaufen) bezahlen. Sie baten um Erlaubniss an dem abgelegenen Orte des Legras'schen Hauses ihren Gottesdienst die kurze Zeit über halten zu dürfen. Der Senat lehnte ab. Als zweite Obrigkeit hatte die Altona-

Hamburger Colonie-Gemeinde den lutherischen König von Dänemark, der kraft des Privilegs vom 29. Mai 1641 Landesbischof aller Reformirten seines Königreichs geworden war. Und als dritter Landesherr fungirte der reformirte König von Preussen, der wieder als Landesbischof mächtig darein sprach auch in Sachen der Lehre. Denn darin erkennt Friedrich Wilhelm I. der Hamburger lutherischen Prediger „unendliche malice und Bitterkeit, dass sie, so viel an ihnen ist, den bishero von allen rechtschaffnen Evangelischen sehnlichst gewünschten und zumal bei den itzigen gefährlichen Zeiten höchst nöthigen Kirchen-Frieden und Vereinigung beiderseits Evangelischer Religionen behindern". Desshalb sollt ihr „klugen Herrn" vom Senat „die Autores mehr benannter Schmähschriften und diejenigen, welche sich in ihren Predigten auf so unanständige Weise vergangen, exemplarisch bestrafen; für's künftige aber eure Prediger zu christlicher Bescheidenheit anweisen und diesen unruhigen Leuten nicht mehr den Zügel so weit schiessen lassen . . . Auf eure Prediger und deren Dissensum oder Beifall würde es, wenn ihr die Vereinigung zu glücklicher Endschaft führt, nicht sonderlich ankommen und derselben dawider führendes Geschrei wenig zu achten sein" u. dgl. m. Das waren die drei Landesbischöfe für die französische Colonie Hamburg-Altona, und jeder führte eine andere Sprache. Ja gewissermassen gab es für die reformirte Gemeinde noch eine vierte Autorität, die ihnen für ihre Kirche mehr gegeben hatte, als alle drei andern zusammen, nämlich Geld, guten, alt-reformirten, kirchlichen Rath und Zusammenhang mit der Ursprungskirche: das waren die **holländischen** Generalstaaten. Für sie wurde in Altona und Hamburg gebetet. Sie hatten in der Kirche und in der Kapelle ihre Loge. Und als der preussische Resident von Hecht gewahr wurde, dass des holländischen Residenten, de Buys, Tribüne einen nicht minder hervorragenden Platz, als die seine, einnahm, da erhob er Widerspruch, und ruhte nicht eher, als bis mit grossen Kosten seine Tribüne an einen so hervorragenden Platz verlegt war, dass aus der Lage und Ausschmückung die Superiorität vor der Tribüne des niederländischen Gesandten sofort

in die Augen sprang.[76] Die Hamburger Réfugiés mussten es theuer bezahlen, Antheil haben zu dürfen am preussischen Ruhm: c'était, so stöhnten sie, travailler pour le Roi de Prusse. Auch besoldeten sie sich ihre Geistlichen selbst.[77] Dem Superintendenten von Holstein mussten sie für die Kirchenvisitation — beides in der Discipline verbotene Anstalten — jährlich einen Dukaten, dem Präsidenten von Altona jährlich 6 Dukaten, ihrem Armenarzt die üblichen 50 Thaler geben. Das Durcheinander von Massregelungen, mit denen sie von allen Seiten überschüttet wurden, mochte den Colonie-Predigern von Hamburg-Altona um so weniger gefallen, als eine grosse Zahl von ihnen Edelmänner waren. Auch sehen wir viele[78] die Gemeinde bald wieder verlassen, obwohl das Gehalt in Hamburg höher stand, als anderswo.

Das Verhältniss zum preussischen Residenten wurde zuletzt geradezu unerträglich. Die hamburger Franzosen behandelte er als preussische Unterthanen. Als wegen Kaiser Franz I. Todes in allen Kirchen der Reichsstadt auf vier Wochen das Orgelspiel verboten war, befahl Herr v. Hecht in der französischen Kapelle das Orgelspiel nicht zu unterbrechen, da für die preussischen Staaten ein solches Verbot nicht ergangen sei. Die drei hugenottischen Prediger von Hamburg sah er einfach als preussische Legationsprediger an, obwohl ihnen Preussen weder Gehalt, noch Wohnung, noch sonst etwas gab. Das Gemeindehaus, in welchem die Gemeinde ihm freie Wohnung gestattet hatte, betrachtete er als sein Eigenthum; erlaubte nicht, dass jemand die französische Kapelle betrat, ohne bei ihm zu fragen. Auch masste er sich an, als ob es von ihm abhinge, zu bestimmen, wer in der Kapelle getraut werden darf. Seinem Collegen, z. B. dem dänischen Residenten weigerte er die Trauung, — die Correspondenz mit der Gemeinde beantwortete er nicht und befahl statt dessen zu sich „den Herrn Legationsprediger" Géraud und „allenfalls auch (den Secretair) Herrn Bertheau." Zuletzt bediente er sich zum Meinungsaustausch nur noch seines Kammerdieners. Alle Beschwerden beim König halfen nichts. Gegen die immer erneuten Angriffe seitens der Lutheraner (Goeze) vermochte der Resident die Hugenotten nicht zu schützen.

So begrüsste es die Gemeinde als ein freudiges Ereigniss, dass, als am 19. September 1785 der Senat von Hamburg den Katholiken Kultusfreiheit gewährte, er dieselbe Concession auch den Reformirten machte. Zwar durften ihre Kirchgebäude noch immer weder mit Thürmen, Glocken noch andern äusserlich in die Augen fallenden Kennzeichen einer öffentlichen Kirche versehen sein (§. 3 des Edikts). Denn der lutherischen Kirche allein bleibt das öffentliche Religionsexercitium vorbehalten. Auch sollen sie sich keine weiteren Rechte anmassen, noch weniger irgend eine Einmischung in das Stadt-Regiment suchen (§. 15), nach wie vor die Gebühren an die lutherische Geistlichkeit ordnungsmässig entrichten (§. 11 bis 13). Es galt nur der staatlichen Anerkennung des **Privat-Exercitii** der französischen Gemeinde auf ihre eigenen Kosten in Hamburg nach hundertjährigem Kampfe. In Folge dessen hörte „die unerträglich gewordene Abhängigkeit" von Herrn von Hecht auf. Als verstände es sich aber ganz von selbst, blieb der letztere noch bis zu seinem Tode in der freien Wohnung weiter. Ja nach seinem Tode 1792 drohten seine Erben noch der Gemeinde mit einem Prozess wegen Entschädigung für geleistete Bezahlung der von der Wittwe des Amtsvorgängers übernommenen Oefen und Tapeten. Wichtig für das Charakterbild Friedrich des Grossen erscheint es mir, dass Friedrich am 20. December 1785 in dem Briefe,[79] in welchem er der Gemeinde gestattet (ai volontiers accordé mon agrément) das Beneficium des öffentlichen reformirten Gottesdienstes aus den Händen des Hamburger Magistrats anzunehmen, als Gegenleistung für den langjährig gewährten Schutz auferlegen (exiger) lässt, dass sie fortfahren in ihrer Kirche öffentlich **für Ihn** und das Königliche Haus zu **beten** und seine Wappen an derselben Stelle zu belassen.[80] Der Senat aber gab beides nicht zu. An die Stelle des preussischen Wappens musste das hamburger Stadtwappen gesetzt werden. Und doch bedeutete die Schutzherrlichkeit des Senats für die hamburger Hugenotten auch nicht so gar viel. Denn einerseits blieben sie nach wie vor ausgeschlossen von den Bürgerrechten, durften also weder im Senat sitzen, noch im Collegium der ehrbaren Oberalten, noch der Sechziger, noch der Hundert-

achtziger. Andererseits verlangte der Senat als Gegenleistung, dass die französische Gemeinde von Hamburg sich der Staatscontrolle des Kirchenvermögens und der Besteuerung des kirchlichen Grundeigenthums unterwarf, die Staatsgesetze von der Kanzel veröffentlichen liess, den lutherischen Geistlichen die jura stolae bezahle. Alle Vorstellungen und Bitten des Consistoire erreichten nichts: nur das Ablesen der Staatsgesetze von der Kanzel wurde erlassen.

Erst das Napoléonische Regiment hat der Gemeinde die **staatliche Gleichberechtigung** mit den hamburger Lutheranern gebracht. Pierre Godefroy wurde Mitglied des Municipalraths, Deputirter des Départements der Elbmündungen, Handelsrichter und Mitglied der Handelskammer; Jean de Chapeaurouge erster Adjunct des Maire. Und auch andere Kenner des Französischen benutzte das Napoléonische Regiment. In allem übrigen war es hier Schreckensherrschaft wie überall. Die französische Kirche musste der Artillerie überlassen werden. Brandschatzungen folgten auf Brandschatzungen. Als nach den Russen die Franzosen von neuem einzogen, überschüttete Marschall Davoust die französischen Prediger mit Vorwürfen wegen des schlechten Beispiels der Unbotmässigkeit, das sie gegeben hätten. Es war hier, wie wohl überall in Deutschland, „die traurigste Epoche in der Geschichte der Gemeinde."

Aber kaum hatten diese aus innerstem deutschen Herzen in das Te Deum über die Befreiung vom Napoléonischen Regiment eingestimmt (5. Juni 1814), als ihr auch der Senat wieder das einzige Gute, das Napoléon gebracht hatte, wegnahm, die staatliche Gleichberechtigung aller Confessionen. Vergeblich berief sich die Gemeinde auf Art. 16 der deutschen Bundes-Acten vom 8. Juni 1815. Erst am 16. December **1819** kam dem Hamburger Senat die Erkenntniss, dass man reformirt sein könne und doch ebenso guter hamburger Bürger wie die Lutheraner. Im Dankschreiben der französischen Gemeinde für die neue Verordnung wurde zugleich auch die Bitte um Regelung der Mischehenfrage gebeten. Am 23. August 1820 regelte der Senat die Frage dahin, dass, wenn die Braut lutherisch wäre, nur der lutherische Pfarrer, wenn sie reformirt, der Regel

nach der reformirte Pfarrer zu trauen habe, immer aber die Stolgebühren an den lutherischen Pfarrer zu zahlen seien; ein Anspruch, dem sich die französisch-reformirte Gemeinde gerne fügte.

Die französische Gemeinde von Altona, ärmer als die Hamburger und ohne Zuzug von aussen, verlor auch das Verständniss für die französische Sprache: — seit 1816 wurde je einen Sonntag im Monat deutsch gepredigt, der Confirmanden-Unterricht aber nur deutsch ertheilt, seit 1825 auch die Kirchenrechnungen und Presbyterialprotokolle in deutscher Sprache geführt. Da im lutherischen Norden es schwer hielt, reformirte Prediger zu gewinnen, schwerer, französisch Reformirte, so übertrug der König von Dänemark dem französischen Prediger von Altona die Pastorirung seiner Glaubensgenossen in den Herzogthümern, gegen ein Jahrgehalt von 600 Florin und Reiseentschädigung. Während der Abwesenheit des Predigers war die Kirche völlig verwaist. So vereinigten sich die französisch Reformirten und die deutsch-holländisch Reformirten in dem Wunsche einer Fusion (1829), die aber erst am 12. Juni 1831 [82] genehmigt wurde. So musste dieselbe dänische Regierung, welche den Reunionsvertrag zwischen den hamburger und altonaer Hugenotten 1761 gewaltsam zerriss, um die Eigenthümlichkeit der Altonaer französischen Kirche zu erhalten, ihre Einwilligung geben zur Aufgabe jener Eigenthümlichkeit zu Gunsten der Verdeutschung. In der holländisch-deutschen Kirche wurde nun einmal im Monat französisch, zwei Mal holländisch (Nachmittags), alle übrigen Vormittage deutsch gepredigt.

Mehr als einmal war auch in Hamburg der Gedanke einer Fusion mit den deutsch Reformirten laut geworden. Indess die Gemeindeglieder waren hier wohlhabender. Der Verkauf des Kirchengrundstücks zu 25,000 Florin füllte die Kirchenkasse. Da auch Zuzug von aussen stattfand, so kaufte man ein neues Grundstück, auf dem eine Kapelle und Pfarrwohnung hergerichtet wurde und am 24. März 1843 eingeweiht. Freilich ist die alte hugenottische Bevölkerung auch hier schon längst in die deutsche aufgegangen.

Das Verständniss für französische Gottesdienste fehlt. Die eigentliche Gemeinde bleibt der Kirche fern. Aber Handlungsgehülfen, Handwerker, Bonnen aus der französischen Schweiz, Belgien und Frankreich, die sich zeitweilig in Hamburg aufhalten, füllen die Kirche. „Diese fluctuirende Bevölkerung bildet zur Zeit den Hauptstamm der Gemeinde und einen ihrer treuesten Bestandtheile.“ Da bei dem Ausscheiden der wohlhabenden Bürger die finanziellen Verhältnisse „erschüttert“ sind, so werden in der Stadt und sonst für das Fortbestehen milde Beiträge gesammelt. In dieser Weise hat sich in der hamburger Kapelle „die französische Zunge“ erhalten. Soll man das aber nennen der zweiten Stadt des Reiches „Französische Colonie“?

Die mit den preussischen so eng verbundene französische Colonie Hamburgs führt uns herüber zur Frage nach der Acclimatisation in **Brandenburg-Preussen.**

Der grosse Kurfürst hatte für die (hugenottische) Selbstregierung der Kirche kein Verständniss. Das Presbyterial-Synodale Regiment war ihm nicht sympathisch, selbst da nicht, wo es sich, dank den früheren holländisch-wallonisch-hugenottischen Colonieen, seit fast hundert Jahren eingebürgert hatte, in den Rheinlanden. „Weil wir in der Mühlheimer Sache wahrgenommen, dass der Synodus sich allerhand Dinge anmasse und solche decisiones zu ertheilen sich unterfange, welche unseres Ermessens in kraft des bischöflichen Rechtes uns allein competieren — als befehlen wir zu berichten, was es mit denen Synodis des Endes für eine Bewandniss habe.“ Die Bewandniss, dass das bischöfliche Recht des Landesfürsten nach der Discipline des Eglises réformees de France „bibelwidrig“ und darum „Ketzerei“ sei, passte nicht in des grossen Kurfürsten Denk-System, und — die Synoden fielen weg. Dieses Hinwegstreichen der Synoden aus der Discipline, der Synoden, auf die alles berechnet war, ist ein Hinwegstreichen der Krone des Refuge, eine Massregel, welche nicht bloss das Wohlbehagen der preussischen Hugenotten lange Zeit behinderte und ihre Acclimatisation wesentlich erschwerte, sondern die gesunde Entwickelung der

evangelischen Kirche um zwei Jahrhunderte zurückhielt und noch heute ausserordentlich erschwert. Andererseits aber war eine Erleichterung für die Acclimatisation der Hugenotten, für die sich Friedrich Wilhelm schon 1666 verwandt hatte, seine durch und durch reformirte Glaubensrichtung. Trotz seines berühmten Ausspruches **„Die Gewissen sind Gottes“,** wusste er gegen Lutheraner und Katholiken, gegen Prediger, Consistorium, Magisträte, Mönche und Jesuiten seine, die reformirte Religion, allüberall mit eiserner Energie zn schützen. Seine holländische Erziehung und seine holländische Gemahlin hatten es ihm angethan. Der grosse Kurfürst war des Oraniers rechte Hand und auf dem Continent das Haupt der „Reformirten Puissancen.“*)

Vergessen darf man ferner nicht bei der Frage nach der Acclimatisation der Hugenotten die am brandenburgischen Hofe fortlebende Tradition der 1667 verstorbenen Luise Henriette, der Urenkelin Coligny's. Wie die Maintenon den Hugenotten gegenüber gewissermassen des vierzehnten Ludwig böser Geist, so war Luise Henriette des grossen Kurfürsten guter Geist. Coligny's Frömmigkeit hatte aus ihren Liedern gesprochen: „Jesus, meine Zuversicht“, „Ich will von meiner Missethat“, „Gott, der Reichthum Deiner Güte“, „Ein andrer stelle sein Vertrauen, Auf die Gewalt und Herrlichkeit.“ Coligny's Demuth lässt sie ihren Hofprediger (Stosch) bitten: „dass ihr alle meine Sünden und Fehler mir vorhaltet, auch wenn nur ein Schein hiervon da wäre. Vergesset nicht, dass ihr Seelsorger seid. Ich beschwöre euch bei Gott, eurem und meinem zukünftigen Richter.“ „Leben nach (Art) dieser Welt, ist rechter Tod. Je länger, je mehr übles. Dann“ (wenn wir nach der Welt Art leben) „ist unser Schatz und Ruhm Staub, ein Gewicht, das uns zur Erde zieht. Friede Gottes, Empfindung Seiner Liebe, Versicherung Seiner Gnade verkauft die Welt für 20,

*) Selbst gegenüber dem deutschen Kaiser, seinem rechtmässigen Oberhaupt, nahm sich Friedrich Wilhelm, auf Grund der Bestimmungen des westphälischen Friedens, der verfolgten Protestanten an.

30 Silberlinge. Kommt's zur Entscheidung, möchte sie all das Ihre um Einen Tropfen dieses kühlenden Heilwassers geben.“ — „Gott wolle meinen Kindern“ — sie spricht von den Hohenzollern — „Seinen heiligen Geist geben: alles andre ist eitel.“ Während in Frankreich die Königinnen wie Catharine von Medicis und die Maintenon den Fanatismus schüren und die Verfolgung inspiriren und organisiren helfen, sind es in Brandenburg-Preussen die Fürstinnen wie Luise Henriette; ihre Nachfolgerin Dorothee († 1689), die Stifterin des französischen Hospitals in Berlin; Sophie Charlotte, die Gemahlin Friedrich I. († 1705); Sophie Dorothee, die Gemahlin Friedrich Wilhelm I. († 1757) und nicht zum wenigsten die Heilige des Preussenlandes, Königin Luise († 1810), welche die Toleranz repräsentirten. Diese fürstlichen Wohlthäterinnen der Réfugiés schlugen mehr als einmal die Brücke zwischen dem Herzen des erzürnten Gemahls und den die Freiheit, die Manneswürde, die Selbstständigkeit und die hugenottische Eigenart pflegenden Franzosen.

Dank diesen edlen Einflüssen des hohenzollern'schen Hofes hatte die erste hugenottische Staatscolonie in den **brandenburgisch-preussischen** Landen sich wunderbar schnell acclimatisirt. Wir sahen oben, dass die französischen Colonisten von 1672 (les inhabitans du Bourg) zu Berlin, um's Jahr 1689 vor die Wahl gestellt, ob sie nach wie vor die Privilegien und Gerichtsbarkeit*) der Burg- und Hausvoigtei geniessen, oder aber, wie die nach dem Edikt von Potsdam angelangten Réfugiés, sich der französischen Gerichtsbarkeit unterwerfen und die französischen Privilegien geniessen wollten, appellirten an des Kurfürsten ihnen einmal (1675) gegebenes Fürstenwort: dabei solle es verbleiben: sie zögen es vor, durch die Ankunft ihrer Glaubensgenossen ihre Lage sich nicht verschlimmern (leur condition s'empire) zu sehen; sie wünschten betrachtet und behandelt zu werden als Deutsche. Dess freute sich der Minister J. D. Danckelmann. Interessant

*) La bourgvoigtey de tout temps a eu sa jurisdiction séparée.

ist in der Beziehung sein oben angezogener Brief an den Minister von Spanheim.[83] Die Ehre und das Interesse des Herrn, so argumentirt er, gebieten, dass die nun einmal zu Landeskindern gewordenen Einwanderer nicht wieder zu Franzosen gemacht werden, am wenigsten gegen das gegebene Fürstenwort*) und gegen ihren eigenen ausgesprochenen Willen. Man würde ihnen sonst Unrecht und Zwang anthun müssen. Das Interesse des (deutschen) Herren**) gebietet, dass seine Unterthanen lieber Deutsche seien, als Franzosen. Werden doch die Deutschen, welche die Landesreligion***) haben, das Land weniger leicht verlassen als jene. Die Privilegien der Réfugiés hingegen sind, sagt Danckelmann, dem Herrn eine Last und vermindern seine Rechte, was zu Tage liegt, z. B. bei der Exemption vom Stempelpapier. Nun aber fordert das Interesse des Herrn wie des Publicums, dass es so wenig wie möglich Privilegien und Exemptionen giebt".

Die schnelle Acclimatisation der ersten Berliner Colonie war ein neuer Beweis für die Richtigkeit des Bayreuther Consistorialgrundsatzes, dass man die Fremden unter die Einheimischen mischen und zerstreuen müsse, wollte man ihre Acclimatisation befördern.

Allerdings ging das nicht an bei den grossen Gruppen. Diese hätten nie auf die Bedingung sich eingelassen, unter die Deutschen zerstreut zu werden. Während die „in der Burg" angebauten Franzosen (les in habitans du Bourg) die Privilegien der Hausvoigtei beanspruchten und auch nach 1689 behielten, kamen die fünf grossen Gruppen der französischen Réfugiés, der Waldenser, der pfälzer Wallonen, der Schweizer

*) L'honneur du maître veut que la parole donnée soit observée, comme S. A. E. (Son Altesse Electorale) le déclara hier itérativement (mehr als einmal) au conseil. — Freilich stand hier ein mehrfaches Fürstenwort mit sich selbst in Conflict: das den Städten und Zünften beschworene, das den Bewohnern der Hausvoigtei gegebene und endlich das Edikt von Potsdam.

**) Il y va de l'honneur et de l'intérêt du maître.

***) Der Kurfürst war deutsch-reformirt, die Réfugiés französisch-reformirt.

und der Orangeois nur auf Grund des Angebots besonderer höchst bedeutender Privilegien.

Die nach dem Tode des grossen Kurfürsten 1688 erscheinenden Waldenser, überall beim Volke auf hartnäckigen Widerstand stossend, vermochten so wenig sich zu acclimatisiren, dass sie schon 1690, als der Herzog von Savoyen in den Bund gegen den XIV. Ludwig getreten war und nun selber Hugenotten in's Land rief, in ihre Berge zurückkehrten.

Die von der Pfalz durch den Raubzug des XIV. Ludwig aus Franckenthal, Heidelberg, Worms, Speier und besonders aus Mannheim vertriebenen, gerade wie die Waldenser nur französisch redenden Wallonen (1689), acclimatisirten sich leicht und gründlich: die Mannheimer Kirche dadurch, dass sie unter Pastor Péricard in Magdeburg eine glückliche Ansiedlung fand; die der andern Orte, indem sie, wenige Familien zählend, zu Calbe, Burg, Halle, Stendal, Prenzlau, Strassburg i. U., Rheinsberg, Braunsberg, Cagar, Hammelspring im grossen Ganzen, dem sie sich anschlossen, aufgehoben wurden.

Für die 1704 einwandernden Vertriebenen des Fürstenthums Oranien hatte König Friedrich gesorgt, theils durch die in Brandenburg 25,393 Thlr., aus England 96,632 Thlr.*) betragende Collecte, theils durch das reiche Berliner Hospital — maison d'Orange —, theils durch die Ehrenstellen am Obertribunal (Tribunal d'Orange, seit 1705), „nach dem Eifer, so Wir vor die Ehre Gottes und das Aufnehmen seiner Kirche haben". Sie kamen über Frankfurt a. M., Halberstadt, Magdeburg und Aschersleben. Nicht alle gingen nach Brandenburg-Preussen. Die in Genf Zurückgebliebenen erhielten von der Collecte 15,966 Thaler. Die preussischen Einwanderer wurden zunächst sämmtlich für Aschersleben bestimmt, von da aber nach Burg übergesiedelt, auch — als „unsere eigenen Unterthanen"[84] — nach Halberstadt, Magdeburg, Halle, Brandenburg, Neuhaldensleben verpflanzt. Die höchst gestellten 423 blieben

*) Der englische Gesandte hat desshalb bei der Vertheilung die hauptsächliche Stimme.

Berlin, wo auch den Armen und Gebrechlichen jenes reiche Asyl (Dorotheenstrasse) eröffnet wurde.

Viel Schwierigkeiten bereiteten die **Schweizer,** d. h. diejenigen protestantischen Franzosen, welche von der überbürdeten Schweiz den evangelischen Puissancen angetragen, ja aufgenöthigt wurden. Die deutschen Commissarien, denen alles Sachliche oblag, konnten beim besten Willen ohne langjährige Personenkenntniss die persönliche Würdigkeit und Bedürftigkeit der neuen Ansiedler nicht beurtheilen. Darum hatte man[85] gebeten, eine gemischte Commission einzusetzen, bei der den Deutschen das Sachliche, den Franzosen das Persönliche obläge, in der Art, dass zwei Franzosen in Berlin, zwei an Ort und Stelle der Einwanderer die Sache verwalteten. Den Gesandten von England und Holland sollten die Listen der Anziehenden mitgetheilt werden, damit sie daraus ersähen, dass die Einwanderer nur aus der Schweiz kommen (et non d'ailleurs). Alle Gaben über 4 Thaler sollen sie sich quittiren lassen, als über einen prêt de charité (zinsloses Darlehen), den sie zurückzuzahlen hätten an die Gemeinde des Orts, sobald ihr Etablissement gediehen sei. Umsiedelungen sollen nur im äussersten Nothfall nach Erzielung des Einverständnisses mit den Ortscommissaren vorgenommen werden. Sie sollten sich fortwährend in Fühlung halten für das Fürstenthum Halberstadt mit dem Oberdirector von Danckelmann, für die andern Provinzen mit dem Hofe. Insbesondere, wo sie schon hugenottische Pastoren am neuen Orte treffen, sollen sie sich mit ihnen in Verbindung setzen, „um den Kirchen eine leibliche Consistenz zu geben" (pour donner une consistence de corps aux églises), und damit Führer da seien, die über die Einzelnen wachen (des conducteurs pour veiller sur tous les particuliers). Auch sollen sie in Gemeinschaft mit dem Pastor (conjointement avec le ministre) an jedem Ansiedlungsorte unter den Presbytern oder den andern denjenigen auswählen, dem die Vertheilung der Collectengelder obliegt: die Namen der bezeichneten Einnehmer werden sie dem Hofe zuschicken, damit diese dann eingesetzt werden können, um die Vertheilung nach Abreise der Commissare fortzusetzen.

An den Orten, wo kein französischer Richter ist, sollen sie, zusammen mit den deutschen Commissaren, den Eid abnehmen, den die Ansiedler Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu schwören haben. Auch sollen sie sofort an den Hof berichten über den Zustand der Tempel und der Gottesäcker, die den Ansiedlern übergeben werden sollen." Die Commission kam zu Stande.[86] Die vom Kurfürsten angeordnete Schweizer-Collecte brachte im Lande 20,867 Thlr. 6½ Pfg., vom Auslande 52,531 Thlr. 9 Pfg.[87] Das Edikt vom 13. März 1699[88] verbürgt den Schweizer protestantischen Franzosen all' dieselben Privilegien,*) wie einst den andern Réfugiés; betont aber, dass der Kurfürst sie erst mit denjenigen Predigern, Richtern u. s. w. versorgen werde, die schon im Lande sind, ohne ein Amt zu haben. Für die dann noch übrigen Stellen sollen die Neueingewanderten zunächst berücksichtigt werden.[89] Während sie auf Kind und Kindeskinder von aller Leibeigenschaft befreit bleiben sollen, dürfen sie, gerade wie die natürlichen Landeskinder, an sämmtlichen Ehren und Würden des Landes Theil nehmen. Betreff der sicheren Anlage ihrer Capitalien werden sie auf die neu gegründete **Tontine** (Actienstiftung zum Besten der Armenkasse) hingewiesen. Der Kurfürst wird dafür sorgen, dass den Einwanderern umsonst Fuhrwerk entgegengeschickt wird zum Transport ihrer Kinder, Kranken und Habseligkeiten. Die Wohlhabenden bekommen den ersten Monat frei Quartier, die Andern ein ganzes Jahr. Die Listen der Ansiedlungsorte werden nach der Schweiz vorausgeschickt werden, behufs Gruppirung nach Ortschaften (pour l'information des impétrans). Sobald sie sich gruppirt, haben sie die Specification der Personen nach Colonieen an den Hof nach Berlin zu senden, damit sich nicht Unbefugte eindrängen, um der Privilegien zu geniessen. Auch dürfen zuerst nur die Wohlhabenden herüberkommen, die sich selbst zu etabliren im Stande sind, die andern erst in dem Verhältniss der nach und nach durch die ausgeschriebene Collecte einkommenden Gelder. Auch

*) Besonders auch 15 Freijahre.

sollen zur einheimischen Collecten-Commission einige aus der Zahl der Einwanderer hinzugezogen werden, um unter der Leitung eines Staatsministers die Vertheilung vorzunehmen und die Rechnungen durchzusehen. Endlich sollen an jedem Ansiedlungsorte verantwortliche Einnehmer erwählt werden.

Dieses von Köln an der Spree datirende vortreffliche Edikt hat zwei Fehler: den Fehler der Naïvetät, dass die der Hungersnoth fast erliegende Schweiz alle wohlhabenden Hugenotten zuerst wegziehen lassen wird, um die Mittellosen auf unbestimmte Zeit zu behalten. Den Fehler der Gutmüthigkeit, dass der Kurfürst die anziehenden Schweizer mit ihren Predigern, Richtern, Lehrern und Kassen der Commission, die doch aufhören musste, unterstellte, und nicht dem geordneten Consistoire des Ansiedlungs-Ortes mit seiner strammen Disciplin. Beide Fehler straften sich. Die mittellosen Einwanderer versprachen sich goldene Berge. Die zu unabhängig gestellten Beamten weigerten sich, der Disciplin zu gehorsamen.

Das was man in Brandenburg-Preussen französische Colonie nannte, bestand demnach seit 1705 nicht mehr aus Franzosen. Die Mischung war verschiedengradig in den Einzelgemeinden. Doch jede französische Gemeinde zählte seit 1705 zu Mitgliedern niederländisch gesonnene Orangeois, deutsch und französisch sprechende Pfälzer, deutsch und französisch sprechende Schweizer, hier und da auch noch einzelne italianisirende Waldenser. Indem die Gemeindeglieder unter einander Ehen schlossen, wurden sie noch vor der verwandtschaftlichen Verbindung mit den Landeskindern, mehr oder minder zu dem, was Friedrich Wilhelm I. nennt: **„deutsche Franzosen“**. Sie waren germanisirt, nicht, wie anderwärts, durch Zerstreuung unter die Deutschen, sondern durch Einstreuung homogener deutscher Elemente.

Schon 1709 ist die Germanisirung soweit vorbereitet, dass am 13. Mai der König das **Naturalisations-Edikt** geben kann, „damit sie ohne Unterscheid mit unseren angeborenen teutschen Unterthanen zu allen Geist- und Weltlichen, sowohl adligen als bürgerlichen Aemtern und Dignitäten,

sowohl an unserem Hofe als bei unseren Collegiis und anderen Corporibus gezogen und employiret werden sollen“.[90]

Die Combinationsversuche Friedrich Wilhelm I. waren ein weiterer Schritt auf diesem Wege. Sie scheiterten. Doch versuchte der König sie wieder gut zu machen durch das berühmte **Edikt** vom **29. Februar 1720.** Auf Grund dessen **dürfen** (nicht: sollen) die fernerhin aus der Schweiz, der Pfalz oder sonst woher ankommenden Réfugiés, welche der **Religion** halber ausgewandert sind, mit den Franzosen ein Corps formiren. Es soll ihnen dieselbe Freiheit wie jenen zustehen, da „durch Vermehrung der Colonieen unser Interesse befördert wird.“[91] Auch soll der „auf ewig dazu gewidmete“ jährliche Colonie-Fonds von 15,000 Thlr. zu nichts anderem als für die Réfugiés verwandt werden.[92] Die Pastoren sollen daraus salarirt werden, auch die Colonieen nach der Discipline des églises réformées de France dirigiren; in bürgerlichen Dingen soll man nach der Processordnung vom 5. April 1699, einem Auszug aus dem Code Louis und den französischen Coûtumes, verfahren. Auch soll der beständige französische Gerichtsfonds zu nichts anderm verwandt werden als zur Unterhaltung der französischen Gerichte. Den um der Religion willen sich herbegebenden Handwerkern wird gestattet, so sie an ihrem vorigen Orte ein gewisses Handwerk als Meister betrieben, ohne Meisterstück noch Entgelt in die **Zunft** zu treten. Die 15 Freijahre sollen vom Tage ihres Etablissements im Lande gezählt werden. Auch den Kapitalisten und Ackerbauern werden dieselben Vortheile gesichert, wie den ursprünglichen Réfugiés. Der König will „Sorge tragen, dass alle und jede Réfugiés in allen Professionen mit genugsamer Arbeit zu ihres Lebens Unterhalt versehen werden mögen.“*) Wer nun auf Grund dieses Edikts gesonnen ist, sich in den preussischen

*) Ein Versprechen, das unzählige Mal nicht gehalten wurde und **nicht** gehalten werden **konnte.**

Staaten zu etabliren, der soll sich bei dem Conseil français in Berlin Raths erholen.

Am 6. Juni 1721 wird diese Wahlfreiheit der Fremden noch weiter eingeschärft.

Aber am 18. Februar 1722 ging Friedrich Wilhelm I. einen Schritt weiter. Er empfiehlt den Magdeburger Pfälzern und Wallonen es als ihre Pflicht, neue Colonisten aus der Pfalz anzuziehen, welcher Religion sie auch angehören mögen (de quelque religion qu'ils soient) und sie sich dann zu incorporiren. Das Gleiche empfiehlt er den Mitgliedern der französischen Colonie für Frankreich. In Folge dessen nahm man unter die Hugenotten auch Lutheraner auf und zuletzt römische Katholiken, ja frühere Mönche. Jedem Fremden steht nunmehr die Wahl frei.

Anfangs griff ja **Friedrich der Grosse** mit seinem Edikt vom 25. Februar 1744 in die bibelchristlichen Grundsätze des grossen Kurfürsten zurück. Denn er erklärte, unter Réfugiés seien nur die zu verstehen, welche, **um der evangelisch-reformirten Religion wegen,** aus Frankreich ausgewandert seien „benebst allen ihren Descendenten, sie mögen anjetzo kommen, woher sie wollen.“ Alle diese sollen, wenn sie sich in den preussischen Staaten ansiedeln, der 15 Freijahre sowie „aller der gewöhnlichen Immunitäten fähig“ sein. Allein schon am 21. Januar 1751 dekretirt der König, bei Aufnahme in die französische Colonie solle künftig auf den Unterschied der Religion, ob jemand evangelisch-reformirt oder lutherisch sei, nicht weiter gesehen werden. Nur dass vorher die Domainenkammer jedes Mal ein Gutachten einreichen musste: was freilich nicht hinderte, dass im Befürwortungsfalle der **deutsche** Magistrat protestirte, im Ablehnungsfalle der **französische** Richter remonstrirte. Desshalb wurden dieselben Einwanderungs-Vergünstigungen wiederholt im berüchtigten Edikt vom **7. Juli 1772.** Insbesondere wird den Ausländern freigestellt, innerhalb der drei ersten Monate ihres Aufenthalts sich ihren künftigen Gerichtsstand selber zu wählen. Dieses Wahlbürgerrecht sollte die Zahl der in

Preussen sich ansiedelnden Ausländer vermehren. Und es hat diesen Zweck erreicht.

Allein zwei Fehler hatte dies Wahlbürgerrecht. Nach aussen nährte es den Neid gegen die privilegirten Fremden. Die deutschen Magistrate werden nicht müde zu klagen, dass die Vermehrung der Colonisten den Altstädter Bürgern nachtheilig sei,*) weil die Neuanziehenden zu allen Sonder-Ausgaben und -Steuern der Deutschen nichts beitragen; werden daher nicht müde zu bitten um Aufhebung des Circulars vom 7. Juli 1772 und um Herstellung der ursprünglichen Privilegia vom 29. October 1685.[93] Nach innen aber wirkte die Wahlbürgerschaft — ein Umstand, der merkwürdiger Weise von der hugenottischen Geistlichkeit nie gerügt wurde — abschwächend, erkältend und zersetzend. War doch, abgesehen von dem sittlichen Niveau, für die Aufnahme von „geeigneten“ Subjecten in seine Gerichtsbarkeit dem Colonie-Richter keine Zahl-Grenze gesetzt. Es konnte daher geschehen, dass ebenso viel, ja mehr katholische, selbst jesuitische Zuzügler eintraten, als alte Glaubensflüchtlinge ausstarben, fortzogen oder austraten. Von den descendans de Réfugiés väterlicherseits und auch mütterlicherseits blieb dann fast nichts übrig. Die französisch-reformirte Gemeinde war dann zwar acclimatisirt, aber als Ganzes ruinirt: war keine Flüchtlingskirche mehr, weil weder französisch noch reformirt.

Dem kosmopolitischen Zweifler oder, wie die Rede geht, dem Philosophen von Sanssouci freilich musste es als religiöser Gewinn erscheinen, den hugenottischen Flüchtlingskirchen das Hugenottenthum und die Kirchlichkeit, die Nationalität und die Confession als Einseitigkeiten und Vorurtheile abzustreifen. Und was neben oder in der dadurch wachsenden bürgerlichen Colonie von Resten der kirchlichen Gemeinde übrig blieb, wurde in allen seinen Lebensnerven, im biblischen Wunderglauben, in dem Katechismus, im Gesangbuch, in der Beobachtung der Discipline erschüttert und

*) So in Magdeburg noch am 20. Mai 1800.

verletzt. Dabei blieb Friedrich II. ein ausgesprochener Freund der Colonisten, insofern sie Franzosen waren. Denkwürdig ist seine Antwort an das Conseil académique des Collége, als es fraglich wurde, ob das Adressbüro von einer Colonie-Familie auf eine jüdische übergehen würde: „Ihr habt von mir keinerlei zu besorgen. Wenn ich euch helfen kann, gern; aber euch schaden, niemals.“[94] Friedrich des Grossen Absichten für die Colonie waren die allerbesten. Auch kann niemand ihm einen Vorwurf daraus machen, dass er sie auszuführen suchte. Er hat geirrt und durch seinen systematischen Irrthum den Réfugiés Wunden geschlagen, die nie wieder geheilt worden sind. Aber er hat sie germanisirt.

Seine Stellung zur französischen Colonie ist so oft verkannt worden, dass wir hier noch etwas tiefer auf die Sache eingehen müssen.

Spross des Admiral Coligny, Enkel der Eléonore Desmiers d'Olbreuse, Zögling der Frau von Rocoules, Schüler und Verehrer des Du Han de Jandun[95] hatte sich schon Kronprinz Fritz während seiner Rheinsberger Zeit an den feinen Witz, die eleganten Formen und die sprudelnde Kritik der Franzosen gewöhnt, so sehr, dass er als König, wo er frei war, nicht davon lassen wollte. Der Gesellschaft seiner Rheinsberger Theeabende begegnen wir auch vor seinem Königsthrone: dem gelehrten Prediger le grand Beausobre, einem lebendigen Lexikon,[96] dem Geheimenrath Jordan als Héphestion, dem Marquis d'Argens als le divin Marquis, dem La Motte Fouqué als dem Grossmeister des neuen Bayard-Ordens,[97] dem einarmigen königlichen Geschäftsträger Oberst de Camas[98] und den andern Sans quartier.[99] Und neben ihnen erscheint der General de Forcade und die Akademiker Formey und Mérian, und die gelehrten Prediger Achard, Moulines und Ancillon und der kriegsgelehrte, raubesfrohe Oberst Guischard, Friedrich's Quintus Icilius und der Neuchateler Erzieher des Kronprinzen Béguelin[100] u. a. m. Indessen diese alle kamen dem grossen Friedrich nicht in Betracht als Hugenotten, als Kinder derer, die um ihres

Glaubens willen ausgewandert waren. Sie waren ihm nur Franzosen, Ritter vom Geist, und als solche eben so lieb und werth, wie der Jesuitenzögling, der ihm in der Schlacht bei Mollwitz das Leben rettete,[101] der neckische, kampfbereite Spottvogel und Heldengeneral von Hohenfriedberg[102] Graf Chazot; ebenso lieb und werth wie seiner Zeit des Jean Calas glorreicher Vertheidiger, der den Preussenkönig besang und bestahl, der unsterbliche Schriftsteller, kleinliche Charakter, muthvolle Herold der Toleranz, Voltaire. Friedrich hat mehr als einmal vor dem Bankrott der Philosophie gestanden.[103] Die Macht der Religion hat er gefürchtet, nie begriffen; nie den Entschluss gefasst, betend über die Brücke des Glaubens zu dem beseligenden Wunder des für die sündige Menschheit sterbenden Gottessohnes fortzuschreiten. Der Erwerb der venetianischen Tänzerin, der Barbarina, machte ihm mehr Sorge und Noth, als seiner Seelen Seligkeit. „Allemal König, niemals Priester sein wollen“,[104] in diesem Grundsatz schien ihm die Bürgschaft zu liegen für eine glückliche Regierung. In den Zänkereien der Theologen sah er die Sturmsaat der religiösen Bürgerkriege, und überliess desshalb jedermann, nach der eigenen Façon selig zu werden.*) Für jene weltüberwindende, weil betende Gottes- und Menschen-Liebe, die immer selbstlose, eifrige, glühende, in gläubiger Begeisterung rastlos schaffende Wunderthäterin, hatte Friedrich kein Verständniss. Ihm galt als die segenspendende, beglückende, milde Mutter seiner Landeskinder, die auf dem Throne der Indifferenz mit dem Nichts sich abfindende, mit dem Zweifel coquettirende, von einem blinden Schicksal träumende Toleranz. „Ein Schicksal, welches nur mich getroffen, so klagt der alternde König, ist, dass ich alle meine Herzensfreunde verloren habe.“[105] Aber schon der Jüngling schrieb im Antrittsjahr seiner Regierung: „Vom Schicksal hoffe ich nichts, fürchte mich auch nicht vor

*) Ein Grundsatz, der, nach Dalton, von Peter dem Grossen stammt, also ein halb Jahrhundert älter ist, als Friedrich II. berühmter Ausspruch. S. Herzog: Real-Encyklopädie. XX. S. 525.

demselben."[106] Und fünf Jahre später nennt er seine Lage ebenso gewaltsam wie unangenehm. „Möge das Schicksal, falls es ein solches giebt, über das Ereigniss entscheiden."[107] Im Gift, das er für alle Fälle bei sich trägt, sucht er seinen letzten Trost! —

So kam denn auch die hugenottische Flüchtlingskirche oder die französische Colonie dem französisch denkenden Könige nur als „Lichtbringerin" in Betracht, als Trägerin jeder Art von „Aufklärung." Aus diesem Grunde beeilte er sich, alle ihre Privilegien zu bestätigen (24. September 1740). Neben dem Codex Fridericianus hielt er den Code Louis aufrecht. In die Akademie der Wissenschaften und Künste berief er Jordan als Vicepräsident, des Jarriges und nach ihm Formey zum beständigen Secretair, als Akademiker Béguelin, Charles und Louis de Beausobre, Achard, d'Anières, Bitaubé. Zu allen Wohlthätigkeitsanstalten der Berliner Colonie hat Friedrich der Grosse reichlich beigesteuert. Doch wie unter Friedrich Wilhelm I. sechs provinzielle Colonieen erloschen, so sind unter Friedrich dem Grossen sechs eingegangen, die andern zersetzt und zum Untergange vorbereitet worden.

Es ist viel zu wenig bekannt, dass der zweite Friedrich von Preussen einer der grössten Colonisatoren gewesen ist, die es je gegeben hat. Zur Zeit seines Todes war im Königreich Preussen jeder dritte Unterthan colonistischen Geblüts.[108] Colonisirend um jeden Preis, führte er in seinen Landen, auch den französischen Colonieen italienisches, englisches, polnisches, deutsches, böhmisches, russisches, ja selbst, wo das Glück ihm gut wollte, Zigeuner-Blut[109] zu. Auch der Glauben war ein Misch-Masch. Ein beträchtlicher Theil der hugenottischen Gerichtsbaren zählte zu den Lutheranern, ein beträchtlicher zu den Katholiken, eine vielleicht noch grössere Zahl zu den Deisten und Atheisten. Der grosse Kurfürst und sein Sohn hatten die verfolgten reformirten Glaubensgenossen aufgenommen, und weiter empfohlen nach Hessen-Homburg,[110] Hessen-Darmstadt, Hamburg, Lübeck,[111] Kursachsen,[112] Russland[113] und Polen.[114] Friedrich

der Grosse, dem der Hugenotten verhasstesten Feinde, die vom Pabst vertriebenen **Jesuiten**[115] so willkommen waren, dass er erklärte, besser seien seine Schulen noch nie im Stande gewesen, wie unter ihrer Leitung, Friedrich der Grosse befolgte bei seinen Colonisationen nur den Populationsgrundsatz, wie ihn schon 1690 C. Ancillon (Hist. de l'établissement) hingestellt — Un état bien habité, sagt C. Ancillon, a sa force en lui-même: il peut, attaquer ses ennemis et se défendre de leurs entreprises,*) — und Friedrich III. am 26. October 1692 proclamirt hat. Der grosse König, welcher gegen 900 neue Colonistendörfer gründete, und über 2 Millionen Thaler[116] Colonisten-Geld nebst zahlreichen Viehheerden in's Land brachte, hat mehr wie irgend ein anderer die französischen Colonieen ihres geschichtlichen Charakters beraubt, ihre religiöse Tradition zerrissen und ihren sittlichen Charakter gefährdet:[117] doch auch mehr wie andre sie acclimatisirt und mit deutschem Patriotismus erfüllt.

Indess die neue französische Colonie, die er 1743 mit 1000 Thlr. Beneficiengeldern zu Breslau gründete und mit allerlei Vorrechten ausstattete, blieb predigerlos und von den 76 Familien restirten das Jahr darauf nur noch 28 Personen. Auch von diesen siedelten die „considerabelsten" nach Berlin über.[118] Wo die Religion keine Macht mehr hat, ist der Lebensnerv der hugenottischen Flüchtlingskirchen ertödtet. Religionslos wurden sie den Deutschen zur Beute.

Kein Wunder daher, dass unter Friedrich Wilhelm II. (1786 bis 1797) wieder zwei,[119] unter Friedrich Wilhelm III. zwölf[120] fernere französische Colonieen, deutsch geworden, untergehen. Kam doch unter jenem das zersetzende, oft unsittliche, oft unchristliche, fast immer aber unreformirte Element jener **Emigrés** hinzu, welche, katholisch von Confession, indifferent von Ueberzeugung, bisweilen jesuitisch gefärbt, von Hugenottenthum nichts wussten und nichts wissen wollten und

*) Heute sieht man ein, dass das „Kanonenfutter" nach innen gefährlich werden könne und lässt es sich viel Geld kosten, von dem reichlich angewachsenen Giftstoff sich wieder zu befreien.

sich doch in die Hugenottengemeinde einzudrängen pflegten. Bei Friedrich Wilhelm III. aber war es die Napoléonische Schreckensherrschaft, welche nicht den Deutschen allein, sondern auch den Mitgliedern der einstigen Flüchtlingskirchen alles Französische verhasst machte; so verhasst, dass sich viele Ehrenmänner der preussischen Colonieen schämten, zur „französischen Nation“ zu gehören. Sie traten aus der Colonie. Bald wollten sie dem Vorurtheil des Volkes, mit dem sie in amtlichen oder geschäftlichen Verkehr standen, als gehörten sie zu den Landesfeinden, eine Wehr entgegen stellen — manche übersetzten sogar ihre Namen. Bald hatten sie vergessen, dass die so gastlich aufgenommenen Hugenotten, durch alle Fasern ihrer Herzen mit der guten Sache der **Hohenzollern** verwachsen, weder bei Hofe noch bei den Kennern ihrer Geschichte jemals ihren hugenottischen, ehrenwerthen und ehrenfesten Ursprung zu verleugnen nöthig hatten. Auch befahl der König noch am 1. April 1800 dem General-Directorium und Justiz-Departement, alle Privilegia müssen treulich erfüllt werden.[121] Den Abschluss der Acclimatisation bildet die Cabinetsordre vom **30. October 1809** mit der Declaration vom **3. Februar 1812** (Muret S. 310 fg.) Die Einheit der Verwaltung forderte die Aufhebung des Französischen Colonie-Departements, die Aufhebung des Französischen Oberconsistorium's, die Aufhebung der besonderen Colonie-Gerichte, die Aufhebung der Sonder-Aufsicht über die französischen Schulen. Dagegen wurde jeder Einzelgemeinde ihre besondere Gemeinde-Verfassung und die Ausübung der eigentlichen Corporationsrechte darin garantirt, wie es die **Urverfassung** mit sich brachte. Laut Declaration unterstehen die milden Stiftungen der Colonie nur allein der bisherigen Controlle. Die Gelder sind nach den Grundsätzen der Colonie zu verwenden. Die Vorsteher sind nur der Gemeinde verantwortlich.

In einem Staate, der die Hugenotten mit so edlen Gesinnungen aufnahm „können und werden auch ihre Nachkommen nichts anders sein wollen, als preussische Unterthanen.“

Von dem allgemeinen Gebiet kommen wir nun aber zur Acclimatisation auf den **besonderen** Feldern.*) Wie stand es zunächst auf dem kirchlichen?

Der Mann, welcher den Grundsatz aufgestellt hatte, die Lenker der Staaten dürften die Angelegenheiten der Religion nicht zu den letzten rechnen, da kein Dienst Gott wohlgefälliger sei, als auf rechtmässige Weise den wahren **Gottesdienst** zu fördern,**) der suchte auch vor allen Dingen Sorge zu tragen, dass es der hugenottischen Kirche in Zukunft nicht an Pastoren mangle. Denkwürdig ist Formey's Bericht über die Ankunft des greisen Ancillon père aus Metz mit seinen beiden Söhnen. Nachdem der grosse Kurfürst den Metzer Prediger in weissen Haaren umarmt, ihn zu seinem Hofprediger in Berlin ernannt und sich mit dem ältesten Sohne eingehend unterhalten hatte, wandte er sich an den jüngeren (David Ancillon II.) mit den Worten: „Und Du, mein Kind, was willst Du thun?“ Der Sechszehnjährige antwortete, er käme von Genf, wo er zwei Jahre Theologie studirt habe: doch seitdem er 600 Prediger ohne Amt vor Frankreichs Thoren gesehen, sei er entschlossen, sein Studium aufzugeben und die Waffen zu ergreifen, falls S. Kurfst. Durchl. gestatten. „Nein“, antwortete der Kurfürst, „das will ich nicht. Sehet dort die weissen Haare eures Vaters. Sie werden bald eure Hülfe in Anspruch nehmen. Eines Tages vielleicht wird man Mangel an Pastoren***) haben: es brauchen sich nur vier Augen zu schliessen.†) Ich habe beschlossen, euch eure Studien fortsetzen zu lassen und

*) Von gedruckten Werken habe ich hier leider, ausser Muret, nur meine eigenen benutzen können. Die Acclimatisationsstatistik ist auf dem Gebiet des preussischen Refuge fast unbebaut.

**) Gerade der Grundsatz des vierzehnten Ludwig: nur dass dieser, eben wie der damalige Kaiser von Deutschland, den katholischen Gottesdienst für den wahren hielt.

***) Wie z. B. 1620, wo Nismes mit 13.000 Protestanten nur zwei Prediger hatte. S. Ch. Dardier: Ben. Turretini. Nismes 1885.

†) Ludwig XIV., der damals lebensgefährlich krank lag, und Jacobs II. von England.

bewillige euch zu diesem Zweck ein Jahrgehalt von 100 Thalern. Geht nach Frankfurt (a. d. Oder) und, wenn ihr fähig sein werdet, ein geistliches Amt zu übernehmen, werde ich euch zum Adjunkten eures Vaters machen."[122] Das gab dem grossen Kurfürsten Anlass auf der Universität Frankfurt a. d. Oder ein **Seminar** mit zwölf theologischen Börsen zu stiften, mit mindestens 50 Thalern für jeden Studirenden der reformirten Theologie, unter Leitung des Metzer Pastors François Bancelin: eine Einrichtung, die zur kirchlichen Acclimatisation wesentlich beigetragen hat.[123]

Ebenso wichtig wie die Pastorenfrage war die nach den Kirchgebäuden. Hier entschied das Geld. Und Brandenburg war arm. Während in London die Hugenotten schon vor dem Edikt von Fontainebleau vier Kirchen sich erbaut hatten, die in Kassel eine 1685, eine 1688, die in Paramaribo 1686 zwei, zwei auch 1688 die in New-York, die holländischen und andere deutschen Hugenotten früher, sind in **Berlin** lange Zeit alle Kirchräume, die sie benutzten, geliehene. Erst war's ein Zimmer im Marstallgebäude, dann die Schlosskapelle, darauf seit 1688 die Domkirche und die Dorotheenstädtische Kirche, 1699 die Mérian'sche Scheune in der Luisenstadt, seit 1700 die Hälfte des langen Stall's auf dem Werder. Diese konnte nicht ausgebaut werden aus Mangel an Geld. Darum war mitten hindurch eine Mauer gezogen worden, da der König des langen Stalles andere Hälfte den Deutsch-Reformirten geschenkt hatte. Derartige ärmliche Räume zeigten etwas höchst Provisorisches, vollauf genügend für jene Zeit, wo im Refuge alles für Rückkehr schwärmte, für die Wiederherstellung einer freien evangelischen Kirche in dem freien Frankreich. So lange man sich im Lande nur als Gast fühlte, fürchtete man sich nicht, den Kelch der Simultanbenutzung bis auf die bittere Hefe auszuleeren.

Sobald die Rückkehr für die gläubigen Protestanten zur Unmöglichkeit geworden war, und männiglich dem neuen Landesherrn den Unterthanen-Eid geleistet hatte (seit 2. Juni **1690**), dachte man auch in Berlin an die Erbauung einer eigenen französischen Kirche. Da aber **kein Geld** vor-

handen war; schritt man zur Collecte. Und so gelang es, zunächst Eine, die Friedrichsstädter Kirche zu bauen und am 1. März **1705** zu weihen.

Die elende Scheunen-Kapelle der Köpenicker Vorstadt sollte aus Mangel an Geld für ihre Erhaltung schon 1715 wieder eingehen. Im Jahre 1719 drohte sie den Einsturz. Dennoch konnte man erst 1727 zum Neubau sich anschicken aus Mangel an Geld und 1728 wurde sie geweiht.

Nur mittelst einer neuen Collecte kam 1733 die Hospital-Kapelle zu Stande.

Und da für die Klosterkirche in der Berliner Parochie die Collecte nicht reichlich genug ausfiel, so konnte der 1720 begonnene Bau erst 1726 vollendet werden durch Aufbringung einer Anleihe von 3000 Thalern. So arm war die Berliner Colonie noch im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Auch ist es mehr der Deutschen Neid, als ihre Bewunderung, welche die Fabel aufgebracht hat, die französische Colonie sei reich.

Doch erging es in der Provinz den brandenburgisch-preussischen Colonieen mit ihrer kirchlichen Acclimatisation nicht besser. Trotz Collecten-Erlaubniss zum Kirchbau, kam es in Brandenburg 1715, in Stargard 1717, in Cleve 1779 nur bis zu einem verfehlten, aber nie wieder aufgenommenen Versuche.

Nur in der de Béville'schen Privat-Colonie Rheinsberg wurde schon 1686 ein Hugenottentempel errichtet.[124] Es war der erste Hugenottentempel in Kurbrandenburg.

Durch Herumbitten und Betteln in der Nähe und Herumreisen und Jammern in der Ferne gelang es, besondere französische Kirchen zu vollenden am 1. Juni 1710 in Magdeburg, im October 1710 in Müncheberg, 1713 in Cottbus, 1717 in Halberstadt, 1735 in Frankfurt a. d. Oder, 1736 zu Königsberg in Preussen. In Cottbus kam die Kirche nur zu Stande, indem der Prediger aus seiner Tasche mehrere hundert Thaler zuschoss. Zur Königsberger mussten 6633 Thaler, zur Magdeburger 13,750 Thaler durch Collectanten zusammengebettelt werden. Nur die Kirche in

seiner Residenz Potsdam baute 1753 und erhält der König aus eigenen Mitteln. Zu Schwedt schenkte der Markgraf Friedrich Wilhelm die neu gebaute Gräberkirche 1779, ein Geschenk, welches die Gemeinde als eine schwere Last ansah, da ihr das Geld zur Instanderhaltung des Gebäudes und der Grabdenkmale nicht mitgeschenkt worden war.

Wenn für so kirchlich gesinnte Gemeinden, wie die der Réfugiés, schon der Besitz eines eigenen Gotteshauses am Orte der Ansiedlung zum Heimathsgefühl die erste Vorbedingung war, so trug zum Wohlbefinden der preussischen Hugenottengemeinden recht wesentlich die staatliche Anerkennung der Discipline des églises réformées de France vom 7. December 1689 bei. Differenzen in der Magdeburger Colonie[125] hatten Anlass gegeben zu dieser Declaration des 11. Artikels vom Potsdamer Edikt. Der Zweck war, diejenigen, welche in Einer Religion und unter einer gleichmässigen Kirchendisciplin erzogen waren, auch in guter Einigkeit, Ordnung und Vertraulichkeit, sowie in Respect und Gehorsam unter ihrem souverainen Ober- und Schutz-Herrn zu erhalten. Leider betonte man dabei recht unwichtige Dinge, wie z. B. dass die französischen Prediger, um nicht den deutschen Anstoss zu geben [afin de ne pas faire peine à plusieurs allemands], wie diese, baar Haupt und ohne Robe predigen sollten;[126] liess dagegen alles Wichtigste fort, insbesondere die Synoden. Eine jährliche Visitation sämmtlicher Kirchen wurde seit dem 16. Mai 1698, ein französisches Oberconsistorium 1701 und darüber ein Conseil français, also Oberstufen und Rangordnungen unter Geistlichen, welche die Discipline verbot, im Namen des Fürsten befohlen und eingesetzt; auf die bischöflichen Hoheitsrechte des Kurfürsten, als des souverainen Ober- und Schutzherrn der Kirche verwiesen, d. h. es wurde ein Begriff in die hugenottische Verfassung eingeführt, den diese theils nicht kannte, theils perhorrescirte. Man meinte dadurch sich das Kirchenregiment zu erleichtern; man hat es sich erschwert, indem unabsehbare Klagen,

welche die Synode mit einem Federstrich nach der Tradition geschlichtet hätte, vor das Ohr des Landesbischofs gebracht wurden. Ja hier und da provocirte man geradezu Unordnungen, indem z. B., ohne dass man dagegen einschreiten durfte, die Kirchen von Berlin und Magdeburg sich alle und jede Visitation sogenannter Oberconsistorialräthe, als der Discipline zuwider, verbaten, alle und jede obrigkeitliche Controlle ihrer Kirchenkassen, als gegen die Sitte verstossend, zurückwiesen.

Hatte man anfangs zwar die Diaconen, nicht aber die Anciens anerkennen wollen, den Réfugiés den in Frankreich bräuchlichen Namen des Consistoire verweigert und die Sitzungen des französischen Presbyterii unter Curatel eines deutschen **Superintendenten** oder Hofpredigers gestellt, so sah man doch bald ein, dass man dadurch nur Unordnungen und Zwistigkeiten schuf, da ja ein immer grösserer Theil von Einwanderern solche in Frankreich unerhörte Behörden nicht als zu Recht bestehend betrachtete und ihren Vorladungen, als den in der Discipline verbotenen Syndikaten, keine Folge leistete. Seit 1699, 29. October, machte man sogar das Diaconat, wegen der übermässig angewachsenen Armenpflege, zu einer selbstständigen Abtheilung des Presbyterii oder Consistoire.

Da nächst den Pastoren ihre Stellvertreter in der Eglise du désert, die Lektoren oder Cantoren und Schulmeister*) die am härtesten Bedrängten waren und besonders viele von ihnen auswanderten, so kann man verstehen, warum in den ersten Jahrzehnten des Refuge die Presbyterien das **Schulwesen** nur, wie die Discipline vorschreibt, unter ihre Aufsicht nahmen, nicht aber kirchliche Gemeindeschulen errichteten. Indess, mochten immerhin diese französischen Privatlehrer aus herzlichem Mitleid, eigenem Verständniss der Noth und aus Klugheit, weil dies ihren Ruf erhöhte, arme Kinder unentgeltlich aufnehmen, so hörte doch die Schule mit dem Fortziehen solch' eines Cantoren oder mit seinem Ab-

*) Stets ein und dasselbe Amt.

sterben auf. Es war daher für die Acclimatisation ein wesentlicher Fortschritt, als die Presbyterien, wie z. B. im Februar 1692 das Berliner, beschlossen, eigene Gemeindeschulen zu errichten, deren Dauerbestand durch ein Gehalt der Stelle — die kurfürstlichen Gehälter hafteten an der Person — verbürgt und deren Leiter verpflichtet war, sämmtliche durch ein Zeugniss seitens des Presbyterii als arm erwiesene Kinder unentgeltlich aufzunehmen und zu unterrichten.

So lange Männer, wie der Marschall von Grumkow, dessen Gemahlin eine de la Chevallerie[127] war, mit dem Grafen d'Espence und du Bellay d'Anché das **französische Commissariat** bildeten, von dem Berchem für Magdeburg, Krause für die Mark, Mérian, Printz, d'Auterive u. a. ressortirten, blieb alles im besten Fluss.[128] Man verschaffte den neu Ankommenden jede nur erdenkliche Unterstützung, Erleichterung und Bequemlichkeit, welche die Privilegien nur irgend zuliessen, indem man die Ankömmlinge an den Prediger de Gaulthier wies, der die persönlichen Verhältnisse zu prüfen und festzustellen hatte.[129] Heute mag man den pastoralen Einfluss auf politische Angelegenheiten für bedenklich, ja gefährlich halten, damals war er heilsam, klug und darum geboten.

Wir sahen schon oben,*) dass überall da im Refuge die Colonieen gediehen, wo sie sich um ihre Pastoren sammelten; während die von Diplomaten gegründeten Colonieen entweder nicht Wurzel fassen konnten oder schnell hinwelkten. Auch waren unter dem grossen Kurfürsten und seinem Nachfolger alle Colonie-Einrichtungen und das ganze Regiment der französischen Nation zugeschnitten auf den französischen Pastor und den französischen Richter. Und von den Berichten, die beide an den Hof alljährlich zu erstatten haben, sind die der Pastoren fast durchweg nicht blos ausführlicher, sondern auch genauer: ein Verhältniss, das sich später umkehren musste, als ein gut Theil der bürgerlichen Colonie zur Hugenottenkirche nicht die geringsten Beziehungen hatte. Die

*) Cap. I. des Buches II. S. 166 fg.

Pastoren und die Richter jeder französischen Colonie mussten alljährlich an die Oberbehörde nach Berlin **berichten** über folgende 18 Fragen: Zahl der Häuser, welche den Colonisten gehören, wie viel mehr, wie viel weniger als im Vorjahr; Zahl der colonistischen Ländereien; pecuniärer Zustand der Colonisten, ob gut, mittelmässig oder schlecht; wie viel Pfund Wolle bearbeitet die Colonie; Zahl der Werkstühle, ob grösser oder geringer als im Vorjahre; Zahl der Neugeborenen, der Neuangezogenen, woher sie gekommen sind; Name der Verstorbenen, Name und Zahl der Fortgezogenen; wo sie hin sind? Vermehrung oder Verminderung der Colonisten, Gesammtzahl; Ursache der Vermehrung oder Verminderung; Zahl der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge der Franzosen; Vermehrung oder Verminderung ihrer deutschen Dienstboten.[130]

Diese auf die Acclimatisation zugeschnittenen Listen*) setzen, sofern sie der Pastor anfertigen muss, offenbar voraus, dass der hugenottische Pastor in seiner städtischen wie ländlichen Gemeinde orientirt ist über jeden Dienstboten, jeden Werkstuhl, jedes Pfund verbrauchter Wolle; kurz, dass er in Brandenburg-Preussen wie überall im Refuge der Seelsorger nicht nur, sondern auch der Vertraute jedes Hauses ist.

Darum bedurfte es auch im Anfang keiner **Kirchenbücher.** Der Pastor war das wandelnde Gedächtniss der Gemeinde. Er wusste, wen und welchen Tag er getauft, getraut, confirmirt, beerdigt hatte. Und hinderte ihn sein Alter, die ganzen détails zu behalten, so machte er sich Notizen in seiner Bibel, die den Notizen in den Familienbibeln der betheiligten Gemeindeglieder entsprachen. Hier und da mag auch der erwählte Secrétaire de la Vénérable Compagnie und der Cantor nachgeholfen haben.

Die rein persönliche Controlle der Amtshandlungen erschien so lange unbedenklich, als jedweder in den allernächsten Tagen die Rückkehr in das heissgeliebte Vaterland erhoffte. Als sich diese Hoffnung aber zerschlagen hatte,

*) Von 1686—1760 bräuchlich.

befahl Kurfürst Friedrich III. am 8. März 1698 für jedwede brandenburgisch-preussische Colonie ein Kirchenbuch anzulegen, und zwar ein vierfältiges, Presbyterial-, Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Protokolle, alle genau nach derselben Weise und Form, afin qu'il y ait une conformité entière entre tous ces actes dans toutes les dites Eglises.[131] Und diese Ordre sollte obenan in jedes Kirchenbuch eingezeichnet werden. Natürlich suchte man die Ordre zu ignoriren, da die persönliche Kenntniss des Pastoren vollauf zu genügen schien. Allein alle drei Jahre kamen fürstliche General-Commissare, Kirchenvisitation zu halten. Im Jahre 1703 hatte die kurfürstliche Geduld ein Ende, und wo die Kommissare noch immer keine **Kirchenbücher** vorfanden, da beriefen sie selber alle zuständigen Zeugen der kirchlichen Akte und nun musste (wohl auf Kosten der renitenten Gemeinde) mit dem grössten Fleiss und aller nöthigen Sorgfalt das etwa aus den ersten Zeiten Fehlende unter ihrer Aufsicht nachgetragen werden. Dieses Eintragen der Familiengeschichte aus der französischen Bibel in preussische Staatsbücher — denn das Kirchenbuch hatte staatliche Gültigkeit — war ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiet der preussischen Acclimatisation.

Auch in Brandenburg-Preussen war ja während der ersten Zeit des Refuge, wie überall, bei werdenden Einrichtungen, alles mehr persönlich zugespitzt, nicht behördlich. Es gab kein Ober-Consistorium, sondern einen französischen Hofprediger, der dem Kurfürsten die Angelegenheiten der Flüchtlingskirche vortrug, jenen François de Gaulthier de Saint-Blancard, der, seine Familie in Frankreich zurücklassend, nach der Schweiz, Holland, England und dann nach der Mark Brandenburg übergesiedelt war. Es gab kein Obergericht für die französische Nation, sondern einen Oberrichter, den alten Joseph Ancillon, des Pastors David Ancillon Bruder. Sobald also die Flüchtlingsgemeinden sich aufgelöst und in ein etwa glaubensfreies Frankreich sich zurückbegeben hätten, würde im oberen Regiment des Staats und der Kirche nirgend eine Lücke entstanden sein. Galt es doch unter dem

grossen Kurfürsten nur die Personen zu gewinnen und zu fesseln, nicht aber neue Dauer-Einrichtungen zu schaffen.

Anders wurde es unter seinem Sohne **Kurfürst Friedrich III.,** dem ersten Könige von Preussen, unter jenem weisen und energischen Organisator, von dem das fürstliche, man möchte fast sagen, kaiserliche Wort stammt: „Es ist mein besonderes Wohlgefallen, alle und jede betrübte (eigentlich: affligirte) Person in meinen gnädigsten Schutz zu nehmen (eigentlich: Protection zu recipiren).*) Darum „schien es den Réfugiés gar nicht", sagt Charles Ancillon,[132] „als ob ihr Wohlthäter gestorben sei. Denn der Sohn hätte, wäre er schon damals auf dem Thron gewesen, eben das gethan, was während seiner Regierung der Vater that. Und der Vater hätte, falls er länger gelebt, eben das gethan, was jetzt sein erlauchter Sohn thut, seitdem er auf dem Throne sitzt." Auch ist Ancillon voll der Anerkennung und des Lobes für die Minister von Spanheim und Danckelmann, sowie für die Geheimräthe von Berchem, Krause und Mérian. „Denn", sagt Ancillon (p. 28), „die Minister waren des Fürsten Geist, die Räthe waren des Ministers glückliche und berühmte Werkzeuge."

Man sieht, Charles Ancillon hat 1690 noch keine Ahnung von dem einschneidenden Gegensatz der Principien, der sich in Spanheim und Danckelmann verkörperte.

Als der Staatsminister Freiherr von Spanheim, Director der französischen Angelegenheiten und Präsident der soeben neu geschaffenen Commission Ecclésiastique wurde (4. Mai 1694), und Consistorialrath Neuhausen mit den beiden ältesten französischen Geistlichen Bancelin und de Gaulthier ihn unterstützten, ging alles vortrefflich. Denn Spanheim hatte als Theologe**) ein tiefes Verständniss für den Geist des Refuge und galt überdies selber für einen Réfugié,***)

---

*) An die Colonisten von Strassburg i. d. Uckerm. bei Muret 271.

**) S. oben S. 273 und S. 352.

***) Seine einzige Tochter heirathete den General Marquis de Montendre. Erman IX. 275.

gerade wie später die Dohna's. Freilich blieb der Staatsminister von Fuchs berechtigt und verpflichtet, die landesbischöflichen Rechte einzumischen in Verfassungsformen, mit denen, so lange sie hugenottisch blieben, ein Laien-Episkopat durchaus unverträglich war, ja in denen es als Irrlehre gewiesen wurde.

Indessen bedenklicher wurde 1698, als die Einsetzung des so reich begabten und energischen Grafen Danckelmann, eben jenes berühmten Mannes, dessen Grundsatz, die Privilegien seien von Uebel und die Bewahrung der französischen Nationalität bei den Unterthanen verstiesse gegen Ehre und Interesse eines deutschen Fürsten, wir oben*) kennen gelernt haben. Damit beginnt, wenn auch zunächst nur für wenige sichtbar, in der Acclimatisation eine neue Epoche, in welcher gegen die immer kleiner werdende Anzahl von Hugenotten eine Macht sich aufthürmt, die in den einheimischen Bauern und Schulzen, den inländischen Handwerkern und Zünften ihre Basis hat, von dort sich in die Magistrate, Möllenvoigteien, Domainen-Aemter und Regierungen verzweigt, im General-Directorium gipfelt, und im Staatsministerium, ja bei den Fürsten selber ihre Blüthen und Früchte zeitigt. Der Widerstand des Département français und des Consistoire supérieur wurde schwächer und schwächer, bis zuletzt durch Uneinigkeit im eigenen Schooss, er zur Ohnmacht verurtheilt wurde und aufhörte, angesichts der germanischen Colonien.

Eine Hauptfrage, von welcher der Colonisten Wohl und Wehe, ihr Wiederwegziehen und ihre Acclimatisation abhing, das war die Frage nach der Dauer der Freijahre. Die Réfugiés kamen, der grossen Mehrzahl nach, blutarm an, ohne jede Connexion, Credit noch Betriebsmittel. Die Freijahre sind es gewesen, welche die Colonisten in's Land gelockt haben. Darum waren ihnen Freijahre angeboten worden in Holland, Pfalz, Bayreuth, Irland, Amerika und in andern Ländern. Und jeder Staat, der von neuem colonisiren wollte, wie z. B. Dänemark, bot Freijahre an. Dennoch mussten sie einmal

*) S. oben S. 273 und S. 352.

ein Ende nehmen. Ihre Zahlgrenze war in den Einladungsedikten festgesetzt. Und eifersüchtig wachte das Volk, dass der Fremdlinge Privilegien nicht weiter ausgedehnt würden. In Preussen überwachten die Sache die Domainenkammern. Die zehn Freijahre des grossen Kurfürsten gingen am 29. October 1696 zu Ende, ohne dass sie entbehrlich geworden waren. Daher hatte Friedrich III. am 4. Juli 1696 noch fünf weitere hinzugefügt. Auch diese gingen am 29. October 1701 zu Ende. So baten die deutschen Behörden den König, dass die refügirten Franzosen auch die Einquartirung proportionirlich mittragen helfen möchten. Solches, schreibt der König, finden wir der Billigkeit gemäss zu sein. Doch frage sich (da die Réfugiés zu verschiedenen Zeiten ankamen), ob eines jeden Refugirten Freijahre wirklich zu Ende seien? Die Orts-Commissare[133] sollten allsofort die Sache nach Billigkeit einrichten, „dass nicht etwa ein und anderer veranlasst werde, uns zu behelligen“ (8. September 1701). Die Commissare, behufs Vertheilung der Lasten, lassen sich[134] Listen anfertigen über die Zahl der Bürger, welche die Wachten und Einquartirung tragen müssen und über die von solchen oneribus Eximirten. Dann sollte eine gemischte Commission zusammentreten, um die richtige Proportion festzustellen. Inzwischen bat die französische Colonie um Verlängerung der Freijahre. Die Sache kam vor die Stände des Ausschusses. Der König verfügt, dass, würde man den Einzelnen die versprochenen Freijahre kürzen, so würden dadurch die Colonieen ruinirt, auch Andere abgeschreckt werden, sich daselbst niederzulassen.[135] „Da wir ohnedem die Refügirten, soviel nur immer möglich und thunlich, favorisirt wissen wollen“, so — soll die Sache noch weiter erwogen werden (2. April 1708). Und sie wurde erwogen, bis der König todt war.

Die Geschichtsschreiber sind einig, dass die Regierung Friedrich III. die Blüthezeit der französischen Colonieen ist, dass nach ihm mit der Acclimatisation zugleich der Rückgang begann. Was sollte nun aus den Freijahren werden?

König **Friedrich Wilhelm I.** war ein Franzosenfeind. Aber in Sachen der **Freijahre** hielt doch auch er fest. Am Königswort soll man nicht mäkeln. Am 10. April 1714 erschien die Declaration, dass, wer von den Réfugiés die 15 Freijahre „noch nicht völlig abgenossen hat", sich der noch restirenden Freijahre ohne einige Restriction zu erfreuen haben soll. In die noch nicht abgenossenen Freijahre der vorher etwa verstorbenen Väter sollen **die Söhne** der Réfugiés eintreten. Die in Frankreich noch zurückgebliebenen Kinder von Réfugiés sollen die vollen 15 Freijahre geniessen. Auch sollen die noch in Frankreich geborenen Söhne von Réfugiés, welche hier erzogen sind und sich nun aparte etabliren wollen, die halben Freijahre, also 7 ½ Jahre, erhalten.[136] Ja am 29. Februar 1720 bestimmt der König, dass die 15jährige Exemption der Réfugiés vom Tage ihres wirklichen Etablissements an zu rechnen seien. So war diese Hauptfrage nach Wunsch der Colonisten geregelt worden. Insofern hatte niemand Anlass, aus Preussen fortzuziehen.[137]

Indess eine andere Frage tauchte auf, welche die Colonieen durch **Combination** mit den deutschen Behörden aufzusaugen und insofern zu acclimatisiren bestimmt war; eine brennende Frage, die erst zur Ruhe kam, mit der Vollziehung der bürgerlichen Incorporation. Es ist zu bedauern, dass auf dem bürgerlich-polizeilichen Gebiete niemals ein recht klares einheitlich-consequentes Princip Platz gegriffen hat. In der, von den Deutschen absichtlich ignorirten deutsch-französischen **Ordonnance française** von **1699** Tit. XIII, 2 werden ausdrücklich alle **Polizei-,** Markt-, Handwerker-Sachen der Franzosen dem **französischen Gericht** zur summarischen Behandlung überwiesen. Demgemäss reichen auch, wie wir gleich sehen werden, die Handwerker-Corps ihre Satzungen dem französischen Gericht zur Bestätigung ein (1696 u. s.). Nichtsdestominder haben in allen Städten die deutschen Magistrate sich die Polizei und die Entscheidung in Markt- und Handwerks-Sachen angemasst, bis dieser „Rechts-Besitz" die Genehmigung der Domainen-Kammern und des General-Directorium fand. Wäre die Entscheidung da, wo

es welche gab, bei den französischen Polizei-Gerichten geblieben, unzählige Weiterungen wären vermieden worden.

Die Sache machte auf beiden Seiten viel böses Blut und doch stammte das Combinationsprincip von dem glücklichsten Förderer des Coloniewesens, vom Könige Friedrich I. selbst. Schon in dem Règlement vom 3. Januar 1702 bestimmte er, dass in Polizei-, Bau-, Brau- und dergleichen Sachen von den deutschen Magistraten Recht gesprochen, die Anordnung und Execution aber unter Zuziehung des französischen Richters geschehen solle. Einen Schritt weiter ging der König, als er in Berlin die selbstständigen Magistrate der Residenzen Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt und die der Vorstädte zu einem einzigen Stadtrath combinirt hatte. Auch der französische Oberrichter in Berlin erhielt nun den Auftrag, bei allen Colonie-Angelegenheiten im combinirten Magistrat zu erscheinen (19. Februar 1709). Doch schon 12. März 1710 wurde dort vom combinirten Verfahren in französischen Polizeisachen abgesehen, und Joseph Ancillon zum besonderen Polizei-Director der französischen Nation in der Residenz ernannt.[138]

Um nun aber dennoch die Combination der Magistrate durchzusetzen, übertrug König Friedrich Wilhelm I. alle und jede französische Coloniesachen, welche das Contributions-, Accise-, Commercien-, Manufactur- und Polizei-Wesen betreffen, dem deutschen General-Commissariat, durch Cabinetsordre vom **9. Januar 1719.** Der Chef de la nation, der französische Colonie-Minister, war damit in Wegfall gekommen, ebenso das erst 1708 geschaffene französische Commissariat. An das deutsche General-Commissariat sollte über die betreffenden Angelegenheiten Bericht erstattet werden seitens der örtlichen deutschen Special-Commissariate. Die französischen Richter sollten nur durch diese deutschen Behörden mit der Oberbehörde correspondiren. In den deutschen Magistrat der Städte aber sollten die Juges als **Bürgermeister** aufgenommen werden und überdem noch ein oder zwei französische Rathmänner. Das Königlich Preussische Commissariat fragte

nun an jedem Siedelorte bei dem — deutschen Magistrate an, welche Subjecta bei der französischen Colonie er als „der teutschen Sprache am besten kundig, daneben eines verträglichen Lebens und Wandels, auch bei der Colonie in Credit stehend“ in Vorschlag bringe. Fast überall lautete die Antwort, keine.[139]

Und doch auf dem Gebiete des Polizei-Wesens empfahl sich die Combination an den Orten, wo die Colonieen keinen Polizeichef, keine Polizei-Assessoren, keinen Polizei-Diener noch Polizei-Gefängniss besassen. Das Edikt von Potsdam vom 29. October 1685 sprach überhaupt nicht von der Polizei. Auch die Verordnungen vom 19. Juni 1690 redeten nur von eigentlichen Justizsachen. Ebenso die königliche Verordnung vom 3. Januar 1702 und vom 8. Juni 1709. Das Rescript vom 11. Februar 1715 bestätigte die Ordre vom 9. Januar 1715 und unterwarf die Steuer-, Handels- und Polizei-Sachen dem General-Commissariat. Ja schon im §. 10 des Ur-Privilegium war bei Irrungen zwischen Deutschen und Franzosen dem Magistrat eines jeden Orts **und** einem erwählten französischen Schiedsrichter die Untersuchung „zugleich und gesammter Hand“ zur summarischen Entscheidung übertragen, eine Verordnung, welche im Keime alle späteren Combinationen in sich trug.

Die unerwartete Opposition der angeborenen Unterthanen hatte sich besonders eingehakt in den Vorzug und Ehrentitel, welchen der französische Richter als Bürgermeister vor den deutschen Senatoren haben sollte. Darum liess die Oberbehörde nunmehr jenen Vorrang des Franzosen vor der Mehrzahl der Deutschen fallen. Nach der Cabinetsordre vom 8. October 1739 sollen im deutschen Magistrat bei Polizei-, Servis-, Feuer-Societäts- und andern Collecten-Sachen die Colonie-Richter nur als senatores ordinarii votum et sessionem haben. Natürlich beschwerten sich nun die Juges privilégiés. Seien sie doch mehr als jene gewöhnlichen Richter, zu deren Gerichtsbarkeit nur die Bürgerlichen gehörten. Sie aber hätten auch den Adel und die in den Ruhestand getretenen Officiere zu richten. Sie seien sich

überdies keines Verbrechens noch Vergehens bewusst, dass man sie degradire. Der französischen Oberbehörde war ja diese Verletzung ihrer Beamten nicht genehm. Aber sie konnte die Zurücknahme nicht durchsetzen. Und so suchte sie die Juges zu trösten betreffs der „ihnen eine Zeit hero streitig gemachten Qualität. Zwar seien sie im deutschen Magistrat nur Senatoren“, heisst es im Rescript des Grand Directoire vom 6. April 1742, gez. v. Brand, „aber sie würden so aufgenommen werden, als ob sie Bürgermeister seien“ (ils seront reçus sur le pied des Bourgemaistres). Man nimmt also weder in der Sache noch in der Form etwas zurück von der Concession, die man den Deutschen gemacht hatte. Fortan (**8. October 1739**) sollten nun aber auch, sobald die Polizei-, Service-, Feuer-Societäts- und andere Collecten-Sachen die ganze Colonie oder einen privatum derselben angehen, die französischen, wallonischen und Pfälzer-Colonie-Richter jederzeit mitzugezogen werden und zu diesem Ende Stimme und Sitz im Magistrats-Collegio haben, „zur Abschneidung höchst schädlicher Zwistigkeiten“, auf Grund der Edikte von 1712 und 1719. Und je öfter sich die Edikte wiederholten, um so mehr Magistrate befreundeten sich, wenn auch anfangs **widerwillig**, mit der Combination.[140]

In Frankfurt a. O. z. B. gab es schon seit 1660 neben den beiden lutherischen zwei reformirte Bürgermeister und neben den beiden lutherischen Kämmerern zwei reformirte. Seit 1705 aber sitzen dem königlichen Wunsche gemäss, unter den sechs überzähligen Senatoren zwei Franzosen: der Sohn des ersten ancien, trésorier und secrétaire, Pierre Hennequin, wie sein Vater ein Perrückenmacher aus Metz, und David Henri Bagemin, Kaufmann. Und wie schon 1671 ein Jonathan le Clerc Bürgermeister, so war seit 29. August 1704 Théophile le Clerc (Clérique), der kaiserliche Notar und Kammergerichtsrath, städtischer Kämmerei-Director. Vom 22. Januar 1712 heisst im französischen Kirchenbuch Pierre Hennequin II. Mr. le Cammerer de cette ville oder auch le Cammerherr de

la Magistrature. „Heunig“ wurde bald einer der beliebtesten Männer der Stadt.

Jacques Péricard[141] aber, des weitberühmten Mannheim-Magdeburger Pastors und Organisator's ausgezeichneter Sohn, als studiosus juris, um die lange nicht besetzt gewesene fünfte Bürgermeisterstelle von Frankfurt bemüht, wird zunächst durch den Magistrat zurückgewiesen, wegen seiner Unerfahrenheit und weil durch ihn, den Reformirten, die vom Fürsten beliebte Parität der Religionen gestört würde. Da er aber kein Gehalt begehrt, beruft ihn der König zum consul supernumerarius mit dem Recht bei ereignender erster Vacanz, „ohne Difficultät und weitere Anfragen“, in die höheren Stellen zu ascendiren. Der Magistrat remonstrirt, dass durch solche Besetzung Se. Majestät wenigstens einmal die Marinegelder verlieren würde, da jeder sie zahlen müsse, wenn er in ein Collegium eintritt, von neuem, wenn er Kämmerer, von neuem, wenn er Bürgermeister wird. Da sie den König in derselben Sache vier Mal behelligen, so lässt Friedrich I. bis zur Erledigung die Gerichte schliessen. Der Magistrat gewinnt den Wirkl. Geh. Rath von Illgens für die Beobachtung der hergebrachten freien Wahl zur Bürgermeisterei. Illgens Assistance aber reizt den König, fest zu bleiben: er erwarte des Magistrats allerunterthänigste Devotion, „damit Wir zu anderweitiger Veranlassung nicht gemüssiget werden“. Auf dem ersten ordentlichen Gerichtstage erscheint Péricard, das königliche Rescript in der Hand. Der Magistrat verwehrt ihm den Eintritt. Mit Hülfe einiger Freunde weiss sich der muthige Jüngling hindurchzudrängen. Sprechen will er, das Rescript verlesen. Man lässt ihn nicht zum Wort. Es entsteht ein fürchterlicher Tumult. Péricard stösst Drohungen aus gegen die Rebellen, muss aber auch dies Mal den Saal verlassen. Stehenden Fusses begiebt er sich nach Berlin. Die Frucht der Audienz beim König ist der Befehl (29. Februar 1708), den neuen Bürgermeister gleich in der nächsten Sitzung mit allem Pomp einzuführen. Freundlich und mild in der Form, in der Sache selbst fest und entschieden, weiss er sich bald Anhänger zu

werben. Als sein heftigster Gegner, der Bürgermeister Thiele stirbt, wird die Wittwe Catharina Thielin bald die Péricardin. Bei der Reform des Stadtwesens steht ihm der Stadt-Commandant von Dechen,[142] der sich auch zur Colonie hielt, bei. Die Rathsherren, früher nur auf ein Jahr gewählt, werden nun auf Lebenszeit angestellt. Von den Bürgermeistern stirbt einer nach dem andern. Péricard rückt auf. Die Stellen werden nicht wieder besetzt. Der Commandant v. Dechen aber und der Steuerrath Hillet, welche bei der Reorganisation mitgewirkt haben, erhalten aus dem städtischen Salarienfonds einen Ehrensold.*) Nicht mehr sollen zwei lutherische und zwei reformirte Bürgermeister sein. Ob Lutheraner, ob reformirt, soll gleich gelten. Literaten haben den Vorzug. Die Bürgerschaft präsentirt dem Könige die Männer seiner Wahl. Vom Könige hängt die Bestätigung ab. Die Gilden hatten sich zum Theil der äussersten Willkür überlassen. Péricard bringt Ordnung. Auch die Niederlagsbrüder müssen Sitzungsprotokolle führen, Aufnahmelisten anfertigen, ihre Wahlen anzeigen. In der Armenpflege führt Péricard das Princip der confessionslosen Armen-Unterstützung ein. Seit 1720 wandert die städtische Armenbüchse von Haus zu Haus, sans distinction de nation ni de religion. So sehr ist Péricard verdeutscht, dass, wo die Freijahre von Colonisten abgelaufen waren und der Juge eine ausnahmsweise Verlängerung befürwortet, er immer im Interesse der Stadt dem Juge entgegentritt. Er hält sich ganz zu den reformirten Deutschen. Dort ist er Vorsteher der Kirchen und Justitiar. Alle die zahlreichen Legate seines Testaments dienen der confessionslosen Wohlthätigkeit.

Auch der bekannte Augenzeuge und Geschichtsschreiber des siebenjährigen Krieges Jean Gotthard Nerger, Conrector und seit 1759 städtischer Kämmereidirector war, als Gatte der Judith Louise Duport, für den weiblichen

*) Der des Brigadiers ist 10 Thlr. höher als das 300 Thlr. betragende Bürgermeister-Gehalt.

Theil seiner Familie französisch-, für den männlichen deutsch-reformirt.

Sein Schwager aber, der Juge Pierre Philippe Duport, auf Grund des Rescripts vom 8. October 1739 zum städtischen Senator berufen, konnte es lange Zeit nur bis zum supernumerarius collegii bringen. In Ausführung des Edikts vom 20. April 1775 wird nun Kriegsrath Groote nach Frankfurt geschickt, um festzustellen, ob der Juge lediglich bei Polizei-Sachen Sitz und Stimme habe, oder in allen vorkommenden Sachen, auch wobei keiner von der französischen Colonie interessirt ist? Solche Fragen schwebten damals in der Luft. So wurde am 6. Juli 1772 in sämmtlichen Colonieen bei Gelegenheit eines in Prenzlau ausgebrochenen Streites angefragt, ob die französischen Rathsmitglieder, welche im deutschen Magistrat Sitz und Stimme haben, auch bei den Wahlen der deutschen Magistratspersonen concurriren?[143] In dem Rescript vom **12. September 1775** ersieht man, wie die Antwort der meisten Colonieen ausgefallen sein muss. Denn es ergeht der Befehl, den Duport zu introduciren, doch ohne Gehalt. Bei allen vorkommenden Polizei-, Servis-, Feuer-Societäts- und Collecten-Sachen, wenn solche die ganze Colonie oder einzelne Mitglieder derselben angehen, habe Duport sein Votum abzugeben; bei allen andern vorfallenden Geschäften aber, besonders bei anzustellenden Wahlen, sich des Voti zu enthalten. Noch 1772 hatten sie auf eine Klage des Juge gegen den Magistrat geantwortet, Duport beschwere sich wegen Uebergriffe, da er (bei der Auslegung der Gesetze) der deutschen Sprache nicht recht kundig sei, denn sonst wisse jeder u. s. f.[144] Nach erhaltenem Introductions-Befehl beklagt sich der Magistrat, dass der Juge zum Schaden gemeiner Bürgerschaft die Rechte der Colonie und deren einzelnen Mitglieder weiter zu extendiren suche, als gebühret. Auch werfen sie ihm Schwatzhaftigkeit vor. Der Befehl wird wiederholt. Doch noch am 7. August 1777 spricht die kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer ihr hohes Befremden aus, warum Duport noch immer in den Magistrat nicht eingeführt sei? Die gesetzten

acht Tage vergehen und ein Jahr dazu. Am 19. September 1778 erscheint Kriegsrath Gutschmidt behufs Einführung des Duport. Der Bürgermeister weigert sich, zu solchem Zweck eine Versammlung zu berufen. Auf Mittheilung der Ordre für solchen Fall, giebt der Magistrat nach, stellt nun aber in der Eidesformel Bedingungen, die Duport, dem die Formel vorher mitgetheilt wird, nicht annehmen kann. Alles ist versammelt. Duport bleibt fern. Der Commissarius loci ist in Verzweiflung. Erst **1779** wird Duport eingeführt. Indessen das Buschholz wird ihm entzogen und zu den Comödien keine Freibillets zugestellt „die doch Döblin täglich für die Rathsglieder geben muss." Auf seine Beschwerden antwortet am 15. März 1791 der Magistrat, Duport sei ja ohne Gehalt und ohne Emolumente angestellt. Das Hospital zum heiligen Geist hat Duport reorganisirt und (1787) neubauen lassen, auch durchgesetzt, dass dort für die verschämten Armen nach dem Muster der hugenottischen Armenpflege gesorgt wurde. So machte sich um die Stadt derjenige Senator verdient, an dem jeder Zoll ein Hugenott war.

Neben dieser zu Frankfurt a. d. Oder 1712—1779 vollzogenen bürgerlichen Acclimatisation contrastirt seltsam die Magdeburger Schwerfälligkeit. Des Königs Befehl ergeht hier noch am 21. Februar 1801, zur Schlichtung der Differenzen zwischen den drei Magdeburger Magistraten eine aus Deputirten der drei Magdeburger Magistrate zusammengesetzte Commission zu berufen, behufs Combinirung der drei Magistrate in Polizei-, Finanz-, Handlungs-, Fabrik- und Gewerkssachen (30. November 1801). Ja noch am **23. November 1802** erscheint ein General-Règlement für Magdeburg, dass polizeilich in allen Colonie-Sachen ein Mitglied des Colonie-Magistrats als Senator zugegen sein soll. Man sieht die Forderungen vom **3. Januar 1702** sind, Dank der Magdeburger Sprödigkeit, noch ein Jahrhundert später hier nicht ausgeführt. Zwar heisst es in dem Bericht vom 20. Mai 1800 an die Oberbehörde, bei der Polizei-Verwaltung haben wir seit mehreren Jahren — das Jahr wird auffälliger Weise nicht genannt — mit den Colonie-Magistraten

uns privatim(!) dahin geeignet, dass ein Deputirter aus dem Magistrat jeder Colonie den Sitzungen unserer Polizei-Commission mitbeiwohnt und die Beschlüsse und Verfügungen im Namen der drei Magistrate abgefasst werden.“ Allein es wird nicht gesagt, dass der Colonie-Deputirte als Senator in der Magistratssitzung erscheine und Stimmrecht habe. Man rief ihn blos zu Commissionen ad hoc. Auch wird nichts gemeldet von dem Erscheinen des Colonie-Deputirten bei den Finanz-, Handlungs-, Fabrik- und Gewerbs-Sachen. In diesen Dingen übte der deutsche Magistrat von Magdeburg privative seine Gerichtsbarkeit, ohne dass das Colonie-Gericht diese gesetzwidrige Autokratie jemals gebilligt hätte. Daher der stets sich erneuernde Streit.*)

Man konnte wohl erwarten, dass, wenn eine preussische Behörde ein an sich gesundes Princip aufgestellt hat, welches, als inopportun, vertagt werden musste, dies Princip immer wieder aus den Acten auftauchen würde, sei es generell, sei es local. Und so finden wir denn in jedem Siedelort immer wieder die Combination der Magistrate in Vorschlag gebracht. Und sie ist überall durchgesetzt worden, wenn auch in verschiedenem Tempo. Während in Magdeburg Ende vorigen Jahrhunderts keine andere Combination zwischen den Vertretern der Deutschen und der Franzosen bestand, als in der Polizei-Commission und Service-Commission, besassen, wie wir sahen, die Bewohner von Neustadt-Eberswalde in dem Hugenotten Moise Aureilhon ihren premier et perpétuel bourguemaître seit **1703** und die Stadt Frankfurt a. Oder

*) Wir werden unten (Buch III) Gelegenheit haben, auf diesen hochinteressanten Gegenstand der gemeinsamen Stadtverwaltung durch zwei, drei (vgl. S. 251 über Mannheim) verschiedene Nationalitäten zurückzukommen; können aber hier unser lebhaftes Bedauern nicht verschweigen, dies Feld, auf dem die stadt- und staatsarchivalischen Quellen so reichlich fliessen, noch heute so gut wie ganz unbebaut zu sehen: eine Thatsache, die sich vielleicht daraus erklärt, dass die colonistische Specialgeschichte fast nur von Pastoren betrieben wird, die Pastoren aber meist nicht die Musse finden, ihre Forschungen über das eigene Kirchenarchiv auszudehnen.

ihren Bürgermeister in dem Hugenotten Jacques Péricard seit **1708**: ein paar Männer, die durch Reorganisation von unten auf sich um das gesammte Stadtwesen hohe Verdienste erworben haben. In andern Städten nahm das amtliche Zusammentagen und Zusammenbeschliessen der Vertreter beider Nationen im Stadtwesen die allerverschiedensten Formen an.

Die letzte und vollständige Ausgleichung wurde erzielt in der preussischen Städteordnung vom 19. November 1808. Im Rückblick darauf sagt die Cabinetsordre vom 30. October 1809: „Die Städteordnung erkennt in jeder Stadt **nur** eine Stadtgemeinde, **Ein Bürgerrecht.** Das Bürgerrecht, welches die französische Colonie ertheilte, muss also aufhören. Gleiche Rechte und Freiheiten mit den Eingeborenen gewährte das Edikt von 1685 den französischen Eingewanderten: diese ursprüngliche Grundverfassung der Colonie begränzt ihren Anspruch: nur sie, sie aber sehr wohl, kann mit den neuen Staatseinrichtungen bestehen. Seine königliche Majestät erklären, dass es ihr fester Wille ist, die neue Organisation aufrecht zu erhalten.“ [145]

Die bürgerliche Acclimatisation der Réfugiés nöthigt uns ein Wort zu sagen über den auf dem französischen, resp. Pfälzer Rathhause abgeleisteten **Bürger-Eid.** Jede Nation eines Siedelortes hatte ihre eigenen Bürger. Wären nicht Massregeln getroffen worden, die französischen Colonien so elastisch zu machen, dass sie alle möglichen Nationalitäten in sich incorporirten, so hätten wir in den grösseren preussischen Städten auch noch einen schweizer, waldenser, italienischen, russischen Bürgereid gehabt. So nun aber konnte auch ein Schlesier, Schwabe, Sachse französischer Bürger sein. Andererseits gehörten **Adlige,** active **Officiere, Hofbeamte** nicht zur Bürgerschaft. Sie **fehlen in den Bürgerrollen,** weil sie nur den Unterthanen- und den Fahneneid geleistet haben, es sei denn, dass sie daneben einer bürgerlichen Hantierung oblagen, z. B in Folge der auf ihrem Hause etwa ruhenden Braugerechtigkeit. Wer hingegen Niederlagsbruder oder zünftiger Meister werden wollte, der musste zuvor einen

„Eidzettel“ beibringen. Bürger aber konnte er nur werden durch Hauskauf oder Stellung einer bedeutenden Caution. Der „allerhöchst vorgeschriebene französische Bürgereid“ wurde vor dem Directeur de la Colonie geleistet. Auffallend ist, dass man von der vorgeschriebenen Eidesformel abwich zu Gunsten der Franzosen. (Der erste protokollirte Fall datirt in Magdeburg von 1751.) Die oft schon hingeschriebene Formel a prêté le serment de fidélité ist dann ausgelassen oder durchstrichen. Der Richter musste in solchen Fällen den üblichen Eid vorlesen, und dann heisst es: après lecture du serment ordinaire, a par l'attouchement de la main été reçu bourgeois de la colonie française.[146] Konnte nun aber auch Colonie-Bürger sein, wer den Eid gar nicht vor dem Colonie-Richter geleistet hatte? Sobald jemand von den Réfugiés fragte, wo er den Eid zu leisten hätte, wurde er an den französischen Richter gewiesen. Doch schon im Frühjahr 1687 treffen wir Glaubensflüchtlinge aus dem Elsass, mit deutschem Namen, deutscher Sprache und lutherischem Glauben. Sie leisten den Eid auf dem deutschen Magistrat. Es fragt sich, ob diese zu rechnen seien zur „Französischen Nation“? Eine heikle Frage angesichts der Art, wie das Elsass von Frankreich erworben war! Das Berliner Obergericht entscheidet mit einem Ja. Da nun aber die Elsässer selbst und wohl auch Lothringer die Frage, die ihnen nicht zweifelhaft erschienen war, zum Theil im entgegengesetzten Sinne schon entschieden hatten, so wurde, um die Verwirrung nicht noch zu vermehren, verfügt, die Zunft- und Innungsgenossen, welche als Réfugiés sich schon das deutsche Bürgerrecht erworben haben, dürften sich der Gerichtsbarkeit des Magistratus civici nicht entziehen, müssten aber bei jedem neuen Act um die Gegenwart des französischen Richters einkommen.[147] Als solche deutsche Stadtbürger unter den Colonisten finde ich in Frankfurt a. Oder 1703 einen, vierzehn aber von 1703 bis 1770. Nach 1770 erneuert sich dort die bourgeoisie de la colonie française nicht mehr.[148] Bei vollzogener Combination der Magistrate war es beiden Theilen, dem Eidabnehmer

und dem Schwörenden bequemer, den Eid auf dem deutschen Rathhause vorzunehmen. Seitdem aber durch Friedrich Wilhelm I. und durch Friedrich den Grossen jedem Fremden an einem französischen Colonie-Ort das Wahlbürgerrecht zustand zwischen den Deutschen und den Franzosen;*) seitdem Pfälzer, Schwaben, Schlesier, Schweizer und „Deutsche“ in die französische Bürgerschaft aufgenommen werden durften; diese Fremdlinge aber nur beabsichtigten, Vorrechte und Freiheiten zu geniessen, doch nicht ad hoc französisch zu lernen, wurde, um die Colonisation zu begünstigen, auch gestattet, den französischen Eid in deutscher Sprache zu leisten.**) Dieser deutsch-französische Eid mit Schwur oder Handschlag hat die Colonieen in zwei Theile gespalten — einen lutherisch-katholisch-deutsch-französisch bürgerlichen und einen hugenottisch-kirchlichen,[149] hat zugleich aber auch unzählige Streitigkeiten mit den deutschen Magistraten veranlasst. Obwohl daher durch diese Freiheit jedes Fremden, sich zu halten zu welcher Gemeinschaft er wollte, ein gut Theil (meist religiös indifferenter) Ansiedler schneller heimisch geworden ist, so überwogen doch die Nachtheile zuletzt in dem Masse, dass Friedrich Wilhelm III.***) in allen Colonieorten nachforschen liess, wie weit, ohne Verletzung der verbürgten Privilegien das Wahlbürgerrecht sich etwa restringiren lasse, da „fast alle wohlhabenden in Seiner Königlichen Majestät Staaten sich niederlassenden Fremden an Orten, wo Colonie-Gerichte sind, ihren Gerichtsstand bei denselben wählen“ (1. April 1800): sicher ein vorzügliches Zeugniss für die Tüchtigkeit der hugenottischen Gerichte.

Hier bahnt sich nun jene hochmerkwürdige Entwicklung an, dass man bei der bürgerlichen Auflösung der Colonie unter Friedrich Wilhelm III. auf die allererste Ein-

*) In Magdeburg drittens zwischen den „Pfälzern“.

**) In Magdeburg seit 1757.

***) Bei Gelegenheit des Gesuchs des Berliner Apotheker Matthieu, seinem bisherigen Provisor Hausmann den Uebertritt in die französische Colonie zu gestatten.

richtung, wie sie das Edikt von Potsdam 29. October 1685 feststellte, zurückgreift, und den so mühsamen obrigkeitlichen Ausbau der Einheit aller Colonieen abträgt.

Die Königliche Regierung in Magdeburg z. B., mit welcher die Domainen-Kammer de concert die Frage beantworten will, hat sofort mit den Colonie-Magistraten Rücksprache gehalten. Daraus ergaben sich ihr folgende Gesichtspunkte.[150] Ursprünglich sei das französische und das pfälzer Gericht nur für die Réfugiés aus Frankreich und der Pfalz berechnet gewesen. Die Erweiterung der Wahlbefugniss für jeden anziehenden Fremden sei allerdings durch Circular vom 7. Juli 1772*) zur Beförderung des Colonisations-Systems gegeben worden. Daraus sei für die alten deutschen Stadtgerichte und die alte deutsche Bürgerschaft mancherlei Nachtheil entstanden. Der Fremden Vortheil durch die Wahlbefugniss sei nicht so gross gewesen, um irgend jemand abzuhalten, sich in hiesigen Landen zu etabliren.**) Die Aufhebung des Circulars vom 7. Juli 1772 sei daher allerdings zu wünschen mit Restriction der Wahlbefugniss auf die eigentlichen Réfugié-Familien, unter Aufrechterhaltung der Declarationen (z. B. vom 25. Februar 1744) und der getroffenen Vergleiche zwischen den deutschen Magistraten und den colonistischen Stadtgerichten. Sollte die Aufhebung abgelehnt werden, so wären zwar die einmal gewährten persönlichen Privilegien zu achten; neu aber sollte die Wahlbefugniss nur solchen eingeräumt werden, die zu Gunsten ihrer Uebersiedelung in die preussischen Lande ein festes Etablissement im Auslande aufgeben.***) Die Nicht-Réfugiés, welche für ihre Person den refugistischen Gerichtsstand erlangt hätten, müssten doch in Realibus den deutschen Gerichten unterstehen. Ein von einem Franzosen oder

*) Aber schon lange vorher. S. oben.

**) Aber warum bieten denn die Hohenzollern immer wieder den Fremden diese Wahl an; warum wählen die Fremden, sobald sie nur davon wissen, statt der so nahe liegenden einheimischen, die französischen Gerichte?

***) Ist also dies Wahlrecht ein „nichts“, so geben diese ein Vieles um ein nichts auf.

Pfälzer verkauftes Grundstück verbleibt unter der deutschen Gerichtsbarkeit, selbst wenn nachher wieder ein Franzose oder Pfälzer das Grundstück acquirirt. Ein bis zum Jahre der neuen Sanction in refugistischen Händen befindliches Grundstück müsste auch dann unter französischer Gerichtsbarkeit verbleiben, wenn es nachher wieder ein Deutscher acquiriren würde. Dem Landesherren bleibt unbenommen, ausnahmsweise persönliche Wahlbefugniss zu gestatten. In Polizei-Angelegenheiten müssen sämmtliche Magistrate des Orts Ein Polizei-Collegium formiren, dem sämmtliche Bürger unterstehen. Ehe der Thäter oder das Corpus delicti nicht festgestellt ist, findet in criminalibus eine Prävention der Gerichte statt. Erst nach der Feststellung wird die Angelegenheit dem zuständigen Gerichte übergeben. Die Verschiedenheit des Gerichtsstandes darf keine Verschiedenheit der Kosten nach sich ziehen.

Die Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1801 hebt nun, nach Anhörung des zusammenfassenden Berichts des General-Directoriums und Justiz-Departements, das Circular vom 7. Juli 1772 auf. Die ursprüngliche Freiheit wird hergestellt, dass die Wahl des Gerichtsstandes nur die haben sollen, welche von französischen oder pfälzer Réfugiés abstammen und der reformirten Religion zugethan sind. Indem so das gesunde religiös-nationale Princip hergestellt wurde, von dem man nie hätte abweichen sollen — denn durch die Macht der Religion waren die Flüchtlingskirchen gegründet worden —, wurde doch sofort wieder eine Verbeugung angebracht vor dem gemeindlich so nachtheiligen Populations-Princip: „Denn“, heisst es, „bei Fremden von Wichtigkeit darf aus erheblichen Gründen eine Ausnahme gemacht werden.“

Merkwürdig ist es, dass auch in dem Punkte, wo die Anschauungen der Franzosen so weit auseinander gingen, auf dem Gebiete des Rechts,[151] die Acclimatisation durch Austausch der Rechtsanschauungen frühe angebahnt wurde. Die deutschen Magistrate, Gerichte und Commissariate wurden nicht müde, über die Rechtsunkenntniss, Ungründlichkeit und

Pfuscherei der französischen Richter, Advocaten und Fiskale sich zu erlustigen. Und die französischen Richter, Advocaten und Fiskale wurden nicht müde, den schleppenden Gang, die Pedanterei und die Theuerniss des deutschen Gerichtsverfahrens zu brandmarken. Sie hatten ja in allen, beide Nationen berührenden Fällen sich zu beobachten Gelegenheit. Und da allerdings drohte immer eine grosse Verschleppung schon dadurch, dass alle Gerichtsacten in beide Sprachen übertragen, und, bei Zeugenverhören, Dolmetscher zugezogen werden mussten. Aber trotz der Verhöhnung des französischen Gerichtsverfahrens mussten sämmtliche deutsche Magistrate an Siedelorten noch auf der Schwelle unseres Jahrhunderts die Vorzüglichkeit desselben constatiren. Oder war das etwas anderes, wenn zu einer Zeit, wo sie keiner Vorrechte mehr sich zu erfreuen hatten, die Fremden, vor das Wahlbürgerrecht gestellt, fast durchweg den französischen vor dem deutschen Richter vorzogen? Um so interessanter ist es, dass schon 14. Juni 1687 der grosse Kurfürst sich genöthigt sah, und zwar aus Anlass eines Uebergriffes des Magdeburger Magistrates, den §. 10 des Potsdamer Ediktes dahin zu declariren: „In denjenigen Streitigkeiten, welche unter Franzosen allein entstehen, und von der Erheblichkeit nicht sind, dass sie durch einen formellen Process entschieden werden, soll deren Rath und Richter Persode allein, ohne Concurrenz des Magistrats zu Magdeburg (welcher auf benöthigten Fall die Parteien vorzubescheiden und was sonst erfordert wird, auf Ersuchen jemandes dero Bedienten dazu hergeben muss) die Cognition haben und solch „ohnverlangt“ zwischen den Parteien absque forma processus entweder in der Güte oder durch billige Verordnung abthun und aufheben. Wann aber Sachen zwischen denen Refugirten vorfallen, welche von vorgedachtem französischen Richter ob vorgeschriebener Weise nicht zur Endschaft zu befördern gewesen, sondern ihrer Wichtigkeit und Umständen nach, in foro contradictorio gehören, zum Beweis veranlasset, cum causae cognitione darein verordnet, und durch eine rechtliche Sentenz entschieden werden müssen: solchenfalls soll der Processus vor einem der dortigen zu den

französischen Sachen bestellten Commissarien und einem Bürgermeister der Stadt, welcher der französischen Sprache beiderseits kundig, **nebst** dem Rath und französischen Richter Persode geführet, und von denselben insgesammt dirigieret und also nach Art der Rechte und Gewohnheiten, da der Processus geführet wird, decidieret und zur gänzlichen Endschaft gebracht werden.“[152]

Demnach war anfangs, wie auch §. 10 des Edikts von Potsdam vom 29. October 1685 bestimmt, der von der Gemeinde frei gewählte französische Juge nichts als ein Schiedsrichter*) (terminer les différents à l'amiable, sans aucune formalité de procès). Auch ist schon nach gedachtem §. 10 für die eingewanderten Franzosen nur die erste **Instanz** französisch: die **zweite,** wo der eigentliche contradictorische Process beginnt, schon in der Art gemischt, dass bei der Abstimmung zwei Deutsche standen gegen einen Franzosen. Indessen das Recht, nach dem in beiden Instanzen erkannt wurde, war das französische Gewohnheitsrecht. Als französische Commissarien, Justiz- und Verwaltungsbehörde zugleich, wurden meist der Commandant, ein Rath von der Kriegs- und Domainen-Kammer und ein Bürgermeister der Stadt berufen. Die Hereinziehung der Hülfsleistung des deutschen Stadtdieners war keine glückliche. Bei dem Franzosenhass, der diese Leute beseelte, gewannen sie durch die Befugniss, auf Requisition des Juge im Namen des Gesetzes ein Franzosen-Haus zu betreten, Gegenstände zu beschlagnahmen und Personen zu verhaften, ein so hohes Bewusstsein ihrer obrigkeitlichen Stellung, dass, sobald sie im Namen des deutschen Magistrats oder der Zunft, solch ein Franzosenhaus wieder betraten, ihre Rohheit oft keine Grenze kannte. Sie gebehrdeten sich dann bisweilen, als ob sie die deutsche Nation zum Siege zu führen hätten gegen die französische Nation.

---

*) Im deutschen Text wird für den Juge ausdrücklich das Wort Schiedsrichter gebraucht.

Ein Fortschritt in der Consolidirung der Verhältnisse macht sich bemerkbar, formell und materiell.

Der formelle Fortschritt bestand darin, dass aus dem rein persönlichen **Obergericht** Joseph Ancillon's (der Onkel stand seit 1687 über dem Neffen Charles Ancillon, dem Berliner Unterrichter) ein Rechts-Institut wurde durch Beiordnung zweier Oberjustizräthe; aus dem persönlichen **Untergericht** ein Rechts-Institut wurde, durch Beiordnung zweier weiterer Richter.

Betrachten wir erst das **Untergericht.** Zum Président oder Directeur de la colonie setzte der Kurfürst auf Vorschlag der Gemeinde einen der vielen eingewanderten älteren Juristen. Die beigeordneten Unterrichter oder Gerichtsassessoren waren nicht immer Juristen, wie meist der Notar, sondern oft entweder nicht-studirte Sachwalter (procureurs) oder frühere Gerichtsschreiber oder aber praktische Leute, meist Kaufleute und Manufacturisten, die sich durch Kenntniss von Recht, Sitte und Gewohnheit ausgezeichnet hatten. Zum Gericht gehört bald auch noch der Gerichtsschreiber, der Fiskal und der Gerichtsdiener. Bei grösseren Colonieen, wie z. B. bei der Magdeburger, bestand in der Blüthezeit das französische Untergericht aus dem Directeur de la colonie, meist ein älterer Richter, der den Titel Hofrath führt (conseiller de cour), einem Juge, der wohl auch Docteur oder Professeur ès droits ist, vier Gerichtsassessoren (Kaufleute), einem Fiskal, einem Gerichtsschreiber, vier Polizeiassessoren (Kaufleute), und zwei bis drei Procuratoren, Notare oder Advocaten. Jeder Notar musste nach der Ordonnance française von dem Colonie-Richter des Ortes seiner ehrlichen Geburt, Lebens und Wandels halben, wie auch über seine Capacität und Erfahrung zu solchem Amt geprüft werden (Tit. XXXIII). Nächst Berlin hatte Magdeburg das grösste französische Untergericht.

Sehr merkwürdig ist es nun, dass nach den Edikten von 1690 ein Theil gedachter Franzosen sich in Streitsachen der Jurisdiction und Cognition der französischen Richter entzieht. Andere suchen sothane Sachen vor deutsche Commissarios zu

bringen und dahero die französischen Richter gleichsam untüchtig oder unnöthig zu machen. Einige wenden ein, dass sie einem oder anderem Corpori, Zunft und Gewerke einverleibet seien. Andre gründen ihre prätendirte Exemption auf ihre Bedienung oder Employ bei Hofe.

Anlass genug wäre das gewesen für andere Fürsten, beim ersten besten Falle die fremden Gerichte abzustreifen. Nicht so die Hohenzollern.

Um solche Inconvenienzen abzuthun, befiehlt Friedrich III. am 19. Juni 1690, dass alle Réfugiés, wess Standes oder Condition dieselben auch sein mögen, gehalten sein sollen, bei dem französischen Richter ihre Klage anhängig zu machen.

In Sachen über sechs Thaler soll der Appell einzig und allein gestattet sein vor dem Oberrichter der französischen Nation (coram judice superiore suae nationis. Mylius II., 1: 196). Die schon angebahnte Ueberordnung des deutschen Magistrats war damit, im Interesse einer gründlicheren, weil freiwilligen Acclimatisation, wieder aufgegeben. Damit aber die französische Jurisdiction soviel mehr in gebührendem Ansehen und vigueur bleiben und erhalten werden möge, wird auch in der oberen Instanz jenes Dreimänner-Collegium geschaffen.

Auch die Verordnung vom 19. Juni 1690, durch welche das neue **französische Obergericht**, als Dreimänner-Collegium, in Berlin geschaffen wird, ist für Magdeburg ehrenvoll, da beide ersten Ober-Justizräthe frühere Magdeburger Colonierichter waren (Persode und Beaumont).

Wer sich bei den Entscheidungen nicht beruhigen wollte, der suchte beim Fürsten eine Revision der Acten vermittelst besonderer Commissarii durchzusetzen. Damit war für jeden einzelnen Fall eine dritte Instanz improvisirt. Statt nun aber davon wieder einen willkommenen Anlass zu nehmen zur Wiederauflösung des durch die Réfugiés selber angezweifelten Obergerichts und zur Unterstellung der Juges

unter die Landesgerichte, gesteht Friedrich III. durch Rescript vom 18. October 1692 in Sachen über 100 Thlr. ausdrücklich eine Revisio Actorum zu (Mylius II., 1 p. 199). Immerhin blieb das Verfahren summarisch, die Rechtssprechung unentgeldlich, das Erkennen richtete sich nach der gesunden Vernunft und Billigkeit. Die Gerichtsbeamten waren auf Lebenszeit angestellt.

Da nun aber in jeder einzelnen Colonie anderes Recht galt, je nachdem der Juge oder Directeur aus Metz stammte oder aus Paris oder aus der Provence oder aus dem Lyonnais u. s. f., so erkannte das Obergericht bald die Nothwendigkeit einer einheitlichen Ordonnance française pour les Réfugiés dans les Etats du Brandebourg. Damit brach sich auch ein **materieller Fortschritt** Bahn.

Für die Zeit der Rechtsnormen **vor** Veröffentlichung der Ordonnance française ist ein Fall hochinteressant, der sich in Magdeburg ereignete,[153] und als Principienfrage die wallonische wie die französische Colonie ernstlich beschäftigt hat. Es betraf die Erbschaft (der Cathérine Goudelin) einer französisch refügirten „Wittib", welche in Magdeburg sehr christlich und exemplarisch gelebt und anfangs 1697 gestorben war. Ihr Testament hatte sie nach französischer Landesgewohnheit gemacht, ohne Zuziehung eines Notars. Die Erben[154], Pfälzer, waren dess zufrieden: auch hatten sie die Erblasserin in Kost gehabt und verpflegt bis zum Tode. Eine Nichte aber der verstorbenen Wittib selig, die ein respectables Legat empfangen hatte, focht das Testament an (22. Juni 1697). Wegen der den Réfugiés gewährten Gnade, sich ihres natürlichen Landrechts und Coûtumes zu gebrauchen, bitten die Erben um Bestätigung des Testaments. Da nun aber der Erblasserin (Magdeburger) Richter (André de Persode) aus Metz stammte, so wird aus Berlin den Erben zur Antwort, sie müssten erst beweisen, dass dies in Metz Landrecht sei. Der Beweis war für die unter Ludwig XIV. „rechtswidrig" ausgewanderten Franzosen schwer herbeizuschaffen. Auch hatten sie wohl um so eher gehofft, eines formalen Beweises nicht zu bedürfen, da auch

in Berlin der Ober- und Unterrichter (Josèphe und Charles Ancillon) Metzer waren. Ja die Erben führen als Autorität Charles Ancillon's eigene Histoire de l'établissement des Français réfugiés p. 76 und 88 an. Vergebens. Die Erben ersuchen nun die Magdeburger französischen Richter,[155] ihnen ein Zeugniss auszustellen über die Art, wie **sie** die Processe instruiren. Gerade wie unsere Vorgänger befolgen wir, so lautet das Zeugniss, les Ordonnances de Louis XIV., Roy de France, tant pour le civil que pour le criminel (24. März 1697). Alles hilft nichts. Endlich am 26. October 1697 senden sie einen amtlich beglaubigten Auszug aus den Coûtumes générales de la ville de Metz et pays messin.[156] Dort im Tit. VIII, der von den Testamenten und deren Vollstreckung redet, heisst es: Art. 1: Einsetzung eines Erben ist nicht nöthig, um ein Testament gültig zu machen. Art. 2: Ein Testament oder Codicill, das durch einen Testator gemacht wird und Datum, Tag, Monat und Jahr trägt, auch von seiner Hand geschrieben und unterzeichnet ist, ist gut und gültig (bon et valable) sowohl in der Stadt Metz wie im Metzer Land (pays messin). Nun bescheinigt der Pfälzer Magistrat zu Magdeburg, dass dieses Testament nach den vorgedachten Metzischen Statutis eingerichtet sei. Auf Grund dessen wird das Testament confirmirt (28. November 1697). Das Erbe wird vertheilt, bis auf die 200 Thaler, welche der Nichte legirt sind und die auf dem Pfälzer Magistrat parat liegen. Indessen hat als Bevollmächtigter der Nichte ihr Gatte, ein französischer Secretarius (Pierre Jassoy, réfugié à Berlin) ein Decret vom 17. September 1697 erhalten, laut dessen mit ihr die Erbschaft getheilt werden sollte. So ficht er von neuem das Testament an. Der Pfälzer Magistrat erklärt, nur nach den Weisungen des Kurfürsten gehandelt zu haben, wie denn überhaupt „unter den französischen Réfugiés wegen ihrer Justiz nichts Gewisses determiniret, sondern ein **jeder Richter nach seiner Provinz Statuten sich reguliret**" — d. h. also doch, stammte der Richter, wie hier, aus Metz, so richtete er nach Metzer Landrecht; aus Poitou, nach dem Poiteviner u. s. f.: eine Anordnung,

die darum nicht drückte, weil der Richter jeder Colonie in gewissem Sinne als der Mann ihrer eigenen Wahl galt. „Ueberdies auch die Unsrigen", fährt das Wallono-Pfälzer Gericht fort, „sich auf kurfürstliche gnädigste Specialverordnungen mehr verlassen, als auf alle andern jura et decisa." Wie aber schwankte nun hin und her das Zünglein auf der Wage! Das Testament wird zum zweiten Male confirmirt und des Kläger's Commission kassirt. Aber der Secretarius klagt weiter im Namen seiner Frau (Cathérine Séchehaye). Am 13. März 1700 wird wieder zu seinen Gunsten entschieden und das Decret am 16. März d. J. bestätigt. Am 2. Juli 1700 wird nochmals zu seinen Gunsten erkannt (unterzeichnet G. v. Berchem) und ein Viertel der Erbschaft seiner Frau zugesprochen. So lange nämlich seiner Frauen Bruder „sich aus Frankreich nicht anhero begiebt und allhier Sedem figiret, hat der propter jus repressalium (gegen Frankreich) nichts zu beanspruchen. Dennoch erhält auch der Secretarius nichts. Er klagt über Chikanen und über Parteilichkeit. Und noch 27. September 1700 wird das Erkenntniss zu seinen Gunsten bestätigt. . . .

Schon aus diesem einen Beispiel mag erhellen, wie nöthig und ersehnt es war, dass auch materiell Einheit in die Rechtsanschauungen der preussischen Refugirten kam. Daher gab allerdings der Kurfürst den Colonieen neue Beweise und Versicherungen seines landesherrlichen Schutzes,*) als er durch das französische Obergericht, unter Beihülfe der bedeutendsten französischen Rechtsgelehrten von Berlin, und unter Revision der kurfürstlichen Commissare, eine **Ordonnance française**[157] ausarbeiten liess, welche am 14. April 1699 als Processordnung der französischen Colonie veröffentlicht wurde: eine Processordnung, die auf die Ausgestaltung des preussischen, allgemeinen Landrechts von weit grösserem Einfluss geworden ist, als die Mehrzahl der heutigen Juristen es ahnt. Laut Règlement vom 3. Januar 1702 (das am

*) Pour donner à ces colonies de nouvelles marques et assurances de notre protection électorale.

8. Juni 1719 eingeschärft wurde) hatten sich sämmtliche Réfugiés in civilibus nach jener Ordonnance; in criminalibus nach dem Code Louis XIV. zu richten: eine Bestimmung, die schon 1742, 20. November, dahin abgeändert wird, dass in criminalibus die französischen Richter nach der Processordnung der deutschen Gerichte zu erkennen hätten. Nur, dass schon seit 1702 der Inquisit vor der Responsio ad articulos mit keinem Eid belegt werde und ihm jederzeit seine Exceptiones contra testes nebst seiner Defension einzubringen nachgelassen sei. Diese Defension pflegten die Wohlhabenderen nach französischer Sitte im Druck zu verbreiten unter dem Titel Factum. Und die Lectüre solcher Facta bildete im Refuge damals la chronique scandaleuse.

Um dieser uneingeschränkten Oeffentlichkeit willen suchten, wie wir sahen, Adlige, verabschiedete Officiere, ja sogar Hoflieferanten und fürstliche Manufacturisten den französischen Gerichten sich zu entziehen und unter eine andere eximirte Gerichtsbarkeit,*) oder unter die Gerichtsbarkeit des deutschen Magistrats zu stellen. Dagegen wehrten sich jederzeit die französischen Richter als juges privilégiés, denen (schon nach dem Edikt vom 19. Juni 1690) sich auch die Eximirten unter den Réfugiés nicht entziehen dürfen: eine Verordnung die mehrfach (z. B. 6. September 1735,[158] 25. October 1736) wiederholt wurde, besonders gegen die entlassenen Officiers réformés „sie mögen einen Charakter haben, welchen sie wollen." Auch noch am 29. August 1741 schärfte Friedrich der Grosse allen französich Reformirten ein, dass „auch Adlige, in Bedienung und Charakter stehende Personen, ingleichen Officiere, die keine wirklichen Kriegsdienste mehr thun, unter dem Gerichtszwang des französischen Gerichts stehen". Indessen so oft ein französischer Richter in der Beschwerde wegen der Uebergriffe eines deutschen Magistrats sich auf die Ordre Friedrich des Grossen berufen will, erhält er zur Antwort, die Cabinets-Resolution scheine nur für die französische Colonie zu gelten: denn sie sei als

*) Die verabschiedeten Officiere z. B. beim Gouvernement.

Landesgesetz nicht öffentlich bekannt gemacht. Jeder einzelne Fall sei daher der Allerhöchsten Entscheidung zu überlassen. Endlich am 14. April 1794 verfügt*) das Staatsministerium (gez. Carmer und Thulemeier) an das General-Directorium, dass es keinem Colonisten freistehen soll, sich der Colonie-Gerichtsbarkeit zu entziehen, da durch das Abtreten einzelner Mitglieder, wenn mehrere derselben zugleich auf einen solchen Gedanken gerathen sollten, das ganze System der Colonie-Verfassung würde zerrüttet werden können. Sind doch die Colonie-Privilegia nicht einzelnen Mitgliedern,**) sondern einer moralischen Person verliehen, und jedes Mitglied, sobald es durch Geburt oder Wahl zur Colonie gehöret, kann den Rechten der ganzen Colonie durch seine einzelnen Handlungen nichts vergeben.“ Ein klares Princip: leider erst da aufgestellt, als durch die Nichtbeobachtung desselben die Colonie sich an vielen Orten aufgelöst hatte. Allein trotz dieses Regulativs gab es immer neuen Streit, so oft ein Fremder, dem doch das Wahlbürgerrecht zustand, obwohl Réfugié von Ursprung, sich freiwillig, weil deutsch geworden, unter die Gerichtsbarkeit des deutschen Magistrats begab. Durfte doch die einmal getroffene Wahl nicht wieder rückgängig gemacht werden (Edikt vom 9. April 1720). Sobald daher in solchen Fällen der einzelne Réfugié selber zum deutschen Magistrat stand, hatte der französische Richter verloren.

Ein anderer grosser Uebelstand, welcher die rechtliche Acclimatisation erschwerte, wurde durch die Schaffung einer festen **dritten Instanz** gehoben.

Bis dahin wimmelte es nämlich von Fällen, in denen (s. Magdeburg)[159] nach Entscheid des Berliner Obergerichts, die Parteien Fach-Commissionen sich wählen, welche das Erkenntniss des Obergerichts zwei, drei Mal umwerfen; bald jede

*) In Sachen des von der Pfälzer Gerichtsbarkeit unter die Altstädter übergetretenen Magdeburger Pfälzers Kaufmann Nelle (Magdeburger Magistr.-Archiv F. 123, a. 1790 fg.).

**) Anfangs waren es oft rein persönliche Vorrechte.

streitende Partei nach eigener Wahl eine besondere Commission, welche die andere Partei nicht anerkennt, sodass bisweilen vier, fünf Mal mit Commissären gewechselt werden muss. Bald auch können kurfürstliche Decrete Jahre lang die Kanzlei nicht verlassen, geschweige zu Gunsten des Siegers in's Werk gesetzt werden. Zwar ist festgesetzt, dass „die in Revisionis Instantia von Uns gnädigst bestellten Commissarii die Execution der Sentenz des Obergerichts nicht inhibiren noch aufschieben dürfen.“ In Praxi aber, sobald der Appell angemeldet worden, entzog sich dem Obergericht die fernere Direction des Processes. Zuletzt war niemand zu finden gewesen, der bei der fortwährenden Mäkelei der Parteien sich bereit gehalten hätte, die[160] Revisio Actorum vorzunehmen. Darum giebt unter dem 9. December 1701 der König die Direction des Processes auch in der Revisions-Instanz dem Obergericht zurück. Seiner Entscheidung soll es obliegen, ob der neue Appell überhaupt zulässig sei. Aus seiner Mitte werden vom König die Commissarii ad hoc gewählt (Mylius II, 1. p. 335 sq.). Durch eine gelinde Verschiebung war seitdem die zweite Instanz zur Richterin in eigener Sache geworden. Und immer noch erhielten gar viele die Revisions-Vergünstigung „unordentlicher und arglistiger Weise.“ Diese Umstände schienen äusserst günstig, auch die dritte Instanz abzuthun.

Allein Friedrich I. hatte am 9. October 1709 zunächst für Meurs, Lingen und Tecklenburg unter dem Namen Tribunal d'Orange ein eigenes Tribunal errichtet, an welches bei Processen über 400 Thaler der Appell zulässig war (Mylius II, 4 p. 107 sq.). Dies Tribunal erkannte in französischer Sprache. Da es sich durchaus bewährte, so setzte Friedrich Wilhelm I. für sämmtliche französische Colonieen am 2. September 1715 ein für alle Mal das Tribunal d'Orange an die Stelle aller Arten selbstgewählter Revisions-Commissare.[161] Damit nun aber das Obergericht von der neuen dritten Instanz nicht ausgeschlossen sei, sollen unter acht bestimmten französischen Obergerichtsräthen immer zwei zur Mitwirkung beim Ober-Tribunal gezogen werden. Jedem Theile solle dann freistehen, Einen der gedachten Räthe, immer aber mit Anführung der

Gründe, zu recusiren (Mylius II, 1 p. 575 sq.). Fortan war es selten, dass man nach Entscheid des Obergerichts sich beruhigte. Das Tribunal d'Orange wurde sehr populär. Ueber beiden Behörden aber stand der **Colonieminister,** dem als Organ seit 1718 das **Grand Directoire,** später unter dem Namen **Conseil français** beigegeben wurde. Es war ein Staat im Staate. Aber doch nicht so ganz. Denn noch kein Jahr nach Schaffung der französischen Ober-Instanz wurde die Spitze umgebogen, indem durch Rescript vom 1. Juli 1716 das Tribunal d'Orange, gleichwie das Ravensbergische Appellations-Gericht mit dem allgemeinen preussischen Ober-Appellations-Gericht combinirt wurde (Mylius II. 4. p. 63). Eingegliedert in das allgemeine Gerichtswesen, bestehen die beiden Untergerichte beider Instanzen fort: nicht als ein Gebot der Nothwendigkeit, sondern als ein Denkmal der schonend bessernden Hand der Hohenzollern. Wir kennen kein Beispiel, dass deutsche Gerichte in Frankreich Sitz und Stimme gehabt hätten. Stark durch die Liebe ihres Volkes, können die preussischen Könige mehr sein als blos gerecht. Gegen die Réfugiés waren sie billig und gütig.

Sind sonach in Brandenburg-Preussen-Kleve-Berg die Réfugiés die ersten gewesen, welche (1699) ein allgemeines Landrecht erhielten, das ausnahmslos galt für alle Colonieen von Königsberg bis Wesel, so sind die zweiten, welche ein allgemeines Landrecht erhielten, wiederum nicht die Eingeborenen, sondern die eingewanderten Pfälzer. Auch Pfälzer Colonieen waren ja durch alle hohenzollernschen Lande zertreut. Und da nimmt es uns heute Wunder, dass der Entwurf eines allgemeinen Landrechts unter Berücksichtigung der Pfälzer Privilegien erst von 1738 datirt, also 39 Jahre später als die Vollendung der Ordonnance française. Des Entwurfs Motivirung geht davon aus, dass bei den Colonieen verschiedene Irrungen vorgefallen, bei welchen ein Theil auf das kurpfälzische Landrecht provociret, der andere Theil es als in preussischen Landen ungültig hingestellt habe. Und während die Ausarbeitung der ausgezeichneten Ordonnance française neun Jahre erforderte, machte die Fertigstellung des

neuen pfälzer Landrechts für die preussischen Colonieen 14 Jahre nöthig. Denn erst am 24. Januar 1752*) entscheidet der König, betreff des Erbrechts, dass die aus dem Sachsenrecht herfliessenden jura der Gerade (Geräthschaften) und Heergewette (des Mannes Hinterlassenschaft) bei den Pfälzer Colonisten wieder abgeschafft werden sollen. [162] Bekanntlich kam das auch die deutschen Eingeborenen mit umfassende allgemeine Landrecht, von Friedrich dem Grossen angeregt, vom Geh. Rath Suarez vornehmlich ausgearbeitet, erst am 5. Februar 1794 heraus, also fast hundert Jahre nach der Ordonnance française. Für die Geschichte des preussischen Landrechts wäre es wohl an der Zeit, die hochinteressanten Beziehungen der drei Rechtsanschauungen zu einander, der französischen, der pfälzer und der preussischen, aus den Quellen einmal des Näheren darzulegen. Jedenfalls gehört jene Centralisirung des Rechts zur Acclimatisation.

Ein besonderer Uebelstand, der aber kaum vermieden werden konnte, war der doppelte Gerichtsstand so vieler Réfugiés. Zunächst hatten die refügistischen Hofbeamten, die ja unter dem Hofgericht standen, als etwanige Hausbesitzer sich der französischen Gerichtsbarkeit zu unterstellen; desgleichen die activen Officiere in demselben Falle. In der Zeit aber, wo der Populationsgrundsatz den religiös-nationalen überwucherte, auch jedweder neu anziehende Colonist das Wahlbürgerrecht übte, wählten sowohl Hofbeamte als active Officiere bisweilen in realibus das deutsche Magistratsgericht. In all den Orten aber, wo die Polizei-, Handels-, Societäts- und Gewerks-Sachen den deutschen Magistraten privative — sei es durch Verordnung, sei es durch Abkommen, sei es durch den faktischen Besitz — zustanden, gehörten die Handwerker und Kaufleute in personalibus und realibus unter das französische Gericht, in Zunftsachen u. dgl. unter das deutsche. War dann die doppelte Gerichtsbarkeit eine gleichzeitige, so ist sie bei andern wieder eine successive. In den Fällen selbstredend, wo ein Franzose um seiner pfälzer, resp. deutschen

*) Anlass bot eine Erbschaft vor dem pfälzer Colonie-Gericht von Magdeburg.

Frau willen, die ihm vielleicht ein pfälzer oder deutsches Haus eingebracht, unter das Pfälzer-Colonie-Gericht oder unter das deutsche, nach rechtmässig erlangtem Dimissoriale übertrat. Oder im umgekehrten Fall, wo ein Wallone, Pfälzer, Deutscher mit Dimissoriale zu den Franzosen tritt. Dann aber auch, wenn ein Officier seinen Dienst abschloss. War er Officier réformé, so gehörte er von Stund an nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit des Gouverneurs, sondern unter die des Directeur de la colonie. Die Bewohner der Vorstädte, Besitzer von Gärten oder Pächter von Aeckern gehörten in realibus unter den Möllenvoigt, oft, durch Arrogirung auch in personalibus. Zogen sie in die Altstadt zurück, war ihr vorgesetzter Richter der Juge. Die Mitglieder der Domkapitel, geistlichen und weltlichen Stifter gehörten, von dem Tage an, wo sie das Kanonikat u. s. w. erhielten, unter die Stiftsgerichtsbarkeit. Alles dies wurde oft als eine Last empfunden, trug aber mächtig bei zur Acclimatisation. Insbesondere sind die Officiere mit ihrem Hause und Umgang in der Zeit ihrer Activität meist so deutsch geworden, dass sie nachher ungern wieder der Colonie sich fügten. Doch nicht bloss den Kanonikern und den ausgedienten Officieren gegenüber, sondern auch sonst war die gesellschaftlich amtliche Stellung des französischen Richters eine schwierige und erforderte ebenso sehr Entschiedenheit wie feinen Tact. Eingeklemmt zwischen dem kirchlich höchst gestrengen, mit schiedsrichterlicher Thätigkeit versehenen Consistoire und dem nivellirenden, nach allgemeiner Besteuerung lechzenden deutschen Magistrat, von der Domainenkammer rechtswidrig als Untergebener behandelt, hatte er die Befehle des Consistoire supérieur zu überbringen, war aber nicht ihm, sondern der Justice supérieure und dem Tribunal d'Orange, d. h. der französischen Abtheilung des Revisions-Tribunals untergeordnet. Der Juge ist berufen zum Schutz des Einzelnen, gegen die Uebergriffe des deutschen Magistrats, in dem er als Senator Sitz und Stimme hat, und gegen die Uebergriffe des Consistoire, dessen Ancien und Secrétaire er nicht selten ist. Nun aber richtet der deutsche Magistrat nur nach den allgemein publicirten Gesetzen: und

manche die Colonie betreffenden Cabinets-Ordres und Verordnungen sind nicht allgemein publicirt. Die Vénérable Compagnie du Consistoire français aber richtet allein nach der Bibel, nach der Confession de foi und nach der Discipline des Eglises réformées de France. Jeder Presbyter leistet beim Eintritt einen Eid, sich dem zu conformiren. Als Juge hingegen richtet der Directeur allein nach seinem Gewissen, nach den Coûtumes, dem Code Louis XIV., der Ordonnance française und den preussischen Gesetzen. Auch erklärt das Rescript vom 22. Januar 1720, dass die Censura ecclesiastica, so lange sie nicht ausgemachet und zur wirklichen Exclusion kommen, keine Effectus civiles nach sich ziehen kann (Mylius, I, 1 p. 542). Die preussischen Justizbehörden schützen gerne ihre Richter. Gegen die Uebergriffe der Gerichte aber werden in ihrem Forum ecclesiasticum die französischen Presbyterien durch das Consistoire supérieur und den Conseil français geschützt. Durch persönliche Abgeordnete ging das Presbyterium dann meist direct an den Fürsten, und die Hohenzollern wussten die religiösen Gewissen ihrer französischen Unterthanen auch da zu schonen, wo es ihnen in Vorurtheilen befangen schien. Derselbe Juge war endlich auch der Rechtsbeistand eben dieser Consistoires in ihren Streitigkeiten mit Magistrat, Universität, Stiftern, Zünften u. s. w. Wurden die verbrieften Rechte und Vorrechte der Pastoren, Cantoren, Presbyter oder Schulmeister verletzt, so trug das Consistoire dem Juge die Klage auf, sie rechtlich zu begründen. Wurden der Kirche Vermächtnisse zugewandt, von den Verwandten des Erblassers aber angefochten, so hatte der Juge im Namen der Kirche den Process zu führen. Sollten Kirchengelder zinslich angelegt werden, so musste der Juge für die Sicherheit der Hypotheken und Werthpapiere bürgen. Wurde er doch an erster Stelle für Verluste des Kirchenvermögens verantwortlich gemacht, laut Rescript vom 18. März 1765. So war der Juge dem Consistoire über-, unter- und nebengeordnet. Zur Eidabnahme für das französische Bürgerrecht berufen und unter der Hand es jedwedem Fremden empfehlend, war der Richter, neben dem Pastor, gewissermassen der Repräsentant des colonistischen Geistes: nicht aber

des Hugenottenthums. Die Gemeinde, welche der Pastor vertrat, galt als kirchlich treu, darum als französisch und reformirt. Die Colonie, welche der Richter vertrat, war kirchlich indifferent, national ein Gemisch.

Eine im ersten Augenblick auffallende Erscheinung, die wir in allen Ländern sich wiederholen sehen, ist nämlich die, dass sich die Vornehmen und Reichen zuerst acclimatisiren. Ihnen kommt man ja überall mit der grössten Liebenswürdigkeit entgegen. Andererseits legt die höhere Bildung ihnen die Pflicht auf, die Schärfen der Gegensätze, auch der religiösen und nationalen, abzuschleifen. Kein Wunder daher, dass in den sog. vornehmen Colonieen das Werk der Assimilation schneller vor sich ging. In Lippstadt, wo das Regiment Briquemault stand, wo die de Briquemault, de Varenne, de Chénoy, de Buy, de Mousier, de Montesquieu, de la Broue, de Vergère, de Lescourt hausten, hörte die Colonie schon 1689 auf. In Oranienburg, wo die de la Charrière, de la Pozade, de la Terrasse, du Villar, de Condé, de Jardinet, de Baunay, de Beauchamp, de Houx wohnten, ging die Colonie 1717 ein. In Soest, wo acht Compagnieen des Regiments von Varennes standen, ist nach 1703 von der Colonie keine Rede. Auch Frankfurt a. d. Oder[163] gilt nicht bloss als colonistische Universitätsstadt, sondern that sich durch Vornehmheit und Wohlhabenheit hervor. Trifft man doch unter den 400 Réfugiés meist nur drei bis vier, nie über sechs kirchliche Almosenempfänger. Der reichste Mann der reichsten Gilde war Colonist. Mehrere Kaufleute unterhielten ihre Filialen in Berlin, Magdeburg, Stettin, Breslau. Jede Colonie-Familie hatte durchschnittlich mindestens ein Mal ein Haus besessen. Kirchen-Collecten bringen an einem einzigen Tage 50, 125, 176, 250 Thlr. (z. B. 1735 letztere Summe). Vier Frankfurter Metzer borgen schon bis 1690 an den Kurfürst 9333⅓ Thlr. Und das Sprüchwort geht: die Frankfurter Colonie sei nie jemand lästig gefallen. Und wie schnell haben sich die Frankfurter bürgerlich acclimatisirt! Zwölf Jahre bestand die Colonie, da, am 25. Juli 1698, tritt

bei der deutschen Behörde der deutsche Magistrat zum Schutz eines Franzosen — des „besonderen Café-Schänkers und Tabacksmannes Pierre Robert — gegen eine deutsche Concurrentin — die Frau des kurfürstlichen Leibkochs Waxdorf — auf. Im Jahre 1711 wahrt und wehrt sich die mächtigste **Gilde,** die Niederlagsbrüderschaft für David Henri Bagemin, den Stadtrath, gegen den deutschen Kahnführer Hans Hase „alle vor einen und einer vor alle". Seit 1735 werden in diese vornehmste deutsche Gilde immer mehr Franzosen aufgenommen, die Duport, Lassalle, Deppe, Girard, Pagès, Pival, Contenot etc. Ja ein neu übersiedelnder Franzose, Isaac Canon, zieht es schon 1703 vor, sich unter die deutsche Gerichtsbarkeit zu begeben. Und, wie wir sahen, stand seit 1770 die bourgeoise française auf dem Aussterbe-Etat, weil auch die Fremden alle das deutsche Bürgerrecht vorziehen und ihren Eid auf dem Rathhause vor den Deutschen leisten, Dank der im allgemeinen so freundlichen Stellung der Frankfurter Zünfte.

Eine wichtige Aufgabe bot sich den Hohenzollern in der Acclimatisation der **Manufacturisten.**[164] Von den einwandernden 20,000 zählten etwa 15,000 zu ihnen. Wie die Mehrzahl der Hugenotten, so gehörte die Mehrzahl der Réfugiés in allen Ländern diesem Stande an. Waren doch die Kaufleute und die Industriellen schon vor dem Edikt von Fontainebleau fast der einzige Stand in Frankreich gewesen, in welchem das Gesetz ceux de la religion geduldet hatte. Andererseits sind sie es, die in allen Staaten des Refuge die neue Epoche heraufbeschwören. Daher waren diese französischen Industriellen auch an allen protestantischen Höfen Europas und bis nach Carolina, Surinam und Capland der begehrteste Artikel. Kein Wunder, dass durch die allgemeine Nachfrage das Angebot steigt.

Es ist interessant zu beobachten, wie noch vor der Einwanderung diese Gross-Industriellen mit den Fürsten und so auch mit den Hohenzollern verhandeln von Macht zu Macht. Sie stellen ihre Bedingungen. Und diese Forderungen sind oft sehr hoch, sehr zahlreich, sehr bestimmt. Si no, no. Die Welt stand ihnen ja offen. Nicht selten wurden auf

beiden Seiten Forderungen gestellt, die man nicht erfüllte, nicht erfüllen konnte. Daraus entstanden Weiterungen, unendliche Reisen, häufige Verlegung der Manufactur, Auswanderungen, bisweilen Bankrott und grosse Geldverluste für beide Theile. Wir werden [165] einige jener verklausulirten und paragraphirten Verträge kennen lernen. Diese Leute theilten ganz die Beschwingtheit des Handels. Im Grunde war jeder französische Manufacturist Kaufmann und fast jeder französische Kaufmann Fabrikant. Denn der Manufacturist arbeitete für Lager und bezog die Messen. Und der Kaufmann stand mindestens in Compagniegeschäft mit einem Fabrikanten der von ihm feilgehaltenen Waare. Die französischen Manufacturisten vertraten ein kosmopolitisches Princip, das Princip der freien Bewegung und der freiwilligen Association. In den Dienst eines Unternehmers traten 3, 18, 30 maîtres compagnons auf eine bestimmte Reihe von Jahren, die Gesellen, Lehrlinge, Fabrikfrauen, -Knaben und -Mädchen, die bisweilen nach Hunderten zählten, ungerechnet. Es war die **Gross-Industrie,** die mit dem Refuge ihren Einzug hielt in die brandenburgisch-preussischen Lande.

Wenn aber M. Meyer [166] den Strom der Refugirten fast ganz nach Brandenburg-Preussen gelenkt werden (S. 92), hauptsächlich Seidenfabriken entstehen (S. 93), in die erstarrten Zustände durch die Franzosen mehr Geld und Unternehmung kommen (S. 121) und mit ihrem Erscheinen die Geld- und Creditwirthschaft beginnen (S. 122) lässt, so ist das unrichtig oder mindestens schief. Denn, abgesehen davon, dass, wie wir oben zeigten, von den 600,000 Réfugiés bis zum Schluss der Einwanderung noch keine 20,000 nach Brandenburg-Preussen kamen, dass laut amtlicher Liste von 1700 unter 3783 Haushaltungen nur 12 Seidenarbeiter sind (Muret's Tabelle S. 318), so brachten die französischen Manufacturisten nach Preussen, wie schon Friedrich der Grosse bemerkte, nur ihre Armuth und ihre Geschicklichkeit. Erman, der so gern die Hohenzollern und die Réfugiés glorificirt, gesteht, V. 5, ausdrücklich, dass fast alle Gross-Manufacturisten, um in Preussen eine solide Fabrik zu gründen, der Geldunterstützung

der Regierung bedurften.[167] Und in welch' entsetzliches Elend im Handumdrehen die refugistischen Fabrikarbeiter Brandenburg-Preussens geriethen, das verschweigt er uns auch nicht. Ja selbst unter Erman's 43 Contribuenten, welche jene 87,658 Thaler dem Kurfürsten leihen, wird nicht einer als Kaufmann, Manufacturist oder Industrieller bezeichnet: es sind Prediger, Richter, Räthe, Officiere, welche ihr Vermögen dem Kurfürsten übergeben (I., 322 sv.).

Diejenigen hingegen, welche vom Kurfürsten sich Geld vorschiessen lassen, Hunderte, Tausende, Zehntausende von Thalern, das sind die Gross-Industriellen, les manufacturiers. Wenn unter den Manufacturisten in Brandenburg-Preussen eine Geld- und Credit-Wirthschaft begann, so waren es unter 100 Fällen vielleicht 99, in denen das fürstliche Geld rollte und der fürstliche Credit aushalf. Waren die Hohenzollern damals arm, die preussischen Réfugiés waren es noch viel mehr. Daher sie sich auch so leicht zum Fortziehen und Auswandern bereit zeigten: sie riskirten eben nicht ihr Geld. Und die wenigen, die Geld gerettet hatten, blieben sesshaft. Die, welche die Thüren der kurfürstlichen Commissaires und die Schwellen der kirchlichen Diakonen umlagerten, die bis auf weiteres täglich ihre 2 Groschen aus der **Collectenkasse** erhielten, die in den Baracken und in den wüsten Häusern ohne Dächer untergebracht wurden, das waren die Handwerker. In Fabrikorten, wie Magdeburg, erhielt oft Jahre lang jedweder französische Fabrikarbeiter sein **Almosen** aus der Kirchenkasse.[168]

Wäre es nun den Hohenzollern nicht gelungen, jene 15,000 Industrielle zu acclimatisiren; das Refuge hätte nicht nur nicht hier keine Epoche gemacht, sondern die 5000 Uebrigen wären von der Masse des Volkes vollständig absorbirt worden und nur zu bald spurlos verschwunden. Aber gerade diese Manufacturisten zu acclimatisiren, hielt in Brandenburg-Preussen schwer. Denn, zu geschweigen der grossen Sorge, die es den Hohenzollern bereitete, jene als Vorbedingung der Ansiedlung auf die ganze Reihe der Freijahre geforderten Hunderttausende von Thalern aufzubringen, und noch

ungerechnet die Unbändigkeit und Zügellosigkeit des selbst vom XIV. Ludwig nicht gezähmten industriellen Elements, so stand gerade die französische Manufactur in schroffestem Gegensatz zu deutschem Brauch und Sitte. Die Religion der Réfugiés fand ihre Brücke nach dem neuen Lande durch die Deutsch-Reformirten geschlagen; die französische Sprache sah in den Gebildeten unter den Brandenburgern ihre freundlichen Träger und Pfleger; zum deutschen Hause bildeten die Schwelle die Schweizer, Holländer, Pfälzer Réfugiés. Aber gegenüber dem **freien,** auf sich selbst gestellten,[169] in Form und Geschmack die Höhen des Jahrhunderts erklimmenden französischen Handwerk stand das deutsche, hier brandenburg-preussische Gewerk mit seiner mittelalterlich **starren** Tradition, seinen ebenso kostspieligen wie unnutzbaren Meisterstücken, seinen unendlichen Geldbrüchen, seinen wüsten Gelagen, seiner Gleichstellung der Heirath einer Meisterswittwe oder Meisterstochter mit der grössten Kunstfertigkeit, seinen unaufhörlichen Fehden und Grenzstreitigkeiten von Zunft zu Zunft, seiner systematischen Verachtung alles, auch des besten Fremden als elende, polizeiwidrige, gemeingefährliche Pfuscherei.

Es war ein Neues, welches durch die Hugenotten die der Gross-Industrie noch ungewohnten brandenburgisch-preussischen Lande überkam. Allein der **grosse Kurfürst** zeigte sich auch dieser Aufgabe um so mehr gewachsen, als sie ihn wohl vorbereitet traf. Seinem schon 1646 ausgesprochenen Streben, die Lücken in der heimischen Industrie und Handwerk durch angesiedelte Fremdlinge zu ersetzen, hatte auf hartnäckigen Widerstand bei den **Zünften** durch die Erschwerung der Aufnahmebedingungen stossen müssen. Die am 19. Januar 1661[170] den fremden Handwerkern gebotenen Vortheile — sechsjährige Abgabenfreiheit, freies Bauholz und besonderer königlicher Schutz — und die zur Abstellung der Handwerksmissbräuche*)

*) Kein fremder Schustergeselle z. B. durfte, wenn er noch so tüchtig wäre, Meister werden, „es sei denn, dass er eines alten Meisters Wittwe oder Tochter heirathe.“ Hielte der Geselle dennoch zwei, drei Jahre aus, so wurde er mit grossen Spesen, Handwerkskosten, kostbaren, ungewöhnlichen und nachmals zu nichts dienenden Meisterstücken, auch wohl unverdienten Geldbrüchen belegt und geräth darüber bald zu Anfang an den Bettelstab“. M. Meyer. 70. fgd.

projectirte neue Polizeiordnung konnte nicht hindern, dass die abgeschreckten fremden Gesellen und Meister sich in andere Lande begaben, „hier aber“, melden aus Berlin am 26. März 1661 die Geheimen Räthe, „lauter Stümper und untüchtige Leute verblieben“. Und hatten wirklich die Colonisten „neu aufgebaut“, so liessen die Magistrate sie der in den Edictis verheissenen Freiheiten nicht theilhaft werden. Die Gewährung des unentgeldlichen Bürgerrechts und des unentgeldlichen Eintritts in die Zünfte, Gilden und Gewerke wurde desshalb den Magistraten am 4. October 1669 ernstlich eingeschärft.[171] Auch die Beibringung kostspieliger Geburtsbriefe wird den Fremden erlassen, desgleichen die Verfertigung kostspieliger, unverkäuflicher Meisterstücke (16. Februar 1670); die angebotenen **Freijahre** werden auf **zehn** ausgedehnt (19. September **1670**), die lächerlich-grausamen Ceremonien beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen verboten (6. Juli 1674). Den Missbrauch der Gildebriefe aber gegen die Siedler brachte Kur-Brandenburg auf den Reichstag zu Regensburg, mit dem Antrag, **die Zünfte** entweder gänzlich **aufzuheben** oder doch in Schranken zu verweisen.

Erst als (1661–84) die Reichsversuche gescheitert waren, nahm Kur-Brandenburg die Handwerksreform wieder auf. In der General-Steuer-Ordnung vom 2. Januar 1684 bezeichnete Friedrich Wilhelm die Missbräuche der Zünfte als den Grund der Entgegenwirkung gegen das Wiederemporkommen der Städte, gegen die Wiederbelebung des Verkehrs, gegen das Finanz-Interesse und die Wehrkraft des Landes. Wo bei Eintritt in die Zunft und Erlangung des Bürger- wie Meister-Rechts die alten Bürger die neuen übel traktiret, sollen die Steuerräthe sofort davon Meldung thun, und man werde „Exempla statuiren, dass Andere sich daran spiegeln mögen.“[172] In diesen Zusammenhang tritt nun das Edikt von Potsdam vom 29. October 1685 ein. Am 3. November 1686 wird die unentgeldliche Aufnahme der fremden Meister in die Zünfte noch einmal eingeschärft und die „unziemliche Aufwartung der Jungmeister“ untersagt. Im Herzogthum Magdeburg war die Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1688, deren

erster Theil die **erste** allgemeine Handwerksordnung auf preussischem Gebiet bringt, eine principielle Annäherung an die den Colonisten, mochten sie aus Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz [173] oder der Pfalz kommen, lieb und gewohnt gewordenen gewerblichen Freiheiten. Auch zieht der Kurfürst in die gesetzlichen Ordnungen das Institut der maîtres compagnons oder Meister-Knechte,[174] wie das Edikt sie nennt, hinein. Auf ihre Selbstständigkeit, die sie kaum kümmerlich ernährte, verzichtend, waren letztere durch Haus-Industrie fabrikmässige Lohnarbeiter der Manufacturiers geworden. Durch Contract verbunden auf gewisse Zeit, wurden jene französisch-geschulten, in der Kunsttechnik erfahrenen Compagnons ouvriers oft und gern von andern Unternehmern, selbst in andere Städte und Länder ausgemiethet und verpflanzt. Daher schärft Friedrich III. ein, die Meisterknechte und Arbeiter solle niemand dem andern „wegengagiren" (19. Juli 1690). Wird der Deserteur wieder bei seinem Meister eingebracht, so muss er ganz von vorn anfangen. Welche aber zum andern Mal desertiren, solche sollen ein Jahr lang „an den Karren geschlossen und zum Festungsbau oder anderer Arbeit gebraucht werden, nach Verlauf aber sothaner Zeit wieder bei ihrem Meister in die Lehre zu treten schuldig und gehalten sein" (19. Juli 1690).

Für die den Siedlern gewährten Vortheile und Schutzmassregeln übernahm der Kurfürst die Inspection: eine durchaus nicht gern gesehene Wohlthat.*) Jeder freiheitsdurstige Hugenott fühlte die eiserne Hand, die ihn schützte. Fortan mussten in jeder Fabrik Brandenburg-Preussens die fürstlichen Rescripte aushängen. Jeder Fabrikant war verpflichtet, „auf seinen geleisteten Unterthanen-Eid" allmonatlich dem Accise-Director ein Verzeichniss von dem en gros und ein anderes von dem en détail Verkauften einzureichen, „bei Verlust aller seiner Privilegien" im Uebertretungsfalle. Auch muss er alle Namen der Lehrjungen und ouvriers, „so sich vermittelst Contracts oder sonst ihrem Meister verbindlich gemachet,

*) Die meisten dachten wie Douilhac: je bois **mon** vin und wollten nicht durch die Inspectoren verdächtigt werden, que je bois l'argent de Sa Majesté. Erman V. 55.

fleissig verzeichnen und monatlich nach Hof berichten, wie sie sich verhalten, und ob sie auch gehörigen Fleiss angewandt, damit Seine Kurfürstliche Durchlaucht nach Belieben ferner darein verordnen könne (19. Juli 1690).

Die Controlle war eine mannichfache. Da war zunächst der Unter- und der Oberrichter verpflichtet, über die ernste und strenge Handhabung der Gesetze zu wachen. Ferner musste der procureur fiscal das Interesse des Landesherrn stets wachsam im Auge haben, vorzüglich bei **den** Fabriken — und das waren ja fast alle — zu denen der Kurfürst Vorschüsse gegeben hatte. Ganz besonders hatten zu controlliren die fürstlichen Fabrikinspectoren. Alle Quartal einmal mussten sie durch alle französischen Fabriken ihres Bezirkes gehen, die Qualität der Arbeit untersuchen, feststellen, ob der Manufacturist allen eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Klagen der Arbeiter über schlechte Behandlung, ungenügende Bezahlung, mangelhafte Wohnung, gefährliche Fabrikeinrichtungen u. dgl., doch auch die Beschwerden der Meister anhören, genaue Mémoires über den Stand jeder einzelnen Fabrik aufsetzen und regelmässig an das fürstliche Orts-Commissariat berichten. Als fünfter Controlleur im Namen des Kurfürsten trat, in manche Fabriken wohl täglich, der Steuerbeamte ein. Und auch der Steuer-Director hatte regelmässig an den Hof zu berichten. Auch der Pastor erschien nicht immer als Seelsorger: selbst er hatte jährliche Listen über die Zahl der französischen, der pfälzer, der deutschen Arbeiter, der Werkstühle u. dgl. alljährlich bei Hofe einzureichen. Der siebente Controlleur war der gefährlichste, das Local-Commissariat. Von seinem Bericht hing wesentlich das Gutachten der Kriegs- und Domainen-Kammer und so die Gnade oder Ungnade des Fürsten ab. Ueber dem Local-Commissariat, das bei der Vorbereitung und Controlle der Etablissements ausserordentlich viel zu thun fand, stand als Centralbehörde in Berlin das General-Commissariat, das den Handel und die Industrie des gesammten Refuge zu überwachen hatte. Die Berliner Ober-Commissare erhielten 300 Thaler Jahrgehalt. Ihnen zur Seite in Berlin standen

mit 200 Thaler Gehalt die Manufactur-Secretaire. Bei der Colonie-Regierung hatten sie, um event. Auskunft geben zu können, Sitz, aber keine Stimme.[175]

Glücklicherweise erklärte sich Seine Majestät bereit, allergnädigst von jedwedem auf- und anzunehmen „was Deroselben wegen Ausbreitung, Bestätigung und Verbesserung derer die Réfugiés angehenden Etablissements vorgebracht werden könnte“ (29. December 1720). Das veranlasste die Manufacturisten zu vielen kostspieligen Reisen nach Berlin und umfangreichen Schreiben: aber es verhalf ihnen doch oft zu ihrem Recht.

Da die Lieferungsverträge der Kaufleute und Manufacturisten vielfach zurückgriffen in die Zeit vor dem Edikt von Fontainebleau, so war es angezeigt für die Erleichterung des Verkehrs und so für die Acclimatisation, dass die kaufmännischen Verträge der preussischen Hugenotten gerichtet wurden nach der Ordonnance de Louis XIV. vom März 1673.[176]

Bei dieser systematischen Förderung der Colonisation und der Zunftfreiheit durch den Grossen Kurfürsten und seine Nachfolger bildeten sich nun vom Gesichtspunkt des Zunftwesens drei Arten colonistischer Handwerker aus: deutsch-zünftige, zunft-freie und französisch-corporative. Die aus Frankreich oder sonstwoher einen Meisterbrief aufweisenden Réfugiés mussten in jede deutsche Zunft unentgeldlich aufgenommen werden, ohne dass ein anderes Meisterstück von ihnen gefordert werden durfte. Doch mussten sie sich den deutschen Satzungen unterwerfen. Wer das nicht wollte, musste beim Kurfürsten einkommen um ein Patent als privilegirter Meister. Dann durfte ihn niemand stören, doch war ihm gewehrt, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen. Diese Wahl wurde legalisirt durch das Edikt Friedrich Wilhelm I. vom 29. Februar 1720. Die meisten Réfugiés, der Zunft-Chikanen müde, baten um ein Patent. Aber zur Wiedergeburt der Zünfte und zur Acclimatisation der Fremden war oben ihr Eintritt in die Gilden erwünscht. König Friedrich Wilhelm I. befahl desshalb am 8. October 1739, wo in einer Innung drei Handwerksmeister aus der Colonie sich befänden, solle allemal einer davon mit zum Altmeister

angenommen und in Polizeisachen als Senator admittiret werden; wo aber das Gewerk zu einem Drittel oder mehr aus französischen Colonisten bestehe, die Colonie-Richter allezeit nebst einem Deutschen auch mit Assessores sein sollen. Es war dies wieder ein neuer Versuch, den französischen Colonisten zum Eintritt in die deutschen Zünfte goldene Brücken zu bauen. Aber die Brücken hielten nicht, weil sie auf der Seite der deutschen Zünfte einen durch die exclusiven neuen Statuten durchlockerten Boden vorfanden. Auch klagten die Altbürger schon bei Friedrich III. er solle sich doch auch ein Herz bewahren für seine alten Unterthanen, die durch die fremden Etablissements zum Ruin kämen. Und schon am 12. December 1703 hatte Friedrich I. den Fremden verboten, an beliebigen Orten Manufacturen zu gründen, ja sogar vor seinen alten Unterthanen seine Colonisationspolitik zu rechtfertigen sich herabgelassen. Die Reibereien wurden nun immer stärker. Dies veranlasste wohl ein drittes Gebilde: den Zusammenschluss zu einer **französischen Corporation.**

Eine Literatur[177] über refügistische Corporationen, Zünfte, Gilden, Innungen oder Gewerke existirt nicht. Und doch ist wahrscheinlich über diese hochinteressante Frage urkundlicher Stoff genug vorhanden in der*) Gewerbe-Abtheilung der Berliner Magistrats-Registratur, der Provinzial- und Städte-Archive sowie im königlichen Geheimen Staats-Archiv.

Alles drängte ja die brandenburgischen Franzosen auf Bildung von Zünften hin. Ein Beweis unter vielen sind die Berliner französischen Lichtzieher (chandeliers français). Obwohl im Jahre 1735 schon 47 an der Zahl, hatten sie versäumt, Zunftstatuten zu entwerfen und dem Könige zur Bestätigung zu unterbreiten. Da treten gegen die 47 Franzosen neun deutsche Meister**) auf, Seifensieder, und gründen eine Innung mit dem Recht der Lichtfabrikation. Sie wird bestätigt in der ganzen Exclusivität des Zunftrechts. Die neun Seifen-

*) Auf dem Cölnischen Rathhause befindlichen.

**) In Magdeburg treten drei Meister zu einer eigenen Zunft, der englischen Stuhlmacherzunft, zusammen.

sieder nur dürfen Seife und Lichte machen; die 47 Franzosen keine Seife sieden noch feil halten, noch auf einem Schild ausbieten, noch damit hausiren, bei Strafe der Confiscation. Sie dürfen keinen Seifensieder-Gesellen annehmen noch -Lehrlinge halten. Auch durfte sich nun kein Lichtzieher in Berlin mehr setzen, er habe denn bei einem (deutschen) Seifensieder die Lehrzeit vollendet. In dieser Verschärfung werden die Gildestatuten confirmirt im Jahre 1752. Noch kehren sich die Franzosen nicht daran. Aber im Jahre 1757 wird Ernst gemacht mit Confiscation der französischen Seife. Da lässt der französische Magistrat (le vénérable Magistrat) durch den Gerichtsdiener Maire sämmtliche französische Lichtzieher auf das Rathhaus rufen (à l'hôtel de ville de Berlin) zum 23. April 1757 früh 10 Uhr.[178] Sie appelliren einstimmig. Indess die Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer sentirt, die justificatio appellationis sei nicht innerhalb der vom Codex Fridericianus vorgeschriebenen Frist erfolgt und daher als desert zu betrachten (25. Juli 1757). Was hilft es nun, dass sie nicht aufhören zu appelliren? Was hilft es, dass der in Strafe genommene Gerichtsdiener Maire ceter mordio schreit: es sei gegen alles Völkerrecht (contre le droit des gens) jemanden in Strafe zu nehmen, ohne ihn angehört zu haben. Kraft des Decrets vom 10. September 1757 wird immer von neuem die ausserzünftische Seife confiscirt. Es werden der französischen Lichtzieher immer weniger, weil sie es als ihren eigenen Vortheil erkennen, in die deutsche Seifensieder-Zunft zu treten. Nur hier und da einmal erhält ein Franzose ausnahmsweise das Privilegium: aber Gesellen und Lehrlinge darf er dann nicht halten.[179] Und als im Jahre 1772 Royer und Co. es versuchten, für Magdeburg und Berlin ein privilège exclusif zu Gunsten ihrer gezogenen Lichte zu erhalten, treten ihnen nicht bloss die deutschen Seifensieder, Schmelzer und Lichtzieher entgegen, sondern jetzt sogar schon französische Lichtzieher. In Frankfurt a. d. Oder behielten nach wie vor die französisehen Lichtzieher ihre Privilegien.

Klüger in Berlin als die französischen Lichtzieher bewiesen sich die Gelbgiesser.[180] Am 5. November 1710

reichten sie, sechs Deutsche und neun Franzosen in 26 Artikeln ihre Gewerksstatuten ein. Natürlich beschweren sich die verwandten Zünfte — hier die Riemer und die Büchsenmacher — über die neue Zunft. Indessen schon am 19. Januar 1715 werden die Statuten bestätigt und dem Gewerk anheimgestellt und freigelassen, die Anzahl der zu recipirenden Meister zu bestimmen.

Auch die Schönfärber, vier Deutsche und zwölf Franzosen, vereinigen sich in Berlin zur gleichen Tragung der Kosten behufs Verdrängung der Pfuscher und Böhnhasen, von denen zwölf namhaft gemacht werden. Ihr aus 23 Artikeln bestehendes Zunft-Statut wird vom König am 15. Juni 1728 bestätigt.[181]

Ausser denjenigen internationalen Zünften, in denen die französische Nation überwog und den andern, welche hier und da einmal[182] einen Franzosen aufnahmen, gab es auch rein französische Zünfte. So la maîtrise des Gantiers (Handschuhmacher) français Réfugiés, deren Privilegien vom 27. September und 24. October 1702 datiren.[183] In Haile, Halberstadt und Magdeburg traten sie zu Gross-Manufacturen zusammen. Eine der ersten französischen Zünfte war die der Berliner französischen Knopfmacher. Schon vor dem 15. December 1688, wo der Kurfürst die unentgeldliche Aufnahme des François le Bert befahl, war sie sehr zahlreich.[184]

Erman, der über eine fast unermessliche Fülle von Gewerksacten verfügte, leider aber die Zunftfrage meist kaum streift, fasst die interessantesten Bände seiner Mémoires (V. und VI.) in dem Ergebniss zusammen: Ursprünglich bestanden französische Zünfte neben den deutschen Zünften. Nach und nach, besonders aber seit 1724, wurden die Zünfte beider Nationen vereinigt. Und wo heute noch (1787) besondere französische Zünfte bestehen, da sind ihre Corporationsrechte und Privilegien gegenüber den Deutschen klar und deutlich abgegrenzt. Die beiden Nationen wachsen sichtbar mehr und mehr zu einer Nation zusammen (VI., 144).

Uns heute ist es kaum noch vergönnt einen Einblick in die Werkstatt der zünftischen Acclimatisation der Réfugiés zu thun. Studiren wir den Hergang an Einem Beispiel.

Die französischen Strumpfwirker[185] in Berlin sahen sich frühe auf den Weg der Zunft gewiesen. Ihr Artikel war so begehrt, dass sich bald Pfuscher fanden, welche gewirkte wollene Strümpfe auf den Strassen und in den Häusern verkauften. Diesem Unfug, der ihr Handwerk in Verruf brachte, entgegenzutreten, hatten sich die französischen Strumpfwirkermeister Berlin's zu einer **Corporation** vor dem französischen Richter zusammengethan, sich verpflichtet, jeder gleiche Kosten zu tragen, vier Vertreter der Corporation gewählt und ihnen aufgegeben, allem obzuliegen, was die gemeinsamen Interessen fördern kann, insbesondere aber um so bald wie irgend möglich eine Strumpfwirker-Zunft zu Stande zu bringen. Das geschah am 8. Juni **1696**. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass die 50 damaligen **französischen** Strumpfwirker Berlin's ihre besten Männer zu Vertretern gewählt haben. Auch hatten[186] sie schon im November 1696 das Innungs-Statut ausgearbeitet, pour ériger ce métier (Gewerk) en maîtrise jurée. Allein die kurfürstliche Commission sentirte, diese Neuerung sei schädlich für die freie Bewegung. Da die hauptsächlichsten Strumpfwirker Berlin's remonstrirten und ihren Protest begründeten, so sentirt die Justice supérieure, man habe den Kurfürsten überrumpelt (surpris): das Decret vom 17. März 1698 sei in der Ausführung zu sistiren, bis die bedeutendsten Strumpfwirker au mêtier und die Fabrikanten der kleinen Stoffe gehört sein werden: die maîtres jurés seien noch nicht zu wählen (16. Juli 1698). So dauerte es fast sieben Jahre, ehe die Zunftstatuten die königliche Genehmigung erlangten (29. März 1703).

Am 18. Februar 1704 liessen sie ihre in französischer Sprache geschriebenen Statuten (21 Paragraphen) und Règlements vom französischen Richter einregistriren. Nun erhielten, da auch Deutsche hinzugetreten waren, die französischen preussischen Räthe und Manufactur-Inspectoren, Trénoy de Francban und Maillette de Buy den Befehl, die gesammte **Zunft** zu convociren, per majora maîtres jurés erwählen und in ihrer Gegenwart den Eid praestiren zu lassen, 3. März 1704. Am 11. März d. J. ladet durch den Huissier David Maire auf

Königs Befehl Maillette de Buy die Innungsbrüder ein. Die französischen Zunftstatuten aber theilt er dem deutschen Bürgermeister mit, damit dieser für die deutschen Zunftgenossen eine (deutsche) Abschrift anfertigen lässt. Auf Ersuchen der Deutschen und einiger Franzosen wird die Wahl der Altmeister, obwohl der Richter Burgeat und der Commissar Maillette de Buy ebenfalls im Gerichtssaale (Berliner Brüderstrasse) bei der Zunft-General-Versammlung gegenwärtig ist, bis nach Ostern verschoben (14. März 1704). Als aber die Deutschen die französischen Statuten in der Uebersetzung gelesen hatten, wollten sie von einer gemeinsamen Zunft mit den Franzosen nichts mehr wissen. Fünf Jahre fast rückte die Sache nicht von der Stelle. Da ernannte der König zu Commissairen die Räthe Grohmann, Maillette de Buy und J. Dubois. Zum 9. Januar 1709 riefen sie in des Königs Namen sämmtliche Strumpfwirker Berlin's zusammen. Es war eine stattliche Schaar: denn 453 Strumpfwirkerstühle[187] waren in Thätigkeit. Rechnete man auf jeden wöchentlich 4 Paar Strümpfe, so ergab dies, das Jahr zu 50 Wochen gerechnet, 7550 Dutzend gewirkte Strümpfe das Jahr. Da nun das Dutzend gewirkter Strümpfe durchschnittlich 10 Thaler kostete, so ergab das durch die Zunft jährlich einen Ertrag von 75,500 Thalern. Rath Grohmann, welcher der Versammlung präsidirte, fragte die renitenten deutschen Meister, wer eigentlich den Strumpfwirkerstuhl in Kur-Brandenburg eingeführt hätte? Auf die Antwort: die Franzosen! erwiderte er: Nun wohlan, so dankt ihr den Franzosen euren Lebensunterhalt. Da erklärten sich die Deutschen bereit, mit den Franzosen in guter Eintracht zu Einer Zunft verbunden zusammen zu wirken (Erman V, 49). Endlich konnten die Altmeister gewählt werden. Bei der Wahl hielten die Deutschen zusammen. Alle Stimmen trafen auf Balthasar Gottfried Schneider und Gottfried Kretzschmar. Die französischen Stimmen gingen auseinander. Paul Aman (auch Amand) erhielt 43 — er war schon 1696 Altmeister gewesen —, François Triaire 31, Gillis 25, Mayronne und Kinslin (?) je 6, Duport 3, Martin — war auch 1696 Altmeister — und Corbier

je 2, Eine Stimme erhielten Foux, Tenier, Tiercelet, Moru (le jeune), Franck und Espagne. Die Zunft hatte nun ihre vier vereidigten Altmeister. Es galt die Liste der Zunftgenossen festzustellen und gerichtlich eintragen zu lassen. Die vier Altmeister ersuchen die königlichen Fabrikinspectoren doch geneigtest einen Tag zu bestimmen, wo man, in Gegenwart des Oberrichters Ancillon, im französischen Gerichtszimmer sämmtliche Strumpfwirkermeister Berlin's zu obigem Zweck in Gegenwart der königlichen Commissare versammeln könnte. Letztere setzen dazu den 22. Februar 1709 fest. Obwohl §. 7 der Statuten bestimmte, dass auch die Hälfte aller Meister in Gegenwart des königlichen Manufactur-Inspectors stimmfähig sei, so ist mir fraglich, ob eine ordentliche Versammlung zu Stande kam? Denn, während statutenmässig alle Neujahr zwei neue Altmeister gewählt werden sollen, sehen sich die am 9. Januar 1709 Vereidigten gezwungen ihr Amt vier Jahr zu behalten. Und was wir aus der Zwischenzeit von ihnen erfahren, sind Sorgen und Klagen.

Um „das Werk" zu Stande zu bringen, die Kanzlei-Jura, die Artikel „auszulösen", auch „andere Unkosten" — wohl die damals üblichen Präsente — zu erlegen, hatten sie ein Capital zinsbar aufnehmen müssen, „weilen noch zur Zeit kein Geld in unserer Gewerkslade vorhanden" ist. Da indessen nicht bloss bei Gründung einer Zunft, sondern auch schon bei der einer Corporation das erste die Verpflichtung ist, einen gleichen Theil an den Kosten zu tragen, so war, trotz der Unterzeichnung durch „sämmtliche Altmeister des Strumpfwirker-Gewerks allhier" — Gottfried Kretzschmar, Balthasar Gottfried Schneider, Paul Aman und François Triaire — auch am 11. November 1711 die Zunft nicht perfect. Da nun der Creditor das „vorgeliehene" Capital aufgekündigt hat und sein Darlehn wiederbegehret, so sahen sie sich genöthigt, „mit Consens derer zu unserm Gewerk allergnädigst verordneten Herren Commissarien und Gutbefinden unserer Mitmeister, welche sich desshalb bei uns schriftlich anheischig gemacht", eine Umlage zu machen, dergestalt, dass von jedem Stuhl 6 Gr. in die Lade gelegt werden sollen,

und zwar ein für alle Mal, um „obgedachte Schuld zu tilgen." Verschiedene Mitmeister erlegten das Geld von ihren Stühlen. Fünf bis sechs „Aufwügler" aber gaben fälschlich vor, „als legten wir einen Impost auf die Stühle — eine grobe und strafbare Calumnie". Darauf hin weigern sich nun die meisten Mitmeister die 6 Gr. zu erlegen. Sie liessen ihnen die Execution ankündigen. Dadurch gerieth „das ganze nach Sr. Maj. Intention wohl eingerichtete Werk" wieder in Stocken. Sie bitten desshalb, den „unserm Gewerk verordneten Commissarien" wolle Se. Maj. allergnädigst aufgeben, durch die wirkliche Execution die 6 Gr. von jedem Stuhl von den säumigen Gewerksmeistern auf ihre Kosten abfordern und beitreiben zu lassen, den „Aufwüglern" aber ihre Calumnien und Diffamationes nachdrücklich zu verweisen, „damit dieses wohl eingerichtete Werk einmal zum geruhigen Stande gelangen möge." (17. Nov. 1711).

Den geschworenen Altmeistern wurde von der Behörde gewillfahrt. Zur Vollstreckung der Execution ging der Gerichtsdiener herum. Allein es half nichts. Am 11. Juli 1712 klagen dieselben Männer, seit nunmehr schon beinah vier Jahren seien sie als Altmeister in Eid und Pflicht genommen, um die Innung zum Stande zu bringen, „wesshalb wir die Zeit hero unbeschreiblichen Verdruss, Schaden und Versäumniss in unserer Nahrung erlitten." Insonderheit haben sich sehr widerspänstig erzeiget einige Franzosen, welche sich auf ihre Freiheiten berufen, dabei bleiben und die allergnädigsten Ordres nicht respectiren wollen, „auch uns drohen, uns aus ihren Häusern und Logiamentern mit Schlägen zu weisen [wie denn schon dem Gerichtsdiener, bei Einziehung der verordneten 6 Gr., widerfahren ist], wenn wir, dem ertheilten allergnädigsten Privilegio zu Folge, quartaliter herumgehen und eines jeden Arbeit besehen würden; bevorab, da sie vorgeben, Ew. Kön. Maj. wäre dieser Sache nicht wissend, wäre auch nicht dero allergnädigste Intention eine Innung zu errichten, sondern es versirte nur derer respective Herrn Commissarien und unser eigen Interesse darunter, und wollten sie sich nicht eher geben, bevor sie nicht Ew. Königl. Majest. allergnädigste eigene Hand

und Siegel gesehen. Nun wären wir dieser Verdrüsslichkeit, Altmeister zu sein gerne überhoben, da ohnedem alle zwei Jahre andere sollen gesetzet werden.“ Um der Sache den Ausschlag zu geben, sind sie gesonnen, ein Quartal anzusetzen. Das Gewerk aber sei ohne Se. Königl. Maj. Special-Befehl schwerlich zusammenzubringen. Sie bitten also, dass sämmtliche deutsche und französische Meister des Strumpfmacher-Gewerks sich „bei Verlust ihres Innungsrechts“*) auf den Quartal-Termin zu gestellen hätten, „damit dieses von Ew. Kön. Maj. allergnädigst beliebte nützliche Innungswerk einmal zum Stande kommen möge.“ (11. Juli 1712.)

So endlich mehr durch Zwang als durch freien Entschluss wird eine Zunft ermöglicht. Allein schon am 12. Februar 1729 beschweren sich beim Magistrat 12 deutsche und 12 französische Wortführer im eigenen Namen und in dem von 107 französischen und 83 deutschen Strumpfwirker-Meistern Berlins, sie würden von den Altmeistern nicht gehörig geachtet, „wie gebräuchlich unsere Noth und Nutzen vorzutragen“, und bitten, „wie es bei andern Professionen gehalten ist, zu den kleinen Monats-Versammlungen 2 deutsche und 2 französische, zu den Hauptquartalen aber, in denen die Abnahme der Gewerks-Rechnungen stattzufinden hat, 12 Deputirte, 6 französische und 6 deutsche, aus den 24 Vertrauensmännern auswählen zu wollen, um unter allem Respect und Hülfsleistung wie gehörig gegen die Assessores und Altmeister, den Sitzungen beiwohnen zu dürfen. Diese Bitte wiederholen jene 24 Vertrauens-Männer am 6. November 1729.

Darauf hin ladet der Jungmeister das Gewerk zusammen. Es waren gerade viele verreist zur Leipziger Messe. Dennoch sind es 80 deutsche**) Meister, die er ladet und 75 französische. Er geht nicht nationenweise, sondern strassenweise. In der Sitzung vom 2. Januar 1730 erscheinen aber 107 Franzosen und 83 Deutsche. Haupt bei Haupt gefragt, stimmen sie

*) Eine imaginäre Grösse für die, welche der Innung nicht angehören wollen.

**) Da die Opposition von den Franzosen ausging und viele Franzosen zur Messe reisten, scheint man eine Zeit gewählt zu haben, wo die Deutschen die Mehrzahl hatten. Indess auf die Nachricht einer Generalversammlung hin mögen sie ihre Reise abgekürzt haben — und so hatten sie dennoch die Majorität.

einmüthig der neuen Ordnung bei. Und auch die gegenwärtigen Gewerksassessoren, Commerzienrath d'Alençon und Rathmann Thulemeyer, empfehlen am 3. Januar 1730 dem Magistrat die Einrichtung, als zum Besten und Nutzen des Gewerks gereichend, weil dadurch alles Misstrauen gegen die Altmeister, als ob sie malversirten, aus dem Grunde gehoben werde. Da nun aber jene Leipziger Messbesucher auch gehört werden mussten, so setzt der Magistrat einen Nach-Termin an auf den 20. Februar 1730, zu dem der Jungmeister von den Fehlenden 30 Deutsche*) und 16 Franzosen ladet, unter Androhung, dass ihr Ausbleiben als Zustimmung angesehen werden würde. Es erscheinen davon nur 34, d'Alençon und Thulemeyer fragen nun, ob die noch Fehlenden als Zustimmende gelten sollen?

Die Antwort des Magistrats scheint bejahend ausgefallen zu sein. Doch hält er sich nicht für competent, die neue Ordnung zu bewilligen, da „die verlangte Bestallung derer Gewerksdeputirten ad formam Collegii gehöret und solchergestalt als ein Anhang des Privilegii“ (des Gildenbriefes) „bei Ew. Königl. Majestät selbst zu suchen ist“ (8. März 1730). Im Namen des Königs ergeht nun die Bestätigung der Abänderungen durch die Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer (13. Juli 1730). Der Magistrat übersendet die Genehmigung den Altmeistern Martin Seelen und David Grivel (3. August 1730).

Im Jahre 1734 erhielt das Gewerk ein neues Privilegium, in dessen Art. 1 nur eines deutschen und eines französischen Altmeisters gedacht wird. Deren Beisitzer soll beim Abgang des Ober-Aeltesten immer ascendiren. Die deutschen Altmeister wechselten alle drei Jahre. Vorläufig bestand nun die Zunft zu gleichen Theilen aus französischen und deutschen Meistern. Indessen wie bei der Gründung die Franzosen, so überwiegen gegen Ende des Jahrhunderts die Deutschen. Die beim Einschreiben und Lossprechen der französischen Lehrlinge, Gesellen

*) Seitdem der Jungmeister einladet, stehen immer die Deutschen voran; so lange der Huissier einlud, die Franzosen.

und Meister fälligen Gebühren fliessen unbeanstandet dem französischen, die der Deutschen dem deutschen Altmeister zu. Jede Nation fährt fort, ihren Altmeister zu wählen. Ende des Jahrhunderts wissen die ältesten Meister des Gewerks sich nicht mehr zu erinnern, dass ursprünglich jede Nation zwei geschworene Altmeister gewählt hätte. Es sei immer nur ein Altmeister und „weil das Gewerk stark geworden", ein Beisitzer gewesen zu seiner Assistenz. Der theilte mit ihm die Gebühren. Auch war von alljährigem Austritt zweier Geschworenen keine Rede mehr. Insbesondere bekleidete der französische Altmeister sein Amt auf Lebenszeit.*) Bei entstehender Vacanz rückte nie der zweite deutsche Altmeister in die erste französische Stelle oder umgekehrt: sondern jeder war für sich, „welches um so nöthiger gewesen, als derselbe sich von seinen Mitmeistern und deren Angelegenheit besonders informiren und solches alles zu seinem speciellen Amt ziehen musste. Wollte man aber noch zwei andere Beisitzer setzen, so würde das nur zu mehreren Kabalen und Unruhen Gelegenheit geben und einen beständigen Neid gegen die ordinairen Altmeister erwecken."

Bei der am 15. November 1784 stattfindenden Wahl des deutschen Ober-Altmeisters wurden nicht nur die alten Streitfragen wieder aufgerührt, sondern der französischerseits dem alten unvermögenden deutschen Altmeister zur Unterstützung gesetzte französische Altmeister Couvrier prätendirte, in die deutsche Stelle aufzurücken. Dadurch entstand ein fürchterlicher Tumult. Die Friedensstörer wurden zur Ruhe verwiesen, bei Androhung von namhafter Gefängnissstrafe im Wiederholungsfalle.**) So die Strumpfwirker.

*) U. a. auch Couvrier's unmittelbarer Vorgänger Jacques Jacques.

**) Im Jahre 1795, 3. November, weiss der alte Gewerksassessor nur davon, dass im Gewerk „bisher jeder Zeit" drei deutsche Altmeister gewesen sind. Da die alten niedergelegt haben, so decretirt der Magistrat drei vom Gewerksassessor vorgeschlagene neue, damit sie an gesetztem Termin pflichtmässig vor dem Gewerksassessor Polizei-Rath Kretschmann den Eid leisten. Bei der Renitenz der Gewählten werden sie jeder in 5 Thaler Strafe genommen.

Rührend*) ist die Petition der Berliner französischen Schneiderinnen vom 29. Juli 1779.[188] Seit hundert Jahren, dass die Berliner Colonie bestand, besässen sie das Privilegium, in und ausser dem Hause zu schneidern. Ob es, wie in Frankreich,[189] ein corporatives Privilegium gewesen, erhellt nicht. In der letzten Zeit aber hätte die Schneiderzunft sie so hart bedrängt, dass man ihnen wehrte, Lehrlinge auszubilden, ja sogar drohte, ihnen die Arbeit zu confisciren, wo sie auch betroffen würden. Der Verlust ihres Privilegiums würde aber eine beträchtliche Zahl ehrenwerther Mädchen in's Elend treiben (la perte réduirait un bon nombre de filles honnêtes à la misère). Und die französischen Schneiderinnen drangen durch. Eine königliche Commission, Philippi, Humbert und Catel sprach sich zu ihren Gunsten aus: was sie in Frankreich besassen, wurde ihnen auch in Berlin gewährt. Am 16. December 1779 stellte ein königliches Edikt ihre Zahl auf 50**) fest und erkannte sie als eine in sich abgeschlossene Corporation an, deren Grenzen gegen das Schneidergewerk klar und deutlich bestimmt wurden.

Solche französisch-pfälzische **Corporationen** gab es auch in anderen Siedelorten neben den deutschen. So lange diese Corporationen nur aus Franzosen oder nur aus Pfälzern bestanden, genügte der Schutz des französischen resp. Pfälzer Richters. Traten aber Deutsche hinzu, mussten sie sich des Fürsten Bestätigung erbitten und die freie Corporation sich in eine Zunft verwandeln. Manche zogen die Zunftform vor, auch wenn sie noch unter sich blieben. So z. B. gründeten in Neustadt-Magdeburg die **Pfälzer Brauer**[190] eine eigene Zunft. Und diese gewann im Laufe der Jahre ein solches Ansehen, dass 1786 bei der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer die alte Brauerschaft von Neustadt-Magdeburg bittet, mit der Pfälzer Brauer-Innung eine combinirte Zunft bilden zu dürfen.[191] Bis dahin gehörten zur Pfälzer-Innung eben nur

*) S. Erman VI. 29 sv. und besonders das Berliner Rathhausarchiv.

**) Neue durften sich so lange nicht etabliren, bis die augenblicklich obwaltende Ueberzahl verschwunden wäre.

Pfälzer. Doch muss man sich hüten weiter zu schliessen, dass zu den französischen Handschuhmachern immer nur Réfugiés, zur englischen Stuhlmacher-Zunft nur Engländer gehört hätten. Bei der letzteren waren seit Anfang und bei der ersteren sind heute nur Deutsche; Deutsche, welche französische Handschuh, resp. welche englische Stühle machen.

Aus Selbsterhaltungstrieb, „um die Pfuscher zu beseitigen", zur Förderung der Gesellen oder „damit die Lehrjungens gehörig aufgedungen und lossgesprochen werden können", auch zum Schutz gegen die unaufhörlichen Uebergriffe der verwandten deutschen Zünfte und der deutschen Magistrate, haben sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, diejenigen französischen Handwerker zu einer mehr oder minder zünftigen Corporation zusammengeschlossen, die in Brandenburg-Preussen noch keine ähnliche oder verwandte Zunft vorfanden. In Frankfurt a. d. Oder mögen so die Perrückenmacher,[192] Tabacksspinner*) und Lichtzieher, in Magdeburg die Wollfabrikanten, Goldarbeiter, Bäcker,**) Hutmacher, auch die Knopfmacher, Handschuhmacher, Seidenkramer; an andern Orte andere Handwerker eine eigene französische, resp. pfälzische Corporation gebildet haben, vielleicht auch die Spitzenhäklerinnen, die Gold- und Silber-Stickerinnen, die Strumpfwirker-Stuhl-Fabrikanten u. a. m. Urkunden darüber kenne ich nicht.

Die Magdeburger französischen Strumpfwirker bildeten aber eine wirkliche Zunft, ja eine so mächtige und zahlreiche französische Zunft unter zwei französischen geschworenen Altmeistern, dass von ihr zu Zeiten das Wohl und Wehe, das Fortbestehen und der Untergang der ganzen Magdeburger Colonie abhing (S. Buch III.).

Von Frankreich her galten ferner als ein Edel-Corps[193] die Glas- und Spiegel-Fabrikanten. Und als unter Jean Henri de Moor aus Kopenhagen, seinem Sohne Henri de Moor aus Paris und seinem Neffen Jean Henri

*) Das droit de la maîtrise des tabatiers hat der französischen Armen-Kasse zu Frankfurt a. d. Oder so manchen Groschen gekostet. S. Tollin a. a. O. 57.

**) Auf den Recess des deutschen Bäckergewerks mit den Franzosen und Mannheimern vom 24. April 1722 kommen wir im III. Buch zu sprechen.

de Colomb die gentil-hommes verriers nach Neustadt a. d. Dosse einzogen und nach Pinnow bei Oranienburg, da ist es mir kaum zweifelhaft, dass die de Colomb, de Condé, de Baunay, du Houx, de Simonzy u d. a., um ihre herübergebrachte Edelmanns-Stellung zu retten, sich genöthigt gesehen haben werden, auch in Brandenburg-Preussen wieder ein in sich abgeschlossenes Corps zu bilden.

In Berlin sollen auch die französischen Bäcker von den ältesten Zeiten her eine eigene Innung gebildet haben (Erman VI. 54 sv.). Nach der Verordnung vom 7. September 1735 durften die Deutschen nur Grobbrod, die Franzosen nur Feinbrod backen

Die Klein-Uhrmacher (nur Thurm-Uhren kannte man in Brandenburg), welche in Paris seit 1483 eine besondere Corporation bildeten, mussten, wollten sie in Brandenburg zünftisch werden, zu den Schlossern, Waffenschmieden und Sporern treten. War es ihnen da zu verdenken, wenn sie entweder für sich blieben oder, unter Aufsicht des französischen Richters, gegen die Pfuscher sich zusammenthaten zu einer eigenen französischen Corporation, wie solch eine am 10. Juni 1752 in Berlin die königliche Bestätigung erlangte.[194] In Magdeburg blieben sie wohl patentirte Meister.

Sehr viel Schwierigkeiten bereitete der unentgeldliche **Eintritt** der „Franzosen" in die deutschen Innungen. Einerseits erweckte die Bevorzugung der Fremden Neid bei den deutschen Innungsbrüdern, die doch alle Eintrittsgeld, oft ein sehr hohes, zahlen mussten. Andererseits riefen die deutschen Saufgelage, rohen Witze und gemeinen Handgreiflichkeiten*) Widerwillen bei den eleganten Franzosen hervor. Dazu hatte fast jede deutsche Innung eine fest geschlossene Zahl Meister, über die hinaus niemand aufgenommen werden sollte. Auch stellte sie jedes Mitglied unter das deutsche Schiedsgericht, was der dem französischen Gericht unterstehende Meister nicht anerkennen mochte, wählte eine gewisse Anzahl Abgeordneter in die deutsche

*) Jeux de mains, jeux de villains, sagt das französische Sprüchwort.

Stadtbehörde, welche der Franzosen Obrigkeit nicht war, und band das Meisterrecht, wie z. B. bei den Brauern und Bäckern, an den Besitz bestimmter Häuser, die nicht immer Eigenthum der zum freien Eintritt sich meldenden Franzosen waren. Und hinwiederum, wenn ein Franzose, der nicht dem bestimmten Gewerk angehörte, durch Kauf oder Erbschaft eines der Brauhäuser, Bäckerhäuser u. dgl. erwarb, so wurde es jedes Mal in Frage gestellt, ob er selbst oder durch einen Vertreter die Braugerechtigkeit, Backgerechtigkeit u. s. w. ausüben dürfe, oder ob sie eingehen resp. übertragen werden sollte?

Wegen der **privilegirten Meister** endlich entstand nicht selten dadurch Streit, dass diese bald Lehrlinge und Gesellen hielten, etwa weil ihnen das im Patent nicht ausdrücklich verboten war; bald ihre Stellen vererben wollten auf Söhne und Schwiegersöhne. Im Grunde waren sie wohl zufrieden, wenn nur die Zunft sie nicht angriff.[195] Nur die Destillateurs privilégiés in Berlin sahen im eigenen Angriff die beste Vertheidigung und führten einen grossen Process gegen die Brenner-Zunft (Erman VI, 74). Auch die französischen Colonie-Richter machten hier und da den Versuch, die persönlichen Freiheiten in sachliche zu verwandeln, z. B. in Magdeburg durch Schaffung von fünf französischen Chirurgenstellen, statt der ursprünglich für ihre Person privilegirten fünf Chirurgen. Aber diese Versuche misslangen meist.

Statt dessen veranlassten die Domainenkammern die deutschen Zünfte eine nach der andern neue Statuten zu entwerfen, durch welche alle Meister, die nicht dem Zunftgericht sich unterwerfen, nicht in der Zunft arbeiten dürfen.[196] Die Franzosen galten dann einfach als Pfuscher. Und von den Pfuschern hiess es: „Da es sich begebe, dass ein Pfuscher, er sei Bürger, Bauer oder Soldate, z. B. in denen fünf churfürstlichen Residenzien Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friederichs-Städten, auch zwei Meilen herumb gefunden würde, demselben soll durch den Magistrat das Handwerk geleget, desselben Handwerkszeug abgenommen werden.“[197] Der Landreuter soll den Pfuscher austreiben u. dgl. mehr.

Solche Innungsstatuten fanden die Bestätigung des deutschen Generaldirectoriums, hinter dem Rücken des Conseil français.[198] Sobald nun Beschwerden kamen seitens französischer Coloniebürger, dass ihnen die deutschen Gewerke, sei es den Eintritt in die Zunft verweigerten, sei es sie als privilegirte freie Meister nicht anerkenne und das **Conseil français** für seine Nation eintrat, stand es vor der vollendeten Thatsache und musste entweder sich beugen oder den König mit Competenz-Conflicten behelligen. So kam es, das fast aller Orten die Jurisdiction in Innungs- und Gewerkssachen privative vom deutschen Magistrat beansprucht und geübt wurde, und die Mehrzahl der Colonisten — nämlich sämmtliche Handwerker und Fabrikanten — einer doppelten Gerichtsbarkeit unterstanden, der französischen und der deutschen: zweifelsohne eine Unbequemlichkeit, zugleich aber ein Zwangsmittel weiterer Acclimatisation.

In Berlin spielten die französischen Gewerke und auch innerhalb der einzelnen Zünfte die Franzosen eine so grosse Rolle, dass man aus ihnen bei der Bürgerwehr acht französische Compagnieen bildete.[199] Sie sollten bei den Wachen, bei Feuers- oder Kriegsgefahr nebeneinander aufgestellt und nur zusammen verwandt werden. Behufs Anschaffung der Gewehre für die französische Bürgerschaft machte ihr Friedrich I. im Jahre 1701 einen Vorschuss von 400 Thalern. Sie haben das Geld erstattet und der König hat es zum Ausbau der französischen Friedrichsstadt-Kirche geschenkt. Das französische Schützenhaus lag in der alten Leipziger Strasse. Nach dem Verkauf desselben wurde keines wieder gebaut. Bei der Königskrönung Friedrich III., nach dem Schluss des zweiten schlesischen Krieges und noch bei der Huldigung Friedrich Wilhelm II. (2. October 1786) traten die acht französischen Bürger-Compagnieen in's Gewehr. Auch anderwärts gab es colonistische Schützengilden: in Magdeburg selbst ein eigenes pfälzer Schützenhaus.

Eine grosse Aufmunterung, ja gewissermassen die höchste Prämie lag für die refügistische Industrie in der persönlichen Anerkennung durch die Hohenzollern. Wer die sicht-

liche Freude beobachtete, mit welcher der grosse Kurfürst den ersten Castor-Hut begrüsste, den, als im Lande selbst gefertigt, ihm Grumbkow überreichte; wer die dankbare Miene sah, mit welcher der Kurfürst das erste ihm vorgezeigte Paar in Berlin selbst gewebter Strümpfe mit 100 Thlr. zu bezahlen gebot; oder als ihm Samuel Coliveaux das erste in Berlin gearbeitete goldene Kästchen präsentirte; wer die zarte Anerkennung gewahrte, mit welcher Friedrich der Grosse da die jährlich gesandten, eigengemachten Würste der Frau Oberconsistorialräthin Pastorin le Cointe oder des Gärtners Sarres vorzüglichen ersten Frühkirschen, dort den Kartoffelbau, hier die Tabacks- oder Maulbeerpflanzungen bedankte und aufzumuntern verstand: der war stolz darauf, de travailler pour le Roi de Prusse. Nicht, dass Sarre's Tochter bei jedem Kirschkern in ihrer Schachtel einen Friedrichsd'or eingewickelt fand,[200] war die grosse Aufmunterung für die Metzer Gärtner in Brandenburg-Preussen, sondern dass der grosse König mit eigener Hand jede einzelne Kirsche einzeln bedankt hatte, gewann ihm die Herzen der Réfugiés und feuerte sie zu nützlichen Fortschritten an. Nachhaltiger noch als solche einmalige Ermunterungen wirkte es, dass die Hohenzollern bald und gern refügistische Industrielle zu ihren Hoflieferanten ernannten.[201] So hatte für die Armee Guillaume Douilhac aus Rével in Berlin die Officierhüte; die Wittwe Lecointe zu Brandenburg für die Gardes du corps das scharlachne und blaue, für die königlichen Hofbedienten das schwarze Tuch (3. Juni 1713), andere Réfugiés die Schuh und Stiefel für die Soldaten, die Handschuh für die Officiere; Josué Perrin die feinen französischen Spielkarten für die Stempelkammer; Jacques Bassenge aus Sédan das Leinöl für Prentzlau und die ganze Uckermark; des Aiguilliers Sammt und Seide für die Hoflivreen, die Hofkarossen, Stühle u. s. w.;[202] Pierre Mercier und Charles Vignes die Tapeten und Teppiche der hohenzollern'schen Schlösser; Pierre Fromery Waffen und mit François le Bert Knöpfe für die Armee; Henri Rollet die Feuerspritzen für die Residenz und, mit Huot verschiedene Uniformtheile;[203] Audibert die Gussarbeit im Schlosse Sans-souci, Pierre Catel die Zinntöpfe für den Hof zu liefern. Jérémie Michaut hatte das zinnerne Sarg für den einzigen König zu fertigen; Etienne Bouissont aus Montpellier musste im Berliner Schlosse die Kupferarbeiten ausführen. Andere ehrenvolle Aufträge übernahmen, besonders an der Münze, die Hofgraveure Barbiez und Söhne; der Juwelier Reclam musste alljährlich für Friedrich den Grossen eine mit Edelsteinen ausgelegte goldene Dose fertigen. Bekannt ist die Anekdote, dass, als eines Tages der französische Gesandte ein sehr schönes, in Paris gearbeitetes goldenes Kästchen dem Könige mit den Worten zeigte: so etwas Schönes könne man doch in Berlin schwerlich leisten, der König sich das Kästchen ausbat und Nachfrage hielt, wer wohl in Berlin solch ein Kästchen zu Stande bringe? Daniel Baudesson übernahm es. Und als Baudesson's Arbeit dem Gesandten gezeigt wurde, gestand er, die Berliner Arbeit habe die Pariser übertroffen.[204] Seitdem erhielt Baudesson viel Aufträge vom Berliner Hofe. Die Gebrüder Jordan, François Claude Theremin, Godet und Humbert haben für die Hohenzollern die kostbarsten Diamanten-Arbeiten geschmackvoll ausgeführt. Elie Pally, der die Stickereien lieferte an den Uniformen der Officiere, den Sätteln und Schabracken der Cavallerie-Pferde, war ein persönlicher Freund des prachtliebenden Friedrich I. und des für seine Soldaten sparenden Friedrich Wilhelm I. Um den Wünschen des Hofes immer nahe zu sein, hatte er, wie die andern Armee-Lieferanten Hainchelin, Rollet, Huot etc., obwohl Berliner Bürger, sich auch in Potsdam ein Haus gebaut. Und die Lieferungen für Hof und Heer gingen auf Pally den Sohn und Pally den Enkel über. Andere Broderien für Hof und Heer wurden dem Hurlin und besonders dem Jean Barez aus der Champagne (einem Musterchristen,*) dessen grösste Wonne es war, wohlzuthun und selbst zu entbehren um die Seinen

*) Schwiegervater des berühmten Kupferstechers Chodowiecki.

gut zu versorgen) übertragen. Die französischen Bäcker lieferten das feine Weissbrot für den Hof und in Berlin wurden ihnen die Werder'schen Mühlen und die des Mühlendamm überlassen.[205]

Auch in Betreff der scharfen Abgrenzung von Manufacturisten und Kaufleuten[206] waren die Hugenotten in Brandenburg-Preussen, ja selbst in der Residenz Berlin gezwungen, sich vor dem mitteralterlichen Princip, das sie überwunden hatten, wiederum zu beugen.

Die **französischen Droguisten** und Specereihändler bildeten zu Berlin (nach Erman VI. 103) anfangs eine eigene Corporation mit zwei Syndics. Seit 1708 vereinigten sie sich in der Art mit den Deutschen, dass von den sechs Syndics immer zwei Franzosen sein mussten.*)

Die Berliner Kramer-Gilde kommt den Franzosen soweit entgegen, als sie nur irgend vermögen. Und der Combination zu Liebe ändern sie die vom Kurfürsten Friedrich III. am 2. August 1690 genehmigten Gildeprivilegien. Aber in der neuen Handels-Ordnung der teutschen und **französischen** Kauf- und Handelsleute hiesiger Residenzien, welche deutsch und französisch mit renovirter königlicher Confirmation 1716 in Berlin erschien, heisst es im Artikel 12: Handwerksleute dürfen unter keiner Bedingung in die Kaufmannsgilde aufgenommen werden, auch keine Juden, Gotteslästerer, Mörder, Diebe, Ehebrecher, Meineidige u. dgl. Nur für die Posamentierer wird bezüglich der auf ihren eigenen Stühlen gewirkten Borten und für die Tuchmacher**) dahin eine Ausnahme bewilligt, dass sie die Sachen, die sie selbst machen, feil halten und verkaufen dürfen (Art. 25). Der Kramer-Gilde aber wurden die eigentlichen Kaufleute unter den Hugenotten gewissermassen zugetrieben, indem Artikel 58 bestimmte, dass alle jetzt (1716) in der Residenz (Berlin) befindlichen französischen Kaufleute, die sich vor dem

*) Zu Erman's Zeit Le Coq und Béringuier.

**) Französische Tuchfabrikanten und -Händler gab es 1700 in Berlin 11 Personen.

17. Juni 1715*) angegeben haben, ohne Entgeld noch Legitimation in die Gilde recipiret werden sollen. Auch soll die Berliner Kaufmannsgilde fortan zwei, aus der Lade (coffre) zu besoldende Boten haben, einen deutschen und einen französischen, um die Gilde zusammenzuberufen u. s. w. (Art. 47). Besonders aber sollen stets vier deutsche und vier französische Gildemeister[207] sein, welche von den Gildeverwandten durch Stimmenmehrheit zu erwählen sind. Jedes Jahr sollen je zwei von ihnen zum Regiment kommen (Art. 48). Sollten aber annoch (nach dem 17. Juni 1715) sich einige **refugirte** Kaufleute aus Frankreich angeben und die Gilde gewinnen wollen, doch aber wegen ihres Vertreibens keine „ordentlichen Geburts- oder Lehr-Briefe produciren können" — bei der Animosität Frankreichs gegen die déserteure (!) gewiss die Regel — „so sollen dieselben jedennoch in die Gilde recipiret werden, wann sie nur von zwei glaubhaften Männern ein Attestatum beibringen können, dass sie ehrlichen Herkommens sind und in Frankreich die Handlung gelernet und getrieben haben (Art. 1). Immerhin sollen die (nach dem 17. Juni 1715 eintretenden) refugirten Franzosen als Fremde consideriret werden und ein jeder für seine Person 40 Thaler, für seine Frau aber 20 Thaler unweigerlich abführen (Art. 5). Da nun aber bei einigen französischen Kaufleuten, resp. Manufacturiers der Widerwille gegen den mittelalterlichen Zopf ein unüberwindlicher war, so suchte man diese zu strafen, indem durch Art. 41 festgesetzt wurde, betreff Derjenigen, welche des Concessions particulières de Sa Majesté, pour exercer le négoce hors du corps, erhalten haben, dass diese privilegirten Kaufleute 1) keine Lehrlinge (apprentis) noch Handlungsdiener (serviteurs de commerce) halten dürfen, noch auch 2) ihren Handel anfangen oder fortsetzen, ohne vorher bei der Gilde ihre fürstliche Privat-Concession vorgezeigt zu haben, bei 100 Thaler Strafe."

So sehr die Hohenzollern geneigt waren, für Zunft- und Handels-Freiheit, in den Fussstapfen der Pfalz und der Nieder-

*) Wo? Auf dem französischen Magistrat? Wahrscheinlich: denn bei den Deutschen hatten sich bis dahin schwerlich viele angegeben.

lande einzutreten, so drängte sie doch alles in die Zunft und in die Prohibitiv-Steuern des alten Merkantilsystems zurück. Adolph Beer in der Geschichte des Welthandels (III, 1. S. 8) behauptet kühn, Schutz einheimischer Erzeugnisse durch Prohibitiv-Massregeln gegen auswärtigen Miterwerb sei **unbedingt** dem Gemeinwohl **schädlich.** Die Geschichte des Refuge beweist das Gegentheil. Und wenn Beer behauptet (S. 17): Laisser faire et laisser aller sei das Princip der Natur, so stellten die Réfugies dem entgegen das Princip der geschützten Freiheit oder des Freiheitsschutzes: Protégez-nous et laissez-nous faire. Es ist eine unbestrittene Thatsache, dass die Réfugiés in allen Ländern, wohin sie gekommen sind, auf Industrie, Handel und Nationalwohlfahrt **segensreich** eingewirkt haben. Aber was hätten die Réfugiés wohl anfangen sollen, ohne den Schutz, die Privilegien und die Monopole der Obrigkeiten in England, Deutschland, Dänemark und Russland? Ohne Kenntniss der Landessprache, der Maasse, Werthe und Gewichte, der Gesetze und der kaufmännischen Usancen, fast durchweg arm und ohne alles Betriebscapital, von den Einheimischen beargwöhnt, beneidet, zurückgesetzt, verfolgt, vertrieben, sahen sie sich einzig und allein angewiesen auf ihren geschickten Fleiss und ihr Vertrauen gegen Gott und seine Diener, die barmherzigen Fürsten. Und diese Fürsten, die sie eingeladen, die, um den Manufacturen „die benöthigten Leute" zu erhalten, dero Militairbedienten, Officieren und Werbern verboten, von den französischen sowohl Ouvriers als Lehrjungen keinen anzunehmen und zu werben[208] (19. Juli 1690): dieselben Fürsten haben sie auch reichlich privilegirt und ihren geschickten Fleiss gegen das Vorurtheil der eigenen Unterthanen und gegen die Concurrenz der Fremden in Schutz genommen. Wenn am 30. März 1687 der grosse Kurfürst unter Androhung der härtesten Strafen sein Edikt wiederholt, das die Ausfuhr von roher Wolle*) und die Einfuhr der kleinen Stoffe aus fremder Wolle ver-

*) „Bündel-, Bauer-, Pfarr- und Edel-Wolle" heisst es im Edikt bei Mylius III, 1. S. 438 u. s.

bietet, so sollte das wahrlich nicht, wie Erman glauben machen möchte (V, 10), eine Bekanntmachung an die Kaufleute sein, dass man jene kleinen Wollstoffe bei den Réfugiés ebenso gut und billig wie im Auslande kaufen könne. Wäre dem so gewesen, so hätten die deutschen Kaufleute das längst gewusst, **vor** der Regierung. Und der deutsche Kaufmann auf der Schlossfreiheit oder in der Breitenstrasse in Berlin brauchte nicht erst im Schlosse selbst nachzufragen, wie gut und billig sein französischer Nachbar seine Waare verkauft? In Wirklichkeit war das kurfürstliche Edikt nur ein **künstlicher Schutz,** den er der inferioren refügistischen Waare vor dem Lande gewährte, eine öffentliche Prämiirung und Aufmunterung der aufkeimenden neuen Woll-Industrie des Landes. Im General-Commissariat aber bildete der grosse Kurfürst eine besondere Handelsabtheilung unter der Leitung von Grumbkow. Und der General-Inspector Pierre de Mézeri war beauftragt, auf seinen Visitationsreisen nicht bloss die Orts-Commissare, sondern auch die Colonie-Richter und die tüchtigsten refügistischen Kaufleute und intelligentesten Industriellen zur Förderung von Handel und Handwerk hinzuzuziehen.

Friedrich III. handelte ganz im Sinne seines Vaters. Ihm wurde hinterbracht, dass die einheimischen Detaillisten, darunter recht wohlhabende Leute, alles aufboten, um das refügistische Grossgewerbe zu ruiniren. Zum Schutz der französischen Manufacturen erliess er desshalb das Edikt vom 22. Februar 1698.[209] „Er habe zeit seiner Regierung", so sagt er, die „zum Aufnehmen und Besten unserer Lande und zur Beförderung der Commerzien" in Berlin, Frankfurt a. d. Oder, Brandenburg, Magdeburg, Halle, auch sonst an andern Orten von seinem Vater angelegten „ansehnlichen und sehr kostbaren französischen und anderen Manufacturen in gutem Flor, und beständiger Aufnahme zu erhalten, zu verbessern und zu vermehren „durch Verwendung sehr grosser und fast unvergleicher (sic!) Kosten" sich väterlich angelegen sein lassen. Dadurch hätten diese Manufacturen dergestalt reüssiret, dass ein grosser **Vorrath** von allerhand feinen und wohl gearbeiteten Tüchern, seidenen und wollenen Stoffen, Hüten und Strümpfen

vorhanden sei. Da nun sothane Manufacturen ohne Vertrieb und Abgang der verfertigten Waaren leichtlich hinwieder in Abnehmen gerathen könnten, so hätte der Kurfürst das gnädigste Vertrauen gehegt, es würde ein jeder getreue Unterthan und Einwohner, absonderlich die Kauf- und Handels-Leute durch Abnahme sothaner Waaren, welche sie sonst mit vielen Unkosten und beschwerlichen Reisen aus der Fremde holen mussten, die fürstlichen Absichten zu unterstützen sich willig zeigen. Statt dessen habe er ungern und missfällig vernehmen müssen, dass übelgesinnte, eigennützige und missgünstige Leute solch löbliches und zu gemeiner Wohlfahrt „abgezieltes“ Werk auf's äusserste zu verachten, zu verkleinern, den Abzug der fabricirten Waaren zu verhindern, folglich gedachte Manufacturen zu **ruiniren** trachten und sich gelüsten lassen. Sie beabsichtigten damit einerseits den unbilligen Gewinn, welchen sie bisher bei dem Einzelverkauf der Waaren gehabt, nicht offenbar werden zu lassen; andererseits, als vor andern Wohlbemittelte, die fremden Waaren aus der ersten Hand anhero einzuführen, die Commercien nach ihrem Vortheil einzurichten und also gleichsam ein unvermerktes Monopol unter der Hand zu treiben.*) Als ein billiges und tüchtiges Mittel, solchem Unheil abzuhelfen, erklärt der Kurfürst nun die aus besagten brandenburgisch-preussischen Manufacturen in's Ausland verschickten Waaren für frei und frank von Zoll, Accise und anderen Unpflichten mehr. Beim Verkauf an Einheimische sind die üblichen 1½ Thaler Procent zu erlegen nach eidesmässiger monatlicher Angabe der Fabrikanten bei den Accise-Directoren oder Orts-Einnehmern. Auf dass aber die häufige Einführung fremder Waaren den Abzug der Manufacturen nicht hindere, so werden fortan alle fremden Waaren von Tüchern, Serges de Nismes, de Rome und Apolinaires, item Ratines, Tapisseries, von Liga-

*) Die Beweisführung ist nicht klar. Verkaufen diese „Deutschen“ billiger und besser, als die „Franzosen“, so hat das Land den Vortheil. Verkaufen sie theurer und schlechter, so wird ihr angemasstes „Monopol“ schnell genug aufhören.

tures, Bergames und Points de Hongrie, sodann auch Moquettes, Brocatelles, Gazes und Estamines, ganz oder halb Seiden, und insgemein alle dergleichen andere Stoffe und Zeuge, sowohl als Hüte, ganz und halb Castor's, Vigognes, Louttres und Codebecqs, auch Strümpfe, seiden und wollen, von den Gattungen, wie solche in Unseren Städten und Landen durch die französischen und anderen Manufacturiers gemacht werden, mit einer Bleimarke gestempelt und mit 10 Procent beleget. Nur was auf die Messe nach Frankfurt a. d. Oder kommt, soll frei ein- und auspassiren, und die 10 Procent davon sollen die solche Waaren sich erhandelnden einheimischen Kaufleute erlegen.*) Sobald aber die einheimischen Manufacturiers den Beweis erbracht haben werden, dass sie die gedachten Waaren in derselben Menge, Güte und Preishaftigkeit aus ihren Manufacturen liefern, als die einheimischen Kaufleute dieselben aus der Fremde kommen lassen,**) alsdann sollen die Imposten auf die ausländische Waare mit 25 Procent verhöhet werden.***) Sollten aber dennoch“ — ein solcher selbstmörderischer Hass gegen die Réfugiés wird also bei den Landeskindern als möglich angenommen — „die einheimischen Kaufleute sich weigern, obige Waaren von den französischen Manufacturiers zu entnehmen, so sollen letztere die Freiheit haben, ihre Waaren einzeln und ellenweise so gut sie können zu verkaufen, allmonatlich von dem ellenweis Verkauften eine Specification bei den Steuer-Directoren und Orts-Einnehmern einreichen, auch davon, so lange ihre Freijahre währen, 1 Procent entrichten, hernach aber dieselben Imposten davon abstatten, gleich andern Teutschen Einwohnern und Kaufleuten.“

*) Schutzzoll ist immer ein complicirtes System. Freihandel hatte das kleine Holland reich gemacht.

**) Zugestandenermassen also übertreffen noch 1698 die katholischen Franzosen drüben die protestantischen hüben in allen drei entscheidenden Punkten.

***) Wozu das? Kauft der einheimische Kaufmann neben sich an in derselben Strasse dieselbe Waare jederzeit in derselben Menge, Güte und Preishaftigkeit, als er sie mit Schreibmühe, Zeitverlust und Portokosten vom Ausland beziehen würde, wird er dann wohl sich lieber ruiniren wollen und seine Waare durch den Aufschlag vertheuern?

Es ist Mode geworden,[210] aus dem Edikt vom 12. Februar 1698 dem Kurfürsten Friedrich III. eine goldene Ehrenkette, den Hugenotten aber eine erste Preismedaille zu schmieden. So ausserordentlich Herrliches sollen die hugenottischen Manufacturisten Brandenburg-Preussens geleistet haben, dass das arme Brandenburg schon eilf Jahre nach der Einwanderung der Réfugiés das Ausland mit seinen Schätzen und Geschicklichkeiten entbehren konnte: **alles Beste** sei **im Inlande** gefertigt worden. Auch für das gebenedeite Schutzzollsystem hat man aus jenem Edikt eine Krone zu flechten gesucht. Ganz gegen den geschichtlichen Zusammenhang! Friedrich III. hatte gehofft, ohne den künstlichen Export und ohne den verbotenen Import seinen neuen französischen Unterthanen den gewünschten Debit im Inlande zu eröffnen. Nur die selbstsüchtige und sinnlose Opposition der eigenen Unterthanen zwingt den Kurfürsten sein System zu ändern, damit nicht die Glaubensflüchtlinge ihren Wanderstab weitersetzen, und die an sie gewandten „unvergleichen" Kosten zugleich mit ihrer notorischen Geschicklichkeit dem Lande wieder verloren gehen. Die Gewalt der Umstände war es, welche das Schutzsystem nothwendig machte. Und so wenig hatten noch 1698 die Réfugiés das Ausland erreicht, geschweige übertroffen, dass es dem Kurfürsten ein Ungedanke war, das Ausland könnte kommen und die bessere brandenburgisch-preussische Waare kaufen; ja dass selbst die etwa in der Zukunft einmal zu erzielende gleichwerthige Waare ihm, um bestehen und concurriren zu können, 25 Procent Steuer auf die importirte fremde Waare nöthig[211] zu machen schien. Die kurfürstliche Schutzmassregel war kein stolzes Jubellied für die herrlichen Errungenschaften, sondern ein ehrliches Eingeständniss der merkantilen Armuth auch **nach** der Einwanderung, für die Colonisten ein schmerzliches testimonium paupertatis vor dem neidisch-eifersüchtigen Inland und dem gefährlich geschickten englisch-ranzösischen Ausland. Angesichts eines so offenen fürstlichen Eingeständnisses nützt es nichts, dass Erman auf den Messen von Leipzig, Naumburg, Braunschweig, Frankfurt a. M. — er hätte Frankfurt a. d. O. hinzufügen sollen — die

Réfugiés die Concurrenz der Engländer und Franzosen aushalten lässt und dann die selbsterfundene Thatsache sich damit erklärt, die refügistischen **Arbeiter** seien bedürfnisslos, wenig auszugeben gewöhnt und mit geringem Lohn zufrieden gewesen; die refügistischen **Händler** desgleichen bescheiden*) in ihren Wünschen, frugal in ihrer Lebensweise, nicht darauf angewiesen, grossen Profit zu machen (V, 23). Wir glauben dem preussischen Fürsten mehr, als dem preussischen Hof-Historiographen.[212] Machten die Réfugiés die Reise nach der Messe zu Fuss, so konnte das, von der eigenen Gesundheit und der verlorenen Zeit abgesehen, bei dem Staub des weiten Weges und dem einfallenden Regen und Sonnengluth unmöglich für ihre Waare sich vortheilhaft erweisen. Hat also Erman wirklich so viel Zeugen für die Fussreisen der messebesuchenden Réfugiés, so thaten sie das wahrlich! nur aus Armuth. Und hinwiederum, machten sie auf der Messe nur geringe Geschäfte (la petitesse des affaires) trotz des grossen Zeitverlustes durch die weite Reise zu Fuss, so thaten sie das wahrlich nicht, weil sie durch ihre „Einfalt und Bescheidenheit" ihre Familie ruiniren wollten, sondern eben wieder nur, weil sie die Concurrenz nicht aushalten konnten mit den bischöflichen Engländern und den katholischen Franzosen.**) Genossen sie aber um ihrer biederen Frömmigkeit willen auch ohne grosses Anlage-Capital eines so hohen Credites, wie Erman so gerne glauben will, warum bitten sie denn immer wieder den Kurfürsten um Anlage-Capital***) und warum gehen so viele bankrott, sobald die Freijahre vorüber und die fürstlichen Vorschüsse verbraucht sind? Darin aber hat Erman (VI, 83) recht, dass unter den refügistischen Kaufleuten Preussens diejenigen, welche reich

*) Erman VI, 81 sv. kann nicht genug erzählen, wie eng und niedrig „die Franzosenläden" in den Winkelgässchen waren, wie des „Kaufmanns" Frau und Kinder selber mitbedienten, wie die Chefs, ihr Ränzel auf dem Rücken, zur Messe zogen.

**) Der Export der Réfugiés ging nicht nach dem Westen, sondern nach Russland. Polen und Sachsen.

***) Die Berliner Seidenfabrikanten Jean Biet und des Aiguilliers erhielten 5000 Thaler resp. 10,000 Thaler, Pierre Valentin in Magdeburg 26,252 Thaler (S. unten) u. dgl. m.

wurden, es gemeinhin nicht geworden sind durch ihre grossen Geschäfte, sondern durch ihre grosse **Sparsamkeit.**

Vielen half vor dem drohenden Bankrott eine sehr nützliche refügistische Einrichtung: das Lombard oder Bureau d'adresse,[213] wie es nach dem Muster von Amsterdam[214] zu Berlin und Halle[215] errichtet wurde: ein Leihhaus, Bazar und Vermittlungsbüro, in welchem gegen Verpfändung von Effecten jedweder Réfugié Geld zu fürstlich normirten Procenten erhalten konnte. Unter dem Directorat des Parisers Nicolas Gauguet wurden am 26. April 1692 die Regeln der Benutzung kurfürstlich sanctionirt. Jedweder Kaufmann, Künstler, Industrielle, Handwerker durfte auf dem Bazar des Adressbüro's seine Waare zum Verkauf ausstellen oder gegen geringe Entschädigung[216] dem Director zum Verkauf übertragen. Vom Hofe erhielt der Director 125 Thaler zur Miethe des Locals. Der Colonie-Richter, der Procureur fiscal und die Fabrik-Inspectoren Trénoi de Francban und Maillette de Buy hatten die Aufsicht über das Ganze, nach den Règlemens. Alle Directoren, welche diese segensreiche Anstalt*) nach einander leiteten, die Jacobé, Humbert, de Persy, Palmié, haben gute Geschäfte gemacht, so gute, dass sich unter Friedrich dem Grossen die Juden erboten, das Adressbüro zu übernehmen.[217] Die Ueberschüsse aus dem Mehrwerth der nicht ausgelösten Pfänder wurden durch des Königs Gnade dem Collège français zu Berlin zugewiesen. Der tägliche Zudrang aber zu diesem Adressbüro, in dem auch kleine Summen zu ehrlichen Zinsen deponirt werden durften, zeigte immer von neuem, dass die Nachfrage nach Refügistischen Waaren gering blieb und die Ueberproduction die Preise drückte. Die Deutschen kauften nicht, theils weil sie die fremden Artikel nicht kannten und daher nicht zu würdigen wussten; theils weil sie dieselben zwar sehr gern besässen, aber kein übriges Geld zur Verfügung hatten; theils weil sie noch mit Anschaffung des Nothwendigen sich abmüssigen

*) Dergleichen Leih- und Abzahlungs-Institute fördern heute den Leichtsinn, die Vergnügungssucht und den Luxus der armen Leute: damals linderten sie die Noth der Fleissigen und Braven.

mussten, verständig genug, um keine Schulden zu machen durch zu frühe Beschaffung des Nützlichen, Angenehmen und Schönen. Die Réfugiés fühlten täglich, dass sie aus einem reichen Lande in ein armes übergesiedelt waren.

In derselben Richtung wirkte das Edikt vom 29. October 1712. Der König hatte eingesehen, dass die Manufacturen viel mehr Geld erforderten, als er und sein Land besass. Wie aber sollte er Geld beschaffen? Er appellirte an die Eitelkeit seiner Unterthanen, gerade wie die Staatslotterie appellirt an ihre Gewinnsucht. Seine Absicht sei, in seinen Staaten einen Fonds für Erhaltung und Förderung der Manufacturen zu bilden. Zu diesem Zwecke wolle er nach einer angemessenen und durch ein Règlement festgesetzten Finanz Personen von Verdienst und Auszeichnung gewisse Titel und Rangbeförderungen gewähren, ohne dass man dadurch ein Recht gewinne auf die Stellen selbst, von denen das Patent redet.[218] Auf diese Weise ist unter Leitung des französischen Commissariats die französische Manufactur-Casse[219] entstanden, welche unter Leitung des Mr. le Bachellé einen besonderen Theil des Etat français bildete, und aus der sowohl Manufactur-Inspectoren wie Louis Trénoi de Francban aus Arras, Armand Maillette de Buy aus Metz, Isaac Mesmin, Pierre Mucel, Isaac Dalençon u. a. ihre Emolumente, als auch zahlreiche arme Handwerker Aufmunterungen und Unterstützungen bezogen haben. Ein Staat, der auf solche Weise sich eine Manufacturkasse, auf ähnliche Weise eine Marine-, eine Rekruten-, eine Chargen-Kasse bilden musste, war sehr **arm.** Und es ist wohl natürlich, dass er sich genöthigt sah, von Zeit zu Zeit seine Industrie, seine Viehzucht, seinen Acker- und Berg-Bau mit künstlichen Schutzwehren zu umgeben. Dieser Schutz ist auf der andern Seite oft als ein Druck und Zwang empfunden worden. So galt es als Schande und Verbrechen, **Kattun** zu tragen und zu fabriciren. Seit 18. November 1721 fällt die allerhöchste Ungnade auf den Commandeur jedes Regiments, bei dem eine Soldatenfrau mit Kattunkleid oder Kattunschürze angetroffen wurde. Auf offenem Markte riss man den Contravenienten

das Kattunzeug im Namen des Königs vom Leibe. Es war hart und roh,*) aber gut gemeint, zum Schutze der Wolle.

Freihandel ist anständig und macht ein reiches Volk reicher, Schutzhandel ein bisweilen nothwendiges Uebel. Denn das oberste im Handel und Verkehr ist nicht die allgemeine Wohlfahrt der Erde, sondern der Wohlstand der eigenen Nation.

In Brandenburg-Preussen mussten zwei Nationen, die nebeneinander und gegeneinander wirkten, zu einer einzigen zusammengeschweisst oder nach Austausch der Eigenthümlichkeiten ihr Gegensatz aufgehoben werden, bürgerlich und gesellschaftlich. Ein recht greifbares Symptom der bürgerlich-gesellschaftlichen Acclimatisation ist nun der **Hausbesitz.**

Nach dem Edikt von Potsdam sollten die Glaubensflüchtlinge die verfallenen, wüsten und ruinirten Häuser lastenfrei, erb- und eigenthümlich erhalten, nachdem die vorigen Besitzer befriedigt waren (§. 5). Das geschah aber nicht. Es wurde alles persönlich geordnet durch jene Local-Commissariate, zu denen gewöhnlich der Commandant der Stadt, ein Kriegsrath und ein deutscher Bürgermeister gehörten. Die alten Besitzer der wüsten Häuser, resp. Baustellen thaten meist Einspruch und mussten dann nach langjährigen Verhandlungen abgefunden werden. Die neuen Besitzer hatten oft kein zureichendes Patent. Dann galten sie als Nutzniesser des fürstlichen Eigenthums, und, im Fall sie fortzogen, nahm der Fürst von dem ihnen „geschenkten" Hause durch sein Local-Commissariat Besitz, meist um es an andere Réfugiés zu verschenken. Gemeinhin weigerte sich auch wegen des zweifelhaften Besitztitels das Stadtgericht, hin und wieder sogar das Coloniegericht, die Eintragung in das Stadtbuch, resp. Livre de fonds et d'hypothèques zu vollziehen. Endlose Streitigkeiten waren dann die Folge. Zur Beseitigung derartiger und ähnlicher Schwierigkeiten trug nun bei die durch Friedrich I. am 3. Januar 1702 gegebene Hypothekenordnung. Sie ist so wichtig für die Acclimatisation, so charakteristisch für

*) Den Deserteuren z. B. wurden laut Edikt vom 15. Mai 1711 (S. Mylius) die Nase und das eine Ohr abgeschnitten, „andern zum Exempel und Schrecken."

die Stellung der Réfugiés und doch heute so unbekannt, dass wir sie hier im Auszug wiedergeben.[220]

„Wenn ein Franzose Haus oder liegende Gründe kauft, soll der deutsche Magistrat gehalten sein, demselben eine aufrichtige Specification aller ab antiquo darauf haftenden onerum und praestandorum, so von vorigen possessoribus, sie seien Eximirte gewesen oder nicht, davon abgetragen, auszuantworten: welche alsdann der Käufer unwidersetzlich zu übernehmen und abzuführen schuldig ist. Würde sich aber der eine oder der andere in der gebührenden Abtragung säumig erzeigen, so mag zwar 2) der Magistratus loci denselben wohl anmahnen; die wirkliche Execution aber bleibet solchenfalls allein den französischen Gerichten. 3) Da auch ein Teutscher bei einem Franzosen zur Miethe wohnet, kann dem Magistratui loci nicht gewehret werden, den Gerichtszwang wider denselben auch im Hause, da er wohnet, zu exerciren. Wie dann solches 4) gleichergestalt reciproce gehalten werden soll, wenn ein Franzose in eines Teutschen Hause zur Miethe sitzet. 5) Wenn ein Franzose von einem Teutschen ein Haus oder liegende Gründe kauft, so unter des teutschen Magistrats Jurisdiction lieget, so soll der Contract zu Rathhause produciret werden, damit die darauf haftenden onera benennet und darüber die Confirmation ertheilt werde. Desgleichen auch bei dem französischen Judicio geschehen soll: jedoch sonder Entrichtung einiger Gebühren. 6) Wann hinwiederum ein Teutscher von einem Franzosen ein Haus kauft, so sollen beide Theile den Kauf bei dem französischen Judicio anmelden; was an Schulden oder sonst darauf haftet, sich erkundigen und sich darüber eine Bescheinigung sub sigillo judicii geben lassen. Bei Zählung der Freijahre soll den Neu-Etablirten die Zeit, so sie bereits an andern preussischen Orten genossen haben, an- und abgerechnet werden. Die onera publica sind, nach Genuss der Freijahre, nach der durch den teutschen Magistrat gefertigten Repartition durch den Colonie-Richter en particulier zu vertheilen."

Diese Hypothekenordnung bewährte sich überall da, wo sie gehalten wurde. Da dies an einzelnen Colonie-Orten

nicht geschah, republicirte sie Friedrich Wilhelm I. am 8. Juni 1719 unter Betonung, dass durch Verkauf an einen französischen Bürger das Haus der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen werde. Dann wird das Hypothekenwesen näher geordnet und Einschreibung in ein Hypothekenbuch verlangt. Bei streitigen Fällen soll der Richter des debitor,*) wider welchen der Arrest verhängt wurde, pro judice competente gehalten werden. Bei Kriminalsachen soll in der Residenz Berlin, zu Magdeburg, Halle und Wesel der Inquisitionsprocess den französischen Gerichten einzig und allein überlassen werden."

Es ist höchst charakteristisch, dass im Jahre 1741 in dem Generalbericht, wo die Abnahme des preussischen Refuge 923 Seelen, die Verminderung der Werkstühle 183 beträgt, eine **Zunahme französischer Häuser** um 19 gegen das Vorjahr constatirt wird.[221]

Die Tendenz nach dem Häuserkauf war im preussischen Refuge eine so ausgesprochen hervortretende, dass in Frankfurt a. d. Oder einmal das Gerücht ging, die Réfugiés wollten die Stadt aufkaufen.

Bedenkt man, dass zur Zeit ihrer höchsten Blüthe, um 1734, die Frankfurter Colonie etwa 400 Seelen oder 100 Familien**) zählte und von da ab ziemlich schnell abnahm, so giebt es allerdings zum Nachdenken Anlass, dass das 1756 dort beginnende französische Hypothekenbuch 95 Colonie-Besitzungen aufzuzählen weiss bis 1812, so dass im Laufe des letzten Halbjahrhunderts vor der bürgerlichen Auflösung der Colonie durchschnittlich jede Familie mindestens ein Haus besessen hat.[222] Natürlich wechselte häufig der Besitz. Im Jahre 1734 z. B. sind es 26 französische Hausbesitzer, 1756 sind es 74. In demselben Maasse hat der Hausbesitz dort **zu**genommen, als die Gesammtzahl der Colonisten **ab**genommen hat, d. h., nachdem die vom öffentlichen und Privat-Seckel zehrenden Armen zu den deutschen Gemeinden übergetreten,

*) Actor sequitur forum rei.

**) Aufgezählt werden in den Acten sogar nur 60.

sind die Zurückbleibenden **wohlhabender** geworden, und haben ihr Vermögen vornehmlich in Hausbesitz angelegt. Die Veranschlagung der Colonie-Häuser in der Feuerkasse beträgt für 1734 15,250 Thaler. Trifft hier die Regel von damals zu, dass man, je nach der Lage die Häuser nur auf den 5. bis 10. Theil des Werthes versicherte, so stellte dies, für jene arme Zeit, in welcher Geld hohen Werth hatte, ein schon ganz beträchtliches Colonisten-Vermögen*) dar.

Noch eine doppelte Eigenthümlichkeit der brandenburgischen Colonisten ist hier hervorzuheben. Die eine, dass die Réfugiés in Frankfurt, Magdeburg und an den meisten**) brandenburgisch-preussischen Siedelorten nicht, wie sonst vielfach, zusammen wohnen in ein und derselben Strasse, Stadtviertel oder Vorstadt, sondern sich zerstreuen in alle guten Strassen zunächst der Altstadt und dann aller Vorstädte. Die andere ist die, dass die brandenburgisch-preussischen Colonisten es vorziehen, lieber auf den wüsten Stätten in den noch vorhandenen Trümmern durch geschmackvollen Ausbau sich behäbig und gemüthlich einzurichten, als von Grund auf neu zu bauen. In der 1686 gegründeten französischen Colonie von Frankfurt a. d. Oder treffen wir den ersten Neubau 1724. Bis 1756 zähle ich nur fünf colonistische Neubauten, errichtet von drei Réfugiés. Aber die Trümmer und Wüsten verschwinden. Als 1721 König Friedrich Wilhelm I. Umfrage halten lässt, wie viel wüste Stellen seine Städte noch zu beklagen haben, zählen Reppen 5, Crossen 15, Cottbus 27, Zielenzig 78, Sternberg 250: ja Berlin selbst, trotz Colonie noch 583; Frankfurt a. d. Oder hat keine Wüsten mehr. Und ähnlich ging es an andern Siedelorten zu, so dass Friedrich der Grosse von den Refügirten rühmen kann, sie halfen uns unsere wüsten Städte bauen.

Zu dem Neu- und Ausbau freilich verschafften die Hohenzollern ihren Unterthanen grosse Erleichterungen.

*) Allerdings war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein Theil der Colonisten-Häuser stark verschuldet, doch sind die Gläubiger meist wieder Réfugiés.

**) Anders z. B. in Stendal. S. unten.

Schon im denkwürdigen Edikt von Potsdam (§. 5) wurde den Glaubensflüchtlingen Holz, Kalk und andere Baumaterialien unentgeldlich anzufahren versprochen. Und mir ist nie ein Fall begegnet, dass dies nicht gehalten worden wäre. Dem Local-Commissar wurde etatsmässig eine bestimmte Summe zur Unterstützung refügistischer Bauten überwiesen. Sie war nicht hoch. Der Kriegs-Rath Steinhäuser in Magdeburg z. B. erhielt zu diesem Zweck monatlich 100 Thaler.[223] Als am 26. Mai 1699 Kurfürst Friedrich III. seinen deutschen Unterthanen beim Neubau 15% aus der Accise-Kasse baar zu vergüten versprach — nach und nach nämlich, und dergestalt, dass sie zuletzt auf ein Drittel Verzicht leisteten — wann sie solche 15% nicht an ihrer Consumption abschreiben lassen wollten, wird diese Vergütigung bald auch auf die Réfugiés übertragen. Friedrich Wilhelm I. ging bekanntlich in seiner Bauleidenschaft bis zu Zwangsmassregeln. Und von seinem Zorn konnte man sich am besten losskaufen durch schöne Bauten.

So wurde in Berlin von französischen Colonisten (nach de Bodt's Zeichnung) die neue Stechbahn, die Schlossfreiheit, das Palais Vernezobre (später Prinz Albrecht), der Mühlendamm und viele Häuser auf der Friedrichsstadt, Dorotheenstadt und dem Werder neu erbaut, so dass im Jahre 1724 Berlin 517 colonistische Hauseigenthümer zählte. Wir sahen schon oben, wie die Berliner Colonie **vor** dem Widerruf wesentlich eine Bau-Colonie war, welche unter dem kurfürstlichen Hausvoigt stand, von dessen Jurisdiction dependirte und „gleich andern auf denen zu unserem Schlosse gehörenden Freiheiten wohnenden und negociirenden Kauf- und Handelsleuten traktiret" wurde. Aber noch am 22. Februar 1689 werden diese colonistischen Bauunternehmer auf der Schlossfreiheit — 16 sind es — von dem Colonie-Gericht und insofern bürgerlich aus der Colonie selbst eximirt und der kurfürstlichen **Hausvoigtei** untergeben, darunter Colonie-Familien, wie die Le François, Hainchelin, Gontard, Humbert (Muret 33).

Ein für die häusliche Acclimatisation sehr wichtiges Gebiet ist die **Eheschliessung**. Das connubium galt als deutlicher Gradmesser der Verträglichkeit zwischen zwei auf

derselben Scholle wohnenden Nationen.[224] Auf ihren unvordenklichen Ursprung stolz, verbindet sich die adlige Hugenottin in den Tagen der Einwanderung nur einem Colonie-Minister von Spanheim, einem Staatsminister von Fuchs, einem Feldmarschall von Grumbkow, einem Marschall von Biberstein. Nach und nach, doch nicht ohne Widerstreben, willigen sie in den ehelichen Bund mit den Grafen Dohna. Finckenstein, Schlieben, mit den Freiherrn von der Marwitz, Selchow, Winterfeld. Die Auerswald, Bonin, Brandt, Buggenhagen, Bülow, Burgsdorff, Cocceji, Dechen, Franckenberg, Götz, Kalckreuth, Kamecke, Kleist, Lüderitz, Osten, Reder, Schmettau, Schulenburg, Schwerin, Voss, Ziethen haben seitdem hugenottisches Blut in ihren[225] Adern. In Frankfurt a. d. Oder[226] reicht noch 1750 keine Colonistin einem Deutschen die Hand, der nicht wenigstens Kriegsrath oder Regierungsrath wäre oder doch Secrétaire de l'ordre de St. Jean de Jérusalem. Männlicherseits hinwiederum ist es, das Vergehen eines Arbeitsmannes ungerechnet, unerhört, dass ein Frankfurter Hugenott um eine Deutsche anhält, in den ersten fünfunddreissig Jahren. Im Jahre 1721 kommt bei einem ehrenwerthen Bürgersmann der erste, 1723 ein zweiter, 1725 der dritte Fall der Art vor. Von 1725—50 ist bei einem vollen Drittel die Braut keine Hugenottin mehr, sondern eine Deutsche. 1760—70 kommen neun Französinnen auf zehn Einheimische, 1800—53 ist nur noch bei einem Siebentel Braut und Bräutigam hugenottischen Geblüts. Diese Zahlen sprechen.

Dessenungeachtet kann man nicht sagen, dass jede Eheschliessung eines Hugenotten mit einer Deutschen ein Gradmesser für die Acclimatisation des Siedelortes gewesen sei. Denn bisweilen lag Legalisirung bedenklicher Verhältnisse vor. Oft auch sind die Frauen mit deutschen Namen jene Elsasserinnen, Schweizerinnen, Pfälzerinnen, die einzig und allein nur den französischen Gottesdienst besuchen und ganz zur französischen Gemeinde gehören. Dieses deutsche Element **innerhalb** der französischen Colonie bildet überall

die Brücke zur gesellschaftlichen Vermischung mit den Deutschen. Aber jedenfalls bleibt es charakteristisch, dass in manchen Colonieen die Eheschliessung eines Franzosen mit einer Deutschen spät eintritt. Ich erlaube mir einige Daten einzureihen, welche ich der freundlichen Mittheilung der betreffenden Colonie-Prediger verdanke.

Demnach ereignet sich der erste Fall, dass ein Hugenott eine Deutsche heirathet in Stettin fünf Jahre nach der Gründung 1726, in Burg bei Magdeburg 1724, in Angermünde 1712, in Neuhaldensleben 1711, zu Halberstadt und in Cagar bei Rheinsberg 1706,*) zu Strassburg in der Uckermark 1705, zu Gramzow 1701, zu Königsberg in Preussen 1700, in Koepenick 1696,**) zu Schwedt a. d. Oder schon 1692: Freilich stammt die Trägerin des deutschen Namens, Elisabeth Fouchs aus Interlaken. Noch früher beginnt in der französischen Colonie die eheliche Verbindung mit Deutschen zu **Halle** a. d. S., wo 1689 ein französischer Fabrikant eine deutsche Bürgerstochter aus Wittenberg***) heirathet. Die 1698 und 1702 fallenden Mischehen betreffen Arbeiter. 1718, 1719, 1723 aber kommen je drei Trauungen von Colonisten mit Deutschen vor. Von 1760 sind oft beide Theile schon deutsch. Seit 1801 kommt eine rein französische Trauung nicht mehr vor.

In **Magdeburg** ist gleich die erste Trauung des französischen Kirchenbuchs eine nationale Mischehe. Am 1. August 1686 lässt sich der erste, welcher in die hiesige französische Bürgerrolle eingetragen wurde, der Schneidermeister Jacques Mainadié aus St. André in den Cevennen, mit einer Deutschen,

*) Dann 1717, 18, 23.

**) Lohgerber Nissole mit Dorothea Elisabeth Waltersmann aus Quakenkrug; 1712 Terrasse mit Margarethe Müssiggang, 1715 Heydan mit Anna Dorothea Röllecke verheirathet. 1726 und 28 datiren schon wieder Mischehen. Selbst der Prediger Olivier de Favin schreckt nicht vor dem ewigen Bunde mit einer Mordeisen zurück.

***) Die andern deutschen Bräute stammen aus Calbe, der Schweiz, Köthen, Westphalen. Die ersten Hallenserinnen treffen wir 1717 und 18.

der Anne Lisbeth aus Magdeburg*) trauen. Jedermann wusste, dass es des geschworenen Schneidermeisters Heinrich Fuchs zu Magdeburg Tochter war.**) Und während sonst der Réfugiés streng-züchtige Töchter nur mit Glaubensgenossen aus der belle France sich verbinden und sich gar schwer entschliessen, Hand und Herz einem deutschen Manne zu vertrauen; während sonst Jahrzehnte vergehen, bevor eine Tochter der Kirche Calvin's einen Sohn der Kirche Zwingli's, Melanchthon's oder gar Luthers zu ehelichen***) sich entschliesst, heirathen sämmtliche Cevennolischen Töchter des Jacques Mainadié, eingedenk der glücklichen Ehe des geachteten Vaters, in deutsche Häuser hinein. Das zweite Paar im französischen Kirchenbuch von Magdeburg ist rein hugenottisch. Indess, seltsam genug, gleich die dritte und vierte französische Trauung in Magdeburg hat es wieder mit einer deutschen Braut zu thun. Pierre Amalric, Tapezierer aus Castres heirathet die Gertraude Sophie Brunne aus Cleve 12. Juni 1687 und Jean Vitu, Wollkämmer aus Châlons, die Catharine Bonwoltain aus Schwäbisch Hall†) (28. August 1687). Und wieder am 12. August 1688 wird im französischen Gottesdienst zu Magdeburg zum dritten Mal aufgeboten der Schuhmachermeister Pierre Brun aus Maugis en Langued'oc, mit der Tochter des Zimmermeisters Heinrich Gores aus Bisdorff (bei Calbe).††) Doch nicht nur sind von den ersten vier Magdeburger Colonie-Trauungen drei mit **deutschen** Frauen geschlossen, sondern

*) Anne Lisbeth de Magdebourg heisst sie 1688 im Original-Kirchenbuch.

**) Sie wurden dans le logis de l'épouse getraut pour quelques raisons particulières.

***) In Schwedt a. d. Oder wird 14. Februar 1707 ausdrücklich bemerkt, dass die Braut eine Lutheranerin gewesen sei. Bei lutherischen Pathen liess man oft reformirte statt ihrer antworten (oder sie mussten einen Revers ausstellen): bei einer lutherischen Braut ging das nicht an. Daher die Bedenklichkeit des Kirchbuchführers.

†) In der officiellen Abschrift des Kirchenbuchs heisst sie Bon Wollstain de Hall Schawaben. Ich folge dem Originale.

††) Da diese nicht französisch getraut wurden, sind sie in die officielle Abschrift nicht mit aufgenommen worden.

auch aus den Todtenregistern erfahren wir, dass der Soldat Bernard Cholet aus Rosan en Guienne seit 1684 bis 1685 eine Deutsche zur Frau hat, Christine Barde aus Ketten*) in Anhalt. Doch würde man fehlgehen, wollte man aus derartigen „Extravaganzen“ schon auf eine schnelle Acclimatisation schliessen. Jene Familien wurden in der Colonie von Magdeburg als Degradirte betrachtet. Auch gaben derartige Mésalliancen Anlass zu allerlei Hohn und Schlägerei. Am auffallendsten aber ist dies, dass man vom 28. August 1687 im hiesigen französischen Kirchenbuch keiner Trauung mit Deutschen wieder begegnet, bis 1694, wo ein Kaufmann André Dubosc aus St. Ambroix en Langued'oc in allen Ehren der Tochter des hiesigen wallonischen Predigers Burkhard Müller aus Frankenthal die Hand reicht (14. August). Doch predigt Burkhard Müller nur französisch und auch seine Töchter von der Marie Urlepel, genannt de l'Isle, galten gewiss mindestens für halbe Französinnen. Da wir auch eine Marthe Vorgard**) aus Metz (1695) und eine Marie Schellbergh***) aus Sédan (1698) nicht zu den Deutschen rechnen dürfen, so vergehen seit der Gründung 13 Jahre, ehe in Magdeburg wieder eine Trauung eines Hugenotten, Jacq. Audemar, boutonnier aus La Bagne en Dauphiné, mit einer von der andern Nation, Magdalene Birnbaum (Pirembeau) einer Bauerstochter aus Milkau in Sachsen, stattfindet (30. Mai 1699).

Bei den Magdeburger Wallonen begegnet man der ersten nationalen Mischehe im Jahre 1699. Von 1701 bis 1710 dagegen wurden 11, in den folgenden Jahrzehnten 14, 20, 26, 22, 37 (1751—1760) Ehen von Wallonen mit Deutschen vollzogen. Von 1790 bis 1800 sind unter 62 Trauungen 50; von 1801 bis 1807 unter 36: 34 halb deutsch. Von 1801 an gehören rein-wallonische Ehen zu den Seltenheiten.†)

*) So in der officiellen Abschrift. Im Original ist der Ortsname nicht zu lesen.

**) Auch Voirgard, Wolgard.

***) Auch Chelberg, Frau des Tuge, Professor Billot.

†) Die statistischen Notizen über die wallonische Schwestergemeinde verdanke ich der Liebenswürdigkeit meines Herrn Amtsbruders Bode.

Aeusserst vorsichtig war man im Refuge bei der Wahl der **Pathen.** Dem Compère und der Commère schrieb man ja eine elterlich-priesterliche Würde zu. Weib und Kinder musste man bei der Flucht nicht selten in Frankreich zurücklassen; theils weil sie zu schwach sich fühlten für die Reise in's Unbestimmte, theils weil sie ihr Vaterland zu lieb hatten, um es verlassen zu können. Aber der Pathe oder die Pathin kamen mit und vertraten an dem Auswanderer Kindesstelle. Suchte man Rath und Hülfe, ging man zuerst zum Pathen. Für die Erziehung der Kinder und ihr künftiges Schicksal war die Gevatternwahl oft entscheidend. Und wenn in dem neuen Vaterlande ein junger unbekannter Mensch stirbt, dann heisst es nicht selten im Kirchenbuch: es gab ihm das Geleit sein Vater und sein Gevatter, die beiden allein — et a été enterré présents son père et son parrain. Der Pathe bleibt treu bis in den Tod, bis über das Grab.

Wenn daher in manchen Gemeinden gleich anfangs „deutsche“ Pathen erscheinen, so sind es entweder Anverwandte und Zugethane der Hugenotten, Elsässer, Schweizer, Pfälzer, die französisch reden, französisch beten, französischen Bürgereid geschworen haben; oder aber es sind hohe und höchste Honoratioren, d. h. solche Deutsche, deren Schutz und Wohlwollen den hugenottischen Ansiedlern Ehre brachte und Gewinn. So treffen wir als hugenottischen Pathen gleich im Gründungsjahre 1686 den Gross-Kanzler von Jena zu Halle a. d. S., seit 1690 zu Magdeburg den in Coloniesachen fast allmächtigen kurfürstlich-königlichen Commissair, Domainen- und Kriegs-Rath Steinhäuser, 1692—1694 die Stadt-Commandanten Friedrich-Bernhard von Hout und Henry de Boerstell, die Barone von Mandelsloh und von Schulenburg, 1698 der Rath und Müllenvoigt Durfeld.

Zu Gramzow schlägt der Pontifex die Brücke: im Jahre 1698 bittet Pastor Roccard seinem Söhnlein zu Gevatter Seine Excellenz den Kurfürstlichen Rath Samuel von Walhoshy (v. Bartholdi?) und die Freifrau Charlotte von Knesebeck. Auch erscheinen zu Frankfurt a. d. Oder seit 1698 die Stadtcommandanten, Professoren der Universität,

Adelsfamilien wie die Winterfeldt, Rothenburg, Marwitz, Puttkammer, Zastrow, Selchow, Manteuffel, Grumbkow, Schwerin, Massow, Kanitz, Burgdorff, Finckenstein, Reder, Reetz. Erst seit 1735 werden zur Ehre der hugenottischen Pathenschaft in Frankfurt a. d. Oder auch deutsche Regierungs- und Gerichtsbeamte, Bürgermeister und Rathsherrn zugezogen. Von 1763—80 aber sind dort schon ein Drittel der Taufzeugen Deutsche, 1790—1800 schon die doppelte Zahl, seit 1800—1820 betragen die Réfugiés nur noch ein Fünftel der Pathen.[227] Zu Neuhaldensleben trifft man den ersten deutschen Gevatter am 10. Februar 1709: es ist Seine Excellenz Matthieu von Schulenburg und Johanne Auguste von Schulenburg. In Burg sind es 1711 und 1712 des regierenden Bürgermeisters (Bosse) feingebildetes Töchterlein und der Königliche Rath und Richter der Stadt (Heppe). In Koepenick ruft 1724 der Pfarrer de Favin zu Pathen den Friedrich von Kleist und den Baron von Printz, Grand maréchal, président du Grand Directoire des églises Réformées de tous les états de Sa Majesté le Roi de Prusse, später die Baronin von Wittenhorst u. s. w. Jch glaube nicht, dass man recht thun würde, wollte man aus der Zuziehung derartiger deutscher Gevattern auf die Acclimatisation der Hugenotten schliessen. Eine solche Gevatternwahl beweist vielmehr, wie hoch die Einwanderer von sich dachten und, da diese Pathen auch eingetragen sind, wie hoch sie selbst vom Adel des Landes und von den Honoratioren gehalten worden sind.

Kommen dagegen bei der Taufe von Hugenottenkindern einfache Leute gleichen Standes vor, aber deutscher Nationalität, vielleicht sogar deutsche Lutheraner, so wäre das allerdings ein durchschlagendes Merkmal der gesellschaftlichen Acclimatisation. Solche deutsche Hausfreunde, denen man durch die Pathensalbung gewissermassen die Priesterweihe geben wollte, finden wir nun in Magdeburg schon am 19. August 1686, wo beim Schuhmachermeister Moïse Renier, de Plombay en Dauphiné, des Conrad Rumpf Ehegattin, Dorothee Sophie Offemann und wieder 1. Juni 1687, wo bei Jean

Gautrin aus Bischweiler Daniel Wurtz und seine Schwester, Sandrard's Frau, Gevatter stehen. In Schwedt a. d. Oder und zu Königsberg in Preussen treffen wir ebenfalls gleich bei der ersten Taufe 1688 deutsche Pathen. In Rheinsberg erscheint 1691 als Pathe der deutsch-reformirte Prediger Vogel, 1694 die deutsche Predigersfrau und der Holzhändler Dickmann, 1706 das Prediger Fischer'sche Ehepaar; darauf Amtmann Goldbeck und Jäger Diko. Im Jahre 1718 aber sind in Rheinsberg alle drei Pathen deutsch. Auch 1749 bemerkt der Pfarrer bei den Pathen: allemands et allemandes. Auffallend war es also noch immerhin. In Frankfurt a. d. Oder hat am 1. März 1696 Jacques Canon den Hieronymus Dampf und Frau zu Gevattern: l'un et l'autre allemands. In Koepenick erscheint 1697 als Pathe bei Nissole die Castellansfrau Anna Catharina Rumeck und Christian Kampfhenkels Ehefrau; bei Pastor de Favin aber später der Landjäger Bock. In Koepenick macht sich mit der Acclimatisation zugleich eine solche Toleranz geltend, dass 1734 der baillif et. conseiller Christoph Puhlmann zum Taufzeugen zugelassen wird. Mais, schreibt Pastor Favin, parce que M. Puhlmann est Luthérien, j'ai répondu pour lui. Ein Hugenottenkind musste ja in der Confession de foi de France und in der Discipline des églises Réformées erzogen werden. Zu Halberstadt erscheint der erste deutsche Hugenotten-Pathe 1700, zu Strassburg i. U. 1704, zu Prentzlau 1705, zu Neuhaldensleben 1709, zu Burg 1711, zu Angermünde 1713, zu Stettin 1721, also gleich im Gründungsjahre: denn Stettin kam erst 1720 zur Krone Preussen und am 6. Juni 1721 wurde dort die Colonie gegründet.

Eine Acclimatisation, die man nicht hätte übersehen sollen, weil auch sie ihre Wichtigkeit hat, ist die Gewöhnung der Leiber an das neue Klima, die Feststellung der refügistischen Mortalität.*) In Frankfurt a. d. Oder vergehen 83 Jahr, ehe ein Hugenottenkind wenige Tage nach seiner

*) Es wäre sehr erwünscht und lehrreich, wollte man die Mortalitätslisten der verschiedenen Colonieen aufstellen und zum Vergleich veröffentlichen.

Geburt die Taufe in der Kirche wegen des scharfen Frostes nicht aushalten kann und im Zimmer getauft werden muss, à cause de la rigueur de la saison (14. December 1769). In der ersten Uebergangszeit starben von 100 Réfugiés immer nur 2; im schlimmsten Jahre, dem Todesjahre des grossen Kurfürsten, von 300 nur 9 (also 3 %), die meisten aber Kinder. Die Colonisten erreichten in Frankfurt ein hübsches Alter. Ueber 70 Jahr werden 1735—50 $^1/_5$, 1750—1815 $^1/_6$, 1816—1853 $^1/_4$. Von den Siebzigjährigen geht ein Drittel hinüber in die Achtzig, mehrere bis in die Neunzig. Die Gattin des Pastor Vincent, Flore, geborene Desons aus dem Languedoc starb (7. März 1735) 96 Jahre alt.[228] Diese wunderbar schnelle und vorzügliche Acclimatisation der Leiber ist nicht etwa auf Rechnung der einen Stadt Frankfurt a. d. O. zu setzen — ähnlich gesunde Coloniestellen gab es ja mehrere in Brandenburg-Preussen —, sondern, wie ich glaube, einerseits auf das sittlich-keusche, mässige, arbeitsfrohe und stets zufriedene Leben der Réfugiés, andererseits aber auch auf die Thatsache, dass nur die robustesten das Gassenlaufen zwischen Jesuiten und Soldaten, in der Fremde aber die entsetzlich strapaziöse Reise von Frankreich bis Berlin und weiter aushalten konnten. Die Schwächlinge waren in der Schweiz, in Holland, in der Pfalz, in Frankfurt a. M., in Erlangen, in Leipzig erlegen, ehe sie Berlin erreichten. Die bis dorthin kamen, waren wetterfest und gestählt. Allerdings war ja die Mortalität keineswegs überall so günstig wie zu Frankfurt a. d. O. In Magdeburg starben viele Colonisten gleich in den ersten Jahren, nicht nur Kinder,*) sondern auffallend viel zwanzigjährige, auch steigen die Mortalitäts-Procente erschreckend schnell von 1686—1691.**) 1690 starben hier 8 Waldenser aus Piémont. Viel schadete wohl der Festungscharakter, welcher enge, winkliche Strassen, grosse

*) Z. B. 1693 von 72 Todten 41; 1696 von 56: 40; 1697 von 78: 53; 1698 von 65: 44; 1703 von 76: 42; 1704 von 74: 41; 1709 von 89: 60; 1710 von 80: 52 Kinder.

**) 1686 von 94 Mitgliedern 1; 87 von 212: 8; 88 von 321: 16; 89 von 364: 25; 90 von 395: 35; 91 von 469 sterben 44; 93 von 659: 72.

Keller, niedrige Häuser, schlechte Luft, ungesundes Trinkwasser mit sich brachte, während des Krieges auch noch Theuerung der Lebensmittel und durch die Kriegsgefangenen mancherlei ansteckende Krankheiten. Die grösste colonistische Sterblichkeit in Magdeburg auch bei den **Wallonen,** herrscht zur Zeit des siebenjährigen und der schlesischen Kriege*) und in der westphälischen Zeit.**) Doch sind auch hier nächst den Kriegsjahren die Einwanderungsjahre die schlimmsten. Insbesondere hat es nur einmal wieder innerhalb der 200 Jahre bei den hiesigen Wallonen eine so grosse Kindersterblichkeit gegeben.***) Recht erfreulich hingegen ist es, dass bei denen, die sich nun einmal in Magdeburg acclimatisirt haben, das Lebensalter auch nicht selten zu einer beträchtlichen Höhe steigt. So sind gleich 1691—1700 von den 381 sterbenden Magdeburger Wallonen 13 zwischen 70 und 80, 6 zwischen 80 und 90 Jahr alt geworden; 1701—1710 trifft man solche Greise 19 und 6, 1711—1720: 30 und 11; 1721 bis 1730: 43 und 16. Dann geht es wieder zurück: 1731 bis 1740 sind es 25 und 8; 1741—1750: 24 und 4; 1751—1760: 12 und 9; 1761—1770: 12 und 2. Eigenthümlicherweise sind 1801—1810 wieder von 214 Sterbenden 24 zwischen 70 und 80, 6 zwischen 80 und 90 Jahr alt geworden. Ueber 90 Jahr trifft man bei den hiesigen Wallonen bis 1830 11 Personen, nämlich 1731—1740: 4, 1751—1760: 3, 1701—1710, 1711—1720, 1721—1730 und 1741—1750 je 1; darunter drei Mal (1701—1710, 1711—1720 und 1751—1760) Hundertjährige. Man sieht, trotz Festungs-Charakter war die walloner Auslese eine gute. Aehnlich ging es hier mit den **Hugenotten** zu. In den Jahren 1686—1689 stirbt niemand über 70 Jahr von den 50 Sterbenden: Greise wanderten ja selten so weit. In den Jahren 1691, 99, 1707, 9, 11, 12, 14, 16 stirbt schon ein, 1713: 2, 1715: 3 Magdeburger

*) 1741—1750 auf 1000: 37; 1750—1760: 37,5.

**) 1801—1810: 37.

***) 1691—1700 sterben von ca. 1100 Seelen 125 Kinder unter und 49 Kinder über 2 bis zum 6. Lebensjahre, 1701—1710 121 und 48 von 1200; 1761—1770 107 und 42 von 830.

Hugenotten über 80 Jahre; 1703, 1729, 1731, 1734, 1749, 1752, 1753, 1762, 1767, 1770, 1771, 1772, 1774 je einer über 90; 1718 einer über 97, 1725 und 1730: 2 über 90, 1716 die Catherine Laurens über 100 Jahre alt.

Wenn mehr wie bisher die Statistik in den Dienst der Geschichte treten wollte und auch die Kirchenbücher Gnade vor ihr fänden, so würde sie feststellen können, ob seit der Einwanderung die Durchschnittszahl der Kinder in den hugenottischen Familien zugenommen hat? Bejahenden Falles, wie ich vermuthe, wäre auch dies ein neuer Belag für die Acclimatisation.

Das greifbarste Symptom der Acclimatisation ist aber immer die **Sprache.** Unter Ludwig XIV. war Frankreich das tonangebende Land. Die französische Sprache als Sprache der Diplomatie und der Höfe empfahl sich in allen gebildeten Kreisen. Die Berichte und Verfügungen der obrigkeitlichen Behörden wimmeln von französischen Brocken.*) Selbst die Briefe, die innen deutsch sind, müssen wenigstens aussen ein französisches Gewand tragen. Kaum sind die Franzosen in Frankfurt a. d. O. angelangt, so adressiren Deutsche aus der Stadt und Umgegend, ohne zu merken, wie lächerlich sie sich machen, in folgender Weise:[229] M. M. Perykart (=Péricard), Burgeministre de la willie A präsent Franquefourt au l'Odre. — A. M. M. Reinold, Docteur et Professeur de l'Universitet (!), pour le prèsent Dechent (!) de la faculté juridique (!), très célèbre à son logis.**) — A Mons. M. Hartmann, ministre à (!) la parole de Dieu, u. dgl. m. Alte Edeldamen die kein französisch gelernt haben, malen ihre deutschen Briefe mit grossen französischen Lettern. Die junge Welt aber lechzt nach Bildung. Sprachlehrer tauchen wie Pilze auf. Lectionen ertheilt auf Verlangen jeder eingewanderte Handwerksmeister. Die Söhne der besten Familien treiben es ex professo. Die jungen vornehmen deutschen Damen holen sich die Schuhe

*) Auch ganze lateinische Sätze mischte man gern in die Flehschriften wie in die Verfügungen. Buntscheckigkeit erschien als Zierde des Styls.

**) Wäre ein hübsches Thema für ein Lustspiel!

selbst vom französischen Schuhmacher, um Gelegenheit zu haben, sich im Französischen zu üben. Wer zu nichts mehr taugt, wird professeur de langue. Und das Haus eines solchen „Professors“*) steht 1698—1740 an Form und Firniss, Glanz und Feinheit dem der deutschen Edelleute nicht nach. Wer nicht französisch versteht, muss wenigstens den Schein wahren, als würde es ihm leicht, zu folgen. Zwischen 1735 und 1745 sind bei den Deutschen die französischen Gottesdienste eine Modesache geworden. In Frankfurt a. d. O. zum Beispiel zahlt für ihre Loge in der französischen Kirche Frau von Marwitz jährlich 20 Thaler, Frau von Gersdorf 20 Thaler, Fräulein Rhode für ihren Platz 5 Thaler 12 Groschen.[230] Viele **Uebertritte** zu den Franzosen kamen vor. „Aus erheblichen Gründen“ waren sie ja, besonders bei nationalen Mischehen, seit 21. März 1716 gesetzlich erlaubt (Mylius I, 2 S. 203). Die Deutschen fühlten sich geehrt, wenn, um ihre unaussprechlichen Namen sich für ihre Zunge zurecht zu machen, die Réfugiés sich die Freiheit nahmen sie zu französiren. War doch alles im brandenburgischen Refuge entzückt von der Liebenswürdigkeit und dem feinen Verständniss der Minister Despanén (Ez. von Spanheim) und Quenipause (von Knipphausen). In Magdeburg suchte man sich vor allem gut zu stellen zu den hohenzollernschen Commissarien, Mr. le commandant de Brustel (von Boerstell), Mr. le conseiller Esteneuzer (Kriegs-Rath Steinhäuser) und Mr. le bourguemaitre Aiguelin (Bürgermeister Egeling).**) Und als Pathen in den Kirchenbüchern figuriren zu Frankfurt a. d. O. zum Beispiel die écuyers de Nidau, die de Bouguenague, die Vandermine (Van der Hemming), die Stosse, Leyman, Schenin (Schoening) der Commandant d'Estreffe (von Streiff); in Magdeburg die Bierebeaume (Birnbaum), Calmantelin (Kaltmantelin),***) Chiwecheler (Schiffscheller),

*) In manchen Gegender. Russlands heisst noch heute jeder Schreib- und Rechnen-Lehrer „Professor“. Daher dort nicht so gar selten deutsche Volksschullehrer russische Edeldamen, ja Prinzessinnen heirathen.

**) So oft in den Magdeburger Urkunden.

***) Eine Mannheimer Familie: Froidmanteau, dort in höchsten Bürgerstellen germanisirt in Kaltmantel, hier bei der Einwanderung von neuem französirt.

Fosse (Fuchs), Fredèles (Friedel), Flachaire (Fleischer), Heberard (Eberhard), Hopmenne (Hofmann), Soumelik (Schummelich) u. a. m. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass etwa bis zum Hubertsburger Frieden man selbst in deutschen Büchern Oldenbourg, Régensbourg, Schoultz schrieb; dass selbst ein Lessing seine von Wolfenbüttel nach Braunschweig gerichteten Briefe mit französischer Adresse versah; dass in Kassel damals Bibliothekar des Landgrafen ein Franzose wurde, der „Marcus“ Tullius Cicero unter die Evangelisten rangirte;[231] dass aus Hannover der grosse deutsche Denker Leibnitz seine Théodicée und andere unsterbliche Werke französisch ausgehen liess; dass Friedrich der Grosse, der berühmteste Deutsche des Jahrhunderts, das Nibelungenlied für keinen Schuss Pulver werth erklärte[232] und seine denkwürdige Correspondenz in französischer Sprache führte.

Ist es da den Réfugiés zu verdenken, dass sie in den grösseren Städten, wo es Gebildete gab, bei ihrer Muttersprache verblieben und nur deutsch radebrechten mit den Dienstboten oder wenn die Noth zwang. Was sollten sie an den unzähligen deutschen Konsonantenspitzen sich muthwillig ihre feine Zunge verwunden? Zweisprachig finden wir daher die Protokolle zwischen den Predigern der hugenottisch-wallonischen und der deutsch-reformirten Kirche; zweisprachig die Hauskäufe und -Verkäufe; zweisprachig die Correspondenz mit den Behörden. Die deutsche Oberbehörde z. B. hält alljährlich Nachfrage, wie viel Freijahre in jeder Colonie erübrigen. Diese behördlichen Fragen wurden anfangs an die Franzosen in ihrer Sprache gestellt: sie sollten ja die Fragen verstehen. Im Jahre 1731 reicht die Behörde sie, mit französischer Adresse versehen, bei dem französischen Richter in deutscher Sprache ein. Dieser, wohl deutsch verstehend, aber nicht sprechend noch schreibend, beantwortet jede Frage französisch. Es entstehen dann Berichte, wie folgender:[233] I. An welchem Ort sie gebohren (sic)? Jean Pierre du Port, né à Francfort sur l'Oder. II. Seit wie lange ihre Eltern oder Voreltern in hiesige Lande gekommen? Ses parents sont morts ici, après y avoir séjourné une vingtaine d'années.

III. Ob sie aus der ersten oder zweiten Generation seyn (sic)? Est de la première génération. IV. Ob ihre Eltern oder Voreltern die Freijahre genossen und wo? Ses parents ont joui ici des 15 ans de franchises. V. Wie viel Freijahre anjetzo ihm accordiret? Il devait avoir $7^1/_2$ ans selon les Edits; mais le Magistrat s'y oppose et (sc. du Port) ne jouit de rien. VI. Wann diese Freijahre enden werden? Si Sa Majesté veut rétablir les ordres, il jouira de 7 ans et demi.

Doch nicht alle Réfugiés antworten noch 1731 in so correctem Französisch wie der Frankfurter Richter Jean Pierre du Port. Das Französisch der ausgewanderten Franzosen bewegte sich im besten Falle in den Archaismen der Zeit vor 1686; wie z. B. in Portarlington, in Charlestown, im Capland, in Friedrichsdorf und Dornholzhausen bis in unser Jahrhundert hinein das Französisch Ludwig XIV. gesprochen wurde. Gemeinhin aber herrschte le style Réfugié. Er bestand zunächst darin, dass man eine Menge fremdländischer Namen und Ausdrücke in den Sprachschatz aufnahm, französisch zurechtmachte, und dem Deutschen französische Orthographie gab. Einige Beispiele:

Die hugenottischen Truppen verstärkten die Armee sur le Raim (Rhein). Unter den Einwanderern stammte ein Theil aus la ville d'Estrassebourg (Strassburg). Das Magdeburger Presbyterium setzte sich in Verbindung mit dem Consistoire d'Albrestadt wegen Unterstützung umgesiedelter Handwerker. Andre wanderten ein d'une ville nommée Allés (Halle).

Der Uebergang von den Namen*) zu den Titeln und Aemtern lag nahe genug. Hatten doch die Réfugiés in den Vorstädten und auf dem Lande viel zu thun mit Mr. le Mielenfauxts oder le Müllenfock. Bei Import und Export der Waaren hatte man sich zu hüten vor den soldats de la Landmiliz. In den Städten wurde nicht minder respectirt l'exemption de la Einquartirung; man musste bisweilen ziemlich viel bezahlen à la Kämmerei de la ville pour le Wassergeld

*) Selbst echt französische Namen wurden bisweilen in's Unkenntliche umgeschrieben: so z. B. le baron de Ceumpole = St. Paul.

und, sobald die Freijahre abgelaufen waren, pour les frais du Wachtdienst. Hatte man über den Fluss zu setzen, so brauchte man nur Mr. le Botsmann zu rufen. Und besuchte man auf dem nächsten Dorf seine Anverwandten und fand sie als cosettes français in gleichem Range mit den cosettes allemands, dann war die Freude gross. Dort konnte man von ihnen erfahren, dass die Königlichen Commissaires sie mit deux morgues bedacht hatten, von den cinquante houfs de terre, welche dem ganzen wüsten Dorfe überwiesen worden waren. Durch la fenêtre du flore konnte man beobachten, wie Knechte und Mägde wetteiferten bei dem Ackerbau. Manchen Tag verkaufte man deux à trois winspel de maltz. Doch auch schon wenn man den Tag über deux risdalers oder auch nur 32 grosches et 20 dreyers (draires) eingenommen hatte, war man dess wohl zufrieden. Den Pferden war es eine Kleinigkeit Lasten pesant environ dix centener nach der Stadt zu fahren. Nahmen aber die Knechte die Thiere nicht in Acht, dann hiess man sie ces schelmes pires que les valets des bourreaux, drohte ihnen auch mit la justice de la Stadt-Fockey. Doch wussten die Réfugiés meist sich wohl zu beherrschen. Mit wenigem zufrieden, entbehrten sie gern die in Frankreich gewohnten Sophas, Divans und Fauteuils; trois, quatre schemels: das war ihr Sitz. Im Winter lehnten sie sich contre le Kakeloffen. Vor ihnen stand für die ganze Familie un glas sur la table. War es ausgeleert, so hiess es: mettez cela sur le Fensterbrett. Anfangs brachte das Wohnen in den wüsten Häusern Gefahren mit sich: deux balques de la galerie drohten einzustürzen. Der Kessel musste eingemauert werden dans le Waschhaus. Selbst das Fehlen von Kleinigkeiten konnte in grosse Verlegenheiten bringen: wo z. B. sollte man auf dem Dorfe kaufen le Sackband pour lier les matelats neufs. Galt es grössere Dinge, so hatte man sich immer an die Commissaires zu wenden und musste, wenn nicht werthvolle Geschenke bringen, so doch immer payer au greffier pour Schreibmaterialien.

Denn was die Réfugiés selber schrieben, war weder in der Grammatik noch im Styl correct, geschweige in der Wort-

wahl und in der Orthographie. Die refügistischen Verwandten machten ja wenig Ansprüche: sie verstanden es, wenn man schöne Grüsse meldete von la merre, le fiels et le jander, oder, sich seiner höheren Connexionen rühmend, von Madame la générale et la Frêle (Fräulein). Die Wirthin verstand es, wenn von ihr begehrt wurde, un ackebred; der Fabrikherr, verlangte man un aspel pour dévider du fil, der Schützling de la vénérable Holzgesellschaft, wenn ihm bewilligt worden war jusqu'à un haufen entier, nachdem on fit citay (citer) le suppliant. Allein, wenn man sich daran machte, wie der königliche Fabrikinspector Trénoy de Francban, d'importuner Voltre Exselance, oder Votre Majisté selber ansprach: Je me gaide de Réchef (derechef) à vos pies avec un humble et profond respect. Je serez charmes de pouvoir satisfaire ceux qui mont charges de leur (!) instruire de letat de lindustrie. J'espère de Vous une endeere grace. Je remederez les billiet à un chaqun, sansen perter un seul. Je voudrais accepter loffer fait. Sy sétoit le bon plisire de son Excellence, Mr. Dr. doipt partire lundy prochein; oder wenn ein anderer Petent schreibt Javons toujour trouve la justisses est lequite auprex De vous. Je venons nous la reclamer. Nous sommes oblige davoir recour à vôter esquites, de nous protejer conter les pasteur de brebis (1733) — so wird man bei Hofe oft gelacht und gedacht haben, wie Friedrich Wilhelm*) betreff der Pasewalker Réfugiés 1725: **„Sind teutsche Franzosen“.** Sie sollen einen teutschen reformirten Priester und fleissigen Schulmeister haben und **sollen nicht** Frantzösisch können.“[234] Und in der That selbst die Behörde, welche Fleisch war von ihrem Fleisch, das Consistoire supérieur français musste sich bisweilen besinnen, was wohl gemeint sei, wenn es in den Kirchenrechnungen Posten fand, wie schon 1690—94 in Frankfurt a. d. Oder: pour le pin de la cène, pour le sein (= soin) de la tuilière, à une fame passant.

*) Der freilich noch schlechter französisch sprach und schrieb.

Das Capricioniren auf Unkenntniss der deutschen Sprache wurde bald ein theures Vergnügen. Fast bei jedem Kauf im Laden oder auf dem Markte und nun erst beim Kauf eines Hauses, eines Ackers, bei der Pacht von ein paar Morgen Land, auch bei einem Lehrlings- oder Arbeiter-Vertrag, mussten die Franzosen nur zu oft sich übervortheilt sehen, weil sie nicht deutsch wussten.

Wenn hingegen bei Processen jede Zeugenaussage und jeder Einwand, so oft beide Nationen in Betracht kamen, in beide Sprachen übertragen und die Uebersetzung collationirt und notariell beglaubigt werden musste, so bewirkte das jenen schleppenden Gang,*) der um so lästiger fiel, als sich das in Frankreich gewohnte Verfahren durch Bündigkeit und Allgemeinverständlichkeit auszeichnete. Ja selten fand sich eine gründliche Kenntniss der deutschen Sprache selbst bei französischen Notaren, da man mehr auf Gesetzeskunde und — schöne Handschrift, als auf gutes Deutsch sah: ein Umstand, der wiederum schädigend auf die Geschäfte der Franzosen zurückwirkte. Ihre besten Helfer in dieser Noth waren die schweizerischen, elsässer und pfälzer Mitglieder der Gemeinde.**) Halb deutsch gewesen schon bei der Einwanderung, waren sie wieder ganz deutsch geworden im Laufe von ein, zwei Jahrzehnten.

Allein auch die Hugenotten hatten 50 Jahre nach ihrer Uebersiedelung die Verbindung mit dem einstigen Vaterlande aufgegeben. Die 1771 in Frankfurt a. d. Oder anziehenden Pfälzer halten sich nicht mehr zur französischen Colonie, weil sie nicht mehr französisch verstehen. Von den hugenottischen Familien, die 1725—50 dort taufen lassen, sind ja die meisten Glieder schon in Frankfurt geboren. Unter denen, die neue Ehen eingehen, bemerkt man keine neu zugezogenen Franzosen mehr. Französische

*) Quoiqu'il y ait beaucoup d'incommodité à faire translater d'une langue à l'autre toutes les pièces qu'on se signifie: qu'il y ait même de l'inconvénient à cela: so lautet die Klage in Magdeburg und anderwärts.

**) Umgekehrt wie heute: die refügistischen Grandidier sind der Kitt um die elsässer Grandidier's an Deutschland zu heften.

Zuzügler nach 1740 stammen aus den Deutsch verstehenden Colonieen der Uckermark, aus Magdeburg, Hanau, aus Berlin, Cüstrin, Dresden, Zittau, Glogau, Crossen. Geborene Franzosen bringen nur noch die Sterberegister. Wo sie aufgerafft werden, begleitet sie die ausgeblasste Glosse: natif de France; Burg, Dorf, Vaterstadt, ja der provinzielle Ursprung ist selbst für die Kirche verloren.[235]

Sehr merkwürdig ist die wachsende Verdeutschung der Colonisten-Namen. Anfangs standen beide Nationen sich völlig fremd gegenüber: schon der Name hatte für das beiderseitige Ohr einen fremdartigen, unangenehmen Klang. Wir sahen oben, wie die Réfugiés ihre deutschen Lieblingsnamen in die Molde nahmen und umformten. Und geradeso bei den Landeskindern. Noch 1711—1716 ist z. B. in Frankfurt a. d. O. der Name eines Réfugiés dem deutschen Volke ein so gleichgültiges Ding, dass in die deutschen Sterberegister die auf dem reformirten Gottesacker Begrabenen nur einregistrirt werden als „Ein französisch Kind", „Ein Franzose ohne Nase", „Ein französischer Capitain". Es genügte, dass es kein Deutscher war, um sich für ihn nicht zu interessiren. Ja, so scharf war der Gegensatz zwischen den beiden Nationen, dass es selbst einem Kattundrucker Isaac Lafosse, der aus Aerger über die Aechtung des Kattuns deutschreformirter Tapezierer wird und alle seine Kinder deutsch taufen lässt, ganz unverständlich erschienen wäre, hätte man ihm zumuthen wollen, sich etwa „Grube, Gräwen, Grabow" und die Mademoiselle Cathérine Honoré, seine Eheliebste, „Käthe Ehrich, Ehrhardt, Ehrenberg" umzutaufen. Nur populäre Gestalten, wie Bürgermeister Péricard, die Kämmerer le Clerc und Hennequin und der reiche Lederhändler und Armenfreund de Mauclerc müssen es sich gefallen lassen, im Volksmunde als Pirkard, Klerike, Hennicke, Heunig, Munklery umzulaufen. Aber die Sache ändert sich. Während 1686—1725 von sämmtlichen Mitglieder-Namen 2—3 % nur deutsch sind, treffen wir 1725—50 schon 20 %, 1750 bis 1800: 30 %. In der Ursprungszeit waren die deutschen Namen die aus Elsass-Lothringen Importirten; die der mittleren

Zeit die durch Heirath für die Colonie Gewonnenen; die der späteren Zeit die deutsch gekleideten französischen Namen. Seit 1745 giebt sich beim Uebertritt kein Deutscher mehr die Mühe, seinen Namen zu französiren.*) Ja seit 1750 sieht man sich genöthigt, die Söhne alt-französischer Väter nebenbei mit ihren übersetzten und verdeutschten Namen**) aufzuführen. Später erschienen diese deutsch gekleideten Hugenotten dem hugenottischen Vollblut verdächtig. Als 1847 Pastor Roquette amtlich eine Liste der frankfurter französischen Colonisten entwerfen soll, kann er sich nicht entschliessen, unter seine 74 Seelen mehr als zwei „Deutsche" aufzunehmen, die veuve Hartung und den conseiller Flessing. Diese Namensverwandlungen und Massen-Uebertritte zu den deutschen Kirchen, namentlich der Reformirten, geben uns einen Aufschluss über das zunehmende **Verschwinden** oft gerade **der** söhnereichsten **Colonie-Familien.** Von den 154 Hugenotten-Namen zum Beispiel, welche die französischen Kirchenbücher von Frankfurt a. d. O. 1686—1700 aufführen, kehren nach 60 Jahren (1725—1750) nur noch 21 wieder; 1750—1800: 10; 1853: 3. Die übrigen sind nicht etwa ausgestorben — ich halte es mit Erman für eine Fabel, dass die Colonisten meist nur Töchter hätten oder kinderlos wären —, auch nicht immer nach Berlin oder sonst wohin verzogen — obwohl die Freizügigkeit ja allerdings die alten Gemeinde-Verbände auflöst —, sondern sie sind aus der französischen Kirche ausgetreten, und haben, bei übersetztem oder verdeutschtem Namen — sind sie Handwerker oder Arbeiter — keine Ahnung mehr, dass ihre Vorfahren — bisweilen Generale, Bürgermeister, Professoren — um des evangelischen Glaubens willen aus Frankreich ausgewandert sind. Wie seiner Zeit zu Frankfurt a. d. O. die St. Quentin, Berchamps, Colvil, Bion, le Clerc so

*) So erscheinen ohne Wandlung die Bardewisch, Berensdorff, Fischer, Hedemann, Kupfender, Lübeck, Senning, Stritzel, Würffel in den französischen Kirchenlisten.

**) S. gleich hier unten.

deutsch geworden waren, dass, als die Réfugiés kamen, sie sich nicht zu ihnen hielten, so traten die Honoratioren Bürgermeister de Péricard (1707), Antoine Beauvier de Nion (1718), Professor Dr. l'Oysel (Ouseel 1723), der Rector Jean Henri Allardt (1731), der Senator David Henri Bagemin, die ehrenwerthen Bürger Jean Adam Bouillon, Castillon, Conrad Dan, Daniel Duchaine, Frédéric Fleury, Formée, Erneste Théophile Gloxin, Guillemin, Jelmi, Laroche, Samuel de Mauclerc (Munclery), Ribier, Ricoeurs, David Rude, Daniel Toussaint, Vieux, Wizière (Viseur?) u. a. sofort in die deutsch-reformirte Kirche über.[236] Bei den Mischehen wurde nur das eine Geschlecht hugenottisch getauft. Von den später (1817 fg.) Angezogenen lassen die meisten gleich bei den Lutheranern taufen.*)

So wirkte die Sprache auf die Namen zurück, bis das Bewusstsein um den hugenottischen Ursprung verloren gegangen war und die völlige Unkenntniss der französischen Sprache in die Unmöglichkeit versetzte, einer französischen Predigt zuzuhören.

Bei der sprachlichen Verdeutschung wirkte ja mit der Colonisten deutscher Patriotismus, besonders gegen Ende des siebenjährigen Krieges. Und die Honoratioren gehen mit dem nationalen Beispiele voran. Der durch seine hugenottische Ehegattin Gemeindeglied gewordene Kriegsrath Wasserschleben zu Frankfurt a. d. O.[237] ersucht, bei der Taufe seines Kindes am 17. September **1760**, den Mr. Causse l'un de nos pasteurs, doch dem deutsch-reformirten Professor D. theol. Stosch die Vertretung zu gestatten. Im Taufregister wird ausdrücklich bemerkt, die Vertretung habe stattgefunden, par ce que l'on a souhaité que cette cérémonie se fit en allemand. Doch am 3. Februar **1767** muss schon der französische Pfarrer ein französisches Paar in deutscher Sprache trauen. Am 13. Mai 1767 wiederholt sich dasselbe Schau-

*) Darunter Gendron, Gontard, Lacroix, Malherbe, de Marées, Monteton, Olivier, Roy, Tourbier.

spiel, le promis pareillement n'entendant du tout point la langue française. Zwar beschliesst noch am 29. Januar 1780 das Presbyterium zu Frankfurt a. d. O., das Consistoire supérieur zu bitten, es möge den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Verwaltung der Taufe und Traue untersagen. Die Oberbehörde aber antwortet (21. Februar 1780), sobald die Amtshandlung nicht in der Kirche stattfände, sei der Gebrauch der deutschen Sprache, falls von den Betheiligten der Antrag gestellt werde, zulässig. In Folge dessen werden die 34 Trauungen zwischen 1760 und 76 allesammt im deutsch gewordenen Hause gefeiert. Von den Taufen sind $^2/_5$ deutsch. Von 1776—1800 trifft man aber schon dreimal so viel deutsche (Haus-) Taufen als Kirchentaufen. Dieselben Wandlungen vollziehen sich dort betreff des Confirmanden-Unterrichts. „Die Hälfte unserer Jugend", so geht die Klage, „versteht nicht genug französisch, um unseren religiösen Unterredungen Folge leisten zu können. Wollen wir ununterrichtete Kinder, wie nahe liegt, nicht einsegnen, so drohen uns die Eltern, aus der Colonie zu treten und ihre Kinder den Lutheranern oder dem Regimentsprediger zu übergeben." Bald ziehen es alle vornehmen Familien der Colonie vor, an Pastor Hugo's Eifer und Pastor Aureilhon's Milde vorüberzugehen in die Nachbarkirche zu Töllner; selbst die hugenottischen Candidaten Toussaint und Baudouin folgen dem „üblen" Beispiel. Daraufhin verweigert ihnen die Vénérable Compagnie das erbetene Sittenzeugniss. Massenhaft werden jetzt Entlassungsscheine verlangt. Der Ausgeschiedene wurde von den Alt-Colonisten wie ein Aussätziger gemieden. Endlich im Jahre 1789 fasst das Presbyterium den Muth, dem deutschen Magistrat die Sachlage vorzustellen. „Die allergrösste Zahl unserer Mitglieder, so schreiben die Franzosen, wohnet dem deutschen-reformirten Gottesdienste bei, aus Mangel an hinreichender Kenntniss der französischen Sprache. Da nun diese alle ihre Gabe in den Klingebeutel geben, dessen Betrag der Stadtarmenkasse zufliesst, so entsteht ein considerables Minus in unserer Privat-Armen-Kasse." —

Das eigenste Gemeinde-Interesse gebietet nunmehr auch kirchliche Zulassung der deutschen Sprache.

Auf Wunsch der Familienväter gestattet (12. August 1798) das Consistoire supérieur, dass in Frankfurt a. d. Oder zwölf Mal im Jahre deutscher Gottesdienst, Ein Mal im Jahre deutsches Abendmahl gefeiert werde. Hinfort werden die Königlichen Verordnungen deutsch übersandt, da ja, schreibt das Consistoire supérieur an die Vénérable Compagnie, die Mehrzahl eurer Beichtkinder diese Sprache besser inne hat, als die Französische (30. August 1799). Noch 1798 hatte Pastor Hugo sich vor dem Consistoire supérieur ausser Stande erklärt, deutsch zu predigen. Bei der Neuwahl des Pfarrers wird das Augenmerk dahin gerichtet, dass der zu Wählende auch deutsch zu predigen im Stande sei. Am 12. Januar 1800 wird à l'usage de notre colonie eine deutsche Bibel, am 22. März 1801 ein Dutzend deutsch-französischer Katechismen aus Berlin angeschafft, und man musste steuern, dass der Confirmanden-Unterricht nicht zur Conversationsstunde ausartete. Der französische Gottesdienst, in der Kirche einst der Alleinherrscher, wird immer mehr eingeschränkt. Seit dem 1. April 1817 darf er nur noch ein Mal im Vierteljahr sich hören lassen. Von den vier französischen Gottesdiensten fällt einer manches Jahr aus, später zwei, dann drei, vu qu'il n'y avait **pas une âme** dans l'église. Nur die Wittwe des Kaufmann's Lassale konnte bei einem deutschen Abendmahl ihres Heilands Gegenwart nicht entdecken: sie trat allein zur französischen Communion: 1832 starb „die letzte Hugenottin" von Frankfurt a. d. Oder.

Die Rheinsberger Réfugiés hielten 1705 so fest an ihrem französischen Gottesdienst, dass, mit Zustimmung der Gemeinde, ihr Pastor Abraham Bocquet sich weigerte, dem vielvermögenden deutschen Patron alle 14 Tage au préjudice des Français eine deutsche Predigt zu halten. — Lieber bezahlten sie selber zur Communion den Wein und das Brot, was der frühere Patron, ein Réfugié, ihnen immer geliefert hatte. Aber zuletzt brach das Deutsche überall in die Kirchen ein.

Der deutsche Gottesdienst begann, meist alternirend mit dem Französischen, 1713 in Fürstenwalde, 1736 zu Gumbinnen, 1778 in Gramzow, 1790 bei den Magdeburger Wallonen, 1798 zu Frankfurt a. d. Oder, 1802 in Gross-Ziethen, 1810 zu Battin, 1811 in Bernau, 1817 zu Königsberg i. Pr., 1819, 30. Juni bei den Franzosen in **Magdeburg,** 1822 in Berkholz. Der französische Gottesdienst hörte auf 1725 zu Pasewalk, 1757 in Cottbus, 1796 in Minden, 1807 in Calbe, 1808 in Halberstadt, 1809 in Halle, 1810 in Rheinsberg, 1811 in Burg, 1813 in Gross-Ziethen, 1825 in Bernau, 1826 in Französisch Buchholz, 1830 in Berkholz und Battin, 1832 zu Frankfurt a. d. Oder, **1877** zu Magdeburg.

In **Berlin,** der grössten preussischen Colonie, ging es mit der Einführung des deutschen Gottesdienstes langsamer.[238] Seit 1815 fand in der Hospitalkirche alle vier Wochen deutsche Predigt statt, vier Mal im Jahre deutsche Communionen: ebenso seit 1817 für die Berliner und Luisenstädtische Parochie. Als man 1819 durch königliches Rescript die Zusicherung erlangt hatte, dass, trotz Einführung deutscher Gottesdienste, nichts an der kirchlichen Verfassung geändert werden würde, führte man deutsche Gottesdienste auch in den beiden andern Parochieen ein, und zwar seit 1828 jährlich zwölf deutsche Gottesdienste. Seit 1831 begnügte man sich im Hospital mit vierzehntägigem französischen Gottesdienst. Vier französische Communionen ausgenommen, war seit 1. Januar 1832 in der Berliner und Luisenstädtischen Parochie der Gottesdienst nur deutsch, für den Werder nur französisch, für die Friedrichsstadt und Dorotheenstadt abwechselnd deutsch und französisch. 1837 wurde auch in der Dorotheenstadt der französische Gottesdienst aufgegeben. Da nun seit 15. August **1841** in der Dorotheenstadt und auf dem Werder die französische Gemeinde keine Gottesdienste mehr hielt, so wird nur noch in einer Kirche Berlins (Gensd'armen-Markt) abwechselnd Vor- oder Nachmittags französisch gepredigt.

Merkwürdig ist der Sprachenkampf auf dem Gebiete der Schule.[239] Nur für die Hugenottenkinder bestimmt, kann

sie sich des Andrangs der deutschen Kinder nicht erwehren. Doch müssen sie mehr zahlen. Man will sie dadurch zurückschrecken. Da aber der Lehrer vom Schulgeld lebt, so ist es sein Interesse, recht viel deutsche Kinder zu unterrichten. Die Eltern, das Presbyterium, die Gemeinde beklagen sich bei der Behörde über la négligence du maître décole, der sogar in den Stunden deutsch spräche. Das strenge Verbot, in den Schulstunden deutsch zu sprechen, wagt man aber 1774 zu Frankfurt a. d. O. nicht, mit den andern Schul-Règlemens von der Kanzel zu verkündigen. Die Verlegenheit wächst. Das Consistoire supérieur entscheidet, deutsch redenden Colonisten solle alle Colonie-Unterstützung entzogen werden. Fortan haben die **Armen** kein Interesse mehr an der französischen Gemeinde und **treten** in Massen **aus.** Schon am 14. October 1776 seufzt das Presbyterium, „die Eltern seien boshaft (méchants) genug, um eher auf Unterstützung zu verzichten, als sich ihren Leitern (leurs conducteurs) zu unterwerfen." Und Pastor Hugo wird nicht müde zu klagen über la crasse ignorance **et** de la religion **et** de la langue française. Man sieht, bei ihm war beides noch untrennbar miteinander verwachsen: ohne französische Sprache gab es für ihn keine hugenottische Religion. Und man kann das verstehen in einer Stadt wie Frankfurt a. d. Oder, wo noch bei dem hundertjährigen Jubiläum der Colonie am 29. October 1785 die Universität in französischer Sprache gratulirte, der Colonie Ruhe und Zufriedenheit noch auf **viele Jahrhunderte** wünschte und vor aller Welt bezeugte, wie viel die französischen Colonieen zur Herstellung und Verfeinerung des guten Geschmacks beigetragen hätten in der Wissenschaft wie in der schönen Literatur (au rétablissement et raffinement du bon goût dans les sciences et les belles lettres).[240]

Während in den grösseren Städten, wie Frankfurt a. d. Oder, die Colonie-Prediger als Vertheidiger des Französischen Repräsentanten nicht nur der hugenottischen Tradition, sondern auch der feineren Bildung waren, bewies es auf dem Lande und in den kleineren Städten wiederum einen

höheren Bildungsgrad, wenn die Pastoren nicht, wie die grosse Menge, sich an der einen französischen Sprache genügen liessen, sondern, allen andern voran, auch des Deutschen sich bemächtigten. In allen französischen Colonieen wurden die Kirchenbücher französisch geführt, französisch die Kirchenrechnungen, französisch die Presbyterial-Protokolle. Unsere kirchlichen Urkunden sind die Régistres des Mariages, die Régistres des baptêmes, die Régistres des Sépultures, die Chapîtres oder Livres de la recepte des deniers des pauvres, die Livres des actes de l'église oder des délibérations de la Compagnie. Aber ihr Uebergang aus der französischen in die deutsche Sprache ist ein Symptom für die Acclimatisation. In Rheinsberg z. B. findet sich am 3. Juni 1727 folgende Eintragung: „béni à Meerkazenheyde le Mariage d'entre Caspar Dietrich, Christ lutherischer Religion, ein Schneider wohnhaft bei seinem Bruder, allzeit gewesen in Cagar, et Elisabeth Loiselet, native de Stoorbeck, Vater und Mutter waren Refug. Franzosen."[241] Darauf geht das Kirchenbuch, als wäre nichts gewesen, in französischer Sprache fort. Am 8. Juni 1729 aber heisst es: „Der Prediger Scheurer hat in deutscher Sprache getauft zu Cagar Regina Dorothea",*) eine Tochter des Sr. Philippe Garlin's, so ein Sohn des Hr. Pierre Garlin's, gegenwärtig wohnhaft zu Röbel. Der junge Mann ist ein Seifensieder. Die Mutter heisst Marie Magdal. Etienne, und ist des selig verstorbenen Elie Etienne, Schulzen von Cagar, Tochter". Im Jahre 1730 le 20. April (sic!) heisst es: le ministre Scheurer**) a baptisé à l'église de Cagar Martin Froment, fils de François Fromont (sic) et de Mlle. Cathérine Etienne de Cagar. Et a été présenté au St. Baptême par Martin Piper, Verwalter auf Köpernitz, wie auch Martin Bober, so sich bei gleichem Verwalter aufhält, und Michael Ehle, ein Taglöhner bei bedeuten (sic)

*) Die damalige Königin hiess Dorothea von Hannover.

**) Jean Jacques Scheurer 1726—33 aus Bern.

Verwalter, comme aussi par Marie Lockauss, fille d'un Tuillier à Köpernitz". Der Rheinsberg-Cagar'sche Hugenottenprediger ist schon 1730 so an das zweisprachige Denken gewöhnt, dass er es gar nicht mehr merkt, wenn er aus der französischen Sprache in die deutsche und aus der deutschen wieder in die französische übergeht. So ist im Jahre 1730 sein Taufprotokoll am 25. April französisch, am 7. Mai deutsch, am 3. Juli deutsch, am 15. October französisch, am 23. October französisch.

Wo sich solcher Sprachentausch von selber macht, geht er langsam, aber unaufhaltsam vorwärts. Die Entwicklung ist eine gesunde. Auch haben die Hohenzollern den Siedlern nicht ihre liebe Sprache rauben wollen. Im Gegentheil, sie schützten sie. Selbst der Franzosenfeind Friedrich Wilhelm I., welcher hier und da wohl anfangs es versuchte, den Franzosen das Deutsche zu verordnen, bestätigte ihnen 1716 und 1724 die Erlaubniss, der französischen Sprache sich als Geschäftssprache zu bedienen. Ja noch am 18. November 1787 gestattete man den französischen Behörden,[242] insbesondere den französischen Gerichten, la conservation de la langue française. Und die Justice supérieure française bestätigte am 1. November 1791, dass man, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Königs, **nicht** von der väterlichen Sprache abgehen **dürfe.** Das Edikt, gez. Dörnberg, weist darauf hin, „dass seit der ersten Ansiedlung im Lande der Gebrauch der französischen Sprache mit der Aufrechterhaltung der Colonie-Privilegien so eng verbunden geschienen habe, dass der König, bei Bestätigung der Privilegien, auch der Justice supérieure française die Beibehaltung der guten alten Sitte anempfohlen habe. So oft die Untergerichte davon abwichen, habe die französische Oberjustiz versucht, sie zurückzuführen und beigetragen, dass das Studium einer Sprache nicht vernachlässigt werde, welche der Colonie den guten und nützlichen Corps-Geist und die Anhänglichkeit an ihre Sitten und Grundsätze erhält, an jene Sitten und Grund sätze, welche seit lange ihnen das Wohlwollen des Fürsten und die Hochachtung ihrer Mitbürger erworben haben." Nur wenn in Gerichtssachen beide Parteien die französische Sprache

nicht verstehen, oder wenn die eine Partei ohne Assistenz ist und die französische Sprache nicht versteht, die andere Partei aber Assistenz hat und die deutsche Sprache versteht, darf beim französischen Gericht in deutscher Sprache verhandelt und erkannt werden. Die Zeugen soll man stets in ihrer Muttersprache verhören. Kurz, die französische Sprache ist als Amtssprache beizuhalten. Und man **erwarte** das von dem Eifer der Gerichte für das öffentliche Wohl, für das der Colonieen und für den königlichen Dienst. So 1791.

Allerdings handelte dies Edikt nicht von dem Verkehr mit den deutschen Landescollegien. Darauf fussend rügen die Domainenkammern, die deutscher sein wollten als die deutschen Fürsten, beim französischen Magistrat (3. Februar 1792 z. B. in Magdeburg) die Abfassung der Begleitschreiben in französischer Sprache. „Die Verfassung und der Geschäftsstyl machen den Gebrauch der teutschen Sprache nothwendig.“ Auf des französischen Gerichts zu Magdeburg Einwände antwortet die Domainenkammer mit einem Verweis wegen unpassender Anziehung königlicher Edikte. Nur aus Caprice bediene man sich der französischen Sprache, da schon der frühere französische Richter (Rath Kessler) immer deutsch berichtet habe (24. Februar 1792). Pour obvier à tous (les) inconvéniens, fragt der französische Magistrat an um Autorisation von Seiten des Königs. Die Kammer indessen verfügt ohne weiteres, Berichte, welche ihr nicht in deutscher Sprache zugehen, sollen **ungelesen** zurückgesandt werden, unter Bestrafung des Ungehorsams mit 10 Thaler. Am 1. Mai 1792 wird dem französischen Magistrat ein Edictum clementissimum präsentirt, dahin, dass die Verhandlungen mit der Domainenkammer in **deutscher** Sprache von sich gehen sollen.

Sieger über den französischen Magistrat, versucht sich die Magdeburger Domainenkammer nunmehr auch am französischen Consistoire. Der Wind ist oben günstig. Und am 2. December 1793 ergeht die Weisung, fortan habe das Presbyterium seine Jahresberichte über Geborene und Gestorbene in deutscher Sprache bei der Kammer einzureichen. Das Consistoire reicht seine Beschwerde ein, gestützt auf das Edikt vom 18. November

1787. Der Geheime Rath von Lancizolle erhebt nun im Consistoire supérieur seine gewichtige Stimme. Bisher, so betonte er, hätten die preussischen Fürsten die Ansiedlung der Hugenotten als die Epoche der Fortschritte in der Kultur, der Industrie, der Manufacturen und der Fabriken Preussens angesehen.[243] Kein Wunder, dass die Nachkommen der Glaubensflüchtlinge von dem ihnen durch die Fürsten bewilligten Vorrechte nicht lassen wollen. Keinesweges verständen alle Presbyter deutsch. Und doch arbeiten sie allein aus Liebe für das öffentliche Wohl (ils travaillent uniquement pour l'amour du bien public). Muthe man ihnen etwas zu, das ihren Vorrechten widerspricht, so sei zu fürchten, dass sie ihr Amt quittiren. Nunmehr ergeht der Specialbefehl (gez. Thulemeyer 24. März 1794) das Presbyterium solle[244] fortfahren, seine Listen an die Kammer französisch einzureichen. Die Domainen-Kammer indessen wird nicht müde beim General-Directorium vorzustellen, wie mancherlei Schwierigkeiten die französische Sprache der Colonie-Gerichte und Presbyterien sowohl bei der Expedition als auch in Rücksicht des Secretariat's und der Kanzlei hervorrufe, indem die Unterbeamten selten der französischen Sprache mächtig seien. Sie bitten desshalb das General-Directorium, den Königlichen Etats-Minister bei dem französischen Departement und Präsidenten des französischen Oberconsistorii von Thulemeier anzuweisen, seine Verfügung wieder aufzuheben. Der erste **deutsche** Brief des Magdeburger Consistoire an die Hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer ist charakteristisch für die scharfe Zuspitztung der Sprachenfrage (18. September 1794 untz. Provençal). „Wir stehen“, so heisst es da, „mit der Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Kammer in keinem besonderen Verhältniss und Briefwechsel, sondern überreichen nur beim Schluss des Jahres die geforderte Liste. Zudem sind diese Listen deutsch rubricirt und enthalten nichts Französisches als die Signatur des Presbyterii. Das französische Begleitschreiben sei nur ein Höflichkeits-Act. Sollte später einmal eine grosse Correspondenz mit der Domainenkammer eintreten, so wären sie bereit, die wichtigen Punkte durch Uebersetzung in's

Deutsche sorgfältig zu erläutern. Nicht der Gebrauch der französischen Sprache sei eine Neuerung, sondern der der deutschen; wie wohl dieselben Ursachen, aus welchen diese Aenderung jetzt verlangt wird, von jeher obgewaltet haben. Die Behauptung, dass die sämmtlichen Mitglieder des Presbyterii der deutschen Sprache vollkommen kundig wären, sei übertrieben vortheilhaft. Dass wir aber der deutschen Sprache kundiger als der französischen sein sollen, ist eine Behauptung, die, wäre sie nicht so unbefugt, das Presbyterium beleidigen dürfte." Und so ergeht denn am 1. October 1794 der Königliche Specialbefehl, die Tabellen sollen deutsch, die Begleitschreiben an die Kammer aber nach wie vor französisch abgefasst werden. In Berlin correspondiren seit dem Jahre 1800 die französischen Oberbehörden[245] mit dem Minister, der ihnen seit lange nur deutsch schreibt, ebenfalls in deutscher Sprache.

Beobachten wir in der Behandlung der französischen Muttersprache der Colonisten bei den **Hohenzollern** eine zarte Rücksichtnahme auf das Althergebrachte, Gewohnte, — Gross-Ziethen musste vier, Bernau sechs Jahre um deutschen Gottesdienst bitten, ehe er den „Franzosen" obrigkeitlich gewährt wurde —, wie sie kaum bei einer anderen Dynastie vorgekommen ist, so trifft man innerhalb der Gemeinde selbst auf eine vollständige Zurückhaltung der Behörden. Man überliess es eben durchaus dem freien Entschluss jeder Einzelgemeinde, wann und wie lange sie ihre Kirchenbücher, ihre Protokollbücher, ihre Diaconatsbücher, ihre Kirchenrechnungen, ihre Stiftungsacten in französischer oder deutscher Sprache führen wollte. Daher treffen wir auch auf diesem Gebiet die grösste Mannigfaltigkeit So werden die Tauf-, Trau- und Sterbe-Register in deutscher Sprache geführt seit 1787 zu Gramzow in der Uckermark, seit 1800 bei den Magdeburger Wallonen,*) seit 1808 in Neuhaldensleben, seit 1811 zu Burg bei Magdeburg, seit 1815 bei den

*) Die Kirchenrechnungen seit 1801; auch die Waisenkinder überreichen von da ab ihre Gratulation zu Neujahr in deutscher Sprache.

Magdeburger **Franzosen,** seit 1822 in Prenzlau, seit 1823 (Vereinigung mit der deutsch-reformirten Hofgemeinde) in Halberstadt, seit 1828 zu Schwedt a. d. Oder, seit 1832 in Angermünde, seit 1834 zu Strassburg i. d. Uckermark, seit 1836 zu Königsberg in Preussen, seit 1859 in Stettin. In Berlin hingegen werden noch heute die Kirchenbücher der Colonie in französischer Sprache geführt. Die **Presbyterialprotokolle** aber werden deutsch niedergeschrieben seit 1790 bei den Magdeburger Wallonen, seit 1818 zu Strassburg, seit 1820 zu Königsberg, seit 21. August **1822** bei den Magdeburger Franzosen, seit 1823 zu Stettin; zu Berlin seit 1844 bei der Direction des Hospice, seit 1846 bei der Waisenhausdirection, seit 1847 bei der Ecole de Charité, seit 1851 bei der Hospital-Commission, seit 1852 bei der Assemblée générale, seit 1869 beim Hôtel de Refuge, seit 1875 bei der Holzgesellschaft. Die Maison d'Orange führt noch heute ihre Protokolle französisch, nicht aus Sprachbedürfniss, sondern aus Rücksicht auf den englischen Gesandten, dem die Oberaufsicht dieser einen Stiftung zusteht.[246]

Sind es bei diesen Wohlthätigkeitsstiftungen meist äussere Rücksichten auf die Umstände oder auf die Pietät gewesen, welche für Abschaffung, resp. Beibehaltung der französischen Sprache entschieden, so war die Bestimmung der Sprache innerhalb der **Familien** allein Sache der freien Wahl. Und da ist es nun sehr merkwürdig, wenn wir hier constatiren müssen, nicht die Hohenzollern, der Franzose hat die französische Sprache aus den Colonie-Familien verbannt. Wie die Colonie-Beamten sechs Jahre hungern **mussten** unter Napoléon I., nicht freiwillig ihre Familien darben liessen, so wurden auch durch die Behörden, Magistrate und Privaten manche Réfugiés zu Dolmetschern gepresst; auch der eine oder der andere Réfugié, von der korsischen, resp. westphälischen Regierung vorübergehend in französische Dienste gesteckt oder richtiger gestockt. Indessen hat in jeder Colonie-Familie, wo man bis dahin französisch gesprochen, mit dem Erscheinen der französischen Sieger **das deutsche Herz** sich der französischen Zunge geschämt: ganz allgemein wird deutsch

allein die Umgangssprache bei den Colonisten, so dass es heute weder in Berlin noch sonstwo in Preussen meines Wissens eine Colonie-Familie giebt, in der man noch der Regel nach französisch spräche, französisch sänge und betete. Angesichts des Napoléonischen Blutsaugersystems mit seiner officiellen Lüge und seiner Heuchel-Humanität gab es für einen refügistischen Ehrenmann kaum eine andre Möglichkeit als mit Gott und Menschen deutsch zu reden.

Ziehen wir nun aus dem Bisherigen das Ergebniss, so leuchtet ein, dass sich in Brandenburg-Preussen die Acclimatisation zwar langsamer vollzog, als in Amerika, Holland, England, der Pfalz, aber auch desto gründlicher. Sieht man von den Domainenkammern ab, die in colonistischer Hinsicht viel geschadet haben, vergisst man auch die vorübergehenden Anwandlungen Friedrich Wilhelm I., der eine Zeit lang von den Franzosen nichts wissen wollte, später sie in den Städten nicht ungern sah, so hat sich die Acclimatisation in Preussen, immer unterstützt und gefördert von oben, ganz von selber gemacht, **zuerst** administrativ und gerichtlich, **sodann** magistratual und zünftisch, **darauf** im häuslichen Verkehr, **später** auf dem Gebiet der Kirche und Schule, zu **allerletzt** in der Sprache. . . .

Der Staat im Staate, wie ihn die französische Colonie Preussens bis zu ihrer bürgerlichen Auflösung bildete, war kein fremdes Emphysem, kein Anknüpfungspunkt etwa für eine fremde Nation: es waren „deutsche Franzosen“, richtiger französisch redende Deutsche. Im Interesse der staatlichen Einheit und administrativen Zusammenfassung war der Corps-Geist in diesem edlen Ganzen geschont, entwickelt und gefördert worden: die Colonie war ein Stück aus Einem Guss geworden und wurde einheitlich regiert. Im Interesse derselben staatlichen Einheit und administrativen Zusammenfassung musste aber die so mühsam hergestellte Form zerbrochen werden: das kleine Ganze sich in das grössere Ganze aufheben.

Bis zu der Aufhebung wurde die französische Colonie Preussens durch folgende Behörden repräsentirt, resp. regiert:

das Ober-Directorium, das Ober-Consistorium, das Revisions-Tribunal, das Ober-Gericht.

Zum Ressort[247] des französischen Ober-Directorii gehörten sämmtliche Oekonomie- und Finanz-Angelegenheiten der französischen Colonie, die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien, die Verwaltung der französischen Kassen, die Aufsicht über die refügistischen Ländereien, die Besetzung der Civil-Bedienungen, bei den Justiz-Bedienten mit Concurrenz des Gross-Kanzlers, und die Vertheilung der vacanten Pensionen, welche der Gnade des Königs zur Vollziehung unterbreitet werden.

Das französische Ober-Consistorium entscheidet alle kirchlichen Angelegenheiten, ausgenommen die Contestation über Religions- oder Glaubens-Sachen, deren Entscheidung der Landesherr sich vorbehalten hat. Das Ober-Consistorium besetzt die Cantor- und Schullehrerstellen, revidirt die Kirchenrechnungen, übt die Aufsicht über die Erhaltung der Kirchgebäude und besorgt die Besetzung derjenigen vacanten Predigerstellen, welche zum Ressort des geistlichen Départements gehörten. Das Recht, sich ihre Prediger selber zu wählen, war durch Edikt von 1715 der Colonie zugesprochen worden.

Die Räthe bei dem Revisions-Tribunal bearbeiteten bei dem Geheimen Ober-Tribunal alle in dritter Instanz zu entscheidenden Justizsachen in den französischen Colonieen. Das Conclusum wurde nach der Stimmenmehrheit sämmtlicher sowohl deutscher als französischer Räthe abgefasst.

Das Ober-Gericht erkannte in zweiter Instanz über alle Justizsachen der französischen Colonieen und übte die Ober-Aufsicht über die Colonie-Untergerichte . . . .

Als die Frucht reif war, musste sie abfallen: aber sie wurde nicht zertreten, sondern aufgehoben auf das allersorgfältigste. Es ist wahrhaft rührend zu lesen, wie bei Aufhebung sämmtlicher Colonie-Behörden der König Friedrich Wilhelm III. sich über alles Kleinste und Geringste Bericht erstatten lässt; wie er nicht müde wird, den Segen der

Colonie im Ganzen und im Einzelnen anzuerkennen; wie er die colonistischen Stiftungen als in jeder Beziehung mustergültig preist, wie er den Gedanken an Strafaufhebung in die fernste Ferne zurückweist; wie er jedem einzelnen Colonie-Beamten theils durch Versetzung in entsprechende deutsche Stellen, theils durch Pensionirung mit vollem bisherigen Gehalt gerecht zu werden sucht.[248]

Neben der wahrhaft väterlichen Fürsorge des Königs für seine französischen Colonisten bei der bürgerlichen Auflösung der Colonie erhellt aus den Ministerialacten aber auch die treu bewahrte Anspruchslosigkeit der Hugenotten. Sie sahen es als eine Ehre an de travailler pour le Roi de Prusse. Es ist kaum glaublich und doch amtlich constatirt, dass das gesammte Ober-Directorium 2115 Thlr., das Ober-Consistorium 1583 Thlr., das Revisions-Tribunal 1200 Thlr., das Ober-Gericht 3575 Thlr. dem preussischen Staate kosteten im Jahre 1809. Auch ist das ja nur erklärlich durch eine Cumulation der Aemter. Humbert z. B., der Chef des Ober-Directoriums erhielt am 27. Februar 1809 als Ober-Director der französischen Colonieen in Preussen 300 Thlr., als Ober-Consistorialrath 150 Thlr., als Mitverwalter der Caisse du sol pour livre 100 Thlr., als Revisionstribunalsrath 400 Thlr., also ein Gehalt von 950 Thlr. — wenig genug für den obersten Beamten der gesammten preussischen Colonie! Der zweite oberste Rath le Coq hatte durch solche Cumulirung 800 Thlr., der drittoberste Ober-Consistorialrath de Gaultier hatte 563 Thlr. De Lancizolles freilich, der in beiden obersten Behörden noch das Secretariat bekleidete, hatte 1072 Thlr. — mehr also, als der Chef, doch auch die meiste Arbeit — ein echt colonistisches Princip; der alte Erman[249] 540 Thlr.; die Obergerichtsräthe Bastide, v. Rappard, v. Raumer (!) und Illaire je 500 Thlr., letzterer noch als Actuarius des Oberconsistorii 50 Thlr., aus der Caisse du sol pour livre 80 Thlr., auf dem Reliquat der französischen Etatskasse 40 Thlr. und zu den Kirchenvisitationen 150 Thlr., also in Summa 820 Thlr.; Ober-Consistorialrath Ancillon 200 Thlr. u. s. f. Vergleicht man diese preussischen Colonie-Beamten-Gehälter mit den gleichzeitigen etwa in England oder Holland, so ersieht man, dass die preussischen Minister recht hatten, wenn sie dem Könige berichteten, die französischen Colonisten dienten für einen sehr geringen Lohn.

Grosse Mühe und Sorgfalt erforderte bei der bürgerlichen Auflösung der Colonieen die Abwicklung des **Depositenwesens.**[250] Die Verhandlungen erstrecken sich — durch vier starke Bände — bis in das Jahr 1881, obwohl der Plan der Auflösung des Judicial-Depositorii des ehemaligen französischen Gerichts zu Berlin schon vom 16. October 1814 die königliche Genehmigung erhalten hatte. Das Stadtgericht in Berlin stimmt mit der von der allgemeinen Regel der Vertheilung abweichenden Art nicht überein. Der Minister aber antwortet, die wahren Interessen aller Betheiligten hätten diese Abweichung geboten. Und dem kurmärkischen Pupillen-Collegio bleibt die Verwaltung der Provisionsmasse überlassen (19. September 1815).[251] Die Caisse des Intérêts français, an deren Stelle der Fiskus getreten ist, macht Forderungen, die noch vom 17. September 1705 datiren, bei der Caisse de la justice française de Berlin, die nicht mehr existirt, geltend. Am 24. Januar 1831 wird der Fiskus angewiesen, diese Forderung (707 Thlr. 12 Gr.) niederzuschlagen. Weitere 500 Thlr. aber, die der Fiskus vom französischen Gericht in Berlin zu fordern hat, sind durch das Kurmärkische Pupillen-Collegium für den Staatsschatz zu Händen des Staatsministers Grafen von Lottum auszuzahlen (16. März 1835).

Die bürgerliche Colonie ward längst begraben. Allein noch immer legen die Hohenzollern Immortellenkränze auf ihrem Grabe nieder: Treue um Treue.

Die Acclimatisation der Réfugiés ist vollendet. Nicht bloss in Preussen. Nimmt man das Kapland und Paramaribo aus, in Nordamerika etwa Charlestown, in Irland etwa Portarlington, wo die grossartige Superiorität der Hugenotten über die gesammte Umgebung; in Deutschland Friedrichsdorf und Dornholzhausen, wo die eigenthümliche Gesetzgebung unüber-

steigliche Mauern zog, so ist überall im Refuge die Acclimatisation, national, administrativ, juristisch, bürgerlich, innungsmässig, hypothekarisch, familiär und sprachlich durchgeführt. Das Bewusstsein von etwas Fremdartigen, Unerhörten ist geschwunden. Das Volk hält die Einwanderer von 1686 überall für sein eigenes Fleisch und Blut.

Wollte man dem deutschen Rheinweinfreund den Rüdesheimer nehmen, weil ihn die Römer aus Bethlehem überpflanzten; dem Gartenfreund die Rose, weil sie aus Persien stammt; dem Bauer die Kartoffel, oder dem Raucher seinen Taback, weil sie ein amerikanisches; den Damen ihren Café, weil sie ein indisches; den Parkfreunden ihre Pappeln und Akazien, weil sie ein kanadisches und amerikanisches Gewächs sind, den Kindern ihre Wallnuss- und Rosskastanienbäume abhauen, weil sie aus Persien stammen, die deutschen Pflanzenfreunde würden uns nicht verstehen und erstaunt fragen, hat es wirklich in Deutschland eine Zeit gegeben, wo man jene Pappeln und Akazien, die Wallnuss und die Kastanie, den Taback und den Café, den Reis und die Kartoffel, die Rose und den Rüdesheimer nicht kannte? Die Acclimatisation macht uns das Fremdeste zum altgewohnten, lieben, unentbehrlichen Hausgenossen, zu einem Theile unseres Alltagslebens und Denkens. So ging es auch mit den Hugenotten.

Wer aus Liebe zum neuen Volke in dem er wohnte, sich statt Hennequin Hennig und Heunicke, statt Maître Mether, statt Pilegard Bilger, statt Audon Otto, statt Calice Kalisch, statt Chaîne Schön, statt Fraise Freese, statt Fraiseau Fresow, statt Laurent Laberenz, statt Leclerq Klericke, statt Renaud Reinhardt, statt de Terre Dether umtaufen liess und fortan den neuen Namen, den ihm das Volk gab, als seinen eigentlichen Namen in Kirchen- und Firmen-Register eintragen liess, den darf niemand sich unterstehen, als Ausländer von sich zu stossen. Und ein Adliger, der, wie die de la Chevallerie, d'Enneval, Fouqué, de Mesmyn, de Monteton, Montgommery, Montmartin, Narbonne, Sacetot, de Rège u. m. a.,

auf den an Alter mit den Hohenzollern wetteifernden Adel verzichtet und dankbar ist, wenn ihn vor 50, 60 Jahren die neuen Fürsten anerkennen als einen Herrn von Chevallerie, von Sacetot, von Rege u. s. w., froh dass er unter den jüngsten Adelsfamilien des neuen Landes mitzählen, vielleicht in letzter Reihe antreten darf, den hat niemand das Recht, als adligen Franzosen zu bezeichnen. Und nun erst gar jene Réfugiés, die durch freiwillige Uebersetzung ihres alten Ehrennamens sich um des neuen Vaterlandes willen mit ihrer gesammten Vergangenheit verleugnen, vergessen und untergehen! In Holland werden die Leblancs, de Witt, die Deschamps, van der Velde, die Chevalier, Ruyter, die Le Grand, de Groot, die Dumoulin, van der Meulen; in England, die Le Maître, Masters, die Le Roy, King, die Tonnelier, Kooper, die Le Jeune, Young, die Lenoir, Blacky, die Loiseau Bird; in Deutschland die Dupré, Wiese, die Moinier, Sperling, die Froidmanteau, Kaltmantel, die Malin, Boese, die Delacroix, Kreuz, die Laforge und Lefèvre, Schmidt, die Hareng, Hering, die St. Antoine, Tönnies, die Bélat, Blass, die Tinnenbare, Tannenberg, die Geoffroi, Gefrom, die Sauvage, Wild! Vater, Kind und Kindeskind fangen von vornan, sich einen Namen zu machen, aus Liebe zum neuen Vaterland, dem sie sich hingegeben haben ganz um ganz, dem sie dienen mit ihrem Herzblut. Wer will es da heute wagen, aus der amerikanischen Freiheits- und Siegesgeschichte die constituirenden Kräfte, die Träger des amerikanischen Gedankens, die Laurent, Jay, Boudinot, Manigault herauszureissen? Wer will denn die englischen Siege Wilhelm des Eroberers losstrennen von seiner treuerprobten hugenottischen Leibgarde? Wer den neuen Aufschwung der Niederlande, das Steigen des Credits von Amsterdam, das Sinken des Zinsfusses, den centralen Einfluss auf die evangelischen Puissancen ausser Zusammenhang bringen mit dem Refuge? Oder wer will es unternehmen, aus der preussischen Geschichte die Minister Dorville, Jordan und Ancillon, den Kanzler Jarriges, die Erzieher der Hohen-

zollern Rocoulles, Béguelin, Jandun, Ancillon, den Generalissimus Schomberg, die Generale Briquemault und Varennes und die Dichter La Motte-Fouqué, Matthison, Fontanes und Roquette zu streichen? Wer das hugenottische Blut aus den Adern des Cultusminister von Gossler (Cuny) und des Kriegsministers Bronsart von Schellendorf, aus den Auerswald, Bonin, Bülow, Burgsdorff, Götz, Grumbkow, Kalkreuth, Kamecke, Kleist, Marwitz, Osten, Prittwitz, Redern, Rohr, Schlieben, Schmettau, Schulenburg, Schwerin, Voss, Ziethen; ja aus dem Herzen der Hohenzollern aussondern, um heute der de Cuny, der Gebrüder de la Croix, der Michelet, der Du Bois-Reymond u. v. a. zu geschweigen. Die Colonie-Geschichte ist ein unabtrennbares Stück Geschichte der Länder geworden, deren Fürsten sie so gastlich aufnahmen. Und die französische Colonie spricht zu der neuen Mutter-Nation, wie die Ruth zur Naëmi (Buch Ruth I., 16. 17): „Rede mir nicht darein, dass ich Dich verlassen sollte und von Dir umkehren. Wo Du hingehest, da will ich auch hingehen; wo Du bleibest, da bleibe ich auch. Dein Volk ist mein Volk und Dein Gott ist mein Gott. Wo Du stirbst, da sterbe ich auch: da will ich auch begraben werden. Der Herr thue mir dies und das: Der Tod muss mich und Dich scheiden."

---

[1] Le retour en France étant entièrement interdit à tous les Réfugiés qui aiment véritablement la religion et la liberté de conscience.

[2] S. Tollin: Gesch. der französ. Colonie in Rheinsberg, in der Zeitschrift für Preussische Geschichte. December 1876.

[3] Ch. Weiss I. 375 sv.

[4] Sein Benehmen während seiner 14monatlichen grausamen Gefangenschaft im Tower zu London ist gross. Weiss I. 413 sv.

[5] S. Weiss I. 404—9.

[6] Die Namen s. bei Weiss I, 417: Le petit-fils d'un obscur refugié sagt Weiss, conduisait au secours de sa patrie les représentans de la première noblesse du pays de ses ancêtres.

[7] David Ramsay, ein Congressmitglied, nennt ihn la gloire de l'armée et un ornement de la nature humaine.

[8] v. Lechler, 205 fg.

[9] Ch. Weiss I. 261 sv.

[10] Ch. Weiss I. 363. S. 275 sind bis 1699 nur 21. Von 1700—1748: neun neue. Bei Schickler sind es 28 (p. 101).

[11] Ch. Weiss I. 276.

[12] Weiss I. 285 sagt à tous leurs autres besoins: wohl ein zu starker Ausdruck. Der Principal bezahlte doch gewiss irgend einen Lohn.

[13] Weiss I. 299.

[14] Weiss I. 303 sv.

[15] Weiss. 320. S. oben S. 71, Anm. 49.

[16] v. Lechler 194 fgd.

[17] Weiss I. 305. Auch erwirkten sie die Freilassung zahlreicher Galeerensclaven in Marseille und Toulon I. 359.

[18] Ch. Weiss I. 359.

[19] Die reiche Literatur s in D. theol. Christian Sepp Bibliotheek van Nederland'sche Kerkegeschiedsschrijvers. Leiden 1886.

[20] Ch. Weiss II. 8.

[21] A. a. O. 23: la république hérita seule.

[22] La prospérité des états repose sur le grand nombre des citoyens. Weiss II. 32.

[23] Les Provinces Unies en sont tellement encombrées qu'elles n'en peuvent plus nourir un plus grand nombre. Ch. Weiss II. 26.

[24] Ch. Weiss II. 154 sv.

[25] Noch 1828 wollten sie an die Kultusfreiheit in Frankreich nicht glauben. Die Greise vergossen Thränen.

[26] Näheres bei Landré: Bulletin des églises Wallonnes II. 114 sv.

[27] Das erst 1793 zu Preussen kam.

[28] Kirchhoff 150.

[29] Nach Mittheilung des Predigers W. Deiss in Celle.

[30] Schickler 86 sv.

[31] Schickler p. 79 sv.

[32] Ebrard S. 102. 175.

[33] Johann Conrad von Scheres, genannt Zieritz, ein Schotte von Abkunft. Ebrard S. 26. 74 u. a.

[34] Seine dritte Gemahlin versuchte es einmal noch als „Landesbischöfin" darein zu verordnen, wurde aber durch die Synode abgewiesen. Ebrard 121.

[35] Am 23. October 1725 lud man auch Leipzig zum Anschluss ein. Kirchhoff 305. 318, Anm. 4.

[36] Buch II. Cap. I. S. 203.

[37] Zu ihr gehören heute sieben Gemeinden mit drei Filialen, im Ganzen 2632 Seelen. Ebrard: S. 141 fg. 137.

[38] Ebrard S. 47. 103. 105 fg.

[39] Ebrard S. 14, Anm. 25.

[40] Rath Zieritz 5. April 1686. Ebrard S. 26.

[41] Ebrard S. 58 fgd.

[42] Unter den Classical-Deputirten von Wesel finde ich die Namen Jean de Varennes, Jacques le Bleu, Pacquier Fonteine, Simon und Philippe de Mares, Philippe Maillart, Laurens Matthieu u. a. m. Sardemann S. 65.

[43] Schickler p. 12 sv.

[44] Ueber die niederländischen Synoden „unter dem Kreuz" 1563—1577. S. Nederl. Archief IX. — Vgl. Christian Sepp: Bibliotheek. Leiden 1886, p. 322 fg. — und v. Lechler: Gesch. d. Presbyterial- und Synodal-Verfassung, S. 207 fg.

[45] Die interessante Geschichte der ersten Weseler Classe von 1572—1593 giebt uns Gerhard Sardemann 1859.

[46] Die Verfolgungen gegen die Anhänger der Presbyterial-Synodal-Verfassung in Grossbritannien und die Einkerkerung von Hunderten und Tausenden presbyterialer Pastoren s. bei v. Lechler: S. 177 u. öft.

[47] Die Literatur s. bei Christian Sepp: Bibliotheek. Leiden 1886, p. 307 fgd.

[48] v. Lechler: Geschichte der Presbyterial- und Synodal-Verfassung, 1854, berücksichtigt nur Würtemberg mit einigen Zeilen und Waldensberg mit drei Zeilen (S. 235).

[49] Schickler 83.

[50] Ch. Weiss I. 233.

[51] Kirchhoff 70 fgd.

[52] Im Jahre 1642 hatte sie für die reformirten Officiere der schwedischen Besatzung reformirten Gottesdienst in Leipzig halten lassen, dafür aber, dass sie dies „so liederlich und ohne einigen widrigen Eifer" zugelassen, eine ernste Rüge vom Kurfürsten erhalten. Kirchhoff 6.

[53] Kirchhoff 84 fg.

[54] Kirchhoff 91.

[55] Kirchhoff 105.

[56] Beläge s. bei Kirchhoff 135 fg.

[57] In evangelischerem Geiste, sagt Kirchhoff 125, als das Geheime Raths-Collegium und die lutherische Geistlichkeit.

[58] Kirchhoff 127 fg. C'est la volonté du Roi, que vous soyez dans une entière liberté. 155, Anm. 206. Vgl. S. 10.

[59] Man hatte ihnen trop de fracas vorgeworfen. Kirchhoff p. 139.

[60] Kirchhoff 161 234, Anm. 9.

[61] Nous engagerions le peuple de tout le pays de crier contre nous. Kirchhoff 217.

[62] Kirchhoff 226.

[63] Kirchhoff 261.

[64] Kirchhoff (264. 304. 318, Anm. 3) redet immer von Pastoren-Colloquium. Es ist aber le Colloque, die von der Discipline vorgesehene, durch Laien beschickte Kreissynode. S. oben S. 114.

[65] Kirchhoff 298, Anm. 117.

[66] Kirchhoff 25, Anm. 34.

[67] Kirchhoff 23, Anm. 21.

[68] Kirchhoff 318. Den Streit zwischen zwei Waldenser Collectanten übergab sie dem Leipziger Presbyterium zur Entscheidung, 305.

[69] Schickler 88 sv.

[70] S. Wedekind. Die Réfugiés. Hamburg 1885.

[71] In dieser Form ein neu gebildetes Wort. Es soll entweder débauchiren heissen, also aus- und abschweifen (in der Rede), oder es ist von bouche gebildet, déboucher, dann im Sinne von überschwemmen, sich übereifern, übertreiben.

[72] Wedekind 21.

[73] Auf den Namen des Louis Vidal.

[74] Aus besonderer Gunst erliess er ihnen die Prinzessinnen-Steuer. Wedekind 30.

[75] Friedrich's Dankschreiben s. bei Wedekind 26. Er sagt, der Sieg sei erfochten par l'assistance divine en dernier lieu, und schliesst: Je prie Dieu qu'il Vous ait en sa sainte garde (12. Juli 1745). Es ist die Unterschrift Friedrich des Grossen, aber die Stimme des Consistoire supérieur.

[76] Wedekind 30 fg.

[77] Der zweite erhielt 400 Thlr., der emeritus 300 Thlr.

[78] Die Ausnahmen s. oben.

[79] Adressirt an den Residenten von Hecht.

[80] Wedekind 49.

[81] Er ermahnte sie de prècher contre cet esprit de révolte qui malheureusement fait tant de progrès dans cette ville. Wedekind 56.

[82] Bei Wedekind 41 durch einen Druckfehler 1731.

[83] S. hinten den Anhang.

[84] Wegen Luise von Oranien beanspruchte Preussen das Fürstenthum Orange.

[85] Marquis de la Rochegude und Frédéric Loriol de la Grivelière. Das Mémoire an Dohna s. im Anhang.

[86] Burggraf Dohna, Mérian (der seine Scheune in der späteren Commandantenstrasse aux invalides de Suisse als Kirche schenkte), de la Grivelière, Duncan, Drouet, Michel, Maillette de Buy.

[87] Die von Frankfurt a. M. geborgten 1004 Thaler 16 Groschen und die vom französischen Consistoire in Berlin geborgten 1002 Thaler 5 Groschen wurden zurückbezahlt.

[88] S. hinten den Anhang.

[89] Also schon 1699 eine Art Prediger-Sperre: es kamen zu viel.

[90] Muret 307.

[91] 18. April 1720 an das Magdeburger Commissariat.

[92] Ein oft gebrochenes Wort, insbesondere auch in Sachen des Magdeburger Colonie-Pastorats.

[93] Nebst den Ergänzungen vom 25. Mai 1689 (für die Pfälzer), der Verordnung vom 13. Mai 1695 und der Declaration vom 22. November 1713.

[94] Muret 139.

[95] Herzog: Real-Encyklopädie. Band XX. 503 macht daraus einen Dr. Ham. Auch den berühmten Lénfant kennt der Art. nicht: 525.

[96] S. über ihn Bartholmès im Bulletin de la Société du Protestant. franç. II. 667 sv.

[97] S. v. Schlözer: General Graf Chasot. Berlin 1878.

[98] S. Tollin. Geschichte der französischen Colonie zu Frankfurt a. d. O. 1866. S. 26 fgd.

[99] D. h. die keinen Pardon gaben.

[100] S. 66 druckt Muret Réguelin. Richtig aber steht der Name S. 67 und im Register.

[101] „Ich bin der König", rief Chazot den verfolgenden österreichischen Cavalleristen zu.

[102] Chazot's Schild erhielt den preussischen Adler nebst zwei Standarten und den Buchstaben H. F. (Schlözer S. 97).

[103] Die Philosophie mildert den Schmerz, aber vermag ihn nicht zu heilen.

[104] Etre toujours Roi et ne faire jamais le Prêtre, c'est le sûr moyen de préserver son état des tempêtes, que l'esprit dogmatique des théologiens cherche toujours à exciter. So bei Preuss: Friedrich der Grosse. 1833. III. 211.

[105] Bei Schlözer S. 196. Wie anders unser gläubiger Kaiser, dem doch auch „das sind Wunden, die lange bluten"!

[106] Bei Schlözer S. 60.

[107] Bei Schlözer S. 88.

[108] Beheim-Schwarzbach: Die Hohenzollern'schen Colonisationen. Lpz. 1874. S. 441.

[109] Im Lithauen'schen, im Kreise Ruppin und bei Nordhausen.

[110] Schickler p. 80.

[111] Schickler p. 87 sv.

[112] Schickler p. 89.

[113] Schickler p. 92. Die Czaren berufen sich ausdrücklich darauf.

[114] Muret S. 208 fgd.

[115] Selbst als Priester werden sie von ihm sehr gelobt. S. Hahn: Gesch. d. preuss. Vaterlandes. Berlin 1860. S. 382.

[116] Allerdings kostete die Colonisirung von Westpreussen 1772 — 1783 allein schon drei, die von Schlesien 1763—1783 über sechs, die von Pommern fast fünf, die der Neumark über drei, die der Kurmark mehr als drittehalb Millionen Thaler. Allein seit 1740 soll der König für die Kurmark, incl. Potsdam und Berlin, gegen 20 Millionen Thaler verwendet haben. Beheim-Schwarzbach S. 289.

[117] In den „Cabanis" — übrigens ein sehr häufiger Name — z. B. lässt sich kein Schimmer mehr von Hugenotten-Typus erkennen. Was Willibald Alexis (Hareng) schildert, mag französisch gedacht sein; hugenottisch ist es nicht

[118] Beheim-Schwarzbach S. 356.

[119] Es waren Cleve und Fürstenwalde.

[120] S. unten Cap. IV. dieses Buch's.

[121] Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg XIV., I: 746.

[122] E. und E. Haag: La France protestante ed. Henri Bordier. Paris 1877. I. 230.

[123] Unter den Stipendiaten sind berühmte Namen. S. meine Gesch. d. frz. Colonie zu Frankfurt a. d. Od. 170.

[124] Tollin: Geschichte der französischen Colonie Rheinsberg, in der Zeitschrift f. preuss. Geschichte 1876.

[125] Muret 24.

[126] Ch. Ancillon p. 70 sv.

[127] S. Erman: Mémoires T. III., 156.

[128] Ch. Ancillon: Etablissement des Réfugiés 1690 p. 86: les établissements solides font des preuves de la bonté et de la prudence de ce grand ministre, Mr. de Grumbkow.

[129] Muret 16.

[130] Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. R. 9 D. 8. 6b. 1.

[131] Vgl. Tollin: Die französischen Colonieen in Oranienburg, Köpenick und Rheinsberg in der „Zeitschrift für Preussische Geschichte". December 1876.

[132] Histoire de l'Etablissement des Français réfugiés dans les états de S. A. E. de Brandebourg, Berlin, 1690 p. 32.

[133] In Magdeburg waren es Geheimer Regierungsrath von Platen, General-Major von Börstell und Hofrath Steinhäuser. S. Magdeburger Magistrats-Archiv F. 123.

[134] In Magdeburg der Commandant.

[135] So hatte auch der hugenottische Richter Danger zu Magdeburg vorgestellt.

[136] Das Commissariat des Herzogthums Magdeburg macht den königiichen Befehl hier kund. Am 26. April 1714 werden die Freiheiten auch auf die Wittwen der Réfugiés ausgedehnt.

[137] Dass bisweilen die Versprechungen nicht gehalten wurden s. im folgenden Capitel und im Buch III.

[138] Muret 56 fg.

[139] Näheres s. Buch III unter Magdeburger Colonie.

[140] Königliches Staatsarchiv: Magdeburger Kammer 173.

[141] Tollin: Frankfurt a. O. S. 62 fgd.

[142] A. a. O. 25 fgd.

[143] Magdeburger Magistrats-Archiv: Französ. Colonie-Acten. 1. a. 1721 fgd.

[144] Tollin a. a. O. 45.

[145] Z. B. bei Muret 311.

[146] Durch Handschlag ohne Schwur wurden in Magdeburg als französische Bürger aufgenommen 1751 Nicolas, traiteur, Lafont, Sam. Bouvier,

Arnal; 1752 David Soulier, cordonnier; Galafrez, maître de langue; Domin. Pluquez, serrurier und Remi Gervais; 1754 Ch. Davoy, gantier; 1755 Garnier, marchand; Laurion, tricoteur; David Maquet, marchand; Domin. Coste fils, teinturier; Jacq. Pourroy, gantier; Ant. Larocque, marchand; 1756 Pierre Siméon und Bauquier; 1757 Gédéon Bonte; Dubois, Lafont, faiseur de bas; Mennigo, cordonnier; 1762 Lesage, marchand; 1763 Pi. Labry; 1764 David André, cordonnier, Je. Jac. Roux, marchand de bois; Pierre Arlaud, faiseur de bas.

147 19. April 1687. Geh. preuss. Staatsarchiv. Rep. J. D. 8. 18c. vol. I. 1686—90.

148 Tollin a. a. O. 59.

149 S. das folgende Capitel.

150 Königl. Archiv Magdeburg. Magdebg. Kammer XIV. 3.

151 Ein interessantes Büchlein ist des Königsberger ordentlichen Professors Jac. Louis L'Estocq, des dortigen Colonie-Richters Inauguralrede De jurisdictione judicii gallici Regiomontani 1747. 4. 30 Seiten. Als Colonie-Richter in Königsberg erscheinen hier Simon Coulom, Pierre Seignoret, Louis de Persode. Des letzteren Assessor ist Pierre de Pelet und Antoine Espanhiac. Secretair ist L'Estocq seit 1737, Richter selbst seit 1744, ordentlicher Universitäts-Professor seit 1747.

152 Muret 27.

153 Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Rp. q. D. 8. 18c; französ. Col.: Magdeburger Einwohnersachen vol. XII.

154 Pierre L'huillier's Wittib in Halle, und die beiden hiesigen Pfälzer Jac. Grandam und Dav. Zollicofer.

155 De l'Espinasse, Docteur en droit und Billot, Professeur en droit.

156 Corrigé en suite des résolutions des trois états de la ville ès années 1616. 17 et 18. Paris et Metz, chez Franc. Bouchard, sur la place d'armes, proche la grande église 1677. avec Privilège du Roi.

157 Ordonnance, contenant la forme des procédures qui doivent être observées dans toutes les justices françaises des Etats de Sa Sér. El. de Brandebourg. Cöln a. d. Spree, deutsch und französisch gedr., 4°, 148 Seiten.

158 An die französischen Gerichte zu Berlin, Magdeburg, Wesel.

159 S. Buch III.

160 Seit 18. October 1692 gestattet.

161 J. Chr. und Bernh. Ludw. Beckmann: Hist. Beschreibung der Kurmark Brandenburg. Berlin 1751. Th. I. S. 133 fg. Dort auch eine hübsche Zusammenstellung der Mitglieder der colonistischen Oberbehörden zu den verschiedenen Zeiten. Bei der Schilderung der Ausgestaltung des colonistischen Rechts lehne ich mich wesentlich an meine Darstellung in der Geschichte der Frankfurter Colonie S. 175—180.

162 Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. A. 50. VII. 23.

163 S. Tollin: Gesch. d. französ. Colonie in Frankfurt a. d. O. 1868 S. 45. 51. 55. — Vgl. Stricker in v. Raumer's Taschenbuch 1872 „Zur Gesch. d. französ. Colonieen in Deutschland" — Bulletin de la Société du Protestantisme français 1870. — Vierteljahrshefte des königl. preuss. Anzeigers, 1869, 18. Dec. zu No. 297 S. 4 fg.

164 Die französischen Manufacturisten behandelt Erman: Mémoires. T. V. Es ist der beste Theil seines Werkes. Doch auf die Acclimatisationsfrage lässt er auch hier sich nur selten ein.

165 Buch III.

166 Die Handwerkerpolitik des grossen Kurfürsten und König Friedrich I. (1640—1713) Minden 1884: eine Bearbeitung (S. 1—134) und Veröffentlichung (S. 135—526) von Urkunden aus dem Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

167 Ils avaient tous prespue besoin des secours pécuniaires du gouvernement pour former des établissemens qui eussent de la consistance.

168 Näheres S. Buch III.

169 Ueber diese Freiheits-Gewohnheit der französischen Industriellen S. unten (Buch III.) den Bericht des Fiskal Muzel in Magdeburg 1698.

170 Wiederholt 4. October 1669.

171 M. Meyer 90 fg.

172 M. Meyer. 92.

173 Vgl. die Verordnung vom 2. März 1691.

174 M. Meyer 123 Anm. 1.

175 Ch. Ancillon: Etablissement des Réfugiés. 1690 p. 218. 226. 228.

176 Vgl. z. B. Inventaire de production de Jean Pelloutier, marchand réformé, défendeur contre Jean Magalon, aussi Français réformé, demandeur. 1692 p. 28 sv. in der Magdeburger Stadt-Bibliothek III. fol. 288 quarto 50.

177 In den bekannten Werken fehlt selbst der Name.

178 Berliner Magistr.-Registratur: Gewerbe-Abth. S. No. 10. Vgl. Erman V, 89.

179 Zu Erman's Zeit gab es statt der 43 nur noch 8 colonistische Lichtzieher. (V. 90 sv.)

180 A. a. O. G. No. 28.

181 A. a. O. S. 402. Vol. II.

182 Die Hufschmiede und die Sattler gaben sich das Wort, nie einen „Französischen" Lehrling anzunehmen. Erman V, 257.

183 Erman. V, 66. 69.

184 Erman V, 247. sv.

185 Die Urkunden S. hinten im Anhang.

186 S. im Geh. Staats-Archiv Rp. 9. D. 8. 18. c. Frz. Col. in Magdeburg Vol. VII. 1695—1698.

187 In Magdeburg zählte der Fabrik-Inspector Mesmyn im Iahre 1734 1000 métiers und 500 Wollstrumpfwirkermeister. S. Buch III.

188 Schon am 30. Juli 1779 ernennt der König eine Commission pour régler définitivement l'affaire.

189 Die Communanté des Coûturières hatte in Paris seit 1675 vier Klassen: 1. für Kleider; 2. für Kinder; 3. für Wäsche; 4. für Besatz. S. Erman VI. 28 sv.

190 In Berlin waren die französischen Bierbrauer, deren Bier als sehr leicht galt, maîtres privilégiés, also nicht corporativ verbunden. Erman VI. 71.

191 Königl. Regierungs-Archiv: Kriegs- und Domainen-Kammer 7: Neustadt-Magdeburg.

192 In Berlin zählt Erman VI. 37 sv. im Jahre 1700 23 Perrückenmacher-Meister auf. Ob sie aber allesammt zünftisch waren, oder viele maîtres privilégiés, sagt er nicht.

193 S. Erman V. 201 sv.

194 Erman V. 311.

195 Eine Berliner Verordnung vom 1. November 1709 unterscheidet übrigens einen maître orfèvre de tolérance von einem maître orfèvre privilégié (Magistr. Registr. Strumpfwirker No. 1).

196 S. Buch III. Magdeburg.

197 Z. B. im Glaserstatut vom 4. November 1695 bei M. Meyer 484. 506.

198 In Magdeburg besonders seit 1738 und 1739 s. hier Buch III.

199 Erman VI. 146 sv.

200 Muret 50.

201 Erman V., 55. 23. 79. 81. 117. 135. 239. 241. 242. 251. 252 254. 277 sv. 324 sv.

202 Paul Lafargue, Matthieu Vernezobre, Pierre de l'Isle und Louis Chamaret erhielten 25. November 1686 das Privilegium, sämmtliche refugistischen Bandfabrikanten Brandenburg-Preussens für ihre Band-Fabrik arbeiten zu lassen (Erman V. 120).

203 Auch für die sächsische Armee.

204 Erman V. 285.

205 Erman VI. 57.

206 Ueber die Stellung der hugenottischen Kaufleute habe ich in Ad. Beer's Gesch. d. Welthandels 1862 fgd. nichts gefunden.

207 Als Syndics des marchands de drap et de soieries nennt Erman VI. 103: Lautier, Laspeyres, Baudouin und Catel.

208 Ein Verbot, das 15. October 1717 auf sämmtliche Wollarbeiter, so aus fremden Landen sich setzen, ausgedehnt (Mylius III., 1 S. 140) und den Officieren eingeschärft wird (8. Februar 1721).

209 S. z. B. bei Beheim-Schwarzbach: Hohenzollernsche Colonisationen. S. 77 fg.

210 S. auch noch Tollin: Gesch. der Frankfurter Colonie. 1868. S. 10.

211 So befahl Friedrich Wilhelm 1718 seinen Unterthanen keine Knöpfe mehr im Ausland zu kaufen, sondern alle bei Pierre Fromery in Berlin (Erman V., 248). Waren sie besser und ebenso billig wie die fremden, wer hätte dann sich einen Portozuschlag auferlegt?

212 Auch wenn (nach Erman V., 109) Marperger behauptet, durch die Réfugiés seien die Goldminen versiegt, welche sich Frankreich in Deutschland gegraben hatte, so war das, die Richtigkeit vorausgesetzt, für Brandenburg mindestens so sehr Folge der fürstlichen Zwangsmassregeln, als der refügistischen Industrie.

213 Erman V., 33 sv.

214 Dort 1550 von einem Lombarden errichtet, 1614 der Stadt cedirt.

215 Pi. Vouchard et fils hatten seit 1689 Concession für solche Lombards dans les principales villes des états.

216 Näheres s. Tollin: Gesch. der französ. Colonie zu Frankfurt a. d. Od., nach Mylius VI. Anh. S. 105 fg.

217 Der König decretirte am 5. October 1781, que jamais le privilège des bureaux d'adresse de Berlin et de Halle ne doit sortir de la Colonie française etc.

218 Erman V. 45.

219 Auch aus dem „Abschoss" erhielt sie ein Beträchtliches. S. das folgende Capitel.

220 Magdeburger Magistrats-Archiv. F. 123 a. 1685 fg.

221 Königl. Geh. Staatsarchiv. Berlin R. 9. D. 8. 6b. 1. Colonie-Listen.

222 Tollin a. a. O. S. 55.

223 Sr. Steinhäuser a un fonds de 100 Thlr. par mois pour assister ceux qui veulent bâtir 1696 (Geh. Staatsarchiv Rep. 9. D. 8. 18c. Vol. VII. Französ Col. in Magdeburg.

224 S. Tollin: Gesch. der französischen Colonie in Frankfurt a. d. Od. S. 49.

225 S. Erman: Mémoires T. IX. p. 313 sv.

226 S. Tollin: a. a. O.

227 S. a. a. O.

228 A. a. O. S. 44.

229 Tollin: Gesch. d. französ. Colonie in Frankfurt a. d. Od. S. 44 fg.

230 Tollin: Gesch. d. frankfurter Colonie S. 86.

231 W. Stricker: Zur Geschichte der französischen Colonieen in Deutschland, in v. Raumer's Histor. Taschenbuch 1872. S. 213.

232 Rob. König: Deutsche Literatur-Geschichte. Bielefeld 1879 S. 96: 22 Februar 1784 (!).

233 Tollin: Franz. Col. in Frankfurt a. d. Oder 12.

234 Muret 256.

235 Tollin: Gesch. d. Frankfurter Colonie 43.

236 Tollin a. a. O. 90 fgd.

237 A. a. O. S. 45 fg.

238 Muret 75.

239 Tollin: Gesch. d. französ. Colonie zu Frankfurt a. d. Od. S. 46.

240 A. a. O. S. 129.

241 Tollin: Gesch. der französ. Colonie von Rheinsberg, in der Zeitschr. f. preuss. Gesch. Decbr. 1876.

[242] Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. A. 8. 172.

[243] Les Souverains ont considéré l'établissement des Français réformés dans le pays comme l'époque des progrés de la culture, de l'industrie, des manufactures et fabriques prussiennes.

[244] Auf Grund des Edikts vom 18. November 1789.

[245] Thulemeyer ist Chef des französischen Departements. S. Justiz-Minist. Churmärk. Pupill.-Coll. 15.

[246] Diese Notizen verdanke ich der Mühewaltung des Herrn Prediger Bonnet in Berlin.

[247] Justiz-Ministerial-Archiv: „Verhältnisse der französischen Colonie-Gerichte. Vol. I. und II.

[248] Diese Verhandlungen nach der bürgerlichen Auflösung der Colonie füllen im Justiz-Ministerium zwei starke Actenbände.

[249] Als Pastor und Director des Collège genoss er ja ein ferneres Gehalt, ebenso Gaultier als Pastor in Berlin, auch Ancillon.

[250] Justiz-Ministerium: Churmärk. Pupillen-Collegium Col. 15.

[251] 1816 muss der Plan noch ein Mal umgearbeitet werden. Im December 1819 heisst es, die Abwicklung des Geschäfts sei beendet. Doch tauchen immer neue Schwierigkeiten auf.

Cap. IV.

Der Verfall.

Nihil difficilius in mundo esse video
quam Ecclesiam fundare.
Petrus Martyr.

Verfall und Acclimatisation scheinen ein paar Correlatbegriffe zu sein. Dieselbe Sache werden die einen als Verfall betrauern, was die andern als Acclimatisation belohnen. Je nach des Beurtheilers verschiedenem Standpunkt wird er auf kirchenpolitischem, dogmatischem, ethischem, socialem Gebiet dieselbe Erscheinung, sei es als colonialen Fortschritt bezeichnen, sei es als nationale Einbusse. Das Verlorengehen der französischen Sprache in Haus und Tempel, im Geschäftsleben und in den Kirchenbüchern; das Verwandeln alt-hugenottischer Bräuche in helvetische, niederländische, anglikanische, lutherische, unirte; das Abtragen oder Einreissen des synodalen Baues und das „freisinnige“ Anjubeln eines die indifferente, confessionslose Kirche schützenden Landesepiscopats; das Verzichten auf Freizügigkeit, Zunftfreiheit und Handelsfreiheit und das „Wohlgedockensein“ in den altgewöhnten Kellerräumen einer hochehrbaren Gilde oder im Monopol, solche und ähnliche Dinge werden von den einen als Gewinn escomptirt werden, von den andern als Verlust. Dennoch sind Acclimatisation und Verfall nicht immer bloss subjective Begriffe. Auch decken sie nicht immer einander in der Weise den Rücken, dass man sagen könnte, je mehr eine Colonie sich acclimatisirt, desto mehr muss sie verschwinden.

Es giebt ganz objectiv einen schroffen Gegensatz zwischen Verfall und Acclimatisation: und dieser Gegensatz ist bisher in der Geschichte des Refuge nicht genug auseinandergehalten

worden. Eine gute Sitte, eine Fertigkeit, eine Tugend aufgeben, weil sie nicht in den neuen Rahmen passt, und statt ihrer eine andere gute Sitte, Fertigkeit, Tugend annehmen, die in dem neuen Lande gewachsen ist: das wäre Acclimatisation. Eine ehrenwerthe Ueberlieferung, Gewohnheit, Unternehmung fallen lassen zu Gunsten einer Unsitte, einer Unsittlichkeit, eines Manco: das wäre Verfall. Acclimatisation ist ein weltgeschichtlicher Fortschritt, weil gesunder Zuwachs eines nationalen Ganzen. Der Verfall einer einzelnen Colonie oder einer grösseren Summe von Colonieen ist menschheitlich ein Rückschritt, weil von aussen importirte nationale Krankheit, ein sittliches Hinsiechen und Sterben.

Im selben Maasse, als eine Colonie aufblüht, müssen auch die Kräfte und Reichthümer der neuen Umgebung wachsen. Sobald eine Colonie wieder auswandert oder sittlich verkommt, verarmt auch die neue Umgebung und das zweite Vaterland der Colonisten verliert damit an Leistungsfähigkeit.

Der schroffste Gegensatz gegen die Acclimatisation wäre eine sicilianische Vesper, eine Bartholomäusnacht. Mehr als Ein Land ist nahe daran gewesen, die Réfugiés wieder zu verjagen. So musste es die Pfalz unter dem Kriegsdrang, Genf aus Angst vor dem benachbarten mächtigen Frankreich, Bern, weil es sah, dass es mit den Hungernden verhungerte.[1] Und wäre in England Jakobs II., des mit dem vierzehnten Ludwig so eng befreundeten Königs, Politik massgebend geworden, die Hugenotten-Colonieen wären auch von dort als Revolutionssaat gewaltsam ausgerottet worden. Im Markgrafenthum Bayreuth unter Christian Ernst und in Preussen unter Friedrich Wilhelm I. hat es Zeiten gegeben, wo man der Franzosen, als unruhiger, wetterwendischer, unzufriedener Köpfe, herzlich satt war.

Im allgemeinen aber lag es in der Consequenz der Staatspolitik, dass man die einmal herangezogenen und begünstigten Besiedeler nicht wieder lassen, geschweige verstossen mochte. Wenn auch ursprünglich allein das Mitleid mit den Glaubensgenossen massgebend gewesen war, ja anfangs eine Zeit lang fast überall der durch das Refuge verursachte Schaden die Vortheile weit überwog, so hatten mit der Zeit doch fast alle „evangelischen Puissancen“ eingesehen, dass die französischen Colonieen im Laufe der Jahrzehnte dem neuen Lande Gewinn brachten.

Nun aber ist es nicht zu leugnen, dass, ganz von der Abenteuerlichkeit einzelner irrender Ritter abgesehen, die kaum angesiedelten Hugenotten oft **sittlich gezwungen** wurden, wieder zum Wanderstabe zu greifen. Solche Armen wurden bisweilen von ihrer zweiten Obrigkeit gerade wie einst von Ludwig XIV. als Deserteure, Diebe, Räuber, Treubrüchige, Landesverräther und Majestätsbeleidiger behandelt, mit Caution belegt, gefangen gesetzt, in den Stock gethan, zum Karren verurtheilt, ihrer Frauen und Kinder beraubt, die man einsperrte und folterte. Nach mittelalterlichen Begriffen erschien ja das im Lande erworbene Vermögen theilweise als Eigenthum des Landesfürsten. Wer fortzog, musste daher in verschiedenen Staaten „den Abschoss“ zahlen: eine Steuer, welche die frei um des Glaubens willen Eingewanderten gewissermassen zu Leibeignen der neuen Obrigkeit degradirte, den Zufluchtsort ihnen zur Haft zu machen drohte.

Dennoch wurden die einzelnen Wiederauswanderer zu Gruppen, die Gruppen zu ganzen Colonieen. Es muss dem Kenner der Colonie-Geschichte in die Augen springen, eine wie grosse Zahl von Flüchtlings-Gemeinden nur ein ephemeres Dasein fristeten. Sie bestanden zwei, drei Jahre, manchmal auch 15, 20, 30 Jahre. Dann waren sie zerstoben in alle Winde. Entweder blieb keiner übrig und bei den Landeskindern schwand sogar die Ueberlieferung an eine in alten Zeiten unter ihnen bestehende französische Colonie. Oder aber vier, fünf Namen blieben übrig: doch waren sie schon seit Jahrzehnten der deutsch-reformirten, den anglikanischen, wallonischen, lutherischen Gemeinden einverleibt. Oder es gab noch ein „Franzosenhaus“ in der Stadt, in dem seit unvordenklichen Zeiten kein Franzose mehr gewohnt

hatte, oder auch einen „Franzosenbrunnen“ (auch „reformirte Plumpe“), den einst Réfugiés gegraben hatten, und bei dem man noch gerne schöpfte, weil er besonders reines, erfrischendes Wasser lieferte. Die einstmaligen Colonisten sind insgesammt wieder fortgezogen. Als Grund giebt die Urkunde an theils weil sie ihrem Glauben nicht leben konnten; theils weil man sie jagte und verhungern lassen wollte; theils weil sie das Heimweh packte, wie einst das ganze Corps der Waldenser; theils weil sie, trotz Jahre langer Bemühungen an dem Siedelorte kein Amt, keine Beschäftigung, keinen Absatz für ihre Waare finden konnten; theils persönliche Verleumdung oder auch Dynastienwechsel; theils Kriegsnöthe.

Die Erlaubniss vieler Obrigkeiten, auch des Grossen Kurfürsten von Brandenburg, sich in allen ihren Staaten zur Ansiedlung denjenigen Ort auszuwählen,[2] der ihnen am bequemsten schiene, benutzten manche, um, auf obrigkeitliche Kosten, das ganze Land zu durchreisen, in Brandenburg-Preussen z. B. von Wesel bis Königsberg; es hier ein paar Jahr zu probiren und da ein paar Jahr, um schliesslich nach des Landes Hauptstadt zurückzukehren, von der sie ausgegangen waren. Der Zudrang nach der Hauptstadt war ein natürlicher. Dort trafen sie die Collecten-Fonds, dort die Spitzen der Behörden, dort den Landesvater. Aber recht viele kehrten dem Lande selbst den Rücken, nachdem sie es ganz durchwandert hatten.

Trotz aller Schwierigkeiten, welche die Obrigkeit in fast allen Landen dem Wiederfortziehen der Hugenotten entgegensetzte, gleicht in den ersten drei Jahrzehnten das Refuge einem Taubenschlage. Aus Holland und der Schweiz ziehen die Hugenotten nach Deutschland, England, Dänemark, Schweden, Russland; aus Würtemberg, Franken und der Pfalz nach Brandenburg, Sachsen, deutsch Schweden, Dänemark; aus Brandenburg, Hannover, Hessen, den Hansestädten nach England, Holland; von da nach Afrika, Nord- und Süd-Amerika. Was sie aus Alt-Landsberg, Erlangen, der Schweiz forttrieb, war, dass sie dort hätten verhungern, resp. der Seuche erliegen müssen. Was sie aus Brandenburg-Preussen forttrieb war, dass sie für ihre Waare keinen Absatz fanden,

dass die Domainen-Kammer das ihnen gegebene Wort brach und dass sie sich religiös nicht behaglich fühlten. Mangel an religiöser Befriedigung vertrieb sie auch aus den Hansestädten, aus England, Dänemark und Schweden.

Es ist heute kaum glaublich, in welchen Streit über religiöse Differenzen die Réfugiés verwickelt wurden. In Holland, London, Altona, Frankfurt a. M., Wesel, Mannheim, Magdeburg stritten wider sie die Wallonen. In England, der Schweiz, in Kassel, Bremen, Brandenburg stritten wider sie die Reformirten: bekannten diese sich doch zu einem der helvetischen, zu dem anglikanischen, anhaltinischen Glaubensbekenntnisse, die Réfugiés zu der Confession de France.*) Auch der reformirte preussische Minister Danckelmann schreibt an den reformirten preussischen Minister von Spanheim, die eingewanderten Franzosen hätten eine andere Religion. Und wo nun die Hugenotten zur Simultanbenutzung derselben Kirche mit den Reformirten des Landes verurtheilt waren, da gab es Streit, oft Jahre, Jahrzehnte lang Streit, so oft bei Beendigung des Dienstes die eine Gemeinde die Kirche verliess und die andere, nachdem sie, um Platz zu gewinnen, vor der Kirchthür gewartet, sich in den Tempel drängte. Wenn in den refügistischen Protokollen Deutschlands von den Landeskindern die Rede ist, heisst es stets: nos frères allemands; in den Acten der Deutsch-Reformirten immer kurz und kühl: „Die Franzosen.“ Bei der Reparatur der gemeinsamen Glocken, Thürme, Kanzel, Sitze drohte man den Fremden mit Processen. Diese unabsehbaren religiös-kirchlichen Beschwerden und Processe (interminables disputes) haben die Colonieen mürbe gemacht und schliesslich aufgerieben.

Besonders nachtheilig wirkte aber auf das gesammte Refuge **die synodale Verkümmerung.**

Dass es unter den Protestanten noch eine andere Weise des Kirchenregiments gebe als die landesbischöfliche; dass die andere Weise, die presbyterial-synodale allein die

*) Die Buntscheckigkeit der so zahlreichen reformirten Bekenntnisse ist gegenüber den Lutheranern und Katholiken ein grosser Nachtheil für die Reformirten. So viel reformirte Puissancen, so viel Bekenntnisse!

biblische Empfehlung und Weihe für sich hat, ja dass die rein **synodal** geleiteten **Kirchen** eine heiligere Zucht, strengere Ordnung, entschlossenere Durchführung und einheitlichere Consequenz aufweisen, als die bischöflichen und Consistorialkirchen, das konnten und wollten die protestantischen Puissancen nicht verstehen. Wenn Friedrich der Grosse an das Consistorium schreibt — das Original ist auf der Magdeburger Königlichen Regierung — „das Consistorium seint Esels", was konnte es dagegen thun? Wenn aber ein König (von Frankreich) dasselbe decretirt hätte gegen die hugenottische Generalsynode: in jeder kleinsten Tochterkirche (Frankreichs) würde jeder ihrer Befehle gerade so voll, gewissenhaft und pünktlich ausgeführt worden sein, nach wie vor.

Es ist nicht Gleichgültigkeit gewesen gegen das synodale Regiment, was den grossen Kurfürsten[3] bestimmte (S. 349), die Synoden wegzustreichen, und seinen Nachfolger, Friedrich III., bewog am 7. December 1698 zu declariren, dass er **sich** die bischöflichen Rechte und so auch die Befugniss vorbehalte, die Discipline des églises réformées de France in allen Fällen, wo die Umstände es verlangen könnten, zu modificiren; was ihn schon am 8. März 1698 veranlasste zu befehlen, dass alle Kirchenrechnungen der (4. Mai 1694 errichteten) Commission ecclésiastique zur Prüfung einzureichen seien. Gegen die presbyterial-synodale Selbstregierung der Kirche hatte der autokratische Charakter der Hohenzollern eine principielle Antipathie. In der Landeskirche darein verordnen kraft „des „Uns" allein competierenden „bischöflichen Rechts", im Refuge hingegen sein „Recht" aufzugeben, das erschien ihnen unthunlich. Es ging nichts abzubröckeln von dem Rocher de bronze. Und doch war es ein grosses Elend, eine Ursache der Unzufriedenheit, ein Princip des Rückschritts, ein Keim der Unordnung und des Verfalls, dass die frei und selbstständig sich regierende Hugenottenkirche von der Willkür, den Launen und Stimmungen irgend eines Landesbischofs und seines Geheimen Raths, von den diplomatischen Abwägungen der Cultus- und Finanz-Minister, von den zufälligen Majoritäten religiös-indifferenter Kammern abhängen sollte. Ist aus der Discipline des églises réformées

de France, auf die wir Pastoren und Presbyter eidlich verpflichtet sind, erst der beste Theil durch äussere Gewalt herausgebrochen, dann wird die Kirche der Zuflucht eine Kirche unter dem Kreuz, und wir können verstehen, wie die Erlanger (S. 325.) und die Berliner „Schweizer" von einer schlimmeren Verfolgung reden, als sie in Frankreich erfahren hatten. Das Beseitigen der Synoden war auf kirchlichem Gebiet dasselbe, wie es auf wirthschaftlichem Gebiet gewesen wäre, hätte man den Strumpfwirkern ihre Webstühle oder ein Jahrhundert später ihre Maschinen nehmen wollen. Die Synode ist der Webstuhl des Hugenottenthums.

Ludwig XIV. hat die Zerstörung der reformirten Kirche in Frankreich begonnen, indem er aus ihrem herrlichen Gewölbe den Schlussstein herausbrach, die Nationalsynoden.[4] Die protestantischen Fürsten sind ihm vorausgeeilt, zum Theil in seine Fussstapfen getreten. Vorausgeeilt ist König Jacob I., der, als er zu Gunsten der bischöflich-anglikanischen die Presbyterialverfassung Schottlands zerstören wollte, die Bischöfe zu permanenten Moderatoren der Presbyterien, die Bischöfe zu beständigen Vorsitzenden der Provinzial- und General-Synoden ernannte, auch unter Vorsitz der Erzbischöfe zwei kirchliche Obergerichtshöfe schuf. Durch eine gesetzwidrig zusammengesetzte, bestochene, in ihren Berathungen unfreie General-Versammlung (1610 zu Glasgow) wusste er das einst freie, presbyterial-synodale Kirchenregiment „in seinem Kern zu zersetzen, wenn auch vorderhand Presbyterien und Synoden noch fortvegetirten."[5] In Ludwig XIV. Fussstapfen aber traten alle diejenigen Fürsten, welche eine Verquickung des landesepiscopalen Consistorialregiments, das doch die Discipline verpönt, mit der hugenottischen Selbstregierung unternahmen. Eine königliche Prärogative in kirchlichen Dingen ist nach hugenottischer Ansicht das Abthun des beschworenen Gemeindeglaubens und der beschworenen Kirchenzucht. Es war desshalb eines der kühnsten und schönsten Worte König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen, dass er „das Kirchenregiment in die rechten Hände niederlege." Dass auch die preussischen Synoden noch nicht die rechten Hände sind, beweist der Vergleich zu den Synoden der église

du Désert und der église du Refuge. Von Frankreich heisst es: „Der Faden stetiger Entwicklung des Kirchenrechts, welcher abgerissen schien, wurde gerade so wieder aufgenommen, als wäre die reformirte Kirche stets in gleicher Weise und mit der gleichen synodalen Autonomie fortbestanden.“[6] Könnte man doch dasselbe vom Refuge, insbesondere vom Deutschen Refuge sagen! Hätte es sich vom Staats-Prälatenthum überall freizuhalten oder auf Grund der Discipline zu befreien gewusst, ohne darum, wie in Schottland, zur Revolution zu schreiten! In Schottland freilich wurden die Bischöfe durch die ordentliche General-Synode von 1638 theils abgesetzt, theils excommunicirt, der Staatskirchliche Gerichtshof aber abgeschafft.[7] In Deutschland hingegen strich man der reformirten Kirche im Namen des Staates die Krone ab, erniedrigte sie durch Nichtaufbesserung ihrer Stellen[8] zur Magd und entliess sie dann aus dem Dienst. Oder wo in Deutschland ist denn noch eine wirklich reformirte Kirchengemeinschaft übrig geblieben? Und was haben diese Ueberreste zu bedeuten? Die Bayreuther Reformirte Synode, die Halle'sche Reformirte Synode, die Berliner Colonie-Synode, können sie sich an Macht und massgebendem Einfluss mit irgend einem Provinzial-Consistorium vergleichen? Ist irgend wo im Refuge heute auch nur ein Schimmer vorhanden von dem **Synodus locuta, res finita est?** Kümmern sich bei uns im Osten die zur Synode gehörigen Gemeinden um die Synodalbeschlüsse? Und doch wurde überall nach Independentismus geschrieen, wenn eine reformirte Gemeinde die Unterstellung unter einen (lutherischen) Superintendenten ablehnte, oder wenn gar eine hugenottische Kirche den Versuch machte, das ihr aufgestülpte Consistorial-Regiment wieder abzustreifen. Und wie schreien heute besonders die liberalen Blätter nach „kirchlicher Demagogie“ wenn gläubige Christen sich darauf berufen, dass das Neue Testament von einem Landesbischof nichts weiss, wohl aber Presbyterien, Kirchenzucht, kirchliche Armenpflege und Synoden **verordnet.** Hätten nur solche Schreier immer sich so patriotisch und royalistisch bewiesen, wie die alles Staatsbisthum verabscheuenden hugenottischen Synoden es gethan! Das waren die opferwilligsten

und königstreuesten Unterthanen, welche im September 1819 die **rheinischen** und **westphälischen Synoden** abhielten, auf Grund der Weseler Generalsynode von 1568 **das episcopale und consistoriale Element schlechthin verwerfend.**[9] Und doch griff das Consistoriale Element immer mehr um sich gerade in den reformirten Kirchen. Wie schon anfang 1773 die hugenottischen Pastoren in Geldstrafe genommen wurden, welche an der Spitze ihrer Presbyterien sich die Special-Controlle der Gemeindekassen durch die königlichen Beamten nicht gefallen lassen wollten:[10] so war mit 1817 auch in den hugenottischen Kirchen eine **königliche** General-Kirchenvisitation eingeschärft worden, bei der die königliche Kasse sämmtliche Kosten bestreiten musste.[11]

Aber darin liegt die tiefste Tragik für die églises du Refuge, dass selbst, wo man ihnen anfangs die **synodale Verfassung** beliess oder wo sie sich dieselbe durch den Entschluss, sonst auszuwandern, erstritten, — dass, sage ich, selbst, in Braunschweig-Hannover, Frankfurt-Hessen, Würtemberg, bairisch Franken, durch das Eingehen einer Gemeinde nach der andern, zuletzt kein Stoff mehr blieb für synodale Hugenotten-Verbände. In Frankreich hatte die Kirche des Désert an sich erfahren, dass eine grössere hugenottische Gemeinschaft ohne Synoden nicht athmen, geschweige wachsen kann. Im Jahre 1715 treffen wir Kreis-, im Jahre 1733 und öfter wieder Provinzialsynoden im Bas-Languedoc und endlich 1744, 1763 und öfter wieder Nationalsynoden in Frankreich.[12] Wollten aber die Gemeinden in Deutschland einem anti-reformirten Landesbisthum sich nicht unterstellen, um des Gewissens halber nicht ein unveräusserliches Stück ihres **Glaubens** aufgeben, so mussten sie entweder ganz im Geheimen für sich selbst bestehen: ein **unfreiwilliger** Independentismus,[13] wie ihn niemand wünschte, und wie er zweifelsohne ebenso sehr wie die landeskirchliche Hierarchie gegen die Discipline verstiess. Gemeinden wie Erlangen hätten nur im Ausland Anschluss finden, nur so die Einheit der hugenottischen Kirche festhalten können.[14] Das aber war ihnen verboten. **Oder aber** die Kirchen des deutschen

Refuge konnten erst wieder zu reformirten Synoden gelangen, indem sie sich, wie in bairisch Franken, am Rhein, in der preussischen Provinz Sachsen, den deutsch-reformirten Gemeinden der Nachbarschaft anschlossen und damit wiederum ihren hugenottischen Charakter preisgaben. Die einzige rein französisch-reformirte Synode Deutschlands ist die 1873 gebildete Brandenburgische. Doch auch sie huldigt dem Princip der bischöflichen Landeskirche, indem sie sich einerseits dem Landeskirchlichen Consistorium, andererseits den lutherisch gefärbten Provinzial- und General-Synoden unterstellte und damit ebenfalls von neuem die Discipline, auf die sie verfassungsmässig gegründet ist, aufgegeben hat. Die modernen Synoden unterscheiden sich von den hugenottischen 1. dadurch, dass sie nicht rein aus Männern der Gemeindewahl, sondern zum Theil aus Männern des **königlichen** Vertrauens bestehen; 2. dass darin das grosse Wort führt, wie zu Ludwig XIII. und XIV. Zeit, der Königliche Commissar; 3. dass sie den Gemeinden sehr viel Geld kosten; 4. dass ihre Beschlüsse nur soweit beachtet werden, als es das Königliche Consistorium für nöthig hält. Sie sind nur die synodale Form für die im Refuge chronisch gewordene synodale Verkümmerung. Die hugenottischen Synoden schützten einstmals gegen den König die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden. Eine französisch-reformirte Kirche, die sich nicht selber mehr schützen kann, würde durch die modernen Synoden schwerlich vom Verfall gerettet werden. Oder in welcher Synode regiert heute, wie einstmals, der alles vermögende heilige Geist? Synodus locuta, res finita est? . . .

Schlimmer als die confessionelle Befehdung, resp. systematische Verleumdung der Reformirten bei der Obrigkeit, wie sie bis in unsere Tage hinein auf Pastoral-Conferenzen und in kirchlichen Zeitschriften geübt wird, ja schlimmer als die obrigkeitliche Aufdrängung der Verfassungs- und gottesdienstlichen Formen einer anderen Confession, wie Crucifixe, Superintendenten, General-Visitationen, Landesepiscopat war und ist der oft wiederholte Versuch der lutherischen

Consistorien und Regierungen, im Namen des Königs und einer scheinbaren Milde, der Ausübung der beschworenen Kirchenzucht entgegenzutreten. Der Nerv der Discipline wurde so von der fremden Obrigkeit zerrissen, die französischen Gemeinden zerklüftet, die Gewissen (nicht bloss der Presbyter) verwirrt und die Betheiligten demoralisirt. Die nach Gottes Wort Bestraften suchten dann regelmässig Hülfe beim **indifferenten** Staate. Kaum dass noch eine Abweisung vom Abendmahl durchgeführt werden konnte. Erst mussten die Gottlosen, Unbussfertigen und Lästerer sich selbst das Gericht und die Verdammniss gegessen haben — 1. Cor. 11. — dann **hinterher** erging der Bescheid, ob sie doch lieber hätten ausgeschlossen werden sollen zu ihrer selbst Besserung, und das alles in der Liebe. Die ganze Sinnlosigkeit der „aufschiebenden Wirkung des Ausschlusses“ bis zu einer späteren Communion drückte schwer auf die Gewissen. Die von der Obrigkeit befohlene und durchgesetzte innigste und allerheiligste Communion mit Ehebrechern, Trunkenbolden, Verleumdern und erklärten Feinden der hugenottischen Ordnung setzte die Liebe zum heiligen Abendmahl und das Vertrauen zu seiner Heils- und Heiligungskraft tief herunter. Während vor dieser unbefugten Einmischung in die beschworene Kirchenordnung die Zahl der Communikanten meist drei, vier Mal die Zahl der Gemeindemitglieder*) übertraf, sank sie seitdem (weil fast nie mehr jemand im Jahre 4—5 Mal communicirte, viele kaum alle 3—4 Jahre zur Communion traten) auf eine Zahl herab, welche kaum zwei Drittel oder ein Halb der Gemeindeglieder erreichte. Und viele traten ganz aus. Vom „toleranten“ Fürsten bei ihrem „freiwilligen“ Austritt aus einer „intoleranten“ Gemeinschaft geschützt, nahmen sie in die neue Gemeinde das Bewusstsein von einem Widerspruch hinüber zwischen Gottes Wort und Fürsten Wort: ein Widerspruch, der weder zur Festigung ihres Glaubens beitrug, noch zur Förderung der fröhlichen Unterthanenpflicht. Haben Hundert-

*) In der Magdeburg. französ. Colonie waren z. B. 1717 etwa 1400 Seelen und 4452 Communikanten; 1885 von 276 Seelen 107 Communikanten.

tausende ehrlich und offen sich acclimatisirt, so haben andere Hunderttausende, nach Ausschneidung ihres hugenottischen Gewissens, nach Zerreissung der Discipline sich unsichtbar[15] gemacht auf Nimmerwiederfinden.

Aber wenn irgend etwas beigetragen hat, die Existenz der hugenottischen Gemeinden in Frage zu stellen und zu untergraben, so waren es die unbiblisch lehrenden und unchristlich lebenden Pastoren. Der Ruf, den anrüchige lutherische Pastoren aufgebracht haben, als sei es die Art der reformirten Confession eben keine Confession zu haben, hat einen Greuel der Verwüstung angerichtet an heiliger Stätte[16] und in ihre Mitte eine Reihe von Geistlichen geführt, welche am Glauben Schiffbruch gelitten hatten. Seitdem fing man an, in der Kirche Calvin's Zwingli's Abendmahlslehre als zu Recht bestehend zu betrachten, Zwingli's Abendmahlslehre aber zu einem blossen Gedächtnissmahl herabzuschrauben, und so ein Bündniss zwischen Calvinismus und Rationalismus zu octroyren. Dadurch wurde nicht bloss die reformirte Lehre bei den bibelgläubigen Lutheranern wie bei den Katholiken in argen Misscredit gebracht, sondern auch die Sehnen zerschnitten, durch welche die christliche Sittlichkeit mit den christlichen Glaubenslehren verwachsen ist, die Macht der Religion illusorisch gemacht und die innig und biblisch gläubigen Elemente gewaltsam aus einer Kirche der „gesunden" Vernunft herausgetrieben, die für ihre hungrigen Seelen keine Speise mehr bieten konnte. Aller Orten sind unter der Herrschaft des Rationalismus die besten Hugenotten aus Mangel an kirchlicher Befriedigung ausgetreten und „Lutheraner" geworden.

Wo nun aber gar hier und dort eine Flüchtlingskirche das Unglück hatte, sich in der Wahl ihres Pastoren zu vergreifen, und zum Schutze ihrer eigenen fleischlichen Sicherheit sich einen sogenannten Freigeist oder Lebemann zu berufen, da brachte sie dieser Missgriff oft an den Rand des Abgrundes.

Solch ein Schicksal sollte die Dresdener Hugenotten-Gemeinde erfahren, als sie zum ersten Mal selbstständig

ihren Pfarrer wählte.*) Durch den Landgrafen von Hessen und einen Kasseler Officier hatten sie sich einen Mann empfehlen lassen, der, wie sich sechs Monat später herausstellte, wegen liederlichen Wandels von seiner heimischen Behörde in Bern aus dem Diaconat in Lucens abgesetzt worden war. Jean Métral, genannt Favre, hatte sich durch Verschweigung seines Vorlebens in die Kasseler Flüchtlingskirche als Pfarrer eingeschlichen. Dort wegempfohlen, setzte er in Dresden sein leichtfertiges Leben und sein herrisches, falsches Wesen fort. Bald war er mi dem ganzen Presbyterium zerworfen. Nur gewissenlose Officiere, die Genossen seiner Völlerei, priesen seine Liebenswürdigkeit und grosse Begabtheit.

Dieser schlimme Ausfall der ersten freien Dresdener Pastorenwahl konnte das Fortbestehen der Gemeinde um so leichter in Frage bringen, als die Lostrennung in Berlin nicht gern gesehen wurde, der üble Wandel des Predigers die Reformirten bei den Dresdener Lutheranern in Misscredit brachte und auch innerhalb der Gemeinde eine Spaltung zwischen den Franzosen, den Schweizern und den Deutschen auszubrechen drohte. Man suchte desshalb die Sache zu vertuschen. Das Leipziger Consistoire wurde um seine Vermittlung ersucht. Es erhielt aber von Bern keine Antwort. Die Leipziger drangen auf schleunige Neuwahl und stille Entfernung Favre's aus dem erschlichenen Amte (5. Mai 1709). Da indessen ein grosser Theil der Dresdener Flüchtlingskirche aus hugenottischen Officieren bestand und auch Kasseler Officiere ihm fernerhin wohlwollten, so sandte er als Beweis seiner gründlichen Bekehrung, deren günstige Zeugnisse, ohne Vorwissen des Presbyteriums, nach Bern. Die Pfingstcommunion übertrug man dem gerade in Dresden anwesenden Waldenser-Collecteur, Prediger Cyrus Chion, der aber mit seinem Mitcollectanten Dr. Caumont in so argen Zwist gerieth, dass ihre Legitimationspapiere und eingesammelten Gelder mit

*) Bisher hatte ihnen der Kurfürst von Brandenburg den Pfarrer gesetzt. S. oben S. 337.

Beschlag belegt werden mussten. Inzwischen restituirten die Berner Behörden den Prediger Favre, welcher sofort seine gegnerischen Presbyter absetzte, Gemeindeversammlungen ausschrieb und andere Presbyter wählen liess. Allein nach der Discipline durfte ein der Censur verfallener Prediger nicht in derselben Gemeinde wieder angestellt werden noch weiter wirken. Auch hatten die beiden abgesetzten Kirchenvorsteher die Kirchenkasse in Händen. Ueberdies sollten die drei bedeutendsten Gemeindebeiträge, insbesondere derjenige der Gräfin Hoym wegfallen, wenn Favre im Amte bliebe. Die Gräfin erklärte, dass, falls Favre sich dem Ausspruch des Berliner Consistoire supérieur nicht unterwerfen wollte, sie einen Prediger von Berlin kommen und den Gottesdienst im Hennequin'schen*) Hause halten lassen wollte. Das Berliner Consistoire supérieur forderte, ehe es sich einmischte, den Revers beider Parteien, dass sie sich seinem Urtheil fügen würden. Die Berner Behörde, an welche sich das Dresdener Consistoire ebenfalls gewandt hatte, forderte den Favre auf, sich sofort persönlich vor ihnen zu stellen. Am 5. März 1710 erschienen die Berliner Commissare, die Pastoren de Beausobre und Lenfant und die Anciens Gauffin und Rousseau. Sobald Favre sah, dass die Berliner Ernst machten, verwarf er deren Competenz. Die Berliner aber verkündigten in öffentlicher Gemeindeversammlung seine Absetzung und erklärten seine Anhänger für Schismatiker. Jetzt erst demüthigte sich Favre, da er zuvor wusste, dass er von seiner heimischen Behörde kein gelinderes Urtheil erfahren würde. Um seiner Reue willen schlugen die Berliner dahin einen Compromiss vor, dass dem Favre gestattet würde, zur Vermeidung des öffentlichen Aufsehens, noch drei Monat in Dresden zu amtiren. Am 10. Juni 1710 verliess er die Stadt, aber reichte noch gegen die Dresdener Reformirten eine Denunciation bei dem Geheimrath des Königs ein, die, wenn sie an die richtige Adresse, das Dresdener Ober-Consistorium,

*) Eine auch in der Colonie zu Frankfurt a. d. Oder sehr angesehene Familie; S. oben S. 379.

gegangen wäre, von den bedenklichsten Folgen für die Gemeinde hätte werden müssen.

Es ist gewiss nicht zufällig, dass dergleichen Verführung der hugenottischen Gemeinden durch gewissenlose Seelsorger, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts unerhört — ich kenne im ganzen Refuge nur Favre und de La Charrière[17] —, in der Zeit des herrschenden Rationalismus aber häufiger geworden sind. Ist doch der Rationalismus, die Heuchelei zum System erhoben, ein Predigen ohne Glauben, ein Beten ohne Erhörung, ein Erlöser ohne Wahrhaftigkeit, ein Gericht ohne Strafe, ein Evangelium ohne Wunder. Nur wie bisweilen die Extreme sich berühren, hat es vorübergehend Berührungen gegeben zwischen dem Rationalismus und dem Calvinismus. Eine Kirche, die länger wie jede andere den freien Willen der Menschen geleugnet und die freie **Gnadenwahl** der Gläubigen gelehrt hat; eine Kirche, die zu allen Zeiten das Wesen der Religion in der schlechtsinnigen Abhängigkeit des Menschen von Gott gefunden hat;[18] eine Kirche, aus welcher der genialste **Bekämpfer** des Rationalismus, Schleiermacher, hervorgegangen ist, eine solche Kirche dem Rationalismus mit gebundenen Händen überliefern, das ist ein Muttermord, schlimmer wie des XIV. Ludwig Dragonnaden. Denn die Dragonnaden gingen von den Feinden der Calvinischen Kirche aus, die rationalistischen Tiraden aber von der Calvinischen Kirche eigenen Kindern. Daher haben jene ihr zur sittlichen Wiedergeburt verholfen, diese aber sie lebendig begraben. An den alt reformirten Liebes- und Lebenswerken der Kirche, an der Heidenmission, der Inneren Mission, den Sonntagsschulen, der Evangelisation, dem Gustav-Adolph-Verein, der Evangelischen Alliance, der Diaspora-Conferenz, dem Seemannsheim, dem Diaconissen-Wesen und den Erziehungsvereinen betheiligten sich die französischen Reformirten nicht und nirgend mehr von Gemeinde wegen,*) sondern nur

*) Selbst wo, wie zu Königsberg in Pr. und Magdeburg durch den Geistlichen Sonntagsschulen in's Leben gerufen werden, sind unter den Besuchenden kaum zwei bis drei Kinder der Gemeinde; oder aber die Schulen gehen bald wieder ein, wie z. B. in Gross-Ziethen. Es ist schon **dankenswerth,** wenn das Presbyterium wie bei uns die Kirche erlaubt und einen kleinen Beitrag (15 Mk.) bewilligt.

soweit die Lutheraner französisch-reformirter Einzelmänner Beiträge anzunehmen geruhten: **Parochialvereine** brachte ein rationalistisches Refuge nirgend zu Stande.

Weil der Rationalismus den Anschein der Freiheit trägt und seine Stiefverwandtschaft mit der Wissenschaft und der Toleranz zur Schau trägt, hat er, seit Friedrich dem Grossen, auch viele Fürsten überrumpelt. Denn in dem grossartigen Widerstreit der Principien stehen wie die Vereinigten Staaten von Holland, so fast alle Obrigkeiten immer auf der Seite der Freiheit. Die **Fürsten** durchbrechen den Zunftzwang, den Handelszwang, den Grenzsteuerzwang, die Schranken des Bürgerrechts und manche anderen Privilegien zu Gunsten der Fremden, die sie schützen müssen gegen ihre eigenen Völker. Aber indem die Fürsten es nun unternahmen, Hugenotten gegen den hugenottischen Glauben und gegen die hugenottische Kirchenzucht zu schützen, haben sie sie vorzeitig zersprengt und der falschen Freiheit geopfert. Sie haben sich selbst und ihrem angestammten Volke damit sichtlich Schaden gethan. Denn die französischen Colonisten, in presbyterial-synodal-disciplinarer Hinsicht, wie in allen Stücken, den alten Landeskindern voraus, hatten noch eine **hohe culturelle Aufgabe** zu erfüllen. Wo nun aber damals, als **die Colonieen** eingingen, die culturelle Aufgabe der Colonisten noch nicht erfüllt war, wo sie die Principien der Zunftfreiheit und Handelsfreiheit und der kirchlichen presbyterial-synodalen **Selbstverwaltung** noch nicht dem Gesammtkörper eingeimpft hatten, wo bloss nationales Vorurtheil oder Fürstenwillkühr oder „liberales" Geschrei ihnen ihre Privilegien nahm und sie auflöste, indem es sie mechanisch uniformirte, da, aber auch nur da muss von Verfall die Rede sein, statt von geordneter Acclimatisation.

Werfen wir nun, um den **äusseren** Verfall zu constatiren, einen Ueberblick auf die einzelnen Länder.

In Holland gehen von den etwa 60 Flüchtlingsgemeinden 2 vor dem Ryswicker Frieden 1697, 6 vor dem Utrechter Frieden ein, 15 zwischen 1713 und 1750, 5 zwischen 1750 und 1800, 16 von 1800—1850. Von den heute bestehenden 17 Gemeinden datiren 15 ihre Gründung **vor** dem Widerruf des Edikts von Nantes. Auch hat heute noch vier französische Pastoren Amsterdam, drei Rotterdam, zwei Haag und Leyden; einen Arnhem, Bois-le-Duc, Breda, Delft, Dordrecht, Groningen, Harlem, Levarde, Maestricht, Middelburg, Nymwegen, Utrecht, Zwolle mit Voorburg. Die „Fusion beider Racen" blieb dort vorbehalten dem Napoléonischen Regiment. Die dort seit 1563 bestehende kirchliche Organisation unterdrückte er, zog die Güter der Consistorien ein, entkleidete die Synode jeder Macht, hob die reformirte Kirche auf, zerriss den wallonischen Synodalverband und beugte alles unter das Staats-Joch. Napoléon vollendete in den Niederlanden das Werk Ludwigs XIV., indem er auf den Trümmern der nationalen und der wallonischen Kirche eine uniforme Staatskirche errichtete. Das Decret der Reorganisation von 1816 erkannte nur noch 22 hugenottische Kirchen an. Im Jahre 1843 wurden die hugenottischen Prediger auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Die grause Härte dieses Decrets ist später dahin modificirt worden, dass bei jeder Vacanz die Flüchtlingsgemeinde nachweisen musste, dass sie mindestens 800 Seelen habe, falls sie zwei; 1600 Seelen, falls sie drei; 3000 Seelen falls sie vier französische Prediger beanspruche. In das französische Waisenhaus und die französische Freischule nimmt man noch heute nur Kinder hugenottischer Abstammung auf. Auch ist wieder die Synode erstanden unter dem Namen Vereinigung (Réunion) und wählt sich jährlich eine wallonische Commission von fünf Pastoren und drei Presbytern (anciens): getreu der alten hugenottischen Tradition, dass in den Angelegenheiten der Kirche das pastorale Element entscheidet. Auch wählt sie 1—2 Abgeordnete zur Generalsynode. Die wallonische Bibliothek von Leyden sammelt alle nur auffindbaren Urkunden des holländischen

Refuge. Das Bulletin des églises wallonnes wetteifert mit ihr an Thatkraft und Einsicht. In der nationalen Gesinnung sind die Hugenotten Holländer geworden: aber ihre französische Ueberlieferung halten die wenigen, die noch d'rum wissen, hoch.

Die Aufgabe der protestantischen **Schweiz,** der deutschen wie der französischen, hatte nicht bestanden in der Colonisation, sondern darin, dass sie die Flüchtlinge am Leben erhielt, so lange bis fremde Völker sie zur Dauersiedelung in sich aufnahmen. Unter der Riesenaufgabe einer Glaubensherberge im grössten Styl war, wegen der langen Pflege, die kleine protestantische Schweiz fast erlegen. Auch lag in der französischen Schweiz kein Grund vor, besonders getrennte Gottesdienste zu halten. Dazu kam noch, dass der sog. **Schweizer Consensus,** wie Zürich, Bern, Schaffhausen, Basel, Appenzell, Graubünden, Mülhausen, so auch Neuchâtel und Genf in Gegensatz stellte gegen die Hugenotten und ihren Predigern die Landeskanzeln verwehrte: eine Glaubenstyrannei der reformirten Schweizer gegen die reformirten Franzosen, die sich eben nur aus dem Bedürfniss jenes Jahrhunderts nach Intoleranz erklären lässt. Die theologischen Consequenzenzieher hatten bei den Franzosen Amyraut und Cappel bald Pietismus, bald Socinianismus und Arianismus gewittert: daher musste mit den Führern zugleich die ganze Schule verdammt sein. Erst 1706 streifte Genf unter Turretin diese Exclusivität einer Art französisch redender Reformirter gegen eine andere Art französisch redender Reformirter ab. Allein während die kirchliche Exclusivität die Bildung kirchlicher Flüchtlings-Gemeinden hinderte, zwang die bürgerliche Exclusivität der reformirten Schweizer die eingewanderten reformirten Franzosen, für ihre Handwerker und ihre Armen besondere französische Börsen zu gründen oder doch die noch aus den öffentlichen Collecten stammenden hugenottischen Fonds so lange als irgend möglich an sich zu halten. Nicht bloss in Zürich und Bern, fast überall in der Schweiz schlossen die Gewerksstatuten die Fremden aus. Nur die Anfertigung bisher von niemand fabricirter Dinge und deren Verkauf im détail wurde gestattet. Die hugenottischen Hand-

schuhmacher, Schuhmacher, Schneider, Hutmacher wurden **des Landes verwiesen.** Kaum duldete man einen hugenottischen Arzt. Auf Beschwerde der Züricher Kaufleute mussten im Jahre 1700 alle selbstständig Handelführenden Franzosen das Land verlassen. Im Jahre 1804 gab es in Zürich keinen Réfugié mehr. Erst seit etwa 40 Jahren, wo man den „französischen Börsen" das Bürgerrecht, ja das Recht einer bürgerlichen Behörde (municipalité) bewilligte,[19] d. h. als die bürgerliche Abgeschlossenheit gegen „die Fremden" aufhörte, lösten sich die französischen Börsen auf und gingen in die Fonds der Stadt oder des Cantons über.[20] Wo es noch sog. französische Gemeinden in der Schweiz giebt, da sind von den Familien der hugenottischen Flüchtlinge kaum noch welche übrig, obwohl z. B. Basel an seiner französischen Kirche aus der Zeit vor dem Widerruf heute noch zwei Prediger unterhält und auch in Bern, Zürich, St. Gallen französischer Gottesdienst abgehalten wird. Durch die Assimilation, sagt Schickler (p. 57), wurde die vollständige Auflösung vorbereitet. Der Stadtrath von Lausanne nennt es bezeichnend „den Schluss (la clôture) des Refuge von 1685 durch gute Mitbürgerschaft." Vom colonistischen Standpunkt aber hat Ch. Weiss recht, der sein Missfallen durchblicken lässt, dass „die Hugenottenbörse" in Genf, welche noch über eine Million zu gebieten hatte, ihr Geld in den radicalen Staatsfonds werfen musste, aus dem alle Nationalitäten und Confessionen unterschiedslos unterstützt werden. „So verschwanden die letzten Spuren der Wohlthaten, welche die Glaubensflüchtlinge einstmals seitens der alten Republik erhalten hatten."[21]

Auch in **England** sperrte sich Volk und Parlament gegen die Fremden ab. Noch 1764 als 60,000 Protestanten sich anschickten, aus Frankreich nach dem englischen Amerika überzusiedeln, schrieb ihnen aus Bristol der Pastor Gauthier: „Man weigert sich uns zu naturalisiren: in Frankreich weckt das die Meinung, dass man von uns nichts mehr wissen will (qu'on ne veut plus de nous)." Wohl hatte der Staat den auf 6 Millionen Francs angewachsenen hugenottischen Fonds

auf Borg genommen: aber jedes Jahr reichte er daraus weniger Unterstützungen[22]: 1812 waren es jährlich nur noch 1200 Pfund Sterling. Ein Theil dieser Unterstützungen floss den Waldenserkirchen in Würtemberg und Hessen zu. Da auch in England die eingeborenen Handwerker und Arbeiter Front machten gegen jene 60—70,000 „fremde Handwerker mit feineren Weisen und billigeren Preisen", so stifteten die hugenottischen Arbeiter Genossenschaftskassen auf Gegenseitigkeit: ein Institut, das seitdem in allen Landen erfolgreiche Nachahmung gefunden hat. Auch kirchlich musste man vieles Gute und Beste preisgeben. Statt der lebendigen Beweglichkeit kam die starre Form. In den französischen Kirchen Englands wurde der anglikanische Ritus eingeführt. Von den 35 hugenottisch-wallonischen Flüchtlingskirchen, die um 1700[23] in London blühten, bestanden 1731 nur noch 20, 1782: 11, heute 2, eine französische und eine wallonische. Von den Pastoren waren schon **1689** zehn dem anglikanischen Ritus beigetreten und durften desshalb zu einer Corporation zusammenstehen mit politischen Rechten (congrégation française). Die andern folgten bald nach. „Um des Friedens und der Ordnung im Refuge" willen vereinigten sich sämmtliche französischen Kirchen London's zu einer ständigen Versammlung im Jahre 1720. Schon damals fand ein lebhafter Austausch statt zwischen den hugenottischen Predigern und denen der Landeskirche. Und wie in der Hauptstadt, so ging es auch in den Grafschaften. Von den 19 englischen Kirchen ausserhalb London's bestehen nur noch zwei, die von Canterbury mit **20 Seelen,** und die von Southampton, beide reich. Als 1751 die letzte Colonie aus dem Langued'oc nach Irland ging, traf sie unter den hugenottischen Ansiedlern 2 Generale, 6 Obersten, 5 Majors, 24 Hauptleute; in Aemtern der irischen Landeskirche 1 Bischof, 3 Dekane, 33 Pfarrer und 19 Prediger an französischen Kirchen: die Flüchtlingsgemeinde von Dublin zählte noch 1763 Seelen. Die Gemeinde von Portarlington behielt ihr altes Französisch aus der Zeit Ludwig XIV. bis 1817.[24] Dass jetzt in Schottland oder Irland auch nur eine hugenottische Flüchtlingskirche fortbestände, wird nicht gemeldet.

Auch die **amerikanischen** Kirchen der Hugenotten sind längst, Charlestown ausgenommen, anglikanisch geworden, wie denn auch in allen, Charlestown ausgenommen, die französische Sprache verschwand, 1772 auch in New-York; Ende des vorigen Jahrhunderts in Boston.

Wie in England-Amerika der Anglikanismus, so war der Zerstörer der Hugenottenkirchen in **Deutschland** das Lutherthum. Wie viel Absetzungen und Verjagungen, Verhaftungen und Hinrichtungen non-conformistischer Geistlichen gab es in England! Wie viel Verleumdungen der Hugenotten bei den Obrigkeiten in Deutschland!

In Frankfurt a. M.[25] liess der Magistrat die Zugänge zur holländischen und brandenburgischen Gesandtschafts-Capelle mit Stadt-Soldaten besetzen, damit sie alle Einheimischen, wenn der reformirte Monarch gerade anwesend war, zurückwiesen: jede dagegen gerichtete Vorstellung der Reformirten beschloss der Senat 1686, ein für alle Mal abzulehnen. Selbst die Fürbitte des zur Versöhnlichkeit geneigten Kaisers Carl VI. verschlug nichts. Der Reformirten 1747 gemachtes Anerbieten, ihre Tauf- und Trau-Handlungen bei den Lutheranern mit 15,000 Florin abzulösen, für die Erlaubniss aber eines Kirchenbaues an das Aerar 50,000 Thaler zu zahlen, wurde keiner Beachtung gewürdigt. Ja 1751 sieht sich der lutherische Senat gemüssigt, eine Schutzschrift gegen die von Seiten der Reformirten drohenden Gefahren zu veröffentlichen. „Wer weiss nicht, so klagen sie da, dass die" (durch den hugenottischen Zuzug) „zu stark angewachsenen Reformirten den **grössten Handel** und Wandel an sich gezogen? Wer misskennt die vorlängst und jetzo von der andern Kaufmannschaft geführten Klagen? Wem ist unbekannt, dass die bestgelegenen Häuser, Läden und Waarenlager in ihren Händen? Wer kann in Abrede stellen, dass ihre Glaubensgenossen nunmehr in alle Handwerke eingedrungen und den in so grosser Menge hier befindlichen Reformirten herkommenden, einem ganzen Handwerk sonst gemeinsam würdenden Nutzen allein geniessen! — — Dieses alles zusammengenommen siehet man, dass Reformatis die

völlige Praepotenz in hiesiger Republique zu erlangen nichts weiter abgehe, als eine Kirche in der Stadt. Denn da durch das Heirathen von Bürgerstöchtern ihnen das Bürger- und Beisassen-Recht leicht ist, und wegen dieses einzigen Vortheils sich schon so viele ihres Glaubens eingefunden und etabliret, ja einige davon sogar Mittel gefunden haben, ihrer expresse ausgenommenen Unfähigkeit ohnerachtet, zum Bürgerrecht zu aspiriren: so ist das einzige, der alten Bürgerschaft noch überbleibende Vorrecht, dass jene kein öffentliches exercitium intra moenia geniessen. Diese eminente praerogatio können und wollen wir besagter löblicher alter Burgerschaft nicht begeben, maassen wir vor Augen sehen, dass sogleich bei Gestattung quästionirten Gottesdienstes in der Stadt, nicht allein viele, vor diesem von hier weggezogene, zahlreich vermehrte Familien revertiren, sondern alles, was nur möglich ist, sich vollends von ihnen herbeimachen würde. — Geschieht dieses, so vergrössert sich ihr Haufe über die andere Burgerschaft: sie ziehen den Ueberrest der Nahrung vollends an sich, und benehmen den alten Einwohnern die Kräfte, sich emporzuhalten und zur Verwaltung der Stadtämter sich und ihre Kinder zu qualificiren: folglich ergiebt sich hiernach von selbst, dass man erstlich die bürgerlichen, hernach die Stadtbedienungen und endlich das Regiment selbst mit ihnen besetzen muss.“ [26]

Am 7. October 1685 erklärten die würtembergischen Ober- und Consistorialräthe: „Der Gewinn (durch den Gewerbefleiss der Hugenotten) könne dem Verlust nur einer einzigen Seele in keiner Weise gleichgeschätzt werden, zumal da die Schrift andere, weit sicherere Mittel an Handen gebe, wodurch ein Land in Flor und Aufnehmen gebracht werden könne.“ Auch die Universität Tübingen sentirte, die Waldenser seien mit Ketzerei besudelt und durch Aufnahme von Reformirten müsse, so fügte der Geheimrath hinzu, das Land nothwendig verarmen. [27]

Das Hamburger Geistliche Ministerium beschwerte sich beim Senat 1719 über die hier wohnenden

Calvininischen Reformirten,[28] welche mit „frevelhaftem Attentat“ „schleichender Weise“ gegen die von Gott geordnete Obrigkeit und die ganze evangelische Kirche sich widersetzten, indem sie sich erdreisteten, Sonntags und Donnerstags nach einem Orte vor den Thoren zu ziehen, den sie sich wie eine ordentliche Kirche hatten herrichten lassen, oft „mit etlichen 40—50 Gutschen“, dann daselbst Psalmen sängen, auch von selbstbezahlten Pastoren predigen, Kinder lehren, taufen, trauen und sogar ihre Todten auf ein und demselben Gottesacker bestatten liessen; dazu Consistorien halten und dergleichen „Frevel“ mehr, „zum grossen Nachtheil der einigen Oberbotmässigkeit und juris episcopalis der lutherischen Obrigkeit.“

In Kursachsen lief das Sprüchwort, alle Länder, welche Reformirte aufgenommen, seien, wie männiglich bekannt, in kurzem jämmerlich verarmt.

Zu Magdeburg beschloss noch am 23. Juni 1667 die lutherische Geistlichkeit, das reformirte Kind einer **lutherischen** Mutter als ein Ketzerkind nicht mit christlicher Ceremonie zu beerdigen, sondern nur ausnahmsweise, um die gerade selten eifrige Lutheranerin nicht zu betrüben, die Beerdigung zu gestatten. [29]

Der Hofprediger des Königs Christian V. von Dänemark erklärte, ganz als lebte er unter Ludwig XIV., die Macht der Könige sei göttlichen Rechts und habe niemand über sich als Gott (ne connaît d'autre supérieur que Dieu) weder in der geistlichen noch in der zeitlichen Ordnung. Daraus folge, dass es in der Könige Interesse liege, die lutherische Religion aufrecht zu erhalten, die so wohl stimme mit dem absoluten Regiment*), sich aber der Einführung des Calvinismus (in Altona u. s. w.), der auf einem entgegenstehenden Princip ruhe, zu widersetzen. [30]

Das Consistorium in Bayreuth, mit seinem Landeshaupt in der „einen wahren Religion“ verbunden, kann zu dem willkührlichen Werk der Aufnahme fremder Reformirten nur

*) U. a. hatte ja Luther die Säcularisationen christlich legalisirt.

unter der Bedingung rathen, dass gedachte Reformirte zu unserer Kirchen- und Glaubens-Gesellschaft oder Einigkeit sich begeben wollten.[31]

In Würtemberg war wegen der Ansiedelung der Waldenser die Universität Tübingen befragt worden. Sie sentirte, die Waldenser seien mit Calvinismus besudelt. Der Geheime Rath des Herzogs aber wurde nicht müde, sein Bedenken auszusprechen, dass durch die Aufnahme der Reformirten das Land schnell verarmen würde.[32]

Aus confessionellen Gründen verbarrikadirten nicht nur die katholischen Länder ihre Grenzen gegen die hugenottischen Flüchtlinge, die „Teufelskinder", sondern es speculirten auch alle protestantischen **Volksstämme** auf deren Verfall, Zerstreuung und Verjagung. Die so reich privilegirten und als reich beneideten Flüchtlings-Gemeinden waren überall dem gemeinen Mann verhasst. Die **Obrigkeiten** hingegen dachten aus Mitleid, aus Ehrgefühl, aus Populationsprincip und Nützlichkeitsgründen, auf Sesshaftmachung, Verwachsen mit den Landeskindern und gründliche Acclimatisation.

Um aber die Fürsten und Obrigkeiten ganz auf die Seite der alten Unterthanen zu stellen und gegen die andersgläubigen Fremdlinge aufzuhetzen, betonte die orthodoxe Geistlichkeit aller Arten, in England, der Schweiz, Deutschland, Dänemark, Schweden (nur **nicht** in Russland, weil sie schweigen mussten; in Holland, weil sie sympathisirten; in Amerika, weil es dort keine Staatskirche und kein Kirchenregiment giebt) — die Hugenotten seien feindlich gegen das Kirchenregiment, weil von Glaubenswegen Gegner der Superintendenten und insbesondere des Summepiscopats; selbst der König solle ihnen in Glaubenssachen nichts zu befehlen haben: **sonst wären sie ja nicht ausgewandert.** Sie seien daher, wie **ihr** König sie richtig bezeichne, Vagabunden, Déserteure, Rebellen.

Höchst lehrreich ist das Ringen der **fränkischen Hugenotten.** Unbedachterweise hatte Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth von den drei Erlanger Hugenotten-Predigern (Papon, Tholozan, Bonnet) die Unterschrift der unveränderten augsburger Confession verlangt,

d. h. die amtliche Verdammung ihrer eigenen, der reformirten Lehre. Leichtsinniger Weise*) hatten die ersten drei Prediger in ihrer Vertrauensseligkeit diesen Revers unterzeichnet. Wahrscheinlich dachten sie dabei an die (durch Melanchthon) geänderte Augsburger Confession, welche den 10. Artikel bedeutend der reformirten Lehre nahebringt; wie denn auch die Synode von Charenton 1631 sich mit dieser (veränderten) Augustana befreundete:[33] dieselbe Synode, welche so energisch gegen alle Religionsmengerei auftrat.[34] Als nun aber die neuen Erlanger Pastoren sich weigerten den Revers zu unterschreiben und die Gemeinde auf ihre Seite trat, den Unterschreibern aber Verrath der reinen Lehre vorwarf und ihre Absetzung verlangte, liess der Markgraf alle Erlanger hugenottischen Pastoren in Bayreuth festnehmen, verhaftete den Consistorialsecretair, verhaftete den Rath des markgräflichen Justizcollegiums, den Edelmann Etienne de Cordier, verhaftete den ersten Führer der Erlanger Colonie, den Edelmann Joseph du Cros, verhaftete den Erbauer der Erlanger Neustadt, den Edelmann de Ponnier: und war fest entschlossen, es auf das äusserste ankommen zu lassen. Die Versammlung der hugenottischen Familienväter sandte einen Abgeordneten nach dem andern an den Hof. Nur einen wenigstens der Pastoren möchte doch der Landgraf zurückschicken, da die Gemeinde in der grössten Noth sei: es seien sehr viele Kranke vorhanden, die des geistlichen Trostes entbehren müssten. Kinder stürben ungetauft.[35] Der Landgraf blieb dabei, die Reformirten müssten sich der **lutherischen** Kirche seines Landes anschliessen. Sein Consistorium hatte dahin votirt, seine Regierung und sein Geheimer Rath. Erst wie er sah, dass ein Drittel der Gemeinde, um dieser „schlimmeren Gewissensnoth, als sie in Frankreich erfahren",[36]

*) Es kommt ja freilich auf die détails an. Ist nicht auch der Verfasser bei seiner Anstellung an der deutsch-französisch-reformirten Kirche zu Frankfurt a. d. Oder mit einer Invariata überrumpelt worden! Was nützt nachher die Entschuldigung, es sei das, in der Vocation, ein blosser Schreibfehler! Litera scripta manet. Meinen Protest zu Protokoll zu nehmen, wurde verweigert, da der Schreibfehler ja ganz offenkundig sei! Selbstredend unterschrieb ich nicht die Invariata.

zu entgehen, über Hals über Kopf wieder **auswanderte** und alle seine andern Hugenotten im Begriff standen, ihr Ränzel zu schnüren, da erst gab der Landgraf nach (1. Februar 1688). Aber noch weit später (1697) äusserte er zu seinem Geheimen Rath, dem Baron von Gross, Edlen von Trockau, „die Franzosen“ seien allesammt ungestüm, gewaltthätig und aufrührerisch. Er sei so degoutirt gegen die Franzosen, dass er lieber einen Umweg von vier Stunden machen, als durch Erlangen reisen würde.“ Seine Minister und Räthe aber, Schieritz, Trockau u. a. benahmen sich gegen die Réfugiés grob, unfläthig und gemein.[37] Kurz vor seinem Tode freilich erklärte Christian Ernst die von ihm den Hugenotten verliehenen Privilegien für ein Grundgesetz des Landes (loi fondamentale), welches alle seine Nachfolger dergestalt binden sollte, dass „alles, was jemals im Widerspruch mit irgend einem jener Privilegien decretirt, befohlen und angeordnet werden würde, ohne weiteres null und nichtig sein und auf keinen Gehorsam Anspruch haben solle.“[38] Dem zum Trotz verbot schon sein Nachfolger 1720 dem hugenottischen Pfarrer in seiner Residenz, zu taufen, zu trauen, zu beerdigen, Kirchenbücher zu führen, ja er untersagte 1735 die markgräflichen Hugenotten-Synode, gegen den §. 5 des Privilegs von 1687. Er schützte dabei vor, die Reformirten nähmen in seinem Lande überhand. Er wusste aber, dass die neu gegründeten hugenottischen Gemeinden sich nicht halten konnten, die alten aber immer mehr zusammenschmolzen. Es war wieder einmal Wortbruch des gegebenen Fürstenwortes; ein Widerruf des Toleranzedikts im Kleinen, wie in der Pfalz durch Kurfürst Philipp Wilhelm, wie in Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Würtemberg; wie in den Hansestädten Lübeck und Frankfurt a. M. Ueberall die Fussspuren Ludwig XIV.: Territorialgewalt, Summepiscopat, Staatsraison, Beseitigung der beschworenen Privilegien, der conditio sine qua non des Refuge, zu Gunsten einer einheitlichen Landeskirche, einer fürstlichen Religion.

Einige Jahrzehnte früher würde der Vertragsbruch auf der einen Seite die Vertragsauflösung der andern Seite

zur Folge gehabt haben. Jetzt aber lauteten die Nachrichten fast überall gleich ungünstig. Gemassregelt, tyrannisirt und lutheranisirt,[39] wo sollten sie hin? — Nach Brandenburg-Preussen, so erscholl die Parole im Anfange des Refuge.*) War aber dort jetzt mehr Verständniss für das hugenottische Wesen, mehr Freiheit für die kirchliche Bewegung?

Als 1792 Brandenburg-Preussen für die ausgestorbenen Linien in Ansbach und Bayreuth die Erbschaft antrat, wurden die fränkischen Colonien dem Grand Directoire Ecclésiastique Réformé untergeordnet. Erlangen, das einst fünf hugenottische Pastoren gehabt, hatte nun bald (9. Juli bis 15. September 1801, 1811 anderthalb Jahr) gar keinen Pastoren mehr.[40] Die (hugenottische) Regierung in Bayreuth übernahm die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Am 29. Januar 1802 wurden die reformirten Kirchen dem lutherischen Consistorio unterstellt. Der darin sitzende „reformirte“ Rath fragte an, warum man denn eigentlich kein Crucifix auf dem Altar habe?[41] Die preussischen Superintendenten sorgten nach Kräften dafür, dass die reformirten „Wunderlichkeiten“ und „Absonderlichkeiten“ abgethan würden. Alles müsse uniformirt werden um jeden Preis, selbst in kirchlichen Dingen. Auch in die Verwaltung der hugenottischen Kirchenkassen hat man von Regimentswegen „darein verordnet“. Dem neugewählten französischen Pfarrer wurden von seinen 350 Gulden 150 gestrichen und für Schulzwecke bestimmt. Alle Proteste halfen da nichts. Die hugenottischen Gemeinden verfielen.[42]

Es sprechen alle Fremden vom Verfall und Verschwinden der französischen Colonie in **Preussen.** Nur die preussischen Colonisten scheinen davon nichts zu ahnen. Sie scheinen

*) Durch Leipzig allein zogen 17. bis 20. Juni 1703 23 Personen, meist Strumpfwirker, welche von Schwabach und Erlangen kommen und fast alle nach Halle und Magdeburg gehen. Doch beginnt 1712 ein stärkerer Rückfluss von Halle nach Erlangen. Im April 1713 wandern 26 Personen aus Berlin über Leipzig nach der Schweiz zurück. Am 1. Mai 1715 erhalten 19 Personen, die aus Berlin nach der Schweiz zurückwandern 11 Thaler aus der Leipziger Flüchtlingskirche. Kirchhoff 297. Anm. 96 und 97.

es nur. Sie wissen recht gut, dass ihre Herrlichkeit vorüber ist und dass es sich dabei nicht bloss um Acclimatisation handelt, sondern um Verfall. Aber wesshalb berühren die Colonisten so gut wie nie den wunden Punkt? Halten sie denn den Schaden für so ganz unheilbar, dass es sich nicht mehr lohnt, die Wunden zu sondiren, ihre Wege, Ursachen und Wirkungen zu studiren? Allerdings ist es ja ein Naturgesetz, dass grosse Körper die kleinen anziehen und sich accommodiren. Allein es ist kein Naturgesetz, dass ein Körper untergeht, ehe er nicht seine Kraft verzehrt oder an einen andern Körper abgegeben hat. Das ist abnorm, ist eine Krankheit.

Und das Refuge hat noch ein Residuum von Lebens-, Glaubens- und Liebes-Kräften, die es nicht abgegeben hat an seine Umgebung.*) Auch in Preussen hatte und hat bis zur Stunde die französische Colonie eine Aufgabe zu erfüllen, die sie nicht eingelöst hat.

Ist sie vorher verfallen und aus vielen Orten spurlos verschwunden, so ist das widernatürlich, ist krankhaft und schadete über ihre Grenzen hinaus. Wir haben uns vorgenommen, den Symptomen des Verfalls der Colonie in Preussen nachzugehen und seine äusseren wie inneren Ursachen zu erforschen; nicht als kalter Beobachter, sondern mit ärztlich-pastoralem Gemüth.

Der **Berliner** französischen Gemeinde Décadence wird in dem Berliner Jubiläumswerk kaum zwischen den Zeilen angedeutet. Der denkende Leser aber entdeckt sie gar bald. Wenn zur Gründungszeit in Berlin **11—12** hugenottische **Pastoren** angestellt waren, heute, wo alle Berliner Gemeinden so in's Riesige gewachsen sind, nur sechs, so fragt man sich: warum? Wenn 1703 die Réfugiés $^1/_7$ der Berliner Einwohnerschaft ausmachten — 5689[43] von 37000 — heute $^1/_{300}$, so fragt man sich: warum? Wenn die Berliner Gesammt-Seelenzahl auf $1^1/_2$ Millionen gestiegen ist, und die Colonie heute wie vor 200 Jahren nur noch 5000 Seelen zählt, so fragt man, woher dieser merkwürdige Stillstand, richtiger dieser starke Rückgang kommt? Wenn früher die französischen Kirchen

*) Näheres unten Cap. V.

überfüllt waren, Sonntags Vormittags und Nachmittags und in der Woche, heute zum Theil leer, überfüllt keine, so fragt man nach den Gründen? Wenn die französische Colonie bei Hofe einst eine einflussreiche Rolle spielte, heute eine kaum sichtbare, so muss das Ursachen haben. Ueberdies regt auch bei Muret die Thatsache zum Nachdenken an, dass von den ursprünglichen 61 Hugenotten-Colonieen ausser der Berliner heute nur noch elf bestehen.*)

Der Verfall muss frühe begonnen haben. Denn auch die etwa 25 Millionen Thaler, die Friedrich der Grosse überhaupt zur Colonisation verwandte,[45] haben die einstige Blüthe der **französischen** Colonieen nirgend wieder heraufbeschwören können. In den mir[46] vorliegenden amtlichen Tabellen, welche die französischen Fabrikinspectoren bei dem Grand Directoire français einzureichen hatten, wird **1741** eine **Abnahme** der französischen Colonisten um 923 Seelen, der Werkstühle (métiers) um 183 constatirt. Es wird über **Verfall** (décadence) **des hugenottischen Fabrikwesens** geklagt. Der Gesammtzustand der Industrie und des Handels in den einzelnen französischen Colonieen Preussens lautet schon damals bald mittelmässig, bald sehr mittelmässig, bald schlecht (médiocre, très-médiocre, mauvais). Die Zahl der Sterbenden und Fortziehenden überwiegt die der Geburten und neuen Ansiedler. Allein in der Mark Brandenburg schon constatiren die amtlichen Listen die folgende unaufhörliche Abnahme der Colonieen: Berlin zählt 1750: 6592 Colonisten; 1760: 6051; 1770: 5594; 1780: 5336; die Provinzialstädte der Kurmark 1750: 2130: 1760: 2037; 1770: 1906; 1780: 1039; die der Mittelmark 1754: 7306; 1770: 6066; die der Uckermark 1750: 1135; 1780: 1075; die der Altmark 1754: 331; 1780: 187.[47]

Doch auch im Einzelnen lässt sich die Zerstörung der Organe des preussischen Refuge verfolgen und die Krankheitsgeschichte zunächst in den Gliedmassen feststellen.

*) Angermünde, Berkholz,[44] Bernau-Buchholz, Gross- und Klein-Ziethen, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Potsdam, Stettin, Strassburg i. U., dazu **ohne Prediger** vier Colonieen, nämlich Battin seit 1877, Schwedt seit 1878, Gramzow seit 1880 und Prenzlau seit 1883.

Von den 50 zerfallenen hugenottischen Flüchtlingskirchen in den Brandenburgisch-Preussischen Staaten gingen unter: Alt-Landsberg 1672, die Berliner Urcolonie 1685, Soest 1696, Cagar 1701, Oranienburg 1717, Rheinsberg und Hammelspring 1721, Pasewalk 1732, Calbe 1734, Spandau 1738, Tornow und Hohenfinow 1744, Potzlow 1750, Cottbus 1757, Minden 1760, Cleve 1788, Fürstenwalde 1795, Danzig um 1800, Müncheberg 1805,[48] Wesel und Emmerich 1806, Halberstadt 1808, Halle und Stargard 1809, Köpenick 1810, Burg 1811, Neuhaldensleben 1812, Stendal 1821, Braunsberg 1834, Brandenburg 1849, Frankfurt a. d. Oder 1852.[49] Ein grosser Theil davon löste sich kirchlich auf durch Vereinigung mit der deutsch-reformirten Gemeinde des Orts, selten mit der lutherischen.[50] Ein anderer Theil wurde Nachbargemeinden affiliirt oder incorporirt, wie Neustadt-Eberswalde in Tornow, Bernau in Buchholz; Pankow, Charlottenburg und Moabit in Berlin. Ein Theil zerstreute sich durch die brandenburgisch-preussischen Lande, wie z. B. Soest, Calbe und Neuhaldensleben, deren meiste Mitglieder nach Magdeburg übersiedelten.[51] Noch andere schmolzen zusammen: so durch Fortziehen der Waldenser in ihre Heimath, Burg, Spandau, Stendal; durch Auswanderung (1719) nach Dänemark: Prenzlau, Bergholz, Gramzow, Schwedt, Angermünde, oder nach Amerika, wie z. B. Magdeburg, Battin, Bergholz, so dass ein Neu-Bergholz in der Nähe des Niagara erstand. Ein Theil ging zurück nach Holland, England, der Schweiz. Manche siedelten nach Kursachsen, Hannover, Dessau, Weimar, Mecklenburg über.

Schon am 23. März **1692** klagt der **Prenzlauer** französische Richter Du Lac[52] über diejenigen Colonisten, welche ihre Hufen verlassen haben. „Als sie herkamen, hatten sie, wenige ausgenommen, nichts (ils n'avaient rien). Jetzt leben sie behaglich (commodément), haben Geld, Korn, Taback und andere Dinge. Würde Se. Kurfstl. Durchlaucht noch fernerhin ihnen die Pacht für ihre Hufen bezahlen, so würden sie dieselben vielleicht nicht im Stich gelassen haben. Nun sind sie fort. So bleibt nichts übrig, als ihre Häuser, Ernte und den auf dem Felde zurückgelassenen Taback mit

Beschlag zu belegen. Indessen wird eine neue Schwierigkeit kundbar. Niemand weiss, wem, vor der Verpachtung, die 36 verlassenen Hufen gehört haben: die Pächter wussten es selber nicht.... Und wird ihr Beispiel nicht Nachfolge finden? Gott wandle ihre Herzen," schliesst der Richter, „und mache sie so, wie sie sein sollen nach dem, was sie versprochen haben, als sie von Sei. Kurfstl. Durchlaucht die Gnadenerweisungen angenommen haben."[53] Die Noth in Prenzlau muss, trotz der Auswanderung, noch zugenommen haben. Die 50 Hufen „Kirchenland" wurden von 4 auf 6, von 6 auf 25 Thaler Pacht die Hufe jährlich erhöht. Und um 1710 schreibt de Miremand, die meisten Prenzlauer französischen Colonisten lebten im grössten Elend: Arbeit und Handel lägen darnieder. Es wäre eine schreckliche Plage, in der man den beschäftigungslosen Handwerkern mit **Almosen** das Leben fristen müsste.[54] Als es immer schlimmer wurde, zogen 1721 viele Familien nach dem dänischen Friedericia. Der König hatte auf die Bitte des Grand Directoire um Erleichterung der Lasten keine andere Antwort, als die: „Ihre Freijahre sind vorüber. Ergo sollen sie praestando praestiren als meine teutsche Unterthanen". . . .

Fast noch kläglicher lautet der Bericht des Magdeburger Colonie-Magistrats vom 20. August 1720.[55]

Natürlich nahm die preussische Regierung solche Auswanderungen übel auf. Der Minister Spanheim hat in London als preussischer Gesandter (laut Preussischem Geh. Staats-Archiv) in Erfahrung gebracht, dass Pierre Garcin am 15. April 1709 aus Magdeburg nach London abgereist ist mit der Absicht, für 30 hugenottische Familien von Magdeburg in englischen Colonieen Amerika's, insbesondere Pennsylvanien, Virginien oder Carolina, ein Etablissement zu bewirken, in Anbetracht des **grossen Elends,***) zu welchem sie im Herzogthum Magdeburg herabgesunken seien (vu la

*) Bei Pierre Garcin selbst scheint ein Erbschaftsstreit mitgewirkt zu haben, in welchem am 29. Januar 1704 das Obergericht für den Abzug der quote fiscale, die der Fiscal Mucel beanspruchte (gegen das Magdeburger französische Gericht), entschied.

grande misère, à laquelle ils se trouvaient réduits dans le duché de Magdebourg). Auch hätten sich 800 Pfälzer, theils französische, theils deutsche, dem angeschlossen. Ein Theil warte auf Entscheidung in Rotterdam. Spanheim hielt dem Garcin, der seine Frau vorläufig in Magdeburg zurückgelassen hatte, seine Undankbarkeit gegen den König vor. Zuletzt verspricht Garcin, sowohl selbst auf die Auswanderung zu verzichten, als auch die andern davon abzubringen, falls ihm der König irgend ein kleines Etablissement bewilligte. Und bei den englischen Behörden weiss Spanheim es durchzusetzen, dass sie nicht (mit den Pfälzern oder den Petenten anderer Länder zugleich) Preussen die Erlaubniss zur Uebersiedlung nach England oder Amerika geben möchten. Bis die Ordre des Königs kommt, sorgt Spanheim in London für Garcin's Subsistenz. Doch klagt er in seinen Briefen über die unruhige und veränderliche Laune jener Leute (20. Mai 1709). Auch hatte das Magdeburger Consistoire bezeugt, dass dieser Garcin ein unruhiger Kopf sei, auf den man keine Reflexion zu machen habe. Am 24. Juni 1709 verfügt der König, Pierre Garcin sei in London zu verhaften, den übrigen Réfugiés aber keine Pässe zu ertheilen. Allein da des Königs Antwort sich so lange verzögert hatte, so ist indessen Garcin nach Magdeburg zurückgekehrt, mit einem Zeugniss von Spanheim, dass der König, wie es in einem prétendu réglement laute, entschlossen sei, die Réfugiés zu hindern, sich aus seinen Staaten zurückzuziehen. Demgemäss verfügt nun der König nach Magdeburg an den General-Lieutenant von Börstell und den Colonie-Director Lugandi, Pierre Garcin müsse Caution stellen, widrigenfalls sei er zu verhaften. Den Colonisten aber sei bekannt zu geben, „dass die Königin von England keinen brandenburgischen Réfugié in die englischen Colonieen von Amerika aufnehmen werde. Die Réfugiés seien ja insgesammt naturalisirt und „unsern" deutschen Unterthanen egalisirt." Wie wenig diese Repressiv-Massregeln auf die Dauer halfen, zeigen die vielen Magdeburger Namen, die wir in Amerika wiederfinden; anderer brandenburgischer

Hugenottennamen in Amerika, wie der Dupré, de l'Isle, Léger, Richer, Saint Julien, Valette, Vincent u. s. w. zu geschweigen.

Im Frühjahr 1718 wurde in Magdeburg Jacques Coste,[56] ein sachsen-weimarischer Hofrath, auf die Festung gebracht und der Inquisition (nebst obligater Folter) unterworfen, weil er es versucht hatte, hugenottische Unterthanen Seiner Majestät zur Auswanderung nach Sachsen-Weimar zu bewegen.[57]

Und von Berlin aus erhielten die Magdeburger neue Bestätigung von dem überaus kläglichen Zustand der Colonie. Der Kaufmann und Gerichtsassessor Clapparède schreibt am 7. März 1716 von dort an seinen hiesigen Verwandten, den Kaufmann Pierre Valentin, dass die Angelegenheiten der Franzosen, bei Gott (je Vous conjure), täglich schwieriger würden. Der grosse Gönner Se. Exc. Minister Graf Dohna habe sich auf seine preussischen Güter zurückgezogen, sein Regiment abgegeben und alle seine Aemter niedergelegt. Andere Veränderungen ständen bevor. „Die Kaufleute stehen da mit verschränkten Armen. Das Elend ist gross unter den Flüchtlingen (la misère est grande parmi les Réfugiés). Alle Tage reisen welche ab, um sich's anderswo besser zu suchen (Il en part tous les jours pour chercher mieux ailleurs)."[58] Helfen konnte nur viel Geld. Und das besass man eben nicht, wollte es auch den Landeskindern nicht entziehen, zu Gunsten der Fremden.

Das Wiederauswandern wird jetzt so sehr Mode, dass Private und Behörden bei jeder versagten Bitte um Verlängerung bestimmter Privilegien, Gewährung eines Vorschusses u. dgl. mit Wiederauswanderung **drohen.** Es macht einen naïven, wenn nicht heute geradezu komischen Eindruck, wenn das französische Gericht von Magdeburg am 12. Februar 1717 an das Königliche Commissariat in Magdeburg schreibt: Angesichts einer Combination des französischen mit dem deutschen Magistrat, könnte unsere Colonie gar leicht den Entschluss fassen, sich zurückzuziehen (prendre le parti de la retraite), um überzusiedeln nach Braunschweig,

Hameln, Weimar*) oder anderswohin, wo man sich angelegen sein lässt, Franzosen anzuziehen und die Manufacturen gut zu etabliren (où l'on tache d'attirer les Français et de bien établir les manufactures). Statt die Siedler zu verjagen, sollte man auf Vermehrung und neuen Zuzug denken: denn die Stärke eines Staates bestehe in der Zahl und Industrie seiner Einwohner (la force d'un état consiste dans le nombre et dans l'industrie de ses habitans).[59]

Recht bedenklich wurde die Sache 1768. Am 24. October machte man den König darauf aufmerksam, dass Berliner und andere Colonisten ihre Kinder nach Frankreich senden, um sie dort zu etabliren. Und warum denn nicht? Wenn es hüben keine Religion gab und drüben keine, warum sollte man nicht nach dem Lande ziehen, wo man am angenehmsten und bequemsten**) leben konnte? Nur die Macht der Religion hielt die Glaubensflüchtlinge zusammen. Friedrich der Grosse, tief betrübt, liess in sämmtlichen Colonieen recherchiren durch die Juges und Consistoires. Am 29. October 1768 ergeht der königliche Specialbefehl, dass die Gerichte wegen Austretung der Landeskinder ex officio verfahren und den „Confiscationsprocess der Abwesenden Vermögens" instruiren,***) demnächst aber Acta vor dem Spruch an Unser Französisches Obergericht allhier einsenden sollen. Der Geheime Rath de Campagne ist sehr erfreut, dass sich niemand finde, auf den die Cabinetsordre passt: denn ihn hätte der Schlag am härtesten getroffen, da er am muthigsten von allen Räthen der Krone sich allezeit für die Réfugiés verwandt und verbürgt hatte. Aus der Enquête ergab sich, dass von denen, welche aus den Einzel-Colonieen geschieden sind, eine grosse Zahl nur nach

*) Als ob dort keine Combination der deutschen und französischen Behörden denkbar oder ein längeres Bestehen der hugenottischen Eigenthümlichkeit verbürgt wäre.

**) Dass es auch das alte Vaterland war, kam wenig in Betracht; wo keine Religion mehr gilt, heisst es: ubi bene, ibi patria.

***) Auch Friedrich der Grosse tritt in des vierzehnten Ludwig Fussstapfen.

anderen preussischen Orten übersiedelte. Die übrigen gingen nicht nach Frankreich, sondern in andere deutsche Länder, weil sie ausser Stande waren, im Lande ihr Leben länger fristen zu können (par l'impossibilité de pouvoir subsister dans ce pays). Ein dritter Theil derselben bereiste Frankreich (wie z. B. der Magdeburger Färber Coste), um sich in ihrer Kunst weiter zu vervollkommnen — ein indirectes Zeugniss, dass noch immer (1768) die französische Industrie höher steht. Die Väter dieser Reisenden erhalten, bei Strafe der Confiscation ihrer Güter, Befehl, binnen drei Monaten ihre Söhne nach Preussen zurückkommen zu lassen.[60] Und in der That, es wäre ein gar kläglicher Abschluss des brandenburgisch-preussischen Refuge gewesen, wenn 82 Jahr nach der Einwanderung die Hugenotten nach dem katholischen Frankreich zurückgewandert wären, um . . . . zu lernen und glücklich zu sein.

Es ist unsere Pflicht, den Gründen dieses merkwürdigen Verfalls nachzugehen.

Wenn wir die Berliner Hofintriguen bei Seite lassen, die Danckelmann und Dohna stürzten, die solche Männer wie den Herzog Feldmarschall Schomberg, den Grafen de Beauveau d'Espense, den weltberühmten Jacques d'Abbadie ausser Landes trieben, so springt in die Augen als erster Grund für das Eingehen und Aufhören jener 50 Colonieen die schlechte Besoldung und das Darben der Coloniegründer, ihrer Pastören.

Allerdings waren von den aus Frankreich verjagten reformirten **Geistlichen** auch nach Brandenburg-Preussen solche Massen übergesiedelt, dass der Kurfürst beim besten Willen nicht alle anstellen konnte. Die meisten verstanden kein Deutsch, taugten desshalb auch schon aus diesem Grunde für deutsche Pfarren nicht. Andere waren hochbetagt. Bei einer beträchtlichen Zahl hatte durch die unsäglichen Strapazen der französischen Verfolgungen, durch die langjährige Zwangsarbeit in den Bagno's, durch die Haft in der Bastille, durch die Gottesdienste in der Wüste und durch die lange, entbehrungsreiche und gefahrvolle Reise die Gesundheit ernstlich

gelitten. Dennoch bewilligte allen, die ankamen, der Kurfürst eine Pension aus seiner Schatulle. Indess seine Schatulle war karg bemessen. Mit 50 Thlr. jährlich und der Freiheit von Steuern, selbst der Consumptions-Steuern, durften diese Pensionäre leben, wo nur immer in den brandenburgisch-preussischen Staaten sie wollten.[61] Aber wenn sie nun, diese invaliden **Märtyrer,** Frau und Kinder mitbrachten, wie erbärmlich mussten sie da ihr Leben fristen, in ihrem hohen Alter und mit zerrütteter Gesundheit! Ihr Elend und nun erst das ihrer Wittwen und Waisen spottet jeder Beschreibung.

Aber auch bei den wieder angestellten Pastoren, welch' ein Contrast zwischen Frankreich und Brandenburg!

Wir sahen oben, dass in Frankreich unter den Hugenotten die Pastoren seit Abschluss der Bürgerkriege der erste Stand waren. Dem entsprach denn auch ihr Gehalt. Neben dem officiellen, was ihnen — leider! — der katholische Staat auszahlte (eine Danaergabe des Edikt von Nantes) flossen ihnen von zahlreichern Gönnern, Wohlthätern und Verehrern*) recht bedeutende Zuwendungen zu. Sahen sich doch dieselben Kaufleute und Manufacturisten, welche ihre Geistlichkeit hoch über den Adel stellten, mit irdischen Schätzen so reich gesegnet, dass es ihnen leicht wurde, täglich die Seligkeit des Gebens sich zu erringen, insbesondere durch tactvolle Zuwendungen an den Mann, der verfolgt und hin und her gehetzt wurde täglich, an ihrer Statt. Anders im späteren**) Refuge. Seltene Ausnahmen abgerechnet, waren da alle Gemeindeglieder arm Aus eigener Tasche konnten sie, die selber nun Hab und Gut um des Glaubens willen hingegeben hatten, kaum das Nothdürftigste für die eigene Familie, geschweige fremdes Gehalt aufbringen. Dankbaren Herzens begrüssten sie desshalb, was nur

*) Auch im früheren Refuge. So schreibt um 1599 die französische Colonie von Wesel an den Kurfürsten von der Pfalz über ihren Prediger Charles de Nielles: „Er ist der französischen christlichen Gemeinde allhier so an müthiglich lieb und werth, dass sie ihn vor kein Geld entbehren sollten. Sardemann a. a. O. S. 19.

**) Die Gemeinden des Refuge vor 1686 waren meist wohlhabender

die Obrigkeit bot. Es war wenig. Aber konnte sich dabei das arme Brandenburg nicht auch auf manche anderen protestantischen Obrigkeiten berufen, welche, einen Massstab nehmend an dem, was der katholische Staat bestimmt, was aber nie gereicht hatte, das Pastorengehalt auf ein Minimum herabzusetzen sich nicht scheuten?! Dasselbe reiche Holland, welches jedem desertirten hugenottischen Oberst 1800 livres bewilligte, gab dem verbannten Pastor, falls er verheirathet war, so viel als dem unverheiratheten desertirten Cadetten und Fähndrich, 400 livres; dem unverheiratheten Pastor **200 livres,** die Hälfte eines Cadetten. In der Schweiz war, bei billigerem Leben, das Gehalt noch niedriger; in England nicht so wesentlich höher als in Holland. In der fränkischen Gemeinde Emskirchen betrug das Einkommen des Prediger Faucher jährlich 60 **Gulden.**[62] In Brandenburg - Preussen differirte das Pfarrgehalt zwischen 50—60 **Thlr.** auf den Dörfern, bisweilen **ohne** den Zuschuss einer freien Wohnung, in den kleineren Städten zwischen 100 und 150 Thlr., in den grossen Städten zwischen 200 und 250 Thlr. Die höchsten Gehälter waren die in Leipzig und Hamburg mit 300 Thlr., datiren aber aus etwas späterer Zeit. Wenn man bedenkt, wie sehr es Amtspflicht und Herzensbedürfniss des Pastoren ist, **wohlzuthun und mitzutheilen;** wenn man sich vergegenwärtigt, welche fast unermessliche Barmherzigkeit in aller Stille in jedem **Pfarrhause** geübt wird, und dabei die Unsummen vergleicht, die den katholischen Pfarrern zur Verfügung stehen, so wird man sich das Annehmen jener damals schon sehr niedrigen Gehälter durch die Pastoren des Refuge zunächst aus dem Doppelumstand zu erklären suchen, dass sie vis-à-vis de rien standen und Gott dankten, wieder ihres heiligen Amtes frei warten zu dürfen.

Aber in welche Lage kamen sie durch ihre Dürftigkeit! So betrieb der Angermünder Prediger Pierre Pelorce (1691 bis 1717) nebenbei einen Tuchhandel, und die Behörde musste es ihm nachsehen. Die hugenottischen Prediger zu Frankfurt a. d. O. handelten mit selbstgezogenem Taback. Der Berkholzer Prediger sollte 1690 vom Kurfürsten ein Jahrgehalt von 50 Thlr.

erhalten. Das 1691 vom Kurfürsten der Colonie Französisch-Buchholz geschenkte Pfarrhaus war ein elender strohbedeckter Lehmbau, der seiner nassen ungesunden Lage willen nur einige Monat im Jahre bewohnt werden konnte. Dem Pfarrer der Rheinsberger Gemeinde bewilligte der König 14. Juli 1700 50 Thlr. jährliches Gehalt, am 17. October 1701 100 Thlr. Gehalt. Der Prediger der Colberger französischen Colonie erhielt als Gehalt 50 Thlr., dazu von zwei Kaufleuten freien Tisch, Wohnung und Holz, „bis es besser würde". Als aber jene beiden Kaufleute bankrott machten, musste er für sich sorgen.[63] Wie die übrigen Ankömmlinge, z. B. 14 Familien in Müncheberg in denselben Stuben mit den einheimischen Bürgern, „bis auf andere Gelegenheit" fürlieb nehmen mussten, so erhielt auch der Prediger, z. B. Roure in Neuhaldensleben, (1699) für sich selbst, die liebe Familie und den Dienstboten neben einer unheizbaren Kammer nur Ein heizbares Zimmer. Im Jahre 1710 wird 11. April die Pfarre in Calbe offerirt mit 60 Thlr. Gehalt. Dem französischen Prediger in Neustadt a. d. D. sollte aus der Amtskasse ein kleines Gehalt gezahlt werden, während der Besitzer der Spiegelfabrik verpflichtet sei, ihm eine Zulage, Wohnung und Brennholz zu geben. So standen unter den als Pfarrer Angestellten die Aermsten. In andern Gemeinden war das Pfarrgehalt höher. Es bezog der französische Prediger zu Gross- und Klein-Ziethen 120 Thlr. jährlich nebst dem Pfarrhause und dazu gehörigen Hufen. Dem Pfarrer zu Strassburg i. U. wurden ausser der freien Wohnung 150 Thlr. zugesagt, „damit er (um) so viel commoder subsistiren könne". Heut zu Tage ist kaum ein Arbeitsmann mit einem derartigen „commoden" Leben zufrieden. Mag auch wirklich um 1700 nach einer amtlichen Zusammenstellung, die Erman aushebt,[64] in den brandenburgischen Marken eine Familie von fünf Personen durchschnittlich das Jahr nur 123 Thaler verbraucht haben, so konnte das doch nur gelten vom gemeinen Manne, nicht aber vom Pfarrer[65] und vom Richter.

Unter den langjährigen Verfolgungen des XIV. Ludwig hatten sich die hugenottischen Pfarrer ja freilich lange

schon an alle Art von Entbehrungen gewöhnen müssen. Wenn jetzt, wo ihre nachgeflohenen Gemeinden ebenso arm waren wie sie selbst die in Frankreich zum Theil sehr gut gestellten Geistlichen mit 100, 200, 250 Thlr. fürlieb nahmen, im Vergleich zu den hohen Gehältern, die man ihnen in England und Amerika bot, so geschah das ferner auch aus einer schnell gewonnenen Einsicht, dass die Kurfürsten von Brandenburg, ja noch die ersten Könige von Preussen, wirklich nicht mehr geben konnten, wie sie gaben. Ganz besonders wirkte endlich mit jene herzinnige Liebe und Verehrung für die Hohenzollern, mit der die Pastoren ihren hugenottischen Gemeinden voranleuchteten. Für einen preussischen König arbeiteten sie gern umsonst: travailler pour le Roi de Prusse trug ja den Lohn in sich und galt als eine Ehre.

Bei manchen freilich erlaubte es die Rücksicht auf ihre Familie nicht, dauernd zu hungern: solche wanderten von neuem aus, blutenden Herzens. So zog aus Berkholz Durand 1691 nach Bayreuth, Gabain 1781 nach Altona; aus Bernau: de Moncets 1752 nach Leipzig, Pels 1773 nach Offenbach, Reuscher 1816 nach Altona; aus französisch Buchholz Beausobre[66] 1715 nach Hamburg, Pélisson 1729 nach Bremen; aus Burg 1762 Porte nach Hessen; aus Cleve 1729 La Roque nach holländisch Gröningen; aus Frankfurt a. O. 1744 Bouyer zurück in die cevennische „Wüste"; aus Königsberg i. Pr. 1806 Schlick nach Südfrankreich; aus Magdeburg 1762 Landolt nach Hamburg; aus Prenzlau 1768 de Convenant nach Hameln, 1770 Robert nach Holland; aus Stettin 1775 de Réal nach der Schweiz und 1696 aus Wesel Chandon nach Frankfurt a. M. Der weltberühmte Abadie aus Berlin ging schon 1688 mit dem Marschall Schomberg nach England.[67]

Im Laufe der Jahrzehnte wurden ja auch die französisch-reformirten Pfarrgehälter, durch Zusammenlegung eingezogener Pfarren und auf andere Weise erhöht. Eine mir vorliegende[68] amtliche Liste des Jahres 1761, bei der Berlin, Königsberg, Danzig, Gumbinnen u. a. fehlen,

liefert folgendes Bild: in Stettin hat jeder von beiden Pfarrern (Pérard und Poulet) 440 Thlr., in Magdeburg jeder der drei (Stercki, Ruynat, Le Cornu) 350 Thlr., in Stendal hatte der Pfarrer (Humbert) 345 Thlr., der erste in Potsdam (Le Cointe) 330 Thlr., der zweite (Pelet) 300 Thlr.; in Halle jeder (Galaffrés und Landolt) 300 Thlr., [69] in Frankfurt a. d. O. der erste (Ez. Causse) 300 Thlr., der zweite (Aureilhon) 225 Thlr.; die Pfarrer in Cleve (Rouvières) 300 Thlr., in Brandenburg (de Durant) 275 Thlr., in Stargard (Delas) 250 Thlr., ebensoviel in Halberstadt (Cattel), Wesel (de Wylich), Emmerich (de la Croix); 225 Thlr. aber (Robert) in Prenzlow; mit 200 Thlr. stehen angezeichnet die Pfarrer (Pajon) in Bernau, (Mourein) in Müncheberg, (Gualtieri) in Buchholz, (Maréchaux) in Gramzow, (Barthélemy) in Schwedt, (Engelmann) in Angermünde, (Crouzet) in Braunsberg, (Porte) in Burg, (Merle) in Calbe, (Blanbois) in Neuhaldensleben; 180 Thlr. bezog der Pfarrer (Roux) in Battin, 170 Thlr. (Jassoy) in Parstein, (Theremin) in Ziethen aber 120 Thlr. Vier Stellen mit 200 Thlr. Köpenick, Strassburg i. U., Bergholz und Minden fanden schon 1761 keinen Bewerber.

Es waren das ja klägliche Gehälter. Bedenkt man aber, dass am 27. Februar 1809, wo von Berlin aus für die Colonie-Prediger des Königreich Westphalen nichts gegeben wurde, von den 34,503 Thlr. 12 Gr. des französischen Etats allein 13,464 Thlr. 12 Gr. auf die Pastoren fielen,*) so wird man verstehen, dass das notorische Elend der preussischen Colonie-Pfarrer nicht in einer Geringschätzung des Standes lag.

Einer Gemeinde dienen, die auf dem Aussterbe-Etat steht, die jedes Jahr weniger Kirchenbesucher, weniger Communikanten, weniger Taufen, weniger Trauungen, weniger Confirmanden hat, das ist für eine junge Kraft ein doppeltes Opfer, gewissermassen ein Sich-Lebendig-Begraben lassen. Dazu wurde es Sprüchwort in Preussen, auch in den lutherischen Consistorien tendenziös verbreitet, die französischen Stellen seien Hungerstellen. Man wünschte ja die reformirte Kirche zu lutheranisiren und hat es durch Nichtaufbesserung der fast durchweg ackerlosen reformirten Stellen und durch ihre Besetzung mit lutherischen Geistlichen, die keine Ahnung von der hugenottischen Verfassung hatten, und sie für ein Linsengericht verkauften, schnell erreicht. Durch die 1715 bestätigte Gemeindewahl endlich wurden nicht wenige Pastoren nach Colonie-Sitte immer wieder zu bestimmten Stellen unter 3—6 andern gerufen und dann bisweilen fünf, sechs Mal hintereinander oder öfter zu der betreffenden Stelle nicht gewählt. Auch die unendlichen Commissionssitzungen mit ihrer grossen Zeitvergeudung degouttirten manche Colonie-Pastoren. Viele der besten Pastoren-Familien, noch in unserer Zeit die Theremin, Marot, Couard, Souchon, Palmié, Guischard, Laurent entzogen sich oder ihre Söhne dem Dienste an der Colonie.

So geschah es, dass schon **1746** am 30. Mai der Ober-Consistorialrath de Campagne dem Minister klagt: „Wir haben keine Pastoren mehr, um unsere vacanten Stellen zu besetzen. Und selbst von Genf oder anders woher darf man nicht mehr hoffen, gute Candidaten anzuziehen, **wegen des kläglichen Gehalts.**“ Und als dem die andern Ober-Consistorialräthe und die Minister de Jariges, Brand, Reichenbach beistimmen, schreibt das Consistoire supérieur aus Berlin nach Genf, um eine der besten Stellen des preussischen Refuge, die Magdeburger, dort auszubieten. Man wollte so die Gelegenheit zur Wiederanknüpfung mit Genf benutzen. Doch blieb das Ergebniss ein negatives und man sieht sich wieder auf den hinschwindenden eigenen Vorrath reducirt.*)

Um der schreienden Pastoren-Noth,**) die so schnell auf die Ueberfülle gefolgt war, abzuhelfen, gründete man

*) Archiv des Justiz-Ministerii in Berlin: Ueber die künftigen Verhältnisse der französischen Colonie-Gerichte. Bd. I.

*) Magdeburger Königl. Regierungs-Archiv: Consistoire supérieur.

**) Diesen schnellen Wechsel hatte 1686 der grosse Kurfürst geweissagt, S. oben.

am 5. Juli 1770 zu Berlin ein eigenes **Séminaire de théologie.** Mit drei Zöglingen beginnend, hat es bis 1885 deren 142 ausgebildet: ein sehr erfreuliches Ergebniss. Aber charakteristisch für den wachsenden Verfall bleibt doch zweierlei. Einmal, dass gerade unter französischem Regiment das französische Seminar als nicht mehr lebensfähig aufgehoben wurde im Jahre 1808. Und dann, dass, als es 1811 wieder eröffnet wurde, diese Anstalt mit einem Capital von 23,100 Mark, einem jährlichen Zuschuss von 300 Mark aus der Regierung und von 600 Mark aus dem Stipendienfonds, einer reichhaltigen Bibliothek, schönen Räumen und stets trefflichen Directoren, auch noch in letzter Zeit Jahre lang leer stand, mit ein oder zwei Externen sich begnügend.

Mit dem Hinschwinden oder officiellen Abstreifen jener hochherzigen **freien Synoden,**[70] welche in Glaubenssachen dem consistorialen Regiment und dem Staatsepiscopat nicht gehorsamen durften, verlor sich auch die Begeisterung für und die Hochachtung vor dem geistlichen Stande. Während früher in der reformirten (gerade wie in der katholischen) Kirche die Söhne der reichsten und edelsten Familien besonders gern in den Dienst der Kirche traten, finden sich in der zweiten und dritten Generation, gerade wie bei den Lutheranern, viel Cantors-, Küsters- und Bauers-Söhne ein. Das adlige Element, früher so hervorstechend im hugenottischen Pastorat,[71] verschwindet 40, 50 Jahre nach der Einwanderung so gut wie ganz. Es wurde anfangs Sitte, sich bessere Prediger aus Holland, Frankreich und besonders aus der französischen Schweiz, vornehmlich aus Genf und Lausanne zu verschreiben. Als aber auch dort keine mehr einwilligten in den armen Nordosten zu gehen, sah man sich genöthigt, entweder deutsch-reformirte oder gar lutherische Prediger für die Hugenottenkirche zu wählen. Ohne Verständniss und Kenntniss der Discipline des églises réformées de France, und bei „ihren" Superintendenten sich gern zur Beförderung empfehlend, thaten diese in Balde „die Sonderbarkeiten" ab, darin nicht selten von „Kirchenvätern" unterstützt, deren lutherisch deutsche Frauen — als

Kirchen-Mütter — eine ausgesprochene Sympathie für lutherisches Wesen mit in die reformirte Kirche brachten. Die einfachste Lösung bei solchem Pastorenmangel war es noch, wenn die französische Gemeinde des Orts, wie öfter geschah, beim Absterben ihres Geistlichen, den Prediger der deutsch-reformirten Gemeinde (oder auch umgekehrt) wählte. Aus dieser Personal-Union entstand dann leicht die Real-Union.

Schlimmer war es überall da, wo die beiden (oder drei) reformirten Gemeinden desselben Orts getrennt blieben bei zeitweise oder dauernd gemeinsamer Benutzung ein und derselben Kirche. Daraus entspannen sich auch in Preussen Streitigkeiten, die zu den hässlichsten Blättern in der Hugenottengeschichte gehören und nicht wenig beigetragen haben, das reformirte Wesen zu discreditiren. Um die ewigen Streitigkeiten ein für alle Mal abzuthun, wurden die französischen Vacanzen nicht wieder besetzt. Es war ja alles dies eigentlich Sache der Synoden. Aber man gewöhnte sich in Preussen daran, **dass der König selber die Synode sei.**

In Gemässheit des gefährlichen Grundsatzes, der in der Pfalz, in Hessen, Kurfürstenthum Sachsen, u. a. w. so verderbliche Folgen nach sich gezogen hatte, cujus regio, ejus religio, man könnte auch sagen, in Gemässheit der Grund-Anschauung Ludwig XIV., hatte König Friedrich I. in seinem Edikt vom 26. Juli 1701, durch welches er das Conseil français einsetzte, es Seiner hohen Entscheidung allein vorbehalten, den etwa ausbrechenden Streit über Glaubenssachen (de religione et capitibus fidei et credendorum) selbst zu schlichten.[72] Damit war der hugenottische Glaube gerade wie in Frankreich unter das private Meinen, Laune und Willkühr des Landesfürsten gestellt und die Commission ecclésiastique auf dem Fusse des deutschen königlichen Consistorium etablirt. Kein Wunder daher, wenn in der Instruction für die durch die Discipline so streng verpönten Inspecteurs oder Superintendenten es geradezu ausgesprochen wird: Das Consistoire supérieur stehe an der Stelle der Synoden (23. Februar 1737 §. VIII.).

Es wurde ja nicht sofort jede Art freier kirchlicher Bewegung untersagt. Wie noch Friedrich I. das Edikt gegeben hatte, dass in allen kirchlichen Commissionen die Prediger, gerade wie es in Frankreich war, den Vorsitz haben sollten vor den Legations- und Ober-Gerichts-Räthen (22. Januar 1704), so wurde auch den einzelnen Consistoires überlassen, über die Sitzplätze in ihrer Kirche zu bestimmen (20. Januar 1723), die Sünder (les pécheurs) gemahnt, sich durch Reue und Vergeltung **öffentlich** mit der Kirche zu versöhnen (la nécessité de se réconcilier à l'église par une pénitence et réparation publique 10. Mai 1718). Insbesondere werden in Berlin alle diejenigen von der Communion ausgeschlossen, die sich ihrer unwürdig bewiesen haben, mit dem Vermerk, dass die Suspension nur vor der Vénérable Compagnie geschieht, sobald der Fehler (la faute) nicht öffentlich bekannt geworden ist. Allein schon am 17. März 1722 wird den Consistoires verboten, kein Lebens- und Sitten-Zeugniss auszustellen, ohne Zuziehung des französischen Richters: ein gegen den Geist der Discipline verstossender Grundsatz, wenn er auch, polizeilich, damit motivirt wird, dass dergleichen kirchliche Zeugnisse keine Geltung als Pässe haben sollen.

Tiefer griff es schon ein, wenn durch Edikt am 24. December 1714 der Prediger mit zwei Thalern Strafe belegt wurde, dessen Predigt länger als eine Stunde dauerte; 5. Juli 1738 aber festgesetzt wurde, dass in den preussischen Staaten kein Prediger bei irgend einer Colonie anzustellen sei, der nicht zuvor im Dom zu Berlin eine Probe-Predigt in **deutscher** Sprache gehalten habe.

Wenig Segen brachten die Inspectionen. Um dem Cardinal-Grundsatz der Discipline, dass alle Pastoren durchaus einander gleichstehen, wenigstens einigermassen gerecht zu werden, hatte man dieselben Pastoren zu Inspectoren und zu Inspicirten gemacht. So war der Pastor Paul Jordan von Magdeburg Superintendent über die eine Flüchtlingskirche von Halberstadt. Dagegen umfasste die Inspection Magdeburg alle französischen Kirchen von Magdeburg, Burg, Calbe, Neuhaldensleben und Halle, und wurde dem Pastor François Baratier in Halle anvertraut, so dass dieser sein eigener Superintendent wurde. Auch der König hatte wenig Freude an seiner Neuerung. Als ihm die Kosten der ersten Kirchenvisitation vorgelegt wurden, brach sein Zorn in die Worte aus: „Die Franzosen haben den Teufel im Laib mit Sportuliren. Mr. Chion hat wegen einer einzigen Kirche 72 Thaler und dieser Mauclerc 62 Thaler angesetzt.“ Er befiehlt, dass sie in Zukunft mit 2 Thaler Fuhrlohn nebst Diäten sich begnügen auf den Tag.[73]

Die Verworrenheit des neuen kirchlichen Regiments offenbarte sich aber recht augenscheinlich in der Katechismus-Angelegenheit. Der König decretirte am 27. April 1716 dass in den Colonie-Gemeinden kein anderer Katechismus zu erlauben sei als der von Calvin und die französische Uebersetzung des Heidelberger. Jeden Sonntag Nachmittag solle ein Stück erklärt werden. Zu dieser Verordnung bedurfte es keiner landesbischöflichen Ordre: es war so ja längst Sitte und Brauch gewesen in Frankreich. Aber das Neue, unter synodalem Regiment Unerhörte, ist nun dies, dass man den kleinen Kirchen den Heidelberger Katechismus befahl, den grossen aber die Wahl liess. Sofort erscheinen sechs Katechismen statt zwei. Am 19. März 1723 nämlich schlägt das Stettiner Consistoire die kurze Umarbeitung des Heidelberger Katechismus von Superville vor. Das wird verworfen. Und Prediger de Mauclerc erhält den Auftrag, ein anderes abrégé zu verfassen. Auch dieses findet keine Gnade. Nun soll Prediger Naudé den bei den Deutsch-Reformirten bräuchlichen Auszug aus dem Heidelberger Katechismus in's Französische übersetzen. Das Berliner Ober-Consistoire ändert nur einige Worte und empfiehlt so Naudé's Katechismus. Allein das Berliner Unter-Consistoire zieht für die Grossen Calvin, für die Kinder Superville vor. Auch Mauclerc in Stettin stimmt für Calvin. Die kleine Gemeinde in Burg remonstrirt gegen jede Form des heidelberger Katechismus (15. December 1737). Magdeburg entscheidet sich bei der Katechisation der Erwachsenen für Calvin, bei der

Katechisation der Kinder aber für den Katechismus von Drélincourt. Concordia discors, wie überall unter dem Staatsepiscopat! Gab es noch eine hugenottische Synode, so entschied sie einheitlich für denselben Katechismus bei allen Gemeinden. Synodus locuta, res acta est.

Noch seltsamer stand es um das, was man in Preussen nannte, den Acte d'orthodoxie, wie er durch das Edikt vom 2. Mai 1716 eingeführt wurde. Es galt, Socinianische und Arminianische Irrthümer wieder einmal auszuschliessen. Auch das war ja längst geschehen durch die Discipline. Hätte man eine Synode zur Hand gehabt, die Ausführung war nur zu leicht. Der summus episcopus aber — ob er wohl selbst gewusst hat, was Arminianismus sei? und inwiefern „Ketzerei" mitten im lutherischen Land? — klagte in seinem Edikt, die einfache Unterzeichnung der Confession de foi de l'église réformée de France genüge nicht mehr,*) da man leider vage und missverständliche Ausdrücke auf der Kanzel gebrauche. Jeder Candidat solle daher vor der Ordination alle gegen die Confessio Gallicana verstossenden Ansichten aufrichtig und freiwillig **verdammen,****) auch, behufs Aufrechterhaltung der reinen***) Lehre (le maintien de la pureté de la doctrine réformée) erklären, dass er, von ganzem Herzen (sans aucune équivoque ni réservation mentale) sich zum französisch-reformirten Bekenntniss halte, auch in der Predigt **nichts davon bei Seite lassen**†) wollen durch ein affectirtes Stillschweigen (à n'en rien supprimer dans leurs prédications par un silence affecté). Diese Zumuthung in einem lutherischen Lande, dessen Kurfürst wesentlich unirt gerichtet war, hat bestanden bis 1738. Und so eingeschüchtert, oder, wenn man will, acclimatisirt zeigten sich die preussischen Colonie-Candidaten, dass sich in den 22 Jahren nur zwei Weigerungen finden, die Acte d'orthodoxie zu unterzeichnen.[74] Nach dem

*) La simple signature de laConfession de foi n'est pas une précaution suffisante.

**) Condamnent sincèrement et de bon coeur.

***) Genannt wird ausdrücklich péché originel, trinité, divinité éternelle de Jésus-Christ, incarnation, satisfaction, grâce intérieure efficace.

†) Also auch nicht die Lehre vom Teufel.

Preussischen Geheimen Staatsarchiv waren es die Candidaten César du Missi und Le Franc.[75] Vor das Consistoire supérieur geladen, führt jener zwei Gründe an. Der erste: Seine Majestät hätte selber verboten von der Gnadenwahl auf der Kanzel zu reden (de la grâce efficace). So würde man sich also eidlich verpflichten, den weisen Absichten Seiner Majestät entgegenzutreten. Du Missi hatte vollauf Recht. Der ganze Arminianische Streit drehte sich nur darum, dass die doppelte Gnadenwahl Gottes zur Seligkeit und zur Verdammniss von den Calvinisten gelehrt, von den Arminianern, gerade wie von der späteren lutherischen Kirche[76] verworfen wurde. Der zweite Grund Du Missi's lautete, dass mit Unterzeichnung des Actes man alle der Gallicana widersprechenden Ansichten aufrichtig und von ganzem Herzen verdamme. Nun aber solle man in der Religion nur die Ketzereien verdammen. Er fürchte die christliche Liebe zu verletzen und die frommen Absichten Seiner Majestät, wenn er ohne Unterschied alle Ansichten (opinions) verdammen wollte, die den unseren entgegenstehen (opposées aux notres), z. B. die lutherischen. Du Missi hatte wieder Recht. Die lutherischen Ansichten stehen der Gallicana entgegen. Und es war gewiss nicht des Königs Absicht, dass die Réfugiés die lutherischen Ansichten verdammen sollten. Allein je mehr du Missi den Nagel auf den Kopf getroffen hatte, um so mehr ergrimmte der Minister von Printzen. Da man sachlich nichts Stichhaltiges entgegensetzen konnte, warf man sich auf Aeusserlichkeiten: du Missi und Le Franc erhielten einen ernsten Verweis, dass sie, obwohl nicht immatrikulirt, sich unterstanden hätten, öffentlich mit Krause (colet) und Talar (manteau) aufzutreten. Du Missi und Le Franc erhielten beide keine Anstellung in der preussischen Colonie.*)

*) Als hingegen der Revisionsrath Rambonnet, vielleicht derselbe, der 1690 Bürgermeister der Berliner Dorotheenstadt ist,[77] für seinen Sohn, den studiosus theologiae, der noch nicht die proposant-Predigten gehalten hatte, bat, man solle ihn zum Candidaten machen, wegen seiner Leibesgrösse (sa grande taille), die eine Aushebung befürchten liesse (qu'on ne l'enrollât), wurde die Bitte nur gegen die Regel befunden. Sobald das also Regel geworden wäre, war es schon gut.

Wie einfach, edel und nachhaltig hatte, im Vergleich zu jenen widerspruchsvollen Verordnungen, die im Namen des Königs ausgingen, schon 1631 die Nationalsynode von Charenton das Verhältniss der hugenottischen Kirche zur Kirche Luthers geordnet.[78] Alle die Kleinodien, welche die reformirte Kirche den hugenottischen **Nationalsynoden** dankt, wurden im preussischen Refuge vergessen und begraben.

In den Réglemens[79] pour la Compagnie du Consistoire de l'église française de Berlin 1791 (622 Seiten) ist nicht einmal die Stelle bemerkbar, wo vor 132 Jahren*) der Denkstein auf ihrem Grabe gestanden haben möchte. Nirgend eine Lücke in dem neuen Bau. Nirgend eine Narbe in dem Organismus der französich-reformirten Kirche Preussens. Auch im Register der 1876 erschienenen officiösen**) Uebersetzung kommt nicht einmal das Wort Synode vor. Ja sogar aus den Anmerkungen und Zusätzen (S. 284—302) erfährt man nicht, dass die Colonie heute wieder eine Synode hat. Auch das Wort Kirchenzucht, Suspension und Excommunication***) existirt nicht mehr.

Die Ausschliessung vom heiligen Abendmahl war durch Edikt vom 5. Juli 1746 keine öffentliche Kirchenstrafe mehr: denn alle öffentlichen Kirchenstrafen waren **abgeschafft.** Das Consistoire supérieur schrieb vor, dass bei Vorwegnahme der ehelichen Rechte eine Ermahnung des zuständigen Predigers genüge. Den in Fornification Verfallenen darf der Prediger, nachdem er ihnen den verdienten Verweis (censure) ertheilt, das heilige Abendmahl untersagen (le pasteur sera autorisé à défendre la communion).†) Bei bestätigtem und öffentlichem Ehebruch ist nach der Strenge der Discipline zu verfahren (24. Mai 1747). Die drei Mal vom Küster vergeblich vor die Vénérable Compagnie Citirten sind dem Consistoire supérieur

*) Die letzte Nationalsynode der alten Hugenottenkirche trat zu Loudun 1659 zusammen.

**) Auf Veranlassung der Compagnie du Consistoire übersetzt.

***) Letztere kommt aber unter „Abendmahl, Ausschliessung von demselben" wieder vor, d. h. das Wort, nicht die Sache.

†) Seltsamer Weise werden nur die Uebertreter des einen Gebots bestraft.

anzuzeigen (Rescript vom 26. Mai 1760). Sechs Wochen vor der Oster-Communion hat das Consistoire alljährlich die Liste der Suspendirten festzustellen. Gestrichen werden, die nach bewiesener Reue in den Frieden der Kirche (la paix de l'église) wieder aufgenommen sind; ferner die nach Abwesenheit von zwei Jahren „unserer" Kirche fremd geworden sind, und endlich, die, über welche fünf Jahre nach der Ausschliessung keine Nachricht zu erhalten war (1791). Heute wissen sich die ältesten Mitglieder des Consistoire einer solchen Liste nicht mehr zu erinnern. Wollte man sie wieder in's Leben rufen, würde sich ein Sturm der Entrüstung erheben.

War die kirchliche Verkümmerung des preussischen Refuge durch die fürstlichen Behörden verschuldet, so wirkte auf den bürgerlichen Verfall die Haltung des preussischen Volkes. Die alten Einwohner hassten die Ankömmlinge als eitle „Fante" und Franzosen, sie verachteten sie als Reformirte und „arme Schlucker", sie beneideten sie als Privilegirte des Fürsten, sie widerstanden ihnen, als den Eindringlingen, deren Existenz ihren eigenen Freiheiten, Rechten und Verfassungen „zum Präjudiz" dienten.*) Dies rohe**) Benehmen des Volks hat den brandenburgisch-preussischen Colonisten das Leben geradeso erschwert und erbittert, wie die allgemeine Liebenswürdigkeit, Entgegenkommen und Opferfreudigkeit anderswo, z. B. in der Schweiz, in den Niederlanden und in Amerika, den ausgewanderten Hugenotten das Leben erleichterten.***)

In Alt-Landsberg suchte man 1670—71, wie wir sahen, die Colonisten auszuhungern, so dass sie davon ziehen mussten nach einem Jahre. In Brandenburg a. d. H. legte am 3. October 1687 der grosse Kurfürst dem Magistrat „die christliche Liebe und Toleranz" an das Herz und befahl den

*) In der Specialgeschichte der Magdeburger Colonie werden wir oft Gelegenheit haben, auf diese Thatsachen zurückzuweisen.

**) Freilich, wenn Pastor de la Conseillère in Hamburg klagt, qu'il tenait les Hambourgeois pour des personnes simples et grossières, so machte das böses Blut (Wedekind, 10).

***) Wir stellen hier nur die Fälle zusammen, welche die Berliner Jubiläumsschrift gelegentlich berührt.

französisch und den deutsch Reformirten die Mitbenutzung der lutherischen Johanniskirche zu gestatten. Indessen wegen der fortwährenden Zwistigkeiten mit den Lutheranern sind beide reformirten Gemeinden dort ihres freien Kultus niemals froh geworden und haben sie sich vor Sehnsucht nach einer eigenen Kirche verzehrt. In der Uckermark trat die lutherische Landbevölkerung den Ansiedlern feindlich entgegen, um die neue Heimstätte ihnen zu verleiden und sie zu einem ununterbrochenen Wanderleben zu zwingen. Die vom Kurfürsten angeordnete Mitbenutzung der lutherischen Klosterkirche in Gramzow wurde durch die Lutheraner erschwert und vereitelt. Ueber das feindliche Benehmen der Lutheraner in Halle kommen Klagen auf Klagen. Um ähnlichen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten ein Ende zu machen, zogen die Schwedter Hugenotten es vor, auf die ihnen vom Kurfürsten gewährte lutherische Kirche wieder zu verzichten und sich für ihre Gottesdienste in einem Privatzimmer zu versammeln: war man doch so weit gegangen, ihnen ihre Kirchbänke zu verschliessen. Besonders stark zeigte sich der Fanatismus des lutherischen Pöbels in Pommern. In **Stargard** z. B. setzte der Magistrat und die lutherische Bürgerschaft der Behörde offenen Widerstand entgegen, als 1687 der Kurfürst den Réfugiés die wüste Augustinerkirche und die Mittel zum Ausbau bewilligt hatte. Die Lutheraner beriefen sich auf ein altes Landesgesetz, das ausdrücklich verbot, den **Reformirten** in Pommern eine Kirche zu gestatten. Die Behörden waren nicht im Stande die aufschäumende Wuth zu unterdrücken. Am Einweihungstage der Kirche wurde der Prediger durch den **Oberpräsidenten** zum Wagen geleitet. Doch auch er wurde insultirt, die Glasscheiben seiner Kutsche durch Steinwürfe zertrümmert und ein Pistolenschuss auf ihn abgefeuert. Um den Reformirten die Benutzung der so lange wüsten Kirche zu schmälern und sein Anrecht darauf zu behaupten, hielt der Caplan der Johanniskirche, obwohl noch drei andere lutherische Kirchen vorhanden waren, nunmehr alle Sonntage von 12—1 Uhr in der den Reformirten überwiesenen Kirche eine Predigt. Der Kampf der stargarder Lutheraner gegen die Reformirten dauerte noch

lange Jahre und hat erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einer milderen Gesinnung Platz gemacht. Die wohlhabenderen Colonisten begaben sich bald fort und auch diejenigen, welche der hohen Ackerpreise wegen schwer Fuss fassen konnten, wie Gärtner und Landleute, verliessen bald den Ort und ihre Namen verschwinden aus den Listen. Besonders reich mit Privilegien hatte der König die 1721 gegründete Stettiner Colonie ausgestattet: um Capitalisten anzulocken war hier z. B. von dem berüchtigten „Abschoss“ Abstand genommen: ausnahmsweise hiess es hier, wie der Regel nach in den Pfälzer, niederländischen, russischen und anderen Privilegien: „Wann sie wiederum von dannen ziehen wollen, soll von ihren Capitalien **kein Abschoss** gefordert werden.“ Auch wird ihnen ausdrücklich der „allergnädigste Schutz wider alle gewaltsame Werbung“ zugesagt, wie in den Privilegien anderer deutschen und auswärtigen Fürsten den Colonisten, „auf Kind und Kindeskindern“ versprochen worden war. Dennoch fanden die hugenottischen Ankömmlinge bei den jede Aufnahme weigernden Bürgern einen so unbedingten Widerstand, dass sie sich veranlasst sahen, die Stadt als Obdachslose wieder zu verlassen. Als der König Nachricht davon erhielt, drecretirte er in einer Randbemerkung „Letto*) soll sie logiren und mit Soldaten die Bürger anhalten.“ Kein Wunder daher, dass auch von **Magdeburg** uns berichtet wird: „Die lutherischen Geistlichen waren eifrig bemüht, den Hass gegen die französischen Flüchtlinge zu schüren. Sogar bei den Beerdigungen wurden sie vom Pöbel verhöhnt und beschimpft, und noch 1718, als in der Nacht des 2. October bei dem Kaufmann Drehne (?) ein Feuer ausbrach, das auch 5—6 Häuser von Colonisten zerstörte — so das des Juwelier Moyse Garrigues und das des Jean Mainadié, der nur durch den Muth des Cantors St. Croix gerettet wurde — da hörte man die Rufe: „Lasset die Franzosen brennen.“ [80]

Weit mehr noch aber als die Intoleranz der lutherischen alten Bewohner schadete bürgerlich den Hugenotten in Branden-

*) Etwa Leti?

burg-Preussen die Wortbrüchigkeit der Kriegs- und Domainen-Kammern und des sie leitenden General-Directorii.[81] Den Réfugiés von Angermünde waren von dem Kirchenacker 12—15 Hufen durch den Kurfürsten versprochen worden (14. Juni 1692). Sie haben nie mehr als 10 Hufen erhalten. Damit „die Colonieen nicht desertiren" wird 27. Juli 1731 die Fundirungs-Urkunde erneuert. Aber das General-Directorium thut nichts und nach 24 Jahren (1755) berichtet es, dass es die früheren Zustände nicht wiederherstellen könne. Schon 1704 baten die Parsteiner Hugenotten sie anderswohin zu verpflanzen „da die Deutschen sie nicht ruhig leben liessen". Die den Hugenotten in Brüssow bei Battin vom Kurfürsten bewilligten Hufen sollten 1752 nicht mehr als französische Hufen gelten. Auch in Berkholz nahmen die Amtshauptleute keine freundliche Stellung zu den französischen Ansiedlern, so oft sie bei ihnen ihr Recht suchten. Von den 60—70 französischen Höfen wanderten desshalb viele Insassen aus, so dass es heute dort nur noch 41 französische Hufen giebt. Den Bernauer französischen Colonisten wurde vom Kurfürsten für ihre Aecker ein sehr niedriger Pachtsatz zugesagt. Als man trotzdem ihnen die Pacht bedeutend erhöhte, klagten sie, und der Process fiel zu ihren Ungunsten aus. Da zogen sie davon. Es kamen neue Ansiedler. Doch auch von dieser neuen Colonie, heisst es schon 1716, dass sie dem Erlöschen nahe sei. Auch zum Wolfjagen wollte man die Hugenotten in Bernau zwingen, wider die kurfürstliche Zusage. Der Process zog sich durch sieben Jahre (1711—1718). Endlich wurde bestätigt, dass die Réfugiés vom „Wolfsjagen und Jagdlaufen" befreit sein sollen. Durch Schuld der Behörden kam die am 16. December 1685 vom Kurfürsten zu **Rathenow** angesetzte französische Colonie gar nicht zu Stande. Aehnlich erging es den Aschersleb ener Orangeois. Auch die aus der Schweiz nach Calbe a. S. zusammenströmenden mittellosen Hugenotten fanden keine Arbeit und mussten wieder von dannen ziehen. Von den 150 Morgen der für die Réfugiés bestimmten Stiftsäcker wurde ein Theil den reformirten Deutschen übergeben. Bei dem Bau französischer Kirchen bereiteten

die Domainenkammern bisweilen, so z. B. in Frankfurt a. d. O. solche Schwierigkeiten, dass man nahe daran war, den Kirchenbau ganz aufzugeben. Selbst die königliche Capelle, die den Hugenotten in Fürstenwalde auf Königlichen Specialbefehl angewiesen war, suchte die Domainenkammer ihnen vorzuenthalten. Die in Gramzow (Uckermark) später eintreffenden Familien erhielten den ihnen versprochenen Acker nicht, andere doch nicht so viel, dass sie davon existiren konnten; wieder andern wurde das schon zugewiesene Kirchen- oder Stiftsland wieder entzogen. Durch die Nichterfüllung der 27. November 1699 gegebenen zahlreichen Versprechungen des Kurfürsten nahm in Halberstadt schon seit 1700 die Zahl der Hugenotten stetig ab und die Colonie wollte nicht gedeihen. Zu Königsberg i. Pr. hatte man schon 1687 für den projectirten Kirchenbau eine Medaille schlagen lassen. Da die **zugesagte** fürstliche Hülfe mit des grossen Kurfürsten Tode versagte, unterblieb die Ausführung, und erst 18. Juli 1733 konnte man damit beginnen. Auch in Lippstadt war kaum 1685 eine französische Coloniegemeinde mit eigenem Pfarrer eingerichtet, als die wenigen Franzosen die Stadt wieder verliessen. Ihr Prediger (Fétizon), der 1689 nach Köpenick ging, erhielt keinen Nachfolger. In die kirchlichen Freiheiten griff man ein, wo man es für gut hielt. So wurden die zahlreichen lithauischen Colonieen von **französischen** Schweizern unter das deutsche General-Directorium gestellt, obwohl sie, auf Grund der Edikte von 1685, 1709, 1720 dagegen Protest erhoben und die Unterstellung unter das französische Ober-Consistorium sich erbeten hatten. Auch mussten die Réfugiés von Insterburg und Gumbinnen gar bald, wie alle Deutschen, an die lutherischen Pfarren den Zehnten zahlen. In Minden wurde es den ersten hugenottischen Ansiedlern so unbehaglich gemacht, dass ihr neu berufener Prediger (Charl. Flavard) schon 1691 wieder fortzog. Die 8. August 1698 dort neu gegründete Colonie konnte es zu keinem frischen Leben bringen. In Neuhaldensleben waren die den Hugenotten vom Magistrat überwiesenen Wohnungen durchaus ungenügend. Die Zerstreuung in andere Gegenden nahm so zu, dass die Gemeinde

gleich anfangs wieder eingegangen wäre, wenn nicht die Maison de Refuge von Berlin aus dort die Schweizer Réfugiés in den Stand gesetzt hätte, sich für Berliner Geld anzubauen. Dennoch wollte die Colonie nicht gedeihen. Fast der ganze Landbesitz der Colonie musste bald wieder an Deutsche verpfändet oder veräussert werden. Auch die Verhältnisse der Oranienburger Colonie blieben recht ärmliche: auch hier standen selbst die acht Häuser, welche aus den Geldern der maison de Refuge in Berlin erbaut waren, schon 1725 verlassen und verfallen da. Selbst die **Potsdamer** Gemeinde unmittelbar unter den Augen des Königs 11. Juli 1723 gegründet, wollte nie recht gedeihen. Von der Prenzlauer französischen Colonie wird, wie wir sahen, schon 1710 geklagt, dass Arbeit und Handel darniederlägen und die meisten Colonisten im grössten Elend sich befänden. Auch nimmt die Zahl seitdem bedeutend ab, zum Theil allerdings in Folge der Pest. In Wesel stellte man zum Schaden der Colonie den sonderbaren Grundsatz auf, nach **Aussterben der früheren Glieder** bestände die ursprüngliche Gemeinde mit ihren einstigen Vorrechten eigentlich nur noch in der Idee: ein Grundsatz, der eine unversiegbare Quelle für Streitigkeiten wurde. Auch in Gross- und Klein-Ziethen wurden den ländlichen Colonieen ihre Rechte vielfach verkürzt. Die deutschen Amtsheerden z. B. liess man auf der französischen Gemeindeweide so lange grasen, bis die Hugenotten einmal den Amtshirten mit dessen eigenem Stock durchprügelten. Da erst erkannte die Domainen-Kammer das Recht an.[82] Die Ziethener Colonisten-Klagen, Untersuchungen, Berichte u. s. w. füllen ganze Bände der Justiz- und Kanzlei-Acten. Selbst von solchen Colonisten, die **nicht** daran dachten, das Land zu verlassen, wurde der „Abschoss“ erhoben. Wegen der fortwährenden Beschneidungen der mit Fürstenwort verbrieften Privilegieen durch die Aemter und Domainenkammern konnten selbst solche Colonieen nicht gedeihen, wo man, wie in Müncheberg und Stendal den Ansiedlern ein besonderes Stadtviertel eingeräumt hatte: die 1697 privilegirte Colonie in Müncheberg kam erst 1699 zu Stande und verlor sich im Sande; die Stendaler aber war

von den 84 Familien des Jahres 1730 1784 auf 16 Familien zusammengeschmolzen.

Ein sehr bedenklicher Uebelstand, den man immer wieder zu vertuschen suchte, aber der doch immer wieder in neuen Fällen sich geltend machte, waren die Zahlungsstockungen der preussischen Kassen gegenüber den hugenottischen Gläubigern: ein Uebelstand, der das Vertrauen bei vielen erschüttert und weit mehr in das Ausland getrieben hat, als man gemeinhin weiss. Auch in den Niederlanden, in England, in der Pfalz hatten Glaubensflüchtlinge zum Theil recht beträchtliche Gelder zum üblichen[83] Zinsfuss — in Amsterdam 2% — dem Staat geliehen. Der Credit blieb unerschüttert, weil am Tage der Rückforderung das Geld mit den verabredeten Zinsen sofort zurückgezahlt wurde. Nicht so in andern Ländern. So können no. Etienne de Cordier*) zu Erlangen 31,880 livres vom Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth;**) no. Paul marquis de Rivaroles zu Hannover 10,000 Thlr. vom Kurfürsten und Bischof von Hannover; no. Isaac Mesmyn zu Magdeburg 8000 Thlr. vom Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, nachdem sie das geborgte Geld in aller Form Rechtens dem Fürsten gekündigt und sie alle rechtlich nur denkbaren Wege eingeschlagen hatten, nicht wieder zurückerhalten, und gehen darüber Bankrott: ja müssen Amt und Land meiden. Der grosse Kurfürst hatte den Réfugiés versprochen, drei Monat, „nachdem sie es verlanget“, ihnen ihr Geld zurückzuzahlen. Sonst wären sie gar nicht darauf eingegangen, ihm ihr Geld zu geben. Denn sie standen sämmtlich auf dem Sprunge, nach Frankreich zurückzukehren. Als sich die Hoffnung auf Rückkehr zerschlug, liessen sie das Geld bei dem Kurfürsten, in dem Gedanken, es nach vierteljähriger Kündigung immer haben zu können.

*) Qui avait servi le Roi de France dix huit ans sur terre et sur mer.

) Der Markgraf hatte ihm dafür seine fürstlichen **Juwelen verpfändet, wollte aber nie gestatten, dass er sie verkauft. Er hatte dem Cordier für den Bau von Neu-Erlangen 60,000 Thlr. versprochen. Erman V. 213. — Cordier's weibliche Nachkommen wurden Stiftsdamen (III. 176) und Fürsten-Erzieherinnen (III. 195).

So in Sicherheit gewiegt, gewöhnte man sich, die von Colonisten geborgten Gelder für Colonisation zu verwenden, und vergass, dass auch das Geld selbst einmal zurückgefordert werden könnte. Man mochte als Hinterlegung die Capitalien angesehen haben, welche borgweise für dritte Colonisten als königlicher Vorschuss und Anlagecapital dienen und contractmässig am festgesetzten Termin zurückgezahlt werden sollten. Aber von diesen durch die Fürsten ihrerseits verborgten Geldern gingen viele nicht ein, weil, nach Aufhören der Freijahr-Vergünstigungen manche der grossartigsten Fabriken, auf Borg gegründet, zusammenbrachen, ihre Besitzer aber, ohne ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, noch den vorgeschriebenen Abschoss zu zahlen, plötzlich verschwunden waren. Was sie an Häusern, Vorräthen und Waaren zurückliessen, war oft kaum zum zehnten Theil des Abschätzungspreises zu verwerthen und wurde desshalb durch die Fürsten meist wieder an andere Colonisten verschenkt. Kurz, diese Art Hinterlegungsfonds konnte man bei Rückzahlung der von erstgedachten Colonisten den Kurfürsten geborgten Gelder nicht heranziehen. Doch so manche der fürstlichen Gläubiger erhielten nicht einmal die verabredeten Zinsen. Man suchte sie durch ein Amt zu entschädigen. Aber auch dies Amt mussten sie durch Bieten und Ueberbieten für die Marine-,[84] Rekruten- und Chargen-Kasse und durch mancherlei Bestechungen sich erst kaufen,[85] darauf vor Antritt des Amts $^1/_4$ des Jahresgehalts an die Marine-, resp. Rekruten- und Chargen-Kasse, oft auch noch ein recht Beträchtliches für die Ausfertigung der fürstlichen Ordre an die Kanzlei bezahlen; dazu endlich le sous pour livre, also 5 %, an die Wittwen- und Waisenkasse abliefern Jahr für Jahr. Und kamen bei der Ausübung der Pflichten des Amtes, zu dem sie vielleicht gar nicht taugten, gegründete Beschwerden (nicht gegen ihren Charakter, sondern nur gegen unrichtige Amtsführung), so verloren sie dies Amt wieder und — erhielten dann doch keine Zinsen von ihrem **eigenen** Capital, wurden also zugleich am Geld und an der Ehre gestraft und sahen sich genöthigt, ebenfalls auszuwandern. Und das schädigte von neuem Vermögen und Credit des Fürsten, resp. des

Landes. Bis 1691 zählt Erman (I. 324) 87,658 Thlr. auf, welche Hugenotten den brandenburgischen Kurfürsten geborgt hatten. Hatte man davon schon zurückgezahlt, oder wurden die Gelder derjenigen, welche ohne staatliche Erlaubniss auswanderten, als dem Staat verfallen angesehen und desshalb von dem Geborgten abgezogen? Jedenfalls sind dem Kurfürsten Friedrich III. am 23. Mai nur 70,922 Thlr. Colonisten-Borggelder bekannt. Und doch auch von dieser (heute, staatlich gering erscheinenden) Summe konnten nicht einmal die Zinsen richtig bezahlt werden. Da trifft der Kurfürst Remedur. Im Geheimen Staatsarchiv findet sich[86] sein höchst bedeutsames Rescript, das bisher keiner Colonie-Geschichte bekannt war. Schon am 3. Mai 1700 hatte er dem Amtskammer-Rath Henry de Portz befohlen, dem französischen trésorier le Bachellé, vor allen andern an die Chargen-Kasse gerichteten Assignationen, sowohl die **rückständigen** als currenten **Interessen** der Refügirten unverzüglich abzutragen. Es war wohl ein Versuch, die unangenehme Sache unter der Hand zu regeln. Doch muss es nicht viel geholfen haben.[87] Denn am 23. Mai 1700 ergeht folgende Ordre von Cöln an der Spree an denselben „Amtskammer-Rath“ Henry de Portz: „Wir haben uns unterthänigst vortragen lassen, welchergestalten der dritte Theil des Ertrages der Chargen-Gelder nicht zureichen will, die 4033 Thlr. 16 Gr. jährlich **Zinsen,** von 70,922 Thlr. Capital, welche einige refug. Franzosen bei unserer Kriegskasse beleget, davon richtig abzuführen. Wann uns aber hauptsächlich daran gelegen, dass guter Credit und Glauben bei unserer Kasse unterhalten werde: Als befehlen wir hiermit in Gnaden, hinfüro loco besagter tertiae aus diesen Chargen-Geldern unserm französischen Trésorier Louis le Bachellé zu sothanem Behuf, quartaliter, — mit Hindansetzung der afrikanischen Compagnie und anderer Assignatarien, — dasjenige, was denen Refugirten an Zinsen noch restiret, von dem gegenwärtigen Bestand „ohnverzogenlich“ abtragen und dann nicht allein hinfuro 1008 Thlr. 10 Gr. als einen beständigen Fundum, gegen dessen

Quittung, jedes Mal quartaliter, sondern auch den künftigen Ueberschuss dieser Kasse allemal **zu Tilgung der Capitalien** auszuzahlen; jedoch dergestalt, dass auch die darauf bereits assignirten Salarien und was etwan wegen unserer Marinesachen von Reise und anderer kleinen Kosten erfordert werde, auch darvon abgehe. Hieran geschieht unser gnädigster Wille und wir sind dir mit Gnaden gewogen."

Wie weit die Abzahlung der von den Colonisten dem Fürsten (wir würden sagen dem Staate) geborgten Gelder gelungen ist, wird sich vielleicht nie mehr feststellen lassen. Jedenfalls brachte Friedrich der Grosse in die Sache System. Er entzog die Kündigung (solcher Staatsanleihen) dem privaten Belieben und bestimmte, durch Cabinets-Ordre vom 17. April 1780, da in dieser Zeit mehrere der Armen-Kasse gehörige, aber bei den Ständen der Neumark belegte Capitalien öfters aufgekündigt worden sind, fortan die durch die Pia corpora belegten und inskünftige noch zu belegenden Capitalien von etwaigen künftigen Aufkündigungen ausgeschlossen bleiben sollen. [88]

Bei Friedrich III. war es Staatsraison, wo er Colonisten-Rechte beschränkte.

Anders bei **Friedrich Wilhelm I.**: das bewies sowohl seine Connivenz gegen die masslosen Uebergriffe der von ihm gesetzten Behörden,*) als auch der besprochene Franzosenhass und die systematische Willkür.

In Gramzow, Potzlow und sonst in der Uckermark hatte 1686 der grosse Kurfürst bestimmt, die Colonisten sollten zu keinen wirklichen Frohndiensten angehalten werden, sondern von aller Leibeigenschaft, wie sie auch Namen haben möchte, zu ewigen Zeiten befreit sein (Muret S. 219).

---

*) Wo er mit den Beamten nicht zufrieden war, machte er kurzen Process. Der Domainenrath von Schlubhut wird vor versammelter Domainenkammer an den Galgen gehängt. Beheim-Schwarzbach: Friedr. Wilhelm I. Colonisationswerk in Lithauen. Königsberg 1879 S. 26.

Und sein Sohn hatte, den 19. October 1697, bestätigt, dass die Colonisten sammt ihren Nachkommen in perpetuum von der Leibeigenschaft und allen wirklichen Hofdiensten frei sein und dafür ein leidliches Dienstgeld, der Bauer 12 Thaler, der Kossäth 6 Thaler jährlich bezahlen sollen. Und auch in den lithauenschen Colonieen wurde am 10. Juli 1719 alle Leibeigenschaft aufgehoben. Das hinderte aber schon den zweiten Nachfolger, den ersten Friedrich Wilhelm nicht, diesen ländlichen Colonieen ihre Rechte zu verkürzen (Muret. 279). In der Uckermark lässt er durch den Oberamtmann von Grambzow den französischen Bauern verkündigen, dass, da die Einkünfte der Kirchenäcker zur Erhaltung der Kirchen und der Kirchhöfe dienen, die Bearbeitung der Kirchenäcker eine Reallast sei, zu der sie ebenso verpflichtet sind, wie die Deutschen (Muret. 219 fg.). In Gross-Ziethen wurden die Réfugiés-Bauern, trotzdem sie die ihnen gewährten Vorschüsse bei Heller und Pfennig dem König zurückerstattet hatten, bei jedem Uebergang der Wirthschaften an die Erben oder an neue Besitzer mit der „Hofwehr" (60, resp. 30 Thaler), [89] sowie auch mit dem „Abschoss" [selbst wo man gar nicht an fortziehen dachte] und andere Willkührlichkeiten greulich geplagt, so dass die Klagen, Untersuchungen, Berichte der Uckermärker Réfugiés ganze Bände der Justiz- und Kanzlei-Acten einnehmen (Muret. 279).

Nicht nur in der von ihm selbst gegründeten Colonie Potsdam schaltete und waltete der König allein; sondern auch sonst in französischen Kirchen und Schulen. Als z. B. die französische Colonie zu Woddow bei Battin in der Uckermark um einen Lehrer bat, decretirte der König 1735 „soll auf den französischen Etat 12 Thaler ansetzen und soll ein Schneider oder Leineweber sein und soll etwas von des Alten bekommen." Auf ein ähnliches Gesuch für die französische Nachbar-Colonie zu Bagemühl schrieb der König 1737: „Soll einen Teutschen ansetzen, der nicht ein Wort französisch versteht". Wenn man bedenkt, wie 1737 noch für die meisten Réfugiés französisch die Sprache des Gebets und der Bibel, die Sprache Gottes

war, so wird man verstehen, dass solch ein barsches Wort aus Königs Munde ähnlich wirkte, wie der Befehl einer Dragonnade. Sehr willkommen war es daher dem Könige, als in den lithauischen französischen Ansiedlungen die in der Minderheit mit angesiedelten deutschen Schweizer, Nassauer, Anhaltiner um einen deutsch-reformirten Prediger baten statt des Hugenotten. „Soll weg", decretirte der König, „soll ein Teutsch Reformirter hin". Der neue deutsche Prediger erklärte den **Französischen** Colonisten, **700** an der Zahl, dass sie, da er nicht französisch verstehe, erst deutsch lernen müssten, um ihre Erbauung zu finden. Alle Bemühungen der Königsberger Regierung zu Gunsten der gerade um des freien französischen Gottesdienstes willen übergesiedelten Hugenotten, waren vergeblich. Bei so deutlich kund gegebener Gesinnung des Königs, musste es den fremdländischen Agenten leicht fallen, die mit der Verletzung ihrer heiligsten Interessen unzufriedenen preussischen Hugenotten zum Fortziehen zu bewegen. Uebrigens entsprachen solche Hin- und Her-Siedelungen innerhalb des Landes durchaus der königlichen Willkühr. Die französische Colonie von Neustadt a. d. D. hatte um Prediger Ruynat gebeten. Der König verfügte: „Soll der Prediger zu Spandau hin, und Ruynat soll als Diaconus" — ein Begriff, den die hugenottische Verfassung nicht kennt[90] — „nach Potsdam gesetzet werden, mit das Spandau'sche Tractament, und die Franzosen zu Spandau, die nicht 20 sind" — 1700 waren es noch 74 — „sollen nach Potsdam ziehen". So war 1735 die Auflösung der Spandauer Colonie decretirt. Der Spandauer Kirchenfonds von 1097 Thaler 9 Groschen 2 Pfennige — er stammte aus einem Geschenk des Spandauer Hugenotten-Predigers! — wurde ohne Bedenken an die Potsdamer Gemeinde überwiesen. Kein Wunder, dass Friedrich Wilhelm I. sich auch in die persönlichen Verhältnisse der Colonisten einmischte, wie er Alles persönlich nahm.*) Als die Herren Matthieu Vernezobre de

*) Z. B. in der eigenhändigen Instruction für die Räthe des am 20. December 1722 errichteten General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directoriums, heisst es vom neuen Präsidenten, von Viereck: „Ich habe

Laurieux, de Montolieu und (Lerand?) dem Kronprinzen einst 2000 Dukaten geborgt hatten, schrieb der König an den Geheimen Rath Mylius: „Ihr solltet die Obligationes und Quittungen, so der Inquisit Friedrich" — bekanntlich der spätere Friedrich der Grosse — „an den Vernezobre, Montolieu und Lerand gegeben, darauf er das Geld empfangen, ihnen abfordern und Mir solche anhero einsenden" (24. September 1730). Nach dem Gute Vernezobre's wurde ein Commando Soldaten geschickt und nicht eher abberufen, als bis der Baron den Beweis geliefert, dass er von des Kronprinzen Flucht keine Ahnung, vielmehr eine Ehre darin gefunden hatte, einem Mitgliede der königlichen Familie in einer Verlegenheit dienen zu können. Später (November 1736) bewarb sich der König bei dem reichen Vernezobre um seine Tochter für den Hauptmann de Forcade. Der Baron lehnte ab, weil seine Tochter diesen schon vorher zurückgewiesen hatte. Indess nun war die nothwendige Einwilligung des Königs zur Verheirathung der Baroness de Vernezobre mit ihrem Bräutigam, einem Herrn von Osten aus dem Regiment v. Kalckstein nicht zu erlangen, bis endlich der Baron, des Königs Bauleidenschaft berücksichtigend, in der Wilhelmstrasse jenes Palais gebaut hatte, das später der Prinzess Amalie, der Schwester Friedrich des Grossen, und seit 1830 dem Prinzen Albrecht gehörte. Unter die Genehmigung des Bauplanes schrieb Friedrich Wilhelm I. „auch lasse ich Eurer Tochter die Freiheit sich einen Mann zu wählen" (S. 275 fgd.).

Um die französischen Colonisten mit den übrigen Unterthanen zu verschmelzen, gestaltete der König zunächst

ihn nur in Anbetracht seines Schwiegervaters dazu gemacht, in der Hoffnung, dass er sich meritiren und fleissiger arbeiten würde, und nit zu viel l'hombre spielen und nit so langsam und wie der Deuffel faul sei wie bishero." Von Happe heisst es: „Wofern er sonder mein permis einen Dag aus Berlin reisen werde, er kassiret sein soll." S. Zeitschrift für preussische Geschichte 1880 S. 358 fg. Geh. Archiv-Rath Friedländer über den Entwurf Friedrich Wilhelm I. u. s. w.

die Berliner Colonie-Verhältnisse willkürlich um, gegen Geist und Buchstaben der Discipline des églises réformées de France, löste das französische Commissariat auf und überwies die dahin gehörigen Sachen dem General-Kriegs-Commissariat (9. Januar 1715), zog die Stelle eines französischen Colonie-Minister — v. Grumbkow 1686, v. Spanheim 1689, Graf Dohna und v. Danckelmann 1690—1700, v. Brand, v. Bartholdy[91] 1704 – ein und fuhr in seinen Auflösungsplänen fort, bis die Verwirrung so gross war, dass er sich genöthigt sah, die Verfügung wieder aufzuheben 1718. Seitdem gab es wieder einen Colonie-Minister (v. Kamecke),[92] ein Grand Directoire oder Conseil français (unter v. Knyphausen) und in den Edikten des sonst allem französischen Wesen so feindlichen Königs spricht wieder ein Herz voll „landesväterlicher Hulde“ für das Unglück derjenigen, „welche ihres Glaubens halber ihr Vaterland und darinnen befindliches Vermögen verlassen“ mussten (S. 60). Ja er gründete 1721 in Stettin und 1723 in Potsdam eine neue französische Colonie. Unter ihm sind die meisten französischen Colonie-Kirchen **gebaut** worden. Indess sowohl die Zwangsbauten als auch die Sparsamkeits-Massregeln — „Einziehen“ — haben viele Gemeinden verarmen lassen, während andere eingingen. Mögen immerhin „unter den Franzosen so habile Leute wie unter den Teutschen sein“ (S. 63): mag einmal (1723) auch das Conseil français Bericht über die vom König neu gegründete Stettiner Colonie*) ihm die Randglosse entlockt haben: Tres bonus (Muret. 269); mag seine Colonisationsidee sich später (1725) dahin zusammengefasst haben: „Franzosen in den Städten; auf dem Lande daugen sie nichts“ (S. 58): im allgemeinen galt es als öffentliches Geheimniss, Friedrich Wilhelm I. wäre es lieber gewesen, wenn sein Ahn diese Colonisten nicht gerufen hätte. Nun sie aber einmal im Lande sind, sollen sie nicht bloss praestando praestiren, sondern auch vor ihrem etwanigen Abzug gehörig gerupft werden.

*) Der Stadt bringe sie 13,316 Thaler, der Accise 4758 Thaler jährlich ein.

Dies führt uns zu einer neuen Ursache des Verfalls, dem **Abschoss.** Nach mittelalterlichen Begriffen hatte die Obrigkeit ein Anrecht an dem im Lande erworbenen Vermögen. Darauf gründete sich beim Fortziehen der Unterthanen in andere Länder der Heimfall und der Abschoss. Um recht sicher zu gehen, pflegten die Fürsten mit ihren Nachbarn Gegenseitigkeitsbündnisse zu schliessen. Im XVI. und XVII. Jahrhundert beginnt man in einzelnen Ländern die Gehässigkeit dieser Abgabe einzusehen und man verschmähte es, sich daran zu bereichern: in Holland, England und der Schweiz finde ich davon keine Spur. In der Pfalz wird es ausdrücklich schon dreiunddreissig Jahre vor dem Edikt von Potsdam abgeschafft (S. oben S. 246). Und wass viel sagen will, in der, auf Grund der Vorstellungen des Kurfürsten Friedrich III.[93] aus Moskau am 21. Januar alten Styls 1689*) ergangenen kaiserlich-russischen Einladung der Hugenotten heisst es ausdrücklich: „Falls einige der besagten Réfugiés den Wunsch hegen, in ihr Vaterland zurückzukehren, nachdem sie Unseren Czarischen Majestäten gedient haben, so sollen die, welche das wünschen, in keiner Weise daran gehindert werden, sondern die Freiheit geniessen, frei abzuziehen.[94]

Der preussische Gegensatz gegen Russland und die Pfalz erbitterte nicht nur viele Réfugiés, welche die Noth zwang, aus Preussen fortzuziehen, sondern er hielt auch viele, die auf dem Sprunge standen, nach Preussen einzuwandern, von der Ausführung ihres Vorsatzes zurück. Der Abschoss sollte die Population vermehren: er hat sie gehindert. Neue Siedler kamen spärlicher und die alten zogen bei Nacht und Nebel davon.

Mit dem Begriff eines Asyls für den verfolgten Glauben, wie es den evangelischen Glaubensgenossen französischer Nation angeboten war, — „die aber, so der römisch-katholischen

*) 7197 Jahr nach Erschaffung der Welt datirt, „dem siebenten Jahre Unserer Regierung.“

Religion zugethan, haben sich derer (Privilegien) in keinerlei Weise anzumassen,[95] — stimmte überhaupt dieser mittelalterliche Brauch schlecht genug. Und das fühlte der grosse Kurfürst. Daher er im Edikt von Potsdam vom 29. October 1685 ausdrücklich stipulirte, dass die Siedler von dem sogenannten Droit d'aubaine — Heimfall der Erbschaft an den Landesherrn — und andern dergleichen Beschwerden, womit die Fremden in andern Königreichen, Landen und Republiquen belegt zu werden pflegen, gänzlich befreiet sein sollen." Also nicht bloss die psychologische, sondern auch die logische Consequenz schloss den Abschoss oder das Abzugsrecht, was sicher eine Beschwerde gegen Fremde war, den verfolgten französischen Glaubensgenossen gegenüber ausdrücklich aus. Und auf diese Bedingung hin waren die evangelischen Franzosen nach Brandenburg-Preussen eingewandert.

Nun aber kamen Auswanderungen kurfürstlicher Schuldner und Missbräuche der kurfürstlich vorgeschossenen Gelder vor. Die überwachenden **französischen Richter** drangen dann selber auf Abhülfe und setzten harte Strafen durch. So liess der Magdeburger Richter Persode schon im Einwanderungsjahre den mit Mialon und Fouilly associirten salpétrier Pierre Chauvar wegen Verschwendung des Vorschusses verurtheilen, auf der Festung die Karre zu schieben. Nur auf eidliche Bürgschaft des Commercienraths André, der in seiner Fabrik ihn die Schuld abarbeiten lässt, wird er davor bewahrt, dass man an ihm ein Exempel statuirte (24. December 1686).[96]

Solche Verschwendungen missfielen dem grossen Kurfürsten gründlich. Und schon am 3. Januar 1688 in der berühmten Polizei-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg[97] bestimmte er, um seine Kassen sicher zu stellen, eine gewisse Nachsteuer und Abzug oder Abschoss (Cap. 56) bei denen, welche von einem Ort innerhalb der Staaten in einen andern der Staaten „oder gar unter fremde Botmässigkeit" sich begeben. Um der daraus folgenden „grossen Ungelegenheit und Unordnung"*) zu steuern, soll nämlich beim Abzug jedermann von liegenden Gütern über 100 Gulden, ebenso von Erbschaften, die er ausser Landes verzehren will, den zehnten Pfennig an die Obrigkeit abgeben, **da** nur ausgenommen, wo der Kurfürst mit den Nachbarn Gegenseitigkeits-Verträge abgeschlossen hat. Die von Abschoss Befreiten werden §. 8 einzeln und ständeweis aufgezählt. Da die Réfugiés nicht eximirt sind, müssen sie zahlen.

Doch machte sich eine grosse Ungleichheit geltend. In Halle z. B. klagt 1691 der **Colonie-Richter** Paul Goffin, sobald die Freijahre vorüber seien, zögen die Colonisten fort, ohne ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und zwar meist nach Berlin, in der Meinung (s'imaginant), dass sie grosse Unterstützungen ziehen würden (tirer de grandes charités) sowohl aus der Chambre du Sol als aus dem Consistoire und der Maison française. Obwohl der Kurfürst verboten habe, eine Colonie zu verlassen, ohne Erlaubniss des Commissar's, ist dies Decret von keinem Nutzen geworden. Denn auch nach Halle siedeln sie über ohne Erlaubniss (congé) von Berlin. Viele bereiten sich vor, jetzt Halle zu verlassen, **weil über Drei Viertel Jahr der Commissar kein Geld ausgezahlt hat.** Der Richter dringt nicht nach den Gründen dieser kurfürstlichen Zahlungsstockung, sondern bittet durch ein zweites Decret zu verbieten, dass jemand seine Colonie verlässt, ohne vorherige Rückzahlung der vom Kurfürsten empfangenen Gelder, es sei denn, dass sie durch ihre Behörde den Nachweis führen, nichts zahlen zu können.

Es ist höchst charakteristisch, dass es die Colonie-Richter selber sind, welche, auf Grund der Billigkeit, den Kurfürsten dahin drängen, den Réfugiés das Wiederauswandern zu ver-

---

*) Wie die Richtungen schwanken, dafür nur folgenden Satz aus der Magdeburgischen Zeitung vom 21. November 1885 No. 545: „Die bessere wirthschaftliche Erkenntniss unserer Zeit fordert die Verkehrserschwerung; und wer diesen nationalen Grundsatz zuerst mit voller Consequenz auch dem Gotthardtunnel gegenüber vertritt" (Zumauern!) „darf Anspruch auf die nationale Bürgerkrone erheben." — Chinesischer Mauerkönig!

legen. Und in der That verschärfte Friedrich III. das Gesetz und dehnte es aus am 28. August 1693 auf die nach auswärts heirathenden und erbenden Kinder sowie am 10. Juli 1699 auf die aus einer Provinz nach der andern, z. B. aus dem Herzogthum Magdeburg nach der Kurmark Uebersiedelnden.

Und diese Verordnungen wurden denn auch ohne weiteres auf die Franzosen, Wallonen, Schweizer und Orangeois angewandt, besonders mit der Motivirung der vorherigen Erstattung des durch die kurfürstlichen Gnaden gewährten Vorschusses zur Etablirung dieser fremden Leute. Aus Magdeburg z. B. war ein französischer Weissgerber und ein französischer Kannegiesser, weil sie keinen Absatz fanden für ihre Waaren, heimlich entwichen „und Uns ein Ziemliches an Vorschoss schuldig blieben.“ Darauf wird die französische Weissgärberin und die französische Kannengiesserin verhaftet. Die Magdeburger Commissare fragen nun an, ob sie die zwei inhaftirten französischen Weiber entlassen sollen. Der Kurfürst befiehlt, erst sie zu vernehmen, wo ihre ausgewichenen Männer hinkommen, zu entdecken, und welche Caution sie stellen. Ehe sie die nicht geleistet, sollen sie der Haft nicht enschlagen werden. Wann aber die Commissare die Ueberzeugung gewinnen, dass die Weiber nichts wissen noch auch Caution zu stellen im Stande sind, soll man sie wieder auf freien Fuss stellen.[98] Und als die Schweizer Franzosen in Magdeburg sich beklagen wegen ihres dürftigen Etablissements und um mehr Vorschuss bitten, antwortet der König (30. August 1701): „Im Uebrigen sind wir, wann sie ja nicht länger bleiben wollen, gar nicht gesonnen, dieselben dergestalt und sonder Restitution dessen, so sie genossen, mit Pässen zu versehen.“[99] In obigen Fällen handelt es sich ja allerdings nur um Erschwerung des Abziehens durch Forderung vorheriger Rückgabe des Vorgeschossenen.

In dem Edikt vom 29. Februar 1720 bestimmt nun aber §. 10 klar und deutlich betreffend die Réfugiés, welche aus Seiner Majestät Landen sich wegbegeben oder Erbschaften in fremde Lande transportiren wollen, sei es den Rechten

und der Billigkeit gemäss, dass selbige die sog. Abzug- oder Abschoss-Gelder von allen im Lande erworbenen Gütern erlegen. Darum sollen sie vor ihrer Abreise das quantum der im Lande erworbenen Güter mittelst Eides angeben. Sollten sie dennoch vorher abreisen, ehe sie den Abschoss erlegt haben, und sich in Lande begeben, mit denen sich die preussischen Landesfürsten in diesen Sachen verglichen haben, sollen die mit vorbesagten Puissancen errichteten Verträge auf's genaueste gehalten werden.

Seitdem wird die Praxis gleichmässiger und strenger. So zeigt am 27. October 1721 das Magdeburger französische Gericht bei Hofe an, dass die Strumpfwirker Etienne Fragouze und Balthasar Arman, seit sechszehn Jahren hier ansässig, von der königlichen Steuerbehörde Erlaubniss erhalten haben, die preussischen Staaten zu verlassen. In Folge dessen haben schon vor drei Wochen Fragouze seine Strumpfwirkerstühle auf den Wagen laden lassen. Das königlich preussische französische Gericht zu Magdeburg indessen hinderte sie, da sie die 15 Freijahre genossen, aus den preussischen Staaten fortzuziehen, ohne ausdrücklichen königlichen Befehl. Und das königliche Commissariat verfügt beistimmend, dass jener Abzug in fremde Länder nicht gestattet sei (27. October 1721).[100] Hier ist von Vorschuss keine Rede. Es handelt sich also um Hinderung der Freizügigkeit, bevor nicht der Abschoss bezahlt war.

Dass aber bei Wiederauswanderung der französischen Colonisten der Abschoss bis zuletzt etwas einbrachte, beweist der amtliche Bericht. Die Caisse française des manufactures erhielt an Abschoss noch 1764—1786: 8366 Thaler. Davon musste sie als fiskalische Quote 2091 Thaler 12 Groschen abzahlen. Es blieben also 6274 Thaler 12 Groschen. Dies mit der Zahl der genannten Jahre, 23, getheilt, giebt auf das Jahr noch 272 Thaler 18 Groschen Baareinnahme aus dem Abschoss. Rechnet man dazu 325 Thaler 12 Groschen Zinsen vom Capital von 9130 Thaler,[101] so gab das zur Verwendung für die französischen Manufacturen jährlich 598 Thaler 6 Groschen, ein Capital, das unter Zahlungsanweisung des Ministers von

Dörnberg damals der Ober-Consistorial-Rath von Lancizolle verwaltete, und aus dem die Fabrik-Inspectoren[102] ihr Gehalt bezogen: 850 Thaler aber stehen zu entsprechenden Zinsen aus à des fabriquants. Auch Gnadenpensionen wurden daraus[103] bezahlt. Der Geheime Rath de Marconnay schlägt vor, die Ueberschüsse für die Aufmunterung französisch reformirter Bauern*) zu verwenden sowie für die Wittwen und Waisen der Fabrikanten, Handwerker u. dgl., die auf dem Reliquat de l'Etat français standen. Der Minister von Dörnberg tritt dem bei.[104]

Die ganze Einrichtung des Abschosses war demnach gesetzlich, ja in der Verwendung der daraus gewonnenen Gelder für die refügistische Industrie in Preussen heilsam. Dennoch lässt sich insofern ein gewisses Hintergehen der Siedler nicht in Abrede stellen, als das Edikt von Potsdam, das sie gerufen hatte, versichert: kein Heimfallrecht noch Abschoss; die Gesetze aber, welche bestimmen: „doch Heimfallrecht und Abschoss" in Frankreich nie bekannt gegeben noch verbreitet waren. Dazu kommt die Härte der Anwendung mit Haft und Folter gegen Weib und Angehörige der Wiederdavonziehenden. Die „Geladenen Gottes" sahen sich oft gezwungen, wie heimliche Verbrecher über Nacht zu verschwinden: wahrlich, kein würdiger Zustand. Dass Réfugiés, die wirklich **fähig** waren zu zahlen, ohne zu zahlen davon gingen, davon ist mir in der ganzen Geschichte des preussischen Refuge nicht Ein Beispiel erinnerlich.

Einen ferneren Grund für Verfall und Zersetzung des Refuge bildete die Unzufriedenheit und Wühlereien der Schweizer Réfugiés. Wir deuteten schon (S. 356) an, dass jenes auf Vorschlag der Schweizer Commission erlassene Edikt vom 13. März 1699[105] an zwei Fehlern leide, der eine, dass es voraussetzte, die fast verhungernde Schweiz würde von den Réfugiés die Reicheren entlassen, die Aermeren weiter füttern. Der andere, dass es

*) La fabrication des terres, sagt er, vaut bien celle des manufactures, qui ne prospèrent point.

die übersiedelten Schweizer Réfugiés der Commission ad hoc, nicht aber dem gewiesenen ordentlichen Consistoire unterstellte und sie daher gewissermassen von der Discipline dispensirte. Diese Fehler traten schnell hervor. Hatten doch die Réfugiés in der engen kleinen Schweiz, die ihnen keine Arbeit geben konnte, seit Jahren sich gewöhnt, für Nichtsthun bezahlt zu werden. Die eine That der Auswanderung aus Frankreich um des Glaubens willen genügte zur Zusicherung einer lebenslänglichen Pension. Dadurch wurden die Schweizer Réfugiés zum Theile demoralisirt. Weil nun darunter „viel Leute befunden worden, welche wegen Unvermöglichkeit zu arbeiten oder anderer Schwachheit des Leibes*) von dem wenigen Zuschub, so ihnen aus den Collecten gereicht wird, zu keinem rechten Etablissement gelangen könnten", so verfügte der Kurfürst ihnen (in der Friedrichsstrasse, Ecke der Kronenstrasse) zu Berlin ein Haus anzuweisen „als wo sie vermittelst geringer Beihülfe aus den Collecten durch ihren eigenen Fleiss und geringe Arbeit würden erhalten werden können."[106] Die Schweizer Prediger, die noch keine Stelle hätten, sollten in dieser Maison de Refuge die Seelsorge treiben und in der vom Amts-Kammerrath Mérian geschenkten Scheune (Kommandantenstrasse, damals Scheunengasse) abwechselnd predigen.**) Alles dies ordnete der Kurfürst auf Grund der ausdrücklichen Vorschläge eben jener Schweizer Commission, in welche man, gegen den Brauch der Zeit, keinen Pastor gewählt hatte, ebenso wenig wie in das Directorium der Maison du Refuge. Am 6. December 1700 wurde Crouzet als eigentlicher Anstaltsgeistlicher bestellt. Doch scheint er auch bei den langwierigen Verhandlungen zwischen der Direction und dem Consistoire français de Berlin nicht zugezogen worden zu sein, und den am 6. Februar 1701 erzielten Vergleich, durch den auch die Schweizer der Discipline unterworfen wurden, nicht gebilligt zu haben.

*) Die andern Réfugiés waren arm, die Schweizer Franzosen arm und arbeitsunfähig zugleich: eine doppelte Last für den Staat.

**) Von der église du désert her waren sie das Predigen in Scheunen gewohnt.

Da nun Prediger Crouzet, der sich als der berufene Vertreter der Schweizer Glaubensflüchtlinge betrachtete, ersah, dass seine Klagen und Beschwerden nirgend Gehör fanden, verfasste er nach der französischen Sitte der Zeit ein sog. Factum,[107] das er mit Hülfe des Schweizer Predigers Latelle in Druck gab, mit zahlreichen Zustimmungen unterzeichnet.[108] In diesem Libell forderten sie nichts weniger als die Wiederaufhebung (la suppression) der Maison de Refuge. Die zur Untersuchung der Sache vom König eingesetzte Commission[109] ertheilte am 7. December 1707 den Predigern Crouzet und Latelle eine ernste Rüge, erhöhte aber dennoch ihr Gehalt[110] um 25 Thaler; den Directoren aber befahl sie, alle ungehörigen Subjecte herauszuwerfen. Vom Libell aber mussten die gedruckten Exemplare vernichtet, die im Druck befindlichen an die Königliche Commission ausgeliefert werden. Ein gewisser Lagrand[111] wird wegen der unverschämten Ausdrücke, die er gegen die Directoren[112] in Gegenwart des Königs gebraucht hat, auf's ernstlichste getadelt.

Als sie vor der Commission nicht durchkamen, stellten die Prediger Louis Crouzet und Jacques Cabrit gegen die Directoren des Hotel de Refuge einen Process an, auf Absetzung der Directeurs, wegen Missbrauchs der eingenommenen Gelder. Auch verlangten sie, nach dem im Refuge überall geltenden Brauch, die Rechnungslegung vor dem Volke (peuple des Réfugiés de Suisse), während die Directoren allein dem Könige Rechnung legen wollten, der sie ernannt habe. In der Hoffnung, dass grosse Summen für sie bereit lägen, stellten die Insassen des gedachten Schweizer Arbeitshauses ihre Arbeit ein und weigerten den Directoren den Gehorsam. Auch weigerten sie sich das Haus zu verlassen, so dass all' der Verdienst verloren ging, der ihnen durch Draussenarbeit sich erschlossen hätte. Das Elend wuchs.*) Noch einmal (5. December 1707) befahl der König, die ungehörigen und rebellischen Subjecte aus dem Hause zu werfen.

*) à rendre ce peuple encore plus misérable.

Crouzet aber und Cabrit schickten ihr Libell in das Ausland. Und als auf einer Durchreise nach Holland und der Schweiz der Schweizer Deputirte und Befürworter der brandenburgischen Colonisation, der Marquis de Rochegude,[113] durch Berlin kam, überreichten sie auch ihm ein Exemplar ihres Factum's. Neben der königlichen Commission bestand — seit wann und durch welchen Wahlmodus erhellt nicht — eine Deputation der Collectanten (députés du corps de la collecte), wie es scheint unter Pastor Crouzet's Leitung. Diese waren gegen die hugenottische (insbesondere auch die schweizer) Sitte übergangen worden. Als nun die Directoren des Hôtel de Refuge eine Anzahl halbarbeitsfähiger widerspänstiger Insassen herauswarfen und auf halbe Assistenz setzten, protestirten dagegen die vier Schweizer Pastoren der Anstalt im Namen von hundert gleichgesinnten, mitunterzeichneten schweizer Réfugiés, unter dem Vorgeben, man wolle in das Schweizerhaus an jener Statt andere, als bei der Collecte bezeichnet worden waren, aufnehmen. Die immer frecher sich gebehrdenden Insassen drohten das Haus an allen vier Ecken anzuzünden. Und die Ausweisung unterblieb. Unter dem Vorgeben in ihren Rechten gekränkt zu sein, weigerten die Prediger die Erfüllung ihrer Amtspflicht. Und auch die vorgeschriebenen Andachten in der Mérian'schen Scheune hörten auf. Dem Richterspruch des Königlichen Obertribunals aber verweigerten die vier Anstalts-Prediger mit den prétendus députés du corps de la collecte sich zu fügen, indem sie am 14. Februar 1708 beim Könige einen „allerunterthänigsten" Protest*) einreichten. Schon am 24. Februar 1708 sprach das Consistoire supérieur die Amtsentsetzung des Pastor Crouzet aus, als des Rädelsführers der Rebellion (auteur du soulèvement des membres de la Collecte contre les ordres de Sa Majesté). Aber damit waren die Directoren noch nicht reingewaschen. Auf Grund ihrer Requête vom

*) Justes plaintes des Réfugiés venus de Suisse contre les Directeurs de l'hôtel du Refuge.

28. Januar 1708 werden sämmtliche Angeklagte vor das Consistoire supérieur beschieden. Gegen das Urtheil wird eine dreifache Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, die eine seitens der Pastoren Latelle, Cabrit und Crouzet; die andere von Alexandre, Noé, Pierre und Antoine Grand; die dritte von Bruguière, Jacob Dupin und Basset. Einer der Grand's aber bereist die Colonieen von Magdeburg, Halberstadt und Neuhaldensleben, unter Vorhaltung der grossen Summen die bereit lägen,*) durch Schuld der Directoren aber an die bedürftigen Schweizer, für die sie gesammelt seien, nicht vertheilt würden. Einer der Directoren Paul Michel, der sich besonders getroffen fühlte, klagte wegen dieser Aufreizung aller Schweizer Réfugiés gegen die Directoren (1. März 1708). Nachdem in drei Terminen nacheinander die Prediger, unter Protest wegen Nichtigkeit, fern geblieben waren, wurden sie mitsammt ihrem Anhang, in contumaciam verurtheilt und vom Amte suspendirt. Da sie weder ihre Predigten hielten noch die Schweizer Kinder unterrichteten,**) weigerten die Directoren ihnen die Auszahlung des Gehalts. Als Anstalts-Geistlicher wird durch das Consistoire supérieur der Schweizer Perreault eingesetzt (24. März 1708).

Um der allgemeinen Erbitterung aus dem Wege zu gehen, nahmen jetzt aber die Directoren, vom König reich belobt und geehrt, ihren Abschied. Die neuen Directoren wünschten einen Compromiss. Im Termin vom 30. Mai 1708 erschienen die suspendirten Pastoren Jean Latelle, Jacques Cabrit und Louis Crouzet. Die neuen Directoren liessen sich vertreten durch den Advocaten Jean Duclos. Sechs Bedingungen stellten sie. Die Pastoren sollten 1) eingestehen, dass sie Unrecht thaten durch Ueberreichung des „verwegenen und verleumderischen“

*) U. a. hatte man 20,000 Thlr. zu 6% bei der Landschaft deponirt, in Berlin sechs Stück Acker angekauft, anderes Land in Neuhaldensleben, acht Häuser in Oranienburg, drei in Bernau. Noch 1730 betrug der Landbesitz des Hotel du Refuge suisse 16,991 Quadratruthen. Muret. 119.

**) Also nichts thaten, gerade wie ihre verwöhnten Beichtkinder.

Factums an den Marquis von Rochegude; 2) dass sie alle restirenden Exemplare des Libell's den Commissaren übergeben; 3) dass sie Unrecht thaten, Deputirte in andere Colonieen wegen der Collecte auszusenden und versprechen, nie wieder sich gegen die vom König eingesetzten Directoren aufzulehnen; 4) dass sie kein Recht hätten, gegen die Ausweisung gewisser Subjecte zu protestiren; 5) dass sie Unrecht hatten gegen den Vertrag der Direction de l'Hôtel du Refuge mit dem Consistoire français de Berlin (union établie) sich zu widersetzen; 6) dass sie ihren Amtspflichten in der Kapelle (Scheune) treulich nachkommen werden. Die drei suspendirten Prediger erklärten, die Deputation in die Provinzen nie gebilligt, sondern gern verhindert zu haben, willigten in die gestellten Bedingungen und wurden, unter Erlass der Kosten,*) in ihr Amt wieder eingesetzt.

Alles war gespannt auf Crouzet's erste Predigt nach der Suspension. Auch Director Dugrez erschien. Wenige Tage nachher schrieb er eine Stelle aus dem Gedächtniss nieder. Sie lautete nach seinem Bericht: „In der That, meine Brüder! haben wir in Frankreich eine harte und grausame Verfolgung erfahren. Aber nichts ist sie im Vergleich mit der, welche wir in diesem Lande erfahren (mais elle n'est rien en comparaison de celle que nous avons éprouvée en ce pays).**) Die erste verdankten wir den Feinden unserer Religion, diese unseren Brüdern (par nos frères). Will man die Wittwe und den Waisen unterstützen? Sofort wird man verleumdet. Man entfesselt sich gegen uns (on se déchaîne contre nous). Man sagt, das ist ein Störer der öffentlichen Ruhe.“ Nach dieser Predigt stiess das Volk laute Drohungen aus gegen den ältesten der Directoren. Crouzet aber leugnete, diese Wendung gebraucht zu haben.[114] Ueberdies will er die neuen

*) Ordonné qu'ils seront pris des revenus de l'Hôtel de Refuge. Damit wurde indirect anerkannt, dass die Pastoren nur das Beste des Hotel de Refuge beabsichtigt hatten, auch wo sie in ihren Massnahmen irre gegangen waren.

**) Aehnlich die Erlanger. S. oben S. 325.

Directoren niemals angegriffen haben. So muss er denn, auf Befehl des Staatsministers Bartholdi, am folgenden Sonntag von der Kanzel verlesen, dass es nicht seine Absicht gewesen sei, die Directoren zu beleidigen, und dass er allezeit im Auge haben werde die Erbauung der Gemeinde, die Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, die heilige Scheu und Hochachtung vor der Obrigkeit und deren Beamten.

Indess auch die neue Direction fand nicht lange Gnade vor dem Schweizervolke.

Im Jahre 1714 strengten 42 Schweizer Réfugiés einen neuen Process an gegen die alten und neuen Directoren.[115]

Auch wusste man (besonders Prediger Chion) den vom König 27. October 1719 befohlenen Neubau der den Einsturz drohenden Scheunenkapelle zu hindern Aber erst nach manchen erneuten Befehlen konnte die neue Schweizerkirche gebaut und 21. März 1728 eingeweiht werden.

Viele von diesen Schweizer Franzosen wanderten ja wieder zurück nach der Schweiz, der sie so sehr zur Last gefallen waren, wo sie sich aber so behaglich gefühlt hatten. Wegen Fortziehens so arbeitsscheuer, unruhiger, streitsüchtiger Elemente hätte man nicht trauern sollen: sie bewiesen die Einseitigkeit des Populationsgrundsatzes. Hätte Preussen damals Colonieen gehabt, man hätte jene Schweizer nach Afrika oder Amerika transportiren sollen, damit sie dort lernten arbeiten oder aber verhungern, wie St. Paulus schreibt: „So jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen. 2. Thess. 3, 10“. Die grossartige Freigebigkeit der Schweiz hatte diese Franzosen verdorben. Ueberall, wo sie in leidlicher Zahl erschienen waren, in Berlin (bald nur 23),*) Prenzlau (33), Stendal (83) haben sie rumort, Unzufriedenheit gesäet und den Ruin der Gemeinden vorbereitet. Und selbst da, wo ihre Zahl winzig gering war, in Burg (11), Strassburg in d. Uk. (11), Magdeburg, Halle (je 9) machten sie viel von sich reden und verursachten den

*) Nach der amtlichen Liste von 1700, bei Muret. 316.

Gerichten und dem kirchlichen Diaconat unsägliche Mühen, Aerger und Weitläufigkeiten.

Für die sichtlich hinschwindenden preussischen Colonieen brauchen wir aber nicht nach Verfallsgründen zu suchen: wir erfahren sie amtlich.

Eine höchst interessante Urkunde ist jenes unter Friedrich Wilhelm I. ausgearbeitete **Mémoire***) **des Oberdirectorii,** was Friedrich der Grosse abschriftlich sämmtlichen Behörden an den Ansiedlungsstätten mitgetheilt zu haben scheint.[116] Es enthält neun Generalgravamina über den Gesammtzustand des preussischen Refuge. Darauf folgen Special-Beschwerden, die beim König eingereicht sind über jede einzelne Colonie. Friedrich dringt darauf, dass diesen Beschwerden abgeholfen und die Etablissements der französischen Colonieen auf alle billige Weise unterstützt und in florissantem Stande erhalten werden, „soweit es ohne Nachtheil Unserer Hauptverfassungen in Finanz- und Polizei-Sachen geschehen kann, und ohne Nachtheil Unseres wahren Interesses“ (29. Juni 1740).**)

Die Urkunde[117] weist darauf hin, dass die französischen Colonieen in Brandenburg-Preussen auf die Fremden immer eine Anziehungskraft (un attrait) ausüben werden, so dass um ihretwillen verschiedene Personen aus Frankreich, England, Holland und Deutschland hierher übersiedeln werden, falls man ihnen keine Ungelegenheiten bereitet (pourvu qu'elles ne seront inquiétées mal à propos). Da nun die Zahl der Unterthanen den Reichthum eines Staats ausmacht (le nombre des Sujets faisant la richesse d'un état),***) so liegt es im Interesse Eurer Majestät **die Colonieen weiter bestehen zu lassen** (il est de l'intérêt de Votre Majesté de laisser subsister les Colonies).

*) Ohne Datum. Ich gebe die Urkunde im Anhang.

**) Erst am 31. Mai 1740 hatte Friedrich die Regierung angetreten.

***) Dasselbe Populationsprincip trafen wir in Holland schon 1709. Wie falsch es ist, hatte die Schweiz schon 1688 erfahren: sie drohte unterzugehen an diesem Princip.

Es handelte sich immer wieder unter König Friedrich Wilhelm I. um die Frage, ob **die Colonieen** nicht etwa **vollständig aufzulösen** und zu desorganisiren seien. Das Grand Directoire sollte darüber sein Votum geben. Für den Fall aber, dass es für Fortbestehen votirte, sollte es angeben, was für Erhaltung und Förderung (à l'accroissement des colonies) wesentlich und heilsam sein möchte. Zu diesem Behuf hat das Grand Directoire unter Friedrich Wilhelm I. sämmtliche Colonie-Richter und -Prediger befragt.*) So waren aus den Specialbeschwerden jene **neun** Generalbeschwerden durch die colonistische Oberbehörde zusammengestellt worden.

Die erste Beschwerde geht dahin, dass die reale Gerichtsbarkeit an verschiedenen Orten usurpirt wird durch die deutschen Collegien und Magistrate. Und doch hätten die Hohenzollern acht Gründe, die Unterstellung der Franzosen unter die **französische** Gerichtsbarkeit beizubehalten. Damit die Réfugiés in der Sprache, die sie verstehen, ihre Klagen führen und nach ihren Bräuchen und den zu ihren Gunsten gegebenen Verordnungen gerichtet werden können, sind ihnen eigene Richter gesetzt worden, während die Deutschen jene Sitten weder kennen noch beobachten wollen. Das Aufgeben der billigen französischen Gerichtsbarkeit würde die Réfugiés in grosse Kosten stürzen. Ihre Richter beobachten das summarische Verfahren auf Grund der Ordonnance française: ein wesentlicher Vortheil, dessen sie sonst verlustig gehen würden. Alle Colonieen sollen Einen Körper bilden, über dessen Wohlergehen das Ober-Directorium Rechenschaft vor dem Könige geben soll: ohne die Controle durch besondere Richter ist das aber unthunlich. Bei der Auseinanderreissung der Colonisten nach Quartieren und Strassen würde für die Privatpersonen mancherlei Unbequemlichkeit, Unordnung und Streit entstehen. Die alljährlich an den König einzureichende Liste über Zu- und Abnahme der Colonieen und deren Gründe würde in Wegfall

*) Juges et ministres français. Die Voranstellung der Richter in einer Sache des Refuge ist das Symptom einer neuen Zeit.

kommen müssen (dans l'impossibilité de satisfaire aux ordres). Wenn man die Edikte Eurer Majestät unter irgend einem Vorwand zerstückelt, so schlägt man eine neue Brücke für neue Zerstückelungen: was den Ruin der Colonieen zur Folge haben muss. Im Auslande würde sich die Meinung verbreiten, dass in Preussen **das Königswort nicht gehalten wird**: eine Meinung, welche alle zur Uebersiedelung Neigenden zurückschrecken würde."

Noch trauriger ist die Lage der „Nation" auf **polizeilichem** Gebiet. Und darauf geht die zweite Haupt-Beschwerde. Es werden darin sechs Einzelbeschwerden hervorgehoben und begründet. Die deutschen Magistrate massen sich gegen die Edikte die Entscheidung der Zunftsachen an. In den gemeinsamen Polizeiangelegenheiten*), wo die deutschen Magistrate mit den französischen Richtern zusammen entscheiden sollen, verurtheilen die Deutschen öfter die Réfugiés, ohne Wissen der französichen Richter. Doch auch falls man die französischen Richter zuzieht, lässt man sie in den Wind reden, oder überstimmt sie.**) Und selbst wenn die französischen Richter sich beim Hofe beschweren, verschleppt man ihre Sache, bis es zu spät und mit aller nur erdenkbaren Strenge die Execution gegen den Colonisten vollzogen ist. Nachdem nämlich das französische Ober-Directorium in Requisitionsschreiben sich an das deutsche General-Directorium gewandt hat, holt dieses das Gutachten der Domainenkammer, diese das Gutachten der Ortscommissarien, diese das Gutachten des Magistrats ein.***) Die Ortscommissarien sprechen dem deutschen Magistrat nach, die Domainenkammern den Ortscommissarien, das General-Directorium den Domainenkammern. Und so werden die deutschen Magistrate immer wieder Richter in eigener Sache.†) Nun

*) Insbesondere bei Vertheilung der Lasten nach Ablauf der Freijahre.

**) Zehn gegen einen.

***) Dieser wieder meist das der Zunftvorstände.

†) In Magdeburg ging es so über 100 Jahre. Ist es ein Trost, dass es in anderen Colonieen nicht besser war?

kommen neue Beschwerden. Gelangen sie bis zum Hofe, so laufen sie denselben Weg, da die deutschen Magistrate die französischen Privilegien weder kennen noch auch kennen wollen. Und der Colonist, der sein königlich verbrieftes Recht durchsetzen will, ruinirt sich, ehe er es erlangt, durch die furchtbaren Kosten, die fortwährenden Reisen*) und den Zeitverlust. **Sobald er aus dem Lande kommen kann, zieht er fort.** Bleibt er, so fällt er der öffentlichen Wohlthätigkeit anheim, weil er noch an die Gerechtigkeit glaubte.**) Die Richter selber verlieren den Muth, für die Gerechtigkeit einzutreten und lassen, um sich nicht oben lästig zu machen, alles gehen, wie es eben geht. Und das wird nicht eher besser, bis nicht an den Orten, wo, wie in **Magdeburg,** man die zu vertheilende Last klar übersehen kann, die Vertheilung auf die Colonisten dem französischen Richter allein zugewiesen wird, nachdem man nur zu oft den bösen Willen des deutschen Magistrats an sich selber erfahren hat. Wo aber nur sofortige Vertheilung nach Köpfen möglich ist, da muss der französische Richter, als auch über die Officiere und die Edelleute gesetzt, den ihm nach den Edikten zukommenden Rang als Bürgermeister unmittelbar hinter dem Präsidenten einnehmen, und die Ausführung der Beschlüsse des gemischten Collegii in Sachen der Franzosen ihm allein übertragen werden. Sobald aber der französische Richter in einem Conflict der Instanzen an das französische Ober-Directorium berichtet hat, müsste dessen leitender Minister Sitz und Stimme im General-Directorium haben, wie ehemals, um dort die Sache mündlich vorzutragen und zu befürworten. Sind doch die meisten Angelegenheiten längst durch die Edikte entschieden. Auch in jedem andern Collegium, das über Coloniesachen entscheidet, müsste ein Colonist sitzen, um die einschlägigen Edikte anführen zu können, und, falls man sie vergewaltigen will, an das Ober-Directoire zu berichten. Auch dem Colonieminister müsste das Recht aller anderen Staatsminister zu-

*) Nach Berlin. **) Bitter, aber wahr!

stehen, ad mandatum (Regis) zu verfügen gegen alle oberen oder unteren Behörden, welche sich herausnehmen sollten, königliche Colonie-Privilegien zu missachten. Auch sollten keine Verordnungen an oder über französische Colonisten ergehen als durch Vermittlung des ebengedachten Chefs de la Nation. Sobald man das französische Ober-Directoire umgeht, kann es für das Hinsterben (dépérissement) der Colonieen nicht mehr die volle Verantwortung tragen. Wenn nun neuerdings viele Zünfte in ihre Statuten den Satz aufgenommen haben, dass niemand in der Zunft arbeiten dürfe, der nicht nach den (neuen) Statuten das Handwerk gelernt hat, so widerspricht das den königlichen Edikten über die nach dem Ablauf der Freijahre festzusetzenden Concessionarien: Edikte, welche 1719 und 1720 überall im Inland und durch die Gesandten im Ausland veröffentlicht worden sind. Die Zumuthung, dass sie stillschweigend ausser Kraft gesetzt werden sollten, würde desshalb eine Verdächtigung der Religion Eurer Majestät sein. Auch ist kein Grund abzusehen, warum im Edikt vom letzten 8. October[118] die (privilegirten) französischen Richter, die sich nicht das geringste haben zu Schulden kommen lassen, von Bürgermeistern zu Senatoren **degradirt** worden sind; was gewiss nicht geschehen wäre, hätte nicht das General-Directorium mit Umgehung des französischen Ressortministers das neue Edikt zur Unterschrift vorgelegt. Auch seien die französischen Fiscale ausdrücklich dazu eingesetzt, dass sie wachen sollten über die Aufrechterhaltung der den Réfugiés gewährten königlichen Privilegien. Es sollte desshalb kein Franzose vom deutschen Magistrat in Strafe genommen werden, ohne dass dieser zuvor den königlichen Fiscal befragt hätte. Auch widerstrebt es gewiss den Absichten Eurer Majestät, dass die Franzosen, allein von allen Euren Unterthanen, für die Expedition der Resolutionen erst bezahlen müssen sowohl bei den Secretairen des General-Directorii als bei der Königlichen Kanzlei, gegen das ausdrückliche Verbot des seligen Kurfürsten vom 9. Januar 1686. Auch sollten alle königlichen Resolutionen an

Franzosen, wie es früher war, nur durch die französische Kanzlei expedirt werden, behufs Aufrechterhaltung einheitlicher Acten, welche letztere sehr sich vereinfachen würden, sobald der Chef der Nation im General-Directorium Sitz und Stimme zurückgewonnen haben wird.

Die dritte Beschwerde geht dahin, dass die Colonisten nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen, um die nöthigen Resolutionen zu erlangen, da die Sachen durch so viele Hände gehen, dass man oft nicht weiss, wo sie geblieben sind? Hier brauchte nur nach dem Patent des Grand Directoire français verfahren werden, um Abhülfe zu schaffen.

Die vierte Beschwerde geht dahin, dass für die 15 Freijahre die gemachten **königlichen Versprechungen** an vielen Orten **nicht erfüllt werden.** Weder dass sie, wie versprochen, innerhalb jener 15 Jahre frei sind von allen Lasten, Einquartirungen, Wachen, Handwerkszöllen, Haus- und Acker-Steuern und sonstigen Auflagen und öffentlichen Lasten; noch dass ihnen gestattet wird, sich frei ein Handwerk zu wählen, auch im Nothfalle damit zu wechseln; noch dass ihnen für die Expeditionen innerhalb der 15 Jahre die Kanzleikosten erlassen werden; noch dass während der Zeit die Gebühr für das Stempelpapier fortfiele. Nun sind zwar gedachte Freiheiten durch das Edikt von 1725 beschränkt worden betreffs der alten Häuser und der Einquartirung durch Festsetzung eines geringen service. Doch auch diese Begünstigung wird nicht beobachtet. Da nun in dem Service-Règlement von 1736 für die Stadt Prentzlau*) alle alten Colonie-Freiheiten ausdrücklich hergestellt worden sind, so möchte es rathsam erscheinen, das irreführende Edikt von 1725 förmlich aufzuheben, um so mehr, als für die anziehenden Capitalisten und Häuserkäufer sonst fast keine Vortheile zu erübrigen wären. Daher kommen auch seit einigen Jahren fast keine Capitalisten mehr herüber. Für die Zeit nach Ablauf der Freijahre sind

*) Von dort waren die Geplagten besonders zahlreich ausgewandert. S. oben S. 520 fg.

den Réfugiés folgende Privilegien verbrieft: Exemption der Franzosen von der Gerichtsbarkeit der deutschen Magistrate, Gerichte und Collegien und Unterstellung unter Richter ihrer Nation; Beobachtung der Processordnung von 1699, der Discipline des églises Réformées de France und der sie betreffenden Règlemens und Edikte; Schutz durch einen französischen Colonieminister als Chef des Grand Directoire français und durch Colonie-Deputirte bei den zuständigen deutschen Behörden; alleinige Abhängigkeit von dem Grand Directoire, der Justice supérieure und von dem Consistoire supérieur français; Gleichstellung mit den natürlichen Unterthanen in allen Angelegenheiten, welche der Nation von Vortheil sein könnten; Exemption von den Frohnden und Jagden für alle Zeiten und Zahlung der Dienstgelder nach niedrigerem Satz; Niessnutz gewisser Aecker, die sie urbar gemacht haben, zu einem niedrigen Pachtzins; **Befreiung vom Abschoss** und Abzugsgeld an den deutschen Magistrat; Exemption von allen Lasten, welche nur die Deutschen betreffen, wie Armen-, Schulen-, Rectoren-Häuser, Kirchen-, Collegien-Gelder u. dgl. m., da ja auch die Deutschen zu den entsprechenden französischen Instituten nichts beitragen; Erlaubniss, die begonnenen Professionen als persönliche Concessionarii fortzuführen, unter Gratis-Aufnahme in die Meisterschaft, falls sie schon in Frankreich oder anderswo als Meister anerkannt worden sind. Alle diese Privilegien zeugen von der grossen Güte Eurer Majestät und Ihrer glorreichen Vorfahren. Leider werden sie **nicht gehalten.** Auch verbreitet man das Gerede, E. M.*) beabsichtige nicht mehr, uns diese verschiedenen Vorzüge zu belassen. Dem müsste in einer neuen Verordnung entgegengetreten werden, welche, unter klarer Auseinanderhaltung der für die 15 Freijahre und der nach deren Ablauf Platz greifenden Vorrechte, alle förmlich bestätigte.

Die fünfte Beschwerde ist die der französischen Landleute, dass die Amtsräthe die Ersteren zugesprochenen **Aecker** theils an Deutsche vergeben, theils, nachdem die

*) E. M. ist immer Friedrich Wilhelm I.

Franzosen sie urbar gemacht und ameliorirt, die Rente in die Höhe geschraubt haben; theils die Réfugiés mit Frohnden belastet, oder eine ausnehmend hohe Ablösung sich haben zahlen lassen **gegen das** feierlichste **Versprechen** der Welt, das ihnen bei ihrem Etablissement gegeben wurde: ein Versprechen, das man sich genöthigt sah, 1718 und 1719 zu wiederholen, als man bemerkte, dass, von den Nachbarmächten eingeladen, die durch die Localcommissare und Amtleute „Zurückgestossenen und Misshandelten“ **auswanderten,** eine beträchtliche Zahl bis nach Dänemark. Die von E. M. angeordnete Requête ergab zu den Acten als Beweggrund die Verstimmung über „den fortwährenden Bruch ihrer Privilegien“ und die Furcht, ganz den **Domainen-Kammern** unterworfen zu werden, jenen Kammern, aus denen ein Rathsmitglied unvorsichtiger Weise verbreitete, Eure Majestät*) wolle von den Franzosen nichts mehr wissen. Und auch die Magistrate erklären, E. M. wolle die Privilegien der Franzosen nicht aufrecht erhalten. Die Commission, welche E. M. einsetzte zur Abhülfe der Beschwerden der französischen Landleute, rückt seit Jahren nicht von der Stelle wegen Arbeitsüberbürdung des Chefs, eines Mitglieds der Domainenkammer.[119]

Die sechste Beschwerde geht dahin, dass die französischen **Handwerker** seitens der Magistrate und der Zünfte auf unendliche Schwierigkeiten stossen, nicht bloss nach Ablauf der Freijahre, sondern schon während derselben. Insbesondere verlangen die deutschen Magistrate von ihnen Ableistung des Eides und Erwerb deutscher Bürgerbriefe, während es doch eine Angelegenheit der französischen Richter ist. Der Gang der Sache würde wesentlich beschleunigt werden, wenn es dem Ober-Directoire obläge, namens des Königs die persönlichen Concessionen an die Handwerker zu ertheilen.

Die siebente Beschwerde geht dahin, dass die Execution der Polizei-Verordnungen mit der äussersten

*) Wir sahen Seite 548 folg. wie franzosenfeindlich König Friedrich Wilhelm I. war, der den Bericht des Ober-Directoire eingefordert hatte.

Strenge selbst gegen **die Rentner** gehandhabt wird; was nicht geschehen würde, wenn die Execution allein in den Händen derer von der Nation läge. Dergleichen Gewaltthaten erhöhen im Auslande nicht den preussischen Ruf! —

Die achte Beschwerde geht dahin, man hindere den Anwachs der Colonieen, indem man den **Fremden** die Freiheit nehme, sich unter die französische Gerichtsbarkeit zu stellen. Und das gilt nicht blos von den in den Edikten ausdrücklich hervorgehobenen Schweizern, Pfälzern und Schlesiern, sondern selbst von den Réfugiés der anderen protestantischen Länder, sobald sie oder ihre Kinder nach Preussen übersiedeln wollen. Den aus reformirten oder lutherischen Ländern anziehenden protestantischen Deutschen könnte man die Wahl der Gerichtsbarkeit anheimgeben, insofern über sie die deutschen Magistrate noch kein Recht ausgeübt haben. Da sie bei ihrer Ansiedelung nur die eine Bedingung stellen, vom **französischen Richter,** der schneller und billiger Recht spreche, abzuhängen, so würde die Zahl der Unterthanen, ohne dass es E. M. etwas kostet, wesentlich vermehrt.

Die neunte Beschwerde geht aus von denjenigen französischen Geistlichen, die in Sachen der **Accise-** und Zinsen-Freiheit gegen die deutschen Geistlichen zurückgesetzt werden, im Widerspruch mit den Edikten. . . .

Um diesen Beschwerden abzuhelfen, müsste die Zahl der Mitglieder des Grand Directoire français vermehrt,*) bei Etatsfragen aber die Mitglieder des Etat général français sowie der Trésorier général zur Sitzung gezogen, auch die französichen Richter aus dem Gnaden-Fonds auf höhere Gehälter gesetzt, sowie an den Emolumenten der gemischten Behörden betheiligt; ein Theil der Stipendia Marchica den Medicin oder die Rechte studirenden Réfugiés zugewandt werden, um letztere nach Vollendung ihrer **Studien** als Auscultatoren zu den Sitzungen der unteren und oberen Gerichte sowie des Grand Directoire français zuzuziehen. Die Landschaften müssten

*) Die Oberjustizräthe Milsonneau und Dorville als „aufgeklärte“ Personen wurden vorgeschlagen.

angewiesen werden, in einer bestimmten Höhe refügistische Capitalien anzunehmen, diese Capitalien aber an die betreffenden Réfugiés zurückzuzahlen, sobald andere Réfugiés*) dieselbe Summe einzahlen, damit recht Viele nach einander Theil haben können an der sicheren und rechtzeitigen Zinszahlung. Auch müsste die französische Manufacturkasse, wie durch die Abschoss- und Abzugsgelder**) von Réfugiés, so durch die Letzteren abgenommenen Gerichtsstrafen und Deposita, auf eine solche Höhe gebracht werden, dass daraus die alten Fabrikanten unterstützt, die neuen aber mit Vorschüssen versehen werden könnten. . . .

Erfüllt dies Mémoire des Grand Directoire français mit seiner freimüthigen, ja kühnen Sprache den Freund einer gesinnungsvollen Opposition mit Hochachtung und Bewunderung vor jenen alt-preussischen Beamten, so ist es andererseits tief traurig zu erfahren, wie auch dieses vortreffliche Mémoire gleich allen seinen Vorgängern in den Acten begraben wird. So antwortete z. B. der Magdeburger Magistrat auf jene Fragen der Domainenkammer vom Juni 1740 erst am 27. August 1765 (S. unter Buch III).

Und warum erzielte auch unter Friedrich dem Grossen gerade die so gründlich substantiirte Beschwerde über offenkundige systematische **Verletzung aller Colonie-Privilegien** nicht den geringsten Erfolg?***) Einmal weil sie denselben schleppenden Gang ging vom Grand Directoire zum General-Directorium, vom General-Directorium an die Domainenkammer, von der Domainenkammer an den deutschen Magistrat, vom Magistrat an die Zünfte, und so zurück. Und sodann, weil, gleich bei Mittheilung der Gravamina an die deutschen Behörden das Ministerium einen doppelten Zusatz beliebt hatte: 1. Soweit es ohne Nachtheil der Haupt-Verfassungen; 2. ohne Nachtheil unseres wahren Interesses geschehen kann. Im „wahren Interesse“ des Königs gaben die deutschen Behörden die Parole aus: „Die alten Verfassungen

*) Eine Art freiwilliger Zwangsanleihe.

) Welche gerade das Grand Directoire (S. 571) selber für auf Vertragsbruch beruhend erklärt hatte! — *) Das Edikt vom 12. 9. 1740?

sind und bleiben die Hauptverfassungen.“ Und die Colonie-Privilegien wurden vergessen.

Alle die bisher angeführten äusseren Einflüsse würden aber die französischen Colonieen nicht zu Grunde gerichtet haben, wäre nicht **der innere sittlich-religiöse Verfall** hinzugekommen: ein sittlich-religiöser Verfall, wie er von der katholischen in die gesammte protestantische Kirche herübergedrungen ist; nur dass drüben, wo Alles von Formen starrt, die eisernen Formen bleiben,*) wenn der Geist fast verschwunden ist; hüben, wo keine festen Formen vorhanden sind, mit dem Hinschwinden des Geistes Alles verfällt. Bei einem protestantischen Modeprediger ist die Kirche bis in die äussersten Winkel gefüllt; bei seinem Nachfolger dieselbe Kirche eine Wüste. Man hält sich heute nicht mehr zur Kirche, sondern nur noch zu einem Prediger. Es ist ein rein persönliches und darum zufälliges Verhältniss: ein Moment, das unsern Vätern fremd lag. Die Kirche besuchte nur nicht, wer im grossen Bann lag. Nicht zur Kirche kommen, galt dem Einzelnen schlimmer als Zuchthausstrafe. Man bangte und sorgte eben für seine Seele, wie jedem seiner Jünger Jesus befiehlt. Heute wähnt man den Prediger zu strafen, wenn man nicht mehr seine Kirche besucht, und fühlt sich sehr behaglich eben in der Grube, die man für einen Anderen gegraben hat. Der Begriff eines Corpus Evangelicorum, einer einheitlichen kirchlichen Körperschaft sämmtlicher Evangelischen war dem Protestantismus schon zur Zeit der Abfassung des Preussischen Allgemeinen Landrechts verloren gegangen. Heut weiss man nicht einmal mehr von dem Glauben einer Einzelgemeinde. Alles wird reducirt auf individuelle **Ansichten.**

Der Verfall, dessen Schilderung wir uns hier nicht ersparen können, ist kein specifisch hugenottischer. Die

*) Ein Fastenprediger in Florenz über den Spruch: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen,“ gab seinen Hörern alle Einwände gegen die katholische Kirche, Mönche, Priester und Päpste zu, und schloss dann jeden Abschnitt mit grossem Effect: voi avete raggione, eppure — la chiesa stá. Es ist das keine blosse Phrase, sondern allerdings ein Beweis für vorhandene Wahrheits- und Liebes-Kraft, auch noch in der starren katholischen Form.

französischen Colonieen sind nur angesteckt worden durch die allgemeine Misère. Auch unter den Protestanten Frankreichs klagt man: eine armselige Philosophie hat unsere Brüder in ihre Gefolgschaft genommen: unsere Kirche ist entnervt worden.[120] Allein das Miserere des preussischen Refuge klingt noch jämmerlicher, als das allgemeine, weil es in schroffster Dissonanz steht zu den Accorden, die Calvin angestimmt hat und seine ebenbürtigen Nachfolger. Die französischen Colonisten in Preussen, eine Mischung des gallicanischen und germanischen Elements, sind eben etwas ganz Besonderes. Aber nicht in dem Sinne, wie in colonistischen Kreisen das Sprüchwort geht, als wären die Colonisten entweder weit besser,*) als die Deutschen, oder weit schlechter. Auch nicht in dem Sinne, als wären die Réfugiés weit geistreicher und witziger, als die Deutschen; weit herziger und gemüthlicher, als die Franzosen.**) Allein sie sind durchschnittlich noch heute zufriedener, sparsamer, königstreuer, glücklicher in Beruf und Familie, als eine gleiche Anzahl Deutscher von gleichem Bildungs- und Vermögensgrad. Es ist von Alters her in ihnen noch **ein gesunder, trefflicher Kern.**

Um so schmerzlicher und wehmüthiger berührt aber der sichere Vorbote des geistigen Todes in so vielen französischen Colonieen: der überhandnehmende Geist des Widerspruchs und der Empörung; des Widerspruchs gegen die einmüthige kirchliche Ueberlieferung sämmtlicher reformirten Kirchen des Erdballs, und der Empörung gegen jene heilig-ernste Zucht der hugenottischen Sitte, welche einst gerade die reformirten Kirchen so heilig-ernst, so hoch geachtet und thatenkräftig gemacht hat.

Calvin, der grosse Reformator von Genf, hat der hugenottischen Kirche allüberall das Gepräge seines Geistes

*) Die Colporteure dieses Sprüchworts zählen sich selbst natürlich immer zu den ganz ausserordentlich Guten.

**) Unter den französischen gläubigen Protestanten in Paris, Lyon, Nismes habe ich tiefere Gemüther, harmonischer durchgebildete Gotteskinder gefunden, als bei den französischen Colonisten in Preussen.

aufgedrückt. Sie haben anfangs auch seine Herbigkeit und unerbittliche Strenge überkommen. Wie Calvin auf seiner Kanzel und in seinen Schriften donnerte gegen das nichtig-hohle, blind-trotzige Wesen der sogen. gesunden Vernunft, so wurde auch durch 50—70 Jahre in allen Hugenotten-Kirchen vor den Thoren Frankreichs der Hochmuth und die Gemeingefährlichkeit derer gebrandmarkt, die der Kirchenlehre gegenüber sich aus dem Isolirschemel der reinen Vernunft einen Denker-Thron gezimmert hatten. Aber es kam die Zeit, wo man, von Sanssouci und Königsberg aus, es für nöthig befand, den geschworenen und getauften Mitgliedern der Kirche ihren kirchlichen Bankrott zu erleichtern, den **Zweifel** als Ausschütter der Masse zu legitimiren und die zur **Seligkeit** berufenen Christen mit der erwiesenen logischen Unbeweisbarkeit von Gott, Freiheit, Unsterblichkeit der Seele, mit der sich spreizenden Unbeweisbarkeit von Auferstehung und Wiedervergeltung zu beglücken. Calvin lehrte mit Christo, Paulo und Johanne, dass unter der unzähligen Menge der durch das Evangelium zum Himmelreich Berufenen nur eine kleine Schaar der Auserwählten die Eingangspforte suchten und fänden: die grosse Mehrzahl ginge durch Unglauben und Wahnglauben ihres Heils verlustig. Und von allen hugenottischen Communiontischen wurden auf Rath des Apostels Paulus die Unbussfertigen, Gottlosen und Heuchler **amtlich** zurückgewiesen, damit sie sich nicht selber das Gericht und die Verdammniss essen und trinken durch unwürdigen Genuss des heiligen Abendmahls. Aber es kam eine Zeit, wo man diese heilige Kirchenzucht der Liebe ganz empörend fand und meinte, kirchenregimentlich den schützen zu müssen, der das Recht für sich beanspruchte, **vor** versammelter Gemeinde sich an Leib und Seele zu morden. Calvin liess sich aus den Lieblingsorten seiner Wirksamkeit verbannen und ging jeden Tag freudig dem Tode entgegen, um jene Keuschheit, Zucht und Reinheit der Sitte, welche das Evangelium und die Kirchenordnung vorschrieben, gegen die reichen Lüstlinge des genfer Magistrats, wie gegen die viehischen Leidenschaften des genfer Volkes zu bewahren.

Und die hugenottischen Prediger allüberall verboten den Besuch der gemeinen Wirthshäuser, unsittlichen Theater, den liederlichen Tanz, das Kartenspiel und die üppig-wilde Kleidermode. Aber es kam die Zeit, wo man alle Welt für mündig erklärte, der Köchin erlaubte, sich als Palastdame, dem Hausknecht sich als Baron zu kleiden und den Besuch der Maskenbälle und Branntweinschänken nur nach der Höhe des Steuerertrages beurtheilte. Calvin liess nach dem Buchstaben des Mosaischen Gesetzes in des dreieinigen Gottes Namen einen der genialsten Denker seines Jahrhunderts verbrennen,*) auch zahlreiche Hexen, Verpester und Unruhestifter nach Sitte der Zeit in gutem Glauben hinrichten. Und in allen hugenottischen Gemeinden vor den Thoren Frankreichs wurden die Abfälligen, Gotteslästerer, Lasterknechte, Aufrührer, laut einmüthigem Beschluss der Presbyterien, unter dreimaliger Namensnennung von der Kanzel dem kleinen und grossen Banne unterworfen, zur Gemeinde aber nicht eher zugelassen, bis sie auf ihren Knieen unter Thränen Busse gethan hatten. Die spätere Gesetzgebung fand Namensnennung ehrenrührig. Nicht ehrenrührig, Taufbund, kirchlichen Amtseid und Gelübde zu brechen. Ehrenrührig aber, gegen Bundesbrüchige im Namen des Bundeskönigs zu erkennen und an zuständiger Stelle innerhalb einer freiwillig **geschlossenen** Gemeinschaft, aus der jeder täglich austreten konnte, das Erkenntniss allen Mitgliedern kund zu geben. In der alten reformirten Kirche wurde der Censurirte auch dadurch bestraft, dass Sonntags früh des Quartiers Diacon, wenn er in den Häusern sammelte, an seinem Hause vorüberging, ohne ihm die Ehre anzuthun, für **die armen Glieder Jesu** beisteuern zu dürfen. In der modernen Colonie ist das Schild „Anti-Bettel-Verein" das Licht und Recht, welches allen Collectanten, ehe sie zu sammeln beginnen, hinaus leuchten soll. In der alten Kirche wurde den Gemeinden, welche keine Aeltesten hätten, angedroht,

*) Dass ich das nicht billige, habe ich in vielen Schriften gezeigt. Aber ein Scheiterhaufen ist unendlich milder, als eine Hölle. Die heutige Milde ist geistig weit grausamer, als die fromme Strenge Calvin's.

sie weder von Pfarrern besuchen, noch von den gottesdienstlichen Versammlungen in Kenntniss setzen zu lassen, d. h. als Strafe wurde ihnen auferlegt, nicht Theil nehmen zu dürfen an Versammlungen, deren Theilnehmer, falls sie überfallen wurden, lebenslängliche Galeerenstrafe riskirten.[121] Heute halten Colonisten es für ein Zeichen von Mannesmuth und Charakterstärke, des Gottesdienstes und des geistlichen Beistandes weder im Leben noch im Sterben zu bedürfen. Klopft der Geistliche beim vornehmen Kranken an, um ihn zu trösten, so heisst es: „Das geht ja nicht, der Herr ist krank: der Arzt hat jeden Besuch verboten." Macht der Prediger sonst in der Gemeinde auch bei den „Gebildeten" seelsorgerische Besuche, so dreht sich das Gespräch um weltliche Dinge; sucht er es auf der Seelen Heil und Seligkeit zu bringen, so wird abgebrochen. „Das sind Ansichten und ich habe meine eigenen Ansichten." Dass die ganze hugenottische Kirche aller Länder zu allen Zeiten einen und denselben Glauben bekennt, davon hat man keine Ahnung. In der alten Kirche galt die Synode als das kräftigste Organ der **Kirchenzucht,** dergestalt, dass die hugenottische Kirche von der lutherischen und katholischen bewundert, wenn nicht beneidet wurde um die heilige Zucht der Geister und den innigen Zusammenschluss der Herzen. In der modernen Welt witterte man bei der Synode bald demagogische Umtriebe, bald hierarchisch-zelotische Gelüste[122] und setzte an die Stelle heiliger Gottesfurcht und energischer Zucht die Toleranz des Teufels und den impotenten Universalismus. In der alten Kirche war die Confession de foi das Schibboleth und die Grundlage aller Freundschaft und Gemeinschaft. Später wurde der hugenottische Glaube wie eine unleserlich gewordene alte Münze eingeschmolzen, das heilige Band der alten hugenottischen Gemeinschaft zerrissen, die vacanten Pfarrstellen mit sog. Freisinnigen besetzt. Besonders gern mit solchen Lutheranern, die an dem **eidlich** gelobten Glauben Schiffbruch gelitten, vielleicht sogar um ihres „Gewissens" willen eine kleine Verfolgung aufzuweisen und bei imposanter

„würdiger“ Erscheinung eine liebenswürdige Nachgiebigkeit und Geschmeidigkeit gegen Jedermann sich angeeignet hatten. Durch dieselben Presbyter, welche die Confession de foi und die Discipline des églises réformées de France unterschrieben und gelobt hatten, am Glauben und den Sitten der Väter festzuhalten, wurde aus den hugenottischen Gottesdiensten, denen zu Liebe ihre Ahnen einst Gut und Leben geopfert hatten, alles entfernt, was sie etwa noch von den Freigemeindlern oder von den Juden unterschied. Denn die Freigemeindler und die Juden seien ja eben so gut Menschen und **als solche** Gottes Kinder, gleich wie wir. Das Anrufen des dreimaleinigen Gottes, das öffentliche Bekenntniss als ein armer, elender, verlorener Sünder, das Niederwerfen vor dem geistig gegenwärtigen Heiland und Reinwaschenlassen mit Seinem verklärten Blut, das gemeinsame betende Bekennen des allen Zeiten, Zonen und Zungen gemeinsamen apostolischen Glaubens, es erschien den modernen Colonisten nicht mehr zeitgemäss. Eine Kirche, von deren Kanzel der für uns gekreuzigte und für uns wieder erstandene Gott und Herr oder gar ein persönlicher Teufel*) gepredigt werde, dürfe kein anständiger Mensch betreten. Man verdrehte so sehr den Sinn und den Geist des Hugenottenthums, dass man Lossagung vom apostolischen Symbol auf die Hugenottenfahne schrieb und die Schrift, die dazu aufforderte[123], in Hunderten von Exemplaren durch alle preussischen Colonie-Gemeinden verbreitete. Aus dieser systematischen Windsaat wurde Sturm geerntet. Die noch dem Sinn und Geist der Gebetshelden und Märtyrer, ihrer Ahnen, treu bleiben wollten, sagten sich loss von einer Gemeinschaft,

*) Eigenthümlich, dass in dem allerverbreitetsten reformirten Symbol, nach dem **wir alle** unterrichtet sind, gleich in der ersten Frage der „persönliche“ Teufel auftritt (Heidelberger Katechismus Fr. 1), im reformirten Vaterunser das Erlöse uns von dem Bösen (Fr. 127) von dem „persönlichen“ Teufel gedeutet wird; in dem französisch-reformirten Glaubensbekenntniss von den abgefallenen Geistern, den Feinden alles Guten (Art. 7) und von den „persönlichen“ Teufeln (Art. 8) gelehrt wird (S. 10 und 11 in D. Matthieu's Uebersetzung). . . .

welche in den sog. freien Gemeinden das Unabhängigkeits-Ideal sah. Die Hugenottenkirchlein, durch „charakterfeste“, grossartige Frömmigkeit[124] einst der Crystallisationspunkt für frisches, opferfrohes Glaubensleben, vermauerten sich jetzt gegen das Zuströmen frischer Lebensluft aus der Gebetsgemeinschaft mit den Gläubigen und verbarrikadiren sich gegen eben die Liebeswerke, die eher reformirt waren, ehe sie lutherisch geworden sind. Wo noch hier und da in französischen Kirchen von den Wundern und Wunden Jesu, von der Heiligung und Verklärung des Leibes, von der Zerknirschung der Herzen, von der Wiedergeburt des gesammten Wesens, von der Gottheit des Erlösers, von der Eingebung des heiligen Geistes, von der individuellen Auferstehung, von Macht und List des Satans die Rede war, da steckten Cantor und Organist die Köpfe zusammen und der Küster legte Curiositäten-Sammlungen und Herbarien von Predigtblüthen an; zum Trost und zur Entschuldigung der Glücklichen, die nicht genöthigt waren, wie er, die Kirche regelmässig zu besuchen. Die unteren Kirchenbeamten, früher die begeistertsten **Werber** für den Kirchenbesuch, **Märtyrer** mit den Pastoren und Träger der Gemeinde, sie jubelten nun, wenn niemand zur Kirche kam und wenn „auch sie einmal frische Luft geniessen könnten“. Ja nicht selten machten sie es sich zur Aufgabe, alles, was der Pastor baute, zu zerstören. Auch galten sie als die officiellen Berichterstatter über den von der Mehrzahl der Gemeinde gemiedenen Gottesdienst. Was gepredigt wurde, erfuhren letztere durch sie und daran hatten sie genug. Bei der nächsten Vacanz waren sie dafür entschlossen, sich einen **richtigen** Freigeist, einen Lebemann, einen liebenswürdigen Gesellschafter zu wählen. Wie viele Colonisten hatten um 1800 schon gelernt, bei lutherischen Rationalisten, bei Kapuzinern und jüdischen Reform-Predigern sich „wirklich“ rechtschaffen zu erbauen.

Vor allem durfte der neue Candidat **das** nicht glauben, was sie selber, die Kirchväter, nicht glaubten. Fragte man sie, warum sie immer wieder solche Prediger wählten, bei denen doch die Kirchensitze leer blieben — vu qu'il n'y avait pas

une âme dans l'église — so antworteten sie: Kirchenbesuch mache ja nicht selig. Es käme ihnen nur auf den Confirmanden-Unterricht an. Sie verbäten sich, dass ihre Kinder wieder dumm gemacht würden, nachdem sie, die Aufgeklärten, alle Ammenmährchen verworfen hätten. Darum fuhren sie fort ihre Candidaten nicht nach dem zu prüfen, was sie glaubten, sondern nach dem, was sie nicht glaubten. Bei der Visite legte man dem Bewerber Fragen vor, wie die, er glaube doch hoffentlich auch nicht mehr an die Auferstehung Christi. Wer nichts glaubte, gut reden konnte, **lebte** und **leben liess,** das war ihr Mann. Feierte er dann sein funfzigjähriges Jubiläum, d. h. hatte unter seiner Leitung der sittlich-religiöse Tod funfzig Jahre ungestört in der Gemeinde weiter gefressen, dann wurde man nicht müde, als Hausfreund, Vater und Berather den Mann zu ehren, ja fast zu vergöttern, bei dem man so gut wie **nie** zur Kirche gegangen war. Denn wer lasse sich gerne das alte, schon in der Kindheit Tagen auswendig gelernte Gotteswort „vorpredigen". Man sehe seinen lieben Freund ja oft genug im „Local" beim Glase Bier oder Wein. Was brauche man da erst zu ihm in die Kirche zu gehen? Er könne doch nichts anderes predigen als eben gesunde Vernunft. Und die habe man selbst, so gut wie „unser Pastor". Seine Erbauung aber suchte man in der freien Gottesnatur. Dass die uns **nichts** sagt von Sündenvergebung, Busse, Glauben und Heiligung, das war den Zöglingen des Deïsmus und Rationalismus, den Wunderscheuen, eben recht. Was brauchten sie für ihre Seele das, was den Christen zum **Christen** macht; sei es doch ein reiner Zufall, dass sie nicht als Juden oder Muhamedaner geboren seien. Sorgsam pflegten sie die neueste Erfindung ungläubiger Aerzte von der ungesunden Kirchenluft. Hatten sie in der Gluth des Circus, Theaters, Concerts sich erhitzt und beim Austritt plötzlich erkältet, dann hinderte sie das nicht, als Reconvalescenten sofort wieder zu abonniren. Wurden sie aber krank am Ende der Woche, an deren erstem Tage sie wieder einmal seit Jahren die Kirche besucht hatten, dann genügte das, um wieder auf Jahre sich an keinem Gottesdienst zu betheiligen. Sind

das die Nachkommen jener Hugenotten, die Gott für die Zuflucht (Refuge) priesen, wenn sie eine Scheune, einen Stall gefunden hatten in einem freien Lande, in dem sie bequemer und ungestörter Gott betend dienen konnten, als unter den Dragonnaden, Verfolgungen, Fasten und Strapazen des Waldes, der Berghöhlen oder zwischen dem Geröll der ausgetrockneten Gebirgsbäche? Die zweite Generation im Refuge verlangte freilich schon geschlossene Kirchen von Lehm, Holz oder Stein, die oft genug noch das Bild der alten Scheune oder des ehemaligen langen Stalles an sich trugen, die aber doch die Zuhörer durch Doppelthürverschluss gegen den lästig empfundenen Windzug, durch grüne Fenstervorhänge gegen die blendende Sonne schützten. Aber diese zweite und dritte Generation hielt doch noch, ohne zu murren, selbst geborene Franzosen aus den südlichsten Landschaften, auch den Winter über in den kalten Kirchen des Nordens ihre Gottesdienste, ihre Presbyter- und Diaconats-Sitzungen, ihre Generalversammlungen ab. Die vierte und fünfte Generation verlangte Kirchenheizung mit rationeller Ventilation, Comfort beim Sitzen mit Lehnen im stumpfen Winkel, Umstellung der Kanzel nach den Regeln der besten Akustik. Alles geschah nach Wunsch, keine Kosten wurden gescheut. Und während früher die **kalten** französischen Kirchen so **besetzt** waren, dass man im Gedränge eine halbe Stunde vor Beginn des Gesanges oft kaum einen Platz erhielt, blieben jetzt die Räume leer, auch naeh Schluss der Liturgie. Aus dem Refuge wurde ein Désert, aber ohne den Geist, der die Wüste wandelt zum Paradiese. Die alten Gottesdienste waren, so weit möglich, noch schmuckloser und einfacher, als sie es heute sind. Bis 1732 hatte keine Colonie-Kirche Preussens eine Orgel. [Die erste erhielt die **Magdeburger** Colonie, früher als die Berliner (Muret. 239)]. Dennoch brauchte man selten zu strafen, etwa wenn einmal ein Presbyter den Nachmittags- oder Wochengottesdienst ohne Entschuldigung versäumt hatte. Mehr Verordnungen waren dafür nöthig, wie dem Schreien der Säuglinge, dem Umherlaufen der dreijährigen Kinder in der Kirche auf die anständigste Weise abgeholfen werden

konnte. Später verschloss man sich nicht gegen die Kunst. Der preussische Adler, Kanonen und Standarten, die Gedenktafeln für die gefallenen Krieger wurden nicht mehr als antireformirt angesehen. Auch Leuchter duldete man in einigen Kirchen auf dem Communiontisch während des heiligen Abendmahls. Orgeln wurden allgemeiner. Die besten Tenore wurden gut bezahlt und als Cantoren oder Küster angestellt. Soli und Chöre verherrlichten die Feste. Man sang „zeitgemässe“ Lieder. Weihnachten sang der Chor: „Dies ist der Tag des Herrn!“ und schilderte ergreifend des Wanderers Erbauung auf Bergeshöh, wenn unten im Thal die Gemeinde zur Kirche pilgert und die Glocken verklingen, bis eine zuletzt nur allein noch nachtönt in den Lüften. Ostern wurde mit vollen Accorden angestimmt „O Isis und Osiris“. Und als Pfingsten, das Fest der Freude, gekommen war, da tönte es aus frischen Kinderkehlen vielstimmig: „Freude schöner Götterfunken! Tochter aus Elysium.“ Und die Gemeinde hatte sich sehr erbaut. Aber warum war man statt zu den Lutheranern, Katholiken oder Reformjuden dies Mal zur französischen Kirche gegangen? Weil sie die besten Stimmen bezahlte. Das war der Grund. Um Lebensweisheit und echte Frömmigkeit zu lernen, um für sich, Weib, Kind und Ingesind **Sündenvergebung** und Gnade zu empfangen, um der christlichen **Fürbitte** sich zu empfehlen, um mit Gottes Heiligen zu beten, zu fasten, zu darben und zu **opfern,** um jede Liturgie von Anfang bis zu Ende als Mitpriester betend mitzufeiern, um **bei jeder Taufe,** die in der Gemeinde vorkam, als Zeuge „unter dem Haufen“ miteinzustehn und zu bürgen, um jedes heilige **Abendmahl** als Lebensspeise mitzugeniessen — daher drei, vier Mal so viel Communicanten jährlich als Gemeindeglieder —, dazu gingen einst **unsere Väter** in die Kirche, die Enkel nicht. Die Blumen und Complimente von einem Declamator à la mode ein Viertelstündchen bequem unter den Honoratioren sitzend entgegenzunehmen, dazu verstand man sich wohl. Wenn man die Kirche verliess, konnte man ja stolz darauf sein, wie gut, edel und gerecht man gelebt hatte, nach des Predigers eigener

Schilderung. Aber Busse und Glauben, wonach die Väter gelechzt hatten, wollte niemand mehr hören. Käme man aus der Predigt der Humanität, dann fühle man sich jedes mal als ein besserer Mensch: solche Predigt nütze. Käme man aus der Predigt eines Busspredigers: so fühle man sich jedes Mal schlechter. Man verliere alle Achtung vor sich selbst. Darum gehe man nicht wieder hin. Dass alles wahre Christen- und Glaubensleben erst damit **beginnt,** wenn man an sich erfahren hat, was Paulus sagt: unter allen Sündern bin **ich** der schlimmste, keine Gnade habe ich verdient, ich bin nichts, als ein Kind des göttlichen Zorns, und selbst das Gute, das ich noch will, das thue ich nicht: davon wissen diese Hugenotten nichts, das glauben sie nicht, denn „das verstösst gegen die Menschenwürde“. „Nur wer rechtschaffen gelebt, sei Gott angenehm.“ „Einem Trunkenbold, Faullenzer und Verbrecher noch Gnade anbieten, mache die Schlechten nur noch schlechter, wie ja der Katholicismus zeige.“ Dass es evangelisch, christlich, biblisch sei, Jesus nimmt die Sünder an, **nur die Sünder** allein, weil die Gesunden des Arztes nicht bedürfen, davon haben sie keine Ahnung, weil sie die Bibel nicht mehr lesen, selbst das Evangelium nicht. Alle Hugenotten-Prediger des Désert wie des Refuge waren Propheten, voll heiligen Geistes und Kraft. Von den **Ruthen Gottes** predigten sie jeden Sonntag und von der Nothwendigkeit einer täglich fortgesetzten Bekehrung und Heiligung. Später wurde strafen, mahnen, warnen in der Kirche verpönt. Wer auf der Kanzel stehe, müsse ein Mann der Liebe sein. Mit Zorn, Eifer und Strenge richte man heute nichts aus. Nur Johannes-Naturen konnte man noch leiden. Dass aber der Evangelist Johannes von Anfang bis zu Ende klagt: die Seinen nahmen **Ihn** nicht auf (1, 11): sie **wollten nicht** zu ihm kommen (5, 40): Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr **kein Leben** in euch (6, 53): niemand unter euch thut das Gesetz (7, 19): **ihr** kennet weder mich noch meinen Vater (9, 19). Ihr seid von dem Vater, dem **Teufel,** und nach eures Vaters Lust wollet ihr thun. Derselbe

ist ein Mörder von Anfang und ist ein Lügner (8, 44) u. s. f.*) Das hören sie wohl, aber verstopfen ihr Ohr, um taub zu bleiben bis in den Tod (Joh. 8, 47. I. Joh. 4, 6). Die Muthigeren und Ehrlicheren unter ihnen sprachen ihre Verwunderung aus, wozu man heute noch über Bibelsprüche predige, da man doch fortgeschritten sei. Und noch Dreistere fragten ganz naïv: „Wozu stellen wir Protestanten noch Prediger an, da jeder sein eigener Prediger ist?“ Ja einzelne gingen so weit, dem bibelgläubigen Prediger Gelübde- und **Eidbruch** zuzumuthen, damit er ihren, der Rationalisten, Glauben, d. h. einen Glauben predige, den er selbst nicht hat.

Zu **Presbytern** und Diaconen (Armenpflegern) wählten die Hugenotten des Refuge Märtyrer, die um ihres Glaubens willen auf den Galeeren angeschmiedet, in den Gefängnissen dem langsamen Hungertode gewidmet, in der Freiheit durch die Dragoner von Ort zu Ort gehetzt worden waren; Männer voller Narben und Schwielen, voller Weisheit, voll Aufopferung, **voll heiligen Geistes,** wie Stephanus (Act. 6, 3). In der rationalistischen Zeit gab Ansehen vor den Menschen, Reichthum, Musse, freier, selbstständiger Sinn die genügende Empfehlung ab zum Presbyteramt. Wo die Prediger wieder auf dem Bibelgrunde standen, die Gemeinden aber vom Rationalismus nicht lassen wollten, da war ein Geschick, die priesterlichen Zeloten in den gebührenden Schranken zu halten, die Pfaffen zu „nörgeln“ und die „geistlichen Tyrannen“ klein zu machen, für die anciens und diacres eine erwünschte Eigenschaft.**)

*) Bekanntlich sind (wie in allen Evangelien) die letzten Capitel (9—21) schärfer als die ersten. Man vergleiche überdies I. Joh. 1, 8. 10; 2, 4. 13. 14. 22; 3, 4. 10; 4, 3; 5, 10. 19. II. Joh. v. 10. 11. Und nun erst die Offenbarung Johannis 1, 18. 2, 13. 24. 3, 9. 6, 8. 9, 11. 11, 7. 12, 3. 4. 7. 9. 13. 16. 17; 13, 11. 14, 10. 11. 16, 13. 18, 2. 19, 20, 20, 1—3. 7. 10. 14. 15; 21, 8. 22, 15. Keiner redet, nächst Christo, so viel vom **Teufel** als **der** Jünger, der an Jesu Brust lag.

) Alle solche und ähnliche Unsitten trifft man ja mehr noch in **lutherischen Gemeinden: nur dass sie da nicht so hart contrastiren mit der gesammten Ueberlieferung. Grade in der hugenottischen Kirche kannte man die Presbyter nur als Mitpriester, als des Pastors Helfer und Gehülfen. S. oben S. 102 fg. 197 fg. 203 fg.

Nur, wenn dergleichen Kämpfe der „Vernunft“ gegen die Bibel, der aufgeklärten Laien gegen die Priesterbevormundung vorlagen, waren die Sitzungen stark besucht. Lagen nur gewöhnliche Kirchensachen vor, die ja nicht eilten, so konnte drei, vier Mal vergeblich geladen werden. Auf der Einladung fand man sich mit „gelesen“ ab, da man sich unmöglich fest binden konnte: man hatte ja mehr zu thun. Hier und da führte man für Versäumniss der Gottesdienste und Zuspätkommen oder Fehlen in den Sitzungen **Geldstrafen** ein: Strafen, die wenig mit dem hugenottischen Geiste stimmen und nur geeignet sind, Ehrenämter zur Qual zu machen; besonders in Gemeinden, wo bei der Einführung zwar noch die Presbyter **gelobten,** durch regelmässigen Kirch- und Abendmahlsbesuch für die Gemeinde ein Vorbild zu sein, nach dem Einführungstage aber sich nicht wieder in der Kirche blicken liessen. Es sei denn etwa, wo sie als Ehrenpersonen fungirten bei einem Jubiläum der Colonie, oder als Väter bei der Confirmation und Trauung, oder vielleicht als Taufpathen. Früher wurde in das Presbyterialprotokoll eingetragen, welcher Presbyter an der Thür die Collecten-Büchse gehalten und welcher bei der heiligen Communion den Abendmahlstisch besorgt hatte (a servi la table). Und noch in den Berliner Règlemens vom Jahre 1791 heisst es (Sect. II. Cap. 18), dass die Anciens-Diacres die Decken vom Abendmahlstische zu nehmen, den Abendmahlstisch zu bedienen und die Decken wieder auf den Tisch zu legen; dass andere Anciens (Cap. 19) die méreaux (admissible) [in der Sacristei] an die Nicht-Suspendirten zu vertheilen und in der Schale am Eingang in den Abendmahlsraum wieder einzusammeln haben. Später pflegte sich, selbst wenn mehrere Presbyter anwesend waren, keiner von ihnen zu jenen **priesterlichen** Helferdiensten zu gestellen: für die Kirche hat man ja selten Zeit. Denn während früher eine Hugenottenpredigt ihre $1^1/_2$—2 Stunden dauern musste, um „gut“ zu sein, ist heute die beste schon nicht mehr gut, wenn sie $^1/_2$ oder gar $^3/_4$ Stunden dauert. An den regelmässigen brüderlichen Ermahnungen*) in der Mittwochs-Sitzung

*) Alle Prediger, Anciens und anciens diacres haben zu erscheinen. S. 166 der deutschen Uebersetzung der Règlemens.

vor jeder Communion wird auch in den Règlemens von 1791 noch festgehalten. Und wie steht es heute mit der Praxis? Die modernen Hugenottenkirchen, auf Toleranz, Humanität und Aufklärung gegründet, hatten jeden Zusammenhang mit ihrer **herrlichen** Geschichte zerrissen und waren weder französisch, noch reformirt. Der Organist ist fast stets ein deutscher Lutheraner. Der Cantor und Küster meist auch. Hatten sie eine schöne Stimme, so wirkten sie wohl auch daneben als angestellte Cantoren bei der sogen. freien Gemeinde. Auch der ancien war wohl zugleich Mitglied oder selbst weltlicher Vorsitzender eines lutherischen Gemeindekirchenraths, ein anderer Ancien aber Ehrenvorsteher bei der „freien“ Gemeinde. Und hielt letzterem der Prediger in Ruhe nach Gottes Wort die völlige Unvereinbarkeit beider Aemter und die **Heuchelei** vor, in der einen Gemeinde einen Glauben zu bekennen, den man in der anderen verleugnet, so war das gesammte Presbyterium empört über solchen Zelotismus und reichte dem Zurückgewiesenen zur Erneuerung der Freundschaft die Bruderhand; ginge er, würden sie alle ihr Amt niederlegen. Und der **hugenottische** Prediger blieb Vorsitzender eines freigemeindlichen Presbyterii. Manche Presbyter pflegten ausschliesslich jüdischen Umgang, ja prahlten damit, ihre besten Freunde seien Israeliten. Als Balgentreter war ein Jude angestellt. Der Tag, wo etwa ein muhamedanischer Renegat die Kirche seiner Väter betrat und sein Erstaunen aussprach, dass die Gemeinde seiner Väter ihr altes Gesangbuch verloren habe, dessen erstes Lied begann: „Religion von Gott gegeben“, der Tag wurde wohl vom Küster als ein Ehrentag der Kirche gefeiert und der muhamedanische General obenein als alter Bekannter und gutes französisches Gemeindeglied unter Händeschütteln bewillkommnet.

Derartige „Hugenotten-Gemeinden“, welche die Offenbarung Gottes in der Bibel, die Heilandswürde Christi und die welterlösende Kraft seines Werkes leugneten, mussten zerstieben und sind **zerstoben**, wie die Spreu vor dem Wind zerstiebt, und hätten alle Hohenzollern sie mit goldenen Ketten von Privilegien festhalten wollen. Die wohlhabenden

Kirchenkassen liessen ihr Siechthum bisweilen künstlich verlängern und sie allerlei Experimenten unterwerfen. Frass aber der Tod der Kirchenverödung um sich, oder aber innerer Streit mit dem Pastor, dem Presbyterium oder den Parteien gab der **Behörde** Anlass zur Einmischung, so war es aus bei der nächsten Pfarr-Vacanz. Und es zeigte sich manches Mal, dass die reichen Kirchenkassen nicht ein Bollwerk sind zur Vertheidigung der Privilegien, sondern ein Einschläferungsmittel für die Opferfreudigkeit der Privaten und ein Anreiz für den Fiscus, für Regierungen, Magistrate und die reformirten Nachbargemeinden. Jeder Colonie ist wohl schon mehrfach von den Behörden zu verstehen gegeben worden, dass, wenn sie über die colonistischen Hunderttausende zu commandiren hätten, sie dieselben für das allgemeine Wohl besser (?!?) verwenden würden. Ja man kann wohl sagen, hätten die hugenottischen Gemeinden nicht, Dank der freigebigen Frömmigkeit und weisen Sparsamkeit der Väter, meist reiche Kirchenkassen gehabt, man hätte manchen Colonieen die Zeit gegönnt, langsam zu verlöschen, wie ein glimmender Docht. Die in Sicht tretende Erbschaft aber bewog nur zu oft die „getreuen Nachbarn und Anverwandten“ zu dem s. Z. üblichen „gutgemeinten“, kräftig wirksamen „Gnadenstoss“. Merkwürdig ist dabei, dass der Regel nach die Vereinigung der französischen mit der **deutsch-reformirten** Gemeinde für beide Theile eine fruchtbare, zu allerlei guten Werken anregende gewesen ist.*) Weil der Rationalismus ihr Todtengräber war, sind die französisch-reformirten Gemeinden eingegangen zu Brandenburg, Burg, Braunsberg, Calbe, Cleve, Colberg, Cottbus, Danzig, Duisburg, Emmerich, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Gumbinnen, Insterburg, Halberstadt, Halle, Hamm, Hohenfinow, Köpenick, Lippstadt, Minden, Müncheberg, Neuhaldensleben, Neustadt a. d. D., Oranienburg, Pasewalk, Prenzlau, Rheinsberg, Schwedt, Soest, Spandau, Stargard, Stendal, Tornow

*) So stehen die französisch-deutsch-reformirten Gemeinden in Frankfurt a. O., Halle, Halberstadt, Burg u. a. w. betreff des kirchlichen Lebens weit besser da als irgend eine genuine Colonie.

und Wesel. Durch Berührung aber mit den Deutsch-Reformirten und Lutheranern wurden die Todten oft wieder auferweckt, wenn auch nicht in dem alten Leibe von französischen Colonieen, so doch in der Gestalt auf dem Evangelium auferbauter, bibelgläubiger lebendiger Christengemeinden.

In demselben Masse aber, als auch deutsch-reformirte und lutherische Kirchen rationalistisch geworden, veröden, und bei der Mehrzahl der Gemeindeglieder in Vergessenheit gerathen, in demselben Masse pflegen dort die Schulen zu wachsen, die Rectoren an Ansehen zuzunehmen und die Unterrichtsanstalten in Luxus-Paläste sich zu verwandeln. Man sollte daher erwarten, dass auch die **Colonie-Schulen** auf den Fittigen des Jahrhunderts hoch gehoben worden seien. Und das um so mehr, da einerseits bei der Gründung in vielen Städten die französischen Volksschulen die ersten und die besten waren, und da andererseits die Colonie-Schulen fast ohne Unterbrechung den Strömungen des Zeitgeistes gefolgt sind, immer sich verändernd. In Wirklichkeit aber finden wir den Verfall gerade so auf dem colonistischen Schulgebiet um sich greifend: ganz besonders, wie wir glauben, desswegen, weil sie noch französisch-reformirte Schulen sein wollten, ohne doch dem hugenottischen Standpunkte irgendwie gerecht zu werden.

Die Glaubensflüchtlinge gründeten sich Kirchenschulen mit dem ausgesprochenen Zwecke, dass ihre Kinder sollten **im Worte Gottes** gelehrt werden. Hugenottenkinder sollten lesen können, um die Bibel, den Katechismus und die Discipline zu lesen; sollten schreiben können, um ihre Angehörigen drüben in Frankreich und in der Zerstreuung der Welt aus Gottes Wort zu trösten; sollten französisch können, um mit heimischem Laut zu ihrem Heiland zu beten; sollten singen können, um den mehrstimmigen Psalmengesang nicht zu stören, sondern zu fördern; sollten rechnen können, um die wunderbare Uebereinstimmung der weltgeschichtlichen Erfüllung mit der göttlichen Weissagung jedem verkünden, die biblischen Zahlen würdigen und die heiligen Masse im Dombau des Reiches Gottes verstehen zu lernen. Die Macht

der Religion war es, welche zu einer Zeit, als man sich um den Volksunterricht in allen Ländern noch wenig kümmerte, überall im Refuge hugenottische Volksschulen geschaffen hat. Und was war aus diesen Schulen und ihren Lehrern geworden? Der breite Strom der rationalistischen Pädagogik war hereingebrochen und hatte alles Hohe und Heilige hinweggeschwemmt.

In dem Bericht über die **1779** gegründete Pépinière des chantres et maîtres d'école von Berlin findet man (1810—12) alles eher, als eine Andeutung aus Gottes Wort. Die Unterrichts-Gegenstände für die Seminaristen sind: Lesen in beiden Sprachen, Arithmetik, Zeichnen, Singen und hintennach Religion. Im Jahre 1810 kommt Geschichte und Geographie als unentbehrlich hinzu. Es ist noch viel, dass am Schlusse vom göttlichen Segen gesprochen wird.[125] Kein Wunder, dass die Zahl der Seminaristen auf drei herabsank. Schon 1809 hatte man die Pépinière ganz aufheben wollen. Sie konnte nicht leben, nicht sterben.*)

Die am 12. September **1747** gegründete Berliner Armenschule, **Ecole de charité,** für arme, verlassene und verwahrloste Kinder, ein Glaubenswerk des Predigers d'Anières, mit 12 Zöglingen und 100 Externen eröffnet, führte 1752 an der Spitze des Stundenplanes sechs Stunden Katechismus und eine biblische Geschichte. Laut Instruction von 1752 wurden allmorgentlich von den Zöglingen nach dem Frühstück bis zum Beginn des Unterrichts Katechismus, Bibelverse und Gebote gelernt. Später wich auch hier aus der refügistischen Schule der heilige Geist der betenden und siegenden Väter. Die Jahresberichte, behufs Empfehlung der Palmsonntags-Collecte, verschweigen zwar nicht den innigsten Dank gegen Gott, der bisher geholfen; verfahren aber dabei in ausschliesslich deïstischer Weise. Der Name unseres Herrn Jesu Christi**) kommt nicht ein einziges Mal vor: der heilige Geist wird 1779—1812 nur ein einziges mal erwähnt, nebenbei. Die Schulverhältnisse werden nur nach den äusseren

*) 1836 ging sie ein; 1855 hergestellt, wurde sie 1872 wieder aufgehoben.
**) So berichtet mir Herr Prediger Barthélemy.

Beziehungen besprochen: aufgeklärte Frömmigkeit, Bürgertugend, Königstreue sind die Erziehungsprincipien: selten oder nie erscheint ein Ausspruch über das sittliche Verhalten der Kinder und deren Wachsthum in der Heiligung. Bei Beurtheilung der Lehrer tritt nie der religiöse Standpunkt hervor. Von 1779—1791 fristete die Schule daher, wenn auch mit Geldern reich unterstützt, ein geistlich-kümmerliches Dasein. Das 50jährige Jubiläum 1797 war wie ein neues Aufflackern eines Lichtes von oben. Aber es erlosch bald wieder: wie die Ecole externe schon 1791, so ging auch die alte Ecole de charité 1838 ein.[126] Nur der Name blieb und der bedeutende Fonds bei der Reorganisation von 1844.*) Erst seit 1851—58 kehrt mit jeder Uebersendung des Jahresberichts das offene Bekenntniss zur Gottheit Christi wieder und die Aufforderung an die Colonieen der Provinz, die Gemeinschaft dieses Glaubens zu pflegen.

Das französische Gymnasium (Collège) in Berlin, nach dem Muster der Gelehrtenschulen von Saumur und Sédan am 1. December 1689 gegründet, um für die Gemeinden Geistliche, Lehrer und Cantoren, für den Staat tüchtige Diener heranzubilden, erhält vom Kurfürsten Friedrich III. als Zweck: „Erziehung der Kinder der Réfugiés zu Gottesfurcht und zu guten Sitten, damit sie wachsen in Frömmigkeit und Wissen".[127] Die Anstalt wurde unter die Leitung des Consistoire gestellt: drei Prediger aus seiner Mitte betheiligten sich am Unterricht.[128] Seit 1702 bestand zur kirchlichen Oberaufsicht ein Conseil académique. Die Gebäude blieben Eigenthum der Kirche. Die Anstalt war klein. Von 18 Schülern des Jahres 1689 stieg sie 1703 auf 34, 1736 auf 51 Schüler. Schulgeld wurde nicht gezahlt als in einer Anstalt kirchlicher Wohlthätigkeit zur Fortpflanzung des Geistes der Hugenotten. Erst 1766 mit dem Directorat von J. P. Erman, der Schulgeld einführte, mannichfache Einnahmequellen zu erschliessen, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen und die ganze Anstalt neu zu organisiren wusste, hob sich der

*) Ueber diese S. unten.

Besuch. Insofern sich aber 1811 das französische Gymnasium von der hugenottischen Tradition und vom kirchlichen Einfluss des Consistoire français losgelöst hat und dem Unterrichtsminister und dem Provinzial-Schulcollegium unterstellt wurde, das Conseil académique aber nur das Präsentationsrecht behielt, bereitete sich der heutige Zustand vor, in dem es nicht mehr als Theil der französischen Gemeinde angesehen werden kann.

Ja selbst die Anstalt, welche unmittelbar zum Pfarramt bilden soll, konnte sich dem inneren Verfall nicht entziehen. Als das Séminaire de théologie in Berlin, von dem wir oben berichtet haben, im Mai 1811, in Folge eines Beschlusses der Familienhäupter, wieder eröffnet wurde, appellirt der Jahresbericht vom 28. Januar 1811 an alle guten Geister (tous les bons esprits), an den Schutz der weisen und grossmüthigen Herrscher Preussens, an die Grossmuth der Familienhäupter (la générosité des chefs de famille), welche diese Last (ce fardeau) tragen helfen werden. Auch erinnert er daran, dass die Gründung unserer Kirchen vom religiösen Princip eingegeben war (cet excellent esprit des descendans des Réfugiés), dass es doch ein Band geben müsste, welches die Colonie-Familien verbindet (ce lien de famille), dass doch zu allen Zeiten die Colonisten eine besondere Kirche bilden (former une église distincte) und daher eine Pflanzschule (Pépinière) für gute und treue Pastoren, aufgeklärte Diener des Evangeliums Christi haben müssten. Aber in dem Bericht des Predigerseminars ist von Gott und Gottes Wort und Gottes Geist, von Busse und Glauben, Rechtfertigung und Heiligung, überhaupt von dem **Reiche Gottes,** dessen Träger und Verbreiter doch die hugenottischen Pastoren (im Désert wie im Refuge) gewesen waren, im Jahre 1811 keine Rede mehr. Sollten doch die Prediger des XIX. Jahrhunderts mehr für Aufklärung wirken, als für Evangelisirung der Gemeinden. Glücklicherweise sind ja von den Seminaristen der zehner und zwanziger Jahre die meisten wieder frei geworden von den Fesseln der alles kritisirenden und vernichtenden „reinen" Vernunft. Und die neuen Leiter, Henry, Lorenz, Cazalet,

Bonnet, sie suchten wieder den Geist des Glaubens der Väter in die Herzen der zukünftigen Colonie-Geistlichen zu pflanzen. Aber trotz der vorzüglichen Leitung schwebt das Seminar noch heute zwischen Leben und Sterben, weil sich wenige finden, die Gottes Wort hören wollen, und darum auch **wenige,** die es predigen.

Das Abnehmen der Theologen in dem preussischen Refuge kommt bei dem inneren Verfall nur in Betracht als ein Symptom des Zurücktretens jener heiligen Begeisterung für Gottes Wort und für seine Diener, welche unsere Väter bewog, Hab und Gut, Familie und Vaterland zu verlassen. Das Erlahmen des Wunder wirkenden Gottvertrauens, das Erlöschen der dankbar sich selbst opfernden Jesus-Liebe, das stolze, sich des „Fortschritts" bewusste Brechen mit der an allen Orten und unter allen Umständen bewährten hugenottischen Tradition, das Bezweifeln der Gebetserhörung, das renommistische Fremdwerden in der Bibel, im Gesangbuch und im Catechismus, das vornehme Bespötteln der „puritanischen" Discipline des Eglises réformées de France, das schamhafte, oder richtiger schamlose Den-Rücken-kehren gegen Hausgottesdienst, Kniebeugung im Kämmerlein, und gegen das Bekenntniss zu den „schönen" Gottesdiensten des calvinistischen Tempels, die Cultivirung des Bruderhasses unter allerlei edlen Signaturen, kurz die völlige Entwerthung und Ausser-Cours-Setzung der hugenottischen Kleinodien: alles dies nahm den jungen Leuten den Muth, sich zu Colonie-Predigern ausbilden zu lassen. Die Gedankenlosigkeit der Laien konnte ja nicht einwurzeln bei den Studenten der evangelischen Theologie — wir sagen evangelisch: denn **reformirte** Professoren gab es in Deutschland bald nicht mehr. Die jungen Denker mussten einsehen, welche Gotteslästerung es ist, fortzufahren mit der Anbetung Jesu, sobald man ihn für einen blossen Menschen hält; welcher Unsinn, in Jesu ein heiliges Vorbild zu sehen, wenn er doch in allen seinen Reden sich selbst oder uns belügt, er sei Gott, da er „es doch nicht ist"; welche Heuchelei, Sonntag für Sonntag und bei jeder Taufe, bei jeder Confirmation sich vor der

Gemeinde zu bekennen zum „eingeborenen Sohne Gottes, empfangen vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, auferstanden von den Todten," während man es doch nicht glaubt; welch' ein Frevel, zur Communion zu treten, wenn man doch weder Vergebung seiner eigenen Sünden begehrt, noch es für möglich hält, im Glauben, wie Calvin lehrt, das wahrhaftige Fleisch und Blut Christi zu essen und zu trinken.

Dessen ungeachtet ist es falsch, diesen gedankenlosen „heissblütigen, leichtlebigen" Franzosen Unsittlichkeit und eine gefährliche Revolutionirung der Landessitten zuzuschreiben.[129] Gerade von der jammervollen Zeit des Rationalismus sagt Ebrard (133) richtig: „La morale chrétienne, darin ging im Wesentlichen das französisch-reformirte Christenthum jener Periode auf. Den Herzschlag des Evangeliums, die Erlösung der Sünder, fühlt man nur wenig durch die schön stylisirte „fromme" Phraseologie hindurch. An die Stelle des alten Ernstes der Hugenotten war jetzt die Wohlanständigkeit (honnêteté) getreten." Immerhin noch eine Art religiösen Bewusstseins, ein vages Pflichtgefühl und ein Stück Gewissen, das auch bei der dritten und vierten Generation die Hugenotten, als von ihren Vätern geerbt, in Ehren hielten. Nein, wahrlich, nicht die eingewanderten Franzosen, und nicht ihre Kinder, Enkel noch Urenkel sind treulos und unsittlich gewesen. Vielmehr stehen auch sie noch da als Muster peinlichster Pflichterfüllung. Insofern, aber auch nur insofern zeigten sie sich ihrer Väter werth. Das deutsche Vorurtheil wirft alle **Franzosen** zusammen, um sie zu verurtheilen. Man kennt Frankreich nicht. Giebt es doch unter den Franzosen einen scharf prononcirten Typus, dem die Farel und Viret, Calvin und Beza, Anne du Bourg und Coligny, d'Aubigné und Mornay, Antoine Court und die Rabaut angehören, wie die hundert apostolischen Märtyrergestalten aus dem Martyrologium des Jean Crespin.[130] Das eben ist der **Hugenotten-Typus:** Ernst, streng, hart gegen sich selbst, Johannes-der-Täufer-Figuren in Kameelshaaren mit ledernem Gürtel, von

Heuschrecken sich nährend und wildem Honig; heldenmüthig, ergeben gegen Gott, unter der Steinigung den Himmel offen sehend wie Stephanus und für die Feinde betend; bereit für die Brüder zu sterben, aber nicht gerade „liebenswürdig" gegen sie noch nachgiebig; Felsennaturen wie Petrus; Feuergeister wie Elias, charaktervoll, verehrungswürdig, heilig: so stehen unsere Väter vor unsern Augen, die Gründer des Refuge. Dazu wie Paulus feingebildet, geistreich, lebhaft in ihren Wendungen und Reden, sinnig und überraschend. Zweifelsohne haben sie mitgewirkt, die rohen Landessitten zu verbessern, zu verfeinern, zu vergeistigen, auch noch zu der Zeit, als schon die Colonieen verfielen.[131]

Dennoch müssen wir, der Wahrheit die Ehre gebend, zugestehen, dass der leidige Typus der Mehrzahl der Franzosen **ausnahmsweise** auch unter den Hugenotten vertreten war. Es ist sehr merkwürdig, dass am 28. August 1696 der Kurfürst Friedrich III. von den Kanzeln verbieten lassen muss das unter den „hiesigen" (also Berliner) französisch Reformirten eingerissene allzusehr excessive Spielen in der bassette und andern jeux d'hazard.[132] Auch gab es unter ihnen männliche und weibliche Tartuffe's, Abenteurer, Randaleure, Mammonsdiener, Processsüchtige, Intriguantinnen.

Gottes Segen über alle Gotteskinder in allen Gemeinden und Denominationen der Welt! Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts waren jene Geistgeborenen, die einfältig Bibelgläubigen, in der Colonie so spärlich gesäet, wie damals allüberall. — Indessen sittlich unbescholten blieb doch noch immer die grosse Menge. Der Rationalismus war erst von den höher Gebildeten zum Volk herabgestiegen. Gerade so die Unsittlichkeit.

Sehen wir uns einige jener Causes célèbres an. Wir werden gewahr, dass schon **die lichtreichsten Zeiten** tiefe Schatten werfen.

Lehrreich und von principieller Entscheidung war der Process Jean Magalon gegen Jean Pelloutier.[133] Die Sachlage ist folgende: Jean Pelloutier, Kaufmann, soll zwanzigjährig am 23. August 1683 auf sechs Jahre mit seinem

Bruder Isaac Pelloutier und Stolzembauer zu Lyon einen Societäts-Vertrag machen. Angesichts der elenden Lage des reformirten Wesens in Frankreich (vu l'état pitoyable des affaires des Réformés en France), die schon damals verfolgt wurden mit immer wachsender Wuth, kann Jean Pelloutier sich nicht entschliessen, irgend ein Engagement zu übernehmen (il ne peut pas se résoudre à entrer dans aucun engagement). Obwohl er keine Art mündlichen noch schriftlichen Versprechens giebt, betrachten ihn doch sein älterer Bruder und Stolzembauer als stillen Associé ihres Geschäfts. Sie contrahiren Schulden auf seinen Namen und als sie endlich bankrott machen, wird Jean Pelloutier in Mitleidenschaft gezogen. Inzwischen aber war Jean in die brandenburgisch-preussischen Staaten ausgewandert, brandenburgischer Unterthan geworden und schliesslich nach Leipzig übergesiedelt. Da der vierzehnte Ludwig den ausgewanderten Hugenotten irgend etwas an Gut auszuhändigen sowie jede Art von Rechtsverkehr mit ihnen verboten hatte, so blieb den Hohenzollern nichts übrig, als ihren neuen Unterthanen die **vor** der Auswanderung in Frankreich contrahirten Schulden zu erlassen:[134] gewiss ein unsittlicher Grundsatz, der, wenn auch Nothbehelf, mächtig dazu beitragen musste, gemeine Naturen zur Auswanderung zu bewegen und der daher die schlimmste Sorte von Mammonsdienern den hugenottischen Colonieen Preussens zuzuführen drohte. Der bedeutendste Gläubiger der Lyonner Firma Pelloutier und Stoltzembauer war ein Edelmann aus Grenoble, Jean de Magalon, welcher gleichfalls um des reformirten Glaubens aus Frankreich flüchtete und sein Geschäft nach Genf verlegt. Magalon war von allem genau unterrichtet. Kaum hat Jean Pelloutier, der Leipziger Kaufmann, sich in Hamburg mit Françoise, der Tochter des reichen Kaufmanns Clapparède, verlobt, als Magalon 22,000 Livres Schulden bei Clapparède anmeldet und auf die Aussteuer legen lässt (**1691**). Da weder Jean Pelloutier noch der Hamburger Clapparède das von ihnen nicht contrahirte Geld bezahlen wollen, so reicht Magalon und sein Schwager Rally die Klage ein. Aber welches ist

das Forum, vor das diese Klage gehört: das war die höchst interessante Frage. Jean Pelloutier hatte ein so gutes Gewissen, dass er dem Magalon und Rally vorschlug, sich beliebige unparteiische Schiedsrichter zu wählen in Hamburg oder in Amsterdam oder in London oder in Leipzig oder in Berlin, oder sonst in irgend einer Stadt, und sich bereit erklärte, die geforderte Summe zu zahlen, sobald diese Kaufleute urtheilen würden, dass er sie schuldig sei. Allein die Herren Magalon und Rally wünschten keine uninteressirten, unbekannten Kaufleute. Sie zogen es vor, nach Berlin zu kommen (qu'il valait mieux venir à Berlin). Er willigte ein, mit dem Bemerken, dass wenn man über Schiedsrichter sich nicht einigen könne, es in Berlin ja ein französisches Gericht gebe. Magalon und Rally kommen. Ihre Freunde schlagen ihnen verschiedene Personen vor, die einen rechtskundig und lebenserfahren, die anderen kaufmännisch wohl bewandert. Herr von Magalon trieb zum Aeussersten eine Person ersten Ranges in Würde und Verdienst. Auch seine Freunde ermüdete er, indem er sämmtliche Schiedsrichter zurückwies. Da verklagte ihn Jean Pelloutier vor dem ordentlichen französischen Gericht Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht in Berlin. Die Ordentlichen Richter erfreuten sich keines Vorzuges vor den Privatpersonen: auch sie wurden zurückgewiesen. Endlich wählt Magalon eine beträchtliche Anzahl von Personen aus und erbittet sich diese vom Hofe als Richter. Und der Kurfürst ernennt einige von den Vorgeschlagenen, um so den Streit zu Ende zu führen. Es waren die Räthe de Berchem, de Larrey und de Beaumont. Die Berliner Commissare mussten nun aber nach den Regeln der französischen Rechtskunde erkennen (suivant les règles de la Jurisprudence française). „Denn das öffentliche Recht fordert, dass in welchem Lande auch sich die Parteien befinden und vor welchen Gerichtshöfen sie stehen mögen, über die Kraft und Tüchtigkeit der Handlungen nach den Gesetzen **des** Landes erkannt werden muss, in welchem sie begangen worden sind. Um so mehr muss das beobachtet werden zwischen Franzosen, denen Se. Kurf. Durchl. Richter ihrer Nation gesetzt hat, um nach

ihrer Weise und ihrem Brauch gerichtet zu werden". Auch Jean Pelloutier liebt es, sich in Berlin sein Recht zu holen, weil er Sr. Kurfürstl. Durchlaucht s. Z. den Eid der Treue geleistet, in Leipzig ein solides Geschäft und in den brandenburgisch-preussischen Staaten Waaren und Activ-Schulden nur zu viel auszustehen hat. Nun aber ist nach dem französischen Gesetz der Flüchtling bürgerlich todt mit dem Tage seiner Abreise (Le fugitif est mort civilement en France du moment de son départ). Durch dieselbe Erklärung des Königs (Ludwig XIV.), laut welcher alle französischen Reformirten, sobald sie es unternehmen, Frankreich zu verlassen, zu den Galeeren verurtheilt sind, wird auch befohlen, dass ihre Güter dem Fiscus verfallen. Steht das fest, so gilt der Abwesende als besitzlos und erwerbsunfähig: er kann sich also nicht mehr verpflichten, noch auch verpflichtet werden: und noch viel weniger kann er die verpflichten, welche thatsächlich ausserhalb des Reiches sich befinden (p. 52 sv.). Es sind dies zweifellos Rechtsanschauungen, denen eine schlimme Sophistik zu Grunde liegt: denn müssen die Réfugiés aller Länder nach französischem Recht abgeurtheilt werden und sind sie nach französischem Recht bürgerlich todt und daher rechtslos, so müssten eben sämmtliche französischen Colonieen sich in einem Zustand **rechtloser Anarchie** befinden und jedes einem französischen Colonisten zugesprochene Recht wäre bürgerlich ein Unrecht, eine juristische Sinnlosigkeit. Der Process zog sich in die Länge, scheint aber zu Gunsten des Jean Pelloutier entschieden worden zu sein. Auch blieb man in Kurbrandenburg dem Grundsatz getreu, vor der Auswanderung aus Frankreich contrahirte Schulden hätten in den brandenburgisch-preussischen Staaten keine Kraft. Wähnte man mit diesem Rechtsgrundsatz auf Frankreich drücken zu können? Ludwig XIV. erhielt durch Wahrung seiner Confiscationsbefehle für seinen Staatsschatz mehr Geld, als wenn er sie aufgehoben hätte: nur das Ausland hätte sich dann schneller bereichert. Wollte man aber damit Colonisten herüberziehen? Man gewann oft solche, welche die Colonieen verdarben. Und auch commerciell

wurde der Credit der Colonisten im In- und Auslande discreditirt.

Eine andere Discreditirung der französischen Colonisten war ihre Auflösung der in Frankreich rechtsgültig geschlossenen Ehen. „Die Erfahrung hat uns gezeigt", schreibt Oberst Dorthe[135] **1693,** also zur Zeit der höchsten religiös-kirchlichen Blüthe der Flüchtlingsgemeinen, „dass mehrere Franzosen, die sich Glaubensflüchtlinge (Réfugiés pour cause de religion) nennen, aus anderen Beweggründen Frankreich verlassen haben. Das weiss man überall, wo es Flüchtlinge giebt.[136] Wie viele sehen wir den Andern ein grosses Aergerniss geben durch ihr schlimmes Betragen und ungeregelten Lebenswandel (le dérèglement de leur vie) und bei denen man die Ueberzeugung gewinnt, dass ihr Rückzug aus Frankreich keinem Eifer für die wahre Religion entstammt. Wenn sie meinen, sich von ihren Frauen scheiden lassen und andere heirathen zu dürfen, so heisst das nicht, ihre Frauen um der Religion willen verlassen:[137] sondern sie wechseln. Wenn sie zuerst den Entschluss gefasst hatten, das Cölibat zu bewahren, warum beharren sie nicht darin? Doch, Gott sei Dank, noch behält die Reformirte Religion überall ihre Reinheit (la Religion réformée conserve sa pureté partout) und beweist, **dass sie das Laster nicht zu ertragen vermag** (qu'elle ne sait point tolérer le vice), weil sie sich immer kräftig festhält an dem Worte Gottes (se tient toujours fortement attachée à la Parole de Dieu).

Mit diesen Betrachtungen sucht Manasse Dorthe, kurfürstlich brandenburgischer Infanterie-Major, von altadliger Familie, aus Metz um 1686 in Berlin eingewandert, später Gemahl der Wittwe des berühmten Generals Briquemault, 1731 achtundsiebzigjährig in Berlin als Generalmajor verstorben, den Günstling des grossen Kurfürsten, den Generalmajor de Varennes, seinen Schwager, als einen Tartuffe zu entlarven. Mr. de Varennes hatte vor 26 Jahren des Dorthe Schwester geheirathet, ein Edelfräulein, schön von Gestalt, reich an Geist und wohlbegütert in Frankreich. Sie gab ihm fünf Kinder, vier Mädchen und einen

Knaben. Im November 1685 verliess Varennes Frankreich. Er rief mehrfach seine Frau auf, ihm nachzukommen. Sie erschien nicht. Darum wollte er sich von ihr scheiden lassen. Der Kurfürst ernennt in der Sache kirchliche Commissaire und weltliche. Durch ihren Bruder, Oberst Dorthe, protestirt die Frau gegen Varennes' Wiederverheirathung, weil sie durch eine höhere Gewalt (force majeure) verhindert sei, ihm zu folgen. König Ludwig's Befehle sind hart und streng. Er droht den Frauen der Ausgewanderten mit Confiscation von Leib und Gut. Nicht die Dorthe, Varennes ist es, der seine Frau **verlassen** hat, sie zurückgelassen hat auf Gnade und Ungnade der Feinde unserer heiligen Religion, belastet mit der Sorge für ihre ganze Familie und niedergedrückt durch Processe. Ueberdies hatte er schon in Frankreich ein Verhältniss angeknüpft mit einer Wittwe, um derenwillen er seine Frau misshandelte. Mit dieser Wittwe zog er ausser Landes. Er weiss, was das für ein Aergerniss (le scandale) brachte. Die er entführt, ist römisch katholisch,[138] eine Stiftsfrau von Nivelle, Nichte der gefürsteten Aebtissin, die sie aus dem Kloster verwiesen hat wegen der zu häufigen Besuche des Herrn von Varennes. Jetzt ist sie in Wesel, wo sie ihm haushält. Am 12. Juni 1684, dem Tage vor seiner Abreise aus Metz, schreibt der Marquis von Varennes, mitten unter den mannichfachen Vorbereitungen für die weite Reise, an jene Wittwe einen zwölf Seiten langen Brief voller Liebeserklärungen. Sie hatte ihrem Vater das Versprechen gegeben, ihrem Buhlen nicht zu antworten. Sie bricht ihr Versprechen und antwortet am 7. Juli 1684. Das scandalöse Verhältniss setzt sich schon durch sieben Jahre fort. Der grosse Kurfürst hatte dem Herrn von Varennes ernstliche Vorstellungen darüber gemacht. Noch ernstlicher hatten es gerügt der Feldmarschall und die Feldmarschallin von Schomberg, letztere eine nahe Verwandte von Varennes' Frau. Statt diesen Vorstellungen nachzugeben, hatte Herr von Varennes sich zum General von Schöning gehalten, als dem Anführer der dem Feldmarschall feindlichen

Partei. Auch der Regimentsprediger Mr. de la Treille[139] machte aus Gottes Wort ernste Vorstellungen seinem Chef, der ihn dafür nöthigte, das Regiment zu verlassen.[140] Dieselbe Behandlung erfuhren die Vorhaltungen der Prediger de Bonneval und de St. Maurice, letzterer in Mastricht. Die Ehegattin Varennes stellte zwei Bedingungen. Entweder solle ihr Gemahl das illegitime Verhältniss gelöst haben, ehe sie sich zu ihm begebe nach Deutschland. Oder aber der Marquis solle ohne das Kebsweib zu seiner ihn innig liebenden Gattin zurückkehren. Schon die in aller Munde befindlichen Liebschaften ihres Gatten mit der Dame de Montdrigour in St. Omer und mit der Dame à l'Isle mussten Frau von Varennes vorsichtig machen. Und wenn der Marquis sich mit seiner Schwäche entschuldigt, was sollen dann jene zahllosen hugenottischen Flüchtlinge (une infinité de maris réfugiés) aus dem niedersten Volke sagen, die ganz in demselben Fall sich befinden, da man doch gemeinhin von Männern von Bildung erwartet, dass sie ihre Leidenschaften besser beherrschen können, als die Masse. Will er, unter jener unzählbaren Schaar (ce nombre innombrable) der einzige sein, dem, gegen alle menschlichen und göttlichen Gesetze, eine Polygamie erlaubt ist? Zu welchen furchtbaren Consequenzen für Mann und Weib würde das führen, wenn sie nur Frankreichs Grenze zu überschreiten brauchten, um sich einen anderen Ehegatten einzutauschen, pour la cause de l'évangile! Auch geben das die hugenottischen Flüchtlinge aller Länder zu. Die Voten der französischen Consistorien von Berlin, Cassel, Gröningen, die Universitäts-Gutachten der theologischen Facultät zu Frankfurt a. d. O. und der juristischen Facultät in Duisburg stimmen **gegen die Ehescheidung** im Fall Varennes. Alle Originalbriefe seiner Frau, die er im Januar 1693 vorlegen musste, sprachen zu ihren Gunsten. Noch am 31. December 1692 hatte sie sich in Rheims notariell bereit erklärt, dem Gatten zu folgen, sobald sie den Urlaub Seiner Majestät (des Königs von Frankreich) unter Wahrung ihres Besitzes und der Ehre ihrer Kinder erlangt haben würde. Eine Ehescheidung dürfe nur nach biblischen Gründen vor

sich gehen (il n'y a que **la parole de Dieu** qui nous doive servir de règle). Ist es aber dem Herrn von Varennes jemals Ernst gewesen um das Cölibat, dann würde Gott ihm auch die Kraft gegeben haben, es zu halten, les grâces de Dieu n'étant jamais imparfaites. Statt dessen erregte sein Verhältniss zu Mad. de Vehlen ein solches Aufsehen, dass dadurch bei Katholiken, Lutheranern und Reformirten alle Réfugiés in Verruf kamen: eine so durchschlagende Betrachtung, dass dagegen „die Genugthuung und das Interesse jedes Privatmannes (particulier) zurückstehen muss". Auch entschieden am 1. April **1693** die kurfürstlichen Commissaire, der General-Major Marquis de Varennes habe nicht beweisen können, dass seine Frau ihn böswillig verlassen habe: auch stehe es ihm nicht frei, zu einer anderen Ehe zu schreiten (il ne peut pas lui être permis de passer à un autre mariage). Dessen ungeachtet sei die Marquise von Varennes verpflichtet (obligée), sich zu ihrem Gatten zu verfügen, um ehelich bei ihm zu wohnen, und zwar binnen eines halben Jahres vom Tage des Urtheils an. Oder aber sie müsste gerichtlich beweisen, dass sie durch eine force majeure daran verhindert sei."

So weit ist oben alles sittlich und logisch richtig. Nun beginnt aber im Erkenntniss der kurfürsflichen Commissaire die verhängnissvolle Phrase, welche die Tendenz und die Folgen errathen lässt. „Und damit die Dame, heisst es nämlich, keine Unannehmlichkeit (inconvénient) zu befürchten hat, ist Ihre Kurfürstliche Durchlaucht gewillt, sie unter Ihren ganz besonderen Hohen Schutz zu nehmen" — in Frankreich! — „auch nicht zu dulden, dass sie in ihrem Gewissen oder der Freiheit ihrer Religion beunruhigt wird" — das geschah doch täglich seit sieben Jahren; warum denn kam die „Hülfe" nicht früher? — „Auch sollen die Processkosten auf beiden Seiten compensirt werden." So geschehen am 5./15. April 1693 und untersiegelt mit dem Siegel Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg. Der Schluss dieses Erkenntnisses war darum so verhängnissvoll, weil der Kurfürst und alle seine Räthe wussten, dass er nie im Stande

gewesen war, sei, noch sein werde, in Frankreich irgend einen Hugenotten oder dessen Gattin gegen die Glaubensverfolgung zu schützen. Die Phrasen sollten den Schein erwecken, als beseitigten sie mit Einem Schlage die bisher obwaltende force majeure: den Schein, als könne die Marquise jetzt leicht mit Gütern und Kindern Frankreich verlassen; sie wolle nur nicht. Was halfen dem Oberst Dorthe nun noch alle seine Argumente aus Bibel, Kirchenrecht und Discipline des églises Réformées de France? Das Unsittliche, Unerhörte, Demoralisirende geschah. Unter kurfürstlicher Billigung heirathete Varennes seine Maîtresse, die Gräfin Vehlen. War doch die Marquise de Varennes nicht brandenburgische Unterthanin. Hingegen der mit einer so noblen Suite über Frankfurt a. M. aus Frankreich geflüchtete Obristlieutenant Jacques Laumonier, Marquis de Varennes, vom Kurfürsten als Oberst mit Bildung eines Regiments betraut, dessen sechzehn Compagnieen nur französische Officiere hatten und meist aus französischen Soldaten bestanden, Varennes, der Sieger in so vielen Schlachten, drohte Brandenburg zu verlassen und in venetianische Dienste zu treten.[141] Da schien es diplomatischer, nachzugeben. Persönlich beleidigt durch solche Familien-Schmach, hatte Schomberg schon das Land verlassen, als Varennes zu Lebzeiten seiner treuen Gattin mit der Ehebrecherin getraut wurde. . . .

Ist bei diesem widerlichen, demoralisirenden[142] Process das Widerlichste die Märtyrerglorie, mit welcher der geflüchtete Ehebrecher sein Haupt zu umwinden sucht, so ist mir noch fast widerlicher die Verquickung thierischer Leidenschaftlichkeit mit streng-kirchlicher Observanz in dem für die Zeitlage so charakteristischen Process Bergier contra Troconis. Ich meine jene cause fameuse der Olympia de Bergier,[143] Tochter des ersten Präsidenten des Obertribunals von Orange in Berlin, gegen den Dragoner-Oberst de Troconis, Jean Léon d'Artis de Béquignolle,[144] aus dem Jahre **1708**. Troconis wird angeklagt, unter dem Versprechen der Ehe, die Tochter des Präsidenten verführt zu haben.[145] Die Geschichte spielt zu

Berlin in den höchsten Hofkreisen zwischen **1704** und **1708.** Troconis war damals 52 Jahre alt und hatte seitdem sich, sous des prétextes recherchés, nach Königsberg zurückgezogen. Im Jahre 1686 in Berlin eingewandert, hatte er schon 22 Jahre als Officier den Hohenzollern gedient. Dagegen war Alexe Pierre Bergier de Boulogne, Seigneur d'Alençon, président au parlement d'Orange, Anfang des Jahres 1700 an der Spitze des gesammten Parlaments nach Berlin übergesiedelt. Nach der beschworenen Aussage der Olympia d'Alençon hätte sie der Oberst Troconis unmittelbar vor[146] und wieder unmittelbar nach ihrem gemeinsamen Besuch des französischen **Gottesdienstes** im Alkoven, auf dem Flur, auf der Haustreppe sechs Mal vergewaltigt,[147] in Gegenwart und fast Angesichts der Herren von Ingenheim, von Alençon, des Advocaten Ruat und Gemahlin, des Generals Dorthe — Schwagers von Varennes —, der Mad. du Teil und anderer älterer und jüngerer Edeldamen. Allerlei Hofgerüchte, die Ungnade des grand maréchal, die Abreise des Generals Dorthe nach Russland und dergleichen spielen mit hinein. Der Angriff der jungen Edeldame vor Messieurs les Commissaires macht den Eindruck einer ausserordentlichen Schamlosigkeit und seltsamen Vertrautheit mit gewissen Krankheits-Symptomen. Die Vertheidigung des Oberst zeugt mindestens von einer ausserordentlichen Leichtfertigkeit und von der erbärmlichen Tendenz, die Schuld des einzelnen Menschen auf das göttliche Verhängniss abzuwälzen.[148] Er bedauert aufrichtig, dass die Präsidententochter aus Eitelkeit seinem hohlen Geschwätz einen tieferen Sinn beigelegt habe.[149] Wir haben es hier mit Giftblüthen vom Hofe des vierzehnten Ludwig zu thun. Da man aber dergleichen in den hugenottischen Kreisen des Berliner Hofes nicht vermuthet und doch ohne solche Fäulniss-Erscheinungen der schnelle sittliche Verfall der preussischen Flüchtlingskirchen nicht zu verstehen ist, so sind wir genöthigt, den beeideten Erklärungen beider Seiten Raum zu gönnen.

An dem Tage, wo das gesammte Parlament von Orange, der Präsident mit seiner Familie an der Spitze, in

Berlin ankam, erwarteten sie — wir würden sagen „aut dem Bahnhof“ — alle Honoratioren der Colonie, und versicherten sie ihrer grössesten Hochachtung und Geneigtheit. Unter den eleganten Auszeichnungen, deren Edelfräulein Olympia gewürdigt wurde, blieb ihr die des vierundvierzigjährigen Dragoner-Oberst de Troconis im Gedächtniss: Er wünschte ihr, dass er 100,000 Thaler zur Verfügung hätte, „um sie der Mademoisselle d'Alençon schenken zu können, ihr, die eine ganze Welt verdiene“ (qui mérite tout un monde). Als nun Familie d'Alençon sich das kurfürstliche Schloss in Berlin besah, musste Olympia aus des Kurfürsten ehelichem Schlafgemach in Gegenwart von vielen Zeugen gewaltsam entfernt werden.[150] Auch waren ihre öffentlichen Vertraulichkeiten mit dem Sr. de Laurens, conseiller du parlement d'Orange, mindestens auffällig. Endlich aber siegte der Oberst. Olympia und Troconis galten für ein Brautpaar. Da kam der verhängnissvolle 27. Mai 1707. Die Frau eines weitgeachteten Berliner Advocaten, Mademoiselle du Teil, forderte Olympien auf, mit deren Schwester de St. Colombe nach „Berlin“*) zu gehen, um Frau von Marsily zu besuchen. Troconis geleitete die jungen Damen, während Olympien's Bruder d'Alençon und Herr von Ingenheim von einer anderen Seite dasselbe Ziel sich wählten. Bald trat man dort zu Fünfen zum Lombre-Spiel zusammen (quintille), in einer Stube neben einer Durchgangskammer (poële, qui sert de passage pour y entrer). Man hatte noch nicht lange zu spielen begonnen, als Troconis in die anstossende Eingangskammer trat, ein dort auf dem Tisch liegendes Buch ergriff, dies Buch in der Hand, sich der Thüre näherte und nach Olympien, die gleichfalls nicht mitspielte, rief. Kaum hatten sie sich dort auf zwei Stühlen niedergelassen, als Troconis ihr erklärte, er stände im Begriff sich mit ihr zu verheirathen (qu'il était à la veille de se marier avec elle). Eine Person von

*) Im Gegensatz zu Cöln, zur Dorotheenstadt, zur Friedrichsstadt und zur Neustadt.

Charakter habe ihm versichert, dass der Gross-Marschall schon fast in Ungnade gefallen sei (avait failli à être disgracié): dass er, Troconis, auf dem Punkte stehe, ein Regiment zu bekommen. Er wiederholte nun unter furchtbaren Eiden die Eheversprechungen, die er ihr schon tausend Mal gemacht hatte. Als sie sich aber von ihrem Stuhl erheben wollte, umarmte er sie.[151] Da jeder Laut von ihrer Seite ihren Bruder sofort aus dem Nebenzimmer herbeigerufen und die Sache zu unangenehmem Aufsehen gebracht hätte, zog sie, als der schwächere Theil, es vor, zu dulden.[152] Einige Tage darauf war ihr Vater gerade in Bernau, ihre Schwestern bei Fräulein Lange, ihre Mutter wegen Unpässlichkeit im Bett, als Troconis früh morgens zwischen 9 und 10 Uhr in ihr Zimmer trat, während sie allein war und ihren Thee trank. Schnell umarmt sie Triconis von neuem.[153] Er versicherte eidlich, dass er nunmehr sofort um sie anhalten und dass ihre Eltern die Einwilligung nicht mehr verweigern würden. So erkannte er sie[154] zum zweiten Male, nachdem er schon vorher sie oft ersucht hatte (sollicitée) ihn in ihr Zimmer zu führen:[155] eine Bitte, auf die sie nicht hatte eingehen wollen „wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten“.[156] Das dritte Mal war es in einem Zimmer der Gatten du Teil, dessen Fenster nach dem Garten offen standen, wo Troconis den Augenblick benutzte, als die Magd eben den Abendbrotstisch herausgetragen hatte.[157] Ein viertes Mal in einem Zimmer der krank liegenden Frau Lange, als Fräulein Lange gerade ihre Freundinnen heruntergeleitet hatte:[158] ein Tag, an dem sie plötzlich gestört wurden[159] durch den Bruder von Fräulein Lange, der Zucker auf den Tisch stellte und sich zurückzog. Gleich darauf gingen sie zusammen zur Predigt. Das fünfte Mal war es auf der Treppe unter dem Flurfenster (au flore de la maison) des Herrn Guill. Ruat, avocat au parlement d'Orange.[160] Eines anderen Tages kam das französische Fräulein Du Puy in das Haus der Frau Ruat und rief ihr von der untersten Treppenstufe hinauf, ob sie mit zur Predigt nach der Friedrichsstadt käme? Das nöthigte den Herrn

Troconis, der sie oben gerade umarmte,[161] die Thür zu öffnen und ihr zuzurufen: „Kommen Sie, kommen Sie herauf!“ Als sie oben war, schien sie erstaunt, die beiden jungen Leute allein zu treffen, und fragte, wo denn Herr und Frau Ruat wären? Sie antworteten ihr, die seien Zeitung lesen gegangen bei Herrn von Wert (qu'ils étaient chez Mr. de Wert à lire la gazette). Eines anderen Tages war Olympia d'Alençon mit den Fräulein Ruat und Du Puy zu Fräulein Lange gegangen und sassen in deren Zimmer gerade alle vier auf deren Bett,[162] als das Eintreten des Herrn von Troconis Olympien nöthigte, mit ihm in das anstossende Zimmer (dans le poële joignant) zu gehen. Dort wollte er sie gegen den Kachelofen drücken,[163] als sie eine Narbe[164] entdeckte, die sie nöthigte, laut aufzuschreien: „Infamer, Sie wollen mich unglücklich machen“ (qu'il voulait lui donner du mal). Er aber schwur ihr zu, die Narbe rühre von einer Forunkel her, von der ihn Gervaise befreit habe.[165]

Selbst wenn man diese déclaration der Olympe d'Alençon durchweg für wahr halten wollte, so ist die Art wie sie vor Seiner Excellenz, dem Präsidenten der Commission, und vor den andern Räthen derselben die Sache klarlegt, eine mindestens höchst schlüpfrige, wenn nicht geradezu gemeine. Auch Oberst Troconis giebt offen zu, dass, wenn sein Verhalten so gewesen wäre, wie es die Dame aussagt, es nicht nur cynisch, sondern wirklich hündisch zu nennen wäre (actuellement chien). Nun aber sei er von Geburt an (depuis qu'il est au monde) körperlich unfähig zu dergleichen. Auch habe er das durch ärztliche Zeugnisse seinen Angreifern bewiesen.[166] Dazu halte er sich und seine Familie für glaubwürdiger als die der Gegner: sintemal die Troconis d'Artis de Béquignolles insgesammt ausgewandert seien, ohne je ihren Glauben abzuschwören (sans changer de religion), was man doch von den Bergier de Boulogne d'Alençon leider nicht sagen könne. Auch entsinne er sich wohl noch eines Mittwochs des letzten Sommers, als er nach der Neustädter Kirche unter den Bäumen

ging, um des Schattens und des bequemeren Weges willen; da trat die Klägerin zu gleicher Zeit aus ihrem Hause und stellte sich, als wollte sie Fräulein Ruat rufen, doch mit ihr zur Kirche zu kommen. Desshalb sei er in den Ruat'schen Hof getreten, um jene zu rufen. Zu seiner Ueberraschung theilte ihm da Klägerin mit, dass dort niemand zu Hause sei: sie habe aber den Zimmerschlüssel, und, wenn sie beide wollten, könnten sie daselbst die ganze Zeit zubringen, während die Andern in der Kirche seien.[167] Als der Verklagte dies Anerbieten zurückwies, habe ihm die Klägerin darüber zwei volle Tage geschmollt. . .[168]

Nicht minder gefährlich als solche Libertins, welche die Sittenverderbniss des Hofes von Versailles nach Berlin überführten, erscheinen diejenigen, die auf Abenteuer ausgingen und unter falschen Namen sich verbargen, um sich ihren alten Verpflichtungen zu entziehen. Das Erschleichen von Titeln, Ehrenstellen uud Privilegien in einem Lande, wo man von niemand gekannt war, und mit einem Schilde von Dichtung sich deckte, dünkte eitlen Menschen so verlockend und manchen sog. Ehrenmännern so wenig strafbar, dass wir, so lange Colonisten-Patente ausgestellt wurden, dergleichen Schwindler und kirchliche Vagabonden (coureurs d'église) in allen Flüchtlingsgemeinden antreffen. Die conventionelle Lüge der meisten guten bürgerlichen Familien, man habe seinen Adel auf der Schwelle Frankreichs (sur le seuil de la France)*) niedergelegt, wurde so oft wiederholt, bis man es selbst glaubte. Auch war es nicht immer leicht, hinter die Wahrheit zu kommen. Manche Betrüger hielten die Edelmannsrolle so heldenmässig fest, dass man sie zu entlarven sich kaum im Stande sah. Andere dunkle Ehrenmänner hatten das Unglück, irgend einer einflussreichen Intriguantin zu missfallen und mussten das schwer büssen.

---

*) Frankreichs Schwelle musste zur chinesischen Mauer werden, wenn so viele Adelspatente auf ihr niedergelegt wurden.

Beides kam vielleicht zusammen in dem abenteuerreichen Leben des Bada du Jardain.[169] Sohn eines katholischen Edelmannes in Paris, wurde Jean François Bada in Italien vom Abte Bellizany erzogen und bewogen, in ein Benediktinerkloster zu treten. Noch vor Ablauf des Probejahres protestirte er feierlich gegen den Gelübdezwang. Dennoch musste er fünf Jahre im Orden aushalten. Als er zwanzig Jahre alt war, desertirte er aus dem Kloster und wurde Soldat. Von Toulon aus machte er Seekriege mit, kam so nach England, kämpfte dort mit Auszeichnung in verschiedenen Schlachten, und brachte es bis zum aide-major des gardes du corps. Dann ging er nach Metz. Dort gewann er eine Stiftsdame lieb, des Grafen Thiancourt edele Tochter. Ohne der Eltern Einwilligung zu haben, entflohen sie zusammen und liessen sich trauen. Frankreich stand damals im Kriege. Unter diesen Umständen war die Flucht eine Desertion. Desswegen[170] hatte Bada, auf ausdrücklichen Wunsch einer der Verwandten seiner Frau, den Namen eines Grafen Chaumont angenommen. Als die Eltern der Frau dies hörten, zürnten sie ihm sehr. Doch kam endlich eine Art Versöhnung zu Stande. Nach dem Familiennamen der Mutter seiner Gemahlin nahm er nun den Namen de Montaigu an. Unter diesem neuen Namen empfahl ihn der Vater seinem Schwager, dem Baron de Granvillard in Bern. Bei diesem wohnte das junge Paar. In Bern aber wurden Katholiken nicht gern gesehen. Aus diesem äusseren Grunde desertirte Bada von dem Glauben seiner Familie und stellte sich unter den Schutz des protestantischen Cantons.[171] Von dort gingen sie nach Basel. Daselbst wohnte bei ihnen die Schwiegermutter, die Gräfin Thiancourt, „ohne eine Ahnung zu haben von unserem Religionswechsel“. Ein Jahr waren sie verheirathet, als der Graf Thiancourt, aufgebracht über den Abfall vom Katholicismus, die Ehe gerichtlich cassiren liess. Bada wurde in contumaciam verurtheilt. Beim Könige von Frankreich wurde nun eine grosse Beschwerde gegen den Déserteur eingereicht. Andererseits remonstrirte der Abt Bellizany, dass ein Mönch rechtsgültig nie Soldat werden dürfe und

verlangte die Rücklieferung des Eidbrüchigen in das Kloster. Neues Unglück drohte. Nach einem jährigen Aufenthalt in Bern, beschloss das junge Paar, nach Kurbrandenburg zu ziehen, in der Hoffnung, dass dort des Papstes und seiner Schergen Wuth sie nicht erreichen könne.[172] Aber was geschah? In Berlin stiessen sie auf eine Tante seiner Frau, die Dame Mocq, eine Wittwe aus Metz. Lutheranerin, Tochter eines reich gewordenen und dann wieder verarmten Schmieds, hatte die Mocq als Almosenempfängerin auf den Thiancourt'schen Gütern gelebt. Um sich ihren Verwandten dankbar für die empfangenen Wohlthaten zu erweisen, machte sie sich zum Werkzeug des Religionshasses des Grafen Thiancourt. Auf alle Weise suchte sie die Frau Bada du Jardain gegen ihren Ehegatten einzunehmen und zur Rückkehr nach Frankreich zu bewegen. Als ihr das nicht gelang, griff sie zu neuen Intriguen. Sie verbreitete das Gerücht, Bada habe von der Aebtissin von St. Pierre (in Paris?), einer berüchtigten Giftmischerin, die Kunst gelernt, durch parfümirte Briefe die Leser zu **vergiften.** Dazu ersann sie sich eine Vergiftungsgeschichte. Durch Frau Fried und ihren eigenen Geliebten, den Gesandtschaftsrath Grumas, wusste sie nun den Bada du Jardain und seinen Pagen in das Gefängniss zu bringen. Der Kurfürst ernannte eine Untersuchungscommission. Hugel, Fox, Teissier und Lugandy, die Commissare, sprachen ihn nach sechswöchentlicher Gefangenschaft von der Anklage der Giftmischung frei. Indessen der Geheime Rath des Kurfürsten verurtheilte den mehrfachen Déserteur und Namensfälscher, Urfehde zu schwören und mit seiner Frau, deren Kindlein erst zehn Tage alt war, die kurfürstlichen Staaten sofort zu verlassen. Zwar erschien ihm das gegen alle Gesetze und gerichtlichen Formalitäten zu verstossen (contre toutes les lois et les formalités de la Justice). Auch blieb es hart und unbillig, eine geborene Gräfin Thiancourt zu zwingen, ihr zehn Tage altes **Kind** in der Fremde **zurückzulassen.** Diese Herabdrückung in das äusserste Elend empfand der Pariser Edelmann mit um so grösserer Bitterkeit, als er stets hervorzuheben sich beflissen hatte, dass die Annahme des prote-

stantischen Glaubens Anlass und Ursache all' seines Unglücks gewesen, wie er freilich andererseits eben aus dem protestantischen Glauben allen Trost in seinem Unglück schöpfe. Dennoch spricht er in seiner Druckschrift nur mit der allergrössesten Hochachtung vom brandenburgischen Kurfürsten. Er habe aus dem Gefängniss die Réponse au factum de la Dame Mocq nur desshalb durch seine Frau zum Druck befördert, damit der Kurfürst ihm Gerechtigkeit widerfahren lasse, durch die einmüthigen Empfehlungen der englischen und schweizerischen Behörden eines Besseren belehrt. Wir aber fragen, ist solch ein Déserteur en gros nicht in jedem Orte ein gemeingefährlicher Mensch, selbst wenn er nie den Gedanken gehegt hätte, seine Verwandten zu vergiften?

Wir werden unten ein anderes Beispiel solch' einer tragischen Verkettung von habsüchtiger Intrigue auf der einen Seite und Grossmannssucht auf der andern in der Klage der Cornélie d'Herwarden gegen den unglücklichen Grafen Philippe de Sanis sehen: eine mystische Geschichte, deren Schleier kaum zu lüften war, und die sich, wie so viele andere damals, in den Sand verlief, weil den Gerichten nicht Stoff genug für die richtige Beurtheilung zur Verfügung stand; was, je öfter es vorkam, wieder mächtig zur Verwirrung der Gewissen beitragen musste.

Ein Hauptgrund des inneren sittlich-religiösen Verfalles neben der eitlen Selbstgenügsamkeit und dem Dünkel der „Franzosen" ist ihr Krakehlen, Randaliren und leidige Processsucht. Da wir hiervon eclatante Beispiele genug werden vorführen müssen in den magdeburger Hugenottenprocessen Dollé-Valentin, Chevillette-Louis Le Jeune, Douzal-Consistoire, so sehen wir jetzt davon ab. Die Magdeburger Colonie ist durch Hochmuth und Streitsucht an den Rand des Abgrundes gebracht worden oft auf Jahre. Liess sich doch nicht immer der Streit so kurz abthun, wie beim Hauptmann de Forestier, der, als er im Duell ohne Zeugen einen sächsischen Officier getödtet hatte, am 29. April 1722 zu Cottbus hingerichtet wurde.[173]

Als Johann Calvin, der grosse Reformator, gestorben war, constatirten die Aerzte die Unsumme seiner Krankheiten. Möglich, dass eben so viel oder mehr zusammenwirkten, die Calvinischen Gemeinden von aussen und von innen zu zersetzen. Wir meinen aber schon jetzt, Todesursachen genug angeführt zu haben, um uns den oft so reissend schnellen äusseren und inneren Verfall der Colonieen zu erklären. Wir übergehen desshalb secundäre. Aber wir constatiren, sind auch die Pulse schwach, die Functionen unregelmässig, die Symptome bedenklich, **noch ist die Colonie nicht todt.**

Wie durch die jesuitische Umgebung in Frankreich dem Hugenottenthum in seinem heilig-schlichten Wesen der Tod gedroht hatte von der Seite eines die geschaffene Form und **den Menschen vergötternden** Aberglaubens, so drohte durch die materialistisch-rationalistische Umgebung im protestantischen Refuge, insbesondere in Preussen, dem biblisch-gläubigen Hugenottenthum der Tod von Seiten eines den Geist und **den Menschen entwürdigenden** Unglaubens. Und wie drüben Dragoner und Jesuiten im Bunde durch ihre Schrecken den grössten Theil der Hugenotten eine Zeit lang wenigstens zur **Verleugnung ihres protestantischen Glaubens** gebracht haben, so hat hüben Rationalismus und Materialismus im Bunde die grosse Mehrzahl der Hugenotten durch ihren Hohn und Spott zur Verleugnung ihres evangelischen Glaubens gebracht. **Rationalismus und Materialismus** mit ihrer Heuchelei, feigen Inconsequenz und Schamlosigkeit **haben** an den reformirten Franzosen, leider mit grossem Erfolg, **das Werk der Jesuiten** und der Dragoner **fortgesetzt.** Sie haben die französisch Reformirten nicht blos eingeengt und zurückgedrängt hüben wie drüben auf ein kaum noch in Betracht kommendes Minimum: nein, sie haben sie auch zugleich religiös und sittlich zersetzt. Diese kräftigen Irrthümer, die von beiden Seiten anstürmten, hatten die gleiche Tendenz, im ganzen Lande auch nicht eine hugenottische Gemeinde, ja nicht einen französisch Reformirten übrig zu lassen. Es ist ihnen nicht gelungen. Und wenn man auch in Frankreich und in Preussen einen Zeitpunkt kennt, wo man von den

reformirten Franzosen sagen konnte: Jetzt ist es vorbei: so giebt es doch Gott sei Dank! drüben wieder hugenottische Gemeinden und hüben französische Colonieen, die sich auferbauen auf dem Grunde, da Jesus Christus wahrer Mensch und Gott, derselbe gestern und heute und in alle Ewigkeit, der Eckstein ist. Es giebt wieder in Paris und in Berlin und in den preussischen wie französischen Provinzen Kirchen, wo allsonntäglich von den Kanzeln verkündigt wird, dass in keinem andern Heil sei, als in dem Namen Jesu Christi, keine andere Gnade, als in des Heilandes Blut, kein anderes Evangelium, als das von seinen Wundern und Wunden, keine andere Seligkeit, als sich selbst ganz aufzugeben und zu verleugnen und den lebendigen Gott in uns sein zu lassen alles in allem. Auf die Frage, warum wir Christen genannt werden, lassen, bei verschwindenden Ausnahmen auch in Preussen wieder alle französisch-reformirten Prediger ihre **Confirmanden** antworten mit dem Heidelberger Katechismus: „Dass ich durch den Glauben ein Glied Christi und also seiner Salbung theilhaftig bin, auf dass ich Seinen Namen bekenne, mich ihm zu einem heiligen Dankopfer darstelle und mit freiem Gewissen in diesem Leben wider die Sünde **und** Teufel streite und hernach in Ewigkeit mit ihm über alle Creaturen herrsche“ (Fr. 32). Und auch in den **Familien** der französischen Colonie erhält man von den Kindern Gottes auf die Frage nach dem einigen Trost wieder die Antwort: „Dass ich mit Leib und Seele, beides im Leben und im Sterben, nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes Jesu Christi eigen bin, der mit seinem theuren Blut für alle meine Sünden vollkömmlich bezahlet, und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöset hat, und also bewahret, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum er mich auch durch seinen heiligen Geist des ewigen Lebens versichert, und ihm forthin zu leben von Herzen willig und bereit macht“ (Fr. 1). Und mag man noch so sehr in manchen französischen Colonieen sich ereifern, in dem blinden Zelotismus der modernen

Toleranz und in jener rationalistischen Verdammungswuth des modernen Humanismus, der alle Gläubigen entweder für beschränkte Köpfe oder bewusste Heuchler erklärt: auf den hugenottischen Kanzeln wird wieder Gottes Wort getrieben ohne Menschenfurcht noch Menschengefälligkeit, und Gottes Diener beten nicht die immer wechselnden, zufälligen Majoritäten an, sondern sprechen mit Paulus: Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben. Denn wenn ich den Menschen noch gefällig, wäre ich Christi Knecht nicht. Gal. 1, 10. Und so geht ein neuer **Hauch des heiligen Geistes** auch wieder durch die Erziehungs- und Armen-Anstalten der Colonie. Hin und wieder weht er auch schon die Todtengebeine der Hospitäler an, so dass auch manche alte Leute die elenden Lumpen der eigenen Gerechtigkeit wegwerfen und mit dem heiligen Sänger in Demuth rühmen: „Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schmuck und Ehrenkleid: damit will ich vor Gott bestehn, wenn ich werd' zum Himmel eingehn.“ Greise und Greisinnen treten wehrhaft ein in den Kampf wider die Sünde und den Teufel und, nachdem sie mit Paulus und Calvin bekannt haben, dass in ihnen nichts Gutes wohnt, ist ihr Lieblingslied geworden: „Jesus nimmt die Sünder an.“ Und dies offene Bekenntniss zu Christo spiegelt sich auch wieder in den Anstaltsberichten.

Im Mémoire historique pour le Jubilé centenaire der Ecole de charité vom 12. September **1847** spricht man vom lebendigen **Glauben,** vom ewigen Gott, der alle gute Gabe giebt, von dem im Wechsel der Zeiten unwandelbaren Vater der Barmherzigkeit, von seinem geliebten Sohne Jesu Christo, unserm Heiland, vom ewigen Seelenheil der anvertrauten Zöglinge, von einer Erziehung in der Furcht und Liebe Gottes, von der Barmherzigkeit, welche der heilige Geist in den Herzen weckt, von der lebendigen Dankbarkeit gegen den Segen spendenden Gott, von dem thätigen und unermüdlichen Eifer für die Kirche. Es ist eine Freude zu sehen, wie die Direction der Ecole de Charité

in dem Begleitschreiben zu ihrem Jahresbericht sich zu Christo bekennt: „Je mehr es in unsern Zeiten Noth thut, dass überhaupt alle, die sich in dem Glauben an den Erlöser, unsern Gott, eins wissen, immer fester und inniger zusammenhalten, um so mehr müssen sich gerade die Nachkommen der Réfugiés verpflichtet fühlen, die Gemeinschaft zu pflegen, in der sie aufeinander angewiesen sind.“ Untz. Lorenz, resp. Coste, modérateur; de la Croix, resp. Le Fèvre, Coulon, secrétaire. Nur schade, dass durch die stereotype Wiederholung dieser Ansprache an die „Geliebten Brüder in Christo“ das Ganze den Charakter der Versteinerung annahm, und dass, von Seiten der Tochter-Colonieen zwar auf die „Pflege der Gemeinschaft“, aber nicht auf den „Glauben an den Erlöser, unsern Gott“ correspondirt wurde. Doch merkt man auch in den andern Anstalten den neuen Geist des Gebets. „Seitdem,“ heisst es in dem Ueberblick über die zehnjährige Wirksamkeit des Hospiz **1853,** „seitdem die Leitung der ganzen Anstalt einem Geistlichen anvertraut worden ist, der Liebe zur Kirche und zum Glauben seiner Väter hat, und in den Kinderherzen zu wecken sucht, hat auch das innere Leben einen neuen Aufschwung genommen.“ „Möchte der treue Gott, der unsere Väter,“ heisst es im Jahresbericht von **1856,** „so reich mit Opferfreudigkeit, mit hingebender Pietät, mit grosser Ausdauer und Beharrlichkeit im Aufbau unserer Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten gesegnet hat, diese Tugenden unter uns erhalten und durch seinen heiligen Geist im Glauben an Seine **unverdiente Gnade,** an Seine unermüdliche Liebe antreiben, das Verlorene zu suchen, das Kranke zu heilen, das Schwache zu stärken, den zarten Gliedern unserer Kirche Samariterdienst zu thun, auf dass wir ererben den Segen des Wortes unseres Erlösers: „Wer ein solches Kind aufnimmt in Meinem Namen, der nimmt Mich auf!“ “ Auch trifft man am Schlusse jedes Jahresberichts die Bücher bezeichnet, welche die Ecole de charité verkauft, darunter das französische Neue Testament, zwei Catéchismes, Hauchecorne's Préparation à la St. Cène, Adresse aux églises françaises par P. Henry, verschiedene

Sermons des letzteren und das herrliche Journal de Jean Migault.*) Die seit 19. September 1776 bestehende Holzgesellschaft für die pauvres honteux sieht **1851** in dem 75jährigen Bericht nicht mehr auf ihre Selbstgerechtigkeit, sondern auf die „göttlichen Segnungen, welche das gefühlvolle und fromme Gemüth nicht betrachten kann, ohne von lebhafter **Dankbarkeit** gegen den Geber jeder vollkommenen Gabe durchdrungen zu werden.[174] Wie sie gegründet war für die ohne Schuld verarmten „christlichen Schwestern, die mit uns im selben Glauben auferzogen, dieselbe Erbauung suchen und mit uns zum heiligen Abendmahl gehen,“ so will sie auch 1851 nichts mehr wissen vom categorischen Imperativ und dem tödtenden Buchstaben der pedantischen Pflichterfüllung, sondern, den verschämten Armen gegenüber, sich aufmerksam leiten lassen durch die Führung der Vorsehung (d'être attentive à la conduite de la providence) und kein anderes Mass gelten lassen, als das der göttlichen Segnungen, als deren Vertheiler, Verwalter und Werkzeug sie sich betrachtet.**) Sie wollte keine andere Barmherzigkeit üben, als diejenige, die „auf das Wort Gottes gegründet ist, aus der ewigen Quelle des Glaubens fliesst, und von oben immer neu unterstützt und genährt wird.“ Der ganze Bericht ist getragen von der Freude, dass der Erlöser der Menschheit und höchste Armenfreund auch die Holz-Gesellschaft gewürdigt hat, ein Organ zu werden für seine väterliche Vorsehung, ein Canal für eine unendliche Summe seiner Gnaden (infinité de ses grâces).

Auch die gedruckten Predigtsammlungen liefern wieder ein ganz anderes Bild als in der Zeit der Schmach und des Unglaubens. Man schlage Theremin, Couard, Souchon, Paul Henry, Fournier nach und vergleiche sie mit den Predigten von Erman, Barandon, Formey, Bocquet, Dolive.

---

*) Broschirt 75 Pfennige.

**) Ne reconnaissant d'autre mesure qu ecelle des bénédictions divines, dont elle est le dépositaire, l'économe et l'organe (p. 8 sv.).

In der Leichenrede, die Erman am 15. October 1778 seinem Collegen Albert Dolive hält, erwähnt er nicht einmal, dass der Stettiner ein Prediger Jesu Christi war. Als Erman am 1. April 1781 seinen eigenen Sohn ordinirt, kommt ebenfalls in der Rede weder der Name Jesu Christi noch des heiligen Geistes vor.[157] Als der Sohn selber in der Kirche zu Potsdam das hundertjährige Jubiläum der Colonieen am 29. October 1785 vor verschiedenen Prinzen und Prinzessinnen zu feiern hat, berichtet er nichts davon, dass unsere Väter Märtyrer Jesu Christi, Träger des heiligen Geistes, Diener des Wortes Gottes gewesen sind. Und wer die Jubiläumsreden von Pajon, Saunier, Barandon, Toussaint liest, erfährt darüber nicht mehr. **Das Verständniss für den Geist des Hugenottenthums war vollständig verloren gegangen.** Nichts von der Erbsünde, nichts von der Gnadengerechtigkeit, nichts von der Wiedergeburt, nichts von der Gottheit und Auferstehung Christi, nichts von seiner Höllen- und Himmelfahrt, nichts von seiner Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Todten, nichts von der ewigen Gnadenwahl und der ewigen Verdammniss. Jener ganze Glaube, der von Calvin her das Gepräge des Hugenottenthums ausmacht, hat seine Stelle einräumen müssen den impotenten Redensarten von der allgemeinen Aufklärung, Toleranz und Humanität. Die Reformjuden predigten damals ungefähr dasselbe; nur dass sie, um ihre „edle Freisinnigkeit“ zu beweisen, die Namen Christi, Pauli, Johannis, Luther's, Lessing's **öfter** ehrend anführten, als es die christlichen Prediger zu thun pflegten.

Gott sei Dank! der Aufkläricht ist ausgekehrt. Seitdem **Schleiermacher** dem Rationalismus vorgehalten, ob er beim eigenen Schopf sich aus dem Schlamm der Sünde ziehen, auf eignen Schultern gen Himmel steigen könne, die schlechthinnige Abhängigkeit des Menschen von Gott als das Wesen aller Religion betont und die völlige Unentbehrlichkeit einer Erlösung von oben erwiesen; seitdem David Strauss in den Strömen seiner Kritik den rationalistischen Zwittergeist ersäuft und den wissenschaftlichen Bankrott des Rationalismus

überall verkündigt; seitdem Feuerbach den Atheismus als die einzig würdige Consequenz rein philosophischen Denkens und Schopenhauer den systematischen Selbstmord als die Krönung der schlechtesten aller denkbaren Welten und als das höchste Mitleid mit dem armen Menschen empfohlen hatte: seitdem hat sich die Christenheit wieder auf das einige, **ewige Evangelium** besonnen, die Wiedergeburt und Verklärung der Pflicht aus der Gnade hat um sich gegriffen, die genesende Vernunft wurde wieder mit positivem Inhalt erfüllt, die armen kranken Gewissen gereinigt und vertieft durch den heiligen Geist, und eine gesunde Erweckung zur Selbstverleugnung und Demuth in der Nachfolge Christi brach sich in England, Amerika, der Schweiz und auch in Deutschland Bahn.

Von diesem neuen Geiste, wenn auch erst leise, angehaucht, lenkt der Berliner Pastor Jean Henry, père, die Aufmerksamkeit seiner herzlieben Brüder und Schwestern in Christo auf Leben, Leiden, Sterben und Siegen unserer heilig begeisterten **Väter** zurück. Auf seine Kosten gab er 1827 das Journal de Jean Migault heraus. „Denn“, sagte er in der Vorrede, „verloren sind alle **Traditionen** in den Familien des Refuge. Ihr edler Ursprung, begraben ist er schon jetzt in der Zeiten Nacht. Sie haben keine Geschlechtsregister mehr: die Gegenwart hat keine Vergangenheit; und das Bruderband, das alle Kinder des Refuge vereint und das aus ihnen für immer eine einzige Familie machen sollte, es erschlafft mehr und mehr (p. III.). Da thut es noth, neben die Schwachheit unseres Glaubens (la faiblesse de notre foi) die unerschütterliche Standhaftigkeit des Glaubens unserer Väter zu halten (l'intrépide constance de la foi de nos pères), um ihren religiösen Geist in uns wieder **zu beleben** (raviver en nous). Das natürliche Verderben des Menschen (la corruption native de l'homme) hat sich der Colonie bemächtigt. Ihr Geist schleicht dahin, verhaucht und erlischt (l'esprit languit, s'évapore et s'éteint. p. V.). Sollten die Juden allein an ihre Befreiung aus Egypten gedenken? Sollten nicht auch wir für die Erlösung aus dem Diensthause Gott danken

In der Leichenrede, die Erman am 15. October 1778 seinem Collegen Albert Dolive hält, erwähnt er nicht einmal, dass der Stettiner ein Prediger Jesu Christi war. Als Erman am 1. April 1781 seinen eigenen Sohn ordinirt, kommt ebenfalls in der Rede weder der Name Jesu Christi noch des heiligen Geistes vor.[157] Als der Sohn selber in der Kirche zu Potsdam das hundertjährige Jubiläum der Colonieen am 29. October 1785 vor verschiedenen Prinzen und Prinzessinnen zu feiern hat, berichtet er nichts davon, dass unsere Väter Märtyrer Jesu Christi, Träger des heiligen Geistes, Diener des Wortes Gottes gewesen sind. Und wer die Jubiläumsreden von Pajon, Saunier, Barandon, Toussaint liest, erfährt darüber nicht mehr. **Das Verständniss für den Geist des Hugenottenthums war vollständig verloren gegangen.** Nichts von der Erbsünde, nichts von der Gnadengerechtigkeit, nichts von der Wiedergeburt, nichts von der Gottheit und Auferstehung Christi, nichts von seiner Höllen- und Himmelfahrt, nichts von seiner Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Todten, nichts von der ewigen Gnadenwahl und der ewigen Verdammniss. Jener ganze Glaube, der von Calvin her das Gepräge des Hugenottenthums ausmacht, hat seine Stelle einräumen müssen den impotenten Redensarten von der allgemeinen Aufklärung, Toleranz und Humanität. Die Reformjuden predigten damals ungefähr dasselbe; nur dass sie, um ihre „edle Freisinnigkeit“ zu beweisen, die Namen Christi, Pauli, Johannis, Luther's, Lessing's **öfter** ehrend anführten, als es die christlichen Prediger zu thun pflegten.

Gott sei Dank! der Aufkläricht ist ausgekehrt. Seitdem **Schleiermacher** dem Rationalismus vorgehalten, ob er beim eigenen Schopf sich aus dem Schlamm der Sünde ziehen, auf eignen Schultern gen Himmel steigen könne, die schlechthinnige Abhängigkeit des Menschen von Gott als das Wesen aller Religion betont und die völlige Unentbehrlichkeit einer Erlösung von oben erwiesen; seitdem David Strauss in den Strömen seiner Kritik den rationalistischen Zwittergeist ersäuft und den wissenschaftlichen Bankrott des Rationalismus

überall verkündigt; seitdem Feuerbach den Atheismus als die einzig würdige Consequenz rein philosophischen Denkens und Schopenhauer den systematischen Selbstmord als die Krönung der schlechtesten aller denkbaren Welten und als das höchste Mitleid mit dem armen Menschen empfohlen hatte: seitdem hat sich die Christenheit wieder auf das einige, **ewige Evangelium** besonnen, die Wiedergeburt und Verklärung der Pflicht aus der Gnade hat um sich gegriffen, die genesende Vernunft wurde wieder mit positivem Inhalt erfüllt, die armen kranken Gewissen gereinigt und vertieft durch den heiligen Geist, und eine gesunde Erweckung zur Selbstverleugnung und Demuth in der Nachfolge Christi brach sich in England, Amerika, der Schweiz und auch in Deutschland Bahn.

Von diesem neuen Geiste, wenn auch erst leise, angehaucht, lenkt der Berliner Pastor Jean Henry, père, die Aufmerksamkeit seiner herzlieben Brüder und Schwestern in Christo auf Leben, Leiden, Sterben und Siegen unserer heilig begeisterten **Väter** zurück. Auf seine Kosten gab er 1827 das Journal de Jean Migault heraus. „Denn“, sagte er in der Vorrede, „verloren sind alle **Traditionen** in den Familien des Refuge. Ihr edler Ursprung, begraben ist er schon jetzt in der Zeiten Nacht. Sie haben keine Geschlechtsregister mehr: die Gegenwart hat keine Vergangenheit; und das Bruderband, das alle Kinder des Refuge vereint und das aus ihnen für immer eine einzige Familie machen sollte, es erschlafft mehr und mehr (p. III.). Da thut es noth, neben die Schwachheit unseres Glaubens (la faiblesse de notre foi) die unerschütterliche Standhaftigkeit des Glaubens unserer Väter zu halten (l'intrépide constance de la foi de nos pères), um ihren religiösen Geist in uns wieder **zu beleben** (raviver en nous). Das natürliche Verderben des Menschen (la corruption native de l'homme) hat sich der Colonie bemächtigt. Ihr Geist schleicht dahin, verhaucht und erlischt (l'esprit languit, s'évapore et s'éteint. p. V.). Sollten die Juden allein an ihre Befreiung aus Egypten gedenken? Sollten nicht auch wir für die Erlösung aus dem Diensthause Gott danken

wollen durch einen Hausgottesdienst in jeder preussischen Colonie-Familie am 29. October jeden Jahres, als dem Tage wo sich uns aufthat das gelobte Land? Der Väter frommer Eifer (zèle pieux), erleuchteter Glaube, religiöse Gewohnheiten, rastloser Fleiss, unantastbare Ehrenhaftigkeit, freimüthige Gesetzestreue (loyauté franche), ihre edlen Grundsätze, ihre einfachen und strengen Sitten (moeurs simples et austères) würden bald die Sorglosigkeit um unser Heil (insouciance) und jene weltlichen Interessen vertreiben, die sich an die Kirche nur noch erinnern, wenn man sie um Almosen ansprechen will (p. XII.). Jede Hugenottenfamilie könnte ihre Märtyrergeschichte haben, die sie aufschlüge bei jeder Familienfeier und aus der die Kinder lesen lernen könnten. Welch ein anderes religiöses Leben würde dann unsere Kirche tragen. Statt dessen ist seit der dritten Generation die heilige Ueberlieferung verloren gegangen, seit der vierten **der Geist des Glaubens,** der Frömmigkeit und der Bruderliebe schwach geworden und in vielen Colonie-Familien geradezu erloschen, die Tempel verödet, die Muttersprache vergessen, das geistige Adelsdiplom ausgelöscht und zerrissen (p. XIII.). **Verfall** (décadence), langsames **Hinsterben** (lente agonie) und geistiger **Tod** sollten beseitigt werden durch das 1814 vom Secrétaire de la Vénérable Compagnie, dem biedern Barthélemy empfohlene Stiftungsfest. Die fête du Refuge mit ihrer kirchlichen Feier am Morgen und ihrem Liebesmahl am Abend, eine so herrliche Eingebung, nach dreizehn Jahren schon ist sie von der Kälte des Greisenalters befallen worden (atteinte des glaces de la vieillesse). Kam die Rettung zu spät? Einige treue Presbyter (quelques anciens fidèles) besuchen die Kirche, traurig, allein gesegnet zu werden: alle andern laufen ihren weltlichen Geschäften nach (p. XIV.). Die sonst für das Schöne, Grosse und Erhabene so begeisterte Jugend, kälter noch als ihre Väter, würde ohne Schmerz die Kirche ihrer Ahnen verkommen sehen (la verraient dépérir sans aucun déplaisir). Ja den Austritt halten sie für eine schmeichelhafte Auszeichnung (distinction flatteuse à se séparer d'elle).

Sie prahlen mit philosophischer Gleichgültigkeit oder schützen einen vollkommneren Glauben vor. Bei der Fête du Refuge haben sie nur Tanz und Vergnügen im Auge (p. XIV.); die Leiden der Väter, die Segnungen Gottes, die Wohlthaten der Hohenzollern interessiren sie nicht mehr. Das ist ja alles gar zu lange her (p. XV.)."

Jean Henry's Vorgänger hatten immer nur von der Liebe gepredigt, von der Humanität und der Aufklärung und der Duldung Andersgläubiger. Ihren Zuhörern war bald nichts Menschliches mehr fremd: sie zeigten sich alle aufgeklärt und so tolerant, dass sie nicht begriffen, wozu man noch einen besonderen Glauben haben und pflegen sollte; so liebevoll, dass sie dem armen Prediger die Mühe sparen wollten, zu predigen. Kein Mensch ging mehr in die Kirche. Jean Henry hatte den Muth einen anderen Ton anzustimmen. Am 29. October 1826 nimmt er bei der fête du Refuge zum Predigttext Offenbarung Johannis 3, 14—19: „Das sagt Amen, der treue und wahrhaftige Zeuge, der Anfang der Creatur Gottes. Ich weiss Deine Werke, dass Du weder kalt noch warm bist. Ach, dass Du kalt oder warm wärest! Weil Du aber lau bist und weder kalt noch warm, **werde ich Dich ausspeien aus meinem Munde.** Du sprichst: Ich bin reich und habe gar satt und bedarf nichts. Und weisst nicht, dass Du bist elend und jämmerlich, arm, blind und bloss. Ich rathe Dir, dass Du Gold von mir kaufest, das mit Feuer durchläutert ist, dass Du reich werdest, und weisse Kleider, dass Du Dich anthust und nicht offenbar werde die Schande Deiner Blösse; und salbe Deine Augen mit Augensalbe, dass Du sehen mögest. **Welche ich lieb habe, die strafe und züchtige ich.** So sei nun fleissig und thue Busse". In dieser Predigt[176] zeigt sich Jean Henry als echter Reformirter. Die durch evangelische Fürsten gegründete lutherische Kirche von Brandenburg-Preussen, Deutschland, Schweden, Dänemark schildert er folgendermassen: Reiner, einfacher, fester Glaube, aber gewohnheitsmässig und stille stehend (routinière et stagnante), ein ruhiger Eifer, der aber mit den Jahren nachlässt; ein vollständiges Vergessen der

Wohlthaten der Reformation, eine unheilvolle Sicherheit, das Volk von aller Mitberathung in geistlichen Dingen ausgeschlossen; wenig conservative Stiftungen, keine Brüderlichkeit mit den andern protestantischen Kirchen und wenig Interesse für das Gemeinwohl, überhaupt wenig Bewegung, ausser zu Zank und Streit, und scharfe Scheidung der beiden protestantischen Confessionen.[177] In den aus Märtyrerblut entsprossenen reformirten Kirchen von Frankreich, England, Schottland, Holland und der Schweiz, den Kirchen von Bekennern unter täglicher Verfolgung und Kampf hat der heilsame Gegensatz glückliche Folgen gehabt: einen lebendigeren, zäheren Glauben, einen in seinem Feuer beständigeren Eifer, eine glühendere und zartere Frömmigkeit; einen heiligen Wetteifer im Guten; eine Menge Anstalten der Barmherzigkeit, mehr Harmonie und tägliches Ankämpfen gegen Irrthum und Lüge; das Volk zugelassen zur Berathschlagung vermittelst presbyterial-synodaler Verfassungen." So ist auch unsere Colonie während eines Jahrhunderts das Muster einer christlichen und apostolischen Kirche gewesen (p. 93). Heiliger Geist! Geist des Glaubens und der Frömmigkeit! schlummerst Du bisweilen, wenn die Kirche Frieden hat? Sind immer erst Verfolgungen nöthig, um Dich aus Deiner Schlaftrunkenheit (assoupissement) zu erwecken? Wenn dem so ist*) (s'il en est ainsi), o Gott, der Du unsere Heiligung willst, dann wecke unter uns von neuem kräftige Irrthümer und harte Verfolgungen mit Schwert und Feuerbrand: **rette** durch Blut und Eisen **Deine** in der Lethargie des Indifferentismus hinsterbende **Kirche!** Gehen nicht die Söhne der Märtyrer so weit, den Eifer ihrer Väter blind zu schelten, da Gott unmöglich verlangen könne, dass wir Glück, Freiheit und Leben **opfern** sollen, um ein bestimmtes Glaubenssystem aufrecht zu erhalten (p. 94). Demgegenüber stellt Jean Henry père den Grundsatz auf, wahrer Glaube erprobe sich erst durch die Bereitwilligkeit zum **Märtyrertode**. Heute ist es die

*) Jean Henry père kann noch nicht an den heiligen Geist Gottes im biblischen Sinne geglaubt haben: sonst konnte er so nicht reden.

Gottlosigkeit, die uns bekämpft, indem sie in schamlosester Verwegenheit Gott, Ewigkeit und Evangelium verhöhnt. Damals bekämpfte uns eine Kirche, die mit uns denselben apostolischen Glauben bekennt und mit uns gemeinsam gegen den Unglauben einsteht. Und worin bestand die Eigenthümlichkeit des so beständigen und mit Recht gefeierten Glaubens unserer Väter? In seiner Reinheit und vollkommenen Uebereinstimmung mit der Vernunft und dem Evangelium, die sich nie widersprechen, noch je einander aufheben können. In anderen Worten: **das Verdienst** ihres Glaubens (le mérite de leur foi) bestand nicht so sehr darin, bestimmte positive, bewiesene, ewige, unbestreitbare Wahrheiten zu glauben, als vielmehr **nicht zu glauben** (à ne point croire), nicht anzunehmen oder auszuschliessen aus ihrem Glauben und aus ihrer Anhänglichkeit alle Irrthümer der Lehre, alle Missbräuche der Zucht, alle seltsamen, knabenhaften und oft Anstoss erregenden Formen des Cultus u. s. f. Zwischen dem ungläubigen Scepticismus einer „aufgeklärten" Indifferenz und dem oft fanatischen, aller Vernunft Hohn sprechenden Aberglauben stand unserer Väter wohl überlegter Glaube, gegründet auf das **Gewissen** und die **Vernunft,** wie das **Wort Gottes** sie erleuchtet und kräftigt. Alles, was in der heiligen Schrift der Vernunft und dem Gewissen entsprach, daran hielten sie fest, als an unverrückbaren Wahrheiten (p. 98). Diesen Glauben haben sie **bis auf's Blut** vertheidigt. Würden wir das auch thun? Leider nicht (hélas, non. p. 99). Ihr Glauben stand unseren Vätern so fest, dass sie selbst die Möglichkeit des Gegentheils niemand zugegeben hätten. Heutigen Tages geben die bestüberzeugten Seelen (les mieux convaincues) den **Zweifeln** Raum.[178] Ein Philosoph kann für seine Zweifel nicht das Leben lassen: **menschliche Weisheit** ist zu trübselig und zu feige (cette lâche et triste sagesse humaine p. 100). Und um ihrer Zweifel willen empfiehlt sie jede **Heuchelei,** die Vortheil bringt: gebe es doch in allen Religionen Kinder Gottes.[179] Lasse sich nicht jede religiöse Form als ein poetisches Symbol verwerthen? Habe nicht auch die Mehrzahl der Hugenotten klug die Kniee gebeugt vor den kirchlich-politischen

Machthabern! Und die 300,000, welche die traurige und bittere Armuth der freiwilligen Verbannung aus dem Vaterlande wählten, wären sie so aufgeklärt gewesen, wie wir heut' zu Tage, wie friedlich und glücklich hätten sie leben können im Schoosse ihrer Familie und ihres Vaterlandes (p. 103)! Ja dann hätte auch, erwidert Jean Henry diesen Helden der Aufklärung, Christus vor Caiphas lieber mit einer Lüge sich vom Kreuze losskaufen und auf die Pilatus-Frage: Was ist Wahrheit? antworten können: „Ein Nichts, ein gar gleichgültig Ding! ein Narr wäre, wer sich für sie opfert!" Paulus hätte klüger gethan, Christum abzuschwören und aus der Hand der Pharisäer die Würde eines Hohenpriesters anzunehmen, die seiner Genialität und Gelehrsamkeit entsprach. Luther, Calvin hätten schleunigst ihre Fackeln auslöschen sollen, sobald sie gewahr wurden, dass man sie mit Kerker und Scheiterhaufen bedrohte! — Allerdings lässt Gott der Herr die Irrthümer der Geister zu, wie er zulässt, dass sich die Herzen von ihm wenden. Die Gewissen sind frei. Sie in Gottes Namen fesseln wollen, wäre die Sünde wider den heiligen Geist (p. 106). Aber sein Heil und seine Wahrheit hat Gott im alten Bunde allein an Abraham gebunden, wie im neuen Bunde allein an Christum. Ausser ihm giebt es kein Heil! (Non, de par Dieu!) Ewig verdammen wird Gott niemand wegen religiöser Irrthümer: aber das ewige Heil kann man nur finden in **der** Kirche, die rein und voll sich in Christo zum lebendigen Gott bekennt: So that es die ursprüngliche Kirchgemeinde: so thut es die evangelische Kirche jetzt (p. 107). Doch das Heil ist immer persönlich. Auch innerhalb der reinsten Kirche kann man **verloren gehen. Die** Kirche, welche die Wahrheit hält, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit, nicht aufsuchen und sich zu ihr nicht flüchten (se réfugier), bloss weil man in einer anderen Kirche geboren ist, oder gar, um äusserer Vortheile willen die Kirche der reinen Wahrheit verlassen, das hiesse eine nie wieder verzeihliche Sünde begehen (p. 108). Ehre darum den Reformatoren, welche jene seligen Dornenwege des Martyriums wieder eröffnet haben! Ehre unseren Vätern, die

ihren blutigen Spuren gefolgt sind. Ehre dieser Kirche, wenn sie, dem Vorbild der Ahnen getreu, den Muth hat für den reinen Glauben zu leiden, jeden Irrthum der Lehre, jede **mystische** Anbetung (toute dévotion mystique), alles was nicht **rein vernünftig** und evangelisch ist (puremeut raisonnable et évangelique) weit von sich stossend (p. 109). Denn wollten wir als Autorität die Bibel allein annehmen, wie sie die vergangenen Jahrhunderte des Irrthums und des Aberglaubens ausgelegt haben, nicht aber wie sie die durch die Wissenschaft aufgeklärte Vernunft versteht, oder wollten gar veraltete Glaubenslehren wieder aufbringen, etwa um neue Gluth des Glaubens und der Liebe anzufachen, das hiesse den Glauben erschüttern und **compromittiren** und statt der Bekenner und Märtyrer Fanatiker erwecken und Heuchler! Das wolle Gottes kräftiger Geist abwenden durch seine Wahrheit und Liebe (p. 110).

Man sieht, Jean Henry père kehrt den Rationalismus, von dem er nicht lassen will, gegen den Aufkläricht einer feigen Philosophie. Er sehnt sich schon nach dem heiligen Geiste der Väter. Er dürstet nach ihrem unerschütterlichen Glauben. Er möchte Zuhörer haben, die fähig sind, wieder Märtyrer zu werden. Er ruft mit Kraft und edlem Eifer den edlen Ursprung in das Gedächtniss der fünften Generation zurück. Aber indem er sie zu schildern sucht, beweist er, dass er die Gründer des Refuge **nicht** verstanden hat. Daher ging auch von Jean Henry père keine neue Erweckung aus, sondern erst von Paul Henry fils.

Paul Henry hatte durch Neander die Angst abgethan vor der Mystik, in der Schweiz das neue Leben kennen gelernt, und am Studium der Geschichte der Kirche erfahren, wie nöthig das Studium des eigenen Herzens ist, jenes bald so trotzigen, bald so verzagten Dinges. Darum wurde er **der Vater der Umkehr** zum biblischen Glauben in der französischen Colonie. In der schwankenden Zeit an den gläubigen August Neander gelehnt, mit ihm sehnlichst verlangend nach dem Wiederaufbau der Gemeinde Christi, trieb ihn die Pietät sich in Calvin's Leben zu versenken. In drei Bänden gab er es heraus (1835—1844). Es ist kaum zu verstehen, aber meines Wissens Thatsache, dass das gesammte Refuge keine

andere Biographie unseres grossen Reformators gezeitigt hat. Paul Henry's Werk hat der Colonie Ehre gebracht, ihm selber aber das Verständniss erschlossen für die selige Kraft und **Alleingenügsamkeit des Wortes Gottes.** Zur Feier des Festes der Einwanderung liess Paul Henry 1845 das **Glaubensbekenntniss** unserer Kirche wieder abdrucken. Im Vorwort dazu ruft er die Gemeinde auf, sich auf den Grund zu besinnen, der sie trägt: Die opfermuthige Bekenntnisstreue der Väter zur ewigen Wahrheit der heiligen Schrift und zur Erlösung allein in Christo. Die Schrift trägt zwei Motti: Matth. 10, 32 und 33: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will auch ich verleugnen vor meinem himmlischen Vater." Das andre ist Luc. 9, 26: „Wer sich aber mein und meiner Worte schämt, dess wird sich des Menschen Sohn auch schämen, wann er kommen wird in seiner Herrlichkeit und seines Vaters und der heiligen Engel." Prediger Barthélemy in Berlin pflegte die kleine Publication immer als die Magna charta der wieder erweckten französisch-reformirten Kirche anzusehen. Und in der That, was heute von den hugenottischen Kanzeln gepredigt wird, das ist wieder das alte, ewig neue Evangelium von Christi Blut und Gerechtigkeit, der Glaube, für den unsere Väter gestorben sind, die Lehre Calvin's.[180])

Man schlage z. B. des Mannes Predigten auf, der, man kann wohl sagen, zum letzten Male die französische Colonie in grossem Style zu repräsentiren verstand, des Ober-Consistorial-Rath D. theol. Fournier*). Was wird da gelehrt? Die raschesten Bewegungen des Menschen sind immer die der Selbstsucht. Selbst die reinsten Beweggründe sind gemischt mit weltlichen Rücksichten. Das natürliche Erb-Elend besteht in dem gänzlichen Mangel alles Guten, bei entschiedener Neigung zu allem Bösen. Wer dies übersieht, hat noch die Binde des Hochmuths und der Eigenliebe vor den Augen.

*) Sein oft gedruckter Process erscheint seinen zahlreichen Verehrern als ein eclatantes Beispiel von modernem Justizmord.

Aus diesem erblichen Hang entstehen in jedem einzelnen Menschen durch Bosheit und Schwachheit, durch Begehung des Verbotenen und Unterlassung des Befohlenen, innerlich und äusserlich die wirklichen Sünden: ein Leib des Todes, von dem uns niemand erlösen kann, als der eine, der in einer Person wahrer sterblicher Mensch ist und zugleich **wahrer ewiger Gott.** Das Gesetz und alle andern Ordnungen Gottes sind uns nur Zuchtmeister auf Christum. Die Gottheit des Menschen Jesus beweist Gottes eigener Schwur, Jesu tägliche Bezeugung in Wort und Wundern, des heiligen Geistes Zeugniss in der Auferstehung des Herrn, und in der Wiedergeburt der Welt. Der eingeborene Sohn ruft und heiligt uns zu Gottes Kindern, damit die durch Sein Blut Versöhnten und durch Seinen Geist Verklärten fähig sind Ihn aufzunehmen, wenn Er wiederkommt. Denn alle Vollkommenheiten Gottes des Vaters, die Natur und die Bestimmung der Menschen, die Weissagungen und Wahrhaftigkeit unseres Heilands fordern die Vollendung der von ihm gestifteten Heilsordnung in den unsäglichen Schmerzen der ewig Verdammten, in der unaussprechlichen Seligkeit der ewig Begnadigten.

Das ist die Lehre Christi. Das ist die Lehre Calvin's. Das war die einmüthige Lehre der Eglise du désert und der Eglise du refuge. Und das ist heute wieder die Lehre der französischen Colonie. Mögen einzelne Colonisten, in manchen Gemeinden selbst viele, noch heute muthwillig ihr Ohr verstopfen gegen **die Botschaft von der Busse und vom Glauben** und vom Blute des Gottessohnes, die Auferweckung, welche wie ein neuer Frühlingshauch des Geistes durch die ganze evangelische Kirche geht, vermögen sie nicht mehr aufzuhalten. Die Krisis zum Tode ist auch in der Colonie vorüber. Der Verfall hat sein Ende erreicht. „Und neues Leben wächst aus den Ruinen." Von der Colonie gilt, was die Jubiläums-Münze von Calvin sagt: Corpore fractus, animo potens, fide victor. Zerbrochen ist ihr Körper, ihr Geist noch lebendig, durch den Glauben wird sie, muss sie den Sieg davon tragen. Denn die französische Colonie in Preussen hat ihre Aufgabe noch nicht erfüllt.

[1] S. oben S. 234.

[2] Im Edikt von Potsdam heisst es §. 4: „sich frei denjenigen Ort, welchen sie am bequemsten finden werden, zu erwählen."

[3] Auch seine Tochter Elisabeth Sophie beliebte als Landesbischöfin von Bayreuth darein zu verordnen. Ebrard 110 fgd. 121.

[4] Frossard im Bulletin du Protest. Paris 1886. 272.

[5] v. Lechler 178 fg. „Mittels Beobachtung der presbyterialen Formen hatte Jakob I. die Presbyterialverfassung gestürzt." Cromwell hingegen zersprengte die Nationalsynode mit einer Abtheilung Soldaten (Juli 1653) a. a. O. 192. Ueberall Caesareopapie!

[6] v. Lechler 171.

[7] Lechler 181.

[8] Ad. Zahn: Zöglinge Calvins, 81 sagt: „Das Gehalt war in den ersten Zeiten erträglich, später aber wurden die französischen Pastoren wegen ihrer Armuth berühmt."

[9] v. Lechler 270.

[10] Z. B. in Frankfurt a. d. O. S. Tollin: Geschichte 140.

[11] A. a. O. S. 134.

[12] S. v. Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Leiden 1854. S. 164 fg.

[13] Ebrard, Christian Ernst von Bayreuth S. 130 fgd.

[14] S. hier oben S. 323 fgd.

[15] S. oben Cap. III. S. 478 fg. die Namensentsagungen.

[16] S. darüber z. B. D. th. Zahn: Erinnerungen aus dem Leben eines Reformirten Geistlichen; oder auch Kunze: Der evangelische Bund.

[17] S. Muret: Gesch. der französischen Colonie. S. 255 u. öft.

[18] S. z. B. Al. Schweizer: Reformirte Centraldogmen Bd. I u. II, oder desselben: Glaubenslehre der reformirten Kirche.

[19] So schon 1824 in Morges, 1843 im pays de Gex, 1846 in Genf, 1848 im pays de Vaud, 1850 in Bern, 1859 in Lausanne, 1860 in Schaffhausen und Nyon, 1861 in Bex.

[20] C'était, sagt Schickler p. 57, par l'assimilation préparer la disparition complète. Die Formulirung z. B. in Neuveville bei Bern, bei dem contract d'embourgeoisement war folgende: La commune bourgeoise de Neuveville reçoit dans sa corporation toutes les personnes appartenantes à la commune de la colonie française de Berne: qu'en retour la commune de la colonie française cède comme prix d'embourgeoisement à la commune de Neuveville toute la fortune, qu'elle possède, à savoir 94,683 francs de Suisse. Weiss II. 282, der darauf aufmerksam macht, dass von den über 200 berner Hugenottenfamilien 1845 nur 14 übrig waren.

[21] Ch. Weiss II. 281.

[22] Bis 1727 sind es 16,000 Pfd. Sterling, von da 8,591 Pfd. S. Weiss: Hist. des Réf. I. 359.

[23] Ohne die Wallonen sind es weniger.

[24] Ch. Weiss I, 364.

[25] S. Stricker in von Raumer's Histor. Taschenbuch. 1772 S. 205 fgd.

[26] Bürgermeistern wie Aureilhon und Péricard verdanken die Städte Neustadt-Eberswalde und Frankfurt a. d. Oder eine neue glücklichere Epoche. War dasselbe in Frankfurt a. M. etwa zu „fürchten"?

[27] Schickler. 82.

[28] Wedekind. 76.

[29] Hoffmann. Gesch. v. Magdeburg 1871, III, 301. Anm. Vgl. 335.

[30] Ch. Weiss II. 286.

[31] Ebrard S. 14. 20.

[32] Schickler. 82.

[33] Attendu que les églises de la Confession d'Augsbourg conviennent avec les autres églises Réformées ès principes et points fondamentaux de la vraie religion et qu'il n'y a en leur culte ni idolatrie ni superstition: les fidèles de ladite Confession qui avec esprit de charité et vraiment paisible, se rangent ès assemblées publiques des églises Réformées et desirent leur communion, pourront sans faire abjuration être reçus à la St. Cène et contracter mariages avec les fidèles de notre confession et présenter en qualité de parreins des enfans au baptême: Discipline: Chap. XIV, 1. ed. l'Huisseau p. 216.

[34] Discipline ed. l'Huisseau 110.

[35] Ebrard 53.

[36] A Bayreuth on a voulu mettre les Réfugiés et leurs enfans dans un grand **Esclavage** et **pire qu'**était cela **en France** et lier leurs consciences par la signature d'un acte, qui était dangereux. So Pastor Rey. Ebrard 56.

[37] Ebrard 111 fgd. u. o.

[38] A. a. O. S. 129 fgd.

[39] Wie im Grossen, so im Kleinen, z. B. die **Erlanger** Hugenotten bauten für die armen Hugenotten in Kaltenneuses eine Kirche. Die Regierung schenkt diese **ihr nicht** gehörige Kirche an die Kaltenneuser, behufs Verkauf derselben an die Lutheraner. (Ebrard 127. Anm.)

[40] Der Empfehler des Théod. Poiret ist der berühmte Erman, den Erbrard S. 134 nicht zu kennen scheint.

[41] Bekanntlich haben die Reformirten überhaupt keinen „Altar", sondern nur einen „Communiontisch". Auf solche Worte legt man Gewicht, seitdem der Geist fort ist.

[42] Ebrard. 133 fgd.

[43] Ausser den Militairs und Hofbeamten. S. Muret. S. 34.

[44] Muret. S. 82 lässt es aus. Vgl. aber S. 194.

[45] Beheim-Schwarzbach S. 289.

[46] Geh. Staatsarchiv R. 9. D. 8. 6. b. 1: Colonie-Listen.

[47] Beheim-Schwarzbach. 512.

[48] Beim Abgange des Prediger Reuscher hielt sich nur noch Ein Gemeindeglied zur französischen Kirche. Muret 250.

[49] Mehrere starben so dahin, ohne dass man sagen kann, wann es mit ihnen aus war.

[50] In Gross-Ziethen schloss sich die deutsch-lutherische Gemeinde 1856 an die französisch-reformirte an. Muret. 279. Ein seltener Fall!

[51] Muret. 265. 252.

[52] Berliner Geh. Staats-Archiv: Manuscr. Borussica fol. 699.

[53] Es ist ein amtlicher Bericht an den Inspecteur des manufactures Trénoy de Francban, wie dieser ganze Band solche Berichte von ihm und an ihn enthält.

[54] Muret. 261 fg.

[55] S. unten Buch III.

[56] Accusé d'avoir voulu séduire les colonistes, pour les attirer à Weimar. — Vielleicht derselbe Metzer, welcher a. 1700 in Leipzig eine so verhängnissvolle Rolle spielt. S. Kirchhoff. 63. 175—181. 341.

[57] Am 7. April 1718 leistet Hausbesitzer André Raffinesque vor dem Richter Montaud mit seiner maison nouvellement bâtie vis-à-vis de l'église St. Jacques für ihn hypothekarische Caution, falls par une plus longue recherche, C. fut cité par l'avocat du Roy, et prit la fuite et voulut s'évader, ohne zu payer les amendes. Erst am 4. August 1718 wird Raffinesque entlastet. S. Archiv des Amtsgerichts in Magdeburg: Französischer Magistrat. No. 46.

[58] Magdeburger Königl. Regierungs-Archiv.

[59] Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg. A. 8. 172.

[60] Geh. Königliches Preuss. Staatsarchiv. Berlin. R. 9. D. 8. 6 b. 1: Colonie-Listen. Generalia.

[61] C. Ancillon: Hist. de l'établissement p. 60.

[62] Ebrard. 127. — Erman's Schönmalerei III. 380 entspricht der Wirklichkeit nicht.

[63] August 1700 ging Jacq. Cabrit mit 100 Ducaten Gehalt nach Warschau als Prediger der refugirten Mousquetaires.

[64] Mémoires V. 8.

[65] Die luther'schen Pfarrer hatten meist Land und standen sich gut: die Deutsch-Reformirten aber doch 2—300 Thaler Gehalt.

[66] Er kam dann wieder.

[67] Muret. S. 23.

[68] Aus dem Consist. supér. zu Berlin übergegangen in das Magdeburger Regierungs-Archiv.

[69] Ebenso seit 1700 in Leipzig: Seit 1718 aber war es auf 600 Thlr. erhöht worden. Kirchhoff 65. 207.

[70] Im Princip werden diese auch selbst in Altona 1692 anerkannt. S. Wedekind 83.

[71] S. oben S. 220 Anm. 67.

[72] Muret. 24.

[73] Muret. 62.

[74] Am 10. October 1729 z. B. ergeht der Befehl des Consistoire supérieur an das Consistoire zu Berlin, dem Candidaten Bardin nicht eher die Hand aufzulegen, ehe er nicht den Acte d'orthodoxie unterzeichnet hätte.

[75] Vielleicht ein Sohn des 1724 verstorbenen Magdeburger Wallonen-Pfarrers Henri le Franc.

[76] Ursprünglich lehrten Luther und Melanchthon prädestinatianisch bis zum Fanatismus.

[77] Muret. 56.

[78] Discipline etc. ed. d'Huisseau. 216.

[79] Von 1778 an dauerte die Ausarbeitung.

[80] Muret. 238.

[81] Wir werden in der Geschichte der Magdeburger Colonie sehen, dass dabei das treibende Motiv **nicht** kleinliche rancune, sondern das landesherrliche Interesse ist, wie man es eben verstand. Es ist dieselbe Erfahrung, die, fast ausnahmslos, überall uns entgegentritt: man wollte königlicher sein, als der König.

[82] S. E. Devaranne: Gr. u. Kl. Ziethen. Berlin 1885. S. 20.

[83] Ch. Weiss. II. 22.

[84] Wurde 1686 durch den grossen Kurfürsten eingeführt zur Hebung des Seewesens. Buchholz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. 1771 IV. 165.

[85] Nach Abschaffung der Käuflichkeit aller Aemter durch Friedrich den Grossen und nach Einführung einer Prüfung vor Eintritt wurde jenes Viertel für die Chargen-Kasse festgesetzt. Buchholz I. 50. VI. 174.

[86] Rp. 122. 18c. Französische Colonie: Magdeburger Einwohner-Sachen. Vol. XVI. 1700—1706.

[87] Portz scheint erwidert zu haben, etatsmässig sei der dritte Theil der Chargen-Gelder zur Bestreitung jener Zinsen angewiesen: da aber nach und nach mehr Gelder durch die Colonisten eingezahlt, ohne dass die Chargen-Gelder entsprechend gewachsen seien, so reiche es nicht zu.

[88] Archiv des Justiz-Ministerii, Acta gener.: über die künftigen Verhältnisse der französischen Colonie-Gerichte.

[89] Devaranne. 8

[90] Nach ihr stehen alle Prediger im Range gleich.

[91] Muret druckt hier v. Bartholi. Im Register richtig v. Bartholdy.

[92] 1730 v. Cocceji, 1738 v. Brand, dann v. Danckelmann, 1770 v. Dorville, 1771 v. Dörnberg (Muret S. 60).

[93] Durch seinen ausserordentlichen Gesandten Jean Reyer. Erman. III, 39 sv.

[94] Et en cas que quelques uns des dits Réfugiés souhaitent de retourner en leur patrie, après avoir servi Nos Czaars Majestés, ceux qui le souhaiteront n'en seront aucunément empêchés, mais auront la liberté de s'en aller librement.

[95] §. 13 des Edikts von Potsdam vom 29. October 1685.

[96] Geh. Staats-Archiv Rp. J. D. 8. 18c. Magdb. Einw. Vol. I. — Am 12. Sept. 1740 sind Tous les Français exemptés vom Abschoss.

[97] S. z. B. bei Mylius: Magdeburgica III. S. 299 f.

[98] Geh. Staats-Archiv. Rep. J. D. 8. 18c. Vol. I. 1686—90.

[99] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122. 18c. Magdeb. Einwohn. Sachen. Vol. XV. 1699—1703.

[100] Königl. Archiv zu Magdeburg: Magdeburger Kammer 173.

[101] Davon waren angelegt 1200 Thlr. bei der Landschaft zu 5 %, 400 Thlr. bei Gehrke in Stettin zu 3 %, 200 Thlr. bei Tischler Guyot zu 3%, 150 Thlr. bei Teissier in Stettin zu 3%, 4400 Thlr. auf Hypotheken zu 4%, 2680 Thlr. bei der Bank zu $2^1/_2$%.

[102] Z. B. Du Vigneau in Magdeburg, Roussel in Stettin, Barandon.

[103] Z. B. an Dem. Molinié, an la dame Tollin.

[104] Geh. Staats-Archiv 9 D. 8. 3e.

[105] S. Anhang dieses Bandes.

[106] Muret. 116.

[107] Miscellanea Magdeburg. III. fol. 288. 4°. No. 50.

[108] U. a. der Pastoren Vincent père und Cabrit, sowie des Pierre Grand, Michel Chirouze, Douillac, Chastillon, der Wittwen Bourset und Grimaud u. v. a.

[109] Unter Vorsitz des Staatsministers von Bartholdi die Herren d'Ingenheim, Cochius, Rosel de Baumon (hier sic!), juge supérieur Ancillon, Prediger Lenfant und Bachellé.

[110] 72 Thlr. jährlich, dazu 24 Thlr. für die Frau, 12 Thlr. für jedes Kind Muret. 120.

[111] Wahrscheinlich der obige Pierre Grand. Im Verändern der Namen waren Private und Behörden damals stark.

[112] Graf Dohna, Mérian, Maillette de Buy, Duncan, Michel. S. Muret 117.

[113] Bei Muret. 115 ist verdruckt Rochegade. Vgl. S. 30.

[114] Statt dessen will er gesagt haben: „Bien loin que le Refuge vous ait humilié, il vous a au contraire enorgueillis. Jamais le vice n'a été plus sur le trône ni la vertu plus opprimée qu'elle ne l'est aujourd'hui. On ne sait plus comme se gouverner. Si un fidèle vit un peu librement, c'est un libertin. S'il sert Dieu avec un peu d'exactitude en fréquentant les saints services: c'est un hypocrite. S'il soutient le droit de la veuve et de l'orphelin: c'est un perturbateur du repos public. Jamais on n'a été si ardent à relever les défauts de son prochain, que l'on est à présent. Ces afflictions causent une plus vive douleur que celles qu'on faisait souffrir en France." — In diesem Zusammenhang ist der letzte Satz ja recht unmotivirt, oder doch mindestens ungeschickt; in der anderen Version von grossem rhetorischen Effect. Jene Wendung, die wir von Erlangen kennen a. 1687, kehrte im Refuge gewiss öfter wieder.

[115] Manche Massregeln waren ja unglücklich genug. So übernahm man vom Oranienburger Waisenhaus **käuflich** gegen 1000 Thlr. die dem ersteren vom Oberpräsident von Danckelmann geschenkte sehr baufällige Meierei, die noch obenein 403 Thlr. kostete, aber nur 158 Thlr. einbrachte. Muret 119.

[116] Zu Magdeburg habe ich es sowohl im Königlichen Staatsarchiv (Magdeburger Kammer 173), als auch im Stadtarchive F. 123. Bd. II. angetroffen. Im Staatsarchiv umfasst die Urkunde 20 Folio-Seiten, obwohl von Specialbeschwerden nur die von Neuhaldensleben, Magdeburg, Halle, Burg und Calbe ausgehoben sind.

[117] Relation du Grand-Directoire français, exposant à Sa Majesté l'état des Colonies françaises, les abus qui s'y sont introduits insensiblement et ce qu'il y aurait à faire pour y rémédier et pouvoir se flatter de les voir fleurir et prospérer à l'avenir.

[118] 8. October 1739. S. oben S. 378.

[119] Von dem den Réfugiés feindlichen Benehmen der Domainenkammern wird Buch III neue Beispiele liefern.

[120] Une pauvre philosophie a fait de nos frères ses clients: notre église en a été énervée. Bulletin de la Société du Protestantisme français. 1886 p. 274.

[121] v. Lechler. 166 fg.

[122] A. a. O. 267 f. 278 f.

[123] L. Détroit's Schritte der französischen Gemeinde in Königsberg i. Pr. 1847. Auch in Magdeburg viel verbreitet.

[124] S. Herzog: Realencyclopädie. Bd. XX. 504.

[125] La bénédiction divine qui depuis plus d'un siècle repose nos Eglises —: eine Stylblüthe des style réfugié: 1810; 1812 ist das nöthige sur eingeschaltet.

[126] Muret. 163. 168.

[127] Muret. 136.

[128] Der erste Inspector des Collège war der Minister Ez. von Spanheim, der erste Director der Richter Charles Ancillon, die ersten Professoren Jean Sperlette und Etienne Chauvin.

[129] So noch M. Meyer: Handwerkerpolitik 1884. S. 121.

[130] Le livre des Martyrs schliesst schon 1554. Man könnte es fortsetzen bis zur grossen Revolution.

[131] Die Klage über die vielen désordres und das unsittliche Gebahren der französischen Colonisten zu Potzlo bildet eine einzigartige Ausnahme, indem einige derselben „ein gar desolates Leben führen, ihrer Nahrung und Arbeit nicht fleissig nachgehen, den Gottesdienst gar sehr negligiren," auch den Erinnerungen gar nicht Gehör geben. Se. Königl. Maj. will 1703 dergleichen absonderlich der Religion halber Refugirten ganz unanständige Unordnungen nicht länger nachsehen. Beheim-Schwarzbach 629. Potzlow gehörte 1687 bis 1697 zu Prenzlau, war 1701—49 selbstständig, und wurde seit 1750 zu Gramzow geschlagen. S. Muret. 220 fg. Vgl. 19.

[132] Beheim-Schwarzbach. 628. S. unten und im Anhang.

[133] Inventaire de production pour Jean Pelloutier, marchand français, réfugié, défendeur contre le Sr. Jean Magalon, aussi Français réfugié, demandeur. 1692, Berlin, bei Ulrich Liebpert, imprimeur de Son Alt. Elect. 4°. Auf

der Magdeburger Stadt-Bibliothek Miscellan. Magdeburg. III. fol. 288. Quarto No. 50.

[134] Son Altesse Electorale ne veut pas qu'on poursuive un Réfugié pour des dettes contractées en France. Ancillon: Etablissement des Réfugiés. 1690. p. 83.

[135] Factum au nom de Mad. de Varennes, sa soeur, défendeur, contre Mr. de Varennes, aussi Français Réfugié, général major au même service, poursuivant la dissolution de son mariage 1693. 4°. Utrecht bei Guillaume van der Water. Auf der hiesigen Rathhaus-Bibliothek: Magdeburgica III. fol. 288. 4°. No. 50.

[136] Cela n'est que trop notoire partout où il y a des Réfugiés.

[137] Auch vergl. p. 12: dit que pour cause de l'évangile il a bien voulu abandonner et femme et enfans. S'il lui était permis de prendre une autre femme, qu'aurait-il quitté pour l'évangile?

[138] Erman: Mémoires IX. p. 284 nennt ausdrücklich die Gräfin Vehlen als seine zweite Gattin.

[139] Erman: Mémoires II. 193 nennt ihn le célèbre Jean Colas de la Treille. Er schliesst aus der Préface de ses sermons, dass er probablement eine Zeit lang attaché au Régiment de Varennes gewesen sei. Aus Dorthe's Factum wird dies zur Gewissheit.

[140] Er wurde Prediger in Amsterdam.

[141] Erman: Mémoires IX. p. 284.

[142] Wir werden unten noch andere Beispiele dieser Art antreffen. Das Demoralisirende solcher Ehescheidungen schildert Willibald Alexis im Cabanis II. 219. fgd.

[143] Accusation et défense pour servir d'instruction sommaire et préliminaire dans le procès intenté par le Président d'Alançon et par sa fille Olympe de Bergier au colonel de Troconis. Diese gleichfalls sehr seltene Druckschrift befindet sich auch in der hiesigen Rathhaus-Bibliothek: Magdeburgica Miscell. f. III. 288 4°. No. 50.

[144] Geboren 1656 zu Milhau en Rovergue, † 1739, vierundachtzigjährig, zu Magdeburg, als écuyer und chevalier.

[145] De perfidie, rapt, ruse, tromperie, d'avoir rendu enceinte, sous promesse verbale de mariage, Olympe de Bergier, fille du président d'Alançon.

[146] Sur le point d'aller entendre la prédication de l'après-midi. Sie besuchen bald die Kirche der Dorotheenstadt, bald die der Friedrichstadt, bald die der Neustadt. Man muss früh gehen, um noch Platz zu finden.

[147] Après quoi ils s'en allèrent tous deux à la prédication qu'ils trouvèrent commencée.

[148] Une fatalité ou pour parler plus chrétiennement, une certaine enchaînure dans l'ordre des évènemens dirigés par la Providence, qui rend les malheurs inévitables.

[149] Un galimatias de paroles qu'une fille de bon sens n'a jamais prises à la lettre. Er hatte darin Erfahrung.

[150] Sa hardiesse la portant jusqu'aux lieux les plus inaccessibles de la Cour dans la chambre nuptiale de leurs Altesses Royales, d'où il la fallait faire sortir, comme il a été connu par tout le monde.

[151] Lui leva la robe par derriére et la connut charnellement.

[152] Elle crut que le parti le moins mauvais était celui de le laisser satisfaire.

[153] Pour la jeter sur le lit. Et elle s'en défendant, lui dit: Que ferai-je, si je deviens enceinte?

[154] Charnellement.

[155] Pour y passer la nuit, qu'il en sortirait par les fenêtres avant le jour.

[156] Par les difficultés qu'il y avait, voulant d'ailleurs éviter les occasions de le satisfaire.

[157] Et la connut charnellement, lui étant sur une chaise de commodité.

[158] Et de là ayant passé aux lieux.

[159] L'ayant couchée sur le lit, la connut charnellement pour la quatrième fois.

[160] Ce qui obligea le Sr. de Troconis, qui souhaitait avec ardeur d'assouvir sa brutale passion, de la jetter avec violence sur l'escalier etc. etc.

[161] Qui la connut charnellement pour la sixième fois.

[162] Se mirent toutes quatre sur le lit.

[163] Tacha de la connaître contre le Kakeloffen. Solch ein Ding kannte man in Frankreich nicht: daher wird es deutsch aufgenommen.

[164] Au haut d'une de ses cuisses!

[165] Traitée et guérie.

[166] War dem so, so war es unverantwortlich, durch wiederholte Eheversprechungen eine Präsidententochter zu äffen.

[167] Ils pourraient y passer tout le temps auquel on serait à l'église.

[168] L'accusatrice lui en fit la mine.

[169] Réponse de Jean François Bada du Jardain au Factum de la dame Mocq. Auch in der Magdeburger Stadt-Bibliothek: Miscell. Magdeburg III. fol. 288. 4°. No. 50.

[170] Pour le mauvais effet que produirait notre sortie du royaume dans un temps de guerre.

[171] Il se fit réformé pour obtenir la protection du canton de Berne.

[172] Comme dans un asile impénétrable au Papisme et à la fureur.

[173] Muret. S. 209.

[174] L'histoire d'une société comme la notre . . , ce sont des bénédictions divines, que l'âme sensible et pieuse ne saurait envisager, sans être pénetrée d'une vive reconnaissance envers l'auteur de tout don parfait.

[175] Nur im Ordinationsgebet wird von der Erbauung des Leibes Christi geredet und von den Gaben des heiligen Geistes.

[176] Hinter seinem Journal de Migault p. 91—110.

[177] Durch die Innere Mission (seit 1846) ist das ja wesentlich besser geworden: ja fast kann man sagen, dass heute mehr Leben, Beweglichkeit und

Wohlthätigkeits-Anstalten in der lutherischen Kirche sind, als in der Reformirten, wenigstens auf deutschem Boden.

[178] C'est l'esprit, qui balance le pour et le contre, et ne trouvant pas de point d'arrêt, reste neutre et attend l'événement (p. 99).

[179] Je puis aussi me séparer d'une Eglise, quelques pures que soient sa foi et son culte, mais où je suis menacé de perdre ma fortune (p. 101).

[180] Predigten. Berlin, bei J. A. Wohlgemuth. 1847.

Cap. V.

Vom Nutzen des Refuge.

Amicus Plato, amicus Aristoteles,
amicior veritas.

Die Frage nach dem Nutzen des Refuge ist nicht so ausgemacht und einfach, wie es in den colonistischen Kreisen erscheint. Ich sehe vorläufig ganz davon ab, ob die Auswanderung der Reformirten, wie die landläufige Meinung will, Frankreich ebenso viel Schaden gebracht hat, wie Nutzen den gastlichen Ländern. Ignoriren dürfen wir keineswegs die Thatsche, dass es in allen protestantischen Staaten eine überzeugungstreue Opposition gegeben hat, welche sich von dem Gedanken nicht abbringen liess, die Aufnahme der Réfugiés unter sichtlicher Bevorzugung der Fremden (durch Freijahre, Privilegien und Monopole) vor den eigenen Unterthanen habe dem Staate geschadet und ihn geschwächt. Unter den principiellen Gegnern der Colonie-Privilegien nannte ich in Preussen den Minister von Danckelmann, dann das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium, sämmtliche Domainen-Aemter, die Möllenvoigte, deutschen Magistrate, Schulzenämter und sämmtliche Innungen. Alle ihre Beschwerden beim Fürsten gehen von der Ueberzeugung aus, die Réfugiés schädigten das Interesse des Herrn und seiner angestammten Unterthanen.

Die französische Gerichtsbarkeit ferner haben die deutschen Gerichte aller Siedelorte so verrufen, als hätte jene keine Ahnung vom Recht und schade mit ihren Sprüchen mehr als sie nütze. Auch bei den meisten Colonie-Predigern wollte man nur hochtönende Phrasen finden und nervenerschütternde Declamation, bei den französischen Aerzten und Wundärzten

Eitelkeit und Dünkel (vanité et suffisance), bei den Fach-Gelehrten Oberflächlichkeit und Wortgeklingel, bei den Handwerkern Pfuscherei und Unverstand.

Wenn ein aufrichtiger Jünger und begeisterter Verehrer Johann Calvin's dreissig Jahre seines Lebens sich bemüht hat, Michael Servet, Calvin's Opfer, zu vertheidigen, so wird man nicht zu fürchten brauchen, dass er, als französischer Colonist, da, wo es sich um die Frage nach dem Nutzen des Refuge handelt, blindlings die hergebrachte Strasse zöge. Um der Wahrheit willen müssen wir auch hier die Augen offen halten. Dann aber werden wir uns nicht verhehlen, dass die Réfugiés wirklich partiellen Schaden gebracht haben.

Zunächst darf man doch nicht übersehen, dass die 10—15 ersten Jahre hindurch die Réfugiés mehr gekostet, als eingebracht haben. Der armen Flüchtlinge Ansiedlung erforderte grosse Capitalien, so grosse, dass in lutherischen Staaten das Sprüchwort lief, die Länder, welche Reformirte aufgenommen, seien verarmt. Durch die gepriesene Population allein konnten arme kranke Leute nicht nutzen. Die übervölkerte Schweiz wurde fast erdrückt. Holland erlebte den Zeitpunkt, wo es erklärte: Nun keinen mehr. Aehnlich Kassel, Bayreuth, Brandenburg. Ferner hat es aller Orten zünftige eingeborene Meister gegeben, die ihr Handwerk nicht verstanden und durch die unternehmenden, geschickten, kunstverständigen, fleissigen maîtres privilégiés um ihr Brot kamen bis zum Bankrott, bis zum Fortziehen der alten Bewohner. Das ist gar keine Frage. Schlimmer ist, dass das Erscheinen der Réfugiés bei den Deutschen, auch in Brandenburg-Preussen selbst beigetragen hat, die elende Nachäfferei des französischen Wesens,*) die leidige Bonnen-Erziehung, die sinnlose Herrschaft auch schönheitswidriger, ja unzüchtiger Pariser Moden zu fördern und so den Adlerflug des deutschen Nationalbewusst-

*) Gewiss hat Zahn 162 recht, wenn er sagt: „Die Schuld lag weniger an den Calvinisten, als an der geckenhaften Vorliebe der Deutschen für die französische Sprache schon **vor** der Ankunft der Flüchtlinge". Allein letztere haben jene Vorliebe genährt und verlängert.

seins hinzuhalten, zu hindern und zu unterdrücken. Das ist ein nicht hinweg zu leugnender schwerer Schaden. Sodann haben die von den neuen Obrigkeiten der Réfugiés gesetzlich legalisirten Bigamieen — die eine Ehehälfte wurde durch force majeure in Frankreich zurückgehalten —, die als Revanche gegen Frankreich legalisirten Brüche der aus der Zeit **vor** dem Widerruf des Edikts von Nantes stammenden Verträge und die gesetzliche Ungültigkeitserklärung der vor der Auswanderung abgeschlossenen Rechtsverbindlichkeiten, die nur zu oft willkommen geheissene Verlockung zur Uebernahme vornehmer Rollen, um unter fremdem Namen im fremden Lande zu glänzen, und das activ und passiv damit zusammenhängende Intriguenspiel, sittliches Aergerniss und Gewissens-Verwirrung in viel weiteren Kreisen hervorgerufen, als die grosse Mehrzahl der heutigen Colonisten es auch nur ahnt. Endlich sollte man doch auch nicht leugnen, dass stellenweise die sog. vornehme französische Welt und das französische Lakaiengesindel, auch manche gewissenlose französische Perrückenmacher, Tanz-, Reit- und Fechtmeister (darunter frühere Mönche) an den fremden Höfen (nicht etwa die sittliche Gemeinheit eingeführt hat — die existirt von Anfang überall, wo Menschen sind, wohl aber) die eleganten, heuchlerischen, anmuthig-reizvollen, mit Kunst und feinem Geist verbrämten Formen des schlüpfrigen Wesens aus der Umgebung Ludwig XIV. empfohlen und einheimisch gemacht haben. Bringt doch das Laster unter keiner Gestalt so grossen Schaden, als unter der — religiöser Heuchelei: ein Gift, welches reissend schnell mit der Uebertragung wächst. Dahin gehört ebenfalls die harmlose, angenehme und genussreiche Form, unter der das Hazard-Spiel durch die eingewanderten Franzosen getrieben und den Einheimischen gelehrt wurde. Wenn der beste Freund der Réfugiés unter den brandenburgisch-preussischen Ministern, Ezechiel von Spanheim, sich ermüssigt sieht, am 28. August 1696*) (unter Mitunterzeichnung O. Frhr. von Schwerin, von Rhetz, von Brandt) dem grössten Gönner der Réfugiés, Kurfürst Friedrich III., ein

*) Das Edikt S. im Anhang.

Edikt gegen das unter den französischen Refugirten eingerissene allzu*) excessive Spielen in der Bassette und andern Jeux d'hazard zu unterbreiten, damit es in Berlin von allen französischen Kanzeln verkündigt wurde, so hat sicher vorher schon das böse Beispiel der Berliner Colonie weiter gewirkt nicht nur unter den Colonieen der Provinzen, sondern auch unter den „vornehmen" Deutschen. Die Café-Häuser und die französischen Billards waren damals nicht gäng und gebe wie heute. Sahen nun die Deutschen plötzlich die feine französische Welt um 1696 in eleganten Räumen bei einer Tasse Café, Thee oder Chocolade, oder auch bei einem Gläschen wohlduftenden Liqueur's, bisweilen mit einer Pfeife parfümirten Tabaks — das Rauchen führte sich auch eben erst ein — in dem Billard oder dem Hazard-Spiele, insbesondere der Bassette, wie im Fluge Silber und Gold erwerben: dann übersah wohl die deutsche Unerfahrenheit jenen ganzen Abgrund der Misère, welche dem glücklichen Spieler auf dem Fusse zu folgen pflegt; die Vergeudung der edlen Zeit und des Vermögens wurde nicht geachtet: das nach Gewinn lüsterne Alter verführte die Jugend und der heiligste Tag der Woche, der Sonntag mit seiner wohlthuenden Stille wurde gerade dann geschändet, während die Andern in der Kirche waren.**) Und von den Académies de jeu verpflanzten sich die Karten und Würfelspiele in die französischen und in die deutschen Häuser. Wie ernst sich der Kurfürst die Sache angelegen sein liess, erhellt u. a. daraus, dass er dem französischen Gericht der Residenz befahl, die Zahl der französischen Billards in der Residenz auf Drei herabzusetzen. Spielschulden durften nicht eingeklagt werden. Der Spielhalter wurde scharf bestraft. Die Denuncianten erhielten den vierten Theil der Gerichtsstrafe, das zweite Viertel der Gerichtsdiener, um seine Wachsamkeit

*) Es muss etwas faul gewesen sein am kurbrandenburgischen Hofe: sonst würde man schlechthin verboten haben. Aber man wollte nicht sich selbst an den Pranger stellen. Die „Schlossfreiheit" (la franchise du château) selber scheint solche Spielhöllen aufgethan zu haben. Und wen sah man da?

**) Erst 6 Uhr Abends durften am Sonntag derartige Locale geöffnet werden, mussten aber um 9 Uhr schliessen. S. hinten den Anhang.

anzuspornen, die beiden letzten Viertel die französischen Armen. Leider musste es am 8. August 1714, am 19. September 1731 und am 12. September 1746 erneuert werden. Und darin heisst es, ganz allgemein ohne Beschränkung auf die Réfugiés, trotz Verschärfung des Verbots fahre man fort, Hazard zu spielen (Jeux ruineux de hazard comme la bassette) in den Cafés, Billards, Wein- und Bierschänken und selbst in Privathäusern, so dass an Einem Abend bisweilen Hunderte ja tausend Thaler verloren würden und die Spieler an den Bettelstab kämen. [1]

Haben nun aber die Réfugiés partiell und ausnahmsweise geschadet, so haben sie doch generell und der Regel nach mancherlei Nutzen gebracht. Wenn vom Nutzen des Refuge die Rede ist, wird die Leistung der Réfugiés meist auf ihr eigenes Conto gesetzt. Das ist irrig. Die grösste Leistung der Réfugiés besteht im Refuge. Das, was sie dabei etwa dem neuen Vaterlande einbrachten, ist eine Leistung Frankreichs und andererseits eine Leistung der Fürsten und Obrigkeit ihres neuen Vaterlandes. Die Flucht aber der 500,000 Hugenotten ist ihre grösste That, unendlich grösser als der Rückzug der 10,000 unter Xenophon. Hatten doch die Réfugiés keinen Feldherrn, keine feste Organisation, keinen klaren Fluchtplan, keine oder eine nur äusserst geringe Kenntniss der Länder, in welche sie flüchteten. Jede vernünftige Berechnung, jede den eigenen Vortheil bedeutende Ueberlegung fehlte. Unzählige Bande des Amts, des Standes der Familie, der Freundschaft riethen zum Bleiben. Unsere Väter gaben alles auf um der Religion willen, obwohl sie wussten, dass schon selbst die blosse Vorbereitung der Flucht als eines der schlimmsten politischen Verbrechen geahndet wurde. Mit Aufopferung alles dessen, was ihnen lieb und theuer war, flohen sie ihren verbannten Pastoren nach. Das war eine einzigartig grosse Leistung: das war ihre That.

Aber was sie ihrem neuen Vaterlande etwa genützt haben durch Kenntniss, Fertigkeiten und Geschick auf dem Gebiet der Kriegskunst und der andern Künste, der Wissenschaft, Literatur und feinen Sitte, des Handels und des Ackerbaues,

der Industrie und des Gewerbes, das war ein Ueberfliessen aus der Fülle Frankreichs; des Landes, welches damals unbedingt an der Spitze aller Art von Bildung stand. Hinwiederum diesen Ueberfluss mit weisen Massnahmen in ihre eigenen Lande hinübergeleitet zu haben, das ist die glorreiche Leistung der reformirten Puissancen, der holländischen Generalstaaten, der Schweizer Republiken, der Könige und des Parlaments von England, der deutschen protestantischen Fürsten, der Regierungen der Nordamerikanischen Colonieen, kurz eine That der neuen Obrigkeit.

Unverkennbar in Deutschland, Russland, Dänemark, Schweden, um von Amerika und dem Capland zu geschweigen, ist derjenige Nutzen, den das Refuge auf socialem Gebiet gebracht hat. Zweifelsohne gehört dazu die Verfeinerung der Sitte, die Vergeistigung des Witzes, die Freude an der anregenden und belehrenden Unterhaltung (causerie) und die aufrichtige ehrliche Bemühung, sich liebenswürdig zu machen.[2] Doch dauerte es fast ein Jahrhundert, bis der Landeskinder Verständniss aufging dafür, dass man sehr gemüthlich und glücklich sein könne, ohne roh und ausgelassen zu sein: wie auch die Réfugiés etwa hundert Jahre brauchten, ehe sie den Widerwillen gegen das tölpische, auf Fressen und Saufen, Kreischen und Prügeln, Boxen und Wetten gerichtete Wesen der Landeskinder ertragen lernten, unter der rauhen Schale den guten Kern entdeckend. Es ist aber gar keine Frage, dass die heutige Eigenart z. B. des Berliners, das Feinseinwollen, Witzemachenwollen, die Genügsamkeit mit dem Wenigsten, die Geistesgegenwart und grossartige Heiterkeit in der Gefahr, das hohe Selbstbewusstsein, das praktische Geschick und der feine Geschmack, die lebhafte Freude am Neuen, der Unternehmungsgeist u. a. m. Züge sind, welche das Berlin von 1697 mit seinen 22000 Einwohnern von dem (mit Militairs) etwa 5000 ausmachenden französischen Bruchtheil übernommen hat. Allerdings ist dieser Charakterbeitrag mehr, ja fast allein auf Conto der Nationalität, als der Religion zu setzen.

Aehnlich geht es mit dem Gewinn an Toleranz, den das Refuge gebracht haben soll. Wenn die Erschöpfung und

Blossstellung der Intoleranz in ihrem ganzen widerlichen Zerrbilde überall die Wege gebahnt hat für persönliche Entschuldigung, Anerkennung, Ehrenrettung und Hochachtung des religiösen Gegners, so ist auch auf dem Gebiet des Refuge **die Intoleranz die Mutter der Toleranz** geworden. Die aus fast allen Gastgebieten oben angeführten Beispiele von Intoleranz der Landeskinder gegen die Glaubensflüchtlinge, welche von ihnen auf der Strasse, im eigenen Hause und in der Kirche verhöhnt, übervortheilt, geprügelt und ausgehungert wurden, sind nur gering gegen die Wirklichkeit, jenen Leib des Todes, der auf den Fremdlingen lastete; um so schwerer lastete, als überall die Zwischenbehörden auf die Seite des religiösen Vorurtheils traten, gegen die erleuchteten Fürsten. Dass nicht bloss Jesuiten und andere Katholiken, nicht bloss deutsche, dänische, schwedische Lutheraner die Réfugiés als eine Pest betrachteten, die man nimmer hätte in ihr Land lassen sollen, sondern dass auch deutsch, schweizerisch, holländisch, englisch Reformirte die französisch Reformirten als solche bezeichneten, die einen anderen Glauben hätten, und ihnen desshalb Häuser, Zünfte, Stiftungen, Schulen und Kirchen verschlossen, das zwang ja die Fürsten mit Gewalt einzuschreiten gegen ihre alten Unterthanen, zu Gunsten der Verträglichkeit und religiösen Toleranz. Es war die fürstliche Toleranz des Quos ego, ein Jahrhundert später in Frankreich die obrigkeitliche Toleranz der Guillotine. Andererseits wollen wir ja auch nicht in Abrede stellen, dass die hugenottischen Geistlichen unter dem eisernen Stab der Edikte und der blutigen Geissel der Dragonnaden in Frankreich selber Mässigung gelernt, Mässigung geübt hatten gegen ihren religiösen Gegner. Waren doch bei allen hugenottischen Gottesdiensten Spione und falsche Freunde zugegen, welche jeden etwanigen Ausfall gegen die katholische Staatsreligion denuncirten, und schnell mit Absetzung vom Amt und mit Rasirung der Kirche bestraften. Insofern kamen ja die hugenottischen Pastoren besser vorbereitet in das Refuge, als die einheimischen Pastoren in ihr Amt. Brachten letztere doch zu dem Bewusstsein, allein die Wahrheit zu besitzen, die heilige Verpflichtung mit, sie auch mit aller Kraft und Eifer gegen die der

Staatskirche fremden, und darum feindlichen Elemente zu schützen. Bei den Predigern der Landeskirchen gehörte daher damals Schimpfen und Fluchen zum Amtsbrauch: bei den schon feiner gebildeten Hugenotten war es unerhört; unerhört nicht aus Ueberzeugung — denn der Papst blieb ihnen der Antichrist, Rom Babylon, Loyola der Lügenprophet — sondern wiederum nur aus hartem, bitteren Muss. Dazu kam, dass auch die General-Synode von Charenton (1631) die Augsburger Confessionsverwandten als Vertreter der wahren Religion in allen Hauptstücken (dans les points fondamentaux de la véritable religion) anerkannt hatte. Gebot dies drüben das eigene Interesse der bündnisssuchenden Reformirten, so zwang es hüben die Heimathlosen, sich gegen die grosse (lutherische) Mehrzahl der Landeseingesessenen freundlich zu stellen, auch religiös; und das um so mehr, als es nur zu oft galt, ein Gotteshaus simultan mit einer andern Confession zu theilen. Wenn daher die Hugenotten die Landeskinder immer als unsere Brüder (nos frères allemands etc.) bezeichnen, während sie von den Landeskindern immer nur als „die Franzosen“ bezeichnet werden, so ist das bei diesen ein einfaches Gebot der Klugheit und der Selbsterhaltung gewesen. Sickerte es doch durch, dass sich die privilegirten Franzosen für etwas besseres hielten als „das tölpische Volk.“

Vom rein geschichtlichen Standpunkt möchte es schwer zu beweisen sein, dass die Colonisten von 1686—1740 sich durch die Herzensüberzeugung von der eigenen Fehlbarkeit und von dem Vorzug, den vor Gottes Gericht der religiöse Gegner vielleicht über uns erhalten könnte, in ihrem Benehmen und Verfahren ausgezeichnet hätten; einzelne etwa ausgenommen. Auch wollen wir es den Hugenotten in Erlangen und anderswo nicht verdenken, dass sie von lutherischen Pathen, sogar von dem Landesfürsten Christian Ernst und seiner Gemahlin zuvor den Revers unterschreiben lassen, ihr Pathenkind nie abwendig machen zu wollen, weder direct noch indirect, von der in den hugenottischen Kirchen angenommenen und bekannten Lehren,[3] noch von der Discipline de France. Ja, dass sie dort und anderwärts lieber auswandern,

als lutherisch werden und den Zwang zum Uebertrittt als eine schlimmere Knechtschaft, wie die in Frankreich erduldete,[4] ansehen, kann man verstehen, sobald man sich erinnert wie in Frankreich die Gewissensfreiheit und Hausgottesdienste ohne Psalmengesang noch „Geschrei“ durch kein Gesetz verboten war; jetzt aber sie gezwungen werden sollten, mit Kind und Kindeskind zur lutherischen oder anglikanischen Kirche überzutreten; zu einer Kirche, die immerhin von der ihren in Bekenntniss, Gottesdienst und Verfassung abwich, und die den Reformirten immer wieder Luther's Wort entgegenschleuderte: „Ihr habt einen andern Geist“, ja welche mit Verfolgung und Bann gegen die Reformirten vorgegangen war, wo nur immer sie neben ihr Platz greifen wollten. So oft aber die andern Reformirten verfolgt wurden, in Mitleidenschaft gezogen, standen die Réfugiés keineswegs, wie man das später darzustellen beliebt,[5] mit verschränkten Armen als Zuschauer dem hässlichen Streit gegenüber. Freilich hatten sie nichts zu sagen. Sie waren nur geduldet. Wo sie aber zu sagen hatten auch im Refuge, da forderten sie, dass die Deutschen, die Lutheraner sich ihnen confirmirten. In der Hugenotten-Colonie Neu-Ysenburg bei Frankfurt a. M. z. B. hatten sich durch Privileg vom 20. September 1699 auch Lutheraner niedergelassen.[6] Diese waren hier nur die Geduldeten. Die Réfugiés legten ihnen auf, ihre Kinder in die französich-reformirte Schule zu schicken, sich der französisch-reformirten Kirchenzucht zu unterwerfen, alle Abgaben für die französisch-reformirten Institute gleichmässig zu entrichten, ja ihre Kinder reformirt werden lassen, sobald sie, die Eltern, von französisch Reformirten Ackerfeld kaufen wollten. Und diese reformirte Forderung wurde durch Decret vom 6. November 1723 legalisirt. Selbst als am 24. Januar 1744 Milderungen eintraten, wurde die strenge französische Kirchenzucht auch für die Deutschen und die Confirmation der deutsch-lutherischen Kinder in der fransösischen Kirche festgehalten. Noch 1776 mussten die Kinder der deutschen Schule den Religionsunterricht in der französischen Schule besuchen. Am 18. Januar 1761 hatte in der Kirche der französische Lector

zu lesen, der Pfarrer auf dem Rathhause deutsch zu predigen. Da die Kälte auf dem Rathhause unerträglich, in der Kirche aber nur eine kleine Schaar versammelt war, so zog der Geistliche mit den Deutschen in die französische Kirche. Kaum aber hatte er begonnen, den Text deutsch zu lesen, so entstand ein Tumult. Die Réfugiés drangen zur Kanzel und warfen die deutsche Bibel herunter. (Ganz dieselben Vorgänge haben wir bei den Réfugiés im Würtembergischen beobachtet.) Die Rädelsführer büssten mit einem Vierteljahr Gefängniss. Doch noch laut Decret vom 24. August 1768 sollte die Schule französisch-reformirt verbleiben, so lange als die Zahl der Franzosen stärker wie die der Deutsch-Reformirten und Lutheraner blieb.

Die Unterdrückten und bloss Geduldeten sind immer tolerant gewesen. Lasst sie nur Herren werden und es steht anders. Die Confession Calvin's, der den Servet verbrannt, hat seit der Synode von Dordrecht (1618)*) nicht bloss gegen die Arminianer gewüthet. Sie hat in der Schweiz, in Frankreich, in Schottland mit blutiger Hand die Götzen herausgeworfen, die Gegner des Landes verwiesen oder ihnen den Krieg erklärt und sie zu vernichten getrachtet.[7] Aber, wo sie keine Macht hatten, da sind sie „Gernbrüder" gewesen, allerdings. Und da sie überall im Refuge machtlos waren, so hat das kleine Häuflein ja an seinem Theil beigetragen, die confessionelle Friedenspartei, die positive Union zu stärken und den Geist demüthig gläubiger Milde, also der wahren christlichen Toleranz zu verbreiten.

Aber auch nach einer andern Seite hin sind die Réfugiés der Anlass geworden zur internationalen Förderung des Unionswesens. Wie wir sahen gebrach es sehr frühe dem preussischen Refuge an französischen Predigern. Um tüchtige Kräfte zu gewinnen, wandten sich die preussischen Könige nach den Niederlanden und nach der Schweiz. Diese

*) Vorher schon wurde der Arminianer Oldenbarnefeld enthauptet. Nach der Synode wurden die arminianischen Lehrer und Prediger abgesetzt und 80 des Landes verwiesen.

amtliche Correspondenz nun zwischen Berlin und Genf, näher zwischen dem reformirten Landesbischof einer lutherischen Kirche und dem geistlichen Ministerium, d. h. Pastorat und Professorat der Stadt Calvin's hat wesentlich beigetragen, unionistische Puissancen (um im Sinne jener Zeit zu sprechen) zu schaffen. Ich sehe darin einen ganz hervorstechenden Nutzen des Refuge, insofern die wahre Union keine Zerstörung des Guten ist, was der heilige Geist in beiden Confessionen gewirkt hat, sondern eine auf gegenseitiger Hochachtung beruhende, heilig-friedliche Gütergemeinschaft in der Ausnutzung und Verwerthung der lutherischen und reformirten Kleinodien für den Dienst des Reiches Gottes.

Da nun jene hochinteressante amtliche Correspondenz zwischen Genf und Berlin, obwohl im Jahre 1707 zu Cöln an der Spree in der Königlich Preussischen Hof-Buchdruckerei (Ulrich Liebpert) gedruckt, heute fasst vergessen ist, so scheint mir hier die Stelle angezeigt, um dies Moment des Refuge zu würdigen.[8]

Es war am 22. April 1707, als sich sämmtliche Pastoren und Professoren der Academie von Genf an Seine Majestät den König von Preussen wenden mit einem Brief voller Anerkennung und Hochachtung, geschrieben in der Ueberzeugung der gemeinsamen Arbeit für das Reich Gottes. Schon allein, dass ein Jean Alphonse Turretin, modérateur, pasteur et professeur en théologie et histoire ecclésiastique, eine reformirte Celebrität in seinem Fach, alle 28 Professoren und Pastoren der Kirche von Genf bereit findet, mit ihm zusammenzugehen in diesem bedeutungsvollen Schritte, schon diese Thatsache allein scheint mir das Morgenroth einer besseren Zeit zu verkündigen.

Unter den mancherlei Förderungen, die das Reich Gottes durch den König Friedrich I. erfahren habe, stellen die Genfer die Aufnahme der Réfugiés obenan. Gott der Herr, sagen sie, hat Eure Majestät zu grossen Dingen berufen (Dieu a suscité*) Votre Majesté pour de grandes

*) Eigentlich: erweckt.

choses). So viele Kirchen, deren Wiederherstellung (rétablissement) Eure Majestät bewirkt hat und noch bewirkt, so viel Gläubige, die sie so grossmüthig und so liebreich in ihre Staaten aufgenommen, so viel schöne Verordnungen, die sie erlassen hat zur Erziehung der Jugend und zu Gunsten der Religion, sind authentische Denkmäler von der Frömmigkeit und dem Eifer Eurer Majestät (des monumens authentiques de la piété et du zèle*) de Vre. Maj.). Doch unter den grossen Dingen, welche Eure Maj. unternommen hat und noch unternimmt zu Gunsten der Religion, ist eines der hauptsächlichsten zweifelsohne die Sorge, der sie sich hingiebt für die Union der Protestanten (les soins pour la Réunion des Protestans).**) **Kann doch nichts so sehr beitragen zum Ruhme Ihrer Regierung** (Rien ne peut tant contribuer à la gloire de Votre règne), **als diese heilige Union,** die so gerecht ist in sich selbst, so conform den Grundsätzen des Evangeliums, so nützlich dem gemeinsamen Interesse der protestantischen Religion, so nothwendig um uns die Bürgschaft des Sieges zu geben (nous garantir) gegen die Unternehmungen des Papismus, kurz die so heiss ersehnt ist (souhaitée avec tant d'ardeur) von allen Gutgesinnten (gens de bien) und dazu beitragen muss, die Grenzen unserer heiligen Reformation weiter zu stecken (qui ne saurait manquer à étendre les bornes de notre sainte réformation). Wir erfahren, Sire, mit ausserordentlicher Freude, wie sehr dieses grosse Werk Eurer Majestät am Herzen liegt und mit welchem Fleisse Sie daran arbeiten, es zu fördern. Wir schenken unseren Beifall einem so heiligen Unternehmen. Wir werden daran mitarbeiten aus allen unseren Kräften. Giebt es doch weder bei den Einen noch bei den Andern irgend einen Grund-Irrthum (erreur fondamentale). Die uns noch

*) Frömmigkeit und Eifer gehören immer zusammen, so lange die Welt steht. Die moderne Anschauung will nur darum vom **Eifer** nichts wissen, weil sie von der Frömmigkeit nichts hält.

**) Union ist richtiger: denn es hat nie eine Zeit gegeben, in der Luther mit Zwingli, Zwingli mit Melanchthon, Luther mit Calvin übereingestimmt hätte.

trennenden Fragen sind für den Glauben nicht wesentlich noch auch nothwendig zum Heile der Seelen. Es gelte, dass man sich gegenseitig als Brüder ansehe, dass die einen die Versammlungen der andern besuchen, die einen bei den andern zum Abendmahl gehen (communier les uns chez les autres, und eine einzige kirchliche Gemeinde bilden. Dies herbeizuführen empföhlen sich nicht Colloquien: die machten den Streit nur ärger; sondern dass die einen die andern tragen und heben in Liebe (supporter charitablement les uns les autres). Eben auf dieser Grundlage hat unsere Kirche immer gehandelt. So oft sie um Rath gefragt wurde, hat sie in diesem Sinne geantwortet. Wann es Personen in der Augsburger Confession gab, die da wünschen mit uns zu communiciren, so nahmen wir sie mit offenen Armen auf, ohne von ihnen irgend eine Abschwörung ihrer Gesinnungen zu fordern. Und wenn sie uns unter derselben Bedingung aufnehmen wollen, stehen wir alle bereit, mit ihren Kirchen zu communiciren (nous sommes tous disposés à communier avec leurs églises). Vielleicht giebt es in der protestantischen Partei keine Kirche, die besser mit dem Geiste und den Absichten Eurer Majestät übereinstimmt (aucune église qui entre mieux dans l'esprit et dans les vues de V. M.) als die Leiter (les conducteurs) der Kirche von Genf. Ganz Europa richtet die Augen auf Euch. **Man sieht Sie an als den Protector des Protestantismus.** Mögen, Sire, Ihre Hoffnungen in Erfüllung gehen."

Bedenkt man, dass die Kirche von Genf die Prediger lieferte für das englische, russische, amerikanische, deutsche Refuge, dass noch hundert Jahre später in der Zeit des Rationalismus das Sprüchwort den jungen Theologen rieth: Allez à Genève pleurer en chaire avec décence; dass durch den Geist von Genf insbesondere auch die französischen Colonie-Prediger in Brandenburg-Preussen geleitet und bestimmt wurden: so kann man wohl sagen, es ist die Stimme des gesammten Refuge, welche sich hier für eine heilige Union erhebt. Und diesen Nutzen des Refuge können wir nicht hoch genug anschlagen. Wäre der Protestantismus, Wittenberg, Zürich,

Amsterdam, London, Berlin und Genf allezeit in sich einig gewesen, der Katholicismus hätte nicht seit 1550 sich das zweite Drittel von Europa zurückerobert; hätte es nicht gewagt, im Syllabus und in der päpstlichen Unfehlbarkeit sein Werk zuzuspitzen und zu krönen.

König Friedrich I. Antwort aus Charlottenburg „An die Theologos der Kirche und Akademie zu Genève“ vom **28. Mai 1707** weiss die Bedeutung des Genfer Unionsschreibens wohl zu würdigen. „Wie nun Wir“, schreibt er, „an Unserm Ort Uns nichts höher angelegen sein lassen, als dass der, von welchem Wir unser Scepter empfangen, sein Reich durch dasselbe mehr und mehr ausgebreitet sehen möge, und, gleichwie derselbe ein Gott des Friedens ist, also auch seine Gläubigen, die sich bis daher durch eine betrübte Trennung von einander gesondert befinden, durch das Band der Liebe und der Einigkeit endlich wieder zusammen verbunden werden: so gereichet uns zu sonderbarer Freude, wenn wir vermerken, wie auch andere unsere Glaubensgenossen an Unseren gottseligen Sorgen Theil nehmen und unseren Bemühungen beitreten wollen. Vornehmlich aber sind wir erfreuet, dass unter solchen Eure Kirche mit erfunden wird, von welcher, nach dem Ansehn und Werthachtung, so sie Ihr unter den evangelischen Kirchen erworben, der Sachen ein nicht geringer Nachdruck zuwachsen wird. Nichts geziemt Euch mehr, als, wie ihr vormals **andern Kirchen das Licht des Glaubens aufgestecket, also Ihr nun denselben mit der Uebung der Liebe und brüderlichen Einträchtigkeit vorleuchtet.**“ Darum gratulirt er ihnen, dass sie, nach dem Exempel derer zu Basel „die vornehmste Hinderung, so der Vereinigung der Kirchen bei Euch im Wege stehen können, aufgehoben, also die Scheidewand gleichsam zerstöret“ haben. Wir (aber) haben es einer besonderen Wohlthat des grossen Gottes und der sorgfältigen Gottseligkeit Unserer Vorfahren beizulegen, dass auch in unserer märkischen Kirchen und Universität der Same einer friedfertigen Glaubenslehre bis hierher erhalten worden, wovon wir bei der Handlung über den Kirchenfrieden

vortrefflichen Nutzen geschöpfet. Uns wird nicht minder lieb, als der Sache förderlich sein, wenn Ihr mit unserm Bischof (!) *) und andern Theologis über die Art und Weise, solche Verhandlung fortzusetzen, Euch vernehmen wollet. Wir werden uns Mühe geben, dass es an dem, was wir an Euch loben, bei uns niemals gebreche (Nos operam dabimus, ne quod in Vobis laudamus, in Nobis unquam desideretur).[9]

In der Einleitung des Edikts von Fontainebleau vom 18. October 1685 knüpft Ludwig XIV. an die Tradition seiner Dynastie an, indem er zeigt, wie Heinrich IV., Ludwig XIII. und seit Anfang seiner Regierung er selbst auf die Einheit des Glaubens hingearbeitet hätte; und darauf gründete er die Beseitigung der Hugenotten. In der Einleitung zur Cabinetsordre vom 27. September 1817 knüpfte König Friedrich Wilhelm III. auch an die Tradition seiner Dynastie: „Schon meine in Gott ruhenden erleuchteten Vorfahren[10], der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der **grosse** Kurfürst, König Friedrich I.[11] und König Friedrich Wilhelm I. haben mit frommem Ernst sich angelegen sein lassen, die beiden protestantischen Kirchen zu Einer evangelisch-christlichen in ihrem Lande zu vereinigen“[12]. Darauf gründet er die evangelische Union. Bei Ludwig XIV. folgt aus der dynastischen Tradition Dragonnaden, Jesuitismus und Verjagung der Hugenotten. Bei den Hohenzollern folgt aus der Tradition Aufnahme der Hugenotten, „Liebe und brüderliche Einträchtigkeit.“

Neben diesem sittlich-kirchlichen Nutzen des Hugenottenthums ging her der kirchlich-sittliche Nutzen, den das Refuge brachte durch seine auch den Deutschen zum Muster dienende von Zucht und Opferfreude getragene **Armenpflege**.

Unter dem Druck der unablässigen Verfolgungen seitens des Staates organisirt und nothgedrungen auf der Basis vollester Unabhängigkeit gegründet, ist die französisch-reformirte, bis in's Kleinste mütterlich individualisirende, schnelle,

*) Ein recht unklares Verhältniss: der Kurfürst ist selber der Landesbischof und hat unter sich als solcher sämmtliche Bischöfe des Landes, nämlich — Einen Bischof!

reiche, sparsame und äusserst zarte Armenpflege in alle Länder des Refuge mit den Hugenotten zugleich verpflanzt worden: die einzige hugenottische Pflanzung, die sich überall Liebe und Anerkennung erwarb. In den Niederlanden, der Schweiz, England, Deutschland, Amerika fasste sie wunderbar früh Wurzel und gedieh. Ja die Einheimischen lauschten, lernten und ahmten nach.

Dass auch am Rhein (z. B. Elberfeld) die herrliche Armenpflege der alten Kirchenordnungen, die man fast versucht wäre, für ein „nie realisirtes Ideal" zu halten, von den wallonisch-französischen Einwanderern herstammt, haben die Bewohner der Rheinprovinzen noch heute in liebendem Gedächtniss behalten. Wie gross aber der Nutzen dort war und wie ganz die Einheimischen verstanden haben, den guten Geist der Fremden sich anzueignen, zeigen einzelne Züge.[13] Die Diaconen und Diaconissen in **Wesel** gingen jeden October durch die Häuser der Gemeinde und besahen sich die Kleidung der Armen, aber forschten auch vorsichtig nach, dass nicht Unnöthiges begehrt werde. Beim Buchhalter war schon vorher gesorgt. Da wurde in besonderen Kisten Leinen und Wollen bewahrt, zur rechten Zeit und mit prüfendem Auge eingekauft. Und wenn die Diaconen mit ihrer Erfahrung nicht hinreichten, halfen die Diaconissen aus. Da aber Kranke die schweren Speisen nicht vertragen und jede Hausmutter für sie etwas Besonderes hat, so legt die Diaconisse eine Liste der wohlhabenden Bürgersfrauen an und ersucht sie, in Zeiten der Pest, bei Geburten „etwas Liebliches" für die Armen zu kochen (Wöchnerinnen-Verein) u. dgl. m. Auch stehen die Diaconen den Frauen und Kindern von Trunkenbolden und sonst „gottlosen Mannen" bei, mit Geld, Schule, Leinwand, Handwerk und Erziehung in der Furcht des Herrn, „um ihr eigen Haus nachmals besser regieren zu können." In der Zeit des Abendmahls, wo die Diaconen durch die Gemeinde gehen, die Glieder derselben zum Tische des Herrn zu vermahnen, gingen auch die Diaconen in die Wohnungen der Armen. Am Sonntag vor der Feier wurden die letzteren mit den

Diaconen ihres Quartiers im Hause eines Aeltesten versammelt. Dort wurden sie noch besonders ermahnt, über ihre Noth getröstet, aber auch nach Befund mit ernsten Worten gestraft und aufgefordert, ihr Gewissen zu prüfen und beim Mahle des Herrn das Brod des Lebens zu suchen. Für die Unwissenden gab es eine Sonntagsschule, in welcher der Meister sie im Lesen, besonders aber in den fünf Hauptartikeln unterrichtete." Die ganze Armenpflege war kirchlich eingegliedert. Wie die Presbyter und Diaconen, so wurden auch die Diaconissen durch das Presbyterium aus den angesehenen älteren Wittwen oder Frauen der Gemeinde gewählt, zunächst auf ein Jahr, unter besonderer Ordination.[14] Die hohe „Würde, den armen Gliedern Christi zu dienen, schützte", sagt Sardemann, „die Armenpflege sowohl vor einem den Armen und die Gemeinde entwürdigenden Abmachen der Sache, als auch vor jener falsch philantropischen und träg-sentimentalen Armenliebe, die nichts will, als mit der dargereichten Gabe und Hülfe vor dem eigenen Auge das Elend zu decken; die aber weder den Muth noch die Liebe hat, das Elend an seiner eigenen Stätte und Quelle aufzusuchen; noch den Blick der christlichen Erbarmung, welcher auch in dem Aermsten und Verkommensten die zu rettende Seele sieht; noch das Salz und die Kraft, in der Pflicht der Armenpflege auch das Recht und **die Pflicht der Zucht** auszuüben." (S. 54.) Die Diaconen hatten die Pflicht, nicht bloss die Armen, Kranken und Bekümmerten fleissig zu besuchen, zu pflegen und zu trösten, sondern auch ernstlich darauf zu sehen, dass die Armen die Gaben nicht missbrauchten, noch auch solche an unrechte Empfänger kämen. Ferner mussten sie aber auch diese Almosen und andere kirchliche Güter, welche zur Nothdurft der Armen gegeben wurden, einsammeln und das Gesammelte durch „den Buchhalter" verwalten. Die Sammlung war eine dreifache; beim Gottesdienst mit dem „Säckchen (Klingebeutel), an den Häusern in verschlossenen „Büchsen", alle Vierteljahr aber in der sog. „Schale." Auch in den Herbergen, wo fremde Kaufleute logirten, hingen Büchsen aus, die alle drei Monate

geöffnet wurden. Jedes Quartier hatte zwei Diaconen für die Armenpflege. Wer seine Sammlung nicht rechtzeitig abhielt, musste den Ertrag der letzten zur Strafe nachzahlen. Ausserdem flossen alle Strafgelder des Presbyteriums in die Armenkasse. Die Diaconen wie die Aeltesten traten in ihr Amt mit dem Bekenntnisse des Glaubens, dass sie die heilige Schrift für Gottes Wort hielten, und mit der Beantwortung der Frage „Seid ihr willig und bereit, mit allem möglichen Fleisse euer Amt wahrzunehmen; damit die armen Glieder Christi nach aller Nothdurft versorgt und in allen Anfechtungen getröstet werden; und wollt ihr selbst durch ein gottseliges und frommes Leben die Gemeinde Christi erbauen; euch aber auch, wo es nöthig sein sollte, aus dem Worte Gottes ermahnen, bessern und strafen lassen?“ In dem für die Einsetzung in ihr Amt vorgeschriebenen Gebete heisst es: „Der Du ein Vater der Wittwen und Waisen bist und ein mitleidiger Herr über alle, die Dich anrufen und auf Dich vertrauen, wolle auch diesen Deinen Dienern, die Du zu Versorgern der Armen berufen und gestellt hast, Alles, was ihnen zur Vollbringung ihres Amtes dienlich ist, mittheilen; und durch Deinen Segen Mittel verleihen, womit sie der Nothdurft ihrer Brüder und Schwestern mögen vorkommen, zur Verherrlichung Deines Namens.“ Das noch vorhandene Examenbuch der reformirten Diaconie Wesels (1627) führt sämmtliche Armen auf mit Angabe ihrer Verhältnisse, ihres häuslichen, geschäftlichen, aber auch ihres kirchlichen, christlichen und sittlichen Lebens. Sobald ein Gemeindeglied der Censur verfallen und ohne Erfolg ermahnt worden war, so bekam der Diacon des Quartiers den Auftrag (S. 37), Sonntag Morgens, wenn er in alle Häuser trat, zu diesem Gemeindeglied nicht mehr mit der Büchse zu gehen, „ob sie dadurch schamroth und gewonnen werden?“ Sobald das geschehen, erschienen die Censurirten im Presbyterium und sagten Besserung zu. Ueberhaupt wurde die **Kirchenzucht streng geübt** in denjenigen Gemeinden, welche den kirchlichen Nutzen des Refuge verstanden und an ihren Kleinodien Theil zu nehmen sich entschlossen hatten. Nie

überschreitend in die Sphäre der bürgerlichen Rechtspflege, behielt sie als Ziel im Auge die Reinheit der Gemeinde, die Sühne des gegebenen Aergernisses und die Besserung des Censurirten. Selbst der vom Abendmahl Suspendirte durfte am Gehör des Wortes Gottes sich betheiligen. Nur die nicht, welche wegen Verraths gegen die Kirche von der Gemeinde Gottes abgeschnitten und in den Bann gethan waren. Als Sünden, gegen welche die kirchliche Censur einschreiten müsse, werden genannt: Abgötterei, Aberglauben, Zauberei, Verachtung Gottes, Ungehorsam gegen Eltern und Obrigkeit, Betrügerei, Schuldenmachen, Räuberei, Trunkenheit, Handtieren in Herbergen, überflüssige Mahlzeiten, Pracht in Kleidern und Hausrath, Leerausgehenlassen der Armen und allerlei fleischliche Vergehen. Ohne Hass noch Ansehen der Person wurde die **Kirchenzucht** in der Furcht des Herrn geübt gegen diejenigen, welche, durch Glaubensbekenntniss und Gelübde sich der Ordnung der Zucht zu fügen, in die Gemeinde eingetreten waren. Und dieser Geist stammte vom **ersten** Refuge! Diese sittliche Kraft hatte die hugenottische Armenpflege und Kirchenzucht in den reformirten Gemeinden des Rheinlands, die bei ihren Gottesdiensten wie in Frankreich jeder Kunst, jedes Schmuckes, ja selbst, um nicht die Aufmerksamkeit ihrer Gegner auf sich zu laden, des Gesanges ihrer Psalmen entbehrten.[15]

Und aus dem reichen socialen Segen einer solchen Kirchenzucht und Presbyterial-Verfassung sprosste am Rhein, in England, der Schweiz, Niederland, Polen, Savoyen, Nordamerika[16] die Klasse (Colloquium oder Kreissynode) mit der Generalklasse (Provinzialsynode) und der General- oder National-Synode. Leider nicht überall im protestantischen Deutschland. Die in vielen Dingen so überaus weitschauenden Fürsten, hierin waren sie kurzsichtig. Mit wenigen Ausnahmen fürchteten sie den Synodalen Verband. Der Grund ist nicht immer ersichtlich. In Jülich-Cleve-Berg z. B. begünstigten die Hohenzollern (seit 1609) die Kreissynoden[17] unter Ausgestaltung zur Provinzial- und General-

Synode,*) weil das Synodalregiment am Rhein hergebracht war. Unter den neuen Hugenotten-Colonieen verpönten sie das Synodalregiment, obwohl es bei allen Hugenotten hergebracht war. Fürchteten sie etwa den Austausch der Klagen und dadurch ein Wiederfortziehen ihrer Colonisten? Dazu brauchten jene keine Synode. Durch Briefe und Geschäftsreisen war es bald weltkundig geworden, in welchem Lande die Glaubensflüchtlinge am freiesten und glücklichsten lebten. Und danach richtete sich ihr Ab- und Zuziehen allüberall, auch ohne Synoden. Die Einmischung aber in die Politik hätten sie nicht zu fürchten brauchen: denn sie war auf das strengste verpönt, schon durch die Discipline. Oder sollten die Synoden demokratisch sein?**) Aber warum haben denn fast alle protestantischen Fürsten Europa's in ihren Ländern **Synoden** eingeführt gerade zu der Zeit, wo mehr wie je autoritative Macht im Königthum sich angesammelt hatte?! Bekennen heute fast alle protestantischen Fürsten und Völker Europa's sich zu der Presbyterial-Synodalen-Verfassung, so statten sie damit mehr oder minder wissentlich einen Dank ab der Kirche des Refuge.

v. Lechler in der Geschichte der Presbyterial- und Synodal-Verfassung hebt nicht nur immer wieder hervor, wie seit Calvin's Tagen in allen Ländern, wo der calvinistische[18] Glaube um sich griff, das Presbyterium und die Synoden sich in den Dienst der Kirchenzucht stellten und als amtliche Organe der Kirchenzucht fungiren, dergestalt, dass auch Lutheraner ihre hohe Anerkennung aussprechen vor der so bewirkten seltenen Sittenreinheit der calvinischen

*) „Die Gottesdienst und Lehre berührende staatliche Gesetzgebung war bald blosse Anerkennung der Synodalentscheidungen, oder der bestehenden Kirchenordnungen, bald Ausführung von Anträgen der Synoden, bald Erneuerung schon früher anerkannter Grundsätze." v. Lechler. 218.

**) So König Jacob I. von England: „Presbyterien (resp. Synoden) und Monarchie vertragen sich so wenig mit einander als Gott und Teufel. Da versammeln sich Jack und Tom und Will und Dick, verhängen Censuren über den König und seinen Rath und lassen ihn zu keinem ruhigen Athemzug mehr kommen." v. Lechler. 174.

meinden.*) Er gesteht auch: „Andererseits ist anzuerkennen, dass gerade die Synodalverfassung mit der Presbyterialen Gemeindeordnung zur Stärkung, Belebung und Erhaltung evangelischen Glaubens und Lebens auch in Deutschland, besonders in Zeiten des Drucks und der Drangsale, wesentlich beigetragen hat" (S. 223.). Und Sardemann erklärt: „Die Niederländer (Wallonen und Hugenotten) waren das Werkzeug, durch das der Herr der Kirche diese Verfassung für die Gemeinden am Niederrhein schuf. Sie (die Glaubensflüchtlinge) kehrten zum grössten Theil unter dem Schutze der Religionsfreiheit in ihr Vaterland zurück: aber die Gemeinden, in denen sie gelebt, haben die von ihnen eingeführte Verfassung mit Liebe in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag erhalten (S. 61.). Vom Rhein aus drang der presbyterial-synodale Gedanke auch in den Osten vor. Durch eine preussische Verordnung vom 2. Januar 1817 wurden auch für die alten Provinzen Presbyterien, Synoden, ja auch eine Generalsynode in Aussicht gestellt (Lechler. 273). Auch in Würtemberg unternahm man es 1817, den Kirchenconvent in presbyterialem Sinne umzugestalten. In Baiern wurde 1818 eine Generalsynode bewilligt; in Baden seit 1821, u. s. f. Als seit 1830 der Constitutionalismus auch in die Kirche einbrach und man „nur noch Rechte, Befugnisse der Kirche und ihrer Vertreter" vor Augen, dagegen „die **Pflichten** der Gemeinde und ihrer Amtsträger **gegen den Herrn der Kirche**" zurückstellte (S. 227), drohte das Synodalsystem zu einer kostspieligen Geldbewilligungsmaschine herabzusinken, ohne den heiligen Geist, und darum auch ohne des Geistes Zucht. Der kirchlichen Demagogie, die das grosse Wort führte, war mehr an Abschüttlung des landesherrlichen Kirchenregiments gelegen, als

*) Z. B. L. Valentin Andreae rühmt in Genf das Sittengericht, das auch die kleinsten Ausschweifungen wöchentlich untersucht u. s. f. „Hätte mich nicht die Verschiedenheit der Religion zurückgehalten, **die Harmonie der Sitten** würde mich hier ewig gefesselt haben" u. s. w. (Lechler 156. 223.) Im Jahre 1642 führte er selber in Würtemberg, nach Art der Genfer Presbyterien, die Kirchenconvente ein.

an **Heiligung der Gemeinden im Gehorsam Jesu Christi.** Der treibende Gedanke der hugenottischen Synoden, die Kirchenzucht, verblasste oder drohte verloren zu gehen. Aber gerade „wenn die Wogen des Völkermeeres hochgehen“ und die Throne wanken, muss die presbyterial-synodale **selbstständige Kirche** feststehen, wie ein Rocher de bronze.

Haben die Réfugiés den Nutzen der presbyterial-synodalen Entwicklung den Landeskirchen nur spät und sporadisch gebracht, weil die protestantischen Landesherrn ihr Recht, den Glauben ihrer Unterthanen selbst zu bestimmen, nicht aufgeben wollten, so konnten jene an keiner Stelle durchdringen mit den beiden dem verwandten Grundsätzen der Discipline, der vollkommenen Gleichstellung aller Pastoren und der entschiedenen Verwerfung von Patronat und Landes-Episcopat. In der Gleichstellung aller Pastoren liegt ein unaussprechlicher Segen. Aber den Lutheranern war es gradezu unfasslich wie ein Verband von Gemeinden existiren könne ohne Superintendent, ein Verband von Superintendenten ohne Consistorium, ein Verband von Consistorien ohne Oberkirchenrath. Auch den Bischöflichen in England, Dänemark, Schweden erschien die Presbyterial-Synodal-Verfassung als eine vollständige Kopflosigkeit. Und dieselben Eingeborenen konnten sich eine Einzelgemeinde nicht denken ohne privaten oder fürstlichen **Patron,** die Gesammtheit der Gemeinden nicht ohne Landes-Episcopat. Der Fürst war an Gottes Stelle der Gebieter über den Glauben. Wer aber einmal alle die Patronatsstreitigkeiten vor den Regierungen und Gerichten, alle die Briefträgereien, Weitläuftigkeiten und Missverständnisse der Superintendenten, all den Aerger, die Aufregungen und die sich widersprechenden Cabinetsordres der Landesbischöfe in die Wagschale werfen wollte, und in die andere Wagschale jene heiligen Synoden, gegründet nach Gottes Wort, Confession de foi und Discipline, die Trägerinnen der unerschütterlichen Ordnung, die consequenten Vertreterinnen des Bibelglaubens und der Kirchenzucht, die unumschränkten Besetzerinnen **aller** Lehrstellen von der untersten Volksschule bis zur Universität,

der wird erwägen können, wer zum Kirchenregiment geeigneter ist, ein paritätischer, oder richtiger religiös-indifferenter Staat, oder aber eine freie, aus keinen staatlich berufenen Mitgliedern ergänzte, von keinem königlichen Commissar überwachte, keinem Consistorium oder Ober-Kirchenrath coordinirte, **selbstständige Synode.** Der Nutzen des Refuge war nur, diesen Gedanken theoretisch zu vertreten: ihn praktisch vorzuleben, wurde ihm nicht vergönnt. Manche Siege gingen dadurch verloren, und manches Wirrsal bleibt.

Von den Kriegern für Gottes Reich gehen wir über zu den Kriegern für das Vaterland. Es war eine hübsche Summe von besonnener Tapferkeit, elastischer Schnelligkeit und glänzender Schlachtenlenkung, welche, Frankreichs Stolz und die Bürgschaft seiner Siege gegen Europa, nunmehr in den Dienst der Fremden trat, die Spitze nicht selten gegen Frankreich kehrend. Lange vor dem Widerruf des Edikts von Nantes wanderten französische Obersten und Generale aus, weil sie seit 1666 einsahen, dass sie entweder Dienst oder Glauben quittiren mussten. Die Sachlage schien ja durchsichtig genug. Für den hugenottischen Officier war der Katholicismus nicht etwa nur eine andere, niedrigere, im Wahn befangene Religion, sondern es war jene „vermaledeite Abgötterei,“ von der noch der Heidelberger Katechismus spricht (Fr. 80), jenes im Papste gipfelnde Antichristenthum, das die ganze Welt in Heuchelei und Lüge zu verstricken drohte. In demselben Maasse als der hugenottische Officier seinem Glauben voll und ganz zugethan war, musste er den katholischen Irrglauben auszurotten bemüht sein, wo er ihn fand, in den niedersten Hütten wie auf den Thronen. Wenn der vierzehnte Ludwig zurückdachte an jene vier blutigen Hugenottenkriege, die Frankreich an den Rand des Ruins brachten, musste er da nicht, den Katholicismus im Herzen und dessen Herstellung als seine glorreichste Aufgabe betrachtend, gar bald seinen Officieren in's Angesicht sagen: „Entweder ihr gebt euren Glauben auf oder ihr könnt nicht weiter avanciren!“ Und die hugenottischen Officiere, Protestanten durch und durch und Officiere mit

Leib und Seele, was konnten sie anders thun, um sich beide Werthe und Würden zu bewahren, als auswandern? Daher von 1666 an die auffallend grosse Zahl hugenottischer Obersten und Generale in allen protestantischen Ländern: auch darum unverhältnissmässig gross, weil der französische Adel zu Zeiten mehr Hugenotten als Katholiken zählte und sich auch in Frankreich die Officiere meist aus dem Adel rekrutirten. Mit dem Tage der Einwanderung erhielten diese Officiers réformés in fast sämmtlichen protestantischen Staaten einen höheren Rang, als sie in Frankreich bekleidet hatten: ein Vortheil, welcher, die Verhältnissgrösse der französischen Armee in Betracht gezogen, gering genug gewesen wäre, falls Hugenotten drüben hätten avanciren können. Sie nahmen Dienste, wo Stellen offen waren, in der Schweiz, den Niederlanden, England, Amerika, Russland, Dänemark, in Braunschweig, Hessen-Kassel, Hannover, Brandenburg. Das Register der preussischen Officiere hugenottischen Ursprungs nimmt bei Erman (Mémoires) die 312 Seiten des IX. Bandes ein. Und unter Führung der hugenottischen Officiere thaten die hugenottischen Soldaten wahre Wunder der Tapferkeit. Dem élan und der fougue française werden die Vertheidigung von Charlestown, der Sieg bei Neuss,*) die Einnahme von Namur zugeschrieben. Henri d'Hallard vertheidigte Wolgast gegen die belagernden Franzosen für den Kurfürsten von Brandenburg und eroberte ihm die Insel Rügen. Du Plessis-Gouret griff entscheidend ein gegen die Schweden in der Schlacht von Fehrbellin. Im amerikanischen Freiheitskriege ging die Initiative vom hugenottischen Carolina aus. In der Schlacht an der Boyne entschieden den Sieg, durch welchen Jacob II. die Krone verlor, Wilhelms von Oranien 2250 hugenottische Infanteristen unter 736 hugenottischen Officieren. Auf dem Schlachtfeld blieben als

*) Buchholtz: Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg IV., 152: „Der Sieg war fast ganz allein ein Werk der grands Mousquetaires (1690), da sie ganz allein in das französische Heer einbrachen und es in Unordnung brachten, indessen andere Truppen misstrauisch zusahen und glaubten, jene würden zu ihren Landsleuten und Verfolgern übergehen."

Sieger die Generale Caillemotte, Ruvigny, la Melonière, Bourbon-Malauze, auch Schomberg, von dem das Sprüchwort ging: er setze Könige ab und Könige ein.[19] Wie viele Commandanturen und Gouverneurs-Posten wurden Réfugiés anvertraut. In Frankfurt a. d. Oder zähle ich sieben hugenottische Commandanten, unter ihnen Celebritäten wie der Lothringer Jean Rimbert d'Estreffe, ferner Friedrich des Grossen Gesandten Paul Henri Tilio de Camas und den Diplomaten von Neuchâtel Louis de Béville. In Magdeburg werden wir sechs hugenottische Gouverneure, resp. Commandanten treffen, Du Plessis-Gouret, Charles de Schomberg, Bernard de Houst, Jacques de Bèchefer, Erneste Auguste de la Chevallerie und Drouart.[20] Henri d'Hallard wurde Commandant der Peene-Festungen, Pierre de la Cave Gouverneur von Pillau, der Marquis de Varennes Gouverneur von Peitz. Das Vertrauen war um so grösser, als jeder Fürst wusste, dass in Friedenszeiten ihm seine Officiere kündigen durften. So hat der Marschall Frédéric Armand de Schomberg mit seinem Schwert und Geist Frankreich, Portugal, den Niederlanden, Brandenburg und England gedient. Ebenso treffen wir seine Söhne in hohen und verantwortungsvollen Posten unter den Königen und Obrigkeiten verschiedener Länder.[21] Auch andere grosse Schlachtendenker und Kriegshelden legten ihr Schwert in die Wagschale bald für die Republik Venedig, bald für die Czaaren von Russland, für die niederländischen Generalstaaten, für Schweden, Dänemark und die deutschen Fürsten. Die Kriegswissenschaft war damals nicht eine Art und Aeusserung des nationalen Patriotismus, sondern regelte sich international auf dem Markt der Nachfrage und des Angebots. Ebenso wenig wie wir daher den Feldmarschall Schomberg einen französischen, noch portugiesischen, noch niederländischen, noch brandenburgischen, noch englischen General nennen dürfen im ausschliesslichen Sinne, ebensowenig gilt ein ausschliessliches Gebundensein von den andern Officieren. Es war eben ein Contract auf gegenseitige Kündigung. Ja im Interesse des sogen. europäischen Gleichgewichts war es

sogar als nützlich und heilsam zu erachten, dass die überschüssigen militairischen Kräfte Frankreichs nicht allesammt Einem Lande, z. B. England zuflossen, sondern sich auf alle protestantischen Puissancen vertheilten. So kam militairisch das Refuge dem gesammten Protestantismus zu gut. Es war die Macht der Religion, welche die katholischen Puissancen ausschloss.

Ich kann aber hier, wo ich vom Nutzen des Refuge spreche, weder die unermesslichen Schaaren von tüchtigen Officiers réformés namentlich aufführen, noch auch die Namen der verdienten Generale mit Stillschweigen übergehen.

In englische Dienste traten ferner die Generale de la Caillemotte, de la Mellonière, de Cambon, de Bourbon-Malauze, Cavalier, in niederländische die Generale Ruvigny, Belcastel, Montège, Lislemarets, Goulon, de Vicouse, Collot d'Escury, de Rochebrune; in dänische die Generale Feldmarschall La Rochefoucauld und Admiral de Fontenay; in russische die Generale Le Fort, Coulon, Dubuisson, Dupré, de Hallard, Lobry; in Braunschweigische die Generale François de Beauregard und Jérémie Chauvet; in Hessen-Kassel'sche der General Dumont; in brandenburgische die Generale Cornuaud, Varennes, Briquemault, Hallard, Duplessis-Gouret. Aus den französischen Adligen bildete der Kurfürst Friedrich Wilhelm zwei Compagnien Gross-Musketiere, bei denen jeder Gemeine Officiersrang hatte, eine persönliche Leibgarde des Fürsten in allen Schlachten. Der ersten Compagnie Oberst war der Grosse Kurfürst selbst, der andern Oberst war Generalissimus Friedrich Armand de Schomberg. Aus Joël de Cornuaud's Kadetten gingen 17 General-Lieutenants und 24 General-Majors hervor.[22] Der Ingénieur-général Réfugié Jean Cayard*) baute die preussischen Festungen,**) General-Major Jean de Bodt viele der schönsten Regierungsbauten, Pierre de Montargue den Belagerungspark, Philippe de la Chièse den Spree-

*) Schwiegersohn von David Ancillon.

**) Auch die Lange Brücke in Berlin, die französische Kirche der Friedrichsstadt nach dem Muster der von Charenton. Erman II. 267.

Oder-Kanal, Raulé (von Geburt Holländer) organisirte die Marine, François Charpentier wirkte als General-Chirurg der Armeen. Unter Friedrich dem Grossen dienten neun Generale französischer Herkunft, darunter freilich der katholische Graf Chazot: unter Kaiser Wilhelm noch heute 10, darunter fünf hugenottischen Geblüts, nämlich die General-Lieutenants Excellenzen von Colomb, des Bares, Bronsart von Schellendorf, der Kriegsminister, und Verdy du Vernois; ferner der Commandant des Cadetten-Corps, General-Major von Lattre*). Im ehrenden Gedächtniss steht in Magdeburg der vor einigen Jahren verstorbene General-Arzt Dr. Châlons. Die Nachkommen jener 600 hugenottischen Officiere, welche der Grosse Kurfürst in die Armee aufnahm[23], dienen zum grössten Theil noch heute als preussische Officiere**), getragen in ihrer Treue und Tapferkeit von der Macht der Religion, die sie nach Preussen führte, und von der Macht des Patriotismus, der ihr Schicksal für ewig an das der Hohenzollern bindet.

Unmöglich ist es, alle die Vertrauensposten herauszuheben, mit denen man in den verschiedenen protestantischen Ländern Hugenotten betraute. In Amerika sahen wir unter den vier ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten drei Hugenotten. In Dänemark ist der Gouverneur von Surinam und Director der indischen Gesellschaft Texier ein Hugenott.[24] In Preussen sind fünf Minister Hugenotten: Dorville, Jordan, Ancillon, Bronsart, dabei ein Gross-Kanzler, de Jarriges.[25] Kurbrandenburg's Verhandler auf dem Frieden von Nymwegen ist ein Hugenott, der Graf Beauveau. Dem Du Plessis-Gouret werden die Verhandlungen mit der Schweiz übertragen, dem Pierre de Falaiseau mit England, Schweden und Dänemark; dem Mr. de Montigny mit der Pfalz; dem

*) Katholisch sind meines Wissens die Commandanten von Coblenz (von Gélieu) und von Magdeburg (von Claer), sowie die Commandeure der der 25. Cavallerie-Brigade (Freiherr von Locquenghien), der der 17. Cavallerie Brigade (von Granier) und der der dritten Feld-Artillerie-Brigade (von Fassong).

**) Freilich zum Theil unter völlig (bis zur Unkenntlichkeit) verdeutschten Namen.

Jean Reyer Chappliez mit Russland; dem Louis de Béville mit Neuchâtel; dem Bonnet de St. Germain und de Gachon mit England. Aus unserer Zeit erinnere ich an Excellenz Le Coq und die geheimen Legationsräthe Jordan und Balan. Isaac de Larrey und Rapin Thoyras verwertheten die ihnen anvertrauten diplomatischen Urkunden zu einer Geschichte Gross-Britanniens. Es würde uns zu weit führen, wollten wir all den Diplomaten nachgehen, die in England, Amerika, Russland, Schweden u. s. w. im Dienste ihres neuen Vaterlandes mit grossem Erfolge verwerthet worden sind. Hat es doch kaum einen bedeutenden Friedensschluss oder internationalen Handelsvertrag gegeben, in welchem nicht Réfugiés mitgewirkt hätten. Französisch war ja bis vor kurzem die Sprache der Diplomatie. Wer den Geist dieser Sprache kannte, feine Umgangsformen pflegte, Menschenkenntniss, insbesondere auch genaue Kunde der französischen Verhältnisse besass, dazu sich die nöthige Rechtskunde angeeignet hatte, empfahl sich ja für solche Verhandlungen von selbst; um so mehr, falls er überdiess dem hugenottischen alten Adel, dem höhern Officierstand oder den obern Gesellschaftskreisen angehörte.[26]

Man würde sich ja sehr täuschen, wenn man nun annehmen wollte, wie es die protestantische Geschichtsschreibung nur zu oft heute dargestellt hat, dass die Verfolgung um des Glaubens willen Europa gegen Frankreich aufgebracht hätte. Die Macht und das Ansehen, die öffentliche Sympathie der Völker war noch nicht bei der Toleranz, sondern bei der Intoleranz. Der zum Unheil von Tausenden fast überall[27] angewandte Grundsatz: „Wem das Land gehört, dessen Sache ist es auch, über den Glauben zu bestimmen“ (cujus regio, ejus est religio) fand Lob, Anerkennung und Nachachtung bei den Fürsten und Völkern Europa's. Daher trotz aller Fürsprachen der protestantischen Bundesgenossen alle katholischen Länder mit Entsetzen die Zumuthung abwiesen, flüchtige Hugenotten in ihr Land aufzunehmen. Und auch in den lutherischen Ländern[28] boten Stände und Consistorien, Magistrate und Pastoren alles auf, den Ueberfall der reformirten Ketzerei abzuwehren. Indessen den Nutzen hat den Widerruf des Edikts von Nantes und schon die blosse weitverzweigte Existenz des Refuge zweifellos gebracht, dass sie die Reformirten enger zusammenschlossen und dem Jurieu'schen Gedanken von einem reformirten, besser protestantischen Bunde Boden verschafften. Um des Refuge willen versöhnten sich die Bürgermeister von Amsterdam und Leyden mit Wilhelm von Oranien. Die Hugenotten warben warm von Holland, der Schweiz und Brandenburg aus für die Expedition nach England. Die gelehrtesten und feinsten Federn widmeten ihr Geschick und ihre Kraft der reformirten Sache. Die Gazette de Leyde trat ganz in ihren Dienst. Diplomaten wie Jurieu, Bayle, Beauvau, Rochegude, Ruvigny, Du Plessis-Gouret, de Falaiseau u. a. haben dem **reformirten Bunde** grosse Dienste geleistet. Aber das meiste hat doch das organische Ganze gethan, das durch alle protestantischen Länder zerstreute einheitliche protestantische Frankreich, das einmüthig und ununterbrochen sein Recht auf das Edikt von Nantes geltend machte an allen Höfen. Und wenn heute das „reformirte“ England und das „reformirte“ Preussen an der Spitze der gebildeten Welt marschiren, so ist das auch eine Frucht des „evangelischen Bundes“, an dessen Zustandekommen die Réfugiés so rüstig und so unermüdlich gearbeitet haben.

War das Frankreich des vierzehnten Ludwig das Land des Luxus, der Pracht, des Pompes und der schönen Künste, so erwartet man, dass sich auch unter den Réfugiés allerlei Künstler ausgezeichnet und so der Glorie des Gastgebietes mit ihren Musen und Grazien gedient hätten. Allerdings begegnen wir unter den protestantischen Franzosen vielfach künstlerisch angehauchte Personen in allen Ständen. Auch Künstler vom Fach: Maler, Bildhauer, Dichter, Schauspieler, Musiker hat es allerwärts im Refuge gegeben. Aber die Leistungen der Besten reichten doch kaum über die Mittelmässigkeit hinaus. Oder wer von den Kunstgenossen kennte heute noch die Maler Pesne, Jean Petitot, Ant.

Arlaud, Ramondon, Fromenteau, Vaillant, Rodolphe Jordan, Barthélemy Pascal, Bardou, Louis Blanc, Louise Henry geb. Claude; wer die Architekten Detan, Quesney, Boynet u. d. a.[29] Auch am kurbrandenburgischen Hofe war man den schönen Künsten nicht abhold. Kurfürstin Louise Henriette ist bekannt als fromme Dichterin; Sophie Charlotte als Freundin des grossen Leibnitz; Preussens erste Königin bewegte sich am liebsten unter Künstlern und Gelehrten; Sophie Dorothee trug den Beinamen der philosophischen Königin davon. Und was kann das brandenburgische Refuge an Künstlern aufweisen? Den Architekten Jean de Bodt, den Maler Pesne, die Dichter La Motte-Fouqué,*) Matthison, Fontane, Roquette, den Schauspieler L. Devrient und den um der Mutter willen sich zur Colonie zählenden Kupferstecher Dan. Chodowiecki. In Frankreich hatten auch die **Hugenotten** künstlerische Koryphäen **ersten Ranges:** ein Zeichen, dass der Grund der Mittelmässigkeit nicht in dem rauhen Ernst und der traurigen Weltflucht der Hugenotten selber liegt. Bei der selten reichen Anlage der Franzosen für schöne Form, edle Masse, klassische Harmonie, feinen Geschmack erkläre ich mir die betrübende Thatsache, dass das Refuge in der Kunst so wenig, in der Musik z. B. gar nichts geleistet hat, aus der jammervollen **Armuth** der refugistischen Künster, die sie meist theilten mit ihren fürstlichen Gönnern. Das Kunstgewerbe konnte blühen, weil es zugleich nützt: die Kunst will nur erfreuen und veredeln. Am meisten ist von den Künsten geübt worden die geistliche Redekunst, die Kriegskunst und — mit grossem praktischen Erfolge die Gartenkunst.

Ch. Weiss hat uns wichtige und lehrreiche Beiträge gebracht, wie sehr sich die Réfugiés durch Gartencultur und Ackerbau verdient gemacht haben. Es wäre lohnend, könnte jemand urkundlich zusammenstellen, wie viel neue Sämereien, unbekannte Zwiebelgewächse, feine Gemüse, seltene Ziersträucher, lohnende Baumarten, kostbare Weinreben, geniessbare

*) Chamisso war Emigré.

Pilze, medicinische Moose und essbare Schwämme die Réfugiés eingeführt haben in den verschiedenen Ländern; Pflanzen, die sich auf dem fremden Boden so vollständig acclimatisirten, dass wir heute meist keine Ahnung mehr haben von ihrem ausländischen Ursprung. Daneben gälte es auszurechnen, wie viel Morgen Sumpfland sie mühsam entwässert, wie weite Strecken Flugsand sie fest und fruchtbar gemacht, wie viel Felsboden mit Humusschicht überzogen, wie viel Ruthen jungfräulichen Bodens zuerst urbar gemacht, wie viel Meilen Kanäle gegraben, wie viel Chausseen angelegt, wie viel Urwälder gelichtet, wie viel Forsten rationell bewirthschaftet, wie viel Stromschnellen durch Schleusen fahrbar gemacht, wie viel Vorwerke, Erzminen und Leuchtthürme sie angelegt haben. Hier liegt ein internationales Denkmal des intelligenten Fleisses und der genialen Unternehmungskraft des Refuge. Russland und Dänemark, Schottland und Irland, Brandenburg-Preussen und Mecklenburg, die Pfalz und Würtemberg, Amerika und das Capland müssen hier einstimmig das Loblied des Refuge singen. Die französischen Kunstgärtner und Bauern haben ein Segenswerk für die Ewigkeit vollbracht, von dessen Früchten alle Völker zehren. Diese Künste erwiesen sich als wahrhaft productiv: alle andern standen dagegen zurück.

Eine ausgenommen, die Kunst, Menschenkindlein zu Kindern Gottes zu erziehen. Das war die Ewigkeits-Arbeit der hugenottischen Erzieherinnen,[30] der altadeligen Damen de Montmartin, de Rocoulle, du Val, Picot de la Meintaye, le Blanc de Beaulieu, Beauveau de Begnipont, d'Angennes, de Baudan, de la Fontaine, de la Chevallerie u. a., die in den Familien des höchsten preussischen Adels wie Mütter*) geliebt und verehrt worden sind.

Mehr als sonst die Kunst ist aber durch das Refuge die **Wissenschaft** und die **Literatur** bereichert worden. Ich denke in England an den grossen Erfinder und Naturforscher Denys

*) Ihr Titel hiess: bonne maman.

Papin, den berühmten Geschichtsschreiber Rapin-Thoyras, die unsterblichen Prediger Jacques Labadie und Pierre Du Moulin; in Holland an den Schule-bildenden hugenottischen Demosthenes Jacques Saurin, die diplomatisch-einflussreichen Schriftsteller Claude und Jurieu, an die Historiker Basnage und Bénoît, an den philosophisch-kritischen Polyhistor Pierre Bayle; in der Schweiz an die Facultät von Genf und das theologische Seminar von Lausanne, an den Philosophen Barbeyrac, den Chemiker Le Sage, den Polyhistor Abauzit.

In Preussen waren bei Gründung der Academie der Wissenschaften unter den 32 Berliner Mitgliedern 6 Colonisten[31], u. a. der Oberrichter Charles Ancillon, der Bibliothekar La Croze und der Pastor und philosophische Professor Etienne Chauvin; zu Friedrich des Grossen Zeiten aber von 33 Mitgliedern schon 10 Colonisten, darunter des Einzigen Freund Charles Etienne Jordan und der spätere Grosskanzler und Justizminister de Jarriges, „ein Spinozist“[32]. Sehr verdient machte sich um die Berliner Academie der Professor, spätere Director des Collège français, Samuel Formey, der bei deren Neubegründung Secretair der speculativ-philosophischen Klasse, von 1748 aber bis zu seinem 1797 erfolgten Tode Secretair der Gesammt-Academien gewesen ist. Formey hat 1500 Predigten gehalten. Das musste er. Denn er wurde 86 Jahr. Und sein Geist blieb frisch. Allein er hat auch 600 Bände geschrieben.*) Das hätte er vermeiden sollen. Hätte er Geld und Musse gehabt, seines Geistes Kraft auf Einen Stoff zu concentriren, er würde die Unsterblichkeit erlangt haben. So aber kennt ihn heute niemand als die Colonie und die Academie.[33] Kaum so bekannt sind die anderen hugenottischen Academisten, die d'Anières, Charles, Bastide, de Béguelin, Bitaubé, Lombard, Moulines, Toussaint. Doch ist es wiederum ein Beweis für die im Refuge so hervor-

*) Darunter 62 Mittheilungen an die Academie. In seinem Nachlass fand man 20,000 an ihn gerichtete Briefe.

tretende Macht der Religion, dass unter den Academikern eine so bedeutende Anzahl Pastoren und Theologen war und dass selbst die Philosophen mehr die Theodicee und die Vertheidigung des Christenthums in's Auge fassten. Ihr scharfer Blick zeigte ihnen bald, wie die von Menschen entdeckten und mit menschlichem Entdeckerstolz als ewig bezeichneten Naturgesetze so gar kurzlebiger Art sind, so kurzlebig, dass bisweilen noch des Entdeckers eigene Generation die Ausnahmen zählt und sie so lange summirt, bis die Ausnahme Regel und das Gegentheil der neuesten Entdeckung „ewiges“ Naturgesetz geworden ist — bis auf weiteres; während die Gesetze des Denkens und Glaubens dieselben bleiben zu allen Zeiten, wie seit Jahrtausenden noch heute Aristoteles' Logik, Mosis zehn Gebote, das Evangelium und die Ethik Christi obenanstehen im Reiche der Geister.

So ist denn auch längst die Mathematik hinweggeschritten über die Häupter der hugenottischen Academiker Naudé Vater und Sohn, Abel Burja und Gruson.[34]

Anders bei Achard. Mit 23 Jahren trat in die Academie der seit 1782 als Director der physikalischen Klasse fungirende François Charles Achard, einer der wohlthätigsten Männer der Colonie, jener emsige Beobachter und fleissige Experimentator, dem Preussen die praktische Durchführung einer der wichtigsten Entdeckungen, der Zuckergewinnung aus der Runkelrübe verdankt. Durch die Napoléonische Continentalsperre war Preussen auf die volle Ausnutzung jener Marggraf'schen Entdeckung hingewiesen und im Lauf der Jahrzehnte hat sich ihm daraus eine der vornehmsten Einnahmequellen eröffnet. „Erwägt man“, sagt Dubois-Reymond in seiner Festrede (S. 11 fgd.), „die Millionen, nach denen gegenwärtig die Zuckersteuer in Preussen sich bemisst, so ist wohl zuzugeben, dass durch die wissenschaftliche Thätigkeit eines colonistischen Academikers die Auslagen für die Aufnahme der Hugenotten sich dem brandenburgisch-preussischen Staate reichlich bezahlt gemacht haben. Jeder

rauchende Schlot unserer Zuckerfabriken durch das ganze Land ist ein Denkmal für François Charles Achard."

Auch Paul Erman, des gelehrten und tapfern Ritters der Königin Louise Sohn, Theologe erst, dann Philosoph, seit 1810—1841 Secretair der physikalischen Klasse der Academie, von Napoleon mit dem Galvanischen Preis gekrönt, ein mächtiger Gegner des „thierischen Magnetismus", hat durch äusserst zahlreiche physikalische Entdeckungen seinen Namen berühmt gemacht und die Keime gelegt zu vielen wichtigen physikalischen und physiologischen Lehren der Jetztzeit.

Mütterlicherseits *) gehörten auch zur französichen Colonie der geognostische, klimatologische, zoologische, botanische, ethnographische, linguistische Erforscher des nördlichen Asiens Peter Simon Pallas, Mitglied der französischen Academie des sciences; und auch die Dioskuren, der Stolz der Wissenschaft, deren Statuen vor der Berliner Universität prangen, Alexander und Wilhelm von Humboldt.

Und doch, bei dem rastlosen Weiterströmen der Natur- und Sprachwissenschaften, haben selbst der „Kosmos" und die Abhandlung über „die Kawi-Sprache" sich überlebt. Jung und ewig frisch hingegen muthet uns noch heute wie jemals an des Berliner Colonieprediger Jacques Abbadie Traité de la vérité de la religion chrétienne. Es ist ein wahrhaft klassisches Buch, was seinen Werth behalten wird, so lange das Christenthum die Welt regiert. Der Sceptiker Bayle rühmt ihm[35] nach, selten sei ein Buch verfasst worden von solcher Kraft und Weite des Geistes, Bussi-Rabutin erhebt dies Buch über alle Bücher der Welt. Madame de Sévigné erklärt es für „das göttlichste aller Bücher: nie habe wohl ein Mensch so herrlich von der Religion gesprochen wie dieser".

Auch die fünf Lieblingsbilder der Königin Sophie Dorothee in ihrem Cabinet machen der Fürstin und der Colonie gleiche Ehre: es waren Beausobre und Lenfant,

*) Aus der colonistischen Mischung sind Genien ersten Ranges hervorgegangen: ausser den Humboldt's, den von Raumer's, den Gebrüdern Grimm und vielen preussischen Ministern und Generälen, Friedrich der Grosse selbst u. a. m.

Larrey, Lacroze und Des Vignoles. Isaac de Beausobre († 5. Juni 1738) aus Niort, auch Mitglied der Academie, le grand Beausobre,[36] den Friedrich der Grosse in einem Brief an Voltaire schildert als einen unbestechlichen Ehrenmann von grosser Genialität, feinem und auserlesenen Geiste, bedeutender Redegabe, tiefer Gelehrsamkeit in der Geschichte der Kirche und in der Literatur, die beste Feder (la meilleure plume) in Berlin, voll Feuer und einer Lebhaftigkeit, welche 80 Lebensjahre nicht zu erkälten vermocht haben. Seine Geschichte des Manichaeismus bezeichnet Ranke als „eines der reichsten, sinnigsten und fesselndsten Bücher, die jemals irgend einer Ketzerei gewidmet worden sind". Und in der That, ein kritisches Gemälde voll praktischer Nutz-Anwendung, mit festem Geist, eine einheitliche Beherrschung des bunt-mannichfaltigen Stoffs, eine harmonische Durchdringung der tiefsten Lebensfragen, ein Bekenntniss innigster Sympathie des französischen Verbannten für die Besiegten anderer Jahrhunderte — bildet es, obwohl 1734 erschienen, noch heute die unentbehrliche Grundlage aller wissenschaftlichen Forschungen über den hochinteressanten und doch so schwierigen Gegenstand.

Beausobre's Herzensfreund Jacques Lenfant aus der Beauce, beschrieb mit gründlichster Gelehrsamkeit und dem Geschmack und Geschick eines Franzosen die reformatorischen Concilien von Pisa, Constanz und Basel.

Alphonse Des Vignoles aus dem Languedoc, Halle'scher Prediger 1688—1689, wurde der Gründer der biblischen Chronologie[37]: ein Werk an dem er mit rastlosem Fleisse vierzig Jahre gearbeitet hatte.

Der Legationsrath Isaac de Larrey, noch in seinem 80. Lebensjahre äusserst lebhaft und ungestüm, ein Wunder von Gedächtniss, aber ohne Originalität, richtete in seinen geschichtlichen Werken sein Augenmerk mehr auf die Erregung eines romanhaft spannenden Interesses, als auf die bewiesene Wirklichkeit. Fast alle seine Bücher erlebten verschiedene Auflagen. Das meist gedruckte ist das schwächste, ein Leben Ludwig XIV, das aus Liebe zur Unparteilich-

keit eine Lobrede auf den Verfolger der Hugenotten geworden ist.

Mathurin Vessière La Croze aus Nantes, ein ausgeschiedener Benediktiner und vergrämelter Sonderling, grosser Kenner des Koptischen und Beherrscher fast aller Literatursprachen (ausser dem Chinesischen), wurde Friedrich des Grossen Bibliothekar und der Frau von Rocoulles Gehülfe bei der Erziehung der fürstlichen Kinder. Die Geschichte des Christenthums in Indien sah er als sein Hauptwerk an. Doch auch andere seiner Bücher erlebten mehrere Auflagen und Uebersetzungen in das Deutsche.

Stiller, aber nicht minder segensreich verfloss das Leben des Jean Henry, des Berliner Colonie-Predigers, den Friedrich Wilhelm III. zum Königlichen Bibliothekar und Director der Kunstkammer machte, ein gelehrter, grübelnder, sinniger Sammler, der „fast" als Schöpfer der Königlichen Münzsammlung gilt,[38] dem es aber 1814 bei seiner Sendung nicht gelang, von Paris alle durch die Franzosen uns geraubten Kunstschätze — die meisten hatte er, dem Könige nach, gen Memel geflüchtet — nach Berlin wieder zurückzuführen.

Auf die ausgezeichneten Werke des Magdeburger Pastors und Berliner Academisten Simon Peloutier[39] kommen wir im anderen Bande zu sprechen.

Die berühmte Familie Ancillon aber, welche der Colonie mehrere ausgezeichnete Prediger und Richter, der Dynastie einen Erzieher und dem Staat einen Minister gab, hat auch der Wissenschaft Nutzen gebracht.

Der eingewanderte David Ancillon aus Metz veröffentlichte einige apologetische Werke; sein Sohn, der Oberrichter Charles Ancillon geschichtliche, unter denen wir das berühmteste sogleich beprechen werden;[40] Louis Frédéric Ancillon, der Enkel Charles' theologische; Jean Pierre Frédéric Ancillon, der Sohn des Louis Frédéric, der Prediger an der Werder'schen Kirche und Staatsminister die vier Bände seines berühmten Tableau des Révolutions du système politique de l'Europe depuis la fin du XV. siècle (Berlin 1803—1805).[41]

Auch der miteingewanderte Joseph Ancillon, der Oberrichter, aus Metz, hat über das Metzer Gewohnheitsrecht geschrieben, eine Chronik von Metz herausgegeben aus den Jahren 1656—1674 u. a. m. Charles Ancillon war einer der Mitgründer der Academie, Louis, der Leichenredner Friedrich des Grossen, und Frédéric, der Erzieher unserer beiden letzten Könige, waren Mitglieder der Academie, letzterer auch deren Secretair. Ohne Zweifel ist es eine Ehre für die Colonie, dass bis 1841 immer wenigstens ein Réfugié Secretair der Academie der Wissenschaften gewesen ist. Du Bois-Reymond sieht in der Familie Ancillon eine auf den letzten, als den vorzüglichsten gerichtete Züchtung, in dem Staatsminister selber aber das Ende und den Höhepunkt der eigenartigen Bildung der französischen Colonie (S. 10). Ich meine, dass wenn der grosse Kurfürst dem Urvater David, dem Vater Charles oder dem Ur-Oheim Joseph ein Staatsministerium oder die Erziehung seiner Kinder angetragen hätte, sie dasselbe geleistet haben würden. An Charakter, praktischer Weisheit und Weitblick standen sie ihren Sprossen nicht nach. Dass aber nach der **Befreiung** von der Napoléonischen Fremdherrschaft ein „Franzose" preussischer Minister werden und bis an seinen Tod bleiben konnte, ist ein vortreffliches Zeugniss für die Colonie und für das Vertrauen, dessen sie sich bei den Hohenzollern erfreute.

Aber auch an den preussischen Universitäten haben sich die Hugenotten hervorgethan, und zwar nicht bloss als professeurs de langue française,[42] de danse, d'escrime, écuyers, sondern auch im Dienste der Wissenschaft. In **Frankfurt an der Oder,** wo der Rector und die Professoren lange Zeit Ehrengäste in der französischen Kirche, Taufzeugen in den Colonie-Familien, Freunde der hugenottischen Pastoren, Ehrengratulanten bei den Jubiläen des Refuge, durch 110 Jahre unentgeltliche Armenärzte der Gemeinde waren,[43] die Studiosen der Gottesgelahrtheit und des Rechtes aber fleissige und erfolgreiche Besucher der Vorlesungen, in Frankfurt a. O., denke ich an den Studien-Inspector François Bancelin, Director des hugenottischen Prediger-Seminars,

an den Philosophen, Theologen, Arzt, Pastor, Dr. med. und theol. Professor Philippe l'Oysel, genannt Ouseel, als tüchtiger Hebraïker durch mannichfache gelehrte Abhandlungen[44] bekannt; an Jean Isaac Louis Causse, gleichfalls Professor der Theologie, seit 1791 Senior der Universität in drei Sprachen (latein, französich und deutsch) schriftstellernd, Besitzer der grössten Bibliothek in Frankfurt, Colonist von der Fusssohle bis zum Scheitel, dabei aber das Ideal eines barmherzigen Samariters. Unter dem halben Hundert hugenottischer Studenten, die mir ganz zufällig als Pathen u. s. w. in den Kirchenbüchern zu Frankfurt entgegentreten, nenne ich den späteren Professor am Berliner Collège, Philosophen, Theologen und Lausanner Professor der Rechte und der Geschichte Jean Barbeyrac, berühmt als Uebersezter von Puffendorf und als Verfasser einer sehr hochgeschätzten Geschichte der Verträge bis zu Karl dem Grossen (1739) sowie einer Abhandlung über die Moral der Kirchenväter des ersten Jahrtausends, die mit grossem Nachdruck und Geschick für die Toleranz eintritt; nenne den epochemachenden Bürgermeister Jacques Péricard, Organisator des Frankfurter Armenwesens auf Grund der interconfessionellen Unterstützung;[46] endlich den Hofmarschall Louis Olivier de Marconnay, Ober-Consistorialrath und Inspector des Collège, der allerlei politische Schriften, besonders auch über den siebenjährigen Krieg veröffentlicht hat.[47]

Mir stehen keinerlei Universitäts-Cataloge zu Gebot. Desshalb kann ich hier nur solche hugenottische Professoren herausgreifen, denen ich irgendwo begegne: so für Königsberg den Kriegsrath, Stadtrath, Advocat bei der Oberinstanz und Colonie-Richter J. Louis L'Estocq, der 1747 mit einer noch heute sehr lesenswerthen Abhandlung über die Königsberger Französische Gerichtsbarkeit seine ordentliche Professur antrat; erinnere an meinen lieben Freund, den soeben (10. November) verstorbenen Topographen von Rom und lateinischen Grammatiker, Professor Dr. Henri Jordan. Auch zu Königsberg gab es eine Professur der französischen Sprache, die meist mit Réfugiés[49] besetzt werden mochte.

In viel engerem Zusammenhang mit den Réfugiés steht nun aber die Universität **Halle,** indem deren Gründung durch jene erst ermöglicht wurde. Jean[50] Millié aus Grenoble,[51] vielleicht ein Sohn des Secrétaire du Roi, Urie Millié, trat längere Zeit vor dem Widerruf des Edikts von Nantes zum Protestantismus über. Um dieses Schrittes willen verfolgt, begab er sich nach Halle an den Hof des letzten Erzbischofs von Magdeburg, des Fürst-Administrators August. Als Geheimer Kammerdiener desselben erwarb er sich die Erlaubniss, die dort vom Administrator gestiftete Adels-Academie mitleiten zu dürfen. Als nun aber der Administrator am 4. Juni 1680 zu Halle starb, war es Jean Millié, in Halle genannt La Fleur,*) welcher dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm die ihm den Anfall des Erzstifts sichernde Freudenbotschaft überbrachte. Diese Gelegenheit benutzte Jean La Fleur zu der Bitte, falls der Kurfürst das Fortbestehen der Halle'schen Adelsacademie zu genehmigen geruhen sollte, ihm, dem Vater einer zahlreichen Familie, die Stelle eines Directors der Exercitienmeister anzuvertrauen. Nach Dreyhaupt[52] hätte Millié-La Fleur dafür ein Gehalt verlangt, nach Zahn (161) erst seit 1685 eines erhalten, nämlich 150 Thlr. aus der Magdeburgischen Landschaftskasse und 100 Thlr. aus den Halle'schen Kämmereigefällen. Von 1680—1685 hat er jedenfalls, wie Erman[53] ausdrücklich bemerkt, auf seine Kosten und sein Risico die Lehrer angestellt und unterhalten. Und dies Privatunternehmen hatte einen solchen Erfolg, dass er das grosse Einsiedelhaus auf der Märker Strasse kaufte. Als Schutz- und Gnadenzeichen seiner Academie hängte er das grosse kurfürstliche Wappen über die Thür.

Als nun aber der grosse Kurfürst starb, schien es zum zweiten Male mit der Halle'schen Adels-Academie aus zu sein. Auch kündigten nach Dreyhaupt die Exercitienmeister dem Millié-La Fleur den Gehorsam auf. Dreyhaupt misst die ganze Schuld dem Millié zu. Weil er ein Franzose ist,

*) Der Beiname La Fleur wurde blühend aussehenden jungen Franzosen oft und gern zugelegt.

muss er unverträglich, waghalsig, leichtfertig sein. Den Beweis vergisst der „französische“ Herr Fiscal beizubringen.

Nicht bloss für Halle, sondern auch für die ganze Umgegend wäre das Eingehen der frisch und fröhlich aufblühenden Anstalt ein fühlbarer Schade gewesen. Denn dort waren Grafen und Barone, Fürsten und Prinzen, und wie viele Söhne der reichen Halle'schen Pfänner und junge Rittergutsbesitzer der Nachbarschaft, um sich „in der französischen Sprache und Exercitien“ zu üben. Während der Besuch z. B. der Universität Duisburg 1653: 19, 1703: 24, 1805: 21, 1815: 8 Studenten betrug,[54] war, trotz des dringenden Abmahnens des Gymnasial-Rectors Praetorius, die Zahl der Zöglinge der La Fleur'schen Ritter-Academie schon auf 700 gestiegen.[55] Ein beträchtlicher Theil dieser Zöglinge wohnte in dem Grossen Einsiedelhause selbst. Für den Unterricht im Tanzen, Fechten und der französischen Sprache, sowie für den Mittagstisch, Stube und Bett hatte man jährlich 120 Thlr. zu zahlen. Die Lehrer führten bei Tafel die Aufsicht. Sie waren verpflichtet an La Fleur's Tische zu essen und zahlten dafür monatlich die Person 1 Thlr.[56]

Bei jener „Rebellion“ der Exercitienmeister mag ein Umstand mitgewirkt haben, der Dreyhaupt, Erman und Zahn entgangen ist. Zu Frankfurt a. d. Oder hatte nämlich der Stallmeister von Nidda (l'écuyer Sr. de Nidau) laut Kirchenbuch den Jean La Fleur gebeten, nach dem Muster von Halle die dortige Froben'sche[57] Ritter-Academie[58] zu reorganisiren. Und La Fleur war von dem Augenblick darauf eingegangen, als er vernommen hatte, der Kurfürst wolle in Frankfurt eine französische Colonie gründen. Er siedelte von Halle nach Frankfurt über bis zur Fertigstellung der neuen Anstalt. Dem Menschenkenner Pastor Bancelin père, der nicht, wie die Hallenser, in jedem Franzosen einen Fant sah, flösste er ein so grosses Vertrauen ein, dass jener, mit Uebergehung reicherer Gemeindeglieder, ihm, als dem ersten Rendanten, die Kirchenkasse übergab. Und Jean La Fleur hat sie treu und untadelig verwaltet vom 22. November 1686 bis zum 2. Mai 1687. Als er aber sich überzeugte, dass die Halle'sche Anstalt sich nicht, neben der Frankfurter, aus

der Ferne regieren liess, legte er die Kasse in Bancelins Hände zurück, verabschiedete sich von seinem Herrn, dem écuyer de Nidau, und siedelte wieder nach Halle über.

Inzwischen hatte sein Glück den Neid der hallischen Collegen erregt, seine Abwesenheit ihnen den Muth gegeben, mit ihren Klagen hervorzutreten und der Thronwechsel in Berlin alles in Frage gestellt. Und doch war Halle gerade ein gewiesenes Feld für Lehr- und Erziehungsanstalten.[59] Friedrich III. hielt La Fleur's Sache für wichtig genug, um „drei Minister“ nach Halle abzuordnen: den Oberhofmarschall von Grumbkow, den General-Kriegs-Commissar von Danckelmann und den Ober-Stallmeister von Schwerin. Bei den jungen Leuten mochte während der fünfmonatlichen Abwesenheit des Dirigenten manche Unordnung eingerissen sein. Jedenfalls übertrugen die Commissare dem Anton Günther von Berghorn die Halle'sche Adels-Academie zu reorganisiren, gegen eine Besoldung von 600 Thlr. und hart Futter für 12 Pferde. Er sollte auch eine Reitbahn anlegen, mit guten **Pferden** versehen **und** tüchtige **Lehrmeister** in fremden Sprachen, Mathematik, Fechten und Tanzen annehmen. Am 9. August 1688 erhielt er seine Bestallung. Natürlich geriethen die beiden Directoren in Missverständnisse. Ob nun eine Zeit lang zwei verschiedene Ritter-Academien am selben Orte versucht worden sind, oder ob bei Hofe eine Sinnesänderung vor sich ging, kurz Berghorn scheint **keine** Exercitienmeister gefunden zu haben, die Studenten hielten zu La Fleur; und am 9. October 1688 wurde La Fleur gegen ein Gehalt von 100 Thlr. und neu angestellt mit der Verpflichtung, die Sprach- und Exercitienmeister zu besorgen; eine Aufgabe, die sich Berghorn sicher nicht hätte nehmen lassen, wenn er bei den Exercitienmeistern beliebter und einflussreicher gewesen wäre, als der Franzose. Allerdings lautete La Fleur's neue Bestallung nur auf zwei Jahre. Sie wurde aber verlängert, ehe die Frist ablief, weil man La Fleur nicht entbehren konnte.

Inzwischen hatte der pietistisch gerichtete August Herrmann Francke, der Stifter des grossen Waisenhauses, seit 1689 seine Collegia biblica in Halle angefangen,

zu denen bald bis 300 Zuhörer sich einfanden. Und sein Vertheidiger, der berühmte Leipziger Professor Christian Thomas, wegen der Rechtfertigung der Pietisten und des Fürsten von Sachsen-Zeitz (Herzog Moritz Wilhelm), der eine Reformirte (Amalie, die Tochter des grossen Kurfürsten)*) geheirathet hatte, in Leipzig **missliebig** und im Begriff, seiner Professur entsetzt und verhaftet zu werden, war, unter Rücklassung aller seiner Mobilien zur Flucht aus Kursachsen genöthigt worden. Von Berlin wies man ihn nach Halle an La Fleur-Berghorn's Ritter-Academie. Ein Tausch, der dem D. Thomasius ausserordentlich wohlgefiel. Denn als brandenburgischer Rath bei 500 Thlr. Gehalt, in seinem eigenen Logis vor zunächst funfzig Studenten alle möglichen philosophischen und juristischen Vorträge in deutscher Sprache, nicht im lateinischen Jargon haltend, genoss er dort für seine seit dem Sonntag nach Ostern 1690 begonnene Amtsthätigkeit jede Freiheit, die er nur begehrte. Und so sehr fesselten seine Neuerungen die jungen Leute vom Adel, dass auch die Ritter-Academie stets wachsenden Zulauf fand. In den Rathschlägen, welche er dem Kurfürsten behufs Vervollständigung und Consolidirung der entstandenen Halle'schen Universität unterbreitete, ersucht er den Fürsten, die jungen Leute darauf in einem gedruckten Aufruf hinzuweisen, dass, wenn sie in Halle studirten, sie dort eine „wohlangerichtete" Académie des exercices vom Stallmeister, Fecht-, Tanz- und Sprach-Meister (so ist die Folge!) daselbst antreffen und von denselben „um ein billiges accommodiret werden" würden.**) Auch der dort in Aussicht gestellte Umgang mit den auf der Höhe der Zeitbildung stehenden Réfugiés zog manche junge Leute aus gutem Stande auf die Halle'sche Academie.

Als nun der Kurfürst auf seiner Rückkehr vom Carlsbade Sommer 1691 Halle passirte und ihm eine „ziemliche" Anzahl daselbst studirender junger Grafen, Freiherrn, adliger und

*) Der Hauptgegner einer Ehe zwischen Lutheranern und Reformirten war der Magdeburger Probst Unser Lieben Frauen, D. Philipp Müller.

**) Archiv der Universität Halle, U. 8.

vornehmer Leute Kinder — auch zwei Prinzen waren angesagt — entgegenkamen, und er gnädigst wahrgenommen, „was massen Unsere Academie daselbst sich ziemlich verstärkt", fasste er, auf Rath des Staatsministers Eberhard von Danckelmann Excellenz, den Schluss, **dieser** hohen Schule und **Universität** allerlei Privilegien zu ertheilen.[60]

Indess noch am 24. Juni 1691 nennt Kurfürst Friedrich III. als die „Universität Halle" die drei Männer: der Dr. Thomas, der alle Art wissenschaftlicher Vorlesungen hielt unter selbsterfundenen gemeinverständlichen Namen, den von Berghorn — hier Birkhorn genannt —, der als Director die Reitschule versah, und den Director der Exercitien-Meister La Fleur, der gute geschickte Meister im Fechten, Tanzen und Sprachen nach wie vor unterhielt. Auch im Rescript vom 27. August 1691 wird diese Academie ohne weiteres als Universität bezeichnet und als Inspectoren und Curatoren der Academie werden bestellt der Dechant Freiherr von Schulenburg zu Magdeburg, der Kanzler Jena zu Halle, der geheime Rath Stösser von Lilienfeld und Landrath von Dieskau. Was das Gehalt betrifft, so sollen die Professores Hallenses Augier und Madeweis zusammen 100 Thlr. jährlich (No. 7. und No. 10), der Exercitien-Director **La Fleur** jährlich 250 Thlr. bekommen, dafür aber letzterer verpflichtet sein, in seinem Hause den Tanz- und Fechtboden zu unterhalten. Für seine drei Unterlehrer, den Tanz-, Fecht- und Sprachmeister — in dieser Folge! — werden in Summa 300 Thlr. jährlich angesetzt. Diese Exercitienmeister sollen bis auf Weiteres unter der Inspection und an dem Tische des Exercitien-Directors La Fleur verbleiben, gegen 1 Thlr. wöchentlich Kostgelder, was ihnen vom Gehalte abgezogen wird. Was sie aber von den Scholaren bekommen, soll ihnen gegönnt sein.[61]

So blieben die Verhältnisse günstig für La Fleur bis zur „solennen Introduction" der „Universität". Durch Rescript vom 22. April 1693 wurde die La Fleur-Berghorn'sche Ritter-Academie als solche aufgelöst und der Universität Halle incorporirt. La Fleur gehörte fortan nicht mehr dem

Universitätskörper an, hörte auf, die Exercitienmeister zu inspiciren und zu dirigiren und erhielt als ehemaliger kurfürstlicher Director der Exercitienmeister eine Gnadenpension von jährlich 150 Thlr.

Wieder sein eigener Herr, scheint er zeitweise zu seinem adligen Freund, dem Stallmeister von Nidda nach Frankfurt a. d. Oder zurückgegangen zu sein und an der dort von ihm reorganisirten Ritter-Academie als Director der Exercitienmeister, der Fechtmeister Jean du Tremblay und Luc. Cossart und des Tanzmeister Guillaume Garnier, auch nebenbei als französischer Sprachlehrer fungirt zu haben. [62]

Allein sein Herz zog ihn doch immer wieder nach Halle zurück. Bei dem grossen Zulauf der Philosophen und Juristen aus Thomasius' Schule und der zu den Collegiis biblicis August Herrmann Francke's strömenden Pietisten machte sich in dem kleinen Halle bald ein schmerzlich fühlbarer **Wohnungsmangel** geltend, der die Miethspreise vertheuerte. Nun waren aber dem La Fleur von alten Zeiten her seiner früheren Studenten jüngere Brüder gewogen. Die mietheten gern in dem Einsiedelhaus. So wurde es ihm leicht, aus seinem Hause auf der Märkerstrasse 200 Thlr. Jahresmiethe herauszuschlagen: eine für jene Zeit, wo der Richter und der Pastor jährlich kaum 200 Thlr. Gehalt hatten, sehr beträchtliche Summe. Auch schaffte er sich Acker an, den er bewirthschaftete, errichtete eine **Weinstube** für die feinere Gesellschaft, erbaute einen Backofen und „hat sogar einen Bäckermeister zu sich eingenommen." [63]

Das machte das Mass seiner Schuld voll. War nicht Millié ein Fremdling? Hatte er sich nicht bisher allen praestationibus und oneribus realibus entzogen, trotz seines grossen Hauses und bürgerlichen Nahrung? Wagte er nicht gar seit der solennen Introduction der Universität, sich als eximirt von der academischen Gerichtsbarkeit zu betrachten? Sein „böses Gemüth" wurde kundbar durch die ganze Stadt. Endlich erreichten die Beschwerden des Halle'schen Magistrats auch des Kurfürsten Ohr.

Am 11. November 1699 [64] ergeht die Anfrage aus Berlin, worauf eigentlich der Director der Exercitienmeister Millié la Fleur das vermeintliche Recht gründet, sein Haus in Halle allen bürgerlichen praestationibus und oneribus realibus zu entziehen? Der Prorector magnificus, Consistorial-Rath D. Bode (Bodinus) lässt sich den La Fleur rufen durch den Pedell (Minister academicus) Löber. La Fleur aber erscheint nicht. Er war ja kein Academiker mehr. Da trifft ihn der Prorector auf der Märker Strasse „gegen seinem Hause", mit dem jüngsten Herrn Clamor Johann von Busch, einem studiosus. „Mr. La Fleur", so redet der Prorector ihn „freundlich" an, „ich habe **ihn** einige Mal durch den ministrum zu mir fordern lassen, weil ich mit **ihm** etwas zu reden habe, woran **ihm** selbst gelegen. Will **er** jetzo mit mir gehen, soll es mir lieb sein." La Fleur antwortete, wenn er Geld haben sollte, wolle er mitgehen. Sonst wäre seine Gelegenheit nicht, dass er sich sollte so fordern und übel tractiren lassen.*) Der Prorector forderte den Mr. Busch und minister (Pedell) Löber zu Zeugen, wie übel La Fleur ihn tractire. La Fleur erwiderte ganz correct, Bode habe ihm nichts zu befehlen. Er hielte sich an Se. Kurf. Durchlaucht. Er merke, der Herr wolle gerne Händel mit ihm haben. Bode ist ergrimmt über diese „grosse Insolence" und beschwert sich darüber bei Sr. Exc. dem Geh. Rath Stryker und beim Syndicus Knorre (23. Dec. 1699). Das Verhör beim Syndicus ergab nichts. Herr Clamor von Busch wollte nur gehört haben, dass La Fleur zweimal äusserte: er merke wohl, der Herr suche Händel. Der Pedell aber sprach wörtlich dem Rector nach. Da nun in denjenigen Universitäts-Acten, welche allein dieser Sache geweiht sind, kein Befehl vorkommt, dass La Fleur hätte Abbitte beim Prorector thun und beim Magistrat bezahlen müssen, so scheint der Kurfürst auch dem La Fleur jene Colonie-Privilegien erhalten zu haben, die ihm als Colo-

*) Die Réfugiés waren in Frankreich eine anständige Anrede gewöhnt. Die damaligen Deutscheu hatten keine Ahnung, dass ihre Anrede unverschämt grob war.

nisten zukommen: Exemption von der deutschen Gerichtsbarkeit und die funfzehn Freijahre.

Bei dem **Weinschank** Millié La Fleurs nehmen wir auch das als einen Nutzen des Refuge in Anspruch, dass an Stelle jener deutschen „Bierkneipen", in denen erst die Gemüthlichkeit begann, sobald man sich mit Fäusten, Kannen, Stühlen und Tischen blutig schlug, die Réfugiés überall feine Wein-, Billard- und Café-Locale einführten, in denen man plauderte, Karten spielte und Zeitungen las.

An Lehrkräften auf der Universität Halle erwähne ich die französischen Sprachmeister, zum Theil noch aus La Fleur's Zeiten, Channoy, Pierre de Bonnefois, Denis, Jean Péron (1729), den Professoren en langue italienne, Mr. Castelly (1695) und die Tanzmeister Pantaléon, Majeux père et fils. Charakteristischer waren schon jene Halle'schen Buchdrucker und Buchhändler, die nur französische Bücher nachdruckten und unter dem Schutz der Universität verkauften, die Arnaud du Sarat (1695), Lefèvre (seit 10. Januar 1703), Felix du Serre und Christian Sellius.

Interessanter aber ist das Halle'sche Wunderkind Jean Philippe Baratier. Mit drei Jahren drei Sprachen sprechend, Latein mit dem Vater, französich mit der Mutter, deutsch mit der Magd, gab es dreizehnjährig sein erstes Buch heraus (Rabbi Benjamin Tutelensis Itinerarium), vierzehnjährig ein zweites (Anti-Artemonius)[65]. Zuvor aber hatte der Knabe (8. März 1735) vor vollzählig versammelter philosophischen Facultät zum Magister promovirt, nachdem er vor 2000 Zuhörern seine Thesen[66] vertheidigt. Tags darauf stellte ihn sein Vater, der allein ihn unterrichtet,[67] dem Könige vor. Der König zeigte ihm alle Sehenswürdigkeiten des Hofes. Die Königin liess ihn für ihr Cabinet durch den Hofmaler Pesne abmalen. Um des Knaben willen versetzte der König den Vater, Prediger François Baratier aus Romans sur l'Isère — die Mutter hiess Anna Charles — von Schwabach nach Halle,*) sobald er eine Vacanz geschaffen hatte durch Versetzung des

*) Er gab 1763 dort Fables et histoires possibles heraus.

französischen Predigers von Halle nach Stettin. Nachdem das Wunderkind in Halle seine Studien fortgesetzt und noch sieben Bücher veröffentlicht hatte, starb es neunzehnjährig an der Schwindsucht: eine Warnung für eitle Eltern, die, statt einen guten Geist langsam reifen zu lassen, ihn durch Treibhausbehandlung im Ueberblühen ertödten.

Glücklicher als Mann, wenn auch nicht als Vater war Jean Sperlette de Montguyon. Aus Mozon in der Champagne gebürtig, bei den Benediktinern in Metz erzogen, Philosoph, Theologe, Mathematiker, durch Ezechiel von Spanheim in Berlin am Collège als Professor und Director angestellt, dann vom König berufen zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Halle, ebenda zwei Mal (1704—5 und 1714—15) zum Prorector magnificus erwählt, seit 1705 auch Directeur und juge der dortigen französischen Colonie, gab er seine philosophischen Schriften 1694—1711 zum Nutzen der gesammten Republik der Wissenschaften[68] in lateinischer Sprache heraus. Die Schwester des Halle'schen Predigers Alexandre Coullez, Susanne, schenkte ihm einen Sohn, der zwar im October 1720 ordentlicher Professor der Rechte in Halle, aber 1725 wegen übler Aufführung kassirt wurde.[69]

Auch den aus uraltem elsässer Adelsgeschlecht stammenden Halle'schen Colonie-Richter (1700—1705 und 1726—1745), Sperlettes Vorgänger und Nachfolger, Hofrath Benjamin d'Ingenheim aus Metz, führt Dreyhaupt[70] unter den Halle'schen Gelehrten an, ohne aber Druckwerke von ihm zu nennen.

Ein Unternehmen, welches im Auslande den wissenschaftlichen Ruf Preussens weit verbreiten half, mehr als die Privat-Publication der hugenottischen Docenten am Collège, an den Universitäten und an der Académie des sciences et des lettres, war seit 1696 das Nouveau Journal des Savants*), die Bibliothèque germanique**) seit 1720

*) Unter Leitung des Philosophen Chauvin, Professor am Berliner Collège.

**) Ou histoire littéraire de l'Allemagne et des pays du Nord. Amsterdam, Pierre Humbert.

bis 1741 und die Histoire critique de la république des lettres. Der grosse Beausobre, sein Freund Lenfant und der Stettiner Pastor de Mauclerc sind die Gründer dieser internationalen Unternehmungen: Die Herausgeber nannten sich la Société des Anonymes. Von 1746 an erschien La Nouvelle Bibliothèque germanique.[71] Die alte B. g. umfasste 50, die neue 25 Bände. Für die letzteren lieferten viele Artikel Formey und Pérard. Die Bayle, d'Aguesseau, Bignon, Fontenelle rühmten manche der Abhandlungen als Arbeiten ersten Ranges.[72]

Trugen diese hugenottischen Werke wesentlich bei, den Ruf, als wäre Deutschland ein Land der Wälder und der Wilden, in West- und Süd-Europa zu zerstören, so traten andere Männer der Wissenschaft unmittelbar in den Dienst der Dynastie. War es doch vorsehungsvoll, wenn auch natürlich und naheliegend, dass die begabtesten Schriftsteller die Dynastie, deren Unterthanen sie sich dankbar nannten, nicht bloss in Reden,*) sondern auch in Werken feierten, die mit den Fürsten zugleich ihre Verfasser zur Unsterblichkeit erhoben haben.[73]

Jean-Baptiste de Rocolles aus Béziers, Katholik und Protonotar des Papstes, Historiograph des XIV. Ludwig, Professor und Doctor der Universität Paris, Kanonikus des Benediktinerstiftes in Paris, als Historiker geschätzt, aus Ueberzeugung zum Protestantismus übergetreten, 1672 nach Genf entflohen, von dort nach Berlin zu dem Grafen Schwerin in dessen Hause er 1672—74 wohnte, wurde der erste brandenburgische Hofhistoriograph und schrieb sieben Bücher brandenburgischer Geschichte (bis Joachim II. Regierungsantritt). Was ihn von Preussen vertrieb, ist nicht ersichtlich. Da auch in Holland seine juristischen Vorlesungen wenig Anklang fanden und seine Bücher wenig Leser, so suchte er wieder in Frankreich sein Brot, erhielt auch von neuem seine Pfründe. Aber sein Gewissen liess ihm keine Ruhe. In Holland trat er zum zweiten Male zum Protestan-

*) Ganze Bände hugenottisch-dynastischer Predigten könnte man anführen.

tismus über. Als indessen seine neuen Werke dort wieder keine Abnahme fanden, wurde der arme Mann aus Verzweiflung wieder katholisch und starb in Paris 1696, unbefriedigt und friedelos.

Nachdem nun die Stelle des brandenburgischen Hofhistoriographen durch den berühmten Samuel Pufendorf 1686 neu besetzt und durch dessen herrliches Leben des grossen Kurfürsten ausgezeichnet worden war, hatte Friedrich I. den Muth, trotz seines Vaters so trüben Erfahrungen, in den persönlich-dynastischen Vertrauensposten wieder einen Franzosen zu rufen. Antoine Teissier, Dr. en droit, früher Theologe, unter den 26 Academikern der königlichen Academie von Nismes im Langued'oc, einer der wenigen Hugenotten, welche ihren väterlichen Glauben nie abgeschworen hatte, obwohl ihm Ludwig XIV., falls er es thäte, 500 Thlr. Jahres-Pension angetragen hatte, floh im October 1685 nach Zürich, von dort 1692 nach Berlin.*) Als Gesandtschaftsrath und Hofhistoriograph dortselbst mit 400 Thlr. jährlichem Gehalt angestellt, unterzog er sich mit Geschick der ehrenden Aufgabe, Pufendorf's Annalen in das Französische zu übersetzen. Die vier Bände in Folio werden noch handschriftlich aufbewahrt. Andere Schriften Teissiers wurden gedruckt. Hatte man für diese kein Geld finden können oder keine Leser? Der von Gesundheit immer schwächliche Gelehrte starb in Berlin dreiundachtzigjährig.

Sehr seltsam ist es, dass als **Charles Ancillon,** der Berliner Colonie-Richter, Hofhistoriograph wurde (1699), er nur noch kleine geschichtliche Broschüren über sein neues Vaterland veröffentlicht hat (Erman V., 203). Sein Hauptwerk datirt aus der Zeit seiner unabhängig freien Forschung. Ancillon's Etablissement des Réfugiés 1690 ist ebenso sehr eine besonnene und reichhaltige Geschichtsurkunde, die immer noch nicht genug ausgebeutet worden ist, wie eine überschwengliche Lobrede auf den grossen Kurfürsten und seinen Sohn, bei der man den dityrambischen Ton sich aus

*) Geh. Staats-Archiv: Manuscr. Boruss. Fol. 699.

dem Einst und Jetzt erklären muss. Nur um den fürstlichen Wohlthäter, den er den grössten Männern des Alterthums vergleicht und über sie hinaushebt, in seinen herrlichreichen Wohlthaten zu schildern, geht er nach einander im brandenburgisch-preussischen Refuge die Gelehrten, die Männer der Waffen, die Manufacturisten, Kaufleute und Handwerker, und die mittellosen Personen durch. Alle von Friedrich Wilhelm und dem dritten Friedrich getroffenen Massnahmen erscheinen ihm weise, inhaltschwer, folgenreich, erhaben, heilsam, wahrhaft königlich, echt christlich und voll göttlichen Geistes. Und doch ist seine, wir möchten sagen, patriotische Begeisterung so natürlich, so mannhaft, so fern von Schmeichelei und Kriecherei, dass man den Schriftsteller lieb gewinnt und achten lernt um der Pietät willen, die seine Feder begeistert. Die neun Bände von Erman und Reclam: Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés français dans les états du Roi 1782—1799 sind eine Sammlung von Daten und Anekdoten aus der Geschichte des Refuge, welche sich wesentlich auf die Zeit des grossen Kurfürsten und seines unmittelbaren Nachfolgers beschränken sollte, und bei der jede Seite ganz von selber das Lob der Hohenzollern verkündigt. Was der Prediger St. Esprit Tholozan am bayreuther Hofe erklärte, dass der Markgraf in allen seinen Staaten keine treueren und für seinen Dienst eifrigeren **Unterthanen** habe, als die Hugenotten,[74] das haben die in Brandenburg-Preussen angesiedelten Réfugiés gleichfalls mit Wort und That, mit Feder und Blut den hiesigen Hohenzollern bewiesen. Auch die vom französischen Consistoire zu Berlin 1885 veranlasste Jubelschrift, die Geschichte der französischen Colonie in Brandenburg-Preussen, konnte es kaum vermeiden, mitten in den Hugenottenbildern, die es zieren, in grösstem Format sämmtliche Hohenzollern seit dem grossen Kurfürsten zu bringen, gleich als wären Coligny's und der Eléonore d'Olbreuse königliche Sprossen Hugenotten, gerade wie wir, unsere Bluts- und Glaubens-Verwandten. Und es ist charakteristisch genug, dass der Pariser Recensent dieser Muret'schen Schrift am 15. April 1886[75] mit der Bemerkung nicht zurückhält, Muret's Werk sei durchdrungen von einem

Geist tiefster Erkenntlichkeit für das regierende Herschergeschlecht: ein neuer Beweis, dass der Widerruf des Edikts von Nantes dem Herzen selber unseres Vaterlandes, sagt der Franzose, diejenigen unserer Mitbürger lossgerissen hat, welche es verstanden mit der grössten Energie und Treue lieb zu haben[76]. Und es war wieder kein Zufall, sondern nur natürlich und zugleich vorsehungsvoll, dass der berühmteste der hugenottischen Theologen des Refuge, Jean de l'Abbadie eine Défense de la nation britannique schrieb, in welcher er die Entthronung der katholisirenden Stuarts durch den reformirten Wilhelm von Oranien als die glorreiche Revolution feierte, Dank der es England wieder erlaubt sei, Gesetze zu haben, der Kirche, Gott zu dienen, und den Menschen, zu leben und zu athmen. Die Eroberung des Oraniers ist ihm des Jahrhunderts höchste und nothwendigste Unternehmung, in deren unblutigem Siege die Absicht des Gottes der Erbarmung erfüllt; wo die Stürme selbst sich in den Dienst unserer Befreiung stellten; wo durch die Einheit der Geister und der Willen und durch die Wunder der göttlichen Segnung Schrecken auf die Feinde Gottes fiel und durch den Plan Eines Mannes Gesetzlichkeit, Wohlfahrt, Freiheit und die Religion vieler Völker gewahrt und gerettet wurden. Und in den Niederlanden gerade wie militairisch und pecuniär, so trat auch literarisch das Refuge für die nationale Sache ein. Die Schriften von **Pierre Bayle,** Claude, Jurieu, Jacques Basnage halfen dabei mehr wie manches Bataillon. Es ist hier nicht der Ort, der ausserordentlich grossen Zahl bedeutender Schriftsteller auf allen Gebieten der Wissenschaft nachzugehen, welche (die berühmtesten in dem behäbigen Holland und England, doch viele auch in der Schweiz und Deutschland) aus dem Refuge hervorgingen.

Aber am bedeutendsten von allen ist doch seine späteste und bekannteste Frucht, die Manufactur, oder, wie wir heute sagen würden, das Kunstgewerbe. Hier konnte der feine französische Geschmack und das praktische französische Geschick, die Formgewandtheit und häusliche Findigkeit und Sinnigkeit der Franzosen reichen Nutzen stiften, weil auf dieses

productive Gebiet sich jene Geld-Ströme überleiten liessen, deren **Mängel** die höhere Kunst und meist auch die schöne Literatur zur traurigen Unfruchtbarkeit oder doch bleiernen Mittelmässigkeit verurtheilte. Wenn Joh. Chr. Beckmann in seiner Historischen Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg [77] 46 verschiedene Künste und Professionen aufzählt, „so man — in der Mark — zuvor nicht gehabt", so ist das ja nur unter gewisser Beschränkung zu verstehen. Denn vor dem Refuge hat es wohl in der Mark Brandenburg auch schon Tapezierer (40), Weinhändler (45) — Beckmann rechnete sie unter die Künstler — und Tanzmeister (39) gegeben. Aber allerdings waren auch diese Gewerbe mit französischem Geist und französischer Hand durchgeführt, verschieden vom Brauch und Weise der deutschen Professionisten.

Die Epoche, welche die Réfugiés in der Handwerkerpolitik Preussens heraufbeschworen, zeichnet deren erster Historiker, M. Meyer (S. 121) uns mit folgenden Worten: „Ein neues, emsiges Treiben, ein neues gewerbliches Leben entfaltete sich in der Mark, deren Aussehen sich gegen früher total verändert hatte. Die Städte waren zum grossen Theil wieder bebaut worden, die Einwohnerschaft auf das Doppelte gestiegen, die Gewerbsthätigkeit hatte sich gehoben. Der Einfluss der gewerblichen Colonisationen auf Technik und Geschmack, auf die Producenten wie auf die Consumenten, auf Leben und Sitte, auf Geschäftsbetrieb und Unternehmungsformen ist unberechenbar gewesen. In vieler Hinsicht wurden die Fremdlinge, wie einst die Griechen in Italien, die Lehrer der Einheimischen; so dass der alte Marperger gemeint hat, es sei nicht mehr nöthig, dass die preussischen Handwerker in's Ausland wanderten, um tüchtige Kenntnisse zu erwerben" — wie in Paris das Sprüchwort läuft: nous ne quittons pas: le monde vient chez nous.

Merkwürdig ist es, dass, was vor dem Refuge in der Mark Brandenburg fehlte, das fehlte damals auch noch in England, Holland, der Schweiz und Amerika. Das Refuge ist es, welches in allen diesen Ländern erst die Existenz jenes reichen Kunstgewerbes offenbarte, von dem Frankreich bis vor

dem Widerruf des Edikts von Nantes das Monopol der Civilisation, das Patent des ersten Erfinders besass. Um dieses Charakterzuges willen, hebe auch ich hier, wie Beheim-Schwarzbach (S. 63), jene Gewerbe, so man zuvor nicht gehabt, mit Beckmann's Worten aus: „1. Tuchmacher von feinen Tüchern und dazu gehörige Spinner, Walker, Tuchscherer, Tuchbereiter, Wollkämmer und Wollkratzer; 2. Estamin-, Serge- und andere leicht façonnirte Zeugmacher und dazu gehörige Ausleser und Spinner; 3. feine Hutmacher von Kastor-, Kaninchen- und Hasenhaar; 4. Mützen-, Handschuh- und Strumpf-Weber auf stählernen Stühlen; 5. Droguet-, Moquet-, Griset- und Flanellmacher; 6. Tuch- und Zeug-Färber mit echter Farbe; 7. Bandmacher; 8. Buchbinder im französischen Bande; 9. Caffetiers; 10. Confitüriers; 11. Corduanmacher; 12. Krämer von allerhand Quinquaillerie; 13. Seidenstoffmacher; 14. (Seiden-) Färber in echten Farben, auch seidene (r?) Kameelhaare und Zwirn; 15. Formenschneider; 16. Flohrmacher; 17. Gärtner von allerhand sonst hier unbekannten Hülsenfrüchten und Suppenkräutern, Hecken- und Alleenpflanzer; 18. Gold- und Silberarbeiter von allerhand Galanterien; 19. Gold- und Silber-Drahtzieher; 20. Steinschneider; 21. Grottiers;[78] 22. Handschuhmacher von englischem, französischen und dänischen Leder für Frauenzimmer; 23. Jubelirer;[79] 24. Lackirer; 25. Lohgerber: 26. Nähterinnen von Marseille; 27. Beuteltuchweber zu den Mühlen; 28. Mustermacher; 29. Feine Messer- und Scheeren-Schmiede; 30. Pastetenbäcker; 31. Stahlarbeiter; 32. Seidenbau-Verständige (und Maulbeerplantagen-Pflanzer); 33. Seiden-Mützen-, Handschuh- und-Strumpf-Fabrikanten; 34. Kupferstecher; 35. Bildhauer; 36. Seiden-, Silber- und Gold-Sticker; 37. Tapetenmacher; 37a. Portechaisen; 38. Tapezerei-Nähterinnen im Kreuzstich und Petit point; 41. Tobackspflanzer; 42. Kleine Uhr-Macher; 43. Wachsleinwandweber; 44. Wachsbleicher; 45. englische Zinngiesser."

Beckmann hat dabei manche neu durch die Réfugiés eingeführte Fertigkeiten übersehen. So 46. Papierfabrikanten; 47. Oel-Raffineure; 48. Lichtgiesser; 49. Saffian-Fabrikanten;

50. Kupfer-, Messing-, Eisen-Schmelzer; 51. Spiegelfabrikanten; 52. Emailleure; 53. Gobelinmaler; 54. Perrückenmacher; 55. Farbekräuter-Züchter und -Presser; 56. Näh- und Maschinen-Nadel-Fabrikanten; 57. Stahlstuhl-Fabrikanten; 58. Tabacksspinner; 59. Brillenmacher; 60. Etui- und Carton-Arbeiter; 61. Gaze-Arbeiter; 62. Köche; 63. Parfümeure; 64. Watten-Fabrikanten; 65. Sammetfabrikanten.

Was später der protestantischen Länder Stolz und Reichthum war, der Zwiebelhandel von Harlem, die Buchdruckerei von Amsterdam, die Uhrenfabrikation von Genf, die Seidenwebstühle von London und Canterbury, die Papierfabrikation von Bath, die Stahlarbeiten von Sheffield, die Battiste von Edimburg, die Segeltücher von Ypswich, die Taffete von London, die Sammte von Manchester, der Pfälzer Taback, die märkischen Kartoffeln, die dänischen Erdbeeren, die Berliner Cichorien, die Magdeburger Seidenstrümpfe, die droguet und romalls von Charlestown, die Weinberge und Olivenwälder von Süd-Carolina: alles dies stammt, seinem ersten Anstoss nach wenigstens, von den Réfugiés.[80]...

Zum Schluss noch einige unparteiische Worte über **Frankreich.** Man hat so oft darauf hingewiesen, wie seit Colbert's Tagen ein sehr beträchtlicher Theil der französischen Industrie in protestantischen Händen war. Die Tuchfabriken in Abbeville, Mézières, Réthel, Rheims, Caudebec, die Seiden-Industrie in Lyon und im Langued'oc, die Gerbereien in der Touraine, die Spitzen und Brokat-Webereien bei Paris, die Papierfabriken in der Auvergne, die Eisengiessereien in Sédan und Vrigne, die Strumpfweberei im Gevaudan, die Gartenbaukunst in Metz und im Béarn bebeschäftigten fast lauter Protestanten.[81] Dennoch waren es keine protestantischen Künste: sie konnten von gleich geschickten Katholiken unter gleich günstigen Verhältnissen eben so gut getrieben werden. Nur dass, als die Industrien eingeführt wurden, sich die localen Verhältnisse dafür gerade in **den** Gegenden besonders günstig erwiesen, wo schon vorher fast nur Protestanten wohnten. Es giebt zum Nachdenken Anlass die Beobachtung, dass nach dem Refuge eben dieselben

Künste in Frankreich mit gleichem Geschick weiter betrieben wurden. Ja trotz des grossen Aufschwungs der durch allerlei Sperren und Steuern begünstigten Industrie des Refuge war doch das höchste, was man damals in den protestantischen Ländern erreichte, dass man es den Franzosen jenseits des Rheines fast gleich machte und die fremdländische Waare unter französischer Etiquette einzuschmuggeln verstand. Dass irgend ein Zweig der Industrie des Refuge unter dem XIV. Ludwig besser gewesen wäre als die französische Waare, hat selbst der begeistertste Lobredner hugenottischer Leistungen nie zu behaupten vermocht.

Es ist eine bräuchliche Rede geworden, die sich auch bei den besten protestantischen Schriftstellern eingewurzelt hat, gerade auf diesem Gebiet: Was das Ausland gewonnen, das habe Frankreich verloren. Will man damit nur die staats- und kirchen-politische Heilsamkeit und Nothwendigkeit der Toleranz empfehlen, so ist die Absicht gewiss sehr löblich. Indessen halten wir jenen Grundsatz: Was das Ausland gewonnen, habe Frankreich verloren, weder für bewiesen noch auch für zutreffend. Er ist ein Stück Mittelalter. Im Alterthum bis in die Tage der Reformation hinein, sah man den Segen der Menschheit im Monopol der Wissenschaft, im Monopol der Kunst, im Monopol des Handels, im Monopol des Gewerbes. Alles wurde als Innungsgeheimniss von der kleinen Schaar der Eingeweihten unter geheimnissvollen Ceremonien überliefert. Und darum ist auf allen Gebieten so viel Können und Wissen verloren gegangen und die Menschheit musste immer wieder von vorn anfangen. Heut zu Tage beginnt man immer mehr einzusehen — und auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Wahrheit ist das schon längst ausgemacht — dass des Menschen Wissen und Können möglichst schnell internationales Gemeingut werden muss und dass das Wohl der Menschheit wächst, je mehr tüchtiges Wissen, Können und Leisten durch die ganze Welt verbreitet ist. Wüste Erdtheile, uncultivirte Landstriche bringen Stockungen, Verlegenheiten, Arbeitsmangel und Elend über die industriellsten Länder. Gesammt-Europa hat ein Interesse daran, dass die

ganze Erde die Frucht bringe, deren sie leistungsfähig ist. Die protestantischen Länder sind reicher geworden: das ist der Nutzen des Refuge. In das frische Erdreich sind Keime geworfen worden, die hundertfältige Frucht brachten und bringen auf die spätesten Zeiten. Aber Frankreich ist nicht ärmer geworden durch das Refuge. Nicht ärmer an Geld: denn trotz aller Sperre, Eifersucht, Feindschaft, Concurrenz blieb Frankreichs Handel, Industrie und Kunstgewerbe oben auf bis nach des XIV. Ludwig Tod. Die aus Frankreich nach England, Holland und der Schweiz herausgezogenen Capitalien — die nach andern Ländern erscheinen kaum nennenswerth — verschwinden gegen die Unsummen der den Hugenotten confiscirten Güter. Sei es immerhin, wie Ch. Weiss[82] meldet, wahr, dass in den ersten Monaten nach dem Widerruf des Edikts von Nantes die Münze von **London** 50,000 Pistolen in englisches Geld umgeschmolzen hat; ja mag 23. October 1687 die Summe der umgeschmolzenen Louisd'or wirklich 960,000 betragen haben: so gross war die Armuth unter den englischen Réfugiés, dass ein aus englischem Gelde gesammelter Fonds von 200,000 Pfund Sterling für die Armen und aus dem Staatsschatz eine Jahressumme von 1718 Pfund Sterling für die Pastoren kaum genügte, um dem **grössten Elend** zu steuern. Und nun erst das Elend in der Schweiz! Die Millionen aber sind gar nicht zu zählen, die Frankreich durch den Widerruf des Edikts von Nantes und in Folge des Refuge sich angeeignet hat. Wenn je vorher in Frankreich Katholiken, Klöster und Kapellen reich waren, so sind sie unendlich reicher geworden durch den fast unversieglichen Strom der königlichen Schenkungen aus confiscirtem Hugenotten-Gut. Und ausser dem baaren Capital wie viel Häuser, Dörfer, Städte, Rittergüter fielen der Staatskasse anheim!

Auch das Aufhören der religiösen Bürgerkriege und ihr Ersticken im Keim war für Handel, Industrie, Ackerbau und Viehzucht in Frankreich nicht hoch genug anzuschlagen. Man überlegt auch nicht genug in protestantischen Kreisen, was Colbert's Tod für Frankreich bedeutete. Colbert, der für Ackerbau, Viehzucht, Kanalbau in Sully's,

für Handelsgesetzgebung, Handelsverträge mit dem Ausland, Errichtung von Handelsgesellschaften und Schutzsteuer der inländischen Industrie, Ausbildung des Zunftwesens*) in Richelieu's Fussstapfen trat, der da Holländische Sumpfaustrockner, Fischer und Schiffsbauer, italienische Glasfabrikanten, Seidenzüchter und Goldarbeiter, deutsche Seiler in's Land rief, der den Kanalbau, die Landstrassen und die Forstwirthschaft zur höchsten Entwicklung brachte, der bei der Steuer-Execution das Verbot Sully's, Arbeitsthiere, Geräthe, Handwerkszeug, Betten und Kleidungsstücke zur Bezahlung wegzunehmen, aufs allerstrengste durchsetzte,**) der die directen Steuern und den Zinsfuss herabminderte, der die 28 Millionen Francs Fehlbetrag nach einigen Jahren in einen **Staatsüberschuss** zu verwandeln wusste, der für die unermesslichen Kriegsbedürfnisse seines eitlen Herrn mit genialer Findigkeit immer neue Einnahmequellen zu schaffen verstand, Colbert starb den 6. September 1683. Nie hat der XIV. Ludwig einen Ersatz gefunden. Mit Colbert's Tode, nicht mit dem Widerruf des Edikts von Nantes,[83] hört Frankreichs Glanzperiode auf.[84] Dass Soldaten gegen die Wuth des durch Ludwigs Kriegsleidenschaft hart bedrückten Volkes den Leichnam Colbert's schützen mussten, war ein Symytom der hereinbrechenden Revolutionen. Colbert hat immer vor den Kriegen gewarnt, Louvois gehetzt. Aber das Volk war blind. Von der Stunde an, wo sich Ludwig XIV. seine Minister schnitzte — auch Louvois starb 1691 — liess sich Frankreich's Sinken selbst vor dem Ausland nicht mehr verbergen. „Vollständige Verwirrung, Wucher, wiederholte Münzveränderungen und Verschlechterungen, willkührliche Zinsreductionen, Veräusserungen von Domainen und Abgaben,

*) Die spätere Zeit schildert Beer: „Das Gewerbe lag in den Banden des Zunftzwanges: der Staat verkaufte Zunftrechte, um den fortwährend leeren Säckel zu füllen. Der unbedeutendste Erwerbszweig wurde monopolisirt. Und dabei vermehrte und verminderte man willkürlich die Zahl der Zunftbeflissenen." II. 1. S. 3.

**) In Deutschland herrschte jene Brutalität noch gar lange, besonders bei den Zünften.

Eingehen von Verpflichtungen, die zu erfüllen man ausser Stande war, fortdauernde Einführung neuer Renten, Lasten, Privilegien und Ausnahmen, hundert Uebel, die einen verderblicher als die andern, waren die bedauernswerthen Folgen der unredlichen und ungeschickten Verwaltungen, die einander ablösten."

Lag demnach der Hauptgrund des Verfalls*) in den kostspieligen Kriegen, grenzenlosen Prunksucht, mangelnden Sparsamkeit und Aussaugung des Volkes durch Erpressungen,**) so soll damit nicht geleugnet werden, dass auch die **Auswanderung** von mindestens 300,000 Industrieller für Frankreich nachtheilig werden musste und dass durch das Refuge drüben die Fabriken theils stillstanden, theils zu wenig fabricirten, um exportiren zu können. Das durch Colbert selbstständig gemachte commercielle Frankreich musste selber wieder vom Auslande Erzeugnisse einführen, die bisher im Inlande verfertigt worden waren.

Mit Holland und England konnte Frankreich nicht mehr concurriren. Dennoch fuhr Frankreich fort, durch Ueberschwemmung mit französischen Waaren Handel und Industrie der Engländer zu beeinträchtigen (Beer. 248): ganz besonders mit Luxus-Artikeln. Der Verkehr mit den Hauptstädten nahm in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts sogar zu (250). Ja der auswärtige Handel Frankreichs hat sich im Laufe jenes Jahrhunderts verfünffacht (290). Besonders vortheilhaft galt der Handel nach Spanien. Die französischen Hüte, Batiste, Schleier, Taschentücher, seidene Strümpfe (40,000 Dutzend) waren dort sehr begehrt. Recht beträchtliche Höhe erreichte der Verkehr mit der Schweiz, Piémont, Genua, Mailand, Toscana, Neapel, Sicilien: auch mit der Levante. Dort wurden in grossen Massen französische Seiden-, Woll- und Leinenstoffe, besonders französische Tücher abgesetzt.

*) Der Staat, ruft Fénelon aus, ist eine alte ruinirte Maschine, die unter dem früheren Anstoss fortwackelt, aber beim ersten Schlage zusammenbrechen wird.

**) Für den Verkauf von Titeln, Würden und Aemtern nahm der Staat 1701—15 über 542 Millionen Livres ein.

Die französischen Moden, Sitten und Luxusartikel fuhren fort den deutschen Markt zu beherrschen.

Doch wie im Ganzen, so ist auch im Einzelnen der Nachtheil, den das Refuge gebracht, kaum merklich in Frankreich gespürt worden.[85] Die seit der Zeit der schärferen Bedrückung der Protestanten (1666) datirende Baumwollenfabrikation machte mit geringen Unterbrechungen unablässige Fortschritte (neuerdings durch Lenoir's mechanischen Webstuhl (Beer III, 1. S. 78 fg.). In einzelnen Baumwollarbeiten steht Frankreich noch heute unübertroffen da (80). Seit Colbert der Wollindustrie seine Gunst zuwandte, gehörte sie zu den entwickeltsten Industriezweigen des Landes. „In der Streichgarnspinnerei nimmt Frankreich unstreitig die erste Stelle ein." „Für weiche und mit andern Spinnstoffen gemischte Kammwolle stehen die Leistungen Frankreichs an Schönheit und Feinheit der Garne einzig da." „In Streichgarn-Modewaaren nimmt Frankreich den ersten Rang ein", dank seiner **Musterzeichnerschule**. „Die gewerbliche Zeichenkunst hat in Frankreich die höchste Stufe der Vollendung erreicht" (101 fg.). Sédan, Elboeuf, Rheims, Beauvais und besonders Paris stehen einzig da. Die französischen Gobelin's sind nie erreicht worden. In Damenkleidern und in den hochfeinen Shawls ist Paris unübertroffen (105). In der Maschinenspinnerei steht Frankreich England am nächsten (119). Auch bezüglich der Seide steht Frankreich obenan. Der Widerruf des Edikts von Nantes versetzte diesem Gewerbszweig einen gewaltigen Stoss. Doch schon im Laufe des XVIII. Jahrhunderts begann es sich wieder zu erholen. Handwerk und Kunst reichten sich die Hand. „Was die Vielseitigkeit seiner Artikel, die Trefflichkeit seiner Arbeiten, die Harmonie seiner Farbenstellung anbelangt, in Bezug auf Combination neuer Gewebearten, Geschmack und künstlerische Durchführung ist Frankreich bisher von keinem einzigen Lande übertroffen worden (130). Die im Lyonnais, Dauphiné, Provence, Languedoc unentgeldlich vertheilten Maulbeerbäume haben sich reichlich gelohnt, die Erfindung Jacquard's gute Zinsen getragen, das Conseil des prud' hommes sich wohlbewährt". Auch durch seine Glasfabrikate

nimmt Frankreich in qualitativer Beziehung einen hervorragenden Platz ein, besonders durch seine Spiegel- und Luxus-Gläser, einst mit Bronce-Verbindung (157). Die Redensart: „Was das Ausland gewonnen, das hat Frankreich verloren“ ist also nicht so buchstäblich zu nehmen.

Noch weniger aber bedeutet die Fabel einer Concurrenz der brandenburgisch-preussischen Réfugiés, welche Frankreich grossen Schaden gebracht habe. Welche fast unzählige Menge preussischer Edikte beschäftigt sich mit der Maulbeerplantage und der Seidenzucht! Und was ist daraus geworden? Das Erfrieren hat man nicht hindern können. Wie wurden die Woll- und Seiden-Strumpf-Fabriken protegirt, poussirt, honorirt! Magdeburg war eine wahre Burg für Strümpfe. Und was melden uns die Richter und Fabrikinspectoren? Jeder Strumpffabrikarbeiter stand auf der kirchlichen Almosenliste — bis sie starben oder auswanderten. Warum muss denn der beste Freund der Réfugiés auf dem Höhepunkte der Colonie Prohibitivsteuer mit 10% bis zu 25% gegen das Ausland einführen (S. oben S. 434 fg.)? Warum reisen die strebsamen jungen Réfugiés (Färber, Uhrmacher, Stuhlfabrikanten u. s. w.) trotz der grössten Gefahren, die ihnen als Protestanten drüben drohen, um etwas Tüchtiges zu lernen, nach Frankreich? Warum gehen so viele colonistische Fabriken ein, sobald die zugesagten Freijahre vorüber sind oder ihre Unternehmer ziehen weiter? An den Hohenzollern hat's nicht gelegen. Gewiss nicht. Sie haben gethan, was sie konnten, und fast mehr. An den Colonisten hat's auch nicht gelegen. Sie haben gedarbt, gespart und gearbeitet; und die nicht untergingen, haben es zu etwas gebracht. Land und Leute waren entgegen und das Klima und der Mangel an Geld und die Domainenkammern.

Doch auch in den höheren Künsten und Wissenschaften und in der Literatur hat Frankreich durch das Refuge so gut wie nichts eingebüsst. Mögen immerhin die Réfugiés nicht den vierzigsten Theil der Franzosen ausgemacht haben, wären sie die Elite des Geistes gewesen, die man gemeinhin in ihnen sieht, tausend hätten genügt, um alle

Gebiete der Kunst, Wissenschaft und Literatur mit klassischen Werken zu versehen. Wo ist denn aber ein Klassiker unter dem Refuge aller Länder und Zeiten? Alle Hochachtung z. B. vor den colonistischen Mitgliedern der Berliner Academie. Aber wie weit überragt sie der unsterbliche Leibnitz, dann jene eigentlichen Franzosen, die ja freilich nicht so lange geblieben wären, wenn es nicht schon zuvor in Berlin eine Colonie gegeben hätte, die Katholiken Maupertuis, Voltaire, La Mettrie, Lagrange? Oder wer will behaupten, dass die Saurin, Superville, Dubosc, Ancillon, Erman die Bossuet, Fléchier, Fénelon, Bourdaloue, Massillon übertroffen oder auch nur erreicht hätten? Welchen französischen Dichter des Refuge könnte man nennen, der würdig wäre, den Katholiken Molière, Lafontaine, Racine, Corneille, Rousseau, Voltaire, Victor Hugo, Lamartine auch nur die Riemen ihrer Schuhe zu lösen? Welcher colonistische Musiker irgend eines Landes liesse sich den Boieldieu, Auber, Méhul, oder auch nur den Grétry, Halévy, Gounod, Vieuxtemps, Chopin, Berlioz vergleichen? Oder welche Maler des Refuge dürfte man den Nicolas Poussin und Claude Lorrain an die Seite stellen, oder selbst den Moyse Valentin, Simon Vouet, Charles Lebrun, Eustache Lesueur, François Boucher? So müssen wir denn es offen und freimüthig gestehen, alle edlen Künste gediehen auch **nach** dem Refuge auf französischem Boden, besser als im protestantischen Ausland. Und die Musik und die Dichtkunst, mit der später Deutschland Frankreich weit überflügelt hat, haben von den eigentlichen Hugenotten kaum eine Anregung empfangen. Die Wissenschaft aber auf fast allen Gebieten ist in Frankreich schneller fortgeschritten, als im Refuge und die besten Werke der Réfugiés werden von französischen Gelehrten übertroffen. Ja man kann leicht nachweisen, dass gerade für die französische Literatur die Hochachtung und das Verständniss durch nichts in Europa so verbreitet worden ist, als durch das Refuge. Aermer geworden ist Frankreich an Industrie, das lässt sich nicht

leugnen — und an Menschen.[86] Doch hat sich von diesem Doppelschaden Frankreich, und zwar auf natürlichem Wege, weit schneller erholt, wie etwa Deutschland von den Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges.

Als ein Hauptschaden, den die Auswanderung der Hugenotten Frankreich gebracht habe, pflegt im monarchischen Deutschland der Umstand bezeichnet zu werden, dass der Widerruf des Edikts von Nantes der Hervorruf der grossen französischen Revolution gewesen sei. Der Zusammenhang lässt sich leichter gedanklich,[87] als gerade urkundlich beweisen. Aber gesetzt, er bestände, so braucht man nur ein Jahr oder darüber in Frankreich unter dem dritten Napoléon oder später gelebt zu haben, um von allen politischen und allen kirchlichen Parteien den Segen der grossen französischen Revolution preisen zu hören, die mit Einem Schlage den Unrath von Jahrtausenden ausgekehrt hat. Selbst hochconservative englische Politiker beneiden Frankreich um den Segen der grossen Revolution. Und wenn die gesammte Geschichtsschreibung von da die moderne Zeit datirt, so will sie doch damit nicht behaupten, dass die moderne Welt nur angesammelter Zündstoff für einen Weltbrand sei oder nur so weit Werth habe, als sie in das Mittelalter wieder zurücksteuere. Was nun aber den systematischen Unglauben und die officiöse Unsittlichkeit der grossen französischen Revolution betrifft, so würden diese, allem Anschein nach, ganz dieselben gewesen sein, auch ohne den Widerruf des Edikt von Nantes. Königswort ist in Frankreich, Italien, Spanien, England und andern Ländern so oft gebrochen worden, dass dies eine Beispiel mehr oder weniger kaum noch sonderlichen Eindruck machte. Auch ohne Ludwigs Dragonnaden und ohne Aufhebung des Edikts von Nantes war in der Kirchen- und Welt-Geschichte schon so viel Greuel und Entsetzlichkeit namens der Religion verübt worden, dass die sog. Freidenker dieses neuen Scheinbeweises für die Gemeingefährlichkeit der Religion nicht bedurften. Die niederländische und schweizer Freidenkerei, der englische Deïsmus, der Geistesbund zwischen Friedrich dem Grossen und Voltaire, die linke Seite von Lessing's Schule, die Consequenzen aus Kant's Kritik der reinen Vernunft u. m. a. mussten zu denselben kirchlich-sittlichen, zu denselben international-gesellschaftlichen Consequenzen führen, auch ohne französische Revolution.

Es bliebe also dauernd für Frankreich zu beklagen nur der Verlust an Menschen. Zu Friedrich des Grossen Zeit entschied die Populationsfrage allein. Auch ist der Satz bekannt, dass dem der Sieg gehört, der das letzte frische Bataillon auf das Schlachtfeld wirft. Ferner meinte man, dass darum die ganze Welt einst russisch werden muss, weil die russischen Väter am meisten Kinder haben. Indess heut zu Tage hat man auch bei uns gelernt, dass es nicht bloss lohnt, mit einigen Hunderttausend Thalern Anzahlung sich 20,000 Menschen anzuwerben, sondern dass es auch Umstände geben kann, unter denen es sich empfiehlt, Millionen Thaler zu opfern, um 50,000 Menschen von einem Staate losszulösen, den sie je mehr sie sich vermehren, je mehr zersetzen. Auch wehren sich sämmtliche Colonieen der Welt gegen kleine und grosse Zufuhr von Menschen, wenn es — Verbrecher sind. Diejenigen aber, welche gegen den oft erklärten Willen des Landesherrn, einer Religion anhingen, die Frankreich von Bürgerkrieg zu Bürgerkrieg gestürzt, galten in den Augen Ludwig XIV. für gemeingefährliche Menschen und wurden als Verbrecher behandelt, verurtheilt und bestraft. Dass die Hugenotten den französischen Staat zersetzen, war des XIV. Ludwig festeste Ueberzeugung. Er irrte. Der Protestantismus in Frankreich hatte seine politische Macht abstreifen müssen: er war kein Staat im Staate mehr. Auch der hugenottische Fanatismus war aus der Masse geschwunden; die Kamisarden fanden wenig Billigung und Zufluss seitens ihrer Glaubensgenossen. Auch bleibt es unedel und niedrig-gemein, Jemanden um seines Glaubens oder richtiger um seines Gottesdienstes willen — denn darum handelte es sich — zu verfolgen. Indessen darf uns das doch nicht blind machen gegen den reellen Vortheil, dass fortan Frankreich, wenn nicht Einen Glauben, so doch nur Einen Gottesdienst hatte und

anerkannte ein Vortheil, den nur die geringschätzen können, denen die Macht der Religion, des Glaubens und des öffentlichen Gottesdienstes weder aus der Erfahrung ihres Herzens noch aus der Geschichte der Völker bekannt ist. Hätte Preussen, hätte Deutschland es bis zur Einheit des Glaubens oder doch zur Einheit des Gottesdienstes bringen können, viel Wirrsal, Hinderniss und Erniedrigung, viel Krieg, Raub, Bestechung wäre ihm erspart geblieben, vom Interim, dreissigjährigem Kriege und den Jesuitenmissionen an, bis zu den Maigesetzen und zu ihrer Aufhebung.

Wir zweifeln keinen Augenblick, dass in dem fein durchdachten und consequent durchgeführten System der Brutalität, dem die Organisatoren der Dragonnaden und der Bekehrungskassen huldigten, die finstere Macht der Lüge, der Heuchelei und der Schadenfreude arbeitete, welche von der heiligen Schrift uns als der **Satanas,** der Lügner und Verleumder von Anfang, vorgestellt wird. Sind aber die Dragonnaden, die Bekehrungskassen und der Widerruf des Edikts von Nantes ein Theil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft, so muss es auch hier heissen: „O welche Wendung durch Gottes Fügung!“ Die Henker und Teufelsknechte sind vor Gott nicht weniger schuldig, wenn mitten aus ihrer argen Saat Gutes herauswächst. Allein darum können doch die Hugenotten des Refuge zu ihren verblendeten Verfolgern sprechen: „Ihr gedachtet es böse mit mir zu machen; aber Gott gedachte es gut mit mir zu machen!“ Ja die ganze protestantische Welt kann in Friedrich des Grossen Worte über den Widerruf des Edikts von Nantes einstimmen: „Ich danke Ludwig XIV. sehr dafür!“

Hat es aber selbst Frankreich im Wesentlichen nichts geschadet, wie doch die landläufige Meinung geht bei den Protestanten, so hat es ihm auch nicht in dem Masse genützt, wie die landläufige Meinung geht bei den Katholiken. Wäre der XIV. Ludwig oder einer seiner Vorfahren gross genug gewesen, um die Tragweite des Coligny'schen Gedankens zu erfassen, den protestantischen Staaten vor den Thoren Frankreichs wäre nicht so schnell noch so gründlich

geholfen worden. Es hätte kein Refuge gegeben und keine Eglise du désert. Aber unter einheitlicher Leitung jenseits des Oceans wäre ein hugenottisches Frankreich erstanden: eine Zusammenfassung alles hugenottischen Besitzes an Vermögen, Kunst, Wissenschaft, Industrie, Handel, Gewerbe und Ackerbau: eine neue Welt der Liebe und des Glaubens, angewiesen und angelegt, in allem Edlen, Guten und Wahren mit dem alten Frankreich zu wetteifern; willig und geneigt, mit dem ehemaligen Vaterlande frei und selbstständig alle seine Reichthümer, Leistungen und Herrlichkeiten auszutauschen. Dieses mächtige Plus an Kräften wäre Frankreich geworden durch eine erleuchtete Toleranz. Allein Holland, England, die Schweiz, Deutschland, Dänemark, Russland wären langsamer emporgekommen.

So ist auch in der Geschichte des Refuge die Religion bestimmend, mächtig und entscheidend gewesen: aber zugleich war ihre Macht heilsam und segensreich, segensreich für das alte Vaterland in der sittlichen Wiedergeburt durch die église du Désert, segensreich für alle gastlichen Länder und Gebiete durch die église du Refuge.

---

[1] Mylius: Anhang des Corpus Constitutionum Marchicarum. P. VI. 642.

[2] Erman III, 188: On peut dater du Refuge l'époque d'une révolution avantageuse qui s'est faite dans le Brandebourg par rapport à la douceur et la politesse des moeurs; und VI. 7: Des moeurs grossières ne sont pas de bonnes moeurs, et, pour être mal vêtu, mal nourri, mal logé, on n'est pas tempérent et modeste.

[3] Ils ne le solliciteront jamais à contrevenir soit directement soit indirectement à la doctrine reçue et professée dans nos églises. Ebrard S. 19. Anm. 36.

[4] Un grand esclavage et pire qu'était cela en France.

[5] Jean Henri: Sermon de la fête du Refuge 29. Oct. 1826 p. 93: sans prendre aucune part aux tristes débats entre les deux Communions protestantes qui troublaient alors cet asile de la paix.

[6] Stricker: in v. Raumer's Taschenbuch. 1872 S. 211 fgd.

[7] Rob. Calinich's Buch: Aus dem sechszehnten Jahrhundert Hamburg 1876 hat manchem Lutheraner seine blinde Schwärmerei benommen. Ein ähnliches Buch für die Reformirten wäre sehr heilsam. Gebehrden sie sich doch, als seien sie zu allen Zeiten die Toleranz selber gewesen.

[8] Das Schreiben der Genfer erscheint französisch und deutsch, die Antwort des preussischen Königs lateinisch und deutsch. Das Deutsche ist in beiden Schreiben die Uebersetzung. S. Miscellan. Magdeburgica in der hiesigen Rathhaus-Bibliothek. fol. 288 Quarto. No. 50.

[9] Dieser letztere Satz des lateinischen Originals fehlt in der officiellen königlichen Uebersetzung. Er mochte dem König als eine vor fremdem Pastorat unbefugte Selbstdemüthigung erschienen sein, mit der es nicht fromme, vor sein Volk hinzutreten.

[10] Schon Joachim II. (1535 — 1571) erklärte: „So wenig ich an die römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die Wittenbergische Kirche gebunden sein; denn ich nicht spreche credo sanctam Romanam oder Wittenbergensem, sondern catholicam ecclesiam. v. Mühler: Mark Brandenburg. Weimar 1846 S. 49.

[11] In Nitzsch Urkundenbuch der evangelischen Union. Bonn 1853 stehen Unionsurkunden von 1530—1645, dann von 1817—1846, Unionszeugnisse von 1581—1658. Gerade die Lücke füllt unsere Urkunde von 1707 aus.

[12] Hahn: Gesch. d. preussischen Vaterlandes. Berlin 1860. S. 536.

[13] Sardemann, Gesch. d. I. Weseler Klasse. S. 56 fgd.

[14] Um 1572 hatte die Weseler Kirch-Gemeinde vier Diaconissen, später nur zwei. Seitdem die Armenpflege bürgerlich wurde, „wurde auch das Diaconissenamt zu Grabe getragen". Sardemann. 59.

[15] Sardemann S. 39.

[16] S. das vortreffliche Werk von Lechler's: Gesch. der Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Leiden 1854.

[17] v. Lechler 214 fg. Selbst die Lutheraner hielten dort Generalsynoden (a. a. O. 225).

[18] Zwingli huldigte bekanntlich dem Staatsregiment über die Kirche (v. Lechler 21 f.). Erst neuerdings ging auch Bern zum Presbyterialsystem über (S. 281 f.).

[19] Ch. Weiss I, 299.

[20] Näheres S. Band II.

[21] Ueber den Gouverneur von Magdeburg S. Band II.

[22] Schickler 66.

[23] Erman. Band IX der Mémoires.

[24] Erman IV. 203.

[25] Ueberdies standen die Minister von Spanheim, von Raumer und von Gossler in Heirathsverwandtschaft mit den Hugenotten.

[26] Erman III. 51, 103, führt viele conseillers d'ambassade aus dem brandenburgischen Refuge an.

[27] Insbesondere auch in England, resp. Irland: doch auch in Brandenburg-Preussen u. s. w.

[28] S. oben über Franken, Sachsen, Würtemberg. Schweden.

[29] Ch. Weiss I. 155 216 sv. 242 sv.

[30] Erman III. 110—158.

[31] E. du Bois-Reymond. Sitzungsbericht der Academie der Wissenschaften. 25. März 1886: S. 4 fgd.

[32] S. Chr. Bartholmèss: Histoire philosophique de l'Académie de Prusse depuis Leibniz jusqu'à Schelling. 2 voll. Paris. 1850—51.

[33] Sein Nachfolger im Secretariat wurde Jean Bernard Mérian, doch wohl ein Nachkomme jenes Mérian, der unter dem grossen Kurfürsten die Hugenotten aufnehmen half.

[34] Ueber ihn S. Band II.

[35] Ch. Weiss I, 149.

[36] Christ. Bartholmèss: Le grand Beausobre et ses amis. Paris 1854.

[37] Chronologie de l'histoire sainte. Berlin 1738. I. Bd. 800, II. Bd. 900 Seiten. Ein seltenes Buch!

[38] Du Boys-Reymond. 14.

[39] Histoire des Celtes.

[40] Ein anderes ist: Portrait de Sylv. Jac. Danckelmann. Amstd. 1695.

[41] Auch ein Eloge historique de Mérian, einen Essai sur les grands caractères und die von ihm gehaltene Leichenrede auf die Königin Luise.

[42] So zu Frankfurt a. d. Oder Jean Causse père, Jacq. Mercier, Jean Louis Alavoine.

[43] S. Tollin a. a. O. 168 fg.

[44] S. Eug. Haag: France protestante. ed. I. VIII. 44.

[45] Haag I. 233.

[46] S. hier oben S. 380 fg.

[47] Haag VII. 225 sv.

[48] D. H. Arnoldt: Hist. der Königsberger Universität. 1746, T. II. 284.

[49] Z. B. Isaac Briand aus Paris, 1699—1701; Amadé Voland 1716. S. Arnoldt a. a. O. 427.

[50] Zahn: Zöglinge Calvin's nennt ihn Michael S. 160. In den Acten von Frankfurt a. d. Oder (S. Tollin: Geschichte 166) heisst er Jean.

[51] I. Chr. Hoffbauer: Gesch. d. Universität. Halle. 1805. S. 8.

[52] Saalkreis. II. 3.

[53] Mémoires IV. 210.

[54] Werner Hesse: Geschichte der Universität Duisburg. 1879. S. 47 fg.

[55] Tollin: Gesch. d. französ. Col. in Frankfurt a. d. Oder. 166.

[56] Zahn. 161.

[57] Tollin a. a. O.

[58] Auch in Erlangen war es die am 2. Januar 1702 gegründete Ritter-Academie (des Edlen von Trokkau) welche dem Markgrafen den Gedanken eingab, eine Universität dort 1743 zu stiften. W. Stricker in v. Raumer's Taschenbuch 1872. S. 223 fg.

[59] Wir erinnern daran, dass 1693 die Universität in Halle gegründet wurde; 1698 jene Welt der Barmherzigkeit und der christlichen Erziehung, das Francke'sche Waisenhaus. Im April 1702 wollte der Halle'sche Postmeister **Madeweis** etwas noch Grossartigeres hinzuthun: eine Privat-Universität mit allen

vier Facultäten, Polytechnikum, Kunst-Academie u. s. w., vereinigt in seinem Athenaeum Salomoneum. S. Halle'sches Universitäts-Archiv. A. 13.

[60] Dreyhaupt. Saalkreis II. 5. — Hoffbauer: Geschichte der Universität Halle 1805. S. 18.

[61] Halle'sches Universitäts-Archiv. U. 8.

[62] Tollin: Frankfurt a. O. 167.

[63] Archiv der Universität Halle. A. 7.

[64] Dieselben Halle'schen Universitäts-Acten A. 7.

[65] Dreyhaupt II. 578. druckt irrig Anti-Artimonius.

[66] These 13: Concedi debet vacuum in rerum natura.

[67] Merkwürdige Nachrichten von einem frühzeitig gelehrten Kinde. Stettin. 1728 durch de Mauclerc deutsch edirt.

[68] Sein Votum über des Postmeisters Madeweiss närrische Reclame-Universität (14. April 1702) lautet: Omnia proposita Dmm. Matweiss facile ac brevi ex seipsis corruent (Halle'sches Univ. Archiv A. 13).

[69] Dreyhaupt. 723 fg. und 20.

[70] S. 644 unter Aufführung aller seiner Ahnen, Wappen und Adelsdiplom.

[71] Zu Amsterdam bei Pierre Mortier.

[72] Bartholmèss: Beausobre. 16.

[73] Erman IV. 196 sv.

[74] Ebrard 112.

[75] Bulletin hist. et litt. de la Société de l'hist. du Protest. franç. p. 189.

[76] La Révocation a arraché au coeur même de notre partrie ceux de ses citoyens qui savaient aimer avec le plus d'énergie et de fidélité.

[77] 1751. S. 147.

[78] Ein mir unbekanntes Wort. Sollen es etwa die Erbauer von Stein- und Muschel-Grotten für Parkanlagen sein?

[79] ? Wohl gleich Juweliere.

[80] Näheres bei Weiss: Hist. des Réfugiés I. und II.

[81] S. z. B. Th. Schott: Die Aufhebung des Edikts von Nantes. Halle 1885. S. 29.

[82] I. 283.

[83] Dies war natürlich nicht (S. oben S. 42) vom Minister Colbert, der drei Jahr vorher starb, unterzeichnet. Von welchem, ist Streit. Drei Colbert's waren nämlich gleichzeitig mit dem berühmten Minister Secrétaires d'Etat und theilten seine Gesinnung: sein Sohn Jean-Baptiste, der controlleur-général; sein Bruder Charles, marquis de Croissy, und dessen Sohn, marquis de Seignelay.

[84] Ad. Beer: Gesch. d. Welthandels. Wien 1862. II. 245 fg.

[85] Ad. Beer: a. a. O. III. 1.

[86] S. Weiss: Hist. des Réfugiés I. 104 fgd.

[87] Z. B. Herzog: Real-Encyklopädie XX. 499 fgd.

Anhang.

Urkunden

zu Band I.

der Geschichte der Französischen Colonie zu Magdeburg.

I.

Geh. Staatsarch. No. 699, fol. M. Boruss.

(An den Minister von Spanheim c. 1689. Berlin.)

Monsieur.

La lettre que vous me fites l'honneur de m'écrire hier, ayant été portée chez mon frère, je ne l'eus que bien tard, sans cela je n'aurais pas laissé d'y répondre et vous envoyer les papiers joints plutôt. Mr. Huillon le fils m'a informé de l'affaire de la Fleur, et je ne trouve pas qu'il y ait directement aucune infraction de la jurisdiction consistoriale, laquelle tient son cours.

Pour ce qui est des Français de la Hausvoigtei à mon sentiment, il y va de l'honneur, et de l'intérest du maistre; et qu'à moins de leur faire tort et injustice, on ne les peut contraindre à se soumettre à la jurisdiction française; **l'honneur du maistre veut que la parole donnée soit observée,** comme S. A. E. le déclara hier itératifilement au conseil, et il est constant que feüe S. A. E. et notre maistre d'aprésent, ont donné et conféré il y a dix et deux ans environ, le privilège connu, ce qui ne se laisse pas rétracer à cette heure. L'intérest du maistre est que ses sujets soyent plustôt Allemans que Français, 1e. cause, qu'on est mieux asseuré des premiers qui sont de la religion, qu'ils ne quitteront point le pays que de ceux-ci, Or les inhabitans de la Bourgvoigtey veulent estre traittés et considérés comme Allemands, ils sçavent la langue, conséquemment l'intérest du maistre veut qu'ils soyent réputés tels; en second lieu il est connu que Messieurs les Réfugiés jouissent de bien des privilèges et exemptions, qui mesmes sont à charge du maistre, et diminuent ses droits, comme il est évident; je n'en veux alléguer qu'un seul exemple du papier marqué, dont les Français sont exempts; or l'intérest du maistre et du public veut qu'il y ait le moins de privilèges ou exempts qu'il est possible, et de cette façon, outre le privilège particulier du bourg, commun aux allemans du bourg, ces Messrs. jouiraient encore de celui des Français, et ainsi au double. La justice veut qu'on tienne 1. ce qu'on a promis aux inhabitants, sur tout quand pour le 2. la promesse a esté faite par manière de convention sçavoir qu'ils doivent bastir; et après qu'ils ont fait cecy, avec quelle apparence de droit leur peut-on oster, ce qui leur a esté accordé en eschange? 3. les inhabitans du bourg, ont obtenu leurs privilèges, quelques

années devant la persécution en France où il n'y eust aucun Refugié icy; ils en ont esté en possession, et jouy paisiblement, et pourquoy donc les troubler à présent, et que par l'arrivement (sic!) de leurs confrères, j'entends les Refugiés, leur condition s'empire.

La bourgvoigtey de tout temps a eu sa jurisdiction séparée, ***neque facile aliquid mutandum in forma regiminis aut statu rei publicae, nisi necessitas vel evidens utilitas id exposcat,*** et quelle confusion y-aura-t-il ***quod in foro aut jurisdictione privilegiata,*** il y doit avoir jurisdiction différente et ***quod reus ex persona actoris diversis debeat subesse judicibus,*** par exemple, vous vous souvenez, Monsieur, du remède que vous avez proposé pour oster le grief aux inhabitans, dont la suitte serait tel, qu'un inhabitant du bourg, estant actionné par un Refugié, serait obligé à le suivre devant la justice française, et un allemand devant la Hausvogtey; posons le cas qu'un Refugié et allemand estants associés ensemble et veuillent intenter action contre un français inhabitant du bourg, quel juge auront-ils? Encore, qu'un de ceux-cy ait espousé une femme allemande, et qu'un refugié aye action contre celle-cy, elle, ***sequendo forum mariti,*** serait reponsable devant le juge français, quand mesmes elle n'entendrait mot, et ***sin conveniatur in realibus,*** elle serait réponsable sans doute devant la Hausvogtey, il pourrait arriver, qu'un mary eust autre juge que la femme. Encore posons le cas qu'une femme allemande mariée avec un français inhabitant du bourg, ait griefvement affronté un Réfugié ou réfugiée, elle ne voudra pas comparaistre devant le juge français. De plus qu'un réfugié veuille intenter action réelle contre un inhabitant, par exemple d'une maison située dans la bourgvogtey il y aura de nouveaux débats. Ie vous pourrais montrer cent autres exemples de confusion, et inconvénients qui en peuvent naistre, si le temps me le permettait. Je passe aussy plusieurs autres raisons et suis d'un sentiment ferme, que l'honneur du maistre, son interest particulier, et du public, et la justice mesme, ne permettent point, que les français inhabitans du bourg soyent contraints à reconnaistre et se soumettre au juge français, demeurant avec cela constamment

Monsieur

Votre trèshumble et trèsobéissant serviteur

J. D. Danckelman.

II.

Amtsgerichts-Archiv Magdeburg. 26. December 1690.
Französ. Magistr. No. 49.
Actes et Contrats du notaire Jean Sabatery.

Procuration faite par Mr. de Cordier
à Madame son épouse.

L'an mil six cent quatrevingt dix et le vingtsixième jour, du mois de Décembre dans la nouvelle ville d'Erlang avant midi, régnant le trèspuissant et invincible prince Léopold par la grace de Dieu élu Empereur des Romains, Roy d'Alemagne etc., et pardevant nous notaire et tabellion public impérial soussigné, présants les témoins basnommés, constitué a été en sa personne Noble Etienne Cordier (sonst immer: de Cordier), gentilhomme français, (premier, sonst) conseiller au conseil de la justice de lad. ville, lequel étant sur le point de partir et aller à la campagne pour le bien de ses affaires, par ledit acte de son bon gré et franche volonté a fait et constitué sa procuratrice spéciale et générale, à scavoir Madame Marthe de Natalis son épouse, à laquelle il donne plein pouvoir de, en son absence, soliciter auprès de S. A. S. Monseigneur le prince (Christian-Erneste, sonst hinzugefügt) margrafve de Brandebourg-Bayreuth pour avoir le payement de la somme de trente un mil huit cent quatre vingt livres quatorze sols que S. A. S. lui doit, et principal et intérêts jusqu'au premier Janvier prochain, tant sur la bâtisse de ladite ville d'Erlang, que par obligation, billet et comptes et autres sommes prêtées à Sadite A. S. par l'entremise de Jaques Denty*) de Bayreuth, donnant plein pouvoir à sadite épouse, de retirer le payement de ladite somme de trente un mil huit cent quatrevingt livres quatorze sols, ou de partie d'icelle et de faire toutes cessions et quittances, qui seront autant valables, que si elles étaient faites par le Sieur Constituant, commi aussi lui donne pouvoir de substituer telles personnes qu'elle advisera, pour soliciter auprès de Sadite A. S. ledit payement, recevoir icelui et faire quittance, et généralement faire tous amission et demission, que lui le constituant pourrait faire, s'il y était présent. promettant d'avoir pour agréable tout ce que par ladite dame sera sur ce fait, géré et procuré, point ne la révoquer ains la relepver indirectement de ladite charge sur l'obligation de ses biens présens et à venir soumis à justice. Fait et Récité dans la Maison dudit Seigneur de Cordier, présants Sieurs Pierre Valentin marchand et Jean Sabatery jeune, faiseur de bas, tous réfugiés enladite ville d'Erlang témoins requis et signé avec ledit seigneur de Cordier pour Jean Sabatery, notaire impérial, résidant aud. Erlang, qui requis j'ai retenu le présent acte et signé.

(gez) Cordier. Valentin. J. Sabatery. Sabatery not.

*) Sr. Denty, marchand, bourgeois de Bayreuth, gab schon 1686 sein Haus her für die hugenottischen Gottesdienste. S. v. Schickler: Refuge p. 73.

III.

Geheimes Staats-Archiv. Berlin. Rep. 122 (No. 32). 28. August 1696.
Post-Scriptum.

Noch, Durchleuchtigster, Grossmächtigster Churfürst, Gnädigster Herr, haben Wir Dero gnädigstem befehl zu gehorsambster Folge beygehendes projectirtes Edict wegen Verbohts der unter denen hiesigen Frantzösischen Refugirten eingerissenen allzu excessiven Spielen in der Bassette und andern Jeux d'hazard abfassen lassen, welches hernachmahls in denen hiesigen Frantzösischen Gemeinen von denen Cantzeln zu jedermanns notitz publiciret werden könte, zu Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten ermässigung in unterthänigstem respect ausstellend, ob Sie dasselbe approbiren und gnädigst zu vollenziehen geruhen, auch dessen publication Uns anbefehlen wollen. ut in Relatione, den 28. Aug. 1696.

(gez.) O. Frh. von Schwerin. v. Rhetz. E. v. Spanheim. von Brandt.

Sa Serenité Electorale voyant avec déplaisir que dans le nombre des Réfugiés François qui se sont establis dans ces Villes de sa Résidence, il se trouve des Particuliers de diverses conditions, qui au lieu de suivre l'exemple des autres, en menant vie réglée et chrestienne, suivant les exhortations de leurs Conducteurs, perdent leur tems et leurs facultés, à toute sorte de jeux de hazard, mesme à celui de la bassette notoirement connu pour mauvais et dangereux, et à fréquenter les Billards, ou les Maisons à Caffé, à Thé, à Chocolat, et autres liqueurs dans les vues et aux fins susdites; Et qu'outre cela il se trouve encore beaucoup de **Francois de la Religion Romaine** qui s'excitent les uns les autres à ces désordres, et qui par là donnent occasion à ce que plusieurs Chefs ou Enfans de familles se débauchent et consomment mal à propos le bien quils pourroient conserver pour faire de bons establissemens, ou se mettent hors d'estat d'en amasser, et se trouvent enfin réduits dans la misère. Sa Sérénité Electorale a trouvé à propos d'empecher par toutes les voyes les plus sévères qui pourront estre nécessaires, la continuation de ces desordres, n'y ayant rien dans la conduite desdits François qui lui soit plus desagreable que ce mauvais emploi de leur tems et de leurs moyens; et rien ne pouvant plus certainement leur attirer la disgrace, et empecher la continuation de ses bienfaits paternels envers eux. C'est pourquoi Sa Sérénité Electorale a fait dresser la présente ordonnance pour servir de règle aux dits François tant Réfugiés que de la Religion Romaine, de quelque qualité et condition qu'ils soient et en quelque lieu de ces Villes de sa Résidence qu'ils puissent demeurer, soit dans la Franchise du Chateau soit ailleurs, leur commandant tres expressément de se conduire à l'avenir selon la teneur des articles suivant.

1) Tous les dits François Réfugiés et autres seront tenus de se conformer exactement aux ordonnances qui ont esté rendues les 19 Juillet

et 26. Aoust 1695 pour l'observation des jours de dimanches, de Festes, et de Jeusnes; Sa Sér. Elect. défendant très expressément à tous les Cabaretiers, et à ceux qui vendent du Caffé, du Thé, du Chocolat et d'autres liqueurs de recevoir qui que ce soit chez eux pour y boire, et beaucoup moins encore pour y jouer, avant les six heures du soir, de mesme qu'à tous les François en général, d'aller dans les dites maisons, non plus que dans les Cabarets allemands avant la dite heure; et après qu'elle sera passée d'y aller pour autre chose que pour demander des liqueurs et d'autres nouritures qui s'y vendent, sans en faire aucun excés et sans y jouër à quel jeu que ce soit, sur peine contre les Particuliers contrevenants à la présente défense, de la somme de deux risdalers d'amende pour la première fois, du double pour la seconde, et d'amende arbitraire pour la troisième; La quelle amende sera exigée de chacun des contrevenants en particulier, en sorte que ceux qui ne pourront y satisfaire en argent, seront mis et retenus en prison, pendant quelques jours, plus ou moins à proportion des personnes, et des cas de contravention où ils seront tombés.

2) Il est très expressément défendu à tous les François sans distinction de Religion, et de condition de tenir des Académies de jeu et de donner dans leurs maisons des cartes et des dez. Il leur est pareillement defendu de souffrir que personne jouë ches eux, quand les Joueurs y auroient eux mesmes porté les cartes ou autres choses servant à ces usage; et cela non seulement les jours de dimanches et de festes, mais indifféremment dans tous les jours de la semaine. Sa Sér. Elect. voulant absolument que tous les François sans distinction d'estat, de qualité et de condition s'abstiennent de jouer, particulièrement les jeux de Hazard, le tout sur peine de disgrace, et d'amende arbitraire très sévère, non seulement contre les joueurs, mais principalement contre ceux qui y auront donné lieu, soit en y excitant les autres, soit en leur prestant leurs maisons pour ce sujet.

3) Il est ordonné à la Justice Françoise de ces Villes de la Résidence de S. S. E. de réduire le nombre des Billards françois desdites Villes, à trois seulement, tant pour les Réfugiés que pour les Catholiques Romains les quels trois seront choisis entre ceux qui sont présentément establis, en suivant les raisons d'équité qu'il y aura de les préférer aux autres. Et cette réduction estant faite, la dite Justice tiendra la main. 1°. à ce que les dits Billards ne soient jamais placés dans des Cabarets, ni dant un voisinage trop proche. 2°. à ce que les Maitres des Billards ne reçoivent chés eux aucun François de quelque condition et qualité qu'il soit, pour y jouer le dimanche à quelle heure de la journée que ce puisse estre, ni les jours de festes avant la fin des prédications du soir. 3°. Et à ce que personne ne jouë dans les dits Billards, plus tard que neuf heures du soir, en quelque jour, et en quelque tems que ce soit.

4. Aucun François soit Refugié, soit Catholique Romain, ne pourra à l'avenir entreprender de tenir Cabaret ni Billard, ni de vendre du Caffé, du Thé, du Chocolat, et d'autres liqueurs, sans en avoir prealablement obtenu

une permission expresse de S. S. E. la quelle permission ne sera accordée qu'après que la Justice Françoise aura certifié de sa vie et de ses moeurs, et témoigné que cette grace lui pourra estre concédée.

5. Les Maîtres de Billards, et ceux qui vendent du Thé, du Caffé et d'autres liqueurs, ne pourront avoir d'actions contre les François de cette Colonie, pour les dépenses qu'ils auront faites chez eux, ni pour les droits des Billards, et ne pourront semblablement prendre nuls gages pour assurance de ce qui leur sera deu. Et au surplus il ne sera à l'avenir donné aucune action pour l'argent perdu aux jeux de hazard, ni mesme au billard.

6) Les Cabaretiers ne pourront pareillement avoir nulle action contre les dits François qui auront esté faire despenses chez eux, excepté lors que ce sera pour nourriture ordinaire, et ils ne pourront de mesme prendre aucun gage de qui que ce soit pour ces sortes de dépenses.

7) Il est très expressément ordonné à tous les Cabaretiers, aux Maîtres des Billards, et à ceux qui vendent du Caffé et d'autres liqueurs de se conformer à tous égards à nos dites Ordonnances des 19. Juillet et 26. Aoust 1695. pour l'observation des jours de Dimanche, de Festes, et de jeusnes de mesme qu'au présent Règlement pour les autres jours, sur peine de cinq risdales d'amende pour la première fois, de dix risdales pour la seconde, et d'interdiction de la profession pour la troisième.

8) Et enfin Sa Serenité Electorale ordonne très expressément à la Justice Française de ces dites Villes de Sa Résidence, de tenir exactement la main à ce que tout le contenu ci-dessus soit exécuté de point en point, que les Contrevenans soient contraints de payer les amendes, et porter les autres peines ci-dessus spécifiées et que tous ceux qui contreviendront directement ou indirectement à ces présentes, soient punis d'amendes arbitraires, lors qu'ils se trouveront dans des cas pour les quels il n'y en a pas d'ordonnées, Sa Ser. Elect. ne voulant pas souffrir qu'aucune contrevention demeure impunie; ordonnant pour cet effet à la dite Justice, de proceder sommairement et promptement contre tous les Contrevenants, de quelque qualité et condition qu'ils soient, et en quelques Lieux qu'ils demeurent, pour les réprimer selon qu'ils l'auront mérité; et voulant que tous ceux qui auront denoncé les dits Contrevenants aient pour leur récompense le quart des amendes, à quoi ils seront condamnés, quand mesme les dits dénonciateurs auroient esté participans de leurs contraventions. Donné etc.

E. v. Spanheim.

Ordre particulier à la Justice Françoise. Fréderic troisième etc. etc. etc.

Vous recevrez ci jointe l'ordonnance que Nous avons trouvé à propos de faire publier pour empecher toute sorte de jeux de hazard entre les François Réfugiés de la Colonie Françoise de Berlin. Comme Nous voulons quelle soit exactement observée en tout ce qu'elle contient, Nous vous

ordonnons d'y tenir la main avec la diligence nécessaire dans toute l'estendue des Villes de nostre Résidence, et à l'égard de toutes sortes de personnes sans distinction de qualité et de condition. Et à fin que vous puissiez d'autant plus facilement y réussir, Nous vous ordonnons de distribuer les amandes qui en proviendront, en donnant le quart aux Denonciateurs lors qu'il y en aura, l'autre quart à vostre Huissier pour le rendre plus diligent à poursuivre les Contrevenans et l'autre moitie aux Pauvres de l'Eglise Françoise. Et lors qu'il n'y aura pas d'autres Dénonciateurs que vostre Huissier, vous lui donnerez la moitié desdites amendes et l'autre moitié ausdits Pauvres. Vous ferez en cela nostre volonté etc.

(sig) E. v. Sp.(anheim).

IV.

Magdeb. fr.-ref. Presbyter.-Act. c. 1698.
P. 3.

Très humble mémoire à Son Excellence
Monseigneur le comte de Dohna Ministre d'Etat et de Guerre etc.

Puisque Sa Serenité Electorale a la charité de recevoir les Refugiés qui viennent de Suisse, il seroit à propos sous le bon plaisir de Son Excellence de disposer les choses pour cela.

Il seroit bon que tout ce qui concerne les logemens qui seront donnés à ces Refugiés à leur arrivée, les places à bâtir qu'on leur donnera dans les villes, les matériaux pour leurs bâtimens, les terres, les prez, les jardins, et généralement tout ce qui regarde les fonds, dont ils jouiront à quelque tiltre que ce soit, — fust sous l'inspection des Commissaires Allemands de chaque lieu; mais que tout ce qui concerne la distribution de l'argent des Collectes, et qui peut apartenir à cela, fust commis à des François, parce qu'ils peuvent mieux examiner le besoin des Refugiés, et entrer dans tout le détail nécessaire que ne le pourroient faire les Commissaires Allemands. Cependant il faudroit que les uns et les autres fussent obligés de se communiquer ce qu'ils feront en faveur des dits Refugiés, afin qu'ils concourent de part et d'autre à un même but.

Il seroit à Souhaiter pour éviter la dépense qu'une personne restante à Berlin et une autre allant sur les lieux fussent suffisantes pour travailler à cette affaire; mais de la étant impossible il seroit à propos que deux personnes, dont une fust de Suisse et connust les Gens, fussent établies à Berlin pour veiller à tout, pour faire les répresentations et les Sollicitations nécessaires, pour écrire par tout et pour recevoir et examiner ceux qui viendront droit à Berlin, selon que le besoin s'en présentera, et qu'il fust aussi envoyé des autres personnes sur les lieux, dont l'une connust de même les Refugiés afin de les recevoir à leur arrivée, de mettre toutes

choses en bon Etat en ce qui concerne la distribution de l'argent et de les établir pour le mieux selon qu'ils en trouveront les moyens; au sujet de quoi il seroit bon de leur donner une instruction portant:

qu'aussi tôt que ces Gens seront arrivés, ils feront une liste exacte de chaque Colonie, contenant le nom, le surnom, l'âge, la profession et l'origine de chaque chef de famille, le lieu d'où il vient de Suisse, et comment il y a subsisté, le nom, le surnom et l'âge de sa femme et les noms et âges de tout ses Enfans, de mêmes que les noms, les surnoms, et Etat, personne des domestiques qu'il pourra avoir dans sa famille.

que cette liste étant faite ils l'attesteront véritable, et la feront attester et signer tant par les personnes dignes de foi dans chaque lieu, que par les plus considérables des Refugiés mêmes qui y seront compris; après quoi ils l'envoyeront ici, pour être produite à Messrs. les Envoyées d'Angleterre et d'Hollande, a fin qu'il leur paroisse que tous ces Refugiés viennent de Suisse et non d'ailleurs.

qu'ensuite ils Examineront avec toute l'application possible l'Etat et le besoin des Gens compris dans ces listes, pour connoître comment ils pourront gaigner leur vie et de leurs familles, qu'ils verront de même comment on peut les aider à s'etablir par le moyen de l'argent des collectes et qu'après cela gardant les proportions qui sont à observer entre eux, par raport à l'âge et à la capacité des personnes, au nombre des Gens qui composent les familles, à la facilité ou à la difficulté qu'il y aura de les établir et à tous les autres égards raisonnables, ils les assisteront selon qu'ils le jugeront pour le mieux, soit en leur donnant en une seule fois ce qui peut leur être donné des collectes pour les mettre en Etat de gaigner leur vie, s'ils voyent que cela soit practicable, soit en les faisant subsister doucement et avec oeconomie en attendant qu'ils puissent être établis: en quoi les d. commissaires se conduiront selon ce qu'ils verront le plus à propos, ou d'acheter du blé pour le faire cuire, ou de faire d'une autre manière.

que quand ils donneront à ces Refugiés une Somme au dessus de 4 R. ils en prendront une quittance portant promesse que si Dieu bénit leur établissemens, ils rendront à l'Eglise françoise du lieu en tout ou en partie la somme recue, autant que cela se pourra faire sans les incommoder, et que lors que ces commissaires leur distribueront seulement 4 Risd. et au dessous, ils en tiendront un compte Exact en bonne forme, et suffisamment vérifié; en l'un et en l'autre des quels cas cependant ils prendront toutes les lumieres qui leur seront possibles des principaux de ces Refugiés, afin d'éviter la Surprise dans leur distribution.

que si en Examinant ces Refugiés, ils en trouvent quelques uns qui puissent bien mieux subsister dans une autre ville, que dans celle où ils seront arrivés d'abord, ils les feront changer de Colonie; mais cependant toujours avec beaucoup de circonspection, et jamais sans le consentement des commissaires des lieux, savoir de celui de la ville d'où ils sortiront et de celui de celle où ils entreront.

qu'ils donneront exactement avis à S. E. Monsr. le Grand-directeur de Dankelmann lorsqu'ils seront dans la principauté de Halberstadt, et à la Cour, lors qu'ils seront dans d'autres provinces, de toutes les difficultés et de tous les inconvéniens qu'ils trouveront sur les lieux dans la distribution des collectes, et dans l'Execution de leur commission, en joignant leurs sentiments sur ce qu'il sera à propos de faire, afin qu'il leur soit envoyé de nouveaux ordres pour leur conduite.

que dans les nouvelles Colonies où les Ministres seront arrivés, pendant leur séjour sur les lieux, ils travailleront avec eux à former un Consistoire, afin de donner une consistance de Corps aux Eglises, et qu'il y ait des conducteurs pour veiller sur tous les particuliers.

qu'ils choisiront de même, soit entre les anciens, soit parmi les autres membres des colonies, les Gens qu'ils croiront les plus propres pour faire la distribution de l'argent des collectes, conjointement avec le **Ministre** de chaque lieu, qu'ils en envoyeront les noms à la Cour pour être agréé's, et qu'ensuite ils les établiront pour continuer la distribution après leur départ, suivant le plan qu'ils leur en laisseront, et à charge d'en rendre compte ici suivant la declaration de S. S. E.

qu'ils recevront conjointement avec les commissaires allemands dans les lieux où il n'y a pas de juge français le Serment de fidélité, que ces Réfugiés doivent prêter à S. S. E. selon la forme qu'il leur en sera donnée.

Et qu'ils verront en quel Etat sont les temples destinés à leurs exercices de piété, afin que s'il y avoit quelque chose dont S. S. E. deust être informée, ils puissent le faire incessamment, de même que pour ce qui concerne les cimetiers qui doivent être donnés aux Colonies.

V.

Magdeb. Franz.-ref. Presbyt. Act. P. 3. 13. März 1699.
Auch Mylius: Anhang Consist. March. 129 f.

Sa Serenité Electorale de Brandebourg, ayant Suffisamment entendu la tres respectueuse exposition, que les François Refugiés dans le Canton de Berne en Suisse lui ont fait faire par leurs deputés, que ne pouvant, pour des raisons urgentes y demeurer plus longtems, ils souhaitent tous unanimement de pouvoir trouver dans les Etats et sous la haute et puissante protection de Sa Serenité Elector. une retraite seure et perpetuelle pour eux, pour leurs familles et leurs successeurs, esperant de la bonté de Sa Serenité Elect. qu'elle voudra bien leur faire la méme grace, qu'aux autres Refugiés, qui sont depuis longtems dans Ses Etats, et leur acorder les privileges et benefices dont ils jouissent. Quoique Sa Serenité Elect. ait deja fait une depense tres considerable pour l'etablissement et l'entretien d'un grand nombre de Refugiés de France, du Palatinat et du Piémont; Cependant elle a voulu encor sur la treshumble demande des dits Deputés à

ce sujet, outre la declaration du 25. Janvier dernier, donner suivant sa promesse, la presente resolution, par laquelle elle dit et declare.

1.

En premier lieu, que la volonté de Sa Seren. Elect. est de prendre et recevoir les dits François Refugiés en Suisse dans le Canton de Berne, sous sa haute protection, Comme les autres Refugiés recus et etablis dans ses Etats et Comme les Allemans ses Sujets naturels, Et de leur accorder et conferer tous les privileges, benefices, immunités, droits et avantages, dont ont joui, sans empechement, les autres Refugiés François, depuis douze ans*); Et cela de la méme maniere, que si ces privileges etoient exprimés de mot à mot dans la presente resolution: moyenant quoi les Impetrans seront obligés en arrivant de se conformer aus lois et à la police du pais et de s'engager par le serment de fidelité et de soumission.

2.

Dans cette veue Sa Serenité Electorale leur acorde par ces presentes, pour eux, pour leurs enfans et successeurs l'exercice libre de la Religion Reformée, prometant de les y proteger toujours, et voulant pour cet effet leur donner les Temples necessaires et autres edifices commodes, de méme que des places suffisantes pour des Cimetieres à leur usage. Il leur sera aussi donné des Ministres de leur nation, avec des Maitres d'Ecole, particulierement dans les lieus, où il n'y en a point encor, lesquels seront pourvus de la subsistance necessaire. Et au surplus les Impetrans seront obligés de se conformer, pour ce qui concerne les affaires Ecclesiastiques comme les autres François Refugiés dans les Etats de Sa Serenité Electorale, à la Discipline des Eglises Reformées de France sous sa direction et Autorité Souveraine et sous la Commission Ecclesiastique ordonée à ce sujet.

3.

Sa Serenité Elect. veut aussi, pour remplir les places des Ministres, qui se trouveront vacantes, choisir premierement ceux, qui sont et qui jouissent actuellement des pensions dans ses Etats, et ensuite, si le nombre n'en est pas suffisant, elle veut y supléer par des Ministres de la méme nation, qui viendront de Suisse, lesquels seront aussi pourveus de ce qui sera necessaire pour leur entretien.

4.

Sa Serenité Electorale veut pareillement etablir dans les Colonies Françoises, qui seront assés nombreuses des Juges François, pour en prendre la conduite et pour y administrer la justice promtement et sans partialité, quand il y surviendra des demelés, lesquels juges seront pris d'entre les Refugiés, qui seront dans les Etats de Sa Serenité Electorale, et à qui elle donne des pensions, Et s'il ne s'en trouve pas Suffisamment, ce qu'il en manquera sera supléé par d'autres pris du nombre de ceux, qui viendront de Suisse, ausquels il sera aussi donné dequoi subsister.

*) Im Druck: treize. Es wurde also in Magdeburg an die Colonie vor dem Druck mitgetheilt.

5.

Les gens de profession et de metier d'entre les Impetrans seront etablis dans les villes, et Ceux qui ne savent que Cultiver la terre, seront placés dans les Bailliages, Aux premiers desquels, il sera donné des places vacantes pour batir, et aux derniers des places de paisans et de Cossates avec toutes leurs dependances en proprieté, pour eux, pour leurs enfans et successeurs et au cas que ci aprés, ils souhaitent de vendre leurs maisons, places et terres, soit à des Refugiés soit à des habitans Allemans, il faudra que cela se fasse avec connoissance du Commissaire de la ville, ou du Baillif de chaque lieu, afin qu'il ne se comette point d'abus touchant les années de Franchise, qui seront passées.

6.

Suivant cela, Ceux qui se voudront etablir dans les villes pourront prendre possession des places vacantes, qui s'y trouveront de méme que*) de leurs dependances, s'il y en a, Lesquelles places ils recevront franches pour le passé de toutes charges réelles et cens fonciers, Et en jouiront de meme, avec une exemtion entiere pendant les quinze années de franchise: comme aussi les places de paisans et de Cossates dans les Bailliages, avec toutes les terres prés et autres dependances, qui y sont jointes, seront données aus laboureurs Franches —**) Franches de toutes dettes réelles, desqueles places ils jouiront pendant dix années et dix demi années, sans étre sujets à aucunes charge ni redevance, Et s'il n'y a pas de Forets apartenantes aus villes et Villages, dans lesquelles ils puissent prendre gratis le bois necessaire pour leurs batimens, Sa Serenité Electorale veut en faire donner en aide aus Impetrans dans ses Forets. Au surplus, ils ne seront pas obligés d'acheter les autres materiaux plus cher que les habitans de chaque lieu ont acoutumé de les païer, et outre cela, ceux qui batiront dans les villes, jouiront peu à peu du 15. pour cent à proportion de leur batiment, en exemtion sur le droit de l'Accise.

7.

Au cas aussi que dans les villes, où les Impetrans s'etabliront, il y ait des terres labourables apartenantes aux Eglises et autres corps pieux, lesdits Impetrants en recevront une bonne partie, moyenant une somme modique pour la ferme, Et au reste Ils seront toujours admis comme les Allemans à affermer les terres et autres immeubles des Bourgeois.

8.

Outre cela les Impetrans jouiront dans les villes à commencer du tems qu'ils arriveront, pendant quinze années entieres, des Franchises de tous logemens, service et garde, de meme que des Impos, qui se mettent sur les Ouvriers, sur les maisons et sur les terres, En general de toutes Impositions et charges publiques, Excepté le seul droit de consomption à l'accise, à condition, cependant, que pendant le tems de ces franchises, ils mettront leurs batimens en etat et s'y possessionneront. Et à l'egard des

*) Im Druck: et de leurs. **) Im Druck 1 Mal.

laboureurs, pendant dix années entieres et aprés ce tems là encor pendant dix demi années, ils seront entierement Francs de contributions, de fermages, du service des cens et de toutes autres charges et redevances, ils seront et demeureront eux, leurs enfans et successeurs à perpetuité et à jamais absolument exemts de Servitude. Et comme Sa Serenité Elector. a deja actuellement exemté les autres François Refugiés dans ses Etats, de toutes les corvées et services réels, ayant ordonné en echange, qu'eux et leurs successeurs soient taxés à une somme modique pour en être déchargés, son intention est aussi d'accorder la même grace aux Impetrans, après leur arrivée, et de leur faire à ce sujet expedier des lettres speciales pour les en assurer.

9.

Sa Serenité Electorale a voulu aussi consentir, à ce que tous les effets et Marchandises, que les impetrans amèneront en venant dans ses Etats, passent francs de peage et d'accise, à condition qu'ils n'y commettront point d'abus, et qu'ils n'achèteront aucune sorte de marchandise en chemin, pour profiter de la franchise du peage et de l'accise.

10.

Au cas aussi que quelques-uns d'entre eux, souhaitent à leur arrivée d'etablir des Manufactures dans le pais, ils seront pendant dix ans, exemts de payer l'accise et le peage des marchandises crues qu'ils y employeront, et de celles, qu'ils auront fabriquées et qu'ils envoient hors de l'Etat; mais pour ce qui concerne ces dernières marchandises, qu'ils vendront et qui se consommeront dans le pais, le peage et l'accise en seront toujours regulierement aquittés.

11.

Les Impetrans seront tenus pour capables d'etre reçus et seront actuellement admis à toutes les charges et dignités civiles et militaires sans aucune distinction, comme les sujets naturels Allemans, et les ouvriers, qui pouront produire des temoignages valables d'être issus de parens sans reproche, seront reçus dans tous les corps de metiers sans rien payer et jouiront de tous les privileges et emolumens, qui en dependent.

12.

Ceux des Impetrans, qui ont des moyens et qui souhaiteront de placer leur argent à la Tontine nouvellement etablie, suivant ce qui est expliqué par l'ordonnance publiée à cet effet par Sa Serenité Elect. ou le placer à six pour cent par an dans la Caisse des Etats du païs, à condition de pouvoir retirer le Capital en avertissant six mois avant le remboursement; mais pour cela, il faut que l'argent soit envoyé assés tot en cette ville, pour y arriver avant que le fonds soit rempli. Et si par la suite les Impetrans avoient encore quelque somme à placer, Sa Serenité Elect. veut bien donner les ordres necessaires pour le faire recevoir dans ses Caisses et en faire, payer l'interet ordinaire dans le païs.

13.

Sa Serenité Elector. veut aussi donner des ordres, pour faire qu'aussitot que les Impetrans arriveront dans ses Etats, il soit donné des Chariots gratis aus necessiteux d'entr'eux pour conduire leurs enfans, leurs malades et leurs hardes, jusques aux lieux, où ils voudront aller, Et qu'il soit aussi donné, des chariots à un prix modique à ceux, qui auront le moyen d'en louer, à quoi les Comissaires de chaque lieu seront obligés de tenir la main.

14.

Ceux. qui ont des moyens, seront pourveus de logements francs à leur arrivée pour un mois, et apres ce tems là, ils se logeront à leurs depens, Et à l'egard de ceus, qui n'ont pas dequoi payer leur louage, il leur sera donné des quartiers francs pendant un an.

15.

Aussitot qu'on sera suffisamment informé, combien de familles pouront être placées dans chaque lieu, il en sera fait des listes exactes, qui seront envoyées en Suisse, pour l'information des Impetrans, lesquels ensuite se partageront en Colonie, et apres cela mises l'une aprés l'autre, de maniere pourtant, qu'avant leur depart, elles en donneront avis, et envoyeront ici une Specification des personnes qui seront de chaque Colonie, afin qu'il n'y ait point d'etrangers, qui se servent de l'ocasion pour abuser des benefices acordés, personne ne devant etre reçu ici, que ceux, qui se trouveront compris dans les listes envoyées de Suisse. Cependant il ne faudra pas dabord faire partir, que ceux, qui se trouveront en état de commencer leur etablissement à leur arrivée sans recevoir du secours, et les autres, qui ne seront pas en état, seront obligés de demeurer en Suisse, jusqu'à ce que l'argent des Collectes, qui se font pour eux soit assemblé, et qu'on puisse par ce moyen les aider, selon la proportion qui doit être gardée.

16.

Et comme Sa Seren. Elect. a nommé des Commissaires, pour recevoir l'argent, qui proviendra des Collectes, qui se font en faveur des Impetrans pour en tenir et en rendre conte: Sa Seren. Elect. veut aussi établir quelques uns de ses conseillers avec des personnes du nombre des Impetrans en qualité de Commissaires, lesquels sous la direction superieure, d'un de ses Ministres d'Etat, auront inspection sur la distribution de l'argent desdites Collectes, et recevront les contes, qui en seront rendus. Outre cela il sera choisi des personnes dans chacune des Colonies, qui doivent venir, auxquelles cet argent puisse etre confié, de même que l'administration et la distribution, qui en devra être faite, dequoi elles seront toujours obligées de vendre conte, quand cela sera requis.

Au surplus le Contenu ci-dessus est ce que Sa Seren. Elect. a trouvé à propos de donner pour resolution finale, sur la demande desdits Deputés, dont ils informeront leurs Comettans et les assureront en meme tems de la bonté et de la bienveillance de Sa Seren. Elect. envers eux en confirmation dequoi Sa Seren. Elect. a signé ces presentes de sa propre main et y a fait apposer le Scel*). Donné à Cologne sur la Sprée le 13. de mars 1699.

VI.

Berliner Magistr.-Registratur. 3. März 1704.
Gewerbe-Abth.
Strumpfwirker No. 1.

Nous consentons tous unanimément que l'on choisisse quatre de notre Corps pour travailler tant à faire une Maistrise qu'à défendre de vendre des bas parmi les rues, et ce que nous trouverons à propos pour le bien dudit Corps fait à Berlin le 8. Juin 1696, comme aussi de payer chacun nostre part des frais qu'il faudra faire pour cet effet. Et les quatre qui ont esté choisis sont les Srs. Jacques Jaques, David Martin, Paul Aman et Paul Naudé. Folgen 50 Unterschriften.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen etc.

Unseren gnädigsten Gruss zuvor. Räthe und liebe Getreue! Nachdem die hiesigen Strumpfmacher *aux metiers* die von uns ihnen unter dem 29. Martii 1703 allergnädigst verliehene Zunft, *Statuta* und *Règlemens* bei deren französischen Gerichten am 18. Februar jüngsthin *enregistriren* lassen, Als befehlen wir euch hiermit allergnädigst, nunmehr die ganze Zunft convociren und *per majora maistres jurés* erwählen und den Eid in eurer Gegenwart *praestiren* zu lassen, wonach ihr euch ehestens gehorsamst zu achten. Und seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cöln an der Spree den 3. Martii 1704.

gez. Schwerin. Fuchs. Rhetz. Brandt. Ilgen.

An die Räthe und Manufakturen-Inspectores,
Trenoy de Francban und Maillette de Buy.

Nous soussignés Conseillers du Roi, en vertu de l'ordre de Sa Majesté en date du 3. de ce mois, qui nous ordonne de convoquer une assemblée générale des maistres ouvriers en bas aux mestiers, pour procéder à la nomination des maistres jurés, qui doivent maintenir les statuts et règlement donné en grace par privilège spécial du Roi le 29. Mars 1703 pour une maistrise; Nous ordonnous que les maistres ouvriers en bas au mestier soient exhortés de se trouver vendredi prochain 8 heures du matin dans la maison du Colege de la chambre de justice, rue des frères. Donné à Berlin, ce 11. Mars 1704.

*) Der Druck fügt hinzu: de ses armes.

L'an Mil sept cent quatre, le treizième Mars: Par vertu et en exécution du préd. ordre, qui est en exécution de celle de Sa Majesté, Je David Maire, huissier des Justices françaises de Berlin soussigné, certifie avoir bien et deuement cités et advertis tous les manufacturiers en bas aux mestiers demeurans dans les villes de la Résidence de Sa Majesté, tant français qu'allemands ainsi qu'ils sont dénommés par le role ci-joint, à ce qu'ils aient à se trouver à l'assemblée générale des dits facturiers de bas qui se doit faire au jour, lieu et heure, portés par le préd. ordre, pour les causes et raisons ci-mentionnées. Et afin que personne n'en prétende cause d'ignorance fait à Berlin l'an, mois et jour que d'autre part.

gez.: D. Maire.

Par devant Nous Conseillers du Roy, en vertu de l'ordre de Sa Majésté en date du 3. de ce mois et de notre ordonnance du 11. sont comparus les maistres facturiers de bas au mestier, pour procéder à la nomination de quatre maistres jurés d'entre eux pour l'observation des statuts et règlement accordé en grâce par Sa Majesté en faveur du Corps d'iceux érigé en maistrise (à laquelle nomination ont été choisis à la pluralité des voix) et attendu la demande des Allemands et de plusieurs Français, qui ont demandé délay pour y procéder avec plus d'examen, nous avons remis la nomination susdite jusques après les festes de pasques. Donné à Berlin ce 14. Mars 1704. untz.: Burgeat. Maillette de Buy.

Donné l'original des status à Mr. le Maire pour en donner une copie à Mess. les Allemands. Led.

Sur les très-humbles supplications faites à Sa Majesté par les faiseurs de bas au métier de la ville de Berlin, Cologne etc. au sujet d'une Maîtrise, leur ayant été ordonné de dresser des Statuts à ce sujet, ils prennent la liberté de présenter les suivants à Sa Majesté et de la supplier très-humblement leur en vouloir accorder l'émologation (?)*) et exécution pour servir de lois à l'avenir pour tous les faiseurs de bas au métier tant Allemands et Français que d'autres, et prévenir par ce moyen la ruine entière de leurs fabriques.

1. Toutes les personnes qui ont àprésent des métiers à eux à faire des bas, calottes etc. seront réputés pour maîtres et reçus dans la maîtrise, quand même ils n'auraient point fait d'apprentissage (!)

2. Ne sera permis à aucune autre personne directement ni indirectement de faire fabriquer des bas ni autre ouvrage au métier ni aux maîtres de la profession de travailler pour aucun autre que pour eux, à peine de . . . . d'amende.

3. Les bas et autres, ouvrages ne pourront être faits que de bonnes laines bien peignées, fillées, doublées et dégraissées.

*) Vielleicht: la promulgation.

4. Tous les bas se feront à proportion et les diminutions de même que les coins à maille franche, et ne se fera aucun bas et autre ouvrage à un fil, à peine de confiscation.

5. Les bas qui se feront sur les métiers au delà de 130 ondes pèseront du moins onze lots, ceux au dessous treize lots, les drapés de 20 à 22 lots. Le paire apprêté dans lesquels bas drapés ne pourra être employé que de bonne et maire (?)*) laine. Les bas à trois fils et au dela pèseront à proportion des autres à peine de . . . d'amende.

6. Sera permis aux dits maîtres de teindre les laines, bas et filets, qu'ils emploieront à leur fabrique.

7. Il sera choisi à la pluralité des voix 4 maîtres jurés pour faire observer les Règlements du Corps, lesquels serviront deux années. Toutes les années sortiront les deux plus anciens qui seront remplacés par deux autres. Les deux plus jeunes des 4 premiers établis pour jurés sortiront à la première année: à la place desquels en sera nommé deux autres et ainsi successivement d'année en année. Et ne se trouvant tous lesdits maîtres à ladite élection, la moitié d'iceux en pourra procéder valablement: à laquelle seront priés d'assister du moins un des Inspecteurs de Sa Majesté sur lesdites fabriques. Et telle élection se fera tous les ans au premier de Janvier.

8. Un maître qui n'aura que trois métiers ne pourra avoir qu'un apprentif. Ceux qui en auront six: deux, et audelà à proportion. Lequel ne pourra être reçu sans faire du moins trois ans d'apprentissage, et sans en passer acte public, qui sera enrégistré sur le livre du corps à la diligence du maître, à peine de . . . . d'amende.

9. Les apprentifs ne pourront s'absenter du service de leurs maîtres pendant le temps de leur apprentissage sans leur congé, sous les peines portées par la Déclaration du Roi de 19. Juillet 1690. Et ne rentrant chez leursdits maîtres, iceux pourront, un mois après telle absence, se pourvoir d'un autre apprentif.

10. Les compagnons ne pourront sortir de chez leurs maitres sans les avoir avertis 8 jours auparavant, achevé leur ouvrage et rendu leurs métiers en bon état. Comme aussi les maîtres ne pourront les envoyer qu'après les avoir avertis aussi 8 jours auparavant, et ne pourront être reçus chez les autres maîtres sans un congé de leurs précédents, qu'ils ne pourront leur refuser s'ils sont contents et satisfaits d'eux.

11. A l'avenir les aspirants à la Maîtrise seront obligés de montrer leurs lettres d'apprentissage aux jurés et un congé, comme ils ont servi du moins deux ans après pour compagnons, et donneront de plus preuve de leur capacité et montant un métier, en sorte qu'il n'y ait aucune serrure ouverte, coupure ou autre gros défaut; ou tel autre chef d'oeuvre, qui leur sera imposé

*) Vielleicht: meure = mure.

par les maîtres jurés. Après ils pourront être reçus. Pourront cependant les fils des maîtres être reçus en faisant une simple expérience.

12. Tous ceux qui auront été reçus maîtres dans les villes de la Résidence de Sa Majesté, pourront exercer leurs professions dans tous les états, sans êtres obligés à une nouvelle expérience.

13. Il sera permis aux maîtres jurés de faire leur visite chez les maîtres toutes les fois que bon leur semblera, et seront les maîtres tenus (à) leur montrer toutes les marchandises, entre lesquelles les défectueuses seront confisquées ou amendées à l'arbître des jurés.

14. Lesdits maîtres jurés s'assembleront du moins une fois le mois dans un lieu choisi pour délibérer des affaires de leur communauté et pour ouïr les plaintes qui leur pourront être faites par les maîtres et ouvriers et y pourvoir comme il appartiendra. Et ne pouvant terminer aucun des différens, ils prieront pour tiers un Sr. Inspecteur de Sa Majesté sur les fabriques, pour juger conjointement et définitivement avec eux: au jugement desquels les parties seront obligées d'acquiescer.

15. Les maîtres pourront vendre leur marchandises en gros et en détail dans les lieux de leurs demeures, et dans les autres lieux les jours de foire et marché, et ne pourront les exposer ni vendre en public ni sur les places les autres jours, ni les porter ou faire porter de maison en maison, sans y être au préalable appellés, à peine de confiscation ou amende arbitraire.

16. Aucuns ne pourront vendre leurs marchandises que de la qualité qu'elle sera: les bas à deux fils ne pourront être vendus pour à trois; les à trois pour à quatre, et ainsi des autres, à peine de confiscation ou d'amende.

17. Et afin que le pauvre ne soit opprimé, il ne sera aucunément permis aux maîtres qui ont boutique ouverte d'avoir des bancs sur les places publiques; ou s'ils en veulent avoir les jours de foire et marché, ils fermeront leur boutique pendant ledit temps.

18. Ne pourront les bas ni autre ouvrage au métier étranger être exposés en vente sans avoir été au préalable visités par les maîtres jurés. Et étant trouvés de la qualité requise, seront marqués par lesdits maîtres à défaut de quoi seront confisqués et amendés par iceux.

19. Les veuves de maîtres pourront entretenir les métiers de leurs défuncts maris et affranchir un compagnon du métier, en passant avec lui en secondes noces.

20. Ne pourront les maîtres du métier associer avec eux directement ni indirectement aucun autre, que des maîtres du même métier à peine de . . . d'amende.

21. Aucune personne ne pourra acheter ni prendre en gage au payement aucune laine, bas ou autre chose de la profession d'aucun ouvrier, à peine d'être réputé complice du vol et puni suivant les ordonnances.

Les Confiscations et amendes seront applicables, savoir etc.

A Messieurs, Messieurs les Commissaires et Inspecteurs des fabriques des villes de Berlin.

Messieurs!

Paul Armand et François Triaire, maîtres jurés pour la fabrique des bas au métier dans les villes de cette résidence, Vous supplient très-humblement d'avoir la bonté de leur donner un jour fixe pour faire assembler devant Vous tous les faiseurs de bas, afin de les faire enrégistrer selon leurs noms; et pour pouvoir le faire avec plus de facilité, ils supplient très-humblement Monsieur Ancillon, juge supérieur, de permettre, pour éviter plusieurs raisons, qui se pourraient dire entre eux, de s'assembler en sa présence et en la vôtre dans la chambre de la Justice française; et d'ordonner au greffier de s'y trouver, pour prendre leurs noms; et d'avoir la bonté de leur faire dire en même temps combien de métiers ils ont à leur propre. C'est la grâce qu'ils espèrent de Votre bonté.

Untz.: Paul Amand. François Triaire.

Aufschrift:

Accordé le 22. Février 1709 et que Monsieur Ancillon leur indiquera les jours convenables et sera prié d'y assister pour y maintenir l'ordre.

(gez.) Maillette de Buy.

VII.

Königl. Staats-Arch. in Magdeburg. 1740.
Magdebg. Kammer 173.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst.

Unseren gnädigen Gruss zuvor. Würdiger, Wohlgeborener, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Was bey unserer höchsten Persohn *immediate* das Französische Ober-*Directorium*, wegen der bisherigen Beschwerden derer in unseren Landen *établirten* Frantzösischen *Colonien in 9. general-puncten*, mit Anhängung der *Special-gravaminum* einer jeden *Colonie* allerunterthänigst Vorgestellet, und darunter zu Abstellung solcher Beschwerden auch Erneuerung derer *en faveur* derselben ergangenen *Edicten* und *privilegien* allergnädigst zu Verordenen gebethen, das ersehet ihr aus dem *copeylichen* Anschluss des mehreren. Gleichwie Wir nun sowohl der *Intention* unserer in Gott ruhenden Vorfahren als unserm und unserer Lande *Interesse conform* zu seyn erachten, diese *Etablissements* der frantzösischen *Colonien*, auf alle billige weise, so weit es ohne Nachtheil unserer Haupt-Verfassungen in Finanz- und Policey-Sachen geschehen kann, zu unterstützen und in *florisantem* Stande zu erhalten; So befehlen wir euch hiermit in Gnaden, durch die Departements- und Steuer-Räthe, gründlichst zu *examiniren*, wie weit die angebrachte Klagdten und die dabei gethane Vorschläge, selbigen abzuhelfen, gegründet und thunlich, letztere auch mit denen

Haupt-Verfassungen in denen Städten und Aemtern *harmoniren*, einfolglich solches alles in ein Reglement gefasset werden, und ohne Nachtheil Unseres wahren Interesse, auch ohne *Derogirung* derer damit verknüpften *Domanial*- Städte- und *Magistrats*-Gerechtsahme, Platz ergreiffen können, und uns pflichtmässig anzurathen, stehen? Und habt ihr mit dieser Untersuchung nicht nur sofort nach Einlangung dieses den Anfang zu machen und alles und jedes dabey wohlbedächtlich zu erwägen, sondern auch darunter alles dergestalt zu veranstalten, dass euer dieserhalb abzustattender Bericht und Gutachten ohnfehlbar mit Ablauf des Monaths August dieses Jahres bei Vermeidung besonderer Verantwortung bei unserem *General-Ober-Finantz-Krieges* und *Domainen-Directorio* einlauffen und sodann deshalb das ferner nöthige besorget werden könne. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 29. Juni 1740.

Auf Seiner Königlichen Majestät
allergnädigsten *Special*-Befehl.
Görne. Happe. Boden.

Fiat ein Vorläufiger Bericht, dass das Rescript erst d. 23. Aug. eingelaufen und also diesen Monat nicht können *expediret* werden. Wir hätten aber dem *departements*-Rath in *Commissariis Locorum* solches Rescript *communiciret*, und die Examination der Gravaminum und Vorschläge, auch Verfertigung eines Reglements *committirt*, welches wir so bald solche einkommen, einsenden würden.

Et communicetur quoad Concernentes clausulas cum Rescripto deren Departements-Räthe *in Commissarios Locorum*, welche es *concerniret*.

Magdeb. d. 23. Aug. 1740.

Cellarius. Plate. *(Cito.)*

An die Magdeburgische Krieges- und *Domainen*-Cammer. Des frantzösischen Ober Directorii Vorstellung wegen verschiedener *Griefs* der frantzösischen Colonien und deren vorgeschlagene *Remedirung* sofort gründlich zu *examiniren*, und längstens mit Ablauf August c. ihren pflichtmässigen Bericht und Gutachten dieserhalb zu erstatten.

VIIa.

Vor 31. Mai 1740.

Relation du Grand Directoire François exposant à sa Majesté l'état des Colonies Françoises, les abuts qui s'y sont introduits insensiblement, et ce qu'il y auroit à faire pour y remedier et pouvoir se flatter de les voir fleurir et prosperer à l'avenir.

Sire.

Il est de notorieté publique que les Colonies françoises ont procuré un profit considerable à l'Etat; et si elles sont maintenues sur le pié sur lequel

elles sont*) été établies, elles seront encore tres avantageuses à Votre Majesté, parce que d'un coté Elle se conservera par leur moyen un grand nombre de Sujets industrieux pleins de zele et attachés par la reconnaissance la plus vive aux interets de Votre Majesté, et que de l'autre ces Colonies seront toujours pour les etrangers un attrait, qui attirera en tout tems dans le païs plusieurs personnes soit de France, soit d'Angleterre, de Hollande et d'Allemagne, pourvu seulement qu'elles puissent s'assurer, qu'elles seront protegées efficacement dans les Etats de Votre Majesté, qu'elles y jouiront des avantages promis par les Edits et qu'elles ne seront point inquietées mal-à-propos.

Le nombre des Sujets faisant la richesse d'un Etat, il est de l'interêt de Votre Majesté de laisser subsister les Colonies, et quand meme votre Majesté ne nous auroit pas donné tant de preuves de sa bienveillance et de la gracieuse intention, où Elle est de maintenir les Colonies françoises dans leur privileges, on ne pourroit en douter, puisque dans cette occasion ses favorables dispositions envers **la nation refugiée** se trouvent parfaitement d'accord avec ses veritables interêts.

Cela étant, puisque Votre Majesté Nous a fait la grace, de nous autoriser à lui representer, ce qui est essentiel et salutaire à la conservation et à l'accroissement des Colonies, nous prenons la liberté de lui exposer, que pour pouvoir nous acquiter du devoir de nos charges avec pleine connoissance de cause, nous avons demandé des Juges et Ministres françois des rapports circonstantiés de la situation des Colonies et par l'examen que nous avons fait de ces rapports, nous avons vû avec douleur que si Votre Majesté ne vient à leur secours par son autorité Royale, **on ne peut esperer de les conserver en bon état** et nous avons tout sujet de craindre que les interets de Votre Majesté ne reçoivent de leur diminution un prejudice notable. Pour l'empecher nous avons crû, qu'il étoit de notre devoir, d'exposer avec exactitude et d'une maniere circonstantiée le veritable état des Colonies et des droits, qui lui*) ont été accordés, afin que Votre Majesté pleinement instruite puisse suivant la grande Sagesse et ses profondes lumières ordonner, ce qu'Elle jugera le plus convenable à la justice et au bien public. Pour cet effet nous commençerons par exposer en general les Griefs des Colonies, pour passer en suite à ceux de chaque Colonie en particulier.

1. Grief..

„La **jurisdiction** des Juges françois, surtout la réelle, est usurpée en „plusieurs endroits par les Colleges et Magistrats Allemans."

Cependant votre Majesté et ses glorieux predecesseurs ont statué par plusieurs Edits et Rescripts immediats que **tous les françois** sans exception **devoient dependre des Justices françoises** et qu'aucun n'en pourroit être distrait, sous quelque pretexte que ce fut; ce qui en particulier a été reglé par l'Edit du 19 Juin 1690, lequel a été ensuite confirmé par les Edits de

*) Die Fehler sont été und lui ont kehren auch ebenso wieder in der Abschrift der hiesigen Magistratsacten, die kalligraphisch schön ist. Es muss heissen ont und leur.

1702, de 1719 et de 1720, qui établissent d'une maniere claire et incontestable tant la jurisdiction personnelle que **la réelle** des justices françoises.

Votre Majesté et ses glorieux prédécesseurs ont eu de tres fortes raisons pour donner aux Refugiez des Juges particuliers de **leur nation;** ce fut entr'autres:

1mo. Afin que les Refugiez plaidassent dans une langue, qu'ils entendoient, et qu'ils fussent jugez, suivant leurs usages et les declarations et ordonnances données en leur faveur, par des Juges françois, qui sont au fait de ces coutumes et des Edits, qui les concernent; ce qui n'arrive pas à l'egard de ceux, qu'on soumet aux Colleges Allemans, lesquels ignorant la plupart de leurs droits ne s'y conforment pas; et par là une partie de la nation est privee des avantages, qui lui ont été promis si solemnellement.

2. Afin qu'il en coutat moins aux Refugiez, la taxe des droits de justice étant chez les françois sur un pié fort modique; les obliger donc à plaider devant des Allemans, c'est les engager à des depenses beaucoup plus considerables.

3. Afin que leurs procès fussent plutôt terminez, ce qu'ils obtiennent par les moyens de l'ordonnance françoise pour la procedure, avantage tres important, dont on les frustres*) en les soumettant à d'autre jurisdiction que la françoise.

D'ailleurs Votre Majesté veut

4. que toutes les Colonies ne fassent qu'un seul corps, de la conservation duquel elle nous rend responsables; et comment pourrons-nous en répondre si nos Juges ne sont partout mis en possession de la jurisdiction sur les Colonistes, pour nous rapporter ce qui se passe à leur sujet, et nous mettre en etat par là de veiller à leur maintien et de travailler à la prosperité des Colonies.

5. Il seroit aussi tres-incommode aux particuliers, et cela ne pourroit que causer beaucoup de desordres et de contestations nuisibles, si la liaison des Refugiez au corps entier de leur nation dependoit des Lieux et des Rues où ils s'établissent.

6. De plus Votre Majesté veut avoir une exacte Liste du nombre des françois et des Causes de leur diminution ou de leur augmentation; si donc l'on prive les Juges françois d'une partie de leurs Jurisdictions, on les met hors d'etat de pouvoir rendre un compte exact de la situation de leurs Colonies; et votre grand Directoire françois se voit par là, Sire, dans l'impossibilité de satisfaire aux ordres, qu'il a d'envoyer tous les ans une Liste exacte des Colonies et de leur situation.

7. Si contre la teneur des Edits l'on permet le moindre demembrement sous quelque pretexte que se soit, on fait une planche pour d'autres et cela ne peut tourner qu'à la ruine des Colonies; sans parler

8. Du prejudice que de pareilles demarches peuvent causer à Votre Majesté, étant rapportées dans les païs etrangers, puisqu'elles ne peuvent que

*) Derselbe Fehler statt: frustre in der Abschrift des Magistrats-Archivs.

detourner de venir s'établir dans les Etats, ceux qui en ont envie, dans la crainte de n'y pas jouir des benefices accordés par les Edits.

Il paroit donc bien necessaire, qu'il plaise à Votre Majesté de donner des ordres precis et severes, pour que la Jurisdiction françoise soit maintenue partout d'une manière uniforme et stable, conformément aux Edits du 19. Juin 1690, du 3. Janvier 1702 et du 8. Juin 1719 et de celui de 1720. Voila, Sire, quant aux affaires de Justice; mais c'est surtout à l'egard des affaires de Police, que la nation supplie tres-humblement votre Majesté par le moyen de ses Juges et Directeurs d'avoir égard à sa triste situation sur ce sujet, qui donne lieu à son second grief.

2. Grief.

„Dans l'administration des affaires de **Police** les Edits publiés en faveur „des Refugiés sont enfreints en plusieurs points et les Colonistes dans l'oppres-„sion, parsuite de la maniere dont elles sont administrées.

On se plaint

I. Que sous pretexte des affaires de Police les Magistrats s'arrogent la connoissance des affaires des Maîtrises et autres contre la teneur de l'édit 1719. §. VII.

II. Que dans les affaires de Police à la décision desquelles votre Majesté a appellé egalement les Juges françois comme les Magistrats Allemans, ceux-ci cependant souvent en connoissent seuls et exécutent les Colonistes à l'insu ou meme contre le gré des juges françois.

III. Que lorsque les Juges françois sont admis dans ces affaires on n'a aucun egard la plûpart du tems à leurs representations, de sorte qu'il paroit asses inutile, qu'ils assistent dans les Magistratures Allemandes, si la pluralité des voix l'emporte contre leurs sentiments, lorsqu'ils y exposent les droits des Colonistes et s'ils ne sont pas autorisés à faire surseoir l'execution sur les Colonistes, jusqu'à ce qu'il soit intervenu une resolution de la cour sur leurs justes Remontrances.

IV. Que tres-souvent lorsque les Juges françois ont fait à cet egard leurs representations en cour, ils n'ont reçu aucune reponse, ou bien elle est venue fort tard, quoiqu'en attendant les Colonistes restassent executés et dans la souffrance.

V. Que les Colleges Allemans ont quelquefois envoyé à la signature de Votre Majesté des Reglemens, Edits et Privileges des Maitrises, où les François étoient interressez, par lesquels Votre Majesté directement ou indirectement dérogeoit aux Edits et Privileges accordés aux Réfugiez sans qu'elle eut véritablement ce dessein.

VI. Que les François sont condamnés à l'amende par les Magistrats Allemans, sans que le Fiscal françois y soit présent; quoique suivant l'établissement des Fiscaux François et les Constitutions précédentes ils devroient dans ce cas être toujours présens et conclure à l'amende lors qu'il y échet.

VII. Enfin il nous est aussi connu, que les Colonistes payent des droits consfidérables pour fraix de Chancellerie aux Secrétaires du Directoire Général, quoiqu'ils soient obligez d'en payer pour les mêmes affaires à la Chancellerie françoise. Nous remarquons d'abord.

ad 1. mum. Qu'en effet le §. VII de l'Edit de 1719 fait l'enumeration des seuls cas de Police, parmi lesquels ne se trouvent point les affaires des Maîtrises à l'egard des françois, qu'ainsi nous ne voyons pas, sur quel fondement le Magistrat peut contre la teneur de cet Edit s'arroger la connoissance de ces affaires, d'autant plus que par le Rescript immédiat de votre Majesté du 18. May 1722 la Jurisdiction françoise dans ces sortes d'affaires y est maintenue expressement, contre les pretentions du Magistrat. Et dans la suite votre Ministre d'Etat de Coccji avoit proposé d'établir pour cet effet un College mixte pour la decision de ses sortes d'affaires, qui en conservant les Colonistes dans leurs droits, veilleroit à ce que tout se passat dans l'ordre établi par les Edits et que les maîtrises n'eussent pas lieu de se plaindre avec fondement.

ad II. Que si les Colonistes ont besoin de protextion c'est surtout à l'egard des charges et redevances, qu'ils doivent payer comme les Allemans après leurs Années de franchise, rien ne contribuant davantage à la ruine des sujets qu'une inégale repartition desd. charges et redevances; Aussi votre Majesté et ses glorieux predecesseurs ont ils été si convaincus de cette importante verité, qu'ils ont ordonné de tous tems que les françois auroient à leur tête des personnes de leur nation, qui connussent bien leur Etat et fussent présentes aux répartitions des charges, pour veiller à ce qu'ils ne fussent pas surchargés et empecher surtout l'execution injuste et prematurée, pour quel effet l'exécution ne devoit être faite que par les Juges françois. C'est contre de si sages mesures que plusieurs Magistrats ont agi ouvertement. Et comme le dernier Rescript immédiat de votre Majesté du 8. Octobr. 1739 (envoyé à Votre Majesté par le Directoire General, sans l'avoir prealablement communiqué au **chef de la nation** françoise le Ministre d'Etat de Brand, quoique ce fut une affaire de son Département) en otant aux Juges françois l'exécution sur les Colonistes, qui leur avoit été assuré par tant d'Edits et des Rescripts pourra donner occasion aux Magistrats mal-intentionnés de fouler la nation; nous osons avec tout le respect possible supplier votre Majesté, de vouloir bien en grace le révoquer ou du moins lui donner l'explication nécessaire telle qu'elle sera déduite ci-après, pour que les Magistrats ne puissent en abuser au d'étriment des colonies.

ad III. et IV. L'intention gracieuse de votre Majesté en voulant que les Juges françois ayent entrée dans les Magistratures, pour y decider conjoinctement les affaires de Police c'est (ainsi qu'on vient de l'exposer) afin qu'ils soyent par là mis en état d'empecher que les Colonistes ne soyent plus chargés que les autres, en rendant témoignage de leur situation, qu'ils connoissent mieux que les Magistrats Allemans, et qu'ils puissent veiller efficacement au maintien de leurs privileges. Mais nous osons, representer tres-humblement à Votre Majesté, qu'on n'atteindra pas ce but parfaitement, tant

que les choses resteront sur le pié sur le quel elles sont à présent. Car voici ce qui arrive: Lorsque le juge françois trouve que le Magistrat fait tort à un Coloniste, il le represente au Magistrat; mais l'affaire débattue aud. Magistrat passe souvent conte l'avis du juge à la pluralité des voix de dix Allemans pour le moins, contre un seul François. Or si l'on vouloit que ces affaires se decidassent à la pluralité des voix, il paroitroit naturel que dans la decision d'une affaire françoise, on n'admit pas plus d'Allemans que de François pour que personne n'eut lieu de croire avoir sujet de se plaindre et manquer de protection.

Mais, l'affaire ainsi decidée par le Magistrat malgré les justes representations du Juge françois, le dit Magistrat procède à l'exécution du Coloniste avec toute la rigueur imaginable, animé peut-être à un procedé si injuste par les oppositions, qu'il a essuyées de la part du Juge pour la défense du Coloniste dont le Magistrat voudroit pouvoir disposer à son gré; le Juge en fait son rapport à votre Grand Directoire françois, et celui-ci l'appuie aupres du Directoire General par des Lettres Requiritoriales; mais avant que la reponse vienne de la part dud. Directoire General, il se passe un tems considerable, et le Coloniste reste en attendant dans la souffrance. Car le Directoire General communique le sentiment du Grand Directoire françois à la Chambre des Domaines; Celle-ci aux Commissaires des lieux. lesquels en deliberent avec les Magistrats, qui tres-souvent trouvent le moien par là de devenir Juges et parties dans leurs propres causes; Car les Commissaires du lieu la plupart du tems s'en rapportent à ce qui leur est exposé par les Magistrats; les Chambres à ce que leur disent les Commissaires; et le Directoire General, induit par de tels exposés, ne donne pas des résolutions favorables aux Colonistes. La reponse du Directoire General se trouvant ainsi quelque fois avoir été donnée sur des fondemens, contraires aux Edits publiés en faveur des Refugiés (ignorés pour la plupart par les Chambres et Magistrats) le Grand Directoire françois se voit dans l'obligation de faire de nouvelles representations aud. Directoire General, les qu'elles prenant le meme circuit, qu'on vienne d'indiquer, renvoyent si loin la decision des affaires françoises, qu'elles s'oublient pour la plus-part et que les Griefs ne sont pas redressez; D'ailleurs le Coloniste, s'il veut poursuivre son droit de cette manière, se trouve exposé à des fraix considerables, à des voyages ruineux et à la perte de son tems, ce qui ne peut que tendre à sa ruine, de sorte que bientot rebuté par des longueurs de cette nature, il abandonne tout, et s'il voit quelque jour à s'établir ailleurs, il prend aisement ce parti; ou bien, si la necessité l'oblige à rester, il ressent bientot, en tombant dans la misère, les funestes effets des obstacles, qu'il a rencontrés dans la poursuite de ses justes prétensions Les juges, aussi, découragés par le peu de succes de leurs représentations, craignent de se rendre importuns, ou de se faire des affaires avec des personnes plus en crédit qu'eux et se voyent dans la necessité de laisser aller les choses comme elles peuvent. Il est donc surtout nécessaire, si Votre Majesté a toujours à coeur la conservation de ses fideles Réfugiez, de régler l'administration des affaires

des Colonies, de manière qu'elles puissent espérer une protection efficace qui détourne toute exécution injuste et prématurée, qui facilite la prompte expédition de leurs affaires, qui ménage la bourse des particuliers et qui retienne les Chambres et les Magistrats dans leurs justes bornes.

Nous osons pour cet effet proposer en toute humilité à Votre Majesté comme essentiel au bien des Colonies, et par consequent à ses vrais interêts:

1°. Que dans tous les endroits où l'on peut comme à Magdebourg, determiner le quantum des charges et redevances à payer par les Colonies, la répartition et l'exécution appartiennent toujours à **la justice françoise seule**, sans que le Magistrat s'en mêle en rien, suffisant que les charges soient payées régulierement, à quoi les Justices françoises peuvent également pourvoir et l'ont toujours fait avec exactitude, quand elles en ont été chargées, ne paroissant pas nécessaire, de conférer ce soin au Magistrat, d'autant plus qu'il est très-certain, que les François en prennent ombrage, par l'expérience qu'ils ont faite depuis plus de 50 ans de la mauvaise volonté de plusieurs Magistrats.

2°. Qu'à l'égard des endroits, où V. M. trouve à propos de faire porter les charges par tête et où il faut par conséquent qu'à l'égard des François le juge françois communique avec le Magistrat, le Rescript de V. M. du 8. Oct. dernier sousmentionné soit entendu ainsi

a) Que le Juge françois ait entrée et séance dans les Magistratures sur le pié des Règlemens pris en 1715 en qualité de Bourguemaitre d'abord apres le Président, conformément à ce qui a toujours été ordonné en pareille occasion et en vertu du rang que V. M. lui a accordé par ses Edits et Rescripts, comme à un **juge privilegié**, qui doit jouir des prérogatives des Juges de Cleve et qui a sous sa jurisdiction des nobles, des officiers Réformes, en un mot tous les François de quelque distinction et de quelque rang qu'ils soyent, suivant les déclarations gratieuses et expresses de V. M.

b) Pour éviter que la pluralité de tant d'Allemans contre un ou deux François ne puisse nuire aux Colonistes, qu'on établisse pour la décision des affaires qui concernent les François, un collège mixte composé d'un égal nombre de part et d'autre, ou bien, si cet expédient n'est pas agréé, il seroit à souhaiter que l'exécution sur les Colonistes restat aux Juges François conformément aux Edits, ou du moins que suivant le susd. Rescript le Magistrat sous de tres sévères peines ne règle rien, qu'en présence du Juge; mais qu'il lui soit en même tems ordonné, de ne point faire d'exécution sur les Colonistes, que moyenant un billet du Juge, lequel dans les cas où il n'y a pas *periculum in mora*, il pourra refuser l'orsqu'il verra, que l'exécution est injuste et manifestement contraire aux droits des Colonistes, jusqu'à ce que sur son Rapport, qu'il sera tenu de faire incessamment à Votre Grand Directoire françois, il soit intervenu de sa part une résolution prise conjoinctement avec votre Directoire Général.

3°. Et pour faciliter la prompte expédition des résolutions qui, suivant la maniere usitée à présent, est sujette à des longueurs inévitables et très-

préjudiciables, il plaise à V. M. d'ordonner en grâce, que les affaires des Colonies ne se traitent plus par lettres Réquisitoriales, mais que votre Ministre chargé des affaires des Colonies françoises ait entrée dans votre Directoire Général, pour y proposer de bouche, comme cela se faisoit autrefois avec succès au conseil d'Etat, les affaires de son departement, et pouvoir répondre sur le champ aux difficultez, que l'on fait souvent, faute de bien connoitre les Edits concernant les Réfugiez; De cette maniere les affaires seront décidées promptement sans avoir ni besoin de Lettres Réquisitoriales, qui font perdre beaucoup de tems; ni de demander si souvent les rapports des Chambres et des Magistrats, puisque la plupart du tems il ne s'agit que de consulter les Edits et de leur donner l'interprétation reçue de tout tems, ce que la plupart des Chambres et Magistrats ignorent [comme n'étant pas des matières de leur ressort] et sont par conséquent peu propres à donner de justes idées là-dessus.

4º. De sorte qu'il conviendroit encore que dans tous les Collèges Allemans où il s'agit de discuter des affaires concernant les François, il y eut quelcun de la nation pour y donner les éclaircissements nécessaires, soutenir les droits des Colonistes et dans le besoin informer le chef du Grand Directoire françois, de ce qui s'y passe à leur préjudice, afin qu'il puisse y remédier à tems.

5º. Ce qui feroit un bien merveilleux aux Colonies et reprimeroit efficacement la mauvaise volonté de quelques malintentionnés contre la nation, ce seroit si V. M. nous faisoit la grâce de maintenir le Ministre au quel elle confie la protection des Colonies dans l'autorité, qu'a tout Ministre d'Etat dans les affaires de son département, d'expedier ad mandatum des Ordres à tous les Collèges supérieurs et inférieurs, qui agiroient contre les Edits donnés en faveur des Réfugiez pour les obliger à s'y conformer et en cas de Récidive de les faire condamner à l'amende, sans qu'il fût besoin d'importuner V. M. à chaque plainte des Colonistes.

6º. Enfin, il est aussi très-important qu'aucune résolution ne soit donnée aux Colonistes que par le Canal du Chef de la nation et avec la concurrence de Votre Grand Dir. franç., afin qu'il puisse être en état de remplir le but de son établissement, qui est le maintien des Colonies et de leurs privilèges; au lieu que si on règle les affaires des Colonies sans sa participation, il n'est plus dans son pouvoir de s'acquiter pleinement de son devoir et de se conformer aux intentions de V. M. qui cependant a souvent déclaré qu'Elle le rendroit responsable du dépérissement des Colonies; Il est encore essentiel.

ad V^{um}. Qu'il plaisse à V. M. d'ordonner, qu'aucun Edit public ou Privilèges de Maîtrises et autres particuliers ayent force de Loi au préjudice de ce qui est réglé par les Edits donnés en faveur des Réfugies et contre les droits de ceux-ci qu'après que la communication en aura été faite à Votre Grand Direct. franc. et que sur sa représentation V. M. aura ordonné jusqu'à quel point ils doivent avoir lieu quant aux François, ainsi que cela s'est pratiqué ci devant; Cela est d'autant plus nécessaire, qu'il nous a été rapporté que dans quelques privilèges de Maîtrise on a fait insérer, que ceux qui n'auront pas appris la profession suivant les statuts, ne pourront l'exercer

en aucune manière; et sous ce prétexte on a prétendu exclure les Réfugiez du bénéfice de l'Edit de 1720 qui veut qu'après les années de franchise un Réfugié puisse exercer quelque profession qu'il veut, pourvu seulement qu'il demande pour cet effet une Concession. Or V. M. en confirmant de pareils privilèges particuliers n'a point eu vraisemblablement dessein de déroger aux Edits publiés et droits acquis des Réfugiés. Et c'auroit été surprendre la Religion de V. M. que de l'avoir prétendu. Car nous n'avons pas lieu de croire que V. M. ait dessein d'apporter des changemens essentiels aux Edits publiés, surtout à ceux de 1719 et 1720 qu'elle a fait répandre dans les pays étrangers, en faisant donner par les Envoyés les assurances les plus fortes, qu'ils seroient observés, et que l'on ne peut alléguer aucune raison valable pour engager V. M. à les anéantir. Nous devons aussi remarquer que dans le dernier Rescript du 8. Oct.*) dernier, V. M. ne donne aux Juges que la qualité de sénateurs, quoique par ses Règlemens précédens, Elle leur a**) accordé gracieusement celle de Bourguemaitre, et comme ils ne se sont pas rendus indignes des bontés de V. M. nous avons quelque lieu de nous flatter que V. M. n'a pas dessein de les dégrader, et qu'elle n'a signé led. Rescript, que parce qu'il a été envoyé tel par le Direct. Général, ce qui ne seroit peut-être pas arrivé, s'il avoit été communiqué comme cela s'est toujours pratiqué au Chef de la Nation; ce qui aussi nous fait espérer, que V. M. voudra bien en grace donner ses ordres pour que ce point soit aussi redressé suivant ce qui a été exposé ci dessus.

ad VI^{um}. Il est certain que les Fiscaux François ont été établis non seulement pour veiller à l'observation des Règlemens, mais aussi en particulier pour prendre soin que les Réfugiez ne soient inquiétés en aucune manière dans la jouissance des privilèges, bénéfices, exemtions et franchises, qui leur ont été accordés. Ce devroit être eux qui concluassent à l'Amende, le Cas y échéant. Et l'on ne sauroit les exclure entièrement de la connoissance des Amendes, qui sont infligées aux Réfugiez par le Magistrat, sans priver **la nation** d'un avantage considérable, qui est celui d'avoir en eux des personnes publiques, qui par les intérets de leurs consciences et le devoir de leurs charges sont obligées de veiller à la conservation de ses droits. Encore donc à cet égard il convient de donner des ordres pour que le fiscal françois soit admis à donner ses conclusions, lorsqu'il s'agit dans le Magistrat de condamner un François à l'amende.

ad VII^{um}. Nous sommes persuadés que l'intention de V. M. n'est pas que les Colonistes payent les droits pour les expéditions des Résolutions, qui les concernent, plus que les autres sujets; cependant il arrive, qu'ils sont obligez de le payer tant aux Secrétaires du Direct. Général, qui communique ses decisions au Chef du Grand Direct., qu'à ceux de la Chancellerie Royale, où sont expédiées les Résolutions pour les Colonistes en conformité du sentiment du Directoire Général. V. M. et ses glorieux prédécesseurs, bien loin de permettre, que les Réfugiez

*) 1739. S. oben S. 378. — **) Muss heissen: ait.

fussent chargés par ces droits, ont toujours eu à coeur de les epargner autant qu'il a été possible; c'est pour cela, que le feu Electeur ordonna par son Rescript du 9. Jan. 1686 aux Secrétaires de ses Chancelleries de ne rien prendre du tout pour les expéditions concernant les Refugiez, et V. M. leur a fait faire une taxe particuliere pour les droits de Justice, qui sont mis sur un pié très-modique. Nous espérons donc que V. M. voudra bien régler les choses de manière qu'ils ne payent pas en deux endroits à la fois. Il seroit à souhaiter que les Secrétaires du Direct. General s'accommodassent avec ceux de la Chancellerie Royale françoise, mais que ce fut pourtant toujours celle-ci seule, qui expédiat les affaires françoises parce qu'elle en est en possession depuis l'établissement des Réfugiez, et qu'il paroit être du bon ordre, que tous les Actes concernant la nation restent ensemble et séparés, comme par le passé, pour qu'on puisse aisément les recouvrir dans les besoins et y recourir. L'entrée de V. Ministre*) chargé des affaires françoises dans le Direct. Gen. diminueroit de beaucoup le nombre des expeditions et faciliteroit aisément l'accommodement des deux Chancelleries sur ce sujet de sorte qu'à tous égards cette entrée dud. Ministre dans Votre Direct. Gén. tourneroit au soulagement des Colonies.

3. Grief.

„Les Colonistes ne savent où s'addresser, pour obtenir les Resolutions, dont „ils ont besoin, les affaires passant par tant de mains, quon ne sait souvent où „elles sont restées."

On rémédiera aisément à cet inconvénient, si suivant les Patentes de l'établissement du Grand Direct. franç., toutes les Requêtes franç. lui sont addressés pour les communiquer aux Collèges qu'elles concernent.

4. Grief.

„La plus part des Privilèges de la nation, soit dans les franchises, soit „hors des franchises, sont violés en plusieurs endroits."

Il conste des Edits donnés en faveur des Refugiés, que pendant les 15 années de franchises:

1°. Ils devroient être exemts de toutes les charges, comme de tous logemens et gardes, de même que des impôts, qui se mettent sur les métiers, sur les maisons et sur les terres et en général de toutes impositions et charges publiques, excepté le seul droit de consomtion.

2°. Qu'ils peuvent embrasser quelque profession qu'ils veulent avec la liberté de varier, quand ils le jugent convenable à leurs intérêts.

3°. Qu'ils ne payent pas les droits de Chancellerie pour les expéditions faites pendant les dites années.

4°. Et qu'ils sont exemts de l'usage du papier timbré tant qu'elles durent. Mais en bien des endroits tout cela n'est pas observé.

Il est vrai que V. M. a voulu par son Rescript de 1725 apporter une restriction aux Edits, en ordonnant que les Réfugiés pendant leurs années de franchise payeroient par rapport aux vieilles maisons un service modique, et

*) Seit 1738 von Brand.

seroient traités favorablement quant au logement des gens de guerre; mais ce Réscript meme, n'est point du tout observé: D'ailleurs V. M. paroit l'avoir révoqué dans le Règlement de service de 1736 pour la ville de Prentzlau, dans lequel les Colonistes sont à cet égard rétablis dans tous leurs droits. Oserions-nous supplier très-humblement V. M. de révoquer expressément led. Rescript de 1725, pour ôter tout pretexte de charger les nouveaux venus pendant leurs années de franchise, et pour détourner un préjudice assez-considérable aux intérêts de V. M. C'est que quelques-uns de ceux qui viennent dans les Etats pour y vivre de leurs rentes, voyant que les années de franchise ne leur procurent presque aucun avantage n'ayant point de Profession, et qu'en achetant des Maisons ils payent le service et logent également comme les autres, en font leurs Rapports dans les pais étrangers, ce qui decourage ceux qui auroient eu envie de venir s'établir dans les Etats de V. M. et c'est peut-être là une des raisons principales, pour quoi il en vient si peu depuis quelques années de ceux qui ont des Capitaux; étant certain, que s'ils étoient sûrs de jouir des avantages promis par les Edits et de n'être pas inquiétés mal à propos, il en viendroit un bon nombre, qui trouveroient leur compte à s'y transporter.

A l'égard des avantages dont les Réfugiez doivent jouir même après l'écoulement des années de franchise, il résulte des divers Edits qui les concernent, qu'ils consistent:

a) Dans l'exemtion de la jurisdiction des Magistrats, Justices et Collèges Allemans, tant pour les affaires de Justice que pour les Ecclésiastiques et dans la soumission à des Juges de leur nation.

b) Dans l'usage de l'Ordonnance pour la procédure de 1699, de la Discipline des Eglises Réformées de France et de plusieurs Règlemens et Edits, qui les regardent en particulier.

c) Dans la protection de la nation confiée spécialement à un Ministre d'Etat, Chef du Grand Direct. franç. et dans l'établissement de quelques Réfugiés pour veiller sous lui [dans les Collèges Allemans où l'on traite des affaires qui intéressent les François] au maintien des droits des Colonies et des Colonistes.

d) Dans la dépendance unique du Grand Direct. franç., de la justice supérieure et du Consistoire superieur franç., selon la nature des affaires.

e) Dans une égalité parfaite avec les naturels du pays dans toutes les choses, où il est de l'intérêt de la nation, que cette égalité ait lieu.

f) Dans l'exemtion des Corvées et de la Chasse à perpetuité et les paiemens des Dienst-Gelder sur un pied modique, comme aussi dans la jouissance de terres, qu'on leur a accordées lors de leur établissement et qu'ils ont defrichées moyennant une rente moderée.

g) Dans l'exemtion de l'Abschoss et Abzug à payer aux Magistrats Allemans.

h) Dans l'exemtion de toutes les charges qui ne concernent que les Allemans, comme ce qui est destiné à l'entretien de leurs pauvres, de leurs écoles,

de leurs Régens, de leurs Edifices, comme sont les Kirch-Gelder, Schul- et Collegen-Gelder etc. et autres impôts de cette nature qui ne concernent en rien les François, n'étant pas juste que ceux-ci payent des droits, dont ils ne profitent pas; et pendant que les Allemans ne contribuent rien de leur part en faveur des établissemens François de cette nature.

i) Enfin dans la permission accordée aux Réfugiez, qui ont des professions de continuer celles qu'ils ont choisies pendant les années de franchise, moyennant une Concession, s'ils ne peuvent être reçus maîtres suivant les statuts, et dans la Réception gratis dans les Maîtrises, lorsqu'ils ont été reçus maîtres en France ou ailleurs.

Voilà bien des Privileges, qui témoignent de la grande bonté de V. M. et de ses glorieux prédécesseurs. Il seroit seulement à désirer, qu'ils fussent mieux observés, qu'ils ne le sont par plusieurs Collèges Allemans; et alors V. M. verroit prospérer et fleurir de plus en plus ses Colonies françoises. Comme nous avons appris que quelques uns s'émancipent d'assurer que V. M. n'est plus dans l'intention de nous conserver ces divers avantages, V. M. ne jugeroit-elle pas à propos de prévenir les mauvais effets, que de pareils discours peuvent produire tant au dedans qu'au dehors, en publiant une nouvelle ordonnance, laquelle en confirmant les Anciens Edits donnés en faveur des Réfugiez, et distinguant, comme on vient de le voir les avantages qui subsistent encore après les années de franchise, de ceux qui doivent cesser alors, réglât d'une manière si claire tous les cas en contestation sur ces divers sujets, qu'il ne puisse y avoir lieu à des disputes nuisibles et que personne ne pût enfreindre impunément les Ordres de V. M.

5. Grief.

„Les Colonistes Laboureurs se plaignent de plusieurs infractions aux pro-„messes qui leur ont été souvent réiterées à l'égard des terres, des Rentes et „des Corvées."

En effet il se trouve qu'en quelques endroits, les Baillifs ont ôté des terres aux Colonistes pour les donner à des Allemans; En d'autres ont haussé outre mesure la rente pour ces terres, qui devroit être modifiée, eu égard à ce que les Colonistes les ont défrichées et améliorées de beaucoup; En d'autres endroits on veut les obliger à des Corvées, ou bien on les leur fait payer à un prix excessif, contre ce qui leur a été promis le plus solemnellement du monde lors de leur établissement, la quelle promesse fut réiterée dans la suite, lorsqu'en 1718 et 1719 on se fut aperçu que les puissances voisines cherchoient à les attirer dans leurs Etats, et que plusieurs Colonistes rebutés et mal traittés par les Commissaires des lieux et les Baillifs, songoient à profiter de leurs bonnes dispositions, un bon nombre s'étant même retirés en Danemarck. Il résulte des Actes au Sujet de l'Examen que fit faire V. M. en cette occasion, que le motif d'un dessein si facheux ne venoit que de l'infraction continuelle à leurs Privileges, et surtout de la crainte qu'on leur avoit fait naître en assurant qu'ils seroient entièrement assujetis aux Chambres des Domaines, et qu'ainsi, privés des Juges de leur nation, ils ne seroient plus

protégés: à quoi contribuèrent beaucoup les discours imprudens d'un Conseiller de la Chambre, qui sans ménagement déclara hautement que V. M. ne vouloit plus de François, et cela dans des termes peu convenables.

V. M. pour detruire des impressions si fâcheuses et si contraires à ses gracieuses intentions fit publier les Edits de 1719 et de 1720 qui **rendissent** pour ainsi dire, **la vie aux Colonistes**, en dissipant toute crainte et les confirmant dans la douce persuasion, où ils sont, que V. M. honore toujours la nation de sa Bienveillance Royale. Votre M. voudroit-Elle bien nous faire la grâce de lui en donner encore un nouveau témoignage en renouvellant lesd. Edits de 1719 et 1720 et dissiper par là les nouvelles craintes que des Magistrats font renaître, en avançant légèrement, que V. M. ne veut plus maintenir la nation dans ses Privilèges?

Pour revenir aux Griefs des Laboureurs françois V. M. a bien eu la bonté d'ordonner une commission pour les examiner; mais voila deja bien des années ecoulées sans qu'Elle ait pu y mettre fin, et cela parce que le commissaire nommé de la part de la Chambre a toujours tant d'occupations et de nouvelles affaires, qui servent de motif à éloigner l'exécution de ladite Commission; Quelque fondé que puisse être ce motif, il n'en est pas moins vrai, que les affaires restent ainsi plusieurs années de suite sans être réglées, au grand préjudice des Colonies. Il seroit donc salutaire de faire procéder incessamment à lad. Commission et d'ordonner à la Chambre de régler les affaires de manière que ladite Commission n'en soit plus retardée.

6. Grief.

„Les Colonistes Gens de Métier, trouvent mille difficultés et divers ob-„stacles de la part des Magistrats et des Maîtrises dans leurs „établissements."

Non seulement ils sont inquiétés hors des franchises, mais meme dans le tems des franchises. On fait insérer, comme il a été dit, dans les Privileges des Maitrises des clauses qui leur sont préjudiciables, et l'on s'en sert ensuite, pour les exclure des avantages des Edits donnés en leur faveur; s'ils veulent entrer dans les Maîtrises, on leur suscite quantité de difficultés et l'on exige d'eux des droits qu'ils ne sont pas tenus de payer; s'ils demandent des Concessions après les années des franchises, ainsi qu'ils sont autorisés à le faire suivant l'Edit de 1720, on les refuse sous divers prétextes, qui n'ont aucun fondement légitime. Souvent les Magistrats veulent les obliger à prêter serment devant eux et à prendre d'eux des Lettres de Bourgeoisie (pour en tirer les droits) contre l'intention et les Règlemens de V. M. qui ordonnent que les François prêtent serment devant leurs Juges et qu'ils en soyent reçus Bourgeois.

Il seroit donc à ce sujet nécessaire d'ordonner de nouveau, que les gens de Métier, en arrivant dans les Etats de V. M., fussent reçus (comme les autres Colonistes) Bourgeois gratis par les Juges François; que pendant leurs années de franchise, ils pussent en toute liberté, exercer telle profession qu'ils voulussent, mais qu'après leurs années de franchises ils se rangeassent à un corps de métier, au quel ils fussent reçus gratis et sans être

obligez à faire des Chef-d'oeuvres; s'ils ont été reçus maîtres ailleurs; mais moyennant un Chef-d'oeuvre, s'ils ne l'ont point été, ni travaillé comme tels dans les Pays dont ils sont venus; et qu'enfin ceux qui ne voudroient pas se ranger à un corps de métier, mais travailler en vertu des Concessions particulières, sans tenir ni Apprentif ni compagnon, le puissent en conformité de l'Edit de 1720 et reçussent sans aucun délait lesd. Concessions à la première réquisition, qu'ils en feroient, ce qui arriveroit sans faute s'il plaisoit à V. M. de conférer à votre Grand Direct. franç. l'autorité d'expédier ces Concessions en conformité de l'Edit, après en avoir fait part à V. Direct. Gen.; V. M. par là faciliteroit beaucoup l'établissement des Réfugiés, en levant les obstacles qu'on y apporte, soubriendroit*) à la misere de plusieurs, causée par ces obstacles.

7. Grief.

„L'exécution des Règlements de Police se fait quelque fois contre les „Colonistes avec une rigueur outrée, sans menager même ceux qui vivent de „leurs Rentes; aux quels on pourroit faire entendre raison par les voyes de „la douceur."

Cela arriveroit infailliblement, Sire, si l'exécution se faisoit uniqement par des personnes de la nation, sans que les intérêts de V. M. en souffrissent le moins du monde, et V. M. empêcheroit par là tant de discours désavantageux à l'augmentation des Colonies, que de pareilles violences envers ceux-mêmes qui vivent de leurs Rentes, font bientot répandre dans les pays étrangers.

8. Grief.

„On empêche l'augmentation des Colonies en refusant aux Etrangers la „liberté de se ranger sous la jurisdiction françoise."

V. M. a accordé cette faveur aux Suisses, Palatins et Silésiens, cependant nous avons des exemples de refus à l'égard des derniers. L'on a même qelque fois prétendu, que les François établis dans les Païs Etrangers protestans et leurs enfans, parce qu'ils ne sortaient pas immédiament de France pour cause de Religion, ne pouvoient être considérés comme Réfugiés pour cause de Religion et qu'ainsi ils ne devoient pas participer aux avantages des Edits de 1719 et 1720, quoiqu'il paroisse des Actes de la Chancellerie françoise, qu'un des principaux motifs de la publication desd. Edits etoit l'esperance d'attirer dans les Etats une bonne partie de ces François Réfugiez et leurs enfans répandus dans les païs étrangers protestans; et quand cela ne seroit pas, l'intérêt de V. M. demanderoit que les choses fussent réglées sur ce pied, étant incontestable, que tant que les Colonies françoises subsisteront, elles attireront de nouveaux sujets à V. M. et l'on en verroit venir un nombre bien plus considérable, si l'on pouvoit parvenir à les convaincre qu'ils y seront soutenus et protégés; C'est à quoi qu'il est de l'avantage de V. M. d'ordonner qu'on travaille de toutes les forces, en faisant observer religieusement les Edits qui les concernent.

*) Ders. Fehl. in d. Abschr. d. Mag.-Archivs, statt: subviendrait.

A l'egard des Protestants Allemans, qui viennent de Pays Reformés ou Lutheriens, V. M. n'a rien réglé; mais comme il arrive tous le jours, qu'is s'adressent à nous pour obtenir la permission de se ranger sous la jurisdiction des Juges françois et qu'ils espérent d'y trouver l'administration de la justice plus prompte et à moins de frais, Nous soumettons très-humblement à la haute sagesse et à la decision de V. M., si en consideration

1°. De ce qu'en leur accordant la liberté qu'ils demandent on ne déroge pas aux droits des Magistrats, puis qu'il s'agit de nouveaux sujets, qui ne viennent que dans cette espérance.

2°. De ce qu'en leur refusant leur demande, on détourne plusieurs autres de les suivre.

3°. De ce qu'ils ne demandent aucunes années de franchise et autres bénéfices de cette nature, mais uniquement de ne dependre que des Juges françois et qu'ainsi il ne coûte absolument rien à Votre Majesté.

4°. Enfin de ce que c'est là un moyen d'augmenter le nombre des Sujets de Votre Majesté.

Il lui plaisoit d'ordonner que l'on accordât cette faveur à tous les Etrangers Protestants qui la souhaiteroient, et que les Juges françois fussent en droit de les recevoir au nombre des Colonistes, lors qu'à leur arrivée, ils en seroient par eux requis.

9. Grief.

„Quelques Ecclésiastiques François se plaignent que par rapport aux „franchises d'accise et de de ziese ils ne sont pas sur le pied des Ecclésiasti- „ques Allemans."

Cependant V. M. a eu la bonté de déclarer par divers Réscripts immediats, qu'elle vouloit qu'ils fussent en cela égalés entièrement aux ecclésiastiques Allemans, et nous osons espérer que, si leurs plaintes se trouvent fondées après l'examen, qu'on en fera, V. M. voudra bien y avoir égard. Après avoir ainsi exposé en général à V. M. les Griefs des diverses Colonies et proposé les remèdes aux maux, dont elles se plaignent, nous osons encore avec toute l'humilité possible représenter à V. M. que pour leur soutien et leur accroissement il seroit encore très-utile et salutaire, qu'il plut à V. M.

I° De renouveler et étendre suivant ce qui a été rapporté ci-dessus, les Instructions de Votre Grand Direct. franç., en le confirmant dans toutes ses prérogatives et le fortifiant de quelques nouveaux membres, comme des Conseillers de la Chambre de Justice de Milsonneaux et de Dorville qui sont des personnes eclairées, comme aussi en ordonnant, que toutes les fois qu'il s'agiroit de règler quelque point touchant l'Etat General françois, les Commissaires dudit Etat aussi bien que le Tresorier françois eussent entrée et séance dans votre Grand Direct. françois, pour donner les éclaircissemens nécesfaires et régler conjointement avec lui les affaires concernant le dit Etat.

II. D'accorder aux Juges françois qui suivant l'Edit Régulatif dressé par ordre de V. M. n'ont pas encore leurs gages complets une augmentation de gages sur les vacances des pensions de grâces, et de ratifier pour cet effet

la liste des pensions supplétoires destinées à cet usage, comme aussi d'ordonner qu'ils ayent part aux Emolumens, que tirent les Colleges Allemans, dans lesquels ils ont entrée par rapport aux affaires des Colonistes, ou bien s'ils en doivent être exclus, qu'ils jouissent seuls des Revenans bons, que les Réfugiez payent, puisque ce sont eux, qui doivent avoir toute la peine et qu'ainsi il est juste qu'ils en soyent récompensés. Pour trouver aussi des Sujets capables de bien gouverner les colonies, et les mettre en état d'acquerir les connoissances nécessaires à ces sortes d'emplois, V. M. voudroit-Elle bien faire la grace à la Nation de ratifier ses ordres précédens, par les quels il est enjoint aux Directeurs des Stipendia Marchica, d'en destiner une certaine portion à l'usage des Etudians françois; on les emploïeroit à former des Medecins pour les Colonies et des Juges; et ceux qui étudieroient, leurs Etudes finies, seroient acvec l'approbation de V. M. introduits en qualité d'Ecoutans dans les Justices supérieures et inférieures, comme aussi dans Votre Grand Direct. franç., pour y apprendre à mettre leur Théorie en pratique, et de cette maniere V. M. auroit en eux une pépiniere de sujets capables pour le gouvernement des Colonies, ce qui est un des Articles les plus essentiels à leur conservation.

III. D'enjoindre à la Landschafft de recevoir une certaine quantité de Capitaux des Refugiez [sur tout des nouveaux venus, qui seront attirés dans le Païs, si on leur facilite les moyens de placer leur argent] et que le remboursement ne s'en fasse qu'en recevant à proportion d'autres Réfugiés pareille somme à celle qui a été remboursée, afin qu'ainsi chacun jouisse à son tour de l'avantage d'avoir ses Capitaux surement placés et de tirer ses intérêts régulièrement au tems de l'échéance.

IV. Enfin de mettre la Caisse des Manufactures françoises de plus en plus en état d'affermir les Anciens Manufacturiers dans leur établissement et de contribuer par des avances à celui des nouveaux venus. Et comme V. M. lui a déjà assigné les Abschoss et Abzugs-Gelder, qui se firent des Réfugiés, ne jugeroit-Elle pas à propos que les Amendes et l'argent pour depot qu'on prend des Colonistes, fût aussi employé à cet usage, d'autant plus qu'autre fois les Amendes en général avoient été destinées à l'établissement des Réfugiez.

Il nous faut maintenant parcourir **les plaintes de chaque Colonie en particulier,** que nous ne ferons qu'indiquer, en nous rapportant à ce que nous venons d'établir ci-dessus. . . . . .

Nous sommes avec le plus profond respect
et une entière soumission
Sire
De Votre Majesté
Les très-humbles, très-obéïssans et très-fidèles serviteurs et sujets
Les Président et Conseillers du Grand Directoire français.

Inhalts-Verzeichniss zum I. Bande.

Vorrede S. V.—XIV.

Einleitung S. 1—6.

Macht der Religion. — Staatsreligion. — Staatskirche. — Ketzer.

Buch I. Die Hugenotten in Frankreich.

Cap. I. **Die französische Staatskirche und das Edikt von Nantes.** S. 7—33.

Gallikanismus. — Calvin. — Freigeister. — Henri IV. — Edikte von Nantes. — Ludwig XIII. — Ludwig XIV. — Milde und Bestechung. — Die Religion des königlichen Missfallens. — Die gestiefelten Missionen. — Herstellung der gallikanischen Einheit. — Quellen.

Cap. II. **Der Widerruf des Edikts von Nantes.** S. 33—72.

Frau von Maintenon. — Der „grosse" Plan. — Continuität des Edikts von Fontainebleau. — Jubel über den Widerruf. — Sittlich-religiöser Läuterungsprocess des Hugenottenthums. — Der passive Widerstand. — Die Bagno's. — Die tour de Constance. — Die „gesegneten" Dragonnaden. — Camisarden. — Eglise du désert. — Verbannung der Pastoren. — Tempelruinen. — Ratten. — Ludwig's Tod. — Würdigung und Fehler. — Quellen.

Cap. III. **Die hugenottischen Kleinodien.** S. 73—136.

Auf den Knieen. — Gebetsschätze. — Erlebte Psalmen. — Familienbibel. — Französische Katechismen. — Confession de foi. — Discipline des églises réformées de France. — Winkelversammlungen. — Excommunication. — Synoden. — Taufe von Proselyten. — Kirchenzucht. — Quellen.

Buch II. Das Refuge.

Cap. I. **Der Geist des Refuge.** S. 137—224.

Eglises du désert und Eglises du Refuge. — Posaunenruf in die Wüste. — Die verbannten Pastoren. — Fluchtversuche der Laien. — Verkauf des Mitleids. — Agenten pro et contra. — Abenteuer. — Tagebücher. — Verödung in Frankreich. — Der hugenottische Adel. — Schmerzensschrei. — Pastorales Ansehen. — Glaubenscolonieen. — Oekonomische Versuche. — Der erste Gottesdienst auf freier Erde. — Fasten. — Abschwören der römischen Irrthümer. — Geist des Kultus. — Kirchenzucht. — Kirchenverfassung. — Die Mitpriester und Mithelfer. — Synodale Ansätze. — Kirchliche Armenpflege. — Anstalten der Barmherzigkeit. — Die Geladenen Gottes. — Quellen.

Cap. II. **Die Zufluchtskirchen.** S. 225—296.

Emigrés und Réfugiés. — Altes und neues Refuge. — Niederlande. — Schweiz. — England. — Dänemark. — Schweden. — Russland. — Amerika. — Pfalz. — Braunschweig-Celle. — Hannover. — Cassel. — Homburg. — Darmstadt. — Würtemberg. — Bayreuth. — Sachsen. — Hansestädte. — Brandenburg. — Die Privatgemeinde des grossen Kurfürsten. — Spanheim. — Das Edikt von Potsdam. — Die 20,000. — Armuth oben und unten. — Zweck der Zufluchtskirchen. — Quellen.

Cap. III. **Die Acclimatisation.** S. 297—490.

La belle France. — Franzosendörfer in der Fremde. — Amerika. — England. — Holland. — Schweiz. — Dänemark. — Schweden. — Russland. — Deutschland. — Brandenburg-Preussen. — Die Hohenzollern. — Die fünf Gruppen. — Französische Tempel. — Schulwesen. — Freijahre. — Combination. — Bürgereid. — Gerichtsbarkeit. — Manufacturisten. — Zünfte. — Hoflieferanten. — Handelsgesetzgebung. — Hausbesitz. — Eheschliessung. — Pathenschaft. — Mortalität. — Sprache. — Bürgerliche Aufhebung der Colonie. — Vollendung. — Quellen.

Cap. IV. **Der Verfall.** S. 491—636.

Unterschied zwischen Acclimatisation und Verfall. — Ephemeres Dasein verschiedener Colonieen. — Synodale Verkümmerung. — Confessionelle Befehdung. — Beschneidung der Kirchenzucht. — Missgriff in der Wahl der Pastoren. — Holland. — Schweiz. — England. — Deutschland. — Brandenburg-Preussen. — Auswanderung. — Pastoren-Armuth. — Landesbisthum. — Katechismus-Wirrwarr. — Acte d'orthodoxie. — Vorurtheile des Volkes. — Wortbrüchigkeit der Domainen-Kammern. — Zahlungsstockungen. — Franzosen-Hass Friedrich Wilhelm I. — Abschoss. — Wühlereien der Schweizer. —

Gravamina des Grand Directoire français. — Der innere Verfall. — Kirchlich. — Religiös. — Sittlich. — Colonie-Schulen. — Hugenotten-Typus. — Handelsrecht. — Eherecht. — Verkehr. — Anonymität. — Rationalismus. — Erweckung. — Die Traditionen. — Bibelprediger. — Quellen.

Cap. V. **Vom Nutzen des Refuge.** S. 637—704.

Partieller Schaden. — Hazard-Spiele. — Vergeistigung der Sitten. — Toleranz. — Positive Union. — Berlin und Genf. — Armenpflege. — Synodal-Verfassung. — Officiere. — Diplomaten. — Reformirter Bund. — Künste. — Gartencultur und Ackerbau. — Wissenschaft und Literatur. — Académie. — Universitäten. — Hof-Historiographen. — Kunstgewerbe. — Industrie. — Was das Ausland gewonnen, hat das Frankreich verloren? — Die Macht der Religion. — Quellen.

Anhang: Urkunden S. 705—740.

Faber'sche Buchdruckerei, Magdeburg.

0021075875

VOLUME 2

942

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund
Given anonymously

Am Van 4775.1

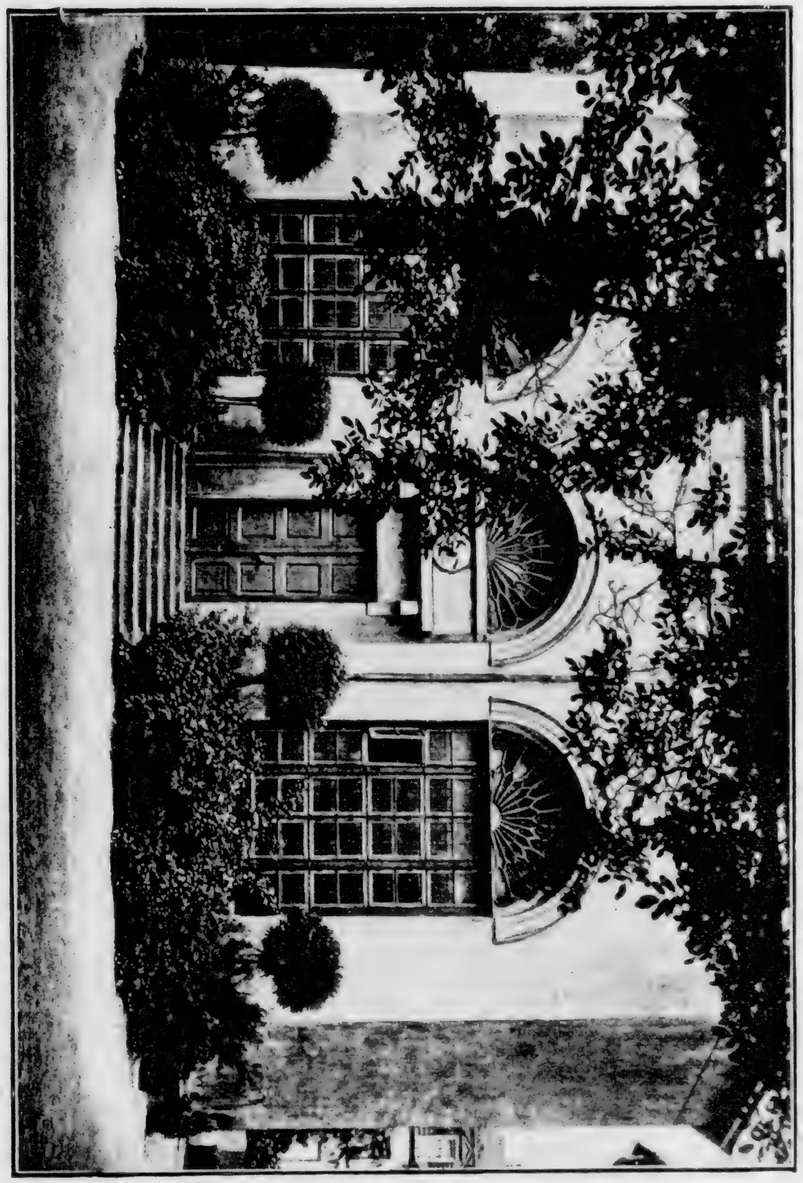

Die französisch-reformirte Kirche.

Geschichte

der

Französischen Colonie von Magdeburg.

Jubiläumsschrift

von

Henri Tollin.

Band II.

Verlag von Max Niemeyer, Halle a. d. S.

1887.

Der hochwürdigen

reformirten Kreis-Synode

Magdeburg-Halle-Wettin

z. H.

Seiner Hochwürden des Herrn Consistorialraths

D. theol. C. J. G. Goebel

Ritter pp.,

erstem Domprediger zu Halle und Vorsitzendem des Vorstandes der reformirten Kreis-Synode.

384585

Vorrede.

Für das grosse Publicum zu schreiben habe ich nicht gelernt. Vielleicht versuche ich es einmal, falls mir Gott der Herr einst die Musse eines frischen Alters schenkt. Bis jetzt sind meine Werke immer auf einen ganz kleinen Kreis von Lesern berechnet gewesen. Auch dieses Werk wendet sich nur an einen ganz kleinen Kreis. An meine Gemeinde zunächst, deren Jubiläum sie veranlasste. Am Schluss des vergangenen Jahres zählte meine Gemeinde 282 Seelen. Sodann dachte ich bei diesem Bande an die kleinen Ueberreste französischer Colonieen in der Prozinz Sachsen, hier, da, dort ein halbes Dutzend oder ein Dutzend Personen, die etwa an der Geschichte der Gemeinden, zu denen ihre Väter gehörten, ein Interesse der Pietät haben könnten. Endlich schwebten mir vor die Männer der Wissenschaft, welcher irgendwie zu dienen ich mir allezeit zu hoher Ehre rechnen werde.

Bei derartigen Werken nun besteht ein grosser Theil des Interesse im Detail. Und da würde es mir gewissenlos erscheinen, wenn ich von dem Detail, das ich mir durch drei Jahre Quellen-Studien errungen, etwas abbröckeln sollte, oder gar den grösseren Theil vergraben. Sofern ich an der Hand der Urkunden mehrfach, ja meistens neue Wege gehen musste, hiesse das Zurückhalten mit dem gewonnenen neuen Stoff geradezu einwilligen in die Bewahrung mannichfacher geschichtlicher Irrthümer. Und diese Connivenz wäre bei einem Historiker eine Sünde.

Da nun aber der Stoff mir immer weiter unter den Händen wuchs und ich nicht die Zeit hatte, alles zehn Mal wieder durchzulesen, was ich geschrieben und es so lange zu comprimiren, bis nur die Quintessenz übrig blieb, so wurden aus dem einen Bändchen von 3—4 Bogen, das ich beabsichtigt hatte, drei ziemliche Bände. Man wolle das gütigst entschuldigen. Mir selbst ist es am wenigsten lieb, um des leidigen Schreibens willen für meine Hand, um des Lesens der Correcturen willen für meine Augen, und um des Schreckens willens, der angesichts von drei Bänden auf meine hochgeschätzten, vielbeschäftigten Leser fällt. Doch das war in der kurzen Zeit bis zum Jubiläum nicht zu ändern. Ich bitte um Geduld.

Der dritte Band wird das Namens- und Sach-Register bringen. Und dann mag sich jeder getrost das aufsuchen, was ihn angeht.

In diesem zweiten Bande hatte ich zunächst die andern Colonieen der Provinz zu schildern. Viele Magdeburger Zustände, die sonst unbegreiflich erschienen wären, wurden dadurch klar. Dann erst kam ich zu Magdeburg. Ist die Urzeit der Colonieen gewissermassen allerwärts die interessanteste, so konnte ich auch bei der Urzeit der Magdeburger Colonie es nicht über mich gewinnen, sie bloss zu streifen. Ich habe wenigstens die hauptsächlich dabei in Betracht kommenden äusseren Momente sofort auseinandergelegt. Die ganze Situation war dadurch geschildert. Den ersten würdigen Abschluss konnte die Coloniegeschichte, falls sie gleich zu Ende zu führen nicht möglich war, nur finden mit dem Tempelbau. Damit erst war der Grundstein gelegt für einen Dauerbestand der Colonie.

Die ganze Zeit aber vom Tempelbau bis zum 27. Februar 1887 musste ich dem dritten Bande vorbehalten. Dazu die hugenottische Topographie von Magdeburg, die Litteratur die Familiengeschichte, das Verhältniss zu den Wallonen und den Deutsch-Reformirten, den Kampf gegen die Zünfte, gegen den Magistrat und die Domainenkammer, die hugenottische Officier-Welt Magdeburgs, der die grossen Fabrikanten gegenüber-

stehen mit ihren Privilegien und ihrer Streitsucht, die Aerzte und die Chirurgen, die Gerichts-Lotterie, die sog. französische Caserne, die französische Schule. Insbesondere aber musste dem dritten Bande die ganze innere Seite des Coloniewesens von Magdeburg verbleiben. Das Presbyterium musste da zur vollen Geltung kommen nach seiner vierfachen Thätigkeit: die gottesdienstliche Ordnung, die Handhabung der Discipline, die Armenpflege und die Häuser- und Kassen-Verwaltung. Für jedes Gebiet hat sich mir unter den Händen ein reicher Stoff gesammelt. Und zum Schluss musste ich auch den Emigrés, im Gegensatz zu den Réfugiés, ein Wörtlein widmen.

Auch besondere Urkunden mussten als Anhang für den III. Band zurückbleiben: darunter die Stammbäume sämmtlicher am 27. Februar 1887 im männlichen Stamm zur Gemeinde gehörigen Hugenottenfamilien.

Darum wird des dritten Bandes Signatur diese sein: „Leben und Sitten der Magdeburger Hugenotten.“ Er wird, sobald er erscheint, sämmtlichen Familien-Häuptern der Gemeinde zugehen.

Inzwischen mag man diesen II. Band freundlich aufnehmen. Die französischen Colonisten, die alten Magdeburger und die Provinzialgeschichtsforscher werden daraus manches Neue ersehen. Mögen sie es gründlich prüfen, und, was daran falsch sein sollte, mir schleunigst melden, dass ich die Irrthümer (nicht bloss die Druckfehler) im dritten Bande wieder gut machen kann.

Magdeburg, den 31. Januar 1887.

Der Verfasser.

Buch III.

Die französischen Colonieen in der Provinz Sachsen.

Recte faciendo neminem timeas.
J. J. du Vigneau.

Vorbereitung.

Den um Christi Ehre und Lehre willen Vertriebenen soll man nach dem Vermögen, das Gott darreichet, Gutes thun.

von Lüderitz.

Wenn dieses Buch: „Die französischen Colonieen der Provinz Sachsen“ überschrieben ist, so muss vorweg zweierlei bemerkt werden. Einmal, dass die hauptsächlichste Colonie die Magdeburger, hier noch fehlt, weil ihr das ganze folgende Buch allein gewidmet wird. Sodann, dass die Bezeichnung „Provinz Sachsen“ eine ganz moderne Zusammenfassung ist, an welche der grosse Kurfürst und seine nächsten Nachfolger nie haben denken können.

Man sprach damals nur vom Herzogthum Magdeburg, vom Fürstenthum Halberstadt, von den Grafschaften Hohenstein und Rheinstein, von der Altmark, von der Grafschaft Barby, vom Fürstenthum Quedlinburg, von der Grafschaft Mansfeld, von Kursachsen, vom Hochstift Merseburg, vom Hochstift Naumburg-Zeitz, vom Fürstenthum Querfurt, von der Grafschaft Wernigerode, vom Fürstenthum Eichsfeld, von den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, von der Voigtei Dorla, von der Ganerbschaft Treffurt, vom Fürstenthum Erfurt, vom thüringischen Lande, von der Kurmark Hannover, von der Herrschaft Schauen, von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, von Sachsen-Weimar.

Es giebt keine preussische Provinz, die geschichtlich aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, als die Provinz Sachsen. Dennoch durchhaucht sie der grosse Kur-

fürst und sein Nachfolger beim Herannahen der Réfugiés mit einem und dem gleichen Geist. Doch nicht in der Weise, dass der erhabene Standpunkt der Hohenzollern sich wie elektrisch allen Bewohnern der heutigen Provinz Sachsen mitgetheilt hätte. Nein die Begeisterung und Freiheit der positiv-biblischen Toleranz, die Friedrich Wilhelm und Friedrich III. beseelte bei der Aufnahme der vertriebenen Glaubensgenossen, erschien seinen alten Unterthanen ebenso befremdlich als widerwärtig. Die Opposition zeigte sich so gross, dass die eiserne Energie der Hohenzollern bald mit der härtesten Strenge drohen, bald die schon getroffenen Massregeln ändern oder ganz aufgeben musste, weil Schritte fanatischer Verzweiflung zu fürchten standen.

Wir sind schon im ersten Bande analogen Erscheinungen mannichfach begegnet.[1] Um so weniger wird durch jene blinden Vorurtheile unsere Provinz sich allein belastet fühlen. Sie war nicht besser als die andern, doch auch nicht schlimmer.

Es handelte sich zunächst um die Wegebereitung für die eigentlich reformirten Franzosen, deren breite Masse nach Kurbrandenburg über Frankfurt am Main kam.

Am 9. November 1685[2] erlässt der grosse Kurfürst ein Rescript an die Regierung zu Halberstadt, worin er sie auffordert, „der französischen Sprache kundige Leute an einem gelegenen Orte zu benennen, an welche sich gedachte Unsere französische Glaubensgenossen, wann sie im Lande anlangen, adressiren und Zuflucht bei denselben mögen nehmen können. Daferne auch, des dortigen Landes Gelegenheit nach, sich daselbst einige fügliche in gedachtem Edikt nicht enthaltene Mittel und Kommoditäten finden sollten, wie diese vertriebenen Leute sonsten alldort unterzubringen und **das Land** dadurch **zu beneficiren**, so habt ihr solches unterthänigst zu erinnern.“ Dann befiehlt er ihnen, durch das ganze Land eine allgemeine christliche Beisteuer einzusammeln, nachdem einige Tage vorher „der jammerhafte bedrängte Zustand, worin sich die evangelische Religion in dem Königreich Frankreich jetzo befindet, von

den Kanzeln beweglich vorgestellt worden.“ Der Ertrag ist dann mit Specification an „Unseren Wirklichen Geheimen Rath, General-Lieutenant und Hofmeistern bei Unsern Prinzen d'Espence, Grumbkow und d'Anché zu übermachen.“[3]

Auch sollen zu der Collecte absonderlich die katholischen Einwohner mit herangezogen werden, nicht weniger, als die evangelischen. Unter demselben Datum erhielt der Rath und Resident Mérian zu Frankfurt a. M. Befehl, die verfolgten Glaubensgenossen „geraden Weges von dort nach **Unserem Fürstenthum Halberstadt** fortzuschaffen, Frachtwagen für sie zu miethen, damit in loco zu ihrem Etablissement Anstalt gemacht oder auch ihnen weiter fortgeholfen werde. So oft einige dergleichen Leute von dort abreisen, hat er sofort „Uns“ wie auch der Halberstädter Regierung Nachricht zu geben.“

Matthaeus Mérian,*) der kurfürstlich Brandenburgische Rath und Resident am Ober-Rheinischen Kreis fasst den Befehl so auf, er habe die aus Frankreich vertriebenen evangelisch-reformirten Christen mit einem Pass und Zehrung **bis Halberstadt** zu versehen. Er giebt der Regierung die von ihm bei Ausstellung von Pässen gebräuchliche Art der Unterzeichnung an, und wünscht, dass „unsere Correspondenz zu Gottes Ehren, Unseres gnädigsten Kurfürsten und Herrn sonderbarem Gefallen, denen armen vertriebenen Christen aber zum Troste eingerichtet werden möge.“ Am 13. December 1685 stellt Matthaeus Mérian — sein Siegel ist der Schlangen vertilgende Storch — einen Pass aus für Fuhrmann Joly Coeur aus Neudorf in der Pfalz.

Am 10. Februar 1686 schreibt Mérian nach Berlin: „Dreizehn Familien sammt Weib und Kindern haben sich lieber anderswohin retiriren wollen, weilen ich sie, zu Folge dero gnädigsten letzteren Ordre, in denen sie dem Land wenig Nutzen hätten schaffen können, einen so weiten Weg nicht mögen fortschicken.“

---

*) Aus einer Baseler Familie. Erman IX. 197 sv.

Ein anderer Mérian'scher Pass nach Halberstadt gilt für 100 Personen, theils de Valcluson en Dauphiné, theils de la vallée de Queyras, welche von ihrem Pfarrer, David Clément, geführt[4] werden: die Mehrzahl sind Arbeiter.[5]

Andere weist Mérian zurück, weil das gnädigste Edikt nur auf die geborenen Franzosen reformirter Religion lautet.

Am 20. Februar 1686 schreibt Matthaeus Mérian an den Regierungsrath nach Halberstadt: „Herr Landgraf von Hessen-Cassel und Herr Herzog von Lüneburg haben auch dero Agenten allhier, so sehr viele französische Exilirende annehmen; aber wir haben einen grossen Sprung vor, indem ich schon bei 700 Personen vor Halberstadt und Leipzig gesandt habe."

Gleich an der **ersten Schwelle seiner östlichen Provinzen** hatte der grosse Kurfürst eine vortreffliche Stütze für seine Zufluchtspläne an der fürstlichen Regierung von **Halberstadt.** Erleuchtete und energische Männer wie der Präsident von Lüderitz, Excellenz, der Vice-Director und Ober-Commissar Kruse, der Hof- und Legationsrath von Reck, die Hofräthe Henningius und Hagen wetteiferten an Opferwilligkeit, Einsicht und Treue.

Schon am 23. November 1685[6] war ein vom Halberstädter Regierungs-Präsident von Lüderitz verfasster Aufruf durch das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaften Hohnstein und Rheinstein ergangen. Darin hatte er darauf hingewiesen, wie „ein fürnehmer Theil der christlichen Kirche in Frankreich grosse Noth und Verfolgung erlitten, indem die evangelischen Christen allda aufs äusserste gedrückt und verfolget und durch alle ersinnlichen Mittel und gewaltsame Verfahrungen zur Ableugnung ihres Glaubens und Annehmung der papistischen Satzungen gezwungen werden. Gestalt sie dann zu dem Ende dem Muthwillen der Soldaten untergeben und mit Weib und Kindern in's Elend vertrieben. Ja, wenn sie auch dieses erwählen, sich aus dem Lande begeben und den Verfolgungen entziehen

wollen, gar auf die Galeeren und Ruderschiffe gebracht und als Sklaven angefesselt und gequälet werden. Wodurch dann die Eltern von ihren Kindern und die Kinder von ihren Eltern und nächsten Anverwandten gerissen, und, mit Hinterlassung ihrer Habseligkeit, Standes und Ehrenämter in's Elend verjaget und in die benachbarten Lande zu flüchten genöthigt worden. Weil nun die christliche Liebe auch ohne obrigkeitlichen Befehl von einem jeden erfordert, dergleichen um Christi Ehre und Lehre willen Vertriebenen nach dem Vermögen, das Gott darreichet, Gutes zu thun, so hat auch Kurfstl. Durchl. Befehl gegeben, zum Trost und Unterhaltung derselben durch das ganze Land von Haus zu Haus eine christliche Beisteuer zu erheben, damit . . . wenn uns oder unsere Nachkommen, so der Allerhöchste gnädig verhüten wolle, dergleichen Jammer und Verfolgungen betreffen sollte, auch wir oder sie bei unsern Nebenchristen Mitleiden finden."

Dieser Aufruf wurde im Halberstädter und Hohenstein'schen Lande von allen Kanzeln verkündigt. Aber das Geld floss spärlich ein. Nach Berlin kam nichts.

Am 19. November 1685 fragt der Kurfürst an, warum die Halberstädter Regierung noch immer nicht das Collecten-Geld nach Berlin eingesandt hätte. Sie antwortet[7], sie habe das Geld für die Dürftigkeit und Weiterförderung der Glaubensflüchtlinge schon verausgabt. Der andere Theil sei noch nicht eingekommen. Fast täglich langten in Halberstadt flüchtige Franzosen an, „am heutigen Christtage beinah 50 fast nackend und bloss". Verwende man für sie nicht das Collecten-Geld, so müsste man, da kein Heller für sie angewiesen worden sei, sie ganz hülflos belassen (25. December 1685). Ueberdies hatte am 9. December 1685 der Kurfürst befohlen, die laut Mérian's Liste in Halberstadt Ankommenden mit Fuhrwerk zu versehen bis Egeln, allwo „Unser" Geheimer Rath und Präsident der von Lüderitz ihnen bis Ziesar forthelfen werde, und ihnen die Wegezehrung mitzugeben.

Indessen die Regierung möchte den Halberstädtern die Kosten sparen und schlägt vor, sie statt bis nach Ziesar nach Magdeburg zu beschaffen und die Magdeburger anzuweisen, für den Weitertransport nach Ziesar Sorge zu tragen. Sie betont, dass mehrfach Flüchtlinge mit halb*) bezahlter Fuhre nach Frankfurt a. M. angekommen sind, und fragt an, wie sie sich in solchen Fällen verhalten solle? Auch ob sie alle mit Mérian'schem Passe versehenen Flüchtlinge, sobald sie es begehren, in die Wirthshäuser bringen und gleich traktiren oder aber Standesunterschiede machen sollen? Ob nicht die Kriegsfuhren, welche vom ganzen Lande übertragen werden, zum Transport jener Einwanderer zu employiren seien? Dann wären die Beamten zu Wanzleben und Dreileben heranzuziehen. Von Halberstadt könnte man die Flüchtlinge schwerlich bis Berlin allein versorgen, ohne dass man das wenige, so man noch in Händen hatte, zusetzen dürfte (15. December 1685). Der Kurfürst willigt ein, dass die Halberstädter Collecte nicht erst nach Berlin geschickt werde, doch verlangt er eine richtige Specification. Die Leute sollen unverzüglich weitergeschafft und je nach dem Stande mit Zehrungskosten versehen werden. Die Fuhren sollen allerdings vom ganzen Lande unentgeldlich hergegeben werden. Durch die Beamten von Wanzleben und Dreileben sollen sie nach Ziesar geschafft werden und von da nach Berlin.

Am 12. Januar 1686 berichtet die Halberstädter Regierung, das Collectengeld sei fast verausgabt. Und wenn nicht bald ein Nachschuss käme „von Eurer Kurfürstl. Durchlaucht Milde", so hätten sie nichts, um die in den nächsten acht bis zehn Tagen noch vermutheten Landkutschen „verpflegen" können.

In der Specification steht obenan unter 5. December 1685 für François Bastide, Kaufmann aus der Dauphiné, 12 Gr. Da stehen hinter dem Schuhmacher u. s. w. Sixte

*) So sechs Cadetten, einige Handwerker, fünf von verschiedener Condition. Da war der sechste, ein Edelmann, der die ganze eine Hälfte bezahlen wollte, vorher plötzlich noch in Frankfurt schwer erkrankt, so dass er nicht reisen konnte.

Alexandre de Beauregard, Jean de*) Ranchin, ingénieur, de Gastres en Langued'oc; Alexandre de*) Samartinerie, ingénieur, de Brusque en Rouergue; Théophile de Renaud, Jean de Masseron, für die 1 Thaler 12 Groschen Zehrung verausgabt ist. Philipp du Mesnil, écuyer Sr. de St. Paul aus Normandie, zahlt seine Dépense im Wirthshaus selbst. Für die Post bis Berlin aber werden ihm 4 Thlr. 6 Groschen gezahlt. Desgleichen Philippe Delpas, Seigneur de Péduran aus dem Langued'oc. Am 16. December 1685 David und Louis Bernar (sic!), Tuchmacher, je 16 Groschen. Am 27. December Louis Bernhard, Kaufmann von Pfalzburg, mit der Frau und Tochter, hat sich selbst beköstigt. Dem Fuhrmann, der fünf Personen von Frankfurt a. M. nach Halberstadt gebracht hat, 10 Thaler. Am 22. December 1685 für Jean Cuny, Bäcker aus Metz, 16 Groschen; 29. December Antoine Peloux, Hutmacher, 12 Groschen; 30. December Jean Pourroy, laboureur de Pont en Roye (sic!) 16 Groschen; 26. December dem Fuhrmann Joly Coeur für drei Personen aus Frankfurt a. M. die halbe Fracht 15 Thaler; 22. December Charles René d'Albon aus Mont Elimar hat sich selbst beköstigt; 28. December 1685 Matthieu Péronne von Sédan mit Frau und vier Kindern 2 Thaler 6 Groschen; 27. December schon Jonas Péronne, laboureur von Sédan, mit Frau und acht Kindern 3 Thaler; 22. December Pierre Remy und Jean Remy, beide Fassbinder, je 16 Groschen; 27. December Jean Matthieu, Hufschmied von Metz und Frau 1 Thaler; 1. Januar 1686 Guillaume Bonnet, Seidenarbeiter aus Nismes 16 Groschen; Jean Martin de St. George, sous-lieutenant de Bergerac en basse Guienne 16 Groschen; am 30. Januar Paul de Coutance de la Fredonnière, Vendomois, lieut. de Cavallerie, commissaire du Roy pour la vérification des Nobles; am 31. Januar 1686 Balthasar Reclan, Goldarbeiter von Genf; 31. Januar

*) In der nach Berlin geschickten halberstädter Abschrift der Mérian'schen Liste wird der Adel ausgelassen. Auf letzterer ist bisweilen die Reiseroute vermerkt, z. B. über Leipzig, über Holland.

Sébastien de Saunier, Sr. de Camont, lieuten. du Rt= de Vermandois; Augustin Tessier de St. André en Cévennes; 26. Januar Pierre Bordeau, apothicaire de Toutin en Bretagne; 28. Januar Charles de Vignol, vicomte de St. Bonnet, cornette de Dragons; noble David de Fouquet, Sr. de la Vouizere; Mr. du Chesnoy, capitaine au rgm. de Champagne, gentilhomme de Brie; Duclos, lieutenant au rgt= de Béarn.

Nach Halberstadt hin durch Mérian als von Frankfurt am Main abgereist, notificirt, aber hier **nicht angekommen** *), sind 98 Personen specificirt von 16 Listen Mérian's. Darunter Jean Bourgeat, Advocat sammt Familie; David Chevillet von Metz, ein Tuchmacher; Jean Michelet von Metz, ein Färber; die Cavallerie-Hauptleute d'Autigny, Comte de l'Ostange und Louis Genet; ferner Isaac Sadier, gewesener Pfarrherr zu Aippe bei Laon en Picardie mit zwei Töchtern und einer Base; Jean Changuion, Apotheker und Feldscheerer, sammt Frau; Etienne Lantelme de la vallée de Pragelas, Handelsmann, eben daher Jean und Pierre Gujot; Israel de Rochefort, Feldscherer aus Poitiers; am 18. December angezeigt François Bancelin, gewesener Pfarrer zu Metz; Henri Brari, Pfarrer der reformirten Kirche zu Brinon, Nivernois; Deply, capitaine; Louis Marsalle, Pfarrer zu Metz; Mr. Roignar, Pfarrer aus Lixen, sammt Frau, zwei Söhnen und einer Tochter; die Edelleute Guillaume Ducla (sic!), écuyer sieur de Moubron, Bertram de Majellières, Marc Antoin Labroue, Daniel duFan, Jacob deLaffitau, maréchal de Logis; Moyse Delpech, chirurgien; Plantau de Bergerac, officier; Louis et Jean du Titre, Pfarrerssöhne und marchands de Sédan; Charles Pillet, Tuchhändler aus Mause en Onils; die drei Infanterie-Hauptleute d'Artis, Cransac und Droconis (auch Trauconis); die Prediger Jacques Papon und Jacques Daile; Jean Pierre Pelet u. a. m.

*) Uebrigens kamen manche verspätet an, eine bis drei Wochen später, als man sie erwartet hatte.

Ihre Valiser (Felleisen) waren durch Mérian von Frankfurt a. M. über Halberstadt nach Berlin vorausgeschickt worden. Damit aber die armen Leute nicht um ihre noch wenigen Habseligkeiten ganz und gar gebracht werden, ordnet der Kurfürst [9] an, fortan Personen und Sachen nicht wieder zu trennen.

Am 29. December 1685 meldet aus **Halle** der Regierungspräsident Gustav Adolph von der Schulenburg, er habe Massregeln getroffen, dass die ihm durch Rath Mérian übersandten französischen Flüchtlinge von **Magdeburg** weiter bis nacher Drey- auch Wantzleben und ferner bis nacher Ziegesar ohnentgeldlich fortgebracht und nothdürftig defrayiret werden. Der Amtmann zu Wantzleben indessen beschwert sich, dass dies den Amtsunterthanen unerträglich sei. Sie sollen desshalb nicht mehr alle auf Wantzleben dirigirt, sondern auch einige auf Egeln, Drey- und Haymersleben (Hadmersleben) geschaffet werden (7. Januar 1686). Das Commissariat Halberstadt antwortet, Egeln liege zu sehr aus dem Wege und sei auch mit Fuhren zu sehr beschweret worden (untz. von Lüderitz, Kruse, Henninge, Hagen, Wichmanshausen, 2. Januar 1686).

Am 19. Januar 1686 ordnet der Kurfürst*) an, dass zur Vervollständigung der Collecte im Halberstädtischen, wie auch in den Grafschaften Hohn- und Rheinstein von jedem Bauern 1 Groschen, von den Bürgern in den Städten und Flecken 6, 12, 16 Groschen bis 1 Thaler und von den Edelleuten und Bedienten, welcher Religion sie auch sein mögen, gleichfalls etwas Gewisses eingesammelt werden soll „bei Vermeidung der unausbleiblichen Execution.“ Das Commissariat remonstrirt. Von allen Kanzeln sei ein erwecklicher Aufruf verlesen worden vor der ersten Collecte. Durch diese sind die ordinairen Contribuenten schon so sehr beschweret worden, dass durch die äusserste Execution fast nichts mehr zu erheben sein wird. „Daher wir fast unmöglich befinden, dass die Kosten betreff der täglich ankommenden Franzosen ohne andere auswärtige Hülfe können aufgebracht werden“

*) Wieder Friederich unterzeichnet.

(30. Januar 1686.) Am 2. Februar 1686 meldet das Halberstädter Commissariat, es sei für die eben neu angekommenen Franzosen **nicht der allergeringste Heller vorhanden,** dergleichen Leute fort- und denselben Unterhalt zu schaffen.

Der Kurfürst*) schärft am 18. Januar 1686 wieder ein, dass den französischen Exulanten von ihren bei sich habenden Waaren und Sachen so wenig an Accise als andere Unpflichten das geringste abzufordern verboten sei.

Die Geheimen Hof- und Kammer-Gerichts- auch Amts-Räthe George von Berchem, Wolfgang Friedrich Krause und Carl Gustav Mérian werden zu (Ober-) Commissarien für die Unterbringung der einwandernden französischen Familien ernannt (9. Februar 1686). Mit ihnen sollen die Behörden correspondiren. In **Halberstadt** wird der kurfürstliche Kriegs-Commissar Schreiber damit betraut, die flüchtigen Leute zu accomodiren. „Soviel aber die hierzu requirirten Mittel anbelanget, dazu soll diejenige Collecte, welche daselbst eingesammelt werden wird, verwendet werden. „Und hastu inmittelst die Nothdurft ex cassa zu nehmen und von denen etwa aufwendenden Kosten jedesmalen an obgedachte Unsere Commissarien richtige Rechnung abzustatten“ (14. Februar 1686). Die früheren Commissare, gegen die Beschwerde eingelaufen war, schelten über grobe Undankbarkeit, da sie besser nicht hätten sorgen können, als sie gethan (16. Februar 1686).

Am 10. Februar 1686 hatte nämlich der Kurfürst der halberstädter Regierung sein ernstliches Missfallen ausgesprochen über die Schwierigkeiten, die sie wegen einer zweiten Collecte erheben. Sie wüssten doch, wie sehr Jhm die Sache angelegen sei. Sie sollten desshalb unverzüglich zur neuen Collecte schreiten, und nicht den geringsten Mangel daran erscheinen lassen. Was sie zur Fortschaffung der Franzosen brauchen, sollen sie von der Collecte zurückbehalten, Specification einsenden und sowohl mit den Grafen Beauveau d'Espence, den von Grumbkau und

*) Gezeichnet Friederich; wie der Regel nach in jener ganzen Zeit.

d'Anché de Bellay, als auch mit den Commissarien Berchem, Krause und Mérian fleissig zu correspondiren. Es seien Klagen eingelaufen, dass wegen übler Begegnung in Halberstadt viele zurückgekehrt, andere veranlasst worden, sich in die benachbarten hessischen und braunschweigisch-lüneburgische Lande zu wenden.

Nun wird die **zweite Collecte** eingesammelt bei Freien und Unfreien, bei Geistlichen und Weltlichen. Die Regierung aber bittet, ihr doch die Namen der Unzufriedenen zu nennen. Von den Zurückgebliebenen seien die meisten schon in Kassel zurückgeblieben, hätten also Halberstadt gar nicht erreicht (19. Februar 1686).

Kriegsrath Schreiber bittet ihn, als der der französischen Sprache ganz unkundig sei, von dem neuen Commissariat zu entbinden.*) Hof-Rath Kunschius soll ihn vorläufig vertreten.

Bei der neuen Collecte kommt vom Lande 277 Thaler, 12 Groschen 2 Pfennig, von den Bürgern zu Halberstadt 414 Thaler 8 Groschen 7 Pfennig, und zwar von der dortigen Regierung 129 Thaler 8 Groschen, von der deutsch-reformirten Gemeinde 17 Thaler; aus der Freiheit des Dom-Capitels 28 Thaler 12 Groschen 4 Pfennig, aus der Freiheit der Unserer Lieben Frauen Stiftskirche 31 Thaler 1 Groschen 5 Pfennig, aus dem Kapitel S. S. Petri et Pauli 7 Thaler 11 Groschen 11 Pfennig, St. Pauli-Pfarre 4 Thaler 7 Groschen 7 Pfennig, St. Moritz-Pfarre 16 Thaler 2 Groschen 11 Pfennig ein. Die nichts gegeben haben, werden auch specificirt und nachträglich herangezogen.

Am 1. März 1686 verordnet der Kurfürst, da viele (!) verpflegte Franzosen wieder zurückkehren, so dass die auf sie verwandten Kosten vergebens sind, alle Franzosen, die ohne Pass ertappet werden, anzuhalten und über sie unverzüglich an die Berliner Commissarien zu berichten.

*) Schon bei den „französisch verstehenden“ Commissarien zu Frankfurt a. M. kommen Missverständnisse vor. So heisst am 18. December 1685 Jean du Croix und Jacques Espérandieu: Seydenarbeiter von Soye, aus Nismes in Langued'oc. Zu der Halberstädter Abschrift der Mérian'schen Liste wird „von Soye“ ausgelassen. Statt enseigne (Fähndrich) steht son lonseigne.

Es wurde die Collecte mit grosser Schärfe eingetrieben. So wird die „blutarme“ Harzgemeinde Benkenstein mehrfach gemahnt. Am 16. April 1686 meldet sie, dass sie aus miserabler Armseligkeit nichts geben können: sie würden schon allzusehr gedrücket; bereits seien 31 Häuser ledig geworden, noch mehr würden quittiren, weil sie die Executores fast continuirlich auf dem Halse haben, so dass ihnen nichts mehr genommen oder abgepfändet werden könne. Sie flehen den Fürsten ganz wehmüthig an, so mitleidig zu sein und sie mit der Collecte zu verschonen, „dass wir die Leute nicht vollends zur Desperation bringen.“

Am 18. April 1686 wird dem Amtmann Hartmann befohlen, die Vermögenden anzuhalten, die andern gänzlich zu verschonen.

Die Edelleute und Militairs werden nicht nur selber eingeschätzt, sondern auch ihre etwa vermögenden Frauen noch besonders, dann die hohen und niedern Forstbeamten; ausser den Stiftsinsassen und den Bewohnern der „Freiheit“ auch die Stifts- und Kirchenkassen selbst.

Zu den mit 6 Thalern Veranschlagten gehören (1686) die Frau Stadthalterin (sic!) von Hardenberg, die Frau Präsidentin von Gladebeck, die Frau Obristwachtmeisterin von Bodenhausen, die Frau von Wurmb — mit kleinen Steuern; Obrist Ernst von Mandelsloh, Obrist von Berlepsch, Obristlieutenant von Spiegel, Kraft Burchhardt von Bodenhausen.

Wegen der Höhe der „Steuer“ knüpfen sich Beschwerden an. Processe drohen, dass man von einem Edelmann III. Klasse die „Steuer“ der Edelleute II. Klasse executorisch eingezogen; den Besitzer eines gewöhnlichen Gutes als Rittergutsbesitzer besteuert hat u. dgl. m.

Man sieht, es war ein Dornenweg auch in der heutigen Provinz Sachsen, den der grosse Kurfürst um der Réfugiés willen zu gehen hatte. Ein Mann von geringerer Energie und Einsicht wäre längst vor den „unüberwindlichen“ Schwierigkeiten zurückgeschreckt. Oder er hätte es gemacht wie später sein Sohn bei den französischen Schweizern und den

Orangeois: erst im Ausland fertig collectiren und dann im Inland die Thüren öffnen. Die brandenburgischen Lande waren gar zu arm.

Die Vorbereitungen für den Empfang der **Waldenser** und des Kurfürsten Kampf werden wir unter Stendal beleuchten.

Wie es mit der Wegebahnung für die **Pfälzer** zuging, deren grösster Trupp — sämmtliche Mannheimer — unter Salomon Péricard,[9] dem herrlichen Manne und genialen Organisator,[10] mit allem Kircheneigenthum und allen Kirchenbüchern von Hanau nach Magdeburg zog, und wie Péricard an der Spitze und im Auftrag seiner gesammten Gemeinde mit dem Brandenburger, „einem der frömmsten Fürsten der Welt“, von Macht zu Macht unterhandelte, bis er eine äusserst glückliche Sonder-Verfassung und Sonder-Privilegien seinen **Wallonen** verschafft hatte,[11] das wird die Jubelschrift unserer Schwestergemeinde wohl des näheren ausführen. Besonders interessant wäre es, wenn man das Tagebuch veröffentlichen könnte, auf Grund dessen die Hanauer Deputirten, Péricard, Bonenfant und Reich, ihren Hanauer Flüchtlingen Meldung thaten, nicht Berlin noch das Oderland noch die Altmark zur Siedelstätte ihnen vorschlugen, sondern von allen brandenburgisch-preussischen Ortschaften grade Tilly's Wüste, die feste Magdeburg; ihre Verhandlungen mit den Ministern von Grumbkow und von Danckelmann, ihre Begegnung mit dem Kurfürsten in Osterwieck und den Schutz des Landesherrn gegen die Real- und Verbal-Injurien der alten Bewohner. Mit dem Magdeburger Glück contrastirt scharf das grosse Elend der 27 wallonischen Familien in Gross-Ziethen, was die erbarmungswürdigen Leute bewog, den Kurfürsten um schleunige Umsiedelung zu bitten.[12]

Hatte es Dank den weisen und energischen Massnahmen des grossen Péricard für die Siedelung der Pfälzer und Wallonen keiner besonderen Commission bedurft, so bot sich für die einwandernden **Schweizer** und Orangeois eine Kraft dar, die aus ihrer eigenen Mitte stammte.

Der jüngere Ast des altpreussischen Burggrafengeschlechts von Dohna war durch seine mehrfachen Verheirathungen mit den Oraniern in dem oranischen Fürstenthum Orange, jener reformirten Insel im südlichen Frankreich, ansässig gewesen als Gouverneurs de la principauté. Burggraf Friedrich IV. von Dohna[13] hatte den Verrath der Festung durch die gegen das vermehrte protestantische Parlament aufgereizten katholischen Bewohner im Jahre 1660 erlebt. Nachdem er das Fürstenthum hatte an den König von Frankreich übergeben müssen, etablirte er sich in dem schweizerischen Dorfe Coppet, das ihm gehörte,*) zwei Meilen von Genf. Dort wurden ihm, dem „Berner Bürger“ (seit 1657), von der Espérance du Puy de Ferrassier, marquise de Montbrun, drei Söhne**) geboren, deren ältester, Alexandre I. (geb. 1661, gest. 1728) in Holland erzogen und dann in preussische Dienste getreten war, schnell avancirend zum Generalfeldmarschall und Staatsminister. Dohna war demnach selber Réfugié. Stammte er doch aus dem dragonnisirten Orange: er war geborener schweizer Bürger und Sohn einer hugenottischen Marquise. Die Hugenotten, insbesondere die Suisses und die Orangeois, betrachteten daher diesen Zweig der Dohna's als stammverwandt.

Für die schweizer Franzosen hatte der Kurfürst eine Commission unter Leitung des Burggrafen von Dohna eingesetzt, zu welcher, wie immer, Mérian und Drouet gehörten.[14] Darum waren aber doch beim Durchzug der Flüchtlinge, für ihre Versorgung, Fortschaffung und Vertheilung Localcommissare nöthig. Für das Herzogthum Magdeburg nun ernannte der Kurfürst einen Franz Hampe zum Commissar, um sich der Flüchtlinge überall anzunehmen, für sie zu sorgen und die Nothdurft zu beschaffen (8. Mai 1699). Dieser schlägt zu ihrer Ansiedelung zunächst 24 wüste Hufen im Amte **Calbe** vor. Vorläufig ist er ohne Gehalt angestellt. Er meint aber, die landesväterliche Clementz werde nicht

*) Ebenso Prangins. **) Joh. Friedr. Graf von Ferrassier 1664—1712; Christoph I. 1665—1733, später ebenfalls Minister.

zulassen, dass er mit seiner Frau und armen Kinder gar darinnen crepiren solle. Er unterzeichnet sein Gesuch Henning Frantz Hampe, Berlin, 8. Mai und 4. Juni 1699. Dabei klagt er am 10. Juli 1699, dass jene Schweizer wohl beim Hofrath Steinhäuser und Rath Witte sich melden, statt bei ihm.[15]

Die Wegebereitung für die Schweizer[16] war so gut und besser organisirt wie alle frühere. Auch hier sollten die Vertrauensmänner bei der Führung und Controlle die Pastoren sein. Das geschah nicht. So bildete sich neben dem fürstlichen Commissariat ein freies, an dessen Spitze man die Pastoren stellte. Unregelmässigkeiten wurden bei den königlichen Directoren entdeckt. Wir sahen oben den Wirrwarr.[17] Trotz der sehr dankenswerthen Veröffentlichungen Muret's ruht noch bis heute auf der schweizer Einwanderung ein Geheimniss.

Als der fünfte grosse Trupp der Einwanderer kam, die Réfugiés aus dem Hohenzollern zugefallenen Erbland, der Principauté **d'Orange**,[18] hatte man schon gute Erfahrungen gesammelt für die beste Reiseroute, Verpflegung, Controlle, Ansiedelung.

Zum Ober-Commissar wird für das Herzogthum Magdeburg ernannt der Geheime Rath von Platen. Er soll sich in Verbindung setzen mit den Landräthen und Commissarien des Herzogthums, mit der Magdeburger Regierung und Kammer, so wie mit den Amtsleuten zu Wansleben, Dreyleben, Egeln und der Müllenvoigtei. Zu Gunsten „Unserer Orangischen Unterthanen“ war ja in Berlin eine Central-Commission ernannt worden, unter Leitung der Minister von Danckelmann und Brand (30. April 1704.)[19] Damit aber diesen vertriebenen Leuten durch benöthigte Abfuhren fortgeholfen werde, wurde 6. Juli 1704 die frühere Praxis dahin wieder aufgenommen, dass die Fuhren von den Aemtern und aus dem ganzen Lande als Militairfuhren unentgeldlich herzugeben seien. Dabei soll die königliche Regierung mit Zuziehung der Commissarien darauf sehen, dass nicht ein Unterthan vor dem andern mit Abfuhren prägraviret werde,

auch nicht mehr Fuhren genommen werden, als die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert.[20]

So war für alle fünf grossen Gruppen refügistischer Einwanderer in der „Provinz Sachsen“ alles auf das väterlichste vorbereitet. Am grossen Kurfürsten und seinem Sohne lag es nicht, wenn sie sich hier nicht heimisch fühlten.

Das Werk des Fürsten lag vornehmlich in der Hand der **Commissarien.** Dabei müssen wir drei Klassen unterscheiden. Als Plenipotentiarius des grossen Kurfürsten fungirte 1685 und bis zum Tode oft Monate lang hintereinander sein Sohn. Wir Friedrich Wilhelm beginnt das Edikt unzählige Mal. Unterzeichnet aber ist dann Friederich (sic!). Für Friedrich III. aber unterzeichnet 1689 bis 1691 der Fürst Johann Georg von Anhalt, als sein Statthalter in der Kurmark und den anderen kurfürstlichen Staaten während des Krieges gegen Frankreich.[21] Der Kurfürst steht am Rhein und erklärt sich bisweilen mit dem Stellvertreter unzufrieden. Unter diesem Plenipotentiarius stehen als Ober-Commissare für Colonie-Sachen bestimmte Minister. Die Spanheim, Danckelmann, von Dörnberg, Brandt correspondiren in Coloniesachen auf kleinen Zettelchen bisweilen von der Grösse einer Achtel-Octav-Seite. Bisweilen fehlt die Unterschrift. Man muss dann die Schrift kennen. So schreibt Spanheim: „Communiqué à Mr. Mérian, avant que l'expédier.“ Darunter steht, von Mérian's Hand, wieder ohne Namen: „Il l'a veu.“ Und wie viel konnte noch durch die Untercommissare verhindert und verdorben werden.

Manchmal ohne deren Schuld. So starb plötzlich der kurfürstliche Commissarius, Kammer-Rath Pengler. Seit 1699 hatte er 600 Thlr. deponirter Collectengelder bei sich zur Erkaufung von Aeckern und Häusern für die aus der Schweiz gekommenen und zu Neuhaldensleben etablirten Refugirten: Gelder, die noch immer nicht employiret worden waren. Wegen seines plötzlichen Todes lässt die Maison de Refuge in Berlin am 2. November 1702 auf seine Verlassenschaft Arrest legen.[22] Ob man etwas davon gerettet hat und wie viel, erhellt nicht. — Es war zweifelsohne ein

Uebelstand, der auch in Magdeburg Streitigkeiten und Processe nach sich zog, dass die fürstlichen Commissare Gelder, die für die Réfugiés angewiesen waren, 2, 3, 4 Jahre bei sich behielten, bis bestimmte Streitfragen über das Mein und Dein ihre Erledigung gefunden hatten. Unterdessen sind manche Colonisten zu Grunde gegangen. Auch der Stellenkauf durch Einzahlung gelobter Gelder in die Rekrutenkasse und die zu Zeiten Mode gewordenen Douceurs an die Frauen der oberen und niederen Beamten wirkte bisweilen hemmend auf die Durchführung der Colonisation. Doch sind das Ausnahmen.

Glücklicher Weise verstanden es die Hohenzollern, sich ihre „Bedienten“ zu wählen. Und wie jeder brandenburgisch-preussische Beamte einen sehr ausführlichen, detaillirten Amtseid zu schwören hatte — die der Colonie-Beamten sind zweisprachig vorhanden — so musste auch jedweder Colonie-Bürger einen Eid leisten. Und da ist es feierlich, zu sehen, wie innig in den **Notariats-Acten** der Zeit der Name des schützenden Fürsten mit dem Namen des geschützten Fremden verbunden wird. Hinter dem Namen des betreffenden Colonisten, seinen Ursprungsort und jetzigen Wohnort folgt nämlich immer: Sous le bénéfice des Edits et Déclarations qu'il a plu à Sa Sérénité Electorale Frédéric Guillaume [oder aber später: Frédéric III.] notre prince souverain, par la même grâce de Dieu marquis (Kurfürst) de Brandebourg etc. etc., accorder en faveur des Français Réfugiés dans Ses Etats, sortis du royaume de France faisant profession de la religion réformée.[23] Durch die Aufnahme drückte der tolerante Fürst dem Colonisten gewissermassen sein eigenes Siegel auf die Stirn.

---

[1] S. 511 fg. 539 fg. 726 fg.

[2] Staats-Archiv zu Magdeburg. Halberstadt II. 465.

[3] Untz. Friedrich (eigenhändig), wie so oft beim grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Der Sohn zeichnet im Auftrage des Vaters.

[4] Vgl. Band I. 146 fg. u. ö.

[5] Darunter viele Jordan, Roux, Martin, Belon.

[6] Staats-Archiv zu Magdeburg. Stift und Fürstenth. Halberstadt II. 465. 466.

[7] Es ist bald Präsident von Lüderitz, bald Kruse, bald Hagen.

[8] Ueber ihn s. Bd. I. S. 604 fg. Geschrieben ist Dardis.

[9] Wieder Friederich gezeichnet.

[10] Tollin in den Geschichtsblättern für Magdeburg 1876, S. 412 fg.

[11] Muret. 243.

[12] 14. November 1700 erhört er sie. Muret. 279.

[13] „Die Dohna's". Berlin 1880. IV Bände, Theil VIII. 161. 169. XI. 2. Im Jahre 1661 ging er nach Kleve an das Hoflager des gegen ihn erzürnten Kurfürsten, Prätendenten von Orange, um sich zu rechtfertigen; was ihm auch gelang. Er war der Sohn des Burggrafen Christoffel, der ebenfalls — und nach ihm seine Frau — Gouverneur von Orange gewesen waren.

[14] Muret. 116.

[15] Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3. c. 1.

[16] S. die Urkunden IV. und V. im Bande I. S. 713 fg.

[17] Band I. 558 fg.

[18] S. Muret. 147 fg.

[19] Muret. 149. — Kein Dohna, wegen des „Verraths" der Festung Orange.

[20] Staats-Archiv zu Magdeburg. XIV. 1 (746).

[21] 1. August 1689. 29. December 1690. 20. Januar 1691.

[22] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18c. Magdeburger Einwohner-Sachen. Vol. XV.

[23] Jean Sabatéry's Notariats-Acten im Archiv des Magdeburger Amtsgerichts: franz. Magistr. No. 49.

Cap. I.

Die Colonie Halle.

Motto: Ils ont mieux aimé quitter toutes les douceurs de la vie, que d'abandonner la profession de leur foi.
D'Ingenheim.

Unter den im berühmten Edikt von Potsdam empfohlenen Städten steht (§. 3) im Herzogthum Magdeburg, neben unserer Stadt: Halle und Calbe.

Die meist über Frankfurt a. M., Hanau, Weimar oder Kassel nach Berlin ziehenden Réfugiés kamen erst nach Halle ehe sie Magdeburg passirten. In Halle war bis 1714 der Sitz der kurfürstlichen Behörden, der Regierung, des Consistorii, der Domainenkammer, seit 1693 auch der Sitz der Francke'schen Stiftungen und der Universität, ausgerüstet mit 30 reformirten königlichen Freitischen seit 1704 [1], seit 1700 eine reformirte Schule, aus der 1709 das reformirte Gymnasium illustre wurde, mit einem reformirten Professor der Theologie und einem reformirten Professor der Kirchengeschichte [2], endlich der Sitz des berühmten Jenaischen Adelsstiftes für reformirte Damen. Das Salzbergwerk mit den Salinen und Soolbädern gab der Stadt eine gewisse Wohlhabenheit, ihre Lage an der burgenreichen Saale einen Reiz. Dazu kamen die den reformirten Einwanderern wohlgeneigten Räthe, der reformirte Präsident spätere Kanzler Gottfried von Jena, der bei der Kämmerei-Kasse so einflussreiche Regierungs- und Commerzienrath Krause, der ungemein thätige und einsichtsvolle, spätere Minister Graf Eberhard von Danckelmann.

Nur der Luther'sche Magistrat der Stadt und die Geistlichkeit wollten von den fremden **privilegirten Ketzern** nichts wissen.

Um so mehr liess es sich der Kurfürst angelegen sein, rechtzeitig die nöthigen Massregeln zu treffen. Noch ehe ein französischer Flüchtling Halle erreicht hatte, anfang November 1685, befahl[3] er, bei den Rathmannen, Meistern der Innungen und Gemeinheiten der Stadt anzufragen, wie viel unbewohnte Häuser sich bei ihnen befänden, was bei etwaniger Schadhaftigkeit ihre Reparatur kosten möchte, wie viel Familien gegen einen billigen Zins sich zur Aufnahme der Flüchtlinge bereit finden würden und in welcher Kirche diese ihren Gottesdienst halten könnten. Am 5. September 1686 befiehlt er der Regierung zu Halle, dass sie ihre Untergebenen anhalten, in jedem einzelnen Falle, wo ein Auswanderer aus Frankreich angemeldet ist, ihm „allen geneigten Willen zu erweisen". Den Fuhrmann Jean Pieux, mit welchem wir auf 5 Thaler (von Frankfurt a. M. bis Halle a. S.) accordiret, zu befriedigen, haben wir allhier bezahlen lassen."[4] Am 5. December 1686 befiehlt der Kurfürst,*) betreffs der rückständigen Collecte für die Réfugiés, „die unwilligen Contribuenten in Unserm Namen mit der **Execution** zu bedrawen und auf ferneren Weigerungsfall dieselben damit wirklich dergestalt zu belegen, damit von ihnen soviel als andere ihresgleichen gutwillig (!) beigetragen aufgebracht werden möge." Und am 2. März 1687 zeigt sich Friedrich Wilhelm unwillig betreff des Rückstandes der Collecte im Herzogthum Magdeburg. „Da der rückständige Rest an Unseren Ober-Licenz-Einnehmer Wilhelm Heinrich Happen noch immer nicht eingesandt ist, so soll er mittelst Execution ohne Verzögerung eingeschaffet und an Happen eingesandt werden."

Natürlich verbesserte diese Zwangsanleihe zu Gunsten der privilegirten Ketzer nicht die Stimmung der alten Einwohner.

Inzwischen waren die vom Kurfürsten ersehnten, den Bürgern aber ebenso verhassten Flüchtlinge eingetroffen.

*) Denen Würdigen, Vesten und Hochgelahrten Unseren lieben getreuen Unsern zur Regierung des Herzogthums Magdeburg Verordneten Kanzlern und Räthen zu Halle.

Da erschien[5] der Wollkämmer Simon Pierre Vincent aus dem Langued'oc, der Kaufmann Jacques Horguelin aus der Champagne, ebendaher der Perrückenmacher und Chirurge Jean Changuion, der Tuchfabrikant Abraham Valery aus dem Langued'oc, mit ihm sein Freund und Seelsorger Jean Vimielle, und sein künftiger Schwiegervater Kaufmann Philippe Meunier aus Paris, der Uhrenfabrikant[6] du Thuillay vom Ufer der Loire, der Sammt- und Spitzenfabrikant Garspard le Clerc, Gabriel Bernard, ein Grosshändler aus Paris, die Fabrikanten Daniel Philippe, Jacques Prévôt, Jean Roussel aus der Champagne, der Tuchmacher Abel Arbalétrier, von Beaufort im Dauphiné, der Tabackspflanzer David Hurlin, ein François Baudouin aus Clemont-Lodève im Langued'oc, ein Fabrikant Antoine Coste u. a. m.[7]

Es waren herzige Leute, diese Halle'schen Einwanderer: heilige Bekenner und Märtyrer. Die Changuion haben mitten unter der Verfolgung ein Tagebuch über Gottes Gnaden-Rettungen geführt, das noch heute ihrer heldenmüthigen Frömmigkeit Ehre bringt.[8] Gabriel Bernard, eines von zwölf Kindern des beliebten Pariser Malers Noël Bernard, konnte freilich seine Eltern und Geschwister nicht hindern, zugleich mit 62 Notablen der Pariser Handelswelt, den evangelischen Glauben abzuschwören. Dank seinem neuen Katholicismus, der ihn bei Hof empfahl, wurde sein Bruder Samuel Bernard Millionair, Edelmann und Schwiegervater der reichsten Finanzmänner. Gabriel Bernard, seinem protestantischen Glauben treu, zog mit Frau, acht Kindern und zwei Commis nach Halle.[9] Nach der Familien-Tradition hatte er, ehe er wegzog, sein ganzes Vermögen in Brillanten verwandelt. Unterweges viele Mal überfallen, entkleidet und untersucht, verschlang er die Brillanten und brachte sie in die neue Heimath hinüber. Paul Lugandi, der greise Halle'sche Richter, war als Ancien der Kirche von Montauban vier Monat in Toulouse gefangen gehalten worden.[10] Abel Arbalestrier de Beaufort[11] stammte aus alt-hugenottischem Adel von der Umgebung Coligny's: seine Anverwandten

hatten ihr Blut für das reine Evangelium hingegeben. Der berühmte Halle'sche Prediger Alphonse de Vignolles, aus einer Adelsfamilie von Nismes, in der 16, 15 und wieder 16 Kinder Sitte waren,[12] war wegen seines cevenner Bündnisses mit Brousson zu einer Geldstrafe von 300 livres und Amtsentsetzung auf 10 Jahre mit Beraubung aller seiner Bücher verurtheilt worden.[13] Jacques Prévôt stammte allem Anschein nach aus jener hugenottischen Adelsfamilie des Poitou, die so unsäglich viel für ihren Glauben gelitten hat und deren einer Zweig, wegen Jahre lang treuer Verwaltung der d'Olbreuse'schen Güter, durch Eleonore, die Herzogin von Braunschweig-Zelle mit dem Marquisat von d'Olbreuse betraut wurde.[14] Alexandre Coullez,[15] wegen protestantischer Predigt seines Amts in Vassy enthoben, kann es nicht lassen auf einem hugenottischen Schloss der Nachbarschaft ein Gebet zu halten und einen Bibelabschnitt zu verlesen. Dafür wurde er zu neun Jahr Gefängniss und und 3000 livres Busse verurtheilt, bis auf seinen Appell das Parlament von Paris die Strafe milderte (28. Juli 1685). Aus dem Kerker wanderte er nach Halle, wo er als Prediger den Geist der Discipline vertrat. Schwiegersohn von David Ancillon, Schwager des Professor Sperlette, mit den Familien de St. Aubin, du Clos, de Persode nahe verwandt, genoss er als Pfarrer in Halle (1689—1729) ein grosses Ansehen. Die Familie Laborde, deren Haupt wir als Unterzeichner der Confession de foi von 1559 kennen gelernt haben,[16] hatte auf der Flucht durch den Wald der Grenze viel auszustehen. Nach einer Halle'schen Familien-Tradition büsste ihr brandenburgerischer Ahn dabei sein Auge ein, indem ein Zacken eines Baumes es ihm ausschlug.[17] Der Halle'sche Pastor Pierre Augier hingegen, aus Nogent-le Roi, pays Chartrain, zu Charleville vor die Wahl gestellt zwischen Familienliebe und Kirchenglaube, erlag. Vom bösen Gewissen gepeitscht, entrann er mit den Seinen nach Lausanne, that dort öffentlich Busse (16. Juni 1688) und wiederholte sie in Berlin.[18]

Als den eigentlichen Gründer der Halleschen Colonie sieht Kirchhoff[19] mit Recht den **Abraham Valéry** an, jenen

reichen Tuchfabrikanten aus Bédarieux im Langued'oc, an dessen Geschick sich der Pastor Jean Vimielle geheftet hatte. Der Kurfürst überliess ihm die Wahl des Orts und versprach, Jean Vimielle nur dort anzustellen, auch eine Kirche und einen Lecteur dort zu gewähren, wohin die Entscheidung des Fabrikherrn fallen würde.[20] Valéry reiste mit Mérian'schen Passe am 7. April 1686 von Frankfurt a. M. ab, über Leipzig, „allda zu halten die Mess", nach Berlin, zu Pferd, auf seine eigenen Spesen. Er schwankte zwischen Halle und Frankfurt a. d. Oder. Von Zürich aus unterhandelte er weiter mit dem Kurfürsten. Sein Patent datirt vom 5. Juni 1686. Nachdem er in Halle für seine Fabrik ein Haus erhalten, sendet er seine Arbeiter — in drei Trupps*) — mit Empfehlungsschreiben an die Regierung voraus,[21] pour travailler à ma manufacture, und mit der Bitte, ihnen die Lebensmittel darzureichen (de leur donner la subsistance).[22] Auch sendet er voraus, was zur Arbeit gebraucht wird, in den brandenburgischen Staaten aber in der erwünschten Güte nicht angetroffen wird.[23] Längst schon hat er die Concession für seine Fabrik von allerhand wollenen Zeugen und Tüchern; auch hat vom Kurfürsten die Regierung Befehl erhalten, ihm bestens die Hand zu bieten; wann er sich mit seiner Familie anfinden wird, die Versehung zu thun, dass, nach Inhalt unseres Edikts diejenigen Mobilien und Güter, welche der Impetrant mit sich bringen wird, frei passiren werden (16. Juni 1686).

Erst nachdem in Halle das meiste geordnet ist, lässt sich Valéry (30. September 1686) vom Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich einen Empfehlungsbrief ausstellen „zu allen müglichen Gnaden und Wohlthaten". Habe er sich doch „allewege ehrlich, wohl und zu unserem Vergnügen verhalten, sei aber anitzo gewillt, sammt seiner lieben Haushaltung — seine Frau**) Susanne Valescure — sich in dem

*) 4. October, 9. October und 16/26. October 1686.

**) Laut Kirchenbuch. Unter den ersten Halleschen Einwanderern war ein Daniel Valescure.

Kurfürstlich Brandenburgischen haushaltlich niederzulassen.“ Am 4. October 1686 meldet er den zu den französischen Sachen in Halle bestellten kurfürstlichen Commissarien seine nun nahe bevorstehende Ankunft an. Als er aber das für seine Fabrik hergerichtete Haus in Augenschein nimmt, erklärt er sich damit so wenig zufrieden, dass der Kurfürst befiehlt (12. Januar 1687) grade das statt dessen gewünschte Haus ihm zu übergeben. Es lag in der Kleinen Clauss-Strasse am kühlen Brunnen, hatte dem Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weissenfels und darauf dem Rath Otto Mylius gehört.[24] Der Kurfürst hatte es jüngst von ihm gekauft für 2550 Thaler. Für Herstellung der Fabrik gab der Kurfürst noch 2000 Thaler.[25]

Dies doppelte Geschenk an den Fremdling erregte den Neid der Eingeborenen. Daher musste jeder einzelne Punkt des mit dem Kurfürsten abgeschlossenen Vertrages im Kampfe mit den deutschen Unterbehörden und alten Bürgern von Halle erobert werden. Auch die für seine Manufactur benöthigte Wolle wird mit Zoll belegt.[26] Es ergeht Befehl über Befehl. Die zur neuen Walkmühle dem Manufacturier Valéry angewiesenen Eichen sollen durch die Salzfuhrleute im Amt Giebichenstein auf Ordre der Regierung angefahren werden. Indessen die Salzfuhrleute fahren lieber ledig zurück, und sind zur Ladung solcher Eichen, selbst nach Ermahnung durch den Frohnvoigt, nicht zu bringen oder zu bereden gewesen, auch dann nicht, als es der Amtmann gegen Bezahlung angeordnet hatte. Am 9. August 1687 ergeht eine verschärfte Ordre.

Doch der Neid wuchs. In jenem Jahre beschäftigte ja Valéry schon 50 Arbeiter und 300 Spinnerinnen. Sein Vermögen wurde auf 25,000 Thaler Capital geschätzt.[27]

Die **Feindschaft der Bürger** gegen die privilegirten „Ketzer“ spitzte sich indessen so zu, dass, abweichend von seiner sonstigen Praxis, der Kurfürst für Halle schon einen französischen Richter anstellte, sechs Wochen ehe dort die erste französische Predigt gehalten worden war.

Paul Lugandi aus Montauban,*) der im Mai 1686 in Magdeburg angekommen war, wurde am 30. September d. J. verpflichtet, als Richter in Halle, den dortigen geflüchteten Franzosen wohl und treulich vorzustehen, die Beförderung ihres Etablissements sich alles Fleisses angelegen sein zu lassen und alle diensame Sorgfalt anzuwenden, „damit angeregte Leute nicht allein in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit still und verträglich, sowohl unter sich als auch mit unseren angeborenen Unterthanen leben und an gewisse Nahrung und Gewerbe sich und die Ihrigen ehrlich zu nähren, sobald immer möglich gelangen mögen“. Er soll auch mit den zu Magdeburg und Halle verordneten Commissarien und mit „Unserm Rath Persode“ fleissig communiciren. Zu seiner Subsistenz erhält er durch „Unsern“ Ober-Licenz-Einnehmer Wilhelm Heinrich Happen aus den zum Behuf der französischen Exulanten destinirten Geldern monatlich 12 Thaler 12 Groschen.

Endlich am 14. November 1686 auf der Moritzburg kam die **erste kirchliche** Gemeinde-**Versammlung** zu Stande. Es war im Jägerhause, der Wohnung des Predigers Jean Vimielle, des Märtyrers von St. Afrique in Guenne.**) Vormittags wählte man die Anciens, Nachmittags vertheilte man die Aemter des Consistoire.***) Abends hielt man einen Gottesdienst in aller Form. Wähler waren 31 erschienen, darunter der Marquis de Vignolles aus dem Langued'oc, cornet (Cavallerie-Fähndrich) au servis de S. A. E.,[28] der Cavallerie-Lieutenant Sr. de Maxuel aus dem Poitou und der Infanterie-Lieutenant (Louis Couet?) de Gravelotte;

---

*) Er war dort schon 1683 Advokat (Bulletin du Prot. fr. V. 258) und in Toulouse vier Monat um seines Glaubens willen als Ancien gefangen gewesen (VI. 424. 435). Zahn 9 hält ihn für dessen Sohn, meldet aber, P. I sei 1695 in Berlin, achtzigjährig, gestorben.

**) Er war auch zu Montauban geboren und stand seit 1677 in St. Afrique. Mit seiner Frau Marthe de Soulié war er zuerst nach Holland geflohen. Zahn. 76.

***) Kaufmann Ponton wurde trésorier des pauvres, Kaufmann Valéry secrétaire, Advocat Lugandi syndic et directeur.

fünf Kaufleute, ein Chirurg (Descasals), der Lector (Cavalhier), 19 Handwerker, der Richter und der Pastor.

Alle drei Versammlungen wurden durch Gebete Vimielles' eingeleitet und geschlossen. Als Predigttext wählte er Gottes Wort an Abraham: „Deinen einigen Sohn opfere mir zum Brandopfer!“ Ce beau pays de France, jeder von ihnen hatte es opfern müssen.

Am 26. December 1686 kam Vimielle, in frühester Stunde von Berlin heimgekehrt mit der Kunde, dass an diesem Tage alle französischen Flüchtlingsgemeinden die Feier des heiligen Abendmahls begingen. Eilboten liefen nach allen Richtungen. Selbst die Réfugiés von Leipzig und Jena mochten sich nicht ausschliessen. Trotz des kalten Winters fuhren sie nach Halle, den Trost des Herrn zu empfangen.[29]

Wäre die Zeit nicht so in Vorurtheilen verstrickt gewesen, jene **Gottesdienste** hätten aller Augen- und Ohren-Zeugen Herzen für die neuen Ansiedler gewinnen müssen. Das Gegentheil geschah. Man wollte sie loss werden um jeden Preis.

Ostern 1688 war die Pachtzeit für die Hausmiethe der Franzosen abgelaufen. Die Vermiether erklärten, solche Leute nicht länger dulden zu wollen. Der kurfürstlichen Regierung des Herzogthums Magdeburg zu Halle war aufgetragen, auf neue Logiamenter bedacht zu sein. Das machte Mühe. Es schien fast unmöglich zu bewerkstelligen. Der Magistrat weigerte seine Assistenz. „Als stehet zu befahren, dass hieraus einige Weitläuftigkeit und Desordres leichtlich entstehen, auch denen Refugirten Anlass gegeben werden könnte, auf ihre **Retraite** zu denken und sich wohl gar von Halle hinwiederum wegzubegeben.“ Während der Kurfürst vermittelst Aufwendung sehr grosser Spesen die Etablirung der armen Glaubensverwandten sich angelegen sein liess, bezeigte sich der Halle'sche Magistrat und Bürgerschaft „garnicht ihrer Schuldigkeit und der christlichen Liebe gemäss“. Desshalb befahl der grosse Kurfürst noch neunzehn Tage vor seinem Tode dem Magistrat und der Bürgerschaft von Halle seinen Verdruss und Missfallen zu bezeugen und sie mit aller Schärfe anzuhalten, dass sie den armen vertriebenen

Religionsverwandten hinfürt mehre Freundlichkeit und Leutseligkeit widerfahren lassen, indem sie gegen billige Miethe und gute Zahlung dieselben in ihre leer stehenden Häuser und Wohnungen willig und gern aufnehmen, mit ihren Schwachheiten Geduld haben und sich also im übrigen gegen sie betragen, wie es die christliche und natürliche Liebe gegen ihre Mitchristen und Mitbürger von einem jeden erfordert. Die Widerspänstigen sollen der wohlverdienten Strafe nicht entzogen werden.“[30]

Um nun aber die Obdachsfrage energisch durchzuführen, berief Kurfürst Friedrich zu den in Halle verordneten Commissariis ferner den Magdeburger Oberst von Börstell, sowie aus Berlin den Hofrath Baron de Faugières (Faugère) und den Richter Ancillon (9. Februar 1689).

Dennoch ziehen die obdachslosen Arbeiter in Massen wieder davon. Da verordnet Friedrich III. am 5. November 1689, die französischen Ouvriers zu Halle und Magdeburg sollen keine Pässe bekommen, ehe sie nicht ein Attestatum dimissionis produciret.[31]

Inzwischen hatte jede neue Ansiedelung den Commissaren neue Verlegenheit bereitet. Am 7. August 1688 erhalten sie die Nachricht, Isaac Roussel von Châlons in der Champagne, guten adligen Geschlechts, sei entschlossen, von seinen wenigen geretteten Mitteln in Halle eine **Strumpfwirkerei** anzulegen. Sie sollen ihm desshalb daselbst ein bequemes und wohlgelegenes Haus auf zehn Jahre mit 20 Thalern Miethe jährlich, sowie alle Wolle und Seide, die er braucht und alle verfertigten Strümpfe, die er im Lande verkauft, von Zoll-Licenz und Accise freihalten, ihn mit gehörigen Freipässen versehen und allenthalben schützen.

Den Schutz noch wirksamer zu machen, wurde auch in Halle das **französische Gerichtswesen** weiter ausgebildet. Am 14. März 1689 berief der Kurfürst an Lugandi's Stelle, der nach Magdeburg ging,[32] den Richter Alexandre*) Duclos, vielleicht einen Sohn jenes Metzer Advocaten, der

*) Nicht zu verwechseln mit Jean Duclos, dem Halle'schen Advocaten.

fünf Kaufleute, ein Chirurg (Descasals), der Lector (Cavalhier), 19 Handwerker, der Richter und der Pastor.

Alle drei Versammlungen wurden durch Gebete Vimielles' eingeleitet und geschlossen. Als Predigttext wählte er Gottes Wort an Abraham: „Deinen einigen Sohn opfere mir zum Brandopfer!“ Ce beau pays de France, jeder von ihnen hatte es opfern müssen.

Am 26. December 1686 kam Vimielle, in frühester Stunde von Berlin heimgekehrt mit der Kunde, dass an diesem Tage alle französischen Flüchtlingsgemeinden die Feier des heiligen Abendmahls begingen. Eilboten liefen nach allen Richtungen. Selbst die Réfugiés von Leipzig und Jena mochten sich nicht ausschliessen. Trotz des kalten Winters fuhren sie nach Halle, den Trost des Herrn zu empfangen.[29]

Wäre die Zeit nicht so in Vorurtheilen verstrickt gewesen, jene **Gottesdienste** hätten aller Augen- und Ohren-Zeugen Herzen für die neuen Ansiedler gewinnen müssen. Das Gegentheil geschah. Man wollte sie loss werden um jeden Preis.

Ostern 1688 war die Pachtzeit für die Hausmiethe der Franzosen abgelaufen. Die Vermiether erklärten, solche Leute nicht länger dulden zu wollen. Der kurfürstlichen Regierung des Herzogthums Magdeburg zu Halle war aufgetragen, auf neue Logiamenter bedacht zu sein. Das machte Mühe. Es schien fast unmöglich zu bewerkstelligen. Der Magistrat weigerte seine Assistenz. „Als stehet zu befahren, dass hieraus einige Weitläuftigkeit und Desordres leichtlich entstehen, auch denen Refugirten Anlass gegeben werden könnte, auf ihre **Retraite** zu denken und sich wohl gar von Halle hinwiederum wegzubegeben.“ Während der Kurfürst vermittelst Aufwendung sehr grosser Spesen die Etablirung der armen Glaubensverwandten sich angelegen sein liess, bezeigte sich der Halle'sche Magistrat und Bürgerschaft „garnicht ihrer Schuldigkeit und der christlichen Liebe gemäss“. Desshalb befahl der grosse Kurfürst noch neunzehn Tage vor seinem Tode dem Magistrat und der Bürgerschaft von Halle seinen Verdruss und Missfallen zu bezeugen und sie mit aller Schärfe anzuhalten, dass sie den armen vertriebenen

Religionsverwandten hinfürt mehre Freundlichkeit und Leutseligkeit widerfahren lassen, indem sie gegen billige Miethe und gute Zahlung dieselben in ihre leer stehenden Häuser und Wohnungen willig und gern aufnehmen, mit ihren Schwachheiten Geduld haben und sich also im übrigen gegen sie betragen, wie es die christliche und natürliche Liebe gegen ihre Mitchristen und Mitbürger von einem jeden erfordert. Die Widerspänstigen sollen der wohlverdienten Strafe nicht entzogen werden.“[30]

Um nun aber die Obdachsfrage energisch durchzuführen, berief Kurfürst Friedrich zu den in Halle verordneten Commissariis ferner den Magdeburger Oberst von Börstell, sowie aus Berlin den Hofrath Baron de Faugières (Faugère) und den Richter Ancillon (9. Februar 1689).

Dennoch ziehen die obdachslosen Arbeiter in Massen wieder davon. Da verordnet Friedrich III. am 5. November 1689, die französischen Ouvriers zu Halle und Magdeburg sollen keine Pässe bekommen, ehe sie nicht ein Attestatum dimissionis produciret.[31]

Inzwischen hatte jede neue Ansiedelung den Commissaren neue Verlegenheit bereitet. Am 7. August 1688 erhalten sie die Nachricht, Isaac Roussel von Châlons in der Champagne, guten adligen Geschlechts, sei entschlossen, von seinen wenigen geretteten Mitteln in Halle eine **Strumpfwirkerei** anzulegen. Sie sollen ihm desshalb daselbst ein bequemes und wohlgelegenes Haus auf zehn Jahre mit 20 Thalern Miethe jährlich, sowie alle Wolle und Seide, die er braucht und alle verfertigten Strümpfe, die er im Lande verkauft, von Zoll-Licenz und Accise freihalten, ihn mit gehörigen Freipässen versehen und allenthalben schützen.

Den Schutz noch wirksamer zu machen, wurde auch in Halle das **französische Gerichtswesen** weiter ausgebildet. Am 14. März 1689 berief der Kurfürst an Lugandi's Stelle, der nach Magdeburg ging,[32] den Richter Alexandre*) Duclos, vielleicht einen Sohn jenes Metzer Advocaten, der

*) Nicht zu verwechseln mit Jean Duclos, dem Halle'schen Advocaten.

um seines Glaubens willen vom 21. August 1689 bis zum 5. Februar 1696 im Gefängniss schmachtete, bald von der grausigen Kälte, bald von den anstürmenden Ratten zum Aeussersten gebracht, zuletzt zur Citadelle von Verdun begnadigt.[33] Am folgenden Tage aber schon (15. März 1689) bestellte Friedrich in Gnaden zum französischen Notario und Dolmetscher den Pierrel'Huillier für Herzogthum und Stadt Magdeburg und Halle, damit er „in Aufrichtung aller Instrumenten, an Contracten, Ehepacten, Testamenten und sonst, seinem besten Verstande nach die dortigen französischen Geflüchteten bediene".

Die unaufhörlich wachsende französische Gemeinde von Halle hatte für ihre **Gottesdienste** im Jägerhause nicht Raum genug. So wurde ihr denn die kleine Capelle über dem Thurm der Moritzburg eingeräumt, die auszubauende grosse Burgcapelle aber von der Regierung in Aussicht genommen. Zum Ausbau jenes „räuhmeren" Ortes bewilligt Friedrich III. am 29. Mai 1687[34] 800 Thaler. Man solle „unverlangt" den Anfang machen mit einer Collecte. Inzwischen könnte (als Interim) die Hof- und Dom-Kirche neben den Deutschen auch den Franzosen zur Simultanbenutzung eingeräumt werden, was dem Kurfürsten zu besonderem gnädigsten Vergnügen gereichen würde, „weil daraus Euer christliches Mitleiden, Liebe und Geneigtheit gegen unsere armen verjagten Mitchristen klärlich abzunehmen ist." Es war eben alles noch auf ein Interim zugeschnitten. Bis Ende Mai 1687 fand der französische Gottesdienst noch im Jägerhause, vom 3. Juni 1687 in der kleinen Capelle, von 1688 Morgens 7—9 Uhr und Nachmittags 4—6 Uhr in der Domkirche, seit 26. October 1690 in der endlich fertig gestellten Burg-Capelle statt, wo auch Dienstags um 2 Uhr die Betstunde, die des Donnerstags aber um 9 Uhr früh in der Domkirche gehalten wurde. Bei der Einweihung der grossen Mariae Magdalenae-Capelle auf der Moritzburg predigte Augier um 9, Vimielle um 10, Coullez Nachmittags um 2 Uhr. Die Gegenwart des Kanzlers von Jena und der gesammten Regierung erhöhte die Feier. Im Bericht nach Berlin redet der Kanzler, ausser von

den drei „gelehrten" Predigten, Singen, Beten und Danken, von den auch publice gedruckten, „zu Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht Ruhme gereichenden Carminibus und dignis Elogiis".[35]

Am 23. September 1687 war das erste Kind getauft, am 21. October 1687 das erste Paar getraut, am 16. December 1687 der erste Todte bestattet worden. Für die Kranken ist ja ein Chirurg gleich mitgekommen. Als Aerzte nennt Zahn (11.) Duborn aus Bruniquel en Guienne; Duclos, des Richters Alexandre Sohn, und Gédéon Alion aus Metz (gest. 1743). Das Herz war noch immer in **Frankreich.** Eine silberne Schüssel und drei Kelche zum heiligen Abendmahl — im Werthe von 66 Thalern*) — schenkte Kaufmann Jacques Horguelin aus Châlons in der Champagne der Kirche zu Halle, so lange **bis in Châlons die reformirte Kirche wieder aufgerichtet sein würde.** Geschähe das nimmer und es käme eine Zeit, wo die Halle'schen Franzosen ganz deutsch (purs Allemans) geworden wären, so sollte die deutsch-reformirte Kirche von Halle Besitzerin der Schüssel und Kelche werden.[36]

Bis dahin aber gab es noch vielen Kampf durchzufechten. Schon am 3. September 1689 klagt der neue Richter Duclos im Namen aller, dass „Eurer Majestät alte Unterthanen in boshafter Absicht nach Mitteln suchen, um die Ruhe, die wir in Ihren Staaten gefunden haben, zu stören durch fortwährende Beleidigungen (ne cessent de les insulter) in Wort und That, wenn ihre Frauen, Kinder oder Dienstboten auf die Strasse heraustreten. Man schimpft sie aus, man schlägt sie mit Knüppeln, man bewirft sie mit Steinen. Verfaulte Früchte wirft man ihnen auf dem Markt an den Kopf und ins Gesicht (dans le visage). Man wirft ihnen mit Steinen die Fenster ein und fügt ihnen unendlich viel sonstige Schmach zu (une infinité d'autres outrages). Und doch **leiden** die Bittsteller **schon genug** (souffrent assez), indem sie ihr **Vaterland** und ihre Güter **verlassen** haben

*) Wahrscheinlich 66 Thaler 20 Groschen = 200 livres tournois.

(d'avoir quitté leur patrie et leurs biens), um sich die Freiheit des Gewissens zu bewahren.“ So ernst war es der Regierung um den Schutz der Fremden gegen die Brutalität des eigenen Volkes zu thun, dass sie noch am selben Tage (3. September 1689) den Deutschen einschärft, eigenmächtige Selbsthülfe werde empfindlich gestraft werden. Hätten sie Klagen, sollten sie sich an ihre ordentliche Obrigkeit wenden.[37]

Auch die Urkunden, die Zahn (6.) vorgelegen haben, melden davon, wie man den ausländischen Ketzern mit allerlei schimpflichen Worten und Bedrohungen begegnet sei, Hand an sie gelegt und ihnen an ihrer Nahrung allerlei Verdruss und Hinderung zugefügt, und wie erst der Kurfürst geboten habe, den verfolgten Glaubensgenossen Freundschaft, Liebes und Gutes zu erweisen; nichts, was den betrübten Leuten in ihrem Gewissen zum Trost gereiche, zu unterlassen, insonderheit ihnen zur Fortsetzung der unternommenen Manufacturen behülflich zu sein.

Vor allen Dingen wollten die Eingeborenen auch ihre systematische Verachtung des reformirten **Gottesdienstes** bekunden. Sie wussten, dass die Hugenotten, um in die Maria Magalenen-Kapelle zu gelangen, durch zwei Vorräume der Moritzburg passiren mussten. Darum legten sie in diesen Vorräumen einen Bierschank*) an und suchten sich nun, entgegen dem kurfürstlichen Edikt vom 7. December 1689, gerade Sonntags (und Dienstags) während die Hugenotten Psalmen sangen und der Predigt lauschten, auf die roheste Weise dortselbst zu erlustigen (faire débauche). Da wurden Biergäste gesetzt, Kegel geschoben, Toback geschmauchet, Spielleute gehalten und allerhand Ueppigkeit getrieben, welches der französischen Gemeinde an ihrer Andacht sehr hinderlich war. Auf die Beschwerde des Pastors und Richters an Seine Excellenz den Kanzler und die Herren Räthe von der Regierung des Herzogthums Magdeburg zu Halle, befiehlt die kurfürstliche Bezirks-Regierung gar ernstlich, die Giebichen-

*) On tient cabaret à bière dans le château du Mauricebourg.

steiner Landsknechte und Hallischen Stadtknechte und Scharwache sollen zur Aufrechthaltung der Ordnung, nach Anleitung des Stadtraths, der Regierung beistehen.[38]

Dem französischen **Richter** lag es ja vornehmlich ob, den Refugirten in Beförderung ihres Etablissements behülflich zu sein, sie in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit, im Frieden unter sich und mit den alten Unterthanen zu erhalten, sie in gewisser Nahrung und Gewerbe zu schützen. Das erforderte schon ihr Amtseid.[39] Ueberdies hatte Kurfürst Friedrich III. am 25. Juni 1691 als Geheime **Commissions-Räthe** der Regierung des Herzogthums Magdeburg in Halle bestätigt den Geheimen Rath und Magdeburger Kanzler von Jena, den Regierungsrath Crause und den Rath und Commissar Johann Peter Ponnier,[40] „damit sothane Colonieen bei den verliehenen Privilegien, Beneficien, Recht und Gerechtigkeiten erhalten und geschützet werden, in gutem Einvernehmen mit dem deutschen Magistrat von Halle, alles, wodurch derselben Aufnahmen befördert und in einen fleurissanten Stand gebracht werden könnte, zu überlegen, dabei aber dem französischen Ortsrichter in seiner Jurisdiction kein Eingriff geschehe. Dazu setzt er nun noch am 8. August 1693 in Halle den französischen Advocaten Jean du Clos[41] zu seinem **Fiscal** ein, der bei allen vorkommenden Begebenheiten Unsere und Unseres Fisci Jura und Interesse bei dem französischen Gerichte respiciren und beobachten könnte. Ihm ist — als im kurfürstlichen Interesse liegend — die Aufrechterhaltung der den Réfugiés zugesicherten Privilegien anbefohlen. „Es wird dem besagten Du Clos als Unserem Fiscal auch ferner zustehen, auf der Refugirten Leben und Nahrung Acht zu geben, ob dieselben sich auch wohl verhalten, nicht in débauches oder ärgerliches Leben verfallen oder der von Uns geniessenden Avantages missbrauchen. Ob ferner der Jugend und unmündigen Kindern wohl vorgestanden, ihnen tüchtige tutores oder curatores gegeben und mit dem Ihrigen wohl umgegangen worden. Ob weiteres bei den französischen Gerichten den Rechten und Billigkeit nach alles abgehandelt und sowohl von den Richtern

als Advocaten, Procuratoren und Parteien nichts Strafbares begangen; ob keine falsche Waare noch Gewicht angewandt noch verfälschte Getränke verkauft werden und im Preis nicht übersetzen."

So kam eine Klage gegen den französischen Manufacturier Valéry in Halle, dass er in seiner grossen Tuchfabrik zwar die versprochenen 33 Ouvriers und 14 Métiers (Werkstühle) wirklich etabliret, den Ouvriers aber von Zeit zu Zeit ihren Lohn der Art schmälere, dass ihnen von ihrer sauren Arbeit kaum so viel übrig bleibe, dass sie und ihre Familien das Brot davon haben können. Dieses unbillige Verfahren des Valéry ist seinem Versprechen ganz zuwider. Auch steht zu befürchten, dass dadurch die dortige französische Colonie guten Theils, wo nicht ganz zur Ruine verfallen dürfte. Es soll dem Valéry im Namen des Kurfürsten vorgehalten werden, „dass Wir gar nicht gemeinet waren ihm zu verstatten, sich auf solche Weise mit Verlust und Schaden der armen Geflüchteten, welchen Wir durch so kostbare hin und wieder etablirte Manufacturen an's Brot geholfen wissen wollten, zu bereichern." Unter Zuziehung des Manufactur-Directors de Maizery wird wegen des Arbeitslohnes ein Règlement nach Unterschied von Winter und Sommer, Capacität und Alter der Ouvriers entworfen.[42]

Am 3./13. Januar 1691 erklärt nun der Tuch- und Wollfabrikant Valéry, der 1687 25,000 Thaler besass,[43] nach dem Tode seiner sehr thätigen Frau — Susanne Valescure starb 1689 — die Manufactur nicht fortsetzen zu können; bittet die kurfürstlichen Commissare, ihn all' seiner Engagemens zu entbinden, da er nur mit Schaden arbeite und erklärt sich bereit, alles Vorgeschossene an die Commissare zu restituiren, da es, wenn es unter andere Manufacturiers nach seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Gefallen vertheilt würde, mehr Nutzen tragen könnte, als wenn er es allein gebrauchen sollte. Legationsrath Baron de Faugère (sic!) und die Räthe Commerzien-Inspectoren Trénoy und Maillette berichten. Und der Vorschlag wird angenommen. Der

französische Kaufmann Philippe Meunier kauft nun des fortziehenden Valéry Haus zu 3600 Thaler — damals ein enormer Preis — und errichtet darin wieder eine Wollfabrik. Valéry wird vollständig entlassen und dechargirt und noch überdies — gleich am selben Tage, dem 13. Januar 1691 — zum Commerzienrath ernannt. Tags darauf wird ihm „als einem verständigen, wohlerfahrenen und treu fleissigen **Commerzienrath**" der Eid abgenommen, in allen Commerziensachen auf Befragen durch die kurfürstlichen Geheimen Räthe sein Sentiment aufrichtig eröffnen, Mängel angeben, Verbesserungen vorschlagen und mit den zu den französischen Sachen verordneten Commissarien allhier (Halle) darüber conferiren zu wollen."[44]

Valéry, der Wittwer, zieht nun aber nicht fort von Halle, sondern heirathet laut Kirchenbuch noch im selbigen Jahre die Marie Anne Meusnier (sic!) aus Paris, seines Nachfolgers in der Fabrik und im Hausbesitz fleissige Tochter.

Einige Jahre später drohte eine schlimmere Katastrophe.[45] Obgleich Valéry in die Fabrik wieder mit eingetreten war, ging Meunier bankrott und wurde in den Schuldthurm geworfen. Auf sein Haus aber am kühlen Brunnen hatte die Universität schon vor 1691 die Augen geworfen und den Kurfürsten gebeten, es ihr zur Bibliothek, Anatomie, chemischen Laboratorium, Observatorium, sowie auch zur Wohnung für einige Professores philosophiae und Pedellen zu schenken. Der Kurfürst nahm das Haus wieder an sich und schenkte es der Universität, aber mit dem Beding, es nicht eher zu occupiren, als bis Meunier und dessen Creditores wegen des Kaufpreises und daran gewandter Baukosten befriedigt worden wäre (18. März 1695). Am 16. September 1697 befiehlt der Kurfürst Sr. Excellenz dem General-Commissar von Danckelmann die Kauf- und Baugelder für das Meunier'sche Haus — 3000 Thaler und 1932 Thaler 4 Groschen[46] — halb aus der Kammer- und halb aus der Steuerkasse zu zahlen und, sobald das geschehen sei, das Haus für die Universität zu occupiren. Der Prorector drängt. Es folgt Ordre auf Ordre. Der Steuer-Rath und Landrentmeister Heuckenroth

excusirt sich 23. Juni 1698, dass der Landeskasse Zustand nicht leiden will, dergleichen Extraordinaria sogleich abzutragen. Sie möchten sich bis zur Erlangung anderweiter kurfürstlich gnädigster Resolution gedulden. Endlich sind die 3000 Thaler deponirt. Und am 18. Juli 1698 erhält der General-Empfänger Kriegsrath Kraut den Befehl, die noch restirenden 600 Thaler zu zahlen. Am 27. September 1687, während Valéry verreist ist, fand die Uebergabe der Schlüssel an den Prorector statt, zur grossen Ueberraschung der Bewohner. In dem oberen Stockwerk wohnte der berühmte Professor Thomasius. Wegen seiner neuen Wohnung verwies man ihn an die Universität. Valéry's Schlösser wurden erbrochen, mit Ausnahme derjenigen Zimmer, in denen Valéry's Frau und Kinder zu Bett lagen.*) Den Leuten wurde bedeutet, binnen acht Tagen auch die Gemächer, in denen die Wolle lagerte, zu räumen. In der That räumten sie auch das untere Stockwerk. Aber auf Befehl der Frau hoben die Dienstboten über Nacht Thüren und Fenster aus und brachten sie in das obere Stockwerk, weil dem bisherigen Eigenthümer die von ihm gemachten Reparaturen noch immer nicht erstattet worden waren. So blieben die Räume dem Regen und Wetter ausgesetzt. Auf Beschwerde des Prorectors beim französischen Gericht sprach dieses der Universität jeden Besitz am Hause ab, dem Valéry alles zu.

Inzwischen hatten des in Schuldhaft verstorbenen Meunier's Kinder Philippe und Daniel, als Gatte der Marianne der Commerzienrath Valéry, als Gatte der Susanne der Berliner Prediger David Ancillon ein von letzterem im Namen aller unterzeichnetes Protestschreiben dem Kurfürsten eingehändigt, worin sie ihre Zustimmung zu dem niedrigen Kaufpreis und der sehr niedrigen Abschätzung der Reparaturen verweigerten, ihr Erbhaus behalten zu wollen erklärten; baten, sie in Possession zu restituiren, über die deponirten 3600 Thaler

*) Nachmittags 3 Uhr begann die Besitzergreifung. Dauerte sie etwa bis in die Nacht?

aber anderweitig zu verfügen. Das Haus habe ihnen der Kurfürst „auf ewige Zeiten“ ohne irgend eine Klausel laut Contract vom 19. März 1691 zu 3600 Thaler, für die er es selbst erworben, verkauft. Ueberdies habe Susanne Viriot, des alten Philippe Meunier Ehefrau, ihm 12,000 livres tournois eingebracht und durch Ehepakt stipulirt, dass dies Geld ihren Kindern verbleiben müsse. Auch habe seit 1691 Valéry ohne Unterbrechung in dem Hause gewohnt, die Zinsen an die Geschwister seiner Frau richtig bezahlt und im Namen der Meunier'schen Kinder rechtzeitig gegen die Vergewaltigung seitens der Universität protestirt (protesté de nullité et d'atentat).“

Demzufolge befiehlt der Kurfürst am 18. October 1699, da jenes Supplicatum auf Billigkeit beruhe, sollen die Supplicanten in der Possession gedachten Hauses geruhig bleiben und die in demselben occupirten Logementer ihnen sofort wieder eingeräumt werden. Die Universität erhält Weisung, die Interessenten des Meunier'schen Hauses nicht zu turbiren. Rath Thomasius aber wird angewiesen, das rückständige Miethsgeld an die Meunier'schen Erben zu zahlen. Da nun die Universität am 16. April 1700 Gelegenheit hat die für sie in Deposito liegenden 3600 Thaler in piis usibus zu 6 % zinslich sicher anzulegen, so wird ihr das Capital ausgehändigt, und alles war wieder in alter Ordnung. [47]

Nur durch solche gewissenhafte Ausübung der Gerechtigkeit und Billigkeit nach allen Seiten hin wurde es ermöglicht, dass auch wohlhabende Réfugiés mehr als einmal Halle sich als Zuflucht wählten. Ihnen zum Schutz und zur Aufsicht bestellte der Kurfürst schon am 4. Juni 1689 den Lecteur et chantre Pierre Cavalier als Inspector über die einzuführenden und durchgehenden fremden Güter und Waaren, zur Verhinderung allen Unterschleifs und zum Achthaben darauf, dass dem zur Aufnahme der französischen und anderen Manufacturen am 22. Februar 1689 publicirten gnädigsten Edicto gemäss verfahren werde.

Insbesondere wird am 4. März 1690 der kurfürstliche Schutz versprochen dem Gaspard le Clerc, manufacturier

de mocquette, weil ihm von auswärtigen und benachbarten Orten heimlich nachgestellet würde, damit man ihm nicht allein solche seine in Deutschland einzig stehende Handthierung gleichsam abstehlen, sondern auch seine ouvriers corrumpiren, dadurch die eigentliche Beschaffenheit seiner métiers, Geräthschaft und verarbeiteten Materialien entdecken, die ouvriers abspänstig machen und seine durch Verwendung vieler Unkosten etablirte Manufactur ausser Landes ziehen möchte[48]. Dieser Schutz zeigte sich wirksam, so lange Gaspard le Clerc lebte. Allein am 14. December 1695 beklagt sich Le Clerc's Wittwe, geb. Gobaille, dass man ihr vier ihrer besten Arbeiter abwendig gemacht habe (débauché), pour faire faire de la moquette. Als Verführer klagt sie den Jean d'Heris[49] aus Magdeburg an, der ihnen etwas höheren Lohn gebe. Sie bittet, ihr dieselben wieder zu gestellen (rendre); auch um Ausfertigung eines Befehles, dass in Zukunft kein Arbeiter seinen Meister verlassen darf, ohne drei Monat vorher zu kündigen. Die Magdeburger möchten sich die Mühe geben, selbst Arbeiter anzulernen. Denn das könne dem Staat nichts nützen, wenn man eine gut etablirte Fabrik ruinirt, um eine andere zu errichten. Zuletzt bittet sie um einen Vorschuss von 400 Thalern, um zum Anbau eines grossen Fabriksaales Bretter zu kaufen, die dann über Winter trocknen könnten. Die Commissare Präsident Ackenhausen, Rath Steinhäuser und Assessor der französischen Gemeinde Pierre Billot, allesammt zu Magdeburg, werden beauftragt zu untersuchen, ob d'Heris sich gegen das Edikt vom 16. Juli 1690 vergangen habe.[50] Der Mann, welchen die Wittwe le Clerc als Jean d'Heris in Magdeburg verklagt, unterschreibt sich selber in den Acten deutsch Hans Diekles in Magdeburg. Vermittelst des aus Halle „entsprungenen" ouvriers Isaac Very habe er in Magdeburg für sein Geld eine Mocquetten-Manufactur errichtet. Die Beschwerde der Wittwe Le Clerc zu beantworten, lässt er klug einfliessen, dass die Wittwe Le Clerc alle ihre Fabrikwaare nach Leipzig abliefert an (Jacques) Horguelin.[51] Auch könne der Bedarf im Lande selbst nicht durch die

Wittwe Le Clerc allein befriedigt werden. Fast gewinne es den Anschein, als ob der Kurfürst „die Andern und Fremden den angeborenen Landeskindern vorziehe". Darauf hin erhält der Deutsche Diekles für seine Mocquetten-Fabrik in Magdeburg zehn Jahre Zoll- und Accise-Freiheit, von den verfertigten Waaren aber Freiheit von Licenzen, Freipässe u. dgl.[52]

Am 13. Juli 1691 wird dem aus Frankreich für Halle angemeldeten Fleurent Bontin aller kurfürstliche Schutz zugesagt für seine dort anzulegende Gülden-, Silber- und Seiden-Brocard-Fabrik. Zur Erleichterung werden ihm auch 100 Thaler Reisekosten bewilligt, welche er bei seiner Ankunft zu erhalten haben soll.

Wie zu diesem Unternehmen die Gebrüder Ayères standen, welche eine Gold- und Silber-Spinnerei in Halle errichtet und einen Handel mit selbstgefertigten spanischen Spitzen angefangen hatten, weiss ich nicht. Jedenfalls mussten sie am 2. Februar 1692 nach Zerbst übersiedeln, weil sie in Halle um der deutschen Kaufleute willen, die ein jus prohibendi erwirkt hatten, nicht vorwärts kommen konnten.[53]

Jean Costenoble hingegen, dem der Kurfürst in Halle die Freimeister-Stelle beim Bäckergewerbe bewilligt hatte, resignirte schon ein Jahr später darauf, um in eine grössere Stadt zu gehen. Am 9. Januar 1695 aus Halle entlassen, siedelte er sich in Magdeburg[54] an.

Manchen bekam das Hin- und Herlaufen recht schlecht. So hatte der Knopfmacher Denys Guillaume aus Paris und seine Frau Judith Larcher vom Consistoire in Halle seit 26. Juni 1693 mehrfach gute Zeugnisse erhalten wegen fleissigen Kirch- und Abendmahlsbesuchs und anständigen Betragens. Auch waren sie in Berlin gut aufgenommen und mit neuen Empfehlungsbriefen versehen worden von den Pastoren Repey, D. Ancillon, H. C. Bancelin und den Anciens Du Han de Jandun und Billot (1. März 1694). Ihr letzter Halle'scher Lobebrief war von den Predigern Augier und Vimielle und den Anciens Du Clos und Blanbois am 28. Januar 1695 ausgestellt worden. Bis zum Widerruf

des Edikts von Nantes war der Pariser Denys Guillaume Katholik gewesen. Er verstand ausser Französisch gut Holländisch und ein wenig Deutsch. Erst nachher trat er zum Protestantismus. Noch hatte er ausserhalb Frankreichs nirgend festen Wohnsitz gefasst. Sein ganzes Herz war französisch. Es ist also zunächst nichts als eine grosse Taktlosigkeit, dass er im Wirthshaus zu Halle kurz vor seiner Abreise nach Magdeburg seines Verfolgers, des Königs von Frankreich, Gesundheit ausbrachte. Auf den Einwand, besser sei es, des **Kurfürsten** Gesundheit zu trinken, in dessen Lande man sei, antwortet er, vom Weine erhitzt, der Brandenburger hätte ihm nie etwas gegeben (ni sous ni maille). Je me fous de S. A. E. Sofort wird er am Tage nach seiner Ankunft in Magdeburg pour avoir mal parlé de S. A. E. dem deutschen Marktrichter überliefert, darauf der kurfürstlich Magdeburgischen Regierung zu Halle, dann dem französischen Gericht zu Magdeburg. Ueber sechs Monate war er in Haft, ohne dass er erfährt, warum? Mit ihm sein Genosse Claude Vaissie. Er wird gefoltert und gesteht. Nun werden seine Kameraden für unschuldig erklärt. Mit ihm sass im Gefängniss seine Frau und ihr drei Monat altes Kind. Sie richten ein Bittgesuch an den Kurfürsten. Die Halle'sche Kirche, die ihn so oft in der Noth unterstützt hatte, empfiehlt es. Selbst der Richter Espinasse befürwortet die Milde. Anders Mucel, der Fiscal.[55] Am 2. September 1695 erlässt der Kurfürst an die Regierung zu Halle ein Edikt betreff des Denis Guillaume, der auf der **Tortur** bekannt habe freventliche höchst strafbare Reden gegen „Unsere höchste Person" ausgestossen zu haben, und begnadigt ihn, „Unserer angestammten Clementz nach" dahin, dass der Delinquent — statt der poena ordinaria (Hinrichtung) — nebst seiner Familie allsofort, nach abgeschworener Urphede der Stadt, Unsere Lande räumen solle."[56].

Gefährlicher als solche höchst unbefugte Aeusserung eines berauschten Bettlers war eine ungefähr gleichzeitig in Halle erschienene **Schmähschrift**: „Catechismus der Reformirten, aus ihren öffentlichen Büchern gezogen" (1695), mit

lauter lästerlichen, verfänglichen und ungereimten Fragen und mit Antworten aus verstümmelten Passagen reformirter Schriften. Da dieses Pasquil Erbitterung zwischen den Evangelischen beiderlei Confession anzünden will, und doch nur durch christliche Verträglichkeit Gott geehrt wird, so hat Kurfürst Friedrich III. (19./29. März 1695) nicht für nöthig erachtet, diese Lästerschrift widerlegen zu lassen, sondern sie einfach zu Cöln an der Spree am 18./28. März d. J. durch den Scharfrichter öffentlich verbrennen lassen. Auch soll von den Kanzeln verkündigt werden, dass, wer diese Schrift bei sich hat, sie innerhalb 14 Tagen bei der Regierung abgeben soll; widrigenfalls er mit einer ansehnlichen Geldstrafe, auch dem Befinden nach am Leibe gestraft werden soll. Das Exemplar des Licentiat Krull hat die herzogliche Magdeburgische Regierung von Halle mit ihrem Bericht nach Berlin geschickt. Es ist aber nicht mit dabei gewesen. Daher soll es in Halle gleichfalls durch den Scharfrichter verbrannt werden. Und so wird denn zu Halle auf dem Markte ein erhabenes Gerüste gesetzet und am Sonnabend Vormittag zwischen 10 und 11 Uhr unter dem Galgen das Pasquill verbrannt. Da nun aber der Buchhändler Hübner in Halle die Schrift feilgehalten hatte, so wird er und sein Ladendiener am 8. April 1695 eidlich abgehört 1) wer der Verfasser sei? 2) wo der Druckort? Hübner sagt aus, dass auf der letzten Messe in Leipzig viel hundert Exemplaria von jenem Schandkatechismus verkauft worden seien. Autor und Druckort indessen schworen beide nicht zu wissen.[57]

Dergleichen interconfessionelle literarische Hetzereien von Leipzig her hatten schon an sich einen so tiefgreifenden Einfluss auf die religiösen Zustände in Halle, wie man es heute kaum ahnt. Ohne den Fanatismus der Leipziger Lutheraner wäre August Herrmann Francke's gesammtes Wirken und Leiden, Christian Thomasius' Uebersiedlung von Leipzig nach Halle und die Stiftung der neuen Universität am Strand der Saale nicht zu verstehen gewesen. Doppelt gefährlich aber musste dies Verhetzen einwirken auf die schon

national so schwierigen und befehdeten Zustände der französischen Colonie in Halle.

Indessen drohte ihr ein härterer Schlag von **Leipzig** her, welcher leicht ihr Hinsterben herbeiführen konnte. Die Gefahr war zunächst ganz unscheinbar. Auch kam sie von befreundeter Seite. Die wenigen Leipziger Réfugiés feierten ihre Communionen in Halle.[58] Die reichsten Halle'schen Hugenotten andererseits hielten schon am 2. December 1687 ihre „Schreibestuben" in Leipzig,[59] auch Speditiones und Commissiones. Um die Messkosten zu sparen, stapelten sie ihre Tuch- und Leinenwaaren in Leipzig auf und verkauften sie an die Messbesucher vor Beginn der Messe. In Halle, wo es wenig Handel gab, fabricirten die Réfugiés weiter ihre Waare. Den Schwerpunkt des Geschäfts aber verlegten sie nach Leipzig. Dort lebten sie, mit Weib und Kind, länger oft als in Halle. Zuletzt gehörten viele von ihnen nach Halle nur noch kirchlich.

Bei diesem Sachverhalt wird man verstehen, mit welchen Augen in Halle die kirchlichen Selbstständigmachungsversuche der Leipziger Hugenottengemeinde angesehen wurden. Nun aber lag genau in der Mitte des Weges zwischen Leipzig und Halle, dicht bei Schkeuditz, hart an der sächsischen Grenze, das kurbrandenburgische Dorf Grosskugel. Dort hatte sich ein Berliner Hugenottenprediger Paul Eyraud[60] im December 1694 erboten, auf Grund einer ihm durch die Leipziger Kaufleute zugesicherten jährlichen Pension französischen Gottesdienst zu halten, falls es der brandenburgische Kurfürst erlaubte. Friedrich III. fragte beim Consistoire, beim Juge und beim Fiscal in Halle an, ob solches eben nöthig und an besagtem Ort sich schicken wolle, oder auch den etablirten Colonieen und Kirchen zuträglich sein möchte.[61]

Die im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg urkundlich aufbewahrte Antwort des Fiscal Du Clos und des Richters d'Ingenheim räth nun aber von der Bewilligung ab. „Denn nur die Freiheit des Gottesdienstes (l'exercice public de leur religion) halte die Réfugiés in Halle fest. Sind doch die grosse Mehrzahl der Halle'schen Colonisten Kaufleute,

die in Leipzig, der Brunnenstube ihres Handels (Leipzic, qui est la source de leur commerce) sich geschäftlich aufzuhalten pflegen. Ist erst in Leipzig der Kultus frei — und dahin werde diese Verlegung der Kirche an die sächsische Grenze führen — so werden sie ohne Frage (infailliblement) ihre ganze Habe (leurs effets) nach Leipzig übersiedeln, dès qu'ils croiront y trouver le même avantage, qui les retenait ici. Sobald aber die Kaufleute, welche zum grössten Schmuck von Halle gehören (les négociants, qui sont un de ses plus grands ornements), verloren gegangen sind, werden die Manufactures, welche dem Handel als Grundlage dienen (comme la base et le fondement) und gegenwärtig in blühendem Stande sind (dans un état florissant) ihnen nachgehen, comme tout ce qui se fabrique à Halle ne se débite qu'à Leipzich. Die (reichsten) Manufacturiers, welche vom Fürsten nichts erhalten haben, werden zuerst dahin übersiedeln. Die andern werden sich möglichst schnell ihrer Verpflichtungen entledigen, von dem Augenblick an, wo sie durch die öffentliche Ausübung ihrer **Religion** nicht mehr in Halle zurückgehalten werden. Denn die Religion sei der grosse Beweggrund (le grand motif) für jene Leute, die Gut und Vaterland und alle Süssigkeiten des Lebens daran gegeben haben, statt ihren Glauben zu verleugnen (qui ont mieux aimé quitter leur biens, leur patrie et toutes les douceurs de la vie, que d'en abandonner la profession). Indessen selbst wenn die Kaufleute allein hinwegzögen, die doch die besten Börsen für die Colonie sind (les meilleurs bourses) und die Canäle, durch welche den andern Mitgliedern das Geld zufliesst, würde die Halle'sche Gemeinde verarmen, die Accise ginge verloren. Und schon jetzt giebt es gar zu viel französische Arme in Halle. Bleibt es dagegen beim Alten, so stehe zu hoffen, dass auch die Leipziger hugenottischen Kaufleute, die doch keinen Gottesdienst drüben haben dürfen, endlich ebenfalls nach Halle übersiedeln werden."

Auf Grund dieses Gutachtens verweigerte der Kurfürst das Gesuch der Leipziger. Und warum erfüllte sich die Halle'sche Weissagung dennoch nicht? Warum trat

der umgekehrte Fall ein? Waren in Halle nicht schon **etablirt** [62] ausser dem grossen Tuchfabrikant Abraham Valéry die wohlhabenden Strumpfwirker Aaron Basset aus Bédarieux, Pierre Baudouin aus Clermont-Lodève; ausser den Sammt-, Tapeten- und ungarischen Spitzen-Fabrikanten Gaspard le Clerc und Florent Bontin aus Chatellerault [63] im Poitou auch Pierre Roussel aus Vitry le Français in der Champagne? [64] Waren in Halle nicht die Glasfabriken von Matthieu de Simonzy und Arbalétrier, die Uhrenfabrikation von Samuel du Thuilley aus Guien an der Loire, die grossen Juweliere Moyse Garrigues und Jean Lacoste (1688), die Hutmacher Angély und Gallio, die Weiss- und Lohgerber Etienne Chabot und Pierre Vergallier, der Färber Gandil, die Handschuhmacher Isaac Figuier aus Metz, Hérard Dan aus Grenoble, Arbalétrier aus der Dauphiné, Plantier aus St. Armand und **so** viele andere Hugenotten, dass ihnen die Königliche Regierung am 27. September und 24. October 1702 die Rechte einer besonderen Innung einräumte — la Maîtrise des Gantiers Français Réfugiés (Zahn. 166)? Waren nicht in Halle zwei colonistische Brauhäuser*) unter Leitung vom Metzer Zacharie Blancbois [65] (seit 1709)? Gab es nicht in Halle das grosse Bureau d'adresse unter Jacques Pourtalès aus Sauve im Langued'oc (seit 1715) nach dem Muster des Berliner und nach den Règlements vom 2. April 1717? Hatten nicht hier die Réfugiés Barchent, Flanell, Leinwanddruck-, Gold-, Silber- und Seidenbänder, zinnerne Knöpfe, Tabackspfeiffen, Porzellan-Fabriken etablirt? Gab es nicht in Halle eine Fabrik von ungarischem Wasser und Poudre; Perrückenmacher, Friseure, französische Damenschneider? Und stand nicht Handel und Wandel unter Mitaufsicht der hugenottischen Commercienräthe Abraham Valéry und François le Clerc, des Handels-

*) Das eine „Waschhaus" hiess die „Abtei," gehörte dem Kurfürsten. Dieser gab es 10. Juli 1691 dem Färber Valéry. Jetzt diente es dem Kurfürsten, falls er einmal nach Halle kommt, als „Ablager." Geh. Staatsarchiv. M. S. Boruss. 557.

secretairs Jacques Horguelin, des Fabrikinspectors Cavallier, des Glashütten-Inspectors Jocquet?

Statt dass nun aber um der Freiheit des hugenottischen Gottesdienstes willen die Leipziger Kaufleute nach Halle übersiedeln und dort den Handel heben, etwa wie A. H. Francke und Thomasius die Millié-La-Fleur'sche Ritter-Akademie hoben und sie zur Universität machten[66], siedeln die reichsten Halle'schen Kaufleute in das Ausland über.

Der Anfang blickt schon durch in den amtlichen Berichten des Manufactur-Inspectors Trénoy de Francban [67] über die Halle'sche Industrie. Von 1690 bis December 1693 meldet er folgendes nach Berlin: „Gaspard de Clerc hat 20 Werkstühle in Moquet und Brocadel, Jacques Rousselle (sic!) 12 für Strümpfe, Chaudion der Aeltere 6, Chaudion der Jüngere und Bontin 1, Jean Brunet 2. Darauf steht hier schon die Bemerkung: die 224 Thaler Vorschuss, die er empfangen hat, halte ich für verloren. Der Crepon-Fabrikant Tanne (Dan?) hat sich mit allen seinen Arbeitern nach **Dessau** zurückgezogen." Im folgenden Bericht meldet er: „Mit der neu erbauten Walkmühle geht es sehr gut. Jean Rousselle hat 3 Werkstühle in moquet, Jacques Hurlin desgl., Chaudion der Aeltere 6 für Strümpfe, möchte aber gern das Land verlassen (cherche de se retirer des états de S. S. E.), da er weder Vorschuss noch Quartier erhalte. Bontin, Fabrikant von Gold- und Silber-Stoffen, hat z. Z. nur drei Werkstühle in Gaze. Ausgezeichneter Arbeiter wird er meines Erachtens schwerlich lange bestehen können, aus Mangel an Capital. Der Schlosser Jacques Allut und der Arbeiter Camas haben noch 40 Werkstühle in Bestellung. Die meisten gehen **ausser Landes.** Es möchte sich empfehlen, dem abzuhelfen (il serait à propos d'y rémédier)."

Eine beträchtliche Zahl Kaufleute und Manufacturisten wandte sich nach Leipzig. So 1696 der Wohlthäter der Halle'schen Colonie Jacques Horguelin, 1700 Jacques Dufour aus Sauves im Langued'oc und der Halle'sche Kirchenvorsteher Pierre Pelloutier, dann 1706 der Kirchenvorsteher Abraham Robert [68], der der Discipline verfallene franzö-

sische Sprachlehrer Gaillard u. v. a. m. Die nach Leipzig übergesiedelten Hugenotten verblieben ja in einem gewissen Pietätsverhältniss der Halle'schen Gemeinde gegenüber. So schenkte den Halle'schen französischen Armen Ende 1695 Jean Pelloutier's Wittwe 50 Thaler, Horguelin 1692 60 Thaler, 1705 7 Thaler 12 Groschen, Helene Clergeau 8 Dukaten, Jean Conrad Escher ein Haus, Jean und Jacques Galhac (sic!) ihre Rechtsforderungen an Le Roux in Berlin [69]. Auch als bei der Anwesenheit der Fürstin von Anhalt auf Einladung hin in deren Hause zu Leipzig*) Pastor Coullez aus Halle einen französischen Gottesdienst hält während der Michaelis-Messe 1699, fällt die Collecte von 46 Thalern 16 Groschen halb der Berliner, halb der Halle'schen Hugenotten-Kirche zu [70]. So lange sie keine eigenen französischen Gottesdienste haben, betheiligen sich die Leipziger an den französischen Gottesdiensten, Communionen und Collecten von Halle. Ja selbst manche noch 1774. Denn als dort eine Vacanz eingetreten ist und der Magdeburger Pastor die Gemeinde mitversorgt, bittet das Halle'sche Consistoire, Desca möchte Ostern dort das heilige Abendmahl reichen. „Denn sonst würden die Fremden vergeblich angereist kommen und sich in Zukunft nach Leipzig gewöhnen, woraus unseren Armen grosse Verluste erwachsen könnten[71] (15. März 1774).

Allein die Leipziger Colonie wächst an Reichthum und Seelenzahl. Die Halle'sche bleibt stehen und nimmt seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts sichtbar ab, weil — die Halle'schen Lutheraner es principiell und systematisch vorziehen, ihren Bedarf an Waare mit Aufschlag auf der Messe von Leipzig und Braunschweig von ihren lutherischen Landsleuten einzukaufen, als zu Halle in derselben Strasse nebenan von dem reformirten Franzosen. Toleranz konnte der Kurfürst bis zu einem gewissen Grade von seinen Unterthanen erzwingen, nicht aber sociales Wohlwollen, nicht Ablegung der seit anderthalb Jahrhunderten eingewurzelten religiösen Vorurtheile.

*) Dans le quartier de Mad. la Princesse d'Anhalt qui s'y trouva avec la partie des Français de notre troupeau, qui y habite.

Die Hohenzollern thaten für die Halle'sche Colonie was sie konnten. Sie gaben ihr vortreffliche Prediger, ausgezeichnete Richter, geschickte Notare, eifrige Fiscale, geschäftskundige Fabrik-Inspectoren, Zuschüsse an Geld, so weit es irgend die fürstliche Kasse erlaubte. Sie führten ihnen Zuzügler zu aus der Pfalz, der Schweiz und aus anderen Ländern. Alles vergebens.

Angesichts des Widerstandes von allen Seiten klagten schon 1695 die Halle'schen **Commissare** und beklagten es tief, dass die Häuser, welche sie im Namen des Landesherrn den Colonisten überwiesen hatten, ihnen vorenthalten wurden. In Spanheim's Papieren ist jener Schmerzensschrei verewigt, qu'ils n'ont pas assez d'autorité pour disposer des maisons en faveur de Réfugiés, ce qui cause beaucoup de désordre. [72]

Je schwerer es den Réfugiés durch die alten Bürger gemacht wurde, in Halle heimisch zu werden, um so natürlicher war es, dass manche **nach Frankreich** zurückkehrten, theils um dort Hab und Gut zu Verkauf zu bringen, theils um ihre Familie sich nachzuholen, theils um zu versuchen, wie es sich in der Eglise du désert leben lasse und ob man nicht endlich dort seinem Glauben dienen dürfe, ohne sein Vaterland für immer Preis zu geben.

Solche Rückkehr in den Rachen der Verfolgung nahmen die Gemeinden des Refuge nicht leicht. Zahn berichtet uns zwei charakteristische Fälle (14 f.).

Daniel Marion, in Metz Vorsteher der Kaufmannschaft und Herr des „schwarzen Hauses", war zwar auch in der Verzweiflung katholisch geworden, hatte aber seinen Verrath wieder gesühnt durch Vermittlung eines unter dem Kreuz stehenden Prädikanten (préchant sous la croix). Doch liess es ihn in Deutschland noch nicht zu rechtem Frieden kommen. Er verlangte in Halle eine zweite Aufnahme nach vorangegangener Demüthigung. Es war das keine unerhörte Forderung. Henry Dumosnier*) aus der Normandie,

*) Etwa Dumortier oder Dumourier?

Philippe Meusnier aus Paris, Charles Basset aus Bédarieux, François Guillot aus Annonay[73] waren nach eindringlicher Ermahnung vor dem Consistoire und vor versammelter Gemeinde und nach dem abgegebenen Gelöbniss im reformirten Glauben zu leben und zu sterben, zum Frieden der Kirche wieder zugelassen worden. Auch Marion wurde daher gern seine Bitte gewährt. Als nun aber bei dieser Gelegenheit das Consistoire erfuhr, Marion beabsichtige nach Metz zurückzukehren, um seine Familie in das Land der Freiheit zu führen, hielt dasselbe es für nöthig, vor Zulassung zum heiligen Abendmahle ihm das Gefährliche jener Absicht vorzustellen. Er solle doch vor der Communion sich prüfen, ob er willens sei, alle Güter der Welt dem Heil seiner Seele und der Ehre Gottes zu opfern; ob er nicht durch seinen Weg nach Frankreich Gott den Herrn versuche, und ob er gewappnet sei, für seinen Glauben alles Leid auf sich zu nehmen. Er dürfe nicht, weder in offenem noch halbem Zugeständniss an irgend einem römischen Culte Theil nehmen und müsse von seinem Glauben Denen gegenüber Rechenschaft ablegen, die ihn mit gesetzlicher Autorität danach fragten. Marion erklärte mit Weinen, diesen Vorstellungen unter dem Beistande der Gnade nachzukommen. Er gehe nur nach Frankreich, um seine Familie herauszuführen und er wolle in dem Bekenntniss des reformirten Glaubens leben und sterben. Hat er es gehalten? Schon vor Marion hatte der Küster, Lector und Fabrikinspector Pierre Cavallier sich nach Frankreich zurück begeben, um mit allen Kräften daran zu arbeiten (fortement travailler) seine Familie wieder zu gewinnen. Er kehrte nicht heim nach Halle. Ein anderer wurde in seine Stelle gewählt.

War es bei diesen Vereinsamten das Heimweh, was sie forttrieb, so schieden andere Colonisten von Halle, weil sie darbten und an einem andern Orte besser die Existenzmittel zu gewinnen hofften. Trauer ging durch die Gemeinde, als die erstgewählten Presbyter wieder fortzogen, der Schatzmeister Ponton, der Ancien Aurillon (Aurelhon). Und als auch der treue Arzt Dr. Duborn Halle

verliess, da weinten viele und wehmüthig gedachte die Gemeinde der Liebesdienste, die sie von ihm empfangen hatte.

Als ein allgemeiner Jammertag aber erschien jener, wo man an der Kirchthür der Moritzburg-Capelle las, Ludwig XIV. fordere als Rückkehr-Bedingung die vorherige Abschwörung des protestantischen Glaubens. Namens des Consistoire ermahnten die Prediger die Gemeinde, im Exil zu beharren (persévérer dans le refuge), nie an eine Rückkehr zu denken, mit Geduld und heiliger Selbstverleugnung sich dem Willen Gottes zu ergeben und die Wohlthaten und Gunst des brandenburgischen Hauses dankbar anzunehmen.

Im April 1696 wurde im Consistoire zu Halle die Dankantwort der **Galeerensklaven** von Marseille verlesen. Auch 1688 hatten sie gesammelt für algerische gefangene Hugenotten: wieder 1699 für die Galeerensklaven. Auch für die neuen Zuzügler sammelten die Siedler von gestern. Für die Pfälzer kamen 1693 156 Thaler, für die Schweizer 1699 349 Thaler ein, darunter 60 Thaler eigene Begräbniss-Ersparnisse.[74] Für die eigenen Armen der Colonie kamen in Halle durchschnittlich das Jahr 400 Thaler an der Kirchthür ein. Davon wurden stets 100 Thaler zurückgelegt. Im Winter kaufte man für die Armen Decken und Matratzen. Behufs Beschaffung einer warmen Jacke tritt das Consistoire zusammen. Kleine Geldposten werden an Verschämte unentgeldlich ausgelichen. Sterbende vermachten gewöhnlich ein Legat den Armen, und wäre es noch so klein. Auch Auswärtige steuern bei. Aus London fliessen 1707 durch Thomas Hollis & Co. 100 Pfund Sterling der Gemeinde zu. Anderes kommt aus Breslau, Berlin, das meiste aus Leipzig. Alle Armen müssen sich dem Presbyterium gestellen. Jeder Communion geht im Consistoire die Censure fraternelle voran. Krankenbesuche blieben sehr begehrt. Die Kirchenzucht wurde streng gehandhabt. Im Jahre 1738 wurde der Küster Pierre Mauran abgesetzt wegen unehrerbietigen Betragens gegen den Prediger Galafrés.[75] Als die Kirchenzucht

nachliess, verminderte sich die Gemeinde von Jahr zu Jahr. Doch noch 1774, wo von den 400 nur 129 Mitglieder übrig sind, beträgt die Zahl der Communikanten 328. Auch die Gemeindeschule verfiel.

Unter den Richtern finden wir schnellen Wechsel. Paul Lugandi war nur vom 30. September 1686 bis zum 6. April 1689 geblieben. Alexandre Duclos starb schon 1690. Am 13. Juni 1690 wurde Secrétaire Paul Goffin als Richter bestellt. Goffin hatte seine schwere Noth. Alle Tage desertirten, laut Amtsbericht des Inspector Trénoy de Francban, deutsche Lehrlinge von den französischen Manufacturisten. Auf die Beschwerde des Richters Paul Goffin, dass man ihm die Stadtknechte weigere, um die Contractbrüchigen zu ihren Meistern zurückzuführen, antwortet der deutsche Magistrat zu Halle, in den causis mixtis sei er nach wie vor bereit, den französischen Richter „mit denen Stadtknechten zu gratificiren". Indess nach dem Recess vom 10. October 1685 gehörten Contractssachen zum **Berggericht.** Er bittet desshalb die Regierung. den Richter Paul Goffin ein für alle Mal gnädigst zu bescheiden, dass er in dergleichen Fällen, wo super contractu gestritten werde, auch personal und real Arreste gesucht werden, bei dem allhiesigen **Berggerichte** seine Nothdurft an- und vorbringen und daselbst Hülfe suchen solle."[76]

Und dabei verbleibt es. Als z. B. am Anfang des XVIII. Jahrhunderts auf Antrag des Colonisten Jean Lecocq in Sachen der Perin'schen Erben eine Forderung über 2000 Thaler wider den Colonisten Jean Changuion zu Halle geltend gemacht wurde, da ist es nicht der Colonie-Richter zu Halle, noch die Justice supérieure zu Berlin, noch ein hugenottisches Commissariat, welches das Urtheil spricht, sondern das Halle'sche Berggericht ist es, das da verurtheilt; und, als Changuion appellirt, wird das Urtheil von der Königlichen Regierung des Herzogthums Magdeburg zu Halle bestätigt 19. Januar 1705. Und auch am 16. März, 18. Juli, 20. November 1705 sind es immer die Deutschen, [77] welche ausschliesslich

und allein über die Halle'schen Franzosen super contractu zu Gericht sitzen: ganz dem Sinn und Geist der preussischen Colonie-Gerichts-Verfassung entgegen. [78]

Man könnte wohl verstehen, dass neben den verschiedenen altbewährten und gewohnten Gerichten anfangs das französische in der Stadt nicht rechtes Ansehen gewinnen mochte, so lange es repräsentirt wurde durch den Einzelrichter, der zugleich auch sein eigener Secretair und Protokollführer war und nur bei ganz besonders wichtigen Angelegenheiten einen refugistischen Notar oder ein paar der vornehmsten Hausväter der Colonie als Zeugen zuzog.

Das kann ja freilich nicht lange gedauert haben, denn schon seit 15. März 1689 treffe ich als ersten Secrétaire oder **greffier,** zwar ohne Gehalt, [79] aber mit freier Wohnung, den Königlichen Notar und Dolmetsch (notaire juré et secrétaire interprète juré ès langue française dans le duché de Magdebourg) Kaufmann Pierre L'huillier [80] aus Metz, Haupt einer zahlreichen Familie. Nach ihm wurde Gerichtsschreiber der Gold- und Silber-Brokat-Fabrikant Fleurent Bontin; seit 1715 aber der Notar Jean L'huillier. Im Jahre 1695 ist die Rede auch von einem **huissier** in der Person des valet cordonnier Jean Maistre. Seit 14. November 1718 erscheinen dann Gerichts-**Assessoren,** auch diese sind keine Juristen. [81]

Als **Fiscal** begrüssen wir seit 1693 den Procureur Jean du Clos. Dreyhaupt nennt einen gewissen Le Fèvre 1725—1731 und nach diesem sich selbst. Sehen wir bei diesem hochverdienten, für den Saalkreis unsterblichen Schriftsteller überall die Franzosen-Feindschaft und Franzosen-Verachtung durchblicken, so wollen wir ihm gerne glauben, dass seitdem der recht blühende Zustand der Colonie abnahm; ohne aber den Abgang bloss aus dem „Absterben und der Wegwendung einiger Familien" uns zu erklären. Der Fiscal vor allen hatte ja vocationsmässig zu wachen über die Aufrechterhaltung der Colonie-Privilegien.[82] Wenn erst die Colonie-Beamten selber die Colonie-Interessen nicht mehr mit entschiedener Ueberzeugung und warmer Begeisterung vertreten,

dann ist der Anfang des Endes gekommen. Was etwa noch anwuchs, war kein organischer Theil des Ganzen mehr, nein ein Schmarotzergewächs, welches der Mutterpflanze Kraft nicht geben, sondern nur nehmen konnte.

Die eigentliche französisch-reformirte Gemeinde stieg 1697 auf 426 Seelen, **1700** sogar auf **726**. Dann nahm sie ab. Im Jahre 1703 sind 691 Seelen, 1715 hundert Familien, also etwa 500 Seelen (1755 hundertacht Familien, also etwa wieder 540 Seelen), 1774: 129 Seelen (1795 wieder 171), 1809 bei der Auflösung 25 Seelen.

Als die Gemeinde auf ihrer Höhe stand, hiessen ihre Richter Ingenheim und Sperlette. Paul Goffin war 1692 in Berlin Obergerichtsrath geworden. An seiner Stelle in Halle erscheint seit 22. Juli 1693 der elsässer Edelmann **Benjamin d'Ingenheim.** Sein Adelsdiplom und seinen Stammbaum hat uns Dreyhaupt aufbewahrt.[83] Sohn eines Advokaten aus **Metz** — Richter, Fiscal, Greffier, Huissier, alle stammten aus Metz und nach Metzer Landrecht wurde in Halle erkannt wie damals auch in Magdeburg[84] — und Bruder jenes Daniel d'Ingenheim, der 1703 die Tochter des Landgrafen Carl von Hessen-Rheinfels heirathete,[85] verwaltete er das Halle'sche Richter-Amt vor (1692—1706) und nach Sperlette (1725–1745); meines Wissens länger, als irgend ein anderer Directeur de la colonie française de Halle.

Professor Jean Sperlette de Montguyon (1706—1725), Richter in Halle, spielte auf der Universität[86] und in der Colonie eine so ehrenvolle Rolle, dass man seinetwegen von dem allgemeinen Princip abging und ihm in der französischen Kirche, wo sonst nur die Presbyter eigene Sitze hatten, eine besondere Bank anwies.[87]

Dreyhaupt[88] beschreibt uns zu seiner Zeit (1755) das französische Gericht, dessen Fiscal er war, als bestehend aus dem Richter — in Magdeburg stand über ihm ein besonderer Directeur —, drei Gerichts-Assessoren — in Magdeburg gab es überdies noch vier französische Polizei-Assessoren — und den greffier. Alle Montag von 10 bis 12 Uhr hielten sie ihren ordentlichen Gerichtstag in des Richters

Wohnung. Der huissier, Gerichtsdiener oder Gemeinheitsbote, hatte die Oel-, Service- und Wachgelder — Ablösung für Wachtdienste — einzukassiren. Er verrichtet die Citationes und Executiones und wann ein Colonist in Arrest gebracht werden soll, wird der deutsche Magistrat um die Stadtknechte und Gefängnisse mündlich requiriret und der Arrestat auf's Rathhaus in Arrest gebracht. Die Appellationes von den Sentenzen der französischen Colonie-Gerichte gehen an das französische Obergericht zu Berlin und die dritte Instanz an die Revisions-Kammer. In Coloniesachen adressiren sie sich an das französische Ober-Directorium in Berlin, „dessen Chef jetzt des Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsminister Freiherrns von Danckelmann Excellenz sind". Die Besoldung der französischen Richter in Halle betrug damals 200 Thaler, davon aber le sous pour livre oder 18 Pfennig vom Thaler zur Caisse du sous pour livre abging. Die Sporteln waren gering, obwohl auch die **Schweizer** Franzosen und die **Wallonen** unter den Pfälzern in Halle zur französischen Colonie gerechnet wurden.

Behufs Regelung der beiderseitigen Gebiete hatte nämlich am 12. Februar **1691** die französisch-reformirte mit der **deutsch-reformirten Gemeinde** in Halle einen Vertrag abgeschlossen, pour entretenir toujours la communication fraternelle: „Die schon vor der letzten Verfolgung in der Pfalz ansässig gewesenen Franzosen[89], die dort Pfälzer Bürgerrecht erlangt hätten, sollen auch in Halle zur Pfälzer Colonie zählen (§. 2). Die Wallonen hingegen und die sonst unter französischer Herrschaft Wohnenden, welche noch französisch reden, gehören zur französischen Colonie (§. 3). Die andern Wallonen, Schweizer und Genfer haben freie Wahl (§. 4). Uebertritt von einer zur andern Colonie ist unmöglich, ohne Zustimmung beider Gerichte" (§. 6). Der Vertrag ist unterzeichnet vom deutsch-reformirten Prediger Ad. von Felde, dem wallonischen Syndicus Jean Henry Rambskopff, dem Aeltesten Johann Conrad Hoffmann, receveur général des accises de la dite ville. Andererseits vom Prediger Augier als Député du Consistoire, dem französischen Richter Paul Goffin

und dem Aeltesten Kaufmann Pierre l'Huillier[90]. Dies Princip wird noch erweitert vermöge Rescript von 1746, wonach alle diejenigen Franzosen, „so in der Nachbarschaft von Halle wohnen oder sich auf dem Lande etabliret", zur Halle'schen Colonie gehören sollen[91].

Zur religiösen Befriedigung der Glaubensflüchtlinge und zur reichen Blüthe der Gemeinde trugen vielleicht das meiste bei die Prediger Jean Vimielle (1686—1705), Pierre Augier (1689—1701), auch bei der Universität angestellt, und Alexandre Coullez (1689—1729).

Der Seelenzahl entsprach auch — innerhalb der Colonieverhältnisse — die der **Seelsorger.**[92] Von 1689 bis 1705 hatte Halle drei, von 1705 bis 1808 zwei Seelsorger, von da an einen. Ausser den fest angestellten Pastoren hielten sich in Halle auch Pensionaire auf, welche von Zeit zu Zeit aushalfen. So empfiehlt das Consistoire als fort digne den funfzigjährigen Antoine Coing, ministre français réfugié zu Halle, der in seinen Leiden sich durch musterhafte Geduld hervorthat (nous l'avons toujours vu souffrir avec une grande patience. 7. Januar 1696).[93] Stammten seine Leiden auch von den Galeeren her, wie des Paul Coing; oder aus dem Gefängniss, wie die der Anne, Marguerite und Susanne Coing, welche alle vier am 22. Juni 1686 durch das Parlament von Grenoble verurtheilt worden waren, weil sie versucht hatten, aus Frankreich zu flüchten?

In Halle standen auch andere vorzügliche französische Pastoren. Aller Namen hat Muret (226) ausgezogen, ihre Lebensgeschichte uns Zahn (76 fgd.) bewahrt. Unter ihnen waren Berühmtheiten wie Alphonse deVignolles (1688—1689) aus jener so kinderreichen wie um Frankreich und Preussen gleich verdienten Familie[94], Leibnitz's Freund; Baratier, bekannt als Vater und einziger Lehrmeister des Wunderkindes[95]; O. Bern (1762—1809), mitten in der rationalistischen Zeit ein begeisterter Bekenner des Bibelglaubens und eine praktische Personification des wahren Christenthums.

Ganz entgegen dem Geiste der Discipline*) und des Hugenottenthums erschien im October 1703 eine Kirchenvisitation. Die Commissare waren der bekannte Berliner Prediger François Fétizon,[96] der Erzieher Friedrich des Grossen, Rath Du Han de Jandun und der Ober-Consistorialrath Drouet. Sie fanden nichts zu tadeln, empfahlen nur die Regelung der Privat-Katechisationen und brachten ein Geschenk von 100 Thalern an den Lehrer mit. Auch bei der Kirchenvisitation von 1741 zeigten sich die Berliner Kirchenräthe Achard und Jarrigues sehr erbaut von der Einheit und Liebe der Gemeinde, fanden nichts zu tadeln, schlugen aber vor, Küsteramt und Cantoramt wieder zu trennen.[97]

Besonders erfreulich war anfangs auch das kirchliche Verhältniss zur deutsch-reformirten Domgemeinde. Den Dom-Prediger Joh. Jac. Reich, welcher schon 1688 seinen Frankenthaler Pfälzern die erste Predigt hielt,[98] zog man gern zu den wichtigeren Sitzungen des Consistoire zu. Als am 19. Mai 1689 der Kurfürst Halle besuchte, stellten sich ihm beide reformirte Presbyterien gemeinschaftlich, ihre Prediger an der Spitze, vor, so dass der Kurfürst sein Wohlgefallen aussprach über die Union chrétienne[99] der beiden Nationen. Auch unterhielten beide Gemeinden eine heureuse correspondance und erwiesen bei der Simultanbenutzung des Domes sich Gefälligkeiten, wo sie nur konnten. Später traten Reibereien ein, bis eine definitive Tauf- und Trauordnung eingeführt war.[100]

Auch das Verhältniss der französischen Colonie zur **Universität** Halle gestaltete sich glücklich und segenbringend für beide Theile. Wie die Universität Halle aus der Ritter-Akademie Jean Millié La Fleur's hervorgegangen ist, Pastor Pierre Augier neben Madeweiss 1691 als Professor erscheint, als Exercitien-Meister die Channoy, Maieux, père et fils; als professeur de langue italienne Mr. Castelly[101], als Philosophischer ordentlicher Professor Sperlette père, als Jurist Sperlette fils, als französische

*) S. Band I. 98 u. ö.

Buchdrucker Arnaud de Sarrat (1695), Lefèvre, Serre und Sellius; als Wunderkind jener dreizehnjährige Dr. Baratier: das haben wir Band I. S. 675 gesehen. Charakteristisch ist immerhin, dass bei der Bestattung des neunzehnjährigen **Hugenotten** die ganze Universität, Professoren und Studenten folgten, der Kanzler Ludewig ihm sein eigenes Erbbegräbniss öffnete und ihm, was sonst nur vieljährigen Lehrern zu Theil ward, eine besondere Denkschrift widmete.[102]

Ehrenvoll, als ein Zeugniss aus dem Augenschein über die Halle'schen Franzosen, ist uns hier der Rath des zweiten Stifters der Halle'schen Universität. Thomasius schreibt: „Im gemeinen Leben ahme man den Franzosen nach: denn sie sind doch heut' zu Tage die geschicktesten Leute und wissen allen Sachen ein recht Leben zu geben. Sie verfertigen die Kleider wohl und bequem und ersinnen solche artigen Moden, die nicht nur das Auge belustigen, sondern mit der Jahreszeit wohl übereinkommen. Sie wissen die Speisen so gut zu präpariren (— auch ein Lob für La Fleur's Pensionat —), dass sowohl der Geschmack als der Magen vergnüget wird. Ihr Hausrath ist reinlich und propre, ihre Sprache anmuthig und liebreizend, und ihre unerzwungene ehrerbietige Freiheit ist geschickter, sich in die Gemüther der Menschen einzuschleichen, als eine affectirte bauerstolze Gravität. Es giebt bei uns nur altväterische Sudelköche, die einen guten Hirsebrei mit Bier und dergleichen Leckerbislein aus den alten Kochbüchern anrichten können.“[103]

Für die Studenten-Freitische in Halle sammelte gern alle Vierteljahre das ganze brandenburgische Land und auch die französischen Colonisten. Wurde doch durch Règlement vom 18. September 1716 die französische Colonie ausdrücklich daran erinnert, dass die armen französischen Studenten an diesen gemeinen Tischen grade so gut aufgenommen würden wie die deutschen.[104] Es wäre so uninteressant nicht, ein Verzeichniss jener armen Hallenser Colonie-Studenten einzusehen und manche spätere Berühmtheit darunter zu entdecken. Als ein gutes Omen begrüsse

ich es auch, dass, wie einst der Anfang der Universität Halle so auch die hundertjährige Jubelfeier in einem Hugenottenhause vor sich ging: ein Ereigniss, dem zu Ehren der Besitzer, Levaux, in seinem Garten ein Denkmal stiftete.[105] Endlich wird rühmend erwähnt, dass unter dem General-Major de Renouard 1805 – 1695 ist Jacques du Trossel[106] Brigadier — die Halle'sche Garnison im glücklichsten Einvernehmen stand.[107]

Das gemeine Volk hingegen konnte für die Eigenart der Franzosen-Colonie in Halle kein rechtes Verständniss, geschweige irgend eine Art Zuneigung oder Hochachtung gewinnen. Etwas Schuld trug ja zweifelsohne das gespannte Verhältniss des Directors der einstigen Ritterakademie zum Rector der Universität,[108] der Streit zwischen dem Pastor Alexandre Coullez und dem Sohne des Richters, Charles Lugandi, dem Pastor zu Halle 1704 bis 1716, über eine Frage der Gemeindezucht,[109] besonders auch jener Wirrwarr, den zu Halle die Camisardischen Propheten Elie Marion und Pierre Allut seit 1706 anrichteten, indem sie als Gesandte Gottes nach Befehl des heiligen Geistes auf Grund eigener Fündlein eine Union zwischen Lutheranern und Reformirten herrichteten,[110] bis am 23. Juni 1713 die neuen Propheten zum Thore hinausgejagt wurden.[111] Auch gab, wie in allen Colonie-Gemeinden, die strenge und gewissenhafte Durchführung der Kirchenzucht öfter Anlass zu Klagen und Beschwerden bei Hofe: nur dass damals nicht bloss die Pastoren von Halle — Alexandre Coullez rügte auf's schärfste eine Winkelversammlung — sondern auch das Consistoire supérieur öffentliche Kirchenbusse verlangte bei Sabbathschändung, Gotteslästerung, Unzucht, Bankrott, heimlichen Ehen: und bei Conflicten sich immer auf die Seite der Discipline stellte. Auch wo man für den einen Theil die Strafe milderte, in Anbetracht der Jugend, forderte man für den andern Theil öffentliche Rügung und öffentlichen Ausschluss von der Communion am fremden Ort (1719, Hamburg), wohin der Sünder sich geflüchtet hatte. Und gab

auch das Verhältniss des Modérateur zu dem von ihm geleiteten Consistoire hin und wieder zu verschiedenen Auslegungen Anlass, so wurde es doch immer bald wieder geregelt (1710). Dass wer je in Frankreich den Glauben verleugnet hatte, nicht eher wieder zum Gottesdienst zugelassen wurde, als bis er die römischen Irrthümer abgeschworen hatte, fand jedweder natürlich. Ebenso dass man den **späten Ankömmlingen** einen Verweis ertheilte, warum sie mit ihrem Weggange so lange gezögert hätten.[112] Die heilige Strenge und Sittenreinheit der Gemeinde bewog manche Katholiken zum Uebertritt und auch manche Lutheraner. Die Freiheiten aber und Privilegien veranlassten die Ausländer, sich bei der Wahl der Gerichtsbarkeit für die französische Colonie zu entscheiden.

Um so weniger durfte man erwarten, dass der deutsche Magistrat zu Halle seine Spannung, wenn nicht gar Feindschaft, leichthin aufgegeben hätte. Als nun Friedrich Wilhelm I. mit seinem **Combinations-Project** am 18. Februar 1715 vermittelst des Magdeburger Commissariats auch in Halle anklopfen liess,[113] bei dem deutschen Magistrat wie bei dem französischen Gericht, würdigt ersterer die Sache keiner Antwort. Auch das Excitatorium vom 28. März kann die Stummen nicht beredt machen. Als indessen am 26. April prompte paritition unter Strafandrohung gefordert wurde, lassen sich Rathsmeister und Rath zu Halle am 7. Mai 1715 dahin aus, dass sie die Combination depretiren. Denn 1. sei unter den etwa 100 Colonie-Familien Gericht und Polizei durch französische Beamte den Edikten gemäss schon lange wohlgeordnet; 2. seien die Franzosen des *processus inquisitorii* und des deutschen Rechts nicht kundig; 3. alternirten die vier Rathsmeister halbjährig: Wenn nun der fünfte *Consul ex Gallis* dazu kommen sollte, würde er *perpetuus* und also*) *melioris conditionis* sein. Auch würde *eo tempore*, wenn der französische Consul am Directorio wäre, die französische Colonie nach Genie der **Nation** ihre Avantage *quovis modo* zu befördern

*) Einer gegen vier.

sich bemühen, was ohne *gravamine civium* nicht geschehen könnte. Auch habe Senatus das *Jus Patronatus* bei Kirchen, Schulen und Hospitalen zu exerciren, was *ob diversitatem religionis* für Franzosen sich nicht füglich schicken würde. Voritzo ist alles ruhig. Und so oft es die Verordnung erfordert *ad constituendum judicium mixtum*, werde der französische Richter auf das Rathhaus gebeten oder auf andere Art mit ihm conferiret. Dabei sei notorisch, wie viel Uneinigkeit in dieser kleinen Colonie herrscht, und wie oft bei Hofe allerlei Klagen bald wider ihre Richter, bald wider die Geistlichen moviret worden. So prognosticirt uns die vorhabende Combination schlechte Verträglichkeit."

Auch waren die Innungs- und Gemeinheitsmeister von Halle bei jeder projectirten Aenderung der Stadtverfassung besorgt um ihre Vertretung im Magistrat. Darum wird ihnen, wie am 23. November 1711, so auch am 17. Mai 1715 zugesichert, dass es „für dies Jahr" bei der alten, 1687 neu festgestellten Anzahl der Rathspersonen verbleiben soll; doch sollen alljährlich zwei Innungs- und Gemeinheits-Meister zum Worthalter und Kämmerer bei allen Rathsversammlungen von dem Rathe erwählet werden.

Auf derselben Gedanken-Linie bewegt sich nun auch das Votum der Halle'schen Commissare über die bürgerliche Combinirung der Colonie mit den Deutschen. Am 12. Juli 1715 sentiren sie, des Magistrats *Rationes* seien ziemlich fundiret. Die vom König privilegirten Privilegia der Stadt — also wieder die Urverfassung — werden „über den Haufen geworfen." Desshalb schlagen sie vor, es könnte ja von den Franzosen **und** Pfälzern für den deutschen Magistrat alljährlich je eine Person als **Worthalter** oder Assessor gewählt werden, welche bei einschlägigen Sachen zur Magistrats-Sitzung hinzugezogen würde. Als Pfälzer-Assessor schlagen sie den Syndicus Rambskopf, als französischen Assessor den Kaufmann La Coste, „einen sehr vernünftigen Mann" vor. Da überdies die Privilegien der pfälzer und französischen Colonie zu Ende seien und sie gleich anderen Bürgern das Ihrige beitragen müssten, so könnte man allenfalls auch das

Wenige zur Salarirung der beiden neuen Raths-Mitglieder *ex aerario* zuschreiben lassen.

Wenn das Commissariat so ohne Weiteres 1715 decretirt, die **Freijahre** seien vorüber, so ist das einer der unzähligen Uebergriffe [114] der königlichen Behörden, wie sie in allen Colonieen vorkommen, aber mit mehr oder minder Glück von den französischen Richtern zurückgewiesen werden. So ersucht [115] am 26. November 1727 der Strumpfwirker Jean Fournaise um Verschonung mit Einquartirung, da seine 15 Freijahre noch nicht abgelaufen seien. Der Strumpfwirker François Baudouin bittet das Gleiche, da er 30 Jahre in Halle wohne, ohne irgend eine Exemption genossen zu haben. Ebenso Jean Péron, maitre de langue française, der 1726 ein baufälliges Haus gekauft habe, das er nun (22. Februar 1729) umbauen müsse. Als Membre de l'Université unterstehe er nicht dem französischen Gericht. Der Magistrat weist indessen (16. März 1729) darauf hin, dass Péron 1. nicht der Religion halber aus Frankreich refugirt, sondern als geborener **Katholik** nach Deutschland gekommen sei und erst in Frankfurt a. M. die reformirte Religion angenommen habe; 2. schon vor dreizehn Jahren zu Stargard in Pommern als Sprachmeister in der französischen Sprache informiret und zugleich das Küsteramt bei der dasigen französischen Gemeinde verwaltet; 3. sich vor einigen Jahren unter den Schutz der Universität als Sprachmeister nach Halle begeben, seit 1727 ein Häuschen auf der Braunens Warte für 50 Thlr. gekauft, dabei aber 4. seine gute Profession habe und wohl 1 Thaler 19 Gr. 10 Pf. jährlich auf seinem Hause haftenden Unpflichten bezahlen könne. Etienne Plantier (auch Blantier), aus Durfort in den Cevennen gebürtig, seit October 1726 Réfugié um der Religion willen zu Halle, unterhält als Strumpfwirker zwölf Stühle, hat aber erst drei Freijahre genossen und hält an um die zwölf anderen (24. Januar 1730). Kaum ist ihm das genehmigt, so bittet er, vom Hofrath Richter und Colonie-Director Benjamin d'Ingenheim kräftig unterstützt, gutes Rüböl einzeln versollen zu dürfen. Allerdings durfte laut Verordnung vom 4. August 1725 nur die Seiler-Innung den

Kleinhandel mit Oel betreiben. Allein war es 1729 dem Antoine Mellin und neuerdings den Soldaten Tournier und de Noyer als wirklichen Réfugiés gestattet worden, so erhält auch Plantier das Vorrecht (8. December 1732). Natürlich verklagt ihn (30. Januar 1733) die Seiler-Innung bei der Domainen-Kammer. Er suche damit einigen 40 Familien ihre einzige Nahrung wegzunehmen. Ueberdies sei Plantier früher bei seinem Bruder, einem Traiteur, als Koch gewesen. Auch sei zu befürchten, dass solche Personen, wenn sie die Franchise genossen und das Mark der Stadt gesogen, Stadt und Land mit dem Rücken ansehen und ihre erworbene Beute auswärtigen Ländern zufliessen lassen. Einige von den Seilern hätten kaum mehr als trocken Brot." — Sein Privileg wird dessen ungeachtet bestätigt (29. April 1733). Muthiger geworden, bittet er nun bis zur Beendigung seiner noch 10 laufenden Freijahre um Freiheit von Zoll und Accise für seine Rohwaaren und vom Exportzoll für das Fabrikat (6. November 1733). Die Domainen-Kammer indessen, hier eins sich wissend mit ihrem sparsamen Könige, erklärt, die vom Edikt des Jahres 1699 herrührende 10jährige Zollfreiheit sei längst verflossen und ohne königlichen Specialbefehl könne ihrer niemand mehr geniessen. Die Verlängerung der Freiheiten bezögen sich nur auf diejenigen Lasten, welche königliche Kassen nicht afficiren. Nach der Liste der **1750** noch laufenden Freijahre sind in Halle noch **drei** Privilegirte, darunter aus Frankreich zwei, der eine aus Blois bei Orléans, der andere aus Vaine in der Dauphiné.

Derartige unrichtige Darstellungen des Magistrats, wie sie an den Innungen unten und an den Domainenkammern oben ihren Halt fanden, liessen es allerdings den französischen Richtern erwünscht erscheinen, im Magistrat selber Sitz und Stimme zu erhalten. Am 1. December 1739 war es wirklich dem Richter Vernet (sic)*) von den

*) Ein sonst unter den Halle'schen Juges ganz unbekannter Name: es ist die zweite Periode Ingenheim's.

Franzosen und dem von Scharden, Director der Pfälzer-Colonie, gelungen, als deutsche Rathsmeister im deutschen Magistrat introducirt zu werden und dadurch vor den Professoribus extraordinariis der Universität zu rangiren. Als aber Jean Adam Michel, der Junge, als Rathsmeister gemäss seiner Anciennetät aufgenommen werden will (13. Juli 1754), befürwortet zwar die Domainenkammer das Gesuch (9. Januar 1755), weil es ein wahres Gebrechen sei, mit den vielen Jurisdictionen der Stadt Halle, welche nur die Bürgerschaft irre machen und den Respect gegen die Obrigkeit stören. Und so verfügt der König die Introduction Michel's als Senator ordinarius nach der Anciennetät seines Richterpatents (31. Januar 1755). Nichts desto minder sieht der deutsche Magistrat nicht ein, wie die vier schon introducirten Rathsmeister herunterrücken sollen (27. Februar 1758). Desshalb lässt sich Michel nicht introduciren. Am 26. Juli 1758 fragt der König, warum Kriegsrath Lamprecht die Ordre vom 7. März 1755 nicht zur ponctuellen Execution gebracht habe, wodurch bei der Halle'schen Colonie mehr und mehr Unordnungen sich häufen? Und in der That begann man schon die französischen Colonisten zu Thorwachen und Recruten-Transporten zu zwingen, wogegen Jean Adam Michel am 30. März 1758 remonstrirt.

Wir sind damit zu der Zeit Dreyhaupt's gekommen, des Franzosen-feindlichen französischen Fiscals (procureur du fisc), Figuiez' und Le Fèvre's Nachfolger, in welcher **die Pfälzer Colonie** begann die französische an Zahl, Wohlhabenheit und Ansehen zu überflügeln.

Am 10. Juli 1689[116] waren nämlich die Privilegien der französisch Reformirten auch auf diejenigen ausgedehnt worden, welche, aus der **Pfalz** flüchtig, sich zu Halle niederlassen wollten. Auch erhielten sie eigenes Gericht, ein eigenes Mannheimer Brauhaus (Isaac le Veaux) und seit 1704 (8. September) ein eigenes Schützenhaus nebst Fahne. Der Pfälzer Richter oder Syndicus erkannte nach Pfälzer Recht und Gewohnheit, folgte einer besondern Sportelordnung und war in Appellationssachen der Magdeburger

Commission unterstellt, die um **1755** aus dem Generallieutenant von Bonin und den Kriegs- und Domainen-Räthen Plessmann und Burghoff bestand. Dem Pfälzer Colonie-Richter, Regierungsrath von Schard, wurden Burkhard Müller und Isaac le Veaux als Assessoren und Carl Friedrich Eccard als actuarius beigegeben. Aus der Pfälzer Kasse zu Magdeburg erhielt der Richter 100 Thaler Gehalt, aus der Halle'schen Accise-Kasse 50 Thaler für den Gerichtsdiener und zu Schreibmaterialien. Der Actuar geniesst die wenigen Sporteln. Die Assessoren dienen dem Ehrenamt umsonst.

Solche von den Franzosen getrennte selbstständige Pfälzer-Colonieen wie in Halle und Magdeburg, haben immer ein gut Theil „Franzosen" zu sich herübergezogen, indem sie die natürliche Brücke bildeten einerseits für die Acclimatisation, andererseits für den Verfall der französisch-reformirten Gemeinden und einen natürlichen Zuwachs für das deutsch-reformirte und so deutsche Element.[117]

So wurde auch die Wohlthätigkeit jetzt immer mehr international. Dazu halfen in Halle mit einerseits die deutsch-französischen Freitische für reformirte Studenten und die deutsch-französischen Freistellen an dem reformirten Gymnasium illustre: andererseits das deutsch-französische freie weltliche **Adelsstift**,[118] gegründet für reformirte Damen vom Kanzler Gottfried **von Jena** und confirmirt am 30. December 1702. In dieser Anstalt standen neun adlige reformirte Kanonissinnen unter einer reformirten Aebtissin, ohne Unterschied der Nation. So finden wir denn unter den ersten vier Aebtissinnen des Halle'schen Adelsstifts drei Hugenottinnen: die Françoise de Bernatre seit 10. Juni 1709, eine Enkelin jenes Daniel II. de Boubers, Vicomte de Bernâtre et de Boismont aus der Picardie, welcher seinen Glauben opferte, um sein Vermögen zu retten, während ihr Vater Daniel, um **dem Glauben treu** zu bleiben, nach England floh.[119] Ferner die 1749 als Kanonissin eingetretene Constance Albertine Marie de la Tour[120] seit 1755, wahrscheinlich aus jener Familie de la Tour de Reignier, welche für die hugenottischen Armeeen manchen Helden, aber

Franzosen und dem von Scharden, Director der Pfälzer-Colonie, gelungen, als deutsche Rathsmeister im deutschen Magistrat introducirt zu werden und dadurch vor den Professoribus extraordinariis der Universität zu rangiren. Als aber Jean Adam Michel, der Juge, als Rathsmeister gemäss seiner Anciennetät aufgenommen werden will (13. Juli 1754), befürwortet zwar die Domainenkammer das Gesuch (9. Januar 1755), weil es ein wahres Gebrechen sei, mit den vielen Jurisdictionen der Stadt Halle, welche nur die Bürgerschaft irre machen und den Respect gegen die Obrigkeit stören. Und so verfügt der König die Introduction Michel's als Senator ordinarius nach der Anciennetät seines Richterpatents (31. Januar 1755). Nichts desto minder sieht der deutsche Magistrat nicht ein, wie die vier schon introducirten Rathsmeister herunterrücken sollen (27. Februar 1758). Desshalb lässt sich Michel nicht introduciren. Am 26. Juli 1758 fragt der König, warum Kriegsrath Lamprecht die Ordre vom 7. März 1755 nicht zur ponctuellen Execution gebracht habe, wodurch bei der Halle'schen Colonie mehr und mehr Unordnungen sich häufen? Und in der That begann man schon die französischen Colonisten zu Thorwachen und Recruten-Transporten zu zwingen, wogegen Jean Adam Michel am 30. März 1758 remonstrirt.

Wir sind damit zu der Zeit Dreyhaupt's gekommen, des Franzosen-feindlichen französischen Fiscals (procureur du fisc), Figuiez' und Le Fèvre's Nachfolger, in welcher **die Pfälzer Colonie** begann die französische an Zahl, Wohlhabenheit und Ansehen zu überflügeln.

Am 10. Juli 1689[116] waren nämlich die Privilegien der französisch Reformirten auch auf diejenigen ausgedehnt worden, welche, aus der **Pfalz** flüchtig, sich zu Halle niederlassen wollten. Auch erhielten sie eigenes Gericht, ein eigenes Mannheimer Brauhaus (Isaac le Veaux) und seit 1704 (8. September) ein eigenes Schützenhaus nebst Fahne. Der Pfälzer Richter oder Syndicus erkannte nach Pfälzer Recht und Gewohnheit, folgte einer besondern Sportelordnung und war in Appellationssachen der Magdeburger

Commission unterstellt, die um 1755 aus dem Generallieutenant von Bonin und den Kriegs- und Domainen-Räthen Plessmann und Burghoff bestand. Dem Pfälzer Colonie-Richter, Regierungsrath von Schard, wurden Burkhard Müller und Isaac le Veaux als Assessoren und Carl Friedrich Eccard als actuarius beigegeben. Aus der Pfälzer Kasse zu Magdeburg erhielt der Richter 100 Thaler Gehalt, aus der Halle'schen Accise-Kasse 50 Thaler für den Gerichtsdiener und zu Schreibmaterialien. Der Actuar geniesst die wenigen Sporteln. Die Assessoren dienen dem Ehrenamt umsonst.

Solche von den Franzosen getrennte selbstständige Pfälzer-Colonieen wie in Halle und Magdeburg, haben immer ein gut Theil „Franzosen" zu sich herübergezogen, indem sie die natürliche Brücke bildeten einerseits für die Acclimatisation, andererseits für den Verfall der französisch-reformirten Gemeinden und einen natürlichen Zuwachs für das deutsch-reformirte und so deutsche Element.[117]

So wurde auch die Wohlthätigkeit jetzt immer mehr international. Dazu halfen in Halle mit einerseits die deutsch-französischen Freitische für reformirte Studenten und die deutsch-französischen Freistellen an dem reformirten Gymnasium illustre: andererseits das deutsch-französische freie weltliche **Adelsstift**,[118] gegründet für reformirte Damen vom Kanzler Gottfried **von Jena** und confirmirt am 30. December 1702. In dieser Anstalt standen neun adlige reformirte Kanonissinnen unter einer reformirten Aebtissin, ohne Unterschied der Nation. So finden wir denn unter den ersten vier Aebtissinnen des Halle'schen Adelsstifts drei Hugenottinnen: die Françoise de Bernatre seit 10. Juni 1709, eine Enkelin jenes Daniel II. de Boubers, Vicomte de Bernâtre et de Boismont aus der Picardie, welcher seinen Glauben opferte, um sein Vermögen zu retten, während ihr Vater Daniel, um **dem Glauben treu** zu bleiben, nach England floh.[119] Ferner die 1749 als Kanonissin eingetretene Constance Albertine Marie de la Tour[120] seit 1755, wahrscheinlich aus jener Familie de la Tour de Reignier, welche für die hugenottischen Armeeen manchen Helden, aber

auch für den jesuitischen Hof manchen Apostaten gestellt hat [121]. Die dritte Aebtissin war Marie Wilhelmine, baronne de Montmartin, seit 1717 Kanonissin, Enkelin der eingewanderten Marguerite de Roussay, Wittwe des Louis du Maz de Montmartin, seigneur du Puy, Tochter des Grossmeisters am Hofe des Markgrafen von Bayreuth und Schwester des Würtembergischen Grafen Frédéric Samuel de Montmartin [122]. Als vierte hugenottische Aebtissin führt Zahn an die Louise Marthe deCordier; es ist die Tochter jenes Etienne de Cordier aus Mauvesin en Guienne, der zu Wasser und zu Lande Ludwig IV. mit Auszeichnung gedient hatte, dem Marggrafen Christian Ernst von Bayreuth die Stadt Neu-Erlangen baute und dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg die Sümpfe von Müncheberg austrocknete. [123] Als Kanonissinnen lebten in dem Adelsstift Charlotte de la Fontaine seit 1706, Elisabeth de Chalezac [124] aus Saintes Onges, Wilhelmine Elisabeth Jeanne de Cordier seit 1766, der Marthe Schwester; Cathérine Amélie Louise du Rosey, Henriette Charlotte Louise de Hautcharmoy, Louise Amélie de Vernezobre und Marie Elisabeth de l'Homme de Courbière.

Des Pastor Coullez Bemühungen, in Halle ein französisches Armenhaus zu errichten, fanden in Berlin wenig Gehör, da man ja in Halle schon ein allgemeines Stadt-Hospital hätte. Um so grössere Freude bereitete es der Gemeinde, als 1720 der Leipziger Réfugié Jean Conrad Escher sein Haus in Halle „auf dem Strohhof" der französischen Colonie schenkte. In dies französische Haus nahm man Alte, Kranke und verschämte Bettler auf. Auch andere Leipziger reiche reformirte Kaufleute fuhren fort, für die französischen Armen in Halle zu sorgen. Andererseits machte sich die französische Colonie eine Freude daraus, für das allgemeine Halle'sche Armenhaus (161 Thaler); für das französische Waisenhaus und das Militair-Waisenhaus in Berlin, für die 1732 durchziehenden Salzburger reichlich beizutragen, [125] wie sie ehedem für die

Galeerensklaven in Marseille beigesteuert hatten (1695) [126] und noch 1739 wieder über Amsterdam 100 Thaler sandten. Die Mutter des Wunderkindes Claude [127] Anne Charles, vermachte 100 Thaler an die französische Gemeinde in Schwabach, 100 Thaler an die zu Halle und 900 Thaler an das Waisenhaus zu Berlin.

Auch in der Industrie und **Garten-Cultur** war zu Dreyhaupt's Zeit der Unterschied zwischen Franzosen, Pfälzern und Deutschen kaum zu verspüren. „Gestern habe ich das Glück gehabt," meldet der französische Fiscal, „Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Anhalt-Dessau und heute Ihro Majestät der Königin von Dänemark Herrn Bruder, den Herrn Marggrafen von Kulmbach nebst der Gemahlin in meinem schlechten Garten zu sehen (er lag neben dem botanischen Garten der Universität). Ich bin diesen Winter abermal recht unglücklich mit meinen Orange-Bäumen gewesen, indem ich nicht nur viele derselben, sondern auch meine Caffée-Bäume verloren. Ich will mir aber durch einen guten Freund, so auf die Messe reiset, wieder etliche mitbringen lassen." Und wer ist, laut Geh. Staats-Archiv, der französische Fiscal, der am 26. April 1735 diesen Brief aus Halle schreibt? Es ist niemand anders als der Regierungsrath Dreyhaupt, der berühmte Geschichtsschreiber des Saalkreises: auch in Garten-Angelegenheiten wohl bewandert und desshalb mit der Verwaltung des botanischen Gartens, der für seine Zwecke nicht ausreiche, wenig zufrieden. [128]

In den an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg eingesandten amtlichen Berichten des Fabrikinspectors Jean Isaac Duvigneau [129] aus den Jahren 1754 und folgenden, die noch meist in französischer Sprache abgefasst sind, spielt der Unterschied zwischen französisch und deutsch, Protestant und Katholik, zwischen alten Bürgern und Colonisten keine Rolle mehr. Nur das Staatsinteresse entscheidet.

Die **Strumpf-Wirkerei** und **-Weberei** war nächst Berlin und Magdeburg am bedeutendsten in Halle gefördert worden, [130] auch hatte der Fabrik-Inspector du Vignau laut Bericht vom 8. December 1754 in Halle 82 Tuchmacher

angetroffen, deren viele ja freilich als Gehülfen Anderer arbeiteten.[131] Betreff der Strümpfe galt es für Halle eine doppelte Concurrenz zu beseitigen, die der Band- und Zwirn-Weiber und die der Magdeburger Fabrikanten. Die Halle'sche Innung ging zunächst gegen die hausirenden Zwirnweiber vor und erlangte von der Domainen-Kammer eine Verfügung, dass bei **Karrenschieben** (sous peine de la brouette) oder einer anderen empfindlichen Strafe ihnen verboten wurde, Magdeburger Waare in Halle zu verkaufen, ohne dass sie eben so viel Halle'sche Waare aufgenommen hätten. Dieselbe Massregel wollten nun die geschworenen Obermeister der Halle'schen Strumpfwirker-Innung (maîtres jurés du corps des faiseurs de bas) auch auf die Magdeburger Fabrikanten selber ausdehnen. Gegen diesen Beschluss protestirt Duvigneau, weil er ihn für eine unheilvolle Verkehrserschwerung ansieht. Er bittet desshalb den König am 10. December 1754, die Handelsfreiheit innerhalb der preussischen Staaten, oder doch wenigstens innerhalb derselben Provinz bestätigen zu wollen, comme c'est l'avantage réel des fabricans. Ueberdies hatten die Halle'schen Zwirnweiber die Halle'schen Fabrikanten vor Gericht verklagt und den Process gewonnen, so dass den Fabrikanten nur die einzige Hoffnung blieb, dass jene Weiber auf vier reducirt werden sollten: mais cette espérance est bien éloignée: Dieu sait si jamais il en mourra une. Augenblicklich seien es noch mindestens zwanzig. Wo sie ihre vielen Strümpfe hernehmen, wisse Gott allein; aus Halle bezögen sie wenig, weniger noch aus Magdeburg. Er, Duvigneau, wisse, dass er mit dieser Denunciation sich Feinde mache. Allein sein Grundsatz laute: *Recte faciendo neminem timeas.* Auch wolle er dem Könige lieber garnicht dienen, als schlecht und lässig.

Am 30. April 1755 weist Du Vignau in seinem amtlichen Bericht darauf hin, dass wir funfzig Mal so viel Fabrikate im Kurfürstenthum Sachsen absetzen, als sie bei uns.*) Die preussischen Fabrikanten hätten von jedem

*) Que nous débitons 50 fois plus de marchandise de nos fabriques dans les Etats de Saxe, qu'eux n'en débitent dans les Etats de Vre. Majesté.

Thaler, den sie durch den Handel gewinnen (= 24 Groschen) 23 Groschen Sachsen zu danken. Wenn der Verkehr mit Sachsen, fügt Du Vignau am 10. December 1755 hinzu, nicht bald (siebenjähriger Krieg!) wieder beginnt, so werden unsere Werkstühle aufhören zu arbeiten, unsere Arbeiter das Weite suchen und unsere Fabrikanten den tödtlichen Schmerz (la mortification) erfahren, ihre Fabriken sich in Sachsen etabliren su sehen. Schon jetzt habe Halle etwa 60 Strumpfwirker-Gesellen an Sachsen verloren. Auf Eine Fabrik, die durch ein Monopol vorwärts kommt, seien immer 20 zu rechnen, die sich nach und nach zu Grunde richten. Auch die schöne Fabrik von Golgas-Flanell, welche Daycourt (sic!) in Halle übernommen habe, drohe einzugehen, falls sie nicht ihr Holz kaufen dürfe, wo sie es am billigsten finde, ohne dass die Saale-Pächter Einspruch thun dürften. Die Seiden-Strumpffabrik von Bernard in Halle hingegen erfreue sich noch eines sehr hübschen Absatzes.

In Du Vignau's*) Bericht vom 12. Juni 1756 folgen die Deutschen und die Franzosen durcheinander. Die Gold-, Silber- und Seiden-Band-Fabrik des Buehling zu Halle unterhält zwei Bandmühlen und vier Bandstühle. Duvigneau schlägt vor, dass denjenigen Arbeitern, welche mit Frau und Kindern 8 bis 10 Jahre hintereinander in einer Bandfabrik gearbeitet haben, monatlich 1 Thaler Douceur par tête *ad dies vitae* aus der Kämmerei oder Accise des Ortes bezahlt werden. Die Pereau- (sic!) und Camelot-Fabrik von Ochse zu Halle habe auf der letzten Leipziger Messe nicht mehr 60 Stück verkauft. Da die dem Ochsen (sic! — dieser Bericht ist deutsch) rückständigen Douceur-Gelder 458 Thaler 6 Groschen 8 Pfennig ihm nicht ausgezahlt worden sind, so beabsichtigt Ochs die Fabrik aufzugeben. Der Diesing (zu Magdeburg) will ihm allezeit die Locken und Kämmlinge abkaufen. Indess will Ochs darauf nur dann eingehen, falls

*) Die drei Schreibarten kommen gleichzeitig in denselben Acten vor: Du Vignau, Duvignau und Duvigneau.

er sie ihm 3 bis 4 Thaler den Centner mehr bezahlt, als er sie auswärts los werden kann, „welches freilich hart ist.“ Der Fabrikant Dey (oben Daycourt) klagt, betreff seiner Flanell- und Rasch-Druckerei, auch Golgas-Fabrik, von den 50,000 Waaren, die er verfertigt, habe er nicht die Hälfte auf der Messe abgesetzt; Ursach: die österreichisch-ungarische Maut von 30 %. Die Crepon- und Aleppinen-Fabrik von Joh. Ludw. Meister zu Halle lasse sich die feine Wollspinnerei sehr angelegen sein. Duvigneau schlägt vor, dieser Fabrik die Lieferung der rothen Binden für ein Regiment zu übertragen. Unter den Seidenstrumpffabrikanten ist der Bernard im besten Stande. Winter, Wittwe Marckes, Villeneuve und Sommer arbeiten meist auf Façon, letzterer für den Fabrikanten Granier in Magdeburg. Da es ein grosser Vortheil ist, „dass die frembde Seyde zur Aufnahme Dero Landes Fabriquen frei eingehe“, so ersucht Duvigneau den König, dem Halle'schen Accise-Amt aufzugeben, künftighin dem Sommer die für die Granier'sche Fabrik erforderliche Seide frei einpassiren zu lassen. Den Wollstrumpf-Fabrikanten zu Halle schadet sehr der Mangel eines Einverständnisses mit den Strumpfstrickern und das Losschlagen der Waare à tout prix auf der Leipziger Messe. Die Handschuhmacher Figuier, Dan und Arbalétrier in Halle haben mit den Magdeburger Handschuhmachern fast die beste Messe zu Leipzig gehabt, weil in Frankreich und der Schweiz die Ziegenfelle erhöht worden sind. Die Hutmacher in Halle klagen sehr über den Schaden, den ihnen der Universitäts-Lieferant Klose anthue, der weder mit ihnen die Lade hält noch sonst onera träget, und dennoch die Lieferung der Hüte für das Hochfürstliche Anhalt-Dessau'sche Regiment erhalten habe. Noch am 14. Juli 1761 betont Duvigneau, in Halle sei Bernard's Seidenstrumpf-Fabrik in sehr gutem Stande. Doch würde der Innung die Zoll- und Accise-Freiheit ihrer Wolle sehr förderlich sein.

Wir sehen, dass zur Zeit des siebenjährigen Krieges alle jene neu durch die Réfugiés in Halle eingeführten Fabrikzweige

gerade so gut und mit gleichem Erfolge von ihren gelehrigen Schülern, den Deutschen, cultivirt werden. Der nationale Unterschied war schon 1754 auf dem Gebiet des Fabrikwesens in Halle überwunden. Kein Wunder, dass 1797 der Handelsbericht in Halle nur noch vier refugistische Institute zu nennen weiss: Bourdau's für Seidenstrümpfe, Charles' und Figuier's für französische Handschuhe und das Leihhaus der Poinlou'schen [132] Erben.

Dennoch hielten die Réfugiés in Halle etwas darauf, nicht auch noch den letzten Rest ihrer Privilegien einzubüssen. War der Richter ein tüchtiger Mann, so fand er auch oben den gewünschten Schutz.

Wegen der streitigen Sporteln des Pächters Volland in Halle hatte die Domainen-Kammer [133] dem französischen Richter königliche Befehle ertheilt. Der Richter weigert sich, von fremder Seite königliche Befehle in Empfang zu nehmen. Da weist die Domainenkammer, Richter in eigener Sache, die französischen Colonie-Gerichte der Provinz an, der Domainen-Kammer den Titulus Regis (Königstitel) zu geben (6. November 1783). Auch ergeht ein directer Befehl an das französische Colonie-Gericht zu Halle, in allen zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg gehörigen Sachen müsse es von selbiger Befehle annehmen (24. März 1785). Da nun aber das Halle'sche Colonie-Gericht mit Polizeisachen gar nichts zu thun hat, so beschwert es sich, als der polizeilichen Oberbehörde nicht untergeben, beim König (11. April 1785). Der Minister Freiherr v. Dörnberg schreibt nun am 9. Mai 1785 an das General-Directorium, das französische Gericht zu Magdeburg sei in der Provinz das einzige, welches in Polizeisachen erkenne. Bei allen anderen französischen Gerichten hätten die Richter Sitz und Stimme innerhalb des deutschen Magistrats. Da nun die französischen Gerichte allein vom französischen Département dependiren, ersucht der Minister das General-Directorium, die Magdeburgische Kammer über ihre ungegründete Anmassung gehörig zu rectificiren und dieselbe anzuweisen, künftig die französischen Colonie-Gerichte — die Magdeburgischen

in Polizeisachen ausgenommen — mit Rescripten zu verschonen.

Die Magdeburgische Kammer versucht es am 9. Juni 1785 sich durch Berufung auf die königlichen Rescripte vom 9. Januar und 11. Februar 1715 zu rechtfertigen, auf Grund deren der Colonie-Bürger Volland in Sportel-Streitsachen zu ihrem Ressort gehöre. Auch gehöre das Halle'sche französische Gericht selber zu seinem Ressort, insofern es sich ja auch zum Theil mit Polizeisachen beschäftige. Zum Beispiel habe die Kammer zu prüfen, ob der Colonie-Richter einen Ausländer etwa mit Unrecht zum Bürger aufgenommen habe? Ferner wenn der Colonie-Richter für einen neuen Colonie-Bürger die Accise-Competenz-Gelder; für einen, der da Meister werden will, Dispens von Wanderjahren; für ein uneheliches Kind französischer Nation die Legitimation nachsuchen will. Sie bittet desshalb, doch die französischen Colonie-Gerichte zu Halle u. s. w. ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Indessen das französische Colonie-Gericht zu Halle replicirt. Und nun ergeht am 21. Juli 1785 der königliche Special-Befehl, dass an denjenigen Orten, wo die Colonie-Gerichte in Polizeisachen nicht erkennen, auch keine Gelegenheit sei, an die Colonie-Gerichte Mandate ergehen zu lassen. Etwanige Mandate seien dann entweder an die Polizei-Magistrate zu richten oder unmittelbar an die Colonie-Bürger selbst. Bei etwelchen Uebergriffen der Colonie-Gerichte hingegen sei an die Oberbehörde zu berichten.

Das General-Directorium gesteht nun endlich zu (21. Juni 1785), es wäre nicht nöthig gewesen wegen der Sporteln des Pächters Volland einen Beitreibungsbefehl an das Colonie-Gericht zu Halle zu erlassen: sie hätten sich an den Polizei-Magistrat wenden können. Zur künftigen Coupirung der Collisions-Klagen bitten sie, das Departement wolle die französischen Colonie-Richter gefälligst gleichförmig instruiren.

Zur günstigen Austragung der bei Hofe schwebenden Colonie-Angelegenheiten trugen nicht selten hugenottische Officiere bei. Es wäre interessant einmal die hugenottischen Officiere[134] von Halle zusammenzustellen. Ich

erwähne hier nur, die mir ganz zufällig begegneten: Es sind Moïse Randon de la Roquette, officier réformé dans les troupes de S. S. El., aus Saint Hippolyte in den Cevennen, 19. Juli 1686 aus Frankfurt a. M. abgereist, zu Halle z. B. 14. Aug. 1694 [1695 capitaine] als Zeuge für eine bezahlte Schuld erscheinend; Jacques du Trossel de Lunel, bas Langued'oc, capitaine dans les troupes de S. S. El. à Halle, der die Cathérine, seine Tochter von der Isabeau Dumasse, 26. Februar 1692 verheirathet.[135] Im Geheimen Staatsarchiv tritt er mit der Charge Brigadier des Mousquetaires als Pathe auf 1695 bei seinem Neffen[136]; endlich den General-Major de Renouard, der 1805 die Halle'sche Garnison commandirte.[137]

Einen sehr lehrreichen Einblick in den Unterschied zwischen der kirchlichen französischen Gemeinde und der **bürgerlichen französischen Colonie** in Halle und in die bis zuletzt fortdauernde bürgerliche Spannung zwischen den beiden „Nationen" gewährt uns der amtliche Bericht des Präsidenten, Rathsmeister und Rathmann der **Stadt Halle** vom 22. Mai **1800,**[138] als Antwort auf die Cabinets-Ordre vom 1. April 1800 wegen des Wahlrechts des Forums seitens der Ausländer. Der deutsche Magistrat klagt, die französischen und pfälzer Colonisten hätten sehr bald gesucht, ihre Privilegien auf Kosten des Magistrats und der deutschen Bürgerschaft immer mehr auszudehnen, welches ihnen bei der ihnen damals (wann denn?) sehr günstigen Stimmung des Hofes nicht schwer fiel. Dennoch sei nie ein Lutheraner in die Colonie aufgenommen worden (das wäre ganz correct gewesen, beruht aber auf Unkenntniss des Magistrats). Indessen da so viele (also dann doch nur reformirte) Ausländer von der Vergünstigung (der Forum-Wahl) Gebrauch machten, dass sich der deutsche Magistrat geschädigt glaubte, so beschwerte sich dieser im Jahre 1782. Darauf bestimmte das königliche Directorial-Rescript von 1782, die drei Monate, innerhalb welcher die Ausländer sich ihr Forum wählen dürften, zählten nicht vom Tage der Ankunft, sondern von der Zeit des wirklichen Etablissements. So glückte es den Colonieen, schreibt der Magistrat, nach Verlauf von beinah 100 Jahren

sich (man höre!) von allen bisherigen Schranken los zu machen (— was hatten sie dennoch für Freiheiten, 1782?! –), zum grössten Nachtheil der deutschen Magisträte und Bürgerschaft. Uebrigens geniesse jeder Fremde die Vortheile, auch **ohne** Gewinnung des Colonie-Forums. Auch müssen bei Gewinnung des städtischen (deutschen) Bürgerrechts die Colonie-bürger gleiche Jura als andere — 1 Thaler 2 Groschen — erlegen (also wieder kein Vortheil!). Nur sei das Colonie-Bürgerrecht nicht so theuer (voilà tout!). Noch 1800 sind in Halle laut Magistratsbericht bei dem Schneider- und Strumpfwirker-Handwerk zwei Drittel Colonie-bürger. Die Zunahme in den letzten Jahren sei gross gewesen. (Wir wissen, wie riesig schnell gerade damals die französisch-reformirte **Kirch-**Gemeinde abnahm!) Im Jahre 1781 zählte die französische Colonie in Halle 403, 1796: 715 Personen (die Gemeinde dagegen 1795 nur 171 Seelen!). Allein im Jahre 1796 habe die französische Colonie zu Halle sich um 58 Personen (Emigrés!!) vermehrt. Die Pfälzer Colonie zählte 1781 noch 1097, 1799 schon 1435 Personen. Dagegen hätten beim (deutschen) Magistrat von 1791—97 nur 19 Ausländer das Bürgerrecht gewonnen (ein gutes Zeichen für die Colonie-Gerichtsbarkeit). Die Real-Jurisdiction haben die Colonieen bis jetzt (1800) den Stadtgerichten in Halle vergeblich zu entreissen gesucht (wieder ein Zeichen der Vergewaltigung: denn den französischen Gerichten kam überall auch die Real-Gerichtsbarkeit zu).[139] Ungewissheit und Zweifel wegen des competenten Gerichtsstandes, Irrungen und Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gerichten sei Geld- und Zeitverlust der Parteien und führte Verzögerungen in der Rechtspflege herbei. „Das bloss den Fremden zukommende Wahlrecht wird auf solche Art zu einem Wahlrecht der Colonie-Gerichte gemacht, indem sie sich anmassen, sogar diejenigen, welche ihren Gerichtsstand wählen, nach ihrem Interesse entweder aufzunehmen oder abzuweisen.“ Die Eifersucht des Halle'schen Magistrats auf die nur noch in der Tradition bestehenden Colonie-Privilegien bewirkte, dass er sogar aus der gesetzlichen Prüfung jedes einzelnen Falles

dem französischen Richter einen Vorwurf erhebt. Wie blind den Magistrat das Vorurtheil und der Neid machte, geht nun aber noch deutlicher aus dem Schluss seines amtlichen Berichts hervor: „Seit Einführung des uneingeschränkten Wahlrechts ist die Freiheit der Colonisten von bürgerlichen Lasten (von welchen denn?) nachtheilig für das gemeine Wesen der Stadt.“ Und wie beweist er das? Die Colonisten waren von Wachtdiensten frei. Die Stadt legt ihnen welche auf. Sie übernehmen sie. Dafür müssen sie nun noch mehr gedrückt werden. „Im Jahre 1735 schloss der deutsche Magistrat Halle einen Vergleich mit der Colonie, dass bei den sehr drückenden bürgerlichen Wachen die (französische) Colonie nur das innere Ulrichsthor zu besetzen habe. Dieser Vertrag hätte damals dem Zahlverhältniss entsprochen. Seitdem aber sei die Colonie in Halle so bedeutend gewachsen, dass der Vertrag den alten Bürgern zum Nachtheil gereiche. Sie sollten nun zu grösserer Betheiligung herangezogen werden. Im Jahre 1785 schlossen die **lutherischen** Pfarren von Halle wegen der Colonie-Häuser, die von Opfer- und Betglocken-Geld frei waren“ (und auch aus vielen Gründen von Rechts wegen frei bleiben mussten) einen Vergleich (d. h. sie legten wieder eine mindestens unbillige Last auf) „wonach ad pias causas die Colonie-Häuser freiwillig (!) je 7 Groschen zu entrichten hatten.“ Auch dies dünkte mittlerweile dem lutherischen Magistrat zu wenig. Dazu hätten die Colonie-Richter die Neigung das, was“ — nach deutschem Recht — „bloss eine Polizeisache ist, als eine Justizsache anzusehen. Ungebildete Leute kämen daher leicht auf den Einfall, die städtische Polizeibehörde ginge sie nichts an: sie hätten von ihren Handlungen bloss ihrem Richter Rechenschaft zu geben.“ Meinte der Magistrat hier die Réfugiés, so war jener sog. Einfall ungebildeter Leute nichts als eine richtige Gesetzeskenntniss[140] der bestgebildeten „Franzosen“. Der Halle'sche Magistrat räth um so mehr das Wahlrecht der Fremden einzuschränken, als seit zwanzig Jahren kein bemittelter Ausländer nach Halle gekommen sei, um sich zu etabliren. Es sind durchweg arme, zum Theil schädliche Leute, die

anziehen und sich der Colonie anschliessen. Dann müsste ja die Colonie eine vorzügliche Erziehungsanstalt sein, da ihr Nutzen immer allgemeiner anerkannt wurde. Der Magistrat schlägt vor, „nur den Ausländern **reformirter Confession** das Wahlrecht zu gestatten“ (also das, was ja doch nach des Magistrats Bericht in Halle immer nur geschehen war) und nur während der drei Monate „von der Zeit ihrer Ankunft an“ (d. h. also gerade das, was von der Oberbehörde als unstatthaft verworfen worden war). Dagegen beantragt der Magistrat, dass fortan diejenigen Coloniebürger, welche in Halle mit keinen bürgerlichen Häusern angesessen sind, aber bürgerliche Nahrung treiben, den Bürgerschoss; die aber nur von Handarbeit oder dergleichen Erwerbe leben, das verfassungsmässige Schutzgeld zahlen.“

Aus dem neiderfüllten, stark entstellenden und übertreibenden Bericht erhellen also vier, fünf winzige Freiheiten, deren noch 1800 die Halle'schen Colonisten genossen. Dass aber, abweichend von andern Siedelorten, in Halle alle, die Immobilien besitzen wollen, das Bürgerrecht beim (deutschen) Magistrat gewinnen müssen und daher in causis realibus unter dem Stadtgericht zu Halle stehen, bestätigt letzteres selbst (26. Mai 1800). . . .

Am 9. Juni 1809 decretirte Jérome Napoléon die **Vereinigung** der **französisch**-reformirten mit der **deutsch**-reformirten **Gemeinde** zu Halle: L'église réformée française à Halle, Département de la Saale, est réunie à l'église réformée allemande, pour ne former qu'une seule église réformée. Bei der kirchlichen Auflösung der Colonie treffe ich folgende Namen: im Presbyterium Assessor Bassenge*), Commerzienrath Garrigues**), Director Pallan***); ausserhalb des Presbyteriums „General de Renouard, Inspector Villaret, Braconnier, Chartier, Lafond, Laborde — 1785 war David Laborde Lehrer und Cantor[141] —, Dan, Bernard. Die anderen Namen sind deutsch. Als

*) Muret. 226, druckt irrig Baffange. **) Zahn. 150, druckt irrig Garrignes. ***) Nicht Ballan?

Zahn die Geschichte der französischen Colonie von Halle schrieb (1864), gab es dort nur noch „zwei directe Abkömmlinge von den ersten Einwanderern“, den Handschuhmacher Dan und die Jungfrau Laborde.[142]

Der letzte französisch eingetragene Act war der Tod des Predigers O'Bern.[143] Sohn eines irländischen Edelmanns und der Gräfin Du Quesne, in Erlangen geboren, in Zürich unter Lavater gebildet, 1762—1809 Prediger der französischen Gemeinde zu Halle, ein begeisterter Reformirter, Freund der Brüdergemeinde, dem grossen Schleiermacher imponirend, nicht durch seine Theorie, wohl aber durch seine Liebe, bedachtlos in der Wohlthätigkeit, nur durch das strenge Verbot der Frau vom gefährlichen Geben hin und wieder zurückgehalten, emsig in seinen Studien, als Orientalist Mitarbeiter der Professoren Simonis und Mursinna, Widersacher von Gesenius, in schwerer Krankheit durch Klopstock's „Messias“ getröstet, grosser Topograph und Kartensammler, kundiger Pfleger seines kostbaren Pfarrgartens, auch noch in seiner zehnjährigen Krankheit französischer Lehrer von Lehrerinnen,[144] bei dem Pfarrhausbrande seine ganze Bibliothek einbüssend, durch die französische Revolution auch seines Vermögens beraubt, feurig und lebhaft bis in seinen Tod, hielt er die letzte französische Predigt den Sonntag vor seinem Todestage, 28. April 1809, ein einfältiges Gotteskind, geliebt von seiner ganzen Gemeinde und als unübertrefflich in der Collegialität von seinem Collegen gepriesen, jenem Isaac Henri Chodowiecki, welchen seine eigene Frau, Claire Susanne George, mit den Worten bezeichnete: das ist einer, „der gar nichts glaubt.“[145]

Halle hat viel treffliche Pastoren gehabt. Marc Philipp Louis O'Bern gehörte zu den besten.

Wir haben nur zusammengerafft, was sich bei den Quellen-Studien über Magdeburg unterweges über Halle bot. Wer Zeit hätte über Halle das Geheime Staats-Archiv zu benutzen, der würde bestätigen, dass Halle eine Colonie war, die sich reichlich lohnte, die aber das, was sie geleistet hat, sich schwer erkämpfen musste im Wettstreit und Wider-

streit mit den alten Bewohnern.[146] Nächst Gott dem Herrn hat sie bei allen ihren Unternehmungen nur Einen Schutz gehabt, den des Glaubensmuthes, der Einsicht und der Energie der Hohenzollern.

---

[1] In Chr. Hoffbauer: Geschichte der Universität Halle. 1805, S. 90 fgd.

[2] A. a. O. 120.

[3] Zahn: Zöglinge. 6.

[4] Königl. Archiv zu Magdeburg XIV, I. 746.

[5] Zahn sagt 4: sie stammten zum grössten Theil aus Langued'oc, Guienne; Muret 224 nennt die Guienne sogar obenan. Beide aber nennen niemand aus der Guienne, ausser dem Pastor Jean Vimielle.

[6] Dreyhaupt II. 533 nennt ihn Jean; Zahn. 5 (und Muret): Samuel.

[7] Das vollständigste Verzeichniss bei Zahn. 4, 5. Der zweite heisst wie bei Dreyhaupt: Seymardy, bei Muret 224 Seymandy.

[8] France protestante ed. II. Tom. III. p. 1065 sv.

[9] A. a. O. II. 366.

[10] Bulletin du Protestantisme français. VI. 424, 435.

[11] Bulletin I. 306. — France prot. ed. II. Tom. I. 305 sv.

[12] France prot. IX. 497 fg.

[13] Zahn. 78.

[14] A. Lièvre: Hist. des Protestans du Poitou. III. Paris 1860. p. 203 sv.

[15] Sohn des Louis Coullez, geboren im November 1658, 1681 consecrirt, Prediger in Vassy bis 1685. France prot. II. Tom. IV. 780.

[16] Band I. S. 134.

[17] Zahn. 3.

[18] France protestante I. 572.

[19] Gesch. der reformirten Gemeinde in Leipzig. 28.

[20] Zahn. 5.

[21] Königl. Staats-Archiv in Magdeburg. XIV. 1. (746).

[22] De même que Vous faites à ceux que je Vous ai déjà envoyés. Die am 16./26. October 1686 gesandten Arbeiter sind Elie Guesdon de St. Jean d'Angély en la St. Onge und Marin Jean d'Arnetal, eine halbe Meile von Rouen.

[23] Z. B. 4. October 1686 du filet pour faire les cardes comme aussi onze douzaines de bazanes.

[24] Halle'sches Universitäts-Archiv M. 2a.

[25] Zahn. 163.

[26] Er klagt 10. August 1687, 30. Mai 1688.

[27] Zahn. 163.

[28] Erman. V. nennt ihn Seigneur de Cornonterrail. Haag: France protest. IX. 293 sv. führt aber p. 496 sv. keinen der verschiedenen de Vignolles mit diesem Besitzthum an.

[29] Zahn. 13.

[30] Das Edikt vom 10. April 1688 untz. Friedrich (wie mehrere andere zu Lebzeiten Friedrich Wilhelm's) — Königl. Staatsarchiv in Magdeburg XIV, 1. (746) — schliesst, wie damals der Brauch war: „Und wir seind Euch mit Gnaden gewogen." Nicht, wie Muret 224 liest: „und wier sind auch mit gnaden wohl beygethan."

[31] Geheimes Staats-Archiv: Magdeburger Einwohner-Sachen.

[32] Nicht 1687, wie Zahn. 9. will.

[33] Bulletin du Prot. fr. XI. 295 sv. 175.

[34] So Muret. 225; Zahn 43. druckt irrig 1688.

[35] Zahn. 43 fg.

[36] Zahn. 59.

[37] Königliches Staatsarchiv. M. XIV. 1 (746).

[38] Königliches Staats-Archiv zu Magdeburg. A. a. O.

[39] S. hinten Anhang.

[40] S. oben Bd. I. S. 172 fg. 178 fg.

[41] Nicht zu verwechseln mit dem 1690 verstorbenen Richter Alexandre du Clos.

[42] Königl. Geh. Staats-Archiv Rep. 9. D. 8. 18 c. Magdeburger Einwohner-Sachen Vol. IX. 1686—1700.

[43] Zahn. 163.

[44] Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg. A. a. O.

[45] Halle'sches Universitäts-Archiv. M. 2a.

[46] So festgesetzt 29. Januar 1698.

[47] Das Haus wurde 1848 neuerbaut durch den Mühlenbesitzer F. H. W. Küstner. Die Inschrift „Durch Privilegium des Churfürsten Friedrich Wilhelm vom 14. Februar 1687 erbaut von Abraham Valéry" (Zahn. 164) ist nicht richtig, da Valéry es nur zur Fabrik eingerichtet hat.

[48] Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg a. a. O.

[49] In dem Bulletin du Prot. franç. VII. 437. 440 Hérisse.

[50] Königl. Geheime Staats-Archiv. Rp. 9. D. 8. 18c. Vol. VII.: Französ. Colonie Magdeburg.

[51] Den früheren Hallenser, der sich vor 1700 in Leipzig, seit 1707 in Berlin niederliess. S. Kirchhoff: Reform. Gem. in Leipzig. S. 26 Anm. 38.

[52] Geh. Staats-Archiv J. D. 8. 18c. Magdeburger Einwohner. Vol. V.

[53] Geh. Staats-Archiv. A. a. O.

[54] Königl. Staats-Archiv in Magdeburg. A. a. O.

[55] Geh. Staats-Archiv J. D. 8. 18c. Magdeburger Einwohner-Sachen. Vol. V.

[56] Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg. A. a. O.

[57] Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg. A. a. O.

[58] Kirchhoff a. a. O. 27 nennt **irrig** die Communion vom 26. December 1686 die erste von allen französischen Colonieen in den brandenburgischen Staaten. Denn abgesehen von den Berlinern, die seit 1672 Communion gefeiert, so hielt die Magdeburger ihr erstes Abendmahl am 4. Juli 1686 u. s. f.

[59] Kirchhoff. 49. Anm. 5.

[60] Dit Hérault, aus der Dauphiné, Gesandtschaftsprediger beim General Lefort, dem Gesandten Peter des Grossen. Er wurde 1695 in Wesel. November 1712 in Kopenhagen angestellt und starb dort 18. Juni 1743 als französischer Colonie-Prediger im Alter von ca. 74 Jahren. Nach D. L. Clément, Kirchhoff. 58.

[61] Kirchhoff. 43.

[62] Zahn. 164 fgd.

[63] Bei Zahn. 165. verdruckt Chatellerant.

[64] Färber seines Zeichens, klagt er, nicht mit Frau und den sechs Kindern leben zu können, wenn ihm nicht daneben gestattet wird de faire de la bière pour la débiter aux Français.

[65] Wir finden ihn in der Neustadt-Magdeburg wieder.

[66] S. Band I. S. 675 fg.

[67] Geheim. Staats-Archiv. M. S. Boruss. Fol. 699.

[68] Bei Kirchhoff 50. Anm. 8 verdruckt Bobert.

[69] Kirchhoff. 50 fg. Anm. 15.

[70] Kirchhoff. 30. 43. 50. Anm. 11.

[71] Französ. Presbyt.-Acten von Magdeburg. A. 1a.

[72] Geh. Staats-Archiv. M. S. Boruss. Fol. 557.

[73] Zahn druckt Guillat aus Annonçay.

[74] Zahn. 17.

[75] Zahn. 142. Wegen anderer Vergehen S. a. a. O. 38 fg.

[76] Geh. Staats-Archiv. M. S. Borussica. Fol. 699. Rapports touchant les manufactures.

[77] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122. 18c. Magdeburger Einwohner-Sachen. Vol. XVI.

[78] S. Band I. S. 376 fg., 726 fg.

[79] Er bat darum, da er als Notar so gut wie nichts verdiene à cause de la pauvreté des particuliers. Es wurde abgeschlagen, weil er doch schon freie Wohnung geniesse.

[80] Geh. Staats-Archiv. Rep. 9. D. 8. 3. d. Vol. I.

[81] Da begegnen wir (bei Dreyhaupt) als Assessoren dem Arzt Gédéon Alion, gleichfalls aus Metz (14. November 1718 bis zu seinem Tode 26. April 1723); dem Kaufmann Aaron Basset aus dem Ort, von dem so viele Hallenser Hugenotten stammen, Bédarieux en Langued'oc (seit 14. November 1718 bis zum Tode 26. Januar 1720); dem Antoine Coste von La Bastiole de Congoût in Langued'oc, den Dreyhaupt auch als Schriftsteller anführt (der dritte seit 14. November 1718 bis zum Tode 11. November 1720); dem Alexandre le Clerc aus Abbeville in der Picardie (seit 21. April 1725, gest. 12. April 1747); dem Guillaume Béringuier aus Guissac im Langued'oc (seit 21. Mai 1725, gest. 24. Januar 1750); ausser dem ersten, alles Kaufleute und Fabrikanten. Es folgte als Assessor der greffier und notaire public Jean L'huillier aus Metz, dann der Jurist Jean Adam Michel aus Halle (17. Februar 1744), der am 6. Januar 1746 in Halle Juge et Directeur wurde, darauf Armd. Fréd. Dedeke aus Zelle

(seit 12. Februar 1748) und Abraham Figuiez aus Halle (seit 26. Februar 1748).

[82] S. oben S. 33.

[83] Mit dem Schwabach'schen Juge (Erman I. 280) ercheint er identisch.

[84] S. Band I. S. 395.

[85] France protest. VI. 20.

[86] S. Band I. 683.

[87] Zahn. 59.

[88] Saalkreis II. 534.

[89] S. Magdeburger Geschichtsblätter. 1876. S. 352 u. ö.

[90] Geheime Staats-Archiv. Msc. Boruss. Fol. 699.

[91] Tous les Français qui sont aux environs doivent être compris dans les Colonies du Canton, où elles se trouvent. So Dreyhaupt a. a. O.

[92] Band I. S. 167 u. ö.

[93] Königl. Geh. Staats-Archiv. M. S. Boruss. Fol. 557. — Aus Misoin gebürtig, hatte er schon 1663 in Genf studirt und wurde dann Pastor zu Altenach im Elsass. War er der Vater des Marburger theologischen Professors Jean François Coing, der lateinisch und deutsch schriftstellerte (France protest. ed. II. Tome IV. 499).?

[94] Ueber ihn s. Band I. S. 671. 703.

[95] S. Band I. S. 682 fg.

[96] Zahn, 83, druckt irrig Ferison.

[97] Zahn. 138.

[98] Dreyhaupt: Saalkreis II. 536.

[99] Zahn. 82.

[100] Auch in Halle nahm die (pfälzisch-schweizerisch-anhaltinisch) deutsche reformirte Gemeinde zu, die französische ab. Zu Dreyhaupt's Zeit zählten die Franzosen 108, die Pfälzer 150 Familien (600 Personen).

[101] Gatte der Louise Lurin, lässt er in der Gemeinde taufen.

[102] Hoffbauer: Geschichte der Universität Halle. 1805. S. 240.

[103] Bei Zahn. 158.

[104] Mylius: Anfang d. Corp. Constitut. Marchicar. Th. VI. p. 463.

[105] Hoffbauer. 464.

[106] Geh. Staats-Archiv. M. S. Boruss. 557.

[107] Hoffbauer. 513.

[108] S. Band I. S. 681 f.

[109] Zahn. 82.

[110] Die Secretaire Facio und Portales, der wallonische Sprachlehrer Abraham Marchand, die Henriette Allut, die Maria Elisabeth Matthes, Tochter des Famulus der Francke'schen Stiftungen, der Halberstädter Kanonikus Pott und der dritte Halle'sche Domprediger Theod. Knauth sind die Hauptmacher.

[111] Zahn. 84—112.

[112] Zahn. 113 fg.

[113] Staats-Archiv in Magdeburg. A. 8. 172.

[114] S. die General-Gravamina des Directoire im Anhang Band I.

[115] Staats-Archiv in Magdeburg. Magdeb. Kammer 173.
[116] Dreyhaupt. 536.
[117] S. Band I, 352 fg., 400 fg., 445 fg., 464 fg.
[118] Dreyhaupt. II. 230. Erman. III, 176. Zahn. 172.
[119] France protest. ed. II. Tome II. 932 sv. Ihre Schwester, Marie Julie, wurde Hofdame bei der Kurfürstin Françoise, gest. 31. October 1748.
[120] Zahn. 172, fälschlich du.
[121] S. France prot. T. VI. 381 sv.
[122] Erman. IX. 216 sv.
[123] S. Band I, 172. 179 u. ö. Die Nachrichten der France protest. ed II. T. IV. 680 cf. Erman IX. 82.
[124] Zahn fälschlich Charlezar aus Xaintogen. S. hier Band I. S. 158 fg.
[125] Zahn. 115.
[126] 210 Thaler. S. Kirchhoff: Gesch. d. reform. Gem. in Leipzig. S. 30.
[127] Zahn. 137, druckt Clos de.
[128] Hoffbauer: Gesch. d. Univ. Halle. S. 152.
[129] Geheime Staats-Archiv 9. D. 8. 3c.
[130] S. unten.
[131] Geh. Staats-Archiv. 9. D. 8. 3e.
[132] Zahn druckt 116 richtig; dagegen 167 und 168 druckt er irrig Poinlon.
[133] Staats-Archiv zu Magdeburg. A. 8. 172.
[134] Im Geheimen Staats-Archiv habe ich mehrfach vergeblich nach den hugenottischen **Officieren** und **Hofbeamten** angefragt.
[135] Jean Sabatéry's Notariatsacten im Archiv des Magdeburger Amtsgerichts. Letzterer kommt dort auch 27. December 1694 vor.
[136] M. S. Boruss. 557.
[137] Hoffbauer: Gesch. der Univ. Halle. S. 513.
[138] Staats-Archiv zu Magdeburg. 189a. Magdeburger Kammer VII. 19a.
[139] S. Band I. 395 fg. u. ö., besonders auch im Anhang die Gravamina.
[140] S. Band I. Anhang: Gravamina.
[141] Zahn. 149.
[142] Zahn. 150 fg.
[143] Zahn. 152. 139 fgd.
[144] Bei der Halle'schen Frauenzimmer-Anstalt hatten sich schon unter A. H. Francke die Louise Charbonnet und Susanna Bail, später Susanne Munier als Lehrerinnen ausgezeichnet. Zahn. 162. Dagegen S. 39 fg.
[145] Zahn. 146.
[146] Selbst Aug. Herrm. Francke befehdete sie: Zahn. 39 fg.

Cap. II.

Die Colonie Stendal.

Motto: Grâce pour tant de biens reçus de son immense charité.
Adieu des Vaudois.

Die Stadt Stendal in der Altmark war durch die Barbarei des dreissigjährigen Krieges so furchtbar **ruinirt,** dass der grosse Kurfürst meinte, unter seinen Städten so „desolat" sei keine. Aber auch durch den Vandalismus seines Magistrats. Er stahl Zinn, Blei und Kupfer von den Dächern der Kirchen, Capellen und Schulen und verkaufte es in Magdeburg, so dass die öffentlichen Gebäude[1] verfielen. Den fälligen Zuschuss zu den geistlichen Stiftungen unterschlug er, ohne irgend wem darüber Rechenschaft zu geben. Durch diese wüste Wirthschaft mussten Geistliche und Lehrer darben und mit ihnen die Bürger. Das ganze Stadtwesen kam in Verfall. Als der Kurfürst Friedrich III. einen Etat herstellte, wurde die Gesammteinnahme dieser altmärkischen Hauptstadt auf 1852 Fl., die Ausgabe auf 1719 Fl. festgesetzt (1695): da doch dieselbe Stadt schon im Jahre **1553** 17,454 Fl. 8 Gr. 7 Pf. 1 Ob. verausgabte.[2]

Um dieser greulichen Verkommenheit willen setzt denn auch der grosse Kurfürst in der Liste der durch sein berühmtes Potsdamer Edikt vom 29. October 1685 den Réfugiés zur Ansiedlung besonders empfohlenen Städte Stendal obenan (§. 3).

Am 9. August 1687*) befiehlt der grosse Kurfürst dem Landeshauptmann in der Altmark von der Knesebeck,

*) Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 28a. Franz. Colonien in Stendal 1687. fgd.

ein Speciale über die Collecte der Altmark für die Réfugiés, unter namentlicher Benennung derjenigen, so dazu noch gar nichts gegeben, nebst denen, so „Unserer desshalb ergangenen gnädigsten Verordnung zuwider weniger als ihnen gebühret beigetragen", ihm aufs bald möglichste einzusenden, damit die Säumigen durch zulängliche Mittel zur Zahlung mögen angehalten werden.

Ich finde **keine** Spur, dass unter dem grossen Kurfürsten in dem so lebhaft empfohlenen Stendal sich irgend welche **Réfugiés** niedergelassen hätten. So nahm er denn 2./12. April **1688** wenigstens für die **Piemonteser** Thalleute Stendal in Aussicht, da, wie er an Amtsrath Willmann schreibt, die Stadt durch Krieg, Brand und andere Unglücksfälle dergestalt heruntergekommen, dass von der vorigen sehr nombreusen Bürgerschaft die wenigsten mehr übrig, auch alles, was bisher zur Wiederbringung gedachter Stadt alten Flor und Wohlstandes vor die Hand genommen worden und wodurch auch andere Orte wieder aufgekommen, daselbst fast gar nicht anschlagen wollen." Auch betont Friedrich Wilhelm, dass diese Waldenser „ein ziemliches Vermögen mit sich bringen." Ihnen soll ein besonderer **District** der Stadt eingeräumet werden, darinnen sie ihren Gottesdienst separatim exerciren, auch unter einem absonderlichen Magistrat und **Polizei** leben können. Der Ingénieur Cayard soll dazu an Ort und Stelle einen Grundriss machen. Die in jenem Bezirk angebauten alten Einwohner sollen nach billiger Bezahlung ihrer Häuser sich im anderen Theil neu aufbauen, wozu ihnen gewisse Immunitäten und Freiheit in Gnaden beigelegt werden. Auch sollen liegende Gründe kaufs- oder pachtweise den Thalleuten überwiesen werden, besonders die den piis corporibus zustehenden.

Auf diesem Wege geht nun auch **Friedrich III.** weiter. Am 21./31. August 1688 erhält Amtsrath Willmann den Auftrag, ermeldte Thalleute von Halberstadt weiter nach Stendal mit den nothdürftigen Fuhren und Unterhalt zu versehen und sie in Stendal nothdürftig zu logiren, wozu

die Einwohner alle mögliche Facilität beitragen werden, um so mehr, weil ihnen selbst am allermeisten daran gelegen sein muss, dass diese so sehr in Abnehmen gekommene Stadt wieder peupliret und dadurch in bessere Nahrung gesetzet werde, wozu sich vielleicht in vielen hundert Jahren kein so bequemes Mittel als durch diese Colonie, welche verhoffentlich **Gottes reichen Segen** mit sich dahin bringen wird, finden dürfte. Die zur Etablirung dieser Leute requirirten Häuser, Aecker u. dergl. will Friedrich III. um einen raisonnablen Preis baar erkaufen, so dass sie völlig zufrieden zu sein Ursache haben.

Nach dem auf Befehl des grossen Kurfürsten[3] im April 1688 entworfenen Plan des südlichen Theiles von Stendal stand in fünf langen Strassen kein einziges Gebäude mehr, in anderen nur einzelne Häuser. In der Hallstrasse war die ganze Mitte dieser langen Strasse öde und leer. Sämmtliche vorhandenen Gebäude waren klein und unscheinbar. Dieser ganze südliche Theil der Stadt wurde zur Aufnahme der **Waldenser** bestimmt.

Am 2./12. Juni 1688 liess nun Friedrich Wilhelm durch seinen Kammerjunker von Bondely den Schweizer Cantonen erklären, in Stendal sei Raum für 2000 Waldenser, fruchtbarer Boden: sie sollten in einem abgezweigten Theile der Stadt ihre Häuser bauen, eigenen Magistrat, eigene Gerichtspersonen, Prediger und Lehrer, dazu alle Privilegien der Réfugiés haben.

Bis Frankfurt a. M. gaben ihnen die Cantone das Geleit. Von da übernahm sie, nächst dem Residenten Mérian, der brandenburgische Legationsrath Choudens de Grema und der Richter Charles Ancillon, sowie der auch nach Frankfurt a. M. vorausgeeilte Secretair Maillette de Buy.

Unter Führung des Richters Jean Jacques Sandoz aus Neuchâtel brachen die Waldenser von Bern nach Stendal auf am 30. Juli 1688. Es waren nach Dieterici 359 Personen, darunter 134 Familienväter. Auf 8 Schiffe vertheilt, gelangten sie von Basel am 10. August nach Frankfurt a. M. Der französische Commandant von Breisach hatte sie mit Kanonade

begrüsst, aber ohne Schaden anzurichten. Unter Führung von Maillette de Buy zogen sie über Marburg, Kassel, Halberstadt, Wanzleben und Magdeburg nach Stendal, wo sie am 21. August anlangten.

So verhungert waren sie bei ihrer Ankunft, dass noch am selbigen Tage, 21./31. August 1688, der Kurfürst, durch Eilboten unterrichtet, wegen des zweiten Transportes die kurfürstlichen Beamten zu **Tangermünde,** laut Geheimen Staatsarchiv, beauftragte, bemeldte Thalleute vorerst mit nothdürftigem Bier und Brot versehen zu lassen. Dabei werde der Ingénieur Cayard dem Commissar Willmann zu Diensten stehen.

Am 6. September 1688 kam[4] der zweite Transport, 481 Personen stark, unter Führung von Choudens de Grema und Ancillon. Ueber ihren Zustand bei der Ankunft schreibt der kurfürstliche Commissar, er habe sie fast noch schlechter conditionirt gefunden als die ersten.

Für ein weiches warmes Herz voll barmherziger Christenliebe und menschenfreundlichem Mitleid, wie es Maillette, Grema und Ancillon besassen, gehörte der ganze männlich-unbeugsame Glaubensmuth jener Märtyrergestalten dazu, um Wochen lang an der Spitze solcher Elenden und in der Mitte jener Siechen und Kranken zu marschiren, die unter Hunger und Durst, Schmutz und Ungeziefer fast erlagen.

Nach einer strapaziösen Reise von über 150 Meilen sehnten sich die Glaubensflüchtlinge nach einiger Behaglichkeit. Aber noch wenige Tage vor ihrem Eintreffen **protestirte,** laut Geh. Staatsarchiv, **der Magistrat** von Stendal. Der kurfürstliche Commissar, Amtsrath Willmann, liess, da die angewiesenen Häuser von den bisherigen Bewohnern **nicht** geräumt wurden, die Waldenser, bien que mal, mit einwohnen. Jede Person erhielt, laut Ordre vom 11. September 1688, 4 Groschen an Gelde und ferner wurden je nach Grösse und Qualität der Familien gewisse Portionen an (Roggen-) Brot gereicht; auch für die bevorstehende Winterszeit das zur Bedeckung benöthigte Bettgewand, so weit solches bei den Wirthen nicht vorgefunden wurde.

Wegen Holz und Licht sollten sie sich mit den Bürgern auf ein Billiges vergleichen. Weil es aber „mit der Einlogirung wegen der schlechten Häuser in der Stadt ziemlich schwer zugehet", so sollen von den Kindern möglichst viele zur Erlernung eines Handwerks bei den Bürgern untergebracht, die Erwachsenen aber zur Seiden- und Wollspinnerei angehalten, jeder Familie ein Obstgarten angewiesen, 200 Personen endlich in der Stadt **Burg** einquartirt werden. Bei Belegung der Häuser sind nur der regierende Bürgermeister, die Quartal-Gerichts-Personen, auch deren Secretarien zu verschonen. Auch giebt Friedrich III. jetzt die nationale Ausscheidung eines besonderen Stadtbezirkes auf, zur Schonung der altansässigen Bürger.

Für den zweiten Transport war auch das Wenige nicht zu erreichen. Die 481 Personen mussten bei ihrer Ankunft im Brauereigildehause sich's gefallen lassen: auch dem Prediger Baile wurde daselbst seine Wohnung angewiesen. Bedenkt man, wie eng die damaligen Strohhütten gebaut waren, wie krank und elend die Fremdlinge ankamen, wie knapp, kümmerlich und schlecht es vorher und nachher (noch 1723) bei der grossen Mehrzahl der eingeborenen Stendaler Bürger herging, wie durch den verkommenen Zustand und den Widerwillen der Bevölkerung gegen die italisirenden Franzosen aus der Schweiz beide Parteien sich gegenseitig zur Last fielen, so wird man verstehen, dass schliesslich, statt der 2000, auf die der Kurfürst speculirt hatte, nur etwa 150*) in Stendal sich ansetzten, 150 andere als Soldaten angeworben — der Gedanke stammt vom 18. November 1688 —, 303 nach **Burg,** 155 nach **Spandau** geschafft wurden, die übrigen 100 der beiden ersten Transporte aber in Magdeburg, Templin und Angermünde verblieben.

Die für die Ansiedlung der Waldenser als einzige projectirte Stendaler Colonie war demnach „die kleinste geworden." (Götze 508.)

*) Die Namen der Familien S. bei Götze 508 f.

Die Vaudois hielten unter Pierre Baile père und Jacques Baile fils ihre ersten Gottesdienste in einem Saale des Gewandhauses, später, nachdem die Conventualen des Klosters ihr Getreide herausgeschafft, in der Katharinenkirche. In criminalibus und civilibus hatte sich der deutsche Magistrat der Cognition über die Waldenser zu enthalten. In Streitsachen zwischen den beiden Nationen trat ein judicium mixtum zusammen, das aus dem Piemontesischen Richter, dem deutschen adjuncto fisci und einem Secretair bestand (11. September 1688). Ihr Oberrichter oder Directeur, der zugleich als Waldensischer Bürgermeister fungirte, war jener Führer des ersten Transportes, Jean Jacques Sandoz,*) ihr (zweiter) Richter (neben Sandoz) Paul Blachon, ihr Cantor und Schulmeister Daniel Forneron. Gleich im ersten Halbjahr 1688 kamen 24 Verheirathungen, 7 Taufen und 2 Todesfälle vor, 1689 9 Verheirathungen, 7 Taufen und 7 Todesfälle. „Die Verheirathungen schlossen sie, mit einer Ausnahme, lediglich unter sich ab.“ Die Piemontesen gaben selber nie zu Klagen Anlass. Das hinderte jedoch die Bürgerschaft nicht, sie als mehrfach privilegirte Eindringlinge zu hassen, obwohl um ihretwillen die Stadt Freiheit von der militärischen Einquartirung erhalten hatte (Götze 508). Auch wurde für Obdach, Logiament und Betten den alten Einwohnern aus kurfürstlicher Kasse eine Entschädigung gezahlt. In mehreren Edikten bekümmert sich der Kurfürst um den Einschnitt, die Ernte, den Pfluglohn, die Winter-Aussaat, künftige Alimentation der Piemontesen (1689). Jeder Familie sollen wenigstens 18 Scheffel Winter- und 18 Scheffel Sommersaat in Aeckern angewiesen werden, „worunter aber die Hälfte der Ländereien des Klosters St. Catharinen nicht mitzurechnen sei. Sollten die Piemontesen allein zur Bestellung des Ackers nicht kapabel sein, so sollen gedungene deutsche Ackerleute zur Beihülfe bestellt werden.“ (15./25. August 1689).**)

---

*) Der Kurfürst nennt ihn Santo. **) „Geben aufm Kreutzberg bei Bonn.“

Am 28. November 1689 werden die sog. Scheffelgroschen, welche um's Jahr 1500 sich die alten Einwohner aufgelegt haben, um ihre alten Steuern zu bezahlen, allen neuen Ansiedlern erlassen. Um sich's für den Winter einigermassen behaglich einzurichten, zogen die Piemontesen in die Stadtforst Holz zu lesen. Die Jüngeren mögen wohl auch davon an die Alten, Siechen und Kranken verkauft haben. Jedenfalls wusste sich der Magistrat grosse Stücke darauf, dass er ihnen das Einschleppen von einigen Hundert Fuhren Brennholz nicht verwehrt hatte. Und als nach des Ingenieur Cayard Anweisung für die Piemontesen 18 Häuser und 10 Scheunen erbaut werden sollten und der Kurfürst dazu die unentgeldliche Lieferung von 50 Schock eichenen Säulen, Riegeln und Bändern aus der Stadtforst bei dem Magistrat begehrte, erwiderte dieser: die Hölzer der Stadtforst seien nothwendig zur Ausbesserung der öffentlichen Gebäude, des Uchtstromes, der Brücken, Wege und Stege, auch dass die (alte) Bürgerschaft Unterstützung zu Bauten erhalte: kurz, die Forst könne das Holz in der geforderten Art nicht liefern (Götze 510). Jetzt befahl der Kurfürst, was er erst erbat: denn die neuen Siedler seien auch Stendaler Bürger so gut wie die alten: überdies würden ja starke Eichen aus der Stadtforst zu Brennholz niedergeschlagen, die längst nöthigen Reparaturen an den städtischen Gebäuden dennoch nicht ausgeführt. Indess Amtsrath Willmann sah, dass er nicht durchkam.

Der meiste Bedarf wurde nun aus Staats-Forsten geliefert. Doch sollten gegen Entschädigung die Bauern Fuhren leisten. Dagegen wehrte sich die altmärkische Ritterschaft: das Spannvieh sei erschöpft, das Land durch Hagel und Durchmärsche ruinirt, das Fuhrgeld nicht aufzubringen. Auch käme ja die Ansiedlung nur der **Stadt** zu gut. Die **Bürger** möchten die Fuhren leisten. Seien sie doch bei der Accise bevorzugt, zudem bei Geschäften darauf bedacht, dem armen **Bauer** das Fell über die Ohren zu ziehen.

Unermüdlich in der Ausführung seiner Pläne, befahl nun der Kurfürst, gegen Entgeld das Holz die Elbe hinab zu

flössen, so dass nur noch eine kurze Strecke zu fahren war. Weil aber die Stifter und Klöster an die Piemontesen kein Land verpachten wollten, so wurde der Kurfürst Unterpächter des St. Katharinenackers, erstattete die Hälfte der Pacht und überliess diese vom Pächter ihm abgelassene Hälfte an die Waldenser. Es galt 638½ Scheffel Aussaat, so dass jede der 57 Familien von jedem der beiden Flurpläne, feldwärts und stadtwärts, eine Parcelle bekam. Für 3453 Thaler stellte er ihnen 14 Wohnhäuser und 4 Scheunen her: jene im Werth wechselnd zwischen 80 und 160 Thaler; dazu ein Waldenser-Brauhaus zu 842 Thaler. Da aber die Häuser bei der allgemeinen Unwillfährigkeit der Einwohner nicht fertig wurden, mussten die Fremden den Winter über wiederum bei diesen sich einmieten. Kein Wunder, dass sie das **Heimweh** packte.

Als nun die Stendaler Waldenser erfuhren, dass ihr **Herzog** am 4. Juni 1690 sämmtliche gefangene Reformirte entlassen und seinem Bundesgenossen, dem XIV. Ludwig, den Krieg erklärt hatte, baten sie den Kurfürst Friedrich III. um die Erlaubniss der **Rückkehr.** Dieser bewilligte ihnen noch obenein 4000 Thaler Reisekosten, das Geleit seines Secretairs Maillette de Buy und dazu für die Stendaler Waldenser 11 Pferde, 4 Füllen, 6 Ochsen, 31 Kühe, 6 Kälber. Da es ihnen auf Beschleunigung der Heimreise ankam, so tauschten sie für das Rindvieh sich 13 Pferde und 6 beschlagene Wagen ein und aus eigenen Mitteln schafften 20 von ihnen noch andere Zugthiere und Wagen dazu. Fröhlicher, als sie gekommen waren, zogen sie*) mit 44 Pferden, 8 Wagen, 3 zweirädrigen Karren und 1 Kalesche am 27. August 1690 zum Tangermünder Thore hinaus. Ueber Merseburg, Koburg, Bamberg, Nürnberg, Ulm, Schaffhausen, Zürich erreichten sie ihre Thäler. Nur die aus dem Val

*) Ihren Dank an den grossmüthigen Fürsten stattete schriftlich von der Schweiz aus der Richter Paul Blachon ab. Im Briefe (s. bei Erman, VI. 229 sv.) spricht er vom établissement avantageux, immense charité, l'heureux asyle, reçu toutes sortes de biens et de consolations u. s. f. So heisst es, als sie fern waren.

Pragélas stammenden Flüchtlinge durften nicht zurückkehren, da dieser Theil von Piémont noch bis 1713 unter französischer Botmässigkeit stand.

Die andern, mitten im Winter in die Heimath gelangt, fühlten sich elend genug, um ihren einstigen Wohlthäter um Geld anzugehen (Erman VI, 232). Und als sie im Jahre 1696 von neuem in ihren Thälern um ihres Glaubens willen verfolgt wurden, baten sie noch einmal Friedrich III., zurückkehren zu dürfen. Dieser aber verwies die Unbeständigen an Würtemberg, Hessen-Homburg und Darmstadt, wo sie bekanntlich gastliche Aufnahme fanden.[5]

So ist die sehr gut gemeinte, kostspielige Stendaler **Colonie gescheitert,** ohne eine irgendwelche wesentliche Spur zu hinterlassen, als die bittere Erinnerung der Eingeborenen und die platonische Dankbarkeit der allezeit bedürftigen Waldenser.

Und doch war ein Cadre geblieben: Prediger Jacques Baile fils,*) der Directeur Jean Jacques Sandoz, Paul Coisson aus Angrogne, Gatte einer Altmärkerin, und ein gewisser Jean Sésan. Hieran knüpfte Friedrich III. neue Hoffnungen. Er schickte den Neuchâteler Sandoz nach der **Pfalz,** um die dort durch den XIV. Ludwig Vertriebenen nach Stendal zu führen. Zuerst kamen 6 Familien. Im Juni 1691 waren es 20, dabei 6 Hauswirthe. Am 28. Juli 1691 wurden die 14 Piemontesen-Häuser an 17 Réfugié-Familien übergeben.[6] Bei der billigen Taxe wurden ihnen als Beihülfe 15 % erlassen. Dazu erhielten sie 30 % Subsidiengelder, welche bei der Consumptions-Accise allmählich abgeschrieben werden sollten;**) ferner die üblichen 15 Freijahre, auch 10 Thaler Hausmiete jährlich.

Natürlich protestirten die alten Einwohner aus allen Kräften auch gegen die **Pfälzer Colonisten.** Sie wollten ihnen keinen Acker verpachten. Der Colonus der Kirche zu

*) Erman VI., 239, vermuthet Blutsverwandtschaft mit dem berühmten hugenottischen Philosophen und Kritiker.

**) Davon wurde seit 1721 ein Drittel baar bezahlt.

St. Peter und der Pastor zu St. Jacob erklärten, es nicht zu thun, **es komme auch, wie es wolle.** „Weil" nun aber „die in des Klosters St. Catharinen Inventario befindlichen Ländereien das repartirte Quantum noch übersteigen, so ist noch zur Zeit nicht nöthig gewesen, einigen Defectum aus denen, denen piis corporibus und extraneis zustehenden Aeckern, wohin Eu. Kurfstl. Durchlaucht gnädigste Verordnung zielet, zu ersetzen" (25. September 1691).[7]

Am 13. Januar 1692 befindet der Kurfürst, dass den Mannheimern in Stendal „die Hälfte des Klosters St. Catharinen*) Aecker, welche die Piemonteser vorhin unter dem Pfluge gehabt, dem Versprechen gemäss, alleine gelassen werden." Auch bewilligt er den später Nachgekommenen noch 4, 6 bis 12 Scheffel Aussaat. „Dafern aber dieselben auch hiermit nicht vergnügt sein würden, wollen Se. Kurfstl. Durchl. in Gnaden geschehen lassen, dass sie, nach Erstattung des Genossenen, sich an andere auswärtige Oerter begeben." Die Vermögenden sollen Erbhäuser und allmählich etwas an Erbländern erhalten (6. April 1692). Uebrigens wird dem Colonus zu St. Peter und dem Pastor zu St. Jacob vorgehalten, dass sie ohne Widersetzlichkeit den qu. Acker den Pfälzern zum Taback einräumen sollen. Dem Magistrat zu Stendal wird aufgetragen, die Mannheimer in Possession zu setzen.

Schon fängt Stendal an, sich zu heben. Im Bericht an den Minister v. Spanheim spricht der Manufactur-Inspector Trénoy de Francban davon, dass 1693 in Stendal mindestens 60 deutsche Tuchmachermeister wohnen (maîtres drapiers allemands) und mehr noch zu Salzwedel (à Salzewille) in der Nähe von Stendal. Ferner meldet er, dass der Tabacksfabrikant Jean Jacques Petit das von ihm erbaute Haus gegen die Auslagen zurückgeben und ein neues bauen wolle. Das erstere eigene sich sehr zum Pfarrhause (pour y loger le ministre français). Das dem Kurfürsten gehörige Brauhaus, das einst Girod (sic!) besetzt hatte, besitzt

*) Eine Domina, Priorin und Conventualinnen werden genannt.

jetzt der Brauer- und Böttchermeister Simson de Hargues. Strumpfwirker gab es in Stendal 1693 nur Einen. Trénoy hält es für die französische Colonie von Stendal für sehr nothwendig (fort nécessaire), dass sie einen eigenen Richter hat.[8]

Für seine Verdienste um die kleine neue Colonie wurde Sandoz am 9. October 1691 zum „Inspector bei der Mannheimer Colonie in Stendal" ernannt: gegen früher im Grunde eine Degradation. Denn während die Waldenser an ihm einen eigenen Director und Bürgermeister hatten, wurde das Gesuch um eine eigene Bürgermeisterei über die wenigen Familien noch 1694 abgeschlagen, die Aufsicht über die Mannheimer aber einer besonderen Commission übergeben, Bürgermeister Schönhausen, Rath Beeke, *) und Steuer-Einnehmer Sandoz. Colonie-Richter seit 1692 war Bürgermeister Johann Friedrich Berndis, wahrscheinlich als Sandoz' Adjunkt.[9]

Das Règlement vom 24. Januar 1695 bestätigte im Wesentlichen die längst ausgeübten Freiheiten. Die Kirche des St. Elisabeth-Hospitals sollte reparirt und dannmehr den Réfugiés überwiesen werden. Die zu dem Zweck 1694 bestimmten 200 Thlr. scheinen aber nicht ausgereicht zu haben, denn 1695 wird noch die Katharinenkirche den Pfälzern eingeräumt. Erst seit 1699 hielten die Deutsch-Reformirten in St. Catharinen, die Französisch-Reformirten in St. Elisabeth ihren Gottesdienst, bis sich 1813 beide Gemeinden vereinigten (Götze. 514).

Schon im Jahre 1698 war durch Zuzug von Schweizern und Pfälzern die kleine Colonie so gewachsen, dass Sandoz förmlich in das Magistrats-Collegium aufgenommen wurde: eine Combination, die schon der grosse Kurfürst überall beabsichtigt hatte, die aber noch unter Friedrich Wilhelm I. in den meisten Colonieen böses Blut machte.**) Das Jahr darauf zählten die Stendaler Colonisten 48 Haushaltungen mit 199 Personen, 1700 schon 217 Personen.

*) Er nimmt sich der Colonisten mit grossem Eifer an, selbst als er für sein Colonie-Amt noch kein Gehalt bezieht. **) Band I. S. 376—378 f.

Der Kurfürst muss, laut Geh. Staatsarchiv, noch am 31. October 1699 darauf dringen, dass die **Kirchenäcker** an die Einwanderer überlassen werden. Die Bürger und Ackerleute von Stendal beschweren sich noch am 19. März 1700, „ob denn in dero Durchläuchtigstem Herzen mit Ankunft der Fremdlinge alle Liebe gegen Uns, als eingeborene Unterthanen, gänzlich erloschen sei?“ Die alten Einwohner würden seit Ankunft der Fremden hart gedrückt. Die Colonisten hätten die 40 Ruthen Aussaat der Kirchenäcker sämmtlich unter ihrer Cultur. Die Deutschen seien ausgeschlossen. Und doch hätten die wenigsten Colonisten Vieh, so dass sie nicht einmal den Acker bedüngen können. Es wird mit den Aeckern Haus gehalten, **als wenn Wir zur Stadt nicht mehr gehören**. Veteres migrate coloni. Ohne Acker könnten sie keine Pferde halten, die sie doch zum Besuch der Jahrmärkte brauchten, zum Brauen u. dergl. Kurz, sie würden totaliter ruinirt.“ Am 13. Januar 1703 hinwiederum beschweren sich 36 Stendaler Colonisten (darunter zwei mit deutschen Namen), der Kirchenacker drohe ihnen genommen zu werden.

Am 5. August 1709 wird dem Jean Jacques Sandoz amtlich bezeugt, dass er 60 Familien*), bestehend aus 252 Personen, durch seine grosse Sorgfalt und Bemühungen aus der Pfalz nach Stendal übergeführt, durch seine Reisen aber über 100 Thaler verwandt habe, die ihm nicht erstattet worden wären. Zur Piemonteser Zeit erhielt er wöchentlich 2 Thaler, also 104 Thaler jährliches Tractament. Er sollte dasselbe dann wieder haben, „wann eine **gute** Colonie de novo etablirt sein würde“. In der Zwischenzeit erhielt er 64 Thaler Staatspension.[10] Am 5. August 1709 besass **die Colonie** 48 Häuser[11] in Taxe von 12,443 Thaler. In den letzten 16 Jahren hatte sie der Accise 29,563 Thaler 22 Groschen 5 Pfennig eingebracht.[12] An die Stadt selbst zahlen sie jährlich 2000 Thaler, ausserdem das Schulcollegen-Tischgeld, Nachtwächter-Geld. Auch die Stendaler Colonie hatte übrigens

*) Dabei werden unterschieden 47 familles françaises und 13 deutsche. Obenan steht Mr. de Combles, später ein Paul de L'or, auch ein Jean Lua, Isaac Oules.

ihre Waffen: Hellebarden, Piquen, Degen und Gurte, die ihnen der König geschenkt[13] und die sie auf Kosten der Gemeinde im Stand erhielten.

Es gewinnt den Anschein, als hätte 1715 das Régiment de Veines, das seit 1713 diesen Namen führte, eine Zeit lang in Stendal gestanden. General André de Veine, marquis de Roubignac, aus dem Dauphiné, starb nach 1720 als Gouverneur von Peitz (Erman VII. 256 sv.). Wäre der Anschein Wahrheit, würde es sich erklären, warum wir in Stendal die Hauptleute de Martineau, de Bonneval, de Fraissinet, den Obristlieutenant Félix und andere Officiers réformés antreffen.

Gegen diejenigen, welche ihre Landpacht schuldig blieben, ging der Hauptmann-Richter in aller Strenge vor. Solche Leute, besonders ausgediente, dem Trunk ergebene Soldaten und Schuldenmacher*) werfen dann wohl dem Juge vor, er sei Partei gegen die Colonisten, weil er Sitz und Stimme im deutschen Magistrat habe. Aber, antwortet Jean Jacques Sandoz, 20. Januar 1713, es wäre erwünscht für das Wohl der Colonisten, dass alle französischen Richter der deutschen Sprache mächtig und dem deutschen Magistrat incorporirt wären, um ihr Auge zu haben auf solche Mitglieder, wie sie sich darin bisweilen finden, die einen bösen Willen haben gegen die Einrichtung von Colonieen (mal intentionnées contre l'établissement des Colonies), und um allen Hindernissen und Schwierigkeiten zuvorzukommen, die man dort schmiedet meist ohne Grund und aus blossem Hass oder Bossheit gegen derartige Einrichtungen (par une pure haîne ou malice contre ces sortes d'établissemens).

Seit 1717 ist Jean de Martineau Richter zu Stendal und Nössler Assessor. Durch Martineau vermehrte sich die Colonie von 60 auf 76 Familien. Die Martineau's, sieurs du Plessis, stammten aus Fontenay im Poitou. Ihr Ahn, Denis de Martineau, Sohn des Louis Martineau,

*) De tout son bien il ne lui reste avec son camarade qu'une bouche pleine de médisance et de calomnies, sagt Sandoz von solchen Verschwendern.

assesseur civil et lieutenant particulier au siège royal, war katholischer Geistlicher gewesen. Als Prior von Saintonge in täglichem Verkehr mit den Protestanten, wurde er für das reine Evangelium gewonnen, verzichtete auf seine reiche Pfründe, wanderte gleich nach dem Widerruf des Edikts von Nantes nach Holland aus und veröffentlichte dort im Jahre 1700 in drei Bänden eine Geographie, die sehr geschätzt wurde. Einem Nebenzweige der Familie gehörte Pierre Martineau an, jener Apotheker aus Coulonges, dessen Nachkommen nach Norwich sich gewandt und dort mit Erfolg die Chirurgie getrieben haben sollen. Der weltberühmte amerikanische Kanzelredner James Martineau stammt von diesem Zweige ab. Seine nicht minder berühmte Schwester Miss Harriet ist 1802 noch in Norwich geboren und ist auch jenseits des Oceans ein Liebling der Engländer geblieben.[13a.]

Unter dem Richter stand ein Schreiber und ein Gerichtsdiener. Täglich wurde Sitzung gehalten. Als Inspecteur et juge erhielt Martineau 64 Thaler Gehalt jährlich. Er erbittet sich 24 Thaler Heizgeld für das Gerichtszimmer, die ja auch in Magdeburg gegeben würden. Der König genehmigte das Gesuch auf Antrag von Knipphausen's und de Forcade's am 4. Februar 1722: Bong du Ettat civill F(rédéric) G(uillaume).[14] Sie klagten dem Könige auch, dass die Colonisten mit Einquartirung geplaget werden.

Der Commissar Nössler richtete dadurch Verwirrung an in der Stendaler Colonie, dass er den Colonisten, welche viel Colonisten-Acker besitzen*), einige Scheffel Land abgenommen und denjenigen zur Cultivirung hingegeben hat, welche davon wenig oder garnichts genossen. Im Termin vom 10. Februar 1725 bezeugt jeder einzelne Colonist, dass er in Anbetracht seiner besonderen Umstände von seinem Colonie-Acker nichts abgeben könne.

Der Kampf zwischen den alten[15] und den neuen Einwohnern in Stendal ist, laut Geh. Staatsarchiv, ein harter. En vue qu'ils ont de **ruiner** notre établissement, ils

*) Insbesondere dem Jean Bernhard.

apportent ordre sur ordre pour nous inquiéter. Von den 70 Wispel Kirchenland hätten sie überhaupt nie mehr als 36 Wispel erhalten, klagen die Colonisten. Von diesen 36 ernährten sich 50 Familien, bestehend aus 220 Personen. Durch Taback brächten sie der Stadt 4—6000 Thaler ein. Ueberdies gebe es noch 600 wüste Baustellen in der Stadt, qui rendent cette ville si triste, si désolée, dépeuplée et dénuée de tour commerce. Dennoch versäume man kein Mittel, um die Eingewanderten wieder zu **verjagen.** Die Colonisten hätten ihre Pacht stets in gleicher Höhe mit den Deutschen pünktlich bezahlt (13. Januar 1703).*)

Der Landeshauptmann der Altmark, der v. Knesebeck, wird nicht müde, zur Schlichtung der Differenzen Termin auf Termin anzusetzen. Am 19. April 1703 befiehlt der König, die Stendaler Refugirten bei ihrem **Kirchenacker** nachdrücklich zu schützen. Sofort halten die alten Einwohner die von undenklichen Zeiten eingeführte Feld- und Acker-Ordnung vor. Danach sollen die Colonisten die Brachfelder mit Säen und Pflanzen von Taback verschonen, auch im Winterfelde kein Samenkorn noch Taback säen oder pflanzen, und die an ihre Aecker anstossenden Gräben rechtzeitig räumen. Am 12. Juli 1703 wird befohlen, diese **alte Ackerordnung** inne zu halten. Dennoch säete jeder Pfälzer weiter ganz nach freiem Belieben, ohne danach zu fragen, ob ihre Mitbürger, die Vieh hatten, dadurch an der Weide gefährdet werden, weil es sie selbst nicht mitbetrifft, „wie also, dem gemeinen Lauf nach, es auch unter denen, so Christen sein wollen, leider herzugehen pflegt." Darüber beklagen sich die „deutschen" Ackerleute (29. Mai 1708). Desshalb wird die königliche Verordnung am 16. Januar 1708 und 9. Juni 1711 republicirt.

Was der „Mannheimer Colonie" von Stendal den Charakter giebt, sind nämlich nicht die Handwerker, von denen 1716 18, 1720 nur 9, 1721 11 gezählt werden,**) sondern die **Tabacksbauer,** die 1716 37, 1720 45, 1721 46 ausmachen. Unter

*) Unterzeichnet sind obenan Siméon de Hargues, Pierre Nivar und David Dumon; auch ein Thomas Bonin.

**) Sie bilden keine Gruppe: Tischler sind 4, sonst von jedem Handwerk einer.

letzteren finde ich 1721 13 Wittwen (planteuses de tabac).*) Von den 240 Personen gehörten 186 den tabackpflanzenden Familien an; 54, also weniger als $^1/_3$, den andern. Dabei ist der Beweis noch nicht erbracht, ob nicht, wie eine Zeit lang in Frankfurt a. O., auch von den 25 anderen Häuptern so manch einer, selbst Pastor und Richter, sich ihren Bedarf an Taback selber pflanzten.

Am 29. December 1707 lässt der König den Landeshauptmann Knesebeck zur Rechenschaft ziehen, warum er sich einer Jurisdiction über die Réfugiés zu Stendal anmasse.

Bei einer Differenz betreffs der Armenkasse zwischen dem Pastor und den Anciens im Jahre 1716 ernannte der König den de Martineau zum Verwalter der Kasse, indem er ihn für Leistungs-fähig hielt. In Gegenwart des Richters Sandoz wurde ihm die Kasse nebst Inventar übergeben. Königlicher Commissar ist damals der Rath Schmelzeisen.

Im Frühjahr 1719 beschwerten sich Peyre und Pascal, namens der gesammten Colonie in Stendal, dass sie ganz und gar an den **Bettelstab** gerathen und auseinandergehen würden, falls ihnen die bis anhero unter Pflug gehabten Kirchenäcker und andere genommen werden sollten. „Wie Uns nun", sagt der König, „an Conservation dieser Colonie, welche, nach beiliegendem Attest des Magistrats, sich daselbst wohl verhalten und ihre schuldige Pension richtig jedes Mal abgegeben hat, allerdings gelegen ist, so sollen ihnen dieselben Kirchenäcker, so sie unter den Pflug gehabt, nach der vorigen Pension belassen werden" (22. Mai 1719).

Die **Tabakspflanzungen** zu Stendal gediehen in dem Grade, dass, nach dem Zeugniss des Steuerraths Hartmann, manches Jahr wohl 300 bis 400 Centner gebauet wurden (16. Juli 1722). Das bewog einen Juden aus Lübbecke, Seligmann Joseph, der mit Taback handelte, allerlei Vorschläge zur Tabacksbepflanzung und Förderung der Stendaler Colonie zu machen, die zunächst des Richters Martineau

*) Sie repräsentiren 42 Personen (Götze 519). Die planteurs de tabacs repräsentiren 144 Personen.

Aufmerksamkeit erregte und durch ihn die Empfehlung des Directoire supérieur erlangte (12. Juni 1722). Indessen da die Sache unter das General-Kriegs-Commissariat gehört, so holt dieses das Gutachten des Steuerraths Hartmann ein. Hartmann aber sieht bei des Juden Vorschlägen keinen sonderlichen Vortheil. Daher schlägt das General-Kriegs-Commissariat vor, den Juden zur Ruhe zu verweisen (22. Juli 1722). Das Directoire supérieur lässt, mit Unterzeichnung Cnyphausen und de Forcade, dem Juden sagen, falls er noch vortheilhaftere Bedingungen stellen wolle, solle er sich unmittelbar an das General-Kriegs-Commissariat wenden (1. August 1722).

Sobald das durch den Neid geschärfte Auge des alten Magistrats bei irgend einem fremden Ansiedler Behäbigkeit oder gar Wohlhabenheit entdeckte, machte er Geschrei, die hergelaufenen Ketzer mästeten sich von dem Fett des Landes, um mit ihren Reichthümern über die Grenze zu ziehen. Darum suchte man sie zu rupfen, so lange sie da waren. Ein langjähriger Streit knüpft sich an die von den Piemontesen auf die Pfälzer übergegangene Freiheit vom sog. **Scheffelgroschen.** Einige Unkundige zahlten ihn. Die Richter aber wehrten dem und der französische Fiscal. Hin und wieder ermannt sich die gesammte Colonie zu einer Beschwerde beim König. Eine Zeit lang half es. Aber die Lage wurde immer ungünstiger. Im Frühjahr 1704 sandten sie ihre Bevollmächtigten an den Hof. Es gab keine Gnade mehr. Auf die Klage der Réfugiés de la Colonie palatine et française de Stendal, die aus Berlin vom 13. April 1704 datirt, antwortet schon am 16. April d. J. der König, diese Steuer werde zur Abtragung allgemeiner Landeschulden verwendet: daher könnten auch die Pfälzer Colonisten sich nicht entbrechen, sie zu bezahlen.

So lange die Stendaler Colonisten den billigen Pachtacker bewirthschafteten, kamen sie immer wieder oben auf. Um endlich die Fremden loss zu werden, wirkte desshalb der Magistrat durch die Domainen-Kammer und das General-Directorium auf den König, damit man könnte den Pfälzern

den Grund unter ihren Füssen nehmen. Und die Stimmung kam dieser Neigung entgegen. Man suchte sie in eine Zwickmühle zu bringen und zu zerreiben. Die Macht der Zünfte schwoll in demselben Masse wie der Hass gegen die fremdländischen Pfuscher und Boenhasen. Und Friedrich Wilhelm I. blies in dasselbe Horn. Da fortwährend in Stendal zwischen Deutschen und Franzosen Streitigkeiten vor allen wegen der Aecker, so schärft der König am 24. September 1725 den Franzosen ein, ihre Kinder hinkünftig tüchtige Professiones lernen zu lassen. — Will aber der Pascal noch ferner Bier brauen, so muss er vorweg 130 Thaler an die Colonie zahlen und die Brauergilde gewinnen.

Das Depositum der Waisengelder zog dem Richter Jean de Martineau einen unangenehmen Process zu. Er hatte seit 29. März 1720 das Vater- und Muttergut der Anne Marie Guiot zu 5 und 6 % verzinst. Als nun diese den reformirten Cantor Joh. Friedr. Herrmann zu Stendal heirathet, kündigt letzterer, behufs Bau eines Hauses, die 200 Thaler seiner Frau dem Gericht, kann aber, trotz ergangenen Executionsbefehls des Colonie-Director Hofrath Eisenberger (18. November 1726) und dreimaliger Reise nach Berlin zum König, das Geld nicht herausbekommen (14. Juli 1727). Er stellt die Sache zum vierten male Sr. Maj. „deh- und wehmüthig“ vor. Durch die vielen kostbaren Reisen nach Berlin fühlt er sich „ganz enerviret und entblösst“ (10. November 1727).

Wegen Martineau's mehrfacher Differenzen mit den Stendaler Colonisten und dem Assessor Nössler hatte der König sich genöthigt gesehen, schon am 21. October 1724 seinen Rath und Fiscal Eisenberg dem Martineau überzuordnen, mit dem Behuf alle unwichtigeren Differenzen ohne Weitläuftigkeit endgültig zu entscheiden, über die wichtigeren aber an die Justice supérieure in Berlin zu berichten: darauf zu achten, dass bei gedachter Colonie ein ordentliches Protokoll- und Hypothekenbuch, auch die Registratur in guter Ordnung gehalten und der Colonie überhaupt sowohl als jedes Colonisten Aufnehmen befördert werden möge.

Am 24. December 1727 wird nun aber die Sache des Cantor Herrmann zu Stolpe (!) dem Revisionsrath und Fiscal Delon übertragen. Der Hofrath Eisenberg hatte sich nämlich auch mit dem Richter de Martineau entzweit, weil er ihn am 23. November 1726 durch den Landreuter auspfänden und Kessel nebst einer Kaffee-Kanne aus seinem Hause nehmen liess. Ausser manchen Rechtsfehlern rügt de Martineau jene übereilte Vollstreckung auch darum, weil Creditricinne (sic!) ihre Zinsen seither richtig bekommen, das Capital aber zum besten der Stendaler Colonie aufgewendet worden, auch seine Frau durch die in seiner Abwesenheit geschehene Pfändung vor Schreck schwer erkrankt sei.

Nun aber hatte der Richter alle drei Schlüssel zum Depositio sich angemasst und Eisenberg klagte ihn an, er setze die Vormünder ab, welche die Mündelgelder ihm nicht übergeben und verbrauche die Gelder für eigenen Nutzen. Auch hätte er die Gelder des Consistoire, welche 1000 Thaler betrügen, an sich genommen, davon 300 Thaler selbst entlehnt, stecke tief in Schulden. Er leugnet alles, behauptet durch Ausleihung gedachter Gelder die Stendaler Colonie um 20 Familien vermehrt zu haben. Die Kirchengelder betrügen nur 569 Thaler 3 Groschen 4 Pfennig, wovon ihm wiederum nur 150 Thaler ausgeliefert seien. Am 12. Januar 1728 erhält Revisions-Rath Delon den Auftrag, den Haushalt des Richters Martineau zu untersuchen, in Gegenwart der Räthe Eysenberg und Goldbeck.

Sobald ihn die Königliche Ordre dazu anhält, weigert er sich nicht, es Weihnachten zu thun, legt aber sofort sein Amt als Kassirer nieder, 4. December 1727. Jeder einzelne ancien wird vom König verantwortlich gemacht für den Verbleib der Armengelder.

Nun aber hatte der Capitaine, Richter Martineau sich schon seit 1717 geweigert, den Anciens de l'église française von den Armengeldern General-Rechnung zu legen. Special-Rechnungen legte er jährlich. Auch hier wird Hofrath Eisenberg am 13. December 1727 den Anciens zum Beistand verordnet. Am 20. Januar 1728 berichten die anciens

de l'église française d'Estendel — so im Original! —, untz. J. S. Guyot, secrétaire, H. de Bonneval, P. Nivar und Jean Guillien, auf Haus — es war in der Feuer-Societät mit 500 Thalern eingeschrieben — und alle Güter des Richters de Martineau sei Beschlag gelegt durch den König und durch Mr. Gédéon le du Chat aus Berlin. Ihm schuldete Martineau 1000 Thaler. Sie fürchten ihr Armengeld zu verlieren, falls nun Martineau die Flucht ergreife.

Bei der Haussuchung fand der Fiscal die Urkunden in grösster Unordnung, den Koffer der Armenkasse aber nur mit Einem Schlüssel versehen — Martineau hatte das Schloss eigenmächtig ändern lassen — und leer. Statt der gerichtlichen Obligationen und Hypotheken fand man schlechte Billets vor. Dass die Namen der Gläubiger verändert waren — z. B. Cicilien wird Kickillier — warf ihm Niemand vor. Waren sie doch in der Form, wie sie der Volksmund brauchte, leichter zu recognosciren, als in der richtigen. Martineau gebehrdete sich als Receveur absolu et souverain, statt sein Kassirer-Amt 1719, als er Richter wurde, vorschriftsmässig niederzulegen. Auch waren 103 Thaler 15 Groschen **Zinsen** rückständig. Ueberdies hatte er 351 Thaler 4 Groschen 10 Pfennig Mündelgelder für sich verbraucht.

Der ancien, capitaine Hector Dagoult de Bonneval, in Stendal Gerichtsassessor neben J. le Clerc, welcher sich an die Spitze der Verfolgung gestellt hatte, wird zum Armen-Kassirer vorgeschlagen. Dem Martineau wird noch vier Wochen Frist bewilligt (16. Februar 1728). Er bittet aber um eine sechsjährige Frist, 20. Februar 1728. Er entschuldigt sich durch seine starke Familie — die Frau hiess Elisabeth de Quinquiry —, und damit, dass ihm 200 Thaler gestohlen worden seien. . . .

Da das Rescript vom 7. Januar 1728 dem Procureur du Fisc Delon aufgegeben hatte, den Process selon la disposition de l'Ordonnance vom 14. April 1699 zu entscheiden, so machte Martineau unendliche Weitläuftigkeiten. Am 12. Januar 1728 empfiehlt desshalb der König une voie

sommaire. Delon indessen wurde krank. Auf seinen Wunsch werden nun neue Commissare ernannt, die Revisions-Räthe Du Han de Jandun und Ougier, 7. April 1728. Diese aber bitten, doch die Sache der Local-Commission zurückzugeben, unter Hinzufügung eines dritten. Sein Hauptgläubiger Gédéon le Duchat giebt zur Erwägung, doch den Martineau nicht gänzlich zu ruiniren, da sonst andere mit heruntergezogen werden könnten (30. Juni 1728). Am 8. Juli 1728 schlagen die Berliner Commissare eine neue Frist von zwei Monaten vor. Das wird bewilligt 10. Juli 1728. Am 21. October 1728 berichten die Commissare Goldbeck und Eisenberg, dass Martineau die an die königliche Manufactur-Kasse schuldigen 200 Thaler bezahlt, mit dem Consistoire aber und seinen anderen Gläubigern einen **Vergleich** geschlossen hat. Dem Le Duchat in Berlin z. B. bewilligt er für die 1000 Thaler, die er ihm schuldet, eine Lebensrente von 100 Thalern jährlich. Der adjoint au fisc, Obrist-Lieutenant Felix, hält den Fiscal Delon auf dem Laufenden, desgleichen der Notaire royal und procureur Cannonge.

Allein noch 17. März 1730 ist das Consistoire von Stendal wegen seiner Armengelder nicht befriedigt und klagt gegen Martineau beim Consistoire supérieur. Man bedroht ihn mit Beschlagnahme seines Gehalts, nöthigenfalls Absetzung. Es restiren noch 300 Thlr., Legat des Kaufmanns Gailhac aus Leipzig von 1724, für welche der Richter nicht die Zinsen gezahlt hatte seit mehreren Jahren. Es war das einzige Geld, welches die Stendaler Kirche für ihre Armen besass, wie noch 21. August 1730 der Pastor de La Meintaye im Namen des Consistoire bescheinigt. Die Privaten hätten längst ihre Bezahlung erhalten. Die Armen würden vertröstet. Am 19. September 1730 wird sein Gehalt mit Beschlag belegt, dagegen protestirt aber Gedéon Le Duchat, jener weiland holländische und hessische Officier, weil er dann nichts zu leben habe, alt und hinfällig wie er sei (29. September 1730). Martineau soll, laut Ordre vom 30. September 1730, Bürgschaft stellen binnen 14 Tagen, widrigenfalls er zu

verhaften sei. Endlich am 21. December 1730 erhält das Consistoire sein Geld (359 Thlr.) — 6 % Zinsen für 3 Jahre und 4 Monate — ausgezahlt vom Käufer des Martineau'schen Grundstücks und erklärt sich für befriedigt. Sie ersuchen desshalb den Beschlag wieder aufzuheben. So berichtet der modérateur Pasteur L. de Combles. Zum Dank beschwert sich Martineau beim Könige über dies Consistoire toujours turbulent, welches ihm das geborgte Geld nicht, wie im Vertrag vorgesehen, sechs Monat vorher gekündigt hätte. Nunmehr wird des Richters Gehalt wieder freigegeben.

Bei wichtigen vorfallenden Fällen hat Martineau mit dem Hofrath Eisenberg zu communiciren. Und alles ist nun der Bewunderung voll für die Weisheit des Consistoire supérieur, welche in einem allerdings äusserst heiklen Fall einen sonst sehr tüchtigen Beamten aus guter Familie, den Vater vieler Kinder, im Amte erhalten hatte, unter der Strenge des Gesetzes ihn niederbeugend, ohne doch die Colonie, der er Nutzen brachte, zu schädigen.

Die Stendaler Colonie scheint allerdings durch die Geldverlegenheiten ihres Richters wenig betroffen worden zu sein. Wenigstens ist sie am 15. September 1730 auf 84 Familienhäupter oder 420 Seelen gestiegen. Da nun aber 66 Familien vom Acker leben und die frommen Körperschaften drohen, den Colonisten ihre Aecker entweder wieder zu nehmen oder sie nur gegen bedeutend erhöhten Zins zurückzugeben, soll Martineau über jeden einzelnen Colonisten genau Bericht erstatten, insbesondere über die Nutzniesser des Ackers der ehemaligen grossen Ziegelei (briquetterie), auch über jeden der etwa noch kein oder nicht genügend Land hat.[16] Sobald ein Colonist stirbt, so wird einer der schon auf der Aspiranten-Liste Stehenden berücksichtigt. Wird dann ein fremder Réfugié, der schon lange gewartet hat, vorgezogen, so beschweren sich natürlich des Verstorbenen kinderreiche Anverwandten. Durch solche Landvertheilung war es den Richtern leicht, sich viele Freunde zu machen. Indessen die Neider setzten dann auch die drei Instanzen in Bewegung. Alle zwei Jahre müssen die Pächter

beim König einkommen, ihnen unter den bisherigen Bedingungen die Pacht zu verlängern. Meist geht an den Richter zugleich der Befehl, alles im Stande zu belassen, wie es tempore fundationis gewesen, „weil sonsten und wenn die Colonieen **desertiren**, wir Uns an euch halten werden“ (27. Juli 1731).

So berichtet pflichtschuldigst Martineau am 25. August 1732, dass der **König von Schweden** zu Köngsör eine Colonie mit Fabrikanlagen und Tabackspflanzungen gründen wolle (des établissements d'une colonie, fabriques et plantations des tabacs) und zu diesem Behuf einen Lübecker Kaufmann betraut habe, ihm solche Familien zuzuschicken, welche in dem betreffenden Fabrikwesen und den Pflanzungen genügende Sach-Kenntniss besitzen. Dieser sei auch nach Stendal gekommen und habe mit dem Colonisten und Tabackspflanzer Jacob Marot dahin abgeschlossen, dass er mit Frau und fünf Kindern nach Köngsör geht. Er erhält voraus die Reisekosten nach Hamburg, 2 Thlr. 12 Gr. für den Tag, und wird von da zu Schiff nach Schweden gebracht. Andere Familien aus **Magdeburg** und **Halberstadt** ständen im Begriff sich anzuschliessen. Auch stehe zu befürchten, dass Marot aus Stendal heimlich (clandestinement) andere Colonisten mit sich führe. Pour prévenir la désertion — der Richter muss für die Fortziehenden aufkommen —, schlägt Martineau vor, den Marot zu verhaften, bis er genügende Bürgschaft gegeben haben werde.

Als der Capitain de Fraissinet gestorben ist, haben die deutschen Gläubiger*) Mühe, vom französischen Capitain und Richter de Martineau und von dem Fraissinet'schen Vormund de Combles Gerechtigkeit zu erlangen und erbitten sich die Mitwirkung des Hofrath Eisenberg. Das französische Obergericht aber hält an dem durch die Ordonnance française vorgeschriebenen Wege fest. (23. November 1729.)

Am 14. December 1721 befiehlt der König — gezeichnet Knyphausen und de Forcade — dem Geheimen Rath

*) Es stehen unter andern aus **5 Jahr** und 8 Monat Barbierlohn.

le Bachellé, an den Stendaler Manufacturisten Jean Mobé*) gegen Verpfändung von drei Werkstühlen **200 Thaler** aus den Reliquats d'Orange **zu zahlen.** Er war empfohlen worden vom Rath Dalençon, als der **erste** Strumpfweber der Altmark. F. W. Maubet brauchte das Geld zum Wolleinkauf. Der König schrieb auf die Empfehlung an den Rand: „bong sur la C. d. Commissariat frances aber ex proprii ich zahle nits." Mobé erhält nun Befreiung von der Einquartirung, da seine Freijahre noch nicht vorüber sind und er überdies Miether sei. Die Steuermarke wird seinen Strümpfen unentgeldlich aufgeheftet.

Allein der juge Martineau zahlt dem Mobé das Geld nicht aus. Dieser verklagt ihn. D'Ingenheim, Cöper und Dangicourt werden zu Commissairen ernannt. Die Sache rückt nicht von der Stelle. Am 1. November 1724 fragt Mobé, ob er seinen Richter verklagen soll? Endlich wird durch den Tod eines Colonisten ein aus dem Collectengeld für die Piemontesen erbautes Haus vacant, von 185 Thaler 14 Groschen Werth. Eisenberg und Martineau schlagen vor, es ihm zu geben, „damit er desto eher in den Stand gesetzt werde, obige 200 Thaler Ew. königl. Majest. zu restituiren." Die Behörden drängen Martineau vorab, die 200 Thaler an Mobé auszuzahlen. Indessen noch am 2. August 1725 bezeugt Mobé, qu'il n'en a pas touché un denier. Er ist der Verzweiflung nahe. Bei den 5 Centnern Wolle, welche der Juge, **ehe** noch die 200 Thaler bewilligt worden, in Berlin bei Le Coq eingekauft hatte für Mobé, hatte er diesem 30 Thaler für den Centner angerechnet, wo Le Coq bezeugt, nur 26 Thaler erhalten zu haben; für den Wagen nach Berlin 10 Thaler, obwohl der Kutscher erklärte, nur 8 Thaler erhalten zu haben; bei der Zahlung 3 Patacon das Stück 32 Groschen gerechnet, die nur für 30 Groschen angenommen wurden, dazu 3 Thaler für Briefporto u. dgl. m.

*) Er selbst unterzeichnet sein Gesuch vom 18. November 1721 Jean Mobé. Die Behörden schreiben Maubet.

Jedenfalls hatte der Juge, zur Beförderung des Mobé'schen Etablissements, Geld vorgeschossen. Auch waren ihm jene 200 Thaler nicht baar zugegangen, sondern le Bachellé hatte die 90 Thaler für Le Coq in Berlin zurückbehalten. Martineau weigert sich nun, für die Schulden Mobé's solidarisch einzutreten 9. Juli 1725, weder für die 200 Thaler aus den Reliquats d'Orange noch auch für 178 Thaler 20 Groschen 4 Pfennig, welche Mobé sonst von ihm forderte. Das **Directoire supérieur** hatte (17. Mai 1725) vorgeschlagen, dem Martineau noch **drei Jahr Frist** zu bewilligen, um die königliche Manufactur-Kasse sicher zu stellen. Mobé leugnet, jemals die Unterschriften zu den Quittungen gegeben zu haben, die Martineau eingesandt hat (Dat. 1. Juni 1722): und will das eidlich bekräftigen. Endlich am 24. December 1725 erklärt sich Martineau bereit, die 200 Thaler binnen **drei Jahren** an die königliche Manufactur-Kasse zu bezahlen, behält sich aber die Schritte gegen seinen Schuldner Maubet vor, obwohl durch Rath Eisenberg schon am 30. November 1725 ein Vergleich zwischen beiden zu Stande gekommen war, dahin, dass Mobé dem Martineau seine Länderei — 15 Scheffel Aussaat — cedirt, dazu jährlich 10 Thaler zahlt, bis die 200 Thaler abbezahlt sind, und sein Haus dem Richter verpfändet. Nunmehr stellt Martineau der königlichen Behörde die Obligation aus. Auch empfängt endlich le Bachellé am 17. Juni 1728 die 200 Thaler aus Stendal zurück, nachdem dem Juge von Berlin aus mit **Execution** gedroht war.

Längst sind die drei Jahre verflossen. Dessenungeachtet klagt Jean Mobet noch am 5. Juli 1731, von den 200 Thalern seien ihm 50 Thaler 7 Groschen 3 Pfennig nicht bezahlt worden, ferner 30 Thaler für ein Stück Land und 75 Thaler Rest seit 1726. Dalencon erklärt 29. Juli 1731 den Richter Martineau für schuldig an der Verarmung des Mobé, dadurch, dass er ihm s. Z. die 200 Thaler nicht ausgezahlt hatte. War ihm doch auch sein Haus durch Martineau subhastirt worden, so dass er nichts behielt als jene zwei der Manufacturkasse verpfändeten Werkstühle.

Endlich 1732[17] scheint Martineau's Mass voll gewesen zu sein, da seit 1732—1756 als französischer Richter Le Clerc eintrat, und seit 1756 deutsche.

Es wäre kein Wunder, wenn die Stendaler Colonie, wie Muret meldet, seit 1730 in **stetem Rückgang** begriffen gewesen ist. Nach Götze's Liste (S. 515) markirt sich indessen der Rückgang erst 1750, wo aber doch die Colonie statt der **420** Seelen vom Jahre 1730 nur noch 317 Seelen gezählt hätte. Im Jahre 1760 sind es 60 Familien, 1770: 36, 1780: 27, doch mit 203 Seelen (!), 1784: 16 Familien; 1795 dennoch 145 Seelen, 1801 sogar wieder 194 Seelen: wahrscheinlich durch den Hinzutritt katholischer Emigrés. Auf dem gemeinsamen Kirchhofs-Boden der Indifferenz konnten ja Hugenotten und vertriebene **Jesuiten** ein Herzensbündniss schliessen. Freilich war solche **Toleranz** nur ein Denkstein auf dem Grabe des Glaubens, während die Toleranz unserer Väter und die Toleranz der hohenzollern'schen Kurfürsten das eiserne Kreuz war auf der glaubensstarken Brust betender Helden.

Die Stendaler Colonie-Prediger stammten zum grossen Theil aus solchen Gebetshelden-Familien. Ueber Jacques Bayle und seine etwanige Verwandtschaft mit dem unsterblichen Lexikographen sprachen wir oben. Einer seiner Namensvettern, Collegen und Verwandten starb im Gefängniss als Protestantischer Märtyrer 2. November 1685.[18] Die Wittwe des Piemontesen wird 1700 in London unterstützt.[19] Der zweite, Louis de Combles, gehört jener lothringischen Adelsfamilie an, aus deren 14 Kindern Märtyrer aller Stände, besonders aber Pastoren, auch ein Berliner Ober-Consistorialrath hervorgegangen ist und die sich mit den Coullez, Coutault's, Augier's, de Baudan's verschwägerte.[20] Der dritte Prediger Frédéric de la Maintaye war aus jenen hugenottischen Helden der Bretagne entsprossen, die so viele tapfere Degen für Evangelium und König eingesetzt und mit dem pastoralen Hirtenstab immer gute Freundschaft gehalten haben. Der vierte, Moyse Humbert, stammte aus dem Geschlecht, das im Dienste des Refuge bedeutendes

geleistet hat und dessen Vertreter zur Zeit der Auflösung der Colonie an der Spitze der höchsten Colonie-Behörde stand. Auch wurde aus Stendal nach Magdeburg zu den Wallonen berufen François Remy 1780, zu den Franzosen aber 1808 Dihm. Er ist der Vater eines andern Magdeburger französischen Predigers und Grossvater jenes Anciens, der in das Abgeordnetenhaus gesandt wurde und bis an seinen Tod hoch in Ehren stand.

Am 15. August 1801 spricht freilich König Friedrich Wilhelm dem Staatsminister von Thulemeyer seine Verwunderung aus, dass die Gemeinde von Stendal sich einen ausländischen Prediger, Dihm aus Dresden, gewählt habe, dem nunmehr 150 Thaler Gehalt durch den Rendanten der französischen Etats-Kasse, Geheimen Rath von Lancizolle, jährlich angewiesen worden sind. Da die französischen Geistlichen bisher mit sehr geringen Gehältern angestellt seien, die Gemeinden aber ganz oder bis auf eine sehr geringe Anzahl von Mitgliedern ausgestorben sein sollen — (man glaubt die Sprache Ludwig XIV. zu hören) — so hält der König es für zweckmässiger, **solche Stellen nicht wieder zu besetzen** und das damit verbundene Gehalt vielmehr zur Verbesserung anderer schlecht stehender Colonie-Geistlicher zu verwenden. Indess beabsichtige der König dabei nur **die Wohlfahrt der Colonie** und wolle desshalb das eigene Gutachten und Vorschläge derselben darüber vernehmen.[22]

Es ist ein eigenthümliches Verhängniss, dass jenes unheilvolle Princip, was so vielen französischen und deutsch-reformirten Pfarren und Gemeinden den **Todesstoss** gegeben hat, gerade bei Gelegenheit der Colonie von Stendal ausgesprochen worden ist; bei Gelegenheit jener Colonie, welche ihren total zerrütteten Siedelort erst wieder zu einem anständigen, geordneten, wohlhabenden gemacht hat.

---

[1] Götze: Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. 1873, S. 520 f., nennt als Beispiel die Johannis-Capelle, Franziskanerkirche (Lateinschule) und Domkirche. Der unterschlagene Kämmereibeitrag betrug jährlich 1002 Fl.

[2] Götze. 398 fg. Allerdings sind **1571** die Posten gleich weit niedriger, aber immer doch noch steht der Ausgabe von 6471 Fl. eine Einnahme von 4807 Fl. 18 Sch. 4 Pfg. gegenüber.

[3] Götze. 505 fg.

[4] S. Ludw. Götze a. a. O.

[5] S. hier Band I. 262. 263. 264.

[6] Die Namen s. bei Götze 514. Im Geh. Staats-Archiv erscheinen als erste Namen Jean Jacques Corbat, veuve Charpilland, Wigand Schnur's Wittwe, Pierre Nivar, Hercule Castel, Jean Parel. 1690 kamen vier Familien, 1691 zwölf andere.

[7] Untz. vom Syndicus Johann Friedrich Berndis und vom Secretarius F. G. Seger, Stendal. — Königl. Geheimes Staats-Archiv: frz. Col. Stendal. Rep. 122. 28a. 3.

[8] Geh. Staats-Archiv. M. S. Boruss. Fol. 699.

[9] So liesse sich mit Götze. 516 die widersprechende Nachricht Muret's. 268 vereinigen.

[10] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 28a.

[11] Die theuersten Häuser waren die von **Martineau**, taxirt 1000 Thaler, versichert 250 Thaler, Paul Pascal 1065 Thaler, versichert 425 Thaler, Jean Jacques Sandoz 1500 Thaler, versichert 1000 Thaler.

[12] Ferner bedeutende Summen an die königlichen Kassen der Kriegesmetzen, Scheffelgroschen, Kopfsteuer und Schoss.

[13] Aus den 113 Thalern 21 Groschen, die von den verkauften Geräthen des Piemontesischen Brauhauses übrig geblieben waren.

[13a] A. Lièvre: Histoire des Protestants du Poitou. T. III.. Paris. 1860 p. 162 sv.

[14] Königl. Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 28a. I.

[15] Ganz besonders rumort der Küster an St. Petri, Simon Steffens, wegen drei Stück Landes, der sog. Kümmerniss im Wiedebusch, von denen er doch gesteht, dass seit 1500 keiner seiner Vorgänger sie in Gebrauch gehabt hat.

[16] So beschweren sich 28. September 1731 Pierre Garret, jardinier et Jean Thomas Paster, cordonnier, Refugiés de France, sie hätten jeder nur 8 Scheffel Landes: das genüge nicht zur Ernährung ihrer Familie. Sie bitten um die Survivance der Wittwe des Samuel Poignol, die 22 Scheffel Landes habe. Martineau befürwortet ihr Gesuch.

[17] Muret widerspricht sich S. 268.

[18] France protest ed. II. Tom. I. 1055.

[19] A. a. O. 711.

[20] A. a. O. IV. 554 sv.

[21] Tollin: Gesch. d. französisch. Colonie von Frankfurt a. d. Od. 1868 S. 32 u. ö.

[22] Königl. Regier.-Archiv zu Magdeburg: Consist. supér. No. 466.

Cap. III.

Die Colonie Halberstadt.

Gott zu Ehren, dem Kurfürsten zu Gefallen, den armen vertriebenen Christen zum Troste.

Mathaeus Mérian.

Bei dem ursprünglichen Colonisationsplan des grossen Kurfürsten war Halberstadt gleich anfangs in Aussicht genommen. Spätere Ordre sehen immer von einer Ansiedlung dortselbst ab. Der grosse Strom der Réfugiés, der von Frankfurt a. M. kam und der in der Grafschaft Hohenstein und dem Fürstenthum Halberstadt zuerst kurbrandenburgisches Gebiet betrat, sollte unverzüglich nach Berlin weiter befördert werden.

Der Grund wird nicht angegeben. Aber er blickt wohl durch in der flehentlichen Bitte der Ritter und Landstände der Grafschaft Hohenstein vom 5. März 1686.[1] Da heisst es, auf kurfürstlicher Durchlaucht gnädigsten Befehl seien mit Ende des zurückgelegten Jahres die Hannover'schen und Braunschweig-Celle'schen Truppen auf dem Rückmarsch aus Ungarn, in mehrfach auf einander gefolgten Abtheilungen, durch die Grafschaft gezogen und dadurch die Gegend ausserordentlich gedrückt und exercirt worden. Zwar baten sie vergeblich, die ihnen unter der sehr harten Commination der Execution binnen 10 Tagen ihnen aufgelegte „freiwillige" Collecte zur Verpfleg- und Unterhaltung der aus Frankreich flüchtenden evangelisch-Reformirten zu erlassen. Denn am 17. März 1686 ordnet der Kurfürst (gez. Friedrich) an, dass auch die Grafschaft nicht mit der Collecte verschont werden könne, da „ein Ansehnliches erfordert wird" und alle Unterthanen dazu beitragen. Hatte die erste Collecte nur 799 Thaler 22 Groschen betragen,

so lieferte die ganz unmöglich erklärte Nach-Collecte 1055 Thaler 21 Gr. Aus beiden Collecten wurden für Speisung und Weiterbeförderung der Ankömmlinge in dem Fürstenthum verausgabt 1214 Thaler 6 Gr. Dafür wird der Halberstädter Regierung guter Fleiss und rühmliche Sorgfalt vom Kurfürsten belobigt 11. Juni 1686 (gez. Friedrich): sie hätten verhältnissmässig mehr zusammengebracht, als in „Unsern andern Provinzen." Der Allerhöchste werde es den Gebern zeitlich und ewig vergelten. Doch wollte der Kurfürst wissen, wie viel in individuo eingekommen sei. Am 21. Juni 1686 entschuldigt sich die Regierung, sie könne das nicht überall angeben, „weilen viele Geber Schreibens unerfahren, besonders in den kleinen Städtchen und auf dem Lande" und bittet um Décharge der Rechnungen.

Ein Theil der Flüchtlinge war ja freilich durch das Fürstenthum Minden gezogen, z. B. am 16. Juni 1686 74 Männer, Weiber und Kinder aus Hennegau: Ackersleute. Unter ihnen treffe ich die späteren Magdeburger Paul und Jacques Sigalon, Antoine Roux, Nicolas Pascal.

Auch, als nach des an der Gicht hinsiechenden Matthaeus Mérian Tode sein Sohn Remigius Mérian und nach ihm Rath Daelhausen das Amt des brandenburgischen Residenten in Frankfurt a. M. erhalten hatte und nun aus der Schweiz über Kassel und Mannheim bald französische Réfugiés, bald Thalleute aus dem Piémont, bald Orangeois nach dem Fürstenthum Halberstadt zur Verpflegung und Weiterbeförderung gesandt werden, wird die Halberstädter Regierung stark in Anspruch genommen. Wieder kamen täglich neue Zuzügler. Und da galt es, bald den Amtmann auf Schloss Wanzleben beruhigen, der sich über die vielen Fuhren bitter beklagt und anfragt, ob er die Leute auch speisen muss; bald für Maillette de Buy eine ihm bei Goslar verloren gegangene Familie aufsuchen; bald für Choudens de Gréma und Ancillon für die über Minden Kommenden 30 bis 40 Wagen bereitstellen; dann wieder die 500 Thalleute unter Moyse Cornuel auf der Weiterreise nach Stendal verpflegen.

Alles was aus Frankreich, dem Fürstenthum Orange, der Schweiz, der Pfalz über Frankfurt a. M. oder Minden nach

Kurbrandenburg auswanderte, kam zuerst nach Halberstadt. Hier wurden sie verpflegt, von hier aus ihnen nach Berlin der Weg bereitet. Selbst falls Halberstadt nie eine Dauer-Colonie länger als drei Tage, nie andere, als die Wegemüden, Siechen und Kranken, in seinen Mauern aufgenommen hätte, es hätte sich, gerade wie die gastliche Schweiz, als Herberge Gottes (Hôtel-Dieu) unsterbliche Verdienste um das Refuge erworben. Wenn man es irgend einer Stadt verzeihen kann, dass sie sich zur Dauer-Aufnahme von andersgläubigen Franzosen nicht hervordrängte, so ist das Halberstadt. Unter jenen Wegemüden der Seelsorger war 1687 und 1688 Prediger S. H. Bodan.[1a]

Kein Wunder daher, dass erst 1699 die Schweizer Réfugiés es waren, die hier unter Pastor La Telle Wurzel zu fassen suchten. Als am 5. August 1699[2] die beiden Commissare de la Grivelière und Drouet in Halberstadt eintrafen, um die Schweizer in Empfang zu nehmen, begegneten sie bereits jener zügellosen Ueberstürzung und freiheitsdurstigen Willkür, welche aller Orten die Schweizer Réfugiés ausgezeichnet zu haben scheint. Zwei Trupps fanden sie in Halberstadt vor, die in grösster Unordnung und in traurigen Zuständen angekommen waren. Als Entschuldigung gab man an, die Schweizer Behörden hätten ihnen conventionswidrig keine genaue Wegeroute vorgeschrieben und sie nicht gleich nach dem Ort ihrer Wahl dirigirt. Wir wissen aber, jene gaben ihnen das Geleit bis Frankfurt a. M. Und nur dazu waren sie verpflichtet. Von Frankfurt a. M. bis Halberstadt hätten sie ihre Wagen selbst bezahlen müssen. Das war der erste Vorwurf, den sie der neuen Obrigkeit machten.[3] Und doch wenn die Hohenzollern für irgend eine Gruppe von Réfugiés gesorgt hatten von langer Hand, so war es für die Schweizer gewesen. Wie herzergreifend war schon der Mahnruf zur Collecte vom 4. Februar 1699, in dem hingewiesen wird auf die harten und schweren Verfolgungen, bei denen seit mehr als 14 Jahren in bekannten Orten um des evangelischen Glaubens willen die Männer an die Galeeren gefesselt, die Frauen in die Gefängnisse geworfen, die Kinder von der Brust der Mutter, die Todten aus den Gräbern gerissen wurden, auf eine auch unter den barbarischen

und wilden Nationen fast unerhörte Weise, zum Spott des christlichen Namens! Wie viel Geld hatte Brandenburg für sie im Voraus sammeln lassen! Wie mannichfache Privilegien ihnen verbürgt! Wie genau und sorgfältig war alles geregelt mit dem Residenten zu Frankfurt a. M. und mit der Regierung des Fürstenthums Halberstadt! Seit dem 13. Juni 1699 wartete der Ankömmlinge die halberstädter Special-Commission. Die Stände, das Dom-Capitel, das Stift und der Rath bezeugten ihre Willfährigkeit durch gutwillige Gaben. Die Ober-Steuer-Direction machte die nöthigen Vorschüsse. Bequeme Quartiere und Logimenter standen bereit. Tüchtige Aecker waren im voraus für sie eingetheilt, freie Holzfuhren angeordnet.

Nach Schlichtung und Ueberwindung der selbstverschuldeten Unordnung ging alles wohl von Statten. Der Bürgermeister und Landphysikus Roseler verstand die Sprache der Ankömmlinge. Der Commissar Drouet gebrauchte gegen männiglich seine unverdrossene Mühe und besonderen Glimpf.

Funfzig Familien, bestehend aus hundert und einigen siebenzig Personen, wurden in Halberstadt so untergebracht, dass alle eine nützliche Arbeit und Gewerbe fanden und zum ferneren Auf- und Fortkommen keine ungegründete Hoffnung erblühte. Allerdings musste ihnen mit einigem Nachschuss an Hand gegangen werden, da es mehrentheils unvermögende Leute waren, die bei dieser theuren Zeit emporgehalten werden mussten, bis sich mehr bemittelte Leute aus der Schweiz anfinden und das Etablissement vollkommen machen würden.

Auf seiner Durchreise von Kassel nach Berlin inspicirte Trainoy de Francban die Halberstädter Colonie und sprach das Wohlgefallen aus, was er in Berlin begründen werde.

Von der in Halberstadt gesammelten Collecte hat sich Drouet vorweg 2455 Thaler 12 Groschen auszahlen lassen, die er auf die Colonisation employiret. Die Regierung erbittet sie sich aus der fremdländischen Collecte zurück.

Da die Réfugiés das starke Brühan-Bier (sic!) nicht vertragen konnten und, weil es kein anderes in Halberstadt gab, lieber Wasser tranken, so brach eine **Contagion** unter ihnen aus. Die Regierung schlägt desshalb vor, ihnen auf dem

Schachtischen Hofe ein besonderes **Brauhaus** für Halbbier zu bewilligen, wodurch der Brühan-Brauer-Innung nichts abginge. Das Aufmass bei dem vorgeliehenen Land-Magazin-Korn, das für vergangenes Jahr aus wenigen Wispeln besteht, könnte, soweit Roggen in Betracht kommt, unter die Dürftigen in der Colonie vertheilt werden: das übrige Korn aber dem französischen Brauhause zum Inventar dienen, was die Herren-Stände aus christlich-mitleidigem Gemüthe beantragen. Zudem möchte ein Privilegium über eine Wind- und Wassermühle zu Mehl und Malz an einem bequemen Ort unweit der Stadt sich empfehlen. Darin könnte man das Korn nach dem Gewicht geben und das Mehl, „wie zu Magdeburg geschieht," nach dem Gewicht wieder annehmen; da die Fremdlinge sonst von den hiesigen Müllern, aller Vorsorge und precaution ungeachtet, entweder beim Mahlen oder bei anderen Mahlgasten nachgesetzet werden dürften. Die Mühle müsste wie das Brauhaus aus gemeinen Mitteln der Colonie erbaut werden. Ferner flehen diese neuen Unterthanen, welche Ew. Kurf. Durchl. noch zur Zeit nichts oder wenig gekostet — Dank den Collecten! — und zu ihrem ferneren Fortkommen keinen Fonds haben, um aparte Verzeichnung dessen, was sie zur Consumtions-Accise beitragen, damit es, wie es mit der Pfälzer Colonie zu Magdeburg gehalten wird, so lange ihre Freijahre währen, zu ihrer Nothdurft und Besten verwendet werden möge. Sie stehen bereit, den Unterthanen-Eid zu leisten. Die Regierung stellt anheim, ob man damit warten solle, „bis zu ihrem mehreren Anwachs."

Am 4. Januar 1700 antwortet der Kurfürst „an den Geheimen Rath den von Danckelmann, den Vice-Kanzler Meier, den Regierungs-Rath Kunschium und den Prediger Sandrat." Friedrich III. bezeugt über ihre Anordnungen sein gnädigstes Gefallen und Behagen. Er willigt in die Vorschläge. Er sähe gern, wenn zum Ankauf des Schachtischen Hauses die Landstände annoch 200 Thaler, also insgesammt 1600 Thaler bewilligten. Dann sollen für das Brauhaus 700 bis 800 Thaler aus den Collecten-Geldern employiret werden. Die Lieferung aus seinen aufgestapelten Kornvorräthen schlägt

er, echt hohenzollerscher Sparsamkeit und Voraussicht huldigend, ab, „weil wir sothane Magazine auf den künftig zu befürchtenden Mangel zu conserviren und noch zu vergrössern nöthig finden.“ Der Bau der Wassermühle sei noch aufzuschieben. Der Accise-Vorschlag könnte Confusion bringen und üble Consequenz. Doch erhält die Colonie $3^1/_2$ Hufe Land.

Hiernach scheint die Colonie in Halberstadt besserer Anfänge sich erfreut zu haben, als irgendwo sonst. Allein der Kampf blieb nicht aus.

Am 13. September 1703 beklagen sich sämmtliche Schuster binnen Halberstadt, contra die französischen Réfugiés.[4] Es intendirten nämlich die französischen Réfugiés „dass wir ihre Jungen, so bei ihnen lernen, mit unserem Handwerke einschreiben sollten. Es läufet aber solches unziemliche Ansinnen schnurgerade wider unsere a tot saeculis hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten. Ja die communis Germaniae observantia streite dagegen: Wer nicht in der Gilde lernt, dürfe nicht in der Gilde eingeschrieben werden. Thäten wir das, wir würden in der ganzen Welt für öffentliche Lügner und Betrüger ausgerufen werden. Unsere eigenen Jungens würden dann ausserhalb des Fürstenthums weder als Schuhknechte zur Arbeit geschauet, viel weniger gar als Meister sich niederzulassen admittiret werden. Auch würde von anderen Orten kein Gesell hier arbeiten wollen: wer es auf einen „Gott berath“ thäte, würde sein Leben unglücklich werden. Kurz, es würde unser gänzlicher Ruin daraus erwachsen. Wollen die Réfugiés einen Jungen lernen und losgeben, können sie ja unter sich in ihrer Colonie solches thun, wie solches zu Berlin und Cassel gehalten wird und können auf die Weise in den königlichen Ländern fortkommen. Uns aber würde nicht auf einmal die Nahrung gesperret werden. Uebrigens sind wir dem Gegentheil nicht feind, sondern helfen bei allen Gelegenheiten; wenn z. B. ein Stück Arbeit bei ihnen bestellt wird und sie sich solches zu verfertigen nicht getrauen, wir ihnen solche machen und sie selbige nachmal für ihre Arbeit ausgeben.“ Desshalb bitten sie, sie bei ihren allergnädigst confirmirten Articul-Briefen zu schützen.

Was der König resolviret, erhellt nicht. Aber zu Tage tritt, dass viele Siedler bald nach der Gründung die Colonie Halberstadt wieder verlassen. Von den 1699 uns in 58 Haushaltungen angegebenen **185** Personen sind das Jahr darauf schon, laut Muret, 15 Familien, die er namhaft macht, wieder fortgezogen. Allerdings kommen 26 neue Familien hinzu (S. 223). Im Jahre 1703 sind es nur noch **164** Personen. Von 1700 an nimmt die Colonie stetig ab. Unter den **42** Haushaltungen, welche Ludw. Goetze aus dem Geheimen Staats-Archiv mittheilt,[5] sind 1 Pastor, 1 Cantor (Dav. Souliez), 1 Küster (Jacq. Surville), 1 Apotheker (Paul Gervais), 1 Richter (Scipion Le Jeune), 1 Gerichtsdiener (Jean Gauché, dit La Rose), 3 Kaufleute (Jean Descôtes, Pierre Lafond, Barthélemi Combelles), 1 Brauer (Jacques Darest, de Sédan) 1 Wollfabrikant, 1 Wollkämmer, 4 (resp. 5) Strumpfwirker (u. a. Corneille de Leuze), 2 Tuchmacher (der eine François Bouvier), 1 Handschuhmacher und 1 Handschuhnäherin (veuve), 2 Bleicher, 1 Färber, 3 Hutmacher, 3 Schuhmacher, 1 Krämer, 1 Schlosser, 1 Tischler, 1 Gerber, 1 Schlächter, 1 Tabackspflanzer (Abraham Couvreur), 1 Gärtner, 1 Arbeitsmann, 3 Handlanger und eine Mutter mit 2 Kindern (Eve Dely).

Der erste fest angestellte Halberstädter Hugenotten-Prediger **Pierre Rossal** (1699—1714), vordem bei den Franzosen in Duisburg, nachher bei den Wallonen in Magdeburg (1714—1735) gebürtig aus Nismes, sammelte die Familien-Häupter am **29. September 1699** in der ihnen am 17. d. M. bewilligten deutsch-reformirten Kirche zur Wahl der Anciens und Diacres auf Grund der Discipline des églises réformées de France. Der französische Gottesdienst fand morgens um zehn und nachmittags um 3 Uhr nach dem deutschen statt. Dank dem milden, versöhnlichen Charakter Rossal's herrschte selbst mit den Lutheranern das beste Einvernehmen. Behufs Unterstützung der **Stadtarmen** und Passanten war ein Verband zwischen den Lutheranern und deutsch Reformirten zu Stande gekommen, kraft dessen sie durch Hauscollecten mit Zustimmung der Regierung die Mittel aufbrachten. Diesem Verbande trat 1709 die französische Gemeinde bei.[6]

Voll fröhlichen Muthes und gläubiger Hoffnungen für die Zukunft beschloss das Presbyterium den Versuch zu machen, in Halberstadt einen eigenen französischen Tempel zu erbauen. Der Directeur et juge de la Colonie de Halberstadt Scipion Le Jeune de Monteau (sic!)*), für die Sache gewonnen und begeistert, stellt sie persönlich in Berlin dem baulustigen Könige vor und lenkt die Aufmerksamkeit auf jenen Antoniter- oder Tönnigeshof,[7] genannt nach dem in St. Antoine bei Vienne 1095 gegründeten Hospitaliterorden,[8] dessen Prettiner Ordensmeister den Halberstädter Hof im vierzehnten Jahrhundert durch Claus von Orleve zum Pfand erhalten hatte.[8a] Auf jenem Platze hatte man jüngst begonnen ein Waisenhaus zu bauen circa rudera templi. Sobald die Gemeinde Aussicht auf Erfolg gewonnen, wandte sie sich amtlich an den König mit der Bitte um den Tönnieshof mit der verfallenen Capelle und um das nöthige Bauholz. Das Gesuch vom 7. April 1712 unterzeichnet als Le Consistoire français de Halberstadt P. Rossal, pasteur; Gobin, Saintours, Ripert, anciens; Sapte (Sabatier?), secrétaire. Schon vorher war die französische Gemeinde Mitbesitzerin des Tönnieshofes geworden. Die Commissarii für das Armenwesen in Halberstadt: Dançkelmann, Meisenbourg, Sandrart, hatten nämlich am 13. Januar 1712 der Gemeinde zwei Plätze dieses Hofes behufs Vergrösserung ihres Todtenackers, der eine hinter der Capelle, der andere nächst an der Strasse belegen, angewiesen, mit dem Beding, dass ihr Kirchhof durch eine Pallissade von dem übrigen Kirchhof abgesondert und ein Thorweg vor der Strasse gemacht werde. Am 13. Mai 1712 versammelten sich die Commissaire der Gemeinde und nahmen Le Jeune de Monteau's Vorschlag an, aus der Gemeindekasse für den Bau 200 Thaler zu bewilligen. Nun wird der Bauplan den Ministern Graf Dohna und Baron Bartholdi vorgelegt, endlich durch den Ober-Richter Rath Ancillon dem Berliner Architecten. In Aussicht genommen wurde eine Länge von 73 Fuss und eine Breite von 56 Fuss: unten

*) Wir lernen ihn in Magdeburg näher kennen.

und auf den Gallerieen Platz für 522 Personen. Die Commissare des Königs hatten den Bau schon am 5. October 1712 genehmigt, sei es in forma quadrata oder octogena. Der Architect Quesney aber stimmte für Oval (29. October 1712). Das Gebäude veranschlagt er auf 828 Thlr., ausserdem einen Thurm für 1552 Thlr. Le Jeune und Rossal ziehen das Achteck vor, theils weil der weltberühmte Hugenottentempel von **Montauban** im Achteck gebaut war, theils weil diese Form die Eintönigkeit des reformirten Baustyls angenehmer belebe.

Das Geld der vom König bewilligten ersten Collecte, zu der auch die Lutheraner und die **Judenschaft** reichlich beigesteuert hatten, war binnen drei Jahren verbraucht worden. Zur Vollendung fehlte viel. Mit königlicher Erlaubniss wurde durch Rundschreiben von neuem collectirt. Als erhoffte Gesammtsumme wird veranschlagt 3578 Thaler 18 Gr. Das Consistoire erhält Empfehlungsschreiben an die benachbarten Höfe von Hannover, Wolfenbüttel, Cassel, Anhalt, Barby und an den Magistrat der freien Stadt Danzig. Alles soll an den Consistorialrath Sandrart übersandt werden.

Oberst von Bredow, umgeben von einem Piquet Soldaten, legt am 23. Mai 1713, Nachmittags 3 Uhr, den Grundstein. In den Grundstein wird hineingelegt die Confession de foi, die Discipline des églises réformées de France, Livre des Psaumes, Prières ecclésiastiques und der französische Catéchisme. Die Gemeinde-Bau-Commission oder Préposés au bâtiment du temple français sous la direction du Consistoire et de Mr. Le Jeune, directeur et juge de la colonie sind Gabin (Hutmacher), Sainthours, Latelle (Färber) und Mouret.

Prediger Rossal reist umher, Gelder zu sammeln, wird aber während seiner Collecten-Reise nach Magdeburg abberufen zu den Wallonen (6. November 1714). Das Consistoire von Halberstadt rühmt in dem Nachruf u. a. auch seinen grossen Eifer und Geschick für die Collecte. Als sein Nachfolger tritt 11. Januar 1715 Gabriel Ruynat auf.

In den Collecten spielen eine grosse Rolle Cessionen von ausstehenden Forderungen. So cedirt ein Kaufmann Benja-

min Soubzmain, de Tours, à présent à Königsberg seine ausstehenden Forderungen von 704 Thaler 10 Groschen. Auf den Listen werden diejenigen, welche ihren Namen nicht nennen wollen, bezeichnet als „ein guter Freund". Auch sind der Schreibunkundigen Kreuze sehr zahlreich.

Bei der Kirchweih katholischer oder lutherischer Kirchen pflegt in langer Procession die ganze fremde Geistlichkeit, jeder mit einem andern Paramenten-Stück oder heiligen Geräth, gewöhnlich lauter Geschenken von ausserhalb, der Gemeinde unter Glockengeläut voranzuziehen. Die fremde Liebe bereitet und weiht dem Glauben und dem Gebet der Gemeinde die neue Heimathsstätte: darum geht sie ihr priesterlich fürbittend voran. So treten auch bei dem Bau der französischen Kirche von Halberstadt mit Fürbitten und Geschenken die langen Reihen der fremden Honoratioren und der auswärtigen französischen und deutschen Presbyterien auf. Da geben Kaufmann Gaillac aus Leipzig 30 Thaler, die Herren de la Bergerie[9] 5 Thaler, de Riverole[10] 1 Thaler 8 Groschen, de Vickerslot[11] 2 Thaler u. s. w. Aus Königsberg und Danzig[12] erscheinen die Presbyterien mit 148 Thaler 8 Groschen. Sandau (sic!), juge de la Colonie française de Stendal, sendet 12 Thaler 1 Groschen 9 Pfennig. Die französische Kirche von **Calbe** 4 Thaler 14 Groschen; das Regiment de Veines daselbst durch Lieutenant Colonel Reyzeler (Reissler?) 14 Thaler. Die französische Kirche von Cleve 13 Thaler 17 Groschen 9 Pfennige. Es muthet einen an wie eine Synode der Barmherzigkeit, wenn wir sehen wie sich aller Hugenotten Herzen nach Halberstadt wenden zum Kirchenbau. Immer werden die dargereichten Gaben begleitet von Worten brüderlicher Liebe. Da treten auf die französischen Kirchen aus Dresden durch Barbu de Marolles, Brandenburg durch Baticourt, Frankfurt a. d. Oder durch Vincent, Kottbus durch Cabric; les conducteurs de l'église française de Brunswic (17. Februar 1715): Roy, pasteur, Jaquemin, Menard, Théod. Benoist, anciens; Daniel Javel, 15. August 1715, und Paul Lafargue, 18. August 1715, aus Königsberg; aus Calbe: Estève,

pasteur und die anciens Ant. Faucher, Coustelles Pansu und Braconnier; aus Stendal: L. de Combles, pasteur und die anciens Pierre Nivar und Oulès,*) secrétaire; aus Bremen: Rossal, pasteur, und Audiffret, ancien und secrétaire (5. August 1716); aus Neuhaldensleben: Roger, pasteur und die anciens Deleuze, Camproux, Augier, Vignol; aus Ham, église française réformée: Dubois, pasteur, und Pierre Martin, ancien et secrétaire;[13] aus Minden: A. (Artus-Antoine) de La Croix, pasteur und die anciens Reimondow (sic!), Charles Bourget und Jsaak Ourry, secrétaire; aus Hannover:[14] La Bergerie, pasteur und die anciens Philippe und Faure; aus Burg: der ancien secrétaire François Girard; aus Cleve: P. (Pierre) de la Roque, pasteur; aus Wesel: Vimielle, pasteur;**) aus Halle: Alexandre Coullez; aus Magdeburg, neben den Franzosen, die Wallonen durch Gualtieri, pasteur, und D. Cordier, ancien et secrétaire, sowie — ebenfalls durch einen französischen Brief — die Deutsch-Reformirten durch J. G. de Cocceji, J. Warendorff, Guischart[15] und J. L. Stubenrauch. Aus Genf grüsste mit Liebesgaben Pastor Saigniaire u. s. f.

Da nun aber das gesammelte Geld zum Kirchenbau immer noch nicht reicht, beschliesst das Consistoire français de Halberstadt am 24. Mai 1717, auch noch an den Magistrat von Zürich, Schaffhausen und Basel, sowie an die dortigen französischen Kirchen die Bitte um eine Collecte zu richten.

Inzwischen ist der Juge Montaut Le Jeune (sic!) nach Magdeburg zu den Franzosen versetzt worden. Am 31. Mai 1717 händigt er seinem Nachfolger, dem Juge Imbert,[16] sämmtliche Rechnungen aus, avant son départ.

Endlich am 7. November 1717 kam die Kirchweihe (la dédicace du temple) zu Stande. Ein Piquet Soldaten hielt Wache vor der Thür. Geheimrath Homrath vertrat den König (Muret. 223). An jenem Tage kamen bei der Kirchencollecte 61 Thaler 17 Groschen ein. Der Wagen, in

*) Ein im Refuge sehr häufiger Name. **) Des Hallensers Sohn. Muret. 277.

dem man aus Magdeburg den Prediger Rossal und den Richter Montaud hatte abholen und heimfahren lassen, kostete 8 Thaler.

Die vom Presbyterium erwählte **Bau-Commission** hatte eine Theilung des Platzes am Tönningshofe zwischen beiden reformirten Gemeinden, die davon Stücke besassen, vorgenommen. Das Consistoire français protestirte gegen diese Eigenmächtigkeit am 10. December 1715. Daraus entspann sich ein Process, der über ein halbes Jahrhundert sich hinzog. Auch hatte Montaut, der Mitunternehmer des Kirchenbaues, zur Sache 200 Thaler Unkosten gehabt, welche ihm die Bau-Commission ohne Weiteres erstattete. Auch dagegen protestirte das Presbyterium (28. Juli 1718). Der Magdeburger Juge Lugandi, der am schleichenden Fieber litt,[17] befürwortet, dass Montaut von Magdeburg aus die „meist aus Schweizer Bauern bestehende" Halberstädter Colonie zugleich mit weiter verwalten sollte: die Halberstädter, meint er, würden unter solchem Commissorium nicht leiden (20. October 1716). Wir sahen, dass das Obergericht auf diesen auflösenden Vorschlag nicht einging und in der Person Imbert's einen neuen Halberstädter Juge bestellte.

Als Juge Imbert 1721 nach Prenzlau davonzog,[18] treffen wir am 27. Juli 1722 den Hofrath Jean George Cayard,[19] der 1712 Richter der Kottbuser,[20] 1717—1721 Richter der Prenzlauer Colonie[21] gewesen war, als Directeur et Juge de la colonie française de Halberstadt. Gatte der Susanne Catel aus Sédan (2. September 1714) und irgendwann auch Juge in Stargard,[22] ist er der Sohn jenes berühmten Picarden Jean Cayart aus La Capelle [dem Gatten der Judith, einer Tochter David Ancillon's in Berlin], der, obwohl ingénieur und Schüler Vauban's, als Inspecteur des Porteschaises seinen Lebensberuf in Berlin von vorn anfing — seine geretteten 6000 Thaler borgte er dem Kurfürsten —, dann aber in Berlin die lange Brücke und die französische Kirche der Friedrichsstadt, auch die Festungen von Wesel, Küstrin und Colberg baute.[23]

Einer der Nachfolger des George Cayart war J. B. d'Ammon. Am 4. April **1766** bewarb sich der

J. B. d'Ammon, Directeur de la colonie de Halberstadt, um die Magdeburger Stelle, sein Gesuch damit begründend, dass er **36** Jahre im Amte stehe und Vater einer zahlreichen Familie sei.[24] Und in der That wurde er in die durch den Tod des Hofrath Bernard frei gewordene Stelle berufen (23. Juni 1766).

Am 10. Januar 1771 erscheint der Regierungsrath von Schmettau als Directeur et Juge de la colonie française de Halberstadt.[25] Wer, was mir die Zeit versagte, einen Einblick thun dürfte in die französischen Colonie-Acten des Geheimen Staats-Archivs zu Berlin, die den Titel tragen: Halberstädter Einwohner-Sachen, der würde wahrscheinlich nicht nur die ganze Reihe der Halberstädter Juges feststellen, sondern den auch ihnen unersparten Kampf beobachten können gegen Zünfte, Magistrat, Domainen-Kammer und General-Directorium: einen Kampf, der überall uns den besten Einblick thun lässt in die Fortschritte der Acclimatisation.

Am 27. November 1725 sendet das Consistoire von Halberstadt (Moret, Bernard, Bougnot und ein unleserlicher Name) an den König die Bitte, ihnen doch, statt des verstorbenen Danckelmann, den Rath Holtzsclawe als Commissar zu geben. Zur Zeit sei der Rath Sandrart der einzige Commissaire de la Colonie. Auch nehme letztere seit einigen Jahren beträchtlich ab (diminue considérablement) durch einiger Familienhäupter Tod und mehrerer Anderer Davonziehen: dergestalt, dass in kurzer Zeit das völlige Erlöschen der Colonie in Aussicht steht (ce qui tendrait dans peu à l'extinction entière de la colonie). Auch sei das Consistoire zu Halberstadt genöthigt, zu seinen Sitzungen nahe bei der Kirche sich ein Zimmer zu miethen. Der Küster wohne in der Nähe der Kirche zur Miethe. Doch wird gerade jetzt auf dem Tönningshofe ein Haus versteigert, welches die königliche Regierung einst beiden reformirten Gemeinden zusprach. Die Deutsch-Reformirten indessen borgten sich von den Franzosen 300 Thaler, um Haus und Baustelle zu kaufen, und nahmen es für sich allein in Beschlag, contre la protestation de notre église vom 9. Mai 1717. Das Haus ist an Tuch-

fabrikanten verpachtet, pour y étendre leurs étoffes, gegen 15 Thaler Jahrespacht. Nur ein kleines Stück von dem durch die Franzosen mitgekauften Platz überliessen die Deutschen den letzteren zur Erweiterung des französischen Kirchhofs. Die deutsch-reformirte Gemeinde hingegen beanspruchte die völlige Abtretung des Tönningshofes.

Alle Vermittlungen scheitern. Endlich ersucht der Regierungsrath v. Schmettau das Consistoire der Colonie, deren Directeur et Juge er ist, um eine Vollmacht zum Process gegen die Deutsch-Reformirten, 10. Januar 1771. Das Ende ist, dass, nachdem der König (gez. von Dörnberg) die französische Gemeinde ermächtigt hat, auf den Mitbesitz des Tönningshof-Platzes zu verzichten (renoncer à la copropriété), die verurtheilte deutsch-reformirte Gemeinde am 13. April 1773 an die Franzosen jene 300 Thaler zurückbezahlt, welche diese durch den Verkauf ihres Gerichtshauses gewonnen und dann an die deutsch Reformirten zu 5 % geborgt hatten. Die 15 Thaler Rente, welche die Tuchmacher hatten an die Franzosen zahlen müssen, fallen nun fort.

Die Halberstädter Colonie aber blieb nach wie vor so **arm**, dass, wenn es sich um Reparaturen der Kirche (z. B. 1765 des Daches) handelte, sie erst um Geld sich bittend an die Kriegs- und Domainen-Kammer wenden musste: worauf (13. März 1765) das Consistoire supérieur (gez. de Dorville) sich für sie verwendet.[26]

Bei dem Jubiläum vom 29. October 1785 hielt Pastor Pierre Villaume (1776—1787) die französische Festrede über Gal. 5, 13: „Ihr aber, lieben Brüder, seid zur Freiheit berufen." Sie wurde gedruckt. Assistenzrath Lucanus zu Halberstadt nennt die französische Kirche „durch ihre gute Anlage und Nettigkeit gewiss die schönste unserer Kirchen."[26a]

Endlich im Jahre 1824 fasst die französische Gemeinde den Entschluss, ihre Kirche zu **verkaufen**. Am 19. December 1824 setzt die Regierung den Termin an auf den 2. Februar 1825. Die französische Kirche hat eine grössere Höhe als die deutsch-reformirte; ist nicht, wie diese, durch Priechen verbaut und verfinstert, gewährt ein freundliches Ansehen, hat für mindestens 90 Personen mehr Raum als die deutsch-reformirte. Die Fenster sind hoch und freundlich, aber bedürfen der Reparatur. Allerdings ist der Boden etwas feucht, weil mit Dielen belegt.

Sie wird den Deutsch-Reformirten zum Tausch vorgeschlagen. Allein die letzteren erklären sich dazu nicht geneigt, die Mängel ihres Tempels durchaus in Abrede stellend. Die Sache verschleppt sich. Da aber die Reparaturen immer dringender werden und Geld dafür nirgend zu finden ist, so kommt am 24. Juli 1829 die königliche Regierung zu Magdeburg auf den Beschluss der Gemeinde-Mitglieder zurück. Und so wird denn gegen das Gebot von 220 Thaler das Gebäude dem Zimmermeister Strokorb mit dem Bedinge zugesprochen, dass er es nicht niederreisst, sondern zu Wohnzwecken aptiren und benutzen lässt (12. Januar 1832).[27]

Seit 1808 war die französische Gemeinde pastoral mit der deutschen vereinigt worden. Ihr letzter französischer Prediger Jean Nicolas Pourroy (1798—1808) gehört einer Familie aus Pont en Royon im Dauphiné an, die heute noch in der Magdeburger Gemeinde in Ansehen steht.[28]

Am 6. September 1818 wurde durch den Hofprediger Caspar von der deutsch-reformirten Gemeinde der letzte Gottesdienst gehalten in der alten Kirche. Zu Carl Schefer's Zeit (1864) diente sie als Waaren-Magazin. Ueber dem Eingang nach der Kornstrasse stehen zwei Inschriften. Die eine lautet: La colonie française de Halberstadt a bâti ce temple pour son usage de l'argent des collectes sous les auspices de Friederich I. et Friederich Guillaume, rois de Prusse, depuis l'an MDCCXIII. jusqu'en MDCCXVII. Die zweite Inschrift lautet: Que Tes yeux soient ouverts jour et nuit sur cette maison. Le lieu, dont Tu as dit: Mon nom sera là pour exaucer les prières que Tes serviteurs font en ce lieu-ci. I. Roi VIII. XXIX.

[1] Staats-Archiv zu Magdeburg. Fürstenth. Halberstadt, II. 465.

[1a] Gemeinnützige Unterhaltungsblätter. Halberstadt 1807. I. Bd. 383. Ebenda heisst er 1785 irrig Boclan. Statt Rossal steht Rorsal.

[2] Muret. 221. fg.

[3] S. Band I. 563.

[4] Staats-Archiv in Magdeburg. Stift u. Fürstenth. Halberstadt. II. 465.

[5] Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde. VII. 1874. S. 416—418.

[6] Muret. 223.

[7] Bei Muret sieht es aus als wäre beides verschieden.

[8] Staats-Archiv in Magdeburg. Copiar. 743b.

[8a] Gemeinnützige Unterhaltungen. Halberstadt. 1785 S. 252.

[9] Ein Louis de Bergerie, écuyer de Genève reist am 6. April 1686 von Frankfurt a. M. mit Pass nach Halberstadt ab.

[10] Ueber den Marquis de Riverole s. Colonie Magdeburg.

[11] Er findet sich öfter in den Grundbüchern der Magdeburger Colonie.

[12] S. Band I. S. 319.

[13] Hiernach ist Muret's Behauptung (227) zu berichtigen, als hätte 1704 de la Croix in Hamm keinen Nachfolger erhalten.

[14] Diese Kirche fehlt ganz bei Muret.

[15] Ein im Refuge weit verbreiteter Name einer Edelfamilie des Poitou. S. Aug. Lièvre: Hist. des Protestants du Poitou. Paris 1860. p. 117 sv. Sie theilte sich 1665 in die beiden Zweige Guichard de Péray und Guichard d'Orfeuille.

[16] Sie gehörten zu den Orangeois. S. Muret. 152. Ein Theil siedelte in die Rheinsberger Gegend über (205), einer nach Magdeburg (241); ein Alexandre Imbert ist ancien in Neuhaldensleben. 8. Oct. 1699 (251. 253).

[17] Laut Attest Dr. Reynet's.

[18] Muret. 262.

[19] K. Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3c. 1.

[20] Muret. 211.

[21] Muret. 262.

[22] Muret. 267. lässt ihn aus.

[23] France protestante ed II. Tom. III. 942. sv. — Muret. 18. 51. 129. 137.

[24] Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3c. 1.

[25] Staats-Archiv in Magdeburg. Copiar 743b.

[26] Staats-Archiv in Magdeburg a. a. O.

[26a] Gemeinn. Unterh. Halberstadt, 1785 S. 252.

[27] Staats-Archiv zu Magdeburg: Geistliche Sachen 136. — Carl Scheffer: Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten. Halberstadt 1864. S. 40 fg., sagt irrig 1824.

[28] Der Prediger Namen s. bei Muret. 223.

Cap. IV.

Die Colonie Burg.

Observons les règles de la justice
et de la charité. Lubières.

Die kleine Stadt Burg bei Magdeburg hatte durch Krieg und Pest, aber auch durch Brände viel gelitten. Im Jahre 1660 waren 14, 1677 234 der besten Häuser nebst Ställen und Scheunen, 1690 in der langen Oberstrasse 20 Wohnhäuser und 13 Scheunen abgebrannt.[1]

Von wesentlichem Einfluss auf die Wiederbebauung der Stadt erwiesen sich die französischen und die pfälzer Colonieen. An sie erinnert noch heute die Franzosenstrasse und die Colonie vor dem Berliner Thor.

Der erste Burgenser **Réfugié,** nach Wolter, war Pierre Arnac, welcher 1688 aus Magdeburg anzog mit seiner Familie. Arnac, aus St. Ambroix im Langued'oc, ein Strumpfwirker seines Zeichens, muss ein unbeständiger Mensch gewesen sein. Denn 1698 steht er mit Frau und Kind und zwei Gesellen schon wieder auf der Liste der Magdeburger Réfugiés.[2] Im Jahre 1703 aber erscheint er mit Frau und drei Kindern von neuem unter den Français Réfugiés à Bourg.[3]

Ende 1688 wurde von den Stendaler **Thalleuten** ein Theil ausgesondert für Burg: 303 sollten dahin abgehen (S. hier Bd. II. 85.).

Laut Verfügung vom 18. November 1688[4] sollten die Amtsräthe Willmann und Mérian den Waldensern die in der Stadt Burg befindlichen wüsten Weinberge, auch was sonsten zu Weinbau vor der Stadt erhandelt werden kann, ingleichen die Wälle ausserhalb der Stadt anweisen. Zum Feldbau aber werden vornehmlich die zum Richter- und

Schöppen-Amt, dem Rathhause und den Piis corporibus zugehörenden Aecker und dann die Feldmarken in Aussicht genommen, in der Art, dass den Gutsherren an ihrer Pacht nichts abgehe. Die wüste Gasse in Burg, die Kuhpforte genannt, soll wieder bebauet, die daselbst vorhandenen geringen Gebäude abgebrochen, den 12 Eigenthümern andere bequeme Plätze angewiesen und zu Wiedererrichtung der Gebäude eine billig-mässige Beihülfe zugewandt werden. Die Besitzer des Blumenthals zu Burg endlich sollen wegen des geschnittenen Eichholzes beschieden und entschädigt werden.

Die Hausbesitzer an der Kunstpfortstrasse weigerten sich, ihre wüsten Häuser abbrechen zu lassen. Sie sollten zum Anbau einen billig-mässigen Zuschub oder aber den Werth der Häuser oder auch, unter Anrechnung des Werths der alten, neue Häuser erhalten. Die den Piemontesen anzuweisenden Aecker lagen auf der Feldmark Gossel und Nostorff.

Als nun die **Waldenser** kamen, weigerten sich die Burgenser, sie in ihre geheizten Stuben aufzunehmen und behandelten sie mit der grössten Rücksichtslosigkeit.[5] Sie wurden im Gildehause untergebracht. Die Nachricht ging, der Rath beabsichtige dort einen Broyhanschank einzurichten: so fürchteten sie gänzlich obdachlos zu werden. Kein Wunder, dass sie, 393 Seelen stark, mit ihrem Pfarrer Jean Dumas in ihre Heimath zurückwanderten (1691), sobald ihr Herzog Religionsfreiheit gegeben hatte. Ueber ihr Wohlverhalten in Burg stellte ihnen der Magistrat ein ehrendes Zeugniss aus.

Die eigentlichen **Réfugiés** waren treuer, nicht so wankelmüthig wie die Piemontesen. Nach Pierre Arnac trafen ein die Familien Maugray und Rolard, 1690 de Maré,[6] de Lorme, de la Haye; 1691 Bigoul[7] und Wittwe Schloss; 1693 Jenouvie,[8] sämmtlich aus Magdeburg. Burg schien ein **Filial von Magdeburg** werden zu sollen.

Aus der **Pfalz** und Schwaben erscheinen als älteste Burgenser Colonisten Leopold Gottie,[9] Philipp Walber, Martin Ernst, Johann Christoph Schwab; 1690 Andreas Dahlmeyer, Johann Georg Mailänder; 1691 Nicolaus Müller, Jacob Hertzog, Heinrich Gent,

Johann Ulrich Schmidt, Jacob Gent, die im August von Berlin aus sich in Burg ansiedelten; 1693 Isaac Grammont und Michael Paarmann. Sie alle und viele später Kommende werden in den Magistrats-Nachrichten als Refugirte bezeichnet. Die 1690 eingetroffenen **Mannheimer** erhielten „Gartenwergk", für jede Familie 17 Ruthen lang und 5 Ruthen breit, das Doppelte der Piemontesen. Auch werden 20 Häuser*) mit Ställen ausgesondert, davon aber nur 12 den Colonisten überwiesen, eines an den zurückgebliebenen einzigen Piemontesen Jean Arment.

Inzwischen war ein neuer, vierter Trupp, die **Wilhelmsdorfer,** in Burg angelangt, zu denen die Simon Bernard, Coing, Gignier, Wittwe Christophle, Girardet, Daniel de Lord, Daniel Berard, Wittwe Cotte, ein anderer Bérard, Jacques de Lord, Daniel Gros und Garcin gehören; und zu denen sich das Jahr darauf (1694) die Dubaut, Légat, Gondrain, Pelorce, Payen, Blanchet, Horad, Cornuel, Gautier, Louis Paté (Pattet), Frazier, Caussiau, Claude Paté, Pierre Paté, Voisin, Bonin, Legrand, Retourne, Munier, Brunn, Girard, Riboudeault, der erste französische Prediger von Burg, endlich Magnan und de Faquet gesellten.

Der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth[10] hatte nämlich die im 30jährigen Kriege entstandene Wüstung Emskirchen, fünf Stunden von Erlangen, für 29,700 Thlr. an die aus Nordfrankreich stammende reformirte freiherrliche Familie de Buirette-Oehlefeld**) verkauft. Diese siedelte dort eine Anzahl von Hugenotten an und nannte zu Ehren des Erbprinzen die Colonie **Wilhelmsdorf**. Pastor Bonnet berief sie als Prediger.

Allein dieser französischen Colonie Wilhelmsdorf fehlte die Kirche. Und Buirette vertröstete von Jahr zu Jahr. Ja Leonhard von Buirette hielt sich nicht bloss zu den

*) Am westlichen Ausgang der Bruchstrasse sowie in der Franzosenstrasse. Wolter. 29. **) Sie waren auch Bürger von Nürnberg. Ebrard. 77.

Schöppen-Amt, dem Rathhause und den Piis corporibus zugehörenden Aecker und dann die Feldmarken in Aussicht genommen, in der Art, dass den Gutsherren an ihrer Pacht nichts abgehe. Die wüste Gasse in Burg, die Kuhpforte genannt, soll wieder bebauet, die daselbst vorhandenen geringen Gebäude abgebrochen, den 12 Eigenthümern andere bequeme Plätze angewiesen und zu Wiedererrichtung der Gebäude eine billig-mässige Beihülfe zugewandt werden. Die Besitzer des Blumenthals zu Burg endlich sollen wegen des geschnittenen Eichholzes beschieden und entschädigt werden.

Die Hausbesitzer an der Kunstpfortstrasse weigerten sich, ihre wüsten Häuser abbrechen zu lassen. Sie sollten zum Anbau einen billig-mässigen Zuschub oder aber den Werth der Häuser oder auch, unter Anrechnung des Werths der alten, neue Häuser erhalten. Die den Piemontesen anzuweisenden Aecker lagen auf der Feldmark Gossel und Nostorff.

Als nun die **Waldenser** kamen, weigerten sich die Burgenser, sie in ihre geheizten Stuben aufzunehmen und behandelten sie mit der grössten Rücksichtslosigkeit.[5] Sie wurden im Gildehause untergebracht. Die Nachricht ging, der Rath beabsichtige dort einen Broyhanschank einzurichten: so fürchteten sie gänzlich obdachlos zu werden. Kein Wunder, dass sie, 393 Seelen stark, mit ihrem Pfarrer Jean Dumas in ihre Heimath zurückwanderten (1691), sobald ihr Herzog Religionsfreiheit gegeben hatte. Ueber ihr Wohlverhalten in Burg stellte ihnen der Magistrat ein ehrendes Zeugniss aus.

Die eigentlichen **Réfugiés** waren treuer, nicht so wankelmüthig wie die Piemontesen. Nach Pierre Arnac trafen ein die Familien Maugray und Rolard, 1690 de Maré,[6] de Lorme, de la Haye; 1691 Bigoul[7] und Wittwe Schloss; 1693 Jenouvie,[8] sämmtlich aus Magdeburg. Burg schien ein **Filial von Magdeburg** werden zu sollen.

Aus der **Pfalz** und Schwaben erscheinen als älteste Burgenser Colonisten Leopold Gottie,[9] Philipp Walber, Martin Ernst, Johann Christoph Schwab; 1690 Andreas Dahlmeyer, Johann Georg Mailänder; 1691 Nicolaus Müller, Jacob Hertzog, Heinrich Gent,

Johann Ulrich Schmidt, Jacob Gent, die im August von Berlin aus sich in Burg ansiedelten; 1693 Isaac Grammont und Michael Paarmann. Sie alle und viele später Kommende werden in den Magistrats-Nachrichten als Refugirte bezeichnet. Die 1690 eingetroffenen **Mannheimer** erhielten „Gartenwergk", für jede Familie 17 Ruthen lang und 5 Ruthen breit, das Doppelte der Piemontesen. Auch werden 20 Häuser*) mit Ställen ausgesondert, davon aber nur 12 den Colonisten überwiesen, eines an den zurückgebliebenen einzigen Piemontesen Jean Arment.

Inzwischen war ein neuer, vierter Trupp, die **Wilhelmsdorfer**, in Burg angelangt, zu denen die Simon Bernard, Coing, Gignier, Wittwe Christophle, Girardet, Daniel de Lord, Daniel Berard, Wittwe Cotte, ein anderer Bérard, Jacques de Lord, Daniel Gros und Garcin gehören; und zu denen sich das Jahr darauf (1694) die Dubaut, Légat, Gondrain, Pelorce, Payen, Blanchet, Horad, Cornuel, Gautier, Louis Paté (Pattet), Frazier, Caussiau, Claude Paté, Pierre Paté, Voisin, Bonin, Legrand, Retourne, Munier, Brunn, Girard, Riboudeault, der erste französische Prediger von Burg, endlich Magnan und de Faquet gesellten.

Der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth[10] hatte nämlich die im 30jährigen Kriege entstandene Wüstung Emskirchen, fünf Stunden von Erlangen, für 29,700 Thlr. an die aus Nordfrankreich stammende reformirte freiherrliche Familie de Buirette-Oehlefeld**) verkauft. Diese siedelte dort eine Anzahl von Hugenotten an und nannte zu Ehren des Erbprinzen die Colonie **Wilhelmsdorf**. Pastor Bonnet berief sie als Prediger.

Allein dieser französischen Colonie Wilhelmsdorf fehlte die Kirche. Und Buirette vertröstete von Jahr zu Jahr. Ja Leonhard von Buirette hielt sich nicht bloss zu den

*) Am westlichen Ausgang der Bruchstrasse sowie in der Franzosenstrasse. Wolter. 29. **) Sie waren auch Bürger von Nürnberg. Ebrard. 77.

Deutsch-Reformirten von Erlangen, deren Presbyter er wurde, sondern er begann auch **gegen die Franzosen** zu conspiriren.[12] Da hat die Gemeinde Wilhelmsdorf gänzlich resolviret, sich unter die hohe Protection des Kurfürsten von Brandenburg zu begeben. Sie bittet letzteren, sich beim Markgrafen für Pässe zu verwenden, auch dass sie für ihre hinterlassenen Häuser, Höfe und Arbeit einige Ergötzlichkeit vom Markgrafen; vom Kurfürsten aber Häuser, Aecker, Wiesen, Waiden, Holzungen und andere Avancen empfangen, damit sie bis auf die erste Ernte leben können.

Am 1. September **1692** erfolgt diese Intercession, doch die Réfugiés von Wilhelmsdorf, welche aus Unvermögen für die von ihnen erbaute Kirche keinen Prediger ihrer Religion und Nation unterhalten und also das freie und öffentliche Exercitium religionis, wesshalb sie doch einig und allein ihr Vaterland nebst Habe und Gütern verlassen, nicht verrichten können, ihrer Unterthanen Pflichten zu entheben u. s. f. Auch wird gebeten, dass sie ihre Häuser und Aecker verkaufen dürfen, um die Vorschüsse zurückbezahlen zu können: à défaut de quoi ladite Colonie se trouverait misérable et hors d'état d'y satisfaire, bemerkt Spanheim. Ingenheim*) aus Schwabach hatte an Kurbrandenburg über diese armen Leute durch Vermittlung des Baron de Faugières zuerst Bericht erstattet, auch zwei Reisen zu dem Behuf gemacht. Indessen der Markgraf übernimmt weder die Kirche noch erlaubt er den Verkauf von Aeckern. Häuser ohne Aecker aber verkauften sich nicht. Die Colonisten hatten ihr weniges aus Frankreich gerettetes Gut auf den Bau der Häuser verwandt. Ihren Gesammtbesitz schätzten sie auf 6000 Thaler. Mehrere Seeen hatten sie in urbares Land verwandelt. Die Zahl der Colonisten nahm täglich ab. Dennoch wollte der Markgraf den Verkauf der Franzosenhäuser nur an Réfugiés gestatten. Er sandte nun auch seinen Regierungspräsidenten von Wolfskeel (sic!), den Oberamtmann von Schwabach, nach Berlin.

*) S. unter Halle. Band II. 52 u. ö.

Am 24. December 1682 kommt eine zweite Intercession des Kurbrandenburgers zu Stande. „Wir seind erbötig, es gleichergestalt zu erwidrigen."

Die Einwanderer erhalten am **6. Juni 1693** die für Burg gewünschten Privilegien, dazu gedeckte Häuser für 30 Familien gegen 45 % Rabatt vom Kaufpreis. Während der zwei Jahre, bis sie die **Häuser** ausgebaut haben, soll man sie mit freier Wohnung bei den dortigen Bürgern versehen. Dazu erhalten sie zwei grosse Scheunen. Die Aecker sollen sich nach Proportion der Grösse der Familien und deren Profession richten. Sie sollen ihnen bei ihrem Antritt besäet überliefert werden. Darauf erhalten sie dieselben pachtfrei auf drei Jahr; nach Ablauf haben sie die gewöhnliche Pacht zu entrichten. Jede Familie erhält auch einen Garten, an Wiesen die Nothdurft, je nachdem sie Vieh anschaffen. In Hütung und Holzung stehen sie den andern Bürgern gleich, „sie müssen sich aber derer bescheidentlich gebrauchen". Für die 30 Familien, so in 100 Personen bestehen sollen, werden die Reisekosten bewilligt mit 200 Thaler. An der Grenze erhalten sie die nöthigen Wagen zur Fortbringung der kleinen Kinder, Kranken und ihrer Bagage. Ihre Ernte hätten sie ja in Bayreuth ausstehen; könnten Unterhalt bis zur nächsten Ernte desshalb nicht erwarten. Doch will man ihnen je nach dem Zustand und Beschaffenheit der Familien mit einigem Getreide an die Hand gehen.

Der erste uns in Burg genannte französisch-reformirte*) **Richter** und Inspector der Colonie war der Metzer Bürger und Kaufmann Sr. Moise Cornuel, aus einer lothringer Adelsfamilie, die in der Gegend von Pfalzburg wohlbegütert, aber um des evangelischen Glaubens willen zum Verlust aller Habe und zu ewigen Galeerenstrafen verurtheilt war. Sie zogen insgesammt nach Brandenburg-Preussen. Der jüngere Bruder, Jean, Kaufmann in Berlin, verheirathete seine noch in Metz 1685 ihm geborene Tochter mit Jean Volland. Der ältere, seit 1673[13] Gatte der Metzerin Susanne Peltre,

*) Die Deutsch-Reformirten hatten wieder einen anderen Richter.

machte kurz vor seinem Tode einen Ehevertrag in Gegenwart des gesammten Magdeburger französischen Gerichts, des Chirurgen David Lavigne, des Notars Jean Sabatéry u. a. Zeugen (15. August 1695) dahin, dass alle Güter ihres Besitzes, wo sie auch sein und liegen mögen, en Allemagne, en France, en Lorraine et partout ailleurs beim Abscheiden des einen dem andern gehören sollen, unter der einen Bedingung, dass der Ueberlebende den französischen Armen seines Sterbeorts — sterben ausserhalb der Colonie gilt also für undenkbar — 3 Thaler legiren solle.[14] Da Cornuel der deutschen Sprache kundig war, so wurde er zum **Rathmann** ernannt und durch ein Règlement von 1696 wurde das Amt eines Beisitzers im Rath der Stadt und das des französischen Richters combinirt.

Der Obereinnehmer und Stadtkämmerer Wolf Wilhelm Loefen, ein Reformirter, aber den Franzosen feindlich, wurde Cornuel's Nachfolger als **Richter** der Mannheimer und französischen Colonie. Er hatte ohne Mitwissen der letzteren sich la survivance du juge Cornuel erschlichen. Die Gerichtsacten blieben zum grossen Theil in den Händen der Wittwe Cornuel, die 50 Thaler Pension erhält. Nur auf Drohung mit Zwangsvollstreckung gab die Wittwe die Acten heraus. Loefen, Stadtrath mehr als Juge, suchte die Colonie auf den Aussterbe-Etat zu setzen, en vue de l'extirper peu à peu, und erschlich eine Ordre des Königs, dass er den Colonisten **auf dem Rathhause** Recht sprechen solle. Erst drei Jahre später kam jene Ordre zur Kenntniss der Gemeinde. Jeder Rathmann nahm sich nun heraus, in Colonie-Sachen mitzureden. Loefen, ein feiner Kopf, heuchelte Empörtheit*) über ihre Eingriffe in seine Rechte. Nach und nach aber wurde das Gewohnheit. Und niemand stiess sich mehr daran.

Am 8. November 1694 wird durch Minister von Danckelmann dem Pastor le Franc in Magdeburg Befehl ertheilt, der Burgenser Colonie ihr **Kirchenbuch** nicht vorzuenthalten.

*) Fit semblant d'en être fâché.

Der Streit zwischen dem lutherischen Ministerium und der französischen und Mannheimer Colonie wird dahin ausgeglichen am 21. November 1695, dass die Colonisten den durch die geschworenen Zehender abgezählten **Zehnten** des Getreides gleich auf dem Acker stehen lassen, dem Herkommen und Landesordnung gemäss. Vom Taback will das Ministerium den Zehnten nicht in natura beanspruchen, sondern es sollen von jedem Scheffel Aussaat **4 Groschen** entrichtet werden, nicht sechs, aus Commiseration mit den armen Refugirten.

Der neue Magistrat aber, unter dem Vorwand die Intraden der Stadt zu verbessern, will der französischen und wallonischen Colonie zu Wilhelmsdorf in Burg die Pacht erhöhen auf **8 Groschen** pro Scheffel Aussaat beim Taback. Auf Beschwerde der Colonie ergeht 26. September **1698** der Befehl aus Köln an der Spree an den Amtsrath von Lieht in Jerichow, darauf zu halten, dass die Pacht auf dem alten Fusse bleibe, wie sie 1692 die kurfürstlichen Commissare Amts- und Kammer-Räthe Mérian und Willmann mit Gutbefinden des damaligen Magistrats festgesetzt haben, „sintemal das heisset, recht unser und der Stadt Interesse zugleich gesuchet, dass man durch Conservirung der främbden Colonieen die Zahl der Einwohner vermehre, welche durch Anbau des Tobacks und anderer nützlichen Dinge die Commercia der Stadt verbessern können". Für den sog. Prem mit allen Dependenzien haben sie 30 Jahre lang jährlich drei Wispel Roggenpacht an den Magistrat zu entrichten.

Schon vor drei Jahren hatte der Commissar Lieht 200 Thaler empfangen zur Einlösung einer bestimmten Wiese an die Colonisten: er hat die Wiese aber noch immer nicht eingelöst, und wird zur Beschleunigung vermahnt. Die Beschädiger ihrer Plantagen möchten die Colonisten namhaft machen, „so wollen wir dieselben mit gebührender Strafe ansehen".

Am 4. December **1699** erhält Rath Witten, Commissar zu Burg, und Löfen, Richter der Colonie, den Auftrag, den Refügirten noch einige Aecker zur Cultivirung des Tabacks anzuweisen. „Wir haben das gnädigste Vertrauwen, ihr

werdet euch euwern Pflichten gemäss hierunter zu comportiren wissen.“ Das Land des Fürstlichen Anhaltischen Kammer-Secretarius Arnold Siegmund Rephun*) soll dazu hergegeben werden. Indessen die Auseinandersetzung zwischen den Kirchen und den colonistischen Pächtern zog sich in die Länge, so dass auch der „Inspector“ und sämmtliche „Ministerien“ sich beschwerten, sie müssten die Zeit über darben, bis sie mit den zulänglichen executiones (gegen die Pächter) versehen sein werden.

An Seine Excellenz den Staatsminister Burggraf von Dohna schreibt Strassburg, der erste Bürgermeister von Burg, den 4. Februar 1700 einen lamentablen Brief, er werde von seinen Widerwärtigen, dem Bürgermeister Bossen, dem Syndico Lüdecken und dem Kämmerer Loefen (dem Colonie-Richter!!!) aufs äusserste verfolgt und bei der Bürgerschaft dergestalt „angegossen“, als ob er die alten Bürger zu ruiniren, die Refugirten hingegen emporzubringen suche. Bei Gelegenheit der neuen kurfürstlichen Gnaden äusserte der Colonie-Richter Loefen, der doch der reformirten Religion zugethan und ein Pfälzer ist: „Es wäre nicht recht, dass man denen Bürgern den Acker nehme und denen Kerlen gebe, die da so hergelaufen kämen.“ Auch der Syndicus Lüdecke, der mit einigen Bürgern von Calbe sich wider den Burgenser Magistrat verschworen hatte und wegen Doppeldienst**) in Untersuchung stand, sprach in der Schenke sein Missfallen aus, dass man die Acker-Specification, wie befohlen war, nach Hofe schicke“. Es sei bei der Stimmung im Rath zu befürchten, dass ein Aufstand der Bürger wider den ersten Bürgermeister und Stadtschreiber ausbreche, wie 1674 geschehen war. Er bittet, seinen drei Widerwärtigen bei Leibesstrafe und Verlust ihrer Aemter zu verbieten, wider diejenigen, so den Acker specificirt haben zu inquiriren, und ihn, den Bürgermeister Strassburg, kräftig zu schützen. — An jene Magistratsmitglieder ergeht ein „ganz ungnädiger Verweiss, dass

*) Der wegen allerlei Differenzen die brandenburgischen Dienste quittirt hatte. **) Praevaricatio.

man uns als Ober-Landes-Herren darunter etwas zu verbergen sich sollte unternehmen wollen. Die Sache wird näher untersucht werden“ (7. Februar 1700).

Auf die unaufhörlichen Klagen der lutherischen Geistlichkeit wird dem Richter Loefen befohlen, darauf zu halten, dass die Refugirten die Zehnpächte à 6 **Groschen** vom Scheffel sonder ferneren Aufschub an die Geistlichen zahlen (6. Juli 1700).

Im Laufe des Jahres liess der König ein neues Stadt-Règlement festsetzen, wonach das Stadt-Collegium aus einem Bürgermeister, einem Syndicus, einem Kämmerer, zwei Rathsverwandten, einem Stadtschreiber[15] bestehen sollte; daneben ein eigenes Justiz-Collegium unter dem Praesidio des Rath von der Lieth mit einem Richter und den Assessoribus errichtet wurde (§. 14). Auch müssen nach dessen §. 20 die Colonisten als Bürger tractirt werden (**16. December 1700**).

Am 25. August **1704** erhalten die Commissaires des Orangeois: Lubières, Mérian, La Grivelière, Drouet, Cochius, L. W. Carges, Petit, pasteur, den königlichen Befehl, die orangistischen Landarbeiter von Aschersleben nach Burg umzusiedeln, unter Beihülfe der Räthe Lieth und Steinhäuser, Directeurs et Commissaires à Bourg. Sie theilten in **Aschersleben** die **60 Familien** in diejenigen, welche einst ein Handwerk gelernt hatten, und die sie bewogen, wieder das Handwerk zu treiben. Diese zogen sich nach Halle, Magdeburg, Halberstadt und anderswohin zurück. Und in diejenigen, welche nichts verstanden, als den Landbau. Das waren nur 20 Familien. Diese führten sie am 17. September 1704 von **Aschersleben** fort und trafen mit ihnen am 19. September in Burg, wo sie alles vorbereitet hatten, ein. Sie wurden bei den Franzosen einquartirt, wo man ihnen mit aller nur erdenklichen Brüderlichkeit (fraternité) und christlichen Liebesdiensten (les bons offices de la charité chrétienne) entgegenkam. Da nun aber einige frühere Handwerker zu geringen Hoffnungen Anlass geben, so müsste für etwa 24 Landarbeiter-Familien Sorge getragen werden. Bis zur nächsten Ernte müsste man ihnen Geld geben, unterdessen für

sie Häuser, Scheunen und Ställe bauen, Land und Wiesen ihnen austhun, und für das kommende Frühjahr ihnen Vieh anschaffen. Mit Tabackspflanzen, Wollarbeit für die Tuchmacher und Commissionen für das nachbarliche Magdeburg werden sie schon vorwärts kommen. Das Geld müsste aus den Collectengeldern entnommen werden, je für den Erwachsenen 1 Groschen den Tag, für jedes Kind unter 10 Jahren 2 Dreier. Cette subsistance est à la vérité fort modique, meinen die königlichen Commissare aus Berlin 6. November 1704, nachdem sie dem König den Vorschlag gemacht: indess bei freier Wohnung, etwas Holz für den Winter, Schulgeldfreiheit für die Kinder, ils pourront couler doucement (!) le temps de l'intervalle. Häuser und Scheunen genug könne man gegen Bezahlung der Gärten vor dem Schartower Thor bauen. Eichholz zum Bau könnte aus den Stadtforsten entnommen werden, oder aus den königlichen Forsten von Ziesar und Schweinitz, Kalk aber aus Magdeburg *). Der Amtmann von Loburg muss die Fuhrleute stellen. Die verfügbaren Aecker von Burg sind schon an die alten Réfugiés ausgethan, an Schweizer, Schwaben und Wallonen, welche die **beiden** deutsch- und französisch-reformirten **Kirchen** bilden. Auch seien inzwischen verschiedene Minorenne herangewachsen, Auswärtige heimgekehrt, die nun ihre ausgethanen Aecker selber bewirthschaften wollten. Da indessen einige Réfugiés über ihren Pachtacker zu Gunsten ihrer Erben verfügt, andere ihn von auswärts bewirthschaftet, einige ihn unterverpachtet hatten, so entspann sich daraus zwischen beiden Nationen eine **Entfremdung** der Geister und ein **Misstrauen** (entre les deux nations une aliénation d'esprit et une défiance), welche die Deutschen bewogen, ihre Grundbesitzverhältnisse zu verbergen. Es droht eine grosse Verwirrung hereinzubrechen. Es müsste eine Neu-Regelung des Grundbesitzes vorgenommen und auf dem Rathhause catastrirt werden. Die Bezahlung für das anzuschaffende Vieh wird aus der Collecte zu nehmen sein, auch keine Schwierigkeiten verursachen,

*) Aus der Königlichen Ziegelscheune in der Citadelle.

si Mylord Raby (sic!) continue à vouloir fournir aux frais de l'établissement. Doch sollte man den Landbauern, die Pferde und Pflug haben, nicht über 2 Wispel Aussaat; denen die keinen Pflug haben, nicht über 16 Scheffel Aussaat (Acker) belassen, freilich unter weiser Berücksichtigung der verschiedenen Grösse der Familien. Die ersten drei Jahre müssten auch die **Orangeois** in Burg den Acker pachtfrei geniessen. Die grossen Kosten liessen sich bei den Landarbeitern nicht umgehen. Müsse man doch neben der Gerechtigkeit die Barmherzigkeit wirken lassen und auf die alten Einwohner alle nur erdenkliche Rücksicht nehmen, damit sie beruhigt werden und der Friede zwischen beiden Nationen sich befestige (sans rien altérer de l'union, paix et concorde qui doit être entre les deux nations).

Auf Befragen antwortet der Rath zu Burg: Für die wüsten Stellen dürfe nichts bezahlt werden, sobald der Uebernehmer sich verpflichte, sie zu bebauen. Zu Säulen und Schwellen kriegt jeder Neuanbauende die Eichen aus dem Bürgerholze. Auf Fuhren von einem Tage würde es den Loburgischen Amts-Unterthanen wohl nicht ankommen, dagegen doch die Burgenser Schwierigkeiten machen würden: aber die andern **Colonie-Verwandten** würden mit ihrem Spanne sonder Zweifel helfen. In una serie allen 30 Oranger Familien Gartenplätze auf gemeiner Waide anzuweisen, würde allzusehr in die Augen fallen und an gemeiner Waide zu schädlich sein. Es offeriret sich aber Senatus für diejenigen, welche in der Stadt bei ihren Wohnstellen keine Gärten bekommen können, hin und wieder vor den Thoren solche Plätze aufzusuchen. An Accise haben die vorigen Réfugiés keine Freiheit genossen. Den andern Neuanbauenden sind nach Unterschied der Häuser 30 und 15% an ihren Praestandis nach und nach abgeschrieben worden. Vor 14 Tagen[16] ist von den Kanzeln nomine der Herrn Commissarien die Andeutung geschehen, dass binnen Dato und Ostern alle Plätze, welche die Oranger zu Wiesenwachs brauchen können, von den Eigenthümern reine gemacht oder aber nach Abfluss dieser Zeit den Orangern gegeben werden sollten. Wenn die Oranger mit den Bürgern um die Hälfte den Taback bauen wollen, so werden sie Acker

genug bekommen. Es wird ihnen auch nicht leicht fehlen, wenn ein jeder mit den Bürgern, so Acker haben, selbst accordiret, so gut er kann. Wenn aber nomine publico dergleichen Accord gesucht wird, so werden die Bürger scheu gemacht. Es müsste in des Königs Namen jedem Eigenthümer versichert werden, dass nach Abfluss der Pachtjahre er seine Aecker und Wiesen ohne Weigerung wieder bekommen solle. Wenn einige Oranger auf eben solche Conditiones als die andern Colonie-Verwandten die Stadtgraben zur Hälfte oder dritten Theil bauen wollen, so werden die membra senatus es ihnen so gerne als andern Refugirten gönnen. Wegen stetigen Anwachses der Einwohner sind Aecker, Häuser und Wiesen zur Zeit knapp und angenehm geworden. Doch fällt zuweilen wohl etwas vor, da man Geld anwenden kann. Die mutationes in Ackerpacht und Aeckerbesitz sind nie auf dem Rathhause angezeigt worden, woraus mit der Zeit grosse Confusion zu besorgen wäre, auch curia und die pia corpora gar leicht um ihre Pertinenzstücke gebracht werden können. Da die Oranger für dies Jahr keine Schweine in die Mast getrieben, so dürfen sie, falls sie nur zu Präjudiz der Mast, keine Eicheln mit hereingetragen, so viel sie wollen, Birnen und wild Obst aus dem Holze holen; auch Lager und Raffholz auf dem Rücken tragen, wenn sie nur an den Zäunen sich nicht vergreifen.

Lugandi und Billot in Magdeburg wurden für das Etablissement der Oranger in Burg zu Commissairen ernannt. Von Andreas Schwartzlose kaufen sie für sie ein Haus für 112 Thaler (28. März 1705). Dem Colonisten Louis Frassier zahlen sie 62 Thaler für die Cession seines Hauses an die Oranger (30. März 1705). Dem Bürgermeister Strassburg kaufen sie eine Scheune und Garten ab für 240 Thaler (7. Juni 1705). Fernere 300 Thaler übergeben sie zu gleichem Zweck dem Burgenser Syndicus. Der gute Pastor Riboudeault thut das meiste. Die Behörde missbraucht ihn dazu, dass er die Ziegel an zwei Oranger Häuser zählen muss. Billot behauptet, es seien 6500, Bosse es seien 6000 Stück. Der Prediger constatirt, dass letztere

Angabe die richtige sei (6. November 1730). Er unterzeichnet seinen Bericht: Dieu garde le Roi. Amen.

So erheblich trugen diese immer neuen Zuzüge bei, die unbebaut gebliebenen Räume der Stadt zu besetzen, dass, laut Bericht des Magistrats von 1706, alle in der Stadt wüst gelegenen Häuserstellen wieder bebaut waren. Man sprach der Behörde den Wunsch aus, fortan vor dem Schartauer Thore mit dem Häuserbau zu beginnen. Die Kriegs- und Domainenkammer beauftragt Rath Steinhausen einen Bebauungsplan aufzustellen. Am 24. August 1707 hält er Termin ab zunächst für die Ausmessung eines Hauses von 36 Fuss Breite und 90 Fuss Länge, incl. Stallung und Gartenfleck.[17]

Des Rathsmanns und späteren Bürgermeisters Loefen Judicatur hatte der Burgenser Colonie grossen **Schaden** gebracht. Leider war auch sein Nachfolger ein Schauspieler derselben Art, vor den Réfugiés sich immer als ihr einziger Richter gebehrdend, im Magistrat jedwedem erlaubend über Colonie-Sachen darein zu reden, ce qui a donné lieu a beaucoup de vexations. Am 25. März **1709** wurde nämlich als Nachfolger des am 21. December 1708 verstorbenen Wolf Wilhelm Loefen der Hofrath George Ludwig **Heppe** zum Richter bei der Mannheimer und französischen Colonie zu Burg bestellt, obwohl der Magistrat 2. Januar 1719 sentirt hatte, dass es für die Colonisten in Burg **keines Richters** ferner **bedürftig** wäre: andernfalls könne der französische Richter zum assessore infimo erklärt werden. Heppe, ein Nassauer, Licentiatus juris, war durch das deutsch-reformirte Presbyterium vorgeschlagen worden, deren Kirche noch immer unausgebaut und dem Wetter ausgesetzt blieb, weil der Magistrat von den der Kirche zukommenden 450 Thalern Straf- und Richter-Amts-Gefällen 300 Thaler zur Beipflasterung der Stadtgassen ausgebeten und genossen hatte. Der an Heppe's Baustelle anstossende Garten wird ihm gegen 50 Thaler erb- und eigenthümlich zugeschlagen: er war gegen 36 Thaler schon 1690 für die Piemontesen vom Kurfürsten gekauft worden (6. October 1710). Erst am 28. März 1723, nachdem Cornuel's Wittwe gestorben war, kamen deren 50 Thaler

Pension zu Heppen's Gehalt, das nunmehr, als 100 Thaler betragend, vollständig wurde.

Wolter (29) meldet von einem Verzeichniss „in was für einem Zustande der Pfälzer und französischen Colonieen Gebäude in anno 1697 am 25. Januarii sich befunden haben." Darin werden 50 ein- und zweistöckige Wohnhäuser beschrieben, meist von Fachwerk, mit Ziegeln gedeckt. Wolter's Verzeichniss von **1697** steht freilich im Widerspruch mit der Meldung des Geheimen Staatsarchivs von **1710**. Auf Ersuchen der Burgenser Colonisten nämlich schenkt ihnen der König diejenigen Häuser zum Eigenthum, die sie wüst überkommen und **vollends ausgebaut** haben. Da aber noch Ende 1710 die meisten ohne Schornsteine und im oberen Stock unausgebaut gewesen, so sollen sie erstere wegen Feuersgefahr gleich anfangs aufrichten, letztere aber gegen Regen und Wetter mit Laden versehen (23. December **1710**, gez. Steinhäuser und v. Hacke).[18]

Auch Riboudeault's Pfarrhaus droht einzustürzen. Aus der Burgenser französischen Accise werden zur Reparatur 30 Thaler bewilligt (2. Februar 1711). Es bestand aus zwei Etagen und sechs Verbind, und war „nach der Kirchen und Gassenwärts mit Steinen ausgesetzet, hinterwärts geklicket" (Götze 30).

Wegen des Tabackszehnten an die lutherische Geistlichkeit entstehen immer neue Streitigkeiten, da die Colonisten nur **6** Gr. Pacht pro Scheffel Aussaat geben, die alten Bürger hingegen 8 Gr. geben müssen. Das Rescript, meint der Magistrat, hätten die Colonisten erschlichen. Mit 6 Gr. Pacht litten die Geistlichen bei jetziger „klemmen" Zeit selber Noth. Der König aber bestätigt sein Rescript 18. August **1711**. Am 3. Juni **1712** droht er den Uebertretern Geldbusse und andere Zwangsmittel, an den Rath und Richter Heppe zu Burg adressirend. Am 3. Juli 1712 schärft er das Règlement von 1700 noch dringlicher ein. Dennoch fuhr der Magistrat fort, die Beschlüsse für die gesammte Stadt fertig zu stellen und sie erst hintennach dem französischen Richter mitzutheilen behufs Ausführung der Beschlüsse und Einziehung der Gelder seitens der Colonisten.[19]

Mit der Industrie hatten die Burgenser Colonisten kein Glück. Auch die Nachhülfe von Magdeburg aus scheiterte. Hofrath La Coste z. B. aus Magdeburg sollte in Burg auf königlichen Befehl eine **Wollspinnschule** einrichten. Spinnräder und Local sollte die Commune liefern, die Spinnmeisterinnen und die Aufsichtsbeamten bezahlen. Das Material reichte der Fabrikant. Die Einrichtungskosten in der Stadtschule betrugen 46 Thaler 17 Gr. Alle jungen Mädchen der vier Stadtbezirke liess La Coste verzeichnen. Sechs Wochen lang sollten sie für den Fabrikanten umsonst spinnen, nachher noch ein Jahr bei ihm arbeiten. Die Tuchmacher-Innung protestirte. Ihr nach der Magistrat: dem Landbau würden die Kräfte entzogen. La Coste befahl 24 junge Mädchen zur Wollspinnschule. Nun aber protestirte alles. La Coste dürfe nur solche wählen, welche zu anderer Handthierung nicht zu gebrauchen seien. Diese Anweisung genügte, um das Unternehmen zu verschleppen und dann im Keim zu ersticken.[20]

In der französischen Colonisten-Liste von 1726 wird 1 Färber, 1 Messerschmied, 1 Seifensieder, 2 Strumpfweber, 1 Schuhmacher, 1 Scheerenschleifer, 1 Leinwandskrämer, 1 Büchsenschäfter, 1 perruquier, 1 Tischler angeführt, dazu 19 Tabackspflanzer, 9 Ackerleute. Die übrigen sind Erben und Wittwen. Bei den Strumpfwebern konnte man selten ein Paar Strümpfe bekommen, weil sie für Magdeburg arbeiteten. Da sich aus solchen Leuten nun auch die Burgenser französische Bürger-Compagnie formirte, kann man wohl verstehen, dass das Justiz-Collegium (1703 fg.) öfter mit Insubordinationsfällen zu thun hatte.*)

Nach dem Bericht des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Burg wird das Verhältniss der Colonisten zu den Deutschen in den rosigsten Farben geschildert. Am 28. Februar **1715** melden sie, die Colonisten würden laut §. 20 des Règlements von 1700 und Rescript vom 3. Juni 1712 in Burg

---

*) Louis Patté will nicht zum Exerciren sich einfinden, will nicht Fähndrich sein; dem Dan. Bonnin wird ein Kessel ausgepfändet, weil er nicht zum Exerciren gekommen; Patté wegen lossgefeuerter Flinte.

als Bürger traktiret. Sie brächten ihre Angelegenheiten bei den Collegiis in Gegenwart ihres Richters, Rath Heppen, vor, der im Collegio als Assessor sitze. Auch in Polizeisachen, welche die Colonie beträfen, würde stets Rath Heppen admittiret. Ausserdem sei der Stadtdirector Hofrath von Hacken reformirt und der Kämmerer Loefen*) ebenfalls ein Refugirter. Es sei desshalb für die Colonisten zur Genüge gesorgt. Dennoch sei man bereit, bei vorfallender Vacanz die Wahl auf capable Colonisten, falls sich deren finden sollten, zu lenken. Sie seien sämmtlich vertriebene Bauersleute, die hier vom Ackerbau leben.

Kammer-Rath Joh. Heinr. Steinhäuser indessen betont am 2. August **1715,** dass gegenüber den fünf im Magistrat vorhandenen Lutheranern wegen der Gleichheit der Religionsverwandten noch ein dritter Reformirter zu den zwei andern hinzuberufen werde und empfiehlt dazu den Richter Heppe. Auf königlichen Specialbefehl soll für Burg der Richter im Magistrat votum et sessionem erhalten, ohne neue Besoldung, bis mit der Zeit aus der französischen und aus der pfälzer Colonie fähige Personen zu Mitgliedern des Magistrats gewählt werden könnten (6. November 1715).

Es müssen viel Colonisten von Burg wieder verzogen sein. Wie viel Orangeois 1705 sich in Burg niedergelassen hatten, erhellt nicht. Doch ist seit dem 30. September 1720 statt von 20 Familien nur noch die Rede von den **vier** in Burg etablirten Oranger-Familien, die nun bis 1731 den Behörden viel Mühe machen. Es sind Pierre Fort, Joseph Gardiol, Jean Rebattu und Jean Courtasse. Mit vielen Kosten etablirt, standen sie fortwährend in Gefahr, ihres Ackers beraubt zu werden und ihrer Wiesen,**) in welchen Gefahren sie von niemand weniger Unterstützung empfingen

*) Seit 1708 todt, musste er doch 1715 als Argument weiter wirken bei der Oberbehörde! —

**) Der Postmeister Förster hatte ihre Wiesen mähen lassen, so dass sie für ihr Vieh kein Futter hatten (10. August 1722). Dabei hatten die guteh Leutchen ihre Mäher schon voraus bezahlt!

als von dem „französischen“ Richter Heppe selbst.*) Als man ihnen alles nahm — sie hatten vier Häuser, eine gemeinschaftliche Scheune besessen und einen städtischen Sumpf in Gartenland verwandelt —, wandten sie sich ganz entmuthigt an die Maison d'Orange in Berlin. Diese beansprucht nun die Häuser, Scheune, Gartenland als ihr Eigenthum, da sie **ihr** Geld gekostet hätten. Die Häuser und Scheune erkannten die Colonisten dafür an. Nicht so den früheren Stadtsumpf.**) Der gehöre ihnen, weil sie ihn erst nutzbar gemacht haben. Da nun aber der Sumpf ursprünglich Kirchengrund war, so wollte Heppe ihn den Orangern nicht cediren, falls sie nicht die Meistbietenden würden bei der Verpachtung. Ihre alte Pacht hatten sie aber regelmässig bezahlt. **Sie rüsteten sich zur Abreise.** Seitdem Heppe hier Richter ist, seien sie nie zur Ruhe gekommen. Mit dem Acker hätte man angefangen. Jetzt mache man sich an die Wiese. Zur Reparatur ihrer Scheune verweigere man ihnen die Bäume, die sonst jeder Bürger erhält. Für ihre Häuser müssten sie den doppelten Schoss als andere zahlen. Und doch habe ihre Tabackspflanzung der Stadt und dem Staat genug eingebracht. Nous vous prions de demander notre congé au Roi (30. März 1723). An Heppe ergeht Rescript auf Rescript. Er antwortet nicht. Schon am 12. April 1722 hatten sie sich mit andern Orangeois in Potsdam flehend dem Könige vorgestellt. Der König hatte ihnen versichert, ihr Pachtpreis solle nicht erhöhet werden, sondern es bleibt beim alten. Am 8. Mai 1723 erwidert Heppe, das Magdeburger Commissariat habe dem Burgenser Magistrat beigepflichtet. Da höre seine Macht auf, um so mehr, als es sich um eine tief verschuldete Kirche handle. Il m'a fallu prendre des mesures, pour ne pas encourager **la haine** entre les vieux bourgeois et les Colonistes. Und die Orangeois litten weiter. Und der Hass der alten Bürgerschaft wuchs. Die Wiese werde er desshalb jetzt nicht verpachten. Sie sei

*) Er höhnte sie aus: Gebt mir so viel Geld, als ihr Pacht bezahlt, dann will ich euch dafür Heu verschaffen.

**) Vor dem Schartower Thor, wo das Wasser zu stehen pflegt.

begehrt. Andere Colonisten hätten schon 18, auch 20 Thaler dafür geboten. Seine Verzögerung bittet er mit seiner Krankheit zu entschuldigen. Auch am 5. Juli 1730 verwenden sich die Directeurs de la maison d'Orange dafür, jenen vier Burgenser Familien ihre Häuser zum Eigenthum zu geben.

Dahin zielte auch Jean Chandon, der bejahrte **Juge** de Bourg, den wir sogleich näher kennen lernen werden. Er berichtet 21. August 1730, dass 89 Thaler zur Ausbesserung der Oranger Häuser und Scheunen benöthigt werden. Eine Besitzurkunde sei nicht vorhanden. Die Orangeois versichern, sie für sich und ihre Kinder unter der einen Bedingung erhalten zu haben, dass sie dieselben nie verkaufen. Andererseits beansprucht die Maison d'Orange das Eigenthumsrecht. Chandon sentirt, durch den Verkauf der vier Häuser zu Gunsten der Maison d'Orange kämen mindestens drei Familien an den Bettelstab (28. September 1730). Die Maison d'Orange will aber die 89 Thaler Reparaturgelder nicht hergeben. Auch seien die Häuser ihnen schon sonst immer von Schaden gewesen. Desshalb schlagen sie jetzt selber vor, die Bewohner zu Eigenthümern zu machen. Il n'y a pas d'autre moyen de les engager à veiller à la conservation de ces maisons. So 11. September 1730 im Bericht an den Staatsminister Baron von Cocceji. Dem gutmüthigen **Pastor** Riboudeault in Burg stellen die Directeurs de la Maison d'Orange am 17. October 1730 vor dem Minister das Zeugniss aus, dass er sich der Etablissements mit grossem Geschick angenommen und für die Erhaltung der Colonie mehr gethan habe, als sämmtliche **Richter** hintereinander (les juges successifs), die Deutsche waren und Mitglieder des deutschen Magistrats. Der Commissaire L. Rambonnet rieth, die Bewohner und ihre Kinder als Nutzniesser zu belassen, die Maison d'Orange aber als Eigenthümerin anzusehen (25. September 1730). Dies letztere Votum war der Maison d'Orange insofern weniger günstig, als sie dann alle Reparaturen tragen musste. Endlich am 13. Januar 1731 schlägt der Commissaire du Han de Jandun, der überall praktisch untersuchende und leitende Lehrer Friedrich des Grossen, vor, alles beim Alten zu

belassen. Und so geschah es auch. Die Mühen von 10 Jahren wären vermieden worden, hätte der Juge Heppe, wie seines Amts war, der Colonie gedient. Dass der allgemeine Unwille ihn nicht öfter bei Hofe verklagte, hatte er nur dem milden Pastor Riboudeault zu danken, der mit dem einflussreichen Manne jeden Streit vermeiden wollte. Die Colonie stand à la veille de sa ruine. Die Rathsherrn sprachen es öffentlich aus, dass die Colonie Pastor Riboudeault's Tod schwerlich überleben werde. Und des braven Junggesellen Pfarrhaus selber schien eine Ruine.

Merkwürdig ist, wie unter Riboudeault die Zahl der Colonisten wechselt. 1700 sind es 200; 1703: 172; 1724: 187; 1725: 208; 1730: 168. Doch auch nach Riboudeault's Tode († 1732) nahm die Burgenser Colonie nicht stetig ab. Sind es doch 1740 wieder 179; 1750: 149; 1773: 128; 1780 wieder 158 Personen (Muret. 203).

Nach Ludw. Götze's Liste[22] aus dem Geheimen Staats-Archiv stehen hinter dem Pastor Jean Riboudeault, der mit seinem alten Vater und einem Dienstmädchen haushält, am 31. December 1703 53 Familien, darunter ein Kaufmann (Girard), ein Strumpfwirker (Pierre Arnac), ein Strumpfarbeiter, der Lector und Cantor Daniel Gautier, zwei Maurer, zwei Weber, ein Hutmacher, zwei Schneider, zwei Schuhmacher, ein Gärtner, ein Tuchmacher, 13 Wittwen, zwei einzelnstehende Frauen, jede mit ihrem Sohne. Unter den 54 Familien stammen 18 aus der Dauphiné. Darunter allein neun aus dem Oertchen Misoin. Die Familie Bonin stammt aus dem Thale Pragélas, südwestlich von Turin, welches damals noch Frankreich gehörte und erst 1713 durch den Utrechter Frieden an das Haus Savoyen kam. Die andern Provinzen stellten auch ein schwaches Contingent: die Picardie sieben Familien, Languedoc drei, Burgund, Lothringen, Champagne eine; 13 Personen kamen aus der Pfalz. Bei 15 Familien wird die Heimath nicht angegeben.

Ein recht anschauliches Détail-Bild über die Burgenser Réfugié-Familien gewinnt man aus jenen im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befindlichen Tabellen, welche die Juges

alljährlich bei der Justice supérieure in Berlin einzureichen hatten. Da findet sich nicht bloss Name, Stand, Ursprungsort, Familie, nein auch der Tag des Bürgereides, die Lage des Hauses, Ackers und Gartens, der Vorbesitzer, resp. bei Pachtungen der Eigenthümer, die Gerichtsbarkeit, unter welche die Liegenschaft gehört, der Tag des Baues und der ersten Pachtung, der Richter, welcher das Haus in den Grundacten eingetragen, resp. den Acker verpachtet hat. Auch sind die Registratur-Verzeichnisse der französischen Gerichte zu Burg uns bewahrt geblieben, aus denen man den Reichthum und die grosse Mannichfaltigkeit des colonistischen Gerichtslebens ersehen kann; selbst wenn man dabei noch den täglichen Handel und Wandel mit den deutschen Mitbürgern und dem deutschen **Magistrat** ausser Acht lässt.

Der letztere ging immer ungestümer und rücksichtsloser gegen die Privilegirten vor.

Seit **1718** wurde, gegen den Vertrag, den Colonisten Jacques und Claude Patté, Abraham Desmarets, Jean Grondon, Paul Bérard, Daniel Gros, Jean Magier, Isaac Devieux und Jean Debeaux durch die Pachtcommission 1 Thaler Pacht pro Scheffel abgedrungen. Sie zahlten unter Protest. Und als sie **1721** die zu hohe Pacht zu zahlen sich weigern, werden sie ausgepfändet. Sie verklagen in Potsdam den Richter Heppe am 21. Januar 1721. Dieser macht sich lustig über die 18 querulirenden Franzosen. Es seien nur etliche unruhige Köpfe, welche sich hinter Einfältige gestecket. Die Colonisten wollten nicht die landesübliche Pacht zahlen. Da nun aber von diesen Provisionsäckern die lutherischen Geistlichen besoldet werden, so sucht die Commission vom 25. Februar **1724**, wegen des dabei versirenden Interesse der Piorum Corporum, die Colonisten zu bewegen, von den Festsetzungen des Rescripts vom 17. November 1723 abzustehen. Die Colonisten aber erwiderten: sie hätten keine Profession erlernt und seien Ackersleute wie ihre Väter; wenn sie also den Acker nicht wohlfeil genug in Pacht hätten, müssten sie crepiren oder wieder von hier **wegziehen.** Schliesslich

vergleichen sie sich dahin, dass jene Aecker*) „durch die Banke“ anderweit auf sechs Jahr gegen Erlegung 16 Gr. vom Scheffel Aussaat überlassen werden sollen. Dieser Vergleich wird vom König mit dem Beding bestätigt, dass auch die rückständigen zwei Pachtjahre nur mit **16 Gr.** per Scheffel bezahlt werden sollen (15. April 1724).[23]

Um sich vor dem gänzlichen Untergang zu retten hatte die Gemeinde, wie es scheint durch eine persönliche Vorstellung in Potsdam, sich einen Juge de leur nation erbeten. Der König hatte ihre Bitte erhört. Am 14. October 1725 erhielt Jean Chandon, ein alter, reformirter Officier, der schon unter dem grossen Kurfürsten mit Auszeichnung gedient hatte und nur 64 Thaler Pension bezog, das französische Richter-Patent, welches unter dem 15. November d. J. durch die Justice supérieure ausgefertigt wurde. Zu den 64 Thalern Pension kamen 50 Thaler Richter-Gehalt. Seine honnêteté und Eifer für den König stand ausser Frage.

Am 28. November **1725** stellte er sich der Colonie als ihr neuer Richter vor. Tags darauf schickte ihm der Bürgermeister einen Rathmann, um ihn zur Rechenschaft zu ziehen, dass er sich der Judicatur über die Colonisten **angemasst** habe. Chandon wies dem Bürgermeister sein Patent. Dieser aber erklärte es für erschlichen und gebot ihm, das Rechtsprechen einzustellen, da in Burg das französische und pfälzer Gericht vom Magistrat selbst ausgeübt werde. Am 19. December 1725 beschwert sich Chandon wegen dieser Uebergriffe bei Hofe.

Indess schon zwei Tage zuvor hatte die gesammte Colonie dem Könige ihren Dank ausgesprochen, dass er ihr endlich einen Richter ihrer Nation bewilligt hätte. Seitdem der **Magistrat** (les Magistrats allemands) seine Gewalt (autorité) über sie ausgeübt (exercé) hätte, seien „sie auf so mannichfaltige Weise **geplagt** (vexé) und **unterdrückt** (opprimés) worden, dass, wenn das noch länger angehalten hätte, die Colonie in kurzer Zeit untergehen musste, ganz gegen den

*) Im Vorwerk Brehme, auf Krumm Zinnen, im Ausbreit, Provisions-Aecker, Aecker des Secretair Rephun, Kämmerei-Aecker, Privat-Aecker, Gärten.

Willen Eurer Majestät. „Man hat uns", so klagen sie, „geschickt (adroitement) das Brot aus der Hand genommen, so dass die Mehrzahl von uns im grossen Elend (grande misère) schmachtet.*) **Alle unsere Privilegien hat man weggeblasen** (soufflé au vent). Neue Ansiedlungen unserer Brüder wusste man zu verhindern". Sie preisen Gott, dass sie nicht mehr gezwungen werden, sich ihr Recht auf dem Rathhause zu suchen, wo sie in des Winters Kälte oft vier bis fünf Stunden hätten **draussen warten** müssen; worauf die Herrn Rathsmitglieder aus ihrem schön geheitzten Zimmer traten und erklärten, sie hätten andere Dinge vorgehabt: jetzt sei keine Zeit mehr, die Petenten zu hören. „Und Sommers in der Erntezeit, wo die Arbeit so drängt, erging es uns ebenso, dergestalt, dass wir dort unsere kostbare Zeit jammervoll (misérablement) verloren haben, ohne auch nur gehört zu werden. Bei der Einquartirung, die wir ja gern**) mit den andern Bürgern theilen, berücksichtigt man nicht, dass wir gar arme Leute sind und unter uns sich kein Bäcker, Brauer, Schlächter, noch ein anderer von **den** Handwerkern befindet, welche durch die Kriegsleute viel Geld verdienen." Sie bitten, dass bei der Vertheilung der Einquartirung fortan immer ihr Richter zugezogen werde (17. December 1725). Ihr Gesuch wird vom Könige in einem Befehl vom 25. December 1725 genehmigt. Der Magistrat habe in die Jurisdiction des französischen Richters nicht den geringsten Eingriff zu thun, sich in allem nach dem Patent vom 8. Juni 1718 zu richten, widrigenfalls aber einer nachdrücklichen Ahnung zu gewärtigen. Wegen der Einquartirung werde verfügt werden, damit alle Klagen aufhören und keiner von den andern graviret werden möge. Um die Sache fest zu machen, ergeht derselbe Befehl an das General-Directorium und die Kammer.

Als bei Todesfällen der Juge français den Nachlass auf Ansuchen der Erben in Colonie-Familien versiegelt hatte,

*) Uebrigens traten auch in Burg Wohlthäter ein, z. B. vermachte 2. October 1725 die Familie Jean Pellorce den französischen Armen von Burg 150 Thaler. **) Nous reconnaissons avec toute sorte de soumission qu'il est très juste, que les gens de guerre de Votre Majesté soient logés etc.

erschien 10 Tage darauf eine deutsche Magistrats-Person, erklärte Chandon's Versiegelung für nichtig, setzte das Siegel des Burgenser Justiz-Collegii auf und forderte dafür 3 Thaler 3 Gr. Die Gerichts-Acten gab die Wittwe des verstorbenen Richters Heppe nicht heraus. Daher waren auch die Testamente nicht in Chandon's Hand.

Das General-Directorium hatte unter dem 15. December 1725 erklärt, es wisse von einem Richter Chandon nichts: auch möchte wohl des Königs Intention weiter nicht gehen, als es darunter **vorhin** gehalten worden. Wenn die französische Colonie von der Jurisdiction des den drei Gemeinden — der lutherischen, der deutsch-reformirten und der französisch-reformirten — gemeinsamen Justiz-Collegii wieder separirt werden sollte, würden die alten Désordres, um deren Abthuung willen der König das Burgenser Justiz-Collegium errichtet hatte, wiederkehren. Auch müsste sonst der französische Richter eine eigene Richtstätte, einen eigenen Gerichtsdiener und ein eigenes Gefängniss haben, „woran es aber allenthalben mangelt." Das Burgenser Justiz-Collegium schlug desshalb vor, den Herrn Capitain Chandon dahin zu instruiren, dass er das Interesse und die Subsistenz der französischen Colonie sich angelegen sein lasse; im übrigen aber des Exercitii jurisdictionis sich gänzlich enthalten und solches dem Justiz-Collegio überlassen solle (29. November 1725). Der Magistrat fuhr fort, die Auslieferung der französischen Testamente und des Gerichtssiegels zu verweigern. Die Kammer sandte Rath Leyser als Commissarius loci, **theilte ihm** aber **die Beschwerde der Colonisten gar nicht mit.** Er fordert diejenigen Franzosen vor, welche sich wegen Ueberlast der Einquartirung zu beklagen hätten. Jean Payen, sonst keiner, erscheint, wird angehört und befriedigt. **Desshalb** hält die Domainen-Kammer alle übrigen Klagen für zurückgenommen (7. Februar 1726).

Der Revisions-Rath und Commissar P. Dangicourt in Berlin aber tritt am 3. April 1726 kräftig für die Beobachtung des allgemeinen Règlements vom 8. Juni 1719 ein. Wenn die Gründe des Burgenser Justiz-Collegii, das über die beständige

Widersetzlichkeit der Franzosen und der meisten incivile Conduite am 14. Februar d. J. klagt, stichhaltig wären, müsste man alle französischen Richter kassiren und alle Colonisten sich zerstreuen lassen, zum Schaden der königlichen Interessen.

Am 28. October 1726 klagt Chandon, seine Justiciables würden in eine solche arge **Verwirrung** gebracht, dass sie nicht wüssten, woran sie wären. Und die Verwirrung wird dadurch noch grösser, dass sich inzwischen der Syndicus von Burg David Meisen um die „vacante" Stadt-Richterstelle bewirbt, sich erbietet 100 Thaler zur Rekrutenkasse zu zahlen (!) und von der Domainen-Kammer die so geartete Vereinigung beider Aemter warm empfohlen wird (4. Februar 1727). Immer mehr Franzosen entziehen sich der französischen Gerichtsbarkeit. Der deutsche Magistrat verbietet ihnen bei 10 Thaler Strafe, sich an den französischen Richter zu wenden noch ihm etwas zu bezahlen. Chandon's Acte erklärten sie für null und nichtig. Die Colonie-Acten enthielten sie ihm vor. Es kommt neue königliche Ordre 21. November 1727, zu Gunsten Chandon's. Der Magistrat gehorcht nicht und die Kammer deckt seinen Ungehorsam zu.

Zuletzt 10. Juli 1730 ist der alte Capitain Chandon so mürbe gemacht, dass er, angesichts seines hohen Alters und seiner andauernden Gebrechlichkeit um Enthebung vom Richteramt und um Anstellung des Capitaine Hector de Bonneval an seiner Stelle als Juge mit den 50 Thalern Gehalt bittet in der Art, dass jener nach Chandon's Tode auch dessen Officier-Pension geniesst.

Bonneval, seit vier Jahren juge adjoint et assesseur de la colonie de Stendal, seit zwei Jahren auch Expectant auf die survivance des dortigen Richters, erklärt sich gern bereit zu tauschen (26. November 1730). Doch soll er vorher in Berlin vor dem dortigen französischen Gericht über das Processverfahren geprüft werden. Er lehnt es ab, weil er schon **1728** seine Prüfung dort bestanden habe (22. Februar 1731). Die Commissare Ougier und F. L. Rambonnet befürworten die Wiederwahl eines Franzosen und empfehlen

ihn (25. Juli 1731). Am 20. Juni 1731 wird demnach Hector de Bonneval aus Stendal nach Burg versetzt.

Da die Colonisten 1686 aus den Collectengeldern eine mit Stroh bedeckte Scheune erhalten, auch dem späteren Befehl, sie mit Ziegeln zu decken, nicht anders nachkommen konnten, als dass sie sich aus der Accisen-Kasse 255 Thaler borgten, sie aber zur Rückzahlung kein Geld besitzen, so beantragt der Commissar Leyser ihnen das Geld zu erlassen. Das General-Directorium willigt ein (23. August 1731).

Schwieriger war die Schlichtung einer andern Armensache. Vier bis fünf Burgenser Colonie-Familien ernährten sich vom Pantoffelmachen. Die armen Leutchen zahlten pünktlich ihre Steuern für Leder und Holz. Plötzlich hatte ihnen der Juge Heppe im Namen des Königs das Pantoffelmachen verboten. Sie kamen in das grösste Elend. Das Consistoire unterstützte sie. Zuletzt schien keine Hülfe mehr möglich. Für diese armen Verlassenen und Gehetzten (destitués de toute protection et harcelés avec une industrie invincible) tritt das Consistoire im Namen des Naturrechts, der Gesetze des Christenthums und der Hohen Absichten Sr. Majestät ein, mit der Bitte diesen Personen zu gestatten durch die Arbeit, welche sie verstehen, ihr Leben zu fristen (de leur rendre cette innocente liberté de gagner leur vie par le travail, qu'elles savent faire) (26. November 1725). Der König aber verweigert es ganz entschieden (qu'il n'était d'aucunément d'avis de leur donner cette permission). Gez. Knyphausen. 6. December 1725.

Der Capitaine de Cavallerie Alexandre Chazalet de Tremollet klagt, dass er in Burg, wo er wohnt, sein ausstehendes Geld nicht erhalten könne und ist entschlossen, sich nach Cöpnick zurückzuziehen (15. Mai 1726). Da seine Sache vom deutschen Magistrat abhängt, hatte er Mühen.

Am 23. April 1731 verwendet sich Pastor Riboudeault für seinen alten erblindeten früheren Cantor und Schulmeister Daniel Gautier, welcher, ancien seit 30 Jahren und mehr, die Kranken der Gemeinde besucht und tröstet, die Kinder den Katechismus wiederholen lässt und sich sonst nützlich macht, aber seit seiner Erblindung seine Tabacks-

pflanzungen aufgeben musste und mit seiner Familie in das grösste Elend zu sinken drohte. Er wird auf die Caisse du sol pour livre verwiesen. Früher hatte ihn Gailhac monatlich mit 1 Thaler unterstützt. Ober-Consistorialrath Pelloutier in Berlin erinnert, dass derselbe Gailhac der Burgenser Colonie 400 Thaler für die Armen vermacht habe (16. Mai 1631).

Am 21. Februar 1732 meldet Pastor Riboudeault, die Zeit sei gekommen, wo man die Tabacksfelder bestellen müsse. Den Colonisten sind aber ihre Felder genommen und nicht zurückgegeben. Die Kirche sei in der äussersten Bestürzung (la dernière consternation); unaussprechlich niedergeschlagen (désolation inexprimable) jene Strumpfwirker, welche auf der Leipziger Messe keine Arbeit hätten finden können und nun ihre letzte Hoffnung auf den Acker setzten. Alles sprach von **Wegziehen**. Pastor Riboudeault hatte die grösste Mühe, die Geister zu beruhigen. Verschiedene Colonisten gingen bankrott. Die Kirchenkasse, die ihnen Geld geborgt, wurde in Mitleidenschaft gezogen. Das französische Pfarrhaus drohte einzustürzen. Für die Reparatur war kein Geld vorhanden. Die Armenbecken lieferten das Genügende nicht mehr. Da stirbt Riboudeault.

Die Gemeinde weiss sich nun keinen Rath, als dass sie den König bittet, ihr den auf dem Gericht erhobenen Abschoss des Philippe Riboudeault in Marburg, Bruders und Erben*) ihres Pastors, c. 150 Thaler, zu bewilligen. Es unterzeichnen Pelet, der Nachfolger Riboudeault's, ancien Gautier, der Cantor und Schützling Riboudeault's und zwei andere anciens Jean Carpentier und Paul Bérard (6. April 1733). Der König bewilligt das Gesuch (22. Juli 1733).

Uebrigens beharrte auch nach Chandon's Rücktritt der deutsche **Magistrat** dabei, dem französischen Richter die Direction de la Colonie vorzuenthalten. Auch an **Bonneval** lieferten sie die Acten nicht aus und gaben die Aecker nicht an die Colonisten zurück, weil sie darüber keinen

*) Das Vermögen betrug 1337 Thaler 16 Gr. 7 Pf.

Bescheid vom Magdeburger „Consistoire“ erhalten hätten. Die Magdeburger Domainen-Kammer aber — denn diese ist doch wohl gemeint — erklärt unter dem 28. Februar 1732, es wäre das Beste es bei der bisherigen Verfassung und dem Règlement von 1700 zu belassen. Allenfalls könnte Bonneval beim Justiz-Collegio sessionem nehmen. Bonneval erinnert daran, es könne doch unmöglich des Königs Absicht sein, die Colonie, wie in Burg geschehe, zu **ruiniren,** da doch Se. Majestät selber in Potsdam eine Colonie gründe. Indess ersucht die Justice supérieure Se. Majestät, die Instruction an den Magistrat auf Auslieferung der Colonieacten an Bonneval zu verschärfen (6. Februar 1732). Im Nothfall könne ja der Burgenser Magistrat sich Abschrift nehmen (7. Mai 1732). Allein der Magistrat fuhr fort, die Colonisten, welche dem Juge **gehorchten,** einzuschüchtern, in Strafe zu nehmen und als **Rebellen** gegen ihre Autorität zu **verhaften.** Ja als eines Tages der Richter Capitain Bonneval mit seinen beiden Assessoren Jean Rey und Paul Bérard sich amtlich auf das Rathhaus begaben, liess man nur Bonneval ein und wies seine Assessoren zurück (12. März 1732). Das General-Directorium suchte mit der Domainen-Kammer auch hierin den Magistrat zu decken (30. Juli 1732).

Auch die Salzstrafen gegen die Burgenser Colonisten wirbelten Staub auf. Der Salzinspector Glume verschmähte die Vermittlung des Juge, pour contraindre les Français réfractaires.

Auf Schritt und Tritt suchte der Magistrat dem Juge Bonneval die Wege mit Dornen zu vermachen (3. April 1734). De Jarriges in Berlin tritt für Bonneval ein. Am 13. April 1734 ergeht der Befehl, diejenigen Colonisten, welche bei den **französischen** Gerichten das **Bürgerrecht** gewonnen haben, als Burgenser Bürger anzuerkennen. Endlich werden die Colonie-Acten dem Juge ausgeliefert.

Einen französischen **Notar** neben dem Juge habe ich in den Burgenser Urkunden nicht angetroffen. Sobald sie einen brauchten, mussten sie entweder ihn sich aus Magdeburg hinüberkommen lassen, oder sie selber nach Magdeburg

reisen. Als es z. B. am 9. Juli 1694 sich darum handelte, für die Kinder des verstorbenen Daniel Coin, Zimmermeister in Burg, einen Vormund zu ernennen, bescheidet Mr. Moïse Cornuel, Juge et Inspecteur de la colonie française, sämmtliche nächste männliche Anverwandte des Daniel Coin nach Magdeburg vor den Notar Jean Sabatéry. In Gegenwart beider wählen die Verwandten aus ihrer Mitte als Vormund den Bruder des Verstorbenen, den Jean Coin, maître charpentier. Der Juge Cornuel bestätigt die Wahl und unterzeichnet mit den andern Zeugen das Protokoll, nachdem der neue Vormund den Eid geleistet hat.[24]

Mit dem 12. Juni 1736 trat eine Art Friedensschluss ein zwischen dem französischen Richter und dem Magistrat. Der König ertheilte nämlich letzterem eine Instruction, nach welcher künftig die Differenzen wegen der Provisionsäcker geschlichtet werden sollen. Um alle Verdunkelungen zu vermeiden, sollen für sämmtliche öffentliche Institute beim Magistrat Lagerbücher angelegt werden. Auch sind die Pachtverträge mit den Colonisten alle sechs Jahre zu erneuern.

Bei der Rundfrage des Directoire général 1739 klagt aber schon der Richter von Burg, dass der Magistrat nicht aufhöre, in Polizeisachen sich Uebergriffe zu erlauben; dass die Colonie die ihr entrissene „Brehme“ noch immer nicht zurückerhalten hat; dass die Stadtknechte den Juge sehr übel bedienen und dass seine Assessoren noch immer das Bürgerholz, was den deutschen Civil-Beamten gereicht wird, nicht erhalten. Man kam selten zur Ruhe. Ja Ende vorigen Jahrhunderts entbrannte der Streit wieder in hellen Flammen. Immer aber ging man auf die Instruction von 1736 zurück.[25]

Inzwischen war am 29. Juli 1741 die französische Richterstelle zu Burg mit Jean Jacques Vierne besetzt worden. Er behielt sie bis an seinen Tod, am 6. April 1775, 34 Jahre. Dennoch entging Muret diese Judicatur, vielleicht desswegen, weil es für Vierne, den Magdeburger Gerichts-Actuar, nur ein Nebenamt war, über dessen Combination am 29. Juni 1741 die Justice supérieure in Berlin ihre hohe Befriedigung ausgesprochen hatte.[26]

Muret führt als französische Richter zu Burg (S. 203) noch Ragoult und de Cuvry an. Letzterer stammte aus einer Familie von lothringischem Adel.[27] Jedenfalls sind nach Loefen und Heppe sämmtliche Burgenser Juges, dem sehnlichsten Wunsche der Colonie Rechnung tragend, immer wieder Franzosen gewesen: ein Zeichen, wie ernstlich den Hohenzollern am Weiterbestehen der französischen Gemeinde in Burg gelegen war.

Um so gespannter ist man auf das Votum des Burgenser Magistrats, resp. des Justiz-Collegii, betreff des colonistischen Bürgerrechts.

Auf die königliche Circular-Anfrage vom 6. Mai 1800 antwortet das Justiz-Collegium zu Burg am 24. Mai d. J., auf Grund der Circular-Verordnung vom 7. Juli 1772 sei es auch römisch-**katholischen Fremden** gestattet, in die französische Colonie einzutreten. Das verstosse aber gegen §. 13 des Edikts vom 29. October 1685. Auch würden noch heute die Aecker der Pia corpora an die Colonisten gegen eine sehr geringe Pacht durch die Colonie-Richter von sechs zu sechs Jahren vergeben. In Abtragung der Pacht zeigten sich die Burgenser Colonisten saumselig. Nun aber sei jene billige Verpachtung doch nur auf eingeschränkte Zeit zugestanden worden. Jetzt, wo jene Réfugiés, die im Lande unbekannt waren, längst verstorben, die gegenwärtigen Colonie-Bürger aber sämmtlich in Burg geboren sind, sollte man die Aecker wieder an die Meistbietenden verpachten. Durch das Zunehmen der Colonie leide die Kämmerei wegen Ausfalles des Bürgermahles u. dergl. m. Auch entstehe in Hütungssachen häufig Streit, indem das Vieh der Colonie-Bürger mit unter den Huten der deutschen Bürger gehe. Zur Salarirung der (lutherischen, deutschen) Schulbedienten, Armenwächter, Nachtwächter, Thurmwächter und selbst zu den öffentlichen (lutherischen) Armen-Anstalten trügen die (französisch-reformirten) Colonisten nichts bei. Das Justiz-Collegium schlägt desshalb vor, Katholiken künftig nicht mehr zuzulassen, es wäre denn auf Engagemens unserer Gesandten (— Emigrés! —).[28]

Durch die Allgemeine Städte-Ordnung von 1808 wandelten auch in Burg die Colonie-Verhältnisse sich von Grund aus um. Die Colonie-Aecker wurden gegen die gezahlte Pacht den Inhabern auf Lebenszeit belassen. Nach ihrem Tode aber fielen die Aecker an den eigentlichen Eigenthümer zurück. Als 1870 der letzte Coloniepächter starb, erreichten die Pachtverhältnisse der Colonisten ihre Endschaft.

Der Beigeordnete Wolter beklagt, dass die Colonie-Gesetzgebung in die Privatrechte der Besitzer sehr tief einschnitt, meint aber doch, dass jene Massregeln schliesslich der Landwirthschaft zum Vortheil gereicht hätten (S. 63).

Wären die Colonisten nicht erschienen, Burg wäre vielleicht noch heute eine von Sümpfen umgebene Wüste. Die Réfugiés haben die Stadt bebaut, die Sümpfe ausgetrocknet, die Stadtgräben in Gärten verwandelt, den Taback eingeführt und den Säckel der Stadt gefüllt. Gegenliebe aber haben sie nicht gefunden. . . .

Ihre gesellschaftliche Stellung ist übrigens in den verschiedenen Jahrhunderten sich ziemlich gleich geblieben. Kaufleute trifft man 1703 einen, 1726 keinen, 1741 zwei. Es waren die Innungsverwandten Jacques Voisin[29] und Isaac Prin,[30] aus zwei in der Magdeburger Colonie wohlbekannten Familien. In der Liste derjenigen, welche in Burg Freijahre zu geniessen haben, befinden sich noch 1750 13 Personen, sämmtlich mit deutschen Namen.[31] Die Industriellen sind durchweg Deutsche. Im Jahre **1754** traf der Fabrikinspector du Vignau in dem durch seinen Tuchexport für die englischen und holländischen Matrosen jüngst noch so berühmten Burg von 107*) Tuchmachermeistern nur 80 in Thätigkeit. Von sechs Strumpfwirkern**) aber arbeitete nur einer für die Stricker. Alles schmachtete in Folge des Krieges.

Laut Manufactur-Bericht vom 12. Juni 1756 klagen die Tuchmacher zu Burg, dass sie von den 700 Stück Tuch,

*) 1718 waren 157 Tuchmacher, von denen 102 das Gewerbe trieben. Im Jahre 1722 arbeiteten 136. Wolter. 102 fg. 105.

**) 1712 war kein, 1719: drei Strumpfwebermeister. Wolter. 103.

die sie auf den Magdeburger Markt gebracht, keine 300 Stück verkauft hätten. Du Vignau ersucht die Domainen-Kammer, zu untersagen, dass die Quedlinburger und Halberstädter in unserer Provinz fallende Wolle vorkaufen oder anders als auf den festgesetzten Wollmärkten an sich bringen, bei Verlust der ganzen Partie Wolle.[32]

Um die Industrie nach dem Hubertsburger Frieden zu heben, liess Friedrich der Grosse in Burg für 58 neue Familien Terrain abpfählen. 1770 kamen sieben, nachher noch fünf. Das war alles. Ihre Bauplätze im Molkenbruch sagten ihnen nicht zu. Lieber wollten sie unterwohnen in der Stadt. Dazu begehrten sie Wiesenland auf der Nachtweide. Die Regierung sagte es ihnen zu. Der Magistrat protestirte. So erhielten sie den Weinberg in Pacht gegen einen Kanon von 18 Thlr. und mit der Verpflichtung, die Pallissaden um denselben zu unterhalten. Doch auch die zwölf letzten Colonisten waren arm und fielen der Bürgerschaft lästig.[33]

Die Reihe der (15) Burgenser französischen Prediger führt Muret (203) an. Sie stammten sämmtlich aus wohlbekannten Hugenotten-Familien. Ueber Henry Le Franc[34] (1691—1694) der nach Magdeburg zu den Wallonen ging, werden wir wohl von dort aus bald näheres erfahren. Elie Villars (1694—1696) stammte aus dem protestantischen Adel von Poitiers.[35] Daniel Dubourg (1696—1701) ist ein Nachkomme zahlreicher hugenottischer Märtyrer von Fontenay, St. Jean de Marvéjols, Paris.[36] Die Familie war zuerst nach Holland geflüchtet. Ueber die Riboudeaults werden wir gleich sprechen. G. Pelet (1733—1742) gehörte jenem Adel an, der vom Langued'oc und vom Fürstenthum Orange aus sich nach Berlin, Magdeburg, Burg, Königsberg, Gumbinnen verbreitete, der Armee tapfere Officiere und der Magdeburger Colonie einen Richter gab. Panhuis (1743—1750) entstammt jenem Adelsgeschlecht von Panhausen, das in der Rheinprovinz und in den Niederlanden ansässig, in der Person des Abtes von Steinfeld mit den Prämonstratensern von Unseren Lieben Frauen in Magdeburg um 1590 in eifriger Correspondenz stand.[37] Auch die de Paume's (1750—54) hatten einen

edlen Zweig in Magdeburg. Bardin's (1755) Familie aus Châtillon sur Loire[38] werden wir im Predigtamt zu Magdeburg antreffen. André Porte (1757—1762) ist nach Friedrichsdorf gegangen.[39] Den François Riquet (1763—1772) werden uns die Magdeburger Wallonen, zu denen er überging, in das Gedächtniss zurückführen. Charles Auguste Garagnon (1773—1775) hat uns Prediger Zahn von Halle, wohin er versetzt wurde, geschildert als einen zänkischen Mann, der um seiner conduite scandaleuse willen vom Amte musste.[40] David Louis Théremin (1777—1778) wurde zu Gramzow, wohin er abberufen wurde, Vater jenes Ober-Consistorialraths, Professors und Kanzelredners in Berlin, dessen Predigten noch heute Styl-Muster, dessen „Abendstunden", „Bekenntnisse" und „Poesien" der Hausfreund mancher Colonie-Familie, dessen „Beredtsamkeit eine Tugend" und „Demosthenes und Massillon" jedem Candidaten warm zu empfehlen sind und dessen segensreiche Mitwirkung bei dem vortrefflichen Berliner Gesangbuch unvergessen bleiben wird. Den Bernard Provencal[41] (1778—1782) werden wir als Prediger unserer Gemeinde wiedertreffen. Den Jacques Papin (1783—1784) haben wir als dreizehnten Pastor der französischen Colonie zu Frankfurt a. d. O.[42] genauer kennen gelernt.

Nach den mir vorliegenden Urkunden erscheint für die französische Colonie in Burg unter allen Pastoren als der bedeutendste **Jean Riboudeault** (1701—1732). Auch hat er der Burgenser Gemeinde — nächst ihm Jsaac Fr. Bonte (1785—1811) — am längsten gedient. Wahrscheinlich war er der Enkel eines Anciens aus Châlons sur Saone und Sohn jenes Philippe Riboudeau, der, mit Jean Garnier aus Langres durch die Synode von 1665 ordinirt, hin und her den Kirchen als Pastor gedient hat. Nach dem Widerruf des Edikts von Nantes flüchtete er nach Genf, wo seit der Bartholomäusnacht einer seiner Vorfahren, Louis Riboudeau eine Zuflucht gefunden hatte. Dort veröffentlichte er 1685 gegen John Spencer eine geistvolle und scharfsinnige Abhandlung über das göttliche Orakel im alten Bund, ein Werk, welches das Jahr

darauf eine zweite Auflage erlebte. Im Jahre 1701 lebte er noch in Genf.[43] Unser Jean Riboudeault war 1699 Aumonier beim Regiment de Varennes, in der Compagnie des General Dorthe.[44] Ob und wie diese Familie zusammenhängt mit jenem Robert Riboudeau, Sieur de la Guillotière, dem Kammerdiener König Heinrich II. und Bürgermeister von Fontenay (1567—1579), dem Uebersetzer von Osorio's „Civil-Adel", dem Vater des Dichters André de Ribaudeau, seigneur de la Flocelière im Poitou, Verfassers des biblischen Drama Haman und vieler lyrischer Gedichte, sowie des Lehrsystem vom Stoïker Epictet und vieler protestantischer Bibel-Auslegungen,[45] das müssen wir andern überlassen, festzustellen.

Der Pastor[46] Isaac Fr. Bonte (1785—1811), Zwillingsbruder des hiesigen Rathmannes und verschwägert mit den Salomé, Lefèvre und Maquet, stammte aus einer heute noch in Magdeburg angesehenen Familie, welche sich von Mannheim nach Magdeburg und von hier nach Leipzig, Köpnick, Berlin, Cüstrin, Königsberg, Reichenberg, Halberstadt, Burg, Kopenhagen, Stockholm, Haparanda, Ostindien und Südafrika verbreitet hat.[47] Auf dem Gymnasium mit Prämien ausgezeichnet, durch den Vater zum Theologie-Studium **gezwungen,** Gatte der Marianne Lefèvre, Tochter eines hiesigen Grossschiffers, Kornhändlers und Besitzers vom Hause „zum weissen Ross", machte er, nachdem er sein Pfarramt hatte quittiren müssen, eine sechsjährige Reise durch Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Italien und Sicilien, deren Beschreibung voll merkwürdiger Abenteuer zu den Familienschätzen der Bonte gehört. Er starb im Kreise seiner Kinder, die er über alles liebte, zu Berlin am 29. Januar 1829. Seine beiden Söhne zeichneten sich als Officiere im Kriege Napoléon's I. gegen Russland aus. Ihre Heldenthaten und seltsamen Erlebnisse sind in der Familien-Geschichte (S. 113—121) lebendig.

Die Magdeburger Gemeinde ist dazu berufen gewesen, der Burgenser kirchlich wie bürgerlich auszuhelfen. So als 1732 der Prediger Riboudeault stirbt, erhält am 4. December 1732 der alte Pastor Jordan aus

Magdeburg die Anweisung, die Wahl drüben zu leiten. Und als zehn Jahre später Jordan stirbt, wird der Burgenser, der unter seiner Leitung gewählt wurde, Pellet, für die Magdeburger Stelle auf die Wahlliste gestellt. Als aber dessen zweiter Burgenser Nachfolger La Paume mit Hinterlassung einer Wittwe und eines Kindes in Nöthen 1754 stirbt, bestimmt das Consistoire supérieur, dass während des Gnadenjahrs die Gemeinde auf Kosten ihrer Kirchenkasse von Magdeburg aus bedient wird, en sorte que ce troupeau sans pasteur ne soit pas privé de toute consolation (27. April 1754). Doch auch der in Burg neu gewählte Prediger Pierre Bardin, früher (31. October 1719) Adjunct des Magdeburger Garnault, erkrankt bald. Amtsunfähig will er vom Gehalt gern 100 Thlr. abgeben, falls die Magdeburger Franzosen oder Wallonen alle 14 Tage ein Mal predigen und Kinderlehre halten wollen (un catéchisme familier à la jeunesse). Das Consistoire supérieur ersucht die französischen Prediger von Magdeburg helfend in Burg einzutreten. Falls auch die Wallonen, die ihm nicht unterstehen, dabei mithelfen wollen, sollen sie bei französischen Stellen mit auf die Wahlliste gesetzt werden, s'il pourrait croire leur convenir. Was die Hülfsleistung etwa über 100 Thaler hinaus betrage, wolle das Consistoire supérieur zahlen. Beiderseits erklärt man sich in Magdeburg bereit, hält es aber für gerathener, dass der Prediger in Burg seinen Abschied nimmt. Das Consistoire supérieur erwidert: Gott werde ihn wohl bald abrufen: Geduld (11. October 1756).[48]

Als 1775 Garagnon von Burg nach Halle ging, und, auf Anordnung des Consistoire supérieur Riquet von Magdeburg aus gleich nach Ostern nach Burg reisete, dort das heilige Abendmahl zu reichen, liquidirte er dafür die 11 Thaler Reisegeld direct bei dem trésorier Consistorialrath Renouard. Dieser, der keine Anweisung von seiner Behörde erhalten hatte, sandte ihm die Quittung wiederholt zurück (28. November 1776). Endlich wendet sich Riquet an das Consistoire supérieur. Und nun weist dieses, vermittelst des Département français, die 11 Thaler an (6. December 1776), spricht aber dem Riquet seine Verwunderung aus, wie er so wenig

unterrichtet sein könne, um nicht zu wissen, dass er seine Quittung nur vermittelst des Consistoire supérieur einzureichen habe: statt sich zu beklagen hätte er sich besser erkundigen sollen. Sein College, der andere Prediger der Magdeburger Wallonen, Delas, hatte die Liquidation über die Darreichung des heiligen Abendmahls in Burg beim Consistoire supérieur durch Elie Breton, Régent au Collège français de Berlin einreichen lassen (15. October 1776). Und darauf hin hatte das Consistoire superiéur schon am 29. October d. J. die 11 Thaler 6 Gr. angewiesen.[49]

Nicht lange darauf steht in Magdeburg die dritte französische Pfarre über zwei Jahre vacant. Das hiesige Consistoire bittet, ihnen endlich eine Candidaten-Liste zu senden, indem sie die Prediger Dantal aus Strassburg und Theremin aus Burg dazu vorschlagen (18. Juli 1777). Da sentirt le grand Beausobre im Consistoire supérieur, die Kirchen von Strassburg und Burg würden zu sehr darunter leiden, wollte man ihnen ihre Pastoren nehmen: weil man niemand finden würde, dem man die geringe Stelle antragen könnte. Magdeburg könne, wenigstens für den Augenblick, die dritte Kraft entbehren.

Wie nun aber dennoch 1781 Provençal, der Burgenser Prediger, dessen Gehalt ausser der freien Wohnung und freiem Holz 200 Thaler betrug, nach Magdeburg gewählt wurde, beschliesst das Consistoire supérieur den Provencal nicht vor Crucis 1782 aus Burg zu entlassen, weil man im Séminaire niemand habe, den man nach Burg schicken könne. Und da nun auch Provencal mit der Zahlung der Kanzlei- und Charge-Gelder für seine neue Stelle zögert, so wird seine Bestallung zwar am 2. Januar 1782 ausgestellt, er erhält sie aber erst 20. August 1782, jetzt mit dem Befehl, sich schleunigst nach Magdeburg zu begeben.

Das Magdeburger geistliche Ministerium der französischen Colonie bildet zugleich die **Prüfungsbehörde** für die hugenottischen Candidaten der Provinz. Als hier der Candidat Isaac Fr. Bonte das Examen zur vollen Zufriedenheit bestanden hat, wurde er in Burg gewählt und in Berlin bestätigt (11. Mai 1785). Er soll nun in der hiesigen französischen Kirche

durch Prediger Dihm ordinirt werden (recevoir l'imposition des mains), den Prediger-Eid schwören, la Confession de foi et la Discipline unterzeichnet und dann durch einen Magdeburger Prediger in Burg eingeführt werden. Im reformirten Prediger-Eid steht auch: Ich gelobe die **Union** und gute Harmonie aufrecht zu erhalten mit unseren Brüdern von der Augsburger Confession, indem ich mich in der Beziehung ganz besonders conformire den Vorschriften der Ordonnance vom 10. Mai 1710. Es ist sehr charakteristisch, dass diese Ordonnance bei Mylius fehlt, sowohl im Corpus Constitutionum Marchicarum, als auch in dem französischen Colonie-Anhang. Man hätte nun jene Ordination schon am 29. Mai 1785 vorgenommen, hätte nicht eine Revue des troupes die grösste Zahl der Zuhörer gefesselt. Darum wurde jene bis zum 5. Juni 1785 verschoben.[50] Nach einer Mittheilung des früheren Burgenser Predigers, meines jetzigen lieben Collegen Guischard, besagen die Burgenser Kirchenbücher, dass 1811 Prediger **Bonte** wegen unwürdigen Lebenswandels abgesetzt werden musste.

Bis zu einem eigenen Tempel haben es die Burgenser Refugirten nie gebracht.

Sie benutzten mit den Deutsch-Reformirten zugleich die ihnen am 7. December 1691 durch Cabinets-Ordre überwiesene **Petri-Kapelle.**[51] An jedem Sonntage wurde abwechselnd deutsch und französisch gepredigt. Seit 1792 wurde auch für die französische Colonie eine Anzahl deutscher Gottesdienste eingeführt.

Nach Absetzung Bonte's beschlossen beide Presbyterien unter Zustimmung der Behörde beide reformirten Gemeinden zu einer zu vereinigen.

Zwar sind die Kirchenacten der französischen Gemeinde nicht mit der Gewissenhaftigkeit aufbewahrt worden, die sich geziemt hätte. Allein wenn man zu den Bruchstücken des Burgenser Pfarr-Archivs schon bloss **die** Acten des Consistoire supérieur, welche im hiesigen Regierungs-Archiv[52] sich befinden, zuziehen wollte, so würde sich doch über das **kirchliche** Leben der Réfugié-Gemeinde manches Bedeutsame ergeben können.

Da mir das unmittelbar bevorstehende Jubiläum eine Fortsetzung und Vervollständigung meiner Burgenser Colonie-Studien aus dem Geheimen Staats-Archiv nicht erlaubt, so möchte ich Andere ersuchen, das Fehlende baldigst zu ergänzen.

Bei der Rundfrage des Directoire genéral um das Jahr 1739 klagt der Juge von Halle, seine Colonie sei die best-misshandelte von allen.[53] Während sie berufen sei durch die Nachbarschaft von Leipzig zuzunehmen uud zu gedeihen, bräche der Magistrat fortwährend die Edikte (infraction continuelle), Privilegien und Freiheiten, die französische Gerichtsbarkeit sei der Real-Jurisdiction völlig beraubt durch den Magistrat, durch das Berggericht und das Amt Giebichenstein. Man zwinge die Colonisten, Lasten zu tragen, zu denen sie nicht verpflichtet seien, z. B. für die lutherischen Kirchen und Schulen. Auch geniesse der Richter nicht das ihm nach dem Regulativ zustehende volle Gehalt.

Und das Directoire général pflichtet den Klagen der Hallenser bei. Was würden beide gesagt haben, wenn sie die Zustände der Burgenser Colonie näher gekannt hätten?

---

[1] F. A. Wolter: Geschichte der Stadt Burg. 1881. S. 28 fgd.
[2] France protestante. Ed. II. Tome I. 354.
[3] Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. IX. 1874. S. 76.
[4] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122. 28a. Stendaler Col.-Sachen.
[5] L. Götze: Geschichte der Stadt Stendal. S. 510.
[6] Bei Muret. 203: Demarest.
[7] Bigot bei Muret a. a. O.
[8] Fehlt bei Muret in der Liste der Burgenser von 1700.
[9] Bei Muret: Degotie. Wolter vermuthet Identität mit Gautier. Allein 1700 steht Degotie neben Frazier, Garzin und Gautier.
[10] S. Ebrard a. a. O. S. 47.
[11] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 10a.
[12] Ebrard 106 fg.
[13] France protestante. ed. II. Tom. IV. 714.
[14] Jean Sabatéry's Notariats-Acten, im Archiv des Magdeburger Amts-Gerichts: franz. Magistrat No. 49.
[15] Wolter. 75.
[16] Die Schrift trägt kein Datum.

[17] Wolter. 30.
[18] v. Hacke ist der Präsident des Justiz-Collegii in Burg.
[19] Staats-Archiv in Magdeburg: Magdeburg. Kammer. A. 8. 172.
[20] Wolter. 103 fg.
[21] N'ayant commencé à être employé dans les affaires civiles, que dans un âge très-avancé.
[22] Gesch.-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. IX. 1874. S. 76 fgd.
[23] Die Daten bei Wolter 62. sind hiernach zu berichtigen.
[24] Jean Sabatéry's Notariats-Acten I: Magdeb. Amts-Gericht a. a. O.
[25] Wolter. 62 fg.
[26] Königl. Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3c. 1.
[27] Erman IX. 96.
[28] Staats-Archiv in Magdeburg: Magdeburger Kammer VII. 19a. (189, a.).
[29] A. Lièvre III. 262 sv. nennt die Familien Voisin, sieurs de la Popelinière unter dem Adel von Poitou und ergeht sich ausführlich über den Schriftsteller Lancelot-Voisin (1541—1608).
[30] Wolter. 119.
[31] Staats-Archiv in Magdeburg 173: Magdeb. Kammer.
[32] Geh. Staats-Archiv 9. D. 8. 3e.
[33] Wolter. 32.
[34] S. Mannheimer Wallonen in den Gesch.-Blättern. 1876 S. 400 fg.
[35] Bulletin de la Société du Protest. fr. XIV. 329.
[36] A. a. O. II. 383. IV. 322. V. 372. VII. 431. X. 98.
[37] Dr. Hertel in den Gesch.-Blättern für Magdeburg 1886 S. 306—328.
[38] France protest. éd. II. Tome I. 812 sv.
[39] Bulletin VIII. 83.
[40] Zahn. Zöglinge Calvins 153 fg.
[41] Wolter. 160 druckt irrig Bartin und Proveneal.
[42] Tollin a. a. O. 127 fg.
[43] France protestante. Tom. VIII. 431.
[44] Erman III. 379.
[45] France protestante VIII. 428 und Lièvre: Protest du Poitou. III. 217 fgd.
[46] Nicht zu verwechseln mit seinem Verwandten Pastor Louis Friedrich Bonte in Lindow bei Zielenzig (geb. 1807).
[47] Stamm-Register der Familie Bonte 1620—1844. Magdeburg S. 230 fgd.
[48] Magdeburger Französ. Presbyter. Archiv. A. 1a.
[49] Königl. Regier.-Archiv von Magdeburg: Consistoire supérieur.
[50] Magdeburger Französ. Presbyt.-Archiv A. 1a.
[51] Wolter 155.
[52] Acten: Burg III. französ.-reformirte Gemeinde 1711—1809. 1807—1812 (affaire Bonte).
[53] C'est la Colonie la plus maltraitée.

Cap. V.

Die Colonie Neuhaldensleben.

Rustica progenies nescit habere modum.
Lugandi.

Das Städtchen Haldensleben, drei Meilen von Magdeburg, war am 2. Juli 1661 von einer Feuersbrunst ergriffen worden, bei der 60 Häuser verzehrt wurden.[1] Im Jahre 1682 folgte eine Pestepidemie, an der 762 Einwohner starben. Gänzlich verschont blieben nur 18 Häuser. Viele Aecker lagen vom dreissigjährigen Kriege her wüst. Dennoch steht es nicht unter den im berühmten Edikt von Potsdam zur Besiedelung empfohlenen Ortschaften, wahrscheinlich weil Brandenburg-Preussen damals an solchen öden Städten reich war.

Ob 1686 von Magdeburg aus Réfugiés dort hinüberzogen, kann nur vermuthet werden aus dem Umstande, dass bei der ersten Collectenvertheilung dortselbst einige Réfugiés als zur Schweizer-Collecte nichtberechtigt ausgeschlossen werden. Jedenfalls kam die eigentliche Colonie erst 1699 zu Stande.

Die mit der Vertheilung der aus der Schweiz an Kurbrandenburg übergebenen Réfugiés betrauten Commissare theilten nämlich aus Berlin an verschiedene Magistrate und so auch an den von Haldensleben eine „Specification derer refügirten Franzosen“ mit, wonach es galt, 1307 Familien unterzubringen. Darunter befänden sich[2] 46 Prediger, 24 Predigerwittwen, neun Medici, neun Advocaten, 53 Chirurgi und Apotheker, zehn Notarii, Secretarii und Procuratores, zwei Fechtmeister; zur Seidenfabrique 24, zur Wollfabrique 439, zur Lederfabrique 51; Pächter, Arbeitsleute, Weinmeister und sonst Leute, so Toback pflanzen 257 Familien. Ausserdem wären fast sämmtliche Gewerke vertreten. Jeder Magistrat durfte wählen,

wie viel und welches Standes Refugirte er haben wollte. Das gab einen Wettlauf der Barmherzigkeit. Und der Magistrat in Haldensleben bat um einen Prediger, einen Schulmeister, zwei Kaufleute, einen Koch, einen Weinschenk, einen Chirurgus, einen Bäcker, einen Schlosser, zwei Lohgerber, einen Weissgerber, einen Schneider, einen Schuster, einen Zinngiesser, zwei Wollkämmer, einen Tapetenmacher, einen Gärtner, einen Hutmacher, einen Wollkratzer, fünf Strumpfwirker, zwei Tuchmacher, drei Sergenmacher, vier Wollspinner und Weber, neun Tabackpflanzer und acht Ackerleute. Im Ganzen baten sie um 50 Familien, nachdem sie in ihrer „Specification" nachgewiesen hatten, wie sie dieselben unterbringen wollten. Die theuerste der nachgewiesenen Wohnungen war für zwei Ackersleute zu jährlich 20 Thaler. Das Haus bestand aus zwei Stuben, vier Kammern, dazu ein Garten. Die billigsten Wohnungen waren die zu 3 Thaler jährlich, je eine Stube und Kammer, bestimmt für einen Tabackspflanzer und für einen Schulmeister. Die für jene 50 Wohnungen geforderte Gesammtmiethe betrug 312 Thaler.

Allein die Nachfrage nach Schweizer Réfugiés war zu gross. Statt 50 Familien erhielt Haldensleben nur 32.

Am 13. August 1699 wurde die französische Colonie etablirt. Die Ansiedler erhielten 15 Freijahre. Ihre Freiheiten bestanden in zehn Punkten: 1) frei vom Bürgermahl, 2) frei vom Vorschoss und Vorzinse, so jährlich 19 Gr. beträgt; 3) von Bezahlung gemeiner Stadtschulden, Lehnsgefälle und dgl.; 4) vom Vorspann; 5) von wirklicher Einquartirung und Service; 6) von allen Wachten in den Thoren, ohne die Pestwache; 7) von allen ausserordentlichen Anlagen (sic!) des weiland Ober-Steuer-Directorii, jetzt (1715) Commissariat, ausgenommen die Kopfsteuer (!), welche sie (später und widerwillig) gegeben haben; 8) haben dieselben genossen freie Weide und Holz, auch freie Massung (sic!);*) 9) von Werbegeldern; 10) frei von Güldegeldern beim Eintritt in eine Innung.[3]

*) Doch wohl, dass sie das Aichen nicht zu zahlen brauchten.

Ausser dem Prediger, dem Cantor, dem Richter, dem Arzt enthält die Colonieliste von 1699, laut Muret (251) nur drei Wollarbeiter, neun Landleute und 16 verschiedene Handwerker. Nach Behrendt bestätigten sich die Erwartungen einer Hebung des Fabrikwesens durch die neuen Ankömmlinge nicht. Ohne Betriebscapital und Handwerkszeug konnte niemand arbeiten. Die angelegten Wollstrumpfmanufacturen gingen bald ein. Der versuchte Seidenbau wurde durch das nordische Klima nicht begünstigt. Die Handwerker sahen sich genöthigt, auf erpachteten Aeckern Korn und Taback zu bauen. Muret giebt uns aus der Liste des Jahres 1699 die Namen der ersten Colonisten an (S. 253).

Auch nach Haldensleben kamen die Glaubensflüchtlinge in einem Zustand des Elends und Jammers. Daher waren auch die ersten kirchlichen Amtshandlungen die verzeichnet sind, noch vor der Constituirung der Gemeinde, Beerdigungen. Die Kinder werden zuerst heimisch in fremder Erde und fesseln das Herz der Eltern dort, wo ihre Gebeine ruhen. Die einjährige Marie La Cour aus St. Florin in der Schweiz, Marcel La Cour's Töchterlein starb am 30. August 1699; Pierre Simon Rodier, der zu Vevey vor 18 Monaten geborene Sohn Pierre Rodier's starb am 7. September 1699. Die weite Wanderung mit ihren unsäglichen Strapazen und Entbehrungen hatten die kleinen Lieblinge glücklich überstanden: in Haldensleben erlagen sie bald.

Am 14. September 1699[4] schlossen die Réfugiés einen Vertrag mit dem **Nonnenkloster Altenhaldensleben** über vier Hufen Landes auf der Feldmark vor Neuhaldensleben gelegen auf sechs Jahre zu verpachten (bis Michaelis 1708) gegen 2 Wispel und 12 Scheffel. Bei diesem Vertrage begingen die Réfugiés die Unvorsichtigkeit, sich keine Abschrift zu behalten. So geschah es, dass die Nonnen, die Unkenntniss benutzend,*) sechszehn Jahre hindurch contractswidrig sich 2 Wispel und 20 Scheffel bezahlen liessen, dann die Naturalpacht in Geld verwandelten und auf 70 Thaler jährlich

*) Ils n'ont jamais voulu produire l'original du contract.

erhöhten; widrigenfalls sie das Land an ihre römisch-katholischen Glaubensgenossen verpachten würden. . . .

Die Réfugiés dachten anders über ihre Schulmeister wie die damaligen Deutschen. Hatte der Haldensleber Magistrat die jammervollste Hütte, ein Stübchen und ein Kämmerlein gut genug befunden für einen Schulmeister, so wählten die Hugenotten für ihren Cantor und Lector, der doch zugleich Schule halten sollte — gerade wie in Magdeburg — die geräumigste **Wohnung** aus. Dort, im Hause des Cantors Mr. Gaspard Duserre, versammelten sich am Sonntag dem 8. October 1699 sämmtliche 32 Familienhäupter. Anwesend waren ausserdem der kurfürstliche Legationsrath Mr. Fréderic de Loriol de la Griveliére,[5] der Directeur de la Colonie de Magdebourg Mr. Lugandi, der Magdeburger Juge Mr. Billot. Abwesend blieb behufs Errichtung der Colonie in Halberstadt der kurfürstliche Geheimschreiber Drouet.

Es war die constituirende Versammlung. Den Vorsitz führte der den Haldenslebenern gesetzte Prediger Jean Roure, dessen Wohnung in Peter Meyers Hause beim Apotheker zu klein war. Denn er hatte weniger Gelass wie der Koch und Weinschenk. Jeder von ihnen bewohnte eine Stube und eine Kammer. Nur dass des rathhäuslichen Weinschenken Wohnung grösser war und 15 Thaler kostete, die des Pfarrers 8 Thaler jährlich. Jean Roure,[6] ministre de Fraissinet de Lozère en Cévennes, gebürtig aus Chambourrigaud (sic!) hat seine Gattin Jeanne Dupont aus Nismes um 1703 verloren. Denn in der Liste des geheimen Staatsarchivs vom December 1703 hat der Cevenner Pastor drei Kinder bei sich, aber keine Frau. Diese Kinder müssen zum Theil erwachsen gewesen sein. Denn 1700, 2. Mai und 1702, 19. März, erscheinen seine Töchter Susanne und Marie Salomé Roure als Taufzeuginnen in der Gemeinde. Sie waren geboren in Montvert im Gevaudan, Langued'oc, dem späteren Départ. Lozère. Wie er mit dem David Roure aus Nismes im Langued'oc, der 1710, 24. Februar nach der Schweiz geflüchtet war,[7] zusammenhängt, erhellt nicht. In Gemässheit der Discipline und des Règlements vom 8. März

1698 wurde zur Wahl der Aeltesten geschritten. Dazu erkor man den Juge Jean Sabatéry,[8] auf den wir zurückkommen, aus Montblanc im Langued'oc — 1703 lebt er allein mit seiner Frau —, den Kaufmann — 1703 Arbeitsmann (laboureur) mit Frau und vier Kindern — Alexandre Imbert aus der Dauphiné —, den Kaufmann Jean Soual — 1703 fehlt er ganz —, den Haushalter (ménager) Pierre Rodier — 1703 Arbeitsmann mit Frau und drei Kindern — aus dem Vivarès, den Hufschmied (maréchal) — 1703 Arbeitsmann mit Frau und vier Kindern — Jean Rigal und den Schuhmacher aus dem Vivarès Marcel la Cour — 1703 mit Frau und drei Kindern aufgeführt.

Es ist tief schmerzlich zu sehen, wie schon nach vier Jahren in Neuhaldensleben die Réfugiés entweder weggezogen — drei Familien gleich nach dem ersten Jahre — oder bankrott geworden, oder von tüchtigen Handwerkern zu Arbeitsleuten herabgesunken sind. Kaufleute trifft man 1703 keine, Handwerker statt sechszehn acht, Wollarbeiter statt drei nun fünf, Landleute indessen statt neun zwölf, dazu zwei Tabacksbauer.

Doch während sie im Ansehen sank, vermehrte sie sich an Zahl. Waren es im Jahre 1699 32 Haushaltungen mit 135 Seelen, so sind es 1700 41 Haushaltungen mit 170 Seelen, 1703 54 Haushaltungen mit 172 Seelen. Von den eingewanderten Familien stammten sieben aus den Cevennen, je fünf aus dem Langued'oc und Vivarais, vier aus Lothringen, drei aus der Dauphiné, zwei aus der Schweiz, je eine aus Sédan und Burgund. Bei vier Familien fehlt die Heimath.

In der ersten Presbyterialsitzung war Ort und Stunde der Gottesdienste geregelt, und die den Lutheranern gehörige Jacobi-Kirche in Aussicht genommen worden. Allein der Vertrag, dass die französische Colonie Sonn-, Fest- und Busstags, wie auch Donnerstags und so oft sie es nöthig finden, ihr Exercitium religionis in der St. Jacobskirche verrichten dürfen, wurde erst am 18. November 1699 mit der Stadtbehörde in Gegenwart der kurfürstlichen Commissarien festgestellt, die Kirche zur Simultanbenutzung — Dienstags beanspruchten sie die Lutheraner — übergeben, die Anfertigung

eines französischen Schlüssels erlaubt, die Reparaturen aber dem Magistrat als Besitzer vorbehalten. Tags darauf (19. November 1699) wurde der erste französische Gottesdienst gefeiert.

Schon den folgenden Tag (20. November 1699) schloss Drouet, auf Andringen des Grafen Dohna, des Protectors der Schweizer Réfugiés, perpetuo jure coloniae Pachtverträge zwischen den Réfugiés und der städtischen Kämmerei ab, dahin, dass 1) gegen 30 Thaler Jahrespacht der „Wiesewachs" auf der „Nachhuth" vor dem Hagenthore immer vom 1. Mai ab ihnen überlassen, wogegen das Grummet an sämmtliche Hausbesitzer, Deutsche und Franzosen, gleichmässig vertheilt werden solle; 2) aber solle die sog. Peperbreite hinter den Gärten längs der Ohre vor dem Bülstringerthor — 300 Fuss lang und 70 Fuss breit — gegen 8 Thaler Jahrpacht den Réfugiés überlassen werden.[9] Wegen ihres arbeitsamen Anbauens soll das erste Jahr pachtfrei sein.

Die drei Tage, der 18., 19. und 20. November 1699 in Neuhaldensleben sind Ehrentage für Drouet's praktisches Geschick: Wo Drouet hinkam, gediehen die Colonieen.

Dem Wiesen- und dem Gartenland von 1699 wusste der Colonie-Vorgesetzte, Commissarius Mr. Drouet, für die Neuhaldensleber Colonisten am 16. Februar 1702 gegen 4 Thlr. Jahrpacht auf der Köhlerwiese vor dem Magdeburger Thore ein Stück Land von 120 Fuss Länge und 47 Fuss Breite hinzuzufügen. So war für Wiese und Garten gesorgt.

Da nun aber, sollten die Colonisten nicht wieder davon ziehen, auch mehr Ackerland nöthig war, so verhandelte die Maison de Refuge mit dem Convent des Nonnenklosters Alten-Haldensleben einerseits und andererseits mit dem Magistrat. Der Convent genehmigte, dass auf der Feldmark nunmehr 6 Hufen 8½ Morgen immer auf sechs Jahr von den Colonisten erpachtet wurde gegen den gleichen Zins. Im Jahre 1716 forderten sie 70 Thaler, 1719: 72 Thaler, 1764 betrug der Morgen 80 Thaler, 1799 aber 81 Thaler. Der Magistrat bewilligte vier zerstreut liegende Hufen, welche aber 14. September 1701 die Maison de Refuge zurückgab, um in den Dauerbesitz der sog. Pauli-Aecker zu gelangen,

welche der Magistrat gegen 600 Thaler*) Anzahlung am 29. October 1679 von den Pauli'schen Gebrüdern erworben hatte. Muret (251) nennt 7½, Dufour aber Eilftehalb Hufen. Gegen 600 Thaler kaufte sie die Direction de la Maison d'Orange, damit die Aecker Fundus des besagten Hauses zu ewigen Zeiten sein und bleiben mögen. Doch wurde im Contract sogleich ausgemacht, dass selbst wenn — was nie geschah — der Magistrat jene 600 Thaler an die Maison de Refuge zurückzahlen sollte, die Réfugiés Jure perpetuo Coloniae diese Aecker pachtweise fernerhin behalten dürften. Die Bebauer der Aecker hatten dafür an die Kämmerei 12 Scheffel Roggen, an die Maison de Refuge aber 2 Thaler 12 Groschen Jahrzins zu zahlen (14. September 1701).

Indessen auch mit den Wohnungen der Réfugiés mussten Aenderungen getroffen werden. Um den Geladenen Gottes Platz zu machen, zog der Kurfürst am 19. October 1699 die militairische Einquartirung aus der Stadt. Die Franzosen rückten in die freigewordenen Bürgerquartiere. Und so waren sie nothdürftig untergebracht. Aber für die Dauer musste das doch beiden „Nationen" zur Last fallen. So fasste man den Plan eine Strasse an der Masche anzulegen, die noch heute den Namen „Colonie" führt. Der König erbot sich für jedes durch die Réfugiés neu zu erbauende Haus 45 Thaler % zuzuschiessen. Das gleiche Anerbieten machte die Maison d'Orange. Das bewog den Magistrat, der Sache näher zu treten. Nachdem die Commissaires du Roy die passenden Baustellen ausgewählt hatten, beschloss, laut Dufour, der Magistrat am 9. September 1703 „wann obspecificirte — 22 — Frantzosen würklich anbauen wollen, kan Ihnen der Herr Bürgermeister Hampe nebst Herrn Rathman Baumgarten dfs hiezum vom Magistrali Deputirten aus, jedwede Bauschnitte 4 Stück Kull- undt Zopftrockene Eichen zu gewöhnlichen Schwellholtze durch den Holtz-Voigt als ausgewiesen Bauholtz auszeichnen lassen". Der Rath lieferte, laut Behrends, 88 Eichbäume aus der Stadt-

*) Der Magistrat hatte sie sich von zwei Bürgern geborgt, an deren Erben die Maison de Refuge das Geld zurückzahlte.

forst. Die Maison de Refuge liess ihre 45 Thaler auf jedes der 22 Häuser eintragen mit dem Vermerk, dass sie weder verzinst noch gekündigt werden, so lange das Haus im Besitz von Colonisten blieb. Jene zweiten 45 Thaler waren also in Wirklichkeit bezahlt worden. Nicht so die ersten, die der König zugesagt hatte.

Denn schon im Mai 1703 beschwerten sich diejenigen französischen Familien, denen man 45 Thaler Beihülfe aus der Accisen-Kasse **gewährt** hatte, dass ihnen solche Gelder **vorenthalten** würden. So verschärft denn der König die Ordre an den Westorffen (sic! = C. Westarpf) und legt ihm die Beschwerde bei (14. Mai 1703).[10] Es war einer der vielen Fälle, wo königlich angewiesene Gelder an die Colonisten nicht gelangten, weil die Commissare einen Vorwand fanden, sie in der Accise-Kasse zurückzubehalten, zum grossen Schaden der französischen Colonie.

Am 3. Januar 1702 hatte der König verfügt, dass die französische Colonie in Neuhaldensleben allein dem französischen Richter unterstehen solle. Daraus entspannen sich Zwistigkeiten hier wie überall. Die Privilegien der Fremden wollte der Magistrat nicht anerkennen, die Privilegien der alten Bürger den neuen nicht gewähren. Der erste Juge, Jean Sabatéry aus dem Languedoc (1699—1706) war ein Vetter des Magdeburger Notar gleichen Namens. Der Notaire et procureur, auf den wir seines Orts zurückkommen, überlebte nicht bloss den Juge, sondern auch dessen Frau, die Louise Bonigol,[11] welche am 10. Februar 1707 in Magdeburg starb. Als Erben meldete sich das Consistoire français von Magdeburg, das sie wohl unterstützt hatte, und der Notar als nächster Anverwandter. Ersterem wurden am 11. Februar 1707 die 130—140 Thaler zugesprochen, pour nous aider à bâtir notre temple. Nachher aber weiss der Notar Jean Sabatéry es doch durchzusetzen, dass er die Hälfte erbt.

Sabatéry's Nachfolger Causside[12] blieb noch kürzere Zeit im Richteramt (1706—1710). Ein Nachfolger war schwer zu finden. So musste eine Zeit lang wenigstens die Neuhaldensleber Richterstelle commissarisch von Magdeburg aus

verwaltet werden. Lugandi, der Commissar, bittet für jene 35 Familien von Schweizer Ackersleuten, am 10. Februar 1710 um eine Gehaltszulage von 50 Thaler. Müsse er doch vier Mal im Jahr von Magdeburg hinüber. Sein mehrfach wiederholtes Gesuch wird am 21. October 1710 durch die Neuhaldenslebener befürwortet. Aber bei seinem zweiten Gesuch hat die Stimmung sehr gewechselt. Die einst so guten Leute wollen ihn, so klagt er, zum Theil nicht mehr anerkennen, weil er von oben den Auftrag erhalten hat, eine Kopfsteuer einzuführen. Da müsse er mit Gefängniss drohen. Und die ungebildete Art nimmt alles persönlich. *Rustica progenies nescit habere modum* (31. März 1710). Darum wird die Neuhaldensleber Richter-Stelle aufgehoben, und für das Nebenamt dem Lugandi als Assistent der greffier Antoine Fabre beigegeben.

Indess die durch die königlichen Behörden geschaffene Opposition richtet ihren wachsenden Groll so heftig gegen Lugandi, dass man es für rathsam hält, ihn zu opfern. Am 23. März 1711 wird für Neuhaldensleben wiederum ein besonderer Richter bestellt in Pierre Deleuze, zunächst freilich ohne Gehalt.[13] Sein Titel lautete Capitaine au Service de S. Maj. et juge de la Colonie française de N. Er stammte aus Limoges, im Languedoc.

Vier Richter hatte die Neuhaldensleber Colonie gehabt, als sie den zweiten Prediger erhielt. Jean Augier aus Halle gebürtig, des dortigen Pastoren Sohn, erhielt Roure's Pfarrgehalt, 150 Thaler jährlich, aber nicht Roure's Nebeneinnahmen. Insbesondere weigerte sich der Magistrat ihm Freiholz aus der Stadtheide zu gewähren, die doch sein Vorgänger erhalten hatte und die man keinem seiner lutherischen Amtsbrüder versagte. Auf sein Gesuch vom 7. October 1715 sentirt Rath Steinhäuser und demzufolge die Domainenkammer, er müsse seine Sache dem Magistrat vortragen. Die Kammer könne ihm nicht helfen, da weder in Magdeburg noch an andern Orten die Prediger Brennholz gratis zu geniessen hätten (16. October 1715). Augier ruhte nicht. Er versuchte alle Wege. Nach Jahre lang vergeblichen Bemühungen erhielt er 10 Klafter Holz — die Hälfte der

Luther'schen Geistlichen — aus der Stadtheide angewiesen.[14] Da wurde er nach Magdeburg gewählt und kam herüber, wo er schon so manche Haldensleber Réfugié-Familie vorfand.

Es war ein fortwährendes Ab- und Zuziehen von Colonisten zu Neuhaldensleben. So bittet 1714 Peter Welti, Bürger und Tobackspflanzer, um den Genuss der vollen 15 Freijahre, von denen er nur neun erst genossen habe.[15] Im Frühjahr 1719 ist Kephas Breton mit seiner ganzen Familie nach Magdeburg gezogen und will nun Haus und Acker verkaufen. Der Juge, regresspflichtig, meldet den Deserteur. Man spreche davon, dass er sich in's Ausland, nach Hamburg wenden wolle. Die Domainenkammer giebt 27. April 1719 dem Richter Deleuze auf, Vorschläge zu machen, wie dem Breton Subsistenz verschafft werden könnte, ihm aber nicht zu verstatten, dass er das Seinige verkaufe und ausser Landes ziehe (27. April 1719). Eine Abschrift erhält der Richter Montaud in Magdeburg. Dieser meldet, bis jetzt läge nicht der geringste Verdacht vor dass Breton ausser Landes gehen wolle.[16] In der Liste derjenigen, deren Freijahre noch nicht zu Ende sind, stehen 1750 noch drei mit französischen Namen, einer aus Lausanne, zwei aus der Picardie. Wir werden sehen, dass im Sommer 1761 der Fabrikinspector du Vignau, père, von eben neu in Neuhaldensleben angesiedelten Franzosen berichtet.

Auf die Frage des Magdeburger Commissariats, welche Colonisten man etwa in den Neuhaldensleber Magistrat wählen könnte, erwidert am 30. April 1715 Bürgermeister und Rath, man müsse die Combination fallen lassen. Denn 1) seien die französischen Colonisten überhaupt nur 20 Familien; 2) seien es arme Leute, die in den von ihnen erbauten schlechten Häusern sich von Handarbeit nähren; 3) nur fünf bis sechs davon verständen ein Handwerk, die übrigen alle lebten von Ackerbau; 4) ihr Richter (Pierre) De Leuze sei Strumpfmacher von Profession; 5) dabei so unerfahren, dass er Mühe habe, seinen Namen zu schreiben; 6) der deutschen Sprache im geringsten nicht kundig; 7) zu rathshäuslichen Bedienungen ebensowenig wie die übrigen kapabel; 8) die Colonisten streiten sich unter einander, wie königliche Commissionen

hinlänglich testiren werden; 9) die Stadt habe Ober- und Unter-Gerichte; 10) dahinein passten nicht Leute sortis infimae, „welche ausser mit einem Stück Acker umzugehen nichts gelernt"; 11) das jetzige Collegium bestehe aus lauter solchen Leuten, welche ihre Profectus in studiis haben; 12) bei Menschen Gedenken sei es unerhört, dass unstudirte Leute im hiesigen Rathsstuhl gesessen haben; 13) die vom König intendirte Verbesserung des Justizwesens werde auf solche Weise gehemmt werden; 14) das Franzosenrecht differire von dem Provinzialrecht; 15) wo sie in ihren Differentien uns imploriren, ist solches von uns ohne Process brevi manu abgethan worden; 16) die königlich approbirte Stadtverfassung hat sich wohl bewährt pro conservatione et salute publici civitatensis; 17) kein Geld zu neuen Salarien vorhanden ist; 18) es bedeute einen Umsturz des vom König gegebenen Special-Règlements, das doch Seine Majestät „in keinem Punkte durchlöchert wissen wolle" (§. 32 vom 8. Juni 1703, confirm. 28. November 1712): wonach der Stadt belassen wird, sich ihre Rathsmitglieder, Schultheissen und alle andern rathhäuslichen und Stadtbedienten, wie in gleichen die Prediger-, Schul-Collegen und alle übrigen in hergebrachter Weise frei zu wählen. Die Kammer fordert die Liste ein.

In der am 26. Juli 1715 amtlich eingereichten Liste zählen sie 30 Colonie-Familien auf. Beim Richter Pierre de Leuze betonen sie nochmals, dass er nicht studirt habe und als Richter kein Gehalt beziehe. Der Pastor wird gar nicht aufgeführt. Auch der Cantor (Hannibal Rodie) ist Strumpfwirker, gerade wie der Richter. Unter den Genannten befindet sich ein Ackerbauer Jean Couriol, ein Ackerbauer Antoine Palis, ein Ackerbauer Chabot, zwei Ackerbauer Vignole. Von den 30 haben 26 ein eigenes Haus, kleine Baracken, 22 davon des Königs Geschenk. Die Gesammt-Colonie bebaut sechs Hufen Acker, so der Stadt, und vier Hufen so dem Althaldensleber Kloster zustehen. Auch hat die Colonie eine besondere Nachtweide. Dabei halten die wenigsten Spannvieh, auch nur einzelne eine Kuh: arme und schlechte Leute, die mit dem deutschen Magistrat wohl zufrieden sind, hingegen in ihren Richter kein Vertrauen setzen. Ihr Ober-Präsident und -Richter sei Lugandi zu Magdeburg.

Darauf hin berichten die Räthe v. Pulian und v. Platen nach Berlin, die Neuhaldensleber Colonisten seien inkapabel zum Magistrat (29. Juli 1715). Am 8. August 1715 ergeht der Befehl, es solle in Neuhaldensleben bei der bisherigen Verfassung verbleiben.[17]

Um so entschiedener rückt nun der Magistrat gegen die Colonie-Privilegien vor. Schon am 23. October 1715 sehen sich der Juge Deleuze père, Mr. Fabre, assesseur, sowie Vignol und Chabaud (1703 facturier en laine, des Cévennes) genöthigt, beim Könige Klage zu führen. Ihre ganze Arbeit bestehe in der Cultur des wenigen Landes, welches Se. Maj. ihnen angewiesen habe und von dem sie die Rente zahlen. Wesentlich treiben sie Tabacksbau. Die recht beträchtliche Tabacksspinnerei ernähre einen grossen Theil der Einwohner. Die Colonie habe durch ihre mühselige Arbeit die Ländereien verbessert (bonifié et amélioré). Im Anfang*) gab der Boden so wenig, dass sie mit äusserster Anstrengung (peine extrème) kaum im Stande waren, ihre Familien zu ernähren. Dennoch zwang man sie während der ersten sieben Jahre die Accise von dem Taback zu zahlen, den sie ernteten und an Magdeburger Kaufleute absetzten. Darauf erhielt man Freiheit von der Tabacks-Accise durch den Geheimen Rath v. Platen. Jetzt aber wolle man ihnen dies Privilegium wieder rauben. Da indessen von dem Neuhaldensleber Taback schon die Magdeburger Kaufleute die Accise zahlen, so hiesse das, für dieselbe Sache an denselben Fürsten zwei Mal die Accise zahlen. Sie bitten desshalb der Colonie kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, afin qu'elle s'affermisse de plus en plus.[18]

Am 18. März 1716 klagt die Colonie, dass das Nonnenkloster Alten-Haldensleben contractwidrig ihre Pacht erhöhe, resp. ihnen den Acker nehme und ihn an ihre **römischen Glaubensgenossen** austhue.[19]

Nichts war ja wohl so natürlich als dies. Allein die katholischen **Klöster** im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt durften nicht wie sie wollten. Brandenburg

*) Sie hatten damals kein Vieh und daher keinen Dung.

gehörte zu den protestantischen Puissancen. Und die katholischen Klöster dienten als **Repressalie** gegen die Verfolgungen katholischer Puissancen. Als z. B. in der Kurpfalz die Verfolgung der Evangelischen durch die katholische Dynastie beginnt, droht der König am 6. December 1704 und am 12. November 1706, so lange den Reformirten auf dem Theinselberg die ihnen von den Katholiken abgenommene Kirche nicht zurückgegeben werde, würden in brandenburgisch-preussischen Landen den Benedictiner-Mönchen ihre Kirchen geschlossen und den Reformirten eingeräumt werden. Und als die Verfolgung der Reformirten in der Kurpfalz von neuem begann, kündigte König Friedrich Wilhelm I. am 23. September 1719 sämmtlichen katholischen Klöstern im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt an, er sei mit dem Könige von **England** und dem Landgrafen von **Hessen**-Cassel übereingekommen, sämmtliche Klostervorsteher zu veranlassen, beim Kurfürsten von der Pfalz gegen jene Verfolgung der Evangelischen vorstellig zu werden. „Sonst werden wir **den katholischen Gottesdienst** in unsern Landen simpliciter **abstellen,** die katholischen Kirchen, Stifter und Klöster schliessen, auch derselben Revenuen mit Arrest belegen und damit so lange continuiren, bis **die Religions-Gravamina in der Pfalz** cessiret." Den Empfang der Ordre quittiren der Probst vom Kloster Alten-Haldensleben, die Abbatissa des Klosters Egeln, die des Klosters Meyendorf, der Probst vom Kloster Ammensleben und der vom Kloster St. Agneten.[20]

Demgemäss befahl die Domainenkammer am 20. März 1716 dem Kloster Alten-Haldensleben, es mit den Neuhaldensleber Colonisten bei dem Vertrag vom 14. September 1699 zu belassen.

Wie man erwarten konnte, protestirten die Abbatissa, Probstin, Priorin und Convent des Klosters Altenhaldensleben, gedachter Vertrag sei nur auf neun Jahre geschlossen. Schon dass sie ihn stillschweigend seit 1708 erneuert, sei eine Rücksichtnahme gewesen. Nach der Magdeburger Polizei-Ordnung Cap. 47, 8. fin. sei die stillschweigende Weiterverpachtung immer nur auf ein Jahr gültig. Ob Geld oder Korn könne doch dem Pächter gleich gelten. Auch seien sie nicht

abgeneigt, sich durch einen neuen Pachtcontract auf gewisse Jahre an Gelde mit den Colonisten zu vergleichen.[21] Als immer neue Klagen kommen, bittet das Kloster die Colonisten mit ihrem unbefugten Queruliren — Camproux wegen drei Stücke Acker — abzuweisen. Da sie aber von neuem die Pacht erhöhen, stellen Directeur Montaut, Juge Deleuze und Assessor Fabre der Kammer vor, dass die arme Colonie (cette pauvre colonie) alle nur erdenkliche Mühe habe (toutes les peines du monde) mit ihren Familien bestehen zu können. Die Kammer möchte dem Kloster befehlen, von der nochmaligen Pachterhöhung (um 2 Thaler) abzulassen (21. August 1719).

Am 11. Juni 1716 klagt der Bürgermeister und Rath von Neuhaldensleben, die französische Colonie mache fast den neunten Theil der Bürgerschaft aus. Nun seien ihre Freiheitsjahre im Februar 1714 bereits abgelaufen. Da aber wegen Aufbringung der **Rekruten** der Magistrat bisher einen sehr harten Stand gehabt habe, so bäten sie, bei dieser trübseligen Werbungs-Affaire der Stadt doch das grosse Soulagement zu machen, dass die Franzosen **Einen** tüchtigen Mann zu dem Contingent liefern müssen. Die Kammer verfügt, der Magistrat solle sich mit dem französischen Richter vergleichen (15. Juni 1716).

Die gemischten Rechtssachen bereiteten auch in Neuhaldensleben Schwierigkeiten. Als z. B. Pierre Laurens und Jean Villaret mit einem Deutschen einen Haustausch vorgenommeu haben und vom deutschen Magistrat verlangen, auch seinerseits den Tausch zu bestätigen und in das Grundbuch einzutragen, weigert sich dieser, unter dem Vorgeben, dass jene unter fremder Gerichtsbarkeit ständen. Die Domainenkammer befiehlt den Tausch zu registriren, wie allerwärts geschehe, um so mehr, da sie ja durch den Tausch kein Haus verlören (3. Februar 1718). Der Magistrat verharrt bei der Weigerung, bis verschärfte Befehle kommen.

Und das Verhältniss wurde kaum günstiger, als der alte Juge Capitaine Pierre Deleuze, sechsundachtzigjährig, am 6. Mai 1729 gestorben und sein Sohn Charles Deleuze als Juge an des Vaters Stelle getreten war. Am 22. Februar 1732 heirathete er die Tochter des Magdeburger Marchand

Manufacturier Jacques Mallein, eine reiche Erbin, die ihm laut Ehecontract vor dem Notar Antoine Fabre 1000 Thaler, damals eine bedeutende Summe, gleich miteinbrachte.[22] Wie er mit dem Mr. de Baudan de Montaut, sieur Deleuze de la Liquière, mit den Deleuze de Lancizolle[23] und mit dem David de Leuze de Laix en Cévennes, einem 17. März 1710 nach der Schweiz geflüchteten Hugenotten zusammenhängt, mögen Andere bestimmen. Muret nennt auch Deleuze's in Halberstadt, Prenzlau und Magdeburg. Und in der That wird hier am 31. December 1703 ein Daniel de Leuse aufgeführt, Schlosser, aus Lespinal en Cévennes.[24]

Als das Directoire général die Pastoren und Richter sämmtlicher Colonieen auffordert, über das Verhältniss der beiden Nationen zu einander und die Wahrung der verbürgten Privilegien zu berichten, klagt Charles Deleuze fils, Juge (bis um 1749) dem Directoire général seine Noth. Zehn Beschwerden bringt er vor **1739**: 1. dass der deutsche Magistrat viele Colonieangelegenheiten regelt, ohne ihn auch nur zu fragen, und in seine Gerichtsbarkeit übergreift; 2. dass er nicht einmal zu allen den Versammlungen zugezogen wird, in welchen man die Lasten und Schulden der Colonisten verhandelt; 3. dass ihm die General-Verfügungen, welche auch die Colonie angehen, nicht mitgetheilt werden, so dass er über ihre Rechte nicht wachen könne; 4. dass er trotz der nur 100 Thaler Gehalt nicht die Vortheile der deutschen Richter geniesse, wie Heizgeld für den Gerichtssaal, Eichelplätze für die Schweine, Einquartirungsfreiheit für sein Gerichtshaus; 5. dass den Colonisten Land fehlt, der Magistrat aber nicht gestatten will, dass die Colonisten bei den Kämmerei-Aeckern mitbieten, weil die Magistratsmitglieder diese unter sich vertheilen; 6. dass das Kloster Alt-Haldensleben an solche Deutsche sein Land verpachtet, welche es nicht selbst bestellen, statt mit den Colonisten, die es selbst bestellen würden, Pachtverträge zu schliessen; 7. dass die Colonie 30 Thaler Pacht für eine Wiese zahlen müsse, die wenig einbringt, weil die Deutschen das Grummet haben und spät mähen, wozu kommt, dass man auf der Wiese zwei

Reihen Weiden gepflanzt hat. Geringere Pacht oder ganz freie Benutzung wird erbeten. 8. Beim Gebrauch des französischen Kirchhofs werden den Colonisten Hindernisse in den Weg gelegt. 9. Pastor, Cantor und Küster der Franzosen geniessen nicht derselben Freiheiten wie die deutschen Kirchen-Beamten. 10. Eine Collecte wird ersehnt behufs **Erbauung eines Pfarrhauses** (Maison pastorale).[25]

Trotz der erbärmlichen Wohnung und der ärmlichen Verhältnisse der Neuhaldensleber Colonie sind doch die französischen Geistlichen durchschnittlich zehn Jahr dort geblieben, einer sogar, Jean Blanbois, 20 Jahr. Und nicht nur dass sie von Neuhaldensleben fortgingen nach Stendal, Prenzlau, Magdeburg — hierher 1721 Augier zu den Wallonen und 1747 Louis Le Cornu zu den Franzosen, sondern es kam auch vor, dass ein Magdeburger Wallonen-Prediger Henri Le Franc (1721) die Neuhaldensleber Pfarre vorzog.

Gab es doch schlimmere Orte, wie Neuhaldensleben. Auch hielt sich der Bestand. Laut Muret (253) sind es 1701: 41; laut Götze am 31. December 1703: 32; laut Magdeburger Regierungs-Archiv 1716: 35 und am 1. Februar 1741 laut Dufour, 32 Familien, welche 375 Morgen bewirthschafteten.

Einen höchst interessanten Einblick in die Stellung der beiden Nationen zu einander gewährt uns des deutschen Magistrats Antwort auf des Juge Klagen an das Directoire général. Der Magistrat geht am 1. Februar 1741 sorgfältig alle einzelnen Beschwerden des französischen Richters durch. Zunächst bedauert er, dass sie ihm in französischer Sprache und nicht in genuiner Uebersetzung übermittelt worden seien. Selbst die Abschrift sei vitiös. Sie verwahren sich, sollten sie irgendwo den Sinn nicht begriffen haben. In Neuhaldensleben sei der Colonie viel mehr an Gutheit, als die (!) devoir erfordert und die Regeln ihres Etablissements besagen, widerfahren. Der französische Richter sei trotz Requisition vielfach nicht gekommen. Die Mittheilung der General-Verfügungen an die richtigen Adressen sei nicht ihre Sache, sondern des Hofes. Sollte der **französische** Richter in Sachen des Gehalts — 100 Thaler für 20 Familien — à proportion

des deutschen Magistrats angesehen werden, so müsste er **jährlich** mit 5 Thalern zufrieden sein. Auch sei das kleinste Cabinet zu seiner Audienz gross genug. Die Franzosen kätten keinen Mangel an Aeckern, sondern zuviel gegen die deutschen Bürger; wie denn über 300 Bürger hier seien, die gar keinen Acker haben, hingegen keine **Franzosen,** so nicht über eine **halbe Hufe** um Bagatel hat, die doch sonst an die Bürgerschaft verpachtet werden müssten. Und weil sie Zeit ihres Hierseins nur nach mittlerem Anschlag und Abzug desjenigen, was sie davon entrichten, bloss (schon) von den Raths-Aeckern über 4000 Thaler vor der Bürgerschaft Avantage gehabt haben, so seien sie faul darüber geworden, dass keiner mehr ein Handwerk weiter treiben will, „wie sie denn alle nunmehr nichts weiter als Laboureurs sind," die sich doch besser nach **Trüstedt,** wo die Colonisten ganz ausgehen und doch einen Prediger haben, schicken, als in eine Stadt. Die ganze Colonie trägt bei weitem nicht bei, was nur ein mittelmässiger Bürger thut und hat doch so ausnehmende Beneficia vor so vielen lasttragenden Bürgern. Ihr Appetit wächst zu stark. Sie thäten nichts als: ronger bon temps. Dabei wollten sie sich nun gerne unter die deutschen Bürger meliren und doch auch, was sie bisher gehabt, behalten, welches aber ganz unleidlich und eine Actio leonina wäre. Die Kloster-Aecker sind sonst an hiesige Bürger verpachtet gewesen, den Colonisten aber diese Avantage nun schon 41 Jahr zu Theil geworden, zu grossem Schaden der übrigen Bürger, und sind doch nicht zufrieden; obgleich die wenigsten von der Colonie ihre Aecker selber nutzen und doch von der Bürgerschaft ganze Posten Geldes aufnehmen, damit gefährlichen **Wucher** treiben und die Bürger auf's Schlüpfrige mit den darauf genommenen Geldern setzen. Bei der **Wiese** mähen sie zu spät, reinigen die Gräben nicht, freveln wider die auf königliche Ordre gesetzten Weiden, lassen die Pacht sich executorisch abtreiben. Darum ist der Magistrat und gemeine Stadt erbötig, die hergeschossenen 600 Thaler an den Montem Pietatis wieder abzugeben und ihre Aecker, Wiesen und Gärten wieder zu übernehmen.

Wobei dann Königliche Majestät die Avantage haben können, dass, wenn **die hiesigen Colonisten** als blosse Laboureurs **nach Trüstedt** transportirt werden, und, die eine Profession können, den grösseren Colonieen incorporirt würden, sich eine gute Anzahl Künstler und Handwerker aus fremdem Lande hier niederlassen und also die Stadt in bessere Aufnahme kommen, wir aber aus dem Labyrinth schreiten können: geschweigen, dass Sr. Königl. Majestät die Kosten, so auf den Richter und Prediger gehen, gänzlich menagiren können. Ihre Häuser sollen gleich untergebracht werden. Der französische **Prediger** bekommt für eine Amtspredigt zwei Thaler: so hat der deutsche Prediger kaum einen halben Thaler. Ihm noch Holz bewilligen, wäre zur Last der gemeinen Stadt. Und wozu eine Collecte? Alle wüsten Stellen seien bebaut. Und wenn Se. Majestät den nicht unbilligen, doch ganz unmassgeblichen Vorschlag des Transports nach **Trüstedt** oder sonst wohin allergnädigst genehmigen möchten, cessiret die Sache von selbsten. Ueberhaupt ernähren sich die meisten französischen Colonisten fast allein mit der Holz- und Felddieberei. Und dazu bringet sie ihr Müssiggang und Faulheit. Das Sprüchwort lautet: „Gehet schon ein ehrlicher Frantzoss aus dem Stadtthor, so kommt er doch selten so wieder herein.“*)

Der Commissar Rath Plessmann bescheidet nun vor sich den Richter Charles Deleuze, den Prediger Manasse Ancillon und zwei Deputirte, den Rottmeister français Samuel du Vigneaux und Pierre Lorens. Der Magistrat versprach, in allen Coloniesachen den Juge zu Rathhaus zu laden, was in früheren Jahren doch nicht so accurat geschehen war. Extra moenia habe er nicht zu richten, weil draussen keine französischen Colonisten wohnten. In der letzten Zeit sei er bei Regulirung des Service-Wesens und Fertigung der Gemeinde-Anlagen zugezogen worden. Der Richter besteht wenigstens auf Freiheit von der Einquartirung. Für die 32 Colonistenfamilien genügten die 375 Morgen Acker. In Trüstedt sei kein Acker übrig: desshalb seien sie zum Theil

*) Vielfache Widersprüche dieses parteiischen Elaborats springen in die Augen.

von dort herüber gesiedelt. Als Kirchhofsgebühr werden sechs Groschen für das Grab festgesetzt. Dem französischen Prediger waren 20 Klafter Holz aus der Stadtholzung unentgeldlich **zugesichert** worden. Gegen den königlichen **Befehl** vom 7. Juni 1721 hatte aber der Magistrat remonstrirt. „Aus gutem Willen“ hätte man auch dem französischen Prediger — der 200 Thaler Gehalt bezog — 16 Klafter Holz gewährt;*) bei besonders strengem Winter wollten sie „aus Gutheit“ zulegen. Nur dass es kein Recht wäre (1. Februar 1741).

Der deutsche Magistrat benutzte die Geldverlegenheiten des Richters Deleuze fils, um immer mehr sich die Gerichtsbarkeit über die Franzosen anzumassen. Seit 1740 zogen sie auch zu den Polizeisachen, bei welchen sämmtliche Rottmeister zugezogen werden mussten, den französischen Rottmeister Samuel du Vigneau nicht mehr zu. Service und Einquartirung gegen die französischen Colonisten wurden nun sehr erhöht. Dem Richter Bernard hatte man bis 1749 das übliche Kabelholz geliefert, was alle Magistratsbeamten erhielten. Seit 1754 aber entzog man es ihm, da er ja nicht in Neu-Haldensleben wohne (sondern in Magdeburg). Bernard beantragt 30. Januar 1754 unter strenger Strafe dem Magistrat zu befehlen, gemäss der königlichen Rescripte den französischen Rottmeister zu allen Polizei-Sitzungen zuzuziehen und dem französischen Richter das Kabelholz, was seine Vorgänger erhielten, zu liefern. Der Magistrat indessen bleibt bei seiner entschiedenen Weigerung. Die bisherigen Lieferungen von Kabelholz seien citra consequentiam geschehen. Auch sei der französische Prediger nur eine einzelne Person. Er würde das Holz doch nur verkaufen. Sie hätten die Bestellung des französischen Rottmeisters darum gern gesehen, weil die Franzosen sehr ungezogen wären und sie jeder Zeit mit ihnen nur Lärm und Verdriesslichkeiten gehabt. Aber der Rottmeister käme nicht, wenn man ihn lüde. Er habe keinen Richter, der ihn dazu anhielte. Die Polizei-Sachen seien eilig. Die Bürger könnten nicht um seiner lacheté wegen leiden. Es wäre ohnedem nur eine Hand voll Leute.“

*) Die Deutschen erhielten 20 Klafter, jener Anfangs 10.

Wir müssen es andern überlassen, festzusetzen, wie der Neuhaldensleber Rottmeister Samuel du Vigneaux, dem der deutsche Magistrat sich nicht scheut, Injurien in's Gesicht zu werfen, zusammenhängt mit dem Neuhaldensleber Arzt Moyse Du Vigneau aus Clairac in den Cevennen, dem Vorgänger des Dr. André, und andererseits mit dem Fabrik-Inspector und Domainen-Rath Jean Isaac du Vignau, der zur Zeit des siebenjährigen Krieges in der Provinz Sachsen die refugistische Acclimatisation repräsentirt; oder zwei Jahrhunderte früher mit dem Lyoner Pastor du Vignaux von 1562,[26] resp. dem Montaubaner Pastor, dem Correspondenten Calvin's,[27] sowie dem Pastor Benjamin Du Vignau de Brissac in Châtellerault, der beim Widerruf des Edikts von Nantes nach Holland flüchtete.[28] Fest steht nur, dass der Vater des Jean Isaac du Vigneau, des Gatten der Dauphine Crégut, auf den wir noch zurückkommen, jener 1685 geborene Daniel du Vigneau war, der sich mit der Tochter des Fabrikinspectors Mesmyn Susanne Marie vermählte.

Am 8. December 1754 fand der Fabrik-Inspector J. J. du Vigneau, père, von 15 Tuchmachern in Neuhaldensleben nur noch acht beschäftigt und unter diesen in gutem Stande allein die Gebrüder Boots. Und in dem Fabrikbericht vom 12. Juni 1756, wo in Halle, Calbe, Burg, Halberstadt so viele Manufacturisten „sehr doliren", heisst es von Neuhaldensleben, dass die Tuchmacher Boots nicht mehr klagten, seitdem der Kaufmann Achilles verpflichtet wurde, ihnen mit 8% Beneficium die nöthige Wolle zu liefern. Doch möchte ihnen zur Erleichterung die Eingangs-Accise von 2 Thaler pro Stück Tuch oder Flanell in Magdeburg erlassen werden.[29]

Am 15. Juli 1761 aber klagt er, dass, nachdem man die in Neuhaldensleben neu angesiedelten Franzosen auf die dortigen **Maulbeer-Plantagen** verwiesen hätte, die beste des Orts im Eingehen begriffen sei. Es sollten desshalb den armen Eingewanderten andere Plantagen überwiesen werden. Wäre aus der Inspection der Maulbeer-Plantagen, wie er vorgeschlagen hätte, ein besonderes Domainen-Département gemacht und ihm übertragen worden, er hätte, so behauptet er, lieber es sich

einige tausend Thaler aus seiner eigenen Kasse (?) kosten lassen, als dass eine so schöne Plantage eingegangen wäre. So lange aber, schreibt er an das Département français, in der Provinz kein kundiger Plantagen-Director angestellt sei, so lange werde die **Seidenzucht** in der Provinz, den erwarteten reichen Einnahmen zum Trotz, immer mehr vernachlässigt werden. Aus dem Bericht erhellt nicht, welches Mittel gegen das Erfrieren einer Plantage du Vigneau erfunden hatte.

Natürlich begehrte die deutsche Nation keine Verstärkung der französischen. Und doch kamen hugenottische Zuzügler noch spät. Es hatte nämlich im Dorfe **Trüstedt** bei Gardelegen sich unter Pastor Ozanne (?)[30] eine französische Colonie gegründet. Als von dort Zuzügler für Neuhaldensleben sich anmeldeten, protestirte der Magistrat: er wollte sie wieder fortschicken. Da erklärten sie, laut Dufour, den königlichen Behörden, lieber würden sie in die Wüsten Frankreichs heim gehen, als dass sie nach Trüstedt zurückkehren sollten. Der König hatte Mühe, beide Theile zu beruhigen: Die Justice supérieure, das Consistoire supérieur und die Maison de Refuge wetteiferten, den gestörten Frieden wieder herzustellen (1741).

So geschah es denn, dass die Colonie zu Neuhaldensleben nicht, wie sämmtliche anderen Colonieen, stetig abnahm, sondern allmälig wuchs. Während sie 31. December 1703 nur 127 Seelen, zählte sie 1799, also 100 Jahre nach der Gründung, wieder 132 Personen und darunter 28 Hausbesitzer.

Dessen ungeachtet ist die Neuhaldensleber Colonie eine Treibhauspflanze geblieben; keine selbstständige Gründung, sondern ein Filial der Berliner **Maison du Refuge.** Muret, dem die letzteren vorlagen, berichtet darüber Folgendes (252 fg.):

Die vielseitigen Unterstützungen und der stete Hinblick auf die **Collectengelder,** die den Colonisten unerschöpflich schienen, liessen ihre Thatkraft erlahmen. Sie betrachteten Aecker, Gärten und Gebäude, deren Nutzniesser sie waren, als ihr Eigenthum, nahmen Hypotheken auf, um sich aus der Noth zu helfen und mit dem Gelde durch Erbauung von Scheunen und Ställen ihren Wohnsitz zu verbessern. Da die

Juges solchem Missbrauch nicht energisch wehrten, waren endlich so unheilvolle Zustände eingetreten, dass man der neuen Hülfe der Maison du Refuge nicht entrathen konnte. Die Direction drückte ihr Erstaunen aus, da sie für keine Colonie besser gesorgt zu haben vermeinte. Bei den Verhandlungen ergab sich, dass fast der gesammte Landbesitz an Deutsche verkauft oder verpfändet worden war. Ja die Geheimräthe de Champagne und Pinault, als Localcommissare nach Neuhaldensleben gesandt, stellten nach mühseliger Untersuchung fest, dass, wie die Paulsäcker, so auch der grösste Theil der Klosteräcker, welche die Colonie nur in Pacht hatte, mit Hypotheken belastet worden waren. Die Schuld betrug 1701 Thaler. Schleunige Ablösung schien geboten. Indessen die Direction de la Maison de Refuge weigerte sich durch Auszahlung dieser neuen Summe ihre anderen Schutzbefohlenen zu benachtheiligen. Auch der König wollte dazu nichts hergeben. Alles, was sich erreichen liess, war Gewährung einer zwanzigjährigen Frist.

Als nach dem Abgang von Charles Deleuze fils die französische Gerichtsbarkeit von Neuhaldensleben dem Magdeburger Juge Bernard mit übertragen worden war, besserte sich die Sachlage. Auch gelang es den Commissaren, 1179 Thaler im Laufe von zwei Jahren durch einige begüterte Familien abtragen zu lassen. Sobald man den Auslösern der Hypothek die vorgeschossene Summe **zurückbezahlt** hatte, durfte man das Eigenthumsrecht sich neu erwerben. Auch von den 522 Thalern Rest wurden bis 1763 weitere 292 Thaler getilgt, indem der Richter Bernard 1761 die durch den Tod eines Colonisten frei gewordenen Aecker mit Beschlag belegte und von Gerichts wegen **verwaltete**, bis die noch fehlende Schuldsumme erbracht war. Dies Verfahren erregte aber so viel Anfeindungen bei den Colonisten, dass ihre Klagen am 9. April 1763 den König veranlassten, jenen öffentlichen Fonds wieder aufzulösen. Um die unangenehme Sache zu Ende zu führen, entschloss sich die Maison de Refuge die 230 Thaler Rest zu zahlen. Damit waren die Kloster-Aecker ausgelöst. Die Paulsäcker sind durch die Colonie selber frei geworden!

Durch Gleichstellung mit den andern Bürgern beim Waiderecht, Stadtholz u. dergl., durch Heirathen und Gevatterung mit Deutschen und durch den gesammten Handelsverkehr, waren auch die Neuhaldensleber Réfugiés bald „deutsche Franzosen“ geworden. Nur die Schule und die Kirche blieben französisch.

Da beantragte im Jahre 1777 der Consistorialrath Küster, als Inspector der reformirten Schulen der Provinz, den **französischen Cantor** von Neuhaldensleben zu versetzen, weil er unfähig sei, die Kinder im **Deutschen** zu unterrichten. Geschehe das nicht, so würden sie völlig verwildern. Aus dem Magdeburger Colonisten-Etablissements-Fonds erbittet er sich ein Kapital von 800 Thalern, damit solches zu 5 % durch den Magistrat von Neuhaldensleben zinslich untergebracht und so behufs Unterrichts der Franzosenkinder 40 Thaler Gehalt für einen deutschen Schulmeister gewonnen würden. Der König genehmigt das Gesuch, doch hielt es sehr schwer für die 800 Thaler eine genügende Bürgschaft in Neuhaldensleben aufzubringen. Endlich übernahm 700 Thaler auf sein Haus zu 15 % der Bürger und Kirchenvorsteher Louis Antoine Robert: in die übrigen 100 theilten sich zwei deutschreformirte Colonisten Kaiser und Wilhelm. Den hypothekarischen Vertrag schloss der neue Juge (1767—1780) Assessor Brières am 22. October / 5. November 1779 ab. Der Prediger Blavy bestätigte, dass Robert ein wohlhabender und wirthlicher Mann sei. Am 10. Januar 1780 erhielt der Vertrag die Bestätigung.[31] So wurde auch die Schule deutsch.

Die kirchlichen Verhältnisse der **französisch Reformirten** waren ja wie anderwärts vielfach verquickt mit den deutsch-lutherischen durch Ackerzehnt, Hausabgaben u. dergl. m. Aber recht eigenthümlich war der Streit vom 2. März 1786.[23] Da beschwerte sich die Neuhaldensleber Brauerschaft wider die beiden Innungsmitglieder von der französischen Colonie Camproux und Robert wegen der von letzteren verlangten Exemtion, den **Klingebeutel** in der **lutherischen** Kirche zu St. Marien auf ein Jahr zu tragen oder diese Pflicht bei der Innung mit neun bis zehn Thaler abzulösen. Seit 1783 waren sie Inhaber von Brauhäusern und Innungsverwandte.

Bis sie bezahlt hatten, weigerte ihnen die Innung die Brauzettel. „Es kann", sagten sie, „die Verschiedenheit der Religion hierauf keinen Einfluss haben, weil das Klingebeuteltragen eines Reformirten in einer lutherischen Kirche an sich wohl keine Sünde sein, er auch statt seiner einen andern schicken kann. Und wer heisst ihn **Brauer** werden, wenn er nicht alle damit verknüpften Onera übernehmen will? In Innungssachen hätten die französischen Gerichte nichts darein zu reden. Die gingen dem (sic!) Magistrat in erster und der Domainen-Kammer in zweiter Instanz an. Sie hätten keine Lust sich in einen kostspieligen Process vor dem französischen Gericht einzulassen. Auch der Wittwe des verstorbenen Predigers Blavy hätten sie den Brauzettel vorenthalten: das sei ein gesetzliches Compelle. Nach der Observanz müssten alle Brauer der Reihe nach, ohne Ansehen des Standes und Geschlechts (!), den Klingebeutel tragen. Bei Gewinnung der Innung seien ja die Statuten auch den beiden Franzosen bekannt gemacht worden.

Der Magistrat weigert sich, die Sache zu entscheiden, da Robert und Camproux nicht zu seiner Gerichtsbarkeit gehören.

Jean François Robert und Jean Daniel Camproux finden aber Schutz bei dem Juge. In die französische Judicatur war mit seinem Amtsantritt als Richter in Magdeburg auch Andresse gerückt, wie seine Vorgänger. Bei Strafe verbot er seinen justiciables, den beiden Réfugiés, den Seckel zu tragen. Das habe noch niemals ein französischer Colonist gethan. Auch stehe in den Innungs-Statuten davon nichts. Camproux hatte schon 1778 seines Vaters Brauhaus geerbt. Auch der Vater und Grossvater seien dort Brauer gewesen, hätten aber weder den Klingebeutel getragen, noch ihn je mit Gelde abgelöst. Als Camproux fils 1783 dazu aufgefordert worden war, hatte er geäussert: sobald das französische Gericht entschieden habe, dass auch Colonisten den Klingebeutel tragen müssen, so werde er sich nicht weigern; verlange dann aber auch einen neuen schwarzen Mantel, wie ihn jeder Klingebeutelträger bekomme. Robert habe seinerseits sein Brauhaus 1780 gekauft. Auch er sei nicht nach seiner Tour aufgefordert

worden, den Klingebeutel zu tragen. Jetzt sei ihre Tour vorbei. Andere französische Brauer habe es in Neuhaldensleben nie gegeben. Auch sei jene sog. Observanz nichts als eine je nach den Personen wechselnde Willkür. Die Innung selber könne über jenes vermeintliche Recht keine schriftliche Urkunde beibringen (20. Juni 1783).

Die Domainen-Kammer ertheilt dem französischen Richter für dies Erkenntniss einen Verweis; ohne Befugniss.

Der Magistrat der französischen Colonie zu Neuhaldensleben, gez. Michel, Magdeburg, 24. Mai 1786, wahrt sich sein Recht und ersucht den König, die Exemtion zu bestätigen.

Die Domainenkammer selbst giebt zu, dass diejenigen Brauhaus-Besitzer denen, in Consideration ihres Standes und anderer Umstände, das Tragen des Klingebeutels ohne Unschicklichkeit nicht anzumuthen gestanden — z. B. der Königliche Förster Hasenwinckel zu Born, der verstorbene Major von Bertkow, der Doctor und Stadt-Physikus Andrae — von der Innung und dem Magistrat eximirt worden seien.

Am 28. Juni 1786 ergeht die königliche Verfügung dahin, dass das Klingebeuteltragen in der dasigen Marien-Kirche sich lediglich auf die Brauer-Innungs-Mitglieder lutherischer Religion erstrecken, dagegen auf Mitglieder anderer Religionen, sie mögen schon Brauer-Innungs-Verwandte sein oder es künftig noch werden, nicht mit extendirt werden solle. Demzufolge auch solches von dem Camproux und Robert nicht gefolgert werden kann.

Wer Musse genug hätte und sich die Mühe nehmen wollte auch für Neuhaldensleben aus den reichen Quellen des Geheimen Staats-Archivs zu schöpfen, der könnte auch von der französischen Kirche und Schule ein treffendes Lebensbild liefern. Ich musste mir das versagen. Zur **Pastoren-**Geschichte erlaube ich mir nur einige wenige Bemerkungen. Pastor Jean Roure 1699—1714 musste schon am 25. Juli 1714 durch den Trüstedter Pfarrer vertreten werden. Sein Nachfolger Jacques[33] Augier (1714—1721) scheint ein Sohn des Hallenser Pastors Pierre Augier[34] aus

Nogent le Roy und der Marie Juillon aus Paris gewesen zu sein. Wenigstens wird auch bei Jacques' Bruder, dem holländischen Ingénieur Jean Samuel Augier im Kirchenbuch bemerkt, er sei in Halle geboren. Jacques' Gattin war Marie Louise Roy aus Dresden. Auch nach seiner Abberufung zu den Wallonen kam er aus Magdeburg bisweilen nach Neuhaldensleben um dort zu taufen, wie z. B. auch Pastor Jordan aus Magdeburg. Der dritte Prediger Henri le Franc aus Sédan (21. September 1721) starb 1724 († 29. März) etwa siebenzig Jahr alt und wurde in der Jacobi-Kirche beerdigt. Prediger 1687 in Bergholz, lernten wir ihn (1691—1694) als ersten Prediger in Burg kennen. Dann war er hier. Warum er von den Wallonen fortging, darüber werden uns Andere belehren. Seine Gattin, Louise Michelet, stammte aus Metz. Seine Tochter Susanne heirathete 30. Juli 1724 den Daniel Duvigneaud[35]. Der vierte Manassé Ancillon (1724—1741) aus Wilhelmsdorf 22. April 1724 berufen, ein Sohn des Berliner Predigers David Ancillon und der Susanne Meunier aus Halle, verheirathete sich am 29. Juli 1731 mit Marianne Pichot aus Hamburg. Er ging nach Prenzlau. Als fünfter wurde 27. März 1742 Louis Luc Le Cornu (1741—1747) berufen. Er zog nach Magdeburg. Während der Vacanz fungirte Pastor Sterki von hier. Durch Rescript von 18. April 1747 wurde Jean Gédéon Blanbois aus Parstein berufen, gebürtig aus der bekannten Hallenser Familie. Er starb in Neuhaldensleben am 5. November 1767 ungefähr 52jährig. Le Cornu aus Magdeburg vertrat in der Vacanz. Der siebente war Guillaume Toussaint (1768—1771). Er ging nach Prenzlau, wo er verstarb.

Nunmehr forderte das Consistoire supérieur die Magdeburger Prediger auf, die Neuhaldensleber Vacanz zu bedienen (1. Juli 1771). Die Magdeburger erklärten sich bereit, indem sie nicht verschwiegen, dass die Entfernung sechs Meilen betrage. Sie müssten Extrapost nehmen mit 2—3 Pferden, Sonnabends Nachmittag abreisen und könnten vor Sonntag Nachmittag nicht zurück sein (19. Juli 1771). Das Consistoire supérieur

fragt nun, wie viel eine solche Predigtreise koste (31. Juli 1771)? Die Magdeburger erwidern, für den Sommer 10 Thlr. 7 Gr., für Herbst und Winter aber mehr, da bei den kurzen Tagen und den sehr schlechten Wegen vier Pferde vorgespannt und zwei Nächte geopfert werden müssten. Statt einzelner Diäten schlagen sie desshalb vor, ihnen, gegen eine monatliche Predigt, die Pfarr-Vacanz-Einnahme anzuweisen (26. August 1771). Das verweigerte indessen das Consistoire supérieur. Vier Communionen das Jahr statt aller andern Gottesdienste genüge von Magdeburg aus (4. September 1771).[36]

Der achte Neuhaldensleber französische Prediger Jean David Blavy, ein Sohn des Seidenbortenfabrikanten Jacques Blavy aus Halle, heirathete am 20. März 1774 die Tochter des Bürgermeisters und Commerzienraths Schlecker in Barby. Er starb in Neuhaldensleben, im 50. Lebensjahre, 19. Juni 1785. Die Entfernung von Neuhaldensleben hinderte den Andresse in Magdeburg nicht, alles was drüben vorging zu controlliren, erschwerte ihm aber die Einsicht in den innneren Zusammenhang der Dinge. So berichtet er nach Berlin als Directeur et Juge des Colonies françaises de Magdebourg et Neuhaldensleben von des Predigers Nachlässigkeiten in seinem Beruf, der Art, dass er, statt zu predigen, sechs Monate nacheinander den Cantor lesen lässt (30. Juli 1781).[37] Pastor Blavy aber bringt ein Zeugniss bei von seinem Arzte, der ihm wegen Blutspeiens auf ein halb Jahr das Predigen ernstlich untersagt hatte. Vier Jahre darauf verstarb er. Die Wittwe soll sich wegen der Vacanz-Vertretung während des Gnadenjahres mit den Magdeburgern in Verbindung setzen, der Vertreter aber zusammen mit dem Richter die Kirchenkasse verwalten.[38] Blavy's Wittwe erhält eine kleine Pension aus der Caisse du sol pour livre (50 Thlr.) und einen Zuschuss aus dem Fonds des veuves des pasteurs (30 Thlr.)[39] Diese letztere Kasse hatte, laut Bericht des Consistoire supérieur, folgenden Ursprung: König Friedrich Wilhelm I. hatte (in der Kochstrasse, unweit der Jerusalemer Kirche) in Berlin ein Haus für die französischen Prediger-Wittwen errichten lassen. Aus der Caisse des

Reliquats waren dazu 1600 Thlr. übernommen. Allein das reichte nicht zu,[40] daher ging 1732 das Haus an das Deutsche Consistorium über, unter der Bedingung, den Bau fertig zu stellen (d'achever le bâtiment). Als die Reparaturen aber zu viel Geld kosteten, wurde 1764 das Haus verkauft. So entstand für die französische Colonie zur Versorgung ihrer Pfarrwittwen ein Capital von 5000 Thlr., aus dessen Zinsen letztere kleine Zuschüsse erhielten (sur les intérêts duquel nous attribuons depuis les pensions des veuves de pasteurs français).

Als nun in Folge der Kriegswirren für die Wittwe **Blavy** die Pension ausblieb, verwandte sich für sie der Magdeburger französische Prediger Dihm beim Consistoire supérieur (1. September 1807). Dieses, unterzeichnet de Lancizolle, Erman, Ancillon, Humbert, J. Bocquet, de Gaultier, bewilligt die Pension weiter bis 1. September 1807. Darauf geht das Gesuch an „Die zur Vollziehung des mit Frankreich geschlossenen Friedens angeordnete Immediat-Commission (gez. Sack)." Und letztere entscheidet (19. April 1808), vom 1. September 1807 an habe die Bittstellerin sich an den neuen Landsherrn (Jérome Napoléon) zu halten. Das Consistoire supérieur von Preussen theilt diesen Entscheid nach Magdeburg, Königreich Westphalen mit, sowohl an den Prediger Dihm als auch an die Wittwe Blavy (25. April 1808).[41]

In der Blavy'schen Vacanzzeit vertrat der lutherische Pastor und Inspector Hückel in St. Marien. Der letzte eigentliche französische Prediger ist Charles Guillaume Villaret, ein Sohn des Chrétien Henry, assesseur de la justice française de Potsdam. Er fungirte vom 5. Juni 1787 bis 31. Januar 1813. Er heirathete Hückels Tochter und ging nach Stendal.

Bis Ende 1807 sind die Kirchenbücher französisch geführt. Als das Napoléonische Regiment Neuhaldensleben zum Hauptort im Elbdepartement des Königreichs Westphalen ernannte, wurde vom 1. Januar 1808 an das Civilstands-Register eingeführt und in deutscher Sprache abgefasst. Schon am 7. October 1715[42] meldet der Prediger Augier, in Halle geboren, sei

er der deutschen Sprache ebenso mächtig wie der französischen (l'Allemand lui étant aussi facile que le Français). Er predige in beiden Sprachen (il prêche les deux langues) und zu seinen deutschen Predigten kämen oft deutsche Colonisten aus der Umgegend und communicirten dann auch mit den Franzosen. Er hoffe durch solche deutsche Predigten den Wachsthum der Colonie zu befördern. Ob alle seine Nachfolger es fortsetzten, steht dahin. In den letzten Jahren wurde neben dem französischen öfter deutsch gepredigt. Die Prediger Carl Friedrich Wagner 1815—1822 und Schaeffèr 1824—1827 sind Deutsche.

Am 5. September 1826 liess die Direction de la Maison de Refuge durch Verhandlung mit dem Magistrat festsetzen, dass das Verhältniss der Réfugiés und besonders der Schweizer zu der gedachten Stiftung nicht im mindesten verändert werden dürfe. Am 1. Januar 1831 fand die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirchgemeinden zu Neuhaldensleben auf Grund einer unter dem 25. Juni 1830 vollzogenen Unions-Urkunde statt [43].

Die bürgerliche Auflösung war älter.

Als im Jahre 1789, so berichtet uns Muret (252 fg.), bedeutende Kämmerei-Ländereien an die städtischen Hausbesitzer in Pacht gegeben wurden, erhielten auch die Colonisten davon zur Nutzniessung neun Wiesen und 137 Morgen Ackerland gegen 119 Thlr. 18 Gr. 4 Pfg. Jahrespacht. Da der Tabacksbau dem Boden besonders zusagte, so wurde er neben dem Landbau die Hauptquelle vieler Haldensleber Bürger, vorzüglich der Colonisten, Vom 1. Juni 1798 bis letzten Mai 1799 wurden 1812½ Centner trockener Tabacksblätter versteuert. Der mittlere Preis für den Centner betrug 6 Thlr. Jener Tabacksertrag hatte demnach 10,875 Thlr. Werth.

Die Colonie-Aecker theilte man nun in zwei Klassen. Die erste Klasse umfasste solche, die verpfändet gewesen und dann vom Vorbesitzer oder Verpfänder wieder eingelöst waren. Auf ihnen haftet keine Schuld. Nach dem Ableben des Besitzers wurden sie an andere Colonisten ausgethan. Sie durften nie veräussert, auch nie mit Grundschulden belegt werden. Die zweite Klasse umfasste diejenigen Aecker, welche

Reliquats waren dazu 1600 Thlr. übernommen. Allein das reichte nicht zu,[40] daher ging 1732 das Haus an das Deutsche Consistorium über, unter der Bedingung, den Bau fertig zu stellen (d'achever le bâtiment). Als die Reparaturen aber zu viel Geld kosteten, wurde 1764 das Haus verkauft. So entstand für die französische Colonie zur Versorgung ihrer Pfarrwittwen ein Capital von 5000 Thlr., aus dessen Zinsen letztere kleine Zuschüsse erhielten (sur les intérêts duquel nous attribuons depuis les pensions des veuves de pasteurs français).

Als nun in Folge der Kriegswirren für die Wittwe **Blavy** die Pension ausblieb, verwandte sich für sie der Magdeburger französische Prediger Dihm beim Consistoire supérieur (1. September 1807). Dieses, unterzeichnet de Lancizolle, Erman, Ancillon, Humbert, J. Bocquet, de Gaultier, bewilligt die Pension weiter bis 1. September 1807. Darauf geht das Gesuch an „Die zur Vollziehung des mit Frankreich geschlossenen Friedens angeordnete Immediat-Commission (gez. Sack)." Und letztere entscheidet (19. April 1808), vom 1. September 1807 an habe die Bittstellerin sich an den neuen Landsherrn (Jérome Napoléon) zu halten. Das Consistoire supérieur von Preussen theilt diesen Entscheid nach Magdeburg, Königreich Westphalen mit, sowohl an den Prediger Dihm als auch an die Wittwe Blavy (25. April 1808).[41]

In der Blavy'schen Vacanzzeit vertrat der lutherische Pastor und Inspector Hückel in St. Marien. Der letzte eigentliche französische Prediger ist Charles Guillaume Villaret, ein Sohn des Chrétien Henry, assesseur de la justice française de Potsdam. Er fungirte vom 5. Juni 1787 bis 31. Januar 1813. Er heirathete Hückels Tochter und ging nach Stendal.

Bis Ende 1807 sind die Kirchenbücher französisch geführt. Als das Napoléonische Regiment Neuhaldensleben zum Hauptort im Elbdepartement des Königreichs Westphalen ernannte, wurde vom 1. Januar 1808 an das Civilstands-Register eingeführt und in deutscher Sprache abgefasst. Schon am 7. October 1715[42] meldet der Prediger Augier, in Halle geboren, sei

er der deutschen Sprache ebenso mächtig wie der französischen (l'Allemand lui étant aussi facile que le Français). Er predige in beiden Sprachen (il prêche les deux langues) und zu seinen deutschen Predigten kämen oft deutsche Colonisten aus der Umgegend und communicirten dann auch mit den Franzosen. Er hoffe durch solche deutsche Predigten den Wachsthum der Colonie zu befördern. Ob alle seine Nachfolger es fortsetzten, steht dahin. In den letzten Jahren wurde neben dem französischen öfter deutsch gepredigt. Die Prediger Carl Friedrich Wagner 1815—1822 und Schaeffèr 1824—1827 sind Deutsche.

Am 5. September 1826 liess die Direction de la Maison de Refuge durch Verhandlung mit dem Magistrat festsetzen, dass das Verhältniss der Réfugiés und besonders der Schweizer zu der gedachten Stiftung nicht im mindesten verändert werden dürfe. Am 1. Januar 1831 fand die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirchgemeinden zu Neuhaldensleben auf Grund einer unter dem 25. Juni 1830 vollzogenen Unions-Urkunde statt[43].

Die bürgerliche Auflösung war älter.

Als im Jahre 1789, so berichtet uns Muret (252 fg.), bedeutende Kämmerei-Ländereien an die städtischen Hausbesitzer in Pacht gegeben wurden, erhielten auch die Colonisten davon zur Nutzniessung neun Wiesen und 137 Morgen Ackerland gegen 119 Thlr. 18 Gr. 4 Pfg. Jahrespacht. Da der Tabacksbau dem Boden besonders zusagte, so wurde er neben dem Landbau die Hauptquelle vieler Haldensleber Bürger, vorzüglich der Colonisten, Vom 1. Juni 1798 bis letzten Mai 1799 wurden 1812½ Centner trockener Tabacksblätter versteuert. Der mittlere Preis für den Centner betrug 6 Thlr. Jener Tabacksertrag hatte demnach 10,875 Thlr. Werth.

Die Colonie-Aecker theilte man nun in zwei Klassen. Die erste Klasse umfasste solche, die verpfändet gewesen und dann vom Vorbesitzer oder Verpfänder wieder eingelöst waren. Auf ihnen haftet keine Schuld. Nach dem Ableben des Besitzers wurden sie an andere Colonisten ausgethan. Sie durften nie veräussert, auch nie mit Grundschulden belegt werden. Die zweite Klasse umfasste diejenigen Aecker, welche

nicht vom Verpfänder oder Verkäufer, sondern von einem anderen Colonisten eingelöst worden waren. Auf diesen haftete noch der Vorschuss. Sie konnten grundbuchlich belastet werden und gingen nach dem Ableben des zeitigen Besitzers auf dessen Erben, es sei denn, dass diese nicht mehr in Neuhaldensleben wohnten oder aber aus der Colonie getreten waren. Dann wurden die Aecker unter den Colonisten meistbietend verkauft und die daraus gelöste Summe den Erben zugestellt.

So wirkten die Wohlthaten der Maison de Refuge dauernd weiter, den Fleissigen helfend, die Trägen verderbend. Auch einzelne Wohlthäter unterstützten die Colonie. So der Leipziger Gailhac bei Lebzeiten mit 20 Thlr. jährlich, 1723 aber durch 300 Thlr. Legat. Isaac Grammont vermachte 100 Thlr. 1734, Kaufmann Du Vignaud aus Leipzig 56 Thlr. (Muret 253).

Interessant ist noch das Votum des Neuhaldensleber Magistrats über die **Wahlfreiheit** ihres Forum's durch die Fremden. Der Oberbürgermeister,[43] Bürgermeister und Rathmann sprachen am **23. Mai 1800** ihre Ansicht vor dem Könige*) dahin aus, dass das Edikt vom 7. Juni 1772 aufgehoben und in Zukunft nur noch den Reformirten freigegeben werden möchte, sich ihr Forum zu wählen. Wer aber einmal gewählt habe, dürfe nicht wieder wechseln. Ueberdies seien in Neuhaldensleben die französischen Ländereien also unter die Réfugiés vertheilt, dass, nach dem Abgang der einen, dergleichen Ländereien wieder an andere, zu den Nachkommen der älteren wahren französischen Colonisten Gehörige, überlassen werden. Daher könne in Neuhaldensleben die Wahl des Colonie-Forum's keinem Ausländer Vortheil bringen. Auch sei der deutsche Stadt-Magistrat zugleich Colonie-Polizei. Höchst selten wähle daher ein Ausländer das Colonie-Forum. Zudem seien ja die Privilegien eigentlich nur den der Religion halber Verfolgten gewährt worden....[45]

Dank der Maison de Refuge hat die Neuhaldensleber Colonie bestehen können und länger bestanden als viele andere. Hätten die dortigen Colonisten Mass zu halten gewusst, diese Colonie hätte eine der reichsten Preussens werden können.

*) Auf das Rescript vom 6. Mai 1800.

[1] Pet. Wilh. Behrendt, Pastor zu Nordgermersleben: Neuhaldenslebische Kreis-Chronik. I. Thl. 1824. S. 232—234.

[2] H. Dufour im Neuhaldensleber Wochenblatt 1885. No. 129 fgd. Aus den Rathhäuslichen, Gerichts- und Kirchenarchiven geschöpft.

[3] Magdeburger Regierungs-Archiv: Domainenkammer: Stadt Neuhaldensleben No. 8. 1703—1751.

[4] A. a. O.

[5] d'André le Bouchoux, d'Anieres, la Grivelière et Chamergy eine der ältesten Adelsfamilien de la Bresse. Erman IX. 7 sv. Dufour druckt irrig Grevillière. Der Rath Frédéric de Loriol Sr. de la Grivelière war es, der 1698 mit dem Marquis de Rochegude die Schweizer Réfugiés nach Brandenburg führte, ihre Uebersiedelung regelte, das Hôtel de Refuge gründen half, dann die Maison d'Orange, darauf das französische Waisenhaus zu Berlin. Die Damen der Familie sind Vorsteherinnen der Ecole de Charité gewesen. Er wohnte zu Berlin in der Dorotheenstadt. Muret: 251. 30. 115 fg. 149. 153. 160. 165. 321.

[6] Götze nennt ihn irrig Roux (Magdeburger Geschichtsblätter. 1874. S. 78 fgd.), absichtlich abweichend von Behrendt auf Grund der falschen Orthographie des Staats-Archivs.

[7] Bulletin IX. 467.

[8] Bei Dufour irrig Sabatory.

[9] Als Datum für diesen zweiten Vertrag führt Behrendt irrig den 10. November 1699 an.

[10] Regier.-Archiv: A. a. O.

[11] Die Familie Bonigol war nach Genf geflüchtet vor 5. April 1687. S. Bulletin XI. 158.

[12] Vgl. denselben Namen 1700 in Wesel. Muret 277.

[13] Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3c. 1. In Jean Sabatéry's Notariats-Acten erscheint Pierre de Leuze 1693 als Maréchal de logis dans les grands mousquetaires de S. A. El. und quittirt der Jeanne Perrin, Wittwe des Antoine de Leuze, seines Bruders, über dessen Effecten, in Gegenwart des Mr. Poussin, assesseur de la justice française de Magdebourg, und des Antoine Borbizier (sic!), officier réforme de S. A. El. de Magdebourg. Es sind wohl dieselben, welche am 20. Juli 1686 mit Mérian's Pass aus Frankfurt a. M. abreisten, als Mr. Pierre de Leuze, lieutenant des dragons du Régiment de Barbosieux, de la province de Langued'oc; mit Antoine de Leuze, cadet, dans le Régiment des Dragons, seinem Bruder. S. Staats-Archiv in Magdeburg: Fürstenthum Halberstadt II. 465.

[14] Regierungs-Archiv a. a. O.

[15] Staats-Archiv zu Magdeburg. 173. (Magdeburg. Kammer.)

[16] Regierungs-Archiv a. a. O.

[17] Staats-Archiv zu Magdeburg. A. 8. 172.

[18] Regier. - Archiv a. a. O.

[19] Regier.-Archiv a. a. O. Der Kloster-Acker war von Katholiken für Katholiken geschenkt.

[20] Regierungs-Archiv. Magdeburg: Halberstadt. Es ist in allen Staaten immer wieder die Politik Ludwig XIV.: das Staatsepiscopat: **Cujus regio, ejus religio!**

[21] Regierungs-Archiv: Domainen-Kammer: Stadt Neuhaldensleben. No. 8

[22] Fabre's Notariats-Acten im Archiv des Magdeburger Landgerichts: Französ. Magistr. 52.

[23] Erman. IX. 89.

[24] Magdebg. Geschichts-Blätter. 1873. S. 152.

[25] Staats-Archiv in Magdeburg: Magdeb.-Kammer 173.

[26] Bulletin XII. 483.

[27] A. a. O. XIV. 324.

[28] A. a. O. V. 372. VII. 434.

[29] Geh. Staats-Archiv 9. D. 8. 3e.

[30] Dufour liest 25. Juli 1714 Hossalbe (wohl gleich Haussanne) und 1741 Ausalme (wohl gleich Ausanne). Ueber die mit Pastoren mehrfach verbundene Adelsfamilie d'Ozanne S. Erman IX. 226.

[31] Regier.-Archiv zu Magdeburg: Domainen-Kammer: Neuhaldensleben. 166.

[32] A. a. O. 119.

[33] Muret. 253. nennt auch ihn Jean.

[34] Zahn. 80 fg.

[35] War er der Sohn des am 6. December 1735 etwa 76jährig verstorbenen Arztes Moyse Duvigneau, der sich bald Vigno, dann Vigneaud, später Du Vigneaud und Duvigneau nennen lässt?

[36] Magdeburger französ. Presbyt.-Archiv. A. 1a.

[37] K. Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 36. 1.

[38] Magdeb. franz. Presbyt.-Archiv. A. 1a.

[39] Deduction de 7 % des appointemens des pasteurs et autres employés des églises françaises. S. Band I. S. 208.

[40] Muret. 61: der Bau erforderte 2082 Thaler.

[41] Archiv der Königl. Regierung zu Magdeburg: Consistoire supérieur.

[42] Regierungs-Archiv zu Magdeburg: Domainen-Kammer. Stadt Neuhaldensleben. No. 8.

[43] Die Notizen aus den Kirchenbüchern, bei denen keine Quellen angegeben sind, stammen von dem emsigen Forscher, meinem Freunde Henri Dufour.

[44] Ueber den Proconsul S. Herzogthum Magdeburg, Berlin 1785 S. 171.

[45] Staats-Archiv zu Magdeburg. Magdeburger Kammer VII. 19a. No. 189a.

Cap. VI.

Die Colonie Calbe.

Sans ministre nous ne pouvons attendre
que l'anéantissement.
Abram Maumary.

Die kleine Stadt Calbe,[1] einst der Mittelpunkt von 24 Dörfern,[2] empfahl sich durch ihre Lage als einer der zur Colonisation bequemsten Orte im ganzen Herzogthum Magdeburg. Angrenzend an Anhalt und Kursachsen, in der Mitte zwischen den Messorten Leipzig, Naumburg, Braunschweig, in drei bis vier Meilen Umkreis umgeben von 60—70 Jahrmärkten, wo die Waaren „sonder schwere Kosten" vertrieben werden konnten, genoss Calbe durch die Saale die Leichtigkeit der Beförderung zu Schiffe, durch die Chausséen die der Beförderung auf der Axe. Da nun diese so günstig gelegene Stadt viel gelitten hatte durch Krieg und Feuersbrünste — 1682 brannten 84 Wohnhäuser in der Stadt und 25 in der Schlossvorstadt nieder[3] — auch der herrliche Acker wüste lag und die Zahl der Bürger immer mehr abnahm — 1697 waren es 1703 Einwohner — so setzte der grosse Kurfürst im Edikt von Potsdam am 29. October 1685 als besonders geeignete Siedelorte Calbe neben Magdeburg und Halle an.

Dennoch gelang keine Ansiedlung. Vierzehn Jahre später entdeckte der kurfürstliche Commissar Henning Franz Hampe[4] unter 24 Hufen noch 17 wüste, welche einstmals dem kurfürstlichen Amte gehört, pacht- und dienstpflichtig gewesen und sich zur Ungebühr zu Frei-Aeckern gemacht hätten. Diese wüstliegenden Dorfstätten müsse man wieder aufbauen, zu einer jeden Acker bringen und also die kurfürstlichen Amtsintraden jährlich mit 50,000 Thlr. vermehren. „Welches aber nachgeblieben" bemerkt der alte Hävecker trocken.[5] Am 12. August 1699 ertheilt der

Kurfürst dem von Danckelmann zu Halle und dem von Wülkenitz*) Ordre, sich mit dem Commissar der neu angekommenen Refugirten, Hampe, der hierum absonderliche Wissenschaft haben soll, in Verbindung zu setzen. Die Sache sei wohl werth alles Fleisses untersucht zu werden.[6] Auf dem angesetzten Termin fand sich Hampe nicht ein, weil er in Berlin war. „Um aber doch einige Nachricht von der Sache einzuziehen", hörten sie den Oberamtmann Rath von Ponnier und den städtischen **Syndicus** Rath Reichenbach ab, jeden apart. Diese wussten nichts von solchen Aeckern, „weil sie alle beide", schreibt Hampe 4. September 1699 an Seine Excellenz, „die meisten Aecker davon selber besitzen". Auch der Amtmann Joh. Jerem. Reichhelm und die andern Oberamtmänner der Gegend wissen **nichts** zu melden. Endlich bringt de Ponnier heraus, dass der fiscalische Acker auf der Feldmark Uelnitz und Förderstedt liege.[7] Der Magistrat von Calbe aber räth am 17. November 1699 dem Commissar Hampen, dass er auf gerechte und lässigere Wege bedacht sein möge, die kurfürstliche Chatulle jährlich um 50,000 Thlr. zu lokupletiren, und nicht cum damno getreuer Unterthanen. Am 5. März 1700 wird nun befohlen die Aecker der Domkapitularischen Ortschaften Uelnitz und Förderstedt im Namen des Fiscus auszumessen. Dem Vermesser Baumeister Meinhardt**) werden natürlich unendliche Schwierigkeiten in den Weg geworfen. Auch das Magdeburger Domcapitel verbietet am 8. September 1700 seinen Unterthannen vor der Commission zu erscheinen, bis das Amt Calbe, wie Rechtens, erweiset, dass es von der Förderstedtischen und Uelnitzischen Feldmarken Pächte und Dienste zu fordern befugt sei. Der Kurfürst beharrt auf Ausmessung, „weil Wir glaubwürdig berichtet worden, dass die besagten Feldmarken mehr Acker in sich begreifen, als vermöge des Catastri und der Hufenzahl ihnen zukommen" (15. October 1700). Die Untersuchungs-Commission wird verstärkt. Auch der Rath und Oberamtmann von Calbe, de Ponnier, wird hinzugezogen 20. Juli 1701. Indess Ponnier deprecirt; scheine man doch zu Berlin zu

*) Kämmerer u. Amtshauptmann zu Giebichenstein. **) Er bekommt den Tag 12 Gr.

glauben, dass er nicht viel zu thun habe: aber er müsse seiner Pachtangelegenheiten abwarten (1. September 1701 datirt von Schloss Calbe). Und gerade Ponnier war es, der von dem Acker die meiste Wissenschaft hatte. Auch der Magistrat protestirt gegen das Anfangen einer Messung, da er dagegen schon bei Hofe remonstrirt habe. Meinhardt möchte nur fein zu Hause bleiben, indem die Sache doch keinen Effect haben und nichts operiren könne. „Weilen aber der von Ponnier in gar unziemlichen Terminis diese (zum Besten der Réfugiés eingesetzte) Commission von sich ablehnet, so haben Wir ihm desshalb 200 Ducaten (!) Strafe dictiret und solche zum Kirchenbau in der Klosterstrasse zu Berlin allergnädigst geschenket (17. September 1701. An den Wirklichen Geheimen Rath und Magdeburgischen Kammer-Präsidenten Freiherrn von Danckelmann*) und den Amtmann Schrader zu Aken). Ponnier entschuldigt sich mit seinem französischen Idiotismo: es sei nicht seine Absicht gewesen, den Herrn Kammerpräsidenten zu beleidigen. Bei der letzten Commissions-Sitzung hätte der **Syndicus** Reichenbach gegen ihn, Ponnier, solche Invectiven gebrauchet. Er sei viel zu gering, etwas zu refusiren (23. October 1701). Dennoch verbleibet es bei der moderirten Strafe der 100 Ducaten. Auch sei es fraglich, ob man seiner noch benöthige (23. November 1701), so sehr sich am 19. October d. J. Ponnier zur Mitwirkung erboten hatte, massen er die allergenaueste Wissenschaft und wo die Sache am besten zu suchen, von allen habe, so dass er bei dieser Commission allein einige Tausend Thaler mehr beitragen könne." Der König freute sich, dass Danckelmann berichtete, er brauche Ponnier nicht. Doch könne man sein Gutachten erfordern (13. Januar 1702). Das Dom-Capitel bleibt dabei, dass die Vermessung für die Fürstlichen Interessen keinen Nutzen bringen könne, „Unsern Unterthanen" aber zum höchsten Nachtheil gereiche. Darum protestirt es feierlichst dagegen (1. April 1702). Auch „die Herren Kälber" machen Meinhardt das Leben möglichst sauer. Endlich am 26. Juni 1702 geht die Sache

*) An welchen Ponnier jenen groben Refus geschrieben hatte.

vor sich. Es ergab einen bedeutenden Ueberschuss an Hufen. „Die Herren Kälber“ aber bezogen sich darauf, sie hätten stark Morgen Zahl.[8] Meinhardt freilich klagt noch 30. December 1704, dass ihm seine Unkosten, vertragswidrig, nicht erstattet sind. Und für die Réfugiés ist kein Land gefunden. Zum zweiten Male hatte sich die Colonisation zerschlagen.

Und doch blieb die Empfehlung des in so viel Tausend Exemplaren verbreiteten Edikts von Potsdam den Hugenotten jenseits der Rhone in frischem Gedächtniss. Immer neue Gruppen richteten sehnsüchtige Blicke nach dem so überaus fruchtbaren Boden von Calbe. Der König brauchte nur einen französischen **Prediger** dort anzustellen und die Colonisation machte sich von selbst. Allein jenes geschah nicht und so ging Jahr hin auf Jahr. Hatten sich doch bei den letzten Colonisationsversuchen zwei, drei Männer fast vollständig ruinirt, der Oberamtmann Ponnier, der ausser Landes gegangen; der Commissar Hampe, welcher jammerte, er müsse mit Weib und Kindern crepiren, und Baumeister Meinhardt, dem die Erstattung der an die Königliche Kammer vorgeschossenen Kosten „anitzo“ so hoch nöthig wäre, dass er nicht noch länger warten könne.

Wieder waren etliche 30 wohlbemittelte Familien Willens, unter Prediger Jordan aus Frankfurt a. M. nach Calbe überzusiedeln.[9] „Da aber das Werk so gar sehr trainiret und kein Prediger bestellt wurde“, so zogen sie, benebst ihrem Prediger, theils nach Lübeck, theils nach Hannover und Kursachsen; welches letztere Sr. Königl. Majestät insonderheit höchst präjudiciirlich wäre. Denn wenn die Colonie daselbsten und sonderlich in **Torgau** gemacht wird, wozu bereits alles veranstaltet sein soll, „so seint nicht nur die Colonieen in Halle und Magdeburg gänzlich ruiniret, sondern es wird auch der Berlinischen einen grossen Stoss thun.“

Man erfuhr, dass der vom König August mit der Besiedelung von Torgau Betraute niemand anders sei als unser Ponnier,[10] der, als er in Brandenburg keine Stelle fand, nach Bayreuth, und von dort als Kriegsrath 19. November 1688 nach Kursachsen gegangen, darauf fürstlich Lüneburgischer

Rath geworden, dann am 25. Juni 1691 wieder als Rath und Commissar für das Herzogthum Magdeburg[13] in preussische Dienste aufgenommen war, weil er ein regsamer und unternehmender Mann sei. Wir begegnen ihm seit 1698 als Oberamtmann des Klosters Gottes Gnaden vor der Stadt Calbe, jenseits der Saale.[11] Dort hatte er, wie wir sahen, wiederum vielen Schaden erlebt. Wahrscheinlich ist er vor 1702 in kursächsische Dienste zurückgetreten. Am 31. März 1708 aber berichten die Minister Danckelmann und Bartholdi an den König über die Aussicht den Jean Pierre de Ponnier aus Kursachsen als Colonisator wieder zu gewinnen.[12] Zwar stände er schon in Unterhandlung mit dem Könige August wegen Etablirung französischer vertriebener und einiger pfälzischen, auch anderer Familien. Auch bittet er, dass man ihn menagiren möchte. Denn, **weil man seine Dienste hier nicht gebrauchet,** habe er sich mit dem Könige Augusto und seinen Ministris ziemlich tief eingelassen. Man beabsichtige die Gründung einer Colonie in **Torgau.** Man habe dabei es nimmer abgesehen auf diejenigen Franzosen und Pfälzer, die einmal E. K. Maj. Unterthanen geworden sind. Gleichwohl sei nicht zu läugnen, dass verschiedene Refugirte aus E. K. M. Landen sich schon gemeldet, zumalen die Wolle in Sachsen wohlfeiler sei, auch die Weine und der Lebens-Unterhalt. Doch sei er bereit, diejenigen, so bereits mit ihm Correspondenz geflogen, dazu zu bereden, dass sie sich im Magdeburgischen und Halberstädtischen niederliessen; auch desswegen Reisen nach Schwaben und der Schweiz zu übernehmen, falls er bei dem Prädicat eines **Geheimen Kammer-Raths** eine entsprechende **Besoldung** erhielte, nebst Sitz und Stimme in dem Steuer-Amt und den Kammern von Magdeburg und Halberstadt. Die er überzuführen gedächte seien Provencalen, welche sich z. Z. noch in der Schweiz aufhielten; dazu wohlhabende Familien der Pfalz, Würtemberg, Hanau und Solms, die sich aus der Nähe Frankreichs nach sichereren Oertern sehnten. Die Mehrzahl wären Kaufleute und Manufacturiers. Uebrigens haben die Minister dem Ponnier sogleich mitgetheilt, daran sei nicht zu denken, dass der König solchen Leuten Geldvorschüsse

machen werde: denn die Franzosen hätten verschiedentlich übel gehauset und keinen Nutzen damit gestiftet. Ponnier schlägt vor, ein königliches **Woll-Magazin** zu errichten, aus dem man auf Ratenzahlung gute Wolle zu billigem Preise entnehmen könnte. Als Siedelörter macht er Aken und Calbe namhaft, auch einige bei Halle liegende kleine Ortschaften, im Halberstädtischen etwa Aschersleben und Oschersleben, da in den grossen Städten das Leben zu theuer sei. Die Minister sentiren, dass, wenn der König fernerhin den Colonieen durch gute Unterhaltung der französischen Kirchen und Gerichte wohl thue, es nicht zu befürchten stehe, dass die Nachbarn sie an sich reissen. Auch habe ja des Königs Pietät dazu einen stattlichen Fundum gewidmet, „daran es König August noch fehlet."

Nachträglich erklärt Ponnier, Gehalt beanspruche er erst, nachdem er Erfolg gezeigt. Unterzeichnet war der Befehl, am 13. April 1708. Allein dies Commissorium wurde **nicht ausgehändigt.** Deutsch und französisch gehalten, empfiehlt es den auswanderungslustigen Réfugiés et autres familles aus der Schweiz und anderwärts, sich in Calbe, Aken, Oschersleben anzusiedeln. Der **Rath** Sr. de Ponnier habe den Auftrag die Ansiedlung und die mit den übrigen Réfugiés gleich gewährten Privilegien zu überwachen. „Was auch ermeldter der von Ponnier desshalb in Unserm Namen handeln und Unsern ergangenen Edictis gemäss versprechen wird, das wollen Wir *) allergnädigst ratihibiren und genehm halten. Untz. Oranienburg. Friderich. (L. S.) D. v. Danckelmann." Ponnier wartet vergebens. Am 9. Mai 1708 berichtet er dem Staatsminister von Bartholdi, er habe schon 20,000 Thaler „und also fast alles das Meinige" — 30,000 Thaler will er mit in's Land gebracht haben — durch allzuhoch getriebene **Pacht** und Unglücksfälle, sträfliche Collision eines bösen Menschen (Reichenbach?) und unverschuldete Verfolgungen bei den Aemtern Calbe und Gottes Gnaden zugesetzet. Er sei desshalb genöthigt seiner und seiner starken Familie Conservation durch grosser Herren Dienste zu suchen. Er bittet seiner Schulden wegen

*) Also nicht Ponnier versprach „aus eigener Machtbefugniss," wie es Muret (206) darstellt, sondern der König, unter Gegenzeichnung des Fachministers.

um ein Moratorium von zwei Jahren, oder um die Erlaubniss, sein Lehngut verkaufen zu dürfen. Falls er von Preussen weder Titel noch Gehalt bekommen sollte, müsse er nach **Sachsen** zurückkehren, wo seine Dienste ferner noch beständig pressiret und ihm eine favorable subsistence angeboten würde. Er wolle drüben gegen des preussischen Königs und Landes Interesse nichts thun. Das verspreche er heilig. Andern Tages, 11. Mai 1708, schreibt de Ponnier von Berlin aus einen französischen Brief an den Minister Baron von Bartholdi, in welchem er erklärt, dass er ohne Gehalt nicht leben könne, ohne Titel aber nicht die gehörige Autorität besitze, **après m'avoir ruiné dans ce pays.** König August biete ihm 1200 Thaler mit dem Titel Kammerrath und Droste von Torgau. In Preussen wolle er mit 600 Thaler zufrieden sein, falls man sich verpflichtet, ihm alle Baarauslagen zu erstatten und die Fuhren zu stellen. Er stehe bereit im preussischen Dienst nach Frankfurt a. M. und der Schweiz abzureisen. Die beabsichtigte sächsische Colonisation würde dann nicht zu Stande kommen, da sich unter den Reisefertigen die Nachricht verbreitet habe, dass er nicht nach Sachsen zurückkommen, sondern der Direction entsagen werde: Desshalb dränge ihn König August zur schleunigen Rückkehr, ce que j'ai différé jusqu'à présent sous quelque prétexte.

Das ihm am 13. April 1708 übertragene Commissorium war immer noch beanstandet worden. An Ponnier ausgefertigt wurde es erst 27. Mai 1708. Und nun beeilt sich Ponnier, es im Druck vervielfältigen zu lassen und sämmtliche Einwanderungslustige nach Calbe zu dirigiren, pour leur faciliter les voyes qu'il faudra pour leur subsistence. Weil **kein Geld in der königlichen Kasse** übrig sei, schiesst le Bachellé dem Rath Ponnier 400 Thaler *) zu seiner Reise in's Reich nach Schwaben und nach der Schweiz vor. Dem Bachellé soll das Geld mit 6 % verzinst und „aus denen bei dem französischen Etat zuerst vacirenden Pensionen gut gethan werden" 2. Juli 1708. Falls Ponnier sein Versprechen nicht hielte, müsse er, Ponnier, die 400 Thaler erstatten.

*) Die 400 Thaler werden Ponnier nicht, wie Muret darstellt (206), zum Zweck der Ansiedlung bewilligt, sondern als Reiseentschädigung überwiesen.

Der Rath der Stadt Calbe widersetzte sich der Ansiedlung. Da dieses aber „wider Unser höchstes Interesse und utilitatem publicam“ verstösst, so befiehlt der König, dies auf „den Wachsthum“ der dortigen Stadt abzielende nützliche Werk zu fördern, auch den Neuankommenden allen Vorschub und guten Willen zu erweisen 12. October 1708. Advocat Jacob Johann Schmidt hingegen wird für seine Bemühungen belobigt und mit der Fürsorge für die Colonisten committirt (4. Januar 1709).

Da indessen die armen Siedler die schuldige Miethe nicht aufbringen können, so drohen die alten Bürger sie wieder aus ihren Häusern zu treiben und ihnen ihre Mobilia vor die Thüre zu werfen, unter der Aeusserung: „Sie wollten, dass der Teufel den Schmidt geholt hätte, ehe er die Franzosen nach Calbe gebracht.“ Schmidt fürchtete schon 30. Januar 1708, dass bei seiner Rückkunft aus Berlin ihm sowohl vom Magistrat als von den Bürgern zu Calbe vieler Tort angethan und viele Injurien zugefügt werden würden. Er bittet die Miethe für die Réfugiés auf die Accise-Kasse anzuweisen, die ja doch von dem Etablissement den meisten Nutzen habe. Sonst dürfte das Werk difficil, ja impossibel (sic) gemacht werden. Er hatte aus seiner Tasche schon wieder für 15 weitere Réfugiés-Familien in Calbe gemiethet.*) Der König ermahnt die alten Bürger zu neuer Geduld betreffs der Miethe, bis das Werk alldort in besseren Stand kommt und Mittel ausfindig gemacht werden mögen (15. Februar 1709). Auch sollen sie, wenn ein **französischer Prediger** hinüberkommen sollte, das heilige Abendmahl auszutheilen oder Kinder zu taufen, darunter nicht die geringste Hinderung machen (4. März 1709).

Am 13. März 1709 erkennt der Commissar Schmidt des Colonie-Directors Mr. de Ponnier Bemühungen um die Etablissements dankbar an. Dieser habe alles gethan, was in seinem Vermögen gewesen. Man erwartet von Mannheim wieder 30 gute bemittelte Personen, welche an Geld keine

*) Vom Herbeiströmen einer grossen Anzahl von mittellosen Leuten (Muret 206) finde ich in den Acten keine Spur. Eine pastorlose Gemeinde erschien allen nur als Falle: vestigia terrent.

Avance verlangen. Von Erlangen, Hanau, Hamburg und aus der Schweiz wollen 40 Familien kommen. Den Familien, die wieder fortziehen wollen, z. B. dem Hutmacher Doffy (sic) und dem Strumpfwirker Brüel, steht der Magistrat mit aller Kraft bei gegen den Commissar und treibt sie an, den Schmidt zu verklagen. Er bezahlt ihnen die Fuhre zu ihrem **Weggehen,** während Schmidt dasselbe im Namen des Königs verboten hat. Auch schickte der Magistrat zur Familie Genovelat*) den Physicus Dr. Schubart, sie zu bewegen, von Calbe wegzuziehen und erbietet sich, ihnen **dazu** einen eigenen Wagen zu dingen. Sie wären hier doch nichts nutze: auch würde aus der Colonie nimmermehr etwas werden. Auch der vornehme Kämmerer Strehle rieth den Leuten öffentlich dazu: weil sie reformirter Religion seien, müsse man sie von hier treiben. Mit dem Bürgermeister Joh. Friedr. Reichenbach stehe er sich seit zehn Jahren äusserst schlecht, weil ersterer listiger Weise ein **königliches Gut** an sich gebracht, Schmidt ihn aber dafür denuncirt hatte. Worauf Reichenbach den Schmidt durch die Stadtknechte so tractiren liess, dass ihm das Blut aus dem Halse gesprungen, und durch Soldaten ihn festnehmen, auch eine Woche auf seine Kosten bewachen liess, dann aber ihm einen Process machte, der dem Schmidt 600 Thaler gekostet hatte. Letzterer bittet, ihn selbst und die Colonie aus der Gerichtsbarkeit des Senats zu eximiren. Falls die Colonie in Calbe bestehen bleibe, wolle Meyerat und Monmary ihr ganzes Vermögen aus der Schweiz (etliche 1000 Thaler) hierherbringen, auch Meister Arnaud danach seine Mesuren treffen. Allezusammen aber bäten, sie nächstens mit einem **Prediger** zu versehen, allermassen sie nicht sowohl, in der Welt Geld zu erwerben, sondern des Glaubens willen und ihr Gewissen vor Gott rein zu behalten anhero kommen. Am 18. März 1709 wird dem Magistrat befohlen, sich über die Réfugiés und den Advocat Schmidt keiner Cognition anzumassen.

Niemand glaubt, dass es Ernst sei mit der Besiedelung von Calbe, weil sie keinen Prediger erhielten. „Sonsten ist

*) Auch David Genobelat.

die hiesige Colonie nicht zu machen.“ Bekommen sie keinen **Prediger,** so sind sowohl die Colonisten, welche bereits um Michaelis vorigen Jahres allhier angekommen und wirklich arbeiten, als auch die, so den Winter über in Magdeburg und Halle gelegen, gesonnen wieder weg und in's Kursächsische zu gehen, welches dann eine unbeschreibliche Blâme machen und zugleich die Familien, so noch aus der Pfalz und Schweiz kommen wollen, abschrecken dürfte. Zur Salarirung eines reformirten Cantoren erbot sich der Stadtmusikant Frenz alljährlich 50 Thaler herzugeben, falls der König ihm dem Frenz allein übertragen wollte in „Dero Ambte“ Calbe und Gottes Gnaden auf Ehrengelagen die Musik zu verrichten, alle Pfuscher aber bei der Musik nicht zu dulden. Die auf dem Schlossthurm seien keine gelernten **Musikanten,** sondern Weingärtner, Schneider und Arbeitsleute, die durch das Bierfiedeln nur Anlass zum Müssiggehen kriegen. Nunmehr sei keine Stunde mehr zu versäumen, falls die Privilegien ausgeführt werden sollen, mit vierjähriger Quartierfreiheit und Verpachtung der Aecker der Stifte und anderer Piorum corporum. Sonst dürfte alles in Stocken gerathen. So Schmidt am 7. Juni 1709.

Noch nach dem 16. Juli 1709 muss er zurückkommen auf das Gesuch „um einen Prediger, ohne den die Colonie unmöglich gemacht werden kann“, da doch „auf einen **Prediger** anitzo das vornehmste ankommt.“ *) So versichert der königliche Secretair Petersen von Neuschâtel dem von Ponnier, dass wieder zwölf wohl bemittelte Familien „anhero kommen wollen, welche sich einzig daran stossen, dass kein Pasteur zur Zeit bestellet, und alle daran zweifeln, dass es ein Ernst sei, die Colonie in wirklichen Stand zu setzen. Andere durchpassirte Familien haben mich versichern wollen, dass noch in die 200 unterwegs, welche sich alle anhero wenden wollten, wenn ein Prediger bestellet wäre. Ehe sie aber denselben wirklich sehen, hätten sie Bedenken und würden sich anders wohin begeben. Der Syndicus der französischen Nation Mr. du Clos schreibt mir, Mr. Constantin aus Prenzlau

*) Auch Ponnier schrieb 14. Juli 1709: „Ohne Pasteur werden keine kommen.

sei verordnet, ihm auch 50 Thaler Reisekosten angewiesen. Gleichwohl sich derselbe nicht eingefunden, sondern an mich geschrieben, dass er keine Lust habe anher zu ziehen. Endlich erinnert Schmidt an die **versprochenen** vier Jahre Freiquartier*) und die Pachtäcker, und beklagt sich, dass, da er keine Wege realiter secundirt worden wäre, es bedenklich sei, ob die Colonie den Winter über gehalten werden könne.

Auch Ponnier klagte schon 14. Juli 1709, man sei doch recht exponirt, da die den Colonisten gegebenen Versprechen nicht gehalten würden; wie denn auch die Pfälzer schon mit grossen Haufen sich wegbegeben hätten, weil man ihnen keinen Prediger gab. Wer habe dann die Schuld? Die Colonie werde fallen, und dazu er und seine Familie in's Unglück gebracht werden. Alle würden widersinnig, dass kein Pasteur bestellet. „Ich bin vor Gott entschuldigt. Ich kann die Sache nicht zusammenreimen.“

Endlich am 17. Juli 1709 treffen in Calbe die Berliner Commissare C. d'Ingenheim, La Grivelière und Drouet ein. Sie fanden nur 12 Personen vor, 6 davon unverheirathet, unter den 12 auch zwei deutsche Colonisten, die kein französich verstehen, und zwei frühere Magdeburger Réfugiés. Bemittelt seien nur drei unverheirathete Gebrüder Monmary aus Neufchâtel.**) Die andern seien ein Hutmacher, ein Strumpfwirker, zwei Schneider, ein Brauer, ein Raschmacher, ein Höker, ein Arbeitsmann und ein Tabackspinner. Die Commissare selber zweifeln, ob die Colonie sich halten lassen würde, um so mehr, als der König in Calbe eine Handwerker-Colonie wünsche, während die dortigen Handwerker Aecker bestellen wollen. Man müsste das Hohe Stift und das Stift St. Gangolphi in Magdeburg dazu heranziehen. Uebrigens komme in Calbe der Bau sehr theuer, da es in der Nachbarschaft keine Wälder gebe. Auch seien in

*) Die geforderten Miethen differiren zwischen 6 und 21 Thalern. Armand und Lüdie (? Lütty ?) sind nach Magdeburg gegangen, „so lange bis ein Prediger kommen wird.“

**) Sie selbst sagen: aus Valengin. Der Vater hiess Jean Jacques; die Söhne Jean Jacques, Abram und Isaac.

der Stadt **keine Baustellen,** ausgenommen etwa die Gräben und Festungswälle. Da indessen der Magistrat dort Gärten angelegt habe, so würde das Bebauen dieser Orte einen grossen Hass (haine) gegen diese Réfugiés heraufbeschwören. Zu Wollfabriken würde Calbe sich sehr eignen. Doch sei es sehr fraglich, ob man Fremde, die zu diesem Unternehmen reich genug wären, gewinnen könne. Den Winter über hätten die Colonisten von den Almosen der alten Bürger leben müssen, so dass der Magistrat gegen jene sehr verstimmt sei. Auch drohe die Calbenser Colonie die Magdeburger zu spalten.

Der Bericht der Commissare ist so gehalten, als riethen sie selbst dazu, die Calbenser Colonie aufzugeben. *)

Dessenungeachtet erhält Prediger Cabrit Ordre nach Calbe und 50 Thlr. Reisegeld.

„Es ist dem von Ponnier unterschiedliche schriftliche Nachricht zukommen, dass sothanes Etablissement nur zum Schein formiret und darunter nichts mehr gesucht worden, als uns (Ponnier und Schmidt) von Sachsen abzuziehen". Schmidt erklärt, er habe mit Hintenansetzung seines ganzen Glücks und Aufopferung seiner Praxis keine Feindschaft, Mühe und Arbeit gescheut noch Kosten ermangeln lassen, und er werde der unglücklichste Mensch sein, wenn das Werk zurückgehen sollte. Seine Feinde würden ihm allen Tort anthun. Zu geschweigen des grossen Schadens, so dem königlichen Interesse erwachsen würde, wenn diese Leute sich **in Sachsen setzen** sollten. Vorläufig wolle er den durch die Commissare verbreiteten Gerüchten nicht glauben, sondern den königlichen Patenten auf das hohe gegebene Wort und die gethane Versicherung trauen.

Dem Jean Jacques Maumary**) hatte in Berlin der König persönlich einen französischen Prediger [14] für Calbe versprochen. Das Commissariat français habe sie auf Pastor Constantin verwiesen. Das Etablissement weise eine günstige Lage. Mais sans ministre nous n'en pouvons attendre que l'anéantissement. Die Gebrüder Maumary flehen desshalb

*) Auch sprachen sie sich ähnlich privatim zu Maumary aus.

**) So schreibt er. Bei den Behörden heisst er bald Montmary, bald Mommary.

den König an, sie doch nicht immer weiter von einem Tage zum andern zu vertrösten (4. August 1709). Die Gemeinde, meint Schmidt, könne und wolle nicht länger als eine Heerde ohne Hirten leben (14. August 1709). Am besten wäre einer, der auch deutsch verstände, wegen der 30 deutsch-reformirten Familien von Calbe. Wenn nicht bald Anstalt gemacht wird, würden die guten Leutchen das, was sie anhero gebracht, vollends verzehren, und nachgehends mit dem Bettelstabe unter vielen schweren Seufzern und Thränen nach ihrem Vaterlande zurückwandern (4. Februar 1710).

Es ist schwer zu sagen, zum wievielsten Male Ponnier **geopfert** wurde in Brandenburg, Bayreuth, Lüneburg, wieder Brandenburg, Kursachsen, noch einmal Brandenburg-Preussen. Muret (206) meint, er war dreist genug, sich darüber zu beklagen, dass man ihm die versprochene Stelle und die Pension als Colonie-Director nicht bewilligte. Nach den mir vorliegenden Acten hatte Ponnier selber niemandem versprochen, wohlhabende Familien, die sich nach der Schweiz und nach Holland geflüchtet hatten, nach Calbe zu führen; sondern, wo Ponnier einfach von „vertriebenen" Familien sprach, da hatte von Bartholdi, der Minister, um dem Könige die Sache plausibel zu machen, in Ponnier's Text mit eigener Hand hineincorrigirt „vermögende Kaufleute und Manufacturiers." Und wo Ponnier referirte von „wackern" Familien, da hatte der preussische königliche Secretair Petersen wohlhabende und begüterte Familien in Aussicht gestellt. Und so oft Schmidt oder Ponnier melden von Familien, die von Frankfurt a. M., Kassel oder Erfurt ihr Auge auf Calbe werfen, fügen sie **sofort** hinzu: sie kommen in keinem Fall, ehe nicht, wie der König den Gerufenen fest versprochen hatte, ein angestellter französischer Pastor in Calbe wohnt. Auch nach den neuesten Veröffentlichungen aus den Colonie-Urkunden ist Jean Pierre de Ponnier viel zu wenig bekannt, um über seinen Charakter ein definitives Urtheil fällen zu können. Mir ist er unsympathisch, weil er diplomatisirt und den Mantel abwechselnd bald auf dieser, bald auf jener Schulter trägt. Aber wir können nicht verkennen, es war ein

unternehmender Mann, zähe und unbeugsam; ein Kobold, der immer wieder aufschnellt, so oft er in den Koth geworfen wird. Von seinen beiden Hauptfehlern ist der eine verzeihlich, der andere nicht. Verzeihlich: dass er immer wieder traute auf Fürstenwort, so oft es ihm auch gebrochen war, und nie fragte, sind auch jene protestantischen Puissancen reich genug, um das zu geben, was sie gern geben mochten; sind sie mächtig genug, um gegen widerspänstige Unterthanen und „Bedienten" das durchzusetzen, was sie befohlen hatten? Unverzeihlich, dass er nie durch Schaden klug wurde, fest überzeugt, Hugenotten-Colonieen müssen mit Anstellung eines Pastoren **begonnen** werden, und doch immer wieder den Anfang machend, ehe der angestellte Pastor da war.

Natürlich zerfielen solche Versuche. Im Jahre 1710 sind nur noch vier französische Familien[15] und drei Pfälzer in Calbe.

Auf die so oft wiederholte inständige Bitte um einen Prediger ihres Glaubens und ihrer Nation erhielten die Calbenser Réfugiés endlich den Gabriel Ruynat (1710—1714), den wir von Halberstadt her, wohin er abberufen wurde, kennen († 1740), nachdem er 1705—1710 an unserer Magdeburger Gemeinde gestanden hatte.[16] Am 11. April 1710 war ihm die Pfarre in Calbe mit 60 Thaler Gehalt, neben Magdeburg präsentirt worden.[17] Weil nun aber Ruynat nur lateinisch und französisch predigen konnte, so versorgte der König die Deutsch-Reformirten in der Art, dass er dem Ruynat den Stippius, Prediger der Reformirten Stiftskirche zu St. Nicolai in **Aken**, adjungirte. Diesen führte Consistorial-Rath Schardius aus Halle ein (III. p. Trinit. 1711). Als Kirche wurde den reformirten Gemeinden die Schloss-Capelle angewiesen, in der auch die Lutheraner ihre Gottesdienste hielten; endlich durch die Consistorialräthe Schubart und Schardius die Streitigkeiten wegen der Simultan-Benutzung ausgeglichen und angeordnet, dass während des Reformirten Gottesdienstes das Crucifix verhüllt, während des lutherischen „entdeckt", auch der grosse steinerne Altar etwas kleiner gemacht würde. Die Trauungen sollten sich nach dem Manne richten, die Taufen nach dem

Geschlecht. Zur Schule dürfen sie die Kinder schicken, wohin sie wollen. Während des Umbaues der Schlosskapelle feierten die Reformirten ihre Gottesdienste in der Kirche zum heiligen Geist.[18]

Endlich wird auch bei Hofe ein Verzeichniss der dem Stift der Elenden zu Calbe eigenthümlichen Aecker eingereicht. Am 18. October 1710 ergeht Ordre an den Magistrat, die specificirten Aecker **gegen die jetzige (d. h. bisherige) Pacht** den französischen Colonisten zu Calbe zu überlassen.

Ueber diese königliche Ordre moquirten sich die Herrn im Rath. Die Réfugiés hätten ja kein Vieh. „Sie würden die Aecker wohl durch die Lerche düngen lassen." Obwohl gedachte Aecker nur von 10 Personen gepachtet waren, schrieen sie, **die ganze Bürgerschaft würde ruinirt**. Während die Pacht damals anderswo 1 Thaler bis 1 Thaler 12 Groschen betrug, bezeichneten sie als die übliche Pacht 5 Thaler, augenscheinlich um die Colonisten zu vertreiben. Dass diese in den Vorstädten Dünger **kaufen** konnten, verschwiegen sie ganz: Allerdings vertheuerte das ja die Bewirthschaftung in einer auf die Dauer unerträglichen Weise.

Während es, nach dem Geheimen Staatsarchiv, so schlimm stand um die Calbenser französische Colonie, berichtete, laut Muret, der Director Scipion Le Jeune de Montaut,[19] die Colonie erfreue sich einer guten Entwicklung, und stellte eine Erweiterung derselben in Aussicht, falls den neuen Zuzüglern weitere Privilegien versprochen (? gehalten!) und ein **Richter** bewilligt werden würde (11. November 1710).

Glücklicherweise war man in Berlin von anderer Seite über den jammervollen Zustand auf's genaueste unterrichtet. Auf den Bericht des Commissariat français erschien denn auch am 23. Februar 1711 der erneute königliche Befehl, aus der Accise-Kasse vier Jahre hindurch den Calbenser Réfugiés freie Wohnung zu geben. Gleichzeitig erging an den Magistrat verschärfte Ordre wegen der Aecker, da es „Unser ernstlicher Wille ist, dass der dortigen Colonie alle mögliche Hülfe geleistet werde." Um die Colonie weiter zu fördern, ernannte der König für die französische und die deutsch-reformirte Colonie von Calbe den Advocaten Johann Franz Ludwig Stan

(auch Stahn, Stannius) zum Colonie-Richter[20] und den Jean Pansu (auch Pansut) zum Gerichtsassessor.

Nunmehr fing die Gesammt-Colonie an zu wachsen, während die Franzosen stagniren. Bestand sie 1710 aus vier französischen und drei pfälzer Familien, so zählte sie 1725: 18, 1729: 17, 1730: 18, 1732: 19 **französische** Familien.[21] Daneben 1725: 34 deutsch-reformirte, 1726: 36, 1727: 35, 1728 und 1729: 36, 1730: 41, 1731: 44, 1732: 45.[22]

Der Magistrat wird durch den Anbau und die Vertheilung der Aecker in seiner Ansicht bestärkt, nunmehr sei zu Calbe für Colonisten nichts offen. Die Regierungsacten aber klagen noch 1734—1780 über die **vielen wüsten Stellen,** unter denen Calbe und Umgebung zu leiden hätten. Auch raffte eine Feuersbrunst noch am 23. October 1713: 47 Häuser und 44 Scheunen voll Getreide fort. Und die Theurung wuchs. Während früher (z. B. 1656) der Wispel Roggen 8—9 Thaler galt, kostete er 1714: 40 Thaler, 1720 aber 58—60 Thaler. Man zahlte in Ducaten. Auch riss am 12. Februar 1715 ein Sturm Bäume um und entdachte Scheunen, Ställe und Wohnhäuser.[23] Solch beiden Nationen gemeinsames Unglück begann sie zu verbinden.

Die dauernde Brücke aber zwischen beiden Nationen bilden auch hier wieder die Deutsch-Reformirten. Am 3. Mai 1712 wird ihnen Ratione jurisdictionis und der Franchise der französischen und pfälzischen Colonieen die Einverleibung und Aequiparirung zugestanden. Doch dürfen sie an den den französischen Refugirten verwilligten freien Logements-Geldern nicht mit participiren.[24] Am 15. October 1712 verfügt der König, gegengezeichnet C. de Dhona (sic) — Christoph I., der General und Minister, geboren 1665, gestorben 1733 — dass sie mit Kirchenäckern versehen werden sollen. Der Befehl ergeht an den Hofrath Steinhäuser und den Amtmann zu Aken, Schrader, damit sie zu dem Behuf sich mit dem Commissar Schmidt und mit dem Magistrat zu Calbe in Verbindung setzen sollen.[25]

Natürlich bleibt auch in Calbe das Königlich Preussische General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium sich gleich. Getreu seinem alten Grundsatz, dass Privilegien und

Monopole dem Interesse des Königs und der Krone schaden, beantragt es z. B. am 15. Februar 1725, dass dem französischen Colonist und Schlosser zu Calbe, Pierre Caillotte, eine Rüge ertheilt werde wegen dieser injusten Klage und Gesuchs, seine $5^1/_2$ Morgen Kirchenacker gegen die bisherige Pacht — wie der König allen Réfugiés in Calbe **versprochen** hatte — behalten zu dürfen. Könne es doch einem pio Corpori nicht verdacht werden, das Seinige auf die profitabelste Art zu nutzen. Auch wusste das General-Directorium es durchzusetzen, dass die dem Sarscheweber Jean Gras zu Calbe vom Könige vorgeschossenen 200 Thlr. ihm **nicht** ausgezahlt werden. Da wirft der Sarscheweber sich zum Pastetenbäcker auf, erscheint in Berlin mit dem Gesuch um Patentirung 13. September **1719** und erwirbt die Empfehlung des französischen Commissariats, da ja der König zu verschiedenen Malen verfügt hätte, die Réfugiés sollten sich in seinem Lande von **der** Arbeit nähren, die ihnen am einträglichsten erschiene (gagner leur vie le mieux qu'ils pourront). Dies Mal wusste das General-Directorium nichts in den Weg zu werfen. Durch die Ungunst des General-Directoriums, der Domainen-Kammer und des Calbenser Magistrats konnte die Calbenser Colonie zu keinem fröhlichen Gedeihen kommen. Alle Hausbesitzer waren tief verschuldet. Caillotte, Jean Gras, veuve Soustelle, Anthoine Foucher, veuve Jacques Braconnier, Marianne Grollier und Judith Houdelette hatten sich das Geld zur Vollendung ihrer Häuser von Magdeburger Colonisten[26] geborgt, einer in Calbe vom Pastor Crégut, einer von Seilieu in Halle und Steven in Brandenburg, einer von Kriegsrath Burghoff's Erben in Aken. Zum Bau hatten sie aus der königlichen Kasse erst 8% erhalten,*) während das Edikt vom 23. März 1722 23% bewilligt hatte. Die Hausschulden drückten sie so nieder, dass sie sich kaum bewegen konnten.[27] Für den Morgen Acker müssten sie 1 Thlr. 12 Gr. bis 1 Thlr. 18 Gr. zahlen: dabei hätten sie auch nichts, während sie doch früher nur 21—30 Gr. gezahlt hätten. Im Termin vom 13. Februar 1732

*) Unwissend hatten sie dem Thorschreiber Strückewalt quittirt über den Empfang der **völligen** Baugelder.

reichten sie durch den Commissar Johann Franz Ludw. **Stannius,** der als Colonie-Richter fungirt, und den Gerichtsassessor Jean Pansu ihre Klage ein. Der Commissar verweist darauf, dass laut beeideter Urkunde vom 16. August 1685 der Morgen mit 11 Gr., am 31. März 1685 der Morgen mit 16 Gr. durch den Rath [28] verpachtet worden sei. Er sentirt, dass anders als durch die Taxisgelder und durch die Minderung der Ackerpächte auf den alten Preis die Colonisten wohl schwerlich wieder auf die Beine zu bringen seien. Uebrigens bittet er, der Commissar, wiederholentlich um seinen Abschied, da „ich inzwischen allhier **grosse Noth leiden** muss".

Der Streit gegen den deutschen Magistrat, welcher die Freijahre nicht innehielt und die den Colonisten zur Conservation und Aufnahme gewährten Privilegien „intriguirte", war auch in Calbe ein Kampf auf Leben und Tod. Zu einer Versöhnung durch **Combination** in einem gemeinsamen Magistrat hat der Rath nicht die geringste Lust. Auf die Frage des Magdeburger Commissariats,[22] wen die Calbenser zum Eintritt in den deutschen Magistrat vorschlügen, lautet die Antwort des Bürgermeisters und Raths ziemlich abwehrend (18. März 1715). Sämmtliche 23 Colonie-Familien seien illiterati, auch ausser Michael Frantz und Etienne Paremige (sic!), deren jeder ein Häuslein besitze, nicht possessionati. Von den verpachteten Stifts- und Kirchen-Aeckern seien sie ein Merkliches schuldig geblieben, ihnen daher keine öffentliche Kasse anzuvertrauen. Ueberdies sei die Zahl der Calbenser Magistratspersonen ob egestatem aerarii schon von 12 auf 6 herabgesetzt worden. Auch sei in Calbe kein Richter französischer Nation und Sprache. Der jetzige Commissar Lüdecke stehe auch bei den Colonisten in schlechtem Credit. Auch wäre sonsten, da sie sehr eigensinnig seien, allerhand Disharmonie zu besorgen. Auch seien unter ihnen wenige der deutschen Sprache kundig. Daher sei Receptio in magistratum hujus loci nicht practicabel. Und der Domainen-Rath Rudloff pflichtet dem bei (23. Juli 1715). Inzwischen habe auch Béranger (= Paremige?) sein Haus verkauft. So sei nur noch Michael Frantz angesessen „Ist wohl auch nicht

ohne, dass viele Verdriesslichkeiten sich ereignen würden". Ueberdies entbot sich noch **der Magistrat,** ohne Entgelt noch Sporteln, die sie doch bei ihrem Richter entlegen müssten, die unter und bei den französischen Colonisten vorkommenden Streitigkeiten zu übernehmen und ihnen die Justiz zu administriren, in jeder Woche ihnen einen besonderen Gerichtstag anzusetzen, ein apartes Protokoll zu führen und, falls die Parteien untereinander gütlich nicht entschieden werden könnten, die Registratur an die Commission in Magdeburg einzuschicken. Und noch um 1740 klagt der französische Prediger (Merle), dass die Colonie eines eigenen Richters entbehre. Der pfälzer Richter erhalte für die **Franzosen** kein Gehalt und kümmere sich nicht darum, sie in ihren Rechten zu schützen. Daher hätten auch die französischen Colonisten den Niessnutz ihrer Ländereien nicht auf dem Fusse, auf dem sie ihnen übergeben worden seien. Dem schliesst sich das Grand Directoire français an mit der Klage, der, welcher in Calbe über die Réfugiés Recht spreche, unterstehe nicht der Justice supérieure française. Es sei nothwendig ihn dahin genügend zu instruiren. Ständen dieselben Colonisten doch in geistlichen Angelegenheiten unter dem Consistoire supérieur français. [30]

Von Zeit zu Zeit wurde der **Magdeburger** französische Richter nach Calbe gesandt, um den Streit zu schlichten. So erhält am 14. Februar 1729 der Juge Hofrath Péguilhen ein Commissorium. Am 26. April 1729 versammelt er die Colonie im Gasthof zum Güldenen Stern in der Schlossvorstadt zu Calbe. Stan, der als Colonie-Richter fungirt, klagt, der deutsche Magistrat zwänge die Colonisten (z. B. den Schönfärber Jean Tournier*) u. a.) auf dem Rathhause ihr Recht zu nehmen, traktire die Polizeisachen ohne Zuziehung des französischen Richters; nöthige die Réfugiés deutsche Bürger zu werden (z. B. jenen Tournier, wegen seines erkauften Brauhauses); gewähre kein unentgeldliches Meister-Recht;

*) Er war aus Bremen gekommen, mit 3000 Thlr. Capital, auf Grund eines Privilegii vom 10. März 1724. Für die Färbedroguen musste er vom 1 Thlr. 1 Gr. Accise zahlen, während die Halle'schen Färber vom 1 Thlr. nur 5 ₰ zu zahlen hatten.

nehme selber die Colonisten in Strafe und Execution. Als man neulich einmal den Juge zugezogen und dieser in der Verhandlung Widerspruch erhoben, hätte der Syndicus Hävecker „mit vielem Gebeisse“ ihm das Protokoll entgegengeschmissen und selbst zu protokolliren geheissen. Als ein Colonist auf einem von der Colonie bezahlten Platz, welcher derselben am 3. December 1716 von den königlichen Commissarien übergeben worden war, zu bauen anfing, blamirten ihn die Stadtknechte, nahmen ihm die Werkzeuge fort und behielten sie als Pfand, den Bau bis heute ihm wehrend. Von den Colonistenhäusern zogen sie während der Freijahre Schoss ein, belegten sie mit Einquartirung, den vollen Service daneben fordernd. Als der Juge die königlichen Privilegien anführte, fing alles an laut zu spotten. Rathmann Steinhausen sagte ihm in's Gesicht: „Die Worte leidlich und extraordinär verstünde er so, dass die Colonisten **mehr** onerirt sein sollten, als andere.“ Rathmann Danheyl äusserte: „So wollen wir ihnen 1 Thlr. abnehmen und sie den Dreschern gleich machen.“ Der Vice-Bürgermeister und Rath Brandt beliebte: „Wann wir nun alle reformirt würden, was wollte dann daraus werden? Wo wollte der König seine Gaben herkriegen?“ Es nahmen sich Deutsche heraus, lite pendente bei Nacht mit Meyern, Harkern, Wagen und Pferden hinaus auf eines Colonisten Acker zu fallen, die darauf gestandenen Früchte abzubringen und in eines Dritten Scheunen verwahrlegen zu lassen. Einen andern Colonisten, der seine Gartenpacht nicht rechtzeitig bezahlt hatte, überfielen die Amtsdiener auf öffentlichem Kirchwege in dem **Schlosshofe** und führten ihn in Arrest, ohne Vorwissen des Colonie-Richters. Ja, als der Colonie-Richter einmal mit dem Colonisten Maumari sich über diese Eingriffe auf dem Schlosshofe unterhielt, wehrte ihm das der Oberamtmann Laue mit den Worten: „Er solle nur gehen, oder er wolle ihm was anderes weisen.“ Selbst die Accise-Bedienten beobachteten nicht die Bestimmungen über die 15 Freijahre, gestatteten auch den Colonisten nicht, dass sie neben ihren Professionen eine andere Nahrung als Weinschank u. dgl. treiben. — In demselben Termin kommen andere schwerere Klagen vor,

ganz besonders auch gegen den Amtmann, der schreibunkundige Reformirte zwang, die schon einmal gezahlte Pacht vermöge der Execution noch einmal zu bezahlen; einige Reformirte, ihr Brot in der Vorstadt bei dem vom Amtmann abhängigen Bäcker zu kaufen; andere, die Schossgelder für die lutherischen Pastoren zu zahlen; auch höhere Einquartirung zu übernehmen als die lutherischen Bürger. Sehr viele Colonisten fingen ihren geplanten Bau nicht an oder hörten mitten darin wieder auf, weil sie ersahen, dass sie weder die fürstlich **versprochenen** Bau-Procente erhielten, noch auch seitens des Magistrats ihre zugesagten Privilegien beobachtet wurden.

Nach Péguilhen's Bericht vom 14. Februar 1729 ergeht am 19. Juni d. J. auf königlichen Specialbefehl die Rückfrage an Péguilhen, ob der Calbenser Richter Stahn (=Stannius) mit der erforderlichen Capacität und Studiis versehen sei, auch ob über die Gerichtsprocesse dortselbst Acten asservirt werden; ob er Gehalt bekomme und aus welcher Kasse; ob er unter der **Pfälzer** Commission stehe und an welche Gerichte in den Processen appellirt würde? Am 10. Juli 1729 antwortet Péguilhen Sr. Excellenz dem Staatsminister von Plotho, Stahn sei ein wohlbefähigter Advocat, dessen Acten in Ordnung seien. Aber der Magistrat behandle alles allein, ohne den Colonie-Richter zuzuziehen, noch ihm etwas mitzutheilen; ganz gegen §. 7 des Règlement von 1719. Als Richter beziehe Stahn gar kein Gehalt, sondern müsse von den Advocaten-Postulirungen leben. Die Appellationen gingen nach Magdeburg an das Pfälzer Commissariat, welches aus dem Stadt-Commandanten und den Räthen Cocceji, Horn und Steinhäuser bestehe. Diese Commission hätte sich der Kläger gegen den Calbenser Magistrat oft angenommen, aber stets ohne Erfolg (sans effet jusques à présent). Demnach hatten die eigentlich **französischen** Behörden an einer Pfälzer Angelegenheit kein directes Interesse.

Auf den 26. November 1733 setzte die Commission einen neuen Termin an.[31] Nach der Liste haben damals 19 Colonisten 51¾ Morgen Acker in Pacht vom Stift der Elenden, 24 aber 54 Morgen vom Stift des Hospitals; 18 Colonisten

23¾ Morgen von der Kirche St. Stephani und einer (Jean Guirault) einen Morgen vom Stift St. Georgii. Réfugiés im eigentlichen Sinne sind 1733: Abram Maumary aus Valengin, Pierre Caillot aus der Bretagne, Wittwe Maria Gorliers aus Mannheim, André Niwart aus Hanau, Jean Gras aus den Cevennen, Jean Guirault aus Fonds bei Nismes, Wittwe des Antoine Haudelett aus St. Quentin in der Picardie, Wittwe des Jean Bannot aus Strassburg, Jacques Braconnier's Wittwe aus Courcelles, Jean Pansu aus der Dauphiné, Jacques Bennavier's Wittwe aus dem Languedoc, Bénoît Gagnier, Noë Pansu, Isaac Meunier, Antoine Foucher aus Brioude, Auvergne; Pierre Soustelle aus den Cevennen, Jean Minnié. Jeder wird einzeln abgehört über zehn Punkte. Die gewöhnlichste Beschwerde ist die übermässige und unablässige Erhöhung der **Ackerpacht.** Der Magistrat aber meint, dass der Acker den Colonisten mehr schade als nütze, „weil sie ihn nicht genugsam misten können." Auch seien wüste Aecker hier nicht mehr vorhanden. Wenn die Pächter die onera an Service, Schoss, Erbenzins, Aussaat-Steuer und Sackzehnten nicht über sich nehmen wollten, müsse durch die Bank an Pacht sechs Groschen höher angeschlagen werden: Aus diesem Grunde müssten die Colonisten **mehr zahlen** als die Einheimischen. Auch könnte man nicht alle Menschen kennen und nicht wissen, wann jedermanns Freijahre begännen und zu Ende gingen? Darum klagt denn auch der Wirth zum güldenen Stern Andreas Gottlieb Nicolai, „reformirtes Mitglied unserer reformirten Kirche", er sei vor 10 Jahren aus dem Fürstenthum Dessau eingewandert und habe für 1000 Thaler das Gasthaus gekauft und für 500 Thaler darin verbaut. Dennoch habe er keine Privilegien noch Freijahre erhalten und müsse überdies jährlich an die lutherischen Prediger Opfergeld zahlen, wovon doch im Kaufbriefe nichts stände. „Da mich doch nun dieser lutherische evangelische Prediger in keinem Stück nicht dienen thut, er taufet mir nichts und begrabet mir nichts, bin auch nicht unter ihm eingepfarret, so getröste ich mich des königlichen Schutzes" (27. November 1733).

Natürlich streitet der deutsche Magistrat dem Colonie-Richter alles ab. Von gewaltsamen Acten sei keine Rede: es sei alles auf dem Wege des Vergleichs erfolgt. Besonders fest halten sie daran, dass die Colonisten der Vorstädte und des platten Landes unter das Amtsgericht gehören, nicht aber, wie es in den Städten Magdeburg und Halle und anderwärts geschieht, unter das Colonie-Gericht: indem „die hiesigen **Vorstädter** keine Bürger, sondern Bauern und Drescher sind, und Handarbeiter der Bürger in Calbe, wie diese Unterthanen es Mann für Mann bei Uebergabe des Amts Trinitatis 1725 unter Handschlag bestätigt haben." So behandelten sie auch die Vorstädter Colonisten „mit Recht" als ihre „Bedienten." „Wem anders als dem Colonie-Richter", klagt der Amtmann Laue, „habe ich es zu danken, dass ich von dem bösen Menschen, dem Gärtner Sessau, um die Pacht betrogen worden bin: denn wenn **er** sich seiner nicht angenommen, würde derselbe nimmermehr echappiret sein." Auch sei es sehr unpassend, dass der Colonie-Richter, wo er den Amtmann gerade treffe, in seinen Scheunen und Ställen von Amtssachen spreche: das gehöre in die Amtsstube. Sonst halte er ihn für einen ehrlichen Mann (2. December 1773). Auch klagt der Bürgermeister und Rath der Stadt darüber, dass der Colonie-Richter Stannius oft sehr **verschwenderisch** mit Ausweisung der Baustellen an Colonisten umgegangen sei; und wo der Kriegsrath Rudloff, der damalige Commissarius loci, vier zum Anbau eingetheilt, habe der Colonie-Richter zwei daraus gemacht, wodurch die bisherige Eintheilung der Baustellen in Confusion gesetzt worden sei. Auch habe er unvermögenden Leuten zu bauen gestattet. Desshalb habe fortan der Magistrat die Anweisung übernommen. Die Spottworte gegen königliche Ordre leugnen sie theils ab, theils deuten sie sie um. Der Magistrat hofft, dass der jetzige Commissar und Colonie-Richter Winkelmann von der Prätension zu Polizeisachen zugezogen zu werden abstrahiren werde. Uebrigens klagt Winkelmann, das Amt bereite ihm so viel Arbeit, dass er seine Praxis darüber versäumen müsse. Dazu müsse er eine eigene Gerichtsstube halten und auf seine Kosten heizen. Er bittet desshalb um ein gewisses Salar.

So schien die Sache im besten Zuge zu sein. Indessen weder der neue Colonie-Richter erhielt das erbetene Gehalt, noch dem Commissar Péguilhen aus Magdeburg wurden seine Reisekosten — neun Thaler auf drei Tage — erstattet. Da starb der Minister von Plotho, an den alle Berichte abgesandt werden mussten. Die Acten waren nicht zu finden. Péguilhen mahnte und bat von neuem am 2. December 1733. Die letzte Untersuchung der Sache war bei Hofe in ihren Ergebnissen nicht bekannt. Jener Regierungs-Rath Leyser, der die schwierigsten Angelegenheiten auf das leichteste zu ordnen pflegt, weil er die Acten gar nicht liest, die Klagenden **nicht** vorfordert und sofern sie dennoch nicht erschienen sind, in contumaciam verurtheilt, ist wiederum mit Bericht an den Hof und Ausführung betraut. Natürlich hatte er inzwischen ein Commissorium nach Halle übernommen. Immer auf Reisen hat er immer neu zu liquidiren. Der Kanzler de Jarriges weiss noch nicht, wo die Acten geblieben sind — ein umfangreicher Band! — 3. Januar 1734. In diesem Stadium der Sache ist schwer zu sagen, an wem die Schuld liegt, am Magistrat, am Stadtgericht, am Amtmann, an der Domainenkammer, am überbürdeten und bis zur Gedankenlosigkeit umhergehetzten Rath Leyser oder am Ministerium selbst? Es sind die Zustände, wie sie uns die General-Gravamina des Directoire général so drastisch vor die Augen gestellt haben.[32]

Die Colonie in Calbe nahm nun sichtlich ab: 1750—65 sind es sechs, 1765—82: sieben französische **Familien**. Kein Wunder daher, dass der Fabrik-Inspector J. J. Du Vignau, welcher am 8. December 1754 klagte, dass von 114 Tuchmachermeistern ein Drittel ohne Beschäftigung sei, in seinem Bericht vom 12. Juni 1756 nur noch **einen** Franzosen hervorhebt. Die Tuch- und Friessmacher zu Calbe klagen nämlich, gerade wie die Burgenser, über den Vor- und Aufkauf der Wolle, so der Diesing aus Magdeburg und die Rosentreter aus Aschersleben überall zu bewerkstelligen pflegen. Die Calbe'schen Fabrikanten haben seit einem Jahre 2473 Stück Friess weniger als im vorigen Jahre fabriciret. Die Kaufleute und Fabrikanten Tournier, Ritter, Schotte haben auf

letzter Leipziger Messe kaum die Hälfte ihres gewöhnlichen Absatzes gehabt. Auch habe Tournier einen Bankrott von 1400 Thaler, Schotte einen von 800 Thaler ertragen müssen.[33]

Wir überlassen es andern, aus den auch hier überreichlich fliessenden Urkunden der Archive zu entscheiden, wie weit die Calbenser Colonie, die kleinste in der Provinz Sachsen, beigetragen hat, auch ihrestheils die Wüstungen in Aecker zu verwandeln, die Industrie zu heben, die Stadt Calbe auszubauen und ihren Verkehr zu fördern. Wenn hier die Colonie nicht einging, so hat zu ihrer Ermöglichung und Fortbestand jedenfalls am meisten beigetragen das **Pastorat.**

Ruynat's Nachfolger Henri Estève (1714—1718) gehörte zu jenen Schweizer Réfugiés, die dem Prediger Crouzet in der Schweizer Capelle der Commandantenstrasse zu Berlin abwechselnd aushelfen mussten (1700). Darauf wurde er Prediger der Grands Mousquetaires in Fürstenwalde. Dort erhielt er den Ruf nach Calbe, hier 1718 den nach Brandenburg, wo er 1731 starb.[34]

Pierre de Combles, 1719—1720 in Calbe, dann 1720—1728 in Prenzlau, darauf 1728—1767 in Berlin an der Dorotheenstädtischen Kirche,[35] Inspecteur des Collège und Mitglied des Consistoire supérieur, Schwiegersohn des Pastor Augier in Halle, seit 1756 aber Gatte der Elisabeth de Baudan aus Alais, ist ein Sohn des Isaac de Combles aus Metz, eines Pfälzer Pfarrers, der 1735 in Berlin starb, und ein Sprössling jener zahlreichen lothringer Adelsfamilie, deren Haupt Jean de Combles prévôt, receveur et gruyer der Herrschaft Ancerville war und aus der so ausgezeichnete Metzer Pastoren, Gelehrte und Kaufleute hervorgegangen sind.[36]

Pierre's Nachfolger Antoine Philippe Crégut, 1722 bis 1737 wurde aus Hilburghausen 1717 nach Rheinsberg berufen, von Calbe 1739 nach Cöpenick, wo er 1761 sarb.[37] Schon in meiner Geschichte der Cöpenicker Colonie[38] habe ich darauf hingewiesen, wie aus der Familie fünf Pastoren hervorgingen, sowie jener Strumpfwirker aus St. Ambroise, der 1698 mit Frau, drei Kindern und einer Magd nach Magdeburg übersiedelte.[39] Merkwürdiger Weise **fehlt** gerade Antoine

Philippe Crégut in der neuen Ausgabe der France protestante.[40] Die Familie stammte aus jenem Uzès im Langued'oc, von wo nach Magdeburg so viele Glaubensflüchtlinge übersiedelten. Antoine Crégut, der Ahn, seit 1637 Pastor in Montélimar, einer der gelehrtesten Theologen der Académie von Die, 1679 nach Deutschland gerettet und in Heidelberg als Professor angestellt, gab, neben fünf anderen Werken auch eine Nothwendige Vertheidigung gegen die ungerechten und unerwarteten Angriffe Fr. (!) Spanheim's heraus. Antoine's Sohn Jacob zog sich als Pastor nach Hanau zurück, wo sein Sohn Friedrich Christian Professor der Medicin, Hofrath und Leibarzt wurde und medicinischer Schriftsteller († 1758). Henri Bordier macht den Pierre Crégut aus Vans, den theologischen Professor in Die und Heidelberg zu Antoine's Neffen. Als Pastor in Annonay 1670—85 hatte er elf Monat Haft im Parlamentsgefängniss zu Toulouse auszustehen, weil er zwei reuige Hugenottinnen wieder in den Frieden der Kirche aufgenommen hatte. Befreit wurde er nur, indem mehrere einst protestantische Frauen von Toulouser Parlamentsräthen wieder irre wurden an der Liebeswahrheit des Katholicismus, so lange ein so edler und allgemein hochgeachteter Mann im Gefängniss schmachtete. Im Jahre 1686 ging er mit seiner Frau Lucrèce de Sautel und all' seiner Hab nach Morges, dann 1687 als Pastor nach Christian-Erlangen. Von dort erhielt er am 7. Juni 1691 ein Zeugniss für den Grafen Schaumburg[41] und am 31. Januar 1692 seinen definitiven Abschied.[42] In Schaumburg-Bückeburg wurde er Consistorial-Präsident und starb dort neunundachtzigjährig 1738.[43] Wahrscheinlich ist Antoine Philippe sein Sohn.,

Unter Antoine Philippe Crégut treffen wir im Frühjahr 1729 eine Personal-Union zwischen der französischen und der deutsch-reformirten Kirche. In dem Termin vor dem Commissar Richter Hofrath Péguilhen erscheint am 26. April 1729[44] Mr. Crégut als Pasteur des deux colonies in Begleitung der Vertreter beider Presbyterien, Augustus Sommerkampf und Hans Christian Hesse, conducteurs au Presbytère de l'église réformée allemande dudit

Calbe und Jean Guiraud, ancien de l'église française mit der Wittwe Reine Soustelles.[45] Sie geben an, der König habe ihnen den Reformirten allein die Schlosskapelle eingeräumt. Dennoch hätten sich seitdem die Lutheraner, die doch Kirchen genug in der Stadt hätten, auch dieser Kapelle bemächtigt und liessen dort einen Prädikanten weit über die Zeit hinaus predigen. Um $8^1/_2$ sollte er geendigt haben, da um 9 Uhr der reformirte Gottesdienst beginnt. Bisweilen aber müssten die Reformirten draussen warten bis $9^1/_2$, ja bis 10 Uhr. Um in die Kirche zu gelangen, die innerhalb der Schlossmauern liegt (dans l'enclos du château), müsse man über des **Amtmann's Hof**, auf dem dessen Vieh herumläuft und den Hof so besudelt, dass man oft bis zum Knie im Schmutz waten muss und dem Pastor der **Schmutz** in die Stiefel drang (le ministre étant obligé d'aller pêcher avec des bottes) und die Damen hinderte, den Gottesdienst zu besuchen. Auch liefen auf dem Hofe des Amtmann's bissige **Hunde** herum, die neulich, von den Knechten gehetzt, fast den Prediger und seinen Sohn gebissen hätten. Auch lasse der Amtmann das **Vieh** in die Kapelle laufen und die Sitze beschmutzen (sous la chaise), ja selbst den Communiontisch (contre la table) am letzten Sonntag unmittelbar vor dem Gottesdienst. Ein anderes Mal hetzte der Sohn des Amtsdieners einen stössigen **Bock** gegen den Prediger, so dass dieser genöthigt war, in die Kirche zurückzuflüchten und die Thür mit Gewalt festzuhalten, weil der Bock sie aufzustossen unternahm. Und neulich als der Prediger auf der Kanzel stand, öffnete der Amtsactuar das der Kanzel gegenüberliegende Fenster und schmauchte jenem den **Tabacksqualm** in's Gesicht, so dass dieser am Predigen gehindert wurde, und selbst der Stadteinnehmer darüber zu **zanken** anfing, der mit dem Actuar im selben Zimmer war. Fast regelmässig wird die Predigt gestört durch das **Brüllen** der Rinder und das Blöken der Schaafe, obwohl der Amtmann über andere und weit grössere Höfe verfügt, in denen er sein Vieh bequem unterbringen könnte. Endlich klagen sie, dass die **lutherischen** Geistlichen den in der Vorstadt wohnenden Reformirten für jede reformirte Amtshandlung **Sporteln** abfordern.

Pierre Merle,[46] Crégut's Nachfolger 1737—1773, 1700 wie es scheint in Berlin (Cöln) ansässig, in Berkholz Pfarrer von 1729—1737, vielleicht ein Verwandter jenes berühmten Genfer Professors, der, als er seine Reformationsgeschichte herausgegeben hatte, in England gefeiert wurde als le grand d'Aubigné, nach dem Erscheinen seines Cromvel aber dortselbst le petit Merle (Amsel) hiess, mag zu der grossen Klasse von Pastoren gehört haben, die mit ihrer Gemeinde vortrefflich stehen, weil sie an jedermann die allergeringsten Anforderungen stellen. Jedenfalls blieb er Calbenser Pfarrer durch 36 Jahr und vernachlässigte während der 36 Jahr die französischen Kirchenregister vollständig. Erst sein Nachfolger Jean Michel (1773—1782)[47] brachte die Sache in Ordnung und nahm sich als Seelsorger der Gemeinde an. Sein Nachfolger Jean Charles Louis Kleinmann,[48] vorher (1762—1783) in Müncheberg, fand nur noch wenige französische Familien vor, während seine andere Personal-Gemeinde, die deutsch-reformirte, durch Zuzug bedeutend angewachsen war. Dennoch blieben die Hugenotten nach wie vor in der Discipline und Armenpflege selbstständig und dem Consistoire supérieur in Berlin verantwortlich. Als aber 1794 Geheimrath Gaultier und Ober-Consistorialrath Erman sämmtliche Kirchen im Halberstädtischen visitirten, wurde beschlossen, die nur noch aus 16 **Seelen** bestehende französische Gemeinde von Calbe aufzulösen. Die endgültige Verschmelzung fand 1807 statt.

Auch die Gemeinde Calbe hatte kirchlich mit der Magdeburger Beziehungen. Nicht nur dass in Magdeburg Calbenser Prediger bei den Wahlen concurriren (1725, 1761 u. ö.), sondern als die Colonie Calbe vor dem Sein oder Nichtsein schwebte, ging ein Magdeburger Hugenotten-Pastor Gabriel Ruynat 1710 nach Calbe,[49] so dass dadurch die Existenz der Colonie Calbe gesichert war. Als hingegen 1782 bei der Calbenser Vacanz das Consistoire supérieur wegen eines Nachfolgers mit den Magdeburgern in Unterhandlung stand, setzte sich die Wittwe des Prediger Jean Michel in Arrangement mit dem Prediger Behrens, so dass den Magdeburgern nur noch oblag, den dann neugewählten Prediger Kleinmann einzuführen (12. März 1783).[50]

Auf des Königs Anfrage,[51] ob es wünschenswerth sei, die Wahlfreiheit des Forums für die Neuanziehenden beizubehalten oder aber einzuschränken, antworten am 9. Juni 1800 die Stadt- und Land-Gerichte von Calbe, man habe immer nur den Reformirten die Wahlfreiheit belassen. Als einmal in Calbe ein Lutheraner zum Colonie-Bürger angenommen worden wäre, habe derselbe bei den Colonie-Gerichten wieder gestrichen werden und das Bürgerrecht beim deutschen Magistrat nochmals gewinnen müssen. Seit Publication der Allgemeinen Gerichts-Ordnung freilich sei der Unterschied nicht mehr beobachtet worden, und die Colonie-Gerichte hätten diejenigen, welche sich bei ihnen gemeldet, ohne Unterschied der Nation noch Religion angenommen.

Die bei Errichtung der Colonie seitens der Stadtkirche und einiger anderen milden Stiftungen zu ein Thaler zwölf Groschen bis ein Thaler achtzehn Groschen hergegebenen 152¾ Morgen seien als Colonie-Aecker zu jenem billigen Pachtzins immer noch ausgethan: eine beträchtliche Unterstützung der Colonisten, da seitdem die Ackerpacht sehr gestiegen sei. In Calbe stehe den Colonie-Gerichten auch die Jurisdiction über die ihren Bürgern gehörigen Ackerstücke zu (ein gutes Zeugniss über die Gesetzeskunde und einsichtsvolle Energie der Calbenser Colonie-Gerichte). Bei Conflicten zwischen deutschen und französischen Bürgern sei die Requisition eines zweiten Gerichts stets mit besonderem Zeitverlust und Kosten verbunden. Da auch die Vermehrung der richterlichen Einkünfte von der grösseren Zahl der Gerichtseingesessenen und ihrer Grund-Besitzungen abhänge, so benutzen die Colonie-Richter ihre Privilegien, um ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen. Für die Colonisten seien nur so lange, als sie kein Deutsch verstanden, Colonie-Gerichte eine Wohlthat gewesen. Heute seien der Mehrzahl nach selbst die französischen Gerichtspersonen der französischen Sprache unkundig. Der Umstand, dass die Colonieen ein besonderes Corps formiren und eigene Gerichte hätten, erscheine **dem Ganzen nachtheilig**: es entständen dadurch in der Bürgerschaft zwei Parteien,

wovon jede ein eigenes, dem andern entgegengesetztes Interesse zu haben glaubte. Jede von ihnen behandele die andere und ihre wahren oder eingebildeten Vortheile und Vorzüge stolz und eifersüchtig, mit einer gewissen Geringschätzung und einem beständigen Misstrauen. Und hieraus entstehe eine immerwährende Spaltung und Disharmonie, die um so nachtheiliger wirke, weil Verschiedenheit der Religionssysteme (— anno 1800! —) dabei zu Grunde lägen und Fanatismus und Sectengeist (— anno 1800! —) dadurch genährt und erhalten würden. Aus all' diesen Gründen sentirt das Calbenser Stadtgericht für Einschränkung der Wahlbefugniss im Sinne der früheren Edikte (vor 7. Juni 1772).

Die angebliche Unparteilichkeit des Calbenser Stadtgerichts und seines erhabenen Standpunktes hat etwas geradezu Drolliges heut zu Tage, wo man weiss, dass ohne den Schutz besonderer französischer Richter die Colonieen zu Calbe wie allerwärts im Keime erstickt worden wären und dass, wenn irgend wer für religiöse Toleranz eintrat, es nicht die Deutschen waren, sondern die Colonisten; zu geschweigen, dass, wenn man anno 1800 Haus bei Haus unter den Calbenser Colonisten hätte Nachfrage halten wollen nach der „Verschiedenheit der Religionssysteme," allem Anschein nach nicht einer eine auch nur einigermassen genügende Antwort hätte geben können.

Und derselbe alte Colonistenhass sprach auch aus dem Votum des Magistrats. Der Calbenser Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath sentirt am 15. Juni 1800, es möchte den jetzigen wohlhabenden Colonie-Bürgern nicht weiter zu so enorm billiger Zinse der Acker der Kirche und der Stifter verpachtet werden, da diese Aecker ursprünglich zur Unterstützung Armer und Hülfsbedürftiger unserer **älteren** Bürgerschaft bestimmt sind. Auch sei durch die langjährige Verpachtung des Ackers unter der Hälfte des jetzt üblichen Zinses die Kirche so in Schulden gerathen, dass sie sich ausser Stande zeige, ihre und der Schule Reparaturen zu tragen. Uebrigens seien in Calbe Pfälzer und französische Colonie-Gerichte nicht getrennt, sondern combinirt.[52]

Man sieht, bis kurz vor Thoresschluss arbeitet auch zu Calbe in der deutschen Bürgerschaft Hass, Neid, Verleumdung und Fanatismus gegen die französische Colonie. Auch hier muss man bekennen, dass, wenn sie 97 Jahre bestanden hat, das nicht mit Einwilligung des Magistrats und der Stadtgerichte geschehen ist.

---

[1] Hävecker: Chronica der Städte Calbe, Aken und Wantzleben. S. 20.

[2] 17. November 1699 behauptet Oberamtmann Ponnier nachweisen zu können, dass bei der Stadt Calbe über **600** Hufen Landes wären, „da sie ausgeben, sie hätten nur **242** Hufen."

[3] Hävecker. 94.

[4] S. hier Band II. 16.

[5] Hävecker: Chronica. 20.

[6] Staats-Archiv zu Magdeburg. Magdb. Kammer II. 268.

[7] Der Domcapitularische Unterthan Andreas Herrmann **hatte das deponirt.**

[8] Meinhard rechnet vorschriftsmässig die Ruthe zu 16 Fuss und den Morgen zu 120 Ruthen. S. hier Anm. 2.

[9] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 10a.

[10] S. hier Band I. 178 f.

[11] Hävecker. 118.

[12] Geh. Staats-Archiv a. a. O.

[13] S. diesen Band II. 33.

[14] Nicht hintennach sucht, wie Muret will (206), Ponnier damit die Schuld von sich abzuwälzen, dass kein französischer Prediger da wäre; sondern Schmidt, die drei Maumary, ja alle Colonisten aller Orten halten keine Glaubenscolonie für Ernst gemeint, in der kein Prediger wäre.

[15] Jean Gorlie, Tabacksspinner; David Genoulhan aus dem Langued'oc, Strumpfwirker; Pierre Caillot aus Gross-Britannien, Schlosser; Abraham Houdelet (= Hottelet?) von Crepie (= Crespy) in der Picardie.

[16] S. hier Band II. 117. und das folgende Buch.

[17] Geheime Staatsarchiv: Extr. des Ordonnances du Consistoire supérieur III. Part. 1.

[18] Hävecker. 23 fg. §. 10—16.

[19] Muret. 206 schreibt irrig Montau.

[20] Muret. 206 meint irrig, der Colonie sei nie ein Richter bewilligt worden.

[21] So im Geheimen Staats-Archiv. Muret zählt anders.

[22] Rep. 122. 10a. Calber Colonie.

[23] Hävecker. 95. 96. 98.

[24] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 10a. Colonie Calbe.

[25] A. a. O. Rep. 10a. Colonie Burg.

[26] Daniel Deleuse, Frédéric Malin (genannt Böse), Valentin und Charles, Jordan, Fabre, Châtillon und Daniel Houdelette.

[27] Den deutsch-reform. Colonie-Bürgern borgte die deutsch-reform. Kirche.

[28] Die Bürgermeister Georg Hein. Brehmer und Joh. Schröder, sowie die Kämmerer Georg Conrad Rösener und Christian Friedr. Deutschbein.

[29] Staats-Archiv in Magdeburg: Magdb. Kammer. A. 8. 172.

[30] Staats-Archiv zu Magdeburg: Magdeb. Kammer. 173.

[31] Geh. Staats-Archiv Rep. 122 10a. a. 1733.

[32] S. hier Band I. 730.

[33] Geh. Staats-Archiv 9. D. 8. 3e.

[34] Muret. 120. 202. 206. 217.

[35] Muret. 108. 165. 206. 262.

[36] France protestante. éd. II. Tome IV. 554—58.

[37] Muret. 204. 206. 232.

[38] Zeitschrift für preussische Geschichte. 1876. December.

[39] Pierre Crégut heisst bei Erman V. 60 grand tanneur, in der Liste von 1703 und 1710 manufacturier en bas.

[40] éd. II. Tome IV. 876—881.

[41] Il a toujours extrêmement édifié toute notre église tant par ses prédications et par l'exercice des autres fonctions, que par sa bonne vie, véritablement exemplaire et digne d'un fidèle ministre de Jésus-Christ.

[42] Ebrard: Christian Ernst S. 97 fg.

[43] Hieraus ist die wirre Nachricht des Bulletin VIII. 223 zu berichtigen.

[44] Muret. 207. vermuthet irrig ihm sei erst 1734 die deutsch-reformirte Gemeinde anvertraut worden.

[45] Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 10a. Colonie Calbe: Peguilhen.

[46] Muret. 207. 193. 320.

[47] Muret. 207.

[48] Muret. 207. 250.

[49] Muret. 240.

[50] Magdeburger französ. Presbyter.-Archiv A. 1a.

[51] Vom 17. Mai 1800. Vergl. Magdeburg, Burg, Halle, Halberstadt, Neuhaldensleben.

[52] Staats-Archiv in Magdeburg. Magdeb. Kammer VII. 19a. 189a.

Cap. VII.

Colonistische Ansätze.

Wiedervergeltung von dem höchsten Gott reichlich erwartende.
Graf Heinrich von Barby.

Was wir im ersten Bande mit einzelnen Zügen im allgemeinen geschildert haben, das hat sich auf dem Gebiete der hugenottischen Provinzial-Colonie im vollen Masse bewahrheitet: **Das** deutsche lutherische **Volk** wollte von den reformirten Franzosen nichts wissen. Zünfte und Kaufleute, Bauern und Bürger, Magistrate und Stadtgerichte, ja selbst die Domainen-Kammern und das General-Directorium wirkten zusammen, um der Fremden Etablissement sei es unmöglich zu machen, sei es im ersten Keim zu ersticken, oder mindestens, falls auch dies nicht anginge, es von jeder Art Privilegien, Monopole und Subsistenzmittel zu entkleiden. Wer die Colonieen stiftete, aufrecht erhielt und förderte, das war der Kurfürst, **der König.** Die Hohenzollern standen an der Spitze der Bewegung, weit ihrem Volke voraus im Verständniss für die Freiheit, für das Kunstgewerbe, für die Toleranz. Aber so sehr isolirte sie ihr Volk, ja selbst ihre deutschen Behörden, dass sie, sollte der Colonisationsplan gelingen, den Kampf aufnehmen mussten gegen ihre alten Unterthanen, ihn durchführen mussten bis zur Schwelle unseres Jahrhunderts; Spott und Hass, bittere, harte Worte hören mussten, als hätten sie ihre alten Unterthanen nicht mehr lieb oder gar ihrer völlig vergessen . . .

Dieser urkundlich erwiesenen Thatsache gegenüber nimmt es Wunder, wie so manche französisch-pfälzische Colonieen nur einige wenige Jahre ihr Leben haben fristen, andere es kaum zu einer embryonischen Existenz bringen können.

Wenn am 29. October 1685 bei der Ueberlast an wüsten Städten und Dörfern, unter denen Brandenburg-Preussen ächzte, der grosse Kurfürst zur sofortigen Colonisation unter andern Städten **Werben** und **Rathenow** empfiehlt, so ist das zweifelsohne keine Willkühr, kein Einfall plötzlicher Laune gewesen. Es waren sämmtliche hauptsächlichsten Wüstungen und verödeten Ortschaften durchgegangen, nach allen Richtungen geprüft und sondirt worden, ehe man vor Europa die neun Städte (neben Berlin) Stendal, Werben, Rathenow, Brandenburg, Frankfurt, Magdeburg, Halle, Calbe, Königsberg mit Namen hervorhob.

Psychologisch wäre es eine der interessantesten Aufgaben, deren sich ein Geschichtsschreiber unterziehen könnte, urkundlich festzustellen, was das für **eiserne Hindernisse** waren, welche die stählerne Faust, die fromme Liebesgluth und die kalte temporisirende Diplomatie eines grossen Kurfürsten von Brandenburg weder zerbrechen, noch schmelzen, noch beseitigen konnte? Von allen Seiten aus jedem Siedelorte tönte dem grossen Organisator entgegen: „Unmöglich. Es ist kein Geld da. Es ist kein Raum da. Es ist kein Baumaterial da. Es sind keine Fuhren zu beschaffen. Kein Feld ist pachtfrei. Keine Kapelle noch Kirche verfügbar.“ Der eiserne Mann zeigte, wie sehr ihm die Sache am Herzen lag. Er setzte die Widerspänstigen ab, verfügte Gerichtssperre, vergab die wüsten Baustellen, liess die unbenutzt liegenden Kirchen und Kapellen erbrechen, inquirirte mit der Folter, liess die Hartnäckigen Karre schieben und in's Gefängniss werfen und setzte seinen hohen, heilsamen, segensreichen Willen durch. Warum denn erklärt er im Edikt von Potsdam und wiederum Ende des Jahres 1685 nicht bloss nach Rathenow hin, sondern gleichzeitig an den Magistrat zu Brandenburg: „Euch ist zur Genüge bekannt, welcher Gestalt wir, gnädigst entschlossen die Vertriebenen aus Frankreich in Unserm Lande auf- und anzunehmen, absonderlich in beiden Städten Brandenburg und Rathenow deren eine ziemliche Anzahl hinzusetzen gnädigst verordnet.“ [1] Und dann wird nichts aus der Colonie Rathenow. Und über die Colonie **Werben**

berichtet mir nicht nur der Bürgermeister und der Oberpfarrer, sondern auch das Geheime Staats-Archiv, dass sich keine Spuren heute von einer dort versuchten Colonisation vorfänden. Wenn ich es auch natürlich finde, dass eine im Embryo erstickte Colonie nicht besonders rubricirt wird, so ist mir doch keinen Augenblick zweifelhaft, dass sich in den Berichten der Domainen-Kammern, der Commissariate, der Colonie-Minister die Verhandlungen heute noch vorfinden, welche uns Licht bringen über das völlige Scheitern des kurfürstlichen Planes in Bezug auf jenen Siedelort. Aber das herauszusuchen, erfordert viel Zeit.[2] Und die eben fehlt mir. Ich möchte Andere anregen, die dankbare Aufgabe zu übernehmen.

Besser steht es mit den Colonieen Acken und Aschersleben. [3]

In **Aschersleben** müssen in der zweiten Hälfte des **Juni** 1704 60 Familien Orangeois (also mindestens 240 Réfugiés) angesiedelt worden sein. Die Colonie zu halten war unmöglich. Denn, wie wir sahen,[4] wurde schon am 25. **August** 1704 eine Commission damit betraut, die 60 Oranger Familien nach Burg überzusiedeln: ein Auftrag, dessen sie sich in der Weise entledigten, dass sie 20 Landbauer-Familien nach Burg, die Handwerker hingegen nach Halle, Magdeburg, Berlin, Halberstadt, Neuhaldensleben überführten. Ob in Folge des königlichen Aufrufs vom 13. April 1708 unter Ponnier's Leitung [5] neue Siedler nach Aschersleben und **Acken** kamen, erhellt aus den mir gerade zugänglich gewesenen Acten nicht. Doch wird aus Aken 1773 ein französischer Prediger Michel nach Calbe berufen, dessen Familie, unter den Märtyrern der Hugenotten berühmt,[6] Magdeburg einen Richter [7] gegeben hat. Michel de Nismes, aus Schweden eingewandert nach Christian-Erlangen, Prediger 1699, ist wohl der Ahn († 1707): Zwei Gefangene im château d'If und vier Galériens schrieben ihm aus dem Bagno herrliche Briefe voll innigster Dankbarkeit (1708—9). War in Aken ein französisch-reformirter Geistlicher angestellt, so möchte das doch wohl andeuten, dass es dort, ausser den Deutsch-Reformirten auch Franzosen gab.

Ebenso treffen wir in den Neuhaldensleber Kirchenacten vom 25. Juli 1714 bis 6. April 1742 im Dorfe **Trüstedt** bei

Gardelegen unter dem Prediger d'Ossanne (Hossalbe, Ausalm) eine französische Colonie, die sich dann zum Theil nach Neuhaldensleben zog, weil sie, auf einem Dorfe lebend ohne Acker, sich äusserst unglücklich fühlte.[8]

Ob es auch in Oschersleben eine französische Colonie gab, steht dahin, indem urkundlich die Ortschaft mit Aschersleben oft verwechselt wird.

In Schönebeck bei Magdeburg scheinen eine Zeit lang Grands Mousquetaires gestanden zu haben. Doch habe ich Näheres nicht erfahren können.

Gingen alle bisher genannten Colonisationsversuche in der heutigen Provinz Sachsen von den Hohenzollern aus, so datirt der Colonisationsversuch in **Erfurt** vom sächsischen Kurfürsten, dem König August dem Starken. Die Colonie-Laune seines Günstlings, des Grosskanzlers Grafen von Beichlingen und seiner Damen, der Baronin von Rechenberg[9] und der Gräfin Cosel scheint nicht lange angehalten, auch ausserhalb Leipzigs keine Früchte gezeitigt zu haben. Dagegen erhellt aus der Verordnung des Statthalters Fürsten Egon von Fürstenberg, datirt Dresden vom 18. November 1698, dass der König August sein Augenmerk richtete auf die „Kauff-, Handels- und Handwergks-Leuthe im Elsass und Strassburg", ihnen, falls sie in Kursachsen sich „wesentlich" niederliessen, „Gewissensfreiheit und Schutz" zusagend. Auch sollen ihnen „ohne Entgeld wüste oder andere bequeme und unbebaute Plätze und Stellen zu bebauen, die bebauten aber vor billichen Abtrag eingeräumet" werden, unter sechs- oder mehrjähriger Befreiung von allen Personal-Oneribus und Anlagen, desgleichen der übrigen Accisen- und Stempelgelder von ihren Fabriquen und Manufacturen. Auch dürfen sie wider ihren Willen nicht zum Heer geworben werden, sondern mit Pässen frei umherreisen im Sachsenland, in alle Innungen eintreten, bei Meister- und Bürgerrechten nicht beschweret, noch, wenn sie fortziehen, mit Abzugsgelde belästigt werden."

Schon vor Ausgabe dieses „Assecurations-Scheines" hatten sich beim kursächsischen Residenten im Haag, Carl Christian Kirchner, zwei Deputirte von Réfugiés behufs Uebersiedelung

nach Kursachsen gemeldet. Dennoch scheint der Erfolg kein anderer gewesen zu sein, als dass einige Familien von Halle, wo sie sich schon festgesetzt hatten, nach Leipzig übersiedelten.[10]

Seit **1706** treten Eilenburg und **Torgau** als Siedelorte in den Vordergrund. Es galt hugenottische Fabrikanten **aus dem Brandenburgischen** zu werben. Der Legationsrath Westphal in Berlin hält am 1. Februar und 25. März **1708** mit der Sorge nicht zurück, dass das fette Sachsen so manche Colonisten aus dem mageren Brandenburg hinüberziehen könnte, falls nicht die lutherische Geistlichkeit Kursachsens einen Damm vorschiebt.[11] Den Consistoires français (Presbyterien) in Brandenburg-Preussen wurde desshalb verboten, derartigen Auswanderern Glaubenszeugnisse auszustellen:[12] ohne solches Zeugniss blieben sie aber von sämmtlichen kirchlichen Rechten ausgeschlossen. Am 12. Juni 1708 schreibt der König an den Rath von Torgau, 400 Réfugiés Manufacteurs, ständen im Begriff sich dort niederzulassen: sie möchten sie willig aufnehmen und ihnen allen Vorschub leisten. Am 25. Juni remonstrirt der Magistrat von Torgau. Von den Réfugiés sei bei ihrer **bekannten allzugrossen Liebe zu ihrem Vaterlande** auf eine dauernde Niederlassung nicht zu rechnen. Auch ständen sie sich nicht gut mit den deutschen Einwohnern der Siedelorte und pflegten einen eigenen Gerichtsstand zu erstreben. Sollten ihnen Steuerbefreiungen bewilligt werden, so ergäbe sich ein Vortheil weder für die Stadtverwaltung noch auch „wegen der differenten Religion" — man dachte an Reformirte — für die Einkünfte der Kirchen und Schulen. Ueberdies hätte man in Torgau Handwerker genug und pflege so sehr einfach zu leben, dass keine Steigerung der Consumption und des Verdienstes in Aussicht stände. Der Hauptnahrungszweig der Torgauer sei die Bierbrauerei, deren Ruf durch die Fremden nur geschädigt werden könnte: denn die Franzosen tränken wenig und nur dünnes Bier. Die sich bisher beim Rathe angemeldet hätten, seien mittellos. Denn etliche — der Lutheraner Jean Christophe Etienne — seien von Halle zu Fuss herübergekommen; andere — der Reformirte Jean Jealabert (?) —

zwar zu Wagen, hätten aber Ersatz ihrer Reisekosten verlangt. Die meisten — einige Kameraden von Halle kamen mit herüber, sich die Stadt Erfurt anzusehen — hätten auch Vorschüsse zu ihren Fabrikanlagen beansprucht, alle aber „übrigens auf die allermenagirlichste Art gelebet.“ [13] Die Bitte des Torgauer Raths um Wiederaufhebung der königlichen Anordnung wird am 26. Juli 1708 vom Geheimen Rath des Königs unterstützt, da aus dem königlichen Vorhaben kein Nutzen abzusehen sei. Auch am 23. November 1708 weiss der Geheime Rath niemand zu nennen, als jene zwei, welche sich anfangs Juni gemeldet hatten und am 6. Juli an die oberen Behörden verwiesen worden waren, da die ganze Angelegenheit noch in der Schwebe sei.

Ist demnach der zweite kurfürstlich sächsische Colonisationsversuch gerade wie der erste gescheitert, so arbeiteten doch vier Männer an seiner Wiederaufnahme. Der eine war jener Geheime Cabinets-Secretair **Jacob le Coq,** der als Gesandter in Berlin für Kursachsen, dem Hauptquartier Friedrich Wilhelm I. nach Pommern folgte, [14] später nach Paris geschickt [15] und dort von den Marquis de Goupillières et de Corbeville als ihr Verwandter anerkannt wurde. Sohn des Pierre le Coq, procureur au baillage et présidial de Metz, hatte er sich zunächst nach Berlin geflüchtet und von dort in sächsische Dienste begeben, während sein in Berlin geborener Neffe in Kursachsen es bis zum General-Lieutenant brachte und seinen Adel vom Kaiser anerkannt sah [16]. Des Generals in Torgau geborener Sohn Charles Christian Erdmann le Coq zeichnete sich unter Napoleon I. Oberleitung als Feldherr gegen Oesterreich und Russland aus. Als général en Chef der gesammten sächsischen Armee im höchsten Vertrauen seines Königs Friedrich August stehend, starb er kinderlos den 30. Juni 1830. Ein anderer Sohn des Metzer Procurators Charles le Coq etablirte in Berlin eine grossartige Tabacksmanufactur. [17] Ein dritter Sohn des Procureur Jean, 1669 in Metz geboren, Kaufmann in Berlin, ist wohl derselbe, bei dem 1725 der Juge de Martineau aus Stendal die Wolleinkäufe [18] für seine Colonisten machte. Jean's Sohn,

der Kaufmann Paul le Coq, wurde Director der Tabacksregie; dessen Sohn, der Kaufmann Charles, Director der Zuckersiederei in Berlin. Charles, mit Pierre Louis Béringuier, Syndicus der Krämergilde, ist der Vater des Berliner Polizei-Präsidenten und Wirklichen Geheimen Legationsraths Paul Louis Le Coq: dieser wiederum der Vater Seiner Excellenz des preussischen Gesandten in Constantinopel und Stockholm Unterstaats-Secretair Charles Gust. Emile Le Coq († 2. Januar 1880), dessen Leben in den Folio Schriften des Vereins für die Geschichte Berlin's, Tafel 8, verzeichnet steht. [19]

Der andere Förderer der kursächsischen Colonisation war des Königs August englischer Gesandter **De Lorme,** derselbe Legationsrath, welcher schon 1713 bei der Königin von England eine Collecte für die reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig erwirkt hatte. [20] Die De Lorme's, mit den Le Coq's verwandt, stammten von jenem Intendant des finances en Langued'oc et en Dauphiné, der mit all' seinen Anverwandten und Nachkommen als Protestanten aus ihrem Stammsitz ausgegraben und am 30. Mai 1677 auf dem protestantischen Kirchhof zu Charenton neu eingegraben werden mussten, einer Familie, welche durch Landbesitz, Kunstverständniss und Waffenthaten rühmlichst hervortrat. [21]

Hand in Hand mit den Legationsräthen Le Coq und De Lorme gingen der General von Schmettau und der Ober-Hofmarschall Baron von Löwendahl. So gab denn der König Friedrich Augustus in Polen, Kurfürst von Sachsen, am 8. Juni 1713 aus Warschau die Ordre, die Französischen und andre Kaufleute, Trafiquanten und Manufacturiers **reformirter** Religion in den drei Städten Meissen, **Torgau** und Oschatz zu etabliren, auch das öffentliche Exercitium religionis ihnen wie in Leipzig zu gewähren, nebst einem und andern Privilegium mehr. Ausser Le Coq hatte man auch den Dirigenten einer fiskalischen Fabrik — Ponnier? — halb und halb gewonnen und „auf seine Auswanderung nach Sachsen stützten sich vorwiegend die Hoffnungen.“ [22] Auch Königin Anna von England interessirte sich für die kursächsischen Minirungsarbeiten. Als nun aber gedachter Fabrik-Dirigent die Verhandlungen

abbrach; König Friedrich Wilhelm I. von Preussen gegen die Auswanderung und Anwerbung von Colonisten im Lande die strengsten Verbote ergehen liess, und im Kriege gegen Schweden der Pole den Preussen als Alliirten brauchte, wurden die Minen gegen Preussen nicht fortgeführt, und die Colonieen in Hoyerswerda, Meissen, Oschatz und Torgau unterblieben.

Etwas anders stand es mit **Barby.** Nach dem Aussterben des Barby'schen Grafenhauses war die Grafschaft 1659 an Kursachsen gefallen. Kurfürst Johann Georg I. setzte seinen zweiten Sohn Herzog August, Administrator des Erzstifts Magdeburg, zum Erben von Barby ein. Dieser übergab das Land seinem vierten Sohne, Herzog **Heinrich** von Sachsen 5. Februar 1680. Als Heinrich am 30. März 1686 eine reformirte Prinzessin heimführte[23] und am 30. December 1688 zu Dessau zur reformirten Kirche übertrat, bildete sich um ihn zu Barby, im lutherischen Städtchen, eine **reformirte Hofgemeinde.**[24] Sie erhielt ein eigenes Predigerhaus, in dem sich auch der Betsaal befand. Seit 1714 wurde auch die Schlosskapelle für den reformirten Gottesdienst benutzt. Als aber Herzog Heinrich versuchte, die kleine von niemand gebrauchte Johannis-Kirche für den reformirten Gottesdienst zu bestimmen, da erhob sich die lutherische Christenheit wie Ein Mann: Und der Herzog musste davon abstehen, weil ihm sein Regiment lieb war.

Ob der Herzog Heinrich von Barby einen förmlichen Aufruf zur Colonisation erlassen, ist mir unbekannt. Doch siedelten sich in seiner Residenz Franzosen, Pfälzer und Salzburger an. Auch gab er den Pfälzern Aecker, welche erst später zur Domaine Barby gezogen worden[25] sind.

Die Prediger der reformirten Colonie in Barby waren, laut Mittheilung des Herrn Oberpfarrer Hennicke, Heinrich Womrath 1690—1704; Tilmann Heinrich Siegel 1704—1712; **Jacob Collin** 1712—1734; Johann Leberecht Stubenrauch 1734—1749; Johann Gottfried Krause 1749—1800. Die erste reformirte Communion fand am 30. November 1690 statt. Den französischen Mitgliedern der reformirten Gemeinde von Barby wurde das heilige

Abendmahl „nach französischer Liturgie" gereicht; später nahmen sie auch oft an der deutschen Feier Theil.

Nur ganz zufällig begegneten mir Barby'sche Hugenotten: so **Pierre Thorell,** Kaufmann aus Camarets, Département Vaucluse, Provence, der 1703 am 31. December noch in der Liste der Magdeburger Hugenotten,[26] dann in den Magdeburger Grundacten[27] der französischen Gemeinde 1720 und öfter erscheint, Geld borgend*) auf hiesige Colonisten-Häuser, unter dem Titel Intendant de la maison de S. A. S. Monseigneur le duc de Saxe-Barby und mit demselben Titel einmal im Taufregister der Barby'schen Gemeinde. Ferner noch vor dem Haushofmeister um 1702 eine Mademoiselle **de Franchemont** demeurant à Barby, welche auf Jean Girost's Haus am Königshofe 600 Thlr. borgt.[28] Ein dritter Refugié ist Pierre **Sessous,** der Koch des Herzogs von Barby, aus bekannter[29] Familie. Als vierter tritt 1714 auf ein **Treboul.** Ein fünfter wird in der Gemeindeliste 16. April 1714 zwischen deutschen Namen als Monsieur **Martin** angeführt, ein Zeichen, dass er zu jener verbreiteten Hugenotten-Familie gehört.[30]

Auch gewinnt es den Anschein, als sei der **Pastor Collin** hugenottischer Herkunft. Ich schliesse das nicht daraus, dass er in Barby den französisch-reformirten Gemeindemitgliedern das heilige Abendmahl nach französischer Liturgie reichte. Das konnten die Prediger deutsch-reformirten Herkommens auch. War doch das Französische damals die Modesprache. Auch nicht aus der Thatsache, dass er am 16. April 1714 die Collecte zum Bau der französischen Kirche in Halberstadt — 10 Thlr. gab der Graf Heinrich, 2 Thlr. der Hofprediger, Treboul 16 Gr., Monsieur Martin 12 Gr., die Summa betrug 27 Thlr. 18 Gr. 11 Pf. — mit einem fein stylisirten französischen Briefe begleitet, der Messieurs et très-honorés frères beginnt und mit dem Ersuchen um Fürbitte für seine (reformirte) Gemeinde in Barby und für den Erfolg seines Pfarramts schliesst.[31] Einen ähnlich gut französisch stylisirten Begleitbrief zur gesammelten Beisteuer für

*) Z. B. 200 Thlr. auf Färber Pierre Coutaud's Haus, Fischer-Ufer.

jenen Kirchbau schrieb damals die Geistlichkeit der deutsch-reformirten Kirche allhier. Was mich[32] bewegt den Jacques Collin für einen Réfugié zu halten, ist der Umstand, dass er, als René de la Charrière's Nachfolger 1704 und Pierre[33] Ancillon's Vorgänger 1711, an der französischen Schweizer-Gemeinde zu Oranienburg im Pfarramt stand. Nun ist aber der Familienname Collin [auch Colin, Colyn] in der Hugenottengeschichte seit 1534 berühmt und angesehen. Weit verbreitet in der Champagne, besonders zu Vitry-le-Français, dann im Poitou und vorzüglich in La Rochelle, letzterer Zweig adlig als Sieurs des Ormeaux, haben die Collin's fünf Aerzte, drei Pastoren, einen Provinzial- und National-Synodal-Deputirten und viele fleissige, zum Theil um des Glaubens willen gänzlich verarmte Handwerker gestellt. Des Sébastien Collin (Collyn), 1519 geboren[34] zu Fontenay, **Synodal-Instruction** verpflichtet ihn (1563) festzuhalten an la police établie par notre Seigneur Jésus in der Regierung der Kirche, c'est à savoir, avoir pasteurs, surveillans et diacres, afin que pureté de doctrine ait son cours, que vices soient corrigés, que les pauvres et affligés soient secourus et que leurs assemblées se fassent au nom de Dieu.[35] Ein anderer Arzt, maître Giry Collin war ein so leidenschaftlicher **Anatom**, dass, als er in einer Kirche einen frisch gemordeten Mann ausgestellt fand, er ihn sofort entweidete und dann seine Hände im Weihwasser wusch. Wegen seiner wissenschaftlichen Leidenschaft und Verblendung wurde er 1646 zu 180 Livres verurtheilt. In langer Haft dagegen büsste Raphaël Collin, seigneur des Ormeaux (Houmeaux) den Verdacht, die Stadt La Rochelle, welche die Bürger gegen den XIII. Ludwig vertheidigten, diesem haben ausliefern zu wollen. Die Annalen über seinen Kampf gegen den Bürgermeister (Jean Guiton) und Rath von La Rochelle 1560—1643 sollen des Interessanten viel enthalten. Von den **Predigern** Collin stand Jean, seigneur des Ormeaux, 1669—1677 zu Compiègne, 1677—1685 zu Harly en Picardie; Gabriel Colin zu Thorpe 1707—1714. Der dritte ist unser Jacques.[36]

Als 1746 die Reichsgrafschaft Barby wieder an Kursachsen zurückgefallen war, wurde sie 1747 für einen Vorschuss von 100,000 Thlr. zur kursächsischen Steuerkasse an die Brüdergemeinde verpachtet und die „Brüder“ in Kursachsen ausdrücklich als Augsburgische Confessionsverwandte anerkannt. So günstig erwies sich dort der Boden für die Colonisation, dass die „Brüder“ dort schon 1754 sich ein Prediger-Seminar stifteten.[37]

Ob auch die Barby'er Hugenotten an Zahl, Wohlhabenheit und Ansehen zugenommen haben, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls hätte der Herzog zu Sachsen, Graf zu Barby und Domprobst zu Magdeburg, **Heinrich**, es nicht ungern gesehen. Denn als er am 27. März 1714 sein Land zur Collecte für den Bau einer Hugenottenkirche in Halberstadt aufforderte, wies er nicht nur auf das gute Beispiel der Nachbarn zu Halle, Magdeburg, Bernburg, Zerbst, Dessau und Cöthen hin, sondern betonte auch, dass dies Werk gläubiger Barmherzigkeit geschehe „zu des allerhöchsten Gottes Ehre, Preis und Ruhm, Wiedervergeltung von dem höchsten Gott reichlich erwartende“.[38]

---

[1] Muret. 200.

[2] Unter andern citirt Erman Actes de la chancellerie électorale, über deren Verbleib sich bisher nichts hat ermitteln lassen.

[3] Muret. 149. 206.

[4] Band II. 133.

[5] S. hier a. a. O.

[6] Bulletin II. 380. IV. 495. V. 316.

[7] François Guillaume 1784 fg. S. unten.

[8] S. hier Band II. S. 179 f. 183.

[9] Kirchhoff. Gesch. d. ref. Gem. in Leipzig. S. 353 fg. u. ö. 62.

[10] S. diesen Band II. S. 45 fg.

[11] Auch dem Herzog von Gotha-Altenburg hatte die lutherische Geistlichkeit vorgehalten, dass er sich schwer versündigen und sein Gewissen verletzen würde, falls er den Plänen des Réfugié Pierre Montbrun nachgebend, um des irdischen und ungewissen Nutzens willen französisch Reformirte in Cahla aufnehmen wollte. Kirchhoff 356 fg.

[12] Kirchhoff. 359. Die Ordonnance fehlt bei Mylius.

[13] Kirchhoff. 360.

[14] Kirchhoff 361 fg. 369.

[15] Louis XIV. refusa de le recevoir.

[16] Erman IX. 181.

[17] France protestante. VI. 481. Die Nachrichten bedürfen der Berichtigung.

[18] S. diesen Band II. 104 fg.

[19] Béringuier: Stammbäume. Berlin 1885 S. 31. giebt den 1363 geadelten seigneur d'Egrenay en Brie, Jean le Coq als den Ahnherrn an. Der Unter-Staatssecretair wurde 4. 11. 1838, der Darmstädter Kaufmann André Auguste 17. 19. 1875 wieder geadelt.

[20] Kirchhoff. 24.

[21] France protestante. VII. 133.

[22] Kirchhoff 363.

[23] S. Band I. 338.

[24] Gegen den ausdrücklichen Protest des kursächsischen lutherischen Ober-Consistorii zu Dresden (15. Februar 1692), welches das Exercitium religionis reformatae für eine schwere Sünde hielt. Kirchhoff. 25.

[25] Die Nachricht verdanke ich Herrn Kirchmeister **Richter** in Barby.

[26] Magdeburger Geschichtsblätter. 1873. S. 160. No. 513. Hier am Ende mit einem l: er selbst schreibt stets mit zwei l.

[27] Enrégistrement des hypothèques. Livre III. No. 46, im hiesigen Amtsgerichtsarchiv.

[28] Enrégistrement des hypothèques: Französisch. Magistrat. No. 42 im hiesigen Amtsgerichtsarchive.

[29] Béringuier. Stammtafeln. 62.

[30] Béringuier. Stammtafeln. 41. 73. 162. 180 u. ö.

[31] Je prends la liberté de Vous demander pour mon troupeau et pour le succès de mon ministère le secours charitable de Vos prières. Staatsarchiv zu Magdeburg. Copiar. 743b. Halberstadt. Kirchenbau.

[32] S. Tollin: Gesch. d. französ. Colonie von Oranienburg: Zeitschrift für preuss. Geschichte. 1876.

[33] Muret. 255.

[34] Lièvre: Hist. des Protestant du Poitou. Paris. 1860. III. 72 sv. Im Jahre 1581 war er wiederum Deputirter zur National-Synode von La Rochelle.

[35] France protestante. Ed. II. Tom. IV. 517 sv. Man kennt von ihm sieben medicinische Werke, darunter eins gegen die Betrügereien der Apotheker.

[36] France prot. a. a. O. nennt ein Jahrhundert früher einen Jacques Colin, sieur des Essarts, Gatten der Susanne Grandidier und Vater des Paul Colin, der Arzt war bei der ältesten Tochter des Herzogs von Orléans. Die 1698 nach Berlin geflüchteten Jean Collin, aubergiste und Daniel Collin, manufacturier, kamen aus Metz. Vergl. auch Erman. VI. 65.

[37] Herzog: Real-Encyclopädie XVIII. 560 fg. 573.

[38] Staats-Archiv zu Magdeburg. Copiar. 743b. Halberstadt. Kirchenbau.

Buch IV.

Die französische Colonie in Magdeburg.

Cette Colonie est une des plus puissantes et des plus fleurissantes qui soient dans cet état.

Charles Ancillon:
Histoire de l'établissement 1690.

Einleitung.

La bénédiction de Dieu se fait voir d'une façon toute visible.

David Angély.

Die Geschichte der Magdeburger französischen Colonie ist drei Mal geschrieben worden.

Zuerst zum 50jährigen Jubiläum im Jahre 1736 vom Lector und Cantor David Angély. Sie ist meines Wissens nie gedruckt und umfasst in der Handschrift 16 Quartseiten. Ausser einem werthvollen Verzeichniss der französischen Magistratspersonen giebt sie fast nur die Geschichte des Tempels. Ihre Daten sind zum Theil aus mündlicher Ueberlieferung geschöpft und nachweisbar unrichtig. Ihre Grammatik und Orthographie ist höchst mangelhaft.[1] Aber sie bleibt Quelle für einzelne Notizen.

Leider traut ihr blindlings das Mémoire historique sur la fondation de l'église française de Magdebourg publié à l'occasion de la dédicace du second temple à Magdebourg, au profit des pauvres. 1806. Es umfasst im Druck 56 kleine Octav - Seiten. Dem vorgesteckten Zweck entsprechend giebt auch dies Mémoire wesentlich nur eine Geschichte des Tempels. Am wichtigsten ist der Abschnitt, welcher von dem Brande redet und am Schluss die nicht ganz vollständige Liste des Pasteurs, der Rôle des Français réfugiés à Magdebourg, 31. December 1710; Liste des Membres de l'église française de Magdebourg en 1806 und der Françaises mariées à des Allemands.

Das dritte sind die sechs Seiten bei Muret (236 unten [4 Zeilen] bis 242 unten). Diese sechs Seiten orientiren besser über unsere Colonie, als obige beide Werke zusammen, weil Muret aus denjenigen Urkunden geschöpft hat, welche dem Pastor Erman in Berlin von meinem hiesigen Amtsvorgänger übersandt worden sind.

Nun aber erscheint die Geschichte der Magdeburger französischen Colonie einer gründlicheren Behandlung wohl werth. Denn unter den 40 Colonieen,[2] welche in den Brandenburgisch-Preussischen Staaten in Folge des Edikts von Potsdam gegründet wurden, ist nächst Berlin, die von Magdeburg die zahlreichste gewesen.

Die Berliner zählte 1697 nach dem amtlichen Nachweis, ohne Officiere und „Hofbediente“ 4292 Seelen, die Magdeburger damals etwa den vierten Theil, nämlich **1087** Seelen. Aber hinter Magdeburg die nächstgrösste, Wesel, hat nur 717, Halle 462, Königsberg 241 Seelen. Die ländliche Colonie des Amtes Löcknitz mit 665 Seelen vertheilt sich auf 11 Ortschaften.[3]

Allerdings wusste die nicht-hugenottische, sondern wallonische Colonie, richtiger die französische Kirche von Mannheim zu Magdeburg an Seelenzahl die hiesige französische Gemeinde bald zu überflügeln. Im Jahre 1697 nur 700 Seelen zählend, führt sie 1700 schon deren 1739, während die hiesige französische Gemeinde **1303** Seelen zählt. Im Jahre 1703 haben die Wallonen 1949 Seelen, die hiesige französische Gemeinde nur **1375**. Indess da die wallonische Gemeinde stets unter dem deutschen General-Ober-Directorium stand, die französischen aber sammt und sonders kirchlich unter dem Consistoire supérieur, rechtlich unter der Justice supérieure, regierungsmässig unter dem Département français, so kann und ist nie der hiesigen französischen Colonie die Ehre geschmälert worden, dass sie nächst der Berliner die höchste Seelenzahl aufzuweisen hatte.

Auch war Magdeburg ausser Berlin die einzige französische Colonie, welcher eine Zeit lang neben einander mehr als drei Prediger vorstanden. In Frankfurt a. O. und

Prenzlau standen drei, zu Magdeburg vier französische Prediger nebeneinander an der französischen Colonie aus Frankreich und drei französische Prediger an der französischen Colonie aus Mannheim, also gleichzeitig **sieben** nur französisch redende Geistliche. Berlin hatte deren 12 angestellte; viel mehr freilich noch, die zeitweise da wohnten, mit oder ohne brandenburgische Pension. Doch solche pensionirte hugenottische Pastoren, die von Zeit zu Zeit aushalfen, gab es auch hier nebenbei.

Die Zahl der Communikanten ist recht bedeutend: 1697 zähle ich 2776, 1711: 3035, 1713: 4045, 1717: 4452 Communikanten: also damals stets mehr als doppelt so viel Communikanten wie Seelen. Im Jahre wurde acht Mal die heilige Communion gefeiert: jeder anständige Christ ging mindestens vier Mal,[4] recht viele aber auch alle acht Mal, wenn sie nicht gerade verreist waren. Hielten sie sich aber zur Messe in Braunschweig, Leipzig oder Frankfurt auf, so communicirten sie dort und gaben dort ihr Scherflein für die Armen (deniers des pauvres), ein Scherflein, das meist aus Silber oder Gold bestand.

Auch gehört die Magdeburger französische Colonie zu den ältesten der brandenburgisch-preussischen Lande. Die zu Alt-Landsberg wurde 1670, die Berliner 1672 gestiftet, 1685 Cleve und Magdeburg. Alle anderen sind späteren Ursprungs.

Man kann das allmälige Wachsthum noch verfolgen.[5] Im Jahre 1685 kamen 18 verfolgte Hugenotten aus Frankreich hier an, von März bis Ende October 1686 schon 84 Personen neu; 1687: 118, 1688: 109, 1689: 43, 1690: 31. Die Einwanderung lässt also nach. Dann steigt sie wieder: 1691 sind es 74; 1692: 118; 1693: 72; 1694: 44; 1695: 22; 1696 nur 13 Personen, die hier aus Frankreich um ihres Glaubens willen einwandern. Doch es hebt sich von neuem, 1697 sind es 39, 1698: 76; **1699**: 155, die aus der Schweiz anziehen, weil die Schweiz all die eingewanderten Franzosen nicht ernähren kann. 1703 kommen 103 Personen an, 1704: 62 aus Orange im Juli; 60 im August, 30 im September,

3 im November, 13 im December. 1705 erschienen 7, 1706: 5.

Die später Einwandernden haben mit der Glaubensverfolgung kaum noch etwas zu thun. Entweder siedeln sie hierher über, aus andern brandenburgisch-preussischen Colonieen; oder aber, seit Friedrich des Grossen Zeit sind es französische und österreichische gefangene Soldaten, welche, nach dem Friedensschluss, nicht in die Heimath zurückkehren wollen, und, obwohl meist Katholiken, die Freiheit erlangen, bürgerlich zur französischen Colonie sich halten zu dürfen. Wir sahen schon oben, wie durch diesen Populationsanschluss der Charakter der hugenottischen Gemeinden völlig verändert und **getrübt** wurde, wie insbesondere die Emigrés[6] von 1789 — meist katholische Royalisten, Mönche und Officiere — mit den Réfugiés von 1686 in keiner Colonie das geringste ausser dem Franzosennamen gemein gehabt.

Die Magdeburger Hugenotten stammten meist aus Südfrankreich.[7] Das grösste Contingent stellte das Langued'oc, der Schauplatz der Camisardenkriege. Allein aus den drei Städten **Montpellier, Nismes** und **Uzès** stammten hier 250 Einwanderer. Nächstdem war die bedeutendste Provinz le Dauphiné mit Grenoble und Romans, die Provinz Guyenne mit Montauban, und die Provence.

Nach der Liste vom 31. December 1703 waren hier eingewandert 64 Hugenotten ohne Angabe des näheren Ursprungsortes. Dagegen stammten der Provinz nach zwei aus Berry, je vier aus Elsass, Artois und Saintonge; fünf aus dem Lyonnais, nämlich aus Lyon selbst; sechs aus der Picardie; sieben aus dem Périgord; je acht aus dem Poitou und der Gascogne, neun aus der Auvergne, 11 aus der Isle de France, nämlich aus Paris selbst; 13 aus dem Piémont; 19 aus der Champagne; 30 aus der Normandie; 39 aus Lothringen, nämlich aus Metz selbst; 48 aus Burgund, 52 aus der Provence, 272 aus der Dauphiné und **679** aus dem **Langued'oc:** darunter z. B. die du Vignau, Audemar, Cocu (später Cocqui), Costes (sic!), Coulom, Delon, Sarran.

Den Ständen und **Berufs**zweigen nach stehen die Manufacturisten obenan: über allen die Strumpffabrikanten. In dieser Branche übertraf Magdeburg selbst eine Zeit lang Berlin. Um 1709 sollen hier 700 Webstühle thätig gewesen und jährlich allein 18,000 Paar Strümpfe gefertigt worden sein. Auch der den ersten Strumpfwirker-Stuhl in hiesigen Staaten fertigte, Labry, war ein Magdeburger Hugenott.[8] Unter dem Fabrikinspector Mesmyn jun. stieg die Zahl der Webstühle 1714 auf 864: Der Debit ging über Amsterdam nach Portugal und Indien. Im Jahre 1734 zählte Michel Isaac Mesmyn hier **1000 Strumpfweberstühle.**[9] In Berlin hingegen waren 1724 für Tuch-, Strumpf- und andere Weberei zusammen, sowie für Posamentirarbeit bei den Réfugiés nur 876 Webstühle in Thätigkeit.[10]

Für das erste Paar der im eigenen Lande gewebten Seidenstrümpfe hatte der grosse Kurfürst 100 Thlr. bezahlt. Die Unterthanen liessen ihn im Stich. Die meisten Wollarbeiter und Spinnerinnen in der hiesigen französischen Colonie verdienten nicht so viel um eine Familie zu ernähren. Sie fielen der Unterstützung durch die Kirche anheim. Daher in jener Zeit der Blüthe der Strumpfweberei die unablässigen Klagen über die erschrecklich wachsende **Armuth** der Magdeburger französischen Colonie.

Bildeten die Strumpfwirker schon 1703 die grössere Hälfte der Gesammtheit, so finden wir neben den 220 selbstständigen Strumpfwirkern mit ihrer mehr oder minder grossen Zahl von Gehülfen, Lehrlingen, Arbeitern und Spinnerinnen damals an Bekleidungs-Handwerkern fünfzehn Schuhmacher, acht Schneider, fünf Knopfmacher, fünf Hutmacher, vier Färber, vier Tapetenwirker, drei Leineweber, zwei Mützenmacher, zwei Handschuhmacher; ferner drei Schmalledergerber. An Bauhandwerkern waren erschienen sechs Tischler, drei Zimmerleute, zwei Maurer und ein Glaser, an Feuerarbeitern acht Schlosser, drei Waffenschmiede, zwei Nadelfabrikanten. Das Kunstgewerbe vertraten zwei Goldschmiede, zwei Uhrmacher, ein Juwelier, ein Seifenfabrikant, ein Parfümeur, ein Bildhauer und vier Perrückenmacher. Für den Bedarf des gewöhnlichen

Lebens sorgten 24 Kaufleute, neun Bäcker, vier Gärtner, ein Koch, ein Kurzwaarenhändler, ein Gastwirth.

Ausserdem waren hierher aus Frankreich, meist wieder aus dem Langued'oc eingewandert vier Geistliche, ein Cantor, ein französischer Sprachlehrer, ein Richter, ein Gerichtsassessor, drei **Procuratoren,** ein Hofrath, ein Arzt, ein Apotheker, sechs **Chirurgen** und ein Gerichtsdiener.

Zur hugenottischen Predigt und zur hugenottischen Communion hielten sich gleich Anfangs ein Marquis, ein Graf, mehrere Barone, ein General, ein Oberst, mehrere Hauptleute und Officiere hugenottischen Ursprungs.[11] Da sie aber nicht in der Civilgemeinde trauen, taufen und beerdigen lassen, ist es nur ein Zufall, wenn wir von ihrer Existenz etwas erfahren; sei es, dass sie einmal in das Presbyterium gewählt; sei es, dass sie zu einer fürstlichen Commission berufen; sei es, dass sie als ortsansässige Pathen aufgeführt; oder gegen ein anderes Gemeindeglied in einen Process verwickelt; vielleicht auch in den Grundbüchern als hugenottische Hausbesitzer oder Verleiher von Geldsummen genannt; oder auch endlich in der französischen Kirchengruft ehrenvoll beigesetzt werden. Selbst wenn wir sie in den Militair-Kirchenbüchern treffen, geht daraus allein noch nichts hervor, da dort, abgesehen von der gräulichen Verhunzung der ausländischen Namen, so gut wie nie dabei steht, ob es Deutsche, Ungarn, Italiener oder Franzosen, noch ob sie katholisch, lutherisch oder reformirt sind. In sämmtlichen Colonie-Listen des Geheimen Staats-Archivs heisst es immer, dass bei der Aufzählung ausgenommen sind die Officiers réformés und die „Hofbedienten", d. h. kurfürstlichen, resp. königlichen Beamten. Und wo stecken die Listen für die Officiers Réformés und die „Hofbedienten?" Aus dem Geheimen Staatsarchive erhielt ich zu drei verschiedenen Malen die Antwort, dort seien sie nicht aufzufinden, nicht einmal die Personal-Acten der hugenottischen Staatsminister Brandenburg-Preussens. Ebenso negativ lautete die Antwort aus dem Hausarchiv Seiner Majestät, vom Grossen Generalstab und aus

dem Kriegsministerium, nur mit dem Unterschiede, dass man dort — die Quellen werden nicht genannt — über die Personalien der einzelnen Officiere vorzüglich unterrichtet ist. Sieht man von den Siedelorten ab, wo ausschliesslich hugenottische Garnisonen lagen, wie Fürstenwalde, Prenzlau, Wesel, Berlin, so möchten in keiner anderen Colonie so viele Officiers réformés gestanden haben, wie gerade in Magdeburg.

Dass die hiesige Hugenotten-Gemeinde früher eine **Orgel** besass, als irgend eine andere Colonie Brandenburg-Preussens, Berlin nicht ausgenommen, halte ich für keinen Zufall. Die Magdeburger Gemeinde hat nie, wie die alt-zwingli'sche Richtung der Reformirten, den Kunsthass zum Dogma erhoben. Sie hat vorzügliche Organisten besessen und bei Cantoren und Custoden immer viel auf eine ausgezeichnete Stimme gegeben, die Soli, das Duett und den mehrstimmigen Chorgesang mit besonderem Wohlgefallen gepflegt. Die 1804 abgebrannte **französische Kirche** galt nicht nur bei den Gemeindemitgliedern für **die schönste der Stadt.** Doppelt so gross wie die jetzige, im Achteck erbaut, mit Säulen und Emporen versehen, war sie innerlich mit bunten Farben geziert, mit goldenen Sprüchen umstrahlt und an der Decke mit einem Adler beschirmt.*) Die französischen Colonisten-Häuser auf dem alten und neuen Markt, auf dem Breiten Wege und auf der Franzosen-Insel gehörten, sowie die Franzosengärten, zu den schönsten der Stadt. Und die Magdeburger Hugenottinnen gingen nicht bloss in der Gewandung, nein auch in manchen edlen Kunstfertigkeiten, ganz besonders in den Gold- und Silberstickereien, allen deutschen Damen durch feinen Geschmack und Eleganz voraus.

Mit diesem ausgesprochenen Formen- und Schönheitssinn der Magdeburger Hugenotten contrastirte, nach damaligen Begriffen, durchaus nicht die ungewöhnlich strenge **Kirchenzucht.** Mir ist keine andere Colonie-Gemeinde bekannt, die so streng und treu die Discipline des églises réformées de France beobachtete. „Ohne alle Anmuth und ein wenig eintönig, aber gedankenvoll, markig, gedrungen, scharfsinnig,

*) Näheres unten.

bitter, so schildert Ranke[12] den Hugenottenstyl. Ist dem so — und das kann ja niemand leugnen — dann ist die Magdeburger Hugenottengemeinde eine Gemeinde strengsten Styls. Erst das Consistoire supérieur in Berlin muss sie lehren, der beschworenen Discipline untreu zu werden.

Entsprechend dem entschiedenen Conservatismus in der hugenottischen Gesinnung weiss aber endlich auch die Magdeburger Gemeinde ihre **Unabhängigkeit** so gut und besser zu wahren, als irgend eine andere. Gegen alle Versuche des Consistoire supérieur zu Berlin, der Königlichen Regierung, des deutschen Consistorii, selbst der Synode hat das Presbyterium immer daran festgehalten, dass sie in Kassensachen niemand verantwortlich ist, als allein den Chefs de famille der Gemeinde. Auch in Bausachen hat man ihr nie darein reden dürfen. Der reformirten Synode hat sie sich nur unter der Bedingung angeschlossen, dass ihre verbrieften Vorrechte voll und ganz gewahrt bleiben. Und auch die Königlichen Behörden haben zuletzt immer die alte freiheitliche Observanz der Gemeinde unumwunden anerkannt.

Dabei that sich die Gemeinde durch weise Sparsamkeit, hochherzige Wohlthätigkeit und aufrichtige Unionsgesinnung hervor. Es mag wohl in dem Refuge nicht zum zweiten Male vorgekommen sein, dass durch eine kleine Zahl Wohlhabender eine ganze Gemeinde von Armen durch Jahrzehnte erhalten wurde, ohne je Andern zur Last zu fallen. Und dabei wuchs unaufhörlich das Gemeinde-Vermögen. Auch war die hiesige Gemeinde vielleicht die erste Hugenottengemeinde, welche unter Wahrung ihrer Confession de foi, zur Union übertrat (1817), stolz noch heute auf die herrliche Agende, die ihr König Friedrich Wilhelm III. mit eigener Namensunterschrift zum Geschenk gemacht hat.

Nehmen wir nun, was schon im ersten Bande erhellte, hinzu, dass nämlich in keiner Colonie sich die Fremdlinge so schnell als „deutsche Franzosen“ gefühlt, so bald sich aus den schönsten Töchtern des Landes ihre Frauen, aus den braven Söhnen der Altstadt ihre Freunde und Pathen gewählt; dass in keiner Colonie vielleicht sich auch die Leiber so

gründlich acclimatisirt, verhältnissmässig so viel Personen das 90. Lebensjahr überschritten; dass nirgend sonst die französischen, resp. pfälzer Zünfte sich so lange als ein nach aussen abgeschlossener Kreis erhalten haben; dass nirgend vielleicht der Kampf gegen den deutschen Magistrat und die deutschen Gerichte in so anständiger Weise geführt und so glücklich für die Colonie abgeschlossen worden ist: dann wird man zugeben, wie die französische Gemeinde zu Magdeburg zu ihrem 200jährigen Jubiläum nicht bloss darum eine besondere Behandlung verdient, weil es unsere Gemeinde ist; sondern dass sie auch allgemein, nächst der Berliner, das höchste Interesse in Anspruch nimmt.

Nur der allerdings wird das Leben der Hugenotten in Magdeburg in ihrer Eigenthümlichkeit recht verstehen, der sich immer gegenwärtig hält, einerseits wie die Hugenotten damals in Frankreich und dann im Refuge der übrigen Welt; andererseits wie die deutschen Magdeburger damals hier lebten. Das erstere haben wir in den vorangehenden Theilen dieses Werkes geschildert: das letztere wird uns hier oft die Gelegenheit in das Gedächtniss zurückrufen. Ein organischer Theil lässt sich immer erst würdigen aus der genauen Kenntniss vom Organismus des Ganzen. Darum schreiten wir vom Allgemeinen zum Besonderen, vom Besonderen zum Einzelnen vor. Den Abschnitt, welcher das Einzelne bringt, die Specialissima der Topographie, der Literatur, der Processe, der Kassenverhältnisse, der Stände, Stammbäume, Listen und dergleichen und das Register zu allen drei Bänden mussten wir, der drängenden Zeit wegen, einem **dritten Bande** vorbehalten, wie denn selbstredend der erste Band ein gewissermassen internationales, der zweite ein preussisch-provinzielles, der dritte ein specifisch Magdeburgisches Interesse bietet: jeder Band ein Ganzes für sich, aber, in dem Aufbau, der vorangehende immer eine Unterlage und Voraussetzung des Folgenden.

[1] ployer les genoux, c'est édict, la bien veuillance, ceux qu'il ne voulurent pas obéir, les manufactures se moïent à lors sur un bon pied, point de fonts, a qui long distribue etc.

[2] Erman et Réclam. Mémoires VIII. 331.

[3] Beheim-Schwarzbach: Hohenzollern'sche Colonisationen. S. 494.

[4] S. oben Band I. 123 fg. 189 fg.

[5] S. Muret: Festschrift 237 fgd.

[6] S. Band I. 139 fg. 225 fg. u. ö.

[7] Götze in den Magdeburger Geschichtsblättern. 1873. S. 91 fgd.

[8] Muret. 41.

[9] Geh. Staatsarchiv. Näheres unten.

[10] Muret a. a. O.

[11] Nach Muret. 66 stammt auch Friedrich des Grossen intimer Freund, Oberst Guischard (Quintus Icilius) aus der Magdeburger Colonie. Nach der Familientradition hielten sich die Guischard's von Anfang an zur deutsch-reformirten Kirche. Wir kommen auf diese Streitfrage zurück.

[12] Französische Geschichte. II. 44.

Cap. I.

Recognoscirung des Terrains.

Es kommt gegen früher kaum der zehnte Theil noch ein: wir haben daher nichts übrig für die Fremden.
Die Collegiat-Stifter.

Eine unendliche Menge (une infinité) von Franzosen, die Handel treiben (négocient) und alle Arten nützlicher Dinge fabriciren, wurde von der Stadt Magdeburg angezogen, deren Missgeschick im Kriege bekannt ist; weit bekannter aber noch (mais plus connue encore par) jene berühmten Centuriatoren, welche ihre Einwohner waren.[1]

Diese Auffassung des Siedelorts Magdeburg seitens des ausgezeichnetsten gleichzeitigen Geschichtsschreibers des protestantischen Refuge erscheint uns heute gar seltsam. Ist doch Magdeburg classischer Boden nach so vielen Seiten hin. War es nicht durch Jahrhunderte die heilige Grenzfestung gegen Slaventhum und Heidenthum, von dem die Missionirung des Ostens ausging bis in die russischen Ostseeprovinzen? Sind nicht das Moritzkloster Berge und das Prämonstratenserkloster Unserer Lieben Frauen Heiden-Missions-Anstalten gewesen im grössten Styl? Ist nicht der heilige Bettler und erzbischöfliche Bussprediger, der Vertheidiger der Freiheit der Kirche gegen den entmuthigten Papst, Norbert (1120) selber der Stifter des Ordens vom Pré montré gewesen, zur Bekehrung der Wenden? Erwies sich nicht Erzbischof Wichmann (1152 bis 1192) als der grosse Colonisator des Elblandes mit flämischen Siedlern und als Neustifter der Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Lebus? Entschied nicht Erzbischof Ludolf (1192—1205) die grosse Politik zu Gunsten der Hohenstaufen? Beherrschte nicht die mächtige, bald überreiche Hansestadt den

Handel von Wien und Prag bis nach Hamburg? Hing nicht eine Zeit lang von dem Benehmen des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg-Mainz Luther's Stimmung und Stellung, und so der ganze Gang der Reformation ab? Ist nicht auf Kloster Berge bei Magdeburg jene Formula Concordiae geschmiedet worden, die der lutherischen Kirche für ewige Zeiten das „Siegel des heiligen Geistes" aufdrückte? Hat es im ganzen dreissigjährigen Kriege eine verhängnissvollere Episode gegeben, als die Zerstörung von Magdeburg? Steht nicht der Dom und die sechs andern zweithürmigen Kirchen als eine gewaltige Lapidarschrift da, dass dennoch unter uns „Gottes Wort bleibet in Ewigkeit?"

Alles dies aber rührte die flüchtigen Hugenotten wenig. In dem Land, das sie auf Zeit verliessen, hatten sie schönere gothische Bauten, als die Dome von Magdeburg und Halberstadt. Unter Frankreichs zwölf Erzbischöfen waren viel weit ältere (Marseille, Lyon, Tours) und thatenreicher für die Evangelisation, weit mehr epochemachend für die Geschichte der christlichen Universalbildung (Paris), weit eingreifender noch bei der Ausprägung des Nationalcharakters (Toulouse, Avignon, Amiens). An den vier durch mehr als 30 Jahr sich hinziehenden Hugenottenkriegen nahmen die Franzosen ein grösseres Interesse als an dem Kriege des römischen Reichs gegen die fernen Schweden.

Auch Handel, Industrie und Reichthum Deutschlands, insbesondere Magdeburgs, konnte sich mit dem von Frankreich nicht messen. Gegen den einen Erfinder Otto von Guericke, wie viele warf da Paris in die Wagschale! Die grausige Zerstörung von Magdeburg schien überdies den Zuflucht Suchenden nichts weniger als ein gutes Omen. Sprüchwortlich stand Frankreich da und unbestritten als die allerchristlichste Nation. Und doch auch dies Ehrenschild hatte für immer den Reiz der Kreuzzugsbegeisterung verloren, seitdem Calvin in dem römischen Papst den Antichrist und das Thier aus dem Abgrund entdeckte.

Nur Eine Lebensfrage gab es für die Hugenotten: wann kommt der entscheidende Sieg im Kampf der protestantischen

Mächte gegen den eidbrüchig-intoleranten Katholicismus? Ein uneinnehmbares Zeughaus, eine unermessliche Schatzkammer, die kostbarste vielleicht von allen geschichtlichen Fundgruben, boten da die Magdeburger **Centurien** jenes Quellenwerk, das man als die erste kritische Kirchengeschichte bezeichnen kann. Und weil in Magdeburg die leidenschaftlichsten Bekämpfer Rom's gewohnt, darum ist Magdeburg für die Hugenotten eine liebe, gute, alte, eine anziehende Stadt (a attiré une infinité de Français). Und diese dogmatische Vorliebe der Hugenotten für Magdeburg war insofern praktisch zu verwerthen, als zu vermuthen stand, dass von dem seltenen Riesenwerk — dreizehn Folianten — im Wohnort der Verfasser leichter Exemplare aufzutreiben sein würden, als anderswo.[2]

Andererseits konnten sich die Hugenotten Glück wünschen, dass sie die Herrn Verfasser in Magdeburg nicht mehr am Leben trafen. Mit Haut und Haaren hätten die Flacius Illyricus, Nicolaus von Amsdorf, Johann Wigand, Matthaeus Judex u. v. a. sie aufgefressen, diese andersgläubigen Eindringlinge, diese reformirten „Ketzer", „schlimmer als Muhamedaner und Papisten." Und der heilige Eifer jener Magdeburger Ultra-Lutheraner, welche die guten Werke für schädlich und den Menschen für seinem Wesen nach böse erklärt hatten, war auf 1686 übertragen worden aus einer Zeit, wo sie nur die „greulichen" Werke der Reformirten kannten, aber nie einen Reformirten mit Fleisch und Blut zu Gesicht bekamen.

Seit dem 26. October 1666 gab es in Magdeburg eine reformirte Gemeinde mit reformirtem Gottesdienst im Hause*) des Festungs-Gouverneurs Herzog August zu Holstein, dem Gatten der reformirten Prinzessin Elisabeth Christine von Anhalt-Harzgerode.[3] Sie führte mit sich ihren reformirten Hofprediger Heinrich Duncker aus Plotzkau. Als indessen 1681 in Folge der Pest der Gouverneur von Magdeburg nach seiner holsteinischen Herrschaft zurückging, zog auch sein Hofprediger Heinrich Duncker mit und starb dort am 4. Mai 1709. Allein gleich im Pestjahre 1681 constituirte sich die magdeburger reformirte

*) Der jetzigen königlichen Regierung.

Gemeinde von neuem, 60 Personen stark, meist aus höheren Civil- und Militair-Beamten des Gouverneurs unter Wilhelm Friedrich Thulemeier[4] 1681—1708, einem vom Kurfürsten gern gehörten Kanzelredner, dem 1683—1686 Daniel[5] Ernst Jablonski zur Seite trat. In der Kämmerei-Rechnung von 1686[6] steht er für October bis November 1685 unter den mit Quartiergeld versehenen Officieren hinter Obrist-Lieutenant Johann Heinrich von Börstell und Oberstwachtmeister Andreas Baltzer und vor Auditeur Christ. Schröder als Hofprediger aufgeführt. Auch jetzt fand der reformirte Gottesdienst im Hause des Gouverneurs statt, bei günstigem Wetter auf dem Hofe der dachlosen, fensterlosen und bodenlosen Gangolphi-Capelle. Allein schon 13 p. Trin. 1681 war sie soweit hergestellt worden, dass Thulemeyer darin predigen konnte. Der vierte reformirte Prediger tritt erst Palmarum 1692 mit den **Pfälzern** ein. Es ist Thilemann Ghim,[7] Consistorialrath und erster Prediger der deutsch-reformirten Gemeinde zu Mannheim, nach der Zerstörung der Stadt Prediger in Mörs.[8] 1690 durch den Kurfürsten nach Magdeburg berufen, hielt er 3. August 1691 vor den deutschen Pfälzern seine Antrittspredigt in der Liebfrauenkirche, führte seine Pfälzer zu der deutsch-reformirten Gemeinde und bekleidete fortan als zweiter Prediger Jablonski's Stelle. Er starb am 24. Februar 1698. — Die Thatsache, dass sich in Magdeburg eine reformirte Gemeinde mit zwei Predigern etablirt hatte, konnte freilich für sich allein noch nicht den **französisch** Reformirten Bürgschaft geben für eine friedliche, glückliche Existenz. War doch von den **Deutsch**-Reformirten der Schweiz, in Erlangen, in Hamburg und anderen Orten die heftigste Befehdung der Franzosen ausgegangen. Freilich stand Daniel Ernst Jablonski (Figulus, 26. November 1660 bis 25. Mai 1741), Generalsenior der Brüder-Unität, Weihpriester des Grafen Zinzendorf zum Bischof, Herausgeber des hebräischen Alten Testaments und des Talmud,[9] Freund von Leibnitz und Mitbegründer der Akademie der Wissenschaften, allgemein in dem Rufe der Unionsgesinnung, wie er sie denn auch in seiner

einflussreichen Stellung als Hofprediger (seit 1691)[10] zu Königsberg und (seit 1693) zu Berlin im grossartigsten Style bethätigte.[11] Und dennoch war es ein Glück für die Hugenotten, dass er, um Pfarre und Rectorat in Polnisch-Lissa zu bekleiden, schon 1686 Magdeburg verliess. Wie wenig er die Franzosen liebte, zeigt sein Benehmen in der Glaucha'schen Disciplinarsache. Als nämlich (1700) der Candidat Félétrier aus Montbéliard, ein Lutheraner, in Glaucha dadurch eine Spaltung der französischen Colonie zu Halle herbeiführte, dass er den Sohn des reformirten Pastors, Lehrer Baile, die Frau Charbonnet, den Jean Beauvais u. a. für das Lutherthum zu gewinnen, Schwärmereien zu nähren suchte und dem Tischler Etienne Vergalier, der um anrüchigen Umgangs und anderer Liederlichkeiten willen excommunicirt war, auf das allerfreundlichste entgegenkam, unterstützte Jablonski das Gesuch der „Rebellen“ und August Herrmann Franke erklärte sich gegen die Franzosen. Beide bestärkten den suspendirten Baile in seiner Sündlosigkeits-Schwärmerei und Franke schrieb an Spener: „Gegen die französischen Prediger sind die (!) Franzosen auch eingekommen und nimmt sich Herr Jablonski der Sache an und haben jene gross Unrecht. Finden die Prediger keinen Schutz, so sehe ich eine schöne Thür bei dieser **Nation** offen, so man billig zu foviren.“[12] Der Neid auf die neuen Schoosskinder der Hohenzollern säete Feindschaft auch bei den Deutsch-Reformirten, den Confessionsverwandten der anderen Nation.

Für die Glaubensflüchtlinge galt es bei Recognoscirung des Magdeburger Terrains vor allem und zunächst Anschluss an eine verwandte Geistes- und Glaubensrichtung. Vom Gesichtspunkte der materiellen Interessen konnten ja sämmtliche Franzosen damals nichts Besseres thun, als in Frankreich bleiben. Diejenigen Hugenotten, welche der „Religion des königlichen Missfallens“ ernst und entschieden den Rücken kehrten, haben seit 1685 in Frankreich Reichthümer gesammelt, grosse Carrière gemacht und unter den auserlesensten Vergnügungen ein weltlich äusserst glückliches Leben geführt.[13] Allein ihr Glaube stand eben den Aus-

wanderern himmelhoch über Geld und Glück. Dennoch waren sie Feinde aller Schwärmerei. Sie dachten nach, sie prüften, sie überlegten.

Und da drängte sich den durch die Welt Gejagten die Wohnungsfrage immer als zweites auf. In der Beziehung bot aber Magdeburg Altstadt und Neustadt recht günstige Aussichten. Wie viele Häuser, ja Strassen lagen wüst! Nach der **Zerstörung** des Jahres 1631 kehrten von den **35,000** meist geflohenen Einwohnern etwa 1000 zurück. Als die **Pest** einbrach 1681 umfasste die Altstadt wieder 8000 Einwohner. Indess ein Drittel wurde nun hinweggerafft. Laut amtlicher Angabe vom 17. Januar 1683 zählte die Altstadt nur **5155** Seelen.[14] Sollte die Stadt auch nur auf die vorige Höhe gebracht werden, so war für 30,000 Hugenotten Raum. Da nun im Ganzen nur 20,000 in Brandenburg-Preussen einwanderten, so hätte, vom Gesichtspunkt der Wohnstätte aus, allein die Altstadt Magdeburg gut alle insgesammt aufnehmen können. Freilich wäre es dann im preussischen Staat eine „Franzosen-Insel“ geworden, ähnlich wie in andern Ländern die Franzosen-Städte und Franzosen-Thäler.[15] Doch darin lag kein Hinderniss. Wird uns doch kein Beispiel gemeldet, dass der grosse Kurfürst oder Friedrich III. geklagt hätten, an irgend einem Ort der Monarchie gebe es zu viel Franzosen. Und selbst König Friedrich Wilhelm I. hatte gegen uckermärkische Franzosen-Dörfer, wie Gross- und Klein-Ziethen, denen später die Deutsch-Lutheraner incorporirt wurden, nichts einzuwenden. Der Hohenzollernstaat vermag ja „Deutsche Franzosen“ zu tragen, wie er „Deutsche Wenden“, „Deutsche Dänen“ und „Deutsche Polen“ trägt. Jedenfalls sind den Hohenzollern von allen Nationalitäten die Hugenotten niemals unbequem geworden.

Die Schwierigkeit der Wohnungsfrage lag anderswo. Die wüstesten Baustätten, Häuser, von denen nichts als ein verschütteter Keller ohne Eingang übrig geblieben war, hatten ihren Eigenthümer. Und wenn sie auch im besten Falle nichts einbrachten, so verlangte doch der Eigenthümer schon für Grund und Boden Bezahlung. Und die Glaubensflüchtlinge hatten der Regel nach kein Geld, die Hohenzollern wenig.

Darum beeilten sich die Magistrate nicht, den Fremden behülflich zu sein.

Wie viel kurfürstliche Befehle an den Magdeburger Magistrat vor und nach dem Edikt von Potsdam ergangen sind, den einziehenden Vertriebenen Wohnungen zu verschaffen, steht dahin. Erst am 28. December 1685, als schon achtzehn Franzosen[16] sich hier niedergelassen hatten, ergeht der **Magistratsbefehl** an die zehn Viertelherren,*) durch die Rottmeister bei ihren Viertels-Verwandten fleissig nachzufragen, wie viel Häuser, Stuben, Kammern allhier miethsweise zu erlangen sind zur Aufnahme der aus Frankreich vertriebenen Evangelisch Reformirten. Da **keine Antwort** kam und der Kurfürst excitirte, verschärft der Magdeburger Magistrat am 23. Februar 1686 den Befehl und spitzt ihn auf vier Punkte zu: 1) Wie viel Häuser, Stuben und Kammern und wie hoch dieselben zu vermiethen? 2) wie viel Häuser zu verkaufen und was derselben Preis? 3) wie viel Häuser und Stuben vorhanden, so leicht zum Anbau können gebracht werden? 4) wie viel wüste Stätten vorhanden? Dass dem Magistrat wegen seiner Säumigkeit — vier Monate waren seit dem Edikt von Potsdam vergangen — gar ernstlich zugesetzt worden ist, steht zu vermuthen. Denn am Schluss der Verfügung heisst es, von diesem allen sei **„noch heute“** ein Verzeichniss allhie zu Rathhause zu liefern.[17] Damit stand man freilich nicht am Ende, sondern erst am Anfang der Schwierigkeiten.

Etwas günstiger versprach die Aussicht auf **Acker** sich zu gestalten. Notorisch lag nicht bloss auf der Neustädter Feldmark, sondern auch rings um die Altstadt Magdeburg so manche Hufe besten Landes seit den verhängnissvollen Tagen des dreissigjährigen Krieges unbebaut. Die Besitzer der Aecker waren theils erblos verstorben, theils in die Fremde verzogen, theils verschollen, theils minorenn. Ein beträchtlicher Theil aber gehörte den geistlichen Stiftern. Ueberall hatte der Landesherr ein Wort mitzureden bei Bestellung, Nutzbarmachung und

*) Der zehnte ist Bendix Schmidt.

Verpachtung solcher Aecker, bald kraft seiner Oberhoheit, bald als Rechtsnachfolger des Papstes, des Erzbischofs von Magdeburg oder eines säcularisirten Stifts, bald, wie z. B. bei lutherischen Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küster-Aeckern als evangelischer Landesbischof.

Der grosse Kurfürst beginnt mit der Ausschau nach bestimmungslosen oder bestimmungswidrigen Intraden. Und da war er zunächst auf vier Magdeburger Stifter hingewiesen, bei denen Geld frei werden konnte zur Colonisation oder Acker. Die Unordnung und Verworrenheit der Besitzverhältnisse bei allen Stiftern in Folge des langjährigen Krieges überstieg ja alle Begriffe. So ergeht denn am 30. December 1685[18] der kurfürstliche Befehl an den Decan und die Capitul-Gemein von St. Sebastian in Magdeburg — einer bis heut' vor wenig Jahren wüst liegenden Kirche —, dass sie ihre Fundations-Register und Rechnungen, kraft deren sie einige Pfarrer auf dem Lande auf Stifts-Kosten zu erhalten schuldig seien, in beglaubigter Abschrift einreichen sollen. Sie antworten, von solchen Fundations-Registern wüssten sie nichts; auch nicht, dass je solche Pfarrer auf dem Lande auf Kosten des Stifts St. Sebastiani erhalten worden seien (Januar 1686). Das bewegt den Kurfürsten, der Sache gründlicher nachzugehen. Er behandelt sie als reformirte Angelegenheit und nimmt die deutsch Reformirten mit in das Interesse.

Am 5. Februar 1686 verfügt er an die Regierung, dass dem reformirten Prediger Wilhelm Friedrich Tülmeyer (sic!) auf sein unterthäniges Suchen zu seinem vorigen Gehalt der 200 Thaler noch 100 Thaler in Gnaden zugelegt werden. „Da Wir nun aber, fährt der Kurfürst fort, berichtet worden, dass die Collegiat-Stifter zu Magdeburg, als Sanct Sebastian, Gangolphi, Nicolaï und Petri Pauli, zu Salarirung der Prediger und Schulmeister gewisse dazu gewidmete Intraden haben; aber keine Prediger und Schuldiener halten, ausser dem Stift St. Petri-Pauli, so dergleichen Intraden (50 Thaler für den Pastor) dazu wirklich anwendet, so soll die Magdeburger Regierung nebst „Unserem Mülenvoigt daselbst“ darüber berichten; Johann

Heinrich Wagner aber und Christian Friedrich Kraut werden zu Commissaren ernannt.

Zum 22. Februar 1686 citiren die Commissare die Vertreter der Collegiat-Stifter S. S. S. Sebastiani, Nicolai und Gandolphi. Der Termin kam nicht zu Stande, weil die Commissare auf dem **Kloster Bergen** andere Verrichtungen hatten. Sie setzen einen neuen Termin fest, den 25. Februar, Nachmittags 3 Uhr, auf dem kurfürstlichen Amte der Möllenvoigtei zu erscheinen, nebst ihren Documenten. Die Vertreter geben erst eine schriftliche Erklärung ab und beschwören dann dieselbe im Termin. Am 22. Februar 1686 berichtet der Dechant, Senior und Capitul-Gemein des Collegiatstifts **S. Nicolaï** zu Magdeburg, sie wüssten von dergleichen Intraden nichts. Vor der **Zerstörung von Magdeburg** (also ein halb Jahrhundert früher als man schrieb) sei allerdings demjenigen, der in unserer Kirche alle 14 Tage ein Mal gepredigt hat und den Schuldienern etwas zum Récompense gereicht worden: „es ist aber nichts Gewisses gewesen“. Sie sind aus den Fabriken Registern*) remunerirt worden. Da die Kirche noch nicht wieder in solchem Stand ist, dass der Gottesdienst darinnen kann gehalten werden, so cessiret s. Z. diese Ausgabe. Doch kommt auch kaum der zehnte Theil vom früheren ein. Dabei wird alljährlich das, was vormals der Prediger und die Schuldiener bekommen, zur Reparirung der Kirche mitangenommen. Sie hätten daher nichts übrig.“ Der Decanus, Senior und Capitul-Gemein des Stifts **S. Sebastiani** in Magdeburg berichten unter dem 24. Februar 1686, dass bei ihrem Stifte niemals (?) eigene Prediger noch Schulmeister gehalten worden. Der Thesaurarius S. Gangolphi hatte schon am 4. Februar 1686 gemeldet, in seinen Documenten sei von einem solchen onus reale nichts zu finden. Und am 24. d. M. gesellen sich ihm Senior und Capitul-Gemein zu der Behauptung, dass auch bei ihrem Stifte niemals (?) Prediger noch Schulmeister gehalten worden. Diese Aussagen werden

*) Fabrica ecclesiae = das zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und der Kirchengebäude bestimmte Vermögen.

im Termin protokollirt und von den Vertretern der drei vorgeladenen Stifte beschworen.

Wenn die wegen bestimmungsloser oder bestimmungswidriger Intraden, resp. wegen pachtweiser Ueberlassung von Aeckern vor der Gründung der französischen Colonie etwa mit dem hohen Domstift, mit Kloster Bergen, Unser Lieben Frauen, St. Agneten oder anderen Anstalten geführten Unterhandlungen zu keinem greifbareren, positiv verwerthbaren Ergebniss geführt haben — und dass hier mehr guter Wille für die andersgläubigen französischen Fremdlinge vorhanden gewesen wäre, das haben wir nicht den geringsten Anhalt vorauszusetzen — so ergab sich aus der vorläufigen Recognoscirung des Magdeburger Terrains, dass es hier grade so dornenreich und hoffnungslos war, wie allüberall.

Die Lutheraner schmollten und grollten, die Deutsch-Reformirten neideten und verläumdeten, die Zünfte zogen sich in ihr Schneckenhaus zurück, die Magistrate verhielten sich möglichst passiv, die Wüste-Stellenbesitzer besannen sich auf unerschwingliche Kaufpreise und kramten all' die Servituten aus, welche auf dem Baufleck hafteten; die Stifter verweigerten jede nutzbare Auskunft über Besitz, Etat und Intraden und von den zahlreichen in Magdeburg damals wüstliegenden Kirchen wurde für die fremden Ketzer und bevorzugten Eindringlinge nicht eine einzige dem Landesvater zur Verfügung gestellt. Sollte nicht wie in Rathenow, Werben, Aschersleben und anderwärts die Colonie im ersten Keime erstickt werden, so musste auch in Magdeburg der grosse Kurfürst sich gefasst machen auf einen ernsten Kampf gegen seine deutschen Unterthanen von 1680.[19]

Das schlimmste bei der Sache blieb dass Differenz der Religionen mit im Spiel war. Und da konnte der Kurfürst, von dem der Ausspruch stammte, „die Gewissen sind frei!“ wenig ausrichten. Waren's doch erst einundzwanzig Jahre her (16. September 1664), dass Friedrich Wilhelm das Edikt auch im Magdeburgischen hatte veröffentlichen lassen, welches den Geistlichen beider Confessionen das Polemisiren und **Schimpfen** auf und wider einander **verbot.**[20] Von sämmtlichen

Magdeburger Geistlichen hatte es nur der Senior unterzeichnet, D. Böttiger an der St. Ulrichs und in Stendal noch der berühmte D. Christian Scriver, hier später Prediger an der Jacobi-Kirche. Wegen dieser frevlen Unterzeichnung einer ketzerischen Zumuthung suchte die gutlutherische Geistlichkeit der Stadt den beiden Delinquenten den Process zu machen und sie von der Kanzel als Miethlinge, Verräther und feige Fürstenknechte zu brandmarken. In einem Colloquium wurden dem D. Scriver die Fragen vorgelegt: ob der **Reformirten** Lehre von der Vorherbestimmung ein Haupt- und Grund-Irrthum sei und womit man ihnen das beweisen könne;[21] ob ein treuer Seelsorger — natürlich Lutheraner, der Reformirte galt als Seelenmörder — seine Gemeinde über die Wichtigkeit der Streitfragen mit den Reformirten, sowie über das Sträfliche und Gefährliche ihrer Irrlehren aufklären müsse; ob diese Irrlehren zu verwerfen und die Reformirten — also auch Kurfürst Friedrich Wilhelm — als Ketzer **zu verdammen** seien; ob also eine Verordnung, die dies verbiete, von einem lutherischen Geistlichen unterschrieben werden dürfe? Alles das war in Frageform gekleidet des Colloquii wegen. Stand es doch für einen Lutheraner, wenn nicht schon sonst, so doch durch das Kloster Bergische Buch (Formula Concordiae) fest, dass die reformirte Prädestinationslehre eine „lästerliche und erschreckliche Irrlehre“ sei, durch die den Christen „aller Trost genommen“ werde. Auch war mit dem Tode von Böttiger (1672) und Sievert (1674) der Streit nicht aus, sondern dauerte weiter so lange und überall wo es noch genuine Lutheraner giebt, die da schwören auf das Kloster Bergische Buch. Der Kurfürst begegnete in Magdeburg bei seinen Colonisationsplänen einer „gesinnungsvollen Opposition,“ die es um nichts für besser hielt, wenn Magdeburg durch den Brandenburger zu einer **französisch-reformirten Stadt** wurde, als wenn es durch Besiedelung mit katholischen Niederländern, denen der Kaiser auf Mansfeld's Antrag zwölfjährige Steuerfreiheit bewilligt hatte, zur neuen Stadt der heiligen Maria erkoren worden wäre.[22]

[1] Ch. Ancillon: Hist. de l'établissement. p. 50.

[2] Lateinisch erschien es zuerst in Basel, 1560—74, französisch von Fr. Bourgeoing. Genf 1665.

[3] Die Notiz über die Zeit vor 1681 verdanke ich den Kirchen-Acten, deren Einsicht mir mein lieber Herr Amtsbruder Guischard gestattete. Daraus ist Hoffmann. Gesch. d. Stadt Magdeburg ed. Hertel-Hülsse. II. 311 zu berichtigen.

[4] Ich muss es den Deutsch-Reformirten Amtsbrüdern überlassen zu bestimmen, wie er mit Heinrich Günther Thulemeyer, dem kurpfälzischen Rath im Obergericht und Professor zu Heidelberg, den nach der Zerstörung der Stadt (1691) fünf Fürsten umwarben und der Kaiser adelte (S. Jöcher), verwandt ist; andererseits mit dem preussischen Minister Thulemeyer.

[5] Nicht zu verwechseln mit seinem Sohne Paul Ernst Jablonski, der erst 1660 geboren war, also 1683 noch nicht ordinirt werden durfte.

[6] Rathsarchiv der Stadt Magdeburg.

[7] Tollin: Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen: Magdeb. Geschichtsblätter 1876: 404. Vgl. 357.

[8] Oppermann: Gelehrtes Magdeburg. Handschr. im hies. Stadt-Archiv.

[9] Ueber diese Talmud-Ausgabe und ihre Schicksale S. Magdeburger Zeitung: Montagsbeiblatt 5. Mai 1879. S. 139 fg., wo irrthümlich als der Unternehmer Paul Ernst Jablonski (1693—1757), der Sohn, genannt wird. Auch war D. Grillo nur Professor.

[10] D. H. Arnoldt: Universität Königsberg 1746. giebt II. 516: 1690 an.

[11] Allgem. Deutsche Biographie XIII. 524. — Vgl. Magdeb. Ztg. a. a. O.

[12] Zahn. Zöglinge Calvin's in Halle. 39 fgd.

[13] Die France protestante, ed. I. und II. wimmelt von Beispielen bei den katholisch gewordenen Zweigen der altprotestantischen Familien.

[14] Magdeburger Geschichtsblätter 1876. S. 235. 259.

[15] S. hier Band I. 305 f.

[16] Muret. 236.

[17] Magdeburg. Magistrats-Archiv. F. 123.

[18] Regierungs-Archiv: Möllenvoigtei. P. No. 2.

[19] Ueber den „Anfall der Stadt und des Erzstifts Magdeburg an das Kurfürstenthum Brandenburg." S. die Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier am 4. Juni 1880 von G. Hertel. Magdebg. 1880.

[20] Hoffmann, ed. Hertel-Hülsse II. 302.

[21] Luther, Melanchthon und alle Reformatoren waren ursprünglich die crassesten Prädestinatianer.

[22] Hertel: Die Gegenreformation in Magdeburg. Halle 1886. S. 37 fg.

Cap. II.

Auf der Flucht durch Magdeburg.

Je me trouve si heureux de cette douce liberté dont Dieu me fait la grâce de jouir dans ce bienheureux pays, quand même je mendierais mon pain.
David Barbut.

Muret[1] meldet uns aus den Urkunden, die Magdeburger hätten die französischen Flüchtlinge nicht sonderlich freundlich aufgenommen. Dass anderswo die Aufnahme freundlicher gewesen wäre, weiss er nicht zu berichten. Uns haben die Urkunden belehrt, dass sie jedenfalls in Halle und Halberstadt, Stendal und Burg, Neuhaldensleben und Calbe, Aschersleben und Trüstedt nicht freundlicher war. Und wir finden das ganz natürlich. Was gingen die „schwarzen Kerls" und die „dunklen Mamsells" die alten erst seit 1680 brandenburgischen Magdeburger Bürger an? Mit ihren schwarzen umherlodernden Augen schienen ja die unheimlichen Fremden alles in Brand setzen zu wollen. Ihre schmerzgefurchten Züge versprachen keine heitere Gesellschaft. Der Glanz einer jenseitigen Verklärung, der sich über ihr Antlitz ausbreitete, schien dem Diesseits wenig materiellen Nutzen zu weissagen. Ihre edle, dem Himmel zugewandte, fast königliche Haltung contrastirte scharf mit den oft schmutzigen, oft zerfetzten Lumpen, die sie einhüllten. Wenn es je Hungerleider gegeben hat, Hungerleider aus Grundsatz, so schienen es diese zu sein. Manche wankten so schattenhaft dahin, als hätten sie sich ihr Lebtag nie satt gegessen, oder wüssten sich wenigstens des Tages nicht mehr zu erinnern, wo das zum letzten Mal geschehen war. Trügen sie nicht so graciöse, zarte Gewandung nach der allerneuesten Mode, nicht ganz untadelhafte Allongenperrücken, die Damen feinste Schleier,

Fächer und gestickte Roben auf der Strasse, manche Herren den Frack mit silbernen Knöpfen und die Beinkleider aux quatre épingles: man würde meinen, des Mittelalters Begharden und Beguinen seien aus dem Grabe erstanden, um ihr Kloster von 1230 hier wieder in Besitz zu nehmen.

Ueberdies sprachen die Flüchtigen eine fremde näselnde Sprache, mit der Geschwindigkeit des Sturmwinds und unter der heftigsten, fast leidenschaftlichen Gesticulation. Dabei warfen sie den Kopf, handtierten mit den Händen, wie die Windmühle mit ihren Flügeln, dienerten und knixten mitten im Gespräch bald nach dieser, bald nach jener Seite. Den Magdeburger Broihan und die Quedlinburger Gose verschmähten sie gerade wie das Zerbster Bier und die Braunschweiger Mumme. Hirse in Bier, Erbsen, Pökelfleisch und Sauerkohl, kräftiges Schwarzbrod brachte ihnen Magenschmerzen und Taumel. Beim edlen Naumburger Gewächs Sonnenseite fragten sie, wie viel Kramsvögel von solchen Beeren die Kolik bekommen hätten? Rothwein begehrten sie zu trinken, der hier nicht wächst; so weisses Brod zu essen, wie man hier nicht buk. Auch hatten sie kein Geld, ein deutsches Mittagbrot von kräftiger Hausmannskost zu bezahlen. Sie bereiteten sich Brühsuppen von Sperlingen, Gemüse aus Pilzen und Schwämmen, Dessert aus Froschkeulen, froh wenn sie irgend einmal aus einem fetten Hunde einen Familienbraten anrichten konnten. Zigeuner-Essen däuchte das die deutschen Hausfrauen und die Fremdlinge stiegen in ihrer Verachtung. Und wenn sich nun die deutschen Frauen und Jungfrauen vergegenwärtigten, dass diese „Wilden unter Allongenperrücken“ sammt und sonders, wie ihr lutherischer Beichtiger predigte, Höllenbrände seien, welche durch ihre schreckliche Lehre **dem Christenmenschen jeglichen Trost raubten,** dann durften sie mit gutem Gewissen diese Franzosen hassen, die wohl nur darum nach Magdeburg gekommen sein mochten, um den Magdeburgern einmal den Nationalfeind in leibhaftiger Person zu zeigen.

Schon die Namen[2] dieser Subjecte däuchten den Deutschen schaurig und fast unaussprechlich. Konnten die Teufel in der

Hölle schrecklichere Namen führen? Der gemeine Mann in Magdeburg, der von französischer Aussprache keine Ahnung hatte, was sollte der sich denken und wie musste er Ohr und Zunge plagen bei Arbalestrier, Arquais, Arrague, Aubissard, Austache, Beaudouin, Biacourt, Bontemps, Bourdeaux, Bouzanquet, Breuil, Chatamas, Cherfils, Coulomb, Couteaud, Dumaître, Fauquier, Garigues, Journieu, Lhuillier, Malhautier, Meurier, Puech, Sauvageot, Sauveplane, Toussaint, Trouillon, Vaupellier? Eine schlimmere Straflection für unnütze Buben konnte wohl kein deutscher Schulmeister ersinnen, als wenn er der französischen Aussprache unkundige Kinder gezwungen hätte, obige Magdeburger Réfugié-Namen deutlich und **deutsch auszusprechen** und auswendig herzusagen. Diejenigen mit Au, Bou, Cou, Sau und Vau Beginnenden mochten sich wohl noch am ersten einprägen. Aber gleichviel, ob sie schwer auszusprechen waren oder leicht, wie etwa Albo, André, Barre, Bedos, Berard, Bernet, Blanc, Bonnet, Bony, Brena, Carlo, Clavel, Colas, Conort, Coriol, Coste, Cornet, Derres, Faber, Férié, Laval, Liconado, de Lottal, Malan, Motton, Nadal, Osy, Pallet, Pascal, Pellet, Peras, Portal, Pradel, Ravanel, Saby, Savary, Seran, Talmon, Travanet, Very, Vica, Vidol, sie klangen doch so neu, so fremd, so kalt, und niemand konnte dabei an ein verwandtes oder befreundetes Herz denken, das für ihn schlägt.

Und eben dieselben Namen, welche Erinnerungen weckten sie in dem Ohr jedes gebildeten Réfugié's. Ich sehe ab von den Espérandieu, Cherubin, Lorphelin, Matthieu, Paris, Pascal, Béranger, Girardin, Genève, Picard, Roland, Châtillon, Castel, Calice, St. Croix, Toussaint, Valor, die, als sie hier verlautbarten, eine ganze Welt voll lieber, idealer Gestalten in ihnen wachriefen. Aber wenn sie hier in der Fremde auf den Strassen und Plätzen von Magdeburg neben sich rufen hörten Brousson, Bousige, Adam, Du Bosc, Ducros, Dorthe, Coulon, Bonnet, Chabot, Barnier,

Arnaud, Barbut, Charles, Imbert, Schomberg, Cournuaud, Renaud, Rogier, Roux, Dartis, Voisin, Souverain, welche apostolische Märtyrer, Gebetshelden, Männer aus Einem Guss traten da vor ihre Augen! Das war Josué Adam, sieur des Loires, im Bas-Poitou, dessen Frau aus dem Kloster nur frei kam gegen 20,000 Francs, die ihr Schwager Hercule Adam de St. Denis einzahlte und der dann mit seiner Frau auswanderte, eine Rente von 2000 Livres im Stich lassend um des Glaubens willen.[3] Das war ein Arnaud, der mit seinem Blutschweiss das noch heute warme Buch von der Weltverachtung geschrieben hat.[4] Und wie viele Prediger und Presbyter Arnaud's gab es auf den Galeeren, wie viele Männer und Frauen Arnaud's, um des Glaubens willen in den Gefängnissen! Und war nicht neben Antoine Court ein Arnaud der Organisator der Wüstenkirche des Südens, der zu Alais dafür aufgehängt wurde, duldend wie ein Lamm, durch seine Lindigkeit selbst die Henker erschütternd? War es nicht ein Barbut, der nachdem er, einst reicher Grundbesitzer, im berner, berliner und englischen Exil unsägliche Entbehrungen erlitten, das Glück, seinem Gewissen nach Gott frei dienen zu dürfen, in noch heute denkwürdigen Briefen über alles preist.[5] Ist es nicht die Familie des hochangesehenen Präsidialraths Barnier von Nismes, welche statt der Laufbahn der höchsten weltlichen Ehren die Galeeren vorzieht und das christliche Almosen von London und Genf, Berlin und Magdeburg?[6] War es nicht ein Bonnet, den man um des Glaubens willen an den Pranger stellte, verstümmelte, ertränkte und noch im Wasser steinigte?[7] Ist der David Bedos de St. Hippolyte, dessen[7a] Frau in Magdeburg unter den Hugenotten erscheint, ein Bruder jenes Louis Bedos, bourgeois de St. Hippolyte, seigneur de Mirabel, dessen Haus man dem Erdboden gleich gemacht hatte, weil in seinem Garten Gottesdienst gefeiert worden war,[7b] und dessen Tochter, nachdem er 1683 Frankreich verlassen und 1686 in Deutschland eine Zuflucht gefunden hatte, Martha Bedos de Mirabel, den brigadier et conseiller d'état en Prusse, de Baudan, 1742 heirathete?[7b] Und

mit welchem Heldenmuth ertrugen die Frauen Susanne und Marie Chabot alle die Martern und Foltern einer ewigen Klosterhaft, ohne den protestantischen Glauben zu verleugnen, während die Männer wegen Besuchs protestantischer Versammlungen im Staatsgefängniss schmachteten.[8] Und wer von den Réfugiés konnte in Magdeburg den Namen Bousige*) hören, ohne an jene Wiedererkennungsscene zu denken, auf dem 30 hugenottische Frauen und Mädchen, 70 protestantische Männer und 100 schwere gewöhnliche Verbrecher nach Canada abführenden Schiffe: der Officier réformé von einem vorüberfahrenden holländischen Schiff besucht das französische Schiff und entdeckt unter den Bestgemarterten seine beiden Cousinen, die im Glauben unentwegt stehen, beide aus demselben Sainct Ambroix, aus dem der Magdeburger Jean Bousige stammt.[9] Bald darauf war ein grosser Theil der Schiffsinsassen für ihre Feinde betend untergegangen.[10] War es nicht ein Bouzanquet, den das Scheusal Baville zu Montpellier lebendig zerbrechen liess?[10a] Und gehörte der Magdeburger David Brousson aus Marsillargues en Langued'oc[11] nicht auch zur Familie jenes grossen Claude Brousson, der, ein Muster demüthiger Energie und weltüberwindenden Glaubens, ehe er zu Montpellier gehängt wird, für den ihn zu Galgen und Rad geleitenden katholischen Priester betet, während der Trommelwirbel von 18 Tambours ihn hindert, zum Volk zu sprechen.[12] Stammte nicht auch Simon Cavalier in Magdeburg aus Mazamet in den Cevennen, wo sich der unsterbliche Schäferknecht, Prophet und Camisarden-General Jean Cavalier die Hochachtung seines Feindes, König Ludwig XIV., und die Gunst von England erobert hatte?[13] Und stammte nicht der Kaufmann Antoine Charles zu Magdeburg[14] eben aus demselben Montauban, dessen mitberühmtester Prediger jener Michel Charles war, welcher es mit ansehen musste, wie seine Frau, vor die Wahl gestellt, ihn oder ihren Glauben zu verlassen, in einen Brunnen sprang und seine kleinen Kinder in ein Kloster abgeführt wurden, während er selbst in

*) Auch Boisige, Boussigne.

die Verbannung ziehen musste und in Mannheim wieder auftaucht?[15] Hatte der Magdeburger Daniel de Leuse[15a] aus Lespinal en Sévennes nicht an jenem Apotheker de Leuse d'Alais einen Anverwandten, der den Prediger Henri Portal begleitete auf seiner schaurigen Flucht durch die Cevennen und ihn in seiner Fusskrankheit verband und heilte?[15b] Und erinnerte der Name Imbert nicht an jenen Advocaten und Rathsmann zu Poitiers, der vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung beschimpft und geschlagen wurde, ohne von irgend einer Seite Genugthuung empfangen zu können, da er ja ein Protestant war.[16] Und beim Namen Pineau, wem fiele da nicht der Freund und Leidensgefährté des unsterblichen Brousson ein![17] Und war nicht der Pastor von La Salle, Moïse Portal, dessen Wittwe Marguerite Cadornihac aus Montpellier sich mit zwei Kindern zu Magdeburg niederliess,[18] in demselben Fall, nachdem er 1672 die Synode der Cevennen geleitet hatte?[19] War er jenes Henri Portal Bruder, auf dessen Haupt der grause Bâville 1000 livres gesetzt und der, dreissigjährig, am 22. Juli 1696 lebendig gerädert wurde, weil er seinen Heiland so lieb gehabt hatte:[19a] eine Familie, die nach allen Richtungen hin Tapferkeit und Treue für die Sache des reinen Evangeliums bewiesen hat und zu den berühmtesten Fahnenträgern des Hugenottenthums gehört. Und war es nicht ein Renaud, jener Professor von Saumur, den die Nationalsynode von Gap an den Pfalzgrafen absandte, um an einer **evangelischen Union** zu arbeiten; eine Aufgabe, die ihm seitens seines Königs das Verbot zuzog, je wieder den Boden Frankreichs zu betreten.[20] Und die Rogiers, hatten sie nicht mit den erlauchten Lancelot de Marconnay's Ruhm und Verbannung für den protestantischen Glauben getheilt? Trugen die Soleirols aus Uzès[20a] nicht den Namen **jener** beiden Mitglieder der Wüstengemeinde des Henri Portal, welche später zu ewigen Galeeren verurtheilt wurden?[20b] War es nicht ein Souverain,[21] jener Pastor von Mouchamps, der abgesetzt wurde, weil er sich nicht entschliessen konnte, zu predigen, dass Gott nach seinem ewigen Rathschluss die grosse Mehrzahl der Menschen zur Hölle ver-

dammt habe: da man ihm unter den Hugenotten jede Art von Toleranz und Communion verweigerte, hatte er schon vor dem Widerruf des Edikts von Nantes sich nach Holland und darauf nach England zurückgezogen.[22] Die in Magdeburg so oft genannten Namen Odemar (auch Audemar) und Duvignau (du Vignau) waren sie nicht in der Hugenottengeschichte mit Camisardenblut geadelt durch jene Männer, welche der ersten Armee der Welt sich mit der Tapferkeit des Glaubens entgegenwarfen, la poitrine nue et en chemise?[22a] Alles das waren offenkundige Geheimnisse unter den Magdeburger Hugenotten.

Indessen die Magdeburger Bürger hatten keine Ahnung von dem Geist, der in diesen Flüchtlingen lebte. Dünkte ihnen doch die Sprache der Flüchtigen ebenso lächerlich, geziert und unschön, wie die Hugenotten ihrerseits nicht die geringste Lust bezeugten, für die wenigen Monate ihrer Verbannung sich auch noch mit dem Erlernen des Deutschen wehe zu thun. Man verstand einander nicht.

Der grosse Zug der Einwanderer, die nach Berlin gingen, schenkte der Stadt Magdeburg eine geringe Rast. Hatten sie doch seit 1666 in Frankreich selber Trümmer und Wüsten genug gesehen. Und auch auf dem Wege durch Deutschland bis hierher waren sie schon durch manche verödete Stadt passirt. Dass Magdeburg noch öder und wüster aussah, wie die meisten andern, übte auf Diejenigen keine Anziehungskraft, die gekommen waren, sich endlich einmal von Verfolgungen und Strapazen zu erholen und neue Kräfte zu sammeln für den letzten entscheidenden Kampf der evangelischen Puissancen gegen den wortbrüchigen, bald bestechenden, bald verfolgenden jesuitischen Katholicismus.

Von Frankfurt a. M. her wälzte sich der Strom der hugenottischen Einwanderung, wie wir sahen,[23] über Halberstadt, Magdeburg, Ziesar nach Berlin. Psalmen singend, Bibel lesend, vorlesen hörend in eng geschaarten Gruppen, zogen die Flüchtigen durch die Strassen von Magdeburg. Sie gebehrdeten sich, als sei die Erde ihnen nur ein grosses Exercirhaus für die Religion. Auch erhielt man, nach dem

Grunde ihrer Auswanderung fragend, nur immer die gleiche Antwort: **pour l'exercice de la religion.** Und dennoch waren das Leute insgesammt, die an Bildung, guter Sitte, Kenntniss, Kunstfertigkeit, Geschick, feinem Geschmack, Wissenschaft, rastloser Thätigkeit, umsichtiger Energie sich mit den Besten aller Länder messen konnten. Und die Weisheit der Hohenzollern schien ihnen dafür zu bürgen, dass sie auch in den wenigen Wochen und Monaten ihres Exils, bis die wortbrüchige katholische Macht zum Worthalten gezwungen sein werde, nicht nutzlos würden ihre Tage hinzubringen brauchen. Waren sie doch insgesammt auf intensives Arbeiten gerade so eingerichtet, wie auf intensives Beten.

Aus den Pässen, die ihnen der brandenburgische Resident Mérian zu Frankfurt a. M. ausstellte mit der Marschroute Halberstadt, Magdeburg, Berlin, wissen wir noch heute, wann sie aus der grossen Herberge der Barmherzigkeit aufgebrochen sind. Vier, fünf Tage später trafen sie dann, falls nicht Unglücksfälle sie aufhielten oder Geschäfte sie in Leipzig und Braunschweig fesselten, in Magdeburg ein.

Einige in der Geschichte der Gesammtcolonie oder auch in derjenigen der Magdeburger wohlbekannte Namen will ich hier[24] ausheben.

Am 24. Februar 1686[25] reisten von Frankfurt ab Vincent Foison aus Paris, Cornet, auf eigene Kosten bis Berlin, desgleichen Noble Pierre und Lancelot de Marconnay, gentilhommes d'Anjou. Am 1. März 1686 Jean de Changuion, lieutenant de cavalerie au régiment de St. Valérie; Etienne de Barjeton, Lieutenant, aus Nismes; Daniel de Bragard, Cornet, d'Orpier im Dauphiné; Josué de St. Sauveur, seigneur de Montbel aus dem Langued'oc; Jsaac Maréchal, Böttcher und Tischler aus Loy en Brie. Am 2. März der Student Jacques Sarran. Am 3. März Alexandre de Bardonnanche, seigneur d'Estenau, lieutenant au régiment de Sault und Charles Ducros de Grenoble. Am 4. März Benjamin Coulon. (Am 5. März Dupuy l'Espinasse, ingénieur français mit Frau, über Holland[26] nach Brandenburg.) Am 6. März

Pierre Thierry, seigneur de la Motte; Pierre Dubourg, ministre de St. Jean de Mariosol, bas Langued'oc; David Mazel, pasteur de Gabriac; Olivier de Marconnay Blanzoy aus Anjou; Mr. Jacques Chiude Gourjautz Rassiese aus dem Poitou, Bruder des Marquis de la Milières, früher aide de camp beim Grafen von Royer. Am 9. März: Charles de Voutienne aus der Champagne, reist auf eigene Spesen. Am 11. März: de Chadirac, lieutenant de cavalerie au régiment royal du Piémont. Am 15. März: Jacques Bernard aus Nismes, maréchal de logis und Antoine Sennis aus Montpellier. Am 20. März: Mr. de Montagnac, seigneur de Poussans, französischer Edelmann und Rath des Königs au sénéchal et présidial de Bezeire, aus Uzès, mit seinem Sohne; noble Jean de Padours aus Montaubau, lieutenant d'infanterie de Bretagne; Sr. de Granon aus Ayde, ayant servi de volontaire sur les galères de Sa Majesté.*) Am 31. März: Daniel Chevallier aus Grenoble und Jacques Pallis. Am 6. April: noble Henry du Caylas, de la ville de Sumène (dép. Gard). Am 9. April: Mess. Béquignolles Dartis, lieutenant au régiment de Soissons und Scipion Dartis, desgleichen; noble Jean de Lautar, lieutenant de cavalerie; noble Pierre de Coladon, aide major de cavallerie; noble Théodore de Lautar; noble François Auguste de Geneste; Barthélemi Houx; Jean de Varielles; zwei Herren Forestier, Gebrüder. Am 12. April: Paul und Henri Charles Bancelin. Am 19. April: Henri de Baudan mit seinen fünf Söhnen: deren zwei lieutenants de cavallerie, zwei Ministres, einer Cadet ist, mit der Frau des einen Sohnes und mit drei Ballen Gütern: reisen auf eigene Spesen. (Am 26. April: Pierre La Motte, ministre, mit seiner kranken Frau: gehen über Holland nach dem Brandenburgischen.) Am 30. April: Paul Lugandi, Advocat aus Montauban und Mr. de Vignoles, gentilhomme et ministre, mit Frau.

*) Ein überaus wichtiger Posten angesichts der vielen zu den Galeeren verurtheilten Hugenotten.

Grunde ihrer Auswanderung fragend, nur immer die gleiche Antwort: **pour l'exercice de la religion.** Und dennoch waren das Leute insgesammt, die an Bildung, guter Sitte, Kenntniss, Kunstfertigkeit, Geschick, feinem Geschmack, Wissenschaft, rastloser Thätigkeit, umsichtiger Energie sich mit den Besten aller Länder messen konnten. Und die Weisheit der Hohenzollern schien ihnen dafür zu bürgen, dass sie auch in den wenigen Wochen und Monaten ihres Exils, bis die wortbrüchige katholische Macht zum Worthalten gezwungen sein werde, nicht nutzlos würden ihre Tage hinzubringen brauchen. Waren sie doch insgesammt auf intensives Arbeiten gerade so eingerichtet, wie auf intensives Beten.

Aus den Pässen, die ihnen der brandenburgische Resident Mérian zu Frankfurt a. M. ausstellte mit der Marschroute Halberstadt, Magdeburg, Berlin, wissen wir noch heute, wann sie aus der grossen Herberge der Barmherzigkeit aufgebrochen sind. Vier, fünf Tage später trafen sie dann, falls nicht Unglücksfälle sie aufhielten oder Geschäfte sie in Leipzig und Braunschweig fesselten, in Magdeburg ein.

Einige in der Geschichte der Gesammtcolonie oder auch in derjenigen der Magdeburger wohlbekannte Namen will ich hier[24] ausheben.

Am 24. Februar 1686[25] reisten von Frankfurt ab Vincent Foison aus Paris, Cornet, auf eigene Kosten bis Berlin, desgleichen Noble Pierre und Lancelot de Marconnay, gentilhommes d'Anjou. Am 1. März 1686 Jean de Changuion, lieutenant de cavalerie au régiment de St. Valérie; Etienne de Barjeton, Lieutenant, aus Nismes; Daniel de Bragard, Cornet, d'Orpier im Dauphiné; Josué de St. Sauveur, seigneur de Montbel aus dem Langued'oc; Jsaac Maréchal, Böttcher und Tischler aus Loy en Brie. Am 2. März der Student Jacques Sarran. Am 3. März Alexandre de Bardonnanche, seigneur d'Estenau, lieutenant au régiment de Sault und Charles Ducros de Grenoble. Am 4. März Benjamin Coulon. (Am 5. März Dupuy l'Espinasse, ingénieur français mit Frau, über Holland[26] nach Brandenburg.) Am 6. März

Pierre Thierry, seigneur de la Motte; Pierre Dubourg, ministre de St. Jean de Mariosol, bas Langued'oc; David Mazel, pasteur de Gabriac; Olivier de Marconnay Blanzoy aus Anjou; Mr. Jacques Chiude Gourjautz Rassiese aus dem Poitou, Bruder des Marquis de la Milières, früher aide de camp beim Grafen von Royer. Am 9. März: Charles de Voutienne aus der Champagne, reist auf eigene Spesen. Am 11. März: de Chadirac, lieutenant de cavalerie au régiment royal du Piémont. Am 15. März: Jacques Bernard aus Nismes, maréchal de logis und Antoine Sennis aus Montpellier. Am 20. März: Mr. de Montagnac, seigneur de Poussans, französischer Edelmann und Rath des Königs au sénéchal et présidial de Bezeire, aus Uzès, mit seinem Sohne; noble Jean de Padours aus Montaubau, lieutenant d'infanterie de Bretagne; Sr. de Granon aus Ayde, ayant servi de volontaire sur les galères de Sa Majesté.*) Am 31. März: Daniel Chevallier aus Grenoble und Jacques Pallis. Am 6. April: noble Henry du Caylas, de la ville de Sumène (dép. Gard). Am 9. April: Mess. Béquignolles Dartis, lieutenant au régiment de Soissons und Scipion Dartis, desgleichen; noble Jean de Lautar, lieutenant de cavalerie; noble Pierre de Coladon, aide major de cavallerie; noble Théodore de Lautar; noble François Auguste de Geneste; Barthélemi Houx; Jean de Varielles; zwei Herren Forestier, Gebrüder. Am 12. April: Paul und Henri Charles Bancelin. Am 19. April: Henri de Baudan mit seinen fünf Söhnen: deren zwei lieutenants de cavallerie, zwei Ministres, einer Cadet ist, mit der Frau des einen Sohnes und mit drei Ballen Gütern: reisen auf eigene Spesen. (Am 26. April: Pierre La Motte, ministre, mit seiner kranken Frau: gehen über Holland nach dem Brandenburgischen.) Am 30. April: Paul Lugandi, Advocat aus Montauban und Mr. de Vignoles, gentilhomme et ministre, mit Frau.

*) Ein überaus wichtiger Posten angesichts der vielen zu den Galeeren verurtheilten Hugenotten.

Am 25. Mai: Jean Pierre de Belloc; Constantin de Dorthez (sic!) en Béarn, lieutenant au régiment de Navarre und Jos. de Cournuaud, natif de Bourdeaux en Guienne lieutenant au regiment de Maine. Am 5. Juni: Jean de Moïse, ecuyer, seigneur de Mirville. Am 15. Juli: Louis Provençal aus Salcon im Dauphiné und Jacques Fontanes aus Ales in den Cevennen. Am 19. Juli: Randon de la Roquette aus St. Hippolyte in den Cevennen; Etienne de Bouzanquet, ebendaher, facturier de laine; Jacob Malidy, astrologue (!) et marchand libraire aus St. Mainhould in der Champagne; der Baron l'Argentier aus Perdeye im Dauphiné; Mr. Claparède, Kaufmann, mit drei Töchtern, einem Enkel und Dienstboten, mit Frau Wittwe Valentin und Tochter und Mr. Du Cros. Am 10. August: Cazalet, lieutenant au régiment de Balthazar. Am 28. August: Daubessargues, capitaine de dragons; Des Jarriges, capitaine; de Malotie (sic!), gentilhomme du Langued'oc, major d'infanterie; de Fouquet, gentilhomme du Langued'oc und Dr. medic. Jacques Gautier. Am 6. September: de Mirmand, gentilhomme du Langued'oc. Am 13. August 1688: Jean Carnac, chirurgien de la ville de Meyrueis. Am 15. August 1688: Dumas, ministre und sein Neffe Guillaume de Rozet, baron de la Nogarède, Haut-Langued'oc. Am 28. August 1688: David Coulan, greffier, aus Uzès.

Mit Uebergehung derjenigen Kaufleute, Handwerker, Ackerbauer und Arbeiter, welche sich hier nicht ansetzten, habe ich sämmtliche Adlige, Officiere, Pastoren, Aerzte, Räthe, Richter, Advocaten angeführt, die mir in der, von Halberstadt nach Berlin amtlich eingereichten Specification begegneten. Auffallen wird dreierlei: 1. dass verhältnissmässig wenig Pastoren, dagegen sehr viel Officiere darunter sind; 2. dass fast alle ohne Frauen ankommen; 3. dass sie fast durchweg kein Gepäck mitbrachten und nur sehr selten bemerkt wird, sie reisten auf eigene Kosten.

Von allen diesen Glaubensflüchtlingen liess sich keiner dauernd in Magdeburg nieder. Die Maréchal, Sarran, l'Espinasse, de Voutienne, Provençal, Chevallier, Pallis, Dartis, Béquinolles, Bancelin, Baudan, Houx, Dorthe, Cournuaud, l'Argentier, Gautier, Coulan fehlen noch in der Liste von 1700. Unser Ducros ist nicht Charles aus Grenoble, sondern Louis aus Calvisson, unsere (drei Familien) Bernard führen andere Vornamen und andere Ursprungsorte. Selbst der Advocat Paul Lugandi ging erst nach Berlin und zog auch einen Monat später nur durch Magdeburg (Mai 1686), um zu Halle (30. September 1686) sein erstes Richteramt anzutreten.[27]

Was diesen durchziehenden Hugenotten die alten Magdeburger, insbesondere doch wohl die deutsch Reformirten Liebes und Gutes angethan haben, ist leider in keiner papiernen Urkunde, die mir zu Gesicht gekommen wäre, aufbewahrt. Der Streit wird verewigt. Aber über die Werke der Liebe und Erbarmung lässt die Geschichte der Welt meist den Schwamm der Vergessenheit gehen. Doch in der Geschichte des Reiches Gottes strahlen sie mit himmlischem Glanz. Dass es trotz der Trümmer den Durchziehenden in Magdeburg wohl gefallen haben muss, beweisen zwei Thatsachen: die eine, dass sich fast 1500 Hugenotten hier ansiedeln; die andere, dass nirgend so früh Ehebündnisse mit Deutschen eingegangen werden, als in Magdeburg.[28]

[1] Gesch. d. franz. Colonie. S. 238.
[2] S. bei Muret. 241.
[3] Lièvre. Hist. des Protestans du Poitou. Paris. 1860. III. 12.
[4] France protestante ed. II. T. I. 359. 374 sv.
[5] Bulletin du Protest. franç. X. 67. France protest. l. c. 808.
[6] France prot. l. c. 859. sv.
[7] A. a. O. II. 843.
[7a] Magd. Geschichtsbl. 1873: 149. Nr. 248.
[7b] France protest. ed. II. Tit. 201 sv.
[8] Lièvre III. 132 sv. 342.
[9] Magdeb. Geschichtsbl. 1873: 142. No. 115.

[10] Fest-Bulletin. 33 sv.

[10a] France protest. ed. II. Tom. III. 856.

[11] Magdeb. Geschichtsbl. a. a. O. S. 145. No. 175.

[12] Fest-Bulletin. 38—55.

[13] Ch. Coquerel. Eglises du désert. Paris. 1841. I. 95. France protestante ed. II. Tom. III. 925 sv.

[14] Magdeb. Geschichtsbl. a. a. O. S. 141. No. 93.

[15] Lièvre III. 280 ist zu berichtigen aus France prot. ed. II. Tom. IV. 53. Doch ist er nicht zu verwechseln mit dem späteren Berliner Jean Charles. 1660—1681 in Montauban gleichfalls Prediger (a. a. O. 55), der am 3. Mai 1682 nach Mannheim gewählt wurde und dort bis 1690 (nicht 1609) blieb. S. Tollin: Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen in Mannheim: Magdeb. Geschichtsblätter 1876: 412 fg.

[15a] Magdeb. Geschichtsbl. 1873: 152. No. 306.

[15b] Fest-Bulletin: 76.

[16] Lièvre I. 60.

[17] France protest. VIII. 243.

[18] Geschichtsblätter 1873: Dr. Ludw. Götze: Die französische und die Pfälzer Colonie in Magdeburg zu Anfang des 18. Jahrhunderts: 138 No. 39.

[19] France prot. VIII. 302.

[19a] Fest-Bulletin 1885: 73 sv.

[20] A. a. O. 409.

[20a] Magdeb. Geschichtsbl. 1873: 141. No. 95 und 159: No. 451.

[20b] Fest-Bulletin: a. a. O.

[21] Lièvre III. 157.

[22] Lièvre a. a. O. 302 sv.

[22a] Magdeb. Geschichtsbl. 1873: 142. No. 107. — Coquerel: Egl. du désert. I. 93. France prot. IX. 492.

[23] S. hier Bd. II. 5 fg.

[24] Andere S. hier Band II. 8 f.

[25] Staats-Archiv in Magdeburg, Halberstadt II. 465.

[26] Also den Seeweg per Hamburg. Sie berührten Magdeburg nicht und wurden an den Resident von Guericke verwiesen.

[27] S. hier Band II. 27 f.

[28] S. hier Band I. 446 fg.

Cap. III.

Constituirung der französischen Gemeinde zu Magdeburg.

Auch ohne euer Zuthun werden Wir schon Mittel zu finden wissen. Unsere Willensmeinung zum Effect zu bringen.
Der grosse Kurfürst
an den Magistrat.

Der erste Versuch zur Constituirung der französischen Gemeinde zu Magdeburg ging von Pastor Jansse aus. Die mir vorliegenden Acten melden nichts von Pastor Jansse. Die Notiz über seinen Versuch und die darauf erfolgende Antwort ist zwar im Journal des Geheimen Staatsarchivs unterm 1. December 1685 richtig ausgehoben. Die Urkunde selber aber war dort nicht wieder aufzufinden. Muret druckt sie ab (237), wahrscheinlich aus dem Archiv des französischen Consistoriums zu Berlin, dem Erman die ihm von den Geistlichen der Provinz übermittelten Notizen vermacht hat. Auf meine Anfrage vom 5. December 1885 erhielt ich aber seitens des Consistorii der französischen Kirche in Berlin, gezeichnet Bonnet, modérateur und Coulon, secrétaire, unter dem 22. December 1885 die Antwort, dass sie in ihren alten Acten keine auf die hiesige Kirche bezüglichen Notizen ermittelt haben. Und Herr Dr. Muret fügte hinzu, alles was die Berliner Acten ergeben, sei von ihm benutzt worden: mehr finde sich nicht. Auch die an Herrn Dr. Béringuier gerichteten Anfragen brachten mich betreffs der Geschichte meiner Gemeinde keinen Schritt weiter. Die von meinem Amtsvorgänger seinem Amtsbruder Erman gemachten Actenauszüge blieben mir verschlossen, während alle aussercolonistischen Behörden

wetteiferten, in liebenswürdigster Weise mir ihre Colonieschätze zu erschliessen.

Da Muret uns nicht meldet, wer der Prediger Jansse und die andern in Magdeburg subsistirenden Franzosen waren, welche vor December 1685 ihre unterthänigsten Memorialia an den grossen Kurfürsten richteten, er auch im Register den Namen Jansse ganz übergeht, so sind wir auf Vermuthungen angewiesen, Nun aber begegnen wir zwei Pastoren Jansse im Refuge, Lucas, dem Vater, in Rouen Prediger seit 1632 durch funfzig Jahre, ein gelehrter Schriftsteller, vorzüglicher Kanzelredner und musterhaft treuer Seelsorger, der sich 1682 vom Amt zurückgezogen, achtzigjährig, 1686, nach Holland geflüchtet hatte und am 24. April d. J. noch auf der wallonischen Synode von Rotterdam gegenwärtig war[1]; und sein Sohn David Jansse[2], auf Grund zahlreicher Empfehlungen der niederländischen, hamburgischen, bremischen und anderer Kirchen, am 26. October 1679 einstimmig von der wallonischen Gemeinde zu Mannheim zum Hülfsprediger des Samuel Poitevin aus Saumur gewählt: eine Wahl, um derentwillen zu Mannheim heftiger Streit entbrannte zwischen dem wallonischen Presbyterium und dem Rath der Stadt, weil er in Mannheim keine Probepredigt gehalten habe und — nicht Deutsch verstehe. Poitevin antwortete dem Bürgermeister: Flämisch verstände Jansse und das sei die Unterstufe des Deutschen, auch brauche er kein Deutsch, um französisch zu predigen. Im Consistoire zu Mannheim spräche und schriebe man nur französisch. Er selbst, Poitevin, habe kein Wort deutsch verstanden, als man ihn nach Mannheim berief. Auch im Magistrat von Mannheim sässen Männer, die nicht mehr deutsch verständen, als er, Poitevin, selbst. Auch habe nicht der Magistrat den wallonischen Prediger zu wählen, sondern das Presbyterium. Am 30. December 1680 wird aber David Jansse von der Oberbehörde, dem Senat zu Heidelberg, zurückgewiesen und eine Neuwahl angeordnet unter Einvernehmen mit dem Magistrat. Auch der Kurfürst scheint sich daran gestossen zu haben, dass Prediger David Jansse kein Deutsch verstand.

Da Lucas Jansse, der Vater, achtzigjährig nach Holland ausgewandert, schon am 24. April 1686[3] zu Rotterdam verstarb, so möchte wohl nur David Jansse, der Sohn, für Magdeburg in Betracht kommen. Ich zweifle nicht, dass Jansse den auf der Flucht von Frankreich nach Berlin in Magdeburg marschunfähig gewordenen oder erkrankten Hugenotten privatim um Gotteswillen seine seelsorgerischen Dienste gewidmet hat. Und wenn er seinem Vater im Wesen glich, so war er auch das Muster eines evangelischen Pastoren. Ebenso ist es von vornherein wahrscheinlich, dass sowohl Jansse gewünscht hat, in Magdeburg als französich-reformirter Prediger angestellt zu werden, wie auch, dass seine Mitunterzeichner ihn sich als Prediger wünschten. Dessenungeachtet scheint dieser Jansse in Magdeburg ebensowenig Glück gehabt zu haben, wie (David Jansse) in Mannheim. Denn der grosse Kurfürst lässt durch Verfügung vom 1. December 1685 an den General-Major von Börstel dahin bescheiden, dass die Constituirung der Magdeburger Gemeinde vertagt werden müsse, bis Prediger Bancelin komme. Wir sehen desshalb keine Berechtigung vorliegen zu der Behauptung, Jansse sei, wie die France protestante will, der französischen Gemeinde zu Magdeburg erster Prediger gewesen.

Ebenso wenig aber wie es Jansse wurde, den der Stamm der Magdeburger Gemeinde sich ersehnt, ebenso wenig wurde es Bancelin, den der Kurfürst dazu ersehen hatte. „Sobald der Prediger Bancelin mit unterschiedenen Familien, welche er aus Frankreich „mitbringt", — die Gemeinde das Miteingebrachte des Pastoren! — in Magdeburg wird angekommen sein, alsdann werden Wir, beschliesst Friedrich Wilhelm, sowohl wegen der Kirche und Uebung des Gottesdienstes, als auch wegen Betellung eines französischen Predigers gewisse Verordnung machen."[4] Wäre nun der grosse Kurfürst ein Pedant gewesen, die fügliche Einrichtung einer französischen Gemeinde in Magdeburg wäre am Nimmermehrstage erfolgt. Denn Bancelin kam eben nicht! Wir sahen, dass Paul und Henri Charles Bancelin am

12. April 1686 von Frankfurt a. M. aufbrachen. Das sind die beiden Söhne des Pastors Francois Bancelin aus Metz, der am 28. December 1685 aus Frankfurt a. M. seinen Pass erhalten hatte für Berlin, in Halberstadt unter den Nicht-Angekommenen geführt wird.[5] Und als er auftaucht — vielleicht über Hamburg statt über Halberstadt-Magdeburg —, wird er 1686 der erste hugenottische Prediger zu Frankfurt a. O. und Studienleiter der 12 hugenottischen Frei-Studenten. Sein Sohn Paul trat als Hauptmann später in holländische Dienste, während Henri Charles, der andere Sohn, College des Vaters wurde in Frankfurt a. O. und dann in Berlin.[6] Warum er 1686 verschollen war und dann nicht nach Magdeburg gesetzt wurde, wie der Kurfürst sich doch vorgenommen hatte, mögen Andere untersuchen.

So hatte sich die Gründung einer französischen Colonie in Magdeburg zum zweiten Male zerschlagen. Auch war nicht die geringste Aussicht, dass, so lange kein Pastor aus Frankreich in Magdeburg fest angestellt wurde, der sogen. Stamm sich halten könnte. Pastorlose Réfugiés-Colonieen waren ja ein Widerspruch in sich. Denn alle Laien verbannten sich ja nur darum selbst, weil der König ihre Pastoren verbannt hatte. Sie wollten bei ihrem Pastor bleiben: weil sie unter der Oberleitung eines Pastoren Gott dem Herrn dienen wollten mit freiem, lauteren Gewissen. Wenn also in der Geschichte der Magdeburger Colonie von einem Stamm die Rede ist, so ist das ein abgehauener Stumpf, der einen kräftigen Wurzelschössling erst treiben kann, wenn mit dem Erscheinen des zugehörigen Pastoren die alte Glaubensgluth und heilige Lebenstriebkraft ihn überkommt. Ueber diesen Magdeburger Stamm hat sich nun eine Legende gebildet, die erst kritisch geklärt werden muss, ehe man einen geschichtlichen Stoff daraus bilden kann. Muret (237.) berichtet, die Kirchenregister nennten vor Begründung der Colonie als erste Magdeburger Franzosen 18 Personen, als deren erste der Sprachlehrer des Hayes aufgeführt wird. Solche Kirchenregister hat es aber meines Wissens in Magdeburg nie gegeben. Vollständig seit Anfang liegen die Kirchenbücher mir heute

vor, die ältesten vom 8. Mai 1686 bis 17. August 1688 sogar im Original und in der vom Kurfürsten angeordneten Abschrift. Das Original — Tauf-, Trau- und Todten-Register noch in eins — stammt von der Hand des Cantors Sr. Jean St. Croix aus St. Jean de Gardeningues[7] en Cévennes, der mit Frau und zwei Kindern im April 1686 zu Magdeburg ankam. Vollständig seit Anfang liegen die Presbyterial-Protokolle vor, die zurückgreifen auf den 27. Juni 1686. Vollständig in einem Prachtexemplar, vorzüglich geschrieben seit Anfang liegt mir die französische Bürgerrolle von Magdeburg vor,[8] die mit dem März 1686 beginnt. Alle diese tadellosen Urkunden wissen von jenem Stamm nichts. Ich zweifle nicht daran, dass Muret's Notiz herstammt aus dem Mémoire historique sur la fondation de l'église française de Magdebourg 1806. p. 5. Denn da findet sich schon dieselbe Notiz vor mit demselben offenkundigen Fehler, die Jeanne Albert sei die erste Französin, die sich in Magdeburg verheirathete — mit Jacques Piélat. Hätte der Verfasser des Mémoire sich auch nur die Mühe gegeben, das vor ihm liegende Trauregister aufzuschlagen, er hätte ersehen, dass die erste Französin, die in Magdeburg getraut wurde, des Cantors Jean Sainte Croix Frau war, Esther Huë, native de St. Lo*) (Manche), 5. December **1686**, während die Jeanne Albert mit dem Jacques Piélat erst drei viertel Jahr später am 11. September **1687** getraut worden sind. Auch sagt das Mémoire von 1806 nicht, es habe jene Notizen aus den Kirchenbüchern geschöpft, wie es bei Muret scheint, sondern nur aus „unsern Registern." Wir zweifeln keinen Augenblick, dass die Quelle des Mémoire jene Handschrift ist, die sich allerdings im Archiv unserer Kirche befindet. Le commencement et les progrès de la Colonie française de la ville de Magdebourg par David Angely, Lecteur et chantre 1736. In dieser orthographisch, grammatisch und sachlich mangelhaften Schrift werden 16—18 Personen als solche genannt, die der Pastor Louis Du Cros und der Cantor St. Croix, wie sie von Berlin gekommen seien,

*) Dieser Ursprungsort fehlt in der officiellen Abschrift.

(Mai 1686) hier vorgefunden hätten: Mr. Des Hayes, maître de dance (sic!), der in allen Urkunden als maître de langues figurirt, Mr. (Jean) Cornet, boutonnier, der allerdings mit Frau und zwei Kindern im März 1686 angekommen war; (Pierre) Amalric, tapissier (der 1687 getraut wurde) mit dem Bemerk bei Angely: vit encore; 1 potier d'étain;*) 1 cordonnier — der erste cordonnier Pierre Giles, de Nismes kommt aber laut Bürgerrolle erst 1688 vor — et quelques filles. „Unter diesen war Jeanne Albert, encore vivante, welches die erste Französin ist, die sich in Magdeburg verheirathet hat; denn sie heirathete den Sr. Jacques Piélar (sic!), der — Piélat kam aber laut Bürgerrolle erst 1687 an — sie als Wittwe hinterlassen hat. Diese kleine Truppe von 16—18 Personen bat Mr. Du Cros, seinen Dienst unter ihnen beginnen zu wollen, so dass er am 27. Juni 1686 seine erste französische Predigt in Magdeburg hielt." Es erhellt, dass Angély statt den Kirchenbüchern, die vor ihm lagen, dem Vorgeben seiner Zeitgenossen blindlings gefolgt ist, und dadurch sich einen Stamm ersonnen hat, der vor dem 27. Juni 1686 in der Form gar nicht existirte.

Wollen wir diejenigen Franzosen, die vor dem 27. Juni 1686 auf die Kunde hin, dass die Ernennung eines hugenottischen Predigers am 1. December 1685 in Aussicht gestellt sei, sich zu Magdeburg niederliessen, den Stamm nennen, so waren das, laut **Bürgerrolle,**[9] folgende Personen. Im März 1686: Jacques Mainadié, brasseur,**) originaire de Saint André en Cévennes — NB. il est décédé, ses filles se sont mariées à des Allemands; Jean Cornet, maître**) boutonnier, originaire de la ville de Paris — il est décédé,***) il a laissé sa veuve.[10] April 1686: Jean Sainte Croix, chantre, originaire de Saint Jean de Gardonnenques (der Richter nimmt den Fehler der amtlichen Abschrift des Kirchenbuchs mit herüber in sein Rolle général des bourgeois; statt **Gardeningues**) — il est décédé, il a laissé un fils, absent; Pierre

*) Ueber diesen Zinngiesser. S. Band I. **) Bei Muret: marchand.
***) Cornet stirbt schon 8. Mai 1686 in Magdeburg.

Blanc, serger, originaire de Nismes en Langued'oc — il est décédé, son fils est à Stendal. Im Mai 1686: Monsieur Jacques Valentin, ministre du saint évangile, originaire de Nismes en Langued'oc — il est décédé, a laissé sa veuve et deux filles.*) Sa veuve est aussi décédée, au mois d'Octobre 1724.[11] Jacques Brouet, boulanger, originaire de Saint Gilles en Langued'oc — il est décédé. Felix Brouet, boulanger,[12] originaire de Saint Gilles en Langued'oc und Monsieur Paul Lugandi, directeur de la colonie[13] — aber nicht sofort! — originaire de Montauban — il est décédé, il a laissé sa veuve. Im Juni 1686: Isaac Pourroi, faiseur de bas, originaire du Pont à Royon en Dauphiné;[14] Jean Dufez, manufacturier en bas — décédé;**) Antoine***) Motton (sic), — vorher steht bei Muret Jeanne Peloux, veuve de Claude Mouton, de Romans en Dauphiné, et 1 Garçon. — apprêteur de bas, originaire de Roman en Dauphiné, a quitté cette ville.†) Alle andern[15] sind, mit Ausnahme von Des Hayes, hier erst angekommen, **nachdem** der fest angestellte Prediger seine erste französische Predigt schon gehalten hatte.

Louis Du Cros aus Calvisson — einer der sechszehn hugenottischen Pastoren Du Cros, die Henri Bordier anführt — in Montauban geschult, als Prediger nach einander in Poussan, Montagnac, Bédarieux angestellt,[16] wurde am 30. April 1686 mit der Magdeburger Pfarre betraut, unter Zusicherung eines festen Gehalts von 300 Thalern, das ihm quartaliter aus den Collectengeldern (!) gezahlt werden sollte.[17]

Seitdem die Glaubensflüchtlinge in Magdeburg einen festen Sammelpunkt hatten in ihrem eigenen Pastoren, seitdem war eine Colonie vorhanden. Aber noch keine organisirte Gemeinde. Zu einer nach hugenottischer Kirchenverfassung organisirten Gemeinde gehörte ein Presbyterium und ein Ort für den öffentlichen Gottesdienst. Du Cros wusste das. Und wir

*) Bei Muret sa femme et cinq enfans.
**) Fehlt ganz bei Muret.
***) Bei Muret: Jean.
†) Bei Muret folgt: Pierre de Lâtre, planteur de tabac, sa femme et 2 enfans.

haben kein Recht zu zweifeln, dass er sich alle nur erdenkliche Mühe gab, ein Presbyterium zusammen zu bringen. Allein das gelang ihm nicht. Da Du Cros von der Gemeinde ganz ausserordentlich geliebt, gelobt und geehrt wurde, so wissen wir keinen andern Grund für diese Verzögerung anzuführen, als den Mangel eines gottesdienstlichen Raumes. Und dieser Mangel war wiederum nicht des Kurfürsten Schuld.

Wie oft er den Magistrat von Magdeburg gemahnt und erinnert hat, entzieht sich unserer Kenntniss. Allein am 26. Mai 1686 erging ein Rescript an den Stadtresidenten und Magistrat mit der Meldung, dass der Kurfürst einen französischen Theologum namens Du Cros zum Prediger bei der französisch-reformirten Gemeinde alldort zu Magdeburg in Gnaden bestellt habe. „Damit nun gedachter du Cros solch sein Amt mit Predigen, Administrirung der Sacramente und sonsten gebührend verrichten könne, als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ihn bei solchem seinem Amte nicht allein mit allem gehörigen Ernst zu schützen, sondern auch die Versehung zu thun, dass ihm ein bequemer Ort angewiesen werde, woselbst die französische Gemeinde ad interim (!) und bis sie eine eigene (!) Kirche erlanget, zusammenkommen und ihren Gottesdienst füglich und ungehindert exerciren könne.“ So Friedrich Wilhelm.

Da aber der Magistrat keine Anstalt macht, eine der leer stehenden Kirchen: St. Nicolai, St. Sebastian, St. Gangolphi, St. Augustini, St. Pauli, Dominikaner, Beatae Mariae Magdalenae, St. Gertraudi, Liebfrauen oder eine andere einzuräumen, und da die Colonie, die nun einen Pastor hat, auch einen Gottesdienst haben will, so wird die grösste Wohnung dazu ersehen, die ein Gemeindeglied inne hatte. Das war neben der alten Post[18] die Wohnung des Franzosen vor der französischen Einwanderung, des Sprachmeisters Charles des Hayes.[19] Sie muss recht geräumig gewesen sein. Denn, als sich die Ueberweisung einer Kirche oder Capelle immer weiter verzögerte, entschloss man sich, in derselben Wohnung am 4. Juli 1686 auch das erste und am 5. September 1686 das zweite heilige Abendmahl (la sainte cène) zu feiern.[20]

Indessen um in **Privathäusern** ganz für sich und geheim Gottesdienste zu feiern, dazu brauchten die Hugenotten nicht Hab und Gut, Handwerk, Handel und Ehrenstelle, Weib und Kind und Vaterland zu verlassen. Das durften sie drüben auch nach 1686. Nach einem **freien öffentlichen Gottesdienst** sehnte sich das Herz jener apostolischen Gestalten, die das Wort ihres Heilands hochhielten: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich wieder bekennen vor meinem himmlischen Vater. Ihr sollt euer Licht nicht unter den Scheffel stellen. Von den Dächern sollt ihr das Evangelium verkündigen. Lasset uns wirken so lange es noch Tag ist.“ Dazu kam, dass Charles des Hayes, der im Presbyterialprotokoll maître des langues, im Mémoire des Cantor Angély maître de danse und in seiner eigenen Eingabe maître d'exercices heisst, von Hamburg her, wo er früher gewohnt hatte, tief in den Schulden steckte, so dass es fraglich wurde, wie lange er seine herrschaftliche Wohnung würde halten können. So sehr bedrängten ihn schliesslich seine Hamburger Gläubiger, dass er auf sein flehentliches Gesuch ein Moratorium oder Indult auf drei Jahre erhält, in Anbetracht seiner aus acht Personen bestehenden Familie. Dass Se. Churf. Durchlaucht ihn gegen die Importunität obgedachter Creditoren in dero gnädigsten Schutz nehmen, wird der Magdeburger Regierung und dem hiesigen Magistrat am 21. März 1687 mitgetheilt.[21]

Inzwischen hatte der Kurfürst seine Bemühungen um Beschaffung einer **Interimskirche** für die Hugenotten fortgesetzt. Und seine Commissarien hatten dazu die St. Gertrauden-Spitalkirche ausersehen. Da sie ein Filial der Johanniskirche war, so reichten am 14. Juni 1686 die Aeltesten und Kirchenväter der Kirche St. Johannis Evangelistae, auch Vorsteher des **Hospital St. Gertraud,** allhier eine motivirte Vorstellung bei dem grossen Kurfürsten ein. „Wann Eu. Churfstl. Durchl. dero allhiesigen Commissarien gnädigst anbefohlen, denen aus Frankreich in dero Lande geflüchteten und sich in Magdeburg gesammelten Hugenotten entweder eine Kirche oder sonst einen Ort zu ihren Gottesdiensten

anzuweisen, so vermerken wir, dass hochbedeutete dero Herrn Commissarien hierzu die Hospitalkirche zu St. Gertraud allhier nicht nur zum Vorschlag gebracht, sondern gar in Unterthänigkeit berichtet haben sollen, ob (= als) hätte Ein E. Rath hierin gutwillig gehelet.“ Der Magistrat hatte also gegen Ueberlassung von St. Gertraud an die Hugenotten nichts einzuwenden gehabt. „Wenn dann aber, gnädigster Churfürst und Herr, beregtes Hospital St. Gertraud der Hauptkirchen St. Johannis Evangelistae hierselbsten mit einverleibet und derselben (der heiligen Gertraud) Kirche ein rechtes Filial der Johannis-Kirche ist. Zumal auch bei der ersten Fundation der Gemeinde in sothaner Pfarre zu ihrem (d. h. der Pfarre) Beneficio dergleichen mitgewidmet, sogar, dass, wann in der Pfarrgemeinde ein oder anderer Mensch sich an Schwachheit und Gebrechen finden sollte, alsdann ein sothaner Armer auf das Hospital genommen oder ihm aus und mit dergleichen Hospital-Vermögen succurriret werde. Das Haus, so zu dieser Kirche (d. h. der Gertrauden-Kirche) gehörig (kann nicht für den hugenottischen Pfarrer hergegeben werden, denn es) bewohnet der eine Diaconus (es sind also mindestens zwei). Und der eine Custos wohnet wirklich auf dem Hospital (also in dem dritten, von der St. Gertraud-Kirche und dem St. Gertraud-Diaconat unterschiedenen Gebäude) und hält daselbst seine öffentliche Kinderschule, so dass solches Hospital nicht wohl von hiesiger Kirche zu trennen, auch nicht dergleichen (= die St. Gertraud) Kirche davon (vom Hospital), ohne Verletzung der so theuren Stiftung, abzunehmen. Zumalen, weil nicht nur vormals (!) darinnen, der Gemeinde und der Armuth zum Behuf, wöchentlich geprediget, besonders auch vor dem Contagio (Pest von 1681) öffentlich Betstunden gehalten worden. Und weil zur Zeit des Contagii solches durch die hinauf (auf das Hospital) gebrachten Personen sehr angestecket worden, so ist zwar der Gottesdienst in etwas dabei angestanden, und hat man bis zu dessen völliger Reinigung dergleichen Hospital und auch die Kirche nicht wieder gebührende anschicken mögen, ohne dass nunmehro

unlängst (wahrscheinlich also erst, seitdem die Gefahr des Verlustes herantrat) solche Anstalt (das Stift St. Gertraud) resolviret, dass darinnen wieder gebauet, auch die Betstunden und eine wöchentliche Predigt, wie vormals, unverrücket gehalten werden sollen (also erst fortan, in Zukunft, damit die Reformirten nicht darin predigen). Und wie auch, gnädigster Churfürst und Herr! durch einen schlechten (= schlichten) Vorschlag oder durch Einwilligung des Magistrats ein solcher locus tertius, so eigentlich dem Magistratuï nicht behörig und eigen ist, nicht hinweggegeben, oder die so theure Stiftung verletzet und die bedeutete Hospitalkirche von hiesiger Johanniskirche abgetrennet werden kann, besonders da so (so wie so) keine dergleichen pressante Ursachen obhanden (ob die Hugenotten eine Kirche haben oder nicht, ist dem Kirchenvorstand von St. Johannis sehr gleichgültig), welche ein so verbundenes Wesen zu zergliedern zureichend sein und in gewisser Verantwortung erwecken sollte, zumalen pro Reformatis bereits (seit 13 p. Trinitatis 1681) eine gewisse Kirche (die St. Gangolphi-Capelle auf dem Bischofshofe, hinter der heutigen königlichen Regierung) im Stande ist und darinnen (jetzt kommt ein Vorschlag:) zu einer Zeit teutsch, zur andern aber französisch geprediget, oder auch sonsten eine andere wohl aptirte Kirche an dem neuen Markt (St. Nicolai, deren Reparatur man 1677 begonnen hatte[22]), da ohnedem von ferne keine Hoffnung (für die Hugenotten) ad celebranda divina anscheinen will (14. Juni 1686; — ihre erste Predigt datirt vom 27. Juni 1686) oder auch sonsten ein publiques oder Privathaus, deren sich wohl finden sollte, hierzu füglich gebrauchet werden könnte, dass es nicht bedürfe einer Kirche, von der anderen abzutrennen, dieselbe der Gemeinde und der Armuth abzuziehen und den einmal (für die Zukunft!) angeordneten Gottesdienst darinnen zu verrücken (d. h. die Stunde zu ändern). Also ergehet an Ew. Churfstl. Durchlaucht unser unterthänigstes flehentliches Bitten, dieselben (die Durchlaucht wolle) als ein gnädigster Herr, dass uns dergleichen mehr bedeutete Kirche des

Hospital St. Gertraud wider unseren Willen uns und hiesiger Gemeinde und den Eingepfarrten zu St. Johannis entnommen werde, **nicht zugeben,** vielmehr in hohen landesfürstlichen Gnaden verfügen und dero Herrn Commissarien dieser Sache anbefehlen wolle, damit dieselbige hierin eine anderweite Gelegenheit zu sothaner beregter französischen Hugenotten Gottesdienst aussinnen und zum Vorschlag bringen möchten.“ Unterdessen würden sie nicht aufhören, für der Churfürstl. Durchlaucht Glück und friedseligste Regierung zu beten.

Diese Petition singt das alte Lied: jede Kirche oder Kapelle eignet sich für die Hugenotten, nur gerade die nicht, die der Kurfürst hat wählen lassen, die unsrige. Darum stimmt denn auch der Magistrat, gleichsam um seine Nachgiebigkeit wieder gut zu machen, schleunigst in die alte Weise ein. Vom 14. Juni 1686 datirte das Bittschreiben der „Aeltesten und Kirchenväter“ von St. Johannis. Am 15. Juni 1686 erklärt der Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg dem Kurfürsten, allerdings stehe den Aeltesten und Kirchenvätern der Kirche zu St. Johannis das Jus patronatus über das St. Getrauden-Hospital zu. Auch bestehe die **französisch-reformirte Gemeinde** noch aus so gar wenigen Personen. Der Kurfürst würde deshalb die **gesammte Stadt und Ministerium** sonderlich erfreuen, wenn er für die Hugenotten zum Exercitium ihres Gottesdienstes einen andern bequemen Ort anweisen lassen wollte.

Hier tritt zum ersten male vor den Kurfürsten die gesammte Stadt und das lutherische Ministerium in offenbaren Gegensatz gegen die religiösen Wünsche der Hugenotten.

Indessen die Commissare bestehen auf St. Gertraud. Reichte doch St. Gangolphi bald für die Deutsch-reformirten nicht mehr aus. Bei St. Nicolai fehlte das Dach und die Gewölbe waren nachgestürzt. Aehnlich St. Sebastian. Sanct Magdalenen auszubauen fehlte das Geld. Ebenso bei der Pauli-Kirche, welche später die Dominikaner inne gehabt hatten.[23] Um den Stoss seitwärts zu lenken, erklären am 21. August 1686 die Aeltesten und Kirchenväter von Sanct

Johannis, sie hätten das Innungshaus der hiesigen Knochenhauer (Fleischer) alten Scharrens, am Knochenhauer-Ufer gelegen, zur Wohnung für der Herrn Prediger Wittwen gekauft. Sie seien bereit, ad interim (!) dieses ihrer Prediger Wittwen-Haus den aus Frankreich vertriebenen Evangelisch-Reformirten einzuräumen, mit dem Vorbehalt, dass, sobald diesen ein anderer Ort für ihre Divina angewiesen werde, sie das Haus ad liberas manus Dominorum Antistitum zurück erhielten. Die Schlüssel des Hauses übergeben sie dem Magistrat.

Die versuchte Ablenkung nach dem Fleischerscharren beirrt den grossen Kurfürsten nicht. Vielmehr schreibt er nun unwillig an den Magistrat von Magdeburg: „Wir vernehmen **mit höchstem Missfallen,** dass, ob Wir euch schon hiebevor alles Ernstes anbefohlen, denen dortigen Reformirten Französischen Leuten, zu Uebung ihres Gottesdienstes, eine von denen daselbst in grosser Anzahl **wüste** stehenden **Kirchen** einzuräumen, solches gleichwohl, wider alles Vermuthen, bishero im geringsten nicht geschehen, noch einige Anstalt dazu gemachet worden. Wann Wir aber diesen euren **Ungehorsam** dergestalt weiter nicht nachsehen, sondern Unserm diesfalls an euch ergangenen Befehl genau und schleunigst nachgelebet wissen wollen, als habt ihr euch gehorsamst danach zu achten und **alsofort** nach Einlieferung dieses, besagten französischen Leuten dergleichen Kirche anzuweisen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, im Fall ihr euch noch ferner **säumig** oder **widerspänstig** darunter erweisen solltet, dass wir alsdann schon **Mittel zu finden wissen** werden, auch ohne euer Zuthun **Unsere** gnädigste **Willensmeinung** hierunter **zum Effect zu bringen.** Seind Euch mit Gnaden gewogen“. Gegeben zu Cölln, den 6./16. September*) 1686. Friedrich Wilhelm.

Gleich unter demselben Datum ergeht an den Gouverneur v. Boerstell Anweisung, dass, wenn der Magistrat sich weigern sollte, dem Befehl unverzüglich nachzukommen, er — über die fernere Widersetzlichkeit sofort Bericht erstatten solle.

*) Präsentirt den 13. September 1686.

Allerdings bestimmt Art. XI. §. 6 des Westphälischen Friedens, der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg solle die Anwartschaft[24] auf das Erzstift Magdeburg erhalten, mit allen dazu gehörigen Territorien, Regalien und Rechten.[25] Dass aber der Kurfürst*) das nicht so verstand, als seien im Westphälischen Frieden ihm „alle desolaten Kirchen mit den dazu gehörigen Gütern zugeeignet“ worden, erhellt aus den mühsamen, zeitraubenden, diplomatisirenden Verhandlungen wegen solcher wüsten Kirchen im gesammten Erzstift Magdeburg.

Unsere Stadt kannte aus Erfahrung Friedrich Wilhelm's eisernen Willen. Um das Eisen zu schmieden, so lange es noch heiss war, ordneten sie den Bürgermeister Wesche nach Potsdam ab. Dieser reicht von Potsdam aus am 1. October 1686 ein neues Gesuch ein, welches wiederum die Sache ad calendas graecas vertagen sollte. War die Parirung mit dem fertigen Knochenhauer-Gildenhause nicht kräftig genug gewesen, so versuchten sie jetzt die zweischneidige Parirung mit dem unfertigen Magdalenen-Kloster, das ja mit französisch-reformirten Collectengeldern langsam wieder hergestellt werden konnte, bis die geflohenen Franzosen in ihr liebes Vaterland zurückgekehrt und die wieder brauchbar gewordene Kirche den Lutheranern zurückgegeben werden konnte. Der Magistrat, so berichtet Wesche in Potsdam, habe „zu beständiger**) Exercirung des Gottesdienstes der propter religionem verjagten Leute“ den kurfürstlichen Commissaren die dem Kloster **Mariae Magdalenae** gehörige wüste[26] Kirche vorgeschlagen. Da dieselbige aber noch nicht in baulichem Stande sei, so könnte, bis solche Kirche aptiret wäre, ein grosses sauberes Gemach auf dem **Stadt Gilde Hause,** worinnen niemand wohnet, eingethan[27] werden. Auch sei den Commissaren der Schlüssel dazu ausgehändigt worden. Nun habe aber **der Magistrat**[28] **kein Vermögen,**

*) Auch nach dem Anfall 1680.

**) An der Beständigkeit des reformirten Gottesdienstes in Magdeburg war dem lutherischen Magistrat nicht das allergeringste gelegen.

jene Kirche zum behufigen Stande zu bringen. Auch sei **die arme Stadt** zu dergleichen nicht wohl anzustrengen. Sie bäten desshalb um eine **allgemeine Collecte.** Die Commissarien hätten versichert, dass den Hospitälern oder Klöstern, zu welchen solche Kirche gehörig, massen selbige [Klöster] zu guter Erzieh- und Erhaltung armer Mägdelein und Jungfrauen sonderlich destiniret sind, nichts von ihren Intraden und sonsten das geringste nicht entzogen werden solle: sie bitten um ausdrückliche fürstliche Bestätigung dieser Erklärung, um alle Missverständnisse zu beseitigen.

Reisen an den Hof waren meist von Erfolg. Man studirte die Stimmung. Schon am 4. October 1686[29] nahm der Kurfürst die Offerte (solch' gehorsamstes Oblatum) des Stadt-Gilde-Hauses an. Beides — (St. Gertraud und das Gilden-Gemach?) — solle sofort angewiesen werden. Zur Aptirung der Kirche bewilligt er eine **allgemeine Collecte** im Herzogthum Magdeburg. „Und werdet ihr die darauf erfolgenden Gelder, wann dieselbe an euch abgeliefert werden, zu solchem Behuf gebührend anzuwenden wissen. Im Uebrigen ist Unsere Meinung keineswegs, demjenigen Kloster oder Hospital, zu welchem gedachte Marien Magdalenen-Kirche gehöret, an seinen Intraden oder sonsten etwas zu entziehen.“

Selbstredend sieht es der Kurfürst nicht gern, wenn man ihn wegen ein und derselben Angelegenheit immer wieder behelligt. Die Klagen der Hohenzollern wegen solcher ungelegenen Behelligungen sind vollauf berechtigt und gehen durch die Urkunden aller Jahrhunderte. Dadurch freilich war ausgeschlossen, dass die Regenten immer auf dem Laufenden blieben. Und so setzt der Kurfürst in seiner Antwort vom 16./26. October 1686 ohne Weiteres voraus, die Einräumung der Gertrauden-Kapelle an die Réfugiés sei vollzogen, was keineswegs der Fall war. Er[30] versichert den Magistrat, dass die den französischen Exulanten zu Uebung ihres Gottesdienstes so lange bis die bei dem Marien Magdalenen-Kloster belegene Kirche wird verfertiget sein, **eingeräumte**[31] St. Gertrauden-Kapelle nur ad interim und

ohne einziges Absehen oder Praetension auf die Intraden gemeinet sei.

Ein wahres Glück, dass der Kurfürst fest geblieben war. Denn die Herstellung der Magdalenen-Kapelle liess auf sich warten bis zum 1. August 1715.*)

So war denn über ein Jahr hingegangen, seitdem der grosse Kurfürst von Brandenburg, die tonangebende unter den protestantischen Puissancen auf dem Continent, vor Europa versprochen hatte, den sich nach Magdeburg flüchtenden französischen Glaubensgenossen einen bequemen Ort für das exercitium Religionis Reformatae in französischer Sprache anzuweisen. St. Gertraud war vorgeschlagen worden, von den Commissaren; St. Gangolphi am neuen Markt, die pro Reformatis eingeräumte Kirche, das Gildenhaus der Knochenhauer und das Wittwen-Haus der Marktkirchen-Prediger, durch die Aeltesten und Kirchenväter von St. Johannis; das Stadtgildenhaus und das wüste Kloster Beatae Mariae Magdalenae, durch den Magistrat; andere Kirchen, Kapellen, öffentliche und private Räume vielleicht noch von andern Seiten. Alles vergebens. Man lieferte die Schlüssel immer nur zu solchen „bequemen Orten“ aus, die schlechthin gottesdienstlich nicht zu brauchen waren.

Recht auffällig erscheint dabei, warum die pro Reformatis ausgesonderte St. Gangolphi-Kapelle (die den Deutsch-Reformirten wohl nur darum gegeben war, weil sie unmittelbar hinter ihrem ersten gottesdienstlichen Versammlungsorte lag) nicht den französisch-reformirten Flüchtlingen zum Simultangebrauch überlassen wurde? Die Klage, dass schon für die Deutsch-Reformirten die Gangolphi-Kapelle zu klein sei, so dass „man Sonntags kaum durch die Gänge dringen kann“, stammt erst vom Frühjahr 1690, also vier bis viertehalb Jahr nach der Einwanderung der Hugenotten, als der Zuwachs aus der Pfalz gekommen war. Auch wird nirgend erwähnt, dass in der Gangolphi-Kapelle vor oder nach den Deutsch-Reformirten ein anderer Gottes-

*) Wo der Pastor Meyberg von St. Petri sie für das Kloster inaugurirte.

dienst stattgefunden hätte. Warum erbieten sich denn am 6. März 1690 die Mannheimer Deutschen, welche nunmehr bald den grössten Theil der deutsch-reformirten Gemeinde bildeten, mit den Mannheimer Franzosen die Augustinerkirche zu theilen, im Nothfall unter Aufführung einer Zwischenwand und Errichtung von zwei Sakristeien? Warum ist denn da die reformirte **Colonie beider Nationen** einig? Warum fühlen sich die Mannheimer Deutsch-Reformirten noch den 16. December 1691 mit den Mannheimer Franzosen so völlig eins, dass sie den Kurfürsten fünf Gründe angeben, wesswegen sie mit der deutsch-reformirten Kirche in Magdeburg nicht können vereinigt werden, zugestehend, „dass die Franzosen abnehmen, die Deutschen zunehmen müssen, weil jener Kinder alle Deutsch lernen und mehr Lust zu dieser, als zu ihrer Muttersprache gewinnen, wie wir unter den Pfälzern (Mannheim) Exempel haben, dass Kinder, obgleich die Eltern kein Deutsch gewusst, dennoch ihre Muttersprache gänzlich vergessen[32] haben.“ Ich weiss mir diese denkwürdige Thatsache nicht anders zu deuten, als dass es in der Pfalz (Frankenthal, Heidelberg, Mannheim) zwischen den drei Nationen (Franzosen, Flämische, Deutsche) Harmonie gab,[33] während in Brandenburg-Preussen allerwärts, und so auch in Magdeburg, die Deutschen die Franzosen hassten.

Wenn wir aber fragen, warum die kurfürstlichen Commissare, Mitglieder, Gönner und Beschenker der deutsch-reformirten Gemeinde, Generalmajor von Boerstell und Kriegsrath Joh. Steinhäuser, von der Mitbenutzung der Gangolphi-Kapelle für die Hugenotten absehen und immer wieder auf die so stark verpestete Gertrauden-Kapelle, die im Volksmund „die Eselskirche“ hiess, zurückkamen, so sehe ich darin keine beabsichtigte Zurücksetzung der Franzosen, sondern ein Festhalten an dem Vorschlag der Berliner Commissare, welche gleich im Frühjahr 1686 die erste beste wüste Kirche in Aussicht nahmen: die nächste wüste Kirche am Berliner Thor aber war St. Gertraud.[34]

Perfect wurde die Uebergabe der Gertrauden-Kirche an die Hugenotten, laut Presbyterialacten erst am 7. November 1686, wo ihnen im Namen des Kurfürsten diese Kirche feierlichst übergeben wurde durch den Stadt-Präsidenten Ackenhausen, den Commissar Steinhäuser und den Bürgermeister Eggeling. Gleich darauf hielt Ducros die erste französische Predigt in dieser Kirche. Am 26. December 1686 feierte man in derselben Kirche das erste französische Abendmahl.

Eigenthümlicher Weise zögerte man noch immer mit der förmlichen Constituirung der Kirchgemeinde durch die Presbyterwahl. Man muss dem Frieden mit St. Gertraud noch nicht recht getraut haben.

Erst im folgenden Jahre 1687 am 27. Februar schritt man zu dem wichtigen Act. Gewählt wurden folgende Sieben: André Persode aus Metz, juge de la Colonie; Kaufmann Pierre Valentin aus Nismes; Charles Deshayes, Sprachmeister aus Tours; Kaufmann Pierre Dubosc aus St. Ambroix; Seidenhändler Antoine Muzel;*) Kaufmann Jacques Bonnet, chamoiseur (Sämischgerber) aus Montpellier; Jean Cornet, marchand boutonnier (Knopfhändler) aus Neufchâtel. Nachdem sie am 6., 13, und 20. März 1687 der Gemeinde von der Kanzel abgekündigt waren, ohne Widerspruch zu erfahren, wurden sie am letztgedachten Tage durch Prediger Ducros feierlich in ihr Amt aufgenommen (réception). Das Presbyterium wählte Pierre du Bosc zum Schatzmeister (trésorier) und Charles Deshayes zum Secrétaire der Kirche. Und da seit dem 22. August 1686 bis zu diesem Morgen, heisst es, Charles Deshayes — (von dessen drückenden Hamburger Schulden also noch niemand in Magdeburg etwas ahnte) — die Rechnung über die Almoseneinnahmen (récepte des aumones) und Kirchenausgaben (dépense de l'église) geführt hat, so übergab er das Rechnungsbuch mit den Belägen an Ducros und zählte ihm 6 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.**) auf, welche den Kassenbestand ausmachten.

*) Im Presbyterialprotokoll irrig Musset.

**) Daraus sind durch Gottes Segen über 100,000 Thlr. geworden.

Damit war die am 29. October 1685 beabsichtigte französisch-reformirte Gemeinde von Magdeburg am 27. Februar, resp. 20. März 1687 kirchlich constituirt.

---

1 Bulletin. VII. 426. No. 151. France prot. VI. 32.

2 Tollin: Vorgeschichte der Magdeb. Wallonen: Magdeburger Geschichtsblätter 1876. S. 385 fg.

3 France protestante. VI. 32. Stimmt dies Datum, so wäre er gleich nachdem er das Synodalprotokoll unterzeichnet hatte, gestorben.

4 Muret. 237.

5 S. diesen Band II. 10.

6 S. Tollin: Colonie zu Frankfurt a. d. O. 101 fg.

7 So von St. Croix' eigener Hand deutlich im Original. Muret. 237: hat Gardonnenque, ein Fehler, der sich auch in der officiellen (mehrfach flüchtigen) Abschrift des Originalkirchenbuches wiederfindet.

8 Magdeburger Magistrats-Archiv 1.

9 Muret's Abschrift von 1706 (237 f.) weicht mehrfach ab. Desshalb gebe ich hier das Original wörtlich.

10 Hinter Cornet folgen bei Muret, in dessen Liste von 1706 Frau und Kinder mitgenannt werden: deux enfants de feu Bernard Cholet.

11 Hier folgt bei Muret: le Sr. Pierre Claparède, marchand. àprésent (1706) assesseur, de Montpellier, sa femme et cinq enfans.

12 Bei Muret: présentément facturier en bas, sa femme et deux enfans.

13 Bei Muret: conseiller du Roy en la justice française de Berlin, sa femme et une servante, son fils dans l'armée.

14 Bei Muret folgt: Jean Roure fouleur de bas de St. Ambroix en Langued'oc, sa femme et deux enfants.

15 Beim Nächstfolgenden François Dufez, fils, manufacturier en bas, natif à Magdebourg ist die Notiz „geboren in Magdeburg" doppelt unverständlich: einmal, weil 1686 hier kein Dufez, Dufes, Duffay, Daufés getauft worden ist; und sodann, weil die den Namen Dufés tragen, Jean und Henri heissen, nicht François (S. Magdeburger Geschichtsblätter. 1873 S. 141 No. 85 und S. 162. No. 556).

16 France protest. ed. II. Tom. V. 659.

17 K. Geh. Staats-Archiv. Berlin, R. 9. D. 8. 3b. 1.

18 Er fehlt in der französischen Bürgerrolle.

19 Qui logeait dans une maison joignante celle de la poste, sagt 1736 Cantor Angély in der Festschrift.

20 Presbyterial-Protokoll d. J.

[21] Geh. Staats-Archiv. Rep. J. D. 8. 18c. Vol. I. 1686—1690.

[22] Hoffmann. ed. Hertel-Hülsse II. 314 fg..

[23] A. a. O.

[24] Weder Stadt noch Erzstift Magdeburg sind im Westphälischen Frieden dem Kurfürsten cedirt worden, wie sich Angély in der Jubelschrift ausdrückt.

[25] Hoffmann. ed. Hertel-Hülsse II. 260.

[26] Im dreissigjährigen Kriege bis auf die Fundamente zerstört.

[27] Dass der Magistrat jenen Saal ihnen zugerichtet hätte, wie Muret schreibt (238.) davon sagen die mir vorliegenden Urkunden nichts.

[28] Die Verdunklung der Besitz- und Einkommen-Verhältnisse des Klosters war so gross, dass noch in den siebenziger Jahren des Jahrhunderts nur Eine Jungfrau aufgenommen werden konnte: erst 1715 hatte sich die Zahl auf zwölf vermehrt.

[29] Magdeb. Magistr.-Archiv. F. 123.

[30] Wieder unterzeichnet der Sohn „Friederich."

[31] Muret fasst es, als sollte die Kirche nun erst eingeräumt werden. Das verstösst aber gegen den Wortlaut.

[32] 1) Die Ceremonien der „Deutschen" kämen ihnen ganz fremd vor; 2) wegen der Kirchenordnung und Direction des Almosens, so den Pfälzern (deren Kirche von Aeltesten vorgestanden und das Almosen durch absonderliche Pfleger, welche ordentliche Rechnung darüber führen und jährlich, zu jedermanns Nachricht, öffentlich ablegen, verwaltet wird) ganz unordentlich scheinen; 3) **eine** Kirche wäre für beide Gemeinden zu wenig, so doch die Franzosen ehender ab- als zunehmen werden; 4) weil das Privilegium ausdrücklich die Pfälzer ermächtigt, ihre Religion nach ihrer bisherigen Gewohnheit zu exerciren. Wird aber das Privilegium gebrochen oder aufgehoben, so hindert man die Pfälzer sich erst zu setzen und andere zu kommen, mithin dem Privilegio ein harter Stoss gegeben werde; 5) um mehrerer Erbauung willen, da dann den Reformirten sonntäglich je Vormittags und Nachmittags eine deutsche Predigt gereicht werden könnte. Folgen 12 Unterschriften. Dennoch decretirt schon zwei Tage darauf (18. December 1691) der Kurfürst die Vereinigung. Deutsch-Reform. Kirchen-Archiv. I. 2: 6. März 1690.

[33] Magdeb. Gesch.-Blätter. 1876. S. 359 fg.

[34] Die aus der früheren Ausgabe III. 413 in die neueste von Hoffmann II. 385 übergegangene Fassung: der Kurfürst „befahl 24. Mai 1686, die Gertrauden-Kirche der französischen Gemeinde einzuräumen" entspricht den Urkunden nicht.

Cap. IV.

Die schützenden Mächte.

Halt! Denn es ist kurfürstliches Interesse darunter.
Bernhard de Huet.

Wir sahen oben, dass wenn der grosse Kurfürst vor Europa den Entschluss kund that, in Magdeburg eine französische Colonie zu gründen, das ihn noch nicht befähigte, seinen Entschluss auszuführen. In religiösen Dingen Gewalt anwenden, war eine gar missliche Sache. Was hätte es auf Europa für einen Eindruck gemacht, hätte der Brandenburger auf des Franzosen Dragonnaden gegen die Reformirten antworten wollen mit Dragonnaden gegen die Lutheraner. Aber auch sonst konnte Friedrich Wilhelm den vierzehnten Ludwig darin nicht nachahmen. Denn was Ludwig dragonnisirte, war nach den Hofberichten eine Hand voll Rebellen, in Wirklichkeit von seinem katholischen Volke etwa der zwanzigste Theil. Friedrich Wilhelm hingegen hätte allen seinen Unterthanen insgesammt Gewalt anthun müssen zu Gunsten der privilegirten Fremden. Und weil das ein souverainer Selbstmord gewesen wäre, so blieb sogar der Gedanke ihm vollständig fremd.

Andererseits liess sich in dem 1680 an Brandenburg gefallenen Magdeburg durch blosse religiös-moralische Eroberung keine Hugenotten-Colonie durchsetzen. Die weltbesiegende Religion der Geflohenen imponirte hier niemand, weil man sie nicht verstand. Und die bloss moralische Autorität eines nur für die Colonisten berufenen Pastors wie Du Cros oder eines bloss für die Colonisten berufenen Richters wie de Persode hatte nach aussen keine Kraft, weil man diese neuen Aemter in der alten Bürgerschaft weder kannte, noch anerkannte.

Lägen uns die Urkunden über die Aufnahme der Réfugiés in Magdeburg so vollständig vor, wie bei manchen Provinzial-Colonieen, wir würden sehen, welche Berge von Schwierigkeiten hatten hinweggeräumt werden müssen. Und die das thaten, nicht mit Gewalt, sondern durch kluge, alle Gelegenheiten auskaufende, jedoch eben so energische und zielbewusste Verhandlungen, das waren die Commissare. Die kurfürstliche Commission für Magdeburg bestand gewöhnlich aus drei Personen, dem Gouverneur oder Commandanten, einem Domainen-Kammerrath und einem Bürgermeister. Der Bürgermeister, gleichviel ob Präsident Ackenhausen, oder Egeling oder ein anderer, hatte natürlich den Wunsch, sich mit dem Rath der Stadt nicht zu entzweien, fühlte daher wenig Neigung für die privilegirten Fremden. Die Räthe der Domainenkammer, ihr Präsident nicht ausgeschlossen, auch wohl Steinhäuser, der der eigentliche Colonie-Commissar ist, gehörten der Regel nach zu jener Klasse der altpreussischen Beamten, welche über alles ihre untadelhafte Liebe zu Kurfürst und Vaterland stellten und aus Ueberzeugung, dem Fürst und Volk anders besser dienen zu können, gelegentlich kund gaben, wesshalb sie das allgemeine Interesse anderswo suchten und fänden, als ein etwelcher gerade vorliegender Specialbefehl. Wir wissen aus den Generalbeschwerden der colonistischen Oberbehörde von 1739/40, dass dem Princip und der That nach, wie die Zünfte und Magistrate, so auch die Kammern und das General-Ober-Directorium den französischen Colonisten feindlich gegenüberstanden. Anders war es mit dem Gouverneur und dem Commandanten. Wie jeder brandenburgisch-preussische Officier dem obersten Kriegsherrn blindlings gehorsam, betonte er bei dem kurfürstlichen Befehl den Wortlaut: so stehet geschrieben! und setzte den Willen des Fürsten durch, die Wegefindung den beiden Mitcommissarien überlassend.

Aber auch privatim konnte der Gouverneur und der Commandant den Réfugiés viel nützen. Es war desshalb ein grosses Glück für diese und eine weise Anordnung des Kurfürsten, dass unter den Gouverneurs und Commandanten der

Festung Magdeburg so mancher Officier réformé, ja so mancher Hugenott sich befand.

Gleich der erste brandenburgische Commandant war Isaac[1] Du Plessis-Gouret, seigneur de la Primaye et d'Espande, Sohn des Elie du Plessis-Gouret, General-Quartiermeisters der französischen Brigaden im Dienste der vereinigten Staaten, Hofmarschalls der Princess von Portugal-Nassau und Hauptunternehmers des Canal d'Outreroche (1637).[2] Der Sohn Isaac, vor Widerruf des Edikts von Nantes ausgewandert, tritt 1661 als Oberst und Commandant von Spandau[3] auf und bald als Erbherr von Malsdorf und Lutern in der Kurmark. Naturalisirter Brandenburger, verbindet er sich durch Ehebund mit den alten Adelsfamilien Goetz[4] und Lomnitz.[5] Im Jahre 1672 diente er neben dem Grafen Friedrich von Dohna als kurfürstlicher Unterhändler in der Schweiz, als es galt, diese gegen Ludwig XIV. in's Gewehr zu bringen. Seine Unterhandlung hatte keinen andern Erfolg, als dass man ihn zum Ehrenbürger von Bern ernannte. Als die Schweden in die Mark gefallen waren und der Kurfürst auf seinem raschen Ritt vom Rhein bis an den Rhin am 11. Juni 1675 in Magdeburg ankam und erfuhr, dass der Commandant Schmidt es mit den Feinden hielt, setzte ihn Friedrich Wilhelm ab, den Du Plessis an seine Stelle, ritt mit diesem nach Fehrbellin und am 18. Juni 1675 zeichnete sich Gouret so rühmlichst aus, dass er den Orden de la générosité erhielt.[6] Laut Geheimen Archiv des Kriegsministeriums erscheint er 1677 als Besitzer des Vorwerks Trense im Gramzow'schen Kreise und des Gutes Wustermark bei Spandau. Als der Administrator von Magdeburg, Herzog August zu Sachsen, am 4. Juni 1680[7] starb, waren es zwei Hugenotten, welche den Kurfürsten in den durch den westphälischen Frieden vorausbestimmten Besitz des Herzogthums Magdeburg setzten, der Leiter der Ritteracademie Millié La Fleur in Halle, der ihm als Eilbote die freudige Nachricht überbrachte[8] und Du Plessis Gouret, der Commandant von Magdeburg, welcher, laut im Voraus für den Todesfall erhaltener Instruction, mit 400 Mann[9] am 6. Juni

1680 in Halle*) eintraf, die Schlüssel dem Magistrat abforderte, von der Moritzburg und der Stadt Besitz nahm und, da sich kein Widerstand zeigte, mit derselben Compagnie vom Schoening'schen Regiment[10] nach Schloss Mansfeld weiter marschirte und so auch die Grafschaft für den Kurfürsten in Besitz nahm. Wann und wo Du Plessis-Gouret gestorben ist, habe ich nicht erfahren. Jedenfalls galt er als ein gutes Omen für die Magdeburger Hugenotten-Colonie.

Auch Ernst Gottlieb von Börstell aus Lebus, an den des grossen Kurfürsten erster Befehl erging (1. December 1685) betreffs Beschaffung einer Kirche für die Magdeburger Hugenotten, war ein officier réformé, Mitglied, Wohlthäter und Beschenker der hiesigen deutsch-reformirten Kirche. Im Archiv derselben[11] führt er die Titel „Kurfürstlich brandenburg. bestallter Kriegs-Rath, Kammerherr, Obrister zu Fuss über der kurfürstl. Gemahlin Leib-Regiment, Gouverneur der Veste Magdeburg und Amtshauptmann zu Wolmirstedt und Wanzleben, wie auch Ritter des St. Johanniter-Ordens und wirklicher Comptor zu Werben". Seine Gottesfurcht, Herzensgüte und Milde werden dort ebenso gerühmt, wie sein in den Niederlanden und in Ungarn bewiesener brandenburgischer Heldenmuth. Nach dem Geheimen Archiv des Kriegsministeriums geboren 1630, gestorben in Berlin 1687[12], führte Ernst Gottlieb von Börstell, nach König, die Aufsicht über die Residenz und Festung Berlin unter dem Fürsten Joh. Georg von Anhalt 1675, während der Kurfürst am Rhein stand. Doch wurde er nach dem Ministerial-Archiv erst im Jahre 1676 Oberst, 1682 Kriegsrath, am 14. September Gouverneur von Magdeburg mit einem monatlichen Traktament von 150 Thlr., 1685 Generalmajor. Er soll ein Bruder jenes Oberstforstmeisters von Boerstell auf Tornow[13] gewesen sein, der für Kirche, Schule und Arme ebenfalls unermüdlich, im Spiele einst gegen die Königin Sophie Charlotte Geld, Pferd, Wagen und Landgüter verlor, alles aber unter dem Beding zurückerhielt, dass er

*) Begleitet von Gustav Adolph von Schulenburg.

in Tornow eine hugenottische Ackerbau-Colonie*) gründete und ihr aus seiner Tasche Pastor und Schulmeister unterhielt — falls Pastor Theremin aus Gross-Ziethen recht berichtet.[14] Aus den Magdeburger Kämmerei-Rechnungen ersehen wir die gemüthliche Seite eines Magdeburger Gouverneur-Postens. Unter den Geschenken des Raths der Stadt während der Stadt-Präsidentschaft des Hofraths Christ. Dietrich Ackenhusen (sic!) und der Bürgermeisterschaft des Dr. u. jur. Friedr. Andr. Eggeling, Dr. u. jur. Henr. Conr. Beckendorff und Dr. u. jur. Ge. Ernst Stieler wurde 1685 als Geschenk dem Herrn Generalmajor und Gouverneur von Börstell, Excellenz (sic!) präsentiret ein Fass Zerbster Bier zum neuen Jahr**). Darauf frischer Lachs, dem Herkommen nach, Herrn Generalmajor und Gouverneur von Börstell, wie auch Herrn Obrist und Commandanten Sigmund von Lichtenhain. Endlich frischer Stöhr dem Herrn Generalmajor von Börstell und dem Herrn Obrist und Commandanten von Lichtenhain. So geht es auch im folgenden Jahr. In den 1688er Rechnungen sind vermerkt: „Dem Kurfürsten zwei Lächse vom ersten Lachsfang nach Potsdam geliefert" und darauf: „An Exc. von Börstell drei Eimer Rheinwein und dem Commandanten von Lichtenhain zwei Eimer Rheinwein." Dazu jenem ein Fass Zerbster Bier, diesem ein Fass Quedlinburger Gose.

Der Nachfolger des deutsch-reformirten Gouverneurs von Börstell war ein Hugenott aus erlauchter Familie, ein Sohn jenes hugenottischen Marschalls, welcher nach einem europäischen Sprüchwort „der erste Feldherr nach Turenne" hiess. Während der sächsische Zweig der Familie **Schomberg** den protestantischen Glauben abschwur und durch seinen

*) Während des Spiels waren der Königin gerade 15—20 hugenottische Ackerbau-Familien, die um Land baten, angemeldet worden.

**) Dem Herrn Oberst und Commandanteu Sigmund von Lichtenhain ein Fass Quedlinburger Gose. Dem Herrn Amts-Kammer-Rath Willmann für gehabte Mühe bei Introducirung der Accise 100 Thlr. Dem Herrn von Mandelsloh ist als Commissarius bei Introducirung der Accise ein Eimer Sect nebst dem Holze verehret.

Vertreter, den kaiserlichen Artillerie-General, 1631 Magdeburg plündern half,[15] wanderte der protestantisch gebliebene Zweig um des hugenottischen Glaubens willen aus Frankreich aus im März 1686. Frédéric Armand, Herzog von Schomberg, Graf von Coubert, Vitry en Brie und von Mertola, Baron von Labersen und Altorff, Grande von Portugal,[16] im Haag mit Friedrich Wilhelm bekannt geworden, trat 1687 mit seinen Söhnen in brandenburgische Dienste. Einer der Mitbegründer und der reichsten Wohlthäter der berliner Colonie, wurde er zum General-Gouverneur von Preussen, Staatsminister, Mitglied des Geheimen Raths und Generalissimus der brandenburgischen Truppen ernannt. Sein Rang stellte ihn unmittelbar hinter die Prinzen von Geblüt. Susanne d'Aumale, mit der er in Gegenwart der Aumale's und der Montmorency's am 14. April 1669 in zweiter Ehe getraut worden war, eine ebenso geistvolle wie glaubenseifrige Dame, nahm am Hofe zu Potsdam den ersten Rang ein.[17] Seine Söhne von der ersten Frau und Cousine Jeanne Elisabeth de Schomberg, Meinhardt und Carl, erhielten ebenfalls hohe Posten in Preussen. Meinhardt wurde 1688 General der Cavallerie und Oberst der kurfürstlichen Leibgarde; Carl 1687 Magdeburger Gouverneur. Für Armand, den Vater,[18] hatte der Kurfürst Unter den Linden zu Berlin den Gouvernements-Palast bauen lassen, welchen Friedrich Wilhelm I. zum kronprinzlichen Palais umschuf. Nach dem Tode des grossen Kurfürsten musste der Marschall Hofintriguen[19] weichen und trat in die Dienste Wilhelm's von Oranien. Marquis von Harwich, Graf von Brentford, Herzog von Tetford, Ritter des Hosenbandordens, fiel der Marschall Schomberg in der siegreichen Schlacht am Boyne-Fluss den 11. Juli 1690: Il tomba comme Turenne enseveli dans son triomphe. Von seinen Söhnen lebte Friedrich, der älteste, vermählt mit Catharine Ernestine von Buchholtz, im Rheingau, kinderlos noch 1725. Der zweite, Meinhard, Gatte der natürlichen Tochter des Kurfürsten von der Pfalz, siedelte mit dem Vater nach England über, wo er 1691 Herzog von Leinster

wurde, als General vielfach sich auszeichnete, vor den Hofintriguen aber sich in das Privatleben zurückzog und 16. Juli 1719 auf Schloss Hillington starb.

Charles, der fünfte Sohn[20] des Marschall, Herzog von Tetford, ist der einzige, der in brandenburgisch-preussischen Diensten gestorben ist. Es macht auf mich einen äusserst gemüthlichen Eindruck, in den Magdeburger Kämmerei-Rechnungen von 1688 zu finden: „Dem General-Major und Gouverneur von Schomberg, hochgräflichen Excellenz, ist bei dero Anzug 23. November 1687 ein lang Fass halberstädter Breuhahn (sic!) präsentiret (= 10 Thlr.)*). Dem Oberst und Commandanten von Krusemarck bei seinem Anzug 10. December 1687 2 Eim. 2 Stüb. Rheinwein**) für 36 Thlr. und ½ Fass Quedlinburger Gose für 5 Thlr. = 41 Thlr.“ Will man die Urkunde zwischen den Zeilen lesen, so mag die Differenz: „dem Gouverneur für 10 Thlr., dem Commandanten 41 Thlr. Geschenk“ etwa folgendes Avis bedeuten: Lieber Kurfürst, hättest Du uns gut-lutherische deutsche Bürger von Magdeburg gefragt, Du hättest uns zum Gouverneur nicht wiederum einen Reformirten, am wenigsten wieder einen Franzosen gegeben. Da Du nun aber ohne zu fragen gehandelt hast, was kann der Schomberg dafür?“ — Und darum wird dem Gouverneur von Schomberg auch gleich „bei seiner Ankunft allhier ein frischer Lachs präsentirt von 18¾ Pfd. = 4 Thlr. 19 Gr. 6 Pfg., dito ein Stöhr von 92 Pfd. demselben präsentirt = 3 Thlr. 20 Gr.; für den Schwanz, so am Stöhr geblieben, 3 Gr.; dazu die Hälfte des Rodegeldes 3 Gr.“ An Gehalt bezog der Gouverneur Charles von Schomberg gerade wie sein Vorgänger monatlich 150 Thlr. Sein Vater, der Generalissimus, erhielt jährlich 30,000 Thlr. brandenburgisches Gehalt.[21] Als aber der grosse Kurfürst starb, und der Generalissimus nach England übersiedelte, erhielt dessen Sohn Charles, von 1689 an, nur noch 100 Thlr. monatlich. Den Grund dieser Kürzung scheint das Geheime

*) Diese Parenthese steht in der Urkunde selber des Stadtarchivs.

**) Der Deutsche bekommt Wein und Bier, der Franzose nur Breuhahn. Hofften sie etwa, er würde sagen, das habe er nicht trinken lernen?

Archiv des Kriegsministeriums nicht anzugeben. Doch tritt Charles seit 1690 auf als General-Lieutenant Herzog von Schombergen (sic!). Er commandirte gegen Frankreich in den italienischen Kriegen und erlag den Ehrenwunden, die er davon getragen hatte. Erman sagt, in der Schlacht von Marsaille und lässt ihn 1693 sterben.[22] König[23] lässt Carl von Schomberg schon 1692 sterben. Buchholtz hingegen, der ihn als General zu Ross und Gouverneur von Magdeburg dicht hinter seinen Vater an die Spitze der eingewanderten französischen Generale stellt, lässt ihn in der Schlacht bei Orbasson verwundet werden und erst 1700 sterben.[24]

Die französische Gemeinde freute sich sehr, einen Hugenotten an der Spitze der Stadt zu sehen, dergestalt, dass man den eben erst drei Mal von der Kanzel (November 1687) verkündigten Grundsatz, dass in der Kirche jeder Platz für jedermann sei, durchbrach, indem man die, nächst dem Presbyterraum, beste Kirchenbank dem Gouverneur Comte Charles de Schomberg noch im selben Monat anwies.[25] Wie sehr die Colonisten auch noch drittehalb Jahre nach dem Edikt von Potsdam einer energischen Schutzmacht bedurften, geht aus der am 14. April 1688 von Potsdam ergangenen Instruction: „An den Gouverneur, Grafen von Schomberg, den von Mandelslo, Willmann's und Steinhäuser zu Magdeburg“ hervor.[26] Es betrifft die Hinderung der Franzosen durch Magistrat und alte Bürger bei der Wiederbebauung der wüsten Stellen und lautet, wie folgt: „Euch ist erinnerlich, was Wir in Unserm gnädigsten Edicto en faveur der französischen Geflüchteten, wegen der verfallenen Häuser und wüsten Stellen in Städten disponiret. Wann dann nun in Unserer Stadt Magdeburg noch hin und wieder solche befindlich, welche Wir zu der Stadt Zierrath und Aufnehmen gern wieder bebauet wissen wollten, auch solche den französischen alldort etablirten Refugirten zu solchem Ende einzuräumen befohlen; dabenebst aber vernehmen müssen, dass derselben sich sowohl einige aus dem Rath, als der Bürgerschaft daselbst anzunehmen, und gedachte

Franzosen dieselbe zu bebauen zu verhindern unterstanden. Als ist zwart Unsere gnädigste Intention nicht, jemand von demjenigen, wozu er berechtigt, zu verstossen. Wir befehlen euch aber auch zugleich, die Praetendenten solcher wüsten Häuser und Baustellen vor euch zu bescheiden und ihnen in Unserm Namen solche alsofort zu bebauen anzudeuten. Dafern sie aber nicht alsobald dazu resolviren sollten, solche Stellen und Häuser denjenigen Franzosen, so sie alsofort bebauen wollen, mit Zurücksetzung der anderen zu assigniren.“ Wir werden mehrfach Gelegenheit haben, solchen Schutz französischer Baustellen in Magdeburg dem Gouverneur Grafen von Schomberg, an der Spitze der Magdeburger Commissare, anbefohlen zu sehen. Uebrigens verwandelte sich das „Alsofort“ schon am 27. Juni 1688 in eine Frist von drei Monaten.

Viel tiefer als die Gouverneure sind in Leben und Weben der Magdeburger Hugenotten verflochten die hiesigen Stadt-Commandanten Bernard de Huet, Johann Heinrich von Börstell und Jacques de Bèchefer.

Es wird schwer sein, zu bestimmen, welcher Nation Friedrich Bernhard de Huet angehört. Meist wird er Huet genannt. Er schreibt aber selber auch Hutten, Houst und Houx. Einen Barthelemy Houx sahen wir[27] am 9. April 1686 einwandern aus Frankfurt a. M. zwischen den Officieren de Béquignolles-Dartis, Scipion Dartis, no. Jean de Lautar, Théod. de Lautar, no. Franc. Aug. de Geneste, Jean de Varielles und den beiden Forestiers. Die meisten von ihnen treffen wir nachher als Officiers réformés in Magdeburg wieder. Auch einen Antoine Houx, chevalier, seigneur de Bois le Comte, 1693 capitaine d'infanterie, der als Zeuge und Commissaire auftritt in jenem grossen Process seines Freundes Isaac Dollé gegen Pierre Valentin; ein Process, der auch dem Commandanten Bernard de Houx so viel zu schaffen machte, ihm, dem späteren Schwiegervater des General de Béquignolles-Dartis. Die de Houst scheinen ursprünglich aus Holland zu stammen, wie denn auch noch 1783 als französischer Coloniebürger hier ein Katholik

eintritt, Jean de Houst, Brauer, aus Hechtel in Brabant. Der Commandant besass hier auch ein Brauhaus im „Sack“ (Rohden im Sack), das er an seinen Schwiegersohn, den damaligen Hauptmann Friedrich Moritz von Becker, verkaufte und dessen Gattin Elisabeth de Hout verkaufte es an das Presbyterium am 6. März 1704 nebst Vorplatz, Garten und Braugerechtigkeit. Und auf diesem einst Bernhard de Hout'schen Grundstück wurde die französische Kirche, Pfarre und Küsterei gebaut. Angrenzte nach der Grossen Petersstrasse ein zweites Grundstück des Commandanten. Dies und noch eins verkaufte er dem zweiten Gatten der Elisabeth von Hutten, dem Obrist Noé de Béquignolles-Dartis. Und dieser verkaufte es 1715 an Paul Bertrand.[28] In den französischen Acten heisst der Commandant meist Huet. Der Name erinnert an jenen tapferen Hugenotten Etienne Huet, sieur de Chateauroux, lieutenant au présidial de la Rochelle 1593; an dessen Bruder Jean Huet, sieur du Fief-Boutin; an Gedéon Huet, den entschlossenen, loyalen, gelehrten, erleuchteten, glaubenswarmen Pastor von Blet en Bourbonnais, der 1685 um seines Protestantismus willen nach der Schweiz auswanderte, dann in der Pfalz zu St. Lambert wieder angestellt wurde und endlich 1688 vor den räuberischen Horden Ludwig XIV. nach Holland floh.[29] Bernhard selber schreibt sich in Deutschland am liebsten Hutten, vielleicht um an den berühmten Volksmann und Freiheitskämpfer Ritter Ulrich von Hutten anzuknüpfen. Nach Brandenburg kam auch er aus der Schweiz. Ob er Hugenott war, konnte Erman nicht feststellen.[30]

Am 5. August 1688 wurde der Oberst Bernard de Huet Commandant von Magdeburg, „wo er jene Frei-Compagnie hatte, aus welcher nachmals das Jung-Bornstedt'sche Infanterie-Regiment gestiftet wurde.[31] Laut Geheim-Archiv des Kriegsministeriums erhielt er als Commandant monatlich 30 Thlr. Gehalt. Nach König[32] musste er 1692 vor dem Kurfürsten Friedrich III. und seinem Gefolge die Gräfin Wartenberg heirathen. Im Jahre 1694 General-Major, wird er Juni 1698 zum letzten male verzeichnet.

Die Art seines Eingreifens in Colonie-Angelegenheiten tritt uns anschaulich vor die Augen in der Pierre Mucel'schen Haus-Angelegenheit. Am 15. März 1689[33] waren ihm, dem kurfürstlichen Secretair und Steuerinspector, die 400 Thlr. zugesprochen worden, „so Sei. Churf. Durchl. an dem Otto Krahmer'schen Hause in Magdeburg haben“. Diese datirten von dem Vorbesitzer Lindemann. Letzterer hatte nämlich Stempelpapier von 400 Thlr. Werth nicht bezahlt. Statt nun den Lindemann wegen Unterschlagung nach Spandau bringen zu lassen, hatte der Commissar Rath Johannes Steinhäuser sich sein Haus verpfänden lassen. Pendente hac commissione erklärte Bürgermeister Beckendorf dies für eine Steinhäuser'sche Privatforderung. Wie nun Beckendorf (nach dem turnus) als Bürgermeister an die Regierung kam, Januar 1690, benutzte er die Krankheit des Präsidenten Ackenhausen (welche den Rath Steinhäuser gehindert hatte, das Lindemann'sche, jetzt Krahmer'sche Haus taxiren zu lassen), um den Muzel zu depossediren unter der Firma, Muzel habe sich selbst in Besitz des Hauses gesetzt, das ihm doch auf kurfürstlichen Befehl durch Steinhäuser zugewiesen worden war. Am 8. Januar 1690 Abends 5 Uhr erschien Beckendorf, begleitet von vier Rathsherren, darunter der zu den französischen Affairen mitverordnete Commissar Dr. Syburg, des Möllenvoigt Dürfeld Schwiegersohn, sich mitgebrauchen lassen, liess durch einen Kleinschmied und einen Gerichtsdiener die Kammer, darin Muzel seine Seide, Gespinnste und andere Materialien zur Fabrik hat, öffnen. Muzel widersetzte sich, liess Steinhäuser rufen. Dieser ersuchte den Bürgermeister mit der Execution Einhalt zu thun. Er aber will nicht hören. Steinhäuser wendete sich zum Commandanten von Hutten und zeigte ihm das kurfürstliche Rescript in der Sache vor. Der Commandant lässt den Bürgermeister Beckendorf durch den Wachtmeister-Lieutenant ersuchen, mit der Execution einzuhalten, weil kurfürstliches Interesse darunter wäre. Nun ging der Bürgermeister ab, mit der Drohung gegen Muzel, er würde andern Tages wiederkommen. Stein-

häuser fügt dem Hofbericht hinzu, Beckendorf sei Krahmer's guter Freund, Dutzbruder und — grosser Schuldner. „Ich kann sonst nicht begreifen, warum dieser Mensch dem churfürstlichen Interesse hierin zuwider lebt, da er doch von Sr. Churf. Durchl. allein zum Bürgermeister hierselbst bestätigt und der ganze Magistrat, auch meiste Bürgerschaft ihn (damals) nicht gern haben wollten“ (9. Januar 1690). Konnte er sich aber, möchten wir Steinhäuser fragen, bei der Masse beliebter machen, als indem er jetzt anfing, unter dem Schein des Rechts die Franzosen aus ihren Häusern zu vertreiben? Bekanntlich starb Beckendorf schon am 22. März 1690.[34] War es aus Aerger über den erhaltenen Verweis?

Der Kurfürst war gerecht nach allen Seiten. Als der Commandant Generalmajor von Huet gestorben war und nun der Hugenott Josias Parnajon, maître chirurgien et perruquier Ansprüche erhob auf des Commandanten Hinterlassenschaft wegen der demselben gelieferten — Perrücken, die Erben aber sich in Güte zu nichts verstehen wollten, weist der Kurfürst am 11. Juli 1698 die Magdeburgische Regierung zu Halle an, dem Supplikanten zu seinem Recht zu verhelfen,[35] eine Ordre, welche am 30. October 1698 auch an den neuen Commandanten von Magdeburg, Oberst Joh. Heinrich von Börstell ergeht.

Der Commandant Oberst Joh. Heinrich von Börstell, Huet's Nachfolger, ist kein Verwandter des Gouverneurs Gottlieb von Börstell. Nach dem Geheim-Archiv des Kriegsministeriums geboren 1644, gestorben 1710, stammte er aus Bernburg,[36] während Gottlieb zu Lebus das Licht der Welt erblickt hatte. Im Jahre 1695 General-Major, erscheint er seit dem 1. Juli 1698 als Commandant von Magdeburg mit einem Traktament von 30 Thlr. pro Monat. Warum er 1703 nur 13 Thlr. empfing, erhellt nicht. Im Jahre 1708 ist er General-Lieutenant. Er zeigte sich sehr liebenswürdig gegen die französischen Colonisten. Denn, als bei der schnellen Vermehrung der Colonie die kleine St. Gertraud-Capelle für die Gottesdienste zu eng geworden war und sich nun zwei

Parteien gebildet hatten, welche, einig die Simultanbenutzung derselben Kirche mit den Pfälzern wegen der vorauszusehenden Collisionen abzulehnen, die einen Erweiterung von St. Gertraud, die andern Bau einer eigenen französischen Kirche erbaten, weiss Heinrich von Börstell,*) in jedem beider Pläne ein kurfürstliches Interesse erblickend, aus Berlin am 1. Mai 1699 ein Decret zurückzubringen, das beiden Parteien günstig war (favorable pour les uns et pour les autres).[37] Gewiss war es ihm daher eine besondere Freude, dass er am 6. August 1705 den Grundstein legen durfte im Namen des Königs zu der hiesigen französischen Kirche. Die Kupferplatte, welche in den Grundstein gelegt wurde, vereinigt auf alle Zeiten seinen Namen mit dem der hiesigen Colonie: posuit pro Rege nobilis Johannes Henricus de Boerstel, copiis praefectus.[38] Welch eine Stellung der Commandant dem Colonie-Richter gegenüber einnahm, erhellt aus dem vom 23. Mai 1699 datirten Patent Paul Lugandi's als Directeur et Président de la Justice française à Magdebourg. Darin heisst es „Weilen Wir auch Unserm General-Major und Gouverneur (sic!) zu Magdeburg, dem von Börstel **die Aufsicht über die französische Colonie daselbst** anbefohlen, so hat besagter Unser Director Lugandy (sic!) sich an denselben zu halten, alles Schutzes von ihm zu erwarten, auch in ein und andern Sachen, so ihm bedenklich fallen, mit demselben zu communiciren und solche zu überlegen.“ Die Commandantur war die Schutz- und Ober-Aufsichts-Macht für die Colonie. Warum aber in einem Kurfürstlichen Patent der Commandant von Börstell (gestorben 1687) als Gouverneur aufgeführt wird, müssen wir den Militär-Historikern zu erklären überlassen.

Heinrich von Börstel's Nachfolger in der Commandantur, der General-Major von Stille, in den Colonie-Acten auch Stiller und oft Steiller genannt, hatte mit

*) Mr. de Brustel, sagt Flavard; auch Angely in seiner Festschrift de Burstel und nennt ihn Commandanten. Letztes auch in seiner Hist. de la ville de Magdebourg. 1724. pag. 38. Mit demselben Titel erscheint er im Mémoire von 1806 pag. 12.

Streitigkeiten von Magdeburger Hugenotten unter einander mehr zu thun, als ihm lieb war. Nahmen doch die leidigen Processe hier kein Ende.

Jacques de Bèchefer, geboren laut Kirchenbuch am 25. Juli 1661 zu Vitry-le-Français, aus jener Familie der Champagne, die besonders zu Châlons ausgebreitet war und sich durch Studium und Waffenthaten um das Hugenottenthum verdient gemacht hat,[39] ist gestorben zu Magdeburg am 19. October 1731 und beigesetzt worden in der Gruft **unter unserer französischen Kirche.** Im Kirchenbuch heisst Seine Excellenz auch Herr von Wusecke, Kleist, Repko (sic!), Namgeist, Leist, Schönefeld. Auf seiner Grabschrift[40] unten heisst er noch dazu Droste von Storkow und Beskow. In langer Prozession mit Fackeln war man hinunter gezogen unter Gesang französischer Psalmen. Da unten ruht er noch heute, zu Häupten zwei Standarten seines Regiments[41], in dunkelblauer Uniform, mit hohen, eleganten Stiefeln und silbernen Sporen angethan, den runden breiten Feldherrnhut mit Feder auf dem siebzigjährigen Haupt. In dem Sarge neben ihm ruht eine Dame in schwerem weissseidenen Gewande. Der Stoff ihrer Gewandung ist so vorzüglich, dass er noch heute unversehrt blieb.*) Es ist Susanne de la Coude, die 1705 mit ihm zugleich in den deutschen Adelstand erhoben wurde. Als Fähndrich gleich 1685, damals vierundzwanzigjährig in brandenburgische Dienste übergetreten, wurde er als General-Lieutenant am 1. Januar 1729 Commandant von Magdeburg und bekam 1731 das von Lengefeld'sche Regiment zu Magdeburg. Der König Friedrich Wilhelm I. hielt hohe Stücke auf ihn. Er decorirte ihn mit dem Schwarzen Adler-Orden und schenkte ihm und seinem Schwiegersohne,**)dem

*) Nach der Gemeinde-Ueberlieferung hätte Frau Generalin Bèchefer kostbare Ringe und Perlgeschmeide mit in das Grab genommen. Ein Mann, auf den der Verdacht des Leichendiebstahls fiel, verschwand auf einige Jahre aus Magdeburg. Meines Wissens ist bisher eine Untersuchung gerichtlich nicht eingeleitet worden. In den Todtenregistern meiner Gemeinde finde ich keine Generalin Bechefer verzeichnet. Starb sie etwa in Cöln und wurde hierherübergebracht?

**) Sein anderer Schwiegersohn war der Baron von Hertefeld.

Gross-Kanzler Samuel von Cocceji*) in Berlin das sog. „Krumme Zeughaus", das Bèchefer und sein Schwiegersohn umbauten, und das später das Palais des Prinzen Ludwig[42] wurde. Dem Commandanten von Bèchefer wurde durch die Pastoren eine Art Berechtigung eingeräumt, die Stunde des französischen Gottesdienstes festzusetzen.[43] Als sie aber, nicht wie gemeinhein, zwei Sonntage **vor** Ostern, um 8 Uhr begannen (während der Wintergottesdienst um 9 Uhr anfing), sondern am Communiontage 1732 noch fortfuhren mit 9 Uhr, aus Rücksicht auf die verwittwete Generalin von Bèchefer (à cause de l'indisposition de Madame la généralle [sic!]), beklagte sich das Presbyterium bei der Oberbehörde: ein Streit der Presbyter gegen die Prediger, der sich vier Jahre hinzog.[44]

Ein anderer hugenottischer Commandant von Magdeburg war Erneste-Auguste de la Chevallerie, Baron de la Motte. Diese altadlige Hugenottenfamilie aus dem Poitou, mit dem Wappen eines springenden silbernen Pferdes auf rothem Felde,[45] stammt, nach den gütigen Mittheilungen[46] des Leipziger Zweiges, von George de la Chevallerie, Seigneur de l'Epine und Anne de Moyne 1549, dessen Sohn René, Seigneur de Piboye und Juliette de la Massonaye, dessen Sohn Michel, Seigneur de la Touchardière und der Olympe de Crespin, dessen Sohn Jacques, Seigneur de Launé Sauvemond und der Susanne d'Andigni, dessen Sohn endlich Siméon[47] ist. Siméon de la Chevallerie floh um seines Glaubens willen einige Zeit vor dem Widerruf des Edikts von Nantes nach Hannover und heirathete dort die Elisabeth de Philipponneau Montargier de Haute-Cour.[47] Sein ältester Sohn George blieb in hannöverschen Diensten. Sein dritter Sohn Antoine Ulric wurde Kammerherr des preussischen Königs Friedrich Wilhelm I. Seine eine Tochter Sophie Charlotte, Ehrendame der Königin von Preussen, wurde Gattin des Feldmarschall von Grumbkow. Seine jüngere Tochter Dorothee

*) Der sich mit all seinen Kindern zur französischen Colonie hielt. Erman IX. 76.

wurde Gattin des Kammerherrn Marschall von Biberstein. Der mittlere Sohn ist nun unser Ernst August de la Chevallerie. Im Jahre 1687 oder 1688 in Hannover geboren, trat er 1711 als Obrist-Lieutenant in preussische Dienste über, wurde im December 1748 Chef des Garnison-Bataillons No. 9 im Herzogthum Geldern, zeichnete sich in den Schlachten von Chotusitz und Hohenfriedberg rühmlichst aus, wurde 1752 mit der Erbschaft Gollnitz, 1757 aber mit dem Schwarzen Adler-Orden und der Commandantur von Wesel belohnt — bei monatlichem Gehalt von 50 Thlr., laut Geheim-Archiv des Kriegsministeriums, und starb, einundsiebzigjährig, am 7. Decemher 1758 als General-Lieutenant und Commandant von Magdeburg[48] und Wesel. Er heirathete seine Cousine Henriette de Philipponneau Montargier de Haute-Cour und wurde das Haupt einer zahlreichen Familie.[49]

Auch der Major Maurice Samuel de Drouart, 1686 geboren im Auxerrois (?), erscheint[50] als Commandant der Festung Magdeburg 1769. Das hugenottische Adelsgeschlecht der Drouarts ist wie in Burgund, so auch in der Champagne ansässig. Der letztere Zweig von Jean de Drouart (1571), Robert und Samuel (1649) abstammend, verbündete sich mit den Familien de Mauregard, de Blond, de la Haye, de Racquet, de Fleury, de Popincourt.[51] Erman kennt diesen Zweig nicht. Seit 1737 Platz-Major von Wesel mit 10 Thlr., seit 1740 15 Thlr. monatlichem Gehalt, stand er schon im September 1757 bei einem Landbataillon in Magdeburg, bezog aber dabei sein Einkommen als Platz-Major in Wesel fort. Im Mai 1764 wird er in den Listen des Kriegs-Ministeriums zum letzten Male geführt. Major bei dem Grenadier-Bataillon von Borcke, lebte er noch, 83 Jahre alt, im Jahre 1769.[52] Wie er zu dem General-Major Jean Frédéric de Drouart steht, ist mir unbekannt.

Möglicherweise waren in Magdeburg noch andere Hugenotten, resp. Reformirte, die sich zur französischen Kirche hielten, zu Gouverneuren und Commandanten bestellt worden. Auf Vollständigkeit mache ich keinen Anspruch, da ich in den Civil-Acten den Officieren nur ganz zufällig begegne.

Man würde übrigens irren, wollte man annehmen, dass mit der Ordonnance française und der Ordnung des französischen Instanzenzuges das Verhältniss des Commandanten von Magdeburg als Aufsichts- und Schutzmacht aufgehört hätte. Nein noch 1785 berichtet uns Kriegs- und Domainen-Rath von Oesfeld:[53] „Der **Chef** der **Colonie-Commission** ist der Commandant, dessen zwei Amtsgehülfen aus den beiden Landescollegien genommen werden. Sie ist zu Anfang dieses Jahrhunderts gestiftet und versammelt sich, so oft es nöthig ist, auf dem Pfälzer Rathhause.“

---

1 Isaac nennt ihn schon Buchholz. Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg, IV. 120; Pufendorf aber Jsrael.

2 France protest. V. 338.

3 Erman IX. 237 sv. laut Register der Berliner Kathedrale. Vergleiche Erman II., 125—135.

4 Diese erste Frau † 1667.

5 Die zweite Frau gab ihm zwei Söhne, von denen Frédéric Guillaume 1670, Laurent Christophle 1672 getauft wurden. Sein dritter Sohn soll Domherr in Brandenburg geworden sein. France protest. Art. Gouret.

6 Erman II. 131.

7 Buchholz IV. 120 giebt ein falsches Datum an.

8 S. hier Band I. 675.

9 Erman II. 132. nach Puffendorf, woraus Hertel: Anfall der Stadt und des Erzstifts Magdeburg 47 zu ergänzen ist.

10 Buchholz IV. 120.

11 Vol. I., I. fol. 2. ad a. 1681. Die Urkunde stammt vom Jahre 1692.

12 April 1687 zuletzt erwähnt.

13 Ant. Balth. König: Militairisches Pantheon 1790. Band I. 154 macht den **Gouverneur** zum Erbherrn auf Hohenfinow und Tornow.

14 Erman VI. 249. Muret 275 hält es für eine hübsch erfundene Anekdote und beschreibt die Entstehung jener Colonie anders. Auch nennt er den Besitzer Legationsrath. Uebrigens liessen sich beide Berichte leicht vereinigen.

15 Hoffmann. ed. Hertel-Hülsse II. 176.

16 France protestante. IX. 230 sv.

17 Erman IX. 267 sv.

18 Sein Bild in Panzer S. bei Muret. 19.

19 Auch wegen des Ausgangs vom Process Varennes, der ihn verwandtschaftlich so nahe berührte. S. hier Band I. S. 600—604.

20 France protest. IX. 233.

[21] Muret. 18.

[22] Mémoires IX. 268.

[23] Militair. Pantheon oder Biograph. Lexicon aller Helden. 1790. IV. 408.

[24] Versuch einer Geschichte der Kurmark. Berlin 1771. IV. 152. 198. 201.

[25] Geh. Staatsarchiv. Rp. 122. 18c. Vol. XIX. 1707—1710.

[26] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122. 18c. Vol. I. 1686 fg.

[27] S. hier Band II. S. 271. Ein Louis de Houx, gentilhomme verrier, kommt zu Pinnow vor bei Oranienburg. Muret. 255.

[28] Certificats d'hypothéques im hies. Amtsgerichts-Archiv; französ. Colonie-Magistrat. Er heisst Colonel des gens d'armes.

[29] France protestante VI. 5. sv.

[30] Mémoires IX. 153.

[31] König II. 196.

[32] A. a. O.

[33] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122. 18c.

[34] Hoffmann ed. Hertel-Hülsse II. 606.

[35] Geh. Staats-Archiv. Rp. 9. D. 8. 18c. Französ. Colonie in Magdeburg. Vol. VII.

[36] König I. 155.

[37] Le mal sera sans remède, cela est hors de donte, schreibt Prediger Flavard 29. April 1699 (Presbyterial-Acten unserer Kirche. A. 8. I.)

[38] Cette pierre subsiste encore, le fondement de l'ancien temple étant resté intact par le retrécissement de celui du nouveau: Mémoire. 12.

[39] France prot. ed. II. Tom. II. p. 184 sv. In Genf findet sich ein Jacques de Bèchefer 1559, in Cöln eine Frau von Bèchefer mit Familie 4 Personen 1700 auch aus Vitry le Français.

[40] Bei Muret 242 ausgehoben Ici repose en Dieu .... De glorieuse mémoire.

[41] Erman IX. 28 tombeau décoré de deux drapeaux de son régiment. Ich habe sie nicht mehr vorgefunden.

[42] Erman IX. 28. König I. 130.

[43] Le général de Bèchefer fit mettre quelques semaines avant Pacques la Prédication à 8 heures.

[44] Magdeburger Regierungs-Archiv: Consist. supér. ad a 1736.

[45] Gueules au cheval effragé d'argent.

[46] Auf Grund der Bibliothèque nationale de Paris, dossier Chevallerie.

[47] Lièvre III. 13. France protestante VI. 177 lässt sie 1663 in der Normandie geboren sein. Im privaten Stammbaum heisst sie Susanne Henriette de Philipponeau-Montargis.

[48] France prot. a. a. O. König III. 68.

[49] Erman IX. 167.

[50] Bei Erman IX. 96 und France prot. éd. II. Tom. V. 504.

[51] France prot. a. a. O.

[52] Diese letztere Notiz verdanke ich dem Herrn Geheimen Rath von Mülverstedt allhier.

[53] Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg. Berlin. 1785. S. 57.

Cap. V.

Magdeburg und Frankreich.

Dieu nous fasse la grâce de ne jamais nous rendre indignes des bienfaits que nous recevons de notre prince bénin et du magistrat.
Jean Meffre.

Dank der festen Anstellung eines hugenottischen Predigers und eines hugenottischen Richters in Magdeburg und dem ebenso überlegten wie kräftigen Schutz der neuen Colonisten durch Gouverneur und Commandanten, welche ihnen in der St. Gertraud-Kapelle einen gelegenen Ort für die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes verschafften, hatte sich die Magdeburger französische Gemeinde nicht nur bald consolidirt, sondern auch in ihren Einrichtungen fortgebildet und vermehrt.

Ganz besonders drängt sich uns da die Frage auf, wie stellten sich die neuen Magdeburger zu Frankreich?

Frankreich kam für die hiesigen Colonisten vorzüglich mit dem Ort in Betracht, aus dem sie stammten. Und da ist das eine wunderbare Fügung Gottes, dass, obwohl für ganz Frankreich gegen die Protestanten ein und dasselbe Gesetz galt, hierher die meisten gerade aus solchen Provinzen flohen, in denen die Verfolgung am furchtbarsten wüthete.[1] Eine Familie stammte aus Vassy, wo zur „Ehre“ der katholischen Religion das furchtbare Blutbad angerichtet wurde. Aus Cabrières und Mérindol,[2] wo man die Tausende von Betern, in die riesigen Scheunen zusammengepfercht, gemeinsam verbrannt hatte, stammten je 10 und 12 Personen. Aus Montauban, das eine so grosse Rolle spielt in dem Martyrium um des evangelischen Glaubens willen, stammten 42 Personen. Aus Montpellier, der glorreichen, blutgetränkten Universitäts-

stadt, 53 Personen. Aus den **Cevennen**, wo der Camisarden-Krieg so lange tobte, stammten 449 Personen. Welche Erinnerungen riefen den Duldern die Ortsnamen Meyrueis, Sommières, Calvisson, Langlade, Aiguevives, St. Ambroix, Anduze, St. Hippolyte, Mazamet, Pont en Royans, Misoën und das Thal Pragélas wach! Und stammten nicht 99 Magdeburger Colonisten aus jener 6000 Seelen-Stadt **Uzès** im Departement du Gard, wo noch am 30. Juni 1686 die Bluthetze gegen 1200 Hugenotten stattfand, die uns das Trauergedächtniss des Widerrufs des Edikts von Nantes durch Augenzeugen so lebhaft vorgestellt hat:[3] aus Uzès, wo 1687 zehn tapfere Hugenottenmädchen von den Nonnen, den filles de la propagation, auf Befehl des Intendanten Bâville, mit Bleikugeln-Geisseln, während sie bis zum Gürtel entblösst standen, so lange gepeitscht wurden, bis sie ganz mit Wunden bedeckt zusammenbrachen. Bis auf der Strasse hatte man ihr Schmerzgebrüll gehört und dazwischen ihren gegenseitigen Mahnruf: „Haltet aus um des Namens Jesu willen.[4] Und aus **Nismes,** neben La Rochelle, der klassischen Festung des Protestantismus, dem Brennpunkt der evangelischen Bewegung, stammten 101 neue Magdeburger, die wohl jede Woche vorüber gegangen waren vor der grausigen Tour de Constance, in der man die Protestantinnen Tag für Tag von neuem mit Brot und Wasser erquickte, um sie so lange wie irgend möglich martern zu können: jener Thurm des Entsetzens, in dessen Wände die Heiligen mit ihren Nägeln die Worte einkratzten: Résistez, Résistez, de par Dieu. Schon oben[5] zählten wir 19 Magdeburger Namen auf, die durch ihr Martyrium in der Tour de Constance geadelt sind, darunter die Granier und Pilet.

Das so repräsentirte Frankreich mit all seinem Gold, Glück und Vergnügen, aber ohne Glaubensfreiheit, kam in die eine Wagschale und in die andere das arme, wüste Magdeburg mit den Bewohnern, die sie nicht verstanden, hassten, bald beneideten, bald verachteten, aber mit Glaubensfreiheit unter einem Fürsten, der Wort hält. Und wohin neigte das Zünglein der Wage? Es giebt nur Ein Magdeburg; hier lasst uns Hütten bauen; hier ist gut sein.

Wenn wir, ohne den allgemeinen Theil, der uns den Vergleich mit den anderen Colonieen der Welt an die Hand giebt, vorausgeschickt zu haben, meldeten, dass von den ersten **vier** französischen Colonisten-**Trauungen drei** mit **deutschen** Frauen[6] stattgefunden haben, konnten Unkundige meinen, das war wohl so die Regel und auch ganz natürlich, wenn so viel Männer die Strapaze der weiten Reise auf sich nahmen[7] und so gar wenig Frauen ihr liebes, heiliges Vaterland verliessen. Indess abgesehen davon, dass auch in Magdeburg verschiedene Wittwen und heirathsfähige Jungfrauen aus Frankreich mit eintrafen,[8] ersahen wir oben, dass eine so frühe und zahlreiche Verbindung mit Töchtern des Landes, wie in Magdeburg, im übrigen Refuge durchaus unerhört ist. Da es des Schneidermeisters, des Zimmermeisters, des reformirten Pastors ehrenfeste Tochter ist, welche die Hugenotten freien, so liegt die Vermuthung nahe, es sind die Töchter ihres ersten Magdeburger Wirths gewesen, der es ihnen so traulich und so behaglich in seinem Hause eingerichtet hat, dass in ihnen der Wunsch kräftig wurde, zu diesem Hause möchte ich all mein Lebtag gehören. Und in keiner andern Colonie, als in der Magdeburger, heisst es von dem **erst** eingetragenen Colonieбürger wie hier in der französischen Bürgerrolle: „Seine Töchter sind mit Deutschen verheirathet.“ Es ist ja richtig, dass die Ausnahme-Verhältnisse der ersten Zeit später zurücktreten: seitdem jeder Colonist sein eigen Haus hatte oder bei einem andern Colonisten unterwohnte, kam man mit deutschen Häusern nicht wieder in so häufige und nahe Berührung. Während im ersten Anfang $^3/_4$ der Hugenotten-Trauungen deutsch waren, finden wir als höchste Verhältnisszahl $^1/_4$ der Hugenotten-Trauungen (4 von 15) deutsch erst im Jahre 1733 und (3 von 12) 1739. Dagegen betragen die deutschen Trauen in der Gemeinde 1741: 2 von 5, 1742 4 von 13, 1751 5 von 12, 1757 4 von 9, 1758 7 von 11, 1763 5 von 8. Es ist dieselbe Erscheinung, die wir bei allen Colonieen finden, dass mit dem Abschluss des Hubertsburger Friedens das deutsche Nationalbewusstsein beginnt das französische zu überwinden.[9] Im Jahre 1763 sind unter 6 Trauungen 4 gemischte, 1766

aber alle 3 Trauungen gemischte. Es dauerte also 80 Jahre, ehe die exceptionelle Verhältnisszahl der Gründungszeit wieder erreicht wurde. Natürlich auch nur ausnahmsweise. Denn, während in sämmtlichen nicht genannten Jahren Franzosen ausschliesslich Französinnen heirathen oder doch so gut wie ausschliesslich, sind erst wieder 1773 von 5 Colonietrauungen 4 gemischt, 1778 alle 4; 1779, 1780 und 1781 von 5 : 4, 1791 beide, 1794 von 6 : 5; 1802 die vorkommende eine Traue gemischt. Von da an erscheinen fast keine rein französische Ehebündnisse mehr.[10]

Auch jenen heiligen Geistesbund wagten die Magdeburger Franzosen, wie wir oben sahen,[11] schon 1686, 1687, 1689, 1690, 1691, 1692, 1694 mit Deutschen zu knüpfen, der fast noch höher gehalten wurde wie der Ehebund, die **Gevatterschaft,** freilich anfangs meist nur mit den hohen und höchsten kurfürstlichen Bedienten (wie Kommandanten, Präsidenten, Kriegsräthen), doch hier und da auch mit einfachen deutschen Kaufleuten, deren Frauen und Schwestern.

Endlich durften wir uns auch schon oben[12] freuen, wie seit 1691 wenigstens die Mortalität der Fremden, die doch meist aus Südfrankreich stammten, sich günstiger gestaltete, und immer günstiger bis 1774. Unter den 32[13] Magdeburger Hugenotten, die hier **über 90 Jahr** alt starben — der letzte 1844 — sind etwa $^5/_6$ Wittwen: ein Zeichen mehr, dass die Gemeinde ihre Wittwen gut und reichlich versorgte.

Dass die französischen Colonisten in Magdeburg lieber wohnten, als, ausser Berlin, irgendwo sonst in Brandenburg-Preussen, ergiebt sich aber auch, wie wir schon oben[14] andeuteten, aus der Grösse, in der alle anderen französischen Colonieen weit hinter der hiesigen zurückstehen. Wenn hingegen Berlin 3—4 mal so viel Colonisten zählte, als Magdeburg, so hat das verschiedene Gründe. Einmal ist es die Hauptstadt und nach der Hauptstadt zog sich überall im Refuge die grosse Masse. Die gesammten Réfugiés von England kommen gegen die Londoner kaum in Betracht. Aehnlich in Kopenhagen, Petersburg, Stockholm. Sodann war Berlin der Sitz sämmtlicher Centralbehörden der Colonie. Jede dritte Instanz einer

Streitigkeit musste dort entschieden werden. Und bei der damaligen Dehnbarkeit des Rechts und der grossen Rolle, welche die Geschenke in der Rechtspflege übten, mussten fast sämmtliche Colonisten einen beträchtlichen Theil des Jahres mit Antichambriren und Audienz-Abwarten zubringen, was äusserst kostspielig wurde, wenn man in Berlin nicht wohnte. Auch befand sich in Berlin die General-Commission, von welcher die anlangenden Glaubensflüchtlinge in die Provinzial-Colonieen vertheilt wurden. Die Franzosen, welche wir später in Halberstadt, Halle, Calbe, Burg, Neuhaldensleben, Stendal, Magdeburg ansässig finden, sind das erste Mal meist nur durchgezogen nach Berlin. Auch hatten Mérian in Frankfurt a. M., Lély in Cöln a. Rh., Romswinkel in Amsterdam, von Guericke in Hamburg, Diest im Haag den Auftrag, alle sich bei ihnen anmeldenden Flüchtlinge nach Berlin zu dirigiren.[15] Sämmtliche Collecten-Gelder, so weit sie nicht schon beim Transport der Einwanderer darauf gegangen waren, sammelten sich in Berlin[16] zu Händen des Ober-Licenz-Einnehmers Wilhelm Heinrich Happen. Durch ihn und le Bachellé empfing die Ueberzahl der Armen, sowie auch sämmtliche Hofbedienten — Prediger, Richter, Fiscal, Fabrikinspector, Cantor u. s. w. — ihr Gehalt. Endlich stand in Berlin die grösste Garnison, in welcher sehr viele hugenottische Officiere und Gemeine Stellung nahmen. Auch für die nicht unbedeutende Zahl colonistischer Hoflieferanten war es bequemer und billiger in der Residenz zu leben. Ich will dabei noch ganz absehen von der grösseren Eleganz der Toiletten, der feineren Gesellschaft, dem besseren Theater, den prunkhaften Vergnügungen, den reichen Bibliotheken, dem allgemeineren Luxus, welche den Kindern des Landes und Zeitalters vom XIV. Ludwig einerseits mehr Freude und Genuss, andererseits mehr Verdienst schafften, als etwa das Leben in Magdeburg. Zu geschweigen, dass man in Berlin die jeden Hugenotten über alles andere interessirende Frage besser verfolgen, die Entscheidung fördern helfen oder doch früher vernehmen konnte: wann wird Ludwig XIV. gezwungen, das Edikt von Fontainebleau wieder aufzuheben, das Edikt von Nantes wieder herzustellen und seine protestantischen Lands-

leute in ihre vollen Landesrechte wieder einzusetzen? Aus diesen und andern Gründen erklärt es sich leicht, dass in Berlin bei weitem die grösste Colonie sich ansammelte und erhielt.

Wenn wir aber soeben daran erinnerten, dass von Berlin aus erst die Vertheilung in die Provinzen stattfand, so ist dabei doch zu berücksichtigen, einerseits, dass es jedem Colonisten freistand, sich vorher das Land von Wesel bis Königsberg anzusehen und danach den Aufenthaltsort sich zu wählen[17] — eine Freiheit, von der nur die Wohlhabendsten Gebrauch zu machen pflegten —; andererseits, dass es jedem freistand, von dem angewiesenen Siedelorte, sobald er sich überzeugt hatte, dort nicht leben zu können, wieder fortzuziehen, indem ihm am neuen Siedelort die noch „nicht abgenossenen“ 15 Freijahre weiter bewilligt wurden. Insofern ist der hohe Dauerbestand der Magdeburger Colonie, so lange er währte, doch ein Zeichen, dass die Glaubensflüchtlinge in Magdeburg ganz besonders gerne wohnten.

Hier muss ich freilich sogleich einem Irrthum entgegentreten. Man liebt es in allen Colonieen, „zur Ehre Gottes und der Hohenzollern“ die Zahl der Réfugiés zu übertreiben. So berichtet denn auch David Angély, der hiesige französische Cantor, die Gemeinde sei, schon vor dem Kirchenbau, auf 2000 Personen angewachsen.[18] In einem dem Präsidenten, Bürgermeistern, Syndicus, Räthen und Kämmerern des Senats der Stadt Magdeburg gewidmetem Buche schadete diese falsche Angabe nicht sonderlich. Wusste doch jeder Rathmann, dass dem nicht so sei. Nach dem Bericht des Consistoire zählte damals die Gemeinde in Wirklichkeit **1375 Seelen.**[19] Zählt man die „Hofbedienten“ und Officiers réformés hinzu, so wird die Zahl von 1500 Seelen noch nicht erreicht. Immerhin bleibt es bedeutsam, dass, wie wir oben[20] erwähnten, die nächst grösste Colonie hinter Magdeburg, Wesel, nur 717 Seelen zählt. Erinnert man sich, dass ganz Magdeburg 1644 nur 2464 Einwohner zählte — 1683: 5155 — so war ja allerdings ein Zuwachs von 1500 Hugenotten wichtig und bedeutend genug. Und wie viele von den wüsten Häusern bauten sie aus! Wie

viel andere übersetzten und verschönerten sie! Hatte es doch in Magdeburg drei Jahre vor ihrer Ankunft, am 17. Januar 1683, noch 113 leerstehende Häuser und 434 gar nicht wieder bebaute Hausstätten gegeben.[21]

Wenn man sich dass Geröll, wo selbst die ehemaligen Keller nicht zu ahnen waren, die Wüstenei und die notorische Armuth der grossen Menge in dem Magdeburg von damals vergegenwärtigt, so kann man das Glück der Hugenotten, so herrlich hier gebettet zu sein, sich nur erklären aus den langjährigen systematischen Verfolgungen in Frankreich und den unablässigen Strapazen nach dem Widerruf beim Durchziehen durch ein Reich, wie Deutschland, in welchem die reformirten Gemeinden nur spärlich gesäet waren, die Lutheraner aber den vaterlandslosen fremdsprachigen Reformirten nur gaben, was die Execution ihnen abtrieb.[22]

Mir liegt eine Correspondenz vor,[23] nicht von Schwärmern, sondern von vorsichtigen Leuten. Es ist die Firma Dubosc, Raffinesque, Jean Meffre, Wollmanufactur und Strumpffabrik. Als Jean Meffre aus Uzès noch in Genf war, bat er seinen Bruder George Meffre, die Kleinodien seiner (von Jean's) Frau kommen zu lassen (18. April 1687). Sie waren unter der Brücke von Malsac versteckt worden.*) Von Leipzig aus schreibt Pierre Dubosc an seinen Vetter George Meffre, er solle seine Abreise nach den brandenburgischen Staaten nur ja nicht überstürzen.[24] In Leipzig hingegen sei ein schöner Markt für alle Art Waaren (c'est une belle foire pour toutes les marchandises). Er fürchtet sehr für seine Cousine, Jean Meffre's Frau. „Oh wehe, welchen Zufälligkeiten setzt sie sich aus (dans quel hazard elle se met**). Ich beklage ihr Schicksal. Und da das Dinge sind, in denen man keinen Rath geben kann, so kann man ihr nur beistehen durch das Gebet“ (one ne peut les secourir que par la prière).

*) Der Begleiter der Frau und des Sohnes von Jean Meffre auf der Flucht aus Frankreich, ein Sr. Jossivaut, war gut und reichlich für beide bezahlt worden. Dennoch hatte er das Gepäck (les hardes) nicht an die richtige Adresse abgeliefert.

**) Wahrscheinlich durch Verkleidung.

Auch am 26. Mai schreibt Jean Meffre, der am 24. Mai 1687 in Magdeburg angekommen ist, Georg solle nichts von Zürich aus unterlassen, um Jean's Frau aus dem Gefängniss zu befreien, besonders nicht das Gebet, das einzige zweckdienliche Mittel.[25] Im Nothfall würde Herr Malhiautier (in Zürich) ihm das liefern, das er bedürfen würde.*) So über Frankreich. Ueber Magdeburg schreibt er am gleichen Tage an denselben: „Seit zwei Tagen, mein theurer Bruder, sind wir hier angekommen in guter Gesundheit durch Gottes Gnade (par la grâce de Dieu) ohne irgend einen unangenehmen Zwischenfall.“ Auf Grund des Kurfürstlichen Patents hatten sie in drei Häusern am Jakobi-Kirchplatz eine Wollmanufactur und Strumpffabrik errichtet. „Die Wolle“, fährt Jean Meffre fort, „ist hier (in Magdeburg) gut und billig (les laines sont bonnes et à bon marché). Die Spinnerinnen sind zuverlässig und preiswerth (à bon compte), sobald sie sich auf den Fuss setzen können, ein Stück und ein Gebind zu spinnen (filer flux et un), wozu wir sie zu bilden suchen (ce à quoi nous travaillons de les former). Und unter Gottes Segen werden wir unsere Tage **glücklich** genug zubringen (assez heureusement). **Das Land ist schön** (le pays est beau), die Lebensmittel preiswerth (les vivres à bon compte) und an das Bier gewöhnt man sich leicht.“ — Die Meffre's stammten aus Uzès im Langued'oc. Als Reiseroute von Zürich nach Magdeburg giebt er an Schaffhausen, Nürnberg, Leipzig, unter Namhaftmachung der Wirthshäuser und des Preises. „Von Leipzig nach Magdeburg giebt man 1 Thlr. pro Mann für die Kutsche, die Sonnabends abgeht.“ Der Vetter Jean Raffinesque aus Nismes fügt dem Briefe von Jean Meffre an George Meffre hinzu, mit kleiner Schrift: „Gebt euch Mühe, die Ringe Eurer Schwägerin aus dem Versteck zu ziehen“; und dann mit grossen Buchstaben: „Ich hätte nicht gedacht, dass das Magdeburger Land so gut sei. Ihr werdet **das schönste Land der Welt** erblicken, so wahr ich selig werden will.[26]

*) Wahrscheinlich zur Bestechung der Gefängnisswärter; pour la faire sortir de prison schickt Jean Meffre Geld, 30. Juli 1687.

Gott segne Eure Reise. Vereinigt doch Eure Bitten mit den meinen, damit alles zum Ruhme seines heiligen Namens gereiche.“[27] Im Briefe von 22. Juni 1687 lobt Jean Meffre seinem Bruder George **unseren gütigen Fürsten** (nostre benin prince), den **Magistrat** und die anderen Behörden: „Gebe Gott uns die Gnade, dass wir uns nie unwerth erweisen der Wohlthaten, die wir von ihnen empfangen.“ Da George Meffre die Weisung hat, nicht ohne seine Schwägerin-Cousine, Jean's Frau, und deren Sohn zu reisen, so verzögert sich seine Ankunft in Magdeburg. Am 30. Juli 1687 schreibt Jean Meffre dem Bruder Georges, der, um seine Schwägerin aus dem Kerker zu befreien, nach Frankreich zurückgekehrt ist und über Genf nach Deutschland flüchtet: „Wir haben eine Viertelstunde von der Stadt **Erde** gefunden, die besser ist (meilleure) als die von Uzès [wo beide herstammen], und ohne Steine; auch die **Gewässer** eignen sich besser als in Uzès zum Walken. Die **Mühlen** liegen in der Stadt. Wir haben **125 Spinnerinnen,** die weit besser spinnen (qui filent beaucoup mieux) als in Uzès. Mit Gottes Hülfe werden wir hübsch vorwärts kommen.[28] Unser zweiter Prediger hier ist Herr Rally.[29] Unsere Kirche zählt schon 300 Personen.“ Allerdings ein sehr schnelles Anwachsen, da erst am 27. Februar des Jahres, also fünf Monat vor dem Datum des Briefes, die Gemeinde sich förmlich constituirt hatte. „In unserem Garten haben wir unsere Kirschen (nos cerises) gegessen und warten auf das Reifen unserer **Aprikosen, Pfirsiche,** Pflaumen und Aepfel und dann[30] der **Weintrauben,** denn das alles haben wir im Garten.“ — Endlich gelang es George Meffre, seine Schwägerin aus Frankreich wieder loss zu machen. Als er mit ihr und dem Neffen über Genf in Magdeburg ankam, konnte sein Bruder Jean sich nicht satt weinen vor Freude und Dank.[31]

Wir kommen unten auf diese Correspondenz zurück, können aber schon hier unsere Freude aussprechen über den unermüdlich-rastlosen **Fleiss** und die **Betriebsamkeit** jener frommen Hugenotten, die nicht müde werden, im Gebet und in der Fürbitte das wirksamste Mittel aller Rettungen zu preisen.

Wie sich übrigens in Magdeburg nicht bloss die Freundschaft zwischen Hugenotten und alten Bürgern durch Ehebündnisse und Pathenschaften befestigte, sondern auch in dieser für das Französische schwärmenden Zeit die **deutsche Sprache** unmerklich in die Herzen schlich und die Zunge zu regieren anfing, das zeigt sich an einem bedeutsamen, wenn auch ganz unbedeutend scheinenden Beispiel. Antoine Peloux aus Roman, Hutmachermeister, der mit Frau, vier Kindern, sechs Gesellen und einer Magd in der Liste von 1703 aufgeführt wird,[32] hat zwei Jahre lang als Gesellen bei sich beschäftigt den Jean Cuny, einen Sohn des Samuel Cuny aus Nettancourt en Champagne und der Esther Julien.[33] Jean Cuny wünscht nun in aller Form entlassen zu werden und mit andern Meistern zu arbeiten nach eigenem Belieben (avec les autres maîtres que bon lui semblera). Darum wendet er sich an den Notar Jean Sabatéry. Peloux stellt ihm in französischer Sprache einen Empfehlungsbrief aus und auch lui, Cuny, a par allemand déclaré être content de son maître. So am 2. Juli 1694 im französichen Protokoll der Notariatsacten des Franzosen Sabatéry. Was in aller Welt, so fragen wir, bewog Mitsommer 1694[34] vor Franzosen den Franzosen Jean Cuny die Zufriedenheit mit seinem Meister in deutscher Sprache kund zu geben? Nichts anderes wüsste ich zu nennen, als dass ihm die deutsche Sprache das Herz abgewonnen hatte, nachdem zwei Jahre vorher in Berlin seine Mutter Esther Cuny gestorben war.

Die französiche Sprache vergassen sie ja darüber nicht,[35] aber sie gewöhnten sich zweisprachig zu denken.[36] Und während sie noch französisch sprachen, hatten sie verlernt, französisch zu schreiben, und leisteten dann französische Orthographien, wie diese von 1733: obeir os order De sa ma jestes.[37]

So war denn auch in französischer Sprache*) verfasst jene Histoire de la ville de Magdebourg par David Angely, chantre de l'église française de la dite ville.[38] Mir ist kein anderes

*) Wimmelnd von orthographischen Fehlern.

Werk bekannt, was ein französischer Colonist 37 Jahr nach der Constituirung der Flüchtlingsgemeinde verfasst hätte über die Geschichte seiner neuen Vaterstadt. In der Widmung an den deutschen Magistrat betont der französische Cantor, dass diese berühmte Stadt ihren Ruf und Ehre gänzlich der **Sorgfalt ihrer Bürgermeister und Rathsherren** verdanke: jener Männer, deren Standhaftigkeit und Frömmigkeit mit zuerst in Deutschland die glückliche Reformation annahm, jene heldenmüthige Belagerung aushielt, die Carl V. mitbewog, sich aus der Welt in die Einsamkeit zurückzuziehen. Und hat diese schöne Stadt (la belle Magdebourg) auch in dem unheilvollen dreissigjährigen Kriege so hart gelitten, dass sie in einen Aschenhaufen verwandelt wurde (en un monceau de cendres), so hat sie sich doch unter dem Regiment des erlauchten Hauses von Brandenburg wieder aus der Asche erhoben zu neuer Blüthe durch die Fürsorge des Senats, den ich nicht im Stande bin würdig genug zu loben. Mag die göttliche Vorsehung (la Divine Providence) die Stadt Magdeburg bewahren unter ihrem Schutze bis an das Ende der Jahrhunderte und über den Senat und alle Bürger ihre geistlichen und leiblichen Segnungen ausbreiten (répandre sur le Sénat et tous ses bourgeois ses bénédictions, spirituelles et temporelles)." Angély hofft, dass sein Buch über die Stadt Magdeburg „von unserer Nation" (notre nation) willkommen geheissen wird, um so mehr, als keine der deutschen Geschichten der Stadt sich auf so viele Gebiete erstrecket, wie diese. Ueber Frankreich urtheilt der Magdeburger Franzose folgendermassen (p. 36): „Als die Verfolgungen in Frankreich im Jahre 1685 eine grosse Zahl von Reformirten nöthigten, das Königreich zu verlassen, zogen sich mehrere (plusieurs!) in die Staaten Sr. Churfstl. Durchl. von Brandenburg zurück, welche sie mit väterlicher Liebe (charité paternelle) aufnahm. Im Anfang bot Berlin die Zuflucht für die Mehrzahl dieser armen Verfolgten".[39] — Durchaus correct! — „Als dann später (dans la suite) Magdeburg gewählt wurde, um dort eine französische Colonie anzusetzen, sandte man hierher einen Prediger"[40] — ganz correct! — „der den Gottesdienst eine Zeit lang in Privathäusern (dans

des maisons particulières*) abhielt. Wie nun aber die anfangs nur aus 18—20 Personen bestehende Colonie in kurzer Zeit (en peu de temps) sich beträchtlich vermehrte, trat ihnen der Magistrat 1687 die kleine St. Gertraud-Kirche ab (voulut bien leur céder), u. s. w.

Der Contrast zwischen dem friedlichen Glück, das die Hugenotten in Magdeburg genossen, und den in Frankreich andauernden Verfolgungen der Protestanten wurde lebendig erhalten durch den immer neuen Zuzug aus der Kirche der Wüste. Kamen doch noch 1703 168 verfolgte Hugenotten hier an.[41]

Höchst interessant ist es, aus den Testamenten der Magdeburger französischen Colonisten die Beziehungen zu studiren, die sie noch im Sterben mit Frankreich verbinden.

Zunächst verbanden sie mit Frankreich die Güter, die sie noch im alten Vaterlande ausstehen hatten. Darauf rücksichtigen alle Testamente der drüben einst begüterten Réfugiés von Magdeburg, wie sie uns in den Notariatsacten des Jean Sabatéry, des Antoine Fabre und des Je. Jac. Vierne[42] vorliegen. Sie hatten zum Theil ganz genaue Grenz-, Grössen- und Lage-Verzeichnisse ihrer Häuser und Güter aus Frankreich mit nach Magdeburg genommen oder sich die Urkunden auch durch Freunde nachschicken lassen. Soweit nun Hab und Gut nicht dem Fiscus drüben verfallen war — und die Regel des Gesetzes confiscirte sämmtliche Güter der Auswanderer —, liessen sie dieselben von Magdeburg aus verwalten oder verkauften sie auch, wo sich Gelegenheit dazu fand. Dabei mussten oft fremde Adressen gewählt werden, selbst für die kleinsten Summen. So sandte der arme Leineweber Jean du Corbier aus Frankreich 25 Thaler 8 Gr. für seinen minorennen Sohn nach Magdeburg an den Prediger Daniel Rally. Die Prediger vermittelten das unentgeldlich. Andere Vermittler verlangten bisweilen 50 pCt. So wird durch den hiesigen Notar Antoine Fabre am 8. Mai 1732 hierorts stipulirt, dass Helene Peloutier,

*) Also nicht bloss bei Des Hayes.

Wittwe des Jacques Peloutier, und ihre Tochter, Antoinette Peloutier, Wittwe des Etienne Franjeu, die Hälfte ihres nach Grösse und Grenze genau beschriebenen Besitzthums in Orléans an den dortigen Bürger Josèphe Clauzel unter der Bedingung cediren, dass dieser die andere Hälfte ihres Besitzthums gegen die Anmassungen falscher (!) Prätendenten schützt und für gedachte Magdeburger Hugenottinnen frei macht und durchfechtet. Zwei Jahre gehen darüber hin. Endlich am 17. Februar 1734 erhält der Notar Antoine Fabre die Nachricht, dass mit Hülfe des Josèphe Abrigeon, notaire royal à Orange, der Joseph Clauzel das Pelloutier'sche Besitzthum frei gemacht hat. Es scheint sich dabei mehr Besitzthum in Frankreich ergeben zu haben, als man in Magdeburg erwartete. Denn ehe der Clauzel das flüssig gewordene Geld auszahlt, verlangt er dafür die Cession des gesammten hypothekarischen Vermögens der Damen Peloutier in der Stadt Orange. Die beiden Magdeburger Damen, fest entschlossen, nach Orange nie wieder zurückzukehren, willigten ein vor dem Notar Antoine Fabre am 5. April 1734 und genehmigen die Rechnungen des Joseph Clauzel in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme beträgt 1372 livres 14 sols 8 deniers: die Ausgabe 1001 livres 19 sols 4 deniers. Demnach schuldet Clauzel den Peloutiers 370 livres 15 sols 4 deniers, le tout argent de France, wie er durch Wechsel anerkennt. Daraufhin zahlen Borde und Granier in Magdeburg das Geld aus. Da die Damen aber bei dieser Gelegenheit noch von einem zweiten Besitzthum in Orange vernommen haben, das ihnen gehört und nach Grösse und Grenzen genau beschrieben wird, so wächst in ihnen die Lust, auch dieses zu verwerthen. Sie verkaufen es gleichfalls an Josèphe Clauzel, bourgeois de la ville d'Orange, und setzen als Pfand ihm ihre ganze Habe ein.[43] Wie dies gefährliche Spiel endete, ersehen wir nicht. In den Testamenten werden sonst die Güter meist nicht so präcisirt. Pierre Rossal aus Nismes, der als Pastor der französischen Gemeinde in Duisburg, darauf in Halberstadt,[44] dann hier bei den Wallonen stand, vermacht vor dem Notar Antoine Fabre alle Güter,

die er in Frankreich besitzt und deren Genuss die Ungunst der Zeiten ihm nicht gestattet hat,[45] seiner lieben Frau Marie Leurat, dass sie auf Lebzeiten ihrer geniesse (pour en jouir pendant sa vie. 1. August 1715). Auch das Gegentheil kommt vor, dass also ein Magdeburger Colonist alles Magdeburger Besitzthum erben soll, keineswegs aber das Eigenthum, was noch in Frankreich liegt. So vermacht Charles de Monains, lieutenant colonel des dragons zu Magdeburg, dem Pierre Digeon de Boyverdun, colonel de cavalerie in Magdeburg, alle seine Güter (tous les biens) diejenigen ausgenommen, die er im Königreich Frankreich haben könnte (exceptés ceux qu'il peut avoir dans le royaume de France. 24. Mai 1737). Warum ausdrücklich diese Ausnahme stipulirt wird, erhellt nicht.

Tiefer greift das religiöse Element in die Erbschaftsfrage ein in dem höchst interessanten Fall der drei Gebrüder Antoine-Charles.[46] Die Familie Charles in Montauban gehörte zu den obersten Führerfamilien des südfranzösischen Hugenottenthums.[47] Nun hinterliess Jean Charles, Gatte der Marie Malbreil, vier Söhne des Namens Antoine-Charles, von denen der eine kinderlos in Bressols, diocèse de Montauban, starb, und zwei Töchter, Jeanne Susanne, die den Louis Gilbert heirathete, und Lucie, die Gattin des Jacques Larocque. Von diesen Geschwistern gelang es nur dem zweiten Bruder, auszuwandern. Antoine-Charles II., marchand de Montauban, en Guienne, wurde im März 1689, laut Bürgerrolle, als französischer Bürger hier aufgenommen. Das Wollgeschäft, das er hier gründete, florirte[47a] schon 1693 in so hohem Masse, dass der Fabrik-Inspector Trainoy de Francban dem Minister Spanheim berichten konnte, Antoines Charles, manufacturier en étoffes de laines, beschäftige wenigstens 200 Personen. Laut Todtenregister der Gemeinde starb nun dieser Anthoine Charles, marchand, seit 1699 assesseur de la justice française de Magdebourg, geboren zu Bressols, diocèse de Montauban en Langued'oc, allhier am 10. August 1700, 54jährig. Ihm folgte seine Frau Jeanne Barbazan de Montauban, schon am 8. September 1702. Kinder hinterliessen sie hier nicht: sie

waren in Frankreich geblieben. Laut Testament vom 2. Mai 1710 hatte der verstorbene Gerichtsassessor Kaufmann Antoine Charles II. seinen Compagnon und jüngeren Bruder Antoine Charles III., marchand de Montauban, der im Juni 1696 in die hiesige französische Bürgerrolle eingeschrieben wurde und später (seit 1709) hier auch als Gerichtsassessor fungirte, mit einem Legat von 500 Thlr. abgefunden, dank einer Intrigue seiner eigenen Frau (intrigue maligne de sa femme). Da nun aber Antoine-Charles III. dem Antoine-Charles II. 24 Jahre gedient und das Seine erwerben helfen, auch viel gethan habe zur **Verbesserung der Wollmanufactur im Herzogthum Magdeburg,** wie die mehr als 30 aus Magdeburg und Halberstadt beigebrachten Zeugnisse bewiesen, so erklärte er sich mit den 500 Thlrn. nicht zufrieden. Ueberdies hatte er sich der Mühe unterzogen, die Erbschaftsmasse zu verwalten. Laut Testament sollte der Administrator pro studio et labore auf drei Jahre die Zinsen allein geniessen. Dann tritt, bis sich die Erben aus Frankreich gestellt haben, der König von Preussen den Zinsgenuss von Drei Viertel an. Ferner war von der Erbschaft die Quarta Trebelliana abgezogen und durch den Rath Steinhäuser von Magdeburg an den französischen Trésorier le Bachelé abgeführt worden. Nun aber hatte im Testament der Assessor Kaufmann Antoine Charles II. ausdrücklich festgesetzt, dass **ausgeschlossen** sein und bleiben sollen seine Kinder in Frankreich, seine Brüder und Schwestern, sowie deren aller Kinder, sofern sie nicht (und wer von ihnen nicht) **Frankreich verliessen** und nach Preussen zögen, um hier sich **öffentlich zur reformirten Religion zu bekennen.** Darauf hin wandert auch der älteste Bruder Charles-Antoine I. l'aîné von Montauban aus, kommt in Magdeburg an und wird französischer Coloniebürger im Mai 1702. Da der letzt angelangte Aelteste sich mit dem zweit angelangten Jüngsten nicht einigen kann und sich beim Spruch des hiesigen Richters nicht beruhigen will, so berichten die königlichen Commissare von Hengel, **Ancillon** und Drouet an den Hof (29. August 1703) und der König decretirt zu Gunsten des früher Angelangten (3. September 1703). Allein

Charles Antoine l'aîné wiederholt bei Hofe seine Bitte, ihm, dem Altesten, die Verwaltung des Vermögens seines verstorbenen Bruders zu übergeben und nicht bloss, wie ihm zugestanden war, den vierten Theil der Erbschaft; habe doch der Verstorbene ihn zum Universalerben eingesetzt, falls er aus Frankreich herüber käme und sich zur reformirten Religion bekennte. Der jüngste Bruder hingegen bittet, ihm, als Consolation dafür, dass er nur mit einem Legat abgefunden sei, die Quartam Trebellianam, die sich auf 1000 Thlr. belaufen würde, zu belassen. Auf den Bericht der Commissare vom 28. December 1703 decretirt der König (am 15. Januar 1704), dass der jüngste Bruder noch weiter die Verlassenschaft administriren solle, gegen **5 pCt.** an die königliche Kasse und unter Caution. Die 1000 Thlr. der Quarta Trebelliana hingegen sollen zum Ausbau des französischen Gerichtsgebäudes in — Berlin verwandt werden. Antoine Charles l'aîné aber, der Universalerbe, beansprucht für sich jene 5 pCt. von den drei Vierteln der Hinterlassenschaft, da im Testament ausdrücklich bestimmt sei, dass nur, falls Er nicht aus Frankreich ankomme, die beiden Schwestern, falls sie hier ankommen, erben sollen (12. März 1704). Und selbst wenn im Testament, fährt l'aîné fort, die Schwestern zugleich (conjointement) mit ihm genannt worden wären, so sind die (noch heute in Magdeburg nicht angekommenen) Schwestern wie Nachgeborene. Sie sind noch im Schoosse ihrer grausamen Mutter, ich meine Frankreich (elles sont dans le sein de **leur cruelle mère, qui est la France**) und bis sie an das Licht der Welt kommen, d. h. bis sie Frankreich verlassen (sortent de France), um in das Land zu gelangen, muss die ganze Erbschaft dem Titius[48] verbleiben, nämlich dem Bittsteller. Der Bittsteller aber versteht nichts vom Handel (n'entend point le négoce) und bittet nur, um sein Leben und seinen Sohn erhalten zu können. Auch willige er jetzt ein, dass sein jüngster Bruder das Vermögen des Verstorbenen weiter verwalte, doch so dass er die 5 pCt. der ganzen Erbschaft ihm, dem Erstgeborenen, überlässt. Und wenn auch dies ihm abgeschlagen werden sollte, bittet er um Auslieferung seines

Drittels, selbst für den Fall, dass der König die zwei Drittel der in Frankreich gebliebenen Schwestern aufheben sollte. Ja gebe Gott (plut à Dieu), dass sie schon in diesem Lande wären." Jetzt wird der Egoïst plötzlich religiös. „Der Trost sie wiederzusehen **in einem Lande der Freiheit** (dans un pays de liberté) und **auf dem Wege des Heils** (dans la voie du salut) gälten ihm mehr als alle Güter der Welt. Sei er doch nur ein armer Mann, furchtsam (timide)*) und von allen Gütern entblösst (destitué de tous biens). Die Güter, die er bestimmt hatte, ihm bei seiner **Flucht** (dans son Refuge) zu helfen, wurden ihm geraubt durch diejenigen, die ihn festnahmen (qui l'ont arrêté) beim Austritt aus Frankreich. Und diejenigen, die er in seinem Vaterlande zurückgelassen hatte (qu'il avait laisse's **dans sa patrie**), sind ihm confiscirt worden. Aus dem **Gefängniss** befreit nach achtmonatlicher Haft, sei er hierher gekommen, ungeachtet der kräftigen Verdammung (nonobstant la condamnation vigoureuse), die gegen ihn ausgesprochen war dahin, dass er dem Könige von Frankreich dienen sollte auf den **Galeeren** (servir le Roy de France dans les galères)". Am 10. April 1704 bittet Antoine Charles, der Jüngere, manufacturier à Magdeburg, ihm die Zahlung der 1000 Thlr. Quota Trebelliana in zwei Raten zu gestatten und ersucht um andere Commissare. Nun werden J. D. Beck, C. von Ingenheim, Du Han de Jandun und **Ancillon** ernannt, welche verfügen, dem zu dritt angekommenen Antoine Charles I. soll sein Drittel gegeben, die andern zwei Drittel indessen für die königliche Landschaft aufgehoben werden. Und im November 1704 decretirt der König, der erst angelangte Antoine Charles solle gegen die frühere Caution, aber gegen 6 % das Vermögen des verstorbenen Bruders weiter verwalten. Und wieder werden neue Commissare ernannt, nämlich d'Ingenheim, Drouet, Delas, Goffin, Jos. **Ancillon**. Denn es erscheint nun zwar nicht die Schwester Jeanne Susanne Charles, Frau des

*) Es ist gut, dass er es selber sagt: seinen Eingaben merkt man nichts davon an. Vielleicht hat sie ihm ein anderer gemacht.

Louis Gilbert, noch auch die andere Schwester Lucie Charles, Frau des Jacques Laroque; ihre Ehegatten lassen sie nicht ziehen; wohl aber erscheint der letzteren Sohn Antoine Laroque. Antoine Charles III. hatte sich den Versuch, alle seine Geschwister nach Magdeburg herüber zu ziehen, viel Geld kosten lassen.*) Auch bestand das Vermögen von Antoine Charles II. aus Schuldforderungen, die schwer realisirbar waren.[48a] Nunmehr überlässt Antoine Charles III. seiner Schwester Susanne Charles, verehelichten Gilbert, alle Güter, auf die er in Frankreich Anspruch hat (il abandonne les biens qu'il avait à prétendre en France:**) wogegen ihm die Jeanne Susanne ihr Drittel cedirt. Jean Froment, juge de Corbarien en Langued'oc, diocèse Montauban bestätigt die Cession der Jeanne Charles, femme de Louis Gilbert. Ihr Theil kam auf 1650 Thlr., wie am 30. Mai 1707 durch den Notar Jean Filhes zu Corbarien en Langued'oc, diocèse Montauban, festgestellt wurde. Ueber die 1000 Thlr. für den Bau des Berliner französischen Gerichts bringt Antoine Charles die Quittung le Bachellé's vom 9. Juni 1704 bei. Der französische Neffe, Antoine Laroque, ist siebzehn Jahre alt. Antoine Charles III. erbietet sich, sein Curator zu sein. Dennoch war plötzlich wieder alles umgeworfen worden: Am 21. Januar 1704 war verfügt, Antoine Charles III. solle an Antoine Charles I. nicht nur sein Drittel auszahlen, sondern auch von den beiden anderen Dritteln bis auf Weiteres ihm $4^1/_2$ % Zinsen auszahlen. Am 1. November 1704 wird die Zinszahlung auf 4 % ermässigt. Die Commissaire befürworten wiederholt das Gesuch von Antoine Charles III., ihm das von der Schwester cedirte Drittel auszuzahlen, zuletzt am 12. August 1707. Allein noch am 30. Januar 1708 bittet der Manufacturist um die königliche Bestätigung des Drittels: sein Bruder gönne es ihm nicht und bringe doch selber dem Staate keinen Nutzen (qui n'est d'aucune utilité à l'état). Jetzt aber schlägt auch

*) Pour sauver de France toutes les personnes de sa famille.

**) Sie stammten von dem in Bressols verstorbenen vierten Bruder.

die Commission um: Die Jeanne Charles, Frau des Gilbert, sei weder befähigt noch ermächtigt, über ein Gut zu disponiren, das sie nicht geniessen könne, ohne vorher den Willen des Testators erfüllt zu haben: desshalb sei die Cession dieses Drittels null und nichtig.*) Inzwischen möge Antoine Charles III. das Geld verwalten, bis seine Schwester nach Preussen kommen wird. Wegen seiner Selbstlosigkeit (désintéressement) soll er von den Zinsen des für Lucie (wegen ihres erschienenen Sohnes) reservirten Capitals ein Drittel selber behalten, ein Drittel an Antoine Charles I. auszahlen und ein Drittel für Antoine Laroque verwalten. Auch soll fortan der junge Laroque nicht bei Antoine Charles I., der ihn nicht leiden könne, sondern bei Antoine Charles III. wohnen (3. Februar 1708). Natürlich giebt Antoine Charles l'aîné nichts zu: sein jüngerer Bruder halte sich in Berlin nur auf, um durch selbsterfundene Thatsachen den Hof zu berücken (invente des faits, met tout en oeuvre pour surprendre la Cour 16. März 1708). Die Sache kommt zu keiner Ruhe. Nun stirbt am 27. März 1708 nach empfangener letzter Oelung (après avoir reçu le sacrement de pénitence) zu Genebrières die Susanne Jeanne Charles, femme de Louis Gilbert. Da sie in Frankreich geblieben und im Katholicismus verstorben ist, haben ihre Erben in Frankreich ein für alle Mal ihr Theil verwirkt: und um dieses vielbestrittene Drittel bitten nun hier alle drei. Am 29. Juli 1710 decretirt der König, dies Drittel solle zu gleichen Theilen unter den drei Ueberlebenden getheilt, Antoine Charles III. von der Verwaltung entlastet und sein Bürgegeld ihm zurückgezahlt werden. Damit war der Process beendet. Die hauptsächliche Frucht zeigte sich in dem königlichen Decret vom 2. April 1708: Lässt ein Réfugié, der in den Staaten des Königs stirbt, Seitenerben in Frankreich zurück, müssen sie binnen zwei Jahren (dans le terme de deux ans) die Erbschaft fordern kommen, es sei denn, dass sie durch Ursachen, die

*) Ebenso könnte man die Nichtigkeit aller testamentarischen Verfügungen von Réfugiés über Güter in Frankreich beweisen.

von ihnen nicht abhängen, zurückgehalten werden; sonst gehört die Erbschaft den anderen Verwandten.“

Wie die Testamente der Magdeburger Hugenotten einerseits dahin gerichtet sind, ihre Angehörigen aus dem grausamen Frankreich herüberzuziehen in das Land der Gewissensfreiheit, so wollten sie damit andererseits eine Mauer aufrichten **gegen eine** derartige **Rückkehr nach Frankreich,** die mit dem Katholischwerden identisch wäre. So vermachen Pierre de l'Argentier, chevalier, seigneur Duchénoi et de la Godine, colonel de cavallerie au service de Sa Majesté, zusammen mit seiner Schwester Susanne de l'Argentier, nachdem sie ab intestat geerbt haben von ihrem Bruder Messire Daniel de l'Argentier, chevalier, seigneur Duchénoi et de la Godine, vermöge einer Transaction vom 15. December 1711 den Kindern des Samuel de Ponce, seigneur de Flaix, 2000 Thlr. aus derjenigen Summe, die sie ausstehen haben auf dem Zeughaus (sur l'arsénal) von Berlin,[50a] in der Art, dass Ponce, seigneur de Flaix, die Zinsen der 2000 Thlr. erhebt, — unter der Einen ausdrücklichen Bedingung, dass weder er noch seine Kinder kinderlos sterben oder gar nach Frankreich zurückkehren (aller et retourner en France). In letzterem Falle fällt die Summe von 2000 Thlr. an die Familie de l'Argentier-Duchénoi zurück, in Gemässheit der Willenserklärung des seligen Daniel de l'Argentier. Und siehe da! Sieur Ponce de Flaix mit Gemahlin kehren nach Frankreich zurück und bekennen sich dort öffentlich zur römischen Kirche (où ils font profession ouverte de la religion romaine). Ihre Tochter Emilie Duflaix (sic!) bleibt zurück. Sie pflegen und erziehen dieselbe mit aller Treue und Sorgfalt. Da stirbt sie. Schon stehen sie im Begriff, sich die Schwester Martha aus Prenzlau kommen zu lassen, um auch sie zu erziehen. Da erfahren sie, ihr Vater habe sie heimlich einem katholischen Officier versprochen. Darum sahen sie sich genöthigt, sie nach Prenzlau zurückzuschicken. Denn dadurch war ja die Transaction gebrochen und die 2000 Thlr. fallen an die l'Argentier's zurück (21. März 1738). Die l'Argentier-Duchénoi's haben

sich kraft liebenswürdigsten Entgegenkommens beim Borgen hypothekarischer Gelder,[50b] um Sesshaftmachung durch Häusererwerb, durch Anschaffen von Webestühlen und Handwerkszeug, sowie vermöge opferfreudiger Uebernahme und feinfühliger, geschickter Durchführung von königlichen Commissionen um die **französische Colonie von Magdeburg** so einzigartige **Verdienste** erworben, dass wir nicht warten können, bis die Wallonen, zu denen sie sich hielten, darlegen, was sie als lebenslängliche Anciens im Rath jener Kirche und durch reichste Wohlthaten an jene Armen geleistet haben; um so weniger mit einer vollen Anerkennung zurückhalten dürfen, als durch die Anträge vom 21. Juni 1718 auf Einführung der Cantiques*) neben den Psaumes und der Privatcommunion neben dem kirchlichen Abendmahl der Oberst Duchénoi ganz wider Willen auf Jahre und Jahrzehnte die hiesige wallonische Kirche gespalten[49] und desshalb drüben kein ungetrübt günstiges Andenken hinterlassen hat. Und die von den Wallonen ausschieden, kamen zu den Franzosen: ein Zuwachs, den niemand weniger beabsichtigt hat, als Oberst Du Chénoy, der aber immerhin doch unserer Gemeinde zu gut kam. Das Haupt jener Hugenottenfamilie aus der Champagne[50], Marcoul L'Argentier, sieur du Chénoy, ältester Sohn des Claude L'Argentier, bailli de Bray-sur-Seine, heirathete 1565 die Jacqueline de Villiers. Ihr Sohn Daniel, sieur du Chénoy († 1648) hatte von der Susanne de Conflans, die er 1601 heirathete, als vierten Sohn den Jacques, sieur Du Chénoy et de la Godine, écuyer, Hauptmann im Regiment von Montdejeu, Ancien von Sézanne und Synodaldeputirter 1667 zu Clermont en Beauvoisis. Dieser heirathete 1650 Susanne Du Fay,**) Tochter des Sieur Daniel sieur du Bugnot. Laut Grabschrift in der hiesigen wallonischen Kirche war Daniel Largentier Du Chesnoy (sic!) sieur de la Gaudine, der Sohn dieser beiden, am 10. Juni 1651 geboren.[51] Um des Glaubens willen verliess

*) Des Cantiques chrétiens déjà en usage à Genève.

**) Vielleicht du Faix de Ponce?

er Frankreich **1668** und trat sofort in die Kriegsdienste des grossen Kurfürsten von Brandenburg[52] und seines königlichen Sohnes, zuletzt als Oberst der Cavallerie und erhielt seinen ehrenvollen Abschied 1696. Nun erst erwählte er sich Magdeburg als Wohnsitz, starb hier aber schon am 24. Juli 1708.[53] Noch schärfer markirt sich der Gegensatz zwischen dem intoleranten Frankreich und der glücklichen deutschen Heimath in Magdeburg bei der Grabschrift von Daniel's Schwester ebenfalls in der hiesigen wallonischen Kirche. Von der sehr edlen und grossmüthigen Jungfrau Susanne Largentier Du Chesnoy heisst es, sie sei zu Godine en Brie in dem mütterlichen Frankreich geboren (Quam Gallia Mater genuit Briensi-Godinae) am 22. Mai 1652, aber die Stiefmutter Frankreich habe sie der Religion halber vertrieben (Gallia Noverca ob Religionem expulit) im Jahre **1685.** Indess **das holde deutsche Land nahm sie auf** (Alma vero Germania suscepit), wo sie, eine Zierde ihres alten Adelsgeschlechtes, edel lebte und mit frommen Sitten. Durch die höchste Wohlthätigkeit, deren sie sich befleissigte, um die Härten des irdischen Lebens zu lindern, erwarb sie sich die Liebe aller, welche Tugend und Frömmigkeit lieb haben. Durch ihres Lebens Vorbild leuchtete sie allen voran; unter Verachtung der Eitelkeiten dieser Welt zum Höheren aufstrebend,*) starb sie friedlich dahin am 28. November 1720. Auch der Denkstein, den sie in derselben Kirche ihrer Nichte setzen liessen, athmet denselben Geist weltverleugnender Frömmigkeit (elle a renoncé avec joye et avec constance aux avantages trompeurs de ce monde Ps. 27,10: „Und wenn mich Vater und Mutter verlassen, wird der Herr sich doch meiner annehmen!"). Es ist die sehr edle und tugendsame Emilie de Ponce de Flaix, Tochter des Samuel de Ponce, chevalier de Flaix und der Madem. Emilie de Latour, geboren zu Prenzlau den 8. Januar 1709, gestorben — oh douleur! — in ihrer Jugend Blüthe[54] am 30. November 1737. Im Schoosse ihres Gottes und Vaters geniesst jetzt ihre Seele das unvergleichliche Glück (bonheur

*) Contemtis mundi vanitatibus, altiora petiit.

incomparable)". Es ist dieselbe, deren Eltern nach Frankreich heimkehrten und zur römischen Kirche übertraten. Die Grabschrift des Presbyters lautet noch inniger. „Hier hat man aufgehoben", heisst es da, „bis Jesus sie zurückfordert (en attendant que Jésus les réclame) die Ueberreste eines christlichen Helden (héros chrétien), **Pierre**[55] **Largentier,** chevalier seigneur du Chénoy et de la Godine, an welch letzterem Orte er geboren ist am 11. Januar 1664. Funfzehnjährig **verliess er sein Vaterland aus Liebe zur Wahrheit** (par amour de la vérité)" — also 1679.[56] — „Er blieb sich immer gleich (il ne se démentit jamais). Nachdem er hundert Lorbeern im Kriege gepflückt hatte" — bei den Belagerungen von Bonn, Landau, Tournay und in den Schlachten von Hochstädt, Cossano und Malplaquet[57] — reichte er als Oberst seinen Abschied ein (il sut se contenter) und wählte 1710 die Zurückgezogenheit (choisissant en 1710 la retraite).[58] Fortan wandte er all' seinen Fleiss darauf, dem Ewigen zu dienen (ne s'appliqua plus qu'à servir l'Eternel), mit seiner treuen Gemahlin, Magdalene d'Averhoult, die er 1707 heirathete und die ihm vier Söhne und eine Tochter schenkte. Nachdem er durch seine Frömmigkeit tausend Versuchungen widerstanden hatte (ayant par sa piété surmonté mille épreuves)" — man denkt wohl an die Kabalen von 1718—1721 — „starb er am 25. Mai 1738 wie er gelebt hatte, allgemein verehrt und betrauert (universellement vénéré, regretté). Gebe Gott, dass wir in seinen Fussstapfen wandeln!" Und fast noch anerkennender lautet in eben derselben Kirche die Grabschrift seiner Frau. „Mag der Stein aufzählen die Tugenden, die man niemals vergessen darf: Du Chesnoy's Wittwe Madelaine d'Averhoult,[59] am 26. Februar 1684 zu Guincour in der Champagne geboren, vereinigte in ihrer Person alle (toutes les perfections) Vollkommenheiten des Leibes, des Geistes und des Herzens. Sie war das Entzücken (les délices) ihres Gatten, ein vollendetes Muster für ihre Familie, ein Zauber für die Gesellschaften (le charme des sociétés)" — ein echt französisches Lob! — „Die Zierde dieser Kirche (l'ornement de cette église), stets bereit, die Elenden zu unterstützen. Untergeben dem Willen Gottes,

starb sie am 17. August 1741. Der Tod, welcher die Furchtlosesten erzittern macht, flösste ihr niemals Furcht ein: jetzt verschafft er ihr die den Gläubigen (aux fidèles) aufbewahrten Güter und bringt die Gatten wieder zusammen, die allein einander werth waren (deux époux seuls dignes l'un de l'autre)." Ein grösseres Lob konnte dem Presbyter-Oberst nicht gezollt werden. Welcher andere Gatte wäre vor einem solchen Engelsgefährten nicht erbebt?

In allen Ländern acclimatisiren sich die höchsten Kreise am leichtesten. Dass es der hugenottische Adel in Magdeburg so leicht that, geschah vor allem desswegen, weil er in Brandenburg-Preussen sein höchstes Interesse befriedigt fand, das eines freien, öffentlichen Bekenntnisses zum reformirten Glauben.

Recht bedeutungsvoll ist desshalb ein Zeugniss aus den Kreisen des höchsten Adels. Wir wissen, dass in Frankreich der Kurfürst Friedrich Wilhelm le marquis du Brandebourg hiess. Wir kennen alle aus der Geschichte das Marquisat von Ravenna. Nun **noble Paul, Marquis de Riverole,** auf den wir noch öfter zurückkommen, stipulirt auf seinem Todtbett testamentarisch vor dem Notar Jean Sabatéry am 6. Mai 1693, dass seine drei Söhne zu gleichen Theilen erben sollen. Dem zweiten aber, Hercules, der bei der Prinzessin Herzogin von Brique (sic!) ist, stellt er als Bedingung, dass er sich zu seiner Mutter begebe, der Dame Marie Madelaine Vautier, um **sich zur reformirten Religion** öffentlich **zu bekennen,** wie der Testator thut, welcher erklärt, **in ihr leben und sterben zu wollen** (pour professer la religion réformée, comme fait ledit testateur, qui déclare vouloir vivre et mourir en icelle). Weigert er hartnäckig, dem zu gehorchen, so beraubt ihn der Testator (le prive) und erklärt ihn unwürdig des Drittels seiner Güter, so dass dieselben zu gleichen Theilen getheilt werden zwischen den beiden andern Söhnen, François und David de Riveroles.

Dieselbe Gesinnung wie bei den Magdeburger Nordfranzosen treffen wir bei den hiesigen Südfranzosen wieder, nur mit einer stark elegischen Beimischung, die fast in das

Heimweh hinüberspielt. Ein recht lehrreiches Beispiel ist dafür Pierre Braconnier, der Buchhändler (marchand libraire) aus **Montauban.** In seinem Testament vom 5. Juni 1694 vermacht er nicht hiesigen, sondern an zwei Personen drüben, nämlich der Margarethe und Anna Berthelier, den beiden Töchtern des verstorbenen Predigers Jean Jacques Berthelier[60] — höchst charakteristisch für die Gesinnung der Einwanderer — „zu Vilemade (sic!) nahe bei Montauban 50 Thlr. unter der **Bedingung,** dass sie **Frankreich verlassen,**[61] um sich in einem Lande festzusetzen, wo es erlaubt ist, sich öffentlich zur protestantisch-**reformirten** Religion zu bekennen (à condition qu'elles sortiront dudit royaume de France, pour venir s'établir dans un pays, où la religion protestante réformée puisse être professée). Sollte von beiden nur eine kommen, soll sie die 50 Thlr. allein haben. Auch den Armen des Hospitals von Montauban vermacht er 50 Thlr. Dazu „500 livres für die Erbauung des Tempels zu Montauban (pour la construction et bâtisse du temple de Montauban)." Der Tempel von Montauban war eines der berühmtesten und heiligsten Heerde für das Hugenottenthum. Zerstört, diente er als Ideal und Muster für verschiedene Colonie-Kirchen: so für die Erlanger, auch für die hiesige. Aber zehn Jahre, ehe irgend wer daran dachte, das heilige Achteck von Montauban sich auf dem Grundstück des Kommandanten von Hutten als französische Kirche wieder vor die Augen zu stellen, vermacht ein Magdeburger Hugenott Geld, um in der französischen Heimath seinen geliebten Tempel an altgewohnter Stelle wieder aufzurichten, „falls nämlich", fügt er im Testament hinzu, „in der Folge Gott der Herr will, dass **die reformirte Religion im Königreich Frankreich wiederhergestellt** werde (échéant dans la suite Dieu voudrait que la religion réformée fut rétablie au royaume de France). Sobald das sich ereignet (soudain que cela arrive) soll sein Erbe — es ist seine Ehefrau Marie du Born — jene Summe an den Pastor, die Anciens oder die andern Vertreter der Heimathskirche auszahlen." Und derselben Kirche, die er schon im Geiste aufgerichtet sieht, vermacht er eine Bibel in folio,

enthaltend das alte und neue Testament, und zwei Bibeln in quarto, welche letzteren den beiden **nächsten Kirchen von Montauban** ausgeliefert werden sollen (aux plus prochaines églises de Montauban). Nach der Zerstörung ihres Tempels hatten die Montalbenser in den reformirten Nachbarkirchen ihre Gottesdienste gefeiert und so hatte wohl Braconnier die Pastorsfamilie zu Villemade lieb gewonnen. Ferner sollen an die Vertreter der zukünftigen Kirche von Montauban 100 Testamente und Psalmen in 8° couvert de bazane, auch 50 **Consolations** de l'âme fidèle contre les frayeurs de la mort, in 8vo, vom seligen Drélincourt, Pergamentband — ein Lieblingsbuch der hiesigen Hugenotten —, desgleichen 50 **lettres** de dévotion von Jurieu in 12°, Pergamentband, übergeben werden, zur Vertheilung unter die reformirten Handwerker und Bauern in der Umgebung von Montauban.[62] Beim Gedanken an diese evangelische Schriftenvertheilung unter dem Landvolk von Montauban und in der Lebhaftigkeit der Vorstellung von der wiederaufgerichteten reformirten Kirche in Frankreich mochte sich der Sterbende wohl erinnern, welche grosse Verdienste sich bei dieser Thätigkeit die beiden Evangelistinnen erworben hatten und wie es doch viel nöthiger sei, könnten sie diese heilsame Arbeit drüben fortsetzen. Kurz im Widersprnch und in Ergänzung seiner obigen Bestimmung fügt er jetzt hinzu: „Sollten aber Margarethe und Anna Berthelier Frankreich **nicht** verlassen, so sollen sie (statt 50 Thlr.) 100 Thlr. haben, die ihnen von der Haupterbin entweder zusammen oder an eine derselben ausgezahlt werden sollen.“ Die durch den Zusammenhang gegebene Voraussetzung ist wohl die, dass baldigst man überrascht werden könnte (soudain) durch die Wiederherstellung des Edikts von Nantes. Für seine Güter in Frankreich — es wird in den Testamenten der Magdeburger Hugenotten stets unterschieden biens hors de France und biens dans le royaume de France —, worin sie auch bestehen mögen, setzt er seinen Neffen Pierre Molinier, Sohn des Isaac Molinier und der Cathérine Braconnier, seiner Schwester, ein. „Sollte Gott der Herr“, so schliesst das Testament, „die reformirte Religion in Frankreich herstellen (en cas Dieu rétablirait la religion réformée en France), so soll seine Frau, die Demoiselle*) Du Born, eine angenehme Wohnung (un logement souhaitable) ihr Lebelang in seines Vaters Hause haben (dans sa maison paternelle) in der Stadtschreiberstrasse (rue du greffe) zu **Montauban.**“ Es ist eine Freude durch dies Testament einen Einblick zu gewinnen in den Sinn und Geist jener alten hugenottischen Buchhändler-Familie, deren Ahnherr, auch Buchhändler, zu Toulouse mit seinem Bedienten aufgehängt wurde 29. Mai 1562, und dessen Vater, Onkel, Brüder fast ausnahmslos wohlhabende und bis nach Genf angesehene Buchhändler gewesen sind, in deren Verlag zu Montauban Werke der Jarrige, Labadie, Garrissoles, Verdier erschienen.[63]

Wie sehr die Magdeburger Hugenotten noch viele Jahrzehnte nach der Einwanderung auf französische Bücher hielten, das erfahren wir nur ganz zufällig. Susanne Coliveaux, in Nettancourt geboren, wahrscheinlich eine Schwester des weitberühmten Berliner Juweliers Samuel Coliveaux de Nettancourt en Champagne,[64] in Magdeburg mit ihrem Vater im Jahre 1703 ansässig als Gattin des Kaufmann Jean Girost,[65] Mutter von fünf Kindern, hinterlässt 1737 als Wittwe folgende französische Bücher: von Jean La Placette,[66] nouvel essai de morale, vier Bände (!); traité des bonnes oeuvres; morale chrétienne abrégée et réduite à trois principaux devoirs; traité de l'aumone; la mort des justes ou la manière de bien mourir; la communion dévote. Zu Pontac geboren, zu Utrecht (25. April 1718) gestorben, Pastor zu Königsberg, gab La Placette zu Koppenhagen seine Werke heraus. Auch empfiehlt dieser berühmte hugenottische Moralist, le Nicole protestant, als Hauptmittel der Tugendübung andächtig fleissiges Bibellesen, und hält sich bei seinen sittlichen Rathschlägen in der Mitte zwischen dem Rigorismus und dem gefährlichen laxen Wesen. Er scheint der Liebling der Frau Girost gewesen zu sein. Dann folgen

*) Die Frauen heissen damals stets Demoiselles.

im Nachlass-Verzeichniss zwei Bände: La pratique de la dévotion, ou traité de l'amour divin; 8) de Buil: De l'imitation de Jésus Christ; 9) Bonnes et saintes pensées et maximes du vrai chrétien, avec le voyage de Béthel; 10) Pensées et réflexions sur les égaremens des hommes dans la voie du salut; 11) Dr. Sherlock: Réflexions sur la mort, ou, la nécessité de bien vivre, pour bien mourir; 12) Whatley: Le sacré baume de plaies (Wundenbalsam) de l'âme fidèle, tiré de l'anglais; 13) Du témoignage de la vérité dans l'église, dissertation théologique (!); 14) Zwei Bände: Histoire de Guillaume III. roi de la Grande Bretagne; 15) De La Noue: Discours politique et militaire. Aus der Wahl der Bücher erkennt man den Geist der Magdeburger Franzosen. Es ist kein Blaustrumpf, der vor uns erscheint: ihre ganze Bibliothek umfasst 20 Bände. Die Hausbibel, die Psalmen, die Cantiques können beim Nachlass nicht mit in Betracht kommen, weil sie nicht verkäuflich sind. Aber unter den inventarisirten Büchern aus der Zeit, wo Friedrich der Grosse seine Franzosen in Rheinsberg versammelte, da ist kein Roman, keine bloss unterhaltende Geschichte, keine Modezeitung, kein Kochbuch, keine illustrirte Welt. Moralbücher und religiöse Bücher, das ist alles. Dazu das Leben des grössten Mannes jener Zeit, des Trägers des protestantischen Gedankens gegen Ludwig XIV., Wilhelm von Oranien. Und endlich eine Anweisung, über Staat und Krieg biblisch, oder sollen wir sagen: hugenottisch zu urtheilen.

Mochte diese, wenn wir aus ihrer Bücherwahl urtheilen dürfen, mass- und tactvolle, tugendsame und feingebildete, gottesfürchtige hugenottische Kaufmannsfrau, obwohl durch ihren Gatten Magdeburger, noch mehr nach Holland und England vergiren, die Mehrzahl der Männer wandte sich auch in der Auswahl der Lecture mehr und mehr dem deutschen Wesen zu. Verstanden auch nur wenige das Deutsche so gründlich, wie der Cantor David Angély, dessen umfassende Belesenheit in den lateinischen und deutschen Quellen der Magdeburger Geschichte seine Histoire de la ville de Magdebourg 1724 noch heute für die wissenschaftlichen Forscher,

wie Höffmann, Hertel, Hülsse, als Quelle dient, so hat doch auch schon sein erster Vorgänger im Cantorat, Sieur de Sainte Croix, sein Augenmerk auf die Geschichte und Kriege der Deutschen gerichtet. Das erfahren wir wieder ganz zufällig. Bei 50 Thlr. Jahrgehalt mit 12 resp. 19 Groschen Brunnentaxe eingeschätzt, kann er nicht bezahlen. Da der deutsch reformirte Küster und Cantor und die andern eingeborenen (naturels) Collegen die Taxfreiheit (franchise) geniessen, so bittet auch er darum. Allein der französische Richter geht auf sein Gesuch nicht ein. Und als Pfand für die 19 Groschen nimmt ihm der Gerichtsdiener Jean Robert zwei Bücher ab: I. Die zwei Bände Vie des hommes illustres; II. Die zwei Bände: Histoire des guerres d'Allemagne, du temps du roi de Suède le grand Gustave. Am 8. Februar 1708 wird ihm dieselbe Freiheit gewährt, welcher sich die deutschen Kirchenbedienten zu erfreuen haben,[67] und da sind ihm denn auch wohl seine „berühmten Männer“ und „Gustav Adolph's des Grossen Thaten“ zurückgestellt worden.

Während die gebildeten Franzosen von Magdeburg sich mit dem **deutschen Wesen** mehr und mehr durch Beobachtung und Lecture vertraut zu machen suchten, lernten die hugenottischen Handwerker es kennen und lieben durch den täglichen Verkehr der Strasse, des Marktes und der Werkstatt. Und so schnell begriffen sie ihren Vortheil, dass sie nicht nur bald deutsch reden und dann auch schreiben lernten — bien que mal —, wie z. B. der Hutmachergeselle Cuny oben, sondern selbst das Französische in Magdeburg wunderbar schnell vergassen. So führt der Notar Antoine Fabre — die Notare der Colonie waren ja immer zweisprachig — im Jahre 1731 die Verhandlungen bei einer civilen Copulation von zwei Réfugiés, François Herlan und Marie Cathérine Cattoir, in **deutscher Sprache**; desgleichen 19. August 1733 die des François Charton und der Catharine Schwermer, 1737 des Albert Dubois Ehevertrag u. s. f.

Sehr irren aber würde man, wollte man annehmen, seitdem durch den Frieden von Ryswick 1697 und von Utrecht 1713 die hugenottischen Hoffnungen nicht mehr öffentlich

genährt werden konnten, die Magdeburger Franzosen den Gedanken an die Rückkehr in ein freies Frankreich aufgegeben hätten. Auffallen muss zunächst, wie oft in den Hauskauf-, Geldleih- und andern Contracten die 33 Thlr. 8 Gr., 66 Thlr. 16 Gr., 133 Thlr. 8 Gr., 166 Thlr. 16 Gr., 300 Thlr., 600 Thlr., 900 Thlr. vorkommen. Aus den französischen Hypothekenbüchern[68] erhalten wir die Aufklärung. So z. B. borgt sich Pierre de Roche, facturier en laine, 1706 auf sein in der „Franzosen-Insel“ (Georgen-Platz) belegenes Haus von dem Hofrath Paul Lugandi Geld. Das Geld wird genannt 200 **livres tournois,** faisant 66 Thlr. 16 Gr. argent courant de Brandebourg.[69] Diese livres tournois = $^1/_3$ Thlr. spielen eine grosse Rolle bis in die späteste Zeit. Aber warum accordirte man nicht sogleich in Thalern, Groschen und Pfennigen? Weil man sich die Rechnungsart nicht abgewöhnen wollte, die man in Frankreich bald wieder brauchen zu können hoffte. Und so blieb man dabei zu kaufen und zu verkaufen gegen 100, 200, 300, 500, 1000 livres tournois, statt zu $33^1/_3$, $66^2/_3$ Thaler u. s. w. Es kommt im Handel und Wandel der Colonisten in den ersten 50 Jahren kaum eine Summe vor, die, falls deren Bestimmung von ihnen abhängt, umgerechnet in livres tournois nicht eine runde Summe abgebe ohne Brüche. Und an dieser Rechnungsart betheiligten sich durchschnittlich alle Hugenotten-Familien von Magdeburg. Ja selbst die Wallonen, soweit sie in den französischen Hypothekenbüchern auftreten, rechnen nach französischem Geld. Doch war dieses nun keinesweges bloss eine imaginäre Einheit, sondern im wirklichen Kauf zwischen Franzosen wurde zu Magdeburg durchweg bezahlt in Louis d'or (Gold), **Louis blanc** (Silber) und livres tournois, hin und wieder aber selten in Patagons. Wo das Geld des Landes bezahlt wird heisst es ausdrücklich en bons gouldes de cour oder argent courant de Brandebourg. Meist aber lautet der Zahlungsvermerk einfach en **argent de France.** Am 25. Juli 1730, als der Conseiller du Roy et inspecteur du duché, Isaac Mesmyn, im Namen seiner Tochter, der Wittwe Daniel Duvignaud, und deren Kinder, dem Jean Roure, père, fouleur de bas, und dessen

Sohne Jean Roure, fils, maître faiseur de bas, auf deren Haus in der Kesselbeisserstrasse zu 6 pCt. 200 Thlr. borgen, heisst es ausdrücklich: en bons écus et demy **écus de France** ayant cours pour **32 gros** (gute Groschen, statt 24 wie der deutsche Thaler) les écus. Auch verpflichten sich Roure, père et fils, zur **Rückzahlung** des Geldes in gutem französischen Silber von gleichem Course (de faire le remboursement en même bon argent de France ayant même cours qu'aujourd'hui). So vor dem Notar Gilles Brüel. Und in derselben Form, der Thaler zu 32 Ggr., cours de 32 gros, wird der Contract auch durch den Richter Péguilhen den 27. Juli 1730 in das Régistre des hypothèques de la justice française de Magdebourg Livre V. fol. 17 eingetragen. Manche, wie z. B. 1713 der Facturist Michel Roussières, auf sein Haus gegenüber dem Augustiner Kloster, ziehen es auch vor, das Geld (50 Thlr.) sich zu borgen halb in französischer, halb in brandenburgischer Münze (moitié argent de France et moitié argent courant de Brandebourg). Häufiger kommt 1716, 1717 u. f. die Specialisirung vor, moitié pièces de deux tiers (gute Gulden), et moitié argent de France de trente deux gros l'écu, z. B. Daniel Garnier von Jacques Guarrigues, Pierre Du Pau von Jean Mainadier. Oder es wird stipulirt der grössere Theil in guten Gulden, ein Theil in zwei Groschen-Stücken und ein Theil argent de France, wie z. B. bei Tischler Hugues auf sein Haus in der Grossen Lakenmacherstrasse. Andere hingegen, wie z. B. 1726 Abraham Bonte und Abr. Favreau, ziehen es vor, bei dem französischen Gelde auf ein Haus Kleine Petersstrasse zu stipuliren in ganzen und halben französischen Thalern (en écus et demi écus de France, les écus à trente et deux gros et les demis à seize gros). Bei den Goldzahlungen heisst es jetzt wohl halb in Louis d'or, halb in Ducaten, oder moitié en argent de France, moitié en ducats d'or; bei Silberzahlungen bisweilen en deux tiers de France à 16 gros la pièce; bei gemischten Zahlungen en Louis d'or et argent blanc de France. So borgt 1728 auf seine Häuser in der Storch- und Tuchmacherstrasse Jacques Roux, vor dem Notar Cannonge, vom Lohgärber Kauf-

mann André Pignan in Berlin 400 Thlr. **argent coursable de France** und **1728** Abr. Gandil auf sein Brauhaus am Breiten Weg vom Juwelier Jacques Guarrigues zu 5½ pCt. 2000 Thlr. en écus blancs de France, un écu valant trente deux gros und 1000 Thlr. en Louis d'or de France de cinq Risdalers pièce: Und Pierre Dubois et Susanne Favrost (sic!) auf ihre Neustädter Brauerei gegenüber vom Rathhause borgen zu 6 pCt. von Pierre Favreau (sic!) 800 Thlr. in weissen französischen Thalern, die im Lauf des Jahres zurückbezahlt werden müssen in derselben guten französischen Münze (en écus blancs de France payables dans un an en mêmes bonnes espèces). Desgleichen von demselben beide 1200 Thlr. en argent de France. Auch **1729** auf ein Haus in der hiesigen Ritterstrasse nimmt Jacques Goussorgues 200 Thlr. auf zu 6 pCt. en argent blanc de France payable en mêmes espèces bei Cécile Guéroult de Vermanoir, Wittwe des Pierre Braconnier. Ganz besonders häufig sind die Borger des französischen Geldes preussische Beamte, vornehmlich der Colonie-Richter selbst. Doch auch andere. Z. B. im selben Jahre borgt Isaac Mesmyn, Conseiller du Roi, Inspecteur des manufactures, 650 Thlr. en écus et demi écus de France, les écus pour trente deux gros an den Färber Arnault Delmas auf sein Haus am Fischer Ober (sic!) und Pierre de Pennavaire, capitaine de cavallerie, Régiment du corps, 1700 Thlr. en Louis d'or und 800 Thlr. en Louis blanc de France, dazu 1000 Thlr. en bons ⅔ de Brandebourg an Pierre Gandil auf sein Brauhaus am Packhof. Auch das Consistoire français de Magdebourg borgt dem Strumpfwirker Antoine Robert 28. Mai 1718 300 Thlr. in ⅔, 100 Thlr. aber en argent de France. Ja noch im December **1733** nimmt die Wittwe des königlichen Hofraths Pierre Foissin und ihr Sohn, Fähnrich (enseigne au service du duc de Braunschweig-Lüneburg) auf ihr Haus neben der Commandantur 200 Thlr. auf en Louis d'or und 400 Thlr. en Louis blancs payables en trois ans en mêmes espèces ayant même valeur, das ihr borgen der Pastor Paul Jordan und die Frau des Pastor Jean Garnault, Susanne, geb. Nocré, und Frau

Wittwe Le Cornu, Judith, geb. Nocré, ihre Schwester. Bisweilen kommen neben 100 Thlr. Louis d'or auch 100 Thlr. in spanischen Pistolen oder en bons ducats trébuchans vor. Aber der Regel nach wechseln immer wieder ab Louis d'or vieux und Louis blancs, auch noch 1740—1749.

Warum, so fragt man sich, dringen die Magdeburger Hugenotten so sehr darauf, auch noch zur Zeit Friedrich des Grossen, dass sie auch ja ihr Geld in den Münzen ihres einstigen Verfolgers Ludwig XIV. vieux Louis d'or et Louis blancs — zurückgezahlt[70] erhalten? Warum ziehen sie in Magdeburg das **fremde Geld,** das man immer erst umrechnen muss, dem Einheimischen, das den Cours hat, vor? Merken sie denn nicht die Schwierigkeiten, die ihnen das im Magdeburger Markt- und Börsen-Verkehr bereitet? Ohne Zweifel merkten sie das. Indessen einmal handelten und verkehrten bis 1750 die Franzosen vornehmlich mit den Franzosen. Sodann waren die Louis d'or und Louis blancs zweifellos von besserem Caliber als Friedrich des Grossen fragliche Achtgroschenstücke.*) Auch lag ja der Handel mit Frankreich vorzugsweise in Händen der Réfugiés. Indessen den Hauptgrund jener so stark und so häufig ausgesprochenen Vorliebe für französische Zählung, für französisches Geld und, dass ich auch daran hier gleich wieder erinnere, für französisches Recht — Coûtumes de France, Code Louis, Ordonnances de Louis XIV.[71] — finde ich in dem Umstand, dass, bis zum siebenjährigen Kriege, die Réfugiés auch in Magdeburg — wie allerwärts in Preussen — die Hoffnung einer Rückkehr in ein freies Frankreich trotz alledem nicht aufgegeben hatten.

Das Vertrauen der Einwanderer auf die Hohenzollern, was sie schon unter dem grossen Kurfürsten und Friedrich dem Dritten gegen die französischen Gerichte und französischen Commissare um des Commissaires allemands bitten

*) Lästiger noch wenn dem Jean Gabriel Mucel, marchand, auf sein Haus gegenüber der heiligen Geist-Kirche 1718 von Etienne Mainadié's, des Uhrmacher Erben 500 Thlr. in 2 Groschen, oder gar dem Jacques Odemar von eben denselben auf sein Haus Tischlerbrücke 100 Thlr. in Sechsern (en pièces de six phenings) 1720 ausgezahlt werden.

liess, verwandelte sich mit dem Hubertsburger Frieden in den Wunsch, Vollpreussen sein zu dürfen, Preussen deutscher Nation. Die Unterthanen des französisch denkenden und französisch redenden grossen Friedrich fingen an stolz darauf zu sein, dass sie sich Deutsche nennen durften. Sein Esprit français und seine Gloire haben, wenn man es recht versteht, auch die Magdeburger Hugenotten zu Deutschen gemacht.

---

[1] S. diesen Band II. 244.

[2] Goetze in den Magdeburger Gesch.-Blättern 1873. 98 hat den Druckfehler stehen lassen Márindol.

[3] Fest-Bulletin 1885. p. 28.

[4] Bulletin de la Société du Protest. franç. XI. 389.

[5] S. oben Band I. 51 fg.

[6] S. hier Band I. 446 fg.

[7] S. hier Band II. 8 fg. und 270 f.

[8] Muret 237.

[9] Tollin: französ. Colonie in Frankfurt a. d. Od. S. 71 u. ö.

[10] Mein lieber Herr Amtsbruder Bode constatirt bei den Wallonen hierselbst ganz ähnliche Resultate: 1688—1699 = 0, 1699—1700 von 14 Ehen 1 Mischehe, bis 1710 von 105: 11, bis 1720 von 90: 14, bis 1730 von 81: 20, bis 1740: von 70: 26, bis 1750: von 77: 22, bis 1760 von 81: 37, bis 1770 von 52: 21, bis 1780 von 34: 12, bis 1790 von 49: 28, bis 1800 von 62: 52, bis 1807 von 36: 34.

[11] Band I. 449.

[12] Band I. 452.

[13] Eine grosse Zahl für die kleine Gemeinde. S. hier Band II. 244.

[14] S. hier Band II. 242.

[15] S. hier Band II. 8. u. s. 21 f.

[16] A. a. O. 7. 22 u. ö.

[17] „Wobei Wir gleichwohl ihrer freien Wahl anheim geben, auch sonsten jeden Ort zu ihrem Etablissement zu erwählen, welchen sie am bequemsten erachten werden.“ Edikt von Potsdam. 29. October 1685 §. 3.

[18] Cette église de St. Gertrude ne pouvant plus contenir l'assemblée qui s'était accrue jusqu'au nombre. de 2000 personnes: Hist. de la ville de Magdeburg 1724 p. 37.

[19] Muret. 239.

[20] S. hier Band II. 242.

[21] Hoffmann. ed. Hertel-Hülsse II. 315.

[22] S. hier Band II. 11 f. u. ö.

[23] Geh.-Staats-Archiv: französ. Colonie: Magdeb. Einwohner-Sach. Vol. I. Noch aus Genf, 18. Februar 1687 schreibt Jean Meffre dem Bruder George nach Zürich: Je ne puis pas partir encore que je ne sache Votre belle soeur (also Jean's eigene Frau) dehors la prison. Je lui ai envoyé d'argent (100 livres) pour la faire sortir. Am 4. April 1687 schreibt Jean Meffre aus Lausanne: Recommandez à Vos Messieurs (den Principalen) les joyaux de Votre belle soeur (von Jean's Frau). Am 6. April 1687 schreibt Jean Meffre, wieder aus Genf, an George: Etant à Magdebourg, Vous m'ecrirez. Das war also der erste Plan. George, der Junggeselle, sollte voraufreisen; Jean wollte nachkommen, sobald er seine Frau aus dem Gefängniss wieder bei sich hatte.

[24] Les nouvelles, que j'ai dans ces quatiers à l'égard des manufactures m'obligent à Vous donner avis de ne précipiter pas votre départ pour le Brandebourg.

[25] Surtout la prière qui est le seul et unique moyen pour venir au but que l'on se propose.

[26] Je n'eusse cru le pays si bon: vous verrez le plus beau pays du monde, à foi de salut.

[27] Joignez Vos prières avec les miennes afin que le tout soit à la gloire de son saint nom.

[28] Er lässt in Uzès den Onkel Crégut grüssen, laut France protest. ed. II. Tom. IV. 876 sv., eine der 10 ältesten protestantischen Familien aus Uzès. Sollte Pierre Crégut gemeint sein, der Strumpfwirker aus St. Ambroix, der 1698 (mit Frau, drei Kindern und einer Magd?) nach Magdeburg übersiedelte?

[29] Stammte gleichfalls aus St. Ambroix, für Pierre Crégut gewiss ein Beweggrund mehr, nach Magdeburg zu kommen.

[30] Oberges, statt perches, ein Provinzialismus.

[31] Wie daraus Bruderhass, Zwist und Prozess wurde, werden wir im III. Bande sehen.

[32] Magdebg. Gesch.-Blätt. 1873 S. 138. No. 24.

[33] France protest. ed. II. Tome IV. p. 977 sv. Von Samuel und Esther stammt durch ihren andern Sohn Daniel als Urenkel der 15. Oct. 1840 als Regierungs-Präsident zu Aachen geadelte, hier geborene Jacques Christophe Cuny, dessen Sohn der Professor der Rechte Geh. Justiz-Rath Ludwig Jacob Cuny ist (Béringuier: Stammtafeln 14). Weiblicherseits stammt von Samuel unser Cultusminister von Gossler. S oben Band I. 702. Vgl. Dannreuther: l'église réformée de Nettancourt. Arcis sur Aube. 1886. p. 23.

[34] Im Jahre 1698 treffen wir hier auch Louis Cuny, compagnon chirurgien. Im Jahre 1735, 3. März bei seiner ehelichen Verbindung mit Marie Séchehaye, veuve Bonte, erhält Daniel's Sohn Jacques Cuny († hier 7. 9. 1769) vor dem Notar als Mitgift 15,085 Thaler 19 Groschen ausbezahlt, vor 120 Jahren eine sehr bedeutende Summe!

[35] S. oben Band I. 454 f.

[36] A. a. O. 456 f. und 468.

[37] Andere Beispiele a. a. O. 459.

[38] A Magdebourg, chez la veuve de Jean Hegeler. 1724. 8vo. 200 Seiten.

[39] La ville de Berlin servit dans le commencement d'asile à la pluspart de ces pauvres persécutés.

[40] C'était Mr. Louis Ducros.

[41] S. hier Band II. 243 f.

[42] Vom 20. November 1691 beginnen sie für Magdeburg. 13. September. 1690 dans la Nouvelle ville d'Erlan (= **Erlangen** Neustadt) bis 18. Juli 1691 Der Band I. endet 5. November 1699. Archiv d. hies. Amtsgerichts: Französ. Magistr. No. 49. Die Notariats-Acten des Antoine Fabre (a. a. O. No. 51) beginnen 24. April 1724. Die Notariats-Acten von J. J. Vierne beginnen 7. Juli 1743 und enden 23. Juli 1758 (725 gr. fol.) a. a. O. No. 50.

[43] Tous leurs biens, meubles, immeubles, présens et à venir, qu'elles ont soumis aux rigueurs de la justice.

[44] S. hier Band II. 115. f.

[45] à cause des édits faits contre ceux de notre sainte religion réformée qui sont sortis dudit royaume de France pour en faire profession avec liberté et suivant les mouvemens de leur conscience.

[46] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18c. Franz. Colonie: Mgdb. Einwohnersachen. Vol. XVIII.

[47] France protestante IV. 49—56. Die Familie ist liirt mit den Lugandi, Foissin, de Vignaux, de Cornuaud.

[47a] Er musste es vergrössern, und trug dem Pierre de Lattre, tisserand, 1693 auf, ihm, nach gegebenem Plan, hier noch ein anderes Haus zu bauen. Da aber, als es fertig gestellt ist, das neue Haus sich als ganz baufällig ausweist, so zahlt Pierre De Lattre an Antoine Charles vor dem Notar Jean Sabatéry 8 Thaler 21 Gr. heraus, die ganze Schuld auf den Mannheimer Colonisten, Zimmermeister Jean Hoster, schiebend. Unsolider Bau kam damals leider häufig vor.

[48] Laut Gesetz 6. *quidam si sibi* und 8. *utrum de rebus dubiis.*

[48a] So borgte er zu 6 % auf das Bäckerhaus des François Conort 100 Thaler, auf Jean Macaire's Haus in der Petersstrasse 200 Thaler, auf Jean Raffet's Haus in der Windmühlenstrasse 50 Thaler, auf Louis Castang's Haus in der Augustinerstrasse 33 Thaler 8 Gr. (= 100 livres tournois), auf Pierre de Lattre's Haus in der goldenen (!) Armstrasse 50 Thaler, auf Antoine Pradels Haus in der Augustiner-Strasse 160 Thaler, auf Pierre Faillard's Haus in der Kaiser- (!) Strasse 50 Thaler, auf François l' Abeille's Haus in der Neustädterstrasse 66 Thaler 16 Gr. (= 200 livres tournois), auf Bäcker Pierre Couriol's Haus 200 Thaler auf Jean Laurens' Haus in der Collegienstrasse 160 Thaler.

[49] In dem Streite steht die grosse Mehrzahl des Presbyteriums auf der Seite von Du Chénoi. Die Cabalen der Oppositionspartei gehen aus vom Pastor Le Franc, den wir in Burg (S. Band II. 155) kennen gelernt haben und vom Bürgermeister Charles Grammont. Die Opposition musste 1721

Abbitte thun. Und Lefranc erhielt eine Strafversetzung nach Neuhaldensleben. (S. oben II. 188).

[50] France protestante VI. 346 sv.

[50a] Im Jahre 1687 borgt er dem Kurfürsten 1200 Thaler (Erman. I. 322) Im Jahre 1724 1. August cedirt er die 1200 Thaler Obligation der kurmärkischen Stände, die er von der Schwester Susanne geerbt, an Arnold de Wyckersloot.

[50b] So borgt er auf Jacques Brouet's Haus in der Lakenmacherstrasse 250 Thaler, auf Jacques de Villas's Haus 300 Thaler, auf Jean Girost's Haus im Königshofe 500 Thaler, auf des Notars Jean Sabatéry's Haus 300 Thaler, auf Jacques de Beau's Haus bei der Jacobi-Kirche 100 Thaler, auf zwei zu rbauende Häuser des Théophile Sauvageot 150 Thaler, auf Felix Brouet's Haus in der Katharinenstrasse 400 Thaler, auf Jean Girost's Haus im Kuillis (sic!) hinter der Münze 500 Thaler, auf Daniel Deleuze's Haus bei der Jacobi-Kirche 150 Thaler, auf Pierre Jourdan's Haus 150 Thaler u. s. w.

[51] Das probablement l'aîné des six frères bei Erman. II. 151 verwandelt sich hierdurch in Gewissheit.

[52] Er wurde Compagnie-Führer im Regiment Briquemault. 1683.

[53] Hieraus ist France protest. VI. 347 zu verbessern, wonach er 1704 stirbt, auf Grund des Irrthums von Erman a. a. O.

[54] In derselben Gruft ruhen ihre klein gestorbenen Geschwister Frédéric de Flaix, geboren 17. Februar 1710, † 17. September 1718 und Jacques de Flaix, geboren den 8. Mai 1712, † 27. April 1718.

[55] Ein anderer Bruder, Henri, gleichfalls Oberst, auch ein Muster von Tapferkeit, starb 16. August 1705 in der Schlacht von Cossano an der Spitze des von ihm commandirten Infanterie-Regiments von Canitz. Erman. II. 152.

[56] Er trat unter die Kadetten in Colberg.

[57] France protestante. VI. 347.

[58] Aus diesem Datum 1710, wo er aus der Liste der activen Officiere schwindet, ist wohl der zweite Oberst Pierre du Chenoi entstanden, der nach Erman. II. 152 im Jahre 1710 hier gestorben sein soll.

[59] Nicht Avernoult, wie noch die France protest. a. a. O. schreibt. Diese Madelaine d'Averhoult ist also Pierre's Frau, und nicht seine Mutter, wie Erman fälschlich angiebt. II. 150.

[60] Aus einer der ältesten Protestantenfamilien zu Montauban, wo er geboren ist am 5. April 1615, ein Sohn des Pierre Berthelier und der Rachel Plassé, seit 1642 Gatte der M. de Riant, Prediger zu Castelmoron, Mauzac und Villemade, seit 1650, 10. April Gatte der Susanne, Tochter des Jacques Baylin, Predigers zu Villemade und Nérac, † 7. April 1675. France protest. ed. II. Tome II. 437 sv.

[61] Eine Mademoiselle Berthelier war eingeschlossen bei den Ursulinerinnen von Montauban 1691. Ohne Bestechung schien eine Flucht kaum denkbar.

[62] Lesquels livres il veut qu'ils soient distribués aux artisans ou aux paysans professant la dite religion réformée des environs de Montauban.

[63] France protestante ed. II. Tome III. 69. Uebrigens genas unser Pierre Braconnier wieder vollständig von seiner Todeskrankheit. Er wohnte hier bei Meynadier et Garrigues. Er steht noch in der Liste vom 31. December 1703 unter No. 378: Magdeb. Gesch.-Blätter 1873, 155.

[64] France protest. ed. II. Tome IV. 505. sv.

[65] Bei Goetze a. a. O. 145 No. 179 und S. 164, steht verlesen Giroff.

[66] France protestante VI. 314 sv. führt von ihm 26 Werke an.

[67] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18c. Französ. Colonie in Magdeburg: Einwohner-Sachen Vol. XIX. 1707—1710.

[68] Enrégistrement des hypothèques (auch régistre d'hypothèques) commencé en Mars 1702: im hies. Amts-Gerichts-Archiv. a. a. O. No. 42. Die älteren haben frühere Nummern, z. B. das 1749 begonnene trägt No. 41. Das von 1772 fg. No. 33. Das von 1778 fg. No. 28.

[69] Um 1705 kommt sehr häufig vor argent de Brandebourg. Nachher wird es wieder viel seltener; das französische Silber überwiegt und dann das französische Gold.

[70] 1720 stipulirt Jacques Guarrigues, marchand joaillier, als er dem Färber Arnaud Dalmas auf sein Haus, Fischer Ober (sic!) 300 Thaler borgt, davon 238 Thaler en argent de France pièces de 16 et de 32 gros, restituables en mêmes espèces, si elles sont de la même valeur lors du remboursement: andernfalls in 2 Gr. Stücken les moindres nach Berliner Cours.

[71] S. oben Band I. 392 fg.

Cap. VI.

Kirchliche Consolidirung.

Er soll freiwillig und aus christlichem Trieb assistiren und seiner Consolation halber predigen.
Der Kurfürst von Brandenburg.

Der wunderbar schnelle Zuwachs der französischen Gemeinde in Magdeburg liess eine Vermehrung der geistlichen Kräfte wünschenswerth erscheinen. Nicht an sich. Denn 300 Seelen konnte ein Geistlicher gut verpflegen und bedienen. Allein einerseits war, wie wir sahen, der ganze Widerruf des Edikts von Nantes nur erfolgt, um ein für alle Mal die Rädelsführer und Unterhalter der protestantischen Bewegung aus Frankreich sämmtlich loss zu werden. Andererseits kamen die protestantischen Laien zum Refuge nur um der Pastoren willen: je mehr Pastoren und Gottesdienste, je mehr Colonisten.

Wir sahen oben,[1] dass am 19. Juli 1686 ein Mr. Claparède, Kaufmann mit drei Töchtern, einem Enkel und Dienstboten, mit Frau Wittwe Valentin und Tochter und Mr. Du Cros von Frankfurt a. M. nach Berlin abreisten. Da nach der allgemeinen Tradition[2] Pastor Louis Du Cros zusammen mit dem Cantor Jean St. Croix von Berlin nach Magdeburg abreisten, St. Croix aber, laut Bürgerrolle schon im April 1686 hier ankam[3] — Du Cros wird, als Eximirter, in der Bürgerrolle, wie alle Hofbedienten und Officiere, nicht genannt —, Kaufmann Pierre Claparède aber aus Montpellier[4] und Mr. Jacques Valentin, Prediger, im Mai 1686 hier ankamen: so ist die Vermuthung zurückzuweisen, als sei Pastor Louis Du Cros unter dem Schutz dieses Kaufmanns Claparède aus Frankreich entflohen und hierher übergesiedelt.

Erst hier scheinen sich die Familien befreundet zu haben, Louis du Cros, früher Pastor in Poussans Colloque Montpellier, war ja an letzterem Ort wohl bekannt. Und am 25. December 1688 heirathete des Louis Ducros und der Marie Vivente Tochter Marie Ducros den Pierre Claparède, Sohn des Fulcrand Claparède, bourgeois et marchand de Montpellier, und der Philippine Dumaistre,[5] aus einer der reichsten hugenottischen Patricierfamilien von Pompignan, Montpellier und Nismes. Ducros ist bei den Kindern immer Gevatter mit seiner zweiten Frau, der Françoise d'Heyral (Herail). Und die Valentin's ihrerseits verschwägerten sich zweifach mit den Claparède's. So heirathete der im Mai 1686 mit Pierre Claparède zusammen hier angekommene Prediger aus Nismes Jacques Valentin am 31. December 1695 Susanne, die Tochter des verstorbenen Jacques Claparède und der Gabriele de Paul aus Nismes.

Brauchte nun der im April 1686 angelangte Pastor Louis Ducros, zuletzt in Bédarieux, Hülfe in seinem Magdeburger Pfarramt, was lag da näher, als sie ihm in Jacques Valentin zu geben, der im Mai 1686 sich hier gleichfalls eingefunden hatte? Das aber gerade geschah nicht, wie Jansse, der hier zuerst amtirt[6] hatte und den sich „der Stamm" wünschte, hier nicht Pastor wurde, und wie Bancelin, den der Kurfürst bestimmt hatte, hier nicht Pastor wurde, und auch vier andere hugenottische Geistliche, die wir 1687 hier antreffen, in Magdeburg nicht Pastoren wurden. Ueber die Gründe lagert ein Geheimniss, dessen Schleier höchst wahrscheinlich im Geheimen Staats-Archiv gelüftet werden wird, sobald man sich dort orientirt haben wird, wohin die betreffenden Urkunden rubricirt worden sind.

Dabei beobachtete der grosse Kurfürst die Entwicklung des kirchlichen Lebens in der Magdeburger Colonie mit regem landesväterlichen Interesse.

Am 23. Juni 1687 spricht er sein Missfallen aus, dass das Osterfest 1687 nur mit Einer Predigt gefeiert worden ist. Es mochte wohl dem alten Prediger Du Cros schwer fallen, „so

viele Predigten nacheinander zu halten. „Wir hatten aber doch wohl gnädigst vermeinet, es würde der dortige alte Prediger Bodan nebst seinen beiden Söhnen und (nebst) dem französischen Prediger Sandrat" — Jean Sandrart von Strassburg erhielt jährlich 150 Thlr. kurfürstliche Pension, bis er eine gewisse Vocation erhalten haben werde (18. Januar 1687) — „vorgedachten Du Cros freiwillig und aus christlichem Trieb assistirt haben," um so viel mehr, als „sie" — also auch die drei Bodan's — „von Uns mit gewissen jährlichen Pensionen in Gnaden bedacht werden." Der Kurfürst erwartet, dass, wenn sie die Pension weiter beziehen wollen, sie an den hohen Festen in Zukunft assistiren werden.

Durch diese Verordnung vom 23. Juni 1687 hatte die hiesige französische Gemeinde gewissermassen fortan fünf Geistliche, als Pfarrer Louis Du Cros und als Diakonen Jean Sandrart aus Strassburg und die drei Bodan's.

Auffallen muss hier zunächst, dass Jacques Valentin nicht genannt wird. Indessen hatte ihn der Kurfürst schon 1686 nach Brandenburg berufen, wo er auch bis 1689 als Erstlingspfarrer der dortigen französischen Gemeinde verblieb.

Jean Sandrat, der hier 1687 eine Rüge erhält, ist wohl derselbe, dem 4. Januar 1707 der Ehrenplatz eingeräumt wird neben dem Geheimen Rath von Danckelmann, dem Vice-Kanzler Meier und dem Regierungsrath Kunschius in Halberstadt,[8] der dann am 13. Januar 1712 als Commissar für das Armenwesen in Halberstadt erscheint[9] und als Consistorialrath eine einflussreiche Stellung einnahm, die auch der Colonie Nutzen brachte.[10] Vielleicht war er ein Bruder des reichen Magdeburger Colonisten, der mit Würtz zusammen eine Tabaksmanufactur errichtete,[11] auf die wir zurückkommen, und ein Ahnherr des im Berliner Séminaire ausgebildeten Theologen.[12]

Auch den Sr. H. Bodan trafen wir 1687 und 88 in Halberstadt unter den wegemüden Pastoren.[13] Wir kennen ihn aber auch von Frankfurt a. M. her, das er am 19. April 1686 mit fünf[14] Söhnen verliess; zwei unter ihnen sind die ebengedachten Geistlichen. Die Familie de Baudan (so lautet der eigentliche Name) gehört zu dem berühmtesten huge-

nottischen Adel von Nismes. Verwandt mit den Riverolles, den Montcalm, Illaire, de Brueys, de Lauzières, de Rozel, de Montaud, de Barnier u. a., theilte sie sich in zwei Stämme, den von St. Denis und den von Vestric, beide sehr weit verzweigt. Henri de Baudan, um den es sich hier handelt, ist seigneur de Vestric.[15] Sein Vater Maurice de Baudan, seigneur de Vestric, Dr. jur., war conseiller du Roi, viguier und erster Consul von Nismes, Gatte der Gabriele de Montcalm St. Véran († 1659). Sein Grossvater Jacques de Baudan war 1586 zweiter Consul von Nismes und ancien diacre der reformirten Kirche. Henri de Baudan, geboren 1618, Gatte der Jeanne Imbert aus Anduze seit 1652, war 69 Jahre alt, als der Kurfürst über ihn und seine beiden Söhne die Rüge aussprach. Er hatte fast funfzig Jahre den Kirchen von Langued'oc gedient, seit 1649 der Kirche von Nismes. Der König Ludwig XIV., so selten mit protestantischen Geistlichen zufrieden, schreibt ihm zwei schmeichelhafte Briefe, die Erman[16] abdruckt. A notre cher et bien aimé le Sieur Baudan, Ministre en l'église Prét. Réform. de Nismes. Im ersten vom 26. Juli 1651 rühmt er seine Treue und Wohlgeneigtheit für den König und empfiehlt ihn, in demselben Gehorsam fortzufahren, dass über sein Betragen nie eine Klage verlaute. In dem andern vom 4. August 1653 ernennt er ihn zu seinem besonderen Vertrauensmann betreff der reformirten Truppenaushebungen und Wühlereien im Vivarez. Die Gemeinde von Nismes hielt ihn sehr hoch in Ehren. Und er seinerseits behielt auch hüben seine alte Anhänglichkeit, dergestalt, dass er der Kirche von Nismes, falls sie wieder hergestellt würde (si elle vient jamais à être rétablie) in seinem Berliner Testament ein Legat ausmachte. Von seinen beiden geistlichen Söhnen war Jean Henri de Baudan zu Bagars, der andere aber Henri II. de Baudan zu Moissac Prediger gewesen.[17]

Man sollte nun meinen, mit fünf so ausgezeichneten Geistlichen an der Spitze wären die etwa 300 Seelen der damaligen Magdeburger Colonie ganz ausgezeichnet versorgt gewesen. Allein der grosse Kurfürst war anderer Ansicht.

Wie die Familie Claparède gewissermassen sich als Schutzmauer um den Prediger Louis Du Cros gelegt hatte, so die drei Gebrüder Mucel (Musselles, auch Musset) aus Pont en Royan, Pierre, Antoine und François um den Prediger Rally. In dem Patent vom 8. Juni 1687, das dem Pierre Mucel, späteren kurfürstlichen Secretair und Steuer-Inspector, die Errichtung einer Woll- und Seidenfabrik in Magdeburg gestattet und in dem die Etablissements-Bedingungen festgesetzt werden, heisst es — wo würde man das heute in einem Fabrikanten-Privilegio suchen? — „Auch wird ihm gestattet, den der Verfolgung halber aus Frankreich entwichenen Pastor Rally bei sich zu behalten" — er wohnte also bei ihm und war wohl auch mit ihm gekommen. „Auch soll ihm ein Gehalt bewilligt werden."[18] Zweifelsohne hatten die Gebrüder Muzel unter den Etablissements-Bedingungen auch die aufgestellt, Pastor Rally bei sich behalten zu dürfen: sie würden sich da etabliren, wo Rally angestellt werden würde. Sonst würde der Kurfürst niemals daran gedacht haben, in einem Fabrikanten-Patent diese kirchliche Verpflichtung zu übernehmen. Wahrscheinlich machte die Aufbringung des Gehalts Schwierigkeiten. Denn erst einen Monat später, am 6. Juli 1687, wird Daniel Rally bestellt zum zweiten französisch-reformirten Prediger zu Magdeburg wegen seiner „besonderen Erudition und Geschicklichkeit, auch bishero geführtes (sic!) exemplarisches und frommes Leben und gutem Wandel", gegen ein Gehalt von 300 Thlr. Wahrscheinlich war Daniel Rally, 1658 zum Prediger geweiht auf der Provinzialsynode zu Nismes, welche Rally, Pastor zu Aubussargues, leitete,[19] des letzteren Sohn. Als Pastor von Sainct Ambroix wanderte er aus. Als er in Magdeburg angestellt wurde, war er dreiundfunfzig Jahre alt. Leider musste er dieselbe Erfahrung machen, der fast alle Prediger unterworfen sind: die ihn am wärmsten empfohlen haben, werden ihm am ersten gram, sobald sie gewahr werden, dass er ein Diener Gottes ist und seines Wortes, nicht ein Diener der menschlichen Willkür. St. Ambroix, wo Daniel Rally Prediger gewesen war und Romans, woher die Muzel's stammten,

liegen beide in der Nähe von Valence, wenn auch jenes im Langued'oc, départ. du Gard, dieses in der Dauphiné, départ. Drôme. Des procureur Pierre Mucel's Mutter, Wittwe Mucel, Susanne, geborene Martinon, war es, die sich am ersten und am bittersten über Rally beklagte. Sie verlangte, dass auf der Bank in der Kirche, wo sie zu sitzen beliebte, keine andere Dame sitzen darf, obwohl sie weiss, dass alle Plätze für jedermann sind; eine Gelegenheit, bei der wohl Rally als Modérateur das Recht der Gemeinde gegen die Advocaten-Mutter wahrte. Nun steht das Presbyterium [21] gegen die Wittwe Mucel für den Pastor Rally ein am 13. December 1688. Da verklagt die Procuratoren-Mutter die ganze Gesellschaft: la veuve de Mucel (sic!) contre la Compagnie des Pasteurs et Anciens de l'église de Magdebourg et contre le sieur Ralli (sic!), l'un des pasteurs, en particulier. Sie klagt im Namen der vornehmsten Réfugiés von Magdeburg. Es werden kurfürstliche Commissare ernannt. Und ihr Bericht vom 29. December 1688 lautet Rally nicht günstig. „So lange", heisst es da, „der französische Prediger du Cros **allein** dieser Gemeinde vorgestanden, habe derselbe mit höchst rühmlichem guten Leben und erbaulichen Predigten so viel Gutes gestiftet, dass in der französischen Kirche alles in guter **Einigkeit** und **Ordnung** zugegangen sei. Jetzt aber sei von den vornehmsten Réfugiés in Magdeburg und insbesondere von der Susanne Martinon, Wittwe Muzel (Mussel) eine Klage gekommen wegen Prediger Ralli's (sic!) prätendirter Domination in Kirchensachen. Leicht könnten die vornehmsten Membra dieser französischen Kirche durch dergleichen priesterliches Beginnen dieses Ortes überdrüssig" — die ganz gewöhnlichen Drohungen der Colonisten, so oft ihnen nicht der Wille geschieht — „und andere vermögende Familien abgehalten werden, sich hierher zu begeben. Die weltlichen Commissare fragen bei Hofe an, ob die Entscheidung in dieser rein kirchlichen Sache ihnen gebühre, oder ob nicht vielmehr die hiesige französische Kirche bei ihrem Droit du Consistoire und ihrer **Discipline ecclésiastique**, wie sie solches in ihrem

vorigen Zustand in Frankreich gehabt, belassen werden solle, wodurch die Irrungen **sofort** gehoben und Eure Churf. Durchl. nicht so oft über dergleichen Dinge behelliget werden dürften." Ein Votum, welches den fürstlichen Commissaren Ehre macht und von einem feinen Verständniss für die sittlich-religiöse Kraft der Discipline zeugt. Es war eine Principienfrage im tiefsten Sinne des Wortes: Presbyterium oder aber Landesbischöfliche Gewalt? Der Kurfürst übergiebt die Sache am 2. Januar 1689 neuen Vertrauensmännern, den beiden Berliner Predigern Ancillon und Gautier. Und auch diese rathen den Etat der Gemeinde einzurichten nach den Gebräuchen der französisch-reformirten Kirchenordnung. Nun ruft der Kurfürst die Vertreter der Klage, Persodes, Muzel und Pierre Dubosc nach Berlin. Sie bitten den Prediger Du Cros, sie zu instruiren und kräftig zu unterstützen, die Zeugenverhöre aufzunehmen u. s. w. Schliesslich heisst es, Du Bosc ira à Berlin pour cette affaire. Doch auch dieser reist nicht ab, ebenso wenig der andere Muzel und Morgue, die ebenfalls als Vertreter der Klage genannt werden. Da seit der festgesetzten Frist mehr als acht Tage verstrichen sind, fragen die Commissare, ministres Ancillon und Gautier, bei Hofe an, 31. Januar 1689, was sie zu thun haben, da die Kläger weder in Person noch durch Procureur vor ihnen erschienen seien, noch den Grund ihres Ausbleibens angegeben hätten.

Die Sache hatte insofern eine andere Wendung genommen, als inzwischen am 14. Januar 1689 das Presbyterium Rally beauftragt hatte mit der Berichterstattung, die Parteien aber den Kurfürsten gebeten hatten, doch vorher in Magdeburg die Zeugen abhören zu lassen. Und am 29. Januar 1689 hatte der Kurfürst das für billig anerkannt. Als dritte Commissare ernennt er nun den Hof- und Legationsrath Baron de Faugières in Berlin, den deutsch-reformirten Prediger Thulemeyer zu Magdeburg und den Richter Charles Ancillon in Berlin. Ihr Bericht geht an den Hof. Und der Kurfürst befiehlt, dass in Sachen des **Vorgangs** unter den Geistlichen die Ordnung der **Discipline** festgehalten werden solle. Und in der Generalverfügung vom

7. December 1689 knüpft der Kurfürst ausdrücklich an die im Januar d. J. wegen einiger bei der französischen Gemeinde in Magdeburg entstandener Differenzien ergangene Verordnung an. Es solle eine Gleichförmigkeit der Ordnung unter den Predigern und Administration des Kirchenwesens unter den Franzosen beibehalten werden, als welche unter einer gleichmässigen **Kirchen-Disciplin** erzogen worden.[20] Für die Einschärfung der Discipline des églises réformées de France, die wie in Frankreich regulirt und observirt werden solle, ging der Anstoss von Magdeburg aus. Vielleicht ist auch darum die Discipline hier so lange hoch gehalten worden.

Allein die rumorende Dame setzte Himmel und Hölle gegen Rally in Bewegung, so dass er nur noch wenig frohe Tage sah. Bald wurde seine Gesundheit so sehr erschüttert, dass er sich ausser Stande fühlte zu predigen. Prediger Mousson trat für ihn ein. Weil er aber dazu nicht vorher sich die Erlaubniss des Presbyterii erbeten hatte, wusste die feindliche Partei ihm auch daraus einen Strick zu drehen. Am 28. Februar 1689 erbat er sich die Indemnität und die nachträgliche Erlaubniss, pendant le temps de son indisposition auch fernerhin den Mr. Mousson für sich predigen lassen zu dürfen.

Man fragt hier wieder, warum traten denn da Henri de Baudan nicht ein und seine beiden Söhne? Allerdings hatten sie ja keine formelle Verpflichtung dazu. Denn der Kurfürst hatte ihnen nur befohlen, den Louis Du Cros bei den Festpredigten zu unterstützen. Indessen hatte er doch auch an ihren christlichen Trieb und freiwilligen Eifer appellirt. So ist es wiederum am 24. Februar 1688 der grosse Kurfürst, der seine Rüge ausspricht, dass der alte Prediger Baudan und seine beiden Söhne den französischen ordinariis Concionatoribus zu Magdeburg im Predigen doch assistiren sollen, sich aber „bishero daran nicht gekehret". Das kurfürstliche Missfallen legt ihnen nun ausdrücklich die Verpflichtung auf, nachdem die beiden Ordinarii immer die beiden ersten Wochen gepredigt haben, sollen die dritte Woche immer Baudan (sic!) mit seinen Söhnen predigen und lehren."

Insofern von Sandrart jetzt keine Rede mehr ist, neben Ducros aber Rally steht, hat die Gemeinde wieder fünf angestellte Prediger. Da die drei Baudan's nunmehr wirklich predigen und durch eine gute Conduite sich auszeichnen, wird ihnen am 17. März 1688 die kurfürstliche Gnade wieder zugesagt.[22] Dennoch müssen sie alle drei eine ausgesprochene Neigung gehabt haben, nichts zu übernehmen, wozu sie nicht buchstäblich verpflichtet waren. Sonst hätte nicht während Rally's Indisposition ein sechster einzutreten brauchen.

Leider wurde Rally's Gesundheit nie wieder völlig hergestellt. So musste er um seinen Abschied einkommen und erhielt ihn auch am 5. September 1701. Doch soll es ihm freistehen, „dann und wann, seiner Consolation halber, zu predigen." Er starb erst am 11. October 1714, achtzigjährig, und wurde im Gewölbe unter unserer Kirche beigesetzt. Von einer etwaigen Herrschsucht oder Freude am Unfrieden Rally's liegen in unseren Presbyterialprotokollen keine geringsten Beweise vor. Es müsste denn sein, dass Du Cros das erste Presbyterialprotokoll bezeichnet als Livre des Actes de l'église française de Magdebourg commencé le 27. Juin 1686 und darin immer registrirt on a commencé à prêcher, on a administré la st. cène, on a procédé à l'élection u. s. w., statt seinen Namen zu nennen.[23] Während No. 2 die Aufschrift trägt: Régistre des Actes et délibérations etc., commencé l'année 1688. Au nom de Dieu soit fait. Amen. Rôle de Messieurs les Ministres: Monsieur Daniel Rally, Monsieur Louys Ducros. Dann folgt Rôle des Anciens u. s. w. Allerdings war ja Rally fünf Jahr älter als Du Cros und wahrscheinlich auch fünf Jahr länger im Amt.

Von den drei Baudan's wurde 11. April 1691 Jean Henri Prediger zu Strassburg in der Uckermark an Stelle des Prediger David Clément, den der Kurfürst dorthin berufen hatte, der aber aus hessischen Diensten nicht entlassen worden war. Schon vorher war Baudan der Vater gestorben, über siebenzig Jahre alt. Die Mutter, eine geborene de Folville, erhielt 40 Thaler Pension. Wo ihr anderer geistlicher Sohn blieb, erhellt nicht.

Schon ehe die Baudan's fortzogen, war für Magdeburg ein Ersatz in das Auge gefasst worden. Man hatte Jacques Valentin, Ducros' Freund, den Verwandten der Claparède's, den Kenner von Magdeburg seit Mai 1686, aus Brandenburg 1689 zurückberufen. Er war der Bruder des Hauptinhabers der grössten Fabrik, welche die Magdeburger Colonie je besessen hat und die desswegen schlechthin La grande manufacture hiess oder auch La manufacture de l'électeur, weil der Kurfürst sehr viel Geld dazu gegeben hatte.[23a] Dort wohnte auch Jacques Valentin. Die Wirren, in welche ihn der Inhaber jener grossen Manufactur verstrickte, haben ihm fast das Herz abgefressen. Musste er doch seinen Lieblingsbruder und Mitpresbyter des in der Kirche geplanten Mordes angeklagt, flüchtig, excommunicirt, ruinirt; das Vermögen seiner Frau durch einen Process, der das Refuge von Hamburg bis Genf, von Moskau bis London und Amsterdam aufregte, in Mitleidenschaft gezogen; sich selbst aber als Attentäter eines grossen Mordplanes verfolgt sehen: eine in der hiesigen Colonie Epoche machende Angelegenheit,[24] aus der Pastor Jacques Valentin trotz seiner mächtigen und angesehenen Feinde makellos hervorging. Er starb 2. October 1718, ungefähr 63 Jahre alt.

So hatte denn von 1689—1691 die Magdeburger französische Colonie sechs Pastoren zugleich, drei ordinarii und drei extraordinarii. Der Kurfürst brauchte sich daher, als Noth an ihn herantrat, kein Gewissen daraus zu machen, den Henri de Baudan nach Strassburg abzuberufen. Ob Mousson hier blieb und in welcher Stellung, liegt nicht zu Tage.

Wir sind jetzt angelangt bei der Zeit (1690), von der jener Commissar Charles Ancillon berichtet in der Histoire de l'établissement des Français réfugiés dans les états du Brandebourg p. 50 sv.: „Die Magdeburger Colonie ist eine der **mächtigsten** und **blühendsten Colonieen** der brandenburgischen Staaten (cette Colonie est une des plus puissantes et des plus fleurissantes). Auch hat sie drei **Pastoren** (trois Ministres), welche ihrer Heerde **Ehre machen** (qui font honneur à leur troupeau) ebenso sehr wie ihre Heerde Ehre und

Vortheil bringt **für die Stadt** (autant que leur troupeau fait d'honneur et d'avantage à la ville)". Und in der That, die Kirchenzucht[25] wird auf das allerstrengste gehandhabt, die Armenpflege ganz nach biblischen Grundsätzen geübt, der Gottesdienst musterhaft fleissig besucht Vormittags, Nachmittags und in der Woche, keine Communion von den vier jährlichen durch irgendwen versäumt, der nicht verreist, krank oder excommunicirt wäre; die Barmherzigkeit gegen die fremden Durchzügler durch Abendmahlszeugnisse geregelt, die Unterstützung der Kirche der Wüste, der Gefangenen des Glaubens und der hugenottischen Galeerensklaven wach und wirksam erhalten, die Kranken von französischen Aerzten, Wundärzten und Apothekern ganz nach Wunsch bedient, die Waisen, Lehrlinge und Dienstboten in guter Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogen, der Handel und das Handwerk blühten, Manufacturen erstanden hier so grossartig, wie sie Magdeburg bis dahin noch nicht gesehen hatte,[26] und Gesetz und Ordnung wurden durch die Richter auf das strengste und gewissenhafteste gehandhabt.

Da starb Louis Du Cros (25. Januar 1694)[26a] und die nach aussen so grossartig repräsentirte Gemeinde offenbarte zahlreiche innere Schäden und gewann auch bei Hofe ein ganz anderes Ansehen. Commissare über Commissare wurden abgesandt. Eine Streitigkeit löste die andere ab. Bald hatte die Gemeinde sich in Berlin den Ruf erworben, sie sei von allen die zanksüchtigste und am schwersten zu regieren.

Als die Ministri extraordinarii, Baudan père et ses 2 fils, Magdeburg verliessen, hatte sich **Alphonse des Vignolles** hier nützlich gemacht,[27] der später so berühmte Hallesche Colonie-Prediger.[28] Doch kann sein freiwilliger geistiger Dienst 1688 hier nicht lange gedauert haben, denn am 8. März 1688 hielt er seine Antrittspredigt in Schwedt[29] und am 13. April 1688 schon in Halle,[30] von wo er 5. Mai 1689 nach Brandenburg ging, dann 1713—19 nach Köpenick und zuletzt nach Berlin, wo er, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Director der mathematischen Klasse, Gründer der gelehrten Société des anonymes, Mitarbeiter der Bibliothèque germanique und einer der Lieblinge Friedrich des Grossen wurde.[31]

Schon ehe des Vignolles antrat, hatte sich bei Hofe für Magdeburg als **vierter ordentlicher** französischer **Prediger** Charles Flavard gemeldet (28. Januar 1689), bisher Prediger in Minden, was 1691 von den Réfugiés wieder (auf sieben Jahre) verlassen worden war.[32] In Minden hatte er als Gehalt 50 Thlr. erhalten, konnte aber davon nicht sich, Vater, Bruder, Schwester und eine Verwandte ernähren. Er bewarb sich desshalb um eine Anstellung in Magdeburg oder Halle. Am 22. September 1691 erhält er die erstere mit 150 Thlr. Gehalt; wegen seiner zahlreichen Familie wird er den 3. December 1692 vertröstet.[33] Flavard gehört zu den tapfersten Vorkämpfern des Hugenottenthums. Geboren in dem blutgetränkten cevennischen Anduze um 1665, predigte er sobald seine Kirche zerstört war, auf dem Felde in den Cevennen, auch in vier verschiedenen Häusern des Ortes La Salle. Der Minister Louvois unterrichtet darüber den schlimmen Baville am 14. September 1685. Er solle den Herzog von Noailles veranlassen, jene vier Häuser vom Erdboden zu vertilgen (raser ces maisons-là rez pied, rez terre). Seine Majestät sei überzeugt, auf diese Weise den Religionnaires die Lust zu benehmen, ihre Häuser zum Predigen herzugeben gegen die Ordonnances. Bei allem Glaubens-Muth muss Charles Flavard ein bis zur Unüberlegtheit gutmüthiger Mensch gewesen sein. Denn auch in Magdeburg hat er nicht bloss seinen Vater, den alten Officier Etienne Flavard, sondern auch seinen Neffen, einen gewissen Chambaud, und mit seiner Schwester, den Schwager, einen gewissen Coulon bei sich wohnen, da ja — der Kurfürst ihm am 22. September 1691 freie Wohnung bewilligt hatte, um deren fortgesetzte Gewährung er am 11. Juni 1693 bittet, fieberkrank aus dem Bett; denn bei seinem kleinen Gehalt habe er nichts übrig die Miethe zu bezahlen: eine Bitte, die ihm am 29. Juni 1693 gewährt wird. Dieselbe Leichtsinnigkeit der Liebe scheint ihn auch schon in Bremen geleitet zu haben. Es ist der Name Barnave, der gegen ihn aufgerufen wird, uns heute aus Lamartine's Girondins und Jules Janin's Roman wohl

bekannt durch Ant. Pierre Jos. Marie Barnave aus Grenoble, den grossen Gegner von Robespierre und Mirabeau.[34] Jeanne Françoise de Jony de Barnave nämlich, die Ehegattin des François Primoût du Chève, klagt[35] beim Kurfürsten Friedrich III., dass Prediger Charles Flavard, jetzt in Magdeburg, sich mit ihrer Tochter Amélie Elisabeth Primoût ehrlich verlobt und aufbieten lassen; nachgehends aber mit einer anderen Person verheirathet habe. In der That hatte ohne Widerspruch in der St. Gertraud-Kirche das dritte Aufgebot des Pastor Charles Flavard aus Anduze, eines Sohnes des Etienne Flavard, bourgeois d'Anduze und der verstorbenen Marguerite Valette, mit der Jeanne Durand aus seinem Pfarrort La Salle, Tochter des verstorbenen Pierre Durand, bourgeois de La Salle und der Louise Guion am 8. November 1691 stattgefunden. An welchem Orte diese Ehe eingesegnet worden ist, wird im hiesigen Trauregister nicht gemeldet. Wenn die Wittwe Frau de Barnave recht aussagt, können wir an der erfolgten Trauung nicht zweifeln. Am 4. December 1691 verlangt der Kurfürst Bericht. Wie ernst er die Sache nimmt, erhellt aus dem Umstand, dass er fünf Commissare ernennt: Bancelin, Gautier, Lenfant (hier L'enfant), den französischen Rath und Oberrichter Ancillon und den Ober-Justizrath Beaumont. Nach hugenottischer Auffassung hatte ein dreimaliges Aufgebot von Verlobten die Kraft einer ehelichen Verbindung. Selbst also vorausgesetzt dass die Marguerite Valette aus La Salle unseres Flavard erste stille Liebe war, würde gewissermassen ein Ehebruch vorliegen, wenn sich die Sache so verhielt wie die Bremerin darzustellen beliebte. Nun aber bleibt nicht nur Charles Flavard unbehelligt im Magdeburger Amt, sondern er traut auch bald darauf hierselbst seine Schwester Magdeleine Flavard mit dem hiesigen Kaufmann Louis Coulomb, Sohn des Pierre Coulomb, procureur à la Cour de Mr. le Sénéchal et siège présidial de Montpellier am 19. April 1692. Von einer Rüge ist keine Spur vorhanden. Dennoch scheint die Sache ihm bei einem Theil der Gemeinde geschadet zu haben, nach dem Sprüchwort: *Calumniare audacter, semper aliquid haeret.*

So ärmlich Flavard dastand, so wohlhabend war Rally, der Gatte der Olympe de Magalon († 29. März 1695). Denn nicht nur borgt er dem Kurfürsten 1688 schon 2000 Thlr.,[36] sondern er verborgt auch hier Gelder auf Hypotheken, was ihm freilich bisweilen Schwierigkeiten bereitete. So als er nach dem Tode des Manufacturier Gaultier sein auf dessen Haus eingetragenes Geld zurückhaben wollte, legt der Fiscal Pierre Muzel auf 200 Thlr. von der geborgten Summe Beschlag, darum, dass der Gaultier, ehe er Hausbesitzer wurde, vier Jahre lang vom Kurfürsten freie Hausmiethe erhalten hatte. Doch ergeht Ordre am 17. November 1693, die Verlassenschaft und Webestühle (métiers) des Verstorbenen dem Rally zu seiner Befriedigung zu überlassen, unbeschadet Jura fisci.[37]

Ein schroffer Vermögensgegensatz zwischen zwei Pastoren derselben Kirche kann den Verkehr recht erschweren. Weit grösser aber als der Gegensatz zwischen Rally und Flavard war der zwischen Rally und Valentin geworden, als des Prediger Valentin Bruder unmittelbar nach dem Gottesdienst mit gezücktem Schwert den Major Isaac Dollé de Norville dicht vor der Gertrauden-Kirche vor versammelter Gemeinde über Kopf und Schultern schlug, ein Attentat, an dem sich von beiden Seiten noch drei, vier Schwerter, zuletzt auch die einfachen Kirchgänger betheiligten, dergestalt, dass „die französische Nation“ in Magdeburg sich selber ein für alle Mal den Garaus gemacht zu haben schien. Die Aufregung bei der Partei der Ordnung war um so grösser, als die Gebrüder Dollé durch die Stadt verbreiteten, die eigentliche Seele der Verschwörung sei nicht Pierre Valentin, der Director und Inhaber der „Grossen Manufactur“, sondern Jacques Valentin, der Prediger selbst.[38] Als den Sonntag nach jener Rencontre Rally zu predigen hatte, hielt er es für seine Pflicht, dem Entsetzen der ganzen an Zucht und Ordnung gewöhnten Gemeinde von der Kanzel kräftigen Ausdruck zu geben. Den Pierre Valentin und Complicen erklärte er für des Henkers und des Galgens schuldig. Nach dem Schluss der Predigt verlas er von der Kanzel die im Presbyterium beschlossene Excommunication der Attentäter. Am 12. Februar 1693 bittet

das Consistoire den Kurfürsten um schleunigste Ernennung ausserordentlicher Commissare wegen des jammervollen Zustandes, in dem sich unsere Kirche befindet durch die unaufhörlichen Unruhen, die hier um sich greifen (le déplorable état où se trouve notre église par les desordres continuels qui y arrivent). Unterzeichnet ist die Bittschrift noch vom alten Ducros und von Flavard. Rally und Valentin, beide Partei, hielten sich fern. Wohl aber unterschrieben Lugandi, der Richter, und die Anciens Meurier, Mainadier, Cléran, Coulomb und Laurent. Zugleich bittet Prediger Daniel Rally den Kurfürsten, ihn zu schützen gegen die Familie Valentin (contre la famille des Valentins), welche nicht aufhört, ihn zu verfolgen (persécuter) und aus seinen besten Handlungen ihm Verbrechen machen möchte (faire des crimes de ses meilleures actions). Man nenne ihn, Rally, den grössten Verbrecher der Welt (le plus grand scélérat du monde). Er beschuldigt seinen Collegen der Boshaftigkeit (malignité) und schlimmer Absichten (mauvais desseins). **Ihm selbst mache man es zur Schande, dass er gegen die Laster und Lasterhaften gepredigt habe.** Unmöglich könne doch der Prediger dazu schweigen, wenn er öffentlichen Scandal erlebe, der in Gegenwart der gesammten Heerde begangen werde (à la face de tout ce troupeau). Schliesslich bittet er den Kurfürsten, die Angelegenheit an das Consistoire zurückzuverweisen, da das Consistoire der erste und natürliche Richter der Valentin's ist. Hingegen beschweren sich Pierre André, Pierre Valentin und Pierre Gaussard gegen den Prediger Rally, der ihnen von der Kanzel eine Rüge ertheilt habe, ehe sie noch, wie die Discipline gebietet, vor das Consistoire gerufen worden und gegen das gesammte Consistoire, das sogleich gegen sie die letzte Strafe verhängt, ohne zuerst die Rüge unter vier Augen und dann die Rüge vor dem Presbyterium gegen sie ausgesprochen zu haben.

Die Commissare geben nun ein furchtbar hartes Urtheil ab über die Magdeburger Colonie. Nicht die Privaten hätten Schuld an all' den Unruhen, sondern Diejenigen selber, welche sie in Frieden erhalten müssten, gäben Ursach zu allem

Unfrieden (à tout le désordre). Sie wünschten der Colonie neue Prediger, neue Richter, neue Assessoren, neue Fiscale, neue Gerichtsschreiber, neue Gerichtsdiener. Das ganze kurfürstliche Beamtenpersonal erscheint ihnen ungeeignet. Und die das aussprechen sind Trénoy de Francban und Drouet, am 19. December 1694, d. h. vier Jahre, nachdem Charles Ancillon, der berühmte Richter und Vertrauensmann des Kurfürsten, dieselben Prediger als die Ehre ihrer Gemeinde, die Gemeinde als die Ehre Magdeburg's bezeichnet hatte.

Hören wir der kurfürstlichen Commissare Urtheil über die Magdeburger französischen Prediger. Du Cros ist inzwischen verstorben. So bleiben die drei Ordinarii, die hier in Betracht kommen, Rally, Valentin und Flavard.

„Herr Ralli," so berichten sie an den Hof, „hat die allgemeine Liebe der Gemeinde, lebt aber in unversöhnlicher Zwietracht mit seinem Collegen Valentin, wodurch die Sitzungen des Presbyteriums fortwährend beunruhigt und gehindert werden, heilsame Rathschläge zu fassen. Die Schein-Versöhnung, welche das Consistoire zwischen ihnen gestiftet hat, hat die Bitterkeit ihrer inneren Feindschaft nicht beseitigt. Ausserdem liebt es Ralli sehr, sich in die bürgerlichen Angelegenheiten der Colonie einzumischen. Er möchte alles nach seinem Willen lenken. Unter der Hand möchte ihm Se. Churf. Durchl. zu verstehen geben, sich dessen zu enthalten, dem Richter, ihm keine Rechtssachen mitzutheilen. Dadurch würde manche Unordnung, über die man klagte, schwinden."

„Herr Valentin hat sanfte und fast überhöfliche Manieren (les manières douces et trop civiles). Oeffentlich räumt er Rally alle Ehrerbietung ein, die er ihm schuldet, um mit ihm in Frieden zu leben. Dennoch erregt die unregelmässige und ungestüme Art seines Bruders (Pierre), die er möglichst bemäntelt (pallie), indem er nach denselben Gesichtspunkten (vues) handelt, grossen Argwohn, als sei er im geheimen Einverständniss (intelligence secrète) in den Dingen, die er doch öffentlich verdammt. Alles das, dessen man diese Familie angeklagt hat, seitdem sie in Magdeburg ist, erwirbt ihr keine Freundschaft und lässt alle Ehrenmänner fürchten, sie könnte

die Ueberhand gewinnen. Sollte Eure Churf. Durchl. es für gut befinden, ihn hier zu lassen, so müsste Sie zwischen beide einen Geistlichen stellen von anerkannter Rechtschaffenheit, bekannter Klugheit und eines solchen Ansehens, dass beide genöthigt wären, wenigstens äusserlich freundlich mit einander zu leben und die Unruhen, welche ihr Zwist veranlasst hat, beizulegen, wie es der selige Du Cros that."

„Nun aber ist Herr Flavard keinesweges geeignet, die Mitte zwischen ihnen zu halten. Die Leichtfertigkeit, mit der er von der einen Partei zur andern übersprang, seine Mittheilungen von dem, was der Andere in der Leidenschaft geäussert hat, und verschiedene recht wahrscheinliche Dinge, die man sich von ihm erzählt, beweisen klar, dass, statt zwischen ihnen Frieden zu stiften, er sie nur immer mehr gegeneinander verbittert, nicht aus böser Absicht, sondern aus mangelnder Klugheit und weil er nicht genug geachtet wird weder bei seinen Collegen noch bei der Colonie."

Aehnlich abfällig urtheilen die Commissare, wie wir bald sehen werden, über die bürgerlichen Beamten der hiesigen Colonie von 1694. Ich sage nur, wie würde ihr Urtheil gelautet haben über dieselben Männer, wenn die Begegnung zwischen dem Major Dollé und dem Manufacturisten Valentin nicht vorangegangen wäre? Oder wie würden über dieselben Männer etwa Charles Ancillon und d'Ingenheim geurtheilt haben, wenn sie die Commissare gewesen wären? Drouet hat sonst ein wunderbares Organisirungstalent und Trénoy de Francban ist mit Maillette de Buy der grösste Kenner des französischen Fabrikwesens. Allein wie sie durch ihr ungestümes und ungeschicktes Eingreifen in wenig Wochen die grösste Fabrik des preussischen Staates zahlungsunfähig gemacht haben, so brandmarken sie auch en gros ein gutes halbes Dutzend Ehrenmänner, weil sie selber in der Hauptsache sich hier keinen Rath wissen und Andere haben möchten, die sie aus der Schlinge ziehen.

Glücklicherweise pflichtete der Kurfürst ihrem Rath nicht bei. Keiner der discreditirten Beamten wurde von Magdeburg versetzt, weder die weltlichen noch die geistlichen. Auch als

gegen Flavard eine neue Klage kommt, heisst es nur, er solle die Supplikantin Marie Gandil contentiren (7. Juli 1699).

Eine Zeit lang scheint man in Berlin daran gedacht zu haben, aus Schweden neue geistliche Kräfte nach Magdeburg zu ziehen. Jean Garnault erhielt als Prediger bei „Unserer" Gesandtschaft am schwedischen Hofe 150 Thaler aus brandenburgischer Kasse. Er soll sie weiter geniessen. Und als er am 26. August 1691 abberufen wird, lautet die Parole nicht mehr (oder noch nicht, wie 1710) Magdeburg, sondern Frankfurt a. d. O. Auch die Designation des Predigers Royer (Rouyer) aus Schweden blieb erfolglos (ce projet ne s'étant pas executé). Er ging am 8. Mai 1696 auch nicht nach Magdeburg, sondern nach Berlin. „Da der eine der vier Prediger der französischen Gemeinde zu Magdeburg (du Cros) mit Tode abgegangen und die Gemeinde unterthänigst", heisst es im Geheimen Staatsarchiv, „um Wiederbesetzung angehalten" hat, so wird **François Delarc** aus Calvisson am 11. Januar 1696 berufen. „Sollte aber wieder eine Vacanz eintreten, soll sich die Gemeinde mit drei Predigern begnügen." Es war das immerhin eine Art Strafandrohung, denn 1696 gab es unangestellte und um Stellen werbende hugenottische Geistliche in Brandenburg-Preussen noch genug. François Delarc aus Calvisson, Sohn des altehrwürdigen Abraham Delarc in Calvisson und seit 1660 seines Vaters Adjunct, war nach dessen Tode 1673 zuerst zu Codognan in der Nähe von Montpellier, dann in Calvisson selber Pfarrer geworden. Im Jahre 1687 flüchtete er nach Lausanne, verlor dort 1693 einen Sohn, den seine Gattin, Claudine Beuvez aus Montpellier ihm gegeben hatte, und siedelte dann nach Deutschland über.[39] Weil er schon bejahrt war — er muss den Siebenzigern nahe gewesen sein —, hoffte man wohl, er würde den Rally und Valentin um so mehr imponiren und den gestörten Frieden fördern helfen. Als er aber über 44 Jahre im Amte stand, am 16. September 1704, musste er entlassen werden und behielt sein Gehalt als Pension.[40]

Da nun aber Charles Flavard aus Anduze im Frühjahr 1705 seinen Abschied einreichte (er starb 8. Juni 1715,

etwa 58 Jahr alt, und wurde in der Gruft unserer Kirche beigesetzt), so berief der Kurfürst am 17. April 1705 den Gabriel Ruynat, dessen Familie seit lange litt (dans la souffrance), als dritten Prediger, jetzt nur noch mit 100 Thlr. Gehalt aus der Kasse le Bachellé's, während Flavard, sein Vorgänger, noch 150 Thlr. erhalten hatte. Seit 16. November 1705 wurde es ihm erhöht auf 136 Thlr. 8 Gr. Am selben Tage noch hatte er eine Klage laut werden lassen, dass er, wenn er kein auskömmliches Gehalt bekomme, auch von Magdeburg fortgehen müsse. Habe er doch eine zahlreiche Familie zu versorgen.[41] Die Colonie sei die zahlreichste und blühendste nächst Berlin: sei sie doch fast 2000 Seelen stark (près de 2000 âmes). Und dennoch bleiben die Geistlichen in einer so kläglichen Lage (triste état des pasteurs)."

Wir haben schon oben unsere Bedenken geäussert gegen die zu hoch gegriffene Zahl Angély's. Vielleicht hat Angély aus Ruinat geschöpft, dem es doch aber bei seinen 2000 nur darauf ankam, den Contrast zu den 100 Thalern, die er als Gehalt genoss, in grelles Licht zu setzen.

---

[1] Band II. 272.

[2] David Angély. Festschrift.

[3] S. auch Muret. 237.

[4] Nach Muret. 237 gewinnt es den Anschein als sei er „mit Frau und 5 Kindern" hier eingewandert. Das ist aber eine Nachtragung des Richters von 1706.

[5] Hieraus ist France prot. ed. II. Tom. IV. 384 sv. zu berichtigen. Wir kommen auf die Familie zurück. Vgl. übrigens hier I. 597.

[6] Erman. Mémoires. VIII. 328. III. 371 sagt von Jeansse, son premier pasteur, qui y (nach Magdeburg) avait amené les Réfugiés en 1685.

[7] Muret. 202.

[8] S. hier Band II. 113. Muret. 222.

[9] Hier II. 116. Er wird bald mit einem, bald mit zwei R. geschrieben.

[10] Hier II. 121.

[11] Muret. 241.

[12] Muret. 222 im Jahre 1792.

[13] II. 111.

[14] II. 271. Erman III. 372 kennt nur 4 Söhne, die beiden Officiere Louis, lieutenant de cavallerie, † zu Wesel als Major, Ahnherr von St. Julien-Baudan und Gaultier; und Maurice, Cadet der Compagnie des gentilshommes zu Brissac.

[15] France protestante. ed. II. Tom. I. 968 sv.

[16] Mémoires III. 373 sv.

[17] Von diesen de Baudan Vater und Sohn — den zweiten nennt er nicht — sagt Erman. III. 371 ils allèrent à Magdebourg 1688 pour aider les pasteurs: eine in dieser Form unrichtige Mittheilung.

[18] Geh. Staats-Archiv. a. a. O.

[19] France protest. T. VIII. 367.

[20] Bei Muret. 24.

[21] S. unser Presbyt.-Protokoll 1688 u. f.

[22] K. Geh. Staats-Archiv R. 9. D. 8. 3 b. 1.

[23] Ich kann dieses „Man hat gepredigt, man hat das heilige Abendmahl gereicht" u. s. w. gerade nicht schön finden.

[23a] S. Anhang.

[24] Das Nähere S. im III. Bande.

[25] Näheres Band III.

[26] Die Beweise müssen wir dem III. Bande vorbehalten.

[26a] Seine Wittwe, aus Castelnon, Bas Langued'oc, hinterlässt Françoise et Olympe. Vormünderin ist die Schwägerin Du Cros in Berlin.

[27] Erman VIII. 328.

[28] S. Zahn. Zöglinge Calvin's in Halle. 76—80.

[29] Muret. 263.

[30] Zahn. 78.

[31] Betreff seiner Chronologie S. Band I. 671. 703.

[32] Muret 246. Die Schlosskapelle war baufällig geworden, zur Reparatur kein Geld vorhanden. Als vierten Prediger bezeichnet Haarland, Archiv-Secretair: Gesch. d. reform. Gemeinde in Minden. 1835 den Jacques Audony seit 6. Februar 1730, nicht Audouy. wie Muret 247. u. ö. schreibt. Unter den Réfugiés von 1698 nennt Haarland dort den Notar Reumondon, den Sprachlehrer Sévin, den Kaufmann Charlier, Vaudois, den Hutmacher Roland, den Cabarrettier Jean Séverin und 10 andere.

[33] Geh. Staats-Archiv R. 9. D. 8. 3b. 1.

[34] France protest. ed. II. Tom. I. 855 sv.

[35] S. Geh. Staats-Archiv a. a. O. ad a. 1691.

[36] Erman I. 323.

[37] Geh. Staats-Archiv a. a. O. ad a. 1693.

[38] Der Process liegt in allen seinen Détails vor und wirft schroffe Schatten auf die höchste Blüthezeit der hiesigen Colonie.

[39] France protest. ed. II. Tom. V. p. 205.

[40] Geh. Staats-Archiv R. 9. D. 8. 3b. 1.

[41] Seine Frau war Dorothée Mesmin aus Paris.

Cap. VII.

Die gerichtliche Constituirung.

Zum Richter bestellet, damit die Französisch Refugirten in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit in Frieden unter sich und mit Ihro churfürstlichen angeborenen Unterthanen leben. Richtereid.

Glaubenscolonieen, welche einen Richter, aber keinen Pastor hatten, konnten nicht leben, nicht sterben. Der Richter schützte seine Justiciables. Er suchte ihnen die Vorrechte zu verschaffen, die der Fürst den Einwanderern versprochen. Er vertheidigte ihre Ehre und ihr Besitzthum gegen jedermann, innen und aussen. Allein um solcher weltlichen Vortheile willen waren die Hugenotten nicht ausgewandert. Bewusst und gross, tauschten sie Hunger ein für die Fülle. Sobald sie einen hugenottischen Pastor an ihrer Spitze hatten, froh und glücklich, dienten sie ihrem Gott und Herrn beim Hungern, Frieren und Kranken. Es gab Pastoren, die für das zeitliche Wohl ihrer Beichtkinder erfolgreicher sorgten, als die Richter. Wählte doch der Kurfürst vielfach zum Colonie-Richter einen biderben Capitaine réformé mit vielen Kindern, schmaler Pension und grossen Schulden. Im allgemeinen aber ruhte das gesammte zeitliche Wohl und Heil in den Händen des Richters.

Es war desshalb naheliegend und weise, dass man in den meisten französischen Colonieen den Richter in das Presbyterium wählte. Und wenn wir im Magdeburger den Richter als den Erstgewählten treffen, so liegt darin vielleicht die Erklärung, wesswegen man mit der Presbyterwahl so lange gezögert hatte.

Der erste Magdeburger Juge stammte aus einer der edelsten Hugenottenfamilien, die man geneigt sein könnte in eine militairische und eine juristische Linie zu theilen. Unter den Militairs sind am bekanntesten der Commandant von Verdun, welcher am 2. Juni 1661 mit allen anderen Officiers réformés die Festung Verdun verlassen musste, s'ils n'aimaient mieux de se convertir. Persode, seinem Glauben treu, zog mit seinem Pastor Lafargue davon. Es mag ein Enkel gewesen sein jener André Jean Persode, de Domangeville[1], 1682 geboren in Metz laut Geheimarchiv des Kriegsministeriums, der 1700 in brandenburgische Dienste trat und 1740 Chef des neuen Infanterie-Regiments No. 33, seit 29. Mai 1741 Generalmajor, wurde, nachdem er den spanischen Erbfolgekrieg, den pommerschen Feldzug und den schlesischen Krieg mitgemacht hatte, 1743 verabschiedet. Seine erste Frau war die Tochter des berühmten reichen[2] Fabrikinspector Maillette de Buy; die zweite eine Baronin Schroeter.[3] André Jean de Persode soll ein Sohn gewesen sein eines Pariser Parlaments-Advocaten, Herrn von Hocquencourt.[4] Ob nun dieser derselbe ist wie Charles de Persode, sieur de Laistre, Advocat im Parlament von Paris, Staatsrath und Secrétaire des commandemens du Roi, Sohn des Pierre de Persode, Herrn von Mésery, des deutschen Dolmetschers des Königs und der Susanne de St. Aubin? Wir wissen nur, dass Charles de Persode am 18. October 1668 die Elisabeth Rousseau, eine Schwester des berühmten Malers heirathete zu Charenton, wo er auch 1678 starb. Wie unser Juge André de Persode, dann Louis und Jean Louis de Persode († 1744), beide letzteren Juges français in Königsberg,[5] ferner ein Pierre Persode 1690 ebendort,[6] und andererseits der Frankfurter und englische Prediger Charles de Persode untereinander und wieder mit dem Pariser Charles zusammenhängen, steht noch zu bestimmen.[7]

André de Persode führte in der Magdeburger Colonie im Namen des grossen Kurfürsten ein gar strenges Regiment. Als ein französischer Weissgerber (mégisseur) und ein französischer Kannegiesser (potier d'étain) mit ziemlichen kurfürstlichen Vorschüssen heimlich aus Magdeburg entwichen, verhaftete er, wir sahen es, im Namen des Gesetzes die Weissgerberin und die Kannegiesserin, inquirirte, wo ihre Männer geblieben, forderte Bürgschaft u. s. w. Als der Salpeterfabrikant Pierre Chauvar ebenfalls kurfürstliche Gelder verschwendet hatte, verurtheilte ihn Persode zum Karrenschieben auf der Festung Magdeburg und nur durch Intercession des Commercien-Commissars André sahen wir[7a] ihn wieder frei kommen (24. December 1686). Ungefähr um dieselbe Zeit spielte eine andere Sache,[8] die wieder zu einem Principienstreite führte und auf Persode's Anlass das Princip ein für alle Mal feststellen half. Ein französischer Schneider hatte eine Deutsche geheirathet. Ein französischer Knopfmacher verhöhnt sie. Der Gatte antwortet und jener zieht im Streite den Degen. Die Handwerker gingen ja damals meist bewaffnet. Der unbewaffnete Schneider, schnell entschlossen, wirft dem Gegner einen Stein an den Kopf, so dass Blut fliesst. Als Persode den Schneider verhaften will, öffnet ihm Sieur Claparède seine Fabrik, weigert sich, ihn auszuliefern, da sein Manufacturhaus[9] eine Freistadt sei für die Verbrecher (prétendant que le logis de la manufacture est un asyle aux criminels) und verbietet den Arbeitern seiner Manufactur vor Gericht auszusagen. Desshalb bedürfe er, Persode, dringend eines besoldeten französischen Gerichtsdieners (huissier français). Gleichzeitig reicht Claparède seine Beschwerde ein. Der gedachte Schneider sei ihm günstig bekannt, denn er habe häufig in seiner Fabrik gearbeitet. Der Richter habe ihn durch Soldaten festnehmen lassen, um ihn in einen Graben zu werfen (pour le mettre dans un fonds de fosse). Aus der Tiefe schreit er zu ihm, der gerade vorbeikommt. In der Meinung, dass es sich um eine Kleinigkeit handelt (bagatelle), sagt er ihm, er solle ihm folgen in die Fabrik: er wolle schon die Sache mit Herrn Persode regeln. Nun versteckte sich der Schneider,[10] Claparède selber wusste nicht wo? Da kommt der Richter mit zwei Soldaten zurück und fragt Claparède, wo denn der Schneider geblieben sei? Er sagt er wisse es nicht, Persode

möchte nur nachgraben (!) lassen. Nach ein paar Tagen citirt der Juge Arbeiter aus Claparède's Fabrik. Da sie im Begriffe standen, Stoffe in siedendem Wasser zu walken: wovon sie nicht abgehen konnten, ohne alles zu verderben, bemüht sich Claparède zu Persodes, seine Arbeiter zu entschuldigen. Auch **weigerten sich** letztere vor dem Richter, wie dieser forderte, bei Verlust ihrer Seelen Seligkeit **zu schwören**: das sei in Frankreich keine Sitte: bei ihnen zu Land hebe man nur die Hand hoch (lever la main, comme c'était coutume en France).[11] Persodes entrüstet sich darüber auf's höchste. Claparède aber beklagt sich bei Hof (bei Seiner Excellenz) über die so masslosen Manieren (manières d'agir si peu modérées) des Herrn Persode, welche wohl geeignet seien, die Geduldigsten aus der Stadt zu treiben (de faire quitter la ville aux plus patiens). Da nun einige der Arbeiter Elsasser waren, und als solche sich unter den **deutschen** Magistrat stellen wollten, andere sich dem letzteren darum unterwarfen, weil zünftige Handwerker, wie Schneider, Schuhmacher u. dgl. unter das Zunftgericht gehörten, so knüpft Persodes an seinen Bericht noch zwei andere Principienfragen, die eine, welcher Gerichtsbarkeit unterstehen die deutsch und französischen Elsasser; die andere, welches ist die Grenze der magistratualen Gerichtsbarkeit?

In allen Punkten erhält Persode von Berlin aus, wohin er persönlich gereist war, recht. Am 19. April 1687 ergeht die Resolution des Obergerichts, dass die Manufactureien weder ein Asylrecht besässen, noch auch ihre Directoren der Jurisdiction des französischen Richters entziehen dürfen. Claparède erhält eine ernstliche Rüge. Dem von Persodes vorzuschlagenden Huissier, der deutsch und französisch verstehen müsse, sollen 2 Thlr. monatlich gereichet werden. Die Elsässer sollen unter dem französischen Richter stehen. Dagegen sollen die Zunft- und Innungsgenossen, welche sich das deutsche Bürgerrecht erworben haben, sich der Gerichtsbarkeit des Magistratus civici nicht entziehen, aber stets unter Zuziehung des französischen Richters.[12] Am 14. Juni 1687 wird diese principiell so bedeutsame Entscheidung dahin, wie wir oben[13] sahen, declarirt, dass Persodes „ohnverlangt“ und ohne Concurrenz des Magistrats allein die Cognition haben soll in allen Sachen seiner Nation, die sich in der Güte abthun lassen; wo aber in foro contradictorio entschieden werden muss, sind neben ihm die Réfugiés-Commissarien und ein französisch verstehender Bürgermeister hinzuzuziehen. Am 21. Juni 1687 wird diese Declaration des zehnten Artikels vom Edikt zu Potsdam den französischen Commissariis in Magdeburg zur Nachachtung und zur Mittheilung an den Magistrat und an den französischen Richter allhier übersandt.

Persodes war oben sehr gut angeschrieben. Als er statt der freien Miethe ein Haus in Magdeburg sich wünschte, bewilligte ihm am 27. Juni 1688 der Kurfürst Friedrich III. eine wüste Baustelle „gegen des Dr. Schäffer's Haus über, wann und dann Uns der Zierrath und Aufnahme besagter Unserer Stadt Magdeburg absonderlich angelegen ist.“ Die wüste Stelle ist durch ihren „Eigner“ innerhalb drei Monat zu bebauen, andernfalls zu taxiren und mit dem Eigner darüber zu unterhandeln; nach Ablauf der Zeit aber dem Persode zu bebauen anzuweisen. So lautet am 27. Juni 1688, laut Geh. Staats-Archiv, die Ordre „An den Gouverneur von Magdeburg, Grafen von Schomberg und Rath, auch Commissarium Steinhäuser.

Die Stellung und Aufgabe des Juge entspricht nicht ganz dem, was wir heut etwa von einem Amtsrichter erwarten. Ihm lag ganz besonders das Friedensgericht ob und ein gut Theil der Verwaltung. Daher der französische Richter auch als Directeur de la colonie titulirt wird und alle für den französischen Magistrat bestimmten Schreiben der Behörde an seine Adresse ergehen. Er musste desshalb **schwören,**[14] dass er „gleich andern Bedienten und Befehlshabern“ dem Kurfürsten und dero hohem Hause treu, hold und gewärtig sein, sein Interesse Nutzen und Beste suchen, Schaden und Nachtheil abwenden, vornehmlich den Refugirten, so sich in Magdeburg befinden oder künftig daselbst niederlassen werden, wohl und treulich vorstehen, die Beförderung

ihres Etablissements nach Edikt und Verordnungen sich alles Fleisses angelegen sein lassen und alle mögliche Sorgfalt anwenden wolle, damit die Réfugiés in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit in Frieden sowohl unter sich, als auch „mit Ihro churfürstlich angeborenen Unterthanen leben, auch an gewisse Nahrung und Gewerbe sich und die Ihrigen ehrlich zu nähren, sobald nur möglich gelangen mögen". Auch verspricht er eidlich alle gehorsame Folge zu leisten denjenigen Verordnungen, so ihm von der Hochlöblichen Regierung des Herzogthums Magdeburg aufgetragen werden. „So wahr mir Gott helfe und Sein heilig Wort." Aus dem Eide erhellt, dass der Richter zugleich Regierungsbeamter war.

Am 14. März 1689 wurde der Rath und Richter zu Magdeburg André de Persode auf sein Gesuch „wegen seines Alters" der hiesigen Stelle enthoben und mit gleichem Gehalt nach Berlin berufen[15] und am 19. Juni 1690 dortselbst mit Rozel de Beaumont, von dem wir gleich reden werden, dem Ober-Richter Joseph Ancillon beigeordnet. So ist durch Berufung von zwei Magdeburger Richtern das französische Obergericht in Berlin constituirt worden.[16]

Persode's Nachfolger in Magdeburg Jean Jacques de Rozel de Beaumont gehört einer der verbreitetsten Adelsfamilien Frankreichs an.[17] Gleich bei seiner Ankunft wurde der königliche Rath von Castres zum Hof- und Legations-Rath ernannt und als Juge et directeur 1687 nach Brandenburg[18] gesandt. In Magdeburg muss es ihm 1689 nicht sonderlich gefallen haben. Denn kaum sind neun Monat um, so zieht er es vor in Berlin als Particulier zu leben und wird am 22. Januar 1690 seines hiesigen Richteramtes entlassen, in Berlin aber, wie wir eben sahen, wenige Monate darauf als Oberrichter angestellt, ja am 4. März 1718 als erster Hof- und Legations-Rath in das Französische Ober-Directorium (Grand Directoire oder Conseil français) berufen.[19] Bei der Beerdigung des Landgrafen Ludwig, eines Sohnes des grossen Kurfürsten, treffen wir ihn mit den Herren de Marconnay und de Béville im Gefolge der Prinzess

Elisabeth Sophie. Seine literarischen Aufsätze in französischen und holländischen Zeitschriften verschafften ihm einen Ruf als Schriftsteller.[20] Ob Jean Jacques Rozel de Beaumont aus Castres mit dem Sieur Larmandie, Baron de Beaumont, auf dessen Schloss St. Foix, gleichfalls an der Gironde im Languedoc, noch am 4. September 1685 hugenottische Gottesdienste stattfanden,[21] verwandt oder identisch ist, muss ich Andern zu bestimmen überlassen.

Beaumont's Nachfolger in Magdeburg ging denselben Weg von Brandenburg über Magdeburg hinüber nach Berlin. Paul Lugandi ist laut Sterberegister unserer Kirche († 20. April 1717) aus Montauban gebürtig um 1645 — er wurde etwa 72 Jahr alt — und führt hier den Titel Conseiller du Roy, directeur de la colonie française de Magdebourg et président de la dite justice.[22] Wahrscheinlich war er der Sohn des Ancien von Montauban, Dr. jur. Jean Lugandi, der sich während der Verfolgungen durch seine Entschlossenheit und Eifer auszeichnete, nach dem Widerruf des Edikts von Nantes mit (diesem) seinem Sohn Berlin erreichte und achtzigjährig dort 1695 starb. Wahrscheinlich auch ein Bruder des Jean Lugandi, marchand de Montauban, dessen Frau Marie Berthelier hier am 31. August 1693 stirbt, sowie des Joseph Lugandi, Docteur en droit de Montauban, dessen Wittwe Cathérine Charles gleichfalls in Magdeburg stirbt am 19. Januar 1702. Wahrscheinlich[23] endlich der Vater des Charles Lugandi, der nachdem er zu Frankfurt a. d. O. 1688 Theologie studirt,[24] in Battin, Brandenburg und Halle französischer Prediger wurde, sowie auch des Josèphe Lugandi, Major d'infanterie,[25] geboren zu Montauban am 21. Februar 1674, der, nachdem er als Officier den Hohenzollern mit Ehren über 42 Jahr gedient und hierorts ein tüchtiger Leiter und reicher Wohlthäter der Gemeinde gewesen war, zu Magdeburg fünfundachtzigjährig am 7. Mai 1759[26] starb und gerade wie Paul in der Tempelgruft beigesetzt wurde. Wir können es daher verstehen, warum es den Paul Lugandi immer wieder nach Magdeburg zurückzog. Wir sahen oben,[27] dass er 1683 als Advocat und Ancien

ihres Etablissements nach Edikt und Verordnungen sich alles Fleisses angelegen sein lassen und alle mögliche Sorgfalt anwenden wolle, damit die Réfugiés in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit in Frieden sowohl unter sich, als auch „mit Ihro churfürstlich angeborenen Unterthanen leben, auch an gewisse Nahrung und Gewerbe sich und die Ihrigen ehrlich zu nähren, sobald nur möglich gelangen mögen". Auch verspricht er eidlich alle gehorsame Folge zu leisten denjenigen Verordnungen, so ihm von der Hochlöblichen Regierung des Herzogthums Magdeburg aufgetragen werden. „So wahr mir Gott helfe und Sein heilig Wort." Aus dem Eide erhellt, dass der Richter zugleich Regierungsbeamter war.

Am 14. März 1689 wurde der Rath und Richter zu Magdeburg André de Persode auf sein Gesuch „wegen seines Alters" der hiesigen Stelle enthoben und mit gleichem Gehalt nach Berlin berufen[15] und am 19. Juni 1690 dortselbst mit Rozel de Beaumont, von dem wir gleich reden werden, dem Ober-Richter Joseph Ancillon beigeordnet. So ist durch Berufung von zwei Magdeburger Richtern das französische Obergericht in Berlin constituirt worden.[16]

Persode's Nachfolger in Magdeburg Jean Jacques de Rozel de Beaumont gehört einer der verbreitetsten Adelsfamilien Frankreichs an.[17] Gleich bei seiner Ankunft wurde der königliche Rath von Castres zum Hof- und Legations-Rath ernannt und als Juge et directeur 1687 nach Brandenburg[18] gesandt. In Magdeburg muss es ihm 1689 nicht sonderlich gefallen haben. Denn kaum sind neun Monat um, so zieht er es vor in Berlin als Particulier zu leben und wird am 22. Januar 1690 seines hiesigen Richteramtes entlassen, in Berlin aber, wie wir eben sahen, wenige Monate darauf als Oberrichter angestellt, ja am 4. März 1718 als erster Hof- und Legations-Rath in das Französische Ober-Directorium (Grand Directoire oder Conseil français) berufen.[19] Bei der Beerdigung des Landgrafen Ludwig, eines Sohnes des grossen Kurfürsten, treffen wir ihn mit den Herren de Marconnay und de Béville im Gefolge der Prinzess

Elisabeth Sophie. Seine literarischen Aufsätze in französischen und holländischen Zeitschriften verschafften ihm einen Ruf als Schriftsteller.[20] Ob Jean Jacques Rozel de Beaumont aus Castres mit dem Sieur Larmandie, Baron de Beaumont, auf dessen Schloss St. Foix, gleichfalls an der Gironde im Langued'oc, noch am 4. September 1685 hugenottische Gottesdienste stattfanden,[21] verwandt oder identisch ist, muss ich Andern zu bestimmen überlassen.

Beaumont's Nachfolger in Magdeburg ging denselben Weg von Brandenburg über Magdeburg hinüber nach Berlin. Paul Lugandi ist laut Sterberegister unserer Kirche († 20. April 1717) aus Montauban gebürtig um 1645 — er wurde etwa 72 Jahr alt — und führt hier den Titel Conseiller du Roy, directeur de la colonie française de Magdebourg et président de la dite justice.[22] Wahrscheinlich war er der Sohn des Ancien von Montauban, Dr. jur. Jean Lugandi, der sich während der Verfolgungen durch seine Entschlossenheit und Eifer auszeichnete, nach dem Widerruf des Edikts von Nantes mit (diesem) seinem Sohn Berlin erreichte und achtzigjährig dort 1695 starb. Wahrscheinlich auch ein Bruder des Jean Lugandi, marchand de Montauban, dessen Frau Marie Berthelier hier am 31. August 1693 stirbt, sowie des Joseph Lugandi, Docteur en droit de Montauban, dessen Wittwe Cathérine Charles gleichfalls in Magdeburg stirbt am 19. Januar 1702. Wahrscheinlich[23] endlich der Vater des Charles Lugandi, der nachdem er zu Frankfurt a. d. O. 1688 Theologie studirt,[24] in Battin, Brandenburg und Halle französischer Prediger wurde, sowie auch des Josèphe Lugandi, Major d'infanterie,[25] geboren zu Montauban am 21. Februar 1674, der, nachdem er als Officier den Hohenzollern mit Ehren über 42 Jahr gedient und hierorts ein tüchtiger Leiter und reicher Wohlthäter der Gemeinde gewesen war, zu Magdeburg fünfundachtzigjährig am 7. Mai 1759[26] starb und gerade wie Paul in der Tempelgruft beigesetzt wurde. Wir können es daher verstehen, warum es den Paul Lugandi immer wieder nach Magdeburg zurückzog. Wir sahen oben,[27] dass er 1683 als Advocat und Ancien

in Toulouse vier Monat um seines Glaubens willen im Gefängniss schmachten musste, am 30. April 1686 von Frankfurt a. M. abreiste, im Mai 1686 in Magdeburg ankam und am 30. September 1686 als Juge in Halle verpflichtet wurde mit monatlich 12 Thaler 12 Groschen Gehalt aus den Collecten-Geldern und gewissermassen als Halle'scher Adjunct des Magdeburger Juge Persode. Dort erschien er auch als Directeur und Syndic im Presbyterium. Abberufen von Halle am 6. April 1689,[28] ging er nach Magdeburg als Directeur et juge, wurde aber am 23. October 1693 beim Berliner Obergericht angestellt.[29] Rühmlichst thätig in der Residenz[30] bis 1699 wurde er am 23. Mai als Directeur et président de la justice, laut Geheimen Staatsarchiv, nach Magdeburg zurückberufen, wo er bis 1706 wirkte. Er kehrte mit neuem Patent 1708 zurück und stand der Colonie als erster Richter vor bis 1716, unterdessen zugleich bestellt als Richter von Neuhaldensleben, wo er vier Mal im Jahre Gerichtstag halten musste, und sich 1710 durch Einführung der vom König befohlenen Kopfsteuer äusserst unbeliebt machte.[31] In Magdeburg spielte er als Ancien, insbesondere bei Wegebereitung für den Bau einer eigenen Kirche eine grosse Rolle. Wir werden noch öfter auf ihn zurückkommen.

Der Dr. jur. Isaac de L'Espinasse, zu Châlons en Bourgogne geboren um 1640, ein Advocat vom Pariser Parlament, wurde sein Nachfolger im Jahre 1693. Auch er erhielt freie Wohnung. Er fand hier schon in Simon Poussin einen französischen Assessor vor, der am 16. November 1692 ernannt war, sowie zwei Notare, einen Fiscal, dem 1694 ein Gerichtsschreiber folgte und ein Gerichtsdiener längst vorangegangen war. Die Familie L'Espinasse war in Frankreich so reich begütert, dass ihr protestantischer Glaube nur in wenigen Mitgliedern den Widerruf des Edikts von Nantes überlebte. „Verkaufe alles was Du hast und alsdann komm und folge mir nach", schien für die Bérangers de Caladon, seigneurs de Baulx, Lanuéjols, La Valette, Lespinasse, La Case, St. Paul und anderer Güter im Languedoc, die sie zum Theil seit dem zwölften Jahrhundert besassen, doppelt schwer auszuführen, eben weil sie nicht verkaufen durften: der

Fiscus hätte alles beschlagnahmt.[32] Um so mehr halten wir uns für verpflichtet, auf diejenigen Mitglieder der erlauchten Familie hinzuweisen, die ihrem Glauben zu Liebe in die Verbannung zogen. Das war Dupuy de l'Espinasse, ingénieur français, den wir mit seiner Frau von Frankfurt a. M. am 5. März 1686 über Holland nach Kurbrandenburg ziehen sahen;[33] Jeanne Gaubert, veuve de l'Espinasse aus dem Langued'oc; Marie de l'Espinasse, veuve de Henri de Durant, capitaine aus Burgund, eine Verwandte von Loriol d'Anières,[34] die in Berlin starb, und jener Lieutenant im Regiment von Varennes, den Erman[35] für einen Sohn unseres Richters Isaac hält.

Die beiden kurfürstlichen Commissare, Trénoy de Francbon und Drouet, durch den unentwirrbaren Attentatsprocess Dollé c. Valentin schwer verstimmt, entwerfen vom hiesigen Gerichtspersonal am 19. December 1694 dem Hof kein günstiges Bild. „Der Richter Mr. de l'Espinasse, schreiben sie, versteht nicht genug von der Procedur und hat nicht genügende Kenntnisse von den Handelssachen, wie sie ganz gewöhnlich in Magdeburg vorkommen: sonst versteht er das Recht und hat Verstand, Rechtschaffenheit und sehr redliche Absichten. Dies Zeugniss ertheilt ihm die ganze Colonie. Falls ihn Eure Churf. Hoheit frei hält von einem Assessor, der ihm ohne Ursach entgegentritt, würden seine Fehler in der Procedur keinen grossen Schaden bringen, da in den Sachen von Wichtigkeit ihn das Obergericht zurechtstellen könnte. Nur müsste es der Colonie freistehen, für Handels- und Manufactur-Sachen zwei Kaufleute oder Fabrikanten, deren Meinung er einholen müsste, zu wählen, alljährlich neu, damit sie nicht malversiren."

„Der Herr Assessor (Simon) Poussin", der am 5. November 1692 als procureur freie Wohnung erhalten hatte, „ist ein sehr geschickter Praktiker, aber er macht einen sehr üblen Gebrauch von seiner Fähigkeit: denn statt die Sachen schleunigst zu erledigen, insbesondere die unwichtigern, lässt er sie durch alle Stufen der feinsten Schikane gehen und zieht sie in die Länge, um die Sporteln des Gerichtsschreibers zu erhöhen,

mit dem er zu theilen beargwöhnt wird. Ueberdies entspricht sein Betragen nicht seinem Stande. Fast täglich geht er in das Wirthshaus mit dem Gerichtsschreiber, mit Fecht- und Tanzmeistern: und man behauptet, dass er mehr vertrinkt, als er Gehalt bezieht. Er handelt nicht als Richter, dem nur darum zu thun ist Gerechtigkeit zu erweisen, sondern er lässt sie als Einnahme-Mittel dienen für seine Günstlinge. Von den vor ihm Processirenden nimmt er Geschenke an, trinkt mit ihnen ohne Bedenken auf ihre Kosten, so viel sie begehren. Von Andern leiht er sich Geld während der Process noch schwebt. Er giebt den Parteien Rathschläge unter die Hand und tritt dem Richter entgegen in Dingen, die gerecht und vernünftig sind. Er hat allein ein Urtheil gefällt, in dem er absichtlich zwei Sachen zusammenwarf, die miteinander nichts zu thun hatten, um dadurch eine Person in die Kosten zu verurtheilen, die er nicht liebt. Er hat im Register unterdrückt oder doch wenigstens unterlassen einzutragen einen Eides-Act, der vor dem Richter und vor ihm stattgefunden hatte und statt dessen ohne den Richter zuzuziehen, eine Bestimmung gesetzt, dahin dass er diese Eidesleistung binnen einer festgesetzten Frist anberaumt. Auf die Klagen des einen dabei interessirten Theiles hat das Obergericht die Information in der Sache empfohlen. Dabei lebt er im selben Zimmer und in grosser Einigkeit mit dem Gerichtsschreiber, einem jungen Manne, den er durchaus beherrscht, während er den Richter sehr cavalièrement behandelt, wodurch auch der Schreiber veranlasst wird, ihm den Respect zu versagen. Da er vollständig die Procedur versteht, so hat ihm der Richter bisher die Leitung überlassen. Aber statt sie zu befolgen, belässt er die Register des Gerichtsschreibers in einem schlimmen Zustande, indem er die Sentenzen nicht unterzeichnet und den Registern fliegende Blätter hinzufügt, die man nach Belieben ändern kann; so dass er und der Schreiber malversiren könnten, wenn sie Lust haben. Durch seinen unnützen Aufwand steckt er sich tief in die Schulden, zum Theil bei solchen, die ihm nichts abzuschlagen wagen wegen der Processe, die sie gar leicht vor ihm haben könnten. So muss er viele in Verlust stürzen, wenn er nicht eine

besondere ausserordentliche Unterstützung erhält, die aber nicht zu erwarten steht. Durch seine Verschleppung der Processe verursacht er so viel Kosten, dass uns die besten Ehrenmänner der Colonie erklärt haben, lieber auf die Beitreibung ihrer Forderungen zu verzichten, aus Furcht, noch tiefer in Verlust zu gerathen. Desshalb erbittet sich die Colonie die Gnade seiner Versetzung, wodurch das grösste Hinderniss einer gesetzmässigen Gerichtsverwaltung beseitigt sein würde."

„Herr Mucel, der Fiscal, versteht nichts von den Functionen seines Amts. Und da er viel Eitelkeit besitzt und es in seine Rechnung passt, nach Art der Fiscale (procureurs) des Königs von Frankreich zu verfahren, so sucht er sie noch zu überbieten, um Herr der Justiz zu werden und alles nach seiner Phantasie zu leiten, indem er sich das Recht zuschreibt, durch Einlegung seiner Autorität die Ausführung der Erkenntnisse in Polizeisachen zu verbieten, wo er sie nicht billigt. Bei der Audienz sitzt er dicht beim Richter und beim Assessor, so dass er sie berathschlagen hören kann. In der Audienz legt er den Parteien Fragen vor. Den Richter und den Assessor behandelt er cavalièrement vor aller Welt und verlangt für sich Respect von sämmtlichen Gerichtsbeamten, als ob er ihn zu fordern befugt wäre. Er lässt sich die Register der Gerichtsschreiberei ins Haus bringen und behält sie Tage lang, obwohl darin verschiedene Processe unter seinem Namen vorkommen, bei deren Sentenzen er etwas ausstreichen könnte, wenn er Lust hätte. Er zieht recht hohe Gebühren ein, die er selbst taxirt, für seine Schlüsse sowohl bei den provisorischen wie bei den definitiven Erkenntnissen, und das alles **unter dem Vorwande, dass er kein Gehalt hat.***) Den Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener behandelt er wie seine Bedienten. Durch seinen Hochmuth wird er fortwährend den Frieden der Justiz stören, es müsste denn sein, dass, falls Eure Churfürstl. Hoheit ihn hier belassen will, ein gutes Règlement gegeben werde, welches ihm genau seine Pflichten vorschreibt, wie er

*) Die Armuth wirkt demoralisirend, besonders bei Beamten, auf denen eine hohe Verantwortung liegt.

sich zum Richter zu benehmen hat und zu den andern Gerichtsbeamten. Uebrigens steckt auch er in Schulden."

„Der Gerichtsschreiber Chevillette ist ein junger Mann, der sich durch Herrn Poussin hat verderben lassen, indem er dem Richter nicht den gehörigen Respect erweist und aus seinen Schreibereien allen nur erdenklichen Nutzen zieht unter dem Vorwande, **dass er ja kein Gehalt hat.** Da der Richter ohne Schreiber nichts machen kann, und Chevillette kein Vermögen besitzt, so müsste, falls Eu. Churf. Hoheit ihn in Magdeburg belassen will, ihm ausdrücklich befohlen werden, bei Strafe der Cassation dem Richter genau zu gehorsamen und nichts zu thun ohne seinen Befehl; dann aber ihm einiges Gehalt bewilligen, pour l'aider à subsister.

Der Gerichtsdiener Hérault kann schon jetzt von seinem Amt nicht leben und wird es in Zukunft noch weniger können, weil Herr von Espinasse alles so summarisch wie möglich behandeln wird. Im Interesse der Colonie wäre für Hérault eine Gehaltserhöhung sehr erwünscht. Von den 50 Thlr. Mietsentschädigung, die der Fiscal bezieht, können 30 Thlr. dem Schreiber und 20 Thlr. dem Gerichtsdiener zugewandt werden. Dann aber müsste der Richter Sorge tragen, dass niemand höhere Sporteln beziehe als die vorgeschriebenen, die sehr mässig lauten." . . . .

Dass diese Eingenommenheit der kurfürstlichen Commissare gegen sämmtliche hiesige Colonie-Beamten, sowie gegen das Consistoire français, dessen Bericht an den Hof von ihnen Lügen gestraft wird, zur Festigung und Autorität eben dieser Beamten und zur Herstellung der Ordnung, so weit die Sache bekannt wurde, nicht gerade beitragen konnte, liegt auf der Hand. Um so mehr scheint es uns Pflicht, auch einmal die so hart Verklagten zu hören. Und was berichten sie uns? Pierre Valentin, der einstige Inhaber der grossen Manufactur, weigere sich hartnäckig, die Procedur — L'Espinasse war gerade verreist — zu unterschreiben und nenne am 29. Juni 1694 den Notar und seinen Schreiber in anderer Gegenwart Diebe und ehrlose Leute (des voleurs et gens sans honneur). Der Minister von Spanheim habe dem Herrn du Trénoy

den Kopf gewaschen und werde ihn uns auch waschen. Und als Claparède gegen du Puy, serger processirt, da, am 10. October 1694 geben ihm die Commissare Trénoy de Francban und Drouet recht gegen den Richter l'Espinasse. Claparède beklagt sich, das Magdeburger Gericht weigere ihm Gerechtigkeit und lässt sich hinreissen zu Insulten gegen den Richter, die ihm 10 Thlr. Strafe zuziehen. Auch der grosse Fabrikant Pierre Valentin stösst allerlei schwere Injurien aus gegen den kurfürstlichen Rath und Fabrikinspector Sr. Trénoy de Francban, gegen den procureur Poussin und den greffier Chevillette. Es wird beantragt, sein unverschämtes Benehmen mit dem Gefängniss zu bestrafen. Dennoch lässt man Gnade für Recht ergehen und begnügt sich mit seiner öffentlichen Abbitte im Audienzsaal und Ehrenerklärung gegen die drei kurfürstlichen Beamten. Durch Decret vom 18. März 1697 wird nun endlich das Verhältniss des Procureur fiscal in Magdeburg zum Richter geregelt.[36] Dafür danken de l'Espinasse und **Billot** am 1. Mai 1697 und versprechen ihrerseits, dem treulich nachzukommen. Das Règlement werde auch auf den Bruder des Fiscal, den Sr. Antoine Mucel günstig wirken, der mit Gandil um die Wette ihnen täglich den Gehorsam aufkündigt und Insulten an den Kopf[37] wirft. Allein schon am 17. Mai 1697 muss Antoine Mucel in Strafe genommen werden, weil er seinen Sohn gehindert hatte, vor Gericht Zeugniss abzulegen. Statt die Strafe zu bezahlen, verklagt er den Richter beim Ober-Gericht in Berlin. Und Gandil drohte in einer Gerichtssitzung dem Gerichtsdiener Melin mit Prügeln (de lui donner des coups de bâton). Pierre du Corbier, Moyse du Corbier, Guillaume Nichil u. a. m. haben Schuldforderungen an Maître Simon Poussin. Da kommt ihnen Claparède, homme renommé en procédures, zuvor und will seine Forderung an Poussin zuerst erledigt wissen, da doch die Corbier's und Nichil hypothekarische Gläubiger sind. Zum französischen Gericht haben sie kein Vertrauen. Darum bitten sie um des Commissaires allemands 30. August 1697, um nach Landes Recht und Sitte zu erkennen (pour règler les questions suivant l'usage du pays).[38]

Wir nannten soeben den Namen des Pierre Billot. Er stammt aus einer Familie, welche für das reine Evangelium eine bedeutende Anzahl Prediger gestellt hat. Zu Sédan um 1649 gebürtig, laut Todtenregister unserer Gemeinde — 1696 stirbt ihm hier die Frau Jeanne Lingzing — ist er wahrscheinlich ein Sohn jenes David Billot aus Sédan, der, Prediger zu Mantes und zu Avernes in der Normandie, beim Widerruf des Toleranz-Ediktes nach Holland flüchtet, in Amsterdam seit October 1687 unter 50 andern Pasteurs Réfugiés Gehalt bezieht und daselbst am 10. September 1693 starb.[39] Seit 1695 hierselbst assesseur de la justice française, wurde Pierre Juge 1699—1707, als Lespinasse abging. Unser Pierre Billot, Juge de la colonie et professeur en droit, tritt in den ältesten noch vorhandenen Hypothekenbüchern häufig als Gläubiger auf. Gleich bei den vier ersten Häusern, die genannt sind, wird er als derjenige genannt, der die gewünschten 25, 150, 100 und 50 Thlr. zu 6 pCt. ausgeliehen hat (März 1702).[40] In demselben Hypothekenbuch erscheint Mr. Paul Lugandi immer gleichzeitig als königlicher Rath, Colonie-Director und Président de la Justice française dudit Magdebourg (1702 fg.); der Juge Billot in den Hypothekenacten nicht ein einziges Mal als Directeur de la Colonie, seine Wittwe[41] Mademoiselle Marie Schellberg niemals als veuve du directeur Billot, sondern stets als Frau oder Wittwe des Richters Pierre Billot. Letzterer starb nämlich laut Kirchenbuch hierselbst etwa 57jährig am 2. Januar 1706 und wurde am 4. Januar 1706 auf dem französischen Kirchhof „bei der Augustiner Kirche“ beerdigt. Er kann also nicht, wie Muret (240) angiebt, bis 1707 hierorts Colonierichter gewesen sein. Wenn aber unter dem 23. Mai 1699, am selben Tage, wo Lugandi zum Directeur de la Colonie et Président de la Justice française de Magdebourg ernannt wird, Billot im Geheimen Staatsarchiv Director heisst,[42] so ist das als Vice-Director zu verstehen, unter Oberleitung und Verantwortung Lugandi's, ganz ähnlich wie wir später sehen werden bei dem Directorat des André Pelet.

Im Richteramt und „Directorat“[43] Billot's Nachfolger am 23. August 1707 wurde der 1700 zum Assessor ohne Gehalt ernannte Kaufmann Dr. jur. Guillaume **Danger,** ein Advocat aus Uzès en Languedoc, Gatte der Cathérine Bertin aus Velaux en Provence, „ein frommer, ehrlicher Mann“, der sechs Jahre hatte auf Anstellung warten müssen und am 20. April 1708 50 Thlr. Zulage erhält. Die France protestante[44] nennt unter dem Namen Danger nur einen geschickten Magdeburger Uhrmacher aus Uzès und einen Stud. philosoph. in Genf vom 8. Juni 1685: den hiesigen Richter kennt sie nicht. Er war zu weich für die schwere Stelle, verfiel in eine ernste Gemüthskrankheit, in Folge deren er sich selber für unehrlich hielt, und wurde am 30. März 1711 mit voller Pension entlassen.

Die Menge der Geschäfte war es nicht, was die Stelle so schwer machte, sondern die Isolirtheit, um nicht zu sagen Haltlosigkeit. Nicht nur fanden die Magdeburger französischen Richter weder bei den kurfürstlichen Commissaren noch auch bei dem Obergericht die nöthige Unterstützung, sondern ihr natürlicher Schutz und Hort, das **Obergericht** selber, beschnitt die ihnen vom Kurfürsten ausdrücklich verbürgten Befugnisse. Der Kurfürst hatte jedem **Unter**gericht die Befugniss ertheilt, bis zu **6 Thaler Strafe** zu erkennen (juger en dernier ressort jusqu'à 6 Thaler). Die Herren vom Obergericht reformirten diese Sentenz, ohne dazu ermächtigt zu sein. Nun schreibt das Magdeburger französische Gericht an das Obergericht zu Berlin, letzteres werfe das kurfürstliche Règlement über den Haufen, attentire dadurch ihrer Autorität und der des Fürsten und flösse den Parteien die Neigung zum Processiren ein und sie mit wenig Respect zu behandeln. Auch habe der Minister Danckelmann ihnen ausdrücklich befohlen, so summarisch wie möglich zu erkennen. Fortan aber fordere man, dass der Sergeant erst ein Protokoll aufnimmt: „das widerspricht durchaus unserem Privilegium“. Der Geist der Rebellion und der Respectlosigkeit würde so von oben genährt und „unsere guten und lobenswerthen Absichten, schleunig und ohne Kosten zu entscheiden, ganz umgeworfen. Das neue Règlement

widerspreche dem öffentlichen Wohl (opposé au bien public) und dem der Kläger. Auch sei es ganz unnütz, einen zweiten Gerichtstag wöchentlich herzustellen, da schon an dem Einen die Woche oft niemand käme. Hier bleibe nichts liegen, da alles sofort erledigt würde. Dazu hätten die Herrn Drouet und Delas in Berlin ja auch nur alle vierzehn Tage einen Gerichtstag, ohne dass diese Herrn — ces Messieurs — dabei etwas zu erinnern gefunden hätten. Die Streitsüchtigen appellirten alle Tage, selbst in Sachen unter 6 Thalern: und statt sie ernstlich zurückzuweisen, nimmt Herr Ancillon sie noch freundlich auf. Als heute ein gewisser Plan vorgefordert wurde, weigerte er sich zu erscheinen, weil er ... nach dem neuen Règlement hätte schriftlich citirt werden müssen. Da haben wir dieses „schöne" Règlement und noch ärgerlichere Consequenzen werden folgen!"

Allen Respect vor dem Freimuth und dem Selbstständigkeitsgefühl des Magdeburger französichen Untergerichts. Allein der Ton dieser Beschwerde gegen das Obergericht bei dem Minister Excellenz von Spanheim war doch kein passender. Es lösten sich eben alle Schranken des Rechts, der Ordnung und des Gehorsams, und unter diesem Unwesen drohte die Colonie zu erliegen. L'Espinasse's Mass war voll. In den Jahren von 1693—1699 hatte er viel erlebt.[45]

Schwer war es einen Nachfolger zu finden: die beste Kraft schien hier grade nur gut genug. Den Kenner der Magdeburger Verhältnisse Paul Lugandi rief man zurück. Unter Beibehaltung des Berliner Assessorats beim Obergericht erhielt er am 23. Mai 1699 das Patent als Directeur et Président de la Justice française de Magdebourg. Man wollte dadurch das gewichene Ansehen des Magdeburger ersten Richters heben. Und am selben 23. Mai 1699 wurde Pierre Billot zum Juge und Vicedirector ernannt.[46] Gerichtsassessoren wurden die reichen und hochangesehenen Fabrikanten Pierre Dubosc und Antoine Charles.[47]

Wurde es nun besser? Wir zweifeln. Der Fabrikinspector Trainoy de Francban wühlt öffentlich und im Geheimen gegen Lugandi, wie er gegen L'Espinasse

gewühlt hatte. Er benutzt dazu nicht bloss seine Berichte an den Hof, sondern auch die Privatgesellschaften. In einer Gesellschaft bei Herrn von Chalmot[48], einem Edelmann aus dem Poitou, dessen Familie viel für den Glauben gelitten hat,[49] machte der Rath du Trénoy in Gegenwart des Generalmajors Joël de Cournuaud (sic!) und des Raths Cochius dem Präsidenten Lugandi Vorwürfe, dass er ohne Grund den Sr. Clapparède in 10 Thaler Strafe genommen. Lugandi fragt ihn, ob er denn den Process gesehen und von Rechtssachen etwas verstände? Er aber beruft sich darauf, dass er als Commissar des Kurfürsten das Recht habe, die Erkenntnisse des Obergerichts zu prüfen und über die Revisionssachen sein Gutachten abzugeben. Es muss für den studirten Gerichtspräsidenten höchst peinlich gewesen sein, sich von einem Manne zurechtgewiesen zu sehen, der nicht im Stande war, einen französischen Satz orthographisch zu schreiben.

Unter solchen Verhältnissen, kann man es da dem Präsidenten Lugandi verdenken, dass er sich weigerte,[50] mit Männern zu tagen, die es sich zur Aufgabe machten, ihn öffentlich an den Pranger zu stellen. Natürlich wurde ihm daraus wieder ein Strick gedreht. So hatte sich der Fabrikant Jean de Villas beklagt, Lugandi habe ihn gegen alle Gerechtigkeit (contre toute justice) verurtheilt, und auf seine Beschwerde waren von Berlin drei Befehle ergangen, Lugandi solle die Sache gemeinsam mit den Commissaren von neuem in die Hand nehmen. Da er dieser kurfürstlichen Ordre nicht nachkommt, klagt Villas bei Hofe wegen des Ungehorsams dieses Richters und der Verachtung der Befehle Eur. Majestät, welche seine Parteilichkeit recht klar legt und eine exemplarische Strafe verdiene.[51] Die neu ernannten Commissare in der Sache Villas waren der Fiscal Mucel und die Strumpffabrikanten Pierre Claparède, David Douzal, Simon Pierre Roy (25. October 1701, 15. Mai 1702, 3. Januar 1703), des Persode, L'Espinasse, Lugandi erklärte Feinde. Indess der letztere weiss neue Commissare zu erlangen. Und am 23. April 1703 erhält der Legationsrath und französische Oberrichter Charles Ancillon den Auftrag, dem Manu-

facturier de Villas einen scharfen Verweis zu geben wegen seines unbefugten Importunirens, auch dass selbiger so viel Verordnungen ad falsa narrata mit Verschweigung der nöthigen Umstände auszuwirken sich unterstanden, und wird ihm befohlen, dem Präsidenten Lugandi allen nöthigen Respect zu erweisen. [52]

Als hingegen Pierre Claparède, des Pastor Louis Du Cros Schwiegersohn, sich erdreistet einen Brief voll grober Injurien gegen den Präsidenten Lugandi an dessen eigene Frau zu schreiben, wird ersterer nur zur Ehrenerklärung verurtheilt, unter Zahlung von 25 Thalern zum Besten der neuen Kirche auf der Berliner Friedrichsstadt. Und die die Sache so leicht nehmen das sind der General von Börstell, der Bürgermeister Ackenhausen und der Commissar Rath Steinhäuser 14. Juli 1701, ein Urtheil, das, trotz seiner auffälligen Milde, schon am 19. Juli 1701 bestätigt wurde.

Der Fiscal Mucel aber in seinem Kampf mit dem französischen Gericht um die Herrschaft, weiss die neu ankommenden Truppen von Réfugiés für das Heer der Unzufriedenen zu werben, insbesondere die **Schweizer** und die **Orangeois**. Die Schweizer hetzt er besonders gegen den Directeur Lugandi, der die Bürgschaft für die Maison de Refuge wahren, die Orangeois besonders gegen den procureur Chevillette, der ihnen die Ackerpacht vermitteln muss. So waren dem Schweizer Franzosen Pierre Macaire aus der Schweizer Collecte 100 Thaler für sein Etablissement, ausserdem gegen Zins 150 Thaler vorgeschossen worden (1699), mit der Verpflichtung binnen drei Jahren beide Summen zurückzuzahlen. Als er das nicht thut und Lugandi diese Gelder sicher stellen will, entbrennt der Streit zu hellen Flammen. Macaire beschwert sich, Lugandi wolle ihn nur cujoniren (que j'avais pris à tache de le chagriner). „Gehört er doch", berichtet Lugandi am 17. December 1703 nach Berlin, „zu dem Schlag Menschen, wie die Mehrzahl unserer Einwohner (de la trempe de la pluspart de nos habitans), die aus allem und jedem mir ein Verbrechen machen

(qui me font des crimes de tout). Hat der König irgend einen Befehl gegeben, so bin ich es, der ihn erbat. Ich verrathe die Colonie. Ich bin ihr Verfolger und es giebt keinen so schlimmen Verbrecher (scélérat) wie ich bin. Hat die Commission jemandem Geld verweigert, so habe ich sie darum ersucht: fordert sie von denen, denen sie geborgt hat, so bin ich die Ursache. **Ich zweifle, ob es in der Welt eine unglücklichere Lage giebt, wie die meine** (je doute qu'il y ait dans le monde une condition plus malheureuse que la mienne)." Und dabei war dem Lugandi vocationsmässig, als ihm am 23. Mai 1699 die 250 Thaler Magdeburger Richtergehalt zugesichert wurden, übertragen worden, er solle die Réfugiés bei ihren Privilegien schützen, alle Verwirrungen und **Désordres verhüten**, die neu Ankommenden wohl unterbringen, ihre Etablissements in allem auf das möglichste fördern. [53] In dem Monstre-Process aber gegen Chevillette, auf den wir zurückkommen, ist der Fiscal Muzel immer Kläger und Richter zugleich.

Dazu kam der Injurienprocess zwischen dem Assessor Pierre Claparède und dem procureur Jean Sabbatéry, in welchem man sich gegenseitig mit Injurien so überhäuft hatte, dass der Process beiden Theilen recht theuer zu stehen kommen musste; wesswegen der Ober-Richter Ancillon dringend zu einem gütlichen Ausgleich rieth. Unter anderem hatte einmal Claparède, da er 1706, als Vertheidiger des einen Theiles dem Sabatéry, als Vertheidiger des anderen Theiles, vor Gericht gegenüberstand, dem letzteren vorgeworfen, er entstelle die Wahrheit, um seinem Geiz zu fröhnen. Dergleichen Leute seien Gott und der Welt verhasst (odieux à Dieu et au monde) und dass er gezeichnet sei im Gesicht (balaffré au visage) durch Gottes Strafe. Claparède wurde zu einer Ehrenerklärung verurtheilt und das Erkenntniss bestätigt, zugleich dem Sabatéry eingeschärft, sich in den Ausdrücken seiner Vertheidigungsschriften zu mässigen.

Gutta cavat lapidem non vi, sed saepe cadendo. Pierre Mucel hatte durch die unaufhörlichen Streitigkeiten wegen

der quote fiscale — die fiscalischen Forderungen sollten allen anderen vorangehen — den Gerichtspräsidenten endlich so mürbe gemacht, dass dieser 1706 um seinen Abschied bat. Bei 200 Thalern eigenem Gehalt und 50 Thalern für seine Frau und bei einer reichen Erbschaft, die er sich au préjudice des héritiers légitimes angeeignet habe, könne er auch ohne Sporteln leben. Seitdem sei er Presbyter geworden. Mucel nennt den Lugandi seinen geschworenen und offenkundigen Feind (son ennemi juré et découvert), obwohl er, als Rath des Königs im Obergericht, doch des Fiscals Freund sein müsste. Das Presbyterium bemüht sich beide Männer zu versöhnen. Doch gelingt es nicht, weil Mucel nicht erscheint.

Uebrigens hatte Pierre Mucel, der Fiscal, gegen den Richter eine Art kirchlichen Sieg erfochten, da dem Fiscal gestattet wurde, in eben dem Kirchenstuhl, „wo der Richter l'Espinasse und der Assessor Billot **stehen,**" seine Stellung zu nehmen.

Neben den mehr subjectiven Vorwürfen, welche persönlich den französischen Gerichtsbeamten in Magdeburg — oft auf die unbilligste Weise — gemacht werden, gehen auch sachliche Mängel, von denen ich nur zwei hier rügen will. Der eine ist die Brutalität des Gerichtsdieners, der andere die himmelschreiende Armuth des Gerichts, welche die rechtzeitige Vollstreckung der Strafe hindert. So war die Marguerite Moinier aus Dorpierre en Dauphiné wegen Diebstahls zu drei Jahr Spinnhaus auf der Festung Spandau am 21. Juli 1705 verurtheilt worden. Das Urtheil konnte aber, laut Bericht Mucel, an ihr nicht vollstreckt werden aus Mangel an Geld bei dem hiesigen französischen Gericht (faute d'argent au Magistrat français), um dem Pfälzer Gefängnisswärter in Magdeburg seine Baarauslagen zu gestatten und die Executionskosten zu bestreiten. So werde dem Laster gefröhnt, weil hier **das Geld fehlt, die Strafe vollstrecken zu können.** Gegen Claparède aber wusste sich, laut Bericht vom 10. October 1694, die Frau eines von ihm in die Schuldhaft gebrachten Gläubigers einen Haftbefehl auszuwirken, in Folge dessen Clapa-

rède, kaum von einer Geschäftsreise zurückgekehrt, gegen 12 Uhr Mittags durch Soldaten aus seinem Hause schmachvoll (outrageusement) ins Gefängniss fortgeschleppt wurde, mitten durch die Stadt gezerrt ohne Perrücke und ohne Hut (sans perruque et sans chapeau), wie er dem Kurfürsten klagt, unter fortwährenden Misshandlungen; eine Brutalität, die eben dem Claparède, welcher acht Jahre später zu dem Vertrauensposten eines Gerichtsassessors erhoben wurde, Anlass zu einer neuen Injurienklage giebt.[54]

Als der Fiscal Mucel durch seine Nörgeleien und Intriguen den Präsidenten Lugandi so weit gebracht hatte, dass er sein Richteramt niederlegte, war die brennendste Frage die, wie die wachsende Unzufriedenheit der **Orangeois** abgestellt werden konnte? Das mag wohl der Grund gewesen sein, wesswegen man zu Lugandi's Nachfolger einen Juristen[55] aus der Principauté d'Orange wählte. Am 16. September 1704 wurde Dr. jur. André Pellet, avocat au parlement d'Orange, zum Director und Justiziar ernannt. Obwohl er nach Magdeburg die Frau und sechs Kinder mitbringt, erhält er, so lange Lugandi lebt, nur 50 Thlr. Miethsentschädigung. Sein Berliner Gehalt — 250 Thlr. — behielt er in Magdeburg bei. Hochbetagt und in Magdeburg immer krank, zog er am 13. August 1708 nach Berlin zurück.[56] War G. Pelet, französischer Prediger zu Burg[57] 1733—42, der dann nach Potsdam ging, 1784 emeritirt wurde und 1785 starb,[58] sein Sohn? Pierre Pellet, ein Kaufmann, der 1690 in Königsberg den Unterthaneneid leistete, André Pellet's Bruder?

Bald werden wir des André Pellet Sohn, André Pellet II. hier[59] als Fiscal begrüssen.

Nach André Pellet's Abgang von dem Directorat, was war da zu thun? Der beste Kenner der Magdeburger Colonie-Verhältnisse musste zum dritten Mal in die Bresche treten. Von 1708—1716, es waren acht schwere Jahre. Denn der Secrétaire und Procureur fiscal Pierre Mucel lebte noch. Und er konnte erst ruhig sterben, als sein „geschworener Todfeind" Lugandi zum dritten Mal seine Präsidentschaft niedergelegt hatte.

Pierre Mucel (Mussel) hatte so manche seiner Verwandten vor sich hinsterben sehen. So seinen Vater Antoine Mucel I. Als François, sein so lange in Magdeburg angemeldeter, immer aber vergeblich erwarteter Bruder und Compagnon, in Frankfurt a. M. starb, hatte seine Mutter, Susanne geborene Martinon, als Erbin ihres Sohnes den Docteur (!) Pierre Mucel, Secrétaire de S. S. E. et Inspecteur aux accises de Magdebourg, absent, am 21. August 1692 zu ihrem Procureur ernannt. Die dem Pierre am 8. Juni 1690 angetraute Henriette le Chènevix, Tochter des Sieur Henri le Chènevix und der Dame Esther de St. Aubin, war ihm, neunundzwanzigjährig, am 18. Mai 1691 gestorben. Sein Bruder Antoine Mucel II., der Fabrikant, hatte vor 1690 die Marie Susanne Elisabeth de Cults la Force heimgeführt. Am 29. April 1711 starb siebenundachtzigjährig Pierre's Mutter, die Wittwe des Antoine Mucel I., Susanne, geborene Martinon.

Pierre Mucel de Pont en Royan en Dauphiné starb achtundfunfzigjährig am 21. December 1716 und wurde auf dem allgemeinen französischen Kirchhof beerdigt.[60] Paul Lugandi de Montauban en Guienne hingegen starb vier Monat später, am 20. April 1717, und wurde in der Tempelgruft beigesetzt. Da es Sitte war, nach zwei, spätestens drei Tagen zu beerdigen, im Anfang meist nach einem Tage — enterré le lendemain — so scheint, insofern er am 20. starb und erst am 25. beigesetzt wurde, eine Ausstellung des viel geliebten[61] und verehrten, und doch so hart verleumdeten Mannes, der auch um den Kirchbau sich grosse Verdienste erworben, auf einem Paradebett stattgefunden zu haben. Ich bedauere lebhaft, unter den so überreichen Urkunden aus der Geschichte meiner Gemeinde nie eine Leichenrede — für Biographie oft eine so willkommene Quelle — angetroffen zu haben. Uebrigens starb Paul Lugandi's Wittwe, Marie Pineau aus Blois, erst am 26. Juni 1734, 91 Jahre alt.

Auch während seines letzten Directorats hatte Paul Lugandi Unannehmlichkeiten genug gehabt. Eine Sache konnte leicht grosse Folgen haben, die an sich gering war.

Durch irgend ein unmittelbares oder mittelbares Versehen schien Lugandi sich einer unrichtigen hypothekarischen Eintragung schuldig gemacht zu haben. Der Commandant von Börstell indessen trat auf Lugandi's Seite. Jacques Valette aber, notaire royal et procureur réformé, später in Berlin, welcher in der Sache zu thun hatte, fühlte sich gedrungen, dem Lugandi auf das entschiedenste zu widersprechen. Den Director erzürnte das so sehr, dass er ihm seine Functionen untersagte. Es entspann sich gegen Lugandi und zwei seiner Assessoren ein Process, der sich Jahre hinzog und in den Sand verlief. Einmal wurde Lugandi zu 25 Thlr. Kosten, Schaden und Interessen verurtheilt, Valette aber rehabilitirt durch die Commissare Hofräthe von Ingenheim, Charles Ancillon und de Carges. Da sich indessen Lugandi der Strafe nicht unterziehen wollte, erging ein neues Urtheil, kraft dessen Paul Lugandi in weitere 8 Thlr. Unkosten verdammt wurde. Lugandi's zahlreiche Freunde wussten die Vollstreckung beider Urtheile zu hintertreiben. Jetzt denuncirte Valette den Lugandi beim Könige 9. Februar 1715.

Und was geschah? Der Vertreter der Klage, conseiller et syndic de la nation française Hofrath Du Clos,[62] wurde von Lugandi der **Majestätsbeleidigung** angeklagt (le conseiller et syndic Du Clos fut accusé du crime de lèze-majeste par ledit Lugandi). „Aus Furcht, so berichtet Jacques Valette am 22. Januar 1717 an den Hof (par crainte), habe Du Clos ein tiefes Stillschweigen beobachtet."

Drei Monat, ehe Lugandi starb, behauptet sein leidenschaftlicher Gegner Valette in eben diesem Bericht, es sei eine unbestreitbare Thatsache (un fait incontestable), dass in Magdeburg die Ordonnance und die Gerichtsordnung (l'ordre judiciaire) nie recht beobachtet worden seien (n'ont jamais été bien observés).[63] Valette durfte so reden, da Lugandi zwar noch lebte, aber nicht mehr in Function war. Der zweiundsiebenzigjährige Greis wurde schon seit einiger Zeit durch Scipion le Jeune de Montaut, den wir in Halberstadt als Juge sahen,[64] unter dem Titel eines Vice-Directors der Magdeburger Justiz vertreten, obwohl dessen förmliche Berufung

erst vom 14. Juni 1717, etwa 7 Wochen nach Lugandi's Tode erfolgte.[65]

Um so weniger in der Magdeburger französischen Colonie die Richter eine angenehme Stellung hatten, um so leichter und bequemer hatten es vielleicht die Advocaten, vereideten Uebersetzer, Procuratoren und Notare. Bei dem Vorwiegen der grossen und kleinen Fabrikanten und der masslosen Streitsucht der Magdeburger Franzosen, die in Berlin Sprüchwort wurde, war das Magdeburger französische **Notariat** ein sehr begehrter Posten.

Am 31. Mai 1689 bescheinigt das Presbyterium der französisch reformirten Gemeinde zu Magdeburg dem David Coulan aus Uzès im Langued'oc, dass er seit 7—8 Monat in Magdeburg, in Frankreich aber mit Ehren Secrétaire dans les Compagnies de Justice gewesen sei. Es erbittet sich ihn als Notar — höchst charakteristisch, die kirchliche Behörde leitet alles, ordnet alles, sorgt für alles — um so mehr, als die Gemeinde täglich wächst (d'autant plus que la Colonie grossit tous les jours). Es empfiehlt Coulan's Rechtschaffenheit (probité) und nennt ihn einen sehr verständigen Mann (fort sage) von recht erbaulichem Christenwandel (d'une vie fort chrétienne et fort édifiante): man kenne ihn hier als solchen in seinem Amt als ancien et secrétaire dans l'église d'Uzès. Wir entsinnen uns, wie zahlreich die Glaubensflüchtlinge aus Uzès sich gerade hier zusammengefunden hatten. David Coulan stammt aus einer in Uzès hochangesehenen Pastorenfamilie, deren bekanntestes Mitglied Antoine Coulan ist, jener Schüler Turretin's in Genf, Freund der Prinzessin von Tarent in Frankfurt und des Feldmarschall von Schomberg, Vertreter des berühmten Jurieu im Haag, wegen seiner Zürcher Ordination unter den Hugenotten nicht für voll angesehen, in Hamburg-Altona von den wallonischen Synoden gehalten 1690,[66] als wallonischer Prediger zu London Glasshouse-Street 13. December 1694 verstorben.[67] Seine Werke wurden, mit Ausnahme der Défense des Réfugiés[68] erst nach seinem Tode gedruckt. Unser David Coulan, Gatte der Marguerite Astier aus Uzès, deren Sohn Denis, Kaufmann, dortselbst 1687 die Susanne Simon heirathete, wanderte mit den drei Familiengliedern nach Magdeburg aus und steht am 21. April 1689 mit seiner Frau Gevatter bei dem Enkel David Coulan II. Bei der Geburt der Elisabeth 1690 treffen wir statt der Grosseltern eine Isabeau Coulan als Pathe. Coulan genoss hier hohe Achtung als Advocat. Freilich war auch er ein unruhiger Kopf. Im Process Dollé-Valentin spielt er eine grosse Rolle. Leider starb er 51jährig hier schon am 27. Januar 1694. Er wird im Todtenregister bezeichnet als Notaire et Greffier de la justice française de Magdebourg. Am 14. Juni 1689 laut Geheimen Staats-Archiv[69] durch den Minister Spanheim in sein Amt berufen, hatte er ihm nur vier und einhalb Jahr vorgestanden. Am selben Tage aber, wo David gestorben war (aujourd'hui que Dieu l'a retiré de ce monde) meldet sich bei dem Kurfürsten der Sohn zu des Vaters Doppelstelle. Denis Coulan, der Kaufmann, motivirt sein Gesuch damit, dass er sonst seine Mutter, Schwester, Frau und beiden Kinder unmöglich ernähren könne und von Magdeburg wieder fortziehen müsse. Und in der That am 12. Februar 1694 schon wird der Kaufmann Denis Coulan zum Notar und Procurator zu Magdeburg ernannt.

Indessen noch vor dem Tode David Coulan's war die Magdeburger französische Colonie mit zwei anderen Notaren und Procuratoren versehen worden. Am 24. August 1691 erbot sich Jean Sabatéry, notaire impérial réformé en la ville d'Erlang dans le pays Bareith (Bayreuth), geboren aus der Diocese Béziers, der 1703 am 31. December hier mit der Frau, einem Sohne und drei Dienstboten auftritt,[70] als procureur für Magdeburg. Es ist der Vater des früheren Hallenser Manufacturier de bas und der Vetter des Jean Sabatéry aus Montblanc im Langued'oc, Juge zu Neuhaldensleben, dessen Erbschaft er sich gegen das hiesige Consistoire erstritt.[71] Sabatéry, dessen Notariatsacten, Band I., 394 Gross-Folio-Seiten*) (sehr eng und klein geschrieben), wir noch besitzen,[72] wurde am 25. August

*) Davon gehen die ersten 33 Neu-Erlangen an.

1691 für Magdeburg berufen und dem Richter Paul Lugandi vorgestellt. Zugleich erhielt er in Magdeburg freie Wohnung für sich und seinen Sohn. Wir sahen, dass er am 18. Juli 1691 in Neu-Erlangen seinen letzten, am 20. November 1691 in Magdeburg seinen ersten Notariatsact vollzogen[73] hat. Seitdem wurde er als Notar beschäftigt wie in der Stadt, so im Herzogthum Magdeburg, zu Halle, Burg u. s. w., bald ausdrücklich hinübergerufen (requis), bald zufällig (fortuitement) gegenwärtig. Vorn vor den grossen Folianten Band I. der Notariatsacten ist sein Patent eingeheftet, nebst Pass und Empfehlung aus Bayreuth datirt vom 26. August 1690. Das kalligraphisch vorzüglich geschriebene kaiserliche Patent ist ausgestellt zu Nürnberg am 19. September 1690 als Notarius publicus und Tabellio des römischen Reiches. Der Aussteller ist aber nicht der Kaiser selbst, sondern der am 7. August 1687 zu Wien zum Pfalzgrafen creïrte Dr. med. Johann Georg Volckamer. Dann folgt die kurfürstlich brandenburgische Bestätigung vom 25. August 1691. Als Emblem hat Jean Sabatéry I. einen Schiffer, der allein im kleinen Nachen segelt mit günstigem Winde durch das wild aufgeregte Meer. Darüber steht: per varios casus. Darunter: Jean Sabatéry, Notarius Publicus Caesareus.

Am Anfang des Jahres 1696 äussert Jean Sabatéry, notaire et procureur zu Magdeburg, die Absicht, auf einer wüsten Stelle ein Haus zu bauen, gegen kurfürstliche Bewilligung von 1000 Thlr. Von Johannis 1691 bis Johannis 1694 hatte er 20 Thlr. jährlich zur Hausmiethe erhalten. Auf des Commissar Steinhäuser Vorschlag wird ihm am 3. August 1696 die wüste Stelle bewilligt, dazu 15 pCt. der Baukosten.

Auch im Presbyterium that sich Jean Sabatéry rühmlichst hervor. Am 8. März 1705 stellt ihm als Ancien et Secrétaire de la Vénérable Compagnie das Consistoire ein sehr günstiges Sittenzeugniss aus (vécu en bon chrétien). Desgleichen das Magdeburger Gericht. Da er aber nunmehr 70 Jahre alt sei und siech, bittet er vom Wachtdienst und den öffentlichen Lasten befreit zu werden, 28. Januar 1710.

Sein Gesuch wird am 5. März 1710 genehmigt.[74] Mit seiner Angabe stimmt das Todtenregister. Denn nachdem, 75jährig, seine Frau Marguerite Aubry aus Montblanc im Langued'oc ihm am 16. April 1722 vorangegangen war, starb er ein halb Jahr später, am 27. October 1722, zweiundachtzigjährig. Als sein Geburtsort wird angegeben wie bei der Frau Montblanc, diocèse de Béziers, Langued'oc. Nach Erman stammte die adlige Familie Sabatéry aus Toulouse und aus Castres.[75]

Schon Ende 1693 hatte man sich in Berlin überzeugt von der Nothwendigkeit der Einsetzung eines **Fiscais** (avocat fiscal), wie solcher für Berlin und Halle[76] bestand.

Pierre Muzel, zu Pont en Royan en Dauphiné um's Jahr 1658 geboren, in Frankreich Advocat und Doctor beider Rechte, war in Magdeburg Woll- und Seidenstrumpf-Fabrikant, kurfürstlicher Steuer-Inspector und französischer Secretarius geworden, als er am 19. September 1693 seine Ernennung zum Fiscal erhielt. Fortan habe er auf den französischen Gerichtstagen zu Magdeburg Fisci Jura und Interesse wahrzunehmen, die Privilegia der Réfugiés zu schützen und zu überwachen, ärgerlich Leben von Réfugiés zu verhindern, den Unmündigen und Verwaisten Tutores und Curatores vorzusetzen; **Richter, Assessoren, Advocaten und Procuratoren,** gleichwie die Parteien selbst zu **überwachen;** Münz, Mass und Gewicht der französischen Kaufleute, auch die Waaren der französischen Fleischer und Bäcker zu controlliren und die Contravenienten zu gehöriger Strafe zu befördern. Dafür soll er die gewöhnliche Quota fiscalis zu geniessen haben.[77]

Der Richtereid und der Eid des Fiscals[78] deckten sich in allem Wesentlichen. Waren Richter und Fiscal Ehrenmänner und gute Freunde, so konnten und mussten sie sich gegenseitig eine grosse Hülfe sein. Indess Pierre Mucel ist der älteste Sohn und Wirth jener Susanne de Martinon, die wir als den Heerd der Intriguen kennen gelernt haben.[79] In seinen Ohren klang daher das Recht und die Pflicht des Fiscals Richter und Procuratoren zu überwachen, als sei er über dem Président de la Justice Oberpräsident der französischen Justiz von Magdeburg, über sämmtliche Advocaten

und Procuratoren der Colonie der Oberprocurator geworden. Der Streit über den öffentlichen Ehrenvorrang und die fiscalische Quote hört nun nicht mehr auf, bis zu Pierre Mucel's Tod. Mucel beansprucht ein Fünftel der Erbschaften der in Magdeburg verstorbenen Réfugiés. Bis ihm das ausgezahlt ist, hält er im Namen des Fürsten die Erbschaft versiegelt.[80] Der Richter suchte ihn immer zum Verzicht zu bewegen. Mucel hatte nur die eine Antwort: er habe als Fiscal kein ander Gehalt: seine Forderungen müssten allen übrigen vorangehen. Das Consistoire français bestreitet ihm jenes Erbrecht (19. Januar 1708) und beruft sich dabei auf die Aussprüche von Delas, conseiller et juge à Berlin; Bourgeat, procureur fiscal à Berlin und Durand, grand fiscal à Berlin: Der Fiscal habe nur ein Recht auf die dem König zukommenden Strafzahlungen (les amendes qui reviennent au Roy).[81] So wurden in Einem Jahre von allerlei Vergehen deutscher Einwohner (z. B. Trauungen ohne Aufgebot) an den französischen Fonds 2000 Thlr. überwiesen.[82]

Im Streit wider den Pastor Rally, der gegen seine Mutter die Sitzfreiheit in der französischen Kirche durchgesetzt hatte, erklärt Mucel, „das boshafte Lästermaul", wie ihn 1691 der Bürgermeister der hiesigen Pfälzer nennt, den Lugandi als Richter nicht annehmen zu können, weil er ihm verdächtig sei. Statt dessen wählt er sich den Kriegsrath Steinhäuser und den französischen Assessor (24. April 1710).

Schon oben haben wir auf den tödtlichen Hass und die Intriguen aufmerksam gemacht, welche Pierre Mucel dem greffier de la justice française Paul Chevillette[83] entgegenbrachte. Dieser stammte aus einer alt-hugenottischen Notaren-Familie von Metz.[84] Seinen Process gegen die Oranger wegen Landpacht werden wir im andern Bande schildern. Am 11. Januar 1696 wurde Chevillette als translateur berufen. Auch soll es ihm freistehen, sich einem Comiti palatino zu präsentiren und dessen Approbation als notarius imperialis zu erhalten. Schon am 14. Juli 1700 u. ö. erscheint er in den hiesigen Kirchenbüchern als Notaire et greffier. Ebenso in der Mitgliederliste von 1703.[85]

Er muss also die erforderten Bedingungen erfüllt haben. Die am 17. Juni 1713 hierher gerichtete Ordre, zu melden, ob Jean Sabatéry zum französischen Procurator und Notar wohl tauge, scheint in seinem besonderen Interesse ergangen zu sein. Denn bald darauf sehen wir ihn angestellt in Berlin. Dort setzt er sein Vidit unter die Acte als Procureur aux Justices allemandes et françaises de Berlin (z. B. 19. Sept. 1716).

Indessen schon am 9. März 1694 war einem Freunde des Fiscal Mucel, dem Baltasar Gallyx, notaire royal de Nismes, auf seine Bitte, gegen Gewährung von 10 Freijahren die Stelle als Notar und Procurator übertragen worden. Er trat ganz in die Fussstapfen des Assessor Poussin. Daher beschweren sich gegen Gallyx der Juge Isaac de l'Espinasse und der Assessor Pierre Billot.[86] Sie seien bisher gewohnt gewesen, alle Streitigkeiten auf dem kürzesten Wege zu beenden. Da mische sich der neue Notar Baltasar Gallyx, dessen Métier die Chicane sei, ein, weil er bei dem summarischen Verfahren nichts verdiene. Er widerspräche auf alles, was sie thäten. Um jede Bagatelle treibe er die Parteien zum Appell an die Justice supérieure und richte so sie jämmerlich zu Grunde. All' ihren Vorhaltungen schenke er kein Gehör. Den Richtern werfe er öffentlich vor, dass sie nichts nach Recht und Ordnung thäten, parteiisch verführen, mit Rath Steinhäuser sich accommodirten. Gallyx Betragen wirke um so gemeingefährlicher, da er bei dem Procurator Mucel leider! Unterstützung fände. Was hülfe da ihre grosse Pflichttreue und jener Amtseifer, der sie eine gemeinsame Wohnung nehmen liess, um über sämmtliche Gerichtssachen sich fortwährend besprechen zu können? Sie ersuchen den Kurfürsten, sie von dem einen und dem andern zu befreien. Und so unanständig und schädlich wird durch Mucel's Ermuthigung das Betragen des Gallyx gegen die Gerichte und die Parteien, dass ihm am 20. October 1696 die Procuratur genommen werden musste. Natürlich protestirt Gallyx gegen seine Remotion. Seine Unschuld stehe fest. Vorschüsse habe er niemals erhalten. Er bittet, ihn dann wenigstens in Berlin oder in einer andern Colonie als Procu-

rator zu etabliren. Regierungsrath von Guericke à la Régence de Halle und Stadtpräsident Ackenhausen werden zu Commissaren ernannt (16. November 1696). Gallyx erscheint nicht zum Termin, „weil wir", melden die Commissare am 5. Februar 1698, „nicht in allem die **französische** Handlungsart observiren möchten" und protestirt gegen alles, was die beiden Commissare vornehmen würden. Am 15. Januar 1696 verweist der Kurfürst die Sache an die Justice supérieure. Und so wird denn am 4. Februar 1698 dem Gallix (sic!) gestattet, mit seiner Familie als Notar nach Halle überzusiedeln. Nachdem das Obergericht so entschieden hat, erhält es zehn Tage später Ordre, nicht in der Sache zu erkennen. Und am 10. Februar 1699 empfängt der Comes Palatii imperialis Hofrath **Vilthusen** den Auftrag, Gallix ordentlich zu prüfen und, dafern er ihn capabel fände, in album imperii zu recipiren, damit des Gallix notarielle Acte im ganzen deutschen Reiche Geltung gewönnen. So war man am Ende wieder beim Anfang angelangt.

Kaum aber ist der eine Gegner aus dem Felde geschlagen, so nahte sich ein neuer, gegen den die beiden feindlichen Notare Jean Sabatéry und **Paul Chevillette** gemeinsam Front machen zu müssen glaubten, obwohl es nur ein — Thorschreiber war. Der Pfälzer Pierre Bacro versteht beide Sprachen und schreibt eine ganz wunderhübsche Hand. Da man ihn zu allerhand Uebersetzungen aus dem Französischen braucht, hat er sich bald eine ganz hübsche Routine angeeignet. Gegen diese „unbefugte und verkehrte Schreibereien" protestiren nun die beiden Notare. Am 11. Januar 1697 tritt die Justice française de Magdebourg auf ihre Seite mit dem Verbot, dass irgend ein französischer Colonist von anderen öffentliche Uebersetzungen anfertigen lasse, als von Paul Chevillette und Jean Sabatéry. Da dennoch Bacro seine Praktiken fortsetzt, so bitten sie den Kurfürsten, alle Acten des Bacro zu anulliren und ihm seine Thätigkeit als öffentlicher Uebersetzer zu untersagen (27. October 1698). Und schon am 28. October 1698 erkennt der Oberrichter Ancillon in diesem Sinn bei zwei Thalern Strafe wegen

jedes einzelnen Acts. Dies Urtheil bestätigt der König am 31. October 1698.[87]

Indessen wird am 4. März 1707 ein neues Patent ausgefertigt für einen Magdeburger französischen Notar. Er hatte den greffier Chevillette vertreten. Der Directeur de la Justice, André Pelet, hatte ihn warm empfohlen wegen seiner trefflichen Uebersetzungen in das Deutsche (8. Januar 1707). Es ist jener greffier **Antoine Fabre,** boutonnier de Castres, von dem wir noch heute einen starken Band Notariats-Acten von 1724 besitzen,[88] der aber in den Hypothekenbüchern schon 1707 als Notaire royal public erscheint. So befreundet war er mit Lugandi, dass bald nach dessen Tod ihm Lugandi's Erben auf seine beiden Häuser 600 Thaler borgten. Denn im Magdeburger französischen Notariat war gar nicht sonderlich viel zu verdienen. Processe gab es genug, doch wenig einträgliche. In der Zeit, wo das Geschäft am stärksten ging (dans les années les plus fortes) hatten die drei Notare zusammen jährlich 20 Obligations-Contracte, was doch wenig Profit abwarf für drei, sofern die meisten Obligationen unter 200 Thaler betrugen, wenige 3—400 Thaler. In manchen Jahren kamen für alle drei Notare zusammen nur 16, 15, 14 Obligationen vor.

Uebrigens begegnen wir auch anderen französischen Notaren in Magdeburg. So z. B. als notaire impérial in den Hypothekenbüchern dem Elie Robineau[89] aus Issoudun en Berry[90] 1701 und folgende Jahre; dem Maitre Jacques Valette, seit 1706 als notaire royal public demeurant à Magdebourg; auch 1702 und folgende Jahre einer Sara Nicolas, épouse de Mr. Jean d'Espert, avocat au siège de Puy-Laurens en Langued'oc, ladite demoiselle étant présentément en cette ville — ihr Geld kam mit über die Grenze, nicht aber ihr Gatte. Wahrscheinlich schmachtete er auf den Galeeren.

Gegen Frankreich war auch für hugenottische Juristen Magdeburg ein Paradies. Nicht aber an und für sich. Die Richter hatten es so schwer wie die Pastoren. Endlich schien man zur Ruhe zu kommen.

Im Juli 1709[91] revidirten auf Königliche Ordre zwei Commissäre die hiesigen Gerichte. Es waren die Obergerichtsräthe d'Ingenheim und Drouet. Auf Grund der Visitation entwarfen sie ein **Règlement général** pour la Colonie françoise de Magdebourg, welches am 15. September 1709 die Königliche Genehmigung erhielt und dem Directori wie auch dem Richter und denen Assessoren der französischen Colonie zu Magdeburg zur Nachachtung überantwortet wurde.

Das Réglement, in französischer Sprache abgefasst, hat 25 Paragraphen.

Die justice françoise zu Magdeburg besteht demnach aus einem Directeur, einem Juge und drei Assesseurs, welche in sämmtlichen Gerichts- und Polizeisachen mit Sitz berathende Stimme haben (voix délibérative). Als Assessoren werden bestätigt Jean Mainadier l'aîné, Antoine Charles le jeune und Jaques Chatillon. Was irgend möglich sollen sie mündlich und kostenfrei erledigen. Den Procureurs wird verboten, actes superflus einzureichen, den Parteien befohlen, den Procureurs für solche Actes superflus nichts zu bezahlen. Ausserhalb aber des hiesigen französischen Collége de Justice hat Sei. Majestät vier Polizei-Assessoren eingesetzt, von denen alle zwei Jahre die Hälfte abtritt, um durch zwei andere ersetzt zu werden, afinque ceux qui seront capables de servir la colonie, puissent avoir part à cet emploi und pour donner lieu à d'autres d'être choisis. Aus den angesehensten Familienhäuptern hat der König für dieses erste Mal folgende ernannt: Jean Girost, Mathieu Ravanel, Antoine Illaire und Daniel Eynard. Das erste Mal sollen nur zwei ausscheiden: wer, wird der Verabredung überlassen. Die neuen Polizei-Assessoren ernennt das gesammte Collége de Justice mit den vier Polizei-Assessoren: die Austretenden sind wieder wählbar. Verwandte sollen vermieden werden, pour éviter les jalousies. Die **Polizei-Assessoren** sollen gerade wie die Gerichtsbeamten vom Wachtdienst und von Einquartirung frei sein. Alle Wacht- und Einquartirungs-Auflagen nach Beendigung der Freijahre im Allgemeinen wie im Einzelnen sind durch das Gesammt-Collegium anzuordnen.

Die Executive in Sachen der Wachtdienste und der Einquartirung verbleibt den Assesseurs de police. Kopfsteuer (capitation) und Feuerkassensteuern können einem Einzigen übertragen werden.

Den Polizei-Assessoren gebührt die Ueberwachung von Brot und Fleisch der französischen Bäckereien und Schlächtereien, pour qu'il n'y ait par d'abus. Das Gericht in Gemeinschaft mit den Polizei-Assessoren hat die Polizeistrafen festzusetzen Die Uebertreter hat der **Gerichtsdiener** (huissier) mündlich (!—) vorzuladen. Beschwerden gegen die Strafhöhe sind nur durch den Procureur du Roi an das Obergericht zu bringen. Bei der gewöhnlichen Polizei-Berathung braucht der Procureur fiscal nicht gegenwärtig zu sein. In Sachen unter 6 Thlr. ist kein Appell erlaubt. Nur bei Ehrenstrafen (note d'infamie) steht es frei, an das Obergericht zu appelliren. Die Gerichts- und Polizei-Assessoren sind durch die Treue gegen den König verpflichtet, dem Director alle Ausschweifungen von Réfugiés in den öffentlichen Localen anzuzeigen. Vom Director zur nächsten Sitzung geladen, haben die Ueberwiesenen die verhängte Strafe zu zahlen, ohne Appell. Jede Art Unehrerbietigkeit gegen die Colonie-Beamten soll sofort bestraft werden, ev. mit Haft. Die Strafausführung soll **der Fiscal** überwachen, sich aber auf die Pflichten seines Patents beschränken. Er hat sich nicht selbst Fiscaltaxen festzusetzen, sondern abzuwarten, welche Taxe, nach beendetem Process, ihm die Direction bewilligen wird. Der **Gerichtsschreiber** (greffier) hat alle Strafen zu registriren, auch alle Vierteljahre die Listen dem Fiscal einzureichen, damit dieser die Restanten zur Zahlung zwinge. Alljährlich im Januar hat der Director dem Syndic de la nation française — 1708 war der Hallenser Fiscal Duclos dazu ernannt worden[92] — eine Straf- und Gerichtskostenliste einzureichen.. Die kleine Einnahme aus den Strafen und Gerichtskosten soll der hiesigen Colonie verbleiben, da sie keine andern Einnahmen hat, pour subvenir aux besoins du public. Jeder Réfugié, der Freijahre beansprucht, hat sich, nach geleistetem Treueeid, in die Generalliste des Directors eintragen zu lassen: wer in dieser

Liste fehlt, wird nicht als réfugié — Justiciable[93] — betrachtet. Die Liste derjenigen, deren **Freijahre** abgelaufen sind, soll aufführen: 1) diejenigen, welche wohl im Stande sind, fortan die Abgaben zu bezahlen; 2) diejenigen, welche als Arme durch das Consistoire unterstützt werden, damit so die Verhältnisszahl der colonistischen Lastenträger zu der der deutschen Bürger erhelle. Jedem Gerichts- und Polizei-Beamten (auch den „deutschen" und „pfälzern") muss gratis eine Abschrift von dieser Liste gegeben werden. Vorschläge betreffend das Aufhören der Freijahre sind beim Gericht einzureichen und zu prüfen. Einmal zurückgewiesen, dürfen sie nicht erneuert werden. Bei allen wichtigen Colonie-Angelegenheiten, z. B. bei der Wahl der **Bürger-Hauptleute**, soll, sobald der Gouverneur von Magdeburg benachrichtigt worden ist, das ganze Collegium sentiren; bei der Ausführung schon gefasster Beschlüsse das Gericht oder der Director allein. Gericht und Consistoire sollen sich als zwei von einander unabhängige Körperschaften in ihren Rechten achten, ev. unterstützen. **Petitionen** an den König Haus bei Haus herumzutragen oder unterzeichnen zu lassen, ist bei mindestens 10 Thlr. Strafe verboten: nur Einzelgesuche sind zulässig."

Das **Règlement** war gut und praktisch in allen seinen Bestimmungen. Die Richter und Assessoren hatten sich ihm voll und ganz unterworfen. Und doch, als sollte die Colonie, so lange Pierre Mucel lebte, nicht zur Ruhe kommen, er reichte eine Beschwerde ein gegen das von den königlichen Commissarien angeordnete Règlement. Und am 5. December 1710 werden als neue königliche Commissare in der Sache ernannt die Revisions-Räthe Bewert, de Lamey, Josèphe Ancillon und De Las.[94] Alles, was errungen schien, wurde so wieder auf's Spiel gesetzt. Ja es hielt selbst nach Mucel's Tode schwer, dem Fiscal immer klar zu halten, dass seine Stelle im Justiz-Collegium die letzte sei, das Collegium bei allen öffentlichen Aufzügen, selbst in der Kirche bei der heiligen Communion immer den Vorrang habe,[95] der Fiscal also auch immer erst hinter dem siebenten Assessor und dem Greffier zu unterzeichnen habe: eine Bestimmung,

die viel böses Blut machte und den Fiscal wohl hindern mochte, die Sitzungen öfter zu besuchen, als dringend nothwendig war. Ueberdies fielen ja nach dem Règlement ein gut Theil seiner früheren Amtspflichten dem Director und den Polizei-Assessoren zu.

---

[1] Herren von Domangeville bei Metz waren auch die de Vigneulles. Erman. IX. 292.

[2] Auch dem Kurfürsten borgt er 1688: 2500 Thlr. Erman. I. 323.

[3] Erman. IX. 234 sv. — König: Pantheon III. 68 spricht von einem blödsinnigen Sohne.

[4] So König. Erman schreibt Hocquincourt.

[5] France protest. VII. 44. Vgl. hier Band I. 486.

[6] Muret. 228.

[7] A. a. O. VIII. 201 sv.

[7a] S. hier Band I. 556. 554.

[8] Geh. Staats-Archiv a. a. O.

[9] Valentin, André und Claparède waren die Compagnons.

[10] Gebunden im Graben (bis etwa Persode, der ihn in flagranti ertappt, den Stadtknecht gerufen hatte) scheint er durch Claparède's Leute wieder gehfähig gemacht worden zu sein.

[11] Vergleiche oben Band I. 386.

[12] A. a. O.

[13] S. hier Band I. 390.

[14] Staats-Archiv in Magdeburg XIV. 1. (746) ad a. 1688.

[15] Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3c. 1. Im Jahre 1697 ist Isaac de Lespinasse hier Richter der französischen Colonie. Band I. 394. Zeile 6 und 7 von unten muss es daher heissen: „Da nun die Erblasserin aus Metz stammte."

[16] S. hier Band I. 393. Eigenthümlicherweise steht bei Muret, der die Adligen unter D. rubricirt, Persode unter P. verzeichnet. 352.

[17] France protest. ed. II. T. II. p. 85—120.

[18] Muret. 202.

[19] Muret. 59.

[20] Erman IX. 24 sv.

[21] Fest-Bulletin 1885 p. 101.

[22] Muret's Unterscheidung Colonie von Directoren, die zugleich Richter waren; Directoren, die nicht Richter waren, S. 240. trifft für Magdeburg nicht zu. Der Directeur de la colonie war stets Juge und Président de la Justice.

[23] France protest. VII. 141. und Zahn. 19. 82.

[24] Tollin: Colonie Frankfurt a. d. O. 170.

[25] Schon in der alten Bürgerrolle heisst es 1686 son fils dans l'armée. Muret. 238.

[26] Bei Erman IX. 189 irrig 1758.

[27] Band II. 27. 271. 50.

[28] Hiernach ist Muret. 227. zu berichtigen.

[29] Geh. Staatsarchiv. R. 9. D. 8. 3c. 1.

[30] Die 10. Mai 1643 geborene Marie de Lugandi, Gattin des procureur aus Montauban Jean de Mila (Béringuier Stammtafeln 66) mag seine Verwandte sein.

[31] S. hier Band II. 171.

[32] France protest. ed. II. Tom. II. 289 sv.

[33] Band II. 270.

[34] Erman IX. 182.

[35] Mémoires IX. III.

[36] L'Espinasse et Billot contra Pierre Mucel, procureur, et Paul Chevillette, receveur des amendes.

[37] Geh. Staats-Archiv: M. S. Boruss. Fol. 557.

[38] Geh. Staats-Archiv. a. a. O.

[39] France protest. ed. II. Tom. II. 564 sv.

[40] An François Meurier und Marie Robinet in der Petersstrasse sowie an Pierre Crégut und Pierre Couriol.

[41] 1706 borgt sie z. B. 100 Thlr. dem Pierre Crégut auf sein Haus „Fischer-Strassen-Mauer" u. a. m.

[42] Geh. Staats-Archiv R. 9. D. 8. 3c. 1.

[43] Geh. Staats-Archiv a. a. O.

[44] Ed. II. Tom. V. 93.

[45] Noch das Jahr vor seinem Abgang war ihm ein Sohn Daniel Ludolph Charles hier gestorben.

[46] Geh. Staatsarchiv. R. 9. D. 8. 3c. 1.

[47] Muret. 241.

[48] Erman IX. 66 nennt Jean seigneur de Bois Recept und Jean seigneur de Virzay, als in Wesel und dann in Königsberg etablirt 1689.

[49] Lièvre III. 283.

[50] Ledit Président a protesté, qu'il ne s'assaierait jamais avec eux.

[51] Cette désobéïssance et le mépris que ce juge fait des justes ordres de Votre Majesté fait assez voir sa partialité, welche merite un châtiment exemplaire.

[52] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122. 18c. Magdeburger Einwohner-Sachen. Vol. XV. 1699—1703.

[53] Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3c. 1.

[54] Geh. Staats-Archiv: M. S. Boruss. fol. 699.

[55] Surtout parmi les sujets de la principauté d'Orange. — Bei Muret. 55. mit Einem L geschrieben. Es ist derselbe Name. Pilet hingegen, Muret 156 gehört nicht in R. III. S. 351, sondern vor Pillard S. 352. R. II.

[56] Geh. Staats-Archiv. R. 9. D. 8. 3c. 1.

[57] S. hier Band II. 155 über die Familie Pelet.

[58] Muret. 258, nicht 253 wie im Register S. 351. R. III. verdruckt steht.

[59] In der Kleinen Petersstrasse folgte dicht hinter den Häusern von Fräulein de la Motte und von Pluquet, dicht vor dem Soullier'schen Hause das des **Henri Pellet,** der am 28. Juli 1760 von seinem Schwiegervater Barthélemi Charton eine **Ausstattung** notariell im Werth von 1285 Thlr. 19 Gr. erhält. In unseren Hypothekenbüchern erscheint 1704 auch eine Demoiselle de (!) Pellet, welche 167 Thlr. 16 Gr. zu 6% dem hiesigen Kaufmann François Olivier borgt.

[60] Pierre Mucel's Wittwe, Susanne Cathérine Sorbergern — er heirathete diese zweite Frau, Tochter des Zürcher Bürgers Jean George Sorbergern, am 2. October 1707 — bittet für sich und ihre drei kleinen Kinder am 23. Februar 1717 aus Berlin um das Gnadenquartal: was ihr auch am 1. März 1717 bewilligt wird. Auf zwei Häuser, die sie in der Dreiengelstrasse besitzt, borgt sie sich 1717 300 Thlr. von Etienne Maynadier, horloger de la Cour.

[61] Armen Hausbesitzern erwies er sich gern gefällig. So borgte er 1702 und 1703 je 50 Thlr. an Jean Dufez auf sein Haus Kesselbeisserstrasse, 100 Thlr. an Pierre Guiraud ebenda, 50 Thlr. an Jean Assier auf sein Haus „auf der Insel" (1702), 500 Thlr. an Pierre Gandil auf seine Färberei, 150 Thlr. dem **Notar** Paul Chevillette auf sein Haus und Garten in der Kegel- (sic!) Strasse, 60 Thlr. an Jean Roger auf sein Haus „am nenen Thor (1702), 40 Thlr. an Antoine Barnier auf sein Haus Petersstrasse, dem Berliner Kaufmann Pierre Basset „auf seine gesammte Habe" 820 Thlr. (1704), an Antoine Pradelle 100 Thlr. „auf seine gesammte Habe", 100 Thlr. an Pierre Ménard ebenso, 100 Thlr. an Jean Roure, desgleichen an François Meffre 241 Thlr. auf sein Haus, Fischerstrasse, an Jacques Lorphelin 133 Thlr. 8 Gr. auf sein Haus „hinter dem blauen Beil" u s. w. Allerdings stets zum üblichen Zinsfuss von 6%.

[62] Die Familie Duclos in Béringuier's Stammbäumen, 163 scheint mit dieser nichts gemein zu haben.

[63] Geh. Staats-Archiv. Rp. 9. D. 8. 3d.

[64] S. hier Band II. 116 fg. 119. 120.

[65] A. a. O. R. 9. D. 8, 3c. 1.

[66] Er fehlt bei Wedekind. Réfugiés. 1885.

[67] France protest. ed. II. Tom. IV. 776 sv. 1683 ist Druckfehler statt 1693. Das Todesjahr wird nicht genannt. Da er aber 10. October 1667 geboren und am 13. December 27jährig gestorben ist, so muss das 1694 gewesen sein.

[68] L'auteur y soutient la supériorité, des peuples sur les têtes couronnées 1690. Er war 23 Jahre alt!

[69] Rep. 9. D. 8. 3d. Vol. I. Notare, 1689—1720.

[70] S. Magdeburger Geschichtsblätter 1873. S. 143. No. 137, wo er irrig Sabaterie heisst.

[71] S. hier Band II. 170.

[72] Der schon öfter citirte Band 49 des hies. französ. Magistrats im Magdeburger Amtsgerichts-Archiv. Für Sitten, Leben und Denken der Magdeburger Hugenotten eine ausgezeichnete Quelle!

[73] S. hier Band II. 348.

[74] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122$_{\epsilon}$ 18c. Frz. Col. Magdebg. Einw.-Sachen. Vol. XIX. 1707—1710.

[75] Mémoires IX. 257. In der France protest. fehlt sie (ed. I).

[76] S. hier Band II. 33. 42.

[77] Geh. Staats-Archiv. Rep. 9. D. 8. 3d. Vol. I. 1689—1720.

[78] Vergleiche auch hier Band II. 375 und 33.

[79] A. a. O. II. 356 fg.

[80] Z. B. beim Tode Pierre Garčin's, der Louis Bonijol u. ö.

[81] Geh. Staats-Archiv. Rp. 122. 18c. frz. Colonie: Magdebg. Einwohn.-Sachen. Vol. XVII.

[82] Aus diesem Fonds erhielt z. B. Mr. Béniven einen beträchtlichen Theil seines Gehalts.

[83] Wahrscheinlich ein Bruder des Daniel Chevillette aus Metz, perruquier allhier 1697. Paul's Gattin, Marie Woirgard (auch Wauregard), † 21. März 1702, stammte auch aus Metz.

[84] France protest. ed. II. Tom. IV. 320 sv.

[85] Magdeb. Gesch.-Blättern. 1873. S. 146. No. 184, mit femme et deux enfans.

[86] Geh. Staats-Archiv. Rep. 9. D. 8. 3d. Notare. Vol. I. 1689—1720.

[87] De s'immiscer à faire aucune traduction d'actes, contrats ni autres pièces d'Allemand en Français ni de Français en Allemand, à peine de nullité et de 2 écus d'amende pour chaque acte.

[88] S. hier Band II. 348.

[89] Er unterzeichnet gewöhnlich vor dem Notaire impérial Sabatéry und vor dem notaire royal Chevillette.

[90] S. Gesch.-Blätter. 1873. S. 152. No. 319.

[91] Magistr.-Archiv von Magdeburg: Frz. Col.-Act. A. 1: Membres de la justice royale françoise de M. 1721 sq.

[92] Muret. 40.

[93] Nicht als Réfugié, ist sinnlos: denn in der Liste steht kein eximirter Réfugié, also kein Officier réformé noch „Hofbedienter".

[94] Geh. Staats-Archiv. Rep. 9. D. 8. 3d.

[95] La Justice française trat immer zum heiligen Mahl dicht hinter den Mitgliedern des Consistoire.

Cap. VIII.

Erste Blüthe, Krisis und Zuwachs.

Il n'est guère ville en France, où il s'ait vu plus grand nombre de manufactures qu'à Magdebourg.
Maillette de Buy.

Wenn der grosse Kurfürst und sein gleichgesinnter Sohn Friedrich, der an des Vaters Stelle die meisten Gnaden für die Réfugiés schon bei Lebzeiten Friedrich Wilhelm's allein unterzeichnet, nichts weiter gethan hätten, als „aus selbst eigner vor Unsere fast überall anjetzo so hoch bedrängte arme Glaubensgenossen tragender christlicher Compassion"[1] etwa 15,000 Réfugiés einige Jahre oder einige Jahrzehnte in seinen Staaten sicher zu beherbergen, in den Augen des toleranten Europa — was ja um 1700 noch recht klein war — musste ihm das Ehre und Ansehen eintragen und insofern Nutzen. Und wir sahen oben,[2] wie bis nach Genf Kurbrandenburg den Ruf gewann, dass es der Hort sei für den bedrängten Protestantismus. Indessen die Hohenzollern dachten doch auch, obwohl nebenbei, an das „ziemliche Vermögen", das die Einwanderer mit sich bringen würden. Sind sie nun darin fast überall getäuscht worden — die Reichen sahen wir nach Holland, England und Dänemark ziehen — so brachten jene doch in das brandenburgisch-preussische Land mit ein ziemliches Vermögen an Verstand, Geschick, Erfahrung, Arbeitskraft,[3] Gebeten und zähester Glaubenstreue.[4] So auch die Magdeburger Hugenotten. Sehen wir von den hugenottischen Officieren ab, die eximirt blieben, so liefert uns die Bürgerrolle der Colonie[5] in den drei ersten Jahren dies Ständebild: Die Ankömmlinge sind, **1686**: Brauer, Knopfmacher, Cantor, Sarscheweber, Prediger, Bäcker, Bäcker, Advocat, Strumpfwirker (Isaac

Pourroi), Strumpfwirker, Strumpf-Apprêteur, Strumpfwirker, Fabrikant, Strumpfwalker, Perrückenmacher, Fabrikant, desgleichen, ebenso, Wittwe, Kaufmann (Jean Contaud), Fabrikant (Pierre Dubosc), Fabrikant (Antoine Mucel),*) Hutmacher, Fabrikant, Strumpfwirker. Im Jahre **1687**: Tischler, Strumpfwirker, Tapezierer (Bèze), Fabrikant, Färber, Gastwirth (Jaques Piélat), Kaufmann (Jean Rafinesque), Fabrikant, desgleichen, ebenso (François Meffre), Wittwe, Strumpfwirker, Arzt (Dr. Jacques Reynet), Strumpfwirker (Pascal), Strumpfwirker, Fabrikant, Strumpfwirker, Nadler, Wollkämmer, Advocat (Pierre Mucel)*), Kaufmann (Auban Malhiautier), Kaufmann, Wollkämmer, Fabrikant, Holzhändler, Tuchscheerer, Tuchbereiter, Prediger, Strumpfwirker, Küster (Alexandre Agé). Im Jahre 1688 Fabrikant, desgleichen (Jean und Raimond Bonnaud), Gastwirth (Guillaume Nichil), Fabrikant, Handschuhmacher (Jean Alègre), Chirurge (David Coutaud), Strumpfwirker, Zimmermeister, Strumpfwirker, Wollkämmer, Wittwe (Hauptmann), Wollkämmer, Schuhmacher, Kaufmann (Louis Lejeune), Fabrikant, Todtengräber (Pierre Arques), Schlosser, Fabrikant, Schneider (Barthélemi Legue), Fabrikant, Juwelier (marchand joailler Moyse Garrigues), Fabrikant, Fabrikant, Bäcker, Sarscheweber, Kaufmann (Pierre Cléran). Ich bemerke hierzu, dass in der Bürgerrolle verschiedene fehlen: so der Sprachmeister Des Hayes, der Prediger Ducros, die Manufacturisten André, Claparède, Pierre Valentin, der Kaufmann und Brauer Pierre Sarry.[6] Die meisten als Fabrikant, Facturier oder Manufacturier Bezeichneten waren Strumpfwirker. Wenn nun aber hiernach in den drei ersten Jahren unter allen nur sechs Kaufleute genannt werden, so muss man das recht verstehen. Sie waren daneben auch, wie z. B. Rafinesque, Lejeune und Garrigues Fabrikanten; die grossen Fabrikanten, wie Dubosc, Claparède, Valentin, Meffre, Mucel, Bonnaud daneben auch Kaufleute.

*) Ich habe die Stellung angegeben, die sie bei der Einwanderung einnahmen, die Bürgerrolle nennt ihr späteres Amt; auch habe ich die spät erst hier geborenen Söhne ausgelassen.

Eine ansehnliche Zahl Kaufleute und Manufacturisten will gern nach Magdeburg übersiedeln, doch werden sie nicht handelseins mit dem Kurfürsten. So der Schwager des berühmten berliner Hofpredigers und Consistorialrath Gaultier, Kaufmann Pierre Bonnel aus Montpellier, der für seine Manufactur von wollenen Decken, Cadis, Serge und andern kleinen Stoffen u. a. 4000 Thlr. Vorschuss begehrt.*) Sr. Rey, Kaufmann aus Nismes, zur Zeit in der Schweiz, der zu einer Woll- und Seidenstrumpf-Fabrik 1000 Thlr. begehrt gegen andere 1000 Thlr., die er mitbringt. Sr. Paul Valentin, Kaufmann aus Nismes, z. Z. in Amsterdam, der eine Tücher- und Wollfabrik hier errichten möchte, falls man ihm hier dieselben zwölf Vortheile gewährt, die er in Holland geniesst. Sr. Pelet, Kaufmann aus Montpellier, bringt für 25—30,000 Livres Waare mit und wünscht in Magdeburg, wo er seit zwei Monaten**) wohnt, eine Wolldeckenfabrik zu etabliren, falls er ein angemessenes Haus erhält und die Erlaubniss hierorts Filialen zu errichten.[7] Ihre Mémoires hatten sie durch die Commissarien in Berlin überreichen lassen. Einzelne Punkte waren bewilligt worden, andere nicht. Das verstümmelte Patent lag bereit. „NB. hat sie" nämlich, die gnädigste Resolution „nicht abgeholet."**)

Der erste Réfugié in Magdeburg, mit dem ein Vertrag zu Stande kommt,*) ist Pierre Valentin.[8] Er verpflichtet sich, für die von ihm zu errichtende Tuch-, Wollstoff- und Strumpffabrik 110 Werkstühle im Gang zu erhalten u. dgl. m. Als ihm der Kurfürst die Bedingungen nicht erfüllt, z. B. die Walkmühle §. 3 ausbleibt, das Monopol §. 12 nicht gehalten wird, erfüllen auch Valentin, André und Claparède, die in Compagnie der Grossen Manufactur vorstehen, die Bedingungen nicht. Ihnen wird dann ein ganzer Häuser-Complex*) angewiesen, „die Insel" (Georgenplatz) und 25,252 Thlr. Vorschuss gezahlt. Da kommt der schlimme Handel mit dem Major Dollé.**) Valentin und Genossen müssen fliehen. Die Fabrik wird administrirt und ruinirt. Valentin geht einen Accord***) ein mit dem Kurfürsten und siedelt nach Halle über.[9]

*) S. Anhang. **) Leider hat der Brief von 1686 kein Datum.

*) Die Häuser von Clemens Peter, Apotheker Kramer und dessen Schwager Berthold Zimmermann. **) S. Band III. ***) S. Anhang.

Aus St. Ambroix Pierre Dubosc und Pierre Raffinesque aus Nismes, denen später Jean und George Meffre hinzutreten, errichten hier eine Fabrik von Sarges de Nismes, Tiritènes, Ratines, Demi-Ratines, Cadis[10] u. dgl. Sie fordern 4000 Thlr. Vorschuss gegen die 4000 Thlr. Vermögen, die sie einbringen, ein Haus „an der Hohen Pforte“ u. s. w. Am 20. October 1686 erhalten sie das Patent. Das Steinacker'sche Haus bei der Hohenpforte soll ihnen eigenthümlich übergeben werden. „Auf dass auch in keinem Fall etwas ermangeln möge, so gedachter Manufacturei zu Statten kommen kann, so wollen Se. Churf. D. das obgedachte Hohe Thor zu desto besserer Bequemlichkeit der Fabrikanten, Beförderung der Communication mit der Neustadt und Frequentirung, auch Bebauung selbiger Gegend zu öffnen gnädigst Befehl ergehen lassen.“ Dann heisst es im Patent: „Ohnerachtet bis anhero (29. October 1686) keine Schadloshaltung an jemands versprochen“, so bewillige doch aus besonderer Gnade der Kurfürst den Impetranten zwar nicht die begehrten 4000, aber doch 1000 Thlr. Vor Bewilligung des erbetenen Freipasses für die geretteten und hierher überzuführenden, auf 4000 Thlr. Werth angegebenen Güter ist deren Specification bei Hofe einzureichen. — Zu diesem Patent ist dreierlei zu bemerken: Zunächst, dass Armuth, Sparsamkeit, Vorsicht und Herrschbewusstsein den Kurfürsten bewog, den Einwanderern selten oder niemals den erbetenen Vorschuss ganz zu bewilligen. Sodann, dass hier um eines Réfugié-Hauses willen der Kurfürst gegen den Commandanten von Magdeburg das durchsetzt, worum seit 17. März und 16. Juni 1637 die Jacobi-, Petri- und Katharinen-Gemeinde, seit 29. Januar 1679 auch der Magistrat vergeblich gebeten hatten.[11] Jetzt schenkte der Kurfürst 60 Eichen zum Bau der Thorbrücke und das 57 Jahre lang gesperrte Thor wurde 1688 dem Verkehr wieder eröffnet. In den von Pierre Dubosc und Jean Raffinesque gestellten Etablissements-Bedingungen lautete §. 4 auf Eröffnung dieses Thors, afinque la manufacture des supplians peut avoir facilement communication avec la ville neuve. Und dann wird als selbstverständ-

lich hingestellt, dass, sobald einmal die Manufactur in diesem Hause ist, das Stadtviertel, welches bisher hässlich und wüste war (quartier vilain et désert) in kurzer Zeit (dans fort peu de temps) schön und bevölkert werden wird (deviendra beau et peuplé). Denn nicht nur werden die Bittsteller ihre Arbeiterwohnungen dahin bauen, sondern auch mehreren Einwohnern Lust machen, sich dort anzubauen.[12]

Was Pierre Valentin, André und Claparède für intelligente, praktische und energische Leute waren, bei grosser Heftigkeit, Rechthaberei und unruhigem Wesen, werden wir da zeigen, wo wir von Leben und Sitten der Magdeburger Hugenotten, insbesondere vom Process Valentin—Dollé zu reden haben. Dass aber Pierre Du Bosc auch ein Mann von weiten Gesichtspunkten war, neben jener Bravheit und aufrichtigen Frömmigkeit, die ihn in das Presbyterium wählen und zu mancherlei fürstlichen Commissionen berufen liess, erhellt aus folgendem Briefe, den er dem Minister von Grumbkow damals schrieb. Nachdem er Seiner Excellenz vorzügliche Fürsorge für die Manufacturen, die so überaus wichtig seien, rühmend anerkannt hat, fährt Du Bosc fort: „Denn wenn England und Frankreich blühende Königreiche in diesem ganzen Jahrhundert gewesen sind, so verdanken sie das dem Handel, besonders aber der grossen Menge von **Wollmanufacturen,** durch die sie alle europäischen Staaten mit Waaren bedachten. Sollen aber die hugenottischen Manufacturen dauernd dem Lande nützen, so sei die Hauptsache die grosse Menge deutscher Lehrlinge — auf diese hatten auch Bonnel, Pierre Valentin und die andern gedrungen — vor denen die Unternehmer nichts geheim halten dürften, damit sie im Stande seien, wieder Andere anzuleiten (pour pouvoir eux-mêmes faire des apprentifs). Es wäre gut, dass sie aus verschiedenen Städten und Flecken stammten, um den Wollhandel durch ganz Deutschland zu verbreiten (afin de répandre le commerce par toute l'Allemagne). Es giebt hier eine grosse Menge Wolle. Auch kann man viel Rübsamenöl bereiten (beaucoup d'huile de navette) und, was die Hauptsache, es giebt hier eine sehr grosse Anzahl Spinnerinnen,

qui est le principal sujet des manufactures. Und **sobald einmal die Lust der Arbeit den Deutschen zu Herzen geht, bringen sie ihre Werke zur Vollkommenheit durch die Geduld,** die sie bei ihren Unternehmungen an den Tag legen. Die Waisenknaben und andere arme Jungen dürfen von der Lehre nicht ausgeschlossen werden": — Bonnel hatte 50 Kinder verlangt — „aber sie sind für den Staat nicht von so hoher Bedeutung wie die erste Klasse." Zwar sei sein Haus noch nicht ganz fertig und er habe eben erst (mit seinen französischen Ouvriers) die Arbeit begonnen. Doch bittet er schon jetzt um sechs deutsche Spinnerinnen, die er in Person unterweisen will. Da er nicht als Bedingung stellt, dass sie französisch verstehen, muss Dubosc schon 1687 so viel **deutsch** gewusst haben, um sich mit dem Volk zu verständigen. Diejenigen, fährt er im Mémoire an Grumbkow fort, welche Wollvieh besitzen, müssen Sorge tragen, die Hammel und Schaafe mit roher Wolle auszusondern, auch die alten Schaafe nicht lange in der Heerde belassen, weil deren Wolle hart ist und schlecht zu bearbeiten und wenig bringt. Die Böcke müssen von guter Wollart sein (les mâles d'une bonne espèce de laine), soweit es sich irgend thun lässt. Darauf hin arbeiten alle Handwerker von Frankreich (c'est à quoi travaillent les artisans en France): ist es doch das einzige Mittel gute Wolle zu haben (c'est le seul et unique moyen d'avoir de bonnes laines). Er bittet seine (zehn) Freijahre erst mit dem 1. Mai 1687 beginnen zu lassen, da man wegen grosser Reparaturen am Hause nicht früher habe mit der Arbeit beginnen können, zu seinem grossen Schaden (grand préjudice). Endlich sind auch die bestellten französischen Handwerkerfamilien angekommen. Auch habe sein Bruder André Du Bosc schon vier Werkstühle für Strümpfe und die nöthigen Werkzeuge gekauft und werde im Juli 1687 nachkommen. Am 27. Juni 1687 bewilligt der Kurfürst, dass des Pierre Du Bosc[13] Freijahre mit dem 1. Mai 1687 beginnen.

Wie nun Pierre Valentin den Bruder Abraham und mit Pierre André ihre Vettern Jean und George Meffre, Gaussard, de Vignolles, Trouillon u. a. nach

Magdeburg sich nachgezogen haben, so auch Pierre Du Bosc seinen Bruder André Du Bosc und seine Vettern Pierre Crégut und Pierre Arnac. Crégut, Lohgärber, will eine Lederzubereitung (accommoder des cuirs en fort) hier errichten und sein Neffe Arnac sich ihm associiren, um zwei bis drei Werkstühle von Sarge de Nismes, ratines und demi-ratines und andern Wollstoffen aufzustellen.

Ihr Gesuch an den grossen Kurfürsten ist verloren gegangen. Ueber das Verlorengehen des ersten Gesuchs klagen auch Pierre Valentin u. v. a. Grumbkow erklärt, es nie gesehen zu haben.[13a] Sie wiederholen es nun bei Friedrich III. „Denn", sagen sie, „Magdeburg ist wegen der Elbe eine zur Lederbereitung und zur Anfuhr der Eichenrinde sehr bequem gelegene Stadt." Er besitze Geld genug, um sofort mit 200 Stück Leder zu beginnen. Nur ein Haus fehle ihm. Arnac aber bittet auf 12 Jahre um 400 Thaler zinsfreies Darlehen, eine Summe, für welche Crégut Bürgschaft leisten werde, ebenso Pierre Du Bosc, leur cousin germain.

Das Haus zu 600 Thaler, Schutz für seine Gerberei — im Patent heisst es irrig Färberei — und alle den übrigen Réfugiés zugesagten Privilegien werden ihnen bewilligt in einer Ordre vom 5. Juli 1688. An den Gouverneur Grafen von Schomberg, die Magdeburger Commissare und den Magistrat.

Bald darauf melden sich Charles Dangers und Jacques Béguin, Kaufleute aus Uzès (!). Sie hätten durch ihre Verwandten gehört, wie gut sich's in Magdeburg lebe, und bitten, ihnen hier für ihren Handel ein Haus zu schenken, auf 10 Jahre ihren Waaren freien Import zuzusichern, dazu Reisegeld für ihre aus sechs Personen bestehende Familien. Am 12. November 1688 genehmigt das der Kurfürst. „Dagegen sollen die Impetranten gehalten sein, jährlich zum wenigsten von obengedachten Manufacturen vor 10,000 Thaler an Waaren sich zu kaufen, damit auf solche Weise den Manufacturiers desto eher zu ihren in besagten Manufacturen verschossenen Geldern wiedergelangen, und dadurch den Manufacturen um so viel besser forthelfen mögen. Dazu kann sich keiner von beiden verpflichten. Darum verzichteten sie lieber auf die Ansiedlung in Magdeburg.

Inzwischen hatten am 8. Juli 1687 die Gebrüder Pierre, Antoine und François Mucel aus Pont en Royan die Erlaubniss des Kurfürsten erhalten zur Errichtung einer Woll- und Seiden-Fabrik. Als Fabrikate werden angeführt estamines, burates, droguets, crepons, sarges à la Dauphiné, sarges de seigneur und aux petits mestiers, allerhand Art von Gallonen, rubans, velours und pavez und viele andere Waaren. Ihnen soll auf acht Jahre ein Haus miethsfrei übergeben werden, bis die Gebrüder ein eigenes Haus zu erbauen Gelegenheit und Mittel finden werden, wozu ihnen Holz und Steine zu liefern sind. Pierre Muzel behauptete, für 10,000 Thlr. Waaren aus Frankreich salviret und hin und wieder verborgen zu haben. Um diese nach Magdeburg überzuführen, erhält er einen Generalfreipass auf 10 Jahre; dazu 1000 Thlr. als Anlage-Capital, 200 Thlr. jährlich zu Holz. Die Gebrüder Mucel haben dafür gemeinschaftlich gut zu sagen. Die dem Antoine Mucel vorweg gegebenen 220 Thaler soll er nie wieder zurückzuzahlen brauchen. Pierre Mucel erhält 1687 den Titel eines Secretarius und 15. März 1689 eines Steuer-Inspector Sei. Kurfstl. Durchl., „um über die ausländischen Tücher und andere Waaren, nebst unserm dortigen Steuer-Director Witten die Aufsicht zu führen, sie zu stempeln, die Kramläden zu visitiren, was von fremden Waaren vorhanden aufzuzeichnen.“ Darauf wird er vereidet. Pierre's beide Brüder bitten um eine Abschrift des Patents, da ihnen Pierre nichts davon gesagt. Am 8. Juli 1687 war auch der Freipass auf 10 Jahre für Mucel wegen Materialien zu seiner Manufactur ausgestellt, sowie die Commissarien angewiesen worden, ihm ein passendes Haus auf 8 Jahre miethsfrei anzuweisen. Der zweite Freipass pro Mucel wegen seiner Effecten-Einführung datirt vom 21. Juli 1687. Am 15. März 1689 erhält er die 400 Thlr.,[14] so Seine Kurfstl. Durchl. an dem Otto Krahmer'schen Hause in Magdeburg haben.

Es folgt jetzt eine grosse Manufactur nach der andern. Auch gingen aus den grossen wieder kleinere hervor. So aus der des Pierre Valentin die von Aigouyn, Rat, Dupuy, St. André, Lafon, Sounaive, Vignole,

Tanssard. Und das liess man sich lieb sein. „Denn die Vielfältigkeit (la multiplicité) der Manufacturen ist sehr nützlich dem Staat: giebt es doch kein ander Mittel, sie dauerhaft zu erhalten (c'est le seul moyen de les perpétuer). Denn gäbe es in Magdeburg nichts als la grande Manufacture, so würde sie mit dem Tode ihres Unternehmers aufhören. Auch hätte der Kurfürst bei Etablirung der grossen Manufactur nur den Zweck gehabt, Arbeitskräfte heranzuziehen (attirer des ouvriers) und sie durch lohnende Arbeit an sein Land zu fesseln. Vor diesem Etablissement hatte er nur fortwährend Reisekosten zu bezahlen (ils lui coûtaient que passages), indem jeder aus dem Lande sich zurückzog, sobald er die kleinen Summen, die man ihm gegeben, aufgezehrt hatte (chacun d'eux se retirant, après avoir consommé les petites sommes, qu'on leur donnait). Und so wohl habe nun der Erfolg der Absicht entsprochen, dass in weniger als sechs Jahren die grosse Manufactur Gelegenheit gegeben hätte zur Etablirung von so viel andern Manufacturen, dergestalt dass es heute keine Stadt in Frankreich giebt, die mehr Manufacturen hätte als Magdeburg.“

Diese grossartige Uebertreibung muss man ja dem Localpatriotismus des Mannes nicht so übel deuten, der zuerst von allen in den brandenburgisch-preussischen Staaten eine Strumpffabrik etablirt hat, mit grossem Risico nach den verschiedensten Seiten hin, und für unzählige Andere den Weg gebahnt hat.

Manche von den reicheren Magdeburger Fabrikanten, wie z. B. die drei Gebrüder Antoine Charles[15] aus Montauban, Jean Bernard u. v. a. kommen unter den bei den Kurfürsten Petitionirenden lange Jahre gar nicht vor, weil sie keine anderen Vorrechte begehren, als die jedem Fabrikanten und Häuserbauer, wenn er Réfugié war, auf Grund des Edikts von Potsdam gebührten. Der Fabrikant Jean Bernard aus Garrigues im Langued'oc war laut Bürgerrolle im März 1688 hier vereidet worden. Als er sechs Jahre am Ort war, erhielt er einiges Geld aus Frankreich zurück und kaufte, sobald ihm 150 Thlr. fürstlicher Zuschuss überwiesen worden, sich damit vom Bürgermeister Leutker das Haus neben dem Steinsetzer

Höltzner, der ebenso oft in den Urkunden auch Elsner heisst. Jean Bernard's Geschäft vergrösserte sich und für seine Vorräthe wurde ein Keller nöthig. Als er nachgraben liess, entdeckte man unter seinem ganzen Grundstück einen grossen, tiefen Keller, welchen vermöge Durchbruchs der Mauer sein Nachbar, der reiche Elsner, schon lange vorher für sich in Anspruch genommen und mit seinen Brauvorräthen besetzt hatte. Jean Bernard's Klage wurde abgewiesen, weil — so meint er, der Commissar Steinhäuser mit Elsner befreundet sei. Da aber Bernard sein Geschäft ohne einen Keller nicht fortführen zu können vermeinte, so bittet er, sein Haus verkaufen und sich in einer andern preussischen Stadt niederlassen zu dürfen. Am 17. Juni 1698 wird dem Hofrath Steinhäuser befohlen, den Bernard betreff des Kellers zu contentiren. Steinhäuser ruft einen vereidigten Maurer- und einen vereidigten Zimmermeister. Nachher besichtigt er selber den Keller noch einmal. Alle drei constatiren, dass drei Fuss hoch Erde über dem Keller gelegen habe. Elsner sei über dreissig Jahre im Besitz und könne, da sein Haus ein Brauhaus sei, den Keller nicht entbehren. Auch habe der Bürgermeister Leutker nie Ansprüche auf diesen Keller erhoben. Ueberdies gewinne es den Anschein, als habe der Keller nie einen andern Zugang, als durch Elsner's Haus gehabt (23. Juli 1698). Insofern Elsner erst 37 Jahre nach der Zerstörung von Magdeburg in den Besitz seines Brauhauses gelangt war, scheint mir der letztere Beweis hinfällig. Da nun aber sämmtliche Behörden dem Joh. Mich. Höltzner, Kaufmann, Recht gaben, indem sich ja — nach der greulichen Verwüstung von 1631 — kein Zugang zum Keller aus Bernard's eigenem Hause mehr nachweisen liess, und, nach Abtragung der Obererde, alles unreine Wasser von Bernard's Hause in jenen Keller lief, so wurde erkannt, Bernard müsse das Loch über Höltzner's Keller schliessen lassen, Elsner hingegen seinerseits die Fenster nach Bernard's Garten zumauern 13. August 1698. Dies Urtheil wird am 12. September 1698 confirmirt, doch erbittet sich Jean Bernard am 5. November 1698 neue Commissare.[16]

Wenn man jene oben wiedergegebene stolze Behauptung Pierre Valentin's von 1689: keine Stadt in Frankreich habe mehr Manufacturen als Magdeburg, oder den Bericht Charles Ancillon's von 1690, Magdeburg sei nächst Berlin die blühendste und fabrikenreichste Colonie der brandenburgisch-preussischen Monarchie einigermassen sich veranschaulichen wollte, so müsste man die sämmtlichen Berichte der Manufactur-Inspectoren von 1686 an vor Augen haben. Die frühesten aber, welche mir vorliegen, sind die von 1693. Doch ist sonst bekannt,[17] dass der Kunstschlosser Pierre Labri père, welcher, zu Langlade im Langued'oc gebürtig, im November 1688 hier den französischen Bürgereid schwur, der erste war in den brandenburgischen Staaten, der Strumpfwirkerstühle baute.[18] Später half ihm sein Sohn, der sich auch als Uhrmacher hervorthat. Sie müssen dabei sehr viel Geld verdient haben. Denn nicht nur borgen sie ein, zwei, drei Werkstühle an kleine Handwerker auf Abzahlung, meist gegen Einsetzung aller ihrer Habe (généralement tous ses biens présents et à venir et les soumet à toutes les rigueurs de la justice),[19] sondern sie gehören auch in den Hypothekenbüchern zu den häufigsten Geldausleihern auf Häuser. Ihr Name wird dann bald Labry, bald Labri, bald L'abri, sehr häufig auch Labric, selbst Abrie, Abris, Abric und Abriq geschrieben. Unter den Magdeburgischen Hutmachern weitaus der bedeutendste war Antoine Peloux[20] aus Roman en Dauphiné, der schon im October 1686 hier französischer Bürger und bald ebenfalls so wohlhabend geworden war, dass er gern und oft Gelder zu 6 pCt. hypothekarisch verborgte. Sein Haus in der Grossen Münzstrasse wurde, wie wir sehen werden, für das französische Gericht gekauft. Pierre Crégut aus St. Ambroix im Langued'oc lernten wir oben schon als vermögenden Gerber kennen.

Zu sehr hohem Ansehen stieg in Magdeburg die Familie des Juweliers[21] Moyse Garrigues I. aus Mazamet en Langued'oc, der hier im December 1688 eingewandert war, seit 1695 1. April Ancien de l'église wird und am 8. October 1715 stirbt.[22] Auch sein Bruder Jacques Garrigues,

Sohn des zu Mazamet verstorbenen Pierre Garrigue und der Esther Raynal, joaillier, aus Mazamet gebürtig, half im Geschäft seit 28. October 1707,[23] sowie sein Sohn Moyse Garrigues III., seit 1738 assesseur de la justice francaise, Gatte der Wilhelmine Serre. Neben ihm standen im Geschäft verschiedene Verwandte. Zunächst sein Bruder Jacques Garrigues aus Mazamet en Langued'oc, Sohn des verstorbenen Pierre Garrigues und der Esther Raynal, sowie dessen Sohn Moyse Garrigues III., der Gatte der Wilhelmine Serre (auch Serres), welcher seit 1738 assesseur de la justice française wurde, und Jean Garrigues de Mazamet, des Moyse I. und Jacques Neffe, aus Mazamet. Die Familie Garrigues ist einerseits wegen ihrer literarischen Beziehungen zu Klopstock und gleichzeitigen Grössen, andererseits wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zu den besten Familien der Stadt so oft besprochen worden, dass es Noth thut, mannichfache Irrthümer hier aus der Bürgerrolle und den Kirchenbüchern richtig zu stellen. Moyse Garrigues I. wird französischer Bürger im December 1688, Jacques Garrigues, sein Bruder, im October 1707, Jean Garrigues, beider Neffe, im August 1716, Pierre Garrigues aus Mazamet, maître perruquier, 30. Mai 1739. Ein Moyse Garrigues II., perruquier de Mazamet, Sohn des verstorbenen Pierre Garrigues und der Isabeau Martel, scheint hier später nachgekommen zu sein,[24] wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Wollfabrikanten Pierre Vigne, Gatten der Madelaine Garrigues, welche ihre in Sauvanargues geborene Tochter Anna am 21. October 1704 mit Isaac Cabanis verheirathen. Des Jean Garrigues maître orfèvre Wittwe, Marguerite Coutaud, heirathete am 18. September 1719 den Jean Pierre Wilkens, chirurgien-major.[25] Jacques Garrigues aber, der Gatte der Marguerite Nicolas, Tochter eines Parlaments-Advocaten Dr. Jean Nicolas zu Grenoble, erlebte an all' seinen Kindern grosse Freude. Marie, geboren 22. August 1715, heirathete den wohlbekannten ersten Prediger der hiesigen deutsch-reformirten

Kirche, August Friedrich Wilhelm Sack, den Stammvater eines berühmten und weitverzweigten Geschlechts. Justine Marguérite, geboren 28. Juli 1721, die spätere Gattin des Kaufmanns Isaac Abraham Schwartz, stand, laut Lange's freundschaftlichen Briefen und Klopstock's Briefen von 1750, in literarischer Correspondenz mit den Grössen des Jahrhunderts. Charlotte Frédérique, geboren 2. Mai 1723, heirathete den Hofrath Jean Frédéric Mencelius, Secretair bei der königlichen Kammer, Regiments-Quartiermeister und Auditeur beim Bataillon Persode, einen Sohn des Hof- und Garnisonarztes Dr. Mencelius hier. Moyse Garrigues III., der assesseur de justice und marchand joaillier, der Erstling von Jacques Garrigues' Kindern, geboren 9. September 1708, Gatte der Wilhelmine Henriette Serre (auch Serres), starb 1. Februar 1750. Von seiner am 30. Juli 1737 geborenen Tochter Marianne Frédérique Guillaumine verliert sich in Magdeburg jede Spur. Dagegen seine 31. Juli 1738 geborene Tochter Justine Henriette am 27. Mai 1761 den Bürgermeister der Pfälzer Colonie Philipp Christian Schwartz; die Marianne Friederike Wilhelmine, geboren 17. Juni 1741, den Steuer-Inpector Jean Erneste Gaertner[26] und des Moyse Garrigues III. Sohn Antoine Henri Garrigues, Conseiller de Commerce, geboren 30. December 1747, am 7. Juni 1781 die Tochter des Kriegsraths Du Vignau, Marie Henriette Susanne heirathete. Wie nun aber die Garrigues de Mazamet en Langued'oc mit dem Jean Garrigue du Périgord zusammenhängen, dessen Tochter von der Marie de Franchemont[27] Rachel, dem Prediger Mathurin ihre Hand reichte; mit dem Bartélemi Garrigues de Lodève, Bürger von Genf seit 1706 und mit dem Uebersetzer von Wollaston's Religion naturelle,[28] das müssen wir Andern geradeso zu bestimmen überlassen, wie die etwanige Verwandtschaft mit dem Grosskanzler de Jarriges.

Eng befreundet mit der Juwelierfamilie Garrigues war von Mazamet her die Uhrmacherfamilie Maynadié.

Es gab hier mehrere französische Uhrmacher. Indess vor dem Kirchenbau die bedeutendste war die Familie Maynadié (auch Meinadié und Mainadier). Schon 1690 wurde hier als französischer Bürger vereidigt Jean Mainadié, horloger, originaire de Mazamet en Langued'oc. 1709 zum Gerichtsassessor gewählt und bestätigt, starb er 6. October 1722, 67 Jahre alt. Im September 1697 schwur hier den französischen Bürgereid Etienne Maynadié I., geboren zu Negrin près de Mazamet en Langued'oc, Sohn des graveur und maître arquebusier David Maynadier und der Jeanne Glories aus Mazamet, seit 4. Januar 1701 Gatte der Marie Espert aus Puy Laurent en Langued'oc. Im Jahre 1731 gewinnen wieder zwei Maynadié das hiesige Bürgerrecht: David II., horloger, originaire de Negrin près de Mazamet, diocèse de Lavaur, Gatte der Anne Danger, im October und Etienne II. Mainadié, Sohn des David Mainadier I. und der Sara La Tour aus Mazamet, horloger, der 30jährig im November eintritt gleichfails natif de Mazamet de Langued'oc, doch schon 1732 am 11. Mai mit dem Tode wieder ausscheidet, während David II. am 7. Mai 1737, 40jährig starb. Etienne Maynadié I., der Gatte der Marie Espert, l'horloger du Roy, der königliche Hofuhrmacher, erscheint häufig in den hiesigen französischen Hypothekenbüchern als Geldverborger. Er starb 48jährig am 30. September 1718. Seine Tochter Justine heirathete am 29. Juli 1727 den Michel Isaac Mesmyn, Sohn und Nachfolger des Kriegsrath und Steuer-Inspector Isaac Mesmyn, und wurde so Schwägerin des oft genannten Kriegsrath und Fabrikinspector Du Vignau. Nicht verwandt ist die Uhrmacherfamilie mit dem Jacques Mainadie I., brasseur, der hier als Erstling die französische Bürgerrolle anführt und der seine drei Töchter an Deutsche verheirathet; noch mit den Gebrüdern Adam, perruquier, der im Juni 1703 den Bürgereid leistet, als Gatte der Marie Cathérine De la Mare, und Jacques II. Mainadié, dem Schneidermeister, der am 31. Juli 1686 seine Ehe mit der Anne Lisbeth Fuchs einsegnen lässt, beides Söhne des Antoine Menadier, marchand manufacturier

aus St. André de Valborgnes und der Susanne Bourdonne (auch Boudanis) aus La Fallière.

Doch hören wir nun einmal den Fabrikinspector Trénoy de Francban. Was er im December 1693 an Spanheim über Magdeburg zu berichten weiss,[29] ist folgendes: „André und Valentin lassen auf 12 Werkstühlen (mestiers) serge und auf 6 Strümpfe arbeiten, Du Bosse (so immer!) auf 14 serge, Antoine Muselle (so meist!) auf 5 halbseiden Stoffe, Pierre Muselle, Procureur Fiscal, auf 3 halbseiden Stoffe und auf 2 Strümpfe, Claparède zur Zeit gar nichts (point de métier). Pelou (statt Peloux) der Hutmacher arbeitet mit 5 Gesellen. Gautier unterhielt ehemals 7 Werkstühle. Allein der Prediger Rally hatte ihm Geld geliehen und liess nun im Verfolg eines Processes und mit Hülfe der Commissare sie mit Beschlag belegen. Valentin und sein Bruder, manufacturiers en taffetas d'Avignon, sollen 13 Werkstühle unterhalten, haben aber nur noch 2 Werkstühle für Strümpfe. Die 1000 Thlr., die sie empfingen, halte ich für verloren. Pierre Dubois hat 2 Werkstühle für Gazen."

Wie armselig sieht das aus gegen Berlin oder Halle! Freilich musste es ja auch in Magdeburg die Masse bringen. Und die grosse Mehrzahl der Réfugiés waren Strumpfwirker. Steht doch 1693 schon Magdeburg in dieser Beziehung am günstigsten hinter Berlin. Denn in der Berliner Colonie sind damals 140 Strumpfstühle im Gange, in Magdeburg bei Franzosen 71 und bei Deutschen 10, in Halle 54, in Frankfurt a. d. O. 14, in Brandenburg 10, in Stendal einer. Neben den 297 arbeitenden Werkstühlen standen noch 78 beim Schlosser zum Verkauf aus, von denen wieder ein bedeutender Theil auf Magdeburg fiel.

Einige Jahre später lautete Trénoy de Francban's Bericht nicht günstiger. Zwar hat Pierre Valentin wieder 11 Werkstühle mit Wollstoffen im Gange. Sein Bruder Abraham Valentin aber geht mit seiner Familie nach Holland zurück. Barbuc (= Barbut) und Gossart (= Gaussard) haben, um die Waaren der (bankrotten) Grossen Manufactur unterzubringen, ein Haus in **Leipzig** ge-

miethet, wohin sie nächste Ostern überzusiedeln gedenken. André, der sich von der grossen Manufactur getrennt hat, unterhält 6 Strumpfstühle. Der Wollstofffabrikant Antoine Charles, der wenigstens 200 Personen beschäftigt, hat drei Jahre lang gratis alle ihm präsentirten Waaren markirt und will damit noch vier Jahre fortfahren. Da er aber noch nie einen Vorschuss erhalten hat, bittet er ihn beim Bau eines schönen Hauses mit 500 Thlr. zu unterstützen. Claparède hat wieder zwei Werkstühle im Gange. Der Strumpfwirker Sonnay[30] hat sich mit zwei Werkstühlen aus den kurfürstlichen Staaten zurückgezogen. Die Hutmacher Pernet und Allier haben sich verpflichtet, 12 Gehülfen zu beschäftigen, haben aber nicht einen."

Am 19. December 1694 berichten Trénoy de Francban und Drouet nach Berlin[31] über Pierre Mucel, den Fiscal, er sei nur Fiscal geworden, weil, auf die Frage in der Commandantur, er in der Versammlung des Commissariats geantwortet hatte: ce n'est pas moi qui suis manufacturier. Er hatte versprochen, sein Geschäft mit zwei Brüdern zu errichten. Indess der eine ist bis heute nicht angelangt und der andere hat sich sofort von ihm getrennt und seine Unterstützungen à part erhalten. Er habe versprochen, 10,000 Thlr. Capital mitzubringen; die ihn kennen, meinen er habe keine 100 Thlr. Ueberdies erhielt er 1000 Thlr. Reisekosten, 100 Thlr. Jahrgehalt für die Sinecure des Steuer-Secretariats, 400 Thlr. zu einem Hause, daneben acht Jahre lang 110 Thlr. Miethe, seit zwei Jahren, wo sein Haus fertig ist, noch 50 Thlr. Miethe jährlich. Indessen alles, was er durch Se. Ch. Gnaden erhalten, hat er aufgegessen und vergeudet und wird seinen Gläubigern nicht gerecht. Zwar fabricirt er sechs Sorten Woll- und Seiden-Stoffe und allerlei Galanteriewaare aux petits métiers. Diejenigen aber, die ihn näher kennen, versichern, seine Fabrik koste mehr als sie einbringt. Ueberhaupt sind die kleinen Manufacturen besser als die grossen: sie sind sich untereinander gefällig, haben ihr Auskommen und können sorgenlos leben. Die Magdeburger Colonie könnte, wenn sie geschickt geleitet würde, beträchtlich zunehmen."

Bei dem Verlassen des Landes, was bald epidemisch wird, misstraut immer einer dem andern und zeigt ihn an, um sich bei der Behörde lieb Kind zu machen. So meldet Claparède dem Kurfürsten, Jean und George Meffre, seine früheren Compagnons, die vom Kurfürsten so viel Geld empfangen hätten, ständen im Begriff, sein Land zu verlassen. Trénoy de Francban und Drouet, Inspecteurs des Manufactures, beauftragen im Namen des Kurfürsten die Richter l'Espinasse und Billot die Sache zu untersuchen. Mit dem Gerichtsschreiber und dem Huissier begaben sie sich in das Haus der Gebrüder Meffre, fanden aber alles an gewohnter Stelle, ausser sechs Ballen Wolle, die er zum Strumpfwirken an Arbeiter vertheilt hatte (31. October 1695).[32]

Die kleinen Leute hatten ja auch Processe untereinander. Aber sie vertrugen sich doch bald wieder. Durch summarisches Verfahren wurde alles schnell geregelt, ohne Kosten. Anders die grossen Manufacturiers. Claparède z. B., der Schwiegersohn des Predigers Du Cros, schädigte sich selbst so durch sein Processiren, dass, wie wir sahen, seine Fabrik still stand. Im Jahre 1694 processirt er zu gleicher Zeit gegen den Prediger Rally, den Färber Vierne, den Sarscheweber du Puy, den Oberst du Rosay, gegen Bouzanquet u. v. a. m. Letzterer war in sein Haus gedrungen, um ihn im eigenen Hause zu insultiren und durchzuprügeln. Der Oberst du Rosay hatte einen anonymen Brief geschrieben, in welchem er ihn in Stücke zerriss (le déchire absolument). Die Frau eines Mannes, den er wegen Schulden hatte verhaften lassen, erwirkte jenen kurfürstlichen Haftbefehl, kraft dessen er baarhaupt und ohne Perrücke über den Markt geschleift wurde.

Es scheint fast, als ob die Brutalitäten auf der einen Seite auch auf der andern Brutalitäten hervorgerufen hätten. Wenigstens klagt anfang 1699 der confiseur Antoine Willaume, acht Jahre habe er in Dresden guten Erfolg gehabt. Allein dans cette révolution, überzeugt, dass man in Zukunft dortselbst die öffentliche Ausübung unserer reformirten Religion nicht dulden würde (voyant qu'à l'avenir on ne souffrirait pas l'exercice de notre sainte religion réformée) habe er das

Etablissement aufgegeben und sich nach Magdeburg geflüchtet. L'Espinasse aber und sein Sohn hätten ihn hier furchtbar misshandelt. Der Commissar Steinhäuser hält dies dem Juge vor. Dieser sendet ihm „seinen" Assessor Billot und bietet ihm jede Art Genugthuung an. Bei Steinhäuser ging die formelle Aussöhnung vor sich. Seitdem aber zeigten die l'Espinasse dem Antoine Willaume wiederholentlich ihre Verachtung. Auch erstattete er letzterem nicht die in der Sache gehabten Baarauslagen. Bei dieser Stellung des Juge sehe er sich, schreibt Willaume, genöthigt, Magdeburg zu verlassen. Am 7. Februar 1699 erhält Steinhäuser Ordre, dem Willaume volle Satisfaction zu verschaffen.

Um dieselbe Zeit aber beschwert sich der Magdeburger Pastellpflanzer Louis Le Jeune, auf den wir noch oft zurückkommen werden, bei dem Burggrafen Dohna über die durch den Juge L'Espinasse und „seine beiden Söhne" ihm widerfahrenen grausamen Misshandlungen (maltraité cruellement). Auch im Kaufladen des Pfälzer Marot habe neulich l'Espinasse ältester Sohn gegen ihn den Degen gezogen et l'aurait maltraité sans le secours des voisins. Der jüngere Sohn, der sich gegen Antoine Willaume vergangen, hatte dem Uhrmacher Mainadier einen Schlag auf die Wange gegeben. Nur durch Vermittlung des Predigers und der beiderseitigen Freunde wurde die Sache Mainadier beigelegt. Wir werden sehen, dass der Richter und sein Haus mit Gut und Blut einstanden für ein Recht der französischen Nation, das Recht der **Kopfsteuerfreiheit,** welches die deutschen Behörden „im Interesse des Herrn" ihnen zu rauben trachteten. Le Jeune, um sich beim Rath Steinhäuser beliebt zu machen, war an die Spitze derer getreten, welche, gegen das Verbot des Gerichts, die Kopfsteuer bezahlt hatten. Daher die Hitze!

Man muss sich hier in das Gedächtniss zurückrufen, dass von sämmtlichen Ständen die Marchands Manufacturiers in Frankreich die einzigen waren, denen Ludwig XIV. nichts anhaben konnte, es sei denn, dass sie etwa, nach Zerstörung der Kirche durch den Staat, ihre Fabrikräume, Speicher oder

Privatwohnung zu verbotenen Gottesdiensten hergaben. Sie waren aber auch die einzigen, denen Ludwig XIV. nichts anhaben wollte, weil die französischen Manufacturen viel Geld in's Land brachten. Um sie im Lande sich zu erhalten, hatte er die Gesetze gegen die Auswanderung auf's äusserste verschärft. Aus diesen Gründen trugen die französischen Marchands Manufacturiers, von denen damals alle Handwerker Europa's lernen konnten, überall im Refuge ein stolzes Selbstbewusstsein zur Schau. Die Gerichte selber und die Presbyterien auch in Brandenburg-Preussen wurden nicht müde, dem Kurfürsten vorzustellen, dass in der Blüthe und der Anzahl der Manufacturen der Hauptreichthum eines Landes liege. Waren nun diese verwöhnten Kinder aller europäischen Staaten noch obenein Südfranzosen, wie die grosse Mehrheit hier in Magdeburg, dann können wir uns nicht gerade verwundern, dass sie vor keinem Menschen Respect hatten, sondern nur vor dem Fürsten, der sie und ihren Glauben schützt, sofern er beide schützte. Schien nach ihrer Meinung der Schutz kraftlos geworden, dann setzten sie ihren Stab weiter.

Und in die Lapithen- und Centaurenkämpfe der Marchands Manufacturiers wurden alle Beamte der Colonie mit hinuntergezogen, selbst so friedliche Männer, wie Prediger Du Cros.

So giebt eines schönen Tages Pierre Valentin, der oberste Leiter der grande manufacture, welche zu Zeiten über hundert Leute beschäftigte, seinem Compagnon Pierre Claparède, dem Schwiegersohne des Pastor Louis Du Cros[33] eine Ohrfeige. Das wird beigelegt. Vier Monate darauf giebt André, der andere Compagnon, demselben Claparède „mehr als eine Maulschelle". Er hätte ihm fast das linke Auge aus dem Kopf geschlagen und war, laut Bericht des Geheimen Staatsarchivs,[34] so wüthend, dass er ihm die Nase abbeissen wollte. Der Prediger Du Cros beklagt sich nun bei den churfürstlichen Commissarien „wider die grausamen an seinem Schwiegersohn Claparède verübten Proceduren", weil ihm dies Mal die stille Beilegung nicht genüge. Da die Sache nicht so schnell sich erledigte, reiste er, auch Südfranzose, nach Berlin, um sich beim Fürsten wegen Justiz-Verweigerung

zu beklagen. Nun aber hatte das Gericht keine Schuld. Denn nach der Schlägerei war André nach Hamburg abgereist: daher konnte er nicht vor den Richter gefordert werden.

Und was sagen nun die kurfürstlichen Commissare? Sie klagen über die Manufacturiers von Magdeburg, 5. März 1689, dass diese Leute von allen dieses Orts, absonderlich aber **von des Richters** Persode **Inspection und Botmässigkeit** durch „allerhand zusammengeraspelte injustificirliche Klagen“ **sich** zu befreien und **zu eximiren** suchen. Der Richter Persode sei ein „ohne Ansehen der Person gleich durchgehender Mann“. Er habe den Commissaren vorhergesagt — er kannte seine Südfranzosen —, was „die sogenannte churfürstlich kostbare grosse Manufactur“ für ein Fatum habe. Auch stehe fest, dass sie die armen Ouvriers übel tractiren und zur Desperation bringen. Es sei geradezu „Frevelmuth“, zu beantragen, der Kurfürst möchte sie von Persode's Jurisdiction eximiren. Sie wollten diesen Richter durchaus von hier weg haben, oder — sich selbst von ihm entledigen, „welches nach einer Aufwiegelung aussieht“. Valentin und André seien meist auf Reisen. Ihre Verwandten, zwei junge Leute, Vignolles und Gaussard, die sich durch Extravaganzen bekannt machen, haben die ganze Leitung, complottiren gegen den Richter, bedrohen ihn öffentlich mit hundert Stockschlägen und Fusstritten (cent coups de bâton et coups de pieds). „Während uns die andern Manufacturiers bitten, sie ihres Ortes fleissig zu besuchen, behaupten diese, dass es ihnen Tort anthue, wenn die Leute von der Justice zu ihnen in ihre Manufacture kommen, „dessen die andern Franzosen, so nicht aus der Gascogne sind . . ., selbst lachen.“ Man sieht, auch die provinziellen Reibereien aus Frankreich sind mit den Personen nach Magdeburg übergesiedelt: hie Metz, hie Gascons, hie Cevennen. Schon am 15. November 1688 hatte der Kurfürst sein „ganz ungnädigstes Missfallen an dergleichen zwischen den Refugirten vorfallenden und unanständigen Händeln“ kundgegeben und befohlen, „sie hinfüro zu einem besseren Comportement anzumahnen und

nachdrücklich anzuhalten.“ Da nun aber damals der Kurfürst hinzugefügt hatte, es solle „auch der Richter sich gegen den Kläger aller Partialität enthalten“, so hielt Claparède dies für eine gegen Persode ausgesprochene Rüge. Desshalb betonen die Commissare die Exculpation Persode's. Auch sei Vignolles' und Gaussard's Betragen beim Oberrichter Ancillon zur Anzeige gebracht, da, falls das ferner ungestraft bliebe, es eine grosse Confusion verursachen würde.

Wenn in einen seit 1685 so aufgehäuften pulverartigen Stoff eine Bombe fällt, wie 1692 der Monstre-Process Dollé-Valentin, in Folge dessen der Major Isaac Dollé verschwindet und Pierre Valentin's sog. churfürstlich kostbare grosse Manufactur sich in nichts auflöst, so ist es nicht zu verwundern, dass über die Magdeburger Colonie eine **Krisis** heraufbricht, die ihr den Untergang droht. Bei dem Mordanfall des grössten Magdeburger Fabrikbesitzers gegen einen Major aus altadliger Familie, unmittelbar, nachdem beide aus der Kirche kommen, angesichts des Gotteshauses und der sehr zahlreichen Kirchbesucher, hörte man aus hohem militärischen Munde den Einruf unter die Kämpfenden: „Haltet an, ihr ruinirt die ganze Nation!“ Dies prophetische Wort schien sich bewahrheiten zu sollen. Uebelriechend war der Name der französischen Colonisten vor dem Magdeburger Magistrat und der lutherischen Geistlichkeit der Provinz geworden; übelriechend bis an den Hof zu Berlin. Und das schlimmste war, dass die kurfürstlichen Commissare urtheilten, die Schuld liege nicht bei den Manufacturisten, überhaupt nicht bei den Privatleuten,[35] sondern bei denen, die sie zum friedlichen Leben anhalten sollten. Die eigentliche Ursache aller Magdeburger Unruhen seien die Beamten selbst. Alle drei Prediger, alle fünf Gerichtsbeamte versetzen, das Consistoire Lügen strafen, das schien den Commissaren in ihrer Verzweiflung das einzige Heilmittel von Dauer (19. December 1694).

Hatte eine solche Colonie eine Zukunft? Im Auslande musste man das denken: denn es kamen immer neue Zuzügler. Seit dem Processe Dollé-Valentin (1692) sahen wir[36] anlangen 118, 72, 44, 22, 13 das Jahr; 1699 aber 155 aus

der Schweiz; bald darauf 103, 1704 in Gruppen 62, 60, 30, 3, 15; 1705: 24 Personen, seit 1703 fast durchweg aus Orange.

Leider nahm durch den Zuwachs nach der Krise nur die Unzufriedenheit, Unruhe und der Geist des Aufruhrs zu, bei den überall unruhigen Schweizern, weil es an Wohnungen, bei den Orangeois, weil es an Acker gebrach.

Daher jene Wiederauswanderung, von der die Richter, weil sie für jeden Fortziehenden haften mussten, gar gerne schwiegen, von denen uns aber dennoch die hiesige Bürgerrolle ein ob auch noch so abgeschwächtes Bild giebt. Fortziehende Bürgerfamilien treffe ich hier, mit dem Vermerk: a quitté, 1686: 3, 1687: 4, 1688: 3, 1690: 1, 1691: 3, 1692: 6, 1693: 2, 1697: 3, 1698: 3, 1699: 4, im Jahre 1700: 3, 1701: 3, 1702: 11, 1703: 7, 1704: 26, 1705: 3 Familien, 1706: 4 Familien, 1707: 12, 1708: 16, 1709: 10, 1710: 1. Bedenken wir, dass 1706 nur 5 Personen ankamen und dann die Einwanderung fast ganz aufhört, so markirt sich hier eine rückläufige Bewegung.

Schon um 1694 beginnen die officiellen Klagen, dass die französische Colonie **abnehme.** Das Consistoire français de Magdebourg beschwert sich darüber bei Hofe, weil es an Wohnungen gebreche. Eine grosse Anzahl von Gemeindegliedern hatte ein gleichlautendes Gesuch nach Berlin gesandt: sie müssten wegziehen, falls man ihnen keine passenden Wohnungen einräume. Die kurfürstlichen Commissare Trénoy de Francban und Drouet behaupten,[37] das sei nichts als eine künstliche Mache. Die noch keine Wohnungen hätten, seien eben erst hier aus der Schweiz angekommen oder aber neu ausgetreten aus den grossen Manufacturen, um für eigene Rechnung zu arbeiten oder schon, ohne dass sie eine Ahnung davon haben, aufgeschrieben in der Liste der Wohnungsanwärter. Nur einem einzigen habe man die kurfürstlich gewährte freie Wohnung entzogen, aus gutem Grunde. Die seit kurzem sich von Magdeburg weggewandt, seien arme Arbeitsleute gewesen, die hier keine Arbeit fanden (19. December 1694).

Wir werden im dritten Bande sehen, wie der Magistrat, durch den Gouverneur genöthigt, für die Obdachslosen grosse

Baracken bauen liess, für die er beim Kurfürsten um Zuschüsse und Erstattung bat. Die Schweizer, von Berlin aus unterwühlt, complottirten förmlich gegen den Richter und es fehlte nicht viel, dass mit ihrer Ankunft eine neue **Krisis** hereingebrochen wäre, die schlimmer war,[38] als die von 1692. Und die sonst so friedlichen Oranger wurden durch die allgemeine rebellische Strömung mit fortgezogen. Hielt es doch sehr schwer, vom Kloster Bergen, vom Dom-Stift und den andern Collegiat-Stiftern des Herzogthums Land frei zu machen zur Abpachtung an die Orangeois. Ihren Unwillen gegen den fast allmächtigen Commissar Steinhäuser losszulassen, konnte wenig helfen. Gegen den Richter Lugandi, den in Berlin viel Vermögenden, prallten vorläufig auch alle Angriffe ab. So hielt man sich an die Mittelsperson, den Notar Paul Chevillette, „als ob er der Herr wäre über den Abt von Kloster Berge, den Dom-Dechanten und alle geistlichen Capitel.“[39] Er wurde beim König verklagt, als wolle er sich auf unredlichem Wege bereichern und die Unterthanen Seiner Majestät zu Grunde richten. Die Seele auch dieser „Rebellion“ ist wieder der Fiscal Muzel und die 23, welche die Petition unterzeichnet hatten, waren theils seine Verwandte, theils von ihm abhängig. Der Chef de la justice française, Pelet, so klagen sie, sei wegen Fieber nicht arbeitsfähig (la procédure fut suspendue). Der Richter Billot sei Chevillette's, des greffier, Freund. Der Assessor Dr. jur. Danger sei eine Null (pour rien). Sie bitten deshalb, ihnen zum Richter den Grenobler Parlamentsadvocaten Dr. jur. Pierre Mucel — wir kennen ihn besser als Fiscal und Fabrikanten — zu geben, ennemi de Chevillette. Hatte dieser doch in seiner Affaire wider den Hauptmann de Mérens den Mucel als Richter refusirt. Dennoch wird Fiscal Mucel zum Commissar und Richter in der Sache, die er selber angezettelt hatte, berufen.[40]

Der Wirrsal wuchs. Und eine schwer wiegende Thatsache schien die Colonie von Magdeburg noch ernster zu schädigen. Das war **das Aufhören der Freijahre**. Die ursprünglichen Freijahre waren 1696 zu Ende, für Magdeburg schon aus andern eben gedachten Ursachen eine hochkritische Zeit.

Ist doch die grosse Manufactur, welche täglich etwa 500 Menschen beschäftigte, mit dem Zurückziehen des kurfürstlichen Schutzes wegen des Attentats vor der Kirche schnell zusammengebrochen. Fünfhundert Menschen plötzlich brodlos, für eine Colonie von 1500 Menschen war das ein tiefer Schnitt in's Fleisch. Indessen damals gab es kaum einen hugenottischen Fabrikanten in Magdeburg, der ausser den mannichfachen Zollfreiheiten und Erleichterungen, nicht auch persönliche Vorschüsse vom Kurfürsten empfangen hätte. Sollte er plötzlich alle jene Freiheiten und Erleichterungen entbehren und obendrein zum 29. October 1696 alle Vorschüsse zurückzahlen, event. sein Haus, Garten, Fabrik dem Fiscus verfallen lassen, kaum ein Magdeburger französischer Manufacturist wäre stehen geblieben. Es war eine grosse Gnade und Klugheit zugleich, dass der Kurfürst Friedrich III. noch fünf weitere Freijahre hinzufügte:[41] eine ebenso grosse Güte und Weisheit aber, dass er die 15 Freijahre durch Declaration nicht vom Edikt von Potsdam datirte, sondern von dem Tage des Etablissement eines jeden an. Durch die nunmehr successiven, allerverschiedensten Termine des Erlöschens der 15 Freijahre wurde der Jammer verhindert, dass an Einem Tage, etwa am 29. October 1701, die Magdeburger Colonie (und mit ihr die meisten andern brandenburgisch-preussischen Colonieen) erlosch. Das in Brandenburg-Preussen exotische Gewächs der Gross-Manufactur und des Kunstgewerbes war auch zwanzig Jahre nach der Ueberpflanzung ein so zartes Wesen, dass es der Treibhausluft der Monopole und Privilegien nicht entbehren konnte. Man darf nicht vergessen, dass die Manufacturiers fast durchweg ihre gesammte Habe um des Glaubens willen dem Fiscus Ludwig XIV. hatten überlassen müssen.

Solch' eine Colonie, wie die Magdeburger, dauernd an Brandenburg-Preussen, insbesondere an den, so lange die Privilegien währten, glücklich gepriesenen Siedelort zu heften, gab es nur ein bewährtes Mittel: der Glaubenscolonie eine Kirche bauen. War das in Magdeburg möglich? Und wie ging das von Statten? Davon wollen wir im folgenden Capitel reden.

---

[1] S. hinten Anhang.

[2] Hier Band I. 649.

[3] S. Band I. Buch II. Cap. V.

[4] A. a. O. Cap. I. Vergl. Buch I. Cap. III.

[5] S. hinten Anhang.

[6] Wahrscheinlich zählten sie sich nicht zu den Justiciables des hiesigen Colonie-Directors. Claparède und Valentin z. B. gebehrdeten sich als Eximirte. Sie hatten dem Kurfürsten direct geschworen, auf einer ihrer ersten Reisen.

[7] Geh. Staats-Archiv. Rep. 9. D. 8. 18c. Frz. Col. in Magdeb.: Einwohn.-Sachen Vol. IX. 1686—1700.

[8] S. hinten Anhang.

[9] Alles Nähere S. im III. Band.

[10] Die Regierungsbeamten, welche den neuen Stoff nicht kannten, schrieben anfangs immer cadri. Am 20. October 1686 zum ersten Mal richtig cadis.

[11] Hoffmann. ed. Hertel-Hülsse. II. 300. ist hiernach zu ergänzen.

[12] Geh. Staats-Archiv. Rep. J. D. 8. 18c. Vol. I. 1686—1690.

[13] In den Schreiben vom Berliner Hofe wird er stets Boze geschrieben.

[13a] Eine Hauptschuld trägt zweifellos des cavaliere Verfahren der Fabrikinspectoren Trénoy de Francban und Maillette de Buy, die bei der Compagnie André, Valentin einen „Plagyt" fabriciren aus dem Worte Compagnie, das sie nicht lesen können, alle Namen verhunzen und in der falschen Form (Du Bosse statt Du Bosc etc.) beibehalten, Färberei für Gerberei setzen u. dgl. m.

[14] S. darüber oben II. 305 fg.

[15] S. hier II. 326 fg.

[16] Geh. Staats-Archiv Rep. 9. D. 8. 18c. Vol. VII. 1695—98.

[17] Muret. 41.

[18] Z. B. 200 Thlr. an David Méjan auf ein Haus Josen-Eck und 1 métier et génér. tous les biens; 84 Thlr. auf 1 métier à bas des Ant. Cayla.

[19] 60 Thlr. an Antoine Vierne 1701 auf dessen Haus in der Winick-Strasse; 50 Thlr. an Jean Laurens auf sein Haus Collegien-Strasse; an Jacq. Mainadier 200 Thlr. auf ein Haus bei der Jacobi-Kirche; 200 Thlr. an Guill. Nichil auf ein Haus in der Ritterstrasse; 50 Thlr. an Gebrüder Jourdan. 1706: 100 Thlr. an André Bauquier auf ein im Jacobi-Viertel zu erbauendes Haus; 300 Thlr. an Jean Roux, Grosse Lakenmacherstrasse; 1708: 66 Thlr. 16 Gr. an Jac. Patonnier auf ein Haus im Kuilles hinter der Münze; 166 Thlr. 16 Gr. an Jacques Blisson auf ein Haus Wenicke-Gasse bei St. Jacobi; 100 Thlr. an den aubergiste Guill. Nichil auf ein Haus in der Kanzleistrasse; 100 Thlr. an Jean Raffet auf ein Haus Windmühlenstrasse u. s. w.

[20] Bei Muret 43 irrig Pelon.

[21] Marchand joaillier in der Bürgerrolle, marchand orfèvre und maître orfèvre im Kirchenbuch.

[22] Es wird oft verwechselt mit seinem Sohn Moyse Garrigues III., joaillier, der 1730 Bürger wurde, und mit Moyse Garrigues II., perruquier, ebenfalls aus Mazamet, dem Sohne des dort verstorbenen Pierre Garrigues und der Isabeau Martel, der sich hier 1721 verheirathet.

[23] Wo er am 18. October 1707 die Marguerite Nicolas, Tochter des Advocaten im Parlament von Grenoble Dr. Jean Nicolas, heirathete.

[24] Heirathet 2. Februar 1721 die Alice Borel aus Orange, seine Schwester Martha 26. Mai 1724 den Isaac Pagès, marchand de Berlin zu Prenzlau; seine ältere Schwester Judith 8. März 1707 den Kaufmann Antoine Marcounié.

[25] Am 6. Mai 1717 war sie des Jean Garrigues Gattin geworden.

[26] Béringuier, Stammtafeln 17, ist hiernach zu ergänzen.

[27] Zu Barby trafen wir eine Mademoiselle de Franchemont, welche auf Magdeburger Hugenottenhäuser Geld borgt. II. 235.

[28] France protest. V. 221.

[29] Geh. Staats-Archiv. M. S. Boruss. fol. 699.

[30] Trénoy de Francban ist gewohnt die Namen dermassen zu verhunzen, dass man manchmal, wie hier z. B., nicht mehr ahnen kann, wen er meint.

[31] S. hier den Anhang.

[32] Geh. Staats-Archiv. M. S. Boruss. fol. 557.

[33] Er heirathete die Marie Du Cros am 25. December 1688.

[34] Rep. J. D. 8. 18c. Vol. I. 1686—1690.

[35] S. hinten Anhang.

[36] Hier Band II. 243.

[37] S. Anhang.

[38] S. hier Band I. 558 fgd. — II. 388.

[39] Factum pour Paul Chevillette, notaire, p. 27: Stadt-Bibliothek: Miscellanea Magdeburgica III. fol. 288. quarto 50.

[40] Wir kommen im III. Bande auf diesen Process zurück.

[41] S. hier Band I. 374 fgd.

Cap. IX.

Ein französischer Tempel in Magdeburg.

L'église veut bâtir un Temple.
Das Presbyterium.

Nur interimistisch und gegen den ausdrücklichen Protest der Mutterkirche und des Magistrats[1] war die Capelle des St. Gertrauden-Hospitals den refugirten Franzosen zum Exercitium religionis eingeräumt worden. Das Interim sollte aufhören, sobald die bei dem Marien Magdalenen-Kloster belegene Kirche wird „verfertiget“ sein. Die zu deren Verfertigung höchst nöthige Collecte ging nur tropfenweise ein. Vom 16. October 1686 bis Anfang 1690 betrug sie noch keine Hundertvierzig Thaler. Denn am 9. Januar 1690 schreibt der Commissar und Rath Steinhäuser an den Amtsrath, jüngst habe er von Halle (dem Sitz der Herzoglichen Regierung) die zur Anbauung der Marien Magdalenen-Kirche „vor die Refugyrten“ im Herzogthum Magdeburg collectirte 135 Thlr. 15 Gr. 7½ Pf. von der Regierung geschickt bekommen, „welche im Nachzählen sich aber nur in 133 Thlr. 21 Gr. 2 Pf. befunden.“[2]

Durch die Kärglichkeit der Collecte schritt die Verfertigung der Magdalenen-Capelle so langsam vor,[3] dass bald kein Réfugié mehr an diese Zukunftskirche gedachte.

Seit dem 7. November 1686 hatten sich die armen Refugirten es für ihre Gottesdienste recht gemüthlich eingerichtet in den wegen der Pestkranken von 1681 durch die alte Einwohnerschaft so ängstlich gemiedenen Räumen der Gertrauden-Capelle, bis zum 5. Februar 1693, wo durch den Ueberfall des Major Dollé von der bewaffneten Hand des Bruders vom Prediger Valentin (à l'issue de la prédication) die ganze Umgebung der Gertrauden-Capelle wieder von neuem verpestet war. Das Presbyterium, die Richter, der Commandant, die

Berliner Commissare, weit entfernt die Luft zu reinigen, häuften nur neuen Krankheits- und Gewitterstoff. Die Partei derer wuchs, die von der Stätte des scheuslichen Attentats ihre Gottesdienste gern fern gehalten hätten und da gemeinsam zu beten verlangten, wo sie nichts an den öffentlichen Kirchenscandal erinnerte. Andere waren reformirt und verständig genug, um den Ort von jeder Schuld frei zu sprechen, und, die Verantwortung den in jenem Drama thätigen Personen zuschreibend, ihre Pflicht und die der Gemeinde darin zu sehen, dass man durch mehr Ordnungsliebe, Zucht und Versöhnlichkeit die Gottesdienste fruchtbar machte und heiligte.

Nicht die Orts-, sondern die Raumfrage sollte bald von entscheidender Bedeutung werden. Das Presbyterium freute sich nicht des Zuwachses an Unbändigkeit, Unsittlichkeit und Unkirchlichkeit von der Schweiz her. Allein es konnte die aus der Schweiz kommenden Alt-Franzosen nicht hindern, bei dem französischen Prediger taufen, confirmiren, trauen zu lassen; nicht hindern, zu Predigtgottesdienst, Katechisation und Communion die Gertrauden-Kirche zu besuchen. Und grössere Zuzüge für die nächste Gegenwart waren schon angesagt.

Auf den 13. April 1699, Nachmittags 2 Uhr, berief desshalb die Vénérable Compagnie eine Versammlung, zu der sie ausser ihren eigenen Mitgliedern die Herrn vom französischen Magistrat berief und die angesehensten Familien-Häupter. „In Anbetracht, dass schon jetzt „unser Tempel“ zu klein ist, um alle unsere (kirchbesuchenden) Mitglieder zu umfassen“ — Ende 1698 bestand die Gemeinde aus 853 Seelen, bis Ende März 1699 waren laut Bürgerrolle 12 Familien hinzugekommen —, „in Anbetracht ferner, dass täglich (chaque jour) die Gemeinde wächst und dass ein grosser Zuzug aus der Schweiz unmittelbar bevorsteht“ — 1699 kamen 155 Personen hinzu —, „den wir nicht in unsere (gottesdienstlichen) Versammlungen aufnehmen können, so wurde beschlossen, den Prediger Flavard und Secrétaire fiscal Mucel nach Berlin zum Kurfürsten zu schicken, um ihn mit tiefer Ehrfurcht zu bitten, **den Tempel,** in welchem wir immer „unsere heiligen Uebungen halten“, **vergrössern** zu lassen (faire aggrandir) und zu dieser

„Reparatur“ die nöthigen Gelder (fonds) zu bewilligen. Im Falle aber Ihre Kurfürstliche Hoheit nicht für angemessen befindet, uns diese Bitte zu bewilligen“ — es war ja Eigenthum der Johanniskirche — „uns dann einen passenden Platz und das nöthige Geld zu geben, um einen **Tempel zu bauen** (pour bâtir un temple).“[4]

Diese sehr verständige Motivirung der Urkunde wollte David Angély illustriren in seinem Mémoire von 1736 und zog zur Veranschaulichung die Zahl der Communicanten hinzu. Dabei begegnete ihm ein dreifacher Missgriff. Zunächst zieht er die Ostercommunion, welche sich, wie jede andere in der alten Zeit, an zwei verschiedene Sonntage vertheilte, in eins zusammen, während doch dazu nur für höchstens $^2/_3$ Raum genug nöthig war. Sodann setzt er das Jahr 1687, was zur Motivirung der Sachlage von 1699 gar nicht in Betracht kam. Endlich setzt er eine von ihm übercorrigirte ganz willkürliche Zahl von 353 Männern und 202 Frauen. Leider traut hier das Mémoire von 1806 p. 7 wieder blindlings der Festschrift des Cantor Angély, die doch so sehr leichtfertig gearbeitet ist und nicht einmal diejenigen Quellen benutzt hat, welche 1736 wie 1806 und 1887 jedem Prediger aus dem Presbyterial-Archiv zu Gebote standen. Hätte er das gethan, würde ihm sein Verschreiben von 1687 statt 1689 sofort in die Augen gesprungen sein, da es ja in den ersten Jahren niemandem, am wenigsten dem Prediger Du Cros einfiel, die Communicanten zu zählen.[5] Wenn nun aber Muret (238) vermuthet, die 555 Ostercommunicanten, welche die Denkschrift in's Jahr 1687 setzt, seien vom Jahre 1697 zu verstehen, so trifft auch das nicht zu.[6] Denn 1697 ergab die Oster-Communion vom 4. April 233 Männer und 193 Frauen und die zweite, acht Tage darauf, 113 Männer und 117 Frauen, was eine Summe von 656, nicht 555, ergiebt. In den acht Communionen von 1697 ergab die Gesammtsumme 3432 Communicanten, auf 1008 Seelen.

Wir sahen oben,[7] dass der Commandant Heinrich von Börstell am 1. Mai 1699 ein Decret von Berlin mitbrachte, das sowohl den Ausbau von St. Gertraud als den Aufbau der eigenen französischen Kirche begünstigte.

Indessen die Sache schlief wieder ein, aus Mangel an Geld. Als nun aber am 28. September 1703 aus Berlin Prediger Fétizon und die Räthe Du Han und Drouet, als königliche Commissare, auf ihrer Rundreise durch sämmtliche französische Colonieen Preussens auch Magdeburg berührten und alles in bester Ordnung fanden, wurde der Kirchbau wieder angeregt und wirksam in Angriff genommen. Am 30. September 1703[8] hielten sie nämlich eine Versammlung sämmtlicher Familienväter ab. Fétizon, der Modérateur, erstattete der Versammlung zunächst einen für das Presbyterium sehr günstigen Bericht und forderte auf, wer etwas zum Besten der Kirche zu sagen hätte, möchte sich zum Worte melden. Da trat ein Familienvater auf und erklärte es für eine absolute Nothwendigkeit, dass man einen grösseren Tempel bauen müsse, als der ist, den wir geniessen (dont nous jouissons), der uns auch nicht gehört (qui n'était point notre) und jetzt schon zu klein ist, um auch nur die Hälfte (la moitié) der (kirchenbesuchenden Mitglieder der) Colonie zu umfassen. Alle anderen Familienhäupter äusserten ihre Zustimmung. Darauf wurde die Versammlung entlassen. Das Presbyterium aber behielt der Modérateur zurück und fragte es um seine Meinung betreff des Kirchenbaues. Alle waren der Ansicht, dass man unverzüglich an die Arbeit gehen solle (d'y travailler incessament), da die Angelegenheit dringend nothwendig sei (tout-à-fait nécessaire). Die Compagnie war der Ansicht, man müsse Commissaire erwählen, welche die Arbeit übernähmen. Der Modérateur sammelte die Stimmen: aus den Anciens wurden Mainadié, Douzal und Fabre, aus den Familienhäuptern der Président de la justice Lugandy, sowie die Kaufleute Malhiautier und Charles erwählt: man bat sie das Geheimniss (le secret) zu wahren. Sie nahmen die Wahl an (4. October 1703).

Am 2. November 1703 haben die drei Commissare einen für den Kirchbau höchst passenden Platz ausfindig gemacht. J. Mainadié und A. Charles sollen das nöthige Geld borgen, Charles aber soll auf seinen Namen das Grundstück kaufen, mit dem Behuf es der

Vénérable Compagnie zu cediren, welche alles, was er dabei thut, gut heissen und ihn schadlos halten wird (prendre ladite place à ses risques, périls et fortunes). Diesen Beschluss unterzeichnet obenan der alte Pastor Delarc.

So kaufte denn am 6. März 1704 der Kaufmann Antoine Charles das Brauhaus der Frau des Hauptmann Friedrich Moritz von Bekker, Elisabeth geborenen von Hutten, Tochter des verstorbenen Commandanten General Bernhard von Hutten.[9] Das Haus war im sog. Sacke, auch „Rohden im Sack" genannt, gelegen. Der Erblasser General von Hutten hatte das Haus am 10. März 1697 gekauft: am 13. d. M. war sein Kaufcontract bestätigt worden. Am 20. März 1697 hatte er die auf dem Hause stehen gebliebenen 200 Thlr. an die Herren von St. Johannes (Messieurs de St. Jean) zurückbezahlt. Mit dem Hause hatte Antoine Charles zugleich gekauft „den es umgebenden geräumigen Platz zum Sack genannt", nebst der auf dem Hause haftenden Braugerechtigkeit und den Braugefässen, wie auch den dahinter gelegenen Garten. „Dazu aber Herren Käufern noch zugeschlagen worden der kleine Platz von der Höhe zur rechten Seiten, bis an das Brauhaus und fänge (sic!) sich also die Gränze des Gartens zu dem berührten verkauften Hause von Titt. der Frau Generalin von Hutten Planque an dem bemeldten kleinen Aufsatz der Mauer herunter und endet sich dann in der Quere an Herrn Cammen's Eckmauer von dem Hinterhause; wobei verabredet worden, dass die Pfähle der Scheideplanke dichten an den kleinen Aufsatz der Mauer gesetzet werden solle." Der Kaufpreis beträgt 2055 Thlr.:[11] davon zahlte Charles 500 Thlr. an. Der Rest sollte in drei Terminen von drei Monat zu drei Monat entrichtet werden; die übrigen 30 Thlr. aber an die **Rodischen Erben,** welche auf dem Hausgrund als ein Mutuum haften, worüber dann besagte Rodische Erben quittiren.[11]

Am 8. März 1704 bestätigt diesen Kaufcontract der Bürgermeister Peter Neukranz.[12]

Am 10. April 1704 erstattet Antoine Charles Bericht an das durch die Tempelbau-Commission erweiterte

Consistoire. Die angezahlten 500 Thlr. waren in der Weise aufgebracht worden, dass der Juwelier Garrigues 300 Thlr., der Ancien Mainadié 100 Thlr. borgte, die letzten 100 Thlr. aber der Kaufmann Malhiautier der Vénérable Compagnie zum Geschenk machte. Prediger Valentin und Ancien Douzal werden beauftragt, ihm für diese Barmherzigkeit den schuldigen Dank zu überbringen. Antoine Charles cedirt das Haus mit allen seinen Dependenzen an die Vénérable Compagnie des Pasteurs et Anciens de l'église française de Magdebourg. Das Presbyterium genehmigt die Uebertragung, tritt in alle Rechte und Pflichten Charles' ein und entlastet ihn mit Danksagung.

Nun aber fügt der Prediger Delarc **nachträglich** am 30. Mai 1704 unter ausdrücklicher Verschweigung des Datums (trotz mehrfacher Bitte der Presbyter) nach Hintergehung des Secrétairs folgendes Votum hinzu: „Ich bin ja auch der Meinung, dass man einen Tempel bauen muss, wenn man die Mittel dazu hat: aber nicht, dass man dazu die Armengelder verwenden, noch sich Geld dazu leihen soll. Im Falle man Geld leiht, protestire ich dagegen in meinem Namen betreffs aller Kosten, Schäden und Interessen.“[33]

Am 13. April 1704 wird Charles Presbyter, am 11. Mai 1704 Rendant an Mainadié's Stelle, der entlastet wird und am 15. Mai 1704 aus der Armenkasse das von ihm für den Tempelbau geborgte Geld mit Dank zurückerhält.

In einer durch die Commissaire verstärkten Versammlung des Presbyterii vom 6. Juni 1704 wird das regelwidrige, streng genommen heimtückische und unwahrhaftige Benehmen des Prediger Delarc, der auf wiederholte Vorladung nicht erschienen war, ernstlich gerügt und über seine im Inhalt wie in der Form unbefugte Opposition zur Tagesordnung übergegangen, sous le bon plaisir de Sa Majesté.

Der Muret vorgelegte Foliant über Einnahmen und Ausgaben des Magdeburger französischen Kirchenbaus verwechselt (falls nicht Uebersetzer der Verwechsler ist) die Sackgasse in Magdeburg oder „Rohden im Sack“ mit der Zerstörung Magdeburgs (le sac de Magdebourg) und schreibt nun dem

Becker'schen Hause zu, es hätte geheissen: „Die Zerstörung Magdeburgs“ (S. 239). Unter dem **2.** März 1704 heisst dort der Vorbesitzer nicht wie im **Kaufcontract** vom **6. März** 1704 **Hauptmann,** sondern Oberst-Lieutenant v. Becker (im Contract Bekker). Das Gekaufte wird darin bezeichnet als 1) ein grosses Haus, 2) Kellerei mit Braugerechtigkeit, 3) ein altes Haus oder Remise mit Kellern, 4) ein Brunnen, 5) ein Garten. Dann heisst es weiter unter dem **2. März** 1704: „Man hat diesen Ankauf unternommen, ohne die Mittel zu besitzen, die Zahlung zu leisten, und einer der Prediger hat seinen Widerspruch dahin“ — am **30. Mai** 1704! — zu Protokoll gegeben, dass der Armenfonds, der etwa 500 Thlr. beträgt“ — ist auch nicht wahr: er betrug am 2. März 1704 1096 Thlr. 13 Gr. 3 Pfg. laut Livre des Recettes Nr. 3 — „zu diesem Zweck nicht verwendet werden dürfe. Herr Auban Malhiautier hat also sogleich“ — in Wirklichkeit am **4. März** — „100 Thlr. als seinen Beitrag zu der zu veranstaltenden **Collecte** gegeben u. s. w.“ Ist auch nicht richtig. Von einer Collecte ist vorläufig noch keine Rede. Es war nichts als ein Geschenk an das Presbyterium. . . . Man sieht, die gerühmte Berliner Quelle ist keine Urkunde im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern eine spätere, zum Theil unglückliche Reconstruction der Einnahmen und Ausgaben zum Tempelbau.

Nun bittet das Presbyterium den König „für das Haus und den es umgebenden geräumigen Platz, „zum Sack genannt,“ den sie von des seligen General-Major von Hutten Erben erkauft hätten, um „Freiheit von Einquartirungen, Wachen und allen andern Auflagen“. In einem Begleitschreiben an des Herrn Hofrath und Stadt-Präsidis Magnificenz (!) sprechen sie die Hoffnung aus, „Ew. Magnificenz werden so viel Pietät und Liebe zu Gott haben, gemeldetem Platz und Hause, worauf die Kirche gebaut werden soll, so viel Freiheit, als alle andern Kirchen allhier haben, zu verstatten und zu vergönnen.“[14] In der That werden die an die Ziese als „Kopfsteuer“ für den Platz bezahlen 4 Thlr. durch den Regierungspräsident von Platen zurückgezahlt.

Unter dem 13. Juni 1704 befiehlt der König dem Commandanten, General-Major von Börstell, weil das eine Sache

ist, so die Ehre Gottes und Beförderung derselben betrifft, auch überdem Uns sonderlich lieb sein und zu Allergnädigstem Gefallen gereichen wird, die Sache auf jede nur erdenkliche Weise zu fördern.

Da nun das Presbyterium kein Braugeschäft anlegen noch Bier versellen will, so meldet sich ein Deutscher, demselben die auf dem neugekauften Hause haftende Braugerechtigkeit für 800 Thaler abzukaufen. Als Jacques Mainadié davon hört, bietet er dem Presbyterium für die Braugerechtigkeit und erkauften Braugeräthschaften dieselbe Summe. Das Presbyterium geht am 22. Juni 1704 auf das Anerbieten ein und J. Mainadié zahlt sofort 50 Thlr. an. Siebenhundert Thaler verpflichtet er sich im Laufe des Juli zu bezahlen, die 50 Thlr. Rest aber in Karren- und Spanndiensten zum Kirchenbau abzutragen, promettant de faire ledit charroy au même prix que les Allemands le font. Das Presbyterium verwendet sich beim König mit der Bitte, die Braugerechtigkeit von Rohden im Sack auf Jacques Meinadier's Haus am Holtzmarkt gegenüber der Jacobi-Kirche zu übertragen. In dem Gesuch vom 7. October 1704 wird Elisabeth de Hout's (sic!) Gatte Mr. le Major de Becker — also noch immer nicht Oberst-Lieutenant — titulirt, und behauptet, es sei doch (für die Brauergilde) von keinem Belang, ob die Braugerechtigkeit auf dem Hutten'schen Erbhause hafte oder auf dem des Kaufmanns Jacques Meinadier. Und schon am 13. October 1704 bestätigt der König den Kaufcontract in der Weise, dass „die Braugerechtigkeit von des General-Major von Hutten Haus „Zum Sack" auf des Jacob Meinadier Haus, Holzmarktstrasse gegen die Jacobi-Kirche*) transferiret werde."

Um an Monsieur de Bequer (sic!) die im September fällige dritte Rate von 500 Thlr. zu bezahlen, macht das Presbyterium durch Vermittlung der Anciens Mainadié und Charles eine **Anleihe** (21. August 1704). Zugleich wendet man sich nach Berlin mit dem Gesuch um eine Collecte zum Kirchenbau.

*) Südseite des Jacobi-Kirchhofs.

In der Sitzung vom 25. September 1704 konnte die königliche Genehmigung zur **Collecte** schon vorgelegt werden. Und der Prediger Valentin wurde mit dem Ancien Fabre abgesandt, um in Berlin mit der Collecte zu beginnen. Die bevorstehende **Leipziger Messe** zum Collectiren auszunutzen wurde dem Hofrath Foissin übertragen. Die Anwesenheit des Berliner Organisators Drouet am 28. September 1704 förderte die Sache. Auch wurde Foissin gebeten, auf der Rückreise von Leipzig in **Halle** zu collectiren. Empfehlungen an die beiden Consistoires gab man ihm mit auf den Weg.

Die Pastoren Delarc und Flavard werden ersucht, während Valentin's Collecten-Reise seine Amtsgeschäfte zu übernehmen. Delarc willigt um so fröhlicher ein, als die Angelegenheit nunmehr den Weg nimmt, den er wünschte. Als er aber am 16. October 1704 gebeten wird, gemeinsam mit Prediger Flavard den König anzureden (haranguer le Roy) — der grade in Magdeburg war — nahm er erst an, lehnte dann aber wieder ab, wankelmüthig wie immer. Am 21. October 1704 theilt Delarc der Compagnie mit, er habe seinen Abschied erhalten. Dieser wurde verlesen. Flavard erklärte, des Königs Befehl nehme man in Unterthänigkeit an. Delarc aber, au lieu de dire quelque chose d'obligeant à la Compagnie, stiess Drohungen gegen sie aus. Flavard wird nun mit einigen Anciens an den Minister Danckelmann abgeschickt, um seinen Schutz für den Tempelbau und um einen dritten Prediger zu bitten.

Noch war Delarc in Magdeburg. Aber er weigerte sich hartnäckig, die übernommene Pflicht zu erfüllen. Als Jordan, le jeune, wegen Taufe seines Kindes von einem Ancien zu Delarc gewiesen, dort anfragte, antwortete Mademoiselle Delarc, die Frau Prediger: „Monsieur Delarc ist nicht zu Hause: er predigt nicht für andere!" Und als ihn zum Gottesdienst, der Sitte gemäss, der Küster abholen kommt und an die Hausthür klopft, pour le conduire au temple, rief einer der Hausmiether aus dem Fenster: „Ihr habt gut klopfen, Herr und Frau Delarc sind schon auf und davon!" So musste der Küster zu Pastor Flavard eilen mit der Bitte, die

Predigt und die drei angesagten Taufen zu übernehmen. Nach dem Gottesdienst erfuhr die ganze Versammlung zu ihrem Schmerz, der Pastor Delarc habe seine Heerde verlassen und sei in die Pfälzer Kirche gegangen (à l'église palatine) zum grossen Aergerniss der ganzen Versammlung.

Am selben 23. October 1704 berichteten Flavard und der Ancien Coutaud ihre Unterredung mit Seiner Excellenz dem Commissar Danckelmann. Der König freue sich über den beabsichtigten Tempelbau: die Sache sei gut im Zuge, sie möchten nur so fortfahren und den lobenswerthen Plan fröhlich fördern: er würde ihm gern seine Dienste widmen. Betreff eines dritten Predigers der Gemeinde, dans un temps qu'elle avait besoin d'un plus grand nombre de pasteurs, antwortete Seine Excellenz, man habe dem König versichert, die Magdeburger Kirche hätte nur zwei Prediger gehabt (n'avait eu que deux ministres). Darauf erwiderte Herr Coutaud: „Anfangs allerdings zwei, als die Kirche begann, in der Folge aber vier Prediger."

So wird denn zum 24. October 1704 eine Versammlung der Familienhäupter berufen. Flavard theilt ihr mit, dass Delarc seinen Abschied dem Presbyterium vorgelegt habe: das sei für die Kirche ein doppelter Verlust: man verliere die Erbauung durch unseren Herrn Delarc und die grosse Gemeinde habe fortan nur zwei Geistliche, die doch nicht im Stande seien, die etwa 1700 Seelen allein zu bedienen. Man wolle desshalb ein unterthänigstes Gesuch an Seine Majestät richten, uns doch einen neuen augenscheinlichen Beweis seines **Eifers** und seiner **Frömmigkeit** zu geben (une preuve éclatante de son zèle et de sa piété), indem er uns entschädigt für den durch Delarc's Entlassung erwachsenen Verlust und uns einen tüchtigen Vertreter schickt. Habe doch die Gemeinde, als sie tausend Seelen zählte, vier Geistliche gehabt; jetzt bei Tausend siebenhundert nur zwei. Auch nehme diese Kirche alle Tage zu (cette église augmente tous les jours):" Alle stimmen bei. Die Unterzeichner, Flavard, modérateur an der Spitze, repräsentiren 130 Familien. Das Gesuch an den König wurde dem Prediger Valentin nach Berlin übersandt.

Am 4. December 1704 übergiebt der Hofrath Foissin dem Presbyterium seinen Collecten-Ueberschuss von 895 Thlr., darunter 200 Thlr. der berühmten Leipziger Wohlthäter des preussischen Refuge **Jacques** und **Jean Galhac** (sic!). Das Geld wird dem Trésorier Charles eingehändigt. Der Hofrath Foissin wurde zum Director des (neu erkauften Hauses) ernannt, der den Arbeitern die Zahlungsanweisungen für den Trésorier Charles zuzustellen hätte, Sr. Piélat aber — der Secrétaire (Charles) schreibt Pialat — zum Aufseher über die Tempelbau-Arbeiter berufen (inspecteur sur les ouvriers 25. December 1704).

Wie practisch diese Baucommission verfuhr, ersieht man unter anderm aus folgendem Posten der Baurechnung: Vereinnahmt am 18. Januar 1705 von Thomas Guiot 9 Thlr. Gartenrente vom Tempelplatz für den Verkauf der Früchte einer Saison.

Der Tempel kommt mitten im Garten zu stehen, wo das alte Haus stand. Bei der Démolition de la maison, où se fait le temple, gewann man zum Tempelbau Steine im Werthe abgeschätzt auf 413 Thlr. Das Brauhaus hingegen vorne mit den grossen tiefen Kellern bestimmte das Presbyterium zur Wohnung für die drei Prediger, Foissin hingegen zum Armenhaus. (Das Nähere im III. Bande).

Sehr bald lag zu Tage, dass das in Leipzig, Halle (und Berlin?) collectirte Geld nicht weit reichte. Das durch die Baucommission verstärkte Presbyterium beschloss daher am 6. Januar 1705, von der Erlaubniss Seiner Majestät Gebrauch zu machen. Foissin, als ein Mann, der dem Consistoire Grund gegeben habe, seiner Liebe zur Kirche vollstes Vertrauen zu schenken, wurde zum Leiter des Collecten-Wesens in der Stadt Magdeburg und ausserhalb ernannt und ihm überlassen, sich bei dem Werke zuzugesellen, wen er für gut befinden werde. Foissin weigerte sich aus allen Kräften (fortement), gab aber endlich den dringenden Bitten (prié avec instance) des Presbyteriums nach. Für die Collecte in Magdeburg wurden ihm adjungirt die Herren Prediger Flavard, die Anciens Douzal, Coutaud und Charles und von den Familienvätern Garrigues.

Das ganze kirchliche Leben droht nun in das Collectiren aufzugehen. Der eine Prediger, Delarc, ist abgegangen, weil die Collectenreise des Collegen seinem Alter Pflichten auferlegte, die er sich nicht im Stande fühlte, hinzuzunehmen. Der andere Prediger, Valentin, collectirt Monate lang in Berlin. Und der dritte, Flavard, soll nun in Magdeburg collectiren gehen. Man musste wohl ahnen, wie sehr man durch diesen Uebereifer das Wesentlichste, die Seelsorge, schädigte. Und so wurde Flavard beauftragt, an Valentin, der mit Fabre bei den Berliner Franzosen (parmi les Français de Berlin) die Collecte beendet hatte, zu schreiben, dass, falls sie noch nicht begonnen hätten, am Hofe zu collectiren, sie sofort zurückkommen und die Collecte am Hofe für eine spätere Gelegenheit verschieben möchten. Sie kommen zurück und legen dem Presbyterium ihre Rechnungen vor: Lugandi, Mainadié und Charles werden zu Revisoren ernannt. In den drei und einem halben Monat ihres Berliner Aufenthalts hatten die beiden Magdeburger Commissaire vier verschiedene Dinge persönlich zu betreiben und, bei der allgemeinen Dehnbarkeit des damaligen Rechts, zu Ende zu führen gehabt 1) die Erwirkung der königlichen Genehmigung zu einer Collecte, 2) die Durchsetzung der Braugerechtigkeits-Uebertragung von dem Kirchenhaus auf Jacques Mainadié's Haus, 3) die Cession von einer Schuldforderung, die der König gegen die Familie von Alvensleben[15] hatte, an das Magdeburger französische Presbyterium, 4) das Collectiren unter den Franzosen. Für diesen vierfachen Zweck hatten Valentin und Fabre — oft Fabré geschrieben — 91 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. verbraucht. Da nun ihre Collecte baar 445 Thlr. 21 Gr. betrug, so übergaben sie den Revisoren den Reinertrag mit 354 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. Das Presbyterium entlastete mit Danksagung die beiden Collectanten.

Am 11. Februar 1705 danken Pierre Foissin, Mainadié und David Coutaud, im Namen der gesammten Colonie, Seiner Magnificenz dem Stadtpräsidenten, sowie den Bürgermeistern und Rathmannen der alten Stadt Magdeburg, dass bei der Collecte für die neu zu erbauende

Kirche jeder von ihnen ruhmwürdigst ihre milde Hand aufgethan haben. Mit tausendfachem Segen möge sie Gott dafür krönen. Allein es fehle noch viel Geld. Darum bitten sie zugleich um „ein gütiges Präsent aus Ihrem habenden *Aerario publico*"; auch dazu zu verhelfen, dass „wir von einer jeden Kirche und Innung, welche unter dero hohem Directorio und Schutz stehen, *ex aerariis publicis* einige Gütigkeit und Hülfe geniessen möchten." Auch das geschieht. Die Prediger Valentin und Flavard, der Hofrath Foissin, die Anciens Mainadié und Coutaud sprechen am 10. März 1705 ihren Dank aus für die aus den verschiedenen *Aerariis publicis* gewährte Unterstützung zum Kirchenbau: „Diese hohen und vielfältigen Wohlthaten bleiben bei uns in ewigem Andenken."[16]

Zum 22. und 29. März sollen auch die Gemeindeglieder von der Kanzel aufgefordert werden,[17] in Freigebigkeit sich Luft zu machen (à s'élargir en libéralité): Flavard, Coutaud und Fabre sollten die Sammlung innerhalb der Gemeinde übernehmen.

Am 1. März 1705 cedirt der Ancien Mainadié eine Schuldforderung von 78 Thlr., die er gegen den verstorbenen Baron von Blumenthal wegen zweier ihm verkauften Uhren hat, an das Presbyterium. Letzteres nimmt dankend das Geschenk an und beauftragt den Procureur Humbert in Berlin, die Zahlung von dem Rath von Wolff, dem Curator der Blumenthal'schen Kinder, einzuziehen.

Die von der Kanzel verlesene Aufforderung zur Beisteuer für den Kirchenbau betont, dass man die St. Gertraud-Capelle nicht zu eigen, sondern nur von des Königs Gnade besitze. Der jetzige König sei ja allerwärts bekannt durch seinen heiligen Eifer für die Religion. Auch der Kronprinz folge seinen ruhmreichen Spuren. **Für die Zukunft aber könne kein Mensch bürgen.** Da sei es für die Dauerexistenz der französisch-reformirten Gemeinde in Magdeburg von ganz unschätzbarem Werth, dass sie eine durch ihr Geld und ihre Collecten erbaute Kirche zu eigen besitze. Das hätten auch die Deutsch-Reformirten in Magdeburg klug durchgesetzt. Da es sich nun darum handele, **unsere Kirchen auf feste Grundlagen zu**

stellen (d'établir nos églises sur des fondemens solides), so möchten doch für eine so heilige Unternehmung (pour une si sainte entreprise) an Freigebigkeit allesammt wetteifern unter dem Segen Gottes und zur Freude unseres erlauchten Monarchen; um so mehr, als unsere deutschen Mitbürger allhier uns **mit solcher Grossmuth** (avec tant de générosite) schon unterstützt haben. Unsere **Nachkommen** (notre postérité) werden uns das **Dank** wissen und uns dafür segnen." Der Erfolg entsprach den Erwartungen.

Ermuthigt zur Durchführung des grossen Werkes, sendet das Presbyterium am 16. April 1705 den Hofrath Foissin nach Berlin als Director des Collectenwesens und behufs Erwirkung eines **Planes zu einem Tempel,** der „gross genug wäre für unsere anwachsende Gemeinde". Sie versprechen ihm, während seiner Abwesenheit in beiden Sachen nichts vorzunehmen, ohne ihn vorher gehört und seinen Beifall erzielt zu haben (sans le lui communiquer et sans son consentement).

In einem Monstre-Process der Baucommission gegen die Vénérable Compagnie du Consistoire entpuppte sich der fast angebetete **Foissin** später als ein durch Schmeicheln der Masse und Kriechen nach oben gross gezogener, wankelmüthiger, unzuverlässiger, selbstsüchtiger Tyrann, der am 2. Februar 1713 zweiundvierzigjährig an seinen Hochmuth starb. Da es aber unzweifelhaft ist, dass um den Tempelbau keiner sich so hohe Verdienste erworben hat, so erkannte dasselbe Presbyterium, welches der Hofrath bei Hofe so hart verleumdet hatte, seine Verdienste offen an, indem es seine ehrenvolle Beisetzung in der Gruft des neuen Tempels verfügte. (Näheres über jenen Streit im III. Bande.) Vor der Grundsteinlegung war Foissin der Held der Tage.

Aus den Tempelbau-Rechnungen ist ersichtlich, dass der Tempelplan durch den berühmten Architecten **l'Etang,** aus einer höchst interessanten Hugenottenfamilie[17a], gezeichnet war und dass Foissin ihm für diese Zeichnung 60 Reichsthaler bezahlt hatte. Der beliebte Tempel von **Montauban** hatte zum Vorbild gedient, wie in Erlangen,

Halberstadt[17b] u. a. m., jener Tempel, der im **Achteck** gebaut, am Mittelpunkt der einen Seite die Kanzel führte, vor ihr den Tisch, die Bänke in vier Abtheilungen, die durch zwei rechtwinklig sich schneidende Wege getrennt, so gerichtet sind, dass sie sich von allen Seiten der Kanzel zuwenden.[17c] Nur darin gingen die Magdeburger wieder selbstständig vor, dass, während **Kirchengruften** in den reformirten Kirchen Frankreichs unerhört waren und man auch in Erlangen lieber auf ein Legat verzichtete, als dem Legatar zu gestatten, dass er in der Kirche beigesetzt würde,[17d] in dem französischen Tempel in Magdeburg eine umfassende Kirchengruft eingebaut wurde.

Charles legt nun auch seine Forderungen vor und die Auslagen, die er vorschussweise, bei der Abzahlung der Kaufgelder und bei der Niederreissung des einen Hauses gemacht hat (la démolition de la maison).

Am 23. April 1705 hat Charles an Collecten-Geldern schon 3425 Thlr. 3 Pf. vereinnahmt: freilich aber 3664 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. für den Kirchbau verausgabt, wodurch sich ein Fehlbetrag von 239 Thlr. 11 Gr. ergiebt, welcher ihm aus den neu eingehenden Collecten erstattet werden soll.[18] Und zwar stellt sich bei der Prüfung der Foissin'schen Collecten heraus, dass die deutschen Magdeburger 705 Thlr. 20 Pf. für den französischen Kirchenbau beigesteuert haben, die Magdeburger Franzosen **2426 Thlr. 5 Gr. 7 Pf.** Foissin hatte auch die 30 Thlr. an die Rhode'schen Erben bezahlt, 237 Thlr. 12 Gr. dem Probst Fischer für 50 Kubikruthen Steine, 32 Thlr. 12 Gr. für Fuhren dem Caspar Meinecker.

Am 30. April 1705 erhält Foissin die Vollmacht, in Berlin auch die Forderungen an die von Blumenthal'schen Erben einzuziehen, auch, falls er es für nöthig befindet, sich die Papiere des Presbyterii vom Procureur Humbert zurückzufordern. Alles, was Foissin in der Sache thun wird, billigt das Presbyterium im Voraus. Lugandi, Mainadié und Garrigues sollen die Bauangelegenheit inzwischen hier am Orte fördern.

Charles kann nun aus den Collectengeldern auch die letzten Vorschüsse von 239 Thlr. 11 Gr. **an die Armenkasse zurückzahlen,** was am 2. Juni 1705 geschieht.

Inzwischen ist auch der neue dritte Prediger, **Gabriel Ruinat,** der sein Patent vom 17. April 1705 vorlegt, angelangt, der Gemeinde abgekündigt und den Sonntag darauf am 21. Juni 1705 durch Prediger Valentin in sein neues Amt eingeführt worden.

Als nun aber im Juli 1705 der Ingénieur aus Berlin die Pfähle für die Grundmauern des Tempels so weit absteckte, dass neben dem grossen Tempel auf beiden Seiten nur ein ganz schmaler Durchweg blieb, zog das Presbyterium nebst den Bau Commissarien in Betracht, dass ein **so grosses Gebäude** uns in ausserordentliche Kosten stürzen würde. Desshalb wurden die Anciens Coutaud und Garrigues am 26. Juli 1705 an den Ingénieur abgesandt mit der Bitte, doch in Magdeburg nicht nach den grossen Berliner Fussen, die ihm massgebend erschienen waren, zu rechnen, sondern nach den kleinen Magdeburger Fussen, deren zwei immer auf die Elle gehen; im übrigen aber ganz den Plan des Tempels beizubehalten. Der Ingénieur erhörte diese Bitte (30. Juli 1703).

Auf eine Anfrage nach Berlin betreff des Grundsteins erwidert Foissin, der Staatsminister Baron von Bartholdy habe ihm mitgetheilt, es genüge, dass der **General-Major von Börstel**[19] im Namen des Königs den Grundstein lege. Am 3. August 1705 bittet das Presbyterium den Commandanten um diese Güte, durch Prediger Valentin und Ancien Coutaud. Am Donnerstag dem **6. August 1705** theilen die beiden Abgesandten dem Presbyterium mit, der Commandant werde heut Nachmittag um 4 Uhr zur Vornahme dieser Ceremonie erscheinen. So hastig ging die Sache, dass zu der Feier am Nachmittag der **deutsche, französische** und **wallonische Magistrat** erst kurz vor Tische eingeladen werden konnte. Der Gemeinde (toute la Colonie) wurde es nach dem Gottesdienst — Donnerstags war immer Kirche — von der Kanzel verkündigt.

Alle Geladenen kamen. Es war eine stattliche Versammlung. Und der doyen des ministres de cette église — ein

Titel, der nicht existirte und der ganz gegen die Discipline verstiess — Monsieur Valentin, begleitet von den Predigern Flavard und Ruinat und (sämmtlichen) Presbytern, hielt das Gebet auf dem Tempelbauplatz und widmete den Ort dem Ruhme Gottes in Gegenwart des Stadt-Commandanten General-Major von Börstell, des deutschen, französischen und wallonischen Magistrats und der gesammten Colonie (de toute la colonie!). Nach dem Gesang der Psalmen und dem Ende des Gebets stieg der General-Major von Börstel hinunter in die Fundamente des Tempels und legte in den ersten wohl zubereiteten Stein eine Kupferplatte, in welche gravirt war auf der einen Seite:

D. O. M. Sacrum.

Regnante Friderico I°, Borussiae Rege et S. R. J. Electore, Primum lapidem templi, Gallorum reformatorum, religionis ergo exulum, posuit pro Rege, nobilis Johannes Henricus de Börstel, copiis praefectus. Anno salutis MDCCV. VIII°. Idus Augusti.

Auf der andern Seite war eingravirt:

propriis sumptibus ecclesiae Gallicae Magdeburgi collectae.[20]

Dieser Stein liegt noch heute in dem Winkel, der nach Nordwest sieht, le fondement de l'ancien temple étant resté intact par le rétrécissement de celui du nouveau.[21]

Bei der Feier hielten zwei Presbyter die Becken aus: es kamen 35 Thlr. 23 Gr., laut Tempelrechnung, ein.

In dieser Grundsteinlegung zu einem eigenen französischen Tempel zu Magdeburg fand die Gründung der hugenottischen Colonie, der grössten nächst der Berliner, ihren soliden und würdigen Abschluss.

---

[1] S. hier Band II. 283 fg. 289 fg.

[2] Geh. Staats-Archiv: Magdeb. Einwohn.-Sachen a. a. O.

[3] Bis 1715. S. oben II. 290.

[4] Presbyterial-Protokoll de 1686 bis 11. September 1707.

[5] Im Jahre 1687 findet sich im Presbyterial-Protokoll nur die kahle Notiz: Aujourd'hui 27. Mars on a célébré pour la quatrième fois la ste. cène. Und immer noch, das war wohl der Hintergedanke, werden wir nach Frankreich nicht wieder zurückgerufen!

[6] Auch auf **1689** passt die Angély-Dihm'sche Angabe nicht ganz: denn 1689 sind Ostern 21. März 343 Männer, 170 Frauen = **513**; acht Tage darauf 110 Männer, 32 Frauen = 142, in Summa **655**, bei **364 Seelen.** Es müssen also **viel Fremde** mit hinzugetreten sein. Im Presbyterial-Protokoll ist die Oster-Communion 1689 die erste vermerkte: die Zahlen sind sämmtlich mit Buchstaben geschrieben: die Jahressumma giebt **2148 Communicanten.** Hieraus erhellt, dass Muret's Argumentation aus der Seelenzahl hinfällig ist. Vorausgesetzt, dass David Angély, der Historiker von Magdeburg, an 1689 dachte, statt, wie er deutlich schreibt, 1687, so stimmt die von ihm angegebene Summe der Frauen (202); bei den Männern aber hat er falsch summirt, denn Trois cens quarante trois hommes und Cent dix hommes ergiebt 453, statt, wie er schreibt, 353 (gerade letztere Zahl hat er übercorrigirt): folglich ist die Gesammtsumme 655, statt, wie Dihm des Angély Zahlen richtig addirt, 555.

[7] Band II. 307.

[8] S. die Presbyterial-Protokolle.

[9] S. hier Band II. 304.

[10] Angély, der gern übertreibt, macht im Mémoire daraus 3555 Thlr.

[11] Geheimes Staats-Archiv. Rep. 122. 18c. Französische Colonie: Magdeburger Einwohner-Sachen. Vol. XVI. 1700—1706.

[12] Hoffmann: ed. Hertel-Hülsse II. 606.

[13] Presbyterial-Protokoll der Gemeinde.

[14] Magdeburger Magistrats-Archiv. K. 98.

[15] Im Presbyterial-Protokoll, das die deutschen Namen meist verhunzt (Mr. Despaneme statt von Spanheim u. s. w.) steht Mons. de Halbenseleben-Erxleben.

[16] Magistrats-Archiv von Magdeburg. K. 98.

[17] Die Aufforderung s. im Anhang.

[17a] S. Tollin: Archiv für Geschichte der Medicin und medic. Geographie. VII. Bd. S. 423 fgd.

[17b] S. hier Band II. 117.

[17c] Ebrard: Christian Ernst von Bayreuth. S. 99 fg.

[17d] A. a. O. 105, 118: a. 1697: il est défendu absolument de faire du Temple un cimetière.

[18] In der Armenkasse hingegen betrug die Einnahme 1385 Thlr. 21 Gr. 1 Pfg., die Ausgabe 788 Thlr. 7 Pfg., so dass ein Ueberschuss blieb von 579 Thlr. 14 Gr.

[19] Im Presbyterial-Protokoll de Bröstel und de Brostel und de Brustel, zuletzt doch de Börstel.

[20] Vgl. oben II. 307.

[21] Mémoire von 1806 p. 12.

Anhang.

Urkunden

zu Band II.

der Geschichte der Französischen Colonie zu Magdeburg.

I.

Magdeburger Magistrats-Archiv. I. 1. 1686 bis ult. 1699.

Rolle*) general*) des Bourgeois de la Colonie françoise*) de Magdebourg.

Mars 1686.

Jaques Mainadie,*) brasseur, originaire de Saint André en Seuenes. Il est decedé, ses filles se sont mariees a des Allemans.

Jean Cornet, maitre boutonnier, originaire de la Ville de Paris. Il est decedé, il à laisse sa veuue.

Avril 1686.

Jean Sainte Croix, chantre, originaire de Saint Jean de Gardonnenques.**) Il est decedé, il à laisse vn fils, absent.

Pierre Blanc, serger, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé, son fils est à Stendal.

May 1686.

Monsieur Jaques Valentin, ministre du Saint Euangile, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé, à laisse sa veuue, et 2 filles. Sa veuue est aussi decedée, au mort d'octobre 1724.

Jaques Broüet, boulanger, originaire de Saint Gilles en Languedoc. Il est decedé.

Felix Broüet, boulanger, originaire de Saint Gilles en Languedoc.

Monsieur Paul Lugandi, directeur de la colonie, originaire de Montauban. Est decedé, il a laisse sa veuue.

Juin 1686.

Isaac **Pourroi,** faiseur de Bas, originaire du Pont à Royon en Dauphiné.

Jean Dufez, manufacturier en Bas, decedé.

Antoine Motton, appreteur de Bas, originaire de Roman en Dauphiné. A quitte cette ville.

François Dufez fils, manufacturier en Bas, natif à Magdebourg.

---

*) Die nach heutiger Schreibart unrichtige Orthographie der Original-Urkunde ist beibehalten.

**) Vergl. oben S. 280.

Juillet 1686.

Pierre Roussel, facturier, originaire de Saint Ambrois en Languedoc.

Jean Roure, fouleur de Bas, originaire de Saint Ambrois en Languedoc.

Salomon Aubert, perruquier, originaire de Roman en Dauphiné. Decedé.

Pierre Delatre, facturier, originaire de Saint Ambrois en Seuenes. Il est decedé, sa veuue est remariee, auec vn Bourgeois de la Colonie Palatine.

Jean Macaire, manufacturier, originaire du Pont à Royan en Dauphiné. Il est decedé.

Septembre 1686.

Pierre Tansart, manufacturier, originaire de Nismes en Languedoc.

La veuue Pierre Lautier, de Pignedouresse en Languedoc. Elle à quitté, est à Berlin.

Jean Coutaud, marchand, originaire de Roman en Dauphiné. Est decedé.

Sieur Pierre Dubosc, Assesseur en la Justice, originaire de Saint Ambrois en Languedoc. Il est decedé. Son fils à quitté, il est marchand à Leipzig.

Octobre 1686.

Antoine Mucel, manufacturier, originaire du Pont à Royan en Dauphiné. Il est decedé.

Antoine Peloux, maitre chapelier, originaire de Roman en Dauphiné. Il est decedé, sa veuue continue.

Decembre 1686.

Jaques Sigalon, facturier, originaire de d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Jean Maubet, facturier en Bas, originaire de Mirendol en Prouence. Il à quitté, établi à Stendal.

Januier 1687.

Jaques Rouman, menusier, originaire de Mirendol en Prouence. Est decedé, sa veuue continue.

Jean Dumaitre, facturier en Bas, originaire de Montpelier, en Languedoc. Il à quitté, est à Geneue.

Ouril 1687.

Frideric Beze, tapissier, originaire de Castres en Languedoc. Est decedé, sa veuue reste.

Andre Bauquier, facturier, originaire de Saint Denis en Languedoc.

May 1687.

Hercule Vierne, maitre teinturier, originaire de Tignac au Colet de Deze en Seuenes. Il est decedé, sa veuue mariee en secondes noces auec Alexandre Arbaletrier.

Jaques Pielat, Aubergiste, originaire de Saint Giniez en Languedoc. Il est decedé an 1726.

Jean Pielat son*) à succedé.

Le sieur Jean Rafinesque, marchand, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé; le sieur Andre Rafinesque, marchand, son fils à succedé.

Geoffroi Laurens, manufacturier, originaire d'Vsez en Languedoc.

Jaques Roux, manufacturier en Bas, originaire d'Vsez en Languedoc.

Hercule Roux, fils,**) manufacturier, natif à Magdebourg.***)

François Meffre, manufacturier, originaire d'Vsez en Languedoc. A quitté, demeure à Erlang.

La veuue Meffre sa belle mere, decedé en 1731.

Juillet 1687.

Jaques Blisson, manufacturier en Bas, originaire de Saint Ambrois en Languedoc. Il est decedé; sa veuue continue la facture.

Pierre Blisson, fils, facturier en Bas, natif à Magdebourg.***)

Jaques Reynet, docteur en medecine, originaire de Priuas en Viuares. Decedé en May 1728. Sa femme et ses enfant ont quitté.

Nicolas Pascal, facturier en Bas, originaire de Roybon en Dauphiné. Il est decedé; sa veuue et ses enfant continuent la facture.

Aout 1687.

Jaques Peire, facturier en Bas, originaire de La Rouviere en Languedoc. Il est decedé, il a laisse sa veuue et vn fils.

Jaques Paire, faiseur de Bas, natif à Magdebourg.***)

Pierre Fontanieu, facturier, originaire de Saint Ambrois en Languedoc.

Antoine **Pourroi,** faiseur de Bas, originaire de Pont à Royan en Dauphiné.

---

*) Deutsch! Der Richter merkt es nicht, wie er anfängt zweisprachig zu denken.

**) Hier (vergl. Mai 1699) scheint ein Irrthum des Richters vorzuliegen: denn weder 1686 noch 87 noch in den folgenden Jahren ist hier ein Hercule Roux geboren, laut Kirchenbuch. Hercule Roux aber, peigneur, d'Usez en Languedoc, erscheint in der Liste vom 31. December 1703 (Magdeb. Gesch.-Blätt. 1873. S. 151.) unter No. 283. In dem Kirchenbuche: Hercule Roux, d'Usez en Langued'oc, als Gatte der Magdelaine Vougny aus Vitry le Français, seit 15. Juli 1704 jedoch als Sohn des Jean Roux, tailleur d'habits, auch aus Usez. In der Bürgerrolle von 1710 als Hercule Roux, d'Anduze. Der 9. März 1720 hierorts von der Madelaine Voigne (sic! im Taufregister) ihm geborene Sohn Hercule stirbt schon 15. März 1720. An der mehrfachen Verwirrung muss die grosse Zahl der Magdeburger Roux einen Theil der Schuld haben.

***) Das Natif à Magdebourg bezieht sich niemals auf das darüber stehende Jahr, in dem „der Einwanderer" immer noch nicht lebte.

Octobre 1687.

Jaques Patonnier, faiseur d'Eguilles, originaire de Roman en Dauphiné. A quitté, pour aller à Berlin.

Claude Aube, peigneur de laine, originaire de Lasale en Seuenes.

Le sieur Pierre Mucel, procureur du Roy, originaire de Grenoble en Dauphiné. Il est decedé, à laisse sa veuue et 4 fils. La veuue Mucel decedée.*)

Auban Malhiautier, marchand, originaire de Montpelier en Languedoc. Il est decedé, et sa femme.

Pierre Malhiautier, marchand, fils du dit sieur Auban Malhiautier, originaire de Montpelier.

Pierre Griolet, peigneur de laine, originaire d'Vzès en Languedoc. Il est decedé.

Nouembre 1687.

Pierre Cregut, facturier, originaire de Saint Ambrois en Languedoc. Il est decedé.

Pierre Cregut, son fils, marchand de Bois.

Jaques Pradelles, tondeur de draps, originaire de Mazamet en Languedoc. A quitté pour aller à Berlin, ou il est decedé.

Louis Paris, appreteur de draps, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé, et sa veuue est aussi decedée.

Jaques Paris, son fils, maitre appreteur de draps.

Monsieur Daniel Ralli, ministre, originaire de Saint Ambrois en Languedoc. Il est decedé.

Jean Raffet, facturier en Bas, originaire de Pignedouresse en Languedoc.

Auban Rafet (sic!), son fils, faiseur de Bas, natif à Magdebourg.

Alexandre Agé, concierge de l'Eglise françoise, originaire de Saint Hypolite en Languedoc. Il est decedé.

Mars 1688.

Pierre Menard, peigneur de laine, originaire de Mirendol en Prouence. Il est decedé, et en suitte sa veuue.

Jean Bernard, facturier, originaire de Garrigues en Languedoc. Il est decedé, et sa femme aussi.

Pierre Jean Fabre, manufacturier, originaire de Mazamet en Languedoc. Il est decedé en 1731.

May 1688.

Jean Bonnaud, manufacturier, originaire de Sauzet en Languedoc. Il est decedé, et sa femme aussi.

*) Hier sind fünf Daten, resp. Eintragungen zu unterscheiden: 1) der Einwanderungs-Monat, 2) der Tag, wo er Procureur wurde, 3) der Tag, wo der Electeur, der ihn ernannte, Roy wurde, 4) der Tag, wo er eine Wittwe hinterlässt, 5) der Tag, wo diese stirbt.

Raimond Bonnaud, manufacturier, originaire de Sauzet en Languedoc.

Guilhaume Nichil, Aubergiste, originaire de Bourniquel en Gascogne. Il est decedé, sa femme et son fils.

Aout 1688.

Guillaume Arlaud, facturier, originaire de Moussac en Languedoc. Il est decedé, et sa femme.

Jacob Arlaud, son fils, facturier, natif à Magdebourg.

Jean Alegre, gantier, originaire de Montpelier en Languedoc. Il est decedé, sa veuue à quitté.

Dauid Coutaud, maitre chirurgien, originaire de Roman en Dauphiné.

Jaques Bouzanquet, manufacturier en Bas, originaire de Nismes en Languedoc, agé de 24 Ans. Decedé à Magdebourg le 19e Janvier 1740, v. Actes de sa succession Lit B. No. 11.

Jaques Thau, maitre charpentier, originaire de Montauban en Guiene. Il est decedé, et sa femme.

Septembre 1688.

Pierre Guiraud, facturier en Bas, originaire de Fons en Languedoc. Il est decedé, et sa femme.

Jean Guiraud, son fils, maitre de Dance, natif à Magdebourg.

Antoine Roux, cardeur, originaire de Fons en Languedoc.

Octobre 1688.

Demoiselle Françoise Pelet, veuue de mr. de Fize, originaire de Montpelier, auec le sieur Pierre Deleuze, capitaine son gendre. Ils sont decedez à Neuhaldensleben.

Jean Pelissier, peigneur de laine, originaire des Seuenes. A quitté.

Pierre Gilles, cordonnier, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé, de même que sa femme, et Isaac Giles, son fils.

Nouembre 1688.

Louis Lejeune, marchand, originaire de Mets. Il est decedé, et sa femme aussi.

Jean Seguin, facturier, originaire du Vigan en Seuenes.

Pierre Arques, fossoyer, originaire de Valeraugues en Seuenes. Il est decedé.

Pierre Labri, maitre serrurier, originaire de Langlade en Languedoc.

Pierre Labri, fils, facturier, natif à Magdebourg.

Barthelemi Valor, facturier, originaire des Seuenes. Il est decedé et sa femme.

Decembre 1688.

Barthelemi Legue, maitre tailleur d'habits, originaire de Lion.

Andre Legue, fils, tailleur d'habits, natif à Magdebourg, à quitté.

Jean Oliuier, facturier, originaire de Saint Hypolite, en Seuenes. Il est decedé, et sa femme.

Moyse Garrigues, marchand jonailler, originaire de Mazamet en Languedoc. Il est decedé, et sa femme.

Thomas Garrel, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Jaques Garrel, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé, et sa femme aussi.

Henri Toussain, boulanger, originaire de Metz. Il est decedé, et sa femme.

Pierre Gandin, serger, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé, sa femme est remariee auec Farjon.

Pierre Clerans, marchand, originaire de Lamothe Chalançon en Dauphiné. Il est decedé, et sa femme aussi.

Mars 1689.

Antoine **Charles**, marchand, originaire de Montauban en Guiene. Assesseur de justice. Il est decedé, et ensuitte sa veuue.

François Counort, serger, et boulanger, originaire de Saint Denis en Languedoc. Il est decedé, et sa femme aussi.

Andre Counort, fils, boulanger, natif à Magdebourg.

Auril 1689.

Pierre Souleirol, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Elie Geay, faiseur de Bas, originaire de Montauban.

Antoine Bousquet, maitre cordonnier, originaire de Meireuïs en Seuenes.

Juin 1689.

Pierre Coulomb, faiseur d'Eguilles pour le metier à Bas, originaire de Montpelier en Languedoc.

Pierre Coulomb, fils, faiseur d'Eguilles pour les metiers à Bas, natif à Magdebourg.

Pierre Coutaud, teinturier, originaire de Roman en Dauphiné. Il est decedé.

Aout 1689.

François Murier, manufacturier, originaire de Sodorgues en Seuenes. Il est decedé, et sa femme aussi.

Paul Murier, fils, maitre chirurgien, natif à Magdebourg.

Clement Chaz, peigneur de laine, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Decembre 1689.

Leui Durant, cardeur de laine, originaire de Montdardier en Languedoc. Il est decedé, et sa femme aussi.

Antoine Durant, fils, perruquier, natif à Magdebourg. Il est absent.

Dauid Siege, peigneur de laine, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé, et sa veuue aussi.

Auril 1690.

Antoine Ferrieres, originaire d'Aumeras en Seuenes. A quitté cette ville.

Jaques **Odemar**, maitre boutonnier, originaire d'Argeliers en Dauphiné.

Pierre Reynet, maitre chirurgien, originaire de Priuas en Viuares. Il est decedé.

May 1690.

Alexandre Arbaletrier, manufacturier, originaire de Beaufort en Dauphiné. Il est decedé.

Jean Arbaletrier, fils, peigneur de laine, natif à Magdebourg.

Dauid Douzal, marchand manufacturier, originaire de Roquecourbe en Languedoc.

Octobre 1690.

Jaques Roland, chapelier, originaire de Roman en Dauphiné. Il est decedé.

Etienne Malmeson, maitre orpheure, originaire de Rouan. Il est decedé.

Jean Mainadie, horloger, originaire de Mazamet en Languedoc, il a éte fait assesseur an la justice françoise en l'annee 1709. Il est decedé.

Mars 1691.

Antoine Murier, facturier, originaire de Soumieres en Languedoc. A quitté, il est à Neuhaldensleben.

Jean Bouzige, facturier en Bas, originaire de Saint Ambrois en Languedoc. Il est decedé.

Jaques Bouzige, fils, faiseur de Bas, natif à Magdebourg.

Auril 1691.

Pierre Couriol, facturier et Boulanger, originaire de Saint Vincent en Dauphiné. Il est decedé, et sa femme.

Jacob Perrenet, chapelier, originaire d'Issortel*) en Bourgogne. A quitté.

Jean Assier, maitre chapelier, originaire de Montauban. Decedé en 1724.

May 1691.

Jean Pacaud, peigneur de laine, originaire de Chabuel en Dauphiné. Il est decedé.

Pierre Breinat, facturier, originaire de Chabuel en Dauphiné. Il est decedé.

Antoine Muret,**) serrurier, originaire de Pierre Gourdon en Viuarets. Il est decedé.

Juin 1691.

Claude Dupau, armurier, originaire de Chambon en Viuarets.

Juillet 1691.

Louis Castang, facturier, originaire de Saint Dioneze en Languedoc. Il est decedé.

Aout 1691.

Antoine Barnier, facturier, originaire de Die en Dauphiné. Il est decedé.

Pierre Valentin, tigreur de laine, originaire d'Alais en Seuenes. Il est decedé.

Paul Faurite, facturier, originaire de Cret en Dauphine. Il est decedé.

Jaques Fauritte, facturier, originaire de Cret en Dauphiné. Il est decedé.

Jaques Lorphelin, gantier, originaire de Diepe en Normandie.

Joseph Teuch, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc.

Monsieur Charles Flauart, ministre de l'Eglise françoise, originaire d'Anduze en Seuenes. Il est decedé.

Septembre 1691.

Antoine Escoffier, facturier, originaire de Saint Vincent en Dauphiné. Il est decedé.

Jean Sabateri, notaire et procureur, originaire de Montblanc en Langueduc.

Jean Sabateri, fils, manufacturier, originaire de Montblanc en Languedoc. A quitté.

Antoine Illaire, facturier, originaire de Vesen en Seuenes.

*) Is-sur-Til. — **) Vergl, Magdeb. Gesch.-Blätt. 1873 S. 143 No. 123. Am 14. Juni 1701 stirbt ihm seine Frau Jeane du Roux de Privats en Vivaretz. Im Sterberegister wird sein origine angegeben: du lieu appelé du Pape (= Pierre) im Vivaretz. Die Familie des Verfassers der Colonie-Geschichte, Dr. Ed. Muret, stammt, laut Béringuier, Stammtafeln. 59. aus Pérouse.

Jacob Illaire, fils, facturier, natif à Magdebourg.

Monsieur Paul **Jordan,** ministre de l'Eglise françoise, originaire de Lamothe Chalençon en Dauphiné.

Octobre 1691.

Jean Martin, masson, originaire de Nions en Dauphiné. Il est decedé.

Barthelemi Martin, fils, maitre masson.

Etienne Couriol, facturier, et Boulanger, originaire de Saint Vincent en Dauphiné. Il est decedé.

Janvier 1692.

Daniel Darez, manufacturier, originaire de Mirandol en Provence. A quitté en 1728.

La veuue Monestier, originaire de Mirandol en Provence. Est decedé.

Moyse Peupin, maitre tailleur d'habits, originaire de Grenoble en Dauphiné. A quitté.

Auril 1692.

Henri Journieu, tisserant, originaire du comté de Sarbruch.*) Il est decedé.

Abraham Journieu, manufacturier, originaire du comté de Salbruch (sic).

Pierre Courtois, cardeur de laine, originaire de Saint Vincent en Dauphiné. Il est decedé.

May 1692.

Pierre Aubissart, cardeur de laine et boulanger, originaire de Charpeyn en Dauphiné.

Pierre Valentin, marchand, originaire de Saint Andre en Seuenes.

Simon Nicolas, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc.

Samuel **Bouuier,** facturier, originaire de Saint Ginies en Languedoc.

Jean Bouvier, fils, manufacturier, natif à Magdebourg.

Pierre Bouvier, fils, manufacturier, nativ à Magdebourg.

Raimond Montmejan, cordonnier, originaire de Negrepelise en Guiene. Il est decedé en 1724.

Henri Gras, marchand, originaire de Montpelier en Languedoc. Il est decedé.

Louis Cherfis, Cardeur de laine, originaire de Saillans en Dauphiné.

Aout 1692.

Josue Plan, blancher, originaire d'Annonay en Viuarets. Il est decedé.

Pierre Roche, facturier, originaire de Lamothe Chalançon en Dauphiné. Il est decedé en 1724.

*) = Saarbrücken.

Mathieu Rauanel, marchand, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Pierre Salindre, peigneur de laine, originaire de Colognac en Seuenes.

Pierre Salindre, fils, peigneur de laine, natif à Magdebourg.

L. François Bertaud, maitre de langue françoise, originaire de Montpelier en Languedoc. Il est decedé.

Claude Soulier, facturier, originaire de Saint Pierre de la Sale en Seuenes. Il est decedé.

Charles Soulier, fils, maitre faiseur de Bas, natif à Magdebourg.

Daniel Clairan, facturier, originaire de Lamothe Chalençon en Dauphiné. Il est decedé.

Oliuier Cleiran, son fils, à quitté, pour aller à Berlin.

Nouembre 1692.

Simon Pierre Roy, bonnetier, originaire de Niort en Poitou.

Simon Vieux, marchand, originaire de Misoin en Dauphiné. A quitté, est decedé à Bourg.

Jean Vieux, fils, marchand, originaire de Misoin en Dauphiné.

Decembre 1692.

Dauid Brousson, facturier, originaire de Massillargues en Languedoc. A quitté, pour aller à Berlin.

Simon Caualier, facturier, originaire de Mazamet dicceze de Lauaur en Languedoc. Il est decedé.

Marc Antoine Randon, facturier, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé.

Jean Girost, marchand, originaire de Dormens en Champagne. Il est decedé.

Jaques **Cuny,** marchand.

Samuel Daleirac, facturier, originaire de Moussac en Languedoc. Il est decedé.

Pierre Gandil, manufacturier en tapisserie, et teinturier, originaire de Bourniquel en Guienne.

Abraham Gandil, fils, marchand, natif à Magdebourg.

Pierre Gandil, fils, marchand, manufacturier en tapisserie, et teinturier, natif à Magdebourg.

Daniel Garnier, marchand, originaire de Maçon en Bourgogne. Il est decedé.

Jean Blancher, perruquier, originaire de Moliere en Dauphiné. A quitté, il est à Berlin.

Jean Vincent, boulanger, originaire de Mets. A quitté, est retourné à Mets.*)

*) Ein seltener Fall.

Auril 1693.

Dauid Arnoux, serger, originaire de Valence en Dauphiné. Il est decedé.

Jean Berard, chirurgien, originaire de Masoen en Dauphiné. Il est decedé.

Paul Berard, fils, chirurgien, originaire de Masoen en Dauphiné.

Aout 1693.

Jean Fontanier,*) menusier, originaire de Castres en Languedoc. Il est decedé.

Pierre Flotard, maitre cardier, originaire du Vigan en Seuenes. Il est decedé, et sa femme aussi. Il a laisse deux filles.

Isaac Pignan, facturier, originaire de Vergeze en Languedoc. Il est decedé, sa veuue est remariee auec Jaques Roux.

Septembre 1693.

Jean Lautier, facturier, originaire de Saint Ginies en Languedoc. Il est decedé.

Jean Lausire, cordonnier, originaire de Montpelier. Il est decedé.

Antoine Lausire, maitre cordonnier, son fils, originaire de Montpelier.

Etienne Bosmian, facturier, originaire de Bourdeaux en Dauphiné. Il a quitté, pour aller à Brandebourg.

Claude Garnier, manufacturier, originaire de Maçon en Bourgogne. Il est décédé.

Antoine Pradelles, manufacturier, originaire de Soumieres en Langued'oc.

Decembre 1693.

Claude Allier, originaire de Barcelonete en Dauphiné. Il est decedé.

Jacques Sigalon, originaire d'Usez en Langued'oc, facturier. Il est decedé. Sa veuue est remariee avec Barthélemi Legue.

Theophile Sauvageot, charpentier, originaire de Bussieres en Bourgogne. Il est decedé.

Isaac Aiguin, faiseur d'Eguilles au metier, originaire de Nismes en Languedoc. A quitté, il est à Berlin.

Le sieur Jaques Chatillon, marchand manufacturier, originaire de Nismes en Languedoc. Il a ête fait assesseur de justice en 1709.

Pierre Martin, facturier, originaire de la Valee de Zueiras. Il est decedé.

*) Fontanjeu: Liste von 1703.

Janvier 1694.

Antoine Cherfis, faiseur de Bas, originaire de*) . . .

May 1694.

Pierre Esperandieu, peigneur de laine, originaire pres d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Philipe Mainaud, facturier, originaire de Greisesac en Languedoc. Il est decedé.

Esaye Mainaud, facturier en Bas, originaire de Graisesac en Languedoc.

Juin 1694.

Claude Peireau, cardeur de laine, originaire de Leusiere en Velai. Il est decedé.

Pierre Toussain, jardinier, originaire de Metz. Il est decedé.

Septembre 1694.

Jacob Mallein, manufacturier, originaire de Roybon en Dauphiné.

Octobre 1694.

Jean Pierre Charpinel, appreteur de Bas, et maitre d'Ecole, originaire de Besse en Dauphiné. Il est decedé.

Novembre 1694.

Guillaume Hugues, manoeuure, originaire de Albris en Dauphiné. Il est decedé.

Feurier 1695.

Jaques Boudes, faiseur d'Eguilles au metier, originaire d'Aulas en Seuenes. Il est decedé.

Auril 1695.

Jean Tribou, tapissier, originaire d'Elboeuf en Normandie.

May 1695.

Jean Arbaletrier, facturier, originaire de Beaufort en Dauphiné Il est decedé.

Juin 1695.

Le sieur Pierre Billot, juge de la colonie. Il est decedé.

Antoine Fabre, marchand, originaire de Castres en Languedoc.**)

Andre Gachet, cordonnier, originaire de Metz.

May 1696.

Claude Gueidan, peigneur de laine, originaire de***) . . . en Languedoc.

---

*) Seillan en Dauphiné, laut Taufregister vom 8. August 1706.

**) Darunter steht, mit späterer Tinte quer durchstrichen: „A ete fait Greffier de la Justice françoise en l'année 1706. En l'année 1718 il a été fait Assesseur. En l'année 1731 il a ête fait, par patentes de Sa Majesté, Directeur adjoint.

***) Vendras, laut Taufregister vom 2. November 1697.

Juin 1696.

Jaques Gras, peigneur de laine, originaire de Galerargues en Seuenes. Il est decedé.

Le sieur Antoine Charles, marchand, originaire de Montauban. Il a été fait assesseur de justice en 1709.

Mars 1697.

Barthelemi Boutet, faiseur de Bas, originaire de Tonneins en Guienne. Il à quitté.

Pierre Roux, faiseur de Bas. A quitté au mois de Juin 1736. Est allé à Halle.

Auril 1697.

Pierre Perrin, blancher, originaire d'Anonay en Viuaretz.

Juin 1697.

Dauid Gras, peigneur de laine, originaire de Galerargues en Seuenes. Il est decedé.

Guillaume Laurens, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Septembre 1697.

Etienne Mainadie, horloger, originaire de Negrin pres de Mazamet en Languedoc. Il est decedé.

Novembre 1697.

Honoré Souleirol, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc. A quitté, il est à Berlin.

Marc Bernard, cordonnier, originaire de Orpierre en Dauphiné. Il est decedé.

Jean Girard, facturier en Bas, originaire de Lasale en Seuenes.

Jean **Faucher,** facturier, originaire de Puys en Auvergne.

Faucher, fils, facturier, natif à Magdebourg.

Janvier 1698.

Moyse Deimont, faiseur de Bas, originaire de Caluison en Languedoc. Il est decedé.

Dauid Foulquier, bateur de laine, originaire du Vigan en Seuenes. Il est decedé.

Jaques De Villas, marchand parfumeur, originaire de Saint Hypolite. Il est decedé.

Joseph Duplan, maitre tailleur d'habits, originaire d'Vsez en Languedoc.

Claude Rostang, cordonnier, originaire de Grenoble en Dauphiné.

Feurier 1698.

Paul Ducros, cardeur de laine, originaire de La Rouviere en Languedoc. Il est decedé.

Antoine Puech, facturier en Bas, originaire de Couillas en Languedoc.

Mars 1698.

François Charton, maitre menusier, originaire de Montpelier en Languedoc. A quitté, est à Barbi.*)

Barthelemi Charton, fils, marchand, natif à Magdebourg.

Auril 1698.

Pierre Alliaud, peigneur de laine, originaire de La Valee de Pragelas.

Antoine Riuiere, facturier de Bas, originaire de Saint Ambrois.

May 1698.

Thomas Causse, maitre chirurgien, originaire de Maugiot en Languedoc.

François Riuiere, fils, facturier, natif à Magdebourg.

Juin 1698.

Jaques Rey, peigneur de laine, originaire de Lormarin en Prouence. A quitté.

Juillet 1698.

Daniel Danthu,**) maitre masson, originaire de Bersol proche de Paris. Il est decedé.

Aout 1698.

Pierre Jourdan, facturier en Bas, originaire de Cabrieres en Provence. Il est decedé.

François Jourdan, faiseur de Bas, originaire de Cabrieres en Provence.

Pierre Cregut, faiseur de Bas, originaire de Saint Ambrois en Languedoc. Il est decedé.

Pierre Cregut, fils, marchand de Bois.

François Faucher, facturier en Bas, originaire d'Issoire en Auvergne. Il est decedé.

Nicolas Thiry, ouvrier en assier, originaire de Metz. A quitté, est à Bourg.

Etienne Ougier, ouvrier, originaire de Clauan en Dauphiné. Il est decedé.

Octobre 1698.

Jean Trouillas, facturier, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

*) Würde also eine sechste Réfugié-Familie in **Barby** (S. hier II. 235) repräsentiren.

**) Vielleicht ein Verwandter des Jacques Denty in Christian-Erlang (S. oben Band I. 709).

Novembre 1698.

Pierre Andre, peigneur de laine, originaire de Riuiere en Languedoc.

Antoine Andre, fils, faiseur de Bas, natif à Magdebourg.

Janvier 1699.

Monsieur Pierre Foissin, conseiller du roy, originaire de Paris. Il est decedé.

Pierre Peras, peigneur de laine. A quitté.

Abraham Souchon, peigneur de laine, originaire d'Vsez en Languedoc.

Jean Menard, peigneur de laine, originaire de Saint Hypolite en Languedoc. Il est decedé.

Feurier 1699.

Antoine Delbriel, tapissier, originaire de Montauban. Il est decedé.

Etienne Fragouze, faiseur de Bas, originaire de Soumieres en Languedoc. A quitté, est à Berlin.

Mars 1699.

Joseph Vicca, cardeur de laine, originaire de Roybon en Dauphiné. A quitté.

Antoine Voisin, maitre chirurgien, originaire de Roman en Dauphiné. Il est decedé.

Paul Louis Voisin, fils, maitre chirurgien, natif à Magdebourg.

Antoine Roux, chapelier, originaire de Viene en Dauphiné. Il est decedé.

Andre Rouueret, peigneur de laine, originaire d'Anduze en Seuenes. Il est decedé.

Daniel Eynard, marchand, originaire de pres de Valence en Dauphiné. Il est decedé.

May 1699.

Hercule Roux, peigneur de laine, originaire d'Vsez en Languedoc.

Jean **Sarran,** facturier en Bas, originaire de Mairieus en Seuenes. Il est decedé.

Isaac Brunel, faiseur de Bas, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé.

Jaques Portes, cardeur de laine, originaire d'Anduze en Seuenes. Il est decedé.

Jaques Julien, manufacturier en Bas, originaire de Saint Vincent en Dauphiné. Il est decedé.

Pierre Julien, faiseur de Bas, natif à Magdebourg.

Juin 1699.

Augustin Demare, tailleur d'habits, originaire de Lamatre en Dauphiné. Il est decedé.

Hub. Richard, maitre boutonnier, originaire de Chalons sur Soenne (sic!).

Salomon Richard, fils, maitre boutonnier, natif à Magdebourg.

Juillet 1699.

Jean Albo, maitre tailleur d'habits, originaire d'Angles en Languedoc. Il est decedé.

Dauid Mejan, facturier en Bas, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé.

Pierre Bessieres, cordonnier, originaire de Mazeres en Languedoc. Il est decedé.

Pierre Roger. Il est decedé.

Pierre Barnier, bateur de laine, originaire de Cret en Dauphiné.

Jaques **Baudouin,** peigneur de laine, originaire d'Anduze en Seuenes. Il est decedé.

Jean Garnier, confisseur, originaire de Macon en Bourgogne. Il est decedé.

Abraham Garnier, son fils, marchand.

Jean Bechier, cordonnier, originaire de Besse en Dauphiné. Il est decedé.

Daniel Deleuze, maitre serrurier, originaire de Lepinasse en Seuenes.

Dominique **Coste,** teinturier, originaire de Montauban.

François Chazelon, faiseur de Bas, originaire de Lavalonniere en Auvergne. Gantier.

Jean Lemaure, cordonnier, originaire de Beaurepaire en Dauphiné. Il est decedé.

Jean Picard, peigneur de laine, originaire de Nismes en Languedoc. Il est decedé.

Jean Escoffier, facturier en Bas, originaire de Saint Vincent en Dauphiné. Il est decedé.

Antoine Malebranche, chapelier, originaire d'Annonai en Viuarets. Il est decedé.

La veuue Crochet, originaire de Gluny en Bourgogne. Est decedé.

Moyse Charton, sculteur, originaire de Montpelier en Languedoc. Il est decedé.

Septembre 1699.

Antoinete Gourdon, fille, originaire de Tournon en Viuarets. Est decedée.

Joel Ardemont, planteur de tabac. Il est decedé.

Pierre Castang, facturier, originaire de Clarensac en Languedoc. Il est decedé.

Nouembre 1699.

François Lausire, perruquier, originaire de Montpelier en Languedoc. A quitté.

Le sieur Guillaume Danger, juge de la colonie, originaire d'Vsez en Languedoc. Il est decedé.

Jean Cherubin, appotiquaire, originaire de Beaufort en Dauphiné. Il est decedé.*)

*) Damit endet Fol. 103 der Bürgerrolle, welche auf der folgenden Folioseite, 104, ununterbrochen weitergeht: Janvier 1700. Daniel Labobey, bis Fol. 477, 13. Octobre 1807: „Henry Guillaume Bonte, compagnon savonnier, natif de Magdebourg, fils ainé du maitre savonnier, Isaac Bonte, agé de 20 ans, de religion réformée, a prêté le serment de fidélité et d'obéissance, et a été reçu en conséquence bourgeois de la colonie française de Magdebourg. (Gezeichnet:) Michel.“ — Da Muret 241. die Liste von 1700, Ludwig Götze (Magdeb. Gesch.-Blätt. 1873. S. 136—162) die Liste von 1703, das Mémoire historique sur la fondation de l'église françoise de Magdebourg. p. 37—51 die Liste von 1710 bringt, so war es uns hier, zur Ergänzung, ganz besonders um die Bürgerrolle von 1686 bis Ende 1699 zu thun.

II.
Manufactur.

1.

Geheimes Staats-Archiv — 9. October 1686.
Rep. J. D. 8. 18c
Vol. I. 1686—1690.

Kurfürstliche Resolution pro Pierre Bonnel*) wegen Anlegung einer Manufacture en laine, von couverts, cadis**) und sarges, welche er in der Stadt Magdeburg anzustellen willens ist. Er soll den Eid der Treue leisten und teutsche Lehrjungen bei seiner Manufacturey annehmen und unterweisen. Unter dieser Bedingung werden ihm, zur Facilitirung und Beförderung, folgende Privilegia in Gnaden concediret:

1) eine Wohnung von 800 Thalern Werth.

2) Bürgerrecht und Gleichheit mit allen Magdeburger Bürgern.

3) 600 Thaler zur Anschaffung der benöthigten Werkzeuge und ouvriers.

4) Ein Jahr lang sollen ihm 50 Kinder, sowohl Knaben als Mädchen, gegen 1 Groschen des Tages gehalten werden, welches Geld ihm quartaliter vorschussweise gezahlt werden soll, unter der Bedingung, dass er obgedachte Kinder in allem, was zur Verfertigung der Couvertes, Cadri und Sarges nöthig ist, unterweisen soll.

5) 10 Jahr lang sollen ihm alle erforderlichen Waaren und Zubehör zollfrei ein- und ausgelassen werden von und in andere Länder.

6) Sobald er wird die Lande des Kurfürsten zur Genüge mit seinen Zeugen versehen haben, sollen auf ausländische Waaren die Imposten durch Proportion erhöhet werden.

7) Was von Couverts feinerer und gröberer Art am kurfürstlichen Hofe gebraucht wird, soll allezeit vor andern bei ihm gesuchet und dem Gutbefinden nach erkauffet werden,

8) hatte Pierre Bonnel um einen Vorschuss von 4000 Thlr. gebeten; der wurde ihm abgeschlagen.

9) Der Magdeburger Regierung wie auch den zum Etablissement der französischen Exulanten in Magdeburg gnädigst verordneten Commissariis ist diese Punctation zur Nachachtung und Förderung überwiesen worden. Datirt Potsdam, 9. October 1686.***)

2.

Voran ging Folgendes **Mémoire** ohne Datum:

Mémoire présenté à son Excellence Mr. le grand Maréchal par Pierre Bonnel marchand de la ville de Montpellier et beau-frère de Mr. Gaultier ministre pour l'établissement d'une manufacture de couvertures de laine, cadis, sargues et autres petites étoffes dans les Etats de son Altesse Electorale.

---

*) Ist ein anderer als der gleichnamige in Béringuier's Stammtafeln: 69.

) Im Deutschen steht cadri, in der Petition Bonnel's cadis; cadis = sorte de serge de laine à bas prix. *) Folgt diese Résolution französisch, kürzer gefasst.

Ledit **Bonnel** représante d'abord à son Excellence que cet établissement sera extrêmement avantageux à l'état.

1° parce qu'il emploira dans la fabrique des dites couvertures les laines les plus grossières du pays qui ne sauraient servir à autre chose.

2° il offre d'apprendre le métier tous les ans à 50 jeunes enfans orfelins ou autres de l'un et de l'autre sexe, les quels ayant appris d'abord à filer, carder, tidre (?), parer et autres travaux de ladite fabrique, pourront ensuite plus facilement, en sortant de ses mains, se rendre propres à travailler pour les autres manufactures de laine, établies dans le pays, et ainsi se tirer de la fainéantise et se mettre en état de gagner leur vie.

3°. Lorsque les habitans du pays seront accoutumés aux dites couvertures, ils trouveront qu'elles sont meilleures pour la santé et de beaucoup moindre dépense que ne sont les couvertures de plumes dont on se sert dans lesdits états de son altesse électorale.

4°. Ce sera le moyen non seulement de retenir dans le pays l'argent qui en sort pour faire venir les couvertures de laine, mais aussi d'attirer celui des états étrangers comme du reste de l'Allemagne et de la Suisse, où il pourra débiter une partie de ses couvertures.

Pour l'établissement de ladite fabrique il supplie très-humblement son altesse électorale de lui accorder les choses suivantes:

1) il demande une maison en propriété pour lui et les siens dans la ville de **Magdebourg**, où il prétend établir ladite fabrique propre à le loger lui et ses ouvriers et mestiers.

2) le droit de bourgeoisie dans la ville de Magdebourg.

3) six cent richstalers en pur don pour être employés à faire faire ses métiers ou à faire venir des pays étrangers les ouvriers qui lui seront nécessaires avec leurs familles.

4) il demande qu'on lui donne tous les ans (wird nur ein Jahr bewilligt) cinquante enfans de l'un et l'autre sexe, aux quels, comme il a été dit ci-dessus, il offre d'apprendre tout ce qui est nécessaire pour la fabrique des dites couvertures, et à la fin de chaque année ceux à qui il aura appris le métier, seront en liberté d'aller travailler ailleurs, où bon leur semblera et on lui en donnera de nouveaux pour apprendre le métier comme les autres, à condition qu'on lui entretiendra lesdits enfans pendant l'espace de dix ans.

5. que pendant les dix années les marchandises qu'il fera venir des pays étranger pour fabriquer dans sa dite manufacture, seront franches de tout droits, et que semblablement les couvertures et autres marchandises qu'il aura fabriquées et qu'il voudra débiter ailleurs, seront franches de droits de sortie.

6. que lorsqu'il sera en état de fournir suffisamment des couvertures dans lesdits états de son Altesse électorale, on défendra les couvertures étrangères ou l'on y mettra de grands droits, pour empêcher qu'on n'en fasse venir des pays étrangers.

7) et comme il sait par une longue expérience et débits qu'il en a fait en France, que lesdites couvertures (= Bettdecken) sont de fort bon usage, il supplie très-humblement Son Altesse daigner qu'il demande d'avoir l'honneur d'en fournir sa Maison, lequel en fera faire d'aussi fines qu'on saurait souhaiter d'une et d'autre grandeur.

8. Finalement il supplie très-humblement Son Altesse électorale de vouloir avoir la bonté de lui fournir la somme de Quatre mille Richstalers de fonds en prêt sans intérêts pendant les dix années, au bout des quelles il s'engagera à les rendre.

3.

October 1686.

Pierre Dubosc, marchand de la ville de Saint Ambroix, et Jean Raffinesque, marchand de la ville de **Nismes**, représentent A Votre Altesse Electorale avec tout le respect dont ils sont capables, que dans le malheur où ils se trouvent par l'éloignement de leur patrie, par la perte de la plus grande partie de leurs biens et par la dispersion de leurs parens, toute leur joie et toutes leurs consolations serait de pouvoir s'établir dans les états de votre sérénité électorale et de pouvoir contribuer en quelque manière à faire fleurir le commerce, en établissant une manufacture aussi grande qu'ils le pourront. Les étoffes que les supplians pourront entreprendre dans leur commencement sont des sarges qu'on appelle de **Nismes**, fines et communes, des tiritenes, des ratines, des demi-ratines et des cadis de toutes sortes. Ils ont cet avantage que depuis 4 générations on a toujours fabriqué dans leurs maisons, et notamment celle de Dubosc, toutes ces étoffes et surtout la sarge de Nismes, marchandise d'une très grand débite.

1°. Les supplians, dans le dessein qu'ils ont, demandent à Votre Altesse Electorale sa protection puissante, sur la protestation sincère qu'ils lui font de lui être toujours sujets fidèles et obéissans en prêtant le serment de fidélité.

2°. Ils souhaiteraient sous le bon plaisir de Votre Sérénité Electorale d'établir leur manufacture dans la ville de Magdebourg.

3. Comme les supplians ont besoin de quelque secours pour pouvoir réussir dans leurs entreprises, ils Vous demandent, Monseigneur, avec toute l'humilité et toute la soumission dont ils sont capables, les mêmes graces et les mêmes privilèges que Votre Altesse Electorale a accordées à Valantin, André et Claparède, marchands établis déjà dans la ville de Magdebourg.

4. Les supplians voudraient qu'il fut le bon plaisir de Votre Altesse Electorale de leur accorder le logement qui est une grand maison dans la ville de Magdebourg, près de la porte murée de la ville neuve, pour douze années; au quel cas Votre Altesse Electorale aurait la bonté, de donner ordre qu'on ouvrit cette porte de ville, afin que la manufacture des supplians, peut avoir plus facilement communication avec la ville neuve; et il est constant, que si la manufacture est une fois dans cette maison, ce quartier de ville où elle est, qui jusqu'ici a été un quartier

vilain et désert, deviendra beau et peuplé dans fort peu de temps. Car non seulement les supplians bâtiront pour loger leurs ouvriers, mais encore ils feront prendre envie à plus habitans d'y bâtir.

5. Comme les supplians ont dessein de faire tout ce qui dépendra d'eux pour le bien de l'état, ils ont résolu de dresser pour le moins trente métiers (Webestühle) qu'ils feront incessamment travailler. Et par ce que les établissements sont toujours difficiles dans leur commencement, et qu'il faut dépenser des sommes considérables, pour les faire réussir, surtout dans ces sortes d'affaires, où il faudra faire venir des ouvriers à force d'argent, dont la plupart même seront des novices, soit dans le mélange des laines, soit dans la façon des étoffes: ce qui causera aux supplians de très grands dommages et intérêts, les supplians souhaiteraient qu'il fut le bon plaisir de Votre Altesse Electorale, de leur donner la somme de

quatre mille écus

pour ces grandes dommages et intérêts qu'ils seront obligés de souffrir, promettant lesdits supplians de prendre des apprentifs des garçons natifs des états de Votre Altesse: aux quels ils apprendront ce qu'ils savent de leurs métiers, sans avoir rien de caché pour eux, leur plus grande passion étant de se rendre utiles au public.

6. Parce que les supplians seront obligés de nourir leurs ouvriers pendant longtemps avant qu'ils soient en état de faire travailler, ils souhaiteraient que Votre Altesse Electorale eut la bonté de leur faire donner cinq ou six cens écus pour la subsistance desdits ouvriers.

7. Ils demandent à Votre Altesse Electorale la somme de **mille écus** tant pour la façon des métiers et autre outils qu'ils seront obligés de faire faire, que pour les chaudières servant à la teinture, les supplians sachant teindre les laines qui s'emploijeront dans leurs manufactures.

8) Et par ce qu'un foulon est d'une nécessité absolue pour préparer les étoffes, lesdits Du Bosc et Raffinesque souhaiteraient que Votre Altesse en fasse faire un à la mode de France, dont elle retirera les rentes. Von Obrigkeit wegen ist hinzugefügt: Puisque les Srs. André et comp. en doivent avoir un, les supplians s'accomoderont avec lesdits Sieurs pour ledit foulon et jouiront conjoinetement de ce foulon.

9) Comme la plus grande partie des effets, que les supplians ont mis à couvert en France, sont en marchandises qu'ils seront obligés de retirer en espèce, ils demandement à Votre Altesse Electorale la permission de les débiter dans ses états, sans qu'elles soient sujettes à aucune sorte de droits. Von Obrigkeit wegen ist hinzugefügt: jusqu'à la somme de douze mille livres.

10) Les supplians qui ont dessein de teindre eux-mêmes leurs laines seront obligés pour cette teinture et pour la manufacture, à brûler quantité de bois; ainsi ils supplient très-humblement Votre Altesse Electorale de leur accorder pendant dix ans pour ce bois la somme de deux cens écus toutes les années.

11) Les supplians représentent à Votre Altesse Electorale que pour faire venir leurs familles qui sont en Suisse ou ces marchandises qu'ils ont en Suisse

ou en France, ils seront obligés à faire de grand frais, ainsi ils la supplient très-humblement de leur donner pour ces frais la somme de huit cent écus.

12) Les supplians, si Dieu leur fait la grace de prospérer, ont résolu de bâtir des maisons, pour loger leurs ouvriers dans ce quartier ruiné de Magdebourg, où ils espèrent que la maison pour la manufacture leur sera accordée, et ainsi ils supplient humblement Votre Altesse Electorale non seulement de donner ordre à ses commissaires dans ladite ville de Magdebourg, de marquer le terrain pour les maisons que lesdits supplians voudraient bâtir, mais encore de leur permettre de couper le bois dans les forêts et leur fournir la brique et les pierre nécessaires pour la bâtisse de ces maisons et les supplians, fügt man von Obrigkeit wegen hinzu, feront transporter lesdits matériaux à leurs dépens.

13) Enfin comme les familles des supplians sont assez nombreuses et ayant déjà hors de France Pierre, Jacques, André, François et Marion Dubosc, frères et soeurs, Jean Raffinesque et Auban Malhiautier marchands, beaux-frères dudit Dubosc entendus dans le négoce, les supplians feront leur possible de les attirer tous dans les états de Votre Altesse Electorale. Et s'ils peuvent réussir comme ils espèrent, ils osent bien demander par avance, qu'il leur soit permis dans les villes de Berlin, Magdebourg ou autres terres des Etats de Votre Altesse, d'y faire tel négoce qu'ils trouveront à propos et d'être reçus bourgeois et de jouir de tous les avantages et privilèges que Votre Altesse accorde dans son édit.

Les supplians n'abuseront jamais des grâces et des faveurs de Votre Altesse Electorale. Ils tacheront au contraire de s'en rendre dignes, autant qu'ils le pourront. Ils emploieront de bon coeur et leurs soins et leurs veilles pour le bien de l'état. Ils ne négligeront jamais d'occasion à faire paraître leur fidélité et leur zèle, et ils présenteront incessamment des voeux au ciel pour la prosperité de Votre Altesse Electorale.

Ohne Datum. gez. Du Bosc.

III.

Geh. Staatsarchiv Rep. 9. D. 8. 18.c. Vol. IX. 29. November 1687.
Resolution pro Valentin, André und Consorten.

Demnach Sr. C. Dhl. zu Brandenburg Unserm gdsten Herren, die frantzöschen *Manufacturiers* zu *Magdeburg*, André Valentin Vnd Glapparede Vnterthänigst zu erkennen gegeben, das ob Sie Zwort in dem ihnen ertheilten gdst. *Privilegio* sich Vnterthänigst anheischig gemacht, 110 *Mestiers* zu Verfertigung allerhand tücher, Stoffen Vnd Strümpfe anzurichten, Sie dennoch solches zu *praestieren,* Vnd über die albereit angelegte 34. *Mestiers* mehrere zu etabliren, aus Verschiedenen Ursachen nicht Vermöchten; nebst Vnterthänigster bitte, Sr. C. Dhl. wolten nichts destoweniger gdst. geruhen, ihnen die versprochene völlige *Summe* an Vorschoss nach wie Vor reichen zu lassen.

So haben zwart Höchstgedachte Sr. C. Dhl. solches ihr gesinnen Vnd angeführte grünge gar nicht erheblich befunden, in erwegung gedachter André Vnd Consorten, solch wichtiges Vnd Kostbahres werk ihrer ausgegebenen erfahrenheit nach billig reiflicher zuüberlegen gehabt, ehe Vnd bevor sie dasselbe vorzunehmen und anzufangen sich Vnterstanden, dannenhero Höchstermelte Sr. C. Dhl. aller *Raison* nach wohlbefüget waren, dem inhalt obgedachten gdst. *Privilegii* zufolg, Von ihnen gehörige *Satisfaction* zu *praetendiren;* und hatten besagte *Manufacturiers* allen daher ihnen zuwachsenden schaden Vnd Abgang niehmands als sich selbst zuzuschreiben: Jedennoch haben Vor Höchsternandte Sr. C. Dhl. in gdster *Consideration,* das obgedachte *Manufacturiers,* der Religion halber und aus liebe zu der Christlichen wahrheit, ihr Vatterland und meiste habsehligkeiten Verlassen in dero Landen und Stadt *Magdeburg* sich *esta*bliret, und daselbsten die ersten gewesen, so zum auffnehmen dero lande und Zubeforderung der *Commercien,* die *Manufacturen* in tücher Vnd anderen wollenen Stoffen auffzurichten übernommen, darein auch einen ziehmlichen anfang gemacht, in gden geschehen lassen Vnd hiermit nachgeben wollen das Vorbemelter André Vnd *Consorten*, nicht mehr als 26 *Mestiers de Draps* Vnd *es'offes;* und 8. *Mestiers de Bas, à dato* an würcklich zu *esta*bliren, Vnd hinführo in stettiger arbeiht zuhalten schuldig Vnd Verbunden, dabenebst ihnen aber auch Vnverweigert seyn solle, der Zeiht und gelegenheit, auch Verspührender guter abnahm ihrer wahren nach, Vnd wann sie es selbst vor gut ansehen würden, eine grössere, ja gar bis auff die Vor diesem, laut der ihnen ertheileten *Privilegien* obligende anzahl an *Mestiers,* auffzustellen Vnd in gang zubringen. Zu welchem ende dann Sr. C. Dhl. die zu gedachten *Manufacturen* Vnd Wohnungen erkauffte Häuser in *Magdeburg*, nebst der Vor denselben belegenen Insel zur Wohnung für die *Ouvriers,* denen *Impetranten* André Vnd *Con-*

sorten, hiermit Vnd Krafft dieses zu erb und eigen, für sie Vnd ihre Erben schenken, Vnd also die, in dem Vnterm 19. Octobr.: Verwichenen 86. Jahres ertheilten gdsten *Esclaircissement,* darüber Versprochener gdste *Donation,* hierdurch Vollentziehn; Nebst beigefügtem gdsten erbiethen, sothane *Manufactur*häuser auff benöthigtem fall, und auff Dero Vnkosten, dem befinden nach in etwas erweihtern Vnd Vergrössern zulassen.

Über dem wollen Offthöchstermelte Sr. C. Dhl. gdst. Verordnen, damit zu behueffs gedachter *Manufacture,* denen *Impetranten,* die ihnen in dem gdst. *Privilegio* Versprochener Walckmühle, ebenfals auf Sr. C. Dhl. Unkosten nebst einer Färberei angefertiget, Vnd dadurch der *Manufacture* Vmb so Viel desto mehr fohrt geholffen werden möge.

Was dem André Vnd *Consorten* sonst wegen anschaffung der webestühle, Pressen Vnd Strumpfstühle an gelde zugesagt worden, als 2466. tal. 8. Gr, solches soll ebenfalls auf Sr. C. Dhl. gdsten befehl, richtig Vnd sonder *faute* ausgezahlet werden.

Alldieweill auch denen *Impetranten* besage ihres in handen habenden Mehrgedachten *Privilegy,* zu überbringung allerhand bey ihrer *Fabrique* erfordernder Handwercks Meister, erkauffung benöthigter Mobilien, Vnd übertragung anderer dergleichen ausgaben, 1000 tal: gdst verschriben worden, So seind Höchstbesagte Sr. C. Dhl. erböthig, ihnen auch solche *summe* förderlichst einhändigen zulassen.

Gleichwie ihnen nun noch über dem zur Feurung bey der färberey Vielen holtzes zu gebrauchen nöhtig seyn wird, also sollen ihnen auch an dessen stelle jährlich Versprochenermassen 200 tal., zehen Jahr nach einander an Gelde gereichet werden. Es wollen aber Vorhöchstbenandte Sr. C. D. *expresse* hierbey *reserviret* haben, das auff oftbemelter Walkmühle Vnd färberey, die andere zu *Magdeburg establirte Manufacturiers,* auch befugt seyn sollen, ihre fabricirte tücher Vnd Stoffen, sowohl als der André Vnd *Consorten* die ihrige gegen billige Zahlung zu walcken Vnd zu färben. Gestalt dann Offhöchstermelte Sr. C. Dhl. zu Mehrgedachten *Impetranten* das gdste Vertrauen gestellet haben, ihnen auch hiermit *expresse* befehlen, zu *Exclusion* der andern *Manufacturiers,* nicht die geringste gelegenheit zugeben, oder desfals gegen dieselbe einige *affecten* spühren zulassen. Was aber ferner die *Impetranten* wegen *Continuirung* der Vor 150 *Ouvriers* accordirten *subsistenz* Gelder, Vnd deren Völligen erlegung, an Sr. C. Dhl. Vnterthänigst gelangen lassen, So ist ja leicht zu begreiffen, Vnd Können Sie Von selbsten die hierunter steckende Vnbilligkeit Vnd Vngründ nicht läugnen, in dem Sie Sr. C. Dhl. zu Völliger *praestirung* dessen, so sie ihrerseihts nicht zum dritten theil *adimpliret, adstingiren* wollen, Vnd würde solches der Natur Vnd eigenschafft der *Contracten,* der Natürlichen *äquität* Vnd denen Rechten entgegen lauffen, das ein theil der *Pacissenten* seinerseihts alles, hingegen das andrer nur nach belieben etwas erfüllen wollte

Damit aber dennoch die *Impetranten* auch hierein höchsternandter Sr. C. Dhl. *Clemenz* Vnd angestammter gütigkeit sonderbahre proben empfinden mögen, so haben Offhöchst*mentionirte* Sr. C. Dhl. gdst *resolviret,* ihnen den Völligen

Verschribenen Vnterhalt Vor 150 *Ouvriers,* Vom anfang des Monaths *Juny* jüngst Verwichenen 1686 Jahres an, bis zu ende itzo lauffenden Mohnats *Nov:* dieses 1687, Vnd also $1^1/_2$ Jahr Vor Voll reichen Vnd auszahlen lassen. Die übrige Von denen Krafft ihres *Privilegy* gelobten 4 Jahren, annoch *restirende* $2^1/_2$ Jahr aber sollen die *Impetranten* mehr nicht, als nur auff die halbe anzahl nehmlich 75 *Ouvriers* täglich zu 2 gr. Vor die Persohn, den Unterhalt Von Sr. C. Dhl. zu gewohrten haben, Vnd zwort mit diesem *expressen* beding, das Sie sothane anzahl der Vorbesagten 75 *Ouvriers* jedesmahl (Vnd zwart Frantzösische *Refugirte)* Vollkommen halten, überdem aber noch auff ihre Vnkosten, eine gute anzahl derselben bey der *Manufacture employren* sollen; damit solcher gestalt die Versprochene anzahl der 34. *Mestiers* allezeiht in Vollem gang Vnd arbeiht sein Vnd die *Manufacture* nicht in weiteren Abgang gerahten möge; im übrigen soll es bey dem denen *Impetranten* Vnterm 24 *Jun:* Vergangenen 86ten Jahres Verlihenen *Privilegio,* Vnd dem darüber ertheiletem *Esclaircissement* Vom 19. oct: selbigen Jahres bewenden Vnd wollen Schliesslich Mehrhöchstgedachte Sr. C. Dhl. üben allem hierein Verschriebenem, sowohl als über offterwehnten *Privilegio ponctuellement* gehalten, Vnd demselben also nachgelebet, auch alles Vnd jedes darein Versprochene dergestalt richtig abgeliefert wissen, damit mann hieführo beydentheils ferner Weihtläufftigkeit entschlagen bleiben möge. Wornach sich denn sowohl Sr. C. Dhl. zu den frantzöschen Sachen Verordnete *Commissary* in dero Herzogthumb *Magdeburg,* als auch mehrbesagte *Impetranten* André Vnd *Consorten* zuachten, Vnd allem gehorsamst nachzukommen haben werden.

Urkundlich. Pottsdam den 29. Nov: 1687.

(gez.) B. v. Grumbkow.

IIIa.

Valentin — Pierre, Decharge 23. May. 1695.

Von der grossen *Manufacture.*

Demnach Sr. C. Dhl. zu Brandenburg Vnserm gdsten Herren, der frantzösche *Manufacturier* Pierre Valentin Unterthänigst Vnd Vmbständlich Vortragen lassen, das es ihm Vnmöglich fallen wollte, die vor einigen Jahren nebst seinen damahligen *Assocyrten* André Vnd Clapparede (welcher sich nachgehends von ihm separiret) zu Magdeburg auf Sr. C. D. gdsten *Permission* Vnd gethanen ansehnlichen Vorschoss von 26252 thalern *esta*blyrte grosse *Serge* und Strumpf *Manufacture,* zu Dero gdstem *Contento* und seinem Versprechen nach, wie gern er auch wollte, länger zu *continuiren,* weilen seine Verfertigte wahren nicht allein wenig gesuchet würden Vnd Keinen besonderen abgang hätten, besonderen auch seine *Ouvriers,* worauff Von Sr. C. D ihm einige Jahre die *Subsistenz* gereichet worden, nunmehro eigene *Manufacturen* angefangen, worein sie die Hände selbst

mit anlegten und also daher ihre wahren wohlfeyler geben Köndten, wodurch Vnfehlbahr die grosse *Manufacture* schaden leiden und endlich zum ende gehen müste, er auch zu gäntzlichen *ruin* gerathen würde, wofern er nicht bey Zeiht davon abstünde, Nebst Vnterthänigster bitte höchst besagte Sr. C. D. wolten in gdstem Betracht dessen, wie auch das er der erste gewesen, so in Dero landen die *Serge* Vnd Strumpft *Manufacturen introduciret;* auch gesonnen wäre nach auffgehobener grossen *Manufacture* dennoch nach wie Vohr in dero landen zu bleiben Vnd sich in Dero Stadt Halle zu setzen, auch wegen der, Von obgemelten Vorschoss der 26252 talern, Vor seine Persohn empfangener $\frac{3}{5}$ theil betragend 16720 taler: (weil das übrige der André Vnd Clapparède genossen) 8720 an Häusern, Walck-Mühle, färberey nebst Kesseln und allem Geräthe, Tuchbereiterey, Presse, *Machine,* 12 *gantzen Mestiers* zum *Serge* machen Vnd anderen zerbrochenen, auch dazu gehöriger geräthschafft widerzuerstatten; dabenebst des Vnterthänigsten zuverlässigen Vertrauens lebende, auch Vnterthänigst Bittende, höchst gedachte Sr. C. D. wolten gdst geruhen ihme die übrigen 7953 talr:, in ansehung, das er bey anlegung der *Manufacture,* ehe Und bevor er einige genoss daraus haben Können, Viele *faux fraix* oder Verlorene Kosten anwenden müssen, wie auch wegen gehabter Vieler mühe, sorgen, arbeit, und abgangs in höchsten gden zuerlassen, und ihn sowohl deshalb als wegen der *obligation* womit er der *Manufacture* halber Verhafftet, gdst Vnd gäntzlich zu *dechargiren* und *quit* zuschelten: Vnd dann Höchstermelte Sr. C. D. ob Dero gleich die *Continuation* sothaner *Manufacture* zum nutz dero landen und auffnahm der *Commercien* lieber gewesen, nach eingezogener genugsahmer *Information* Von dero zu Vntersuchung, der gedachten *Manufacture* zustand Verordneten *Commissarien,* Vnd reiffer erwegung der Von Valentin angezogener *Motiven,* endlich dessen *Petito* gdst Statt gegeben, Alss befreyen und erlassen offthöchsternandte Sr. C. D. mehrerwehnten Valentin hiermit Vnd Krafft dieses alles *Engagements* womit dero Vormahls sich so wohl wegen der grossen *Manufacture* in *Magdeburg* als auch der obgedachten $\frac{2}{5}$ theil Vorschosses von 16720 taler halber, verbindlich gemacht, dergestalt Vnd also auch mit der *Condition,* dass wann derselbe die obversprochene *Restitution* wegen 8720 taler an dero Rähte Vnd *Manufacturen Inspectores* Trenoy Vnd Mailette, an welche desfals die nothdurfft ergangen, würcklich wirde gethan haben, er hinführo desfals nicht weiter auch Vnter Keynerley Vorwand, Von niehmands wer der auch seyn möchte, oder in dero Nahmen besprochen, belanget noch *incommodiret* werden solle; besondern demselben die noch übrige 7953 tal: hiermit gäntzlich erlassen seyn; Es muss aber derselbe seinem obgethanem Versprechen gemäs, in Sr. C. D. landen beständig verbleiben, sich in Halle *establyren,* allda seine Handthierungh fortsetzen Vnd allem andern so er zugesagt gebührend und *exacte* nachkommen, dagegen Vnd Zufolge dessen, ihme auch diese Dero gdste *Decharge* Von obgedachtem Trenoy Vnd Mailette *extradiret* werden soll.

Solchem nach befehlen mehrhöchstgedachte Sr. C. D. Dero Magdeburgische Regierung zu Halle, nebst dero so hiesigen als *Magdeburgisch.* Vnd dortigen zu den frantzöschen Sachen Verordneten *Commissarys* Vnd oberwehnten Dero Räthen

Vnd *Manufacturen Inspectoribus* Trenoy Vnd Mailette hiermit in gden, sich hiernach gehohrsambst zu achten, hierüber nachdrücklich zuhalten, Vnd den *Impetranten* hiergegen auf Keinerley weise beschwehren zulassen.

Urkundlich gegeben Cölln an der Spree den 23. May 1695.

D. L. D. (Daniel Ludolph von Danckelmann.)*)

IV.

L. Götze: Geschichte von Stendal. S. 503. 2/12 April 1688.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg und Kurfürst u. s. w. Unsern Gruss zuvor. Raht, lieber Getreuer. Es ist Dir bekannt, welchergestalt wir, sowoll auf der Evangelischen *Cantons* in der Schweiz bei uns zu verschiedenen Malen gethanes bittliches Anhalten, als auch aus selbst eigener vor unsere fast überall an, jetzo so hoch bedrängte arme Glaubensgenossen tragender Christlicher *Compassion* bewogen worden, den grösseren Theil derer wegen ihrer Religion aus dem *Piedmont* vertriebenen und bisher in der Schweiz sich aufhalte **Thalleute,** wovon wir ehestens eine richtige *Specification* haben werden, in unsere Lande auf und anzunehmen. Gleichwie nun die Stadt Stendal fast vor allen andern unsern Churstädten durch Krieg, Brand und andere Unglücksfälle dergestalt heruntergekommen und *desolat* worden, dass von der vorigen sehr *nombreusen* Bürgerschaft die wenigsten mehr übrig; auch alles, was bisher zur Wiederbringung gedachter Stadt Flor und Wohlstandes vor die Hand genommen worden, und wodurch auch andere Orte wieder aufgekommen, daselbst fast garnicht anschlagen wollen, Als haben wir unsere landesväterliche Vorsorge dahin gnädigst gerichtet, ob nicht durch diesen *casum extraordinarium* und gleichsam durch eine neue Colonie gedachte unsere gute Stadt mit mehreren Einwohnern besetzet, und weil gedachte **Waldenser** ein ziemliches Vermögen mit sich bringen, Nahrung und Gewerb daselbst zu mehrerer Aufnahme befördert werden könne. Wann aber gedachte *Piemonteser* Thalleute, weil dieselben dem Vermuthen nach in ziemlicher Zahl ankommen dürften, auch der Sprache wohl nicht kundig sein, unter die übrige Bürgerschaft nicht füglich vertheilet und vermischet werden können, sondern die Nothdurft erfordert wird, dass ihnen ein besonderer *District* in der Stadt, darin sie ihren Gottesdienst *separatim* exerciren, auch unter einem absonderlichen Magistrat und Polizei leben können, eingeräumt werde: Als befehlen wir Dir hiermit in Gnaden, Dich mit dem französichen Ingenieur Cayard fördersamst nacher *Stendal* zu begeben, obiges alles dem Magistrat und gemeiner Bürgerschaft gebührend vorzustellen und danebst mit Fleiss zu überlegen, auf was Weise solche intendirte Separation der bisherigen alten und künftigen neuen Einwohner am bequemsten zu machen

*) Geboren 8./10. 1648, † 14./2. 1709.

sei; wobei Du denn durch gedachten Cayard alles in einen richtigen Grundriss bringen zu lassen, einen gewissen Bezirk vor bemeldete Thalleute auszusehen, die darin befindlichen bürgerlichen Häuser zu bezeichnen, solche, da es nöthig ist, in Anschlag zu bringen. auch die Eigenthümer nicht allein zu versichern, dass ihnen selbige nach Billigkeit bezahlt werden sollen, sondern sie auch dahin zu bedeuten, dass sie in dem andern Theil der Stadt neue Häuser aufbauen möchten. Inmassen wir ihnen danach über das bezahlte Kauf-*Pretium* gewisse *Immunität* und Freiheit in Gnaden beylegen wollen. Im übrigen habt ihr auch so viel wie möglich alle hiebey etwa entstehenden *Difficultäten* durch vernünftige Vorstellungen aus dem Wege zu räumen, auch zugleich das *Catastrum* aller zu der Stadt gehörigen liegenden Gründe, wer solche in Gebrauch hat, und etwas davon den Neuanbauenden entweder Kaufs- oder Pachtweise zu Einrichtung ihrer Nahrung zukommen lassen können, ingleichen derer *piis corporibus* zustehenden Stücke, so lange der Anbau noch nicht gesehehen, unterzubringen, dich gründlich zu informiren und von allem deinen unterthänigsten Bericht und pflichtmässiges Gutachten Uns mit dem förderlichsten abzustatten. Dem Magistrat zu *Stendal* haben Wir von dieser dir gnädigst ertheilten *Commission* in beykommendem *Recript Notification* gethan, welches du bei deiner Ankunft daselbst gebührend zu überreichen. Seind dir mit Gnaden gewogen.

Gegeben *Potsdam*, den 2/12 April 1688.

Blumenthal. Schwerin. Grumkow. Meinders.

Unserem Amts-Cammer-Rath und Steuer-Direktori, auch lieben Getreuen Nicolaus Willemann.

V.

Geh. Staats-Archiv 19. December 1694.
ehem. M. Boruss. 559.

A Sa Sérénité Électorale.

Monseigneur.

Votre Sérénité Électorale nous ayant commandé par un ordre du 13. de Novembre dernier, de nous rendre à Magdeburg, pour y prendre information des causes de la désunion et des démeslés qui se trouvent dans la Colonie Française de la dite Ville, et lui en faire nostre très humble raport; Nous avons, en obéissant avec un profond respect à cet ordre, examiné avec toute la diligence qui nous a esté possible, tous les Sujets des plaintes qui ont esté faites; et après avoir exactement veu toutes choses, nous vous trouvons obligés pour satisfaire à nostre devoir, de donner avis à Votre Sérénité Électorale, que les particuliers de la dite Colonie, ne sont pas la Source ni la cause de ces démeslés; mais que ce sont ceux mesmes qui devraient les faire vivre en paix, qui donnent lieu à tout le désordre. C'est pourquoi afin que Votre Sérénité Électorale puisse y aporter Elle mesme le remède nécessaire, nous croyons ne pouvoir rien faire plus à propos, que de l'informer fidèlement du véritable estat de la dite Colonie, et de la conduite de tous ceux qui la brouillent.

1°. La Colonie en général est composée de gens qui ne sont pas riches, mais qui cependant peuvent subsister doucement et gagner du bien avec le temps. Tous les petits Manufacturiers travaillent bien, débitent leurs marchandises sans peine, et vivent ensemble en assez bonne union, se rendant réciproquement de bons offices, et lorsqu'il y a des procès entre eux, ils pourraient se terminer promptement, si la Justice estait bien administrée. Et au surplus il est vrai qu'il n'y a pas une Colonie Française dans les Estats de Votre Sérénité Électorale, exceptée celle de Berlin, qui mérite autant d'égards que celle de Magdebourg, pouvant s'augmenter considérablement, et porter de fort grands avantages à la Ville et au Pays, pourveu que ceux qui la doivent conduire, ne la troublent plus à l'avenir; et c'est à quoi Votre Sérénité Électorale pourra aisément remédier, après avoir veu ce que nous prenons ici la liberté de lui dire de la conduite particulière de chacun d'eux.

2°. Mr. Ralli est en général assez aimé dans la Colonie, mais il vit dans une désunion irréconciliable avec Mr. Valentin, son Collègue, ce qui trouble continuellement le Consistoire, et empêche toutes les bonnes résolutions, qu'on y pourrait prendre. Le Consistoire a fait tout ce qu'il a pu

pour les reconcilier, et ils y ont donné les mains; mais dans le fond, ce n'a esté qu'une paix fourrée qui n'a pas osté l'aigreur de leur inimitié. Outre cela Mr. Ralli aime fort à se mesler des affaires civiles de la Colonie, et voudrait y tout gouverner à sa volonté. Si par cette raison Votre Sérénité Électorale trouvait à propos de lui faire dire sous main de s'en abstenir, cela joint à ce que le juge qui est présentement establi ne lui communiquera nulle affaire de justice, empêcherait divers petits désordres qu'il y a eu par le passé.

3°. Mr. Valentin a les manières douces et trop civiles, et fait en public à peu près toutes les avances qu'il est obligé de faire pour vivre en paix avec Mr. Ralli; mais la conduite irrégulière et violente de son frère le manufacturier, qu'il pallie autant qu'il peut, en agissant cependant suivant les mesmes veuës, donne de grands soupçons que Mr. Ralli et d'autres ne l'accusent pas sans fondement d'être d'intelligence secrète avec lui, dans les choses qu'il condamne en public. D'ailleurs tout ce dont on a accusé cette famille depuis qu'elle est à Magdebourg, ne lui concilie pas l'amitié de la Colonie, et fait que ce qu'il y a d'honnestes gens craignent qu'il ne vienne à prendre le dessus. Si Votre Sérénité Électorale trouve à propos de le laisser à Magdebourg, il semble qu'il serait fort nécessaire de mettre entre eux un troisième Ministre d'une probité et d'une prudence connuë, et qui soit authorisé, pour du moins les obliger à vivre extérieurement bien ensemble, et calmer les troubles que leur désunion cause dans l'Église, comme feu Mr. du Cros l'a fait.

4°. Mr. Flavard n'est nullement propre à tenir le milieu entre eux. La légèreté avec laquelle il passa d'un parti à l'autre, les raports qu'ils leur fait de ce qu'ils disent dans la passion, et diverses choses assez vraisemblables qu'on dit de lui, font voir clairement qu'au lieu de procurer la paix entre eux, il ne fera que les aigrir davantage l'un contre l'autre; non à la vérité par un mauvais dessein apparent, mais plustôt par défaut de prudence, et parce qu'il n'est pas assés estimé et par ses Collègues et par la Colonie.

5°. Le Juge Mr. de l'Espinasse, n'entend pas assés la procédure et n'a pas assés de connaissance des affaires de négoce qui sont les plus ordinaires à Magdebourg; mais du reste il entend le droit, et a du bon sens, de la probité et l'intention fort droite, toute la Colonie lui rendant ce témoignage; de sorte que si Votre Sérénité Électorale le laisse sans assesseur qui le contrequarre sans raison, et si Elle trouve à propos de lui commander de prendre dans les affaires de négoce et de manufactures l'avis de deux marchands ou manufacturiers que la Colonie choisirait, et qu'elle serait en droit de changer tous les ans, pour empêcher qu'ils ne malversent, il y a tout à fait lieu d'espérer que les choses iront bien à l'avenir, et que la justice s'administrera pour le repos et le bien de la Colonie; car quand il manquerait à la procédure, cela ne pourrait pas faire grand mal, la justice supérieure pouvant la rectifier dans les causes de conséquence.

6°. Le Sr. Poussin assesseur est très habile practicien, mais il fait un fort mauvais usage de sa capacité; car au lieu de terminer les affaires promptement, et surtout celles de peu de conséquence, il les fait passer par tous le dégrés de la plus fine chicane, les traînant ainsi en longueur pour augmenter les émolumens du greffier, avec qui on le soupçonne de partager. D'ailleurs sa conduite ne répond pas à son caractère. Il va presque tous les jours au cabaret avec le greffier, et des maîtres d'armes et de danse, et l'on assure qu'il dépense plus en buvettes, qu'il ne donne pour sa pension. Il n'agit pas en juge qui doit avoir uniquement en veuë de rendre la justice, mais il la fait servir de moyen pour tirer de l'argent et pour favoriser ceux qu'il affectionne. Il reçoit des présents de ceux qui sont actuellement en procès pardevant lui et boit avec eux sans façon à leur dépens, autant qu'ils le souhaitent. Il emprunte de l'argent d'autres pendant que les procès durent. Il donne des avis aux parties de ce qu'elles ont à faire, et s'oppose au juge en des choses qu'on voit manifestement justes et raisonnables. Il a rendu seul un jugement où il a confondu de propos délibéré deux affaires qui n'avaient rien de commun, et cela pour condamner mal à propos aux despens, une personne qu'il n'aime pas. Il a suprimé du régistre du greffe, ou du moins négligé exprès d'y faire mettre, un acte de prestation de serment actuellement faite devant le juge et devant lui, et a fait mettre en la place un apointement qu'il a rendu sans la participation du juge, par lequel il a ordonné que le mesme serment serait presté dans un temps fixé; ce qui a donné lieu à la justice supérieure, sur les plaintes d'une partie intéressée en cela, de rendre une sentence pour en faire informer. Il vit en mesme chambre et en grande union avec le greffier qui est un jeune homme dont il est absolutement maître, et pendant cela il traite le juge fort cavalièrement, ce qui donne lieu au greffier à ne lui pas porter de respect. Comme il entend parfaitement la procédure, le juge la lui a laissé conduire jusqu'à présent, mais au lieu de la suivre à cet égard, il tient les régistres du greffe dans un mauvais estat, ne signant pas toutes les sentences, et joignant aux régistres des feuilles volantes qu'on peut changer si on le veut; de sorte que lui et le greffier peuvent y malverser s'ils en ont envie. Il fait sans nécessité une grande dépense qu'il ne lui est pas possible de soutenir. Il s'endette en plusieurs endroits, une partie du temps chez des gens qui n'osent lui rien refuser à cause des procès qu'ils peuvent avoir devant lui; ainsi il faut nécessairement qu'il fasse perdre à plusieurs personnes, à moins qu'il ne reçoive quelque secours extraordinaire dont on ne voit pas d'apparence. Et enfin il fait trainer les procès en de si grandes longueurs, et donne lieu à tant de frais, que les plus honnestes gens de la Colonie nous ont assuré qu'ils laissaient perdre plusieurs dettes de peur en les demandant de perdre encore davantage; et toutes ces raisons font que la Colonie en général demande comme une grâce particulière à Votre Sérénité Électorale de l'oster de Magdebourg, comme le plus grand obstacle qu'il y ait à l'administration légitime de la Justice.

7°. Le Sr. Mucel Procureur Fiscal n'entend pas les fonctions de sa charge, et comme il a beaucoup de vanité, et fait son compte que les Pro-

cureurs Fiscaux ici sont à l'instar des Procureurs du Roi en France, il veut, en enchérissant encore par dessus, être le maistre de la justice, et tout gouverner à sa fantaisie, prétendant mesmes estre en droit d'empêcher de son authorité l'exécution des sentences rendues pour des cas de police, lorsqu'il ne les approuve pas. Il prend sa place à l'audience tout auprès du juge et de l'assesseur, en sorte qu'il les peut entendre délibérer. Il interroge les parties à l'audience. Il traite le juge et l'assesseur cavalièrement devant tout le monde, et veut se faire porter du respect par tous les Officiers de la justice, comme s'il était en plein droit de l'exiger hautement. Il se fait porter chez lui les régistres du greffe, qu'il garde pendant des journées entières, quoiqu'il il ait plusieurs procès en son nom, aux sentences desquelles il pourrait effacer quelque chose s'il en avait envie. Il prend des droits assez hauts, qu'il se taxe lui mesme pour ses conclusions tant dans les jugements provisionels que déffinitifs, et cela sous prétexte qu'il n'a pas de gages. Il traite le greffier et l'huissier comme ses valets. Et en un mot il se conduit avec tant de hauteur, qu'il troublera toujours indubitablement la paix qui devrait estre dans la justice, à moins, si Votre Sérénité Électorale le laisse en charge, qu'il n'intervienne un bon règlement qui lui prescrive exactement ce qu'il doit faire, et comment il doit se comporter envers le juge, et les autres officiers de la justice, sur quoi nous donnerons les mémoires nécessaires. A l'égard de son établissement comme Manufacturier, il s'est engagé par les patentes à faire fabriquer six sortes d'estoffes de laine et de soye, et toute sorte de galanteries aux petits métiers, ce qui devait estre conduit par deux de ses frères dont l'un n'est jamais venu en ce pais ci, et l'autre est à Magdebourg, mais n'a pu s'accommoder avec lui, parce qu'il ne voulait pas lui faire part des grâces qu'il a receues de Votre Sérénité Électorale, de sorte que ce frère a fait un establissement séparé pour lequel il a receu des gratifications comme les autres manufacturiers. Quoiqu'il ne s'aquitte pas à beaucoup près, et ne se soit jamais aquitté de ce à quoi il est obligé, il a receu en don 1000 Risd. pour ses frais de voyage. Il a 200 Risd. par an pour le bois de sa manufacture pendant 10 ans. Il a eu l'entrée franche de marchandises pour la valeur de 10,000 Risd. qu'il disait avoir de capital, quoiqu'il n'eust pas 100 Risd. à ce qu'en disent les gens qui le connaissent. Il a esté fait Sécrétaire de l'accise avec 100 Risd. de gages, et cette charge ne sert proprement de rien. On lui a fait présent de 300 Risd. deus à Votre Sérénité Électorale sur une maison qu'il a achetée, et pour la réparation de laquelle il a encore eu des matériaux francs, et nonobstant qu'il y soit actuellement logé depuis longtemps, on lui a donné 110 Risd, de logement pour 8 ans, dont il a déjà joui pendant six années, ce qui pourtant a esté réduit à 50 Risd. par le dernier règlement qui s'est fait après l'examen. Et en un mot tout ce qu'on a fait pour lui, a toujours esté l'effet d'une faveur particulière et lorsqu'il obtint les patentes de Procureur Fiscal, ce ne fut que sur l'assurance donnée en plain Commissariat que ce n'éstait pas lui qui estait manufacturier. Au bout de tout cela, il a mangé ou dissipé tout ce qu'il a receu de Votre Sérénité Électorale, et une partie de ce qu'il doit à ses Créanciers, de sorte que

présentement ceux qui savent l'estat de ses affaires, assurent qu'il doit beaucoup plus qu'il n'a vaillant.

8°. Le Greffier Chevillette est un jeune homme qui s'est laissé gaster par le Sr. Poussin, ne portant pas au juge le respect qu'il lui doit et tirant tous les profits qu'il peut du greffe sous prétexte qu'il n'a pas de gages; comme le juge a toujours besoin d'un greffier, et que d'ailleurs il ne saurait vivre de rien; si Votre Sérénité Électorale trouvait à propos de le conserver, il pourrait servir comme un autre, pourveu qu'on lui commande très expressément et sur peine d'estre cassé, d'obéir exactement au juge, et de ne rien faire que par ses ordres; et en ce cas il serait fort nécessaire pour le tirer de la misère. de lui donner quelques gages, pour l'aider à subsister, avec ce qu'il pourra tirer des profits du greffe.

9°. L'huissier Hérault ne saurait vivre de son emploi, et il le pourra encore moins ci après, parce que M. de l'Espinasse traitera les affaires aussi sommairement qu'il sera possible. Si par cette raison Votre Sérénité Électorale voulait aussi lui donner quelque secours, ce serait le bien de la Colonie, qui a absolument besoin d'un Huissier, et qui ne doit pas estre surchargée de frais. Il y aurait moyen d'accommoder l'un et l'autre avec les 50 Risd. de logement du Procureur Fiscal si Votre Sérénité Électorale trouvait à propos de les lui oster, et d'en donner 30 Risd. au greffier, et 20 à l'huissier, après quoi le juge aurait soin de voir exactement qu'ils n'exigent pas la moindre chose outre la taxe qui est fort modique, et qui ne saurait fouler personne.

10°. Au reste nous n'avons pas trouvé que la Colonie se diminue de la manière que le bruit s'en estait répandu, presque tous ceux qui sont sortis de Magdebourg depuis peu, n'estans que de pauvres ouvriers qui ont esté obligés de quitter faute de travail, et ce n'est pas le retranchement des logements qui cause cette désertion comme la lettre de Messieurs du Consistoire l'insinuë; car en examinant la requeste qu'ils ont recommandée de ceux qui le demandent en Corps, nous avons trouvé qu'ils avaient esté sollicités de se joindre ainsi, et que tous ceux qui l'ont signée, sont, ou nouvellement arrivés de Suisse, ou sortis depuis peu des manufactures pour travailler pour leur compte, ou déjà compris dans la Liste des logemens et conservés depuis la revision, mais qui n'en avaient pas de connaissance; de sorte que dans ce nombre il ne s'en trouve qu'un à qui il ait esté osté, surquoi il y a de bonnes raisons à dire. C'est tout ce que nous pouvons raporter à Votre Sérénité Électorale touchant le général de la Colonie, nous reservant de faire nos très humbles raports, ou donner des mémoires particuliers pour ce qui concerne les affaires particulières des membres de la dite Colonie. Nous sommes avec un très profond respect,

Monseigneur,

De Votre Sérénité Électorale,

Les très humbles et très obéissans Serviteurs et Sujets.

à Berlin, le 19. Décembre 1694.

Trénoy de Franc Ban. Drouët.

V.

Rôle des François Refugiez à Magdebourg.

Magdeburger Magistrats-Archiv. 31. December 1710.
Rother Band mit Goldschnitt.*)

	Personnes.
Jacques Maynadié des Cevennes, brasseur, sa femme et une fille	3
Jean Cornet de Paris, boutonnier, sa femme et trois enfans	5
Jean Saintecroix des Cévennes, chantre, sa femme et deux enfans	4
Pierre Blanc de Nimes, serger, sa femme et un enfant	3
M. Valantin de Nimes, ministre, la Dlle. sa femme et cinq enfans	7
Le. Sr. Pierre Claparéde de Montpellier, assesseur, sa femme et quatre enfans	6
Jacques Broüet de St. Giles, boulanger, sa femme et trois enfans	5
Phelix Broüet de St. Giles, boulanger, sa femme et son fils	3
Le Sr. Paul Lugandi de Montauban, la demoiselle sa femme, sa soeur et sa nièce	4
Jsac Pourroi du Daufiné, ouvrier en bas, sa femme et deux enfans	4
Jean Roure du Languedoc, fouleur de bas, sa femme et un enfant	3
Jean Motton du Daufiné, apprêteur de bas et sa femme	2
La veuve de Pierre de Latre et deux enfans	3
Pierre Roucel de St. Ambroize, facturier sa femme	2
Jean Macaire du Daufiné, facturier, sa femme et un enfant	3
Pierre Tansard de Nimes, manufacturier, sa femme et deux enfans	4
La veuve de Pierre Lautier et trois enfans	4
Pierre du Bosc, manufacturier, et son fils	2
Jean Coutaud, manufacturier, sa femme et une fille	3
Antoine Peloux, chapellier, sa femme et sept enfans	9
Antoine Mucel, facturier, et son fils	2
Jacques Sigalon d'Uzés, facturier, sa femme, deux enfans et sa mère	5
Jean Maubé de Provence, facturier, sa femme et deux enfans	4
Jacques Roman de Provence, menuisier, sa femme et quatre enfans	6
Jean Dumaitre de Montpellier, facturier	1
Friderich Béz de Castres, tapissier, sa femme et trois enfans	5

*) Diese Liste steht schon abgedruckt im Mémoire von 1806 S. 37 fg. Da sie aber dort unvollständig gegeben wird und daher vom Personenstand des Jahres 1710 kein richtiges Bild liefert, geben wir sie hier nach dem Original.

André Bauquié du Languedoc, facturier, sa femme et sa nièce	3
Hercule Vierne des Cevennes, teinturier, sa femme et cinq enfans	7
Jacques Pielat du Languedoc, aubergîte, sa femme et deux enfans	4
André Raffinesque, marchand, et sa soeur	2
Geoffroy Laurent d'Uzés, facturier, et quatre enfans	5
Jacques Roux d'Uzés, facturier, sa femme et trois enfans	5
François Meffre d'Uzés, facturier, sa femme et trois enfans	5
Jacques Blisson de St. Ambroise, facturier, sa femme et trois enfans	5
M. Reynet du Vivarets, médecin, sa femme, deux enfans et sa soeur	5
Nicolas Pascal, facturier, sa femme, cinq enfans, son père et sa soeur	9
Pierre Fontanjeu, sa femme et deux enfans	4
Jacques Seyré du Languedoc, facturier, sa femme et un enfant	3
Antoine Pourroy du Daufiné, facturier, sa femme et deux enfans	4
Claude Aubo des Cevennes, peigneur de laine sa femme et trois enfans	5
Le Sr. Pierre Mucel, procureur fiscal, la Dlle. sa femme, deux enfans et une servante	5
Jacques Patonnier du Daufiné, faiseur d'aiguilles, sa femme et six enfans	8
Auban Malhautié du Languedoc, marchand, sa femme, son fils et une servante	4
Pierre Crégut, Languedocien, facturier, sa femme et trois enfans	5
Pierre Griolet d'Uzés, peigneur, sa femme et un enfant	3
Jacq. Pradelle de Mazamet, tondeur, sa femme et trois enfans	5
Louis Paris de Nimes, tondeur, sa femme et cinq enfans	7
M. Daniel Ralli, ministre, et deux domestiques	3
Jean Raffet du Languedoc, facturier, sa femme et cinq enfans	7
Alexandre Agé de St. Hypolite, serger, sa femme et trois enfans	5
Pierre Menard de Provence, paigneur, et sa femme	2
Jean Bernard de Provence, manufacturier, et sa femme	2
Pierre Jean Fabré de Mazamet, facturier, et sa femme	2
Jean Bonnaud du Languedoc, facturier, sa femme et son fils	3
Raymond Bonnaud de la Province du Languedoc, manufacturier en Laine, sa femme et son frère	3
Guillaume Nichil du Languedoc, aubergiste, sa femme et trois enfans	5
Guillaume Arlaud d'Uzés, facturier, et sa femme	2
La veuve de Jean Alégre de Montpelier et deux filles	3
David Coutaud du Daufiné, chirurgien, sa femme et sa fille, sa belle mère et deux de ses nièces	6
Jacques Bousanquet de Nimes, facturier, sa femme et trois enfans	5
Jacques Thau de Montauban, charpantier, sa femme et trois enfans	5
Pierre Guiraud du Languedoc, facturier, sa femme et trois enfans	5
Anthoine Roux du Languedoc, carde, sa femme et deux enfans	4
La femme Pelissiez et un enfant	2

Pierre Giles de Nimes, cordonnier, sa femme et deux enfans	4
Le Sr. Louis Lejeune de Metz, marchand, sa femme et sa belle mère	3
Jean Seguin du Vigan, peigneur, sa femme et six enfans	8
Pierre Labri du Vigan, serrurier, sa femme et quatre enfans	6
Barthelemi Légue de Lyon, tailleur, et sa femme	2
Pierre Arqués des Cevennes, ouvrier en laine, sa femme et cinq enfans	7
Jean Dufez du Languedoc, facturier, sa femme et deux enfans	4
La veuve de Barthelemi Valor et un enfant	2
Moyse Guarigues de Mazamet, joyallier, sa femme et une nièce	3
Jacques Guarigues, son frère et sa femme	2
Deux enfans du Sr. Jacques Guarigues, joyalliers, ses deux frères et un apprentif	5
La veuve de Jean Olivier et deux de ses enfans	3
La veuve de Jean Meffré de Montauban et une orfeline	2
Thomas Garel d'Uzés, facturier, sa femme et sept enfans	9
Henri Toussaint de Metz, boulanger, et sa femme	2
Pierre Gandin d'Uzés, serger, sa femme et un enfant	3
Pierre Clairan du Daufiné, marchand, sa femme et deux nièces	4
Le Sr. Anthoine Charles de Montauban, assesseur, sa femme et son beau père	3
Pierre Fereirol,*) facturier, et sa femme	2
François Counor du Languedoc, boulanger, sa femme et deux enfans	4
Elie Geay, maitre d'Ecole, et sa femme	2
Antoine Bousquet des Cevennes, cordonnier, sa femme et deux enfans	4
Pierre Coulom de Montpelier, faiseur d'aiguilles, et sa femme	2
François Meurier des Cevennes, facturier, sa femme et trois enfans	5
Pierre Coutaud du Daufiné, teinturier, et sa femme	2
Clément Chay d'Uzés, peigneur de laine, et deux enfans	3
La veuve de Levi Durand et un enfant	2
Anthoine Ferriere des Cevennes, serrurier, sa femme et quatre enfans	6
Jacques Audeman**) du Daufiné boutonnier, sa femme et deux enfans	4
Alexandre Arbaletier du Daufiné, facturier, sa femme et quatre enfans	6
Pierre Reynet de Privas, chirurgien, sa femme et un enfant	3
David Dousal du Languedoc, facturier, et sa femme	2
Estienne Malmaison, orfévre de Rouen, trois enfans et sa mère	5
Le Sr. Jean Maynadié de Masamet, assesseur, sa femme et une servante	3

*) Soleirol.
**) Audemar.

Il a un neveu et une nièce	2
Anthoine Meurier des Cevennes, facturier, et sa femme	2
Jean Bousige de St. Ambroise, facturier, sa femme et trois enfans	5
Pierre Couriol du Daufiné, boulanger, et sa femme	2
Jacob Pernet, sa femme et un enfant	3
Jean Assier de Montauban, chapelier, sa femme et deux compagnons	4
Jean Pacaud du Daufiné, peigneur	1
Pierre Bréna du Daufiné, facturier, sa femme et trois enfans	5
Le Sr: Anthoine Fabre de Castres, greffier, et sa femme	2
Anthoine Muret, serrurier	1
Claude Dupau du Vivarets, armurier, sa femme et deux apprentifs	4
Louis Castang du Languedoc, facturier, sa femme et deux filles	4
Anthoine Barniez de Die en Daufiné, facturier et sa femme	2
Pierre Valentin d'Alaix, tireur, et sa femme	2
Jacques Fauritte en Daufiné, facturier, sa femme et un enfant	3
Paul Fauritte du Daufiné, facturier	1
Jacques Lorfelin de Diepe, gantier, et sa femme	2
Josef Tuech d'Uzès, facturier, sa femme et un enfant	2*)
M. Flavard d'Anduze, ministre, la Demoiselle sa femme, une nièce et une servante	4
Anthoine Escoffié du Daufiné, facturier, sa femme et un enfant	3
Le Sr. Jean Sabateri du Languedoc, procureur, sa femme et une servante	3
Jean Sabateri, manufacturier, sa femme, un enfant et un compagnon	4
Anthoine Hilaire des Cevennes, facturier, sa femme et un enfant	3
Pierre Courtois, cardeur, et sa femme	2
Jean Robert de Metz, huissier, sa femme et deux enfans	4
M. Jordan du Daufiné, ministre, sa soeur, trois enfans et un neveu	6
Jean Martin du Daufiné, maçon, sa femme et quatre enfans	6
Estienne Couriol du Daufiné, boulanger, sa femme et cinq enfans	7
Daniel Derrez de Provence, manufacturier, sa femme et deux nièces	4
Henri et Abraham Journieux, frères, tisserans et leurs femmes	4
Pierre Aubissard du Daufiné, cardeur, sa femme et deux enfans	4
Pierre Valantin des Cevennes, marchand, sa femme et quatre enfans	6
Samuel Bouvier, sa femme et trois enfans	5
Simon Nicolas d'Uzés, facturier, et sa femme	2
Raimond Mommeja de Montpellier, cordonnier, et sa femme	2
La veuve d'Henri Gras et un enfant	2

*) 3.

Pierre Salindre des Cavennes, peigneur, sa femme et un enfant 3
Louis Cherfi du Daufiné, cardeur, et sa femme 2
Claude Soulliez, de la Salle, facturier, sa femme et un enfant 3
Daniel Cleiran du Daufiné, facturier, sa femme et deux enfans 4
Josué Plan du Vivarets, blancher, et sa femme 2
Pierre Roche du Daufiné, facturier, sa femme, son gendre et sa fille 4
Mathieu Ravenel d'Uzés, manufacturier, et sa femme . . . 2
David Brousson, facturier, et sa femme 2
François Bertrand de Montpellier, maître, de Languedoc, et six enfans 7
Simon Pierre Roy de Nions, bonnetier, sa femme et trois enfans 5
Simon Vieux du Daufiné, marchand, sa femme, une fille, son fils, sa belle fille et deux enfans 7
Marc Anthoine Randon de Nismes, facturier, sa femme et un enfant 3
Jean Girot de Champagne, marchand, sa femme, six enfans et quatre garçons de Boutique 12
Samuel Daleirac du Languedoc, peigneur, sa femme et deux enfans 4
Daniel Garnié de Macon, marchand, sa femme et deux enfans . 4
Pierre Gandil de Montauban, teinturier, sa femme et quatre enfans 6
Jean Berard, chirurgien, et sa femme 2
Paul Berard du Daufiné, sa femme et trois enfans 5
Jean Vincent de Metz, boulanger, sa femme et quatre enfans . 6
Jean Blanché du Daufiné, perruquier, sa femme, quatre enfans et un apprentif 7
David Arnould de Valance, serger, sa femme et trois enfans . 5
La veuve de Jean Fontanjeu avec cinq enfans 6
Pierre Flotard du Vigan, cardeur, sa femme et deux enfans . 4
Jsac Pignan du Languedoc, facturier, sa femme et trois enfans . 5
Jean Lautié du Languedoc, facturier, sa femme et trois enfans . 5
Jean Laussire, cordonnier, sa femme et un enfant 3
Estienne Baumian du Daufiné, facturier, sa mère et son frère 3
Claude Garnier de Macon, facturier, sa femme et deux enfans 4
Anthoine Pradelles de Sommières, facturier, et sa femme . . 2
Claude Allié du Daufiné, serger, et sa femme 2
Jacques Sigallon d'Uzés, sa femme, trois enfans et sa mère . 6
Theofile Sauvageot de Bourgogne, chapelier, sa femme et cinq enfans 7
Jsac Aigouin de Nimes, faiseur d'aiguilles, sa femme et un enfant 3
Le Sr. Jacques Chatillon de Nimes, assesseur, sa femme, sa mère et un enfant 4
Pierre Martin, facturier, sa femme et trois enfans 5
La veuve Fauché 1
Anthoine Cherfi, facturier, sa femme et deux enfans . . . 4

Pierre Esperendieu d'Uzés, peigneur, sa femme et deux enfans 4
La veuve de Philipe Maynaud et deux enfans 3
Esaye Mainaud du Languedoc, facturier, sa femme et deux enfans 4
Claude Peireau du Velay, cardeur et sa fille 2
La veuve Clavel et un enfant 2
Pierre Toussaint de Metz, jardinier, sa femme, quatre enfans et un valet 7
Jacob Mallein du Daufiné, facturier, sa femme et quatre enfans 6
Pierre Charpinel du Daufiné, ecrivain, sa femme et quatre enfans 6
Guill. Hugues, sa femme et un enfant 3
La veuve Chartier 1
Jacques Boudes des Cevennes, faiseur d'aiguilles, sa femme et quatre enfans 6
Jean Tribou d'Elboeuf, tapissier, sa femme et quatre enfans . . 6
Jean Arbaletier*) du Daufiné, facturier, sa femme et deux enfans 4
La veuve du Sr. Billot, juge, et une servante 2
André Gaché de Metz, cordonnier, sa femme et un enfant . . 3
Daniel Bertrand de Metz, tailleur, et sa femme 2
Claude Gueidan du Languedoc, peigneur, sa femme et un enfant 3
Jacques Gras d'Anduze, peigneur, sa femme et trois enfans . . 5
Barthelemi Boutet, facturier, sa femme et deux enfans . . 4
Pierre Perrin d'Annonay, blancher, sa femme, sa mère et trois enfans 6
Noé Huc d'Anduze, cardeur, sa femme et trois enfans 5
David Gras des Cevennes, peigneur, sa femme et deux enfans . 4
Guillaume Laurent d'Uzés, facturier, sa femme et un enfant 3
Estienne Maynadié de Mazamet, horlogeur, sa femme, trois enfans et deux ouvriers 7
Honnoré Soleirol d'Uzés, facturier, sa femme et une fille . . 3
Jean Girard de la Sale, facturier, sa femme et trois enfans . . 5
Marc Bernard du Daufiné, cordonnier, et sa femme 2
Jean Fauché d'Auvergne, facturier, sa femme et deux enfans . 4
Moyse Deymon du Languedoc, facturier, sa femme et un enfant 3
David Foulquier du Vigan, batteur de laine, et sa femme . . 2
Jacques de Vilas de S. Hypolite, parfumeur, sa femme, sa soeur et sa belle mère 3
Joseph Duplan d'Uzés, tailleur, sa femme et un enfant . . . 3
Claude Rostan de Grenoble, cordonnier, et sa femme . . . 2
Paul du Cros du Languedoc, cardeur, sa femme et trois enfans . 5
Anthoine Puech du Languedoc, facturier, sa femme et un enfant 3
François Charton de Montpellier, menuisier, sa femme, trois enfans et deux ouvriers 7
François la Boile d'Uzés, boulanger, sa femme et deux enfans 4

*) = Arbalestrier.

Pierre Aillaud de Pragelas, peigneur, sa femme et un enfant	3
Antoine Rivière de St. Ambroise, faiseur de bas, sa femme et deux enfans	4
Thomas Causse du Languedoc, chirurgien, un enfant et deux garçons	4
Jacques Roy de Provence, peigneur	1
Daniel Dantlu*) de Paris, Maçon, et sa femme	2
Pierre Jourdan de Provence, facturier, sa femme et un enfant	3
François Jourdan, son frère, sa femme et trois enfans	5
Pierre Cregut de St. Ambroise, faiseur de bas	1
François Fauchet d'Auvergne, facturier, sa femme et un enfant	3
Nicolas Thiri de Lorraine, serrurier, sa femme et quatre enfans	6
Estienne Ougier du Daufiné, marchand, sa femme et deux enfans	4
Jean Troulhat d'Uzés, facturier, sa femme et quatre enfans	6
Pierre André du Languedoc, peigneur, sa femme et un enfant	3
Jacob Mathieu de Metz, jardinier	1
Se. Sr. Foissin de Paris, conseiller, la Dame sa femme, un enfant, sa soeur et un neveu	5
Abraham Souchon d'Uzés, peigneur, sa femme et deux enfans	4
Jean Menard de St. Hypolite, peigneur, sa femme et un enfant	3
Anthoine Delbreil de Montauban, tapissier	1
Estienne Fragouse de Sommieres, ouvrier en bas, sa femme et trois enfans	5
La femme de Jean Vien	1
Anthoine Voisin du Daufiné, chirurgien, sa femme et quatre enfans	6
Anthoine Roux du Daufiné, chapelier, sa femme et quatre enfans	6
André Rovaret d'Anduze, peigneur, et sa femme	2
Daniel Eynard du Daufinè, marchand, sa femme, un apprentif et une servante	4
Jean Menard de St. Hypolite, ouvrier en bas, sa femme et trois enfans	5
Hercules Roux d'Anduze, peigneur, et sa femme	2
Jean Sarran des Cevennes, peigneur, et sa femme	2
Jsac Brunel de Nimes, facturier, et sa femme	2
Jacques Julien du Daufiné, facturier, sa femme et deux enfans	4
Augustin Demas du Daufiné et sa femme	2
Margueritte Maizières de Chalons sur Saone et un enfant	2
Hubert Richard, boutonnier, sa femme et deux enfans	4
Jean Albo du Languedoc, tailleur, sa femme et deux enfans	4
David Mejan de Nimes, facturier, sa femme et cinq enfans	7
Pierre Bessieres de Mazamet, cordonnier, et sa femme	2
La veuve de Pierre Roger	1

*) = Dantu, Dentu, Denty.

Jacques Baudouin, peigneur de laine, sa femme et deux enfans	4
Jean Garnier de Macon, marchand, sa femme et quatre enfans	6
Jean Bechier du Daufiné, cordonnier, sa femme et quatre enfans	6
Daniel de Leuze des Cevennes, serrurier, sa femme et deux enfans	4
Dominique Coste de Montauban, teinturier, sa femme et deux enfans	4
François Chaselon d'Auvergne, ouvrier en bas	1
Pierre Barnié du Daufiné, facturier, sa femme et trois enfans	5
Jean le Maur du Daufiné, cordonnier	1
Jean Picard de Nimes, peigneur	1
Jean Escoffier du Daufiné, facturier, et sa femme	2
Anthoine Mallebranche d'Annonay et sa femme	2
La veuve du Sr. Crochat et sa fille	2
Moyse Charton de Montpellier, sculpteur, sa femme et deux enfans	4
Paul Arnal des Cevennes, peigneur	1
Magdelaine Calvas du Daufiné	1
Anthoinette Gourdon du Vivarets	1
Pierre Castang du Languedoc, facturier, et sa femme	2
Le Sr. Guillaume d'Anger d'Uzès, juge, sa femme et cinq enfans	7
Jacob Lebeau de Picardie, serger, sa femme et deux enfans	4
Claude Caubourg de Nimes, tisseran, et sa femme	2
Jean Picard de Nimes, peigneur, et sa femme	2
Jean Rapin de Die, maçon, sa femme et trois enfans	5
Estienne Beranger du Daufiné, cardeur, et sa femme	2
Philippe Villaret de Montpellier, serrurier, sa femme et deux enfans	4
La veuve Nicolas de Metz et deux enfans	3
Pierre Dupau du Vivarets, fondeur, sa femme et deux enfans	4
Anthoine Niel du Daufiné, faiseur de bas, sa femme et trois enfans	5
Daniel Martin de la vallée de Pragelas, faiseur de bas	1
Pierre Ris d'Anduze, peigneur, sa femme et quatre enfans	6
David Motton du Daufiné, facturier	1
Jacques Ris du Daufiné, boulanger, sa femme et un enfant	3
Olivier Valmalette, peigneur, et sa femme	2
La femme de Pierre Jaubert et trois enfans	4
Paul Mathieu de Metz, jardinier, et sa femme	2
Charles Huguet de Nimes, facturier, sa femme, trois enfans et sa soeur	6
Jacques Girardin de Paris, sa femme et un enfant	3
Honoré Gras de Toulon, facturier, sa femme et deux enfans	4
Estienne Fermet de Bourgogne, chapelier, sa femme et quatre enfans	6

Daniel Robert de Provence, peigneur, sa femme, son fils et sa belle fille	4
Pierre Melon du Languedoc, facturier, sa femme et deux enfans	4
Anthoine Melon	1
André Mommeja de Montauban, cordonnier	1
Simon Honnoré du Daufiné, peigneur, sa femme et un enfant	3
Anthoine Charles, l'ainé, de Montauban, et son fils	2
Jean Roux de Provence, facturier, sa femme et trois enfans	5
Estienne Arene d'Uzés, peigneur	1
François Lederan*) de Picardie, cardeur, sa femme et deux enfans	4
Pierre Martin, faiseur de bas	1
Pierre Braconnier de Montauban et sa femme	2
Estienne Baldi d'Uzés, peigneur, et un enfant	2
Paul Bernard d'Uzés, cardeur	1
David Carriere d'Uzés, peigneur	1
Estienne Rey de Montauban, facturier, et sa femme	2
Philipe Boignié du Poitou, gantier, sa femme et un apprentif	3
Jsac Meûnier du Daufiné, facturier, sa femme et deux enfans	4
Jsaac Cabanis**) du Languedoc, marchand, sa femme et unfant	3
Pierre Verdeti du Daufiné, facturier, sa femme et deux enfans	4
Pierre Foul de Nimes, facturier, sa femme et deux enfans	4
Antoine Baret du Vivarets, tailleur, sa femme, sa mère et deux enfans	5
Jsac Brunel du Languedoc, facturier, sa femme et un enfant	3
Elie Serviere du Languedoc, facturier, sa famme et un enfant	3
La veuve de Jean Grasset et trois enfans	4
Antoine Perin de Provence, facturier, et sa femme	2
David Perin de Provence, facturier, sa femme, un enfant et son beau pere	4
Jean Gervais, peigneur	1
Thomas Guiot de Pragelas, facturier, sa femme et trois enfans	5
Guillaume Peiry de St. Ambroise, facturier, sa femme et un enfant	3
Anthoine Fauché d'Auvergne, ouvrier en bas	1
Jean Jaubert du Languedoc, facturier, et sa femme	2
Jean Nicolas, aubergiste, sa femme et un enfant	3
La veuve de Denis Tousins***) et un enfant	2
Jacques Martin du Daufiné, cardeur	1
Jean Ode d'Uzés, peigneur, sa femme et un enfant	3
Adam Maynadier du Languedoc, perruquier, sa femme, un enfant et trois ouvriers	6

*) = Ledran de Laquise. in der Bürgerrolle und in den Kirchenbüchern.

**) Ein häufiger Hugenotten-Name, besonders aus dem Langued'oc. H. Bordier: France protestante ed. II. Th. III. p. 421 nennt: C. 1700 chirurgien à Magdebourg.

***) = Toussaint. S. Magdeb. Geschichtsbl. 1873, Liste von 1703 No. 90, 214, 426

Paul Berton de Die, ouvrier en acier, sa femme et un enfant	3
Paul Droüin de Sedan, faiseur de bas, et sa femme	2
Nicolas Lermet,*) faiseur de bas	1
Pierre Dindré, chapelier	1
Moyse Belier, Daufinois, faiseur de bas	1
Michel Dromme**) du Daufiné, marchand, sa femme et deux enfans	4
Jacques le Jeune, sa femme et deux enfans	4
Josef Almeras, tailleur, et sa femme	2
Daniel Martin de Pragelas, faiseur de bas, sa femme et un enfant	3
Pierre Masel, facturier, sa femme et deux enfans	4
Jacob Cassian, faiseur de bas, sa femme et un enfant	3
François Chaselon d'Auvergne, ouvrier en bas, et sa mère	2
Antoine Deilaud***) de Nimes, facturier, et sa femme	2
Pierre Foustel des Sevennes, peigneur	1
David Serres de Bedarieux, facturier, et sa femme	2
Pierre du Four de Sauve, facturier, sa femme et un enfant	3
Jean Gay du Languedoc, peigneur, sa femme et deux enfans	4
Simon Rollin du Languedoc, appreteur de bas	1
Jacques Lamanes du Languedoc, tailleur	1
François Anguiviel du Languedoc, serrurier, et sa femme	2
Estienne Fauché d'Auvergne, facturier	1
Paul Menard du Languedoc, facturier, sa femme et deux enfans	4
Jeremie Durand d'Uzés, faiseur de bas, sa femme et deux enfans	4
Pierre Garcin du Daufiné, serger, sa femme et quatre enfans	6
Abraham Renaud de Metz, fondeur, sa femme et un enfant	3
Pierre Leidier de St. Hypolite, facturier, sa femme et un enfant	3
Jean Guet des Sevennes, peigneur	1
Daniel Rolin de Sedan, brasseur de Sedan, sa femme et deux enfans	4
Thomas Huguet et sa femme	2
Abraham Jeanpierre de Metz, coutelier, sa femme et deux enfans	4
Antoine Cayla du Languedoc, faiseur de bas, et sa femme	2
Pierre Martin du Languedoc, facturier, sa femme et un enfant	3
Jean Fauquignon de Metz, ouvrier en bas, sa femme et deux enfans	4
Antoine Ricard de St. Hypolite, peigneur	1
Antoine Faugere, peigneur	1
Guillaume Menard, ouvrier en bas	1

*) L'hermet, Juli 1703 in der Bürgerrolle.

**) = Droume.

***) Fehlt bei Götze S. 159. Gesch.-Blätter 1873. — Vergl. aber S. 164, 476.

Manuel Aubanel de Sommieres, facturier, sa femme et deux enfans	4
Pierre Olivier, tailleur	1
Jacques Séville, tisserand	1
Simon Ilard, drapier, sa femme et deux enfans	4
Jean Taron du Languedoc, faiseur de bas, sa femme et deux enfans	4
Jean Caras du Rouergue, cardeur	1
Pierre Sapin, peigneur	1
David Carriere, peigneur	1
Anthoine Calvas du Daufiné, faiseur de bas, et sa soeur	2
Pierre Chaman d'Uzés, peigneur	1
Thomas Prevost de Montauban, marchand	1
Abraham Favarot*) de Picardie, brasseur, sa femme et un enfant	3
Henri Girard du Daufiné, facturier, sa femme et trois enfans	5
Gabriel Couriau**) du Daufiné, ouvrier en bas	1
Antoine Julien de Nimes, facturier, sa femme et un enfant	3
Abraham Cocu,***) faiseur de bas, sa femme et deux enfans	4
Pierre Thorel†) de Camarets, marchand, sa femme, une fille et un apprentif	4
René Dam††) de Grenoble, pelletier	1
Jacques Tavernier, faiseur de bas, sa femme et un enfant	3
Benjamin Dinan de Metz, perruquier, sa femme et deux enfans	4
Antoine Montet de Montauban, faiseur de bas	1
Jean Pâquin de Metz, facturier	1
Jacques Roussac, facturier, et sa femme	1†††)
Daniel Schouaub de Metz, lapidaire, sa femme et un enfant	3
Jacques Anquet de Calais, cardeur	1
Daniel Deymié de Xaintonge, bonnetier	1
Pierre Joly, tailleur	1
Jsac Jamar, faiseur de bas	1
Guillaume Autié, cardeur	1
David Jerry, chapellier	1
Jean Chaumont, faiseur de bas	1
Jacob Labarre de Metz, jardinier, sa femme et deux enfans	4
Philippe Bastien du Languedoc, serger	1
Charles Rancune de Nimes en Languedoc, peigneur	1
Jacques Cabrieres du Haut Haut Languedoc, peigneur	1

*) = Favreau, brandevinier, or. de Beauvoir, December 1706 in der Bürgerrolle.
**) = Couriol. S. Magdeb. Gesch.-Blätter. 1873. Liste de 1703 No. 116, 117, 510.
***) = später, mit königlicher Erlaubniss, Coqui.
†) du Pont de Camaris en Rovergne, Mai 1707 in der Bürgerrolle, a quitté 1730, Intendant au service du duc de Barby. S. hier oben II. 235.
††) = Dan, 1712 August, in der Bürgerrolle.
†††) 2.

David Nicolas du Pays de Gex, facturier	1
Jean Pansu*) du bas Languedoc, faiseur de bas	1
Jean Pansu*) de la ville de Montauban, faiseur de bas	1
Jean Renaud de la ville de Nimes, tisserand	1
Jacques Chaffal du Daufiné, cordonnier	1
Estienne Fregier de Saint Hipolite, peigneur de laine	1
Charles Prein de Xaintonge, faiseur de bas	1
Samuel Mommeja de Montauban, cordonnier	1
Jean Chaselon de Die en Daufiné, gantier	1
Giles Bruel de l'Orleanois, apprêteur de bas, sa femme, son fils et sa fille	4
François Guyot, faiseur de bas, sa femme et un enfant	3
Louis Roure des Cevennes, faiseur de bas	1
Christiane Sache du Duché de Lorraine, tailleur	1
David Charpantier, cordonnier, sa femme et un enfant	3
Jacques Fargeon de la ville de Nimes, facturier	1
Louis et Pierre Voisin, frères, de Picardie, faiseurs de bas	2
Jacob Philipona de Champagne, menuisier	1
Simon Roucel du Languedoc, ouvrier en bas	1
Daniel Manjeau de Metz, jardinier, et sa femme	2
François Cassagnol de Montauban, foulon, et sa femme	2
Charles le Noir de Normandie, facturier, sa femme et un enfant	3
Jacques Bovin de Saint Hypolite, cardeur	1
Jacques Savari de la Province de Brie, ouvrier en laine, sa femme et sa mère	3
Henri Daufés de Nimes, chapelier, sa femme et un enfant	3
Jean Pierre Susol des Cevennes, faiseur de bas, et sa femme	2
M. Garnault du Poitou, ministre, la Demoiselle sa femme, une fille et une servante	4
Pierre Huguet de Nimes, facturier	1
La veuve de M. Forestier, capitaine	1
Le Sr. Merlat de Xaintonge, marchand, sa femme et un enfant	3

Les François Refugiez à Magdeburg sont au nombre de treize cent quatre vingt cinq . . . . . Personnes 1385.

*) Scheint ein und derselbe zu sein.

VI.

Tout le monde voit la nécessité qu'il y a de Batir vn temple plus grand que celluy où nous nous assemblons, quy ne Sçauroit Contenir vn troupeau aussi Nombreux que Le notre, et quy même grossit tous les Jours. Cette Raison n'est pas la Seule quy nous engage à vne sy grande entreprise. Nous auons encore considéré que le temple où nous faisons nos exercices Sacrés ne nous appartient point en propre, que nous n'en auons L'vsage que par la Bonté du Roy, et qu'il est très necessaire que nous ayons un Temple Bati a nos depens, et par le Secours des Collectes, afin que nous et nos descendans le possédions en propriété et par vn droit que l'on ne puisse point nous contester. Il est vray que nous auons sujet de bénir Dieu, et d'ésperer quil conseruera dans le Brandebourg nôtre Sainte Réformation. Nous viuons sous vn grand Roy quy en est le protecteur, son zele est connu de tout le monde et Monseigneur le Prince Royal suit ses glorieuses traces.

Mais il ny a rien de sy Inportant que L'intérest de la Religion, et de nôtre salut, et toutes les personnes prudentes et religieuses reconnoitront que l'on ne sçauroit assez se précautionner pour l'auenir, contre L'inconstance des choses humaines. Nous auons dans ce pays l'exemple des anciens habitans Reformés quy ont vsé de cette prudence. Nous nauons pas moins de sujet, nous quy sommes Réfugies, de prendre ces sages précautions, et d'Etablir nos Eglises sur des fondemens solides.

Cest pourquoy nous exhortons toutes les personnes quy composent cette Eglise de donner dans cette occasion des témoignages très sensibles de leur zèle et de leur libéralité, le sacrifice qu'ils fairont de leur Bien pour vne sy sainte entreprise attirera sur eux la Benediction de Dieu, et lapprobation de nôtre illustre monarque. L'exemple de messieurs les Allemans de cette ville quy nous ont secouru auec tant de generosité doit être vn puissant motif pour nous porter à donner plus libéralement. Nous y sommes d'autant plus obligés qu'il sagit icy non seulement de nôtre intéret, mais encore de celluy de notre posterité quy ne cessera de nous Benir sy nous sommes riches en bonnes oeuures, et que nous soyons faciles à distribuer, comme nous y exhorte saint Paul. Par ce moien nous nous fairons vn tresor d'un bon fondement pour l'auenir, et nous aurons pour récompense la vie éternelle. . . .

Cette Déliberation a esté leue pendant deux dimanches.

J. Valentin, min. Fabre, ancien et secrétaire.

Inhalts-Verzeichniss zum II. Bande.

Vorrede S. V.—VII.

Buch III. Die französischen Colonieen in der Provinz Sachsen, mit Ausschluss von Magdeburg.

Vorbereitung für die Colonisation der Provinz. S. 3—20.

Geschichtliche Bestandtheile der „Provinz“ Sachsen. — Der Weg der Réfugiés über Frankfurt a. M. — Die Regierung zu Halberstadt. — Mérian und Präsident von Lüderitz. — Geldmangel. — Specification der nach Berlin Durchziehenden. — Die Nicht-Angekommenen. — Die arme Grafschaft Hohnstein. — Die zweite Collecte. — Waldenser, Wallonen, Schweizer, Orangeois. — Burggraf Dohna. — Militairfuhren. — Commissarien. — Notarielle Verbindung des Einwanderers mit dem Fürsten. — Quellen.

Cap. I. **Die Colonie Halle.** S. 21—80.

Frankfurt a. M.-Halle-Magdeburg. — Stimmung der Einwohner. — Die Hugenotten in Halle. — Abraham Valéry's Fabrik. — Feindschaft der Bürger. — Richter Lugandi. — Erste kirchliche Versammlung. — Gottesdienste im Jägerhause. — Die Deutschen stören die Gottesdienste auf der Moritzburg. — Fiscal. — Depossedirung Valéry's. — Monopole. — Die Schmähschrift „Catechismus der Reformirten“. — Von Halle nach Leipzig. — Rückkehr nach Frankreich. — Galeerensclaven. — Das Berggericht. — d'Ingenheim und Sperlette. — Verhältniss zur deutsch-reformirten Gemeinde. — Zur Universität. — Kirchenzucht. — Combination mit dem deutschen Magistrat. — Freijahre. — Pfälzer Colonie. — Adelsstift von Jena. — Garten-Cultur. — Strumpfwirkerei. — Hugenottische Officiere. — Neid der Deutschen. — Bürgerliche und kirchliche Auflösung. — Pastor O'Bern. — Quellen.

Cap. II. **Die Colonie Stendal.** S. 81—108.

Keine Réfugiés. — Die Piemontesen. — Zerstreuung in die Umgegend. — Häuserbau. — Widerstand des Magistrats. — Rückkehr der Waldenser in ihre Alpen. — Die Pfälzer. — Kirchenäcker. — Richter Martineau. — Tabackspflanzungen. — Nach Schweden. — Auflösung. — Quellen.

Cap. III. **Die Colonie Halberstadt.** S. 109—124.

Durchzügler. — Die Schweizer. — Contagion durch Broihan. — Sämmtliche Schuster binnen Halberstadt contra die französischen Réfugiés. — Prediger Rossal und das Presbyterium. — Grundsteinlegung und Collecte zu der französischen Kirche. — Die Commissare. — Die Armuth. — Verkauf der Kirche. — Quellen.

Cap. IV. **Die Colonie Burg.** S. 125—162.

Hin und her. — Waldenser, Pfälzer, Wilhelmsdorfer. — Richter Cornuel. — Widerstand des Magistrats. — Orangeois. — Die verrätherischen Richter Loefen und Heppe. — Pastor Riboudeault. — Wollspinnschule La Coste's. — Fortziehen. — Pachterhöhungen. — Die Plage durch den deutschen Magistrat und das Justiz-Collegium. — Hypothekarische Verwirrungen. — Die katholischen Emigrés. — Die hugenottischen Prediger. — Die bestmisshandelte Colonie. — Quellen.

Cap. V. **Die Colonie Neuhaldensleben.** S. 163—194.

Angebot von Schweizern. — Vertrag mit dem Nonnenkloster Alten-Haldensleben. — Pastor Roure und die Constituirung. — Drouet's Organisation. — Maison du Refuge. — Richter J. Sabatéry II. — Combination mit dem deutschen Magistrat. — Repressalien gegen die Katholiken der Pfalz. — Ein Rekrut. — Die Richter Deleuze, Vater und Sohn. — Land fehlt. — Von Trüstedt nach Trüstedt. — Rottmeister Samuel du Vigneau. — Seidenzucht. — Verschwendung der Collecten-Gelder. — Der lutherische Klingebeutel und die französischen Brauer. — Die Pastoren. — Colonie-Acker. — Richterwahl der Fremden. — Quellen.

Cap. VI. **Die Colonie Calbe.** S. 195—226.

Commissar Hampe's unauffindbare Entdeckung. — Amtsrath de Ponnier und Syndicus Reichenbach. — Justiz-Commissar Schmidt. — Kein Geld in der königlichen Kasse. — Immer noch kein Prediger. — Fortziehen. — Gebrüder Maumary. — Prediger Gabriel Ruynat. — Ackerpacht. — Die verschuldeten Hausbesitzer. — Combination mit dem deutschen Magistrat. — Magdeburger Richter. — Der Kampf der Deutschen gegen Stannius. — Die Pastoren. — Misstrauen der Deutschen. — Quellen.

Cap. VII. **Colonistische Ansätze.** S. 227—238.

Aschersleben. — Trüstedt. — Erfurt. — Torgau. — Barby. — Quellen.

Buch IV. Die französische Colonie in Magdeburg bis zum Abschluss ihrer Gründung.

Einleitung. S. 241—246.

Angély. — Mémoire. — Muret. — Die zahlreichste Colonie nächst der Berliner. — Vier Prediger zugleich. — 4452 Communicanten im Jahre. — Wachsthum. — Katholiken. — Montpellier, Nismes, Uzès. — 1000 Strumpfweberstühle. — Stände. — Orgel. — Die schöne alte Kirche. — Kirchenzucht. — Unabhängigkeit. — Wohlthätigkeit. — Kampf gegen die Zünfte. — Verweis auf den dritten Band.

Cap. I. **Recognoscirung des Terrains.** S. 247—262.

Die altberühmte Stadt Magdeburg. — Die Centuriatoren. — Die deutsch-reformirte Gemeinde. — Wohnungsfrage. — Ackerfrage. — Geldfrage. — Die Collegiat-Stifter. — Allgemeine Opposition. — Die verdammten Ketzer. — Quellen.

Cap. II. **Auf der Flucht durch Magdeburg.** S. 263—274.

Das Fremdartige der Erscheinung. — Die seltsamen Namen. — Die Repräsentanten des hugenottischen Heldenthums. — Von Frankfurt a. M. durch Magdeburg nach Berlin. — Specification. — Quellen.

Cap. III. **Constituirung der französischen Gemeinde zu Magdeburg.** S. 275—294.

David Jansse, der Pastor ohne Gemeinde. — Der vergeblich erwartete Bancelin. — Der Stamm. — Pastor Louis Du Cros. — Sprachmeister Des Hayes. — Hospital St. Gertraud. — Opposition der Kirchväter von St. Johannis. — Energie des grossen Kurfürsten. — Stiftskirche Beatae Mariae Magdalenae. — Collecte. — Presbyterium. — Quellen.

Cap. IV. **Die schützenden Mächte.** S. 295—312.

Der Kampf gegen das eigene Volk. — **Du Plessis-Gouret,** der Gouverneur von Magdeburg vor dem Anfall. — Ernst Gottlieb

von Börstell. — Der Gouverneur Graf **Charles de Schomberg.** — Die Commandanten Bernhard de Huet, Joh. Heinr. von Börstell, **Jacques de Bèchefer, Erneste-Auguste de la Chevallerie, Maurice Samuel de Drouart.** — Quellen.

Cap. V. **Magdeburg und Frankreich.** S. 313—350.

Die französische Bedrückung und die Magdeburger Freiheit. — Frühe Ehebündnisse mit Deutschen. — Gevatterschaft. — 32 neunzigjährige Hugenotten in Magdeburg. — Berlins Vorzüge. — 1375 Seelen. — Correspondenz nach Usèz über das Magdeburger Glück. — Die deutsche Sprache. — L'Histoire de la ville de Magdebourg par David Angély, chantre, vom Jahre 1724. — Die Güter in Frankreich. — Antoine Charles I, II, III. — La cruelle mère. — Brandmarkung der Rückkehr nach Frankreich. — Die l'Argentier du Chénoy's. — Marquis de Riverole und sein Sohn Hercules. — Der Magdeburger Braconnier und die Herstellung des Tempels von Montauban. — Bibliothek einer Magdeburger Hugenottin. — Louis d'or, Louis blanc und Livres tournois. — Der Hubertsburger Frieden. — Quellen.

Cap. VI. **Kirchliche Consolidirung.** S. 351—370.

Louis Du Cros und die Claparède's. — Der Kurfürst sorgt. — Jean Sandrart und die drei Bodan's. — Prediger Rally und die Mucel's. — Der Hass der Wittwe. — Jacques Valentin und sein Bruder. — Der arme Flavard. — Das Attentat vor der Kirche. — Die Berliner Commissare über die hiesigen Prediger. — Der alte Delarc und Ruynat. — Quellen.

Cap. VII. **Die gerichtliche Constituirung.** S. 371—408.

André de Persode's strammes Regiment. — Der französische Richtereid. — Rozel de Beaumont und Paul Lugandi. — l'Espinasse und Assessor Poussin. — Die Berliner Commissare über die hiesigen Gerichtsbeamten. — Billot und Pellet. — Der Kampf gegen das Obergericht. — Trénoy gegen Lugandi. — Die Schweizer und die Orangeois. — Fiscal Mucel gegen Greffier Sabbatéry. — Faule Zustände. — Das begehrte Magdeburger Notariat. — Das Règlement général und die französischen Polizei-Assessoren. — Quellen.

Cap. VIII. **Erste Blüthe, Krisis und Zuwachs.** S. 409—434.

Stand der Ankömmlinge nach der Bürgerrolle von 1686, 87, 88. — Pierre Valentin, in Preussen der erste Strumpfwaarenfabrikant. — Dubosc, Raffinesque und die Gebrüder Meffre. — Wollmanufacturen. — Lederbereitung. — Kaufleute. — Seidenfabrik Mucel. — Die Antoine Charles. — Jean Bernard's verschütteter Keller. —

Kunstschlosser Labry, der erste Strumpfwebe-Stuhl-Fabrikant in Preussen. — Hutmacher Peloux. — Die Juwelier-Familie Garrigues. — Die Uhrmacher-Familie Mainadié. — Fabriken-Berichte. — L'Espinasse und seine Söhne. — Eximirte Fabrikanten. — Process Dollé. — Fortziehende. — Die neuen Obdachlosen. — Das Aufhören der Freijahre. — Quellen.

Cap. IX. **Ein französischer Tempel in Magdeburg.** S. 435—452.

St. Gertraud und Maria Magdalena. — 900 Seelen. — Schweizer Zuzug. — Eigenthum. — Die Doppel-Erlaubniss. — Kein Geld. — Die Berliner Commissare. — Das Hutten'sche Brauhaus nebst Vorplatz und Garten. — „Rohden im Sack" und „die Zerstörung Magdeburg's". — Opposition Delarc und ihr Ende. — Uebertragung der Braugerechtigkeit auf Mainadié's Haus. — Collecte in Leipzig, Halle, Berlin. — Die Magdeburger Gaben. — Vollmacht Foissin. — Prediger Ruinat. — Grundsteinlegung. — General-Major von Börstell. — Quellen.

Anhang: Urkunden S. 453—500.

Berichtigungen und Nachträge.

Band I.
S. III. Z. 6 lies statt Eduard . . . Carl.
S. 16. Z. 9 „ accommodemens.
S. 22. Z. 6 „ la piété.
S. 51. Z. 11 „ für Jesum.
S. 61. Z. 15 „ statt „würde“ . . . „dürfe.“
S. 112. Z. 3 v. u. lies qu'il.
S. 133. Z. 12 lies composée.
S. 147. Z. 3 v. u. lies: vor schnellem.
S. 165. Z. 1 v. u. „ Désert.
S. 181. Z. 7 lies Paul Lenfant.
S. 298. Z. 20 „ l'âme.
S. 400. Z. 23 und 25 lies: Landesrecht.
S. 597. Z. 6 v. u. lies Jacques Claparède.
S. 607. Z. 15 lies Troçonis.

Band II.
S. 13. Z. 2 muss „zu“ wegbleiben.
S. 27. Z. 21 lies Guienne.
S. 77. Z. 39 lies S. hier II. 375.
S. 193. Z. 6 Roure † 31. Mai 1714 in Magdeburg, 73 Jahre alt und wird im Caveau du temple beigesetzt.
S. 194. Z. 35 Blavy's Versetzung war eine Strafe für seine Intriguen.
S. 235. Z. 4 lies: so der Gatte der Dauphine Brousson.
S. 235. Z. 12 in Klammern hinter de Franchemont (Marie, Gattin des Jean Garrigues du Périgord?)
S. 243. Z. 11 lies: zähle ich 3432.

Faber'sche Buchdruckerei, Magdeburg.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0021075883